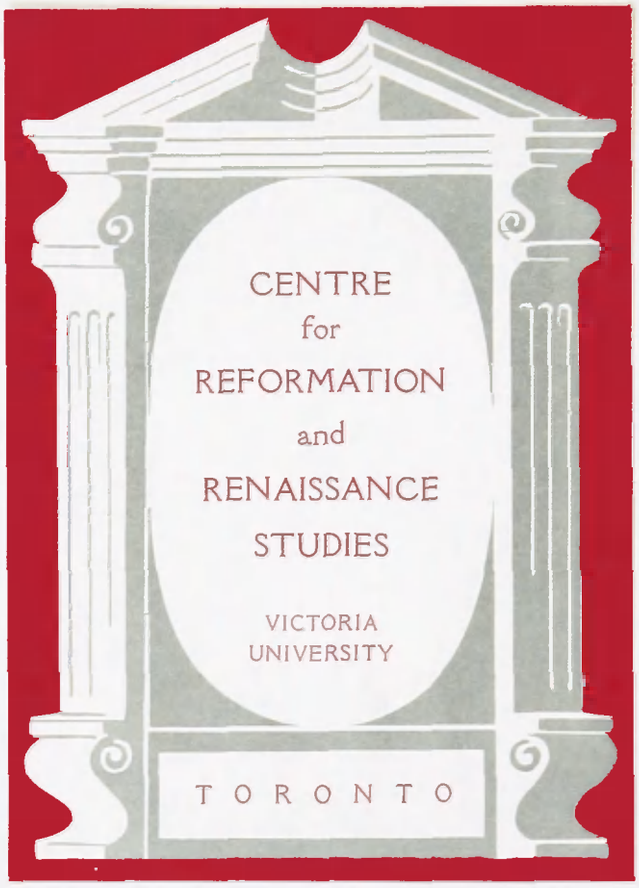
CENTRE
for
REFORMATION
and
RENAISSANCE
STUDIES
VICTORIA
UNIVERSITY
TORONTO

72

Die evangelischen

KIRCHENORDNUNGEN

des XVI. Jahrhunderts

herausgegeben von

Dr. jur. Emil Sehling
weiland Professor in Erlangen

fortgeführt

vom Institut für evangelisches Kirchenrecht
der Evangelischen Kirche in Deutschland
zu Göttingen

VIERZEHNTER BAND

Kurpfalz

1969

J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

Die evangelischen

KIRCHENORDNUNGEN

des XVI. Jahrhunderts

herausgegeben von

Dr. jur. Emil Sehling
weiland Professor in Erlangen

fortgeführt

vom Institut für evangelisches Kirchenrecht
der Evangelischen Kirche in Deutschland
zu Göttingen

Kurpfalz

1969

J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

BV
764
G3S45
Bd.14

REF. & REN.

6372

©
J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1969
Alle Rechte vorbehalten
Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es auch nicht gestattet,
das Buch oder Teile daraus auf photomechanischem Wege
(Photokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen
Printed in Germany
Satz und Druck: H. Laupp jr, Tübingen
Einband: Heinr. Koch, Großbuchbinderei, Tübingen
Best. Nr.: 12919

Inhaltsübersicht

Vorwort XIX

Einführung 1

Sigla und Abkürzungen 1

Literatur 1

I. Die Regierungszeit Ludwigs V. (1508–1544) 7

II. Die Regierungszeit Friedrichs II. (1544–1556) 11

III. Die Regierungszeit Ottheinrichs (1556–1559) 22

IV. Die Regierungszeit Friedrichs III. (1559–1576) 34

V. Die Regierungszeit Ludwigs VI. (1576–1583) 60

VI. Die Regierungszeit Johann Casimirs in seinem Herzogtum Pfalz-Lautern (1576–1583) 71

VII. Die Regierungszeit Johann Casimirs als Administrator der Kurpfalz (1583–1592) . . 73

VIII. Die Zeit der Selbstregierung Friedrichs IV. (1592–1610) 82

IX. Aus der Regierungszeit Friedrichs V. (1610–1632) 89

1. [Edikt über die fakultative Reichung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt, Abhaltung des Gottesdienstes und Reichung der Sakramente in deutscher Sprache, Aufhebung des Meßzwangs für die Pfarrer und Freigabe der Priesterehe, von Anfang Januar 1546]

Einführung 13
Text 90

2. *Bedencken des durchleuchtigsten pfaltzgraven Friederichs, churfursten und meins gnedigsten herren auf trefflich gehalten rathe seyner churfürstlichen gnaden rethe und theologen, wie der stieft zum heyligen geist, daraus dan alle andere stieftkirchen, in der Pfaltz gelegen, solten reformirt werden, in christlich ordenung zu veriechten sey [verkündet am 13. April 1546, nebst einem zusätzlichen Erlaß vom 2. Mai 1546]*

Einführung 14
Text 90

3. *Gemaine maß, die kirchen- und gottesdinst anzurichten, biß das hierin durch kunftige visitatores und superattendenten weiter bericht gegeben würde [verkündet am 21. April 1546]*

Einführung 17
Text 94

4. *Pfaltzgrave Friedrichs, churfürsten etc., aufgerichtete ordenunge christlicher und guter policey [vom 17. Juni 1546]*

Einführung 19
Text 102

5. *Kirchenordnu[n]g, wie es mit der christlichen lehr, heiligen sacramenten und allerley andern ceremonien in meines gnedigen herrn, herrn Otthaynrichen, pfaltzgraven bey Rhein, hertzog in Nidern- und Obernbayren etc. fürstenthumb gehalten wirdt [von 1547]*

Einführung 20
Text 109

6. *[Reformationsmandat an die Amtleute, betreffend die Abschaffung des katholischen Gottesdiensts und vorläufige Ordnung des Gottesdiensts im evangelischen Sinne, vom 16. April 1556]*

Einführung 22
Text 111

7. *Kirchenordnung, wie es mit der christlichen leere, heiligen sacramenten und ceremonien in des durchleuchtigsten, hochgebornen fürsten und herren, herrn Ottheinrichs, pfaltzgraven bey Rhein, des heiligen römischen reichs ertzdruchsessen und churfürsten, hertzogen in Nidern- und Obernbayrn etc., chur- und fürstenthumben gehalten wirdt [von 1556]*

Einführung 23
Text 113

8. *Von den eesachen, wie dieselbige in des durchleuchtigisten, hochgebornen fürsten und herrn, hern Ottheinrichs, pfaltzgraven bey Rhein, des heiligen römischen reichs ertzdruchsessen und churfürsten, hertzogen in Nidern- und Obernbayrn etc., chur- und fürstenthumben gehalten werden soll. M. D. LVI.*

Einführung 26
Text 221

9. *Schulordnung, wie dieselbige in des durchleuchtigisten, hochgebornen fürsten und herrn, hern Ottheinrichs, pfaltzgraven bey Rhein, des heiligen römischen reichs ertzdruchsessen und churfürsten, hertzogen in Nidern- und Obernbayrn etc. chur- und fürstenthumben gehalten werden soll. M. D. LVI.*

Einführung 26
Text 225

10. *[Instruktion der Kirchenräte von 1556]*

Einführung 27
Text 229

11. *[Instruktion der Spezialsuperintendenten von 1556]*

Einführung 28
Text 231

12. *[Instruktion der Generalsuperintendenten von 1556]*

Einführung 29
Text 233

13. *De electione et examine ministrorum ecclesiae [von 1556]*

Einführung 29
Text 234

14. *[Bedenken des Superintendenten über Schwenckfeldianer, Wiedertäufer und andere Sekten von 1556]*

Einführung 29
Text 236

15. *[Bedenken der Verordneten und Generalsuperintendenten über das Verfahren mit trunksüchtigen Kirchendienern von 1556]*

Einführung 30
Text 239

16. *[Form der Einführung von Kirchendienern von 1556]*

Einführung 30
Text 241

17. *Folgen etliche nebenbedengken, wie es in andern sachen bey den kirchen und pfharhen, sonderlich mit den gemainen, auch armenkasten, gehalten mocht werden [von 1556]*

Einführung 30
Text 243

18. [Visitationsinstruktion von 1556]

Einführung 31
Text 246

19. [Mandat auf die gehaltene Visitation vom 22. Dezember 1556]

Einführung 32
Text 252

20. [Mandat über die Entfernung der Bilder und Nebenaltäre aus den Kirchen von 1557]

Einführung 32
Text 254

21. [Erneuerung des Bildermandats vom 14. Dezember 1557]

Einführung 32
Text 255

22. [Revers und Bestallungsbrief eines Kirchendieners vom Januar 1558]

Einführung 33
Text 256

23. Instruction, weß sich unser pfaltzgrave Ottheinrichs, churfurstens etc., geordenter specialsuperintendens zu Lutzelstein, Doctor Johann Marbach, hinfurter in seinem uferlegten ampt, sonderlich in visitirung der kirchen und schulen seines betzyrckhs biß uf ferner verordenung verhalten und außrichten soll [vom 1. September 1558]

Einführung 33
Text 257

24. [Polizeimandat gegen das Unmaß bei Hochzeiten und Kindtaufen, auch bei Banketten, vom 14. Dezember 1558]

Einführung 34
Text 261

25. [Mandat gegen das Unmaß bei Hochzeiten und Banketten vom 12. Dezember 1561]

Einführung 35
(Text) . . . . . (261)

26. Pfaltzgrave Friderichs, churfürstens etc., aufgerichte christliche policeyordnung [vom 30. Juli 1562]

Einführung 35
Text 264

27. Pfaltzgrave Friderichs, churfürsten, aufgerichte christliche eheordnung [vom 30. Juli 1563]

Einführung 36
Text 275

28. Pfaltzgrave Friderichs, churfürsten, aufgerichte christliche eheordnung [für die Oberpfalz vom 12. Juli 1563]

Einführung 36
(Text) . . . . . (275)

29. [Ehegerichtsordnung von 1563]

Einführung 36
Text 289

30. [Mandat zur erneuten Einschärfung der Polizeiordnung vom 20. September 1563]

Einführung 37
Text 332

31. Kirchenordnung, wie es mit der christlichen lehre, heiligen sacramenten und ceremonien in des durchleuchtigsten, hochgebornen fürsten und herren, herrn Friderichs, pfaltzgraven bey Rhein, des heiligen römischen reichs ertzdruchsessen und churfürsten, hertzogen in Bayrn etc. churfürstenthumb bey Rhein gehalten wirdt [vom 15. November 1563]

Einführung 40
Text 333

32. [Kirchenratsordnung vom 21. Juli 1564]

Einführung 48
Text 409

33. [Kirchendienerbestallung vom 21. Juli 1564]

Einführung 49
Text 425

34. Form, wie das heilig nachtmahl unsers herrn und heilands Jesu Christi sampt der vorbereitung in der kirchen zu Heidelberg und anderen kirchen der churfürstlichen Pfaltz bey Rhein gehalten wirdt [von 1564]

Einführung 49
(Text) . . . . . (381)

35. Ordnung des wochenlichen almusens zu Haidelberg [von etwa 1564]

Einführung 50
Text 428

36. *[Befehl an die Amtleute vom 3. Oktober 1565, in den Kirchen die Bilder, Altäre und sonstigen Kirchenzierrat abzuschaffen]*

Einführung 50
Text 429

37. *Pfaltzgrave Friderichs, churfürstens etc., aufgerichte christliche policeyordnung [von 1565]*

Einführung 50
(Text) . . . . . (264)

38. *Pfaltzgrave Friderichs churfürstliche, aufgerichte christliche eheordnung [von 1565]*

Einführung 50
(Text) . . . . . (275)

39. *Kirchenordnung ... [von 1565]*

Einführung 50
(Text) . . . . . (333)

40. *[Bestallung eines Beisitzers des Kirchenrats und Aufsehers über die Druckerei vom 1. August 1566]*

Einführung 51
Text 430

41. *[Kirchendienerbestallung, zwischen 1566 und 1570]*

Einführung 51
Text 431

42. *Kirchenordnung ... [von 1567]*

Einführung 52
(Text) . . . . . (333)

43. *Kirchenordnung ... [von 1569]*

Einführung 52
(Text) . . . . . (333)

44. *[Edikt über die Einhaltung der Polizeiordnung, die Einrichtung der Kirchendisziplin und der Classicalconvente und die Verbesserung des Almosens vom 13. Juli 1570]*

Einführung 53
Text 436

45. *[Befehl vom 9. August 1570, das Edikt vom 13. Juli 1570 über die Einhaltung der Polizeiordnung, die Einrichtung der Kirchendisziplin und der Classicalconvente und die Verbesserung des Almosens erneut einzuschärfen und über dessen Durchführung zu berichten]*

Einführung 54
Text 441

46. *[Befehl vom 12. August 1570 gegen die Handhabung des Kirchenbanns durch die Kirchendiener und gegen Kanzelpolemik]*

Einführung 54
Text 442

47. *Almusenordnung der statt Haydelberg [um 1570]*

Einführung 55
Text 443

48. *[Bericht des Kirchenratspräsidenten Wenzel Zuleger an Kurfürst Friedrich III. über die Einrichtung von Classicalconventen und Presbyterien vom Frühjahr 1571]*

Einführung 55
Text 446

49. *Verkhündung der senioren [für Rheinpfalz und die Vordere Grafschaft Sponheim vom Frühjahr 1571]*

Einführung 55
Text 447

50. *Officium presbyterorum [für Rheinpfalz und die Vordere Grafschaft Sponheim von 1571]*

Einführung 55
Text 448

51. *[Bericht der Pfarrer und Theologen der Kirche und Universität zu Heidelberg über das kurpfälzische Kirchenwesen vom 25. April 1571]*

Einführung 56
Text 450

52. *[Bestallung eines Glöckners vom 15. Mai 1572]*

Einführung 56
Text 455

53. *Pfalntzgrave Friderichs, churfürstens etc., und Marggrave Philipsen zu Baden etc. aufgerichte christliche policeyordnung in der gemeinschaft Creutznach [vom 11. Juni 1572]*

Einführung 56
(Text) . . . . . (264)

54. *Churf.[urstlicher] Pfaltz resolution uf die gemeine mengel, im synodo den 16. Maii a[nn]o etc. [15]73. zu Heidelberg fürgelaufen undt allen obern undt undern amptleuthen undt kirchendienern zue halten etc.*

Einführung 57
Text 458

55. *Pfaltzgrave Friderichs, churfürstens etc. aufgerichte christliche almusenordnung [vom 17. Februar 1574]*

Einführung 57
Text 458

56. *Mandat und constitution, welcher gestalt die blutschanden, notzucht, raub oder entführung, auch ehebruch, hurerey und dergleichen laster zu strafen [vom 9. Juli 1575]*

Einführung 58
Text 484

57. *Mandat und constitution ... [für Oberpfalz vom 11. August 1575]*

Einführung 58
(Text) . . . . . (484)

58. *Ordnung und befehlch, was unser pfaltzgrave Friderichs, churfürsten etc., verwalter und andere zugeordtnete personen über die kirchengüter und gefälle dieses unsers undern fürstenthumbs der Pfaltz am Rhein in deren administration und sonsten fürfallenden sachen und verrichtungen sich verhalten sollen [vom 25. April 1576, nebst Anhängen für Kurpfalz und die Vordere Grafschaft Sponheim]*

Einführung 59
Text 489

59. *[Bestallung eines Glöckners vom 20. April 1577]*

Einführung 62
(Text) . . . . . (455)

60. *Kirchenordnung, wie es mit der christlichen lehre, administrierung der heiligen sacramenten und ceremonien in des durchleuchtigsten, hochgebornen fürsten und herren, herrn Ludwigen, pfaltzgraven bey Rhein, des heiligen römischen reichs ertztruchsässen und churfürsten, hertzogen in Bayern etc., chur- und fürstenthumb gehalten werden soll [vom 20. August 1577]*

Einführung 63
(Text) . . . . . (113)

61. *[Kirchenratsordnung von etwa 1577]*

Einführung 65
(Text) . . . . . (409)

62. *Pfaltzgrave Ludwigs, churfürstens etc., aufgerichte christliche policeyordnung [vom 1. Januar 1578]*

Einführung 66
(Text) . . . . . (264)

63. *Pfalntzgrave Ludwigs, churfürstens etc., und bischof Marquards zu Speir etc. aufgerichte christliche policeyordnung in der gemeynschaft Altenstatt und Landeck [vom 1. Januar 1578]*

Einführung 66
(Text) . . . . . (264)

64. *Mandat und constitution ... [für Oberpfalz vom 19. September 1579]*

Einführung 68
(Text) . . . . . (484)

65. *Mandat und constitution ... [für Rheinpfalz vom 26. September 1579]*

Einführung 68
(Text) . . . . . (484)

66. *Verzeichnuß etlicher capitum, darauf ein jeder minister, so in churfürstlicher Pfaltz zu einem kirchendiener aufgenommen wirdt, anzugeloben und zu jurieren schuldig etc. [von 1580]*

Einführung 68
Text 506

67. *Verzeichnuß etlicher capitum, darauf ein jeder schulmeister, so in churfürstlicher Pfaltz aufgenommen wirdt, promission thun solle etc. [von 1580]*

Einführung 68
Text 508

68. *[Christliche Polizeiordnung vom 4. April 1582]*

Einführung 69
(Text) . . . . . (264)

69. *[Christliche Almosenordnung vom 4. April 1582]*

Einführung 69
(Text) . . . . . (458)

70. *Pfaltzgraf Ludwigs churfürstens und hertzog Reichards, pfaltzgrafen etc., deßgleichen marggrafe Philipsen zu Baden etc., aufgerichte christliche policeyordnung in irer chur- und fürstlichen gnaden gemeinem ampt Kirchberg [vom 1. Juli 1582]*

Einführung 70
(Text) . . . . . (264)

71. [Christliche Ehe- und Ehegerichtsordnung vom 3. September 1582]
Einführung 70
(Text) . . . . . (275)

72. Mandat und constitution ... [vom 3. September 1582]
Einführung 70
(Text) . . . . . (484)

73. Mandat und constitution ... [von 1583]
Einführung 70
(Text) . . . . . (484)

74. [Christliche Polizeiordnung von 1583]
Einführung 70
(Text) . . . . . (264)

75. [Christliche Almosenordnung von 1583]
Einführung 70
(Text) . . . . . (458)

76. [Christliche Eheordnung von 1583]
Einführung 70
(Text) . . . . . (275)

77. Mandat und constitution ... [von 1583]
Einführung 70
(Text) . . . . . (484)

78. Kirchenordnung ... [von 1576/1577]
Einführung 72
(Text) . . . . . (333)

79. Des durchleuchtigen, hochgebornen fürsten und herrn, herrn Johann Casimirs, pfaltzgrafen bey Rhein, hertzogen in Bayern etc., christliche eheordnung [vom 24. August 1578]
Einführung 73
(Text) . . . . . (275)

80. Pfaltzgraf Johann Casimirs etc., vormunds und der churfürstlichen Pfaltz administrators etc. mandat und befelch, daß bey etlichen kirchen und schuln in der Churpfaltz eingerissene condemnirn und lestern uf der cantzel und in den schuln fürther zu underlassen und abzuschaffen [vom 19. Februar 1584]
Einführung 75
Text 510

81. Mandat und constitution ... [vom 17. Mai 1585]

Einführung 77
(Text) . . . . . (484)

82. Kirchenordnung, wie es mit der christlichen lehre, heiligen sacramenten und ceremonien in der chur- und fürstlichen Pfaltz bey Rhein gehalten wirdt. Mit eynverleibtem kleinen catechismo von neuem ubersehen und in druck gefertiget [vom 1. Juni 1585]

Einführung 77
(Text) . . . . . (333)

83. [Kirchenratsordnung vom 6. September 1585]

Einführung 79
Text 515

84. Verzeichnus etlicher bestallungspuncten, darauf ein jeder, so in churfürstlicher Pfaltz zum Kirchendienst aufgenommen wirdt, mit handtgegebner treu an eydtstadt zu geloben und versprüchnus zu thon schuldig etc. [von 1586]

Einführung 80
Text 524

85. Ordo, so in conventibus classicis hinfuro zu halten [vom Mai 1587]

Einführung 81
Text 527

86. [Bestallung eines Inspektors vom 2. Juni 1587]

Einführung 81
Text 534

87. [Revers und Bestallung eines Kirchenrats vom 1. Januar 1588]

Einführung 81
Text 541

88. [Bestallung eines Glöckners, zwischen 1583 und 1592]

Einführung 81
(Text) . . . . . (455)

89. Mandat und constitution ... [für Oberpfalz vom 8. Januar 1593]

Einführung 83
(Text) . . . . . (484)

90. [Revers und Bestallung eines Kirchenrats vom 1. Mai 1593]

Einführung 83
(Text) . . . . . (541)

91. [Kirchenratsordnung, wohl von 1593]
Einführung 83
Text 544

92. [Christliche Polizeiordnung von 1594]
Einführung 84
(Text) . . . . . (264)

93. [Christliche Almosenordnung von 1594]
Einführung 84
(Text) . . . . . (458)

94. [Christliche Almosenordnung für Oberpfalz von 1599]
Einführung 84
(Text) . . . . . (458)

95. Churfürstlicher Pfaltz verneuerte almusenordnunge und, was deren anhanget [vom 12. Januar 1600]
Einführung 85
(Text) . . . . . (458)

96. Kirchenordnung, wie es mit der christlichen lehre, heyligen sacramenten und ceremonien in des durchleuchtigsten, hochgebornen fürsten und herrn, herrn Friderichs, pfaltzgrafen bey Rhein, des heyligen römischen reichs ertztruchsessen und churfürsten, hertzogen in Bayern, churfürstenthumb gehalten wirdt [vom 4. Juli 1601]
Einführung 85
Text 556

97. Churfürstlicher Pfaltz kirchendienerbestallungspuncten [vom 4. Juli 1601]
Einführung 86
Text 586

98. Churfürstlicher Pfaltz schuldienerbestallungspuncten [vom 4. Juli 1601]
Einführung 86
Text 591

99. [Bestallung eines Inspektors vom 22. Juli 1601]
Einführung 86
(Text) . . . . . (534)

100. Presbyteri- oder altistenordnung, wie es damit in churfurstlicher Pfaltz gehalten werden soll [wohl von 1601]
Einführung 87
Text 593

101. [Christliche Ehe- und Ehegerichtsordnung für Oberpfalz von 1606]
Einführung 87
(Text) . . . . . (275)

102. Mandat und constitution ... [für Oberpfalz von 1606]
Einführung 87
(Text) . . . . . (484)

103. Ordnung gewisser zusammenkunften der kirchendiener (classici conventus genandt), wie es damit in churfürstlicher Pfaltz gehalten werden soll [vom 6. Januar 1607]
Einführung 87
Text 604

104. Bestallungspuncten, darauf ein jeder, so in der Obern churfürstlichen Pfaltz in Bayern zum kirchendienst aufgenommen wird, mit handgegebener treu an eydes statt zu geloben und versprüchnuß zu thun schuldig [von 1609]
Einführung 88
(Text) . . . . . (586)

105. Bestallungspuncten, darauf ein jeder, so in der Obern churfürstlichen Pfaltz in Bayern zum schuldienst aufgenommen wird, mit handgegebener treu an eydes statt geloben und versprüchnuß thun soll [von 1609]
Einführung 88
(Text) . . . . . (591)

106. [Christliche Ehe- und Ehegerichtsordnung vom 11. Juli 1610]
Einführung 88
(Text) . . . . . (275)

107. Mandat und constitution ... [vom 11. Juli 1610]
Einführung 88
(Text) . . . . . (484)

108. Churfürstlicher Pfaltz kirchendienerbestallungspuncten [von 1610]
Einführung 89
(Text) . . . . . (586)

109. Churfürstlicher Pfaltz schuldienerbestallungspuncten [von 1610]
Einführung 89
(Text) . . . . . (591)

110. Ordnung gewisser zusammenkunften der kirchendiener (classici conventus genant), wie es damit in dieser Obern churfürstlichen Pfaltz gehalten werden soll [vom 7. August 1615]
Einführung 89
(Text) . . . . . (604)

Register 617

Chronologisches Register 617

Bibelstellenregister 622

Personenregister 632

Ortsregister 635

Sachregister 637

Fundorte von Archivalien, Handschriften und alten Drucken 649

Vorwort

Das Gebiet der Reformation, dessen Kirchenordnungen und Teilordnungen dieser Band enthält, ist nicht zuletzt durch wiederholte Konfessionswechsel und sehr unterschiedliche reformationsgeschichtliche Situationen in der Oberpfalz, der Rheinpfalz und anderen Gebieten an Variationen in Übernahme vorhandenen Materials und in einer Fülle von Neugestaltungen und Nachträgen besonders reich. Leider ist die Aktenüberlieferung zur Kurpfalz im 16. Jahrhundert keineswegs ideal, sondern weist die Spuren erheblicher Verluste zu verschiedenen Zeiten und auch unter konfessionspolitischen Gesichtspunkten auf.

Dem Eigentümlichen der Kurpfalz konnte nur eine umfangreiche und zugleich zusammenfassende historische Einleitung einigermaßen gerecht werden, innerhalb notwendig einzuhaltender Grenzen. Außerdem mußte auf einen vollständigen Abdruck aller in Betracht kommenden und beigebrachten Stücke, darunter nicht weniger neu aufgefundener, verzichtet werden. Der Bearbeiter hat sich entgegenkommenderweise einer schmerzlichen Kürzung des bereits vorbereiteten Textumfangs unterzogen, vor allem bei der späten Kirchengesetzgebung Johann Casimirs und Friedrichs IV., zum Teil freilich zugunsten eines künftigen Bandes. Er hat aber zugleich sorgfältig überlegt, wie gleichwohl nichts von dem, was in der Textdarbietung wieder ausgeschieden werden mußte, für den Benutzer auch dieses Bandes verlorengeht, und hat manches davon in der Einführung aufgefangen. Die territorialgeschichtlichen Probleme der Einführung und Durchsetzung der Reformation, die Fülle von möglichen Zwischenlösungen, die Neutralitätspolitik u. a. m. zeigen sich dabei besonders instruktiv, gerade auch im Licht des (zweiten) Abendmahlsstreits und der Unionsfrage.

Für die Bearbeitung gelang es, eine an dieser Materie speziell interessierte und mit ihrem reformationsgeschichtlichen Hintergrund besonders vertraute Kraft in Herrn Dr. J.F. Gerhard Goeters zu gewinnen, der bereits Ende 1955 die Arbeit aufnahm und in der Zwischenzeit sich in Bonn für das Fach der Kirchengeschichte habilitierte. Seit 1967 ist er Ordinarius für Kirchengeschichte in Münster. Seine Bemühungen um unsere Edition waren also ständig begleitet von den anderen Aufgaben des Aufbaus und der Durchführung einer Tätigkeit als akademischer Lehrer. Nicht nur im Hinblick auf die eindrucksvolle Gesamtleistung von Edition und historischer Einführung, sondern gerade auch auf die erwähnten Begleitumstände sind die Herausgeber, aber auch die Benutzer dieses Bandes Prof. Dr. J. F. G. Goeters zu großem Dank verpflichtet.

Im ersten Stadium der Bearbeitung konnte auch Material verwertet werden, das Frl. Dr. W. Wendehorst in den vorangegangenen Jahren gesammelt und ihrerseits für die Edition etwas zugerichtet hatte; auch ihr gilt der Dank der Herausgeber.

Von den hier publizierten insgesamt 110 Stücken finden sich nur drei in der Richterschen Sammlung, nämlich Nr. 27, Eheordnung 1563 = Richter II, S. 256–257 (statt des rheinpfälzischen Textes von 1562 nach der oberpfälzischen Ausgabe von 1563, vgl. diese hier unter Nr. 28). – Nr. 31, Kirchenordnung 1563 = Richter II, S. 257–275 (statt des Erstdruckes von 1563 nach dem Druck von 1567,

vgl. diesen hier unter Nr. 42). – Nr. 32, Kirchenratsordnung 1564 = Richter II, S. 276–284 (statt des Originalkonzepts von 1564 nach einem Druck von 1790).

Drei weitere Stücke sind bei Richter lediglich notiert: Nr. 7, Kirchenordnung 1556 = Regest des Einführungsmandats bei Richter II, S. 177–178. – Nr. 8, Von den Ehesachen 1556, erwähnt bei Richter II, S. 178. – Nr. 9, Schulordnung 1556, erwähnt bei Richter II, S. 178.

Was anderswo ganz oder teilweise neu gedruckt ist, ist bei den einzelnen Stücken angegeben.

Die Arbeit haben gefördert und uns zu geziemendem Dank verpflichtet das Staats- und das Stadtarchiv in Amberg; das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland in Düsseldorf; das Stadtarchiv in Frankfurt/M.; das Stiftsarchiv in St. Goar; das Universitätsarchiv in Heidelberg; das Badische Generallandesarchiv in Karlsruhe; das Staatsarchiv in Koblenz; das Staatsarchiv in Marburg; das Bayerische Staatsarchiv in München; das Staatsarchiv in Speyer; das Stadtarchiv und das Archiv des Thomasstifts in Straßburg; das Staatsarchiv in Würzburg; das Staatsarchiv in Zürich und das Kirchenschaffneiarchiv in Zweibrücken. Ferner die Universitätsbibliothek Bonn; die Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt; die Bibliothek der Großen Kirche Emden; die Universitätsbibliothek Erlangen; die Stadtbibliothek Frankfurt/M.; die Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen; die Universitätsbibliothek Heidelberg; die Landesbibliothek Karlsruhe; die Universitätsbibliothek Kiel; die Universitätsbibliothek Marburg; die Bayerische Staatsbibliothek München; die Stadtbibliothek Nürnberg; die Stadtbibliothek Schaffhausen; die Landesbibliothek Speyer; die Landesbibliothek Stuttgart; die Universitätsbibliothek Utrecht; die Österreichische Nationalbibliothek Wien; die Bibliothek des reformierten Predigerseminars Wuppertal-Elberfeld; die Zentralbibliothek Zürich.

Im besonderen ist auch Herrn Dr. Hans Georg Rott in Straßburg zu danken, der in seltener Liberalität die Nachlaßpapiere seines Onkels, Prof. Dr. Hans Rott-Karlsruhe, über die kurpfälzische Reformationsgeschichte zur Einsicht überließ.

Sehr verpflichtet sind wir auch bei diesem Bande durch vielseitige finanzielle Hilfe. Die besonderen Kosten bei der Herstellung des Manuskripts hat zu größerem Teil die Deutsche Forschungsgemeinschaft getragen. Zu den Kosten des Druckes haben beigesteuert: das Kultusministerium Baden-Württemberg, der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe, der Protestantische Landeskirchenrat in Speyer, die Heidelberger Akademie der Wissenschaften und die Badische Anilin- und Soda-Fabrik AG. in Ludwigshafen a. Rhein.

Vor Abschluß des Druckes ist am 19. Oktober 1966 einer der Herausgeber, der an diesem Band besonders beteiligt war, durch einen plötzlichen Tod aus unserer Mitte genommen worden, Prof. D. Otto Weber-Göttingen. Seiner beratenden Mitwirkung gedenken wir in großer Dankbarkeit.

R. Smend *E. Wolf*

Einführung

Sigla und Abkürzungen

ADB = *Allgemeine Deutsche Biographie, Leipzig, Bd. 1ff., 1875ff.*
Bekenntnisschriften = *Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, 2. Aufl., Göttingen 1952.*
CJC = *Corpus Juris Civilis, ed. Paulus Krueger, Theodor Mommsen, Rudolphus Schoell et Guilelmus Kroll, Bd. 1–3, Berlin 1954 (photomechanischer Nachdruck).*
CJCan = *Corpus Juris Canonici, ed. Aemilius Ludovicus Richter et Aemilius Friedberg, Bd. 1–2, Graz 1959 (photomechanischer Nachdruck).*
CR = *Corpus Reformatorum, Leipzig–Braunschweig, Bd. 1ff., 1834ff. Bd. 1–28, 1834–1860: Philippi Melanthonis Opera quae supersunt omnia. Bd. 29–87, 1863–1900: Joannis Calvini Opera quae supersunt omnia.*
DW = *Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, Leipzig, Bd. 1ff. 1854ff.*
fol. = *folium (Blatt).*
GLA = *Badisches Generallandesarchiv Karlsruhe.*
HDA = *Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, herausgegeben von Hanns Bachtold-Stäubli, Berlin und Leipzig, Bd. 1ff., 1927ff.*
Hs = *Handschrift.*
hs. = *handschriftlich.*
Kop. = *Kopie.*
Landesb. = *Landesbibliothek.*
LThK = *Lexikon für Theologie und Kirche, 2. Aufl., herausgegeben von Josef Höfer und Karl Rahner, Freiburg i. B., Bd. 1ff., 1957ff.*
NDB = *Neue Deutsche Biographie, Berlin, Bd. 1ff., 1953ff.*
NF = *Neue Folge.*
Richter = *Aemilius Ludwig Richter: Die evangelischen Kirchenordnungen des sechzehnten Jahrhunderts, Bd. 1–2, Weimar 1846.*
Schott = *Anselm Schott: Das vollständige römische Meßbuch, lateinisch und deutsch, 11. Aufl., Freiburg i. B. 1951.*
Sehling = *Emil Sehling: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Leipzig, Bd. 1ff., 1902ff.*
Staats-A. = *Staatsarchiv.*
Staatsb. = *Staatsbibliothek.*
Stadt-A. = *Stadtarchiv.*
Stadtb. = *Stadtbibliothek.*
Universitätsb. = *Universitätsbibliothek.*
VVKgB = *Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der evangelischen Landeskirche Badens, Lahr/Baden, Bd. 1ff., 1928ff.*
WA = *D. Martin Luthers Werke, Kritische Gesamtausgabe, Weimar, Bd. 1ff., 1883ff.*
Wackernagel = *Philipp Wackernagel: Das deutsche Kirchenlied von der ältesten Zeit bis zu Anfang des XVII. Jahrhunderts, Leipzig, Bd. 1ff., 1864ff.*
ZGO = *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Karlsruhe–Heidelberg, Bd. 1ff., 1850ff. (Bd. 40, 1886 = NF 1).*

Literatur

a) Bibliographie:

F. C. Dahlmann u. G. Waitz, Quellenkunde der Deutschen Geschichte. 9. Auflage (hrsg. v. H. Haering), 2 Bände, Leipzig 1931. 1932. – K. Schottenloher, Bibliographie zur Deutschen Geschichte im Zeitalter der Glaubensspaltung 1517–1585. 2. Auflage, Stuttgart, Bd. I 1956, Bd. II 1956, Bd. III 1957, Bd. IV 1957, Bd. V 1958, Bd. VI 1958, Bd. VII (in Lieferungen) 1962ff. – G. Franz, Bibliographie de la réforme 1450–1648, ouvrages parus de 1940 à 1955, premier fascicule: Allemagne, Pays-bas, Leiden 1958. – D. Häberle, Pfälzische Bibliographie, (wechselnde Orte) Bd. I 1908, Bd. II 1909, Bd. III 1910, Bd. IV, 1 1917, Bd. IV, 2 1919, Bd. V 1927, Bd. VI 1928. – H. M. Meyer u. F. Kastner, Pfälzische Bibliographie 1951ff., Speyer 1952ff. (Häberle fortsetzend). – F. Lautenschlager, Bibliographie zur badischen Geschichte, Karlsruhe, Bd. I, 1 1929, Bd. I, 2 1930, Bd. II, 1 1933, Bd. II, 2 1938. Bd. III (bearb v. W. Schulz). Stuttgart 1961.

b) Literatur:

H. Alting. Historia ecclesiae Palatinae, in: (L. C. Mieg), Monumenta pietatis et literaria virorum in republica et literaria illustrium selecta. Frankfurt a. M. 1701, S. 129–250. – F. Back, Die evangelische Kirche im Lande zwischen Rhein, Mosel, Nahe und Glan bis zum Beginn des dreißigjährigen Krieges, II. Teil, Abt. 1. Bonn 1873. – H. Bassermann, Geschichte der evangelischen Gottesdienstordnung in badischen Landen. Stuttgart 1891. – K. Bauer, Aus der großen Zeit der theologischen Fakultät zu Heidelberg, in: VVKgB Nr. 14. Lahr 1938. – G. A. Benrath, Die Eigenart der pfälzischen Reformation und die Vorgeschichte des Heidelberger Katechismus, in: Heidelberger Jahrbücher Bd. VII 1963, S. 13–32. – F. v. Bezold, Die letzten Jahre der Pfalzgräfin Elisabeth, Gemahlin Johann Casimirs, in: Abhandlungen der kgl. bayerischen Akademie der Wissenschaften, III. Classe 14 (1879) III, S. 1–26. – Ders., Pfalzgraf Johann Casimir, in: ADB Bd. 14 (1881), S. 307–314. – Ders., Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir mit verwandten Schriftstücken. München, Bd. I 1882, Bd. II 1884, Bd. III 1903. – Ders., Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein (als Kurfürst Ludwig VI.) in: ADB Bd. 19 (1884), S. 577–580. – G. Biundo, Pfälzisches Pfarrer- und Schulmeisterbuch in: Palatina sacra I. Kaiserslautern 1930. – Ders., Bericht und Bedenken über die erste kurpfälzische Kirchenvisitation im Jahre 1556, in: Jahrbuch der hessischen kirchengeschichtlichen Vereinigung, Bd. 10 (Darmstadt 1959), S. 1–41. – F. Blaul, Das Reformationswerk in der Pfalz. Speyer 1846. – G. Bossert, Beiträge zur badisch-pfälzischen Reformationsgeschichte, in: ZGO 56, NF 17 (1902), S. 45–47; 50–60; 80–87; 274–290; 401–403; 415–419; 431; 592–596. ZGO 57, NF 18 (1903), S. 199–204. – ZGO 58 NF 19 (1904), S. 571 bis 599. ZGO 59 NF 20 (1905), S. 56–71. – M. Brandt, Johann Kasimir und die pfälzische Politik in den Jahren 1588–1592. (Heidelberger Phil. Diss.), Berlin 1909. – C. Büttinghausen, Ergözlichkeiten aus der pfälzischen und schweizerischen Geschichte und Literatur. Zürich, Bd. I 1766, Bd. II 1768, Bd. III 1768. – Ders., Beyträge zur pfälzischen Geschichte. Mannheim, Bd. I 1776, Bd. II 1782. – F. W. Cuno, Daniel Tossanus der ältere, Professor der Theologie und Pastor (1541–1602). 2 Bände, Amsterdam 1898. – D. Cunz, Die Regentschaft des Pfalzgrafen Johann Casimir in der Kurpfalz 1583–1592. (Frankfurter Phil. Diss.), Limburg a. L. 1934. – W. Diehl, Zur Geschichte der kalvinistischen Reformation des Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz, in: Hessische Chronik, Bd. 14 (1927), S. 173–185; Bd. 15 (1928), S. 20–32; 42–44. – Ders., Pfarrer- und Schulmeisterbuch für die Provinz Rheinhessen und die kurpfälzischen Pfarreien der Provinz Starkenburg, in: Hassia sacra III. Darmstadt 1928. – Ders., Hessisches Lehrerbuch, 3. Teil: Rheinhessen und die kurpfälzischen Orte der Provinz Starkenburg, in: Hassia sacra XI. Darmstadt 1942. – J. I. Doedes, De heidelbergsche catechismus in zijne eerste levensjaren 1563–1567. Utrecht 1867. – F. Falk, Wie Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz in der vorderen Grafschaft Sponheim den Calvinismus einführen wollte, in: Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft, Bd. 12 (München 1891), S. 37–55; 492–504. – J. Fecht, Historiae ecclesiasticae seculi a. n. C. XVI. supplementum. Durlach 1684. – P. Fuchs, Elisabeth, Pfalzgräfin bei Rhein, 1552–1590, in: NDB Bd. 4 (1959), S. 446–447. – Ders., Friedrich II., der Weise, Kurfürst von der Pfalz, in: NDB Bd. 5 (1961), S. 528–530. – Ders., Friedrich III., der Fromme, Kurfürst von der Pfalz, in: NDB Bd. 5 (1961), S. 530–532. – Ders., Friedrich IV., der Aufrichtige, Kurfürst von der Pfalz, in: NDB Bd. 5 (1961), S. 532–535. – A. Gillet, Friedrich III., Kurfürst von der Pfalz, und der Reichstag zu Augsburg im Jahr 1566, in: Historische Zeitschrift, Bd. 19 (1868), S. 38–102. – J. F. A. Gillet, Crato von Crafftheim und seine Freunde. 2 Bände, Frankfurt a. M. 1860. – J. B. Götz, Die religiöse Bewegung in der Oberpfalz von 1520–1560, in: Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, Bd. 10, Heft 1 und 2, Freiburg i. B. 1914. – Ders., Die erste Einführung des Kalvinismus in der Oberpfalz 1559–1576, in: Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Heft 60, Münster i. W. 1933. – Ders., Die religiösen Wirren in der Oberpfalz von 1576–1620. in: Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Heft 66, Münster i. W. 1937. – M. A. Gooszen, De heidelbergsche Catechismus. Textus receptus met toelichtende teksten. Leiden 1890. – Ders., De heidelbergsche Catechismus en het boekje van de breking des broods, in het jaar 1563–64 bestreden en verdedigd. Leiden 1893. – E. Gothein, Die Landstände der Kurpfalz, in: ZGO 42 NF 3 (1888), S. 1–76. – T. Gümbel, Die Geschichte der prot. Kirche der Pfalz. Kaiserslautern 1884. – E. F. P. Güß, Die kurpfälzische Regierung und das Täufertum bis zum Dreißigjährigen Krieg, in: Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Forschungen Bd. 12, Stuttgart 1960. – L. Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz nach ihren politischen, kirchlichen und literarischen Verhältnissen. 2 Bände, Neudruck Heidelberg 1924. – Ders., Tagebuch des Pfalzgrafen Johann Casimir, in: Quellen und Forschungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, Bd. 8 (München 1860), S. 363 bis 414. – C. Häutle, Genealogie des erlauchten Stammhauses Wittelsbach. München 1870. – K. Hartfelder, Kirchen-

visitation der Stadt Heidelberg 1582, in: ZGO 34 (1882), S. 239–256. – Ders., Die Berufung Melanchthons nach Heidelberg 1546, in: ZGO 42 NF 3 (1888), S. 112–119. – A. Hasenclever, Kurfürst Friedrich II. von der Pfalz und der schmalkaldische Bundestag zu Frankfurt vom Dezember 1545, in: ZGO 57 NF 18 (1903), S. 58–85. – Ders., Zur Geschichte Ottheinrichs von Pfalz-Neuburg 1544, in: Archiv für Reformationsgeschichte, Bd. 1 (1904), S. 396 bis 402. – Ders., Die kurpfälzische Politik in den Zeiten des schmalkaldischen Krieges (Januar 1546–Januar 1547) in: Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, Nr. 10, Heidelberg 1905. – Ders., Beiträge zur Geschichte Kurfürst Friedrichs II. von der Pfalz, in: ZGO 74 NF 35 (1920), S. 278–312. ZGO 75 NF 36 (1921), S. 259–294. ZGO 82 NF 43 (1930), S. 470–482. ZGO 87 NF 48 (1935), S. 359–383. – F. Hauß, Die Durchführung der Reformation, in: G. Poensgen: Ottheinrich. Gedenkschrift zur vierhundertjährigen Wiederkehr seiner Kurfürstenzeit in der Pfalz (1556–1559). Heidelberg 1956, S. 194–206. – F. Hauß u. H. G. Zier, Die Kirchenordnungen von 1556 in der Kurpfalz und in der Markgrafschaft Baden-Durlach, in: VVKgB Nr. 16. Karlsruhe 1956. – J. F. Hautz, Lycei Heidelbergensis origines et progressus. Heidelberg 1846. – Ders., Die erste Gelehrtenschule reformirten Glaubensbekenntnisses in Deutschland oder Geschichte des Pädagogiums zu Heidelberg. Heidelberg 1855. – Ders., Geschichte der Neckarschule in Heidelberg. Heidelberg 1849. – Ders., Geschichte der Universität Heidelberg. Mannheim, Bd. I 1862, Bd. II 1864. – G. Hecht, Schlesisch-Kurpfälzische Beziehungen im 16. und 17. Jahrhundert, in: ZGO 81 NF 42 (1929), S. 176–222. – C. Hege, Die Täufer in der Kurpfalz. Frankfurt a. M. 1908. – H. Heppe, Geschichte des deutschen Protestantismus in den Jahren 1555–1581. Marburg, Bd. I 1852, Bd. II 1853, Bd. III 1857, Bd. IV 1859. – Ders., Beiträge zur Geschichte der Kirche und des kirchlichen Lebens in der Kurpfalz gegen das Ende des 16. Jahrhunderts, in: Theologische Studien und Kritiken, 26. Jahrgang, (1853), S. 997–1022. – W. Hollweg, Neue Untersuchungen zur Geschichte und Lehre des Heidelberger Katechismus, in: Beiträge zur Geschichte und Lehre der reformierten Kirche, Bd. 13, Neukirchen 1961. – W. Holtmann, Die pfälzische Irenik im Zeitalter der Gegenreformation, 1960 (Göttinger Theol. Diss., masch.) – C. Horn, Joh. Sylvan und die Anfänge des Heidelberger Antitrinitarismus, in: Neue Heidelberger Jahrbücher, Bd. 17 (1913), S. 219–310. – E. Horn, Pfalzgräfin Elisabeth, in: Quellen und Forschungen zur deutschen, insbesondere hohenzollerischen Geschichte, Bd. 5 (1909), S. 154–166. – H. F. Jacobson, Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen, Bd. I Königsberg 1844, S. 680–687. – F. Janson, Materialien zu einem künftigen Gesetzbuche für die churpfälzischen Lande, 1. Teil. Heidelberg 1792, – J. C. G. Johannsen, Pfalzgraf Johann Kasimir und sein Kampf gegen die Concordienformel, in: Zeitschrift für die historische Theologie, Bd. 31 (1861), S. 419–476. – W. Jung, Zur Geschichte des evangelischen Gottesdienstes in der Pfalz, in: Veröffentlichungen des Vereins für pfälzische Kirchengeschichte, Bd. 7, Grünstadt 1959. – O. Karlowa, Über die Reception des römischen Rechts in Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf Churpfalz. Heidelberg 1878 (Heidelberger Prorektoratsrede). – E. Kauw, Das Finanzwesen der Kurpfalz am Ausgang des 16. Jahrhunderts. Köln 1914 (Bonner Phil. Diss.). – A. Kleinschmidt, Friedrich II., Kurfürst von der Pfalz, in: ADB Bd. 7 (1878), S. 603–606. – A. Kluckhohn, Wie ist Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz Calvinist geworden? in: Münchener historisches Jahrbuch für 1866, München 1866, S. 421–520. – Ders., Briefe Friedrichs des Frommen, Kurfürsten von der Pfalz, mit verwandten Schriftstücken, 2 Bände. Braunschweig 1868. 1872. – Ders., Die Ehe des Pfalzgrafen Johann Casimir mit Elisabeth von Sachsen, in: Abhandlungen der kgl. bayerischen Akademie der Wissenschaften, III. Classe, Bd. 12 (1873), II, S. 81–165. – Ders., Das Testament Friedrichs des Frommen, Churfürsten von der Pfalz, in: Abhandlungen der kgl. bayerischen Akademie der Wissenschaften, III. Classe, Bd. 12 (1873) III, S. 41–104. – Ders., Elisabeth, Gemahlin des Pfalzgrafen Johann Casimir, in: ADB Bd. 6 (1877), S. 7–8. – Ders., Friedrich III., zubenannt der Fromme, Kurfürst von der Pfalz, in ADB Bd. 7 (1878), S. 606–612. – Ders., Friedrich der Fromme, Kurfürst von der Pfalz, der Schützer der reformirten Kirche. 1559–1576. Nördlingen 1879. – W. Köhler, Philipp Melanchthon und die Reform der Universität Heidelberg 1557, in: Neue Heidelberger Jahrbücher NF 1937, S. 18–27. – M. Krebs, Beiträge zur Geschichte der Wiedertäufer am Oberrhein, in ZGO 83 NF 44 (1931), S. 566–576; ZGO 100 NF 61 (1952), S. 400–402; ZGO 103 NF 64 (1955), S. 641–645. – Ders., Die kurpfälzischen Dienerbücher 1476–1685, in: Mitteilungen der Oberrheinischen historischen Kommission, Bd. 1 (1942), m 7 bis m 168. – Ders., Quellen zur Geschichte der Täufer, Bd. IV: Baden-Pfalz, in: Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, Bd. 22, Gütersloh 1951. – M. Kuhn, Pfalzgraf Johann Casimir von Pfalz-Lautern (1576–1583), (Mainzer Phil. Diss.), in: Schriften zur Geschichte von Stadt und Landkreis Kaiserslautern, Bd. 3, Otterbach 1959. – B. Kurze, Kurfürst Ott Heinrich. Politik und Religion in der Pfalz 1556–1559, in: Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Nr. 174, Gütersloh 1956. – A. Lang,

Der Heidelberger Katechismus und vier verwandte Katechismen, in: Quellenschriften zur Geschichte des Protestantismus, Heft 3, Leipzig 1907. – Ders., Der Heidelberger Katechismus, in: Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Nr. 113, Leipzig 1913. – M. Lauterburg, Heidelberger Katechismus, in: Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 3. Auflage, Bd. 10 (1901), S. 164–173; Bd. 23 (1913), S. 746. – J. Leyser, Die Neustadter Hochschule (Collegium Casimirianum) Eine Festgabe zur fünften Säcularfeier der Ruperto-Carola. Neustadt a.H. 1886. – F. Lippert, Die Reformation in Kirche, Sitte und Schule der Oberpfalz (Kurpfalz) 1520–1620. Rothenburg o. T. 1897. – R. Lossen, Die Glaubensspaltung in Kurpfalz. 2. Auflage, Heidelberg 1930. – E. Mayer, Pfälzische Kirchengeschichte. Kaiserslautern 1939. – E. F. H. Medicus, Geschichte der evangelischen Kirche im Königreich Bayern. Supplementband, die Geschichte der evangelischen Kirche der kgl. bayerischen Rheinpfalz enthaltend. Erlangen 1865. – F. Merkel, Geschichte des evangelischen Bekenntnisses in Baden von der Reformation bis zur Union, in: VVKgB, Nr. 20, Karlsruhe 1960. – (L. C. Mieg), Monumenta pietatis et literaria virorum in re publica et literaria illustrium selecta. Frankfurt a. M. 1701. – L. C. Mieg, Ausführlicher Bericht von der Reformation der Kirchen in Chur-Pfaltz und von der Gerechtsame der Evangelisch-Reformirten daselbst an die geistliche Güter und Gefälle, o.O. 1715. – F. J. Mone, Bilderstürmerei des Pfalzgraven Friedrich III. 1565, in: Anzeiger für Kunde der teutschen Vorzeit, Bd. 5 (1836), S. 499–500. – F. K. v. Moser, Churfürst Ludwig VII. zu Pfalz fürstväterliche Ermahnung an seinen Sohn und Nachfolger, Churf. Friederich IV., so er nicht lange vor seinem An. 1583 erfolgten Tod in sein Gebetbuch eingeschrieben, in: Ders., Patriotisches Archiv für Deutschland, Bd. 3 (1785), S. 529–531. – Ders., Beurkundete Erziehungs-Geschichte Pfalzgrafen Friederichs, als Churfürsten dieses Namens des IV., Churf. Ludwigs VI. zu Pfalz einigen Sohns und Landes-Nachfolgers, in: Ders.. Patriotisches Archiv für Deutschland, Bd. 4 (1786), S. 209–344. – J. Müller, Das Tagebuch des Kurfürsten Friedrich IV., in: Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, Bd. 3 (1858), S. 529–537. – Ders., Des Kurfürsten Friedrich IV. Ausgabenverzeichnis für 1599/1600, in: Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, Bd. 3 (1858), S. 675–688. – W. Müller, Die Stellung der Kurpfalz zur lutherischen Bewegung von 1517 bis 1525, in: Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, Nr. 68, Heidelberg 1937. – L. Mugdan, Die Reformation der Universität, in: G. Poensgen, Ottheinrich. Gedenkschrift zur vierhundertjährigen Wiederkehr seiner Kurfürstenzeit in der Pfalz (1556–1559). Heidelberg 1956, S. 207 bis 222. – H. Neu, Pfarrerbuch der evangelischen Kirche Badens, 2. Bände, in: VVKgB, Nr. 13, Lahr 1938. 1939. – E. Otto, Beiträge zur Geschichte des Heidelberger Hofes zur Zeit des Kurfürsten Friedrich IV., in: Historische Vierteljahrsschrift, Bd. 4 (1901), S. 33–56. – D. Pareus, Historia Bavarico-Palatina, recognovit G. C. Joannis. Frankfurt a. M. 1717. – W. Platzhoff, Frankreich und die deutschen Protestanten in den Jahren 1570–1573. München und Berlin 1912. – Ders., Frankreich, der deutsche Reichstag und Kurpfalz vom Passauer Vertrag bis zum Tode Heinrichs II. (1559), in: ZGO 68 NF 29 (1914), S. 447–463. – G. Poensgen, Ottheinrich. Gedenkschrift zur vierhundertjährigen Wiederkehr seiner Kurfürstenzeit in der Pfalz (1556–1559). Heidelberg 1956. – H. Poppen, Das erste Kurpfälzer Gesangbuch und seine Singweisen, in: VVKgB, Nr. 12, Lahr 1938. – W. Port, Johann Mayer, ein reformierter Drucker des 16. Jahrhunderts, in: Zentralblatt für Bibliothekswesen, 59 (1942), S. 140–155. – T. Pressel, Churfürst Ludwig von der Pfalz und die Konkordienformel, in: Zeitschrift für die historische Theologie, Bd. 37 (1867), S. 3–112; 268–318; 444–470; 473–605. – R. Raubenheimer, Paul Fagius, Grünstadt 1957, in: Veröffentlichungen des Vereins für pfälzische Kirchengeschichte, Bd. 6, S. 72–89. – Ders., Dorothea von Dänemark, Kurfürstin von der Pfalz, in: Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz, Bd. 55 (1957), S. 89–116. – A. v. Reitzenstein, Ottheinrich von der Pfalz. Bremen-Berlin 1939. – F. X. Remling, Das Reformationswerk in der Pfalz. Mannheim 1846. – J. Rest, Die Leichenfeier des Kurfürsten Ludwig VI. von der Pfalz, in ZGO 75 NF 36 (1921), S. 341–349. – J. M. Reu, Quellen zur Geschichte des Katechismus-Unterrichts, Bd. I: Süddeutsche Katechismen. Gütersloh 1904, S. 197–282. – M. Ritter, Geschichte der deutschen Union von den Vorbereitungen des Bundes bis zum Tode Kaiser Rudolphs II., 2 Bände. Schaffhausen 1867. 1873. – Ders., Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher, Bd. I: Die Gründung der Union. München 1870. – Ders., Friedrich IV., Kurfürst von der Pfalz, in: ADB Bd. 7 (1878), S. 612–621. – Ders., August von Sachsen und Friedrich III. von der Pfalz, in: Archiv für sächsische Geschichte NF 5 (1879), S. 289–362. – Ders., Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des dreißigjährigen Krieges. Stuttgart, Bd. I 1889, Bd. II 1895. – F.W. E. Roth, Die Verlagsfirma Harnisch in Neustadt a. d. H. und ihre Erzeugnisse im 16. Jahrhundert, in: Pfälzisches Museum, Bd. 14 (1897), Beilage. – Ders., Zur Geschichte der Heidelberger Buchdruckereien und Verlagsgeschäfte 1558–1618, in: Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg und der

rheinischen Pfalz, Bd. 4 (1901), S. 226–255. – H. Rott, Friedrich II. von der Pfalz und die Reformation, Heidelberg 1904, in: Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, Nr. 4. – Ders., Ott Heinrich und die Kunst, in: Mitteilungen zur Geschichte des Heidelberger Schlosses, Bd. 5 (1905), S. 1–232. – Ders., Kirchen- und Bildersturm bei der Einführung der Reformation in der Pfalz, in: Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg und der rheinischen Pfalz, Bd. 6 (1905), S. 229–254. – Ders., Neue Quellen für eine Aktenrevision des Prozesses gegen Sylvan und seine Genossen, in: Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg und der rheinischen Pfalz, Bd. 8 (1910), S. 184–259; Bd. 9 (1911), S. 1–70. – Ders., Die Schriften des Pfalzgrafen Ott Heinrich, in: Mitteilungen zur Geschichte des Heidelberger Schlosses, Bd. 6 (1912), S. 21–191. – Ders., Zu den Kunstbestrebungen des Pfalzgrafen Ott Heinrich, in: Mitteilungen zur Geschichte des Heidelberger Schlosses, Bd. 6 (1912), S. 192–240. – T. Ruys, Petrus Dathenus, Utrecht 1919 (Amsterdamer Theol. Diss.). – R. Salzer, Beiträge zu einer Biographie Ottheinrichs. Heidelberg 1886 (Gymnasialprogramm). – Ders., Otto Heinrich, Kurfürst von der Pfalz, in: ADB Bd. 24 (1887), S. 713–719. – H. M. Sauer, Aus Leben und Wirken des Neustadter Buchdruckers Matthäus Harnisch, in: Festschrift „500 Jahre Buchdruckerkunst", Neustadt a. d. W. 1940, S. 23–24. – A. A. van Schelven, De nederduitsche vluchtelingskerken der XVIe eeuw in Engeland en Duitschland. 's-Gravenhage 1908 (Amsterdamer Theol. Diss.). – E. Schmid, Zur Kirchenordnung der Pfalz im 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift für die historische Theologie, Bd. 16 (1846), S. 494–495. – C. Schmidt, Der Antheil der Strassburger an der Reformation in Churpfalz. Straßburg 1856. – F. Schmidt, Geschichte der Erziehung der Pfälzischen Wittelsbacher. Urkunden nebst geschichtlichem Überblick und Register, in: Monumenta Germaniae Paedagogica, Bd. 19, Berlin 1899. – K. Schottenloher, Pfalzgraf Ottheinrich und das Buch, in: Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Heft 50/51, Münster i.W. 1927. – W. Seibrich, Die erste evangelische Kirchenordnung der Kurpfalz von 1546, in: Monatshefte für evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes, Jahrgang XIII 1964, S. 117–128. – D. Seisen, Geschichte der Reformation zu Heidelberg von ihren ersten Anfängen bis zur Abfassung des Heidelberger Catechismus. Heidelberg 1846. – L. Stamer, Kirchengeschichte der Pfalz. Speyer, Bd. II 1949, Bd. III, 1 1955. – M. Steinmetz, Die Politik der Kurpfalz unter Ludwig V. (1508–1544), Teil I: Die Grundlagen. Die Zeit vor der Reformation. 1942 (Freiburger Phil. Diss., masch). – F. Stieve, Wittelsbacher Briefe aus den Jahren 1590–1610, in: Abhandlungen der historischen Classe der kgl. bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 17 (1886), S. 385–498; Bd. 18 (1889), S. 113–216; 441–560; Bd. 19 (1891), S. 117–258; Bd. 20 (1893), S. 57–185; 363–514; 661–800; Bd. 22 (1902), S. 1–88. – B. G. Struve, Ausführlicher Bericht von der pfälzischen Kirchen-Historie. Frankfurt a. M. 1721. – K. Sudhoff, C. Olevianus und Z. Ursinus, Leben und ausgewählte Schriften, in: Leben und ausgewählte Schriften der Väter und Begründer der reformirten Kirche, Teil 8. Elberfeld 1857. – K. Tavernier, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des „Casimirians", des alten Neustädter Gymnasiums (1578–1797), 1. Teil (1912), in: Programm des Gymnasiums Neustadt a. H. 1911/1912. – M. Thamm, Die christliche Polizeiordnung Friedrichs III. von der Pfalz, in: Mannheimer Geschichtsblätter, Bd. 4 (1903), S. 201–202. – H. Thomas Leodius, Annalium de vita et rebus gestis illustrissimi principis Friderici II., electoris Palatini, libri XIV. Frankfurt a. A. 1624. – Ders., Spiegel des Humors großer Potentaten, anzuschauen vorgestellet in der Beschreibung des Lebens von der Regierung weiland Pfaltzgrafen Friedrichen des Andern, Churfürstens etc. Schleusingen 1628. – B. Thompson, The Palatinate church order of 1563, in: Church history, vol. 23 (1954), S. 339–254. – A. Thorbecke, Statuten und Reformen der Universität Heidelberg vom 16. bis 18. Jahrhundert. Leipzig 1891. – F. Trautz, Ottheinrichs Stellung in der pfälzischen Geschichte, in: Ruperto-Carola, Mitteilungen der Vereinigung der Freunde der Studentenschaft der Universität Heidelberg, 8. Jahrgang, Bd. 19 (1956), S. 3–19. – K. F. Vierordt, Geschichte der evangelischen Kirche in dem Großherzogtum Baden, 2 Bände. Karlsruhe 1847. 1856. – F. L. Wagner, Die Vollendung der Reformation in den Viertälern von Bacharach im Jahre 1558 durch den Übergang der Pfarrei an Kurpfalz, in: 1558–1958. 400 Jahre evangelische Gemeinden der Viertäler. Bacharach 1958, S. 10–24. – H. Waldenmaier, Die Entstehung der evangelischen Gottesdienstordnungen Süddeutschlands im Zeitalter der Reformation, in: Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Nr. 125/126, Leipzig 1916. – O. Weber, Analytische Theologie. Zum geschichtlichen Standort des Heidelberger Katechismus, in: Heidelberger Jahrbücher Bd. VII 1963, S. 33–44. – F. v. Weech, Zur Geschichte des Kurfürsten Ottheinrich, in: ZGO 25 (1873), S. 236–279. – R. Wesel-Roth, Thomas Erastus. Ein Beitrag zur Geschichte der reformierten Kirche und zur Lehre von der Staatssouveränität, in: VVKgB, Nr. 15, Lahr 1954. – J. G. Widder, Versuch einer vollständigen geographisch-historischen Beschreibung der kurfürstl. Pfalz am Rheine. Frankfurt a. M. und Leipzig, Bd. I und II 1786, Bd. III 1787, Bd. IV 1788. – J. Wille, Das Tagebuch und Aus-

gabenbuch des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz, in: ZGO 33 (1880), S. 201–295. – E. Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg. Heidelberg 1886, Bd. I: Urkunden, Bd. II: Regesten. – K. Wolf, Ein Gutachten Dr. Caspar Peucers über die politische Lage der reformierten Gebiete Deutschlands im Jahre 1594, in: Archiv für Reformationsgeschichte, Bd. 31 (1934), S. 264–281. – Ders., Die Sicherung des reformierten Bekenntnisses in der Kurpfalz nach dem Tode Johann Kasimirs, in: ZGO 87 NF 48 (1935), S. 384–425. – Ders., Von der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in Kurpfalz um 1600, in: ZGO 89 NF 50 (1937), S. 638–704. – Ders., Zur Geschichte des Kurfürsten IV. von der Pfalz, in: ZGO 92 NF 53 (1940), S. 275–314. – A. Wolters, Der Heidelberger Katechisms in seiner ursprünglichen Gestalt herausgegeben nebst der Geschichte seines Textes im Jahre 1563. Bonn 1864, – Ders., Zur Urgeschichte des Heidelbergers Katechismus, in: Theologische Studien und Kritiken, 40. Jahrgang, (1867), S. 7–51. – D. L. Wundt, Magazin für die Kirchen- und Gelehrten-Geschichte des Kurfürstenthums Pfalz, 2 Bände. Heidelberg 1789. 1790. – D. L. Wundt und J. L. C. Rheinwald, Magazin für die Pfälzische Geschichte, Bd. I, Heidelberg 1793. – D. L. Wundt, Verzeichniss aller in dem Kurfürstenthum Pfalz, dem Herzogthum Simmern und der vorderen Grafschaft Sponheim vor und bey dem Anfang der Reformation gewesenen Kollegiatstifter und Manns- und Frauenklöster, in: Ders., Magazin, Bd. I 1789, S. 1–41. – Ders., Versuch einer Geschichte des Arianismus und seiner Anhänger in dem Kurfürstenthum Pfalz in den Jahren 1568–1572, in: Ders., Magazin, Bd. I 1789, S. 88 bis 154. – Ders., Geschichte der kirchlichen Veränderungen in dem Kurfürstenthum Pfalz, unter der Regierung der Kurfürsten Friedrichs III., Ludwigs VI. und des Administrators Herzog Johann Kasimir, von dem Jahre 1559 bis zum Jahre 1592, in: Ders., Magazin, Bd. II 1790, S. 31–103; 104–137; und in: Ders. und J. L. C. Rheinwald, Magazin, Bd. I 1793, S. 137–208. – Ders., Grundriß der Pfälzischen Kirchengeschichte von der Gründung des Christenthums in den Rhein- und Neckargegenden bis zum Tode des Churfürsten Carl Philipps oder dem Jahre 1742. Heidelberg 1796. – F. P. Wundt, Entwurf einer allgemeinen Landesgeschichte der Rheinpfalz, 2. Auflage. Mannheim 1802. – Ders., Geschichte und Beschreibung der Stadt Heidelberg. Mannheim 1805. – E. W. Zeeden, Kleine Reformationsgeschichte von Baden-Durlach und Kurpfalz. Karlsruhe 1956. – Ders., Calvinistische Elemente in der kurpfälzischen Kirchenordnung von 1563, in: Existenz und Ordnung. Festschrift für Erik Wolf zum 60. Geburtstag. Frankfurt a. M. 1962, S. 183–214. – B. Zierenberg, Pfalzgraf Johann Casimir und seine Beziehungen zum kölnischen Kriege. Münster i. W. 1918 (Münsterer Phil. Diss.).

I. Die Regierungszeit Ludwigs V. (1508-1544)

Luthers öffentliches Hervortreten und die Reformation trafen in Kurpfalz an der Regierung den Kurfürsten Ludwig V., den Friedfertigen (1508–1544), den 1478 geborenen ältesten Sohn und Nachfolger Philipps des Aufrichtigen. Seine politische Lebensaufgabe war durch die für die Pfalz verheerenden Folgen des bayerisch-pfälzischen Erbfolgekriegs von 1504–1505 gestellt. Der Kölner Schiedsspruch von 1505 sah die Kurpfalz als den eigentlichen Verlierer des Krieges. Das Land war durch württembergische, hessische und pfalz-veldenzische Truppen verwüstet, die wirtschaftliche und finanzielle Kraft des Landes auf lange Zeit hin erschöpft, die territorialen Verluste waren bedeutend und die Stellung des Kurfürsten im Reiche, einst der vornehmste unter den weltlichen Kurfürsten, stark gemindert.

Durch eine ungemein zähe, zielbewußte und vorsichtiges, manchmal zwielichtiges Lavieren nicht scheuende Politik hat Ludwig V. diesem völligen Zusammenbruch pfälzischer Hausmachtpolitik gesteuert, ja bis zu seinem Tode der Kurpfalz ihr altes Gewicht im Reiche wieder zu verschaffen gewußt. Der Ingolstädter Vertrag von 1509 und die Vermählung Ludwigs mit Sibylle, der Tochter Herzog Albrechts IV. von Bayern, erbringt die Aussöhnung mit den wittelsbachischen Vettern, den eigentlichen Rivalen um das Landshuter Erbe. 1524 folgt eine förmliche Erbeinung mit Bayern, das sich um diese Zeit bereits anschickt, die wichtigste katholische Macht im Reiche zu werden. Freilich bewahrt Ludwig von diesem Wege bayerischer Politik kühle Distanz. Ebenfalls der Sicherung der oberpfälzischen Grenzen diente 1509 ein Vertrag und eine Erbvereinigung mit König Ladislaus von Böhmen. Die Reihe der Verträge mit der Reichsstadt Nürnberg, die ihr Gebiet auf Kosten pfälzischen Besitzes erweitert hatte, begann 1521. 1512 schloß Ludwig mit Herzog Ulrich von Württemberg, der ihm durch seine Frau verschwägert war, den Vertrag von Urach, in dem durch weitere Verhandlungen die Südgrenze der Rheinpfalz konsolidiert wurde. Trotzdem tritt Ludwig 1523 dem schwäbischen Bunde bei, wirkt aber später wiederum bei diesem Bundesgenossen, wenn auch ohne Erfolg, für die Restitution Ulrichs in seinem Lande. 1521 beendet der Vertrag von Worms den alten Gegensatz zu Hessen, indem beide Fürsten das von den Grafen von Hanau gekaufte Amt Umstadt untereinander teilen. Aber den späteren Werbungen Philipps von Hessen zum protestantischen Bündnis zeigt Ludwig stets die kalte Schulter. Langwieriger gestaltete sich die Versöhnung mit dem Hause Habsburg und dem Kaiser. Noch von Maximilian I. erreicht Ludwig 1518 die kaiserliche Belehnung und die Anwartschaft auf das Reichsvikariat. Bei der Wahl Karls V. neigt er noch zur Unterstützung der Kandidatur Franzens I. von Frankreich, wird aber dann durch die diplomatische Tätigkeit seines am burgundischen Hofe erzogenen Bruders Friedrich (seit 1518 Statthalter der Oberpfalz) und große Geldzuwendungen für Karl gewonnen. Die Jahre 1522 bis 1523 sehen Pfalz am Reichsregiment beteiligt. Nach vorübergehender Entfremdung schwenkt Ludwig seit 1526 stärker auf die kaiserliche Politik ein, dient ihr seitdem vorwiegend in Vermittlungsaktionen zwischen den Religionsparteien, um seit 1535 ganz in ihrem Fahrwasser die Verwirklichung der Hoffnungen des Bruders Friedrich auf die dänische Königskrone zu suchen.

Ludwigs V. Verhältnis zur Kurie ist kühl und nur von den Interessen kurpfälzischer Hausmacht bestimmt. Er pflegt die Beziehungen nach Rom besonders in den Jahren zwischen 1521 und 1524, als er seinem Bruder Heinrich die Propstei Ellwangen und die Bistümer Worms und Utrecht verschaffen will. So gelangen die meisten der für Pfalz bedeutsamen Stifter in die Hand von Pfalzgrafen. Ludwigs Brüder im geistlichen Stande sind Philipp († 1541), 1499 Bischof von Freising, 1517 auch Administrator von Naumburg, Georg († 1529), seit 1513 Bischof von Speyer, Heinrich († 1552), 1521 Propst von Ellwangen, 1523 Administrator von Worms, 1523 auch von Utrecht und seit 1541 von Freising, und schließlich Johann († 1538), seit 1507 Administrator und Bischof von Regensburg. Über Worms und Speyer übt Ludwig sein Schutzrecht aus, das ihm freilich mehr eine finanzielle Einnahmequelle als eine

Verpflichtung zu kirchlich korrekter Haltung bedeutet. Auch begegnet die Forderung eines deutschen Nationalkonzils immer wieder in der kurpfälzischen Religionspolitik. Und seine vermittelnde Haltung zwischen den Reichsständen seit 1526 und insbesondere seit dem Beginne der 30er Jahre ist so beschaffen, daß sie zwar manchmal bei den päpstlichen Nuntien Hoffnungen weckt, zumeist diesen aber bittere Enttäuschungen bereitet und sie mit Argwohn erfüllt. Es scheint, daß die religiösen Fragen der Zeit Ludwig kaum ein persönliches, nie aber ein über die politischen Gesichtspunkte wesentlich hinausgehendes Interesse abgenötigt haben. Er ist ganz und gar Politiker, von da aus sind seine Haltung und seine Maßnahmen in der Kirchenpolitik zu verstehen und zu beurteilen.

Schon früh erlebt die Kurpfalz ihre erste Berührung mit dem reformatorischen Gedankengut. Am 21. April 1518 trifft Martin Luther selbst in der Residenz- und Universitätsstadt Heidelberg zu einem Generalkapitel seines Ordens ein und verteidigt am 26. April mit großem Erfolge öffentlich theologische und philosophische Thesen. Bei des Kurfürsten Bruder Wolfgang, einem ehemaligen Wittenberger Studenten und Rektor, findet der Wittenberger Professor freundliche Aufnahme, bei den jungen Humanisten der Universität Martin Butzer, Johannes Brenz, Erhard Schnepf, Martin Frecht und Theobald Billican begeisterte Anhängerschaft, die seine Gedanken in der Folgezeit in Vorlesungen und Disputationen weiter ausbreiten. Auf dem Wormser Reichstag von 1521 macht Ludwig V. mit Friedrich dem Weisen von Sachsen – verbunden durch das Interesse am Reichsvikariat – gemeinsame Sache, er opponiert mit Kursachsen in schroff antikurialer Haltung gegen das Reichsmandat gegen Luther und soll sich für die Aufrechterhaltung von Luthers Geleitbrief besonders eingesetzt haben. Gleichzeitig nimmt sein Bruder Friedrich Butzer als Hofkaplan an. Das Wormser Edikt ist in der Oberpfalz erst 1522, in der Rheinpfalz offenbar nicht verkündet worden. Jedenfalls nahm die reformatorische Bewegung im Gebiete der Kraichgauer Ritterschaft unter dem Schutze des Adels einen großen Aufschwung. Doch täuschten sich die Freunde der Reformation, wenn sie den Kurfürsten zu einem der ihrigen zählten. 1522 unterzeichnen Ludwig und sein Bruder Friedrich das Mandat des Reichsregiments gegen kirchliche Neuerungen und publizieren es in ihren Landen. Im August 1522 erließ der Kurfürst ein Verbot an die Universität, Winkelpredigten überhaupt und Lesen an anderen als den von alters gebräuchlichen Orten zu dulden. Dies richtete sich vornehmlich gegen Brenz und Billican, die bald Heidelberg verließen und in Schwäbisch Hall bzw. in Nördlingen ihre reformatorische Betätigung fortsetzten. Die Berufung Oekolampads in die Artistenfakultät scheiterte 1522 an dessen reformatorischer Gesinnung. Auch die Hebraisten Johann Böschenstein und Sebastian Münster, der Graezist Simon Grynaeus und der Latinist Hermann von dem Busche blieben nur kurze Zeit in Heidelberg, wo sie ungenügend besoldet wurden, und begaben sich dann meist an evangelische Universitäten. Das in der Folge des Nürnberger Reichstags von 1524 vom Kurfürsten von der Universität eingeforderte Gutachten über Luther und seine Lehre muß negativ ausgefallen sein. Die Universität schrieb den Rückgang ihrer Frequenz der lutherischen Lehre zu. In dieselbe Richtung weisen ein kurfürstlicher Befehl an die Universität über die Ordnung bei theologischen Disputationen vom Ende 1524 und die Anordnung einer Druck- und Bücherverkaufszensur durch kurfürstliche Beamte vom Frühsommer 1525. Alle diese Maßnahmen geschehen in der Zeit einer Annäherung der kurpfälzischen Politik an die Absichten der Kurie um der oben beschriebenen Ziele willen und stehen unter dem Eindruck der Sickingenschen Fehde und des Bauernkriegs.

Als Franz von Sickingen seine Fehde gegen den Trierer Erzbischof Richard von Greifenklau eröffnete, wurde auch pfälzisches Gebiet davon in Mitleidenschaft gezogen. Zugleich erkannte Kurfürst Ludwig von vorneherein die weitreichenden Ziele der Reichsritterschaft, die sich gegen die Landesfürsten richteten. Deswegen beteiligte er sich sofort und entschieden mit einem starken militärischen Kontingent an der Niederwerfung Sickingens und seiner Parteigänger, obwohl das Geschlecht von Sickingen und Franz selbst vielfach in pfälzischen Diensten tätig gewesen waren und die Beteiligung am Kriege Ludwig in einen zeitweiligen Gegensatz zum Reichsregiment brachte. Dabei hat die starke Hervorhebung des

religiösen Moments in der ritterlichen Publizistik den Kurfürsten zweifellos mit einem starken Vorbehalt gegen die reformatorischen Bestrebungen erfüllt. Dies wurde durch die Erfahrungen des Bauernkriegs noch gesteigert. Hier hat Ludwig zunächst die Politik vorbeugenden Einlenkens eingeschlagen, als die Unruhen im speyerischen Gebiet der Pfalz näherrückten. Am 10. Mai 1525 verhandelte Ludwig bei Fort mit den Bauern und erzielte einen zeitweiligen Stillstand. Am 18. Mai bewirkten seine Räte, daß der Kurfürst Melanchthon und Brenz um ein Gutachten über die zwölf Artikel bittet. Aber die Ereignisse eilten dem voraus, da die Unruhen erneut auflebten. Die Bischöfe von Speyer und Würzburg fanden sich als Flüchtlinge in Heidelberg ein. So rückte Ludwig am 23. Mai an der Spitze einer starken Truppenmacht aus Heidelberg aus und beteiligte sich an der Niederwerfung des Aufstandes in der Gegend von Bruchsal und an der unteren Kocher, nahm teil an der Schlacht von Königshofen a. d. Tauber und weiterhin an den Kämpfen im Würzburgischen. Am 24. Juni schlägt er selbst ein Bauernheer bei Pfeddersheim, wo gegen seinen Willen – er hatte seinen Truppen Brandschatzungen und Plünderungen verboten – ein Blutbad stattfindet, und nimmt in der Folgezeit Neustadt a. d. Hardt und Weißenburg. Nur die Rädelsführer trifft Strafe. Am 19. Juli wurden Rückkehr und Sieg in Heidelberg mit einer feierlichen Dankmesse begangen, am 31. Juli erhält der evangelische Hofprediger Johann Gailig seinen Abschied und wird durch den katholischen Friedrich Gro ersetzt. 1526 wird auch der evangelische Prediger Wenzel Strauß an Heiliggeist in Heidelberg, der 1519/20 als Dekan der theologischen Fakultät amtiert hatte, entlassen. In derselben Zeit drängt der Kurfürst den Ritter Hans Landschad von Steinach, seinen evangelischen Pfarrer Jakob Otther in Neckarsteinach zu verabschieden. Und am 28. März 1526 wird den Studierenden der Universität der Besuch der Messe bei Strafe eingeschärft. Die in der Pfalz auftretende Täuferbewegung wird von der kurpfälzischen Regierung sofort und unnachsichtig bekämpft. Noch 1533 wirkt der Verdacht lutherischer Gesinnung erschwerend auf die Berufung des Jakob Micyllus an die Universität. In den Augen Ludwigs war die reformatorische Bewegung eine nicht unwesentliche Ursache der politischen Unruhen gewesen.

Doch fehlt diesen Maßnahmen wiederum jede entschiedene Kompromißlosigkeit. So kann 1526/27 Heinrich Stoll, eben vom Bischof von Worms wegen seiner evangelischen Predigt vertrieben, durch die Verwendung des evangelisch gesonnenen Hofmeisters Ludwig von Fleckenstein Pfarrer an Heiliggeist werden und 1531 Nachfolger Martin Frechts in der theologischen Professur werden, die dieser – ebenfalls evangelisch gesinnt – seit 1529 innegehabt hatte. Und die Adelsversammlung in Heidelberg vom 26./27. September 1525, die im Bauernkrieg ihre Veranlassung hat – reguläre Ständevertretungen kennt die Kurpfalz des 16. Jahrhunderts im Gegensatz zur Oberpfalz so gut wie nicht – kann dem Kurfürsten vortragen, daß der gemeine Mann die evangelische Predigt verlange, worauf ein hinhaltender und verschleiernder, nicht aber ein abschlägiger Bescheid seitens des Kurfürsten ergeht. Bei allem offiziellen Festhalten am alten Kirchenwesen werden doch die Keime reformatorischer Bewegung nie ganz erstickt oder auch nur auf die Dauer ernsthaft behindert.

Für die Folgezeit seit dem ersten Speyerer Reichstag von 1526, dessen Forderung nach einem Konzil Ludwig V. unterstützte, dessen Freistellung der Religion in das Ermessen der Landesfürsten aber seinen Beifall nicht gehabt zu haben scheint, ist die kurpfälzische Politik im Fahrwasser der kaiserlichen Interessen anzutreffen. Auf der einen Seite weicht er den hessischen Werbungen zu einem Beitritt zum protestantischen Bündnis beharrlich aus, auf der anderen Seite aber verschließt er sich auch den bayerischen Absichten, die in streng katholischem Interesse der Politik König Ferdinands zuwiderlaufen. Das gute Verhältnis zum Kaiser und zu Habsburg zu wahren, ist im folgenden Jahrzehnt der Eckstein kurpfälzischer Politik. Zwar verbietet Ludwig 1529 in Speyer den Seinen, die Predigten in den Quartieren der Protestanten zu besuchen, doch beschwichtigt er auch wieder den Unmut des Kaisers gegen die Protestation der evangelischen Stände. Mit der Gleichstellung von Messe und evangelischem Abendmahl, mit der Entgegnung auf die Forderung, daß, wenn niemand von der Messe abgehalten werden dürfe,

dann auch andererseits niemand zu ihr gezwungen werden solle, beschreitet Pfalz einen Mittelweg zwischen den Religionsparteien, der, ähnlich wie die politische Linie, den Kurs des nächsten Jahrzehnts bestimmt.

Im Inneren erlebt die reformatorische Bewegung in der Pfalz in dieser Zeit einen neuen Aufschwung, an dem besonders Heinrich Stoll als Prediger und Professor großen Anteil hat. Vergeblich wirbt Vergerio als päpstlicher Nuntius bei Ludwig für die Unterstützung eines Konzils auf italienischem Boden. Seine Berichte konstatieren den großen Einfluß evangelisch gesinnter Räte und den für katholische Augen unerfreulichen Zustand der Pfälzer Kirche. Gerade diese Mittelposition aber befähigte Kurpfalz zur Vermittlerrolle zwischen den Reichsständen. Zusammen mit Albrecht von Mainz schafft Ludwig die Voraussetzungen des Nürnberger Religionsfriedens von 1532. Auch an der Vorbereitung des Frankfurter Anstands von 1539 ist er wesentlich beteiligt. Noch bedeutsamer wird die Rolle der Pfalz auf den Religionsgesprächen. 1540 in Worms vertreten der altgläubige Matthias Keuler und der evangelische Heinrich Stoll, beide Heidelberger Theologieprofessoren, gemeinsam die pfälzische Kirche. 1541 in Regensburg präsidiert des Kurfürsten Bruder zusammen mit Granvella dem Kolloquium, auf dem Stoll für die Beibehaltung der bereits ausgearbeiteten Artikel des Regensburger Buchs eintritt und die Forderung eines freien Konzils erneuert. Das liegt ganz auf der Linie kaiserlicher Religionspolitik dieser Jahre, der sich Kurpfalz besonders seit 1535, als des Kurfürsten Bruder Friedrich die Nichte des Kaisers Dorothea, die Tochter des Dänenkönigs Christian II., geheiratet hatte, ganz verschrieben hatte, weil nur auf diesem Wege Hoffnung zu bestehen schien, die dänischen Thronansprüche für Friedrich zu realisieren.

So steht bis zu seinem nach längerer Krankheit erfolgten Tode am 16. März 1544 die Religionspolitik Ludwigs V. im Schatten politischer Erwägungen. Ludwig selbst ist, obgleich er zeitweise evangelisch gesinnten Hofpredigern den Vorzug gab, im katholischen Glauben gestorben. Sein Bruder Friedrich erbat und erhielt vom Speyerer Domkapitel ein feierliches Leichenbegängnis und Seelenamt für den verstorbenen Kurfürsten, dem auch der Kaiser und sein Bruder Ferdinand anwohnten. Selbst Adam Bartlme, der Hofprediger von Ludwigs 1542 zur Reformation übergetretenem Neffen Ottheinrich in Neuburg, weiß in seiner Leichenpredigt von dem Verstorbenen nur zu sagen, daß er Gerechtigkeit zu Schutz und Schirm der Armen geübt, eine starke Neigung zum Frieden besessen und sich um Ausgleich in den Spaltungen der Zeit bemüht habe, was ihm den Beinamen des Friedfertigen zu Recht eingetragen habe. Eine Förderung der Reformation kann ihm nicht nachgesagt werden. Ludwig V. hatte eine definitive Entscheidung in der Reformationssache für sein Land vermieden. Vereinzelt hatte er gegen kräftigere Ansätze der reformatorischen Bewegung eingegriffen, doch nie allzu streng und konsequent und selten ohne allgemein politische Veranlassung. So konnte die evangelische Bewegung bei Hofe, in der Hauptstadt und im Lande eine nicht entscheidend gehemmte Fortentwicklung nehmen, die zu einer wichtigen Voraussetzung der späteren Reformation wurde.

Nun findet sich in der Literatur vereinzelt[1] die Behauptung, daß bereits Ludwig V. am 8. Oktober 1538 ein der Reformation günstiges Religionsmandat erlassen habe, das nicht nur für die Oberpfalz, deren Stände die Berufung evangelischer Prediger, die communio sub utraque und die Unterwerfung der geistlichen Personen unter die weltlichen Gerichte gefordert hatten, sondern auch für die rhein-pfälzischen Lande Gültigkeit besessen habe. Wir wissen, daß Ludwig für die Rheinpfalz 1531 und 1537 gleichlautende Befehle hat ergehen lassen, daß keine Privatperson, insonderheit seine Beamten nicht, liegende oder andere Güter von Geistlichen oder Ordensleuten erwerben dürften[2]. Dies sollte augenscheinlich einer schleichenden Säkularisation des Kirchenguts entgegenwirken, zeigt also gegenläufige Tendenz. Der An-

---

[1] *Bossert in ZGO 58 NF 19 (1904), S. 573 und 576–577; Stamer II, S. 291.*
[2] *Vgl. Janson, S. 3–4.*

laß zu der Vermutung, daß das oberpfälzische Religionsmandat von 1538 auch die Rheinpfalz betreffe, liegt in dem Nuntiaturbericht vom 3. Dezember 1538, in dem es heißt, daß Kurfürst Ludwig und sein Bruder Friedrich dies Edikt für „ihre Länder erstellt und publiziert" hätten[3]*. Offenkundig glaubte man in Wien und Rom, daß das Edikt auch in der Rheinpfalz gelte. Ihre Information und eine Kopie des Edikts hatten die Nuntien von den bayerischen Gesandten erhalten. Es läßt sich aber an den Briefen Johann Ecks aus Ingolstadt an Aleander in Wien ganz klar und eindeutig feststellen, daß er bei seinen Berichten nur die Oberpfalz im Auge hatte*[4]*. Von entsprechenden Bestimmungen für die Rheinpfalz weiß er augenscheinlich nichts. So liegt der Irrtum bei den Berichten nach Rom, die ihre Information ungebührlich verallgemeinern. Die treibenden Kräfte dieser Schwenkung in der Religionspolitik der Oberpfalz sind die Stände und Pfalzgraf Friedrich als Statthalter. Kurfürst Ludwig ist bei diesen Vorgängen seiner lebenslänglichen Haltung und Einstellung gemäß eher passiv und nur gewährend. Zudem vermeidet er bewußt eine schriftliche Ausfertigung des Erlasses und dessen Publikation im herkömmlichen Sinne. Auch fehlen in den oberpfälzischen Akten und Vorgängen für diese Zeit*[5] *alle Hinweise auf eine entsprechende Regelung am Rhein. Ein weiteres Argument gegen die Geltung des Edikts am Rhein ist der Umstand, daß ein Teil seiner Bestimmungen die Erlasse von 1546 vorwegnehmen würde, jene aber nicht als Wiederholungen und Bekräftigungen früherer Befehle kenntlich sind. In der Rheinpfalz blieben mithin die kirchlichen Verhältnisse von den oberpfälzischen Vorgängen unberührt. Eine aktive obrigkeitliche Reformationstätigkeit beginnt in der Rheinpfalz erst nach Ludwigs Tode.*

II. Die Regierungszeit Friedrichs II. (1544–1556)

Dem am 16. März 1544 kinderlos verstorbenen Ludwig V. folgt auf Grund von vom Kaiser bestätigten Familienverträgen statt des Neffen Ottheinrich, der als Sohn von Ludwigs zweitem Bruder Ruprecht nach den Bestimmungen der Goldenen Bulle der nächste Erbe gewesen wäre, dessen dritter Bruder als Friedrich II., der Weise (1544–1556). 1482 geboren, hatte der Prinz seine Erziehung am burgundischen Hofe erhalten und war dadurch zum ständigen Vermittler zwischen pfälzischer und habsburgisch-kaiserlicher Politik geworden. Seit 1518 war er Statthalter der Oberpfalz und doch daneben immer wieder in militärischen (Türkenkriege) und vor allem diplomatischen Diensten des Kaisers tätig gewesen. 1535 ehelichte er nach sieben anderen vergeblichen Werbungen Dorothea, die Tochter des unglücklichen Dänenkönigs Christian II., eine Nichte Karls V., und erwarb damit Ansprüche auf den dänischen Thron. Habsburg beabsichtigte mit dieser Ehe die pfälzische Politik dauerhaft an die kaiserliche zu binden. 1521–1522 hatte Friedrich der Reformation nahegestanden und Martin Butzer als Hofprediger bei sich gehabt. Später folgt er dem Neutralismus des pfälzischen Kurhauses, was ihn 1530 in Augsburg den Protestanten die Confutatio namens des Kaisers übergeben und dann vor allem in der Ära der Religionsgespräche zu einem auch von den Protestanten geschätzten Vermittler werden läßt. So präsidiert er dem Regensburger Kolloquium von 1541, dessen Teilergebnisse er auch, nachdem sie von den konfessionellen Partnern bereits preisgegeben waren, weiterhin zu erhalten sucht. Die Freigabe des evangelischen Bekenntnisses in der Oberpfalz 1538, von den oberpfälzischen Landständen gefordert, geht zu einem erheblichem Teile auf seine Rechnung. Sein Regierungsantritt durfte sowohl innerhalb

---

[3] *Vgl. Nuntiaturberichte aus Deutschland, 1. Abt., Bd. III, hrsg. v. W. Friedensburg (1893), S. 279; ähnlich später ebendort, S. 291–292, 312–313 (wo ausdrücklich der Rhein genannt wird), S. 342–343, 382.*

[4] *Vgl. Zeitschrift für Kirchengeschichte, Bd. 19 (1899), S. 235; dazu Nuntiaturberichte, 1. Abt., Bd. IV (1893), S. 582 und 585–586.*

[5] *Vgl. Lippert, S. 21ff. und Götz: Die religiöse Bewegung, S. 26–29.*

der evangelischen Bewegung in den pfälzischen Ländern als auch bei den protestantischen Ständen des Reiches Hoffnungen erwecken.

Doch in den ersten 1½ Jahren seiner Regierung verharrt Friedrich II. nach außen hin noch in den gewohnten Bahnen pfälzischer Neutralitätspolitik, so besonders auf den Reichstagen von Speyer 1544 und Worms 1545. Hier vertritt er nachdrücklich die Forderung eines deutschen Nationalkonzils, die Aufrechterhaltung der Regensburger Formulierungen über die Rechtfertigungslehre und die allgemeine Gewährung der Communio sub utraque und der Priesterehe. Wenn im Juli 1544 Theobald Billican als Regens der Realistenburse in Heidelberg entfernt wird, so ist das eigentlich keine reformationsfeindliche Maßnahme, sondern dient der Wahrung der alten Universitätsstatuten. Erst am Ostertag 1545 nimmt Friedrich selbst das Abendmahl unter beiderlei Gestalt und bemüht sich um dieselbe Zeit, den Straßburger Caspar Hedio in seine Dienste zu ziehen. Auch nimmt er den Prediger an Heiliggeist in Heidelberg, Heinrich Stoll, dessen Predigten er und seine Hofleute besuchen, gegen die Anfeindungen des Stiftskapitels in Schutz. Jedenfalls vollzieht sich in diesen Jahren ein langsamer Umschwung in der kurpfälzischen Haltung, dessen Motive teils in politischen Veränderungen, teils in der Entwicklung der religiösen Verhältnisse zu suchen sind.

In Speyer hatte Karl V. am 23. Mai 1544 mit dem neugewählten Dänenkönig Christian III., nur den niederländischen Interessen folgend und die pfälzischen Ansprüche mißachtend, einen Vertrag geschlossen, der dessen Königtum garantierte. Damit waren Friedrichs Hoffnungen, denen er auch als Kurfürst noch nachhing, endgültig enttäuscht. Aussichten in der dänischen Frage konnte ihm jetzt nur noch ein Zusammengehen mit dem Schmalkaldischen Bunde eröffnen. Gleichzeitig begann der Kaiser Verhandlungen mit den bayerischen Wittelsbachern, die Friedrich um seine Kur fürchten lassen mußten. Und schließlich schien das kaiserliche Vorgehen gegen den Kölner Erzbischof Hermann von Wied geeignet, auch den vornehmsten der weltlichen Kurfürsten um die fürstliche Libertät besorgt sein zu lassen. So hat sich Friedrich stets energisch für die Belange des Kölner Erzbischofs verwandt und fand darin eine erste Gemeinsamkeit mit den Protestanten. Die kriegerische Auseinandersetzung lag bereits in der Luft. Daß bei einer solchen Karl V. die Wahlkapitulation hinsichtlich des Einsatzes fremder Truppen auf Reichsboden verletzen würde, stand nach den Erfahrungen des Geldrischen Krieges zu befürchten. Diese Lage trieb den Pfälzer in die Arme der Protestanten.

Auch in seinen Ländern drängte die Reformationssache zur Entscheidung. Die deutsche Konzilshoffnung war praktisch enttäuscht. Hingegen war die reformatorische Bewegung in der Pfalz zu einer solchen Stärke angewachsen, daß ihre völlige Unterdrückung zu einer Unmöglichkeit geworden war. Außer der Bevölkerung hatte sie besonders den Adel und die Städte ergriffen. Auch in der Regierung saßen viele evangelisch Gesinnte. Selbst die Kurfürstin war zu einer energischen Befürworterin des Evangeliums geworden. Des Kurfürsten Neffe Ottheinrich, der als Herzog von Neuburg 1542 dort die Reformation offiziell eingeführt, 1543 eine Kirchenordnung erlassen, 1544 aber die Regierung des Landes an die neuburgischen Stände hatte abtreten müssen und nun in Heidelberg und Weinheim lebte, beförderte die Reformation nach Kräften. Friedrich selbst bezeugt bei späterer Gelegenheit einmal, daß die Teilnahme an den Regensburger Verhandlungen von 1541 einen Gesinnungswandel bei ihm bewirkt hätte. Doch bleibt seine persönliche Haltung eigentümlich zwielichtig, wenn er gerade in der Zeit seiner reformatorischen Erlasse gleichzeitig den Kaiser seiner unveränderten kirchlichen Stellung zu versichern sucht. Politische Bedächtigkeit, zauderndes Schwanken zwischen den Machtgruppen, ängstliche Anpassung an die jeweilige politische Situation und vor allem das Bedürfnis, den Gegensatz zu Karl V. nie zu einem endgültigen und unkorrigierbaren werden zu lassen, hindern den Kurfürsten daran, sein unbestreitbar persönliches Interesse an der Reformation mit seiner Politik zur Deckungsgleichheit zu bringen. Dies nimmt den ersten Reformationsmaßnahmen neben der rapiden Entwicklung der äußeren Verhältnisse bis zum Schmalkaldischen Kriege hin die Eindeutigkeit und Folgerichtigkeit.

Bereits während des Jahres 1545 mehren sich die Stimmen, daß in Kurpfalz die Wendung bevorstehe. In Einzelfällen, so im Amt Alzey und im Heidelberger Augustinerkloster, stellt sich die Regierung auf den Standpunkt, die Communio sub utraque weder zu verbieten noch zu erlauben. Während in diesem Jahre die ersten Kontakte zu den Schmalkaldenern, an denen besonders die oberdeutschen Städte interessiert und beteiligt sind, hergestellt werden, lassen die pfälzischen Räte durchblicken, daß die Regierung bereits mit Beratungen zwecks Anstellung tauglicher Prediger und „dergleichen christlicher ordnung" beschäftigt ist. Eine Versammlung des Adels in Heidelberg im Dezember 1545 bringt die freie evangelische Predigt für das Land. Schon im November erscheint der evangelische Peter Alexander, einst Prediger der Königin Maria, der Statthalterin der Niederlande, in Heidelberg, predigt bei Hofe und beginnt in der Universität trotz des Widerstands des katholischen Theologieprofessors Georg Niger Vorlesungen über den Römerbrief. Auch Adam Bartlme, zuvor Ottheinrichs Hofprediger in Neuburg, wird in die Rheinpfalz gerufen. Am Weihnachtstage 1545 sogar nimmt die Kurfürstin mit ihren Hofleuten das Abendmahl nach evangelischem Ritus.

Der Jahreswechsel 1545/46 erbringt, wohl als Folge der Adelsversammlung vom Dezember 1545 und als Vorleistung für die direkten Verhandlungen mit den Schmalkaldenern in Frankfurt im Januar 1546, für die Kurpfalz die erste offizielle Reformationsverordnung:

1. *[Edikt über die fakultative Reichung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt, Abhaltung des Gottesdienstes und Reichung der Sakramente in deutscher Sprache, Aufhebung des Meßzwangs für die Pfarrer und Freigabe der Priesterehe, von Anfang Januar 1546].*

Eine Originalausfertigung dieses Edikts ist nicht bekannt. Wir besitzen statt dessen mehrere zeitgenössische Berichte, die beim Text unten nachgewiesen werden. Nicht eindeutig auszumachen ist das Datum des Erlasses. Die einzig konkrete Angabe bietet der Bericht Christopher Monts an Heinrich VIII. von England aus Frankfurt a. M. vom 10. Januar 1546: Elector Palatinus nuper in festo Trium Regum (d. i. 6. Januar) eos articulos per universum Palatinatum publicari fecit, quos ad Majestatem Vestram descripsi[6]*. Hingegen wissen der kursächsische Rat Alexander von der Thann schon am 3. Januar 1546 an Landgraf Philipp von Hessen und, durch jenen informiert, Sebastian Schertlin von Burtenbach schon am 5. Januar 1546 an die Bürgermeister von Augsburg von diesem Erlaß und seiner Ausfertigung in die Ämter zu berichten. So bleibt das exakte Datum unbestimmbar. Vielleicht schon als Folge dieses Edikts findet am 3. Januar 1546 in der Heiliggeistkirche zu Heidelberg ein evangelischer Abendmahlsgottesdienst statt. Monts Inhaltsangabe stellt die Gültigkeit des Edikts auch für die Oberpfalz sicher, wo es teilweise das ältere oberpfälzische Religionsmandat vom 8. Oktober 1538 erneuert, doch in der Mehrzahl seiner Bestimmungen über dieses hinausgeht. Die Verkündung des kurpfälzischen Edikts im Amt Bacharach wird vom Bacharacher Anonymus zum Sebastianstag (d. i. 20. Januar) 1546 berichtet*[7]*. Wenn der Bericht des Alexander von der Thann an Philipp von Hessen schon eine Säkularisierung der Klöster in der Pfalz in Aussicht stellt, so eilt dies gewiß den Ereignissen weit voraus. Das Edikt selbst ist noch kein endgültiger Übertritt zur Reformation, sondern schafft ein einstweiliges Zwischenstadium und stellt erst die Vorbereitung einer wirklichen Reformation dar.*

Ob am 10. Januar 1546 bereits ein ausdrückliches Verbot der Messe ergangen ist[8]*, kann beim dürftigen Quellenbefund nicht mit Sicherheit angenommen werden. Noch am 3. März sind „Messe und*

---

[6] *State Papers, published under the authority of her Majesty's commission: King Henry the Eighth, Foreign Correspondence, vol. XI, London 1852, S. 6; die genannten Artikel in Anm. 2 zu S. 25 ebendort.*

[7] *Wagner, S. 11, § 11; vgl. auch Hedios Brief an Albrecht von Preußen vom 26. Januar 1546, bei J. Voigt, Briefwechsel der berühmtesten Gelehrten des Zeitalters der Reformation mit Herzog Albrecht von Preußen. Königsberg 1841, S. 332.*

[8] *So Rott, Friedrich II., S. 50, nach State Papers, vol. IX, S. 36.*

andere Papistereien" nicht gefallen und eine Neuordnung erst im Entwurf vorhanden[9]*. Der Streitfall zwischen dem altgläubigen Dekan und dem reformfreudigen Amtmann in Billigheim im April 1546 hat bereits den Erlaß der späteren Kirchenordnung (Nr. 3) zur Voraussetzung*[10]*. Sicher ist nur, daß seit dem 10. Januar der Gottesdienst der Hauptstadt in Heiliggeist und St. Peter nach evangelischem Ritus stattfand. Über die beobachtete Gottesdienstform ist nichts bekannt, für das Amt Germersheim wird die Benutzung der Brandenburgisch-Nürnbergischen Kirchenordnung von 1533*[11] *erwähnt*[12]*.*

Vom 28. Januar bis zum 3. Februar 1546 verhandelte Friedrich in Frankfurt mit den Vertretern des Schmalkaldischen Bundes. Ein Beitritt des Pfälzers kam nicht zustande, da er für seine Absichten, die dänischen Pläne und die Sicherung der pfälzischen Kur gegen die bayerischen Ansprüche, keine Gegenliebe fand. In der Folgezeit ist es vor allem die Politik Philipps von Hessen, die einem pfälzischen Anschluß an das Bündnis entgegenwirkt. Friedrich seinerseits hatte jeden definitiven Schritt von der Zustimmung seiner Landschaft abhängig gemacht. Deren Versammlung, nur aus dem pfälzischen Adel bestehend, tagte in Heidelberg am 7. April 1546. Sie beriet die Reformationsfrage und die Frage eines Beitritts von Kurpfalz zum Schmalkaldischen Bund. Der Adel begrüßte das ausgegangene Mandat und forderte die Abschaffung der alten Zeremonien, die Einführung einer durch den Druck zu publizierenden Kirchenordnung, die Heranziehung geeigneter und gelehrter Männer und eine Kirchenvisitation. Einem Bündnisbeitritt wurde die Zustimmung versagt. Diese Ergebnisse der Adelsversammlung sind die Voraussetzung der nun rasch folgenden Maßnahmen, nämlich:

2. Bedencken des durchleuchtigsten pfaltzgraven Friederichs, churfursten und meins gnedigsten herren, auf trefflich gehalten rathe seyner churfürstlichen gnaden rethe und theologen, wie der stieft zum heyligen geist, daraus dan alle andere stieftkirchen in der Pfaltz gelegen, solten reformirt werden, in christlich ordenung zu veriechten sey [verkündet am 13. April 1546, nebst einem zusätzlichen Erlaß vom 2. Mai 1546].

Diese Ordnung, die das gottesdienstliche Leben des Stifts zum Hl. Geist in Heidelberg und nach dessen Vorbild aller in der Kurpfalz gelegenen Stiftskirchen, in denen bisher der Wormser Ritus galt, regelt und noch einige Bestimmungen über kirchliche Betätigung und Verehelichung der Stiftspersonen enthält, erwähnt an einer Stelle und folgt in einigen Bestimmungen wörtlich der Pfalz-Neuburger Kirchenordnung von 1543. Deren erste Ausgabe ist:

Kirchenordnung, wie es mit der christlichen lehre, heiligen sacramenten und allerley andern ceremonien in meines gnedigen herrn, herrn Otthainrichen, pfaltzgraven bey Rhein, hertzogen in Nidern- und Obernbairn etc., fürstenthumb gehalten wirt. [Ottheinrichs Wappen] 1543.
3 Teile, 40 und 54 und 86 Blätter in 4° (Foliogröße) Am Schluß: Gedruckt zu Nürenberg durch Johann Petreium. Anno M.D.XLIII. – Exemplar: Staatsb. München 2° Liturg. 155.

Deren zweite Ausgabe, die einige geringfügige Abweichungen von der ersten, z. B. in der Taufliturgie aufweist, ist:

Kirche[n]ordnu[n]g, wie es mit der christlichen lehre, heilige[n] sacramenten un[d] allerley andern ceremonien in meines gnedige[n] herrn, herrn Otthainriche[n], pfaltzgrave[n] bey Rhein, hertzog in Nidern- un[d] Obernbairn etc., fürstenthumb gehalten wirt. [Ottheinrichs Wappen] 1543.
3 Teile, 127 und 158 und 272 Blätter in klein-8°. Nürnberg, bei Johann Petreius, 1543. – Exemplar: Staatsb. München: 8° Bavar. Eccl. 1451. Teildruck nach der ersten Ausgabe bei Richter: II, S. 26–30. Vollständiger Abdruck: Sehling XIII, S. 41–99. Abk.: Neuburg 1543 Fol. und Neuburg 1543 Oct.

---

[9] *Rott, S. 56 Anm. 121.*
[10] *Rott, S. 55.*
[11] *Text bei Sehling XI, 1, S. 140–205.*
[12] *Rott, S. 55 und 56, Anm. 121.*

Des weiteren weist die Stiftsordnung verwandte Züge auf mit der Brandenburgischen Kirchenordnung von 1540:

Kirchenordnung im churfurstenthum der marcken zu Brandenburg, wie man sich beide, mit der leer und ceremonien, halten sol. 1540.
Abdruck bei Sehling: III, S. 39–90. Abk.: Brandenburg 1540.

und mit dem Kölner Reformationsbedenken Hermanns von Wied von 1543:

Von Gottes genaden unser Hermans, ertzbischofs zu Cöln und churfürsten etc., einfaltigs bedencken, warauf ein christliche, in dem wort Gottes gegrünte reformation an lehr, brauch der heyligen sacramenten und ceremonien, seelsorge und anderem kirchendienst biß uf eines freyen christlichen gemeinen oder nationals concilii oder des reichs teutscher nation stende, im heyligen geyst versamlet, verbesserung bey denen, so unserer seelsorge befolhen, anzurichten seye.
160 Blätter in 4° (foliogröße), Bonn, Laurentius von der Mülen, 1543. Exemplare in Landesb. Düsseldorf und im Besitze des Bearbeiters. Teilabdruck bei Richter: II, S. 30–54. Abk.: Köln 1543.

Über die Entstehungsverhältnisse der Ordnung wissen wir nichts, als daß sie laut Überschrift von den kurfürstlichen Räten und Theologen erstellt worden ist.

Der Schluß der Ordnung zieht noch einmal das erste Reformationsmandat (Nr. 1) hinsichtlich seiner letzten Bestimmung über die Priesterehe an und setzt für die Abschaffung der verdächtigen Weiber eine Frist von einem Monat. Der Wortlaut dieser Anordnung für die Stiftspersonen dürfte dem des Edikts im wesentlichen entsprechen. An einer Stelle der Ordnung ist die Rede davon, daß das Tagamt „secundum ordinem prescriptum et nuper sacerdotibus ex[h]ibitum" gehalten werden solle. Dies scheint auf einen kurfürstlichen Befehl zu zielen, den wir allerdings, also auch die vorläufig zu befolgende Gottesdienstordnung, nicht kennen. So wissen wir auch nicht sicher, welche Ordnung hier speziell gemeint ist, es könnte möglicherweise die Brandenburgisch-Nürnbergische Kirchenordnung von 1533 (vgl. oben) sein. Die eigentliche Kirchenordnung der Kurpfalz vom 21. April 1546 (unsere Nr. 3) war um diese Zeit noch nicht erlassen. So wird sie in den Bestimmungen über Frühgebet und Vesper auch erst angekündigt. Allerdings steht sie mit dieser Stiftsordnung zeitlich und sachlich in derart engem Zusammenhang, daß wir gelegentlich auf ihre Bestimmungen verweisen zu dürfen glauben. Ähnlich wie in der folgenden Kirchenordnung werden durch die Stiftsordnung Bestellungen von Superattendenten und Visitatoren angekündigt.

Genau im Bilde sind wir über die Verkündigung dieser Ordnung in Heidelberg vor dem Kapitel des Heiliggeiststifts durch ein zeitgenössisches Protokoll[13]*, das wir hier im Wortlaut wiedergeben:*

Anno domini 1546 die mensis Aprilis 13. mane hora sexta fuerunt omnes persone ecclesie s. [ancti] s.[piritus] tam canonici quam vicarii per juramentum convocate ad stubam capitularem per decanum ex illustrissimi principis mandato, ut audirent novam ordinationem ecclesie, quam illustrissimus princeps mandavit omnibus observari, que personis omnibus presentibus per egregium dominum Petrum Harer, secretarium, prelecta est, cuius tenor sequitur[14]*.*

Demnach nun diese ordenung den stieftspersonen ist furgelesen worden, haben sie einmütiglich gebeten, inen einen bedacht zu geben uf zwen tag, welches durch den secretarium doch schwerlich zugelassen, und haben alsbald hernach uf den 15. Aprilis diese supplication ubergeben, wie volgt:

Durchleuchtigster, hochgeborner churfurst, gnedigster herr und patron. Unser vleissig gebeth gegen

---

[13] *Im Protocoll- und Copialbuch des Heiliggeiststifts zu Heidelberg 1543–1547, in GLA Karlsruhe 67/877, fol. 16 recto.*

[14] *Hier folgt der unter Nr. 2 dargebotene Text der Stiftskirchenordnung. Das Folgende ebendort, fol. 19 verso – 21 recto.*

Got umb langwirige gesuntheit und glucksam regiement seindt e.[uren] churf.[urst] l.[ichen] g.[naden] allezeit zuvoran bereit. Gnedigster her, es haben e.[ure] c[hur]f[urst]l.[iche] g.[naden] unß vorgesterigs tags dürch ire gnaden secretarien Peter Harer ein neue kircheordenung, wie es nun hinfürter in dero koniglichen stieft alhie zum heyligen geist und in andern der hochloblichen Pfaltz stieftkirchen der gotsdienst mit den horis canonicis, als ist metten, prim, tertz, sext, none und vesper, auch mit dem ampt der heyligen mess soll verriecht werden, furlesen lassen, mit angeheftem ernstlichem bevelch, solcher vorgeschriebener ordenung unß gemeß zu halten. Solch e.[uer] c[hur]f[urst]l.[icher] g.[naden] gnedige ordenung haben wir in aller untherdenigkeit vernomen, werden auch dieselb ordenung auß schuldiger pfliecht zu volnstrecken gantz willig und bereit, wo wir nit alle mit eydtspfliechten die erection babstliche bullen mit großer mühe und kosten erlangt und andere statuta dieß loblichen koniglichen stiefts von e.[urer] c[hur]f[urst]l.[icher] g.[naden] voreltern hochloblicher gedechtnüs roborirt, so dieser neuen ordenung zuwider zu halten, weren verstrickt. Dweyl aber under den puncten unsers gethanen juraments wirdt verleibt, das unser yeder soll die erworbene babstlieche bullen (die dan vermogen, das der gotsdienst e.[urer] churf[urst]l.[icher] g.[naden] stieft zum heyligen geist soll nach der ordenung des thumstiefts zu Wurmbs geriecht werden) seins vermogens halten und aber jezige unß furgehalten neue ordenung der vorigen, so wir zu halten gelobt, zuwieder, will uns zu errettung unser eren nit wol gezymen, on erledigung, relaxation oder deobligation gethones eydts auß der alten ordenung zu schreyten und die neu anzunemen, welche deobligation oder erledigung unser eydtspfliecht wir in e.[urer] c[hur]f[urst]l.[icher] g.[naden] furwyssen under uns selbs zu thun nit wol wyssen. Ist derohalben unser demutigste bit, e.[ure c[hur]-f[urst]l.[iche] g.[naden] wollen uns hierinnen gnedigen verstendigen lassen, was uns des orts zimlich und erlich zu thun sey, welches, so es beschehen und von e.[uren c[hur]f[urst]l.[ichen] g.[naden] geacht, das wir uns durch einander erlich deobligiren mogen, wollen wir alßdan nachvolgende antwurt uf furgelesene puncten in aller underthenigkeit gegeben han. Und erstlich, wiewol etlich artickel in begrieffener und uns furgehaltener ordination etwas gemein, weitlaufig und nit specificirt, etlich disjunctiven, dunckel und on weiter erclerung zu volnstrecken uns beschwerlich, yedoch so wir betrachten e[urer] c[hur]-f[urst]l.[ichen] g.[naden] gesynnen und wolmeynung, so wollen wir auß schuldiger pfliecht und gehorsam diese gnedige ordenung underthenige soviel moglich in das werck lassen gen, wo aber die notturft weyter erclerung, information und direction wurdt erfordern, seindt wir undertheniger hoffnung, e.[ure] c[hur]f[urst]l.[iche] g.[naden] werden uf unsere anzeigung uns ein gnedigen bescheidt und information lassen zukhommen. Das haben e.[urer] c[hur]f[urst]l.[ichen] g.[naden] wir als die gehorsamen uf gnedigsten gethonen bevelh in antwurt wolhen anzeigen, mit dem erbieten, das wir uns yederzeit dieß e.[uren] c[hur]f[urst]l.[ichen] g.[naden] underthenige gehorsamlich erzeigen und beweisen wollen. E.[uren] c[hur]f[urst]l.[ichen] g.[naden] uns und dero koniglichem stieft hiemit underthenigst bevelende

E.[urer] churf[urst]l.[ichen] gnaden underthenigste caplen, dechan, capitel und gemein vicarii e.[urer] c[hur]f[urst]l.[icher] g.[naden] koniglichen stiefts alhie zu Heydelberg.

Uf diese ubergebene suplication ist alsbald durch den cancellarium die antwort gefallen, das churf[urst]l.[iche] g.[naden] gnediglich zulass die relaxation juramentorum, als viel zu annemung dieser ordenung vonnöten, und nit weiter. Zudem so sollen etlich im capitel zum decano deputiert werden, alle puncten und artickel dieser ordenung weyter zu ercleren, auch sich der beyder ampter, so cum communicantibus und sine communicantibus geschehen sollen, miteinander vergleichen, welches auch geschehen.

Und sein die deputati gewesen decanus doctor Mathias Keuler, sacre theologie professor, magister Heinricus Stoll, predicator, magister Johannes Dietz, parochus, dominus Jacobus Rösch, aulicus concionator.

Tandem in die Palmarum, quae erat 18. Aprilis, celebratum est primum officium cene dominice in ecclesia sancti spiritus per plebanum in altari crucis et communicarunt quasi ducenti homines. Similiter diebus sequentibus duobus per dominum plebanum celebrata fuit cena domini solemniter, videlicet feria quinta magna et in die Parasceues.

In festo Pasce dominus decanus primam cenam domini celebravit in summo altari et communicavit multos.

Dominica Quasimodogeniti, quae erat 2. Maii, tradita et praelecta sunt decano illa puncta per cancellarium illustrissimi principis et execucioni mandata, que sequuntur[15].

Auf diese Stiftsordnung folgte die Publizierung einer vorläufigen Kirchenordnung:

3. *Gemaine maß, die kirchen- und gottesdinst anzurichten, biß das hierin durch kunftige visitatores und superattendenten weiter bericht gegeben würde [verkündet am 21. April 1546*[16]*].*

Diese Kirchenordnung soll das gottesdienstliche Leben aller pfälzischen Kirchen bis zu einer beabsichtigten Kirchenvisitation durch Visitatoren und bis zu der Einrichtung des Kirchenregiments und ständiger kirchlicher Aufsicht durch Superintendenten regeln.

Ähnlich wie die Stiftsordnung (Nr. 2) bezieht sie sich an zwei Stellen, bei der Kommunikantenermahnung und bei Taufe und Eheeinleitung, ausdrücklich auf die Neuburger Kirchenordnung Ottheinrichs von 1543[17]*. Damit ist deren subsidiäre Geltung neben dieser vorläufigen Kirchenordnung für die Kurpfalz sichergestellt. An sie lehnt sich überhaupt die vorliegende Kirchenordnung am stärksten an, insbesondere beim eigentlichen Sonntagsgottesdienst, und folgt ihr gelegentlich wörtlich. Für Taufe und Eheeinleitung wird neben der Neuburger auch die „Brandenburger Ordnung" zur Benutzung empfohlen. Dies scheint, wenn man die vereinzelten zeitgenössischen Zeugnisse über den pfälzischen Gottesdienst beachtet*[18]*, die Brandenburgisch-Nürnbergische Kirchenordnung von 1533 zu betreffen:*

KirchenOrdnung. In meiner gnedigen herrn, der Marggraven zu Brandenburg und eins erbern rats der stat Nürnberg oberkeyt und gepieten, wie man sich bayde, mit der leer und ceremonien, halten solle. M.D.XXXIII.
Abdruck bei Sehling XI, 1, S. 140–205. Zur Unterscheidung von der Brandenburger Kirchenordnung von 1540. Abk.: Nürnberg 1533.

Wörtliche Zitate, insbesondere bei der Krankenkommunion, begegnen ferner aus dem Kölner Reformationsbedenken von 1543[19].

Fast wörtlich wird gelegentlich, beim Gottesdienst auf dem Lande und bei der Vesper, aufgenommen das der Brandenburgisch-Nürnbergischen Kirchenordnung nahe verwandte, von Veit Dietrich stammende:

AgendBüchlein für die PfarHerren auf dem Lande.
Nürnberg 1543
Abdruck bei Sehling XI, 1, S. 487–553, Abk.: Dietrich 1543.

---

[15] *Hier folgt der Text des zusätzlichen Erlasses vom 2. Mai 1546, wie wir ihn unter Nr. 2 im Anschluß an die Stiftskirchenordnung wiedergeben.*

[16] *Vgl. zu diesem Datum Rott, Friedrich II., S. 60 Anm. 129; Seibrich, Die erste ev. Kirchenordnung der Kurpfalz, S. 117–118, weiß sicherzustellen, daß die Ordnung schon früher hergestellt und auch an einigen Orten bereits anfangs April eingeführt worden ist. Das Datum des 21. April scheint das der Publikation für das gesamte Territorium zu sein. So wird erklärlich, daß sie bereits in der Stiftsordnung zitiert werden kann.*

[17] *Vgl. zu den Drucken die Angaben oben bei der Stiftsordnung, S. 14.*

[18] *Rott, S. 55 Anm. 120; S. 56 Anm. 121; S. 60 Anm. 129.*

[19] *Vgl. zum Druck die Angaben oben bei der Stiftskirchenordnung, S. 15.*

Enge sachliche Berührungen finden sich zur Brandenburger Kirchenordnung von 1540[20] *und zur herzoglich sächsischen Kirchenordnung von 1539:*

Kirchenordnunge zum anfang, für die pfarherrn in herzog Heinrichs zu Sachsen u. g. h. fürstenthum. 1539
Abdruck bei Sehling I, S. 264–281, Abk.: Sachsen 1539.

Über die Entstehung dieser recht konservativen, auch die Elevation bewahrenden Ordnung – die Bezeichnung als „simplicissima forma" durch Matthias Erb[21] *irrt – ist nichts bekannt. Vielleicht darf man aus der auffälligen Bevorzugung des im wesentlichen von Martin Butzer bearbeiteten Kölner Reformationsbedenkens bei der wörtlichen Übernahme einzelner Stücke und aus dem Umstand, daß der Straßburger Reformator, von Kurfürst Friedrich berufen, im März 1546 für kurze Zeit in Heidelberg geweilt haben muß*[22]*, schließen, daß dieser maßgeblich an der Abfassung der Ordnung, die freilich bereits früher vorbereitet worden war*[23]*, beteiligt gewesen ist. Die Verkündung der Kirchenordnung in Bacharach wird für den Tag Philippi Jacobi (d. i. 1. Mai) berichtet*[24].

Daß diese Kirchenordnung 1546 gedruckt worden sei[25]*, ist unwahrscheinlich, durch die Überlegungen zum Druck der Neuburger Kirchenordnung von 1547 für Kurpfalz (unten zu Nr. 5) so gut wie ausgeschlossen. Gegen einen Druck spricht auch der Umstand, daß dem Kaiser nur eine handschriftliche Kopie, nicht aber wie bei der späteren Polizeiordnung (Nr. 4) ein Druckexemplar zur Information übersandt wurde.*

Über die weiteren Reformationsmaßnahmen in der Kurpfalz sind wir nicht sonderlich gut, nur durch vereinzelte und verstreute Nachrichten unterrichtet. Diese ergeben kein klares und abgerundetes Bild. Im Mai scheint in Heidelberg ein Tag mit den Pfarrern, eine Art von vorläufiger Synode, stattgefunden zu haben. Auch eine Visitation, von der Kirchenordnung angekündigt, scheint wenigstens teilweise stattgefunden zu haben[26]*. Näheres ist nicht bekannt. Butzers Beteiligung an einer Visitation ist nur für Sickingensches, nicht also kurpfälzisches Gebiet nachweisbar*[27]*. Auch bezüglich der Klöster und des Kirchenguts bzw. einer Inventarisierung desselben müssen Maßnahmen getroffen worden sein*[28]*, ohne daß darin eine klare Linie sichtbar wird. Jedenfalls aber hat auch manches am alten Kirchenwesen diese Zeit überdauert. Die Hauptschwierigkeit bestand darin, daß es Friedrich II. nicht gelang, einen eigentlichen Reformator für die Pfalz und insbesondere für die Universität zu gewinnen. Melanchthon erhielt im März 1546 einen Ruf nach Heidelberg, den er aber wegen schwacher Gesundheit und Unabkömmlichkeit in Wittenberg – Luther war eben gestorben – ablehnen mußte. Auch Martin Frecht in Ulm, einst Heidelberger Professor, war nicht zu gewinnen. Schließlich erreichte der Kurfürst Ende Juli vom Straßburger Rat die zeitweilige Überlassung des Paul Fagius für drei Monate. Heinrich Stoll wurde zum Jahreswechsel 1546/47 auf kurfürstlichen Wunsch hin Rektor. Aber die Reformversuche der Universität, die schon 1545 ein Vorspiel haben, behinderte der Widerspruch der Artistenfakultät, die sich in*

---

[20] *Vgl. dazu die Angaben oben bei der Stiftsordnung, S. 15.*
[21] *Rott, Friedrich II., S. 61 Anm. 131.*
[22] *Vgl. Rott, Friedrich II., S. 56–57, besonders S. 57 Anm. 122 gegen die Bedenken von Hasenclever, Die kurpfälzische Politik, S. 50–52, besonders S. 51 Anm. 113. Den Sachverhalt klärt Butzers eigenes Zeugnis bei M. Lenz, Briefwechsel Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen mit Bucer, Bd. II. Leipzig 1887, S. 433.*
[23] *Rott, S. 56 Anm. 121.*
[24] *Wagner, S. 11–12 § 12–13; ebendort S. 12 § 14–15 eine Schilderung des Bacharacher Gottesdienstes nach dieser Ordnung.*
[25] *Wie Rott, S. 60 Anm. 130 vermutet.*
[26] *Vgl. für beides Rott, S. 62–63 und dort Anm. 133.*
[27] *Vgl. T. Schiess, Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blaurer, Bd. II. Freiburg i. B. 1910, S. 491 gegen Rott, S. 62, der erstaunlicherweise an eine Visitation der Oberpfalz denkt.*
[28] *Rott, S. 63; Bossert in ZGO 59 NF 20 (1905), S. 63; Wagner, S. 13 § 17.*

ihren Rechten bedroht fühlte. Die Begründung des Pädagogiums in Heidelberg blieb das einzige Ergebnis all dieser Bemühungen. Eine erneute Berufung Frechts gegen Ende des Jahres verlief ebenfalls erfolglos.

Ein wirklicher Fortschritt hingegen, vielleicht auf Anregung jenes Pfarrertags vom Mai 1546 hin, war

4. *Pfaltzgrave Friedrichs, churfürsten etc., aufgerichte ordenunge christlicher und guter policey [vom 17. Juni 1546].*

Nach ihrem Wortlaut zu urteilen, ist sie die erste kurpfälzische Polizeiordnung überhaupt. Sie ist vom Kurfürsten „nach rathe unser gelerten und treffliche rethe" erlassen worden, Theologen sind also nicht beteiligt gewesen. Ihre Geltung ist ausdrücklich auf die Rheinpfalz beschränkt. Näheres über die Entstehung und Publikation der Ordnung wissen wir nicht. Die Bestimmungen gegen Gotteslästern und Schwören, Völlerei, Kleiderluxus und Trunksucht haben ältere, teils vorreformatorische Vorbilder. Konservative Haltung zeigt der Umstand, daß beim Gotteslästern auch das Lästern der Heiligen und das Schwören bei ihrem Namen verpönt wird. Doch ist der evangelische Charakter der Ordnung unzweifelhaft. Sie gebietet den Predigtbesuch, wobei unter der Predigt der Gottesdienst schlechthin verstanden wird, und verbietet alle Veranstaltungen und Betätigung zur Kirchzeit. Die Bestimmungen über Ehebruch und uneheliche Beiwohnung zeigen erste Ansätze einer obrigkeitlichen Ehegesetzgebung im Verbot heimlicher Ehe und der Ehe Minderjähriger. Das Gebot an geistliche und weltliche Personen, uneheliche Beiwohnung innerhalb Monatsfrist abzustellen, erinnert hinsichtlich der Geistlichen an das erste Reormationsmandat und an den Schluß der Stiftsordnung. Weitere Verordnungen in Ehesachen behält sich der Kurfürst ausdrücklich vor. Das Fasten steht grundsätzlich frei, wird aber obrigkeitlich festgesetzt, um der Fleischknappheit zu steuern. Diese Fastenzeiten werden im zweiten Druck der Ordnung noch etwas reduziert. Die Feiertage werden neben den hohen Festen auf die Marien- und Apostel-tage beschränkt. Schließlich fließt das Strafgeld der Armen- und Krankenpflege zu, so daß erste Ansätze eines Armenkastens sichtbar werden.

Diese Ordnung hat als einzige der Verordnungen von 1546 und 1547 das Interim überdauert. An Peter und Paul (d. i. 29. Juni) 1549 erließ Friedrich II. in der Folge der kaiserlichen Polizeiordnung von 1548:

Ordnung etlicher Policeyartickel, in die Churfürstlich Pfallencz bey Rheine publicirt. Anno 1549. [Wappen Friedrichs II.] Gedruckt in der Churfürstlichen Statt Heydelberg durch Johan Eberbachen.
10 Blätter in 4°, Titelrückseite leer.
Zwei Exemplare in Universitätsb. Heidelberg, K 2241[5] 1. Ex., ganz in schwarzem Druck und K 2241[5] 2. Ex., mit teilweisem Rotdruck auf dem Titel und öfters im Text. In der Typeneinrichtung sind beide Drucke gleich.

Die Polizeiartikel von 1549 erwähnen die Polizeiordnung von 1546 an zwei Stellen, einmal wird die Bestimmung über Kleiderluxus in 1549 durch eine detailliertere Bekleidungsordnung ersetzt (Aij verso – Aiij verso), zum andern werden im Abschnitt von Eheberedungen, Hochzeiten etc. die Bestimmungen von 1546 förmlich erneuert und durch Zusätze ergänzt (Aiiij verso – B recto). Fasten und Feiertage allerdings sollen der kaiserlichen Polizeiordnung von 1548 folgen. Interessant in den Polizeiartikeln ist sonst noch ein Verbot des Bettels (Bv verso – Bvj recto).

Noch eine weitere Kirchenordnung muß für die Kurpfalz hergestellt worden sein, über die in der bisherigen Literatur Unklarheit besteht. Die vorläufige Kirchenordnung vom 21. April 1546 (unsere Nr. 3) ist augenscheinlich nicht gedruckt worden[29], obwohl auf der Adelsversammlung vom April 1546

---

[29] *Vgl. oben S. 18.*

die Forderung einer gedruckten Kirchenordnung erhoben worden war. Am 22. September 1546 wendet sich der Pfalzgraf Ottheinrich an Statthalter und Regenten von Neuburg mit einer Nachfrage wegen der Druckerei in Neuburg, „dweil wir die kirchenordnung, herab in die Pfalz gehörig, zu Neuburg drugken ze lassen verwendt und demnach die anrichtung christlicher religion etwas langsam von statt geet". Es handelt sich hier um eine für die Rheinpfalz bestimmte Kirchenordnung, die die Durchführung der Reformation beschleunigen soll. Für deren Druck verwendet sich Ottheinrich in Neuburg. Die Antwort aus Neuburg lautet in diesem Sinne unbefriedigend, die Druckerei ist verderbt, der Drucker der Stadt verwiesen. Wie es um die gedruckten Kirchenordnungen von 1543 steht, weiß man in Neuburg nicht[30]. *Und doch ist ein Druck erfolgt. Am 4. März 1548 erbittet Ottheinrich vom Kurfürsten die Bezahlung etlicher Kirchenordnungen und der Druckkosten insgesamt und wird dieserhalb an den Heidelberger Kirchenverwalter verwiesen*[31]. *Mit diesem Druck einer Kirchenordnung ist wohl unzweifelhaft gemeint:*

5. *Kirchenordnu[n]g, wie es mit der christlichen lehr, heiligen sacramenten und allerley andern ceremonien in meines gnedigen herrn, herrn Otthaynrichen, pfaltzgraven bey Rhein, hertzog in Nidern- und Obernbayren etc. fürstenthumb gehalten wirdt [von 1547].*

Da die Bemühungen um einen Druck in Neuburg fehlschlugen, ist er in Frankfurt a. M. bei Cyriacus Jacob 1547 erfolgt. Das Druckjahr paßt genau in die zeitliche Lücke der obigen Nachrichten, die auch die Bestimmung der Kirchenordnung für die Kurpfalz am Rhein sicherstellen. Ottheinrichs Beteiligung an den Verhandlungen um den Druck erfährt ihre hinlängliche Erklärung aus dem Umstand, daß es sich im wesentlichen um den genauen Nachdruck seiner Neuburger Kirchenordnung von 1543 und zwar in deren Oktavausgabe handelt[32]. *Kurfürst Friedrich II. war der Auftraggeber des Nachdrucks und finanzierte ihn. Die Stiftsordnung und die vorläufige Kirchenordnung vom April 1546 verweisen die Pfarrer bereits auf Ottheinrichs Kirchenordnung. So sollte dieser Nachdruck wohl die endgültige kurpfälzische Kirchenordnung sein. Am Erkennen dieser Zusammenhänge wurde die Forschung wohl in der Hauptsache dadurch gehindert, daß auf dem Titelblatt ein Hinweis auf die Kurpfalz fehlt und ein eigenes Einführungsedikt Friedrichs II. für die Kurpfalz nicht das Neuburger Edikt der Vorlage ersetzt hat. Dies ist aber verständlich, wenn man sich vor Augen hält, daß die Mission des Vizekanzlers Naves in Heidelberg am 22./23. Juni 1546 bereits einen starken kaiserlichen Druck auf die Entscheidungen des Kurfürsten offenbarte und die rasche Entwicklung der Ereignisse zum Schmalkaldischen Kriege hin die pfälzische Religionspolitik im Inneren fortschreitend beschattete. Im Verlauf dieser Entwicklung mit einer eigenen Kirchenordnung hervorzutreten, mußte dem Kurfürsten, dem die diplomatische und militärische Überlegenheit des Kaisers und die Schwäche der Protestanten nicht verborgen war, inopportun erscheinen. Im Gegenteil, das eingeschlagene Verfahren, eine Kirchenordnung unter Ottheinrichs Namen und dem Titel nach für sein Land – obwohl dieser seit 1544 die Regierung in Neuburg nicht mehr ausübte, weshalb eine Bestimmung des Nachdrucks für Neuburg direkt ausgeschlossen erscheinen muß – zu publizieren, kann unter diesen Umständen nur als geschicktes und für Friedrich typisches Verhalten beurteilt werden.*

Diese Kirchenordnung von 1547 folgt ihrer Vorlage von 1543 in vielen Dingen sklavisch, im gesamten Text des ersten Teils von der Lehre und über weite Strecken des zweiten agendarischen Teils ist das Vorbild wörtlich übernommen. Selbst eine Vorbemerkung in der Oktavausgabe von 1543, die nur auf eine Abänderung in der Taufform gegenüber der Folioausgabe 1543 aufmerksam macht, ist in 1547 nachgedruckt worden. Das Register von 1547 und drei Erwähnungen im ersten Teil weisen noch auf den

---

[30] *Hasenclever, Die kurpfälzische Politik, S. 52 Anm. 17.*
[31] *Rott, Friedrich II., S. 60–61 Anm. 130.*
[32] *Beschreibung dieser Vorlage bei den Quellen der Stiftsordnung (Nr. 2), oben S. 14. Hier im Apparat abgekürzt: Neuburg 1543.*

3. Teil der Kirchenordnung, die Katechismuspredigten der beiden Ausgaben von 1543, hin. Aber dieser 3. Teil fehlt in den bekannten Exemplaren des Nachdrucks von 1547, so daß wohl geschlossen werden muß, daß er nicht in den Nachdruck aufgenommen wurde. Sachlich bedeutsame Varianten gegenüber dem Vorbild von 1543 begegnen nur beim Abendmahlsgottesdienst und bei der Krankenkommunion. 1547 entfernt aus der Vorlage das Konsekrationsgebet, die feierliche Elevation der Elemente über den Kopf des Pfarrers – es bleibt nur die Erhebung der Elemente während der Rezitation der Einsetzungsworte vor die Brust des Pfarrers bestehen – und ein lateinisches Gebet nach der Kommunion im Abendmahlsgottesdienst. Die Krankenkommunion ist erheblich vereinfacht. Wir bieten in unserem Textauszug nur diese vom Vorbild differierenden Parteien dar. In diesen Änderungen stellt die Kirchenordnung einen reformatorischen Fortschritt über die bisher erlassenen Ordnungen hinaus dar. Sonst haben wir über die näheren Umstände der Entstehung dieser Kirchenordnung, auch über ihre Einführung keinerlei Zeugnisse. Die Einführung muß sogar zweifelhaft bleiben.

Denn schon am 19. Dezember 1546 hatte sich Friedrich II. in Schwäbisch Hall dem siegreichen Kaiser unterwerfen müssen, der, nachdem Friedrich noch einen vergeblichen Vermittlungsversuch zwischen den Kriegsparteien unternommen hatte, durch die Entsendung eines kurpfälzischen Hilfskontingents zum Schmalkaldischen Bundesheer sehr erzürnt war. Das mit dem Kaiser getroffene Abkommen – Friedrich mußte das Amt Boxberg an des Kaisers Parteigänger Albrecht von Rosenberg abgeben, das erst Friedrich III. 1561 für die Kurpfalz wiedergewann – ließ freilich die kirchlichen Verhältnisse zum Kummer des päpstlichen Nuntius unberücksichtigt. Aber der Elan des Kurfürsten in seinen reformatorischen Maßnahmen war gebrochen.

Bis zum Augsburger Reichstag von 1548 bleiben die kirchlichen Verhältnisse in der Pfalz in der Schwebe, Friedrich selbst vermeidet noch auf dem Reichstag den Besuch der Messe und hört evangelische Predigten. Dann aber nimmt auch Kurpfalz das Interim an, wobei der Kurfürst sich besonders für die Freigabe des Laienkelches und der Priesterehe einsetzt. Am 17. August 1548 wird das Interim in Heidelberg verkündet, der Kurfürst und seine Gattin sowie der Hof wohnen anschließend der ersten Messe bei, am 7. September erfolgt die Verkündigung in Bacharach. 1549 wird auch die Fronleichnamsprozession in Heidelberg erneuert. Trotz gelegentlicher Befehle, so 1549 im Amt Bacharach und in der Oberpfalz, bleibt der vorherrschende Eindruck, daß die Durchführung des Interims in der Kurpfalz alles andere als streng gewesen sein kann. Die evangelische Bewegung im Lande bleibt ungebrochen. Zu ihrem Mittelpunkt wird mehr und mehr der in Weinheim residierende Ottheinrich.

1549–1551 erwirkt der Kurfürst in langen Verhandlungen vom Papst die Inkorporation zahlreicher, zumeist von Ordensleuten verlassener Klöster in die Universität zur Aufbesserung der Einkünfte der Professoren und zur Stiftung eines Collegium Sapientiae für bedürftige Pfälzer Studenten, das 1555 eröffnet wird und später die Pflanzstätte des evangelischen Pfarrerstandes in der Kurpfalz werden sollte. 1551 schweben Verhandlungen über die Beteiligung der Universität am Konzil. Und doch versucht Friedrich in diesen Jahren vergeblich, nacheinander die Protestanten Frecht, Fagius und später wieder einmal Melanchthon für die Universität zu gewinnen. Ende 1553 schon wird in Heidelberg wieder der evangelische Gottesdienst in einer einzelnen Kirche freigegeben. In den Jahren 1553–1555 mehren sich die Aufstellungen von evangelischen Predigern und einzelne Eingriffe in Kloster- und Kirchenverhältnisse. Friedrich II., seit 1553 mit anderen süd- und westdeutschen Fürsten im Heidelberger Fürstenverein gegen den Kaiser in einem Defensivbündnis vereint, entwickelt nun ein besonders enges Verhältnis zu dem eifrig evangelischen Herzog Christoph von Württemberg. Schon zur Zeit des Augsburger Reichstags von 1555 und dann in der Folgezeit operiert er wieder an der Seite der Protestanten. Der Religionsfriede gibt ihm freie Hand zu entscheidenderen Schritten, die über die kirchliche Unordnung in seinen Landen hinausführen sollen. So erbittet er im Herbst 1555 von Herzog Christoph Kopien der kirchlichen Verordnungen in Württemberg, die ihm am 17. Dezember 1555 von diesem zu-

gesandt werden. Doch bevor die Vorarbeiten für eine neue Kirchenordnung abgeschlossen sind und diese publiziert werden kann, stirbt Friedrich am 26. Februar 1556 in Alzey, nachdem er am voraufgegangenen Sonntag mit seiner Gemahlin und zahlreichen Hofleuten von seinem Hofprediger Ottmar Stab das evangelische Abendmahl empfangen hatte. Auch seine Bestattung in Heidelberg vollzieht sich auf Geheiß seines Nachfolgers Ottheinrich nach evangelischem Ritus.

III. Die Regierungszeit Ottheinrichs (1556–1559)

Mit Ottheinrich (1556–1559) fällt die Kurwürde an einen Fürsten, der bereits seit langem fest auf dem Boden des evangelischen Bekenntnisses steht. Schon 1542 hatte er die Reformation in seinem Herzogtum Neuburg offiziell eingeführt und 1543 durch den Erlaß einer eigenen Kirchenordnung, die vielfach dem brandenburgisch-nürnbergischen Vorbilde folgt, gefestigt. Auch in den Jahren seit 1544, als Ottheinrich die Regierung in Neuburg wegen seiner übermäßigen Verschuldung an die dortigen Landstände abgeben mußte und als Privatmann zuerst in Heidelberg, seit 1547 in Weinheim lebte, hatte er sich als tatkräftiger Förderer der Reformation in Kurpfalz bewiesen. Anders als sein politisch geschmeidiger Onkel Friedrich II. hat er sich dem Interim nicht unterworfen und sich so die Ungnade des Kaisers und auch seines Onkels zugezogen. Der Passauer Vertrag von 1552 bringt Ottheinrichs Restitution in Neuburg. Da dort in der Zeit der kaiserlichen Sequestrierung das Interim durchgeführt worden war, leitet er nun in den Jahren 1553–1555 durch eine Vielzahl von Maßnahmen wieder eine neue Reformation des Territoriums in die Wege. Deren Höhepunkte sind die Visitation von 1553, zu der er sich von Württemberg Johannes Brenz ausleiht, und die Verabschiedung einer neuen Kirchenordnung für Neuburg von 1554, die im wesentlichen dem württembergischen Vorbild entspricht. Eine weitere Ordnung der kirchlichen Verhältnisse, insbesondere hinsichtlich der Verwendung des Kirchenguts und der Pfarrerbesoldung, die Bestellung von Superintendenten und eines Kirchenrats als kirchlicher Zentralbehörde und die Abschaffung von Bildern und Kirchenschmuck folgen[33]*. Als Ottheinrich in Heidelberg zur Regierung kommt, ist allen Zeitgenossen klar, daß nun auch in der Rheinpfalz die Stunde der endgültigen Reformation geschlagen hat.*

Den Reigen der kirchlichen Verfügungen für Kurpfalz eröffnet:

6. *[Reformationsmandat an die Amtleute, betreffend die Abschaffung des katholischen Gottesdiensts und vorläufige Ordnung des Gottesdiensts im evangelischen Sinne vom, 16. April 1556].*

Da das Einführungsmandat der unter Nr. 7 zu besprechenden Kirchenordnung vom 4. April 1556 datiert ist, könnte es rein äußerlich den Anschein haben, als sei deren Verabschiedung diesem Reformationsmandat voraufgegangen. Dem aber widersprechen die Bestimmungen des Mandats selbst. Es erwähnt ausdrücklich, daß die neue Kirchenordnung noch in Arbeit sei und später im Druck veröffentlicht werden solle. So begegnen hier die Regelungen des bis dahin währenden Übergangsstadiums. Ottheinrich beruft sich dabei auf den Reformationswillen seines Vorgängers, seine landesfürstliche Zuständigkeit und die von ihm bereits durchgeführte Reformation in Neuburg. Der vielfach in der Pfalz noch herrschende Meßgottesdienst sowie die katholischen Zeremonien werden verboten, statt dessen sollen biblische Predigt, deutscher Kirchengesang, Absolution, Taufe ohne katholische Zeremonien und Abendmahl unter beiderlei Gestalt gehalten werden. Zur endgültigen Durchführung der Reformation werden die

---

[33] *Die besten Aufschlüsse über diese kirchliche Neuordnung in Neuburg gewährt das ins GLA Karlsruhe verschlagene Aktenfaszikel 77/4277 (Neuburger Provenienz), das in der Literatur über Neuburg in der Regel unbeachtet blieb.*

Ausgabe der neuen Kirchenordnung und die Abhaltung einer Visitation angekündigt. Dies Mandat war nicht nur für die Rheinpfalz, sondern, wie das in Amberg erhaltene Exemplar beweist, auch für die Oberpfalz bestimmt. Wie die späteren Visitationen in beiden Ländern zeigen, ist es nur teilweise, wohl nur dort, wo Reformeifer der Amtleute und evangelische Gesinnung und Befähigung der Pfarrstelleninhaber dies ermöglichten, wirklich eingehalten und durchgeführt worden.

Dieses Übergangsstadium wurde beendet durch die Publikation der bereits im Reformationsmandat angekündigten Kirchenordnung:

7. *Kirchenordnung, wie es mit der christlichen leere, heiligen sacramenten und ceremonien in des durchleuchtigsten, hochgebornen fürsten und herren, herrn Ottheinrichs, pfaltzgraven bey Rhein, des heiligen römischen reichs ertzdruchsessen und churfürsten, hertzogen in Nidern- und Obernbayrn etc., chur- und fürstenthumben gehalten wirdt [von 1556].*

Über die Abfassungsverhältnisse und Vorlagen dieser Kirchenordnung haben in der Literatur verschiedenartige Auffassungen geherrscht. Alting bezeichnete als ihre Verfasser Heinrich Stoll, den Heidelberger Professor, Michael Diller, den einstigen Augustinerprior und evangelischen Prediger aus Speyer, der vor dem Interim ins Baselgebiet ausgewichen und dann Ottheinrichs Hofprediger in Neuburg geworden war, und Johannes Marbach, den Straßburger Münsterpfarrer und Kirchenkonventspräsidenten, den späteren Visitator der Kurpfalz. Diesem Ausschuß hätten die Kirchenordnungen von Neuburg 1543, Württemberg und Straßburg als Vorbilder vorgelegen[34]*. Hiergegen hat Richter eingewandt, daß diese kurpfälzische Kirchenordnung abgesehen von orthographischen Varianten nur ein Nachdruck der Neuburger Ordnung von 1554 sei, in dem das Examen ordinandorum durch die erweiterte Fassung in der Mecklenburgischen Kirchenordnung von 1554 ersetzt worden sei*[35]*. Remling*[36] *stützte dies durch die Erwägung, daß die von Alting angenommene Kommissionsarbeit zwischen Ottheinrichs Regierungsantritt und der Datierung der Vorrede vom 4. April 1556 keinen rechten Platz habe. Diese letztere Auffassung ist bis heute gültig geblieben*[37]*. Aber auch sie trifft nicht genau den Sachverhalt. Bei einem durchgehenden Vergleich dieser kurpfälzischen Kirchenordnung von 1556 mit der Neuburger von 1554 und der Württembergischen in den Ausgaben von 1553 und 1555, wie wir ihn in unserer Textausgabe darbieten, ergibt sich für den agendarischen Teil, daß als Druckvorlage die württembergische Kirchenordnung von 1553 diente*[38]*, wie dies eine Fülle von kleinen und deswegen in der Regel übersehenen Übereinstimmungen beweist. Dies ist:*

[Vignette] Kirchenordnung, wie es mit der leere und ceremonien im fürstenthumb Wirtemberg angericht und gehalten werden soll. [Württ. Wappen] Getruckt zu Tübingen durch Ulrich Morhart. Anno M.D.LIII.
[Aij–Mv] 2 unfol. und 93 fol. [LV und LVII fehlen in der Foliierung] und 2 unfol., insgesamt 95 Blätter in klein-8°, Titelrückseite und letzte Seite leer, Titel in rot und schwarz.
Exemplar in Landesb. Stuttgart: wirt. Recht oct. 1046. Teilabdruck bei Richter II, S. 131–141.

---

[34] *Alting, S. 161. Ihm folgt die ältere Literatur: Mieg, Ausführlicher Bericht, S. 61–62; Struve, S. 44; Jacobson I, S. 681; Häusser, Geschichte, Bd. I S. 632; Vierordt, Bd. I, S. 450; Seisen, S. 51–52, 59; Hautz, Geschichte der Universität Heidelberg, Bd. II, S. 26–27.*
[35] *Ev. Kirchenordnungen II, S. 177–178.*
[36] *S. 128 Anm. 144.*
[37] *C. Schmidt: Der Antheil, S. LV-LVI; Medicus, S. 13; Back II, S. 125; Gümbel, S. 14; Lossen, S. 36–37; Mayer, S. 105; Stamer II, S. 296; Zeeden, Kleine Reformationsgeschichte, S. 50; Hauss-Zier, S. 123–126, besonders S. 124; Hauss, S. 157; Trautz, S. 15; Biundo, Bericht und Bedenken, S. 2; Kurze, S. 67; Waldenmaier, S. 106–107; Bassermann, S. 23–25.*
[38] *So schon Jung, S. 50–51.*

Diese württembergische Kirchenordnung erlebte 1555 einen Nachdruck:

Kirche[n]ordnung, wie es mit der lehre und ceremonien im fürstenthumb Württemberg angericht und gehalten werden soll. [Württ. Wappen] Getruckt zu Tübingen durch Ulrich Morharts witfrau. Anno M.D.LV.
[Aij–Nij] 2 unfol. und 95 fol. und 3 unfol., insgesamt 100 Blätter in klein-8°. Titelrückseite, letzte und drittletzte Seite leer, Titel in rot und schwarz.
Exemplar in Landesb. Stuttgart: wirt. Recht oct. 1047, Abk.: Württemberg 1553 und Württemberg 1555.

Wo sich bei diesem letzteren Druck Abweichungen gegenüber Württemberg 1553 ergeben, sind sie augenscheinlich nicht vorbildlich für Kurpfalz 1556 gewesen. Gleichwohl notieren wir sie hier in unserem Apparat.

Dort im agendarischen Teil hingegen, wo Kurpfalz 1556 von Württemberg 1553 abweicht, also in den meisten sachlich bedeutsamen Varianten, folgt sie der Bearbeitung, die schon die Neuburger Kirchenordnung von 1554 ihrerseits gegenüber dem württembergischen Vorbilde vornimmt:

Kirchenordnung, wie es mit der christlichen lehre, heiligen sacramenten un[d] cerimonien in meines gnedigen herrn, herrn Otthainrichs, pfaltzgraven bey Rhein, hertzogen in Nidern- und Oberbayrn etc., fürstenthumb gehalten wirdt. [Wappen Ottheinrichs] M.D.LIIII.
[Aij–Ooiij] 4 unfol. und 142 fol. und 2 unfol., insgesamt 148 Blätter in 4°, Titelrückseite und letzte Seite leer, Titel in rot und schwarz. Am Schluß: Gedrückt zu Nürnberg durch Johan vom Berg und Ulrich Neuber. M.D.LIIII.
Exemplar in Universitätsb. Bonn: Gc 285. Abk.: Neuburg 1554.

Da die Neuburger Kirchenordnung von 1554 vielfach nur als eine Nachahmung der Württembergischen von 1553 bezeichnet wird, stellen wir hier die wichtigsten Unterschiede zwischen beiden Ordnungen zusammen. Neuburg 1554 tilgt die Berufung auf die Confessio Wirtembergica. Hingegen fügt sie ein: bei der öffentlichen Katechismusbelehrung die Verlesung der Einsetzung von Taufe und Abendmahl, im Katechismus das Bilderverbot, das in das 1. Gebot aufgenommen ist, damit die lutherische Zählung des Dekalogs gewahrt bleibt, in den Schulen den Gebrauch des kleinen Katechismus Luthers, bei der Beichte eine versteckte Abmahnung der Unwürdigen, beim großen Fürbittengebet eine offene Schuld mit Absolution, bei den Feiertagslektionen Zusätze für die Karwoche und die Sonntage nach Maria Magdalena und Conversio Pauli, einen besonderen Vespergottesdienst, beim Krankenbesuch ein gesondertes Formular für Krankenermahnung und Krankenkommunion und bei der Beerdigung einen deutschen Gesang. Alle diese Varianten, die in die Form von Kurpfalz 1556 übergegangen sind und in denen teilweise ein reformiertes Interesse spürbar ist, dürften wohl auf Ottheinrichs Neuburger Ratgeber Johann Ehinger und Georg Frölich (Laetus) von der Lemnitz, die beide mit Heinrich Bullinger in Zürich verbunden sind, vielleicht auch auf Michael Diller zurückzuführen sein.

Das in Kurpfalz 1556 aufgenommene Examen ordinandorum (Melanchthons) stammt nahezu wörtlich aus der Mecklenburger Kirchenordnung von 1554:

Kirchenordnung, wie es mit christlicher lere, reichung der sacrament, ordination der diener des evangelii, ordenlichen ceremonien in den kirchen, visitation, consistorio und schulen im hertzogthumb zu Meckelnburg etc. gehalten wird. [Vignette] Witteberg. Gedruckt durch Hans Luft. 1554.
[Aij–niij] 144 fol. Blätter in 4°, Titelrückseite leer, Titel in rot und schwarz.
Exemplar in Universitätsb. Bonn: Gc 281. Abk.: Mecklenburg 1554.

Demgegenüber hatte Neuburg 1554 die ältere und einfachere Fassung des Examens, wie sie die Mecklenburger Kirchenordnung von 1552 geboten hatte.

Dieser eigenartige Umstand, daß Württemberg 1553 als Druckvorlage eine formelle Priorität gegenüber Neuburg 1554 besitzt, läßt sich wohl noch näher erklären. Bereits am 17. Dezember 1555 übersandte Christoph von Württemberg neben anderen Ordnungen auch seine Kirchenordnung an Kurfürst Friedrich II. auf dessen Wunsch hin[39]*. Daraufhin haben kurpfälzische Theologen augenscheinlich mit der Ausarbeitung einer Ordnung begonnen, die aber zu Lebzeiten Friedrichs nicht mehr ins Werk gesetzt wurde*[40]*. Auch Melanchthon weiß am 1. Mai 1556 dem König Christian III. von Dänemark, Friedrichs altem Rivalen um die Königskrone, zu berichten: „Pfalzgraf Friedrich, churfürst etc., hat ein christlich kirchenordnung vor seinen tod lassen stellen, die er im ganzen land hat wollen gleichförmig anrichten, soll der Württembergischen gleich seyn, die christlich ist. Dieses werk wird nu durch hertzog Othen.[rich], auch pfalzgrafen und churfürst, vollzogen. Gott gebe gnad dazu"*[41]*. Demnach scheint Ottheinrich bei der Regierungsübernahme in Kurpfalz bereits den Entwurf einer neuen Kirchenordnung, die sich an das württembergische Vorbild anschloß, vorgefunden zu haben. Entsprechende Bemerkungen über den Reformationswillen Friedrichs im Reformationsmandat vom 16. April und in der Vorrede der Kirchenordnung von 1556 stimmen damit zusammen*[42]*. Daß in diesem Entwurf bereits die neuburgische Kirchenordnung von 1554 Berücksichtigung gefunden hätte, ist bei dem gespannten Verhältnis zwischen Friedrich II. und Ottheinrich in diesen Jahren nicht ohne weiteres anzunehmen. Nach der Vorrede der neuen Kirchenordnung hat Ottheinrich sofort nach seinem Regierungsantritt „etlichen fürnemen theologen und anderen gelerten räthen" nicht nur die Neuburger Ordnung von 1554, sondern andere namhafte – es sind dies also Württemberg 1553 und Mecklenburg 1554 – zustellen lassen, die die neue Ordnung in längerer Beratung in der oben beschriebenen Weise, wohl unter Benutzung des aus Friedrichs II. Regierungszeit vorliegenden Entwurfs, herstellten. Dazu scheinen auch theologische Gutachten von auswärts eingeholt worden zu sein, von denen wir aber Näheres nicht wissen. Melanchthon mag solcherart zu seinem Wissen gekommen sein, vielleicht gehen die Varianten des Ordinandenexamens auf ihn zurück.*

Die Vorrede vom 4. April 1556, die zugleich Einführungsmandat ist, ist sichtlich vordatiert, da das Reformationsmandat vom 16. April (Nr. 6) die Kirchenordnung als noch in Arbeit befindlich bezeichnet. Auch wird die Drucklegung im fernen Neuburg die faktische Einführung noch hinausgezögert haben. Die Versendung der Kirchenordnung in die Pfarreien ist teilweise bereits vor der Visitation im August 1556 erfolgt. Wo sie um diese Zeit noch nicht eingeführt ist, wird sie durch die Visitatoren ausgeliefert und in Geltung gesetzt, so daß sie seit dieser Visitation allerorten befolgt wird. Wenn man allerdings späteren Nachrichten glauben darf, so ist sie in der Folgezeit in der Praxis gelegentlich abgewandelt worden, jeweils von Gnesiolutheranern wie Heshusen in ihrem und von reformiert Gesinnten in deren Sinne.

Ihre offizielle Geltung erstreckte sich neben der Rheinpfalz auch auf die Oberpfalz und sogar auf Neuburg, wo sie die ältere Ordnung von 1554 ablöst. In Neuburg wurde sie 1560 durch die Zweibrücker Kirchenordnung Herzog Wolfgangs (von 1557), in der Rheinpfalz 1563 durch die reformierte Kirchenordnung Friedrichs III. (Nr. 31), in der Oberpfalz nach 1601 allmählich durch die reformierte Kirchenordnung Friedrichs IV. (Nr. 96) ersetzt. In erweiterter Form hat sie 1577–1583 unter Ludwig VI. (Nr. 60) in Rhein- und Oberpfalz noch einmal in Geltung gestanden.

---

[39] *V. Ernst, Briefwechsel des Herzogs Christoph von Wirtemberg, Bd. III. Stuttgart 1902, Nr. 205, S. 368–369.*
[40] *v. Weech in ZGO 25, 1873, S. 252.*
[41] *CR VIII, S. 744–745.*
[42] *Ähnlich schon Seisen, S. 59.*

Als Anhang zur Kirchenordnung von 1556 begegnet vielfach:

8. *Von den eesachen, wie dieselbige in des durchleuchtigisten, hochgebornen fürsten und herrn, hern Ottheinrichs, pfaltzgraven bey Rhein, des heiligen römischen reichs ertzdruchsessen und churfürsten, hertzogen in Nidern- und Oberbayrn etc., chur- und fürstenthumben gehalten werden soll [von 1556].*

Dies Bedenken in Ehesachen behandelt nur die Eheverpflichtungen Unmündiger, die verbotenen Verwandtschaftsgrade und die Ehescheidung. Es ersetzt die bischöfliche Ehegerichtsbarkeit durch die landesfürstliche und gibt den biblischen Vorschriften und dem römischen Rechte den Vorzug gegenüber den Bestimmungen des kanonischen Rechts. Am Schluß wird die Erstellung einer der Wittenbergischen vergleichbaren Eheordnung angeregt. Wie die Kirchenordnung ist das Bedenken für die Rheinpfalz, die Oberpfalz und Neuburg bestimmt.

Dieser Text hat nahezu wörtlich sein Vorbild an:

Von den ehesachen, wie dieselbige in meines gnedigen herren, herren Ottheinrichs, pfaltzgraven bey Rein, hertzogen in Obern- und Nidernbayrn etc., fürstenthumb gehalten werden soll. [Ottheinrichs Wappen] M.D.LIIII. [aij–cij] 10 Blätter in 4°, Titelrückseite und letzte Seite leer, ohne Ort und Drucker, wohl Nürnberg bei Johann vom Berg und Ulrich Neuber.
Exemplar in Universitätsb. Bonn: Gc 285 (an Kirchenordnung von 1554). Abk.: Neuburg 1554.
Dies kurpfälzische Ehebedenken wurde von der christlichen Eheordnung vom 30. Juli 1562 (Nr. 27) abgelöst.

Weiterhin begegnet als Anhang zur Kirchenordnung von 1556 vielfach:

9. *Schulordnung, wie dieselbige in des durchleuchtigisten, hochgebornen fürsten und herrn, hern Ottheinrichs, pfaltzgraven bey Rhein, des heiligen römischen reichs ertzdruchsessen und churfürsten, hertzogen in Nidern- und Obernbayrn etc., chur- und fürstenthumben gehalten werden soll [von 1556].*

Diese hat nahezu wörtlich ihr Vorbild an:

Schulordnung, wie dieselbig in meines genedigen herren, herren Ottheinrichs, pfaltzgraven bey Rein, hertzog in Obern- und Nidernbayrn etc., fürstenthumb gehalten werden soll. [Ottheinrichs Wappen] M.D.LIIII.
[aaij–bbiij] 8 Blätter in 4°, Titelrückseite und letztes Blatt leer, ohne Ort und Drucker, wohl Nürnberg bei Johann vom Berg und Ulrich Neuber.
Exemplar in Universitätsb. Bonn: Gc 285 (an Kirchenordnung von 1554). Abk.: Neuburg 1554.

Wie Kirchenordnung und Ehebedenken ist diese Schulordnung für die Rheinpfalz, die Oberpfalz und Neuburg bestimmt. Allgemeine Schulordnungen des 16. Jahrhunderts für die Kurpfalz sind sonst nicht erhalten, hingegen eine Mehrzahl von Ordnungen und Unterrichtsplänen für einzelne höhere Schulen. Für die Rheinpfalz muß Friedrich III. eine neue und allgemeine Schulordnung erlassen haben (vgl. unten S. 420), die obige Ordnung ablöste und ersetzte, aber nicht erhalten ist. In der Oberpfalz ist die Geltung unserer Ordnung noch im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts bezeugt, als eine Revision erwogen wird, über deren Ergebnis freilich die Quellen schweigen.

Noch in der ersten Jahreshälfte 1556 sind weitere Anordnungen über das kurpfälzische Kirchenwesen getroffen worden, über deren Zustandekommen und Verabschiedung Einzelheiten nicht bekannt sind. Am 11. Juni 1556 schreiben die Neuburger Räte an den Kurfürsten Ottheinrich:

„Nach demselben uns allererst e.[ure] churf.[ürstliche] g.[naden] ain copi dergleichen ordnung, wie sy die in ir churf.[ürstlicher] Pfalz angestellt, zuegesandt, die haben wir gegen der andern, so hieoben, wie gemelt, schon außgangen, ersehen, darin wir kain enderung finden, weder was in fursetzung der superinthendenten, den kirchenreten und dann mit auslassung der Zwinglianer beschicht. Derhalben wir bedengkens gehabt, ob wir die außgangen ordnung wider erfordern und endern oder solche enderung sonst erstatten sollen. Dieweil es aber allerlay nachdengkens, sonderlich bey superintendenten und pfarrern, die solche ordnung gesehen haben, bringen möcht, so ist bey uns für besser bedacht, damit in rue ze steen und nichts zu erfordern, e.[ure] churf.[ürstliche] g.[naden] werden es dann über disen unsern bericht bevelhen."[43]

Die hier erwähnte Ordnung für Kurpfalz, die also vor dem 11. Juni 1556 in Kraft gesetzt wurde, besteht aus

Nr. 10–17 einer Reihe von Verfügungen über die kirchliche Organisation, die nur in diesen nach Neuburg übersandten Kopien erhalten sind[44].

Wie die Neuburger Räte bemerken, sind nahezu dieselben Texte auch in Neuburg hergestellt und bereits verabschiedet worden, auch sie sind in den Neuburger Akten erhalten[45]. Demnach scheinen die Bestimmungen in Neuburg vor Ottheinrichs Heidelberger Regierungsantritt entworfen und dann nach der Regierungsübernahme dort in Geltung gesetzt worden zu sein. Auch nach ihrem Inhalt verraten sie Neuburger Herkunft. Die Instruktionen für Kirchenräte, General- und Spezialsuperintendenten (Nr. 10–12) sind eine weitläufigere Ausarbeitung einer entsprechenden Pfarrerordnung für Neuburg vom 16. Februar 1556[46], die also bereits vor Ottheinrichs Aufbruch an den Rhein verabschiedet wurde.

Anhaltspunkte für eine nähere Datierung der Bestimmungen für Kurpfalz sind nicht gegeben. Die Publikation der Kirchenordnung und die Visitation stehen noch bevor.

Da die Literatur seit Vierordt, dem Entdecker des Karlsruher Aktenfaszikels, diese Stücke gelegentlich als unausgeführte Entwürfe bezeichnet, verdient der Hinweis auf ihre offizielle Geltung Unterstreichung. Die Bestimmungen scheinen im einzelnen teilweise als vorläufig gedacht zu sein, weil nicht alle Nachrichten, die wir über das kurpfälzische Kirchenwesen unter Ottheinrich besitzen, diesen Erlassen entsprechen. Zu den einzelnen Stücken sei folgendes bemerkt:

10. [Instruktion der Kirchenräte von 1556].

Der Kirchenrat als kirchliche Zentralbehörde hat die Aufsicht über die Anstellung und Besoldung der Pfarrer zu üben. Mit den Generalsuperintendenten vereint kontrollieren die Kirchenräte zweimal jährlich die von den Spezialsuperintendenten durchgeführten Spezialvisitationen. Insbesondere obliegt ihnen die Aufsicht über die Lehre in der kurpfälzischen Kirche, speziell die Abwehr von Zwinglianern, Täufern und Schwenckfeldianern.

Spätestens im August 1556 ist dieser Kirchenrat ins Leben getreten, wie ein Brief Johannes Flinners, des von Straßburg für fast drei Jahre nach Heidelberg ausgeliehenen Predigers, vom 17. August bezeugt[47]. Um diese Zeit besaß der Kirchenrat folgende Mitglieder: Junker Walther Senft als Präsident,

---

[43] Konz. in GLA Karlsruhe 77/4277, fol. 109 recto.

[44] in GLA Karlsruhe 77/4277, fol. 130 recto – 158 recto, Einzelnachweise unten bei den Texten von Nr. 10–17, jeweils bei den einzelnen Stücken.

[45] Mit Ausnahme der Nebenbedenken (Nr. 17) ebendort in Konz. fol. 161–163, 175–178, 185–191, 213–214; in Reinschrift ebendort fol. 165–171, 179–182, 192–197, 202–210, beides mit einer Vorrede. Einzelnachweise unten zu den Texten von Nr. 10–16, jeweils bei den einzelnen Stücken.

[46] Originalausfertigung mit Siegel in Staats-A. Amberg, Neuburger Abgabe 1911, Nr. 14044, fol. 4 recto – 8 recto. Konz. in GLA Karlsruhe 77/4277, fol. 216 recto – 218 recto, Kop. ebendort fol. 220 recto – 223 verso. Zur Verabschiedung vgl. ebendort fol. 109 recto das Schreiben der Neuburger Räte an Ottheinrich vom 11. Juni 1556.

[47] Vgl. die Zitate bei C. Schmidt, Der Antheil, S. LVI und S. XIII–XIV; Hauss-Zier, S. 127.

der kurfürstliche Geheimschreiber Stephan Zirler als Sekretär, als Theologen Heinrich Stoll, Michael Höfer und Flinner, alle Prediger in Heidelberg, dazu der Hofprediger Michael Diller, als Nichttheologe der Landschreiber des Amtes Heidelberg. Der von Straßburg für die Visitation ausgeliehene Johannes Marbach hatte ebenfalls einen Sitz im Kirchenrat, für die von Württemberg zur Visitation erbetenen Theologen – Flinner spricht von zwei Personen, während der Kurfürst Herzog Christoph um Brenz oder bei dessen Unabkömmlichkeit um Andreae bat[48] – war deren Teilnahme an die Sitzungen vorgesehen. Da dem Kirchenrat anscheinend, obwohl dies in der Instruktion fehlt, auch die Funktionen eines Ehegerichts zugedacht war, sollte ein Jurist hinzutreten. Diese Stelle nahm später der nach Heidelberg berufene Professor Dr. jur. Christoph Ehem ein. Das Bedenken der Visitatoren vom 8. November 1556 weist dem Kirchenrat im Einklang mit der Instruktion die Annahme und das Examen angehender Pfarrer zu[49] und fordert für ihn eine klarere Ordnung seiner Zuständigkeiten, ein eigenes Siegel für seinen Schriftverkehr[50] und eine strengere Scheidung von der Kanzlei[51]. Nach diesem Bedenken denken die Visitatoren bezüglich des Ehegerichts an eine besondere Behörde. Nach dem Punkt 12 der Nebenbedenken (Nr. 17) wiederum scheinen verordnete Eherichter und Räte 1556 in Heidelberg, wie es die Ordnung von den Ehesachen (Nr. 8) vorsah, bereits zu amtieren, vielleicht im Rahmen der kurfürstlichen Kanzlei. Nach der Eheordnung von 1562 (unten Nr. 27) und der Ehegerichtsordnung von 1563 (unten Nr. 29) ist sicher zu schließen, daß noch unter Ottheinrichs Regierung ein kurpfälzisches Ehegericht als gesonderte Behörde eingerichtet wurde. Vielleicht ist dies anfangs 1558 geschehen, als Melanchthon dem Kurfürsten die „Forma" des Wittenberger Konsistoriums übersendet[52]. Nähere Einzelheiten sind unbekannt, so daß ein klares Bild nicht zu gewinnen ist.

Unter Ottheinrich begegnen später als Mitglieder des Kirchenrats noch der kurfürstliche Bibliothekar Michael Beuther und der Medizinprofessor Thomas Erastus. Es ist erstaunlich, daß ein Gutachten des Johannes Brenz vom Februar 1558 die Einsetzung eines Kirchenrats mit einer Instruktion erst fordert[53].

11. [Instruktion der Spezialsuperintendenten von 1556].

Die Spezialsuperintendenten sollen als ihren Sprengel je ein Amt entsprechend der Gliederung der weltlichen Verwaltung zugewiesen erhalten. Ihre Aufgabe besteht in jährlich zweimaliger Visitation aller Pfarreien, Ordination der aufziehenden Pfarrer und Regelung des Kirchendiensts bei Vakanzen.

Hinsichtlich der Visitationsfragen scheint ein bereits zuvor in Neuburg gebrauchtes Verzeichnis benutzt zu sein. In der Neuburger Pfarrerordnung vom 16. Februar 1556, die vielfach Grundlage dieser Instruktion ist, heißt es: „Zum funften sollen die speciales superintendentes ain yeder des jars ainmal alle pfarrherrn seines gezircks fleissig visitiern und sich anfangs bei den pfarrherrn aller gelegenhait seins pfarrfolcks und hingegen bey den ambtleuten und etlichen guethertzigen des gerichts und rats oder aus den gemainden, wie sich der kirchendiner halt und ob er etwa edificiere oder frucht schaffen etc., vermög des Brentzen verzaichnus befragen und erkundigen..."[54]. Demnach stammt diese Visitationsform wohl von Johannes Brenz und ist von diesem vielleicht als Neuburger Visitator benutzt, sicher aber dort zu weiterem Gebrauch hinterlassen worden. Durch diese Spezialsuperintendenteninstruktion wird sie nun inhaltlich in die Kurpfalz übertragen.

Die Berufung solcher Spezialsuperintendenten ist anfangs November 1556 zum Abschluß der Visitation noch nicht geschehen, vielmehr scheinen die Visitatoren beauftragt gewesen zu sein, geeignete

---

[48] V. Ernst, Briefwechsel des Herzogs Christoph von Wirtemberg, Bd. IV. Stuttgart 1907, Nr. 120, S. 129–130.
[49] C. Schmidt, S. 47.
[50] Bei C. Schmidt, S. 69 ist „secret" zu lesen.
[51] C. Schmidt, S. 69.
[52] CR IX, Nr. 6453, S. 439 und Nr. 6458, S. 444.
[53] T. Pressel, Anecdota Brentiana. Tübingen 1868, Nr. 253, S. 448–450.
[54] Staats-A. Amberg, Neuburger Abgabe 1911, Nr. 14044, fol. 6 recto.

Personen unter der Pfarrerschaft für dieses Amt festzustellen. Denn sie übergeben dem Kurfürsten zusammen mit der Visitationsrelation und dem Bedenken eine – nicht erhaltene – Liste mit entsprechenden Namen[55]*. Darüber hinaus geben sie ein ausführliches Gutachten über notwendige Ergänzungen zu dieser Superintendenteninstruktion ab*[56]*. Einzelnes davon, z. B. über die Kosten der Visitationen, ist in die spätere Fassung der Superintendenteninstruktion, wie wir es an derjenigen Marbachs für das Amt Lützelstein vom 1. September 1558 (vgl. unten Nr. 23) kontrollieren können, aufgenommen worden.*

12. [Instruktion der Generalsuperintendenten von 1556].

Als Zwischeninstanz zwischen den Spezialsuperintendenten in den Ämtern und dem Kirchenrat in Heidelberg sollen etwa zwei oder drei Generalsuperintendenten fungieren. Sie haben bei den Spezialvisitationen eine Oberaufsicht zu führen und die Erledigung festgestellter Mängel zu befördern, andererseits den Kirchenrat durch Berichterstattung und eigene Entscheidungsbefugnis zu entlasten.

Die Visitatoren geben in ihrem Bedenken vom 8. November 1556 detaillierte Ratschläge für die Zuständigkeit solcher Generalsuperintendenten[57]*. Demnach sollen es vier Amtsträger sein, denen jeweils ein bestimmter Sprengel, eine Mehrzahl von Ämtern mit ihren Spezialsuperintendenten, zugeordnet ist. Sie erscheinen nun als Mitglieder des Kirchenrats. Ihre Tätigkeit soll sich auf Examen und Ordination der Kirchendiener, insbesondere aber die Visitationen erstrecken.*

In dieser Form ist in diese Ordnung in der Kurpfalz nie praktiziert worden. Wahrscheinlich ist es daran gescheitert, daß der Kurfürst geeignete Personen in dieser Mehrzahl nicht erhalten konnte. Dem Straßburger Theologen Johannes Marbach hat er im November 1556 nach der Visitation zum ersten Male dieses Amt angeboten, das dieser aber wegen seines Dienstverhältnisses in Straßburg ausschlagen mußte[58]*. Daraufhin scheint Heinrich Stoll als einziger Generalsuperintendent dies Amt innegehabt zu haben bis zu seinem Tode am 28. September 1557. Dann wandte Ottheinrich sich abermals an Marbach, wiederum vergeblich*[59]*. Neuer Generalsuperintendent wurde am 1. Mai 1558 der von Melanchthon und Marbach empfohlene Tilemann Heshusen*[60]*, nachdem Johannes Brenz in einem Gutachten vom Februar 1558 noch einmal eine Mehrzahl von Generalsuperintendenten vorgeschlagen hatte, deren Instruktion im wesentlichen den Bestimmungen der Instruktion von 1556 entsprechen sollte*[61]*. Wie Heshusens Bestallung und Instruktion ausgesehen hat, ist nicht bekannt. Auch Schlüsse aus Berichten über seine Amtsführung sind unsicher, da diese, die ihm Kompetenzüberschreitungen vorwerfen, aus der Feder seines späteren Gegners Wilhelm Klebitz stammen.*

13. De electione et examine ministrorum ecclesiae [von 1556].

Dieses Pfarrerexamen erscheint als Anlage A zur Kirchenratsinstruktion von 1556 (Nr. 10). Es ist dort nicht deutlich auszumachen, wer dieses Examen vorzunehmen hat. Im Neuburger Vorbild vom 16. Februar 1556 fällt dies in die Zuständigkeit der Generalsuperintendenten unter Mitwirkung des Kirchenrats.

14. [Bedenken der Superattendenten über Schwenckfeldianer, Wiedertäufer und andere Sekten von 1556].

Dies ist ebenfalls eine Anlage (B) zur Kirchenratsinstruktion von 1556 (Nr. 10). Auffällig ist, daß die Kirchenratsinstruktion unter den Sekten auch die Zwinglianer ausdrücklich erwähnt, während sie

---

[55] C. Schmidt, Der Antheil, S. 53.
[56] C. Schmidt, S. 53–57.
[57] C. Schmidt, S. 53, 57–62.
[58] C. Schmidt, S. 85–86.
[59] C. Schmidt, S. 86–87.
[60] C. Schmidt, S. XXXVI.
[61] T. Pressel. Anecdota Brentiana. Tübingen 1868, Nr. 253, S. 449.

in dieser Anlage nicht begegnen. Doch bemerkt dies schon das oben zitierte Schreiben der Neuburger Räte vom 11. Juni 1556. Was die Kondemnation der Zwinglianer angeht, so muß die kurpfälzische Haltung zwischen 1556 und 1558 in dieser Hinsicht geschwankt haben, ohne daß uns Näheres sicher feststellbar ist.

Die Vorlage dieser Instruktionen, die Neuburger Pfarrerordnung vom 16. Februar 1556, scheint diese Anlage zu meinen, wenn sie ausführt: „Wurden dann die specialsuperintendenten bey den pfarrn oder pfarrkindern irs gezircks ergerliche und schedliche irthumb der Zwinglianer, Swanckfeldianer, Osiandrianer, widertaufer oder ander bösen secten, der Augspurgischen Confession zuwider, befinden, so sollen sy sich gegen denselben halten, wie das Prentzen bedencken, mit B. signirt, mitbringt"[62]*. Demnach scheint dieser Text, der in Kurpfalz 1556 augenscheinlich überarbeitet wurde, von Johannes Brenz zu stammen und bei dessen Tätigkeit in Neuburg hinterlassen worden zu sein.*

15. [Bedenken der Verordneten und Generalsuperintendenten über das Verfahren mit trunksüchtigen Kirchendienern von 1556].

Dies ist eine weitere Anlage (C) zur Kirchenratsinstruktion von 1556 (Nr. 10). Der Inhalt, nicht der volle Wortlaut der Bestimmungen, stammt aus der Neuburger Pfarrerordnung vom 16. Februar 1556[63].

16. [Form der Einführung von Kirchendienern von 1556].

Dieses Ordinationsformular ist eine Beilage (D) zur Instruktion der Spezialsuperintendenten, denen das Ordinieren neuer Kirchendiener obliegt. Die Vorlage dieser Ordnungen, die Neuburger Pfarrerordnung vom 16. Februar 1556, scheint diesen Text im Auge zu haben, wenn sie ausführt: „Und soll ain yeder kirchendiner bey den steten oder grossen communen durch den specialsuperintendenten desselben gezircks der gemaind in craft unsers schriftlichen bevelhs angezaigt und presentiert und, da auf ain predig, die er der ort thun soll, sy, die stet oder gemainsleut nit erhebliche ursach oder einred furzewenden hetten, nach christenlicher ordnung und, wie des Prentzen verzaichnuß ausweiset, auf die pfarr vermög unsers bestallungsbriefs installiert werden"[64]*. Demnach scheint dieses Formular von Johannes Brenz zu stammen und von Neuburg in die Kurpfalz übernommen worden zu sein.*

17. Folgen etliche nebenbedengken, wie es in anderen sachen bey den kirchen und pfarhen, sonderlich mit dem gemainen, auch armenkasten gehalten mocht werden [von 1556].

Dieses Stück besitzt anscheinend keine Vorgeschichte in Neuburg, sondern ist wohl die Niederschrift einer Beratung von Verordneten, die im Frühjahr 1556 in der Rheinpfalz stattgefunden haben muß, mit den Resolutionen des Kurfürsten, die als Marginale an den Text gesetzt wurden. Gegenstände sind vor allem: Verfahren gegen Wiedertäufer, Pfarrkompetenzen, Anlage von Kompetenz- und Kirchendienerbüchern, Armenkasten, Gemeiner Kirchenkasten, Polizeiordnung, Schulwesen, verschiedene religiöse Bräuche und Ehegericht. Einzelnes von diesen Punkten wurde bis zur Visitation zurückgestellt, so besonders die Feststellung und Neuordnung von Pfarrkompetenzen. Über Einzug und Verwendung des Kirchenguts in einem Gemeinen Kasten machen die Visitatoren weitläufige Vorschläge, auch die Notwendigkeit einer Polizeiordnung unterstreichen sie nachdrücklich. Die bei Punkt 7 fehlende Beilage einer Ordnung für lateinische und deutsche Schulen scheint durch die gedruckte Schulordnung von 1556 (Nr. 9) ersetzt worden zu sein.

---

[62] *Staats-A. Amberg, Neuburger Abgabe 1911, Nr. 14044, fol. 7 recto.*
[63] *Ebendort, fol. 7 recto.*
[64] *Ebendort, fol. 5 recto.*

Die wirkungsvollste der Reformationsmaßnahmen Ottheinrichs stellte die bereits im ersten Mandat vom 16. April 1556 (Nr. 6) in Aussicht gestellte allgemeine Kirchenvisitation dar. Ihr lag zugrunde die

18. [Visitationsinstruktion von 1556].

Der amtliche Text der Instruktion ist nicht erhalten, obwohl an seiner Existenz ein Zweifel nicht möglich ist[65]*. Er ist von den Visitatoren nicht eigens ausgearbeitet, sondern ihnen bereits fertig zugestellt worden*[66].

Wohl sollte nach diesem Vorbild 1557 das zu Neuburg gehörige Amt Sulzbach, 1558 wiederum das gesamte Neuburger Gebiet und 1557 auch die Oberpfalz visitiert werden. In diesem Zusammenhang ist auch die von uns teilweise wiedergegebene Kopie der Relation der rheinpfälzischen Visitation in die Neuburger Akten gelangt. Aber die erhaltenen Texte der Instruktionen für die oberpfälzische Visitation von 1557 und die neuburgische von 1558 weisen offensichtlich derartig durchgreifende Neubearbeitungen auf, daß sie für eine Rekonstruktion des Wortlauts der rheinpfälzischen Instruktion nicht herangezogen werden können. So setzen wir an deren Stelle den Bericht über den Prozeß der Visitation, wie ihn die Visitatoren am 2. November 1556, nach Abschluß der Visitation, in ihrer allgemeinen Relation als deren ersten Teil erstatteten.

Die Visitationsfragen zeigen eine enge Verwandtschaft mit der wenig älteren Instruktion der Spezialsuperintendenten von 1556 (Nr. 11), die ihrerseits auf ein Neuburger Vorbild, für das die Mitarbeit des Johannes Brenz anzunehmen ist, zurückgeht. Das Theologenexamen hingegen ähnelt mehr dem Examen ordinandorum Melanchthons, das in die Kirchenordnung (Nr. 7) Aufnahme gefunden hatte, als dem kurz zuvor verabschiedeten Pfarrerexamen von 1556 (Nr. 13). Doch war Melanchthons Examen auch schon durch die Kirchenordnung von 1554 (vgl. oben S. 24) in Neuburg eingeführt. So scheint diese erste kurpfälzische Generalvisitation im wesentlichen dem Vorbild der Neuburger Visitation von 1553 zu folgen. Ähnlich wie bei dieser erbat sich Ottheinrich einen württembergischen Theologen zur Durchführung, dessen Abordnung aber aus einem nicht ersichtlichen Grunde unterblieben ist. So ist statt dessen der Straßburger Kirchenkonventspräsident Johannes Marbach die beherrschende Figur dieser Visitation, der auch im Anschluß an diese die Relation verfaßte.

Die Befugnisse der Visitatoren reichten weiter, als der dargebotene Prozeß verrät. Nach einer späteren Schilderung Marbachs[67] *diente die Visitation vornehmlich der endgültigen Einführung der Kirchenordnung. Neben der Feststellung und Neuordnung der Pfarrkompetenzen und einer Erhebung über das kirchliche und sittliche Leben der Gemeinden stand die Prüfung der Pfarrer im Vordergrund. Die Visitatoren besaßen eine vom Kurfürsten erteilte Vollmacht, die tauglichen Pfarrer in ihrem Amt zu bestätigen, die als untauglich befundenen hingegen abzuschaffen*[68].

Die Visitation selbst begann am 9. August 1556 im Heidelberger Amt, am 16. August langte Marbach dort an, und in den folgenden Wochen wurden auch die andern kurpfälzischen Ämter besucht. Mit Ausnahme der Vorderen Grafschaft Sponheim blieben die Gemeinherrschaften unberücksichtigt. Über die Reise durch die Ämter und den Befund in diesen berichtet der zweite Teil der Relation zusammenfassend, bevor im letzten Teile die festgestellten „Mängel und Fehler" dargelegt werden[69]*. Auf diese Relation vom 2. November 1556 hin forderte der Kurfürst von den Visitatoren ein Bedenken, das diese ihm am 8. November erstatteten*[70]*. Zur Beförderung des Theologennachwuchses schlägt es die Einrich-*

---

[65] *Bei C. Schmidt, S. 20 ist sie ausdrücklich erwähnt.*
[66] *C. Schmidt, S. 81.*
[67] *C. Schmidt, S. 81–83.*
[68] *C. Schmidt, S. 81–82, vgl. ebendort S. 13, 23, 30.*
[69] *Vgl. dazu C. Schmidt, S. XV–XXII, Text ebendort S. 16–39 und bei Biundo, Bericht und Bedenken, S. 14–27.*
[70] *Das Bedenken ist nur in Marbachs Konzept im Archiv des Thomaskapitels im Stadt-A. Straßburg erhalten, wonach C. Schmidt, S. 41–71 und Biundo, Bericht und Bedenken, S. 27–41 den Text wiedergeben.*

tung von Schulen, eine Reform der Universität und die Bereitstellung von Stipendien vor. Dazu kommen detaillierte Vorschläge für die Tätigkeit des Kirchenrats und der Superintendenten, die wir bereits oben bei deren Instruktionen berührten. Das Kirchengut soll eingezogen und in einem gemeinen Kirchenkasten verwaltet und für Pfarrbesoldung, Kirchenbau, Förderung des Theologiestudiums und Armenwesen verwandt werden. Ob und wie dies letztere geschehen ist, ist nicht festzustellen. Noch 1557 und 1558 wird über mißbräuchliche Verwendung des Kirchenguts Klage geführt[71]*. Andererseits erwähnen die Kirchendienerbestallung von 1558 (Nr. 22) und die Spezialsuperintendenteninstruktion von 1558 (Nr. 23) das Amt eines Kirchenbereiters als funktionierende Institution. Marbachs Anschauungen stehen insbesondere hinter dem Vorschlag, neben der kirchlichen Aufsicht der Superintendenten noch innerhalb der Kirchengemeinden die Kirchendisziplin und Sittenzucht nach Straßburger Muster einzuführen, die im Verein mit den Kirchendienern von eigens erwählten Kirchenpflegern wahrgenommen werden sollte. Bereits die Polizeiordnung von 1546 (Nr. 4) sah ähnliche Aufsichtspersonen vor. Aber auch dies scheint bloßes Gutachten und papierne Vorschrift geblieben zu sein. Der spätere Generalsuperintendent Heshusen vertrat eine ausschließlich von Pfarrern geübte Bannpraxis. Erst die kurpfälzischen Presbyterien von 1571 erfüllten diese Forderung im kirchlichen Leben, freilich in reformierter Gestalt.*

Eine direkte gesetzgeberische Folge der Visitation war ein

19. [Mandat auf die gehaltene Visitation vom 22. Dezember 1556].

Es schärft den Kirchenbesuch, rechten Sakramentsgebrauch, den Katechismusunterricht und das Almosengeben als christliche Bürgerpflichten ein, damit zum Teil, wenn auch ohne ausdrückliche Berufung darauf, Bestimmungen der Polizeiordnung von 1546 (Nr. 4) erneuernd. Wie dies Mandat, so hatte auch sie angeordnet, daß die bei Verstößen hiergegen fälligen Geldbußen ins Almosen zu liefern seien. Der Erlaß dieses Mandats ist von den Visitatoren angeregt worden[72]*. Sein Inhalt wie auch die Ankündigung des Mandats war bereits in einem Visitationsabschied, wie er beim Verlassen einer jeden visitierten Stadt bekanntgegeben wurde, vorweggenommen worden*[73]*.*

Ebenfalls mit der Visitation hängen zusammen:

20. [Mandat über die Entfernung der Bilder und Nebenaltäre aus den Kirchen von 1557]
und

21. [Erneuerung des Bildermandats vom 14. Dezember 1557].

Bereits 1555 waren Bildermandate in Neuburg ergangen[74]*. Auch das Reformationsmandat vom 16. April 1556 (Nr. 6) hatte sich gegen weiteren Verbleib von Bildern, Kirchenzierrat und Devotionalien in den Kirchen ausgesprochen. In dieselbe Richtung weist die Aufnahme des biblischen Bilderverbots in den Text des Dekalogs in der Kirchenordnung. Die Visitatoren hatten auf diesen „Mangel" hingewiesen*[75]*, in dieser Sache aber eine gesonderte Ordnung angeregt*[76]*.*

Das Mandat zur Abschaffung von Bildern, Nebenaltären, Sakramentshäusern und anderem Zierrat in den Kirchen ist nach einem Berichte Flinners um den 12. Februar 1557 herum in alle pfälzische

---

[71] *V. Ernst, Briefwechsel des Herzogs Christoph von Wirtemberg, Bd. IV. Stuttgart 1907, Nr. 299, S. 383 und Nr. 377, S. 477.*

[72] *C. Schmidt, S. 32–34. Nur die Punkte 1–4 wurden in das vorgeschlagene Mandat aufgenommen, vgl. Schmidt, S. 68.*

[73] *C. Schmidt, S. 33.*

[74] *Vgl. Rott, Kirchen- und Bildersturm, S. 231–233.*

[75] *C. Schmidt, S. 32.*

[76] *C. Schmidt, S. 68.*

Ämter erlassen worden[77]. *Wir besitzen diesen Originaltext nicht mehr, wohl aber eine spätere Ausfertigung in das im Elsaß gelegene Amt Lützelstein. Die Entfernung soll in aller Stille, auch nachts geschehen, damit das Volk nicht unnötig erregt wird. Dem soll auch durch entsprechende Predigten gesteuert werden. Nach eben dieser Vorschrift hat Flinner in Heidelberg, wie er berichtet, gepredigt*[78]. *Ausgenommen waren von diesen Bestimmungen zunächst die gemeinschaftlichen Orte. Da die Durchführung dieses Mandats zu wünschen übrig ließ, wurde es im Dezember 1557 noch einmal erneuert, wobei für die Exekution eine Frist von 14 Tagen gesetzt wird*[79].

Während die bisher besprochene Kirchengesetzgebung Ottheinrichs einen relativ geschlossenen Eindruck hinterläßt, sind für die Folgezeit nur noch vereinzelte Akte aufzuzählen.

22. [Revers und Bestallungsbrief eines Kirchendieners vom Januar 1558].

Ein Bestallungsbrief ist die kurfürstliche Anstellungsurkunde, der Revers ist die unterschriftlich vollzogene Selbstverpflichtung des Kirchendieners auf diese Anstellungsbedingungen. Wir besitzen zwei solcher Bestallungen, eine für den von Straßburg nach Heidelberg ausgeliehenen Pfarrer Johannes Flinner, der an Hl. Geist in Heidelberg amtierte, vom 20. Januar 1558, eine andere ohne Revers für Wilhelm Klebitz, den Diakon an Hl. Geist, vom 1. Januar 1558. Der Rangunterschied beider zeigt sich in den verschiedenen Besoldungsstufen. Da Flinner bereits seit 1556 in Heidelberg Dienst tat, darf man wohl vermuten, daß diese seine so spät datierte Bestallung vielleicht mit einer generellen Neuordnung der Pfarreranstellung in Kurpfalz in Verbindung zu bringen ist.

Der Kirchendiener wird zu reiner Lehre – es fehlt der Hinweis auf ein Bekenntnis, dafür sind aber Sakramentsschwärmer (Zwinglianer) und Wiedertäufer, gegen die am 25. Januar 1558 ein gesondertes Mandat ergeht[80], *ausgeschlossen – zur Innehaltung der Kirchenordnung und friedfertigem und erbaulichem Wandel verpflichtet. Seine Besoldung in Geld erhält er von einem Kirchenbereiter, die in Naturalien aus der Hofkellerei, was aber hier wohl Heidelberger Verhältnisse betrifft, anderwärts werden die Naturalien aus der Amtskellerei geliefert worden sein.*

23. Instruction, weß sich unser pfaltzgrave Ottheinrichs, churfurstens etc., geordenter specialsuperintendens zu Lutzelstein, Doctor Johann Marbach, hinfurter in seinem uferlegten ampt, sonderlich in visitirung der kirchen und schulen seines betzyrckhs biß uf ferner verordenung verhalten und außrichten soll [vom 1. September 1558].

Dies ist eine Neubearbeitung der Spezialsuperintendenteninstruktion von 1556 (Nr. 11), wobei die Schemata der halbjährlichen Visitationen einander sehr ähneln. Hier scheinen die Erfahrungen der Visitation von 1556 eingearbeitet zu sein. Neu ist die ausdrückliche Berufung auf die Confessio Augustana von 1530 als Lehrnorm und die Befragungen auf Stellung zur Wiedertaufe, Zwinglianismus, Schwenckfeldianismus, Osiandrismus und Majorismus. Das ist ein Einschwenken auf die gnesiolutherische Kondemnationsforderung dieser Jahre. Das in der Kirchenordnung noch beibehaltene Fest Mariae Himmelfahrt wird nun abgeschafft. Hospitäler und Almosenwesen finden besondere Erwähnung. Klöster und Stifter bestehen fort, das gottesdienstliche Leben in ihnen hat aber der Kirchenordnung zu entsprechen, ihre Insassen sind zu züchtigem Leben anzuhalten und sollen statt katholischer Bücher evangelische lesen.

---

[77] *Vgl. das Zitat aus dem Brief Flinners vom 26. Februar 1557 bei Rott, Kirchen- und Bildersturm, S. 237–238.*
[78] *Ebendort S. 238.*
[79] *Vgl. zur weiteren Durchführung Rott, Kirchen- und Bildersturm, S. 238–241.*
[80] *Text bei Krebs, Quellen zur Geschichte der Täufer, Nr. 157, S. 155–159.*

24. [Polizeimandat gegen das Unmaß bei Hochzeiten und Kindtaufen, auch bei Banketten vom 14. Dezember 1558].

Dies ist in seinem sachlichen Gehalt eine Erneuerung des vierten Abschnitts der Polizeiordnung von 1546 (Nr. 4). Die für die Folgezeit angekündigten anderen Punkte der Polizei sind unter Ottheinrich nicht mehr erlassen worden. Dies geschah unter Friedrich III. durch die christliche Polizeiordnung vom 30. Juli 1562 (Nr. 26), nachdem bereits am 12. Dezember 1561 dieses Polizeimandat fast wörtlich erneuert worden war (Nr. 25)

Versucht man die kirchliche Gesetzgebung Ottheinrichs insgesamt zu überblicken, so ist bei der lückenhaften und teilweise nur zufallsbedingten Aktenüberlieferung ein letztgültiges Urteil kaum zu fällen. Man gewinnt freilich den bestimmten Eindruck, daß der Elan der Reformationsmaßnahmen des Jahres 1556 auf die Dauer nicht erhalten blieb. Einzig die Universitätsreform von 1557/58 legte ein dauerhaftes Fundament. Die Unfertigkeit und Schwäche des neuen Kirchenwesens mag zu einem guten Teile ihren Grund in zunehmender Kränklichkeit und Unbeweglichkeit des Kurfürsten gehabt haben. Es gebrach aber dem Lande an bedeutenden Theologen und Kirchenmännern, so daß fremde Kräfte ins Land gezogen werden mußten. Wie in der Regierung, so erscheinen auch in Kirche und Universität recht unterschiedliche Geister nebeneinander. Noch zu Ottheinrichs Lebzeiten offenbaren sich in den Auseinandersetzungen um die Figuren am Grabmal Philipps des Streitbaren in Heiliggeist, bei der beabsichtigten Einführung des Bonnischen Gesangbuchs, im Handel mit dem schwenckfeldianischen Edenkobener Schulmeister Bernhard Hexamer und um die Promotion des Niederländers Stephan Sylvius die ersten Spannungen, aus denen nach dem Tode des Kurfürsten der offene Streit erwuchs. Dieser Zustand der Kirche und die sich herausbildenden Parteiungen in Regierung, Universität und Kirche bilden die Exposition für den späteren Konfessionswechsel in Kurpfalz unter Friedrich III.

Am 12. Februar 1559 starb Ottheinrich in Heidelberg. Da seine Ehe mit Susanna, der Tochter Albrechts IV. von Bayern, kinderlos geblieben war, erlosch mit ihm die ältere Kurlinie. Das Herzogtum Neuburg mit dem Amt Sulzbach fielen 1559 zufolge eines Vertrags vom 30. Juni 1557 an Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken. 1566 erhielt dieser noch den kurpfälzischen Anteil an der Hinteren Grafschaft Sponheim, während Georg Hans von Pfalz-Veldenz Lützelstein übernahm. Die Kurlande hingegen gelangten an die Linie Pfalz-Simmern.

IV. Die Regierungszeit Friedrichs III. (1559-1576)

Auch Friedrich III., der Fromme (1559–1576), war überzeugter Protestant, als er zur Kurwürde gelangte. 1515 als Sohn Johanns II. von Pfalz-Simmern geboren, hatte er an den katholischen Höfen von Nancy, Lüttich und Brüssel eine vorzügliche Erziehung genossen. Zur persönlichen Begegnung mit der Reformation kam er durch seine Heirat mit der evangelischen Maria, der Tochter des frühverstorbenen Markgrafen Kasimir von Brandenburg-Kulmbach und Mündel Georgs von Brandenburg-Ansbach, des bekannten Förderers der Reformation. Der Einfluß der Gattin muß Friedrich dem evangelischen Glauben gewonnen haben, den er spätestens seit 1546 bekennt und damit sich zugleich die Ungnade des Vaters zuzieht. Als präsumtiver Nachfolger Ottheinrichs hat er seit 1556 das Statthalteramt in der Oberpfalz inne und handhabt dort energisch die von Ottheinrich ins Werk gesetzten Reformationsmaßnahmen. 1557 folgt er dem Vater in Simmern und führt auch hier ungesäumt die Reformation ein. Auch dies verläuft ganz in dem Stile der Maßnahmen Ottheinrichs, dessen Kirchenordnung er übernimmt und durch eine Visitation in den Pfarreien in Geltung setzen läßt. Wie in Kurpfalz werden auch in Simmern die Kirchen von Bildern und Zierat gereinigt. Nur die Aufhebung der Klöster überbietet

das kurpfälzische Vorbild. In der Reichsreligionspolitik steht Friedrich an der Seite seines kurfürstlichen Vetters und unterzeichnet wie dieser den Frankfurter Rezeß.

Als Friedrich III. in Heidelberg die Regierung antritt, fällt Simmern an seinen nächstjüngeren Bruder Georg. Die Kurlande erhält er, nachdem er seine Miterben abgefunden hat, ungeschmälert. 1561 erwirbt er das nach dem Schmalkaldischen Kriege an des Kaisers Parteigänger Albrecht von Rosenberg verlorengegangene Amt Boxberg zurück. Die Rechtsverhältnisse in den Zehntlanden und mit der Kraichgauer Ritterschaft werden durch neue Verträge in seinen ersten Regierungsjahren fest geordnet, so daß unter ihm das kurpfälzische Territorium eine für die Zukunft dauerhafte Gestalt erhält.

Die Situation der kurpfälzischen Kirche beim Regierungswechsel ist durch zwei Umstände gekennzeichnet, einmal durch die Unfertigkeit der kirchlichen Ordnung im weiteren Sinne beim Tode Ottheinrichs, zum andern durch den unmittelbar nach dem Tode des Kurfürsten hell aufflammenden Abendmahlsstreit. Dieser letztere endet nach einem längeren Entwicklungsprozeß im Übergang der Kurpfalz zum reformierten Bekenntnis, der durch den Heidelberger Katechismus und die neue Kirchenordnung, beide von 1563, offiziell dokumentiert wird. Wir geben hier der Ausgestaltung der unter Ottheinrich begonnenen Verfassungselemente in der Darstellung den Vorrang, weil es hier zuerst zu abgeschlossenen Einrichtungen und Ordnungen gekommen ist. Auch sind diese von dem sich gleichzeitig vollziehenden konfessionellen Wandel unberührt. Darauf soll der Konfessionsumschwung in seinen verschiedenen Stadien gewissermaßen als Vorgeschichte der Kirchenordnung skizzenhaft dargestellt werden.

Dafür, daß Friedrichs III. Gesetzgebung Erneuerung und Ergänzung derjenigen Ottheinrichs sein will, ist ein sprechendes Beispiel das

25. [Mandat gegen das Unmaß bei Hochzeiten und Banketten vom 12. Dezember 1561].

Dies ist im wesentlichen eine nur im Wortlaut neubearbeitete Wiederholung eines entsprechenden Mandats vom 14. Dezember 1558 (Nr. 24). Ausgefallen sind Bestimmungen über Kindtaufen, dafür ist das Bußgeld bei allen Verstößen einheitlich auf 5 Gulden festgesetzt und sind Verkündung und Innehaltung des Mandats in den Zehntdörfern auf die neugeschlossenen Verträge abgestellt. In dieser letzteren Bestimmung mag die besondere Veranlassung der Erneuerung des Mandats gelegen haben.

Mit der Erneuerung der Polizeiordnung von 1578 (Nr. 62) gehen die meisten Bestimmungen dieses Mandats in die Polizeiordnung über und finden dadurch später einen bleibenden Platz in der kurpfälzischen Landsordnung (Nr. 68).

Beschreibung und Varianten finden sich beim Text von Nr. 24.

Der sachlichen Ergänzung dieses Mandats dient

26. Pfaltzgrave Friderichs, churfürstens etc., aufgerichte christliche policeyordnung [vom 30. Juli 1562].

Bereits die Visitationskommission von 1556 hatte die Publikation einer solchen Polizeiordnung gefordert. Das Mandat auf die gehaltene Visitation vom 22. Dezember 1556 (Nr. 19) hatte die Amtleute im Sinne einer solchen zur Aufsicht instruiert. Aber zur Verabschiedung einer ausführlichen Ordnung ist es unter Ottheinrich nicht mehr gekommen. Dies holt der Nachfolger hier nach, indem er in einer Einleitung ausführlich die Dringlichkeit einer solchen Ordnung unterstreicht. Die Bestimmungen selbst geben sich als Neubearbeitung eines Teils der Ordnung christlicher und guter Polizei von 1546 (Nr. 4), hier um einen Abschnitt über Zauberei, Wahrsagerei und Teufelsbeschwörung vermehrt. Aufmerksamkeit verdient, daß hier die 1546 festgelegte Verwendung der Strafgelder zu Almosenzwecken aufgegeben ist. Diese Polizeiordnung, 1563 erstmalig gedruckt und durch ein Mandat vom 30. September 1563 (Nr. 30) erneut eingeschärft, hat vielfache Erneuerungen und Erweiterungen erlebt, bis sie 1582 in die kurpfälzische Landsordnung einmündet.

Gleichzeitig mit der Polizeiordnung erging

27. Pfaltzgrave Friderichs, churfürsten, aufgerichte christliche eheordnung [vom 30. Juli 1562].

Auch diese stellt Fortführung und Abschluß von unter Ottheinrich getroffenen Maßnahmen und Einrichtungen dar. Die Vorrede erwähnt, daß ein kurfürstliches Ehegericht bereits eingerichtet sei und die Eherichter mit Befehlen für ihre Amtsführung ausgestattet seien. Damit war zugleich die bischöfliche Ehegerichtsbarkeit über kurpfälzische Untertanen endgültig suspendiert worden. Nähere Einzelheiten darüber sind nicht bekannt, denn das Bedenken Von den Ehesachen von 1556 (Nr. 8) trifft zwar Bestimmungen für die wichtigsten Ehefälle, überläßt aber Ordnung und Verfahren des Ehegerichts künftiger Regelung. Friedrich III. hat bei seinem Regierungsantritt die Einrichtung dieses Ehegerichts bestätigt. So wird z. B. dem Heidelberger Professor der Jurisprudenz Dr. Dionysius Graff bei seiner Pensionierung am 1. Januar 1560 aufgetragen, daß er seine Tätigkeit nicht nur in der Kanzlei und am Hofgericht, sondern auch am Ehegericht fortführen soll[81]*. Von der Beteiligung von Theologen am kurpfälzischen Ehegericht wissen wir nichts, zieht man die spätere Ehegerichtsordnung (Nr. 29) zu Rate, so scheinen Theologen am Ehegericht überhaupt nicht, nicht einmal als Gutachter, beteiligt gewesen zu sein.*

Die Eheordnung, die nach ihrem eigenen Wortlaut eine Neuschöpfung sein will, zeigt in einigen Punkten und in manchen Formulierungen gleichwohl eine lockere Abhängigkeit vom Ehebedenken von 1556 (Nr. 8). Diente jenes einer vorläufigen Instruktion der Eherichter in den wichtigsten Irrungen, so wendet sich diese – sie wurde im Druck 1563 publiziert – an alle kurpfälzischen Beamten und Untertanen und behandelt alle polizeilich strafbaren Ehesachen. So erscheinen hier neu das Verbot jeder heimlichen Ehe, Bestimmungen über Versöhnung zerstrittener Eheleute und im Falle böswilligen Verlassens. Für hier nicht erfaßte Fälle, die vor das Ehegericht gelangen, wird eine weitere Instruktion in Aussicht gestellt.

Bei ihrer Aufnahme und Erneuerung im kurpfälzischen Landrecht von 1582 (Nr. 71) ist diese Eheordnung um einige Kapitel, die das Ehegericht und Verfahrensfragen vor demselben betreffen, erweitert worden. 1575 werden in einem gesonderten Mandat, das schon in der Eheordnung von 1562 angekündigt wird, eine Reihe von sittlichen Delikten erneut unter Strafe gestellt (Nr. 56).

28. Pfaltzgrave Friderichs, churfürsten, aufgerichte christliche eheordnung [für die Oberpfalz vom 12. Juli 1563].

Dies ist die Übertragung der rheinpfälzischen Eheordnung in fast gleichlautendem Wortlaut in die Oberpfalz.

Beschreibung und Varianten finden sich beim Text von Nr. 27.

Für die Hand der Mitglieder des Ehegerichts bestimmt ist die

29. [Ehegerichtsordnung von 1563].

Über die Umstände ihrer Entstehung und Einführung ist so gut wie nichts bekannt. Eine der erhaltenen Handschriften für die Oberpfalz nennt im Titel das Jahr 1563. Im gleichen Jahre wurde auch die rheinpfälzische Eheordnung dort eingeführt. Die Vermutung liegt nahe, daß auch die Ehegerichtsordnung für die rheinpfälzischen Lande ausgearbeitet und dann dorthin übertragen wurde. Da sie die Eheordnung vom 30. Juli 1562 voraussetzt, muß sie zwischen diesem Datum und ihrer Einführung in der Oberpfalz in Heidelberg erlassen worden sein. Näheres kann zur Datierung nicht gesagt werden.

Eine späte handschriftliche Notiz zu einer Kopie des für die Rheinpfalz bestimmten Textes nennt den Heidelberger Professor der Jurisprudenz und Kirchenrat Dr. jur. Christoph Ehem als Verfasser. Für dies Zeugnis mögen inzwischen verlorengegangene Stücke des Heidelberger Kirchenratsarchivs An-

---

[81] *Winckelmann, Bd. II, S. 121.*

haltspunkt oder Beleg geboten haben. Die augenfällige Gleichartigkeit der Disposition dieser mit der von Ehem entworfenen Ordnung des Kirchenrats (Nr. 32) spricht ebenfalls dafür. Auch das materiale Eherecht, das die Ordnung enthält, kann ohne Bedenken auf diesen für die Rezeption des römischen Rechts im Deutschen Rechtsdenken und im besonderen in der Kurpfalz, in der kurpfälzischen Kirche und Politik gleicherweise bedeutsamen Mann zurückgeführt werden. So wird man ihn wohl für den Gestalter des kurpfälzischen Eherechts halten dürfen.

Die Ehegerichtsordnung besteht aus drei Teilen. Die Kapitel 1–7 regeln Tagungs- und Arbeitsweise, Zusammensetzung und Zuständigkeit des Gerichts. In Kapitel 2 und 3 scheint der erhaltene Text nicht in Ordnung zu sein. Kapitel 7 verdient besondere Aufmerksamkeit, da in ihm grundsätzlich der Vorgang des biblischen und des römischen Eherechts vor dem kanonischen festgelegt wird. Nur wo diese Rechtsquellen versagen und keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, kann das kanonische Recht herangezogen werden, ja wird es sogar in der Ordnung selbst häufiger bemüht. Auch Präzedenzentscheidungen anderer evangelischer Konsistorien können und sollen als Vorbild dienen. Demgemäß entfaltet der zweite Teil in den Kapiteln 8–43 eine Vielfalt von Einzelfällen und -bestimmungen. In der Disposition folgt er der Anlage der zuvor erlassenen Eheordnung (Nr. 27 und 28), die gelegentlich zitiert und genannt wird. Die drei letzten Kapitel regeln Verfahrenssachen.

Diese Ordnung stand in der Rheinpfalz und in der Oberpfalz in Geltung. Akten, die die Tätigkeit des Gerichts illustrieren könnten, sind nicht bekannt. Deswegen ist nicht mit Sicherheit auszumachen, wie lange diese Ordnung in Kraft blieb. Wenn auch das Ehegericht sicher nach Friedrichs III. Tode fortbestand, so ist diese Ordnung doch nicht im vollen Wortlaut in das kurpfälzische Landrecht von 1582 aufgenommen worden, vielmehr wurde dort die Eheordnung, vermehrt um einige Kapitel über das Ehegericht und Verfahrensfragen, erneuert, so daß man darin einen kurzgefaßten Ersatz für die umfängliche Ehegerichtsordnung erblicken könnte (vgl. Nr. 71).

30. [Mandat zur erneuten Einschärfung der Polizeiordnung vom 20. September 1563].

Die Einführung der Polizeiordnung (Nr. 26) scheint nachlässig betrieben worden zu sein. So ergeht nun ein Befehl des Kurfürsten an die Amtleute, über ihrer Einhaltung streng zu wachen und in ihrer Befolgung mit gutem Beispiel voranzugehen. Dabei wird die zu dieser Zeit in der Kurpfalz grassierende Pest als göttliches Strafgericht über das unchristliche Volksleben hingestellt. Vielleicht begleitete dieses Mandat die Versendung der erst 1563 gedruckten Exemplare der Polizeiordnung in die Ämter. Im Amt Bacharach wurde es am 26. September verkündet[82].

Während diese Gesetze zur Ordnung der Polizei und Ehegerichtsbarkeit ausgearbeitet und verabschiedet wurden, herrschten in Heidelberg heftige theologische Auseinandersetzungen. Da es in Kurpfalz an geeigneten Persönlichkeiten zur Durchführung der Reformation gefehlt hatte, hatte Ottheinrich in Kirche, Universität und Regierung die verschiedenartigsten Geister berufen, unter denen Spannungen wohl nicht ausbleiben konnten. Es gibt spärliche Anzeichen, als habe er gegen Ende seiner Regierungszeit dem Drängen strenger Lutheraner, seines Kanzlers Erasmus von Minkwitz, seines Generalsuperintendenten Tilemann Heshusen, auch fürstlicher Freunde wie Herzog Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken, nachgegeben und sei willens gewesen, gegen das anwachsende reformierte Element in seinem Lande einzuschreiten. In Neuburg kam es sogar zur Entlassung von zwinglianischen Kirchendienern. Doch vertagte der Tod des Kurfürsten jede Entscheidung. Friedrich III. war bei seinem Regierungsantritt unzweifelhaft lutherisch gesonnen, folgte aber nicht der strengen Observanz, sondern hielt die im Frankfurter Rezeß von 1558 Ausdruck findende Vermittlungslinie ein, so daß er der Mahnung des Nikolaus Gallus, zwischen Confessio Augustana invariata und variata zu unterscheiden, verständnislos gegenüberstand. So konnten auch reformierte Stimmen den Regierungswechsel in Heidelberg hoffnungsvoll begrüßen.

[82] *Aktennotiz beim Text in Staats-A. Koblenz, Abt. 613, Nr. 501, fol. 49 verso.*

Der offene Streit[83] *entzündete sich an zwei akademischen Disputationen der theologischen Fakultät, der des Niederländers Stephan Sylvius aus Groningen und der des Heidelberger Diakons Wilhelm Klebitz, der schon bei früheren Gelegenheiten Heshusen opponiert hatte. Beide Disputationen wurden von dem reformierten Petrus Boquinus inauguriert. Beide focht Heshusen als Generalsuperintendent und Professor primarius an und geriet deswegen in einen ernsten Konflikt mit Rektor – dies war der reformiert gesinnte Thomas Erastus – und Senat der Universität, die ihn forthin nicht mehr zu ihren Sitzungen hinzuzogen. Die Promotion Klebitzens fand in Heshusens Abwesenheit statt, so daß dessen Proteste nur mehr deklamatorischen Wert besaßen. Der Druck der Thesen im folgenden Jahre mitsamt einer Exegesis, die die von der Universität gehandhabte Druckaufsicht passiert haben müssen, unterstreicht die feste Haltung dieser Körperschaft. Damit hatten die Häupter der reformierten Partei, Bullingers Freund Thomas Erastus und Calvins Freund Boquin, dem eifernden Generalsuperintendenten die erste Niederlage beigebracht, indem sie die Universität hinter sich brachten. Klebitz war in diesem Ringen taktische Figur, nicht Akteur.*

Klebitzens Thesen hatten Heshusen das Programm der Gegner enthüllt. Er stellte sich dem nunmehr auf der Kanzel entgegen. Der streitbare Diakon setzte sich öffentlich zur Wehr, so daß bald von allen Heidelberger Kanzeln heftige Polemik ertönte. Da der Kurfürst nach dem Regierungsantritt und der Entgegennahme der Huldigung zum Reichstag gezogen war, versuchte sein Schwager und Statthalter Georg von Erbach durch Vorbescheidung der Streithäupter die öffentliche Auseinandersetzung bis zur Rückkehr des Kurfürsten zu stillen, vergeblich. Sie entbrannte zu voller Heftigkeit, als Friedrich nach Heidelberg heimkehrte. So beschied er die Gegner vor sich, ließ ihnen Bekenntnisse ihrer Abendmahlslehre abfordern, verpflichtete sie zum Stillehalten und stellte eine klärende Entscheidung in Aussicht. Wieder ließ kurz darauf Heshusen seinem Temperament die Zügel schießen. Nicht nur seine ehrliche Überzeugung, sondern vielleicht auch seine uns unbekannte Amtsinstruktion, wenn sie ähnlich gelautet hat wie die eines Spezialsuperintendenten (Nr. 23), mag ihn dazu verpflichtet haben. Klebitz replizierte öffentlich, der Generalsuperintendent antwortete darauf mit dem Kirchenbann. Erneut schritt der Kurfürst ein, am 9. September 1559 verbot er jede weitere Polemik und schrieb die Formulierung der Confessio Augustana – wohl der variata – als Lehr- und Predigtnorm vor, bis eine allgemeine Synode entschieden habe. Ein Gottesdienst am 10. September, bei dem der Hofprediger Michael Diller im Sinne des Kurfürsten predigte, Diller und Klebitz gemeinsam das Abendmahl austeilten, sollte den neuen Frieden dokumentieren. Doch erneuerten Parteigänger Heshusens, wenige Tage später der Generalsuperintendent selbst die Fehde, so daß der hitzige Klebitz sich sogar zu Tätlichkeiten auf dem Kirchplatz herausgefordert fühlte. Da Bitten und Befehl bisher nichts gefruchtet hatten, verfügte der Kurfürst am 16. September 1559 die Entlassung der Hauptstreiter Heshusen und Klebitz. Durch seinen Geheimschreiber Cirler ließ er Melanchthon um ein Gutachten bitten, das dieser am 18. Oktober abgab. Darin rechtfertigt er die Maßnahmen Friedrichs, verwirft die Abendmahlslehre Heshusens und der niedersächsischen Theologen wie die in Württemberg anerkannte Ubiquitätslehre. Als Einigungsformel schlägt er die Worte des Paulus in 1. Korinther 10, 16 vor. Predigt und Lehre sollen auf den Nutzen des Abendmahls gerichtet sein, um damit zu seinem häufigen Gebrauch einzuladen. Erklärt werden soll die koinonia tou somatos (consociatio cum corpore Christi). Dies Gutachten hat der Kurfürst im folgenden Jahre entgegen dem Willen der Universität im Druck veröffentlichen lassen. Diese Formel, das Brotbrechen, der Koinoniabegriff und manch andere Formulierung des Gutachtens sind von den reformiert Gesinnten geschickt zur Rechtfertigung ihrer Abendmahlslehre genutzt worden.

---

[83] *Die beste Schilderung des Heidelberger Abendmahlsstreits und der konfessionellen Schwenkung Friedrichs bietet noch immer Kluckhohn in seiner Biographie Friedrichs III., S. 41–131. Wir heben hier die wichtigsten Stadien der Umformung des kirchlichen Lebens hervor, die dort meist nur am Rande vermerkt werden.*

Mit der Entlassung Heshusens hatte die kurpfälzische Kirche ihre oberste theologische Instanz verloren. Die Bedeutung dessen für die Kirchenverfassung soll unten bei der Kirchenratsordnung von 1564 Erörterung finden. Die theologische Auseinandersetzung war damit aber noch nicht beendet, da der Kurfürst selbst im Meinungsstreit keine Partei genommen hatte. Heshusen hatte sein Abendmahlsbekenntnis noch von Heidelberg aus den Jenenser Theologen zugeschickt und sich deren Zustimmung versichert. Seit Beginn der Wirren versuchte Friedrichs Schwiegersohn Johann Friedrich von Sachsen-Gotha, ihn dem reinen Luthertum zu erhalten. Die Vermählung von Friedrichs Tochter Dorothea Susanna mit Johann Friedrichs Bruder Johann Wilhelm von Sachsen-Weimar in Heidelberg bot am 3.–7. Juni 1560 Gelegenheit zu einer Abendmahlsdisputation zwischen den Weimarer Theologen Johannes Stössel und Maximilian Mörlin und Boquin, dem Erastus sekundierte. Die Heidelberger trugen nahezu wörtlich die Klebitzschen Thesen des Vorjahres vor. Ihr maßvolles und geschicktes Auftreten scheint den durch Melanchthons Gutachten wohl schon voreingenommenen Kurfürsten beeindruckt zu haben, so daß dieser im August eine Reihe von strenglutherischen Pfarrern aus seinem Kirchendienst entfernt und das Gutachten drucken läßt. Daß die Formel Melanchthons dadurch in Kurpfalz normative Geltung erlangte, ist zwar wahrscheinlich, aber mangels näherer Nachrichten nicht ganz sicher.

Schon 1560 wird in Heidelberg der Gedanke einer Neubearbeitung der Kirchenordnung erwogen. Fast gleichzeitig nehmen Olevian mit Calvin[84] und Erastus mit Bullinger[85] Fühlung deswegen auf. Doch muß der Rat Georgs von Erbach, von einer Änderung abzusehen[86], einstweilen gefruchtet haben. Die Stellungnahme des Kurfürsten selbst zu diesem Zeitpunkt entbehrt noch der Eindeutigkeit und Entschiedenheit.

Erst auf dem Naumburger Fürstentag 1561 scheint Friedrich das volle Gewicht der Unterschiede in den Fassungen der Confessio Augustana klargeworden zu sein. Er unterzeichnet die Invariata nur, nachdem in der Präfation die Gleichberechtigung der Variata fest verankert wird. Die reformierten Kräfte in Heidelberg haben dies als ein günstiges Vorzeichen für ihre Sache verstanden, denn nun arbeitet Thomas Erastus in steter Korrespondenz mit Bullinger in Zürich seine auf Melanchthons Formel und den Heidelberger Abendmahlsthesen aufbauende Schrift aus: Gründlicher Bericht, wie die Worte Christi, das ist mein Leib, zu verstehen seien, die freilich erst 1562 gedruckt wird. Lutheraner, wie Kanzler Erasmus von Minkwitz und der Hofrichter Erasmus von Venningen, erhalten den Abschied. Philippisten und Reformierte rücken in die wichtigsten Positionen nach. Dieselben Kräfte haben nun auch im Kirchenrat die Oberhand. Neben Boquin werden Tremellio und Olevian zu Theologieprofessoren berufen, dem letzteren folgt bei dessen Abgang in den Kirchendienst der aus Zürich empfohlene Zacharias Ursinus. Dieser Wandel vollzieht sich langsam und ohne ersichtliche Gesetzesakte, vom steten Argwohn lutherischer Nachbarn begleitet, deren „abgeschaffte Zwinglianer" nach kurzem in der Pfalz zu Ehren kommen.

Einen Einschnitt bietet im Dezember 1561 eine vom Kurfürsten ohne Befragung seiner Räte getroffene Anordnung, in Heidelberg bei der Abendmahlsausteilung den reformierten Ritus des Brotbrechens einzuführen[87]. Sie ist augenscheinlich nicht sofort auf das ganze Territorium ausgedehnt worden, denn noch die Herbstsynode 1563 gestattet in einzelnen Pfarreien weiterhin den Gebrauch von Oblaten bis zur völligen Bekehrung der Gemeinden[88]. Aber immerhin war offiziell die Richtung auf ein reformiertes Kirchenwesen eingeschlagen. Im Frühjahr 1562 wird dann die Neubearbeitung der Lehrgrundlage, der Agende und der Kirchenverfassung in Angriff genommen[89]. Dies führt zur:

---

[84] *CR 46, S. 194–195; vgl. Calvins Antwort ebendort, S. 235–237.*
[85] *Wesel-Roth, S. 27 nebst Anmerkungen.*
[86] *Wesel-Roth, S. 132 Anm. 70.*
[87] *Vgl. Kluckhohn, Briefe I, S. 514.*
[88] *Kluckhohn, Briefe I, S. 447.*
[89] *Vgl. das Zeugnis Ursins bei Wesel-Roth, S. 132 Anm. 71.*

31. Kirchenordnung, wie es mit der christlichen lehre, heiligen sacramenten und ceremonien in des durchleuchtigsten, hochgebornen fürsten und herren, herrn Friderichs, pfaltzgraven bey Rhein, des heiligen römischen reichs ertzdruchsessen und churfürsten, hertzogen in Bayrn etc., churfürstenthumb bey Rhein gehalten wirdt [vom 15. November 1563].

Dabei wurde der Erstellung einer Lehrgrundlage der Vorrang gegeben. Das endliche Ergebnis ist der Heidelberger Katechismus von 1563[90].

Die bisher gültige Kirchenordnung Ottheinrichs (Nr. 7), aber auch die Bestallungsformulare, beriefen sich auf die Hl. Schrift und die Augsburgische Konfession, worunter man 1562 in Heidelberg sicherlich die Variata verstand. Im Text bot die Kirchenordnung für die Theologen das Examen ordinandorum Melanchthons und als Kinderkatechismus denjenigen des Johannes Brenz. In den Schulen wurde auch der kleine Katechismus Luthers gebraucht, den Heshusen besonders propagiert hatte und von dem noch 1560 ein Nachdruck in Heidelberg erschienen war. Auch andere Katechismen scheinen noch zum Unterricht benutzt worden zu sein, so „Eine kurze ordentliche summa der rechten wahren Lehre unseres heiligen christlichen Glaubens", ein zuerst in Regensburg gedrucktes Büchlein eines unbekannten Verfassers, das 1558 in Heidelberg nachgedruckt worden war[91]. *Im Sapienzkolleg arbeitete Ursin mit dem Straßburger Katechismus. Dieser Mannigfaltigkeit sollte durch eine neue und einheitliche Form gesteuert werden.*

So erstellte Zacharias Ursinus, als Professor für Loci communes für dergleichen gewissermaßen zuständig, zwei Entwürfe, eine ausführlichere und theologisch anspruchsvollere Summa Theologiae[92] *in lateinischer Sprache und eine deutsche Catechesis minor*[93], *die eine 323, die andere 108 Fragen und Antworten enthaltend. Die bisherige Forschung, insbesondere Lang*[94], *nimmt an, daß diese beiden Schriften nacheinander einer theologischen Kommission präsentiert worden seien. So entsteht das Bild eines äußerst komplizierten Redaktionsvorgangs, das viele Zeichen historischer Unwahrscheinlichkeit an sich trägt. Die einzig verläßliche Nachricht, die wir dazu besitzen, besagt, daß beide Entwürfe gleichzeitig vorgelegt wurden, aber eine unterschiedliche Zweckbestimmung hatten, die Summa sollte Studenten und Lateinschülern, der Katechismus Kindern und dem gemeinen Mann dienen*[95]. *Dies entspricht im Zuge der Neubearbeitung der Kirchenordnung in etwa der Doppelung von Ordinandenexamen und Kinderkatechismus. Auch die Vorrede des endgültig erarbeiteten Heidelberger Katechismus deutet eine solche Doppelfunktion noch an.*

Bei diesen Vorarbeiten Ursins, aber auch noch bei den nun einsetzenden Kommissionsberatungen haben mancherlei Schriften als Vorbilder gedient und sachliche Anregung geboten. Außer den bereits angeführten und in der Pfalz beheimateten Schriften sind vor allem der Genfer Katechismus, von dem 1563 eine deutsche Übersetzung in Heidelberg erschien, und der Zürcher Katechismus zu nennen. Durch die 1562 erfolgte Übersiedlung der niederländischen Fremdengemeinde aus Frankfurt a. M. nach Frankenthal und den wachsenden Einfluß ihres Predigers Petrus Dathenus gewinnt auch die niederländische

---

[90] *Über Entstehung und Frühgeschichte des Katechismus gedenken wir bei späterer Gelegenheit in einer Monographie zu handeln. Wir bieten hier nur in einer kurzen Zusammenfassung das für diese Edition Notwendige mitsamt einigen Ergänzungen und Korrekturen zu herrschenden Auffassungen.*

[91] *Reu, Bd. I, S. 201–203; Text ebendort S. 720–734.*

[92] *Z. Ursinus, Opera theologica. Heidelberg 1613. Tom. I, pag. 12–33; danach bei Lang, Der Heidelberger Katechismus und vier verwandte Katechismen, S. 152–199.*

[93] *Ursini Opera, Tom. I, pag. 34–43; danach bei Lang, S. 200–218. Von dieser Catechesis kennen wir nur diese, vom Herausgeber der Werke Ursins Quirin Reuter besorgte lateinische Übersetzung des ursprünglich deutschen Textes.*

[94] *Lang, Der Heidelberger Katechismus und vier verwandte Katechismen, S. LXXVII–LXXVIII und passim; Ders., Der Heidelberger Katechismus, 1913, S. 27–28.*

[95] *Reuters Vorbemerkung in Ursini Opera, Tom. I, pag. 10–11.*

Katechismenfamilie unter Einschluß des Emdener Katechismus Einfluß. Da der Plan über den eines einfachen Kinderkatechismus hinausging und nach dem Vorbild des Ordinandenexamens auch kontroverstheologische Fragen aufgenommen wurden, sind auch Bekenntnisse und Lehrschriften der Zeit benutzt worden[96]*. In der Abendmahls- und Zweinaturenlehre des späteren Katechismus wird sichtlich an zeitgenössische Kontroversen angeknüpft. Selbst liturgische Formulare sind angezogen. Im Hinblick darauf bemerkt Olevian in einem Brief an Bullinger: Non unius, sed multorum collatae sunt piae cogitationes*[97].

Die Redaktion, die von einer Kommission – man wird bei den Mitgliedern an die Professoren der theologischen Fakultät und die Kirchenräte denken müssen – unter Vorsitz des Kurfürsten vorgenommen wurde, gab die Doppelung von theologischer Lehrnorm und Katechismus auf und legte den deutschen Katechismus Ursins zugrunde. Aber die dann eingefügten kontroverstheologischen Elemente weisen auch jetzt noch über ein rein katechetisches Bedürfnis hinaus. Abgesehen von einigen Einzelmomenten ist über diese Kommissionsarbeit nur wenig Sicheres zu sagen. Der gewichtige Einfluß des Kurfürsten muß aus verlorengegangenen Akten ersichtlich gewesen sein, nach denen er sich sogar schriftlich zu einzelnen Punkten geäußert haben soll. Wie wir aus einer späteren Resolution Friedrichs wissen, hat er die Zufügung und Einarbeitung des Schriftbeweises veranlaßt. Auch dies hat noch Einfluß auf die Formulierung im einzelnen gehabt. Ende des Jahres 1562 ist die Endfassung des Katechismus hergestellt.

Durch Ausschreiben vom 4. Januar 1563 wurden alle Superintendenten für den 12. Januar nach Heidelberg beschieden. Vom 13.–18. Januar tagten sie zusammen mit den Kirchenräten, lasen und verhandelten den neuen Katechismus. Textänderungen sind bei dieser Gelegenheit nicht mehr vorgenommen worden. Gleichzeitig konnten die Superintendenten Forderungen für die Neubearbeitung der Kirchenordnung anmelden. Am 18. Januar wurde dann der Katechismus von nahezu allen Mitgliedern dieser Versammlung, die sich am voraufgegangenen Sonntag in gemeinsamem Gottesdienst und Abendmahlsempfang vereinigt hatten, durch Unterschrift approbiert. Den sich weigernden Superintendenten von Ingelheim traf bald die Entlassung, der vorbehaltlich der Abendmahlslehre einwilligende Superintendent Johannes Eisenmenger von Bretten mußte später den Dienst quittieren. Am 19. Januar unterfertigte der Kurfürst das Einführungsdekret an die Kirchen- und Schuldiener. Nun wurde der Katechismus umgehend zum Druck befördert. In den ersten Tagen des Februar erschien die erste Auflage unter dem Titel:

> *Catechismus oder christlicher underricht, wie der in kirchen und schulen der churfürstlichen Pfaltz getrieben wirdt. [Vignette] [Kurfürstl. Wappen] Gedruckt in der churfürstlichen stad Heydelberg durch Johannem Mayer. 1563.*
> *[aij–fv] 94 pag. Seiten, dabei 64 doppelt paginiert, insgesamt 48 Blätter in 8°, Titelrückseite leer. Exemplare: Universitätsb. Utrecht, hrsg. von A. Wolters: Der Heidelberger Katechismus in seiner ursprünglichen Gestalt (Bonn 1864), S. 1–96 und in Landesb. Darmstadt, W 441/100, hrsg. von Reu: Quellen, Bd. I, S. 241–268.*

In dieser ersten Auflage sind mehrfach kleine Korrekturen des Satzes, insbesondere bei den Errata, vorgenommen worden, wobei der Vergleich einer größeren Zahl von Druckexemplaren lehrt, daß keine der genannten Editionen den Erstabzug wiedergibt. Doch sind die Varianten sachlich geringfügig, meist die Druckeinrichtung betreffend, so daß wir sie hier verabsäumen können.

Im Apparat der Kirchenordnung von 1563 (Nr. 31) als Textvorlage abgekürzt mit: I.

---

[96] *Vgl. z. B. die von Hollweg, S. 86–123, eindrücklich nachgewiesene Abhängigkeit des Katechismus von einem 1557 deutsch in Heidelberg gedruckten Bekenntnis Bezas.*
[97] *Vgl. Sudhoff, S. 483.*

Eine offizielle Geltung scheint diese erste Auflage nicht erlangt zu haben, weil sofort eine Neuauflage veranstaltet worden ist. Sie zeigt eine vollständige Neueinrichtung des Drucksatzes:

Titel wie I, [aij–fv] 96 pag. Seiten, 48 Blätter in 8°, Titelrückseite und S. 12 leer.
Exemplar in Universitätsb. Utrecht, F. oct. 266, hrsg. von H.E. Vinke: Libri symbolici ecclesiae reformatae Nederlandicae, Utrecht 1846, S. 294–397, jeweils auf der linken Seite.

Die wichtigsten Änderungen sind die Hinzufügung der 80. Frage über den Unterschied zwischen Abendmahl und Messe, auf die eine Bemerkung auf der letzten Seite eigens hinweist, und eine Erweiterung der Frage 36. Das erste kann mit Sicherheit[98], *das zweite mit großer Wahrscheinlichkeit*[99] *auf den Einfluß Caspar Olevians zurückgeführt werden. Ansonsten hat der Schriftbeweis eine gelegentliche Korrektur erfahren. Wann diese Auflage erschienen ist, kann nicht mit voller Sicherheit geschlossen werden. Unter dem Datum des 5. März 1563 werden mit einem kurfürstlichen Befehl Katechismusexemplare an die Superintendenten versandt und dazu Instruktionen über die Einführung, den praktischen Unterricht in den Gemeinden und die Regelung des Bezugs von weiteren Exemplaren erteilt. Es mag sich hierbei um diese zweite Auflage gehandelt haben.*

Im Apparat der Kirchenordnung von 1563 (Nr. 31) als Textvorlage abgekürzt mit: II.

Auch im Satze dieser zweiten Auflage des Katechismus ist vielfach korrigiert worden. Dabei ist aber der Satz stehengeblieben und sind meist nur orthographische Kleinigkeiten mit dem Ziele besserer Lesbarkeit gebessert worden. Die Frage 80 ist dabei am Schluß durch den bekannten Anathematismus der Messe erweitert worden, so daß sich die Forschung von einer selbständigen dritten Auflage zu sprechen angewöhnt hat. Demgegenüber ist festzustellen, daß dies nur eine Korrektur im vierten Bogen ist. Der Vergleich einer Vielzahl von Druckexemplaren lehrt, daß von dieser Auflage korrigierte und unkorrigierte Bogen ziemlich wahllos und in nahezu allen denkbaren Kombinationsmöglichkeiten zusammengebunden wurden. Auflagen, die sich durch einen erneuerten Satz unterscheiden lassen müßten, können hier also nicht konstatiert werden. Doch folgen wir wegen der erwähnten Korrektur hier in unserer Textausgabe der herkömmlichen Unterscheidung einer 2. und 3. Auflage, da der genaue Tatbestand nur im Faksimile dargestellt werden könnte:

Beschreibung wie bei II
Exemplare: in Universitätsb. Heidelberg, Staatsb. München Catech. 117/2 und zwei im Besitze des Bearbeiters. Hrsg. von H. A. Niemeyer: Collectio confessionum in ecclesiis reformatis publicatarum (Leipzig 1840), S. 390–427.
Im Apparat der Kirchenordnung von 1563 (Nr. 31) als Textvorlage abgekürzt mit: III.

Diese sogenannte dritte Auflage, die Korrektur der zweiten, scheint spätestens Anfang April 1563 vorgelegen zu haben. Am 3. April verschickt Olevian als Kirchenrat in offizieller Mission Exemplare an Calvin[1] *und Bullinger*[2], *und zwar deutsche und lateinische. Die lateinische Fassung aber besitzt bereits den korrigierten Text der 80. Frage.*

Gleich offiziell mit der deutschen Fassung ist die lateinische, die für Lateinschüler und Studenten sowie auch zur internationalen Kenntnisnahme bestimmt ist. Sie soll nach alter Tradition von Josua Lagus und Lambert Ludolf Pithopoeus hergestellt worden sein.

---

[98] *CR 47, S. 684.*
[99] *Vgl. Hollweg, S. 149–150.*
[1] *CR 47, S. 683–684.*
[2] *Sudhoff, S. 483, wo das Datum nach dem im Staats-A. Zürich befindlichen Original in den 3. April zu berichtigen ist.*

Catechesis religionis christianae, quae traditur in ecclesiis et scholis Palatinatus. [Kurfürstl. Wappen]

Heydelbergae excudebant Michael Schirat et Johannes Mayer. Anno MDLXIII.

[Aij–Diiij] 8 unpag. und 56 pag. Seiten, 32 Blätter in 8° Exemplare in Landesb. Stuttgart, Theol. oct. 2843, Staatsb. München, Catech. 116/1, Bibliothek der großen Kirche zu Emden, Theol. oct. 513

Hrsg. von H. A. Niemeyer: Collectio confessionum in ecclesiis reformatis publicatarum (Leipzig 1840), S. 428–461 und von H. E. Vinke: Libri symbolici ecclesiae reformatae Nederlandicae (Utrecht 1846), S. 295–395, jeweils auf der rechten Seite.

Im Apparat der Kirchenordnung von 1563 (Nr. 31) als Textvorlage abgekürzt mit: lat.

Auch hier ist, ähnlich wie beim deutschen Text, im Drucksatz korrigiert worden, so daß die Druckexemplare kleine Varianten untereinander aufweisen.

Die wichtigsten Besonderheiten dieser lateinischen Ausgabe bestehen einmal in der Fragenzählung, die die frühen deutschen Ausgaben, auch die Texte in den Kirchenordnungen nicht besitzen und die erstmalig in einer deutschen Ausgabe des Katechismus, Heidelberg 1570, nachweisbar ist, zum andern in einem von den deutschen Texten vielfach unterschiedlichen, in der Regel reicheren Schriftbeweis. Da die lateinische Fassung hierin offensichtlich in den Nachdrucken der Kirchenordnung vorbildlich geworden ist, merken wir deren Varianten im Schriftbeweis in unserer Textausgabe an. Der Bibelstellennachweis der latina wird im Unterschied zu den deutschen Ausgaben, wieder unter Einschluß der Texte in den Kirchenordnungen bis 1576/77, mit den Verszahlen geführt. In den deutschen Katechismen tauchen die Verszahlen erst nach dem Erscheinen der in Heidelberg gedruckten Lutherbibel von 1568, der ersten deutschen Bibel mit Verszahlen überhaupt, auf, mit Sicherheit seit 1570.

Der Katechismus ist noch in seinem ersten Jahre zweimal in die niederländische Sprache, einmal davon durch Petrus Dathenus, und von Josua Lagus in den niederdeutschen Dialekt übersetzt worden. Auch eine heute noch unbekannte zweite lateinische Version von 1563 muß existiert haben. Außerdem ist ein Nachdruck in Krakau 1563 bezeugt. In der Folgezeit häufen sich Ausgaben und Übersetzungen, die den Katechismus zu einer der wichtigsten Schriften der reformierten Kirche gemacht haben.

Unter dem Datum des 5. März 1563 ergeht eine Verfügung an die Superintendenten der Rheinpfalz, mit der ihnen die ersten Exemplare zugestellt und deren Auslieferung an die Pfarrer und Schulmeister, bei denen man keinen Widerstand befürchten muß, aufgetragen wird. Bestimmt wurde ferner, daß eine besondere Ankündigung auf den Kanzeln zu unterbleiben habe. Man war sich in Heidelberg bewußt, daß die Einführung des neuen Katechismus nicht ohne Schwierigkeiten abgehen werde. Sie sind in der Tat eingetreten und haben bis 1564 noch mehrfach Entlassungen von lutherisch gesinnten Pfarrern zur Folge gehabt. So hat also der Heidelberger Katechismus in der Rheinpfalz nur fakultative Geltung besessen, bis er 1564 als Bestandteil der neuen Kirchenordnung überall verbindlich eingeführt wurde. Ein Versuch des Kurfürsten, den Katechismus im März 1563 auch in der Oberpfalz einzuführen, scheiterte am Widerstand der dortigen Landstände, die unbeugsam am Luthertum festhielten.

Mit dem Erscheinen des Katechismus datiert offiziell der Übertritt von Kurpfalz zum reformierten Bekenntnis. Dies hat eine mehrjährige theologische Fehde und reichsreligionsrechtliche Probleme zur Folge gehabt, die auf dem Augsburger Reichstag von 1566 im Sinne eines praktischen modus vivendi, nicht aber in einer eigentlichen Lösung ihre Erledigung fanden. Dies zu schildern, ist hier nicht der Ort.

Nach der Herstellung des Katechismus wurde die endgültige Bearbeitung der Kirchenordnung in Angriff genommen. Bereits die Superintendentensynode vom Januar 1563 scheint dafür Gesichtspunkte gegeben zu haben, die wir allerdings nur aus einem lutherischen Pamphlet in polemischer Zuspitzung

kennen[3]. Die Forderung der Bilderabschaffung knüpft an entsprechende Mandate aus der Zeit Ottheinrichs (Nr. 20 und 21) an. Neu sind die Abschaffung der Privatabsolution (Punkt 3), der Nottaufe (Punkt 8) und das Verbot der Krankeneinzelkommunion (Punkt 17). Auch im Tauf- und Abendmahlsformular werden Änderungen vorgeschlagen. Unmittelbar im Anschluß an diese Synode und gleichzeitig mit dem Katechismus erschien ein Büchlein, das bereits den ersten Schritt zur Umgestaltung des Gottesdienstes in Kurpfalz anzeigt:

Christliche gebet, die man daheim in heusern und in der kirchen brauchen mag. [Folgen drei Bibelzitate: Mt. 26, 41a, 1. Tim. 2, 8 und Kol. 4, 2] Gedruckt in der churfürstlichen stad Heydelberg durch Johannem Mayer. 1563.
[)(ij–Ciij] 22 pag. Seiten, 12 Blätter in 8°, Titelrückseite und letztes Blatt leer.
Exemplare vielfach an deutsche Katechismusexemplare von 1563 angebunden, so Staatsb. München Catech. 117/2, Universitätsb. Utrecht F. oct. 266 und im Besitze des Bearbeiters.
Im Apparat der Kirchenordnung von 1563 (Nr. 31) als Textvorlage abgekürzt mit: Christliche Gebet 1563.

Auch bei diesem Büchlein begegnen wie bei den Ausgaben des Katechismus mehrfache Korrekturen eines sonst gleichen Drucksatzes.

Beim Inhalt handelt es sich um Entlehnungen aus Genfer und Zürcher Vorlagen. Das Morgengebet (S. 3–6) und das Abendgebet (S. 6–8) sind Übersetzungen aus dem Genfer Katechismus, das Sündenbekenntnis (S. 11–12), das lange Fürbittengebet (S. 13–20) sind – etwas gekürzt – der Genfer Kirchenordnung, das kürzere Fürbittengebet (S. 21–22) fast wörtlich der Zürcher Kirchenordnung entnommen. Alle diese Texte des Büchleins, mit Ausnahme der Tischgebete (S. 8–10), sind wörtlich in die spätere Kirchenordnung aufgenommen worden.

Die Ausarbeitung der Kirchenordnung selbst ist auf einer Synode in Heidelberg im August/September 1563[4] vorgenommen worden. Ursins Mitarbeit ist durch ein briefliches Selbstzeugnis belegt. Auf Olevian ist mit Sicherheit der Abschnitt über die Kirchenzucht am Ende des Abendmahlsformulars zurückzuführen[5], mit großer Wahrscheinlichkeit auch die ganz foederaltheologisch bestimmte Taufvermahnung und die Abendmahlsvermahnung. Aber gerade bei diesen letzteren Stücken hat die Synode die Vorlagen gekürzt[6].

In der Anlage der Stücke, aber auch in einzelnen Partieen im Wortlaut – so in der Ständetafel nach dem Katechismus, im Segen, im zweiten Gebet nach der Predigt, im Gebet nach der Katechismuspredigt, in der Eheabkündigung und in der Krankenvermahnung – und in Anklängen – in Abschnitten am Schluß der Abendmahlsvermahnung, der offenen Schuld nach der sonntäglichen Morgenpredigt, der Feiertagsordnung, der Eheeinleitung und der Begräbnisordnung – folgt die neue Ordnung der zuvor gültigen Kirchenordnung Ottheinrichs von 1556 (Nr. 7). Deswegen kann Ursin von der „formula ordinationis ecclesiae emendata“[7] sprechen, ja Olevians Brief an Bullinger vom 25. Oktober 1563[8] zeigt, daß die Zürcher die Überzeugung hatten gewinnen können, man habe in Heidelberg neuen Wein in alte Schläuche gefüllt. Doch sind in allen theologisch-konfessionell gewichtigen Stücken durchgreifende Ände-

[3] Wolters, Zur Urgeschichte des Heidelberger Katechismus, S. 15–18. Dies Pamphlet ist ein weithin verbreitetes Exzerpt aus dem Bericht eines lutherischen Teilnehmers der Synode, worüber wir später im einzelnen zu handeln gedenken.
[4] Sichere Hinweise darüber gibt nur ein undatierter Brief Ursins, der in diese Zeit gehört, Text bei Kluckhohn, Briefe I, S. 444–448. Ende Oktober ist die Kirchenordnung fertiggestellt, vgl. Olevians Brief an Bullinger bei Sudhoff, S. 483–485 (mit vielen Lesefehlern).
[5] Vgl. Sudhoff, S. 134 Anm. 1 und Kluckhohn, Briefe I, S. 446 Anm. 1.
[6] Sudhoff, S. 484.
[7] Kluckhohn, Briefe I, S. 446.
[8] Sudhoff, S. 483–485.

rungen vorgenommen worden, was Olevian herauszustellen sich bemüht. Ähnlich wie beim Katechismus sind vorhandene Vorbilder, diese aber oft in freierer Weise benutzt worden. Es ist dies insbesondere die Genfer Kirchenordnung. Wir ziehen hier heran die 1563 in Heidelberg herausgegebene deutsche Übersetzung:

Ordnung der evangelischen kirchen in Frankreich, so gehalten wird im gemeinen gebet, reichung der sacrament, einsegnen der ehe, besuchung der krancken und christlichem catechismo. [Motto aus 1.Kor. 14, 40] Gedruckt in der churfürstlichen stadt Heydelberg durch Johannem Mayer. 1563. [aij–ev] 79 pag. und eine unpag. Seiten, 40 Blätter in 8°, Titelrückseite und letzte Seite leer. Exemplar in Universitätsb. Utrecht F. oct. 266 (Nr. 4.) Abk.: Genf 1563.

Benutzt aus dieser Ordnung Calvins[9] *wurden Stücke der Tauf- und Patenvermahnung, der Abendmahlsvermahnung, das erste Gebet nach der Sonntagspredigt, das große Fürbittengebet sowie kleinere Stücke beim Trau- und Krankenformular.*

Zwei Gebete, das Gebet vor der Taufe und nach der Predigt am Sonntagnachmittag (ein kürzeres Fürbittengebet) sind der Zürcher Kirchenordnung von 1535 entnommen:

Christenlich ordnung und brüch der kilchen Zürich. [Motto aus 1.Kor. 14, 40] M.D.XXXV. [Aij–Jiij] 36 Blätter in 4°, letzte Seite leer, Am Schluß: Gedruckt Zürich durch Christ.[oph] Frosch.[auer] Anno M.D.XXXV.
Exemplar in Zentralb. Zürich II DD 270. Abk.: Zürich 1535.

Dieselben Texte in lateinischer Sprache, durch deren Übersetzung vielleicht in der kurpfälzischen Kirchenordnung von 1563 die geringfügigen Varianten gegenüber dem Vorbild erklärlich sind, enthält das für die Prinzipien reformierten Gottesdienstes und Kirchengestaltung hochbedeutsame Buch von Ludwig Lavater:

De ritibus et institutis ecclesiae Tigurinae opusculum. [Zürcher Wappen] [Motto aus 1.Kor. 14, 40] [1559] [a2–d5] 3 unfol. und 28 fol. und 1 unfol., insgesamt 32 Blätter in 8°, Titelrückseite und die letzten 3 Seiten leer. Die Vorrede Lavaters datiert vom Januar 1559
Exemplar in Universitätsb. Bonn Gc 281. Abk.: Lavater.

Außerdem vermittelt dieses Buch zu einigen in der reformierten Tradition umstrittenen Punkten kirchlicher Ordnung kurz und autoritativ den Zürcher Standpunkt. Was insbesondere die Krankenkommunion betrifft, so hat es bei jener Heidelberger Herbstsynode von 1563 zweifellos Stimmen gegeben, die in diesem Sinne argumentierten.

Um den Kreis der deutschschweizer Vorbilder abzurunden, so verdient Aufmerksamkeit, daß die eigentliche Trauformel eine auffällige Verwandtschaft mit der Berner Agende von 1529 besitzt. Da wir einen Originaldruck dieser Kirchenordnung nicht nachzuweisen imstande waren, zitieren wir nach C.Wyss: Zur Geschichte unserer bernischen Liturgie oder Kirchenagende, in F. Trechsel: Beiträge zur Geschichte der schweizerisch-reformierten Kirche, zunächst derjenigen des Kantons Bern, 1. Heft (Bern 1841), S. 87–99. Abk.: Bern 1529.

Bedeutsamer als diese deutschschweizer Kirchenordnungen ist als Vorbild die der niederländischen Fremdengemeinde, die, 1561 aus Frankfurt a.M. vertrieben, 1562 Asyl in Frankenthal gefunden hatte, allerdings dort zur Innehaltung des kurpfälzischen Kirchenbrauchs und Katechismus verpflichtet worden war. Entlehnungen und Anklänge weisen wir hier nach nach dem 1565 in Heidelberg erfolgten hoch-

---

[9] *Olevian erklärt in einem Brief an Calvin vom 3. April 1563 (CR 47, S. 684–685), daß aus konfessionellen Rücksichten Calvins Verfasserschaft und die Genfer Heimat der Formulare bei diesem Heidelberger Druck nicht genannt wurden.*

deutschen Druck, auch wenn dieser natürlich nicht bei der Ausarbeitung der kurpfälzischen Agende vorgelegen haben kann:

Kirchenordnung, wie die unter dem christlichen könig auß Engelland, Edward dem VI., in der statt London in der niderlendischen gemeine Christi durch kön.[iglicher] majest.[et] mandat geordnet und gehalten worden, mit der kirchendiener und eltesten bewilligung ...
Gedruckt in der churfürstlichen statt Heidelberg durch Johannem Mayer. 1565.
Abdruck bei Sehling VII, II, 1, S. 579–667. Abk.: London 1565.

Direkte Entlehungen finden sich in der Trauvermahnung vor und nach dem Trauakt[10]*, zahlreiche Anklänge im Tauf- und Abendmahlsformular und in einzelnen Gebeten.*

Nicht eigentlich Quelle, aber in vielem verwandt ist schließlich die Kirchenordnung der Fremdengemeinde französischer Zunge in Frankfurt, die oft mit der Genfer Kirchenordnung zusammenstimmt. Wir benutzen hier die 2. Auflage:

Liturgia sacra seu ritus ministerii in ecclesia peregrinorum Francofordiae ad Moenum. Addita est summa doctrinae seu fidei profeßio eiusdem ecclesiae. Editio secunda. [Bibelzitate aus Ps. 149, 1b und Joh. 1, 46d] Francofordiae 1555.
[A2–H5] 126 pag. und 2 unpag. Seiten, 64 Blätter in 8°, Titelrückseite und letztere Seite leer.
Exemplare in Stadtb. Frankfurt a. M. Liturg. 171 und im Besitze des Bearbeiters. Abk.: Frankfurt 1555.

Die offene Schuld am Beginn des sonntäglichen Morgengottesdienstes und Gnadenverkündigung nach der Predigt ähneln sehr den entsprechenden Stücken der alten Straßburger Kirchenordnung, die wir hier in einem späteren und undatierten, auch außerhalb Straßburgs benutzten Nachdruck nachweisen:

Form und gebet zu dem eheeinsegnen, heyligen taufe, abendtmal des herren, kranckenbesuchen und begräbnuß der abgestorbnen, wie es zu Straßburg und anderßwa gehalten wirdt. Mit vorgesetzter epistel Pauli an Titum. [Vignette] [Aij–Ev] 40 Blätter in 4°, letzte Seite leer, ohne Ort, Jahr und Drucker.
Exemplar in Landesb. Stuttgart Theol. oct. 5376.

Doch ist der Einfluß dieses Straßburger liturgischen Erbes auf Kurpfalz gleichzeitig mittelbar durch die Genfer Ordnung besser verständlich.

Von all diesen Vorlagen ist in mehr oder weniger freier Weise Gebrauch gemacht worden. Streng wörtlich sind nur der Katechismus und die Christlichen Gebete von 1563 in die Kirchenordnung aufgenommen worden. Der Umstand, daß die Endredaktion auf einer Synode vorgenommen wurde, muß dazu in Rechnung gestellt werden. Der endliche Text weist bei genauem Zusehen eine Reihe von nicht beseitigten Nähten auf, so wechseln insbesondere gelegentlich die Bezeichnungen Abendmahl und Nachtmahl. Stärker noch als der Katechismus erscheint die Agende als eine Gemeinschaftsarbeit. Selbst Schwächen in der Stoffdisposition, ja die Unmöglichkeit, vom Gottesdienstablauf ein bis in alle Einzelheiten hinein sicheres Bild zu zeichnen[11]*, müssen zu einem guten Teile auf das Konto der synodalen Redaktionsarbeit gesetzt werden. Um so eigenartiger wirkt auf diesem Hintergrunde die Tatsache, daß diese Agende erst 1601 eine durchgreifende Revision erfuhr.*

Auf der Synode sind Privatabsolution und Krankenkommunion sowie der Oblatengebrauch beim Abendmahl augenscheinlich umstritten gewesen[12]*, da sie naturgemäß im bisher lutherisch geprägten*

---

[10] *Gegen Waldenmaier, S. 103 Anm. 2.*
[11] *Vgl. Jung, S. 55.*
[12] *Vgl. Kluckhohn, Briefe I, S. 447–448.*

kirchlichen Leben bereits fest verwurzelt gewesen sind. Die Privatabsolution wird nicht ausdrücklich, sondern nur in vorsichtig verschleierter Redeweise bei auftretendem Bedürfnis gestattet, die Krankenkommunion ausdrücklich, wenn abergläubische Vorstellungen nicht statthaben und die Hausgemeinde mit dem Kranken gemeinsam kommuniziert. Brotbrechen oder Oblatengebrauch werden in den Gemeinden je nach dem Grade ihres Fortschritts im reformierten Abendmahlsverständnis gehandhabt, wiewohl das Formular eindeutig vom Brotbrechen spricht. Statt einer violenten Reformation, statt eines radikalen Purismus ist hier eher weise und seelsorgerliche Mäßigung am Werke gewesen.

Der Kurfürst hat insbesondere auf Harmonie der Kirchenordnung mit dem Katechismus und auf Schriftgemäßheit gedrungen. So ist der Text denn auch vielfältig vom biblischen Sprachgebrauch durchwaltet. Der Katechismus ist die innere Mitte der Agende geworden, er ist nicht nur in seinem gesamten Umfang in sie aufgenommen, sondern hat auch die Dispositionen eines Teils der Vermahnungen und vielfältig den Wortlaut bis hin zu direkten Zitaten geprägt. So ist nicht von ungefähr festgestellt worden: „Man gewinnt sogar den Eindruck, daß die ganze Gottesdienstordnung nur um des Katechismus und seiner Einführung willen vorhanden sei und viel mehr als irgendwelches liturgische Prinzip das Bestreben, den Katechismus zum unverlierbaren Eigentum der ganzen Bevölkerung zu machen, dabei maßgebend gewesen sei“[13].

Am 24. Oktober 1563 wurde in Heidelberg, wo die Pest grassierte, zum ersten Male das Abendmahl nach der neuen Agende gefeiert, obwohl der Kurfürst erst am 15. November in der Ausweichresidenz Mosbach das Einführungsdekret unterschrieben hatte. Die Einführung der Kirchenordnung in den Gemeinden des gesamten Territoriums ist 1564 durch eine allgemeine Kirchenvisitation vorgenommen worden, von der wir sonst wegen des Mangels an Quellen nicht viel wissen, außer daß die Pfarrstellenbesetzung und die Pfarrkompetenzen überprüft worden zu sein scheinen. Im Zuge solcher Maßnahmen, wegen des neuen Katechismus und der Agende haben noch einmal eine Reihe von lutherisch gesinnten Pfarrern Kurpfalz verlassen.

Diese Kirchenordnung ist für den kurpfälzischen Bedarf wiederholt nachgedruckt worden (Nr. 39, 42, 43, 78) und hat bis zum Todesjahr Friedrichs III. im Kurfürstentum am Rhein in Geltung gestanden, bis sie dann durch dessen Sohn und Nachfolger Ludwig VI. mit dessen lutherischer Kirchenordnung von 1577 (Nr. 60) außer Kraft gesetzt wurde. Nur Friedrichs zweiter Sohn Johann Casimir hielt währenddessen in den von ihm ererbten Ämtern an ihr fest und führte sie dann nach des Bruders Tod in der Zeit seiner Vormundschaft durch einen nur wenig veränderten Neudruck von 1585 (Nr. 82) wieder in den rheinpfälzischen Gemeinden ein, wo diese Form erst durch die durchgreifende Neubearbeitung von 1601 (Nr. 96) verdrängt wurde. Mit der Zeit bürgerte es sich auch ein, daß den kurpfälzischen Bibeln, den separaten Katechismusausgaben und den verschiedenen Auflagen des kurpfälzischen Gesangbuchs seit 1567 Teile der Agende zum Privatgebrauch beigegeben wurden. Diese versteckten Nachdrucke sind hier unberücksichtigt geblieben.

Dadurch, daß die niederländische Fremdengemeinde in Frankenthal den kurpfälzischen Landesritus zu befolgen hatte und infolgedessen die Kirchenordnung übernahm, diese Frankenthaler Gemeinde und ihre Pastoren aber bei der sich seit 1566 konstituierenden niederländischen Gesamtkirche die führende Rolle spielten, eroberten sich Katechismus und Kirchenordnung auch das niederländische Sprachgebiet. Auch in den meisten deutschen reformierten Kirchen wurde diese Kirchenordnung entweder übernommen oder vorbildlich für deren gottesdienstliches Leben. So ist neben dem Katechismus auch die Kirchenordnung eins der wichtigsten Dokumente des reformierten Protestantismus geworden.

Nachdem Lehrgrundlage und Agende der kurpfälzischen Kirche in den rheinischen Stammlanden – der erste Einführungsversuch des reformierten Bekenntnisses in der Oberpfalz 1563 scheiterte am ent-

---

[13] *Bassermann, S. 71.*

schlossenen Widerstand der lutherischen Stände – neugeordnet waren, erfolgt nun auch die Neugestaltung der Kirchenverfassung im eigentlichen Sinne in der

32. [Kirchenratsordnung vom 21. Juli 1564].

Von dieser Ordnung besitzen wir keinen offiziellen Text, sondern nur das Konzept und eine Vielfalt später Kopien und zwei späte Drucke, die ein späterer Streit über die Kompetenz des reformierten Kirchenrats mit der katholischen Landesregierung hervorgebracht hat. Das Konzept zeigt verbessernde Randbemerkungen von der Hand des Dr. jur. Christoph Ehem, unter Ottheinrich und Friedrich III. Mitglied dieser Behörde, des späteren Kanzlers. Deswegen wird er mit gutem Grunde als Verfasser dieser Ordnung betrachtet. Das Datum am Schluß des Konzepts stammt von der Hand des Kirchenratspräsidenten lic. jur. Wenzel Zuleger, der in gleicher Weise wie Ehem einflußreich in der kurpfälzischen Politik war. Sitzungsprotokolle dieser Behörde sind nur in vereinzelten späteren Protokollauszügen vorhanden, so daß über die personelle Besetzung kein absolut klares Bild gezeichnet werden kann.

Der Text von 1564 gibt sich in seinem Beginn so, als werde erst jetzt der Kirchenrat neu eingerichtet. Das entspricht aber nicht den geschichtlichen Tatsachen, da die Behörde bereits unter Ottheinrich existierte (vgl. oben zu Nr. 10). Wir wissen nicht, welche Gewichts- und Kompetenzveränderung sie durch die Bestellung eines Generalsuperintendenten erlitt, zumal es Heshusen an Selbst- und Amtsbewußtsein nicht gefehlt haben muß. Mit seiner Entlassung vom 16. September 1559 waren die Leitungsbefugnisse der kurpfälzischen Kirche jedenfalls gestört und einer Neuordnung bedürftig.

Aus den spärlich erhaltenen Nachrichten gewinnt man den Eindruck, daß zuerst eine interimistische Kommission, sogenannte deputati, 5 an der Zahl, eingesetzt worden seien. Wir wissen von einer allgemeinen Visitation der Schulen, die diese anfangs 1560 durchzuführen hatten[14]. Unter diesen Männern haben sich wahrscheinlich frühere Kirchenratsmitglieder wie Diller, Erastus und Ehem befunden. Gleichzeitig, im Januar 1560, besteht der Plan, einen neuen Kirchenrat zu bestellen[15]. Spätestens seit Mai 1560 ist ein solcher aktenmäßig bezeugt[16]. In diesem Jahre müssen auch Bestrebungen für die Erstellung einer Kirchenratsordnung bestanden haben, wozu am 22. September 1560 Olevian, zu dieser Zeit noch Leiter des Sapienzkollegs, von Calvin die Grundsätze der Genfer Kirchenzucht erbittet, die er als geeigneten Ersatz der lutherischen Privatbeichte betrachtet[17]. Aus Olevians Brief an Calvin vom 24. September 1562 kennen wir die personelle Zusammensetzung des neuen Kirchenrats. Es sind als Theologen Diller, Boquin und Olevian, als weltliche Räte Erastus und Zuleger, dieser als Präsident, und Cirler als Sekretär[18]. Aber die neue Ordnung ist erst 1564, erst nach dem konfessionellen Wandel in Kurpfalz verabschiedet worden. Immerhin darf angenommen werden, daß nach ihren Grundsätzen schon vor ihrem förmlichen Erlaß verfahren wurde.

Person und Wirken Heshusens haben bewirkt, daß die neue Behörde paritätisch mit je drei Theologen und weltlichen Räten besetzt ist, der Vorsitz aber einem Politicus zufällt. Sie besitzt zweierlei Befugnisbereiche, einmal die Versorgung und Aufsicht von Kirchen- und Schuldienst, zum andern die kirchliche Zucht. Beim ersteren sind besonders hervorzuheben die jährlich in den einzelnen Ämtern stattfindenden Synoden, die den Spezialvisitationen zur Zeit Ottheinrichs entsprechen, und in besonderen Fällen Superintendentenzusammenkünfte in Heidelberg zur Beratung gesamtkirchlicher Fragen. Zwei solcher Zusammenkünfte oder Synoden haben wir 1563 bei der Approbation des Katechismus und der Beratung der Kirchenordnung kennengelernt. Dazu kommen Generalvisitationen nach Bedarf, Be-

---

[14] *Kluckhohn, Briefe I, S. 109–116.*
[15] *Kluckhohn, Briefe I, S. 110.*
[16] *Winckelmann II, S. 122 und später öfters.*
[17] *CR 46, S. 194–195.*
[18] *CR 47, S. 539.*

stimmungen über die Schulen, das in eine Art von Predigerseminar umgewandelte und aus dem Universitätsverband nahezu ausgegliederte Sapienzkolleg und dessen regelmäßige Visitation und über das Almosenwesen. Einen bemerkenswerten Befund bietet der zweite Teil der Kirchenratsordnung über die Kirchenzucht. Er gibt sie in die Hand der weltlichen Instanzen, insbesondere der Amtleute, deren Polizeibefugnis auch die Kirchendiener unterworfen sind. Darüber hinaus ist eine Vermahnung der in Lehre und Wandel zu beanstandenden Personen durch die Kirchendiener, bei Hartnäckigkeit ihr Ausschluß von den Sakramenten, bei Besserung ihre Wiederzulassung zu diesen durch jene vorgesehen. Brüderliche Zurechtweisung der Gemeindeglieder untereinander soll dies ergänzen. Dies ist erstaunlich, wenn man sich vor Augen hält, daß der Katechismus in Frage 85 die Übung der Zucht der Kirche oder den von ihr Verordneten zuschreibt, die Kirchenordnung in ihrem Abschnitt über die Exkommunikation im Anschluß an das Abendmahlsformular diese sogar ausdrücklich der alleinigen Gewalt der Kirchendiener entzieht – hier steht das Heshusensche Bannverständnis in einer Linie mit dem katholischen Bann – und die Aufstellung besonderer Verordneter vorsieht. Über den Prozeß wird eine gesonderte Verfügung angekündigt. In dieser Diskrepanz zwischen Katechismus und Kirchenordnung auf der einen und der Kirchenratsordnung auf der anderen Seite liegt die Exposition des Kirchenzuchthandels, der die kurpfälzische Kirche später erschüttern sollte.

Daß diese, an die Handhabung der christlichen Polizei angelehnten Bestimmungen erst 1564 und dazu noch von den späteren „Disziplinisten" Ehem und Zuleger formuliert worden seien, ist schwer verständlich. Man kann vermuten, daß hierin, was mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat, ältere Bestimmungen fortleben, oder aber, daß hier ein Kompromiß zwischen Calvinisten auf der einen und Melanchthonianern und Zwinglianern auf der andern Seite vorliegt, diese konzedierten den Ausschluß vom Abendmahl, jene verzichten zu dieser Zeit auf die förmliche Einrichtung von Presbyterien. Sicherheit kann nur die Erschließung neuen, bisher unbekannten Quellenmaterials erbringen[19].

Diese Kirchenratsordnung besaß einige Anlagen, die wir nicht mehr kennen, eine Superintendenteninstruktion, eine Generalvisitationsinstruktion und eine allgemeine Schulverordnung. Statt der letzteren stehe ein im Konzept wieder gestrichener Passus über das kurpfälzische Schulwesen. Schließlich muß noch ein Nebenverzeichnis strafbarer Delikte zur Polizeiordnung existiert haben, das wir nicht mehr besitzen. Wahrscheinlich ist dies mit der später (in Nr. 44) erwähnten Deklaration der Polizeiordnung vom 21. Juli 1564 identisch gewesen. Als einzige Anlage, freilich nur in späten Kopien, erhalten ist die

33. [Kirchendienerbestallung vom 21. Juli 1564].

Sie verbleibt in ihrem sachlichen Gehalt ganz in den bereits von der Kirchenratsordnung gesteckten Grenzen. Wie dort sind die Hl. Schrift und die altkirchlichen Symbole Lehrnorm. Katechismus und Kirchenordnung sollen zum praktischen Gebrauche approbiert werden. Eine dezidierte Bekenntnisverpflichtung fehlt also, weder die Confessio Augustana noch der Heidelberger Katechismus werden in diesem Zusammenhang genannt. Die Form der Kirchenzucht ist die der Kirchenratsordnung. Die Anstellung eines geordneten Almosenwesens wird besonders hervorgehoben.

34. Form, wie das heilig nachtmal unsers herrn und heilands Jesu Christi sampt der vorbereitung in der kirchen zu Heidelberg und anderen kirchen der churfürstlichen Pfaltz bey Rhein gehalten wirdt [von 1564].

Dies ist ein Zeugnis der langwierigen und heftigen Auseinandersetzungen, in die Kurpfalz wegen ihres Übergangs zu reformiertem Bekenntnis und Gottesdienstgestalt mit theologischen und fürstlichen Gegnern lutherischen Bekenntnisses geriet. Wie die theologischen Apologien eines Ursinus die Lehre des

---

[19] *Doch glaubt Zeeden, Calvinistische Elemente, S. 199–212, hier noch fast durchgehend calvinische Einflüsse nachweisen zu können.*

Katechismus verteidigen, so soll diese erschwingliche Teilpublikation aus der Kirchenordnung dokumentieren, daß alle Polemiken, die Abendmahlsfeier sei in Kurpfalz profaniert, ja zum blasphemischen Spiel geworden, böswillige Verleumdung sind.

Beschreibung und Text finden sich im Apparat zu Nr. 31.

35. Ordnung des wochenlichen almusens zu Haidelberg [von etwa 1564].

Die Datierung dieses Stücks ist nicht sicher. Beginn und Schluß der Ordnung lassen sie als erste und vorläufige für die Stadt Heidelberg erscheinen, die später verbessert werden soll. Jedenfalls ist sie älter als eine entsprechende Heidelberger Ordnung, die von 1570 zu stammen scheint (unten Nr. 47). Da die Kirchenordnung von 1564 (Nr. 31), die Kirchenratsordnung (Nr. 32) und die Kirchendienerbestallung von 1564 (Nr. 33) die Einrichtung eines geordneten Almosenwesens in den Kirchengemeinden befehlen, setzen wir diese Ordnung zum Jahr 1564.

36. [Befehl an die Amtleute vom 3. Oktober 1565, in den Kirchen die Bilder, Altäre und sonstigen Kirchenzierrat abzuschaffen].

Der Einführung des reformierten Bekenntnisses und der neuen Kirchenordnung gehen Maßnahmen zur praktischen Durchführung des puristischen reformierten Gottesdienstideals zur Seite. Diese knüpfen an entsprechende Befehle Ottheinrichs (Nr. 20 und 21) an, überbieten diese aber insofern, als nun die Altäre insgesamt und die Taufsteine entfernt und durch den reformierten Abendmahlstisch, den schon die Kirchenordnung vorsah, und ein gewöhnliches Taufbecken ersetzt werden. Die Anregung zu solchem Vorgehen war bereits von der Heidelberger Superintendentenzusammenkunft vom Januar 1563 ausgegangen[20]. Dem hier wiedergegebenen Befehl müssen andere, nicht mehr erhaltene gleichen Sinnes, auch an die Superintendenten, voraufgegangen sein. Deren Durchführung in den Gemeinorten mit den Stiftern Worms und Speyer hat der Kurfürst 1564 und 1565 teilweise in eigener Person überwacht. Dieser Befehl vom 3. Oktober 1565 kennzeichnet gesetzgeberisch das Endstadium dieser Bemühungen und erstrebt mit der Auflage der Berichterstattung bis zum 1. November ihren Abschluß. Die Kirchengewänder sollen zu diakonischen Zwecken verwandt, über die Kleinodien an die Regierung berichtet und deren weitere Verfügung erwartet werden. Der Bildersturm in den Stiftern Sinsheim und Neuhausen trug Kurpfalz auf dem Augsburger Reichstag von 1566 eine Klage durch Worms und Speyer ein, im Reichstagsabschied sogar die Auflage der Restitution, der der Kurfürst freilich nicht nachkam[21].

37. Pfaltzgrave Friderichs, churfürstens etc., aufgerichte christliche policeyordnung [von 1565].

Dies ist ein Nachdruck von Nr. 26, der keinerlei sachliche Abweichungen, sondern nur einige wenige orthographische Verbesserungen aufweist. Die Veranlassung dieses Neudrucks ist nicht ersichtlich. Vielleicht darf man ihn damit in Zusammenhang bringen, daß der Kurfürst 1566 versuchte, die Polizeiordnung auch in der Oberpfalz einzuführen. Dies scheiterte aber am Widerstand von Statthalter, Regierung und Ständen, weil diese befürchteten, der Zwang zum Gottesdienstbesuch werde der Einführung des Calvinismus dienstbar gemacht werden. Beschreibung und Varianten finden sich im Apparat zu Nr. 26.

38. Pfaltzgrave Friderichs churfürstliche, aufgerichte christliche eheordnung [von 1565].

Dies ist ein Nachdruck von Nr. 27, ebenfalls nur mit geringfügigen orthographischen Varianten. Beschreibung und Varianten finden sich im Apparat zu Nr. 27.

39. Kirchenordnung ... [von 1565],

---

[20] *Wolters. Zur Urgeschichte des Heidelberger Katechismus, S. 15–18.*
[21] *Vgl. im einzelnen Rott, Kirchen- und Bildersturm, S. 242–254.*

Beschreibung und Varianten dieses Nachdrucks der Kirchenordnung von 1563 finden sich im Apparat zu Nr. 31.

40. [Bestallung eines Beisitzers des Kirchenrats und Aufsehers über die Druckerei vom 1. August 1566].

Die vorliegende Bestallung ergänzt die Kirchenratsordnung von 1564 (Nr. 32) insofern, als uns hier das Amt eines Beisitzers des Kirchenrats, das jene Ordnung nicht kennt, begegnet. Wohl sieht sie vor, daß dem Kirchenrat von Fall zu Fall bei der Beratung besonderer Angelegenheiten kurfürstliche Räte beigeordnet werden. Hier wird Conrad Marius, der um seiner reformierten Anschauungen willen einst von Herzog Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken als Prinzenerzieher entfernt worden war und dann kurfürstlicher Rat in Heidelberg wurde, für die Dauer dem Kirchenrat zugeordnet.

In der Beaufsichtigung und Zensur der kurfürstlichen Druckerei, wobei es sich um die Offizin des Johannes Mayer in Heidelberg handeln muß, hat er eine gesonderte Aufgabe, die er im Zusammenwirken mit dem Kirchenrat wahrzunehmen hat. Aus einem früheren Briefe Olevians erfahren wir, daß Marius dergleichen schon vor seiner förmlichen Bestallung wahrgenommen hat[22]*. So bestätigt und regelt diese Bestallung nur eine bereits in Übung befindliche Praxis. Dies scheint frühere, nicht so eindeutig geklärte Zuständigkeiten abgelöst zu haben, denn zu Beginn der Regierungszeit Friedrichs III. überwachen sowohl die Universität*[23] *als auch der Kirchenrat*[24] *den Heidelberger Buchdruck wie auch Vertrieb und Verbreitung auswärtiger Druckerzeugnisse.*

41. [Kirchendienerbestallung, zwischen 1566 und 1570].

Diese, der von 1564 (Nr. 33) gegenüber erweiterte Fassung kennen wir nur aus oberpfälzischen Akten. Sie mag aber auch für die Rheinpfalz gültig gewesen sein, da sich im Text keinerlei Hinweis auf örtlich begrenzte Geltung findet. Auch ist der zweite Einführungsversuch des reformierten Bekenntnisses in der Oberpfalz 1566 in Heidelberg von vornherein derart skeptisch beurteilt worden und schließlich so gründlich fehlgeschlagen, daß man kaum anzunehmen wagt, daß für einen solchen Zweck eigens Formulare ausgearbeitet worden seien. Und ein Fehlen des Textes in rheinpfälzischen Akten besagt nicht viel, da dort von einer geordneten Aktenüberlieferung auch nur der wichtigsten Stücke nicht gesprochen werden kann.

Die Bestallung selbst folgt dem Vorbilde von 1564, nimmt aber ganze Passagen der Kirchenratsordnung, die sich auf den Pfarrdienst beziehen, zu dessen Ergänzung auf.

Die Datierung ist nur innerhalb der termini a quo und ad quem festzulegen. Die Kirchenzucht ist nach den Maßgaben der Kirchenratsordnung von 1564 vorzustellen, jedenfalls muß die Neuordnung von 1570 noch bevorstehen. Neu ist eine detailliertere Bekenntnisverpflichtung zum Beginn, wo neben der Hl. Schrift und den drei altkirchlichen Symbolen – dies schon 1564 – nun auch die Confessio Augustana, die Apologie und der Frankfurter Rezeß von 1558 ausdrücklich aufgeführt werden. Dies entspricht genau der Argumentation, mit der sich Friedrich III. auf dem Augsburger Reichstag von 1566 des Vorwurfs des Calvinismus und der versuchten Ausschließung aus dem Religionsfrieden zu erwehren suchte. So wird die Herstellung dieser Bestallung wohl zwischen 1566 und 1570 anzusetzen sein.

Erneute Unterstreichung verdient die Tatsache, daß in dieser Zeit, in der andere Fürsten sich auf ihre Territorialbekenntnisse und Corpora doctrinae berufen und sie präsentieren, der Heidelberger Katechismus hier nicht als eine rechtlich fixierte Bekenntnisnorm erscheint, sondern neben der Kirchen-

---

[22] *CR 47, S. 685.*

[23] *Winckelmann II, S. 122; S. 123–124 (die Affäre wegen der von Philipp Stab verbreiteten Schmähschrift), S. 123–124 (Druck des Melanchthongutachtens); vgl. Hautz, Geschichte der Universität Heidelberg, Bd. II, S. 419–420.*

[24] *Struve, S. 89–90.*

ordnung nur zum praktischen Gebrauch vorgeschrieben wird. Diese neue Bestallung enthält nicht einmal die Approbation beider, die noch 1564 bei der Aufnahme in den kurpfälzischen Kirchendienst gefordert worden war.

42. Kirchenordnung ... [von 1567].

Dies ist ein fast in allen Einzelheiten getreuer Nachdruck der Ausgabe gleichen Formats von 1565 (Nr. 39). Seine Veranlassung ist nicht ersichtlich. Beschreibung und Varianten finden sich im Apparat zu Nr. 31.

43. Kirchenordnung ... [von 1569].

Gegenüber den Oktavausgaben von 1565 und 1567 (Nr. 39 und Nr. 42) schließt sich dieser Nachdruck wieder stärker an den Erstdruck von 1563 (Nr. 31) an. Vielleicht darf man aus Eintragungen in erhaltenen Exemplaren schließen, daß diese Ausgabe bei der Durchsetzung reformierter Lehre und Gottesdienstform in den ritterschaftlichen Gebieten und Gemeinherrschaften diente. Das in das Münchener Exemplar am Schluß eingetragene Gebet für einen Verstorbenen verrät konfessionellen Kompromißcharakter. Beschreibung und Varianten finden sich im Apparat zu Nr. 31.

Die folgenden Stücke (Nr. 44–46, Nr. 48–51) repräsentieren im Ausbau des kurpfälzischen Kirchenwesens den endlichen Sieg des calvinischen Presbyterianismus. Ihm sind langwierige Streitigkeiten über Recht, Prinzipien und Form der Kirchenzucht voraufgegangen[25].

Von den frühen Bemühungen Olevians zur Einführung der Kirchenzucht nach Genfer Vorbild, desgleichen von den in Katechismus und Kirchenordnung niedergelegten Grundsätzen war bereits im Zusammenhang mit der Kirchenratsordnung von 1564 (Nr. 32) die Rede. Nach 1566, seit die deutschen Auseinandersetzungen um den pfälzischen Calvinismus nachgelassen haben, andererseits aber Kurpfalz sich mehr und mehr für den niederländischen und französischen, presbyterianisch organisierten Protestantismus, eingesetzt hatte, leben diese Bestrebungen auch in Kurpfalz wieder auf. Olevian und Dathenus, der 1568 dem Weseler Konvent präsidiert, sind die kirchlichen Wortführer, denen im Mai 1568 Ursinus und dann sicher auch sein Nachfolger in der Professur Girolamo Zanchi beipflichten. Verfahren und Absetzung des Johannes Brunner 1567, der eine radikal zwinglianische Abendmahlslehre propagiert, wirft erste Schatten. Zum offenen Meinungsstreit kommt es anläßlich der akademischen Disputation des Engländers Georg Withers am 10. Juni 1568, der in zwei seiner Thesen die gubernatio ecclesiae als dritte Nota der wahren Kirche statuiert und diese als die von Kirchendienern und Presbyterium gehandhabte Kirchenzucht versteht, der selbst die Obrigkeit unterworfen sei. Dies fand den Widerspruch des Pfarrers an St. Peter in Heidelberg, Adam Neuser, so daß die Disputation am 13. Juni fortgesetzt wurde. Zum Schluß bestritt Neuser entschieden die Schriftgemäßheit der These, während die Professoren der Fakultät und der Kirchenrat diese billigten. In dem theologisch versierten und um die kurpfälzische reformierte Kirche verdienten Mediziner Thomas Erastus, der die Kirchenzuchtsbestrebungen schon einige Zeit mit Argwohn als Vertreter eines Staatskirchentums deutschschweizer Prägung verfolgt hatte, erstand der Gegenseite ein geeigneter Wortführer, der sofort in 103 Thesen die Begründung und Form der Kirchenzucht widerlegte und seine Arbeit in Heidelberg, Zürich, Bern und Genf verbreitete. Unter seiner Führung bildet sich schnell eine Partei in Regierung, Universität und Kirche. Der Kirchenrat und die

---

[25] *Über den pfälzischen Kirchenzuchtsstreit orientiert am besten Wesel-Roth, S. 43–81, die sich nach dem Vorgange von Rott (Neue Quellen für eine Aktenrevision) und C. Horn (Joh. Sylvan) scharf gegen die Darstellung Sudhoffs (S. 339–370) wendet. Ein gerechtes geschichtliches Urteil ist dadurch erschwert, daß im wesentlichen bisher die Briefe der Kirchenzuchtsgegner als Quellen dienten und eine ausgewogene theologische und kirchenrechtliche Erörterung gänzlich in den Hintergrund trat. Auch blieb die notwendige Einordnung in die Gesamtentwicklung des Presbyterianismus in der Regel unberücksichtigt. Eine Neubearbeitung dieses kirchenrechtsgeschichtlich ungemein wichtigen Themas, die noch auf eine breitere Quellenbasis gestützt werden kann, wäre lohnend.*

theologische Fakultät suchten dem zu begegnen, indem sie vom Kurfürsten ein Verbot offenen Streitens erwirkten, die nichttheologischen Fakultäten von der Erörterung ausschließen ließen und bei Kanzelpolemiken eines Neuser und Johannes Willing Versetzungen herbeiführten. Der Verlauf der Ereignisse im einzelnen ist noch nicht hinreichend geklärt. Insbesondere die Zürcher bestärkten die Opposition in ihrem Widerstand. Umstritten war nicht die Zuchtübung als solche, sondern die Frage, von wem, in welchen Fällen und in welcher Weise sie zu handhaben sei. Die Befürworter der calvinischen Kirchenzucht standen auf der Linie von Katechismus und Kirchenordnung und unterstrichen das göttliche Recht der Presbyterien, die Notwendigkeit der Abmahnung vom Abendmahl bei Irrlehrern und besserungsunwilligen Sündern durch dieses und im Prinzip die scharfe Trennung einer weltlichen und kirchlichen Strafgewalt. Die Bestreiter hingegen verbleiben auf dem Standpunkt der Kirchenratsordnung und bestreiten die Notwendigkeit und den Nutzen einer solchen kirchlichen Disziplin schlechthin. Durch übertreibende Verdächtigungen von beiden Seiten erscheinen die Standpunkte vergröbert, ja in ihren sachlichen Konturen verwischt. Nach mehrfachen vergeblichen Versuchen, auch die Zustimmung der Deutschschweizer für die Einrichtung von Presbyterien und Kirchenzuchtübung zu gewinnen, wurde die Entscheidung im Herbst 1569 durch Gegengutachten Bezas, Ursins und Zanchis gegen Erasts Thesen erzielt. Kurze Zeit später diskreditiert sich die Opposition aufs schwerste dadurch, daß ihre theologischen Protagonisten in arianische Irrtümer fallen. So ist das Ergebnis des Streits das

44. [Edikt über die Einhaltung der Polizeiordnung, die Einrichtung der Kirchendisziplin und der Classicalconvente und die Verbesserung des Almosens vom 13. Juli 1570].

Der Verkündung des Edikts scheint eine Einschärfung der Polizeiordnung von 1562 (Nr. 26) vorausgegangen zu sein. Unter dem 4. Juli 1570 heißt es im Protokoll des Rats der vier Täler des Amts Bacharach: „Befhalen die amptleut dem gantzen rhat zun vier thelen, das sie uber der policeyordnung, sonderlich des hochzeitscostens halber, vleißig halten sollten, sonst wurde er ihnen, der burgermeister, nit vergessen etc.“[26]

In den Streitfragen beschreitet das Mandat den Weg des Kompromisses zwischen den extremen Standpunkten. Dieser muß sich schon im Mai 1570 angebahnt haben[27]*. Den Kirchenzuchtsgegnern wurde eine enge Verbindung mit der Polizei und die Einschaltung der Obrigkeit bei der Exkommunikation zugestanden. So konnte Erastus sich von diesem Ausgang befriedigt erklären*[28]*. Auch wenn Olevian und die Seinen nicht in allen Punkten durchgedrungen waren*[29]*, so haben sie dies Edikt als einen Fortschritt verstanden. In der Folgezeit haben sie um den Preis andauernden Streites, insbesondere mit der Universität, die Exkommunikation gehandhabt*[30]*. Das Mandat selbst schärft den Amtleuten die genaue und strenge Beobachtung der christlichen Polizei ein. In den Ortschaften sind Verordnete aufzustellen, denen die Beobachtung von Verstößen gegen die Polizeibestimmungen obliegt. Bereits die früheren Polizeiordnungen seit 1546 sahen solche Aufseher zur Kontrolle des Gottesdienstbesuchs vor. Eben diesen Verordneten – Begriff und Theorie des Presbyteriums sind vermieden – ist auch die Aufsicht auf Lehre, Leben und Amtsführung der Kirchen- und Schuldiener befohlen. Mit dem Pfarrer beraten sie in regelmäßigen Zusammenkünften kirchliche Angelegenheiten, bescheiden mit Irrlehren und ärgerlichem Wandel behaftete Gemeindeglieder vor sich, ermahnen sie nach der Maßgabe von Matthäus 18, 15–18 zur Besserung und mahnen sie bis zur Besserung vom Abendmahl ab. Ausdrücklich wird bemerkt, daß dies letztere in der Stille und nicht von der Kanzel zu geschehen habe. Den förmlichen Abend-*

---

[26] *Staats-A. Koblenz, Abt. 613 Nr. 502, fol. 60 recto.*
[27] *van Schelven, S. 419.*
[28] *Vgl. Wesel-Roth, S. 63. Gesiegt hatte Erastus aber keineswegs, auch wenn seine Gegner im ersten Anlauf nicht triumphiert hatten.*
[29] *Rott, Neue Quellen, S. 30.*
[30] *Wesel-Roth, S. 70–81.*

mahlsausschluß regelt auf einen Bericht hin ein kurfürstlicher Bescheid. Zugleich soll jährlicher Wechsel der Verordneten menschlichen Herrschaftsgelüsten wehren. Ansonsten wird die Beobachtung der Kirchenordnung, insbesondere bei Taufen, Abendmahl und Trauung nachdrücklich eingeschärft. Eine neue Einrichtung nach dem calvinischen Vorbild der Venerable compagnie sind die Classicalconvente, die Predigtzensur, theologische Proposition und censura morum betreiben sollen. Bezüglich des Almosenwesens wird ein Bericht über die allerorten bestehende Ordnung angefordert, auf die hin dann weiterer Befehl gegeben werden soll. Bereits hier werden die in der Polizeiordnung vorgesehenen Geldbußen zu Almosenzwecken festgelegt. Dies letztere erneuert eine Bestimmung der ältesten Polizeiordnung von 1546 (Nr. 4), die in der Zwischenzeit fortgefallen war.

45. [Befehl vom 9. August 1570, das Edikt vom 13. Juli 1570 über die Einhaltung der Polizeiordnung, die Einrichtung der Kirchendisziplin und der Classicalconvente und die Verbesserung des Almosens erneut einzuschärfen und über dessen Durchführung zu berichten].

Die Veranlassung zu diesem Befehl ist in den starken Widerständen gegen die Kirchendisziplin, die hier zuerst vor der Polizeiordnung erwähnt wird, in der Beamtenschaft zu suchen. Dazu stimmt, daß das Kirchenzuchtsedikt in der Stadt Heidelberg erst am 21. November 1570 öffentlich verkündet worden ist[31].

Über die daraufhin erfolgte Aufstellung von „Consistorialen" im Gebiet der vier Täler des Amts Bacharach vermeldet das Ratsprotokoll vom 21. August 1570:

Consistorium undt die aufseher, consistoriales genandt, betreffendt. Selbigen tags seindt vor einem rhat der vier thele juncker Seyfried von Dienheim, ambtman, Johann Khun, zollschreiber, beide zu Bacharach, undt Philips Koch, zollschreiber zu Caub, erschienen undt unsers g[nedig]sten hern pfalntzgrafen churfursten ordnung, der ufseher halber gemacht, auß befelch unsers g[nedig]sten h.[errn] einem erb[aren] rhat furgehalten undt bevholen, deßwegen so baldt die ufsehere zu willigen, zu benennen undt anzusetzen, so wollten dan sie von ampts wegen dieselbe furter ufnemen etc.

Wiewol nhun das dießer ende ein neue ordnung, so hat man doch uf der amptleut von wegen unßers g[nedig]sten hern beschehene werbung die Ordnung, inmaßen die amptleut dieselbige von hof schriftlich bekommen undt einem rhat furlesen theten, gewilligt undt darauf zu ufseheren benanndt: [Folgen die Namen für Bacharach (4), Oberdiebach (4), Manubach (4), Steeg (6) und Rheindiebach (2)][32].

Trotz alsbaldiger Benennung der Ältesten, die von den Amtleuten in Pflicht genommen werden, ist auch hier noch ein Vorbehalt gegen diese „neue Ordnung" zu verspüren.

46. [Befehl vom 12. August 1570 gegen die Handhabung des Kirchenbanns durch die Kirchendiener und gegen Kanzelpolemik].

Bereits im Mai 1567 hatten Pfalz, Württemberg, Baden und Hessen auf hessische Initiative hin beschlossen, im konfessionellen Meinungsstreit die theologische Polemik im Buchdruck und von den Kanzeln zu dämpfen[33]. *Durch eine weitere Korrespondenz suchen sie diese Übereinkunft untereinander zu klären und andere evangelische Territorien und Städte hinzuzugewinnen*[34]. *Im Juni 1570 werden diese Bestrebungen bei einer Fürstenzusammenkunft in Heidelberg von denselben Partnern unter Hinzuziehung von Markgrafschaft Brandenburg und Holstein förmlich erneuert*[35]. *Das Mandat sorgt für die Innehaltung dieser Vereinbarung in Kurpfalz hinsichtlich der Kanzelpolemik, da Streitschriften ohnehin durch die Druckaufsicht (vgl. Nr. 40) unterdrückt werden konnten.*

---

[31] *Wesel-Roth, S. 70.*
[32] *Staats-A. Koblenz, Abt. 613 Nr. 502, fol. 60 verso – 61 recto.*
[33] *Kluckhohn, Briefe II, S. 49 und S. 94.*
[34] *Kluckhohn, Briefe II, S. 94–97; 98–99; 107–108; 386–388.*
[35] *Kluckhohn, Briefe II, S. 397.*

Im Verbot des Ausschließens der Zuhörer von der Kanzel wird man aber auch wohl noch einen Reflex auf die Bannpraxis eines Heshusen und die Exkommunikationsbeflissenheit eines Olevian[36] *sehen dürfen, so daß hier wohl ein sachlicher Zusammenhang mit den voraufgehenden Texten besteht.*

47. Almusenordnung der statt Haydelberg [um 1570].

Das Edikt vom 13. Juli 1570 (Nr. 44) hatte vorgeschrieben, einen Bericht über das Almosenwesen durch die Amtleute an die Kanzlei zu liefern. So berichten Bürgermeister und Rat der Stadt Heidelberg im gleichen Jahre nach Martini an den Kurfürsten, wie es mit der Austeilung des Almosens, das wöchentlich eingesammelt wird, mit der Elendenherberge und anderem gehalten wird[37]*. Dabei wird erwähnt, daß „die almusen, so alhie zu Heydelberg vor jaren underschiedtlichen ußgetheilt, neuerlicher zeith uf bevelch e.[urer] churf.[ürstlicher] g.[naden] in ein corpus gezogen" wurden. Dem entspricht ziemlich genau der Anfang dieser Ordnung, die undatiert ist, aber deswegen aus dieser Zeit stammen könnte. In manchen Bestimmungen zeigt sie gegenüber derjenigen um 1564 (Nr. 35) Fortschritt und weitere Ausgestaltung. Sie erwähnt bei den Einnahmen aber noch nicht die Polizeigebühren, die mit Wirkung vom 13. Juli 1570 (Nr. 44) dem Almosen zugewiesen werden. Manches aus dieser Ordnung ist vorbildlich für die allgemeine kurpfälzische Almosenordnung vom 17. Februar 1574 (Nr. 55) geworden.*

48. [Bericht des Kirchenratspräsidenten Wenzel Zuleger an Kurfürst Friedrich III. über die Einrichtung von Classicalconventen und Presbyterien vom Frühjahr 1571].

Dieser Bericht zeigt, daß Classicalconvente und Presbyterien durch eine Visitation in den Ämtern endgültig eingeführt wurden. Er ergänzt durch eine Aufzählung strafbarer Delikte und Ärgernisse das Edikt vom 13. Juli 1570 (Nr. 44). Die Kommission hat die Ämter Dirmstein und Starkenburg visitiert, weitere Ämter sollen besucht werden. Am 14. März 1571 berichten die Kirchenräte Zuleger und Erasmus Heckel über die Ämter Bretten, Mosbach und die Kellerei Hilsbach[38]*, wo sich im Unterschied zu Dirmstein und Starkenburg Widerstand erhob. Zuleger betont geflissentlich, daß die Visitatoren sich strikt an ihre Anweisung halten, von der Exkommunikation verlautet kein Wort. Die Aktion gibt sich als Vollziehung von Katechismus und Kirchenordnung.*

Wie die von den Visitatoren betriebene Einrichtung von Presbyterien vor sich ging, zeigt die

49. Verkhündung der senioren [für Rheinpfalz und die Vordere Grafschaft Sponheim vom Frühjahr 1571].

Mit der gänzlichen Unterwerfung unter die Ordnung des Wortes Gottes ist ein presbyterianisches Schlagwort angeführt. Aufgabe der Verordneten ist Vermahnung und Abmahnung von den Sakramenten. Almosenpfleger sind demnach Mitglieder des Presbyteriums.

Die Befugnisse der Verordneten enthält in allen Einzelheiten die gleichzeitige

50. Officium presbyterorum [für Rheinpfalz und die Vordere Grafschaft Sponheim von 1571].

Neben dem aus den bisher angeführten Texten Bekannten begegnet hier neu die Auflage der Protokollführung und die mutua censura unter den Mitgliedern des Kollegiums. Die Bezeichnung der Polizeiaufsicht als eines „politischen Werks" ist wieder ein presbyterianischer Zug. Die Punkte 13 und 14 über die Abmahnung von den Sakramenten und Anzeige der Hartnäckigen lassen erkennen, wie leicht diese Ordnung bei aller Legalität im Sinne des Edikts vom 13. Juli 1570 (Nr. 44) rein presbyterianisch gehandhabt werden konnte.

---

[36] *Rott, Neue Quellen, S. 30.*
[37] *GLA Karlsruhe 67/979, fol. 161–166.*
[38] *Rott, Neue Quellen, S. 65–67.*

Diese letzten beiden Ordnungen sind auch in der Vorderen Grafschaft Sponheim, die Kurpfalz gemeinschaftlich mit Baden regierte, in Kraft getreten.

Eine apologetische Rechtfertigung der gesamten Neuordnung der letzten Jahre bietet der

51. [Bericht der Pfarrer und Theologen der Kirche und Universität zu Heidelberg über das kurpfälzische Kirchenwesen vom 25. April 1571].

Dieser dürfte als offizielle Darlegung des calvinisch-presbyterianischen Standpunktes, den die theologische Fakultät und der Kirchenrat geschlossen einnahmen, ursprünglich wohl zum Druck bestimmt gewesen sein. Ein solcher ist aber, offensichtlich um die fortdauernden Zwistigkeiten nicht zu verschärfen, unterblieben. Die presbyterianische Tendenz tritt hier bei aller Anlehnung an die gesetzlichen Bestimmungen noch deutlicher hervor.

Beim Presbyterium entfällt die Polizeiaufsicht. Punkt 12 behauptet die Exkommunikation durch das Presbyterium, die Amtleute verfahren erst bei der Fruchtlosigkeit aller kirchlichen Bemühungen mit den Hartnäckigen nach den weltlichen Satzungen (Punkt 13). Hier ist der Exkommunikationsvorbehalt des Edikts (Nr. 44) und der Ältestenordnung (Nr. 50) hingefallen. Die monatlichen Classicalconvente erscheinen stillschweigend als eine Unterteilung der nach Ämtern geordneten Superintendenturen und als eine Zwischeninstanz zwischen Gemeinde und Amtssynode. Der Vorsitz wechselt. Neben den drei gesetzlich bestimmten Aufgaben der Classicalconvente erscheint hier neu die nicht mehr Amtleuten und Superintendenten zugeschriebene Aufsicht über die Handhabung der Kirchenzucht. Bei Schwierigkeiten in einer Kirchengemeinde werden Deputierte des Convents zur Regelung abgeordnet. Die jährlichen Amtssynoden, wie sie bereits die Kirchenratsordnung von 1564 (Nr. 32) vorsah, behalten ihre dort fixierten Aufgaben. Lediglich der Prozeß wird etwas erläutert. Neu ist, daß nicht mehr der Superintendent kraft seines Amtes den Vorsitz führt, sondern von den Versammelten ein Präses gewählt wird, dem der Superintendent, wenn er nicht selbst erwählt wird, als Assessor zur Seite steht. Diese Synoden vereinen aus jeder Gemeinde nicht nur die Pfarrer, sondern mit ihnen zusammen je ein Laienmitglied des Presbyteriums. Die Spitze dieses synodalen Aufbaus bildet eine vom Kurfürsten zu berufende Generalsynode, die von den Classicalconventen mit je zwei oder drei Vertretern beschickt wird. Auch hier wird der Präses von der Versammlung gewählt.

Der Bericht bezeichnet alle diese Einrichtungen und Anordnungen als vom Kurfürsten bereits befohlen. Ob dies tatsächlich geschehen ist, läßt sich beim Stande der derzeitigen Quellenkenntnis nicht in allen Einzelheiten exakt kontrollieren. Sind die Aussagen des Berichts verläßlich, und daran zu zweifeln liegt kein rechter Anlaß vor, so würde diese Ordnung den endgültigen Sieg des presbyterial-synodalen Systems in Kurpfalz, locker mit dem landesfürstlichen Kirchenregiment kombiniert, repräsentieren. Die engen, freilich der Forschung bisher verborgen gebliebenen Beziehungen zu der wenig später stattfindenden Emdener Synode von 1571 liegen auf der Hand.

52. [Bestallung eines Glöckners vom 15. Mai 1572].

Als Beispiel einer solchen Bestallung bieten wir hier die des Philipp Reysing an der Heiliggeistkirche zu Heidelberg. Die Anstellung wird von einem Stiftsschaffner namens der kurfürstlichen Kirchengüterverwaltung vorgenommen. Beachtung verdient in der Dienstinstruktion besonders der erste Punkt, wo dem Glöckner ein Mitwirken bei der Krankenkommunion und beim Katechismusverhör der Kinder zugeschrieben wird.

53. Pfalntzgrave Friderichs, churfürstens etc., und Marggrave Philipsen zu Baden etc. aufgerichte christliche policeyordnung in der gemeinschaft Creutznach [vom 11. Juni 1572].

Es ist dies die Übertragung der kurpfälzischen Polizeiordnung von 1562 (Nr. 26) in die mit Baden gemeinsam regierte Vordere Grafschaft Sponheim. Dabei ist deren Text nur in den notwendigsten Punk-

ten auf die gemeinsame Regierungsausübung und die dortigen Verhältnisse abgewandelt worden, er blieb im wesentlichen erhalten. Gestrichen ist der Verweis auf das Mandat von 1561 (Nr. 25), das in Sponheim nicht verkündet worden war, hinzugefügt ist am Schluß ein Verbot allerlei volkstümlicher Bräuche, die als „heidnische Mißbräuche" christlicher Zucht zuwider sind. Dies letztere, wie der Erlaß der Polizeiordnung in Vordersponheim überhaupt, ist eine Ergänzung zur Einführung der Kirchenzucht dort (vgl. oben noch Nr. 49 und 50).

Die Verabschiedung dieser Ordnung für Sponheim ist das Ergebnis langer Verwicklungen und Verhandlungen, da Baden sich der von Friedrich III. dort betriebenen Einführung des Calvinismus hart widersetzte[39]*, ja mit anderen Gemeinherren, etwa dem Bischof von Worms Kurpfalz wegen seiner Übergriffe auf dem Augsburger Reichstag verklagte*[40]*. Die kaiserlichen Mandate gegen Kurpfalz indes fruchteten nichts. Insbesondere hat Baden die Annahme der Polizeiordnung verweigert*[41]*, da sie den Gottesdienstbesuch, also hier des reformierten, zur bürgerlichen Pflicht erhob und sein Versäumnis unter Polizeistrafe stellt. Aus eben denselben Gründen hatten schon früher die oberpfälzischen Landstände diese Polizeiordnung abgelehnt.*

Beschreibung und Varianten finden sich im Apparat zu Nr. 26.

54. Churf.[urstlicher] Pfaltzs resolution uf die gemeine mengel, im synodo den 16. Maii a[nn]o etc. [15]73 zu Heidelberg fürgelaufen undt allen obern undt undern amptleuthen undt kirchendienern zue halten etc.

Erhalten ist uns ein Fragment einer kurfürstlichen Resolution auf die am 16. Mai 1573 festgestellten Mängel, die anläßlich einer Synode im Heidelberger Amt zusammengetragen wurden[42]*. Sie wird den Amtleuten und Pfarrern zur Beobachtung eingeschärft, gibt sich also ganz als Polizeimaßnahme. Die Disposition der Delikte wird augenscheinlich nach dem Dekalog vorgenommen, so daß eine weitverbreitete Übung im Strafrecht des 17. Jahrhunderts hier auf reformiertem Boden vorbereitet ist. Um so bedauerlicher ist es, daß wir nicht den vollen Text kennen. Aus dem Umstand, daß dies Fragment nur als Anhang der oberpfälzischen Fassung der Ehegerichtsordnung von 1563 (Nr. 29) erhalten ist, könnte geschlossen werden, daß diese Resolution auch dort verkündet wurde.*

55. Pfaltzgrave Friderichs, churfürstens etc., aufgerichte christliche almusenordnung [vom 17. Februar 1574].

Nachdem schon unter Ottheinrich die Visitationskommission einen gemeinen Kasten, aus dem auch Armenpflege zu betreiben sei, gefordert hatte und unter Friedrich III. durch Katechismus (Frage 103), Kirchenordnung, Kirchenratsordnung und Kirchendienerbestallung Kollektenwesen und Armenfürsorge begründet, in der Stadt Heidelberg in Etappen Almosenordnungen (vgl. Nr. 35 und 47) hervorgebracht worden waren, erfolgt nun der abschließende Ausbau und die gesetzliche Verfügung durch das ganze Land. Die Begründung ist zwiefach, unbedingte Pflicht zur Mildtätigkeit und Abschaffung des Bettels. In gewisser Beziehung ist diese Ordnung ein Schlußstein reformierter Kirchenordnung, zu deren wichtigsten, wenn auch jure divino nicht so beschwerten Kennzeichen die Almosenpflege gehört. Die Begründung eines gesonderten Amts der Almosenpfleger geschieht gut reformiert nach Act. 6, sie sind im Gleichklang mit bisherigen Anordnungen aus den Mitgliedern des Presbyteriums zu wählen. Entsprechend währt ihre Amtsdauer. Im Falle unstatthaften Wandelns und schlechten Haushaltens werden die Dürftigen vor das Presbyterium beschieden, das ihnen bei Besserungsunwilligkeit sogar das Al-

---

[39] *Falk, S. 37–55 und S. 492–504.*

[40] *Kluckhohn, Friedrich der Fromme, S. 200–203 und 231–235.*

[41] *Falk, S. 496.*

[42] *Von dieser Synode ist in anderem Zusammenhang auch bei Alting, S. 214 (danach Struve, S. 258–259, beide nach der Vita des David Pareus) die Rede.*

mosen auf Zeit und bis zur Besserung entziehen kann. Sonst aber besteht enges Zusammenwirken mit der obrigkeitlichen Polizeiaufsicht. Das Almosenvermögen erneuert sich aus einer Vielfalt von detaillierten Einkünften, worunter hervorzuheben sind die Geldbußen bei Polizeidelikten und, was bisher noch nicht nachzuweisen war, Bußen bei Kirchenzuchtsverfahren, wie sie anscheinend in der Resolution von 1573 (Nr. 54) festgelegt worden waren. Die milden Stiftungen des Mittelalters werden in vollem Umfang in das Almosenwesen überführt. Besondere Aufmerksamkeit finden Spitäler verschiedener Art, die zumeist in Klöstern oder Klosterhöfen untergebracht sind, und das Stipendienwesen. Insbesondere werden genaue Rechnungsführung und beim Abtreten eines Almosenpflegers Rechnungslegung, die von örtlicher Obrigkeit und Presbyterium „justifiziert" wird, aber auch von daran interessierten Gemeindegliedern nach vorheriger Abkündigung besucht werden kann, eingeschärft. Die Aufsicht über die Amtstätigkeit der Almosenpfleger führen Presbyterium und übergeordnete kirchliche Instanzen sowie die weltliche Obrigkeit und die kurfürstliche Verwaltung weltlicher Gefälle. Daß diese Ordnung unmittelbar ins Werk gesetzt wurde, erhellt aus dem Umstand, daß von 1575 ab in den Archiven ehemals kurpfälzischer Pfarreien Almosenrechnungen noch erhalten sind.

56. Mandat und constitution, welcher gestalt die blutschanden, notzucht, raub oder entführung, auch ehebruch, hurerey und dergleichen laster zu strafen [vom 9. Juli 1575].

57. Mandat und constitution ... [für Oberpfalz vom 11. August 1575].

Näheres hierzu erfahren wir aus einem Aktenstück im Münchener Hauptstaatsarchiv[43]*. Kurfürst Friedrich III. schreibt unter dem Datum des 1. August 1575 an seinen Sohn Ludwig, Statthalter der Oberpfalz, daß er den Entwurf dieses Mandats am 14. Juni 1574 an diesen geschickt habe und darauf von diesem am 23. August Antwort mit einigen Abänderungsvorschlägen seitens der oberpfälzischen Räte erhalten habe. Fraglich war in dieser Korrespondenz augenscheinlich das Strafmaß, dessen Grad das Gewohnheitsrecht in der Oberpfalz überstieg. Mit diesem Brief vom 1. August 1575 befiehlt Friedrich seinem Sohne nun, das Heidelberger Mandat gleichförmig auch in der Oberpfalz publizieren zu lassen. Ergänzend merkt er an, daß Vergehen von Ehemännern mit unverheirateten Frauen im Mandat ausgelassen sind, aber nach Befund mit Turm, Pranger und Landesverweisung, im dritten Falle wie bei anderen Ehebrechern gestraft werden sollen.*

Die Rechtsnormen der Verfügung sind das Wort Gottes und das kaiserliche Recht. Nur werden Blutschande, Notzucht, Entführung und bewiesener Ehebruch eines ledigen oder verheirateten Mannes mit einer Ehefrau nun mit der Todesstrafe geahndet. Damit werden alttestamentliche Gesetze – z. B. Deut. 22, 22 – zum positiven Recht erklärt. Auch dies ist eine Illustration zum Eindringen des reformierten Biblizismus in die Strafrechtspflege der Kurpfalz.

Die oberpfälzische Fassung hat nur unbedeutende Varianten gegenüber der rheinpfälzischen Vorlage. In einer solchen wird das anderslautende Herkommen ausdrücklich außer Kraft gesetzt. Mit einem Befehl vom 25. August 1575 hat Pfalzgraf Ludwig das Mandat an alle Amtleute, die Richter in den Klöstern und den landsässigen Adel publiziert[44]*.*

Beschreibung und Varianten von Nr. 57 finden sich im Apparat zu Nr. 56.

Dies Mandat ist später wiederholt für beide Landesteile neu verkündet (vgl. Nr. 64, 65, 72, 77, 81, 89, 102, 107) und dann zu einem Anhang der Eheordnung von 1562 mit ihren Erneuerungen (vgl. Nr. 27) geworden, mit der zusammen es 1582 in die kurpfälzische Landsordnung (vgl. Nr. 71 und 72) einging.

---

[43] *Oberpfälz. Archivalien Nr. 96 (Oberpfälz. Mandatenbuch), fol. 290 verso – 292 recto (Kop.).*
[44] *Ebendort, fol. 292 recto – verso.*

58. Ordnung und befehlch, was unser pfaltzgrave Friderichs, churfürsten etc., verwalter und andere zugeordtnete personen über die kirchengüter und gefälle dieses unsers undern fürstenthumbs der Pfaltz am Rhein in deren administration und sonsten fürfallenden sachen und verrichtungen sich verhalten sollen [vom 25. April 1576, nebst Anhängen für Kurpfalz und die Vordere Grafschaft Sponheim].

Mit dieser Ordnung wird die Verwaltung des zentral zusammengefaßten Kirchenguts abschließend geregelt. Bereits in der Zeit Ottheinrichs war dies einem Kirchenbereiter unterstellt, dessen Titel und Tätigkeit uns in den Pfarrer- und Superintendentenbestallungen von 1558 (Nr. 22 und 23) begegnet. Aber Stifter und Klöster bestanden fort[45]*. Bald nach Friedrichs III. Regierungsantritt, der zuvor bereits in Pfalz-Simmern die Klöster aufgehoben hatte, vollzog sich hierin ein Wandel. Spätestens seit 1560 werden alle in der Kurpfalz gelegenen Stifter und Klöster mit ihren Höfen und anderen Besitztümern aufgehoben. Seit 1565 greift Friedrich in diesem Sinne auch in den Gemeinschaften ein, so in der Vorderen Grafschaft Sponheim und in den zu Worms gehörigen Stiftern Sinsheim und Neuhausen, was zu Reichshofratsprozeß und Beschwerde vor dem Augsburger Reichstag führt. Diese Säkularisationen sind nicht immer im einzelnen aktenmäßig, sondern meist nur in Listen zu überschauen*[46]*. Beim Tode Friedrichs sind auf diese Weise nahezu alle mittelalterlichen Einrichtungen in die reformierte Landeskirche eingegliedert.*

Ende 1564 ist uns eine funktionierende Verwaltung dieses zusammengefaßten Kirchenguts erkennbar, die von einem Verwalter und Zugeordneten wahrgenommen wird. Die Regierung fordert zu dieser Zeit eine Zusammenstellung aller Einkünfte und Ausgaben der geistlichen Güter an samt einem Gutachten, wie im Falle zu großer Ausgaben Verbesserungen angestellt werden könnten[47]*. Diese Bestrebungen hängen wohl mit der Generalvisitation von 1564 zusammen, die die reformierte Kirchenordnung von 1563 einführte und Pfarrdienst und Pfarrkompetenzen neuordnete.*

Die ausgeführte Ordnung widerlegt das Schlagwort einer „Säkularisation", indem die Einkünfte aller geistlichen Stiftungen ausschließlich dem Kirchen- und Schulwesen sowie dem Almosenwesen zugeführt werden. Deswegen geschieht die Verwaltung nicht durch die Hofkammer, sondern eine selbständige Kirchengüterverwaltung. Diese Behörde besteht aus acht Personen, einem Verwalter und einem zugeordneten Juristen, zwei Assessoren (einem Rechenmeister und einem Rechenschreiber), einem Registrator und einem Kirchenbereiter, der die Ämter besucht, und zwei Substituten oder jungen Schreibern. Pflichten und Zuständigkeiten dieser Beamten werden detailliert geregelt. Die Verwaltung in den Ämtern wird durch Kollektoren, die der geistlichen Stifter am Ort von Schaffnern und Pflegern, die in den Kirchengemeinden von den mittelalterlichen Kirchenjuraten wahrgenommen. Einmal jährlich erfolgt eine Gesamtrechnungslegung an den Kurfürsten oder seinen Oberrat. Eine lockere Aufsicht führen der kurfürstliche Hofbereiter und der Hofkastenmeister, die Verwaltungstätigkeit richtet sich weitgehend nach der Kanzleiordnung. Mit dem Kirchenrat wirkt diese selbständige Behörde nur in der Frage der Pfarrer- und Schulkompetenzen zusammen. Spitäler und ähnliche Häuser, wie sie die Almosenordnung von 1574 (Nr. 55) aufführt, unterstehen der Aufsicht der Kirchengüterverwaltung. Die Behörde besitzt

---

[45] *Vgl. dazu, daß schon Ottheinrich deren Reformation vorgesehen hatte und seinem Nachfolger zur Pflicht machte, die diesbezügliche Testamentsbestimmung bei D. L. Wundt, Magazin II, S. 122–124.*

[46] *Vgl. die Liste von 1564 in Universitätsb. Heidelberg, Cod. Pal. germ. 809, fol. 4–58; eine spätere aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges, die linksrheinischen Gebiete betreffend, in Staatsb. München, Cgm 2664 (dazu Mieg, Ausführlicher Bericht, Anhang Nr. II, S. 2–7, danach Struve, S. 259–271); weiterhin D. L. Wundt, Magazin I, S. 1–41 und Remling, S. 161–162, besonders S. 162 Anm. Einzelne Aktenstücke zu Kirchengutssachen finden sich in GLA Karlsruhe 67/980, fol. 41ff.*

[47] *Universitätsb. Heidelberg, Cod. Pal. germ 809, fol. 1–3. Diesem Vorgang verdankt die genannte Liste von 1564 ihre Entstehung.*

ein eigenes Archiv, dem die meisten heute noch erhaltenen kirchlichen Spezialakten der alten kurpfälzischen Kirche entstammen.

Ein zeitgenössischer Text ist nicht erhalten, wohl aber eine Vielzahl von Kopien, die den späteren Streit der Konfessionen in Kurpfalz um das Kirchengut im 17. und 18. Jahrhundert repräsentieren.

Ein Teil der Anhänge bezeugt die Geltung der Ordnung auch für die Vordere Grafschaft Sponheim.

Wenn man sich vor Augen hält, daß wir manches von der kirchlichen Gesetzgebung Friedrichs III., etwa die Superintendenteninstruktion, Verfügungen über das Schulwesen, insbesondere das gesamte Visitationswesen nicht mehr kennen, so erscheint diese doch in imponierender Geschlossenheit und mit großer innerer Folgerichtigkeit ausgestattet. Von Ostfriesland einmal abgesehen, ist Kurpfalz die erste fest etablierte reformierte Landeskirche auf Reichsboden und für viele andere Territorien, die sich später dem reformierten Bekenntnis zuwandten, vorbildlich geworden.

In seinem Testament[48] *hat Friedrich III. seine kirchlichen Schöpfungen, insbesondere die Kirchenzucht, das Synodalwesen, den Kirchenrat, die Kirchengüterverwaltung, die Polizei- und Eheordnung, seinen Nachfolgern zur Erhaltung auferlegt. In einem nachträglichen Codicill vom 25. Oktober 1576 stellte er seinem zweiten Sohne Johann Casimir anheim, sich die Ämter Neustadt, Lautern und Böckelheim statt der ihm zuerst zugedachten Mosbach und Boxberg zu wählen, wozu noch die Herrschaft Schwarzenburg mit den oberpfälzischen Ämtern Neunburg, Schwarzenburg, Rötz, Waldmünchen und Burgtreswitz kamen. Nachfolger in der Kur und Universalerbe war sein ältester Sohn Ludwig, bisheriger Statthalter der Oberpfalz. Am 26. Oktober 1576 starb dieser pfälzische Josias, von seinen Untertanen und der gesamten reformierten Welt gleich herzlich betrauert.*

V. Die Regierungszeit Ludwigs VI. (1576–1583)

Daß mit dem Tode Friedrichs III. und dem Regierungsantritt seines Sohnes Ludwig VI. (1576 bis 1583) eine Bewährungsprobe heraufziehen werde, ja die Existenzfrage der kurpfälzisch reformierten Kirche gestellt sei, war allen namhaften Vertretern dieser Kirche klar. 1539 in Simmern als ältester Sohn Friedrichs geboren, war Ludwig erst durch seine Mutter Maria, dann am Hofe Markgraf Philiberts von Baden streng lutherisch erzogen worden, bevor er sich zu Studien an die Universität Dôle begab. 1560 fand er in Elisabeth, der Tochter des Landgrafen Philipp von Hessen, seine Gemahlin und eine eifrige Glaubensgenossin. An der Schwenkung zum reformierten Bekenntnis, die der Vater eben in diesen Jahren vollzog, nahm er nicht teil, sondern war froh, dem durch die Übernahme der Statthalterschaft in der Oberpfalz 1563 entgehen zu können. Dreimal, 1563, 1566, 1574–1575, leistete er an der Spitze der lutherisch gesinnten Landstände und bestärkt durch Maximilian II., fürstliche Freunde und lutherische Kirchenmänner den Versuchen des Vaters, den Calvinismus auch in der Oberpfalz einzuführen, erfolgreichen Widerstand[49]*. Durch einen theologischen Briefwechsel*[50] *wollte der Vater Ludwig auf seine Seite ziehen oder auch nur zur stillschweigenden Anerkennung seines Bekenntnisses bewegen, doch vergeblich. So sind die Testamentsbestimmungen Friedrichs III., seine kirchliche Gesetzgebung zu erhalten, offenbar aus der Sorge hervorgegangen, daß der Sohn eine Religionsänderung vornehmen werde. Und der Sohn eilte nicht an das letzte Krankenlager des Vaters, um nicht den Wünschen des Sterbenden durch Pietät und Sohnesgehorsam verpflichtet sein zu müssen. So traf Ludwig VI. erst nach dem Tode des Vaters zu dessen Beerdigung am 11. November 1576 in Heidelberg ein.*

---

[48] *Kluckhohn, Das Testament Friedrichs des Frommen, S. 71–72, S. 76–79.*

[49] *Darüber im einzelnen Götz: Die erste Einführung des Kalvinismus, dazu die beiden interessanten Gutachten des Johannes Brenz für Pfalzgraf Ludwig bei T. Pressel, Anecdota Brentiana. Tübingen 1868, S. 541–550.*

[50] *Kluckhohn, Briefe II, S. 792ff. 874f.*

Schon anläßlich der Beerdigung Friedrichs III. zeigten sich erste Anzeichen des Umschwungs. Daniel Tossanus, dem Hofprediger des Verstorbenen, der dem neuen Kurfürsten als einer der oberpfälzischen Visitatoren von 1574 zuwider war, wurde untersagt, die vorbereitete Leichenpredigt öffentlich zu halten, die statt seiner Ludwigs lutherischem Hofprediger Johannes Schechsius[51] *befohlen wurde. Nur auf Vorstellungen der Kurfürstin-Witwe Amalia, Friedrichs III. zweiter Frau, und von Ludwigs Bruder Johann Casimir wurde Tossanus gestattet, vor den Mitgliedern des alten Hofes am folgenden Tage zu predigen. Am 12. November forderte Ludwig die Räte vor und nahm sie als neuer Kurfürst in Pflicht. Letzteres unterblieb bei den Kirchenräten, vielmehr wurde ihnen verboten, neue Kirchen- und Schuldiener gemäß ihrer Instruktion in den Dienst aufzunehmen und reformierte Literatur drucken zu lassen. Besonderen Unwillen erregte Caspar Olevian, der ihm als Amberger Disputator von 1566 und Motor der väterlichen Kirchenpolitik seit langem ein Dorn im Auge war, bei Ludwig dadurch, daß er am Beerdigungstage in Heiliggeist seine Gemeinde vor der kommenden Religionsänderung warnte und zu treuem Beharren in der reformierten Lehre ermahnte. Ludwig beschied ihn am 17. November vor, entsetzte ihn aller seiner Ämter im Kirchenrat, Predigtdienst und Pädagogium und bestrafte ihn mit Rede- und Schreibverbot sowie vorläufigem Hausarrest. Wenig später trifft ihn die Landesverweisung. Als Ersatz erbat der Kurfürst am 18. November von Herzog Ludwig von Württemberg den Tübinger Theologieprofessor Dietrich Schnepf für einige Zeit zur Reformation seiner Landeskirche. Statt dessen sandte man ihm den Stuttgarter Propst Balthasar Bidembach, der am 25. November in Heidelberg eintrifft und am folgenden Tage vom Kurfürsten in Audienz empfangen wird. Er wird zum Prediger an Heiliggeist bestallt, soll seine Lehre nach Gottes Wort, der Confessio Augustana und der Apologie, Gottesdienst und kirchliche Zeremonien nach der Kirchenordnung Ottheinrichs von 1556 halten, damit dies nicht als Neuerung, sondern als Restitution des älteren Kirchenbrauchs erscheine. Ottheinrichs Kirchenordnung stand ohnedies in der Oberpfalz noch in Geltung. Es hat den Anschein, daß das Exemplar der Universitätsbibliothek Heidelberg Q 7206 0/2*[52] *in dieser Zeit gebraucht wurde. Statt des reformierten Abendmahlstisches wurde in Heiliggeist wie zur Zeit Ottheinrichs wieder ein Altar aufgerichtet. Abendmahlsgerät und Abendmahlsoblaten wurden aus Amberg geschickt. Zu Bidembachs Unterstützung traten bald Andreas Stoltz, bisher Superintendent in der Grafschaft Erbach, und zwei von Württemberg entsandte Diakone hinzu*[53].

Ende November 1576 kehrte Ludwig VI. für ein halbes Jahr nach Amberg zurück und überließ derweil die Statthalterschaft in Heidelberg seinem Bruder Johann Casimir. Während des Winters wurden die ohnedies nur geringfügigen Spuren des Calvinismus in der Oberpfalz konsequent ausgetilgt. Währenddessen bestanden in Heidelberg der lutherische Gottesdienst in Heiliggeist und der reformierte in den übrigen Kirchen der Stadt nebeneinander. Es konnte kein Zweifel herrschen, daß dies nur ein Übergangsstadium sein werde. Schon vor dem Jahreswechsel 1576/77 wurde der reformierte Gottesdienst in der Hofkapelle eingestellt und dem lutherischen Prediger von Johann Casimirs Gemahlin Elisabeth, dem Bartholomäus Hoffmann übertragen[54], *Tossanus die öffentliche Predigt überhaupt untersagt und ihm nur in den Gemächern der Kurfürstin-Witwe vorläufig noch zu predigen gestattet. In der Vorahnung neuer Verordnungen supplizieren am 25. Januar 1577 die reformierten Prediger, am 7. Februar der Stadtrat und eine Vielzahl von Bürgern in Heidelberg und am 6. März die Universität durch den Statthalter Johann Casimir an die Kurfürsten, ihnen den reformierten Gottesdienst in den Stadtkirchen zu erhalten und von weiterer Religionsänderung absehen zu wollen. Tossanus hielt am 3. Februar 1577*

---

[51] *Nicht dessen Bruder Paul, wie Gillet II, S. 148 und Götz, Die religiösen Wirren, S. 3 berichten. Vgl. dazu Schottenloher, Bibliographie III, Nr. 32113.*

[52] *Wegen einer beigebundenen gedruckten Verfügung von 1579.*

[53] *Vgl. v. Bezold, Briefe I, S. 223–225; Fecht, S. 548f.; Pressel, S. 7–9.*

[54] *v. Bezold, Briefe I, S. 231.*

eine Predigt über die reformierte Abendmahlslehre und deren kirchliche Formen, die bald darauf im Druck erschien[55]*. Und der Statthalter selbst ließ das Bekenntnis des Vaters, das dieser in engem Anschluß an den Wortlaut des Heidelberger Katechismus in seinem Testament niedergelegt hatte, mit einer vom 28. Februar 1577 datierten Vorrede im Druck publizieren*[56]*. Es erschien späterhin auch in lateinischer und französischer Sprache und wurde bald zum eigentlichen Bekenntnis der reformierten kurpfälzischen Kirche, bevor es vom Wortlaut des Heidelberger Katechismus in dieser Rolle abgelöst wurde. Mit all diesen Maßnahmen hoffte man den neuen Kurfürsten von einer vollständigen Religionsänderung zurückhalten zu können.*

Doch waren diese Hoffnungen unbegründet. Schon im März 1577 verließ Johann Casimir, mit dem Bruder über die Ausführung des väterlichen Testaments, insbesondere des Codicills, im Streite, die Residenzstadt Heidelberg. Damit war die Hauptstütze der Reformierten dahin. Im April erschien Ludwig VI. wieder in seiner Hauptstadt und nun folgte Maßnahme auf Maßnahme zur Neugestaltung in Regierung und Kirche. Die ersten Entlassungen trafen den Großhofmeister Ludwig von Sayn-Wittgenstein, der sich um die Beilegung des Kirchenzuchtshandels verdient gemacht hatte, und Tossanus. Am 20. bzw. 25. April wurden die Kirchenräte und die reformierten Prediger der Stadt Heidelberg abgeschafft, einzig Ludwig Reck an der Barfüßerkirche blieb einstweilen noch im Amte, der reformierte Gottesdienst dort vorläufig noch gestattet. Die freiwerdenden Stellen wurden mit lutherischen Predigern aus der Oberpfalz und Württemberg, später auch aus Straßburg und Kursachsen besetzt. Gleichzeitig traf auch die weltlichen Beamten aus der Zeit Friedrichs III. bei Hofe und in der Regierung die Entlassung. Der Kanzler Christoph Ehem, als eigentlicher Leiter der kurpfälzischen Politik und insbesondere für das Johann Casimir begünstigende Testamentscodicill verantwortlich gemacht, erhielt Hausarrest, ohne jedoch ein förmliches Verfahren zu erlangen. Alle diese Räte und Theologen begaben sich nach Kaiserslautern, wo Johann Casimir, da Neustadt a. d. H. noch umstritten blieb, seine Residenz genommen hatte.

Zeugnis dieses personellen Wechsels in Heidelberg ist:

59. [Bestallung eines Glöckners vom 20. April 1577].

Da die Bestallung des Philipp Reysing an Heiliggeist vom 15. Mai 1572 (Nr. 52) nur knapp vier Jahre älter ist, darf angenommen werden, daß Hans Geyer als Lutheraner dessen direkter Amtsnachfolger ist. Aus den Bestallungen geht hervor, daß inzwischen Hans Burkhard Hailman als Stiftsschaffner auch den reformierten Georg Hügel abgelöst hatte. Amtspflichten und Bezahlung des Glöckners bleiben in allen wesentlichen Punkten, so etwa auch beim Katechismusverhör, dieselben. Beschreibung, Text und Varianten merken wir bei Nr. 52 an.

Die Welle der Entlassungen war vom 1.–10. Mai durch eine Badereise des kränklichen Kurfürsten nach Wiesbaden nur kurz unterbrochen worden. Am 11. Mai wurde den Reformierten auch die letzte ihrer Kirchen, die Barfüßerkirche, entzogen, am Tage darauf der Gottesdienst der französischen Exulantengemeinde im akademischen Hörsaal eingestellt. Die Entfernung der bisherigen reformierten Prediger und ihre Ersetzung durch lutherische auf dem Lande setzt sich im Sommer und Herbst in allen Ämtern fort. Im Oktober 1577 findet die Reform der Schulen statt. Aus dem Sapienzkolleg werden fast alle Stipendiaten, da sie beim reformierten Bekenntnis beharren, abgeschafft, am 11. erhalten Ursinus und sein Gehilfe Jakob Kimedoncius die Dimission. Das Heidelberger Pädagogium wird zeitweise, die Schulen in Neuhausen und Selz für dauernd geschlossen. Am 6. Dezember 1577 schließlich werden auch die Theologieprofessoren Boquin, Tremellio und Zanchi trotz zweimaligen Protests der Universität von

---

[55] *Vgl. Cuno I, S. 112f., der Titel bei Cuno II, S. 13f.*
[56] *Vgl. Kluckhohn, Das Testament Friedrichs des Frommen, S. 43f., der Text ebendort S. 58–69.*

ihren Ämtern suspendiert. Damit ist die reformierte Kirche der Kurpfalz mit Ausnahme der von Johann Casimir innegehabten Ämter Kaiserslautern, Neustadt und Böckelheim in eine lutherische verwandelt.

Der Aufbau dieser neuen lutherischen Landeskirche ist nur in wenigen Dokumenten sichtbar zu machen. Dabei muß beachtet werden, daß hierfür die archivalische Quellenüberlieferung besonders spärlich ist. Es kann keinen Zweifel leiden, daß in der späteren reformierten Zeit viel von dem einst Vorhandenen getilgt worden ist, so daß vor allem die kirchliche Organisation der lutherischen Kirche der Kurpfalz unter Ludwig VI. nie ganz mehr wird dargestellt werden können.

Die Wiederherstellung der lutherischen Agende, entsprechend der Übergangsbestimmung vom Spätjahr 1576, repräsentiert

60. Kirchenordnung, wie es mit der christlichen lehre, administrierung der heiligen sacramenten und ceremonien in des durchleuchtigsten, hochgebornen fürsten und herren, herrn Ludwigen, pfaltzgraven bey Rhein, des heiligen römischen reichs ertztruchsässen und churfürsten, hertzogen in Bayern etc., chur- und fürstenthumb gehalten werden soll [vom 20. August 1577].

Diese Kirchenordnung, deren Vorrede vom 20. August 1577 datiert ist, ersetzt in der Oberpfalz diejenige Ottheinrichs von 1556 (Nr. 7), die dort trotz der wiederholten Einführungsversuche des Calvinismus unter Friedrich III. noch immer in Geltung stand. In der Rheinpfalz beendet sie das Übergangsstadium, in dem die reformierte Kirchenordnung von 1563 (Nr. 31) außer Kraft gesetzt war und einstweilen die ältere Ordnung von 1556 gebraucht werden sollte. Damit war die gottesdienstliche Einheit der kurpfälzischen Gebiete wiederhergestellt.

Nach der Vorrede gibt sich die neue Kirchenordnung als eine Erneuerung derjenigen Ottheinrichs von 1556 (Nr. 7), was der Text auf weite Strecken bestätigt. Deshalb notieren wir ihre Varianten bei Nr. 7 mit der Abkürzung: 1577. Für die Änderungen und Zufügungen beruft sich der Kurfürst auf den Schlußabsatz des agendarischen Teils von 1556, der dies ausdrücklich vorbehielt.

Neu ist in der Vorrede, die zugleich Einführungsmandat ist, eine Präzisierung des lutherischen Bekenntnisstandes für Kurpfalz. Neben der Schriftautorität und den altkirchlichen Symbolen werden die Confessio Augustana (invariata) und die Apologie von 1530 „in ihrem rechten, unverfelschten verstand", dazu die Schmalkaldischen Artikel und der kleine Katechismus Luthers genannt. In gleichem Sinne wird im Abschnitt „Von der Lehr und Predig" noch einmal auf die Augustana und Apologie in ihrem „einigen, wahren und alten verstand", „wie sie damals anno 1530 von den christlichen chur-, fürsten und stätten gemeinet, ubergeben, verstanden" worden ist, Bezug genommen. So ist der Brenzsche Katechismus in 1556 hier durch den kleinen Katechismus Luthers in der Nürnberger Form von 1539 ersetzt. Umstritten war nach einem späteren Zeugnis[57] die Frage des Verbleibs von Melanchthons Examen ordinandorum, wie es Ottheinrichs Ordnung bot, in der neuen Kirchenordnung. Bidembach und der aus Wimpfen in den Heidelberger Kirchendienst aufgenommene Wilhelm Zimmermann sprachen sich dagegen aus, während Andreas Stoltz und die beiden Hofprediger Johannes und Paul Schechsius sich im positiven Sinne durchsetzen konnten. Daß aber dies melanchthonische Stück strenglutherischen Theologen Beschwerde bereitet hat, lehrt eine alte Eintragung auf dem Vorsatzblatt des Münchener Exemplars 4° Liturg. 321, die zugleich eins der wenigen bekannten Exzerpte aus den Protokollen des lutherischen Kirchenrats unter Ludwig VI. bietet:

„Von dem in fine angehengten underricht fur die kirchendiener stehet im kirchenrathsprotocoll de anno 1581, p.[agina] 109. 110: M.[agister] Heshusius habe zwar in der kirchenordnung nichts verfangliches gefunden. Belangend aber den daran gehengten underricht, weren darin etzliche definitiones, bate, man wolt ihn an dieselbige nicht binden, sondern ihn bey der Formula Concordiae bleiben laßen.

---

[57] *Vgl. Pressel, S. 581.*

Ihme ist vom kirchenrath gemeldet, obwohlen etzliche ding im underricht gesetzet, welche wohl disputirt werden mögen, jedoch, weil es candide gemeint und nit anders den iuxta normam fidei christianae, wie die in Formula Concordiae nach der lenge clärlich ausgefuhrt, verstanden werden solle, wollte man sich versehen, er wurde auch kein bedencken tragen. Wamit er zufrieden war. Ist diaconus zu Oppenheim worden."

Im Eifer um die reine Lehre war dieser Gottfried Heshusen, den David Chytraeus im Frühjahr 1580 sogar für eine Professur in Heidelberg empfohlen hatte[58]*, seinem Vater, dem vormaligen kurpfälzischen Generalsuperintendenten, nicht unähnlich.*

Sonst weist die neue Kirchenordnung allerlei kleinere Zufügungen gegenüber ihrer Vorlage auf, die teilweise Bezug auf Anordnungen unter Friedrich III. haben, so die Anlage von Tauf- und Trauregistern, Vermeidung von Taufverzügen, Anmeldungspflicht von Eltern und Gevattern, insbesondere des Kindesvaters bei der Taufe, Freistellung des Auswickelns des Täuflings, was 1563 gegenüber 1556 nicht vorschrieb, Geläut zur Taufe, wenn diese nicht in einem Gottesdienst, wie 1563 vorschrieb, stattfand, Abmahnung von Irrgläubigen und Lasterhaften vom Abendmahl, Aufsicht über das Kommunizieren der Gemeindeglieder, Fortfallen des Chorrocks, Anwesenheit von Familiengliedern und Nachbarn bei der Krankenkommunion, die 1563 als gemeinsame Abendmahlsfeier der Hausgemeinde vorgebildet hatte. Wie in der Superintendenteninstruktion von 1558 (vgl. Nr. 23) war das Fest Mariae Himmelfahrt durch das Mariae Verkündigung ersetzt worden.

Neu hinzugekommen sind ein zweites Katechismusgebet, eine Reihe von Kollektengebeten im sonntäglichen Gottesdienst, ein weiteres Fürbittengebet nach dem Muster des Vaterunser, eine erweiterte und auf das Begräbnis eines Alten oder Jungen spezifizierte Beerdigungsform und ein ausführliches Formular zu Ermahnung und Tröstung von Gefangenen und zum Tode Verurteilter. Dabei scheinen verwandte Kirchenordnungen vorbildlich gewesen zu sein.

Mit Sicherheit benutzt ist Veit Dietrichs Agendbüchlein, das aus dem nürnbergischen und fränkischen Gebiet in die Oberpfalz hinüberwirkte (Beschreibung oben S. 17, Abdruck in Sehling XI, 1, S. 487–553).

Sehr nahe Anklänge begegnen zu:

Agendbüchlein der christlichen kirchen in des heiligen reichs freystadt Wormbs. M. D. LX. [Wormser Stadtwappen.] Gedruckt zu Wormbs durch Paulum Köphel.
[ij–iiij; A–Riiij] 6 unfol. (Vorrede und Register) und 101 fol. Blätter, insgesamt 107 Blätter in 8⁰, Titelrückseite leer.
Exemplar im Besitze des Bearbeiters. Abk.: Worms 1560.

und:

Kirchenordnung, wie es mit der christenlichen leer, raichunge der heiligen sacramenten, ordination der diener des evangelii und ordenlichen ceremonien, erhaltung christlicher schulen und studien, auch anderer der kirchen notwendigen stücken etc. in unser Wolfgangs, von Gottes genaden pfaltzgravens bey Rhein, hertzogens in Bayern und gravens zu Veldentz, fürstenthumb gehalten werden soll. Anno M. D. LVII.
[Aij–Ziij; Aa–Rriij] 4 unfol. (Vorrede und Register) und 156 fol. und 1 unfol. (Correctur und Impressum) Blätter, insgesamt 161 Blätter in 4⁰ (Foliogröße), Titel in rot und schwarz, auf der Titelrückseite Wappen Wolfgangs. Am Schluß: Gedrückt zu Nürnberg durch Johann vom Berg und Ulrich Neuber.
Exemplar: Universitätsb. Heidelberg, Bibl. Batt 17. Abk.: Zweibrücken 1557.

---

[58] *Vgl. Fecht, S. 616–617.*

Der Druck der neuen Ordnung im fernen Nürnberg muß längere Zeit in Anspruch genommen haben. Die Auslieferung an die Stadt Amberg erfolgt erst unter dem Datum des 6. Februar 1578[59], *sehr viel früher wird sie auch in der Rheinpfalz nicht in die Gemeinden versandt worden sein.*

61. [Kirchenratsordnung von etwa 1577].

Im Verlauf des Jahres 1577 muß auch ein neuer, jetzt lutherischer Kirchenrat konstituiert worden sein. Spätestens seit Anfang Oktober 1577 ist ein solcher amtlich tätig[60]. *Nach der Entlassung der reformierten Kirchenräte im April mag auch hier ein Provisorium bestanden haben, man wird dabei an die Theologen denken müssen, die bei der Beratung der neuen Kirchenordnung erwähnt werden. Neu eingerichtet wurde wie zur Zeit Ottheinrichs das Amt eines Generalsuperintendenten. Dies bekleidete zunächst Magister Andreas Stoltz aus Zwickau, zuvor Superintendent der Grafschaft Erbach, dann Pfarrer an Heiliggeist in Heidelberg. Seine Stellung illustriert vielleicht eine Widmung auf dem Titelblatt einer Kirchenordnung von 1577*[61], *die eine Art von amtlicher Dedikation darzustellen scheint: „Clarissimo viro Joanni Marbachio, s[ancti]s.[simae] theologiae doctori et professori in academia Argentoratensi, domino suo reverenter colendo, Andreas Stoltzius Cygnaeus." Nach seinem Tode 1578 folgte ihm in diesem Amte der schon zuvor vom Kurfürsten aus Frankfurt entliehene, dann aber für die Dauer gewonnene Petrus Patiens (Gedultig) aus Landau, dessen maßgeblicher Einfluß in Heidelberg nur durch die beiden Hofpredigerbrüder Schechsius eingeschränkt wurde*[62].

Ein Text dieser Kirchenratsordnung ist nicht überliefert, statt dessen aber bieten eine späte Handschrift der Kirchenratsordnung von 1564 (Nr. 32) im Bad. Generallandesarchiv Karlsruhe 67/978/2 und danach wiederum ein Exemplar des Regierungsdrucks des 18. Jahrhunderts in der Universitätsbibliothek Heidelberg Q 7206[2] *Randbemerkungen, die die Abweichungen von der bis dahin gültigen Ordnung widerspiegeln. Wir merken diese Glossen bei Nr. 32 an.*

Einiges von diesen Zusätzen berücksichtigt den inzwischen eingetretenen Fortschritt der kirchlichen Organisation. So ist der Tagungsort des Kirchenrats vom Barfüßerkloster in die Kanzlei verlegt. Hinsichtlich der Pfarrkompetenzen und -besoldung bei Kirchendieneranstellungen ist nun die Kirchengüterverwaltung offiziell eingeschaltet. Das Kapitel über das Almosenwesen verweist auf die inzwischen erlassene Almosenordnung von 1574 (Nr. 55). Der Kirchenrat ist jetzt auch mit einem eigenen, vom Kirchenratssekretär verwalteten Fiskus ausgestattet, aus dem Reisekosten u.ä. bezahlt werden sollen. Dieser Fiskus wird durch Zuweisungen der Kirchengüterverwaltung aufgefüllt, über dessen Ausgaben derselben vierteljährlich Rechnung gelegt wird.

Manche Bestimmungen spiegeln den konfessionellen Umschwung wider. So ist der Passus, der bei wichtigen Angelegenheiten die Hinzuziehung der ehemaligen Kirchenräte vorsieht, gestrichen worden. Das ist deutlich auf die früheren reformierten Mitglieder dieser Behörde gemünzt. Das Kollationsrecht steht nur Religionsverwandten, also lutherischen Adligen und Kommunen zu. Weiteres behält sich die Regierung vor. Bei der Pfarrstellenbesetzung wird der zuständige Superintendent stärker eingeschaltet. Dieses Amt war durch die Einrichtung der Classicalconvente unter Friedrich III. in seiner Bedeutung ziemlich eingeschränkt worden und erlebt nun in der lutherischen Ära wieder eine Aufwertung. Gänzlich entfallen sind die Kapitel von der Kirchendisziplin der älteren Ordnung. Hier behält sich der Kurfürst fernere Verordnung vor. Ebenso ist eine förmliche Kirchendienerbestallung fortgefallen, wie sie unter Friedrich III. üblich war (vgl. Nr. 33 und später Nr. 41). Zunächst ist den neuangestellten Kirchen-

---

[59] *Götz, Die religiösen Wirren, S. 7 Anm. 23.*
[60] *Vgl. v. Bezold, Briefe I, S. 286.*
[61] *In dem Exemplar Staatsb. München 4° Liturg. 322.*
[62] *Seit Alting, S. 229, wird in der gesamten Literatur fälschlich Petrus Patiens seit Frühjahr 1577 als erster und einziger lutherischer Generalsuperintendent der Kurpfalz unter Ludwig VI. geführt.*

dienern eine Eidesverpflichtung abgenommen worden. Erst später werden diesbezüglich für Kirchen- und Schuldiener spezifizierte Formulare (Nr. 66 und 67) hergestellt.

Diese Ordnung kennt das Amt eines Generalsuperintendenten nicht, obwohl dieser dem Kirchenrat als theologisches Mitglied angehört haben muß[63]*. Wahrscheinlich hat er eine gesonderte Instruktion erhalten, die uns allerdings nicht bekannt ist. Sie dürfte vornehmlich Visitationsbefugnisse zum Gegenstande gehabt haben. Jedenfalls nahm der Generalsuperintendent eine Mittlerstelle zwischen Superintendenten und Kirchenrat ein*[64]*.*

62. Pfaltzgrave Ludwigs, churfürstens etc., aufgerichte christliche policeyordnung [vom 1. Januar 1578].

Dies ist eine sowohl für die Rheinpfalz als auch für die Oberpfalz bestimmte Erneuerung der Polizeiordnung Friedrichs III. von 1562 (Nr. 26). Die Veranlassung dieser neuerlichen Verkündung ist nicht genannt. Es mag dies aber ähnlich wie bei einer anderen Gesetzeserneuerung wenig später (vgl. unten Nr. 64 und 65) damit zusammenhängen, daß bei der Bevölkerung der Eindruck entstanden war, daß mit der Religionsänderung auch die Polizeigesetzgebung Friedrichs III. hinfällig geworden sei. Dem will der neue Erlaß entgegenwirken.

Dabei ist bei einer gründlichen Überarbeitung des Wortlauts der Sachgehalt der Vorlage vollständig erhalten geblieben. Vielmehr bringen eine Reihe von Einschüben verschärfende Bestimmungen hinzu, so das Kauf- und Verkaufverbot zur Gottesdienstzeit, ausgenommen Nahrungsmittel, die Abschnitte über Hochzeiten und Gastereien, die Friedrichs III. Mandat von 1561 (Nr. 25) und Bestimmungen der Polizeiordnung von 1546 (Nr. 4) in die Polizeigesetzgebung der Kurpfalz endgültig einmünden lassen, das gänzliche Verbot von Kirchweihfesten, Fastnacht, Mummereien und dergleichen „heidnischen" Volksbräuchen und die Aufsicht über landfahrende Leute, von denen die Fremden auszuweisen und die Einheimischen unter Kuratel zu stellen sind. Die Bestimmung, daß die Polizeibußen ins Almosen zu liefern seien, erneuert eine solche von 1546 und aus der Almosenordnung von 1574 (Nr. 55), ist mithin nicht neu, sondern hier nur der Vollständigkeit halber nachgetragen. Da die frühere Verknüpfung mit der Kirchenzucht (vgl. Nr. 44 und 45) mit dieser hinfällig geworden war, verlautet davon kein Wort.

Beschreibung und Textvarianten notieren wir zu Nr. 26.

63. Pfalntzgrave Ludwigs, churfürstens etc., und bischof Marquards zu Speir etc. aufgerichte christliche policeyordnung in der gemeynschaft Altenstatt und Landeck [vom 1. Januar 1578].

Durch gemeinschaftliche Verkündigung am 14. August 1578 durch den Kurfürsten und seinen Nachbarn, den Speyerer Bischof Marquard von Hattstein (1560–1581), wurde die kurpfälzische Polizeiordnung von 1578 auch in die Gemeinschaftsämter Altenstadt, das Ludwig gemeinsam mit Marquard in seiner Eigenschaft als Propst von Weißenburg[65]*, und Landeck, das er mit diesem als Bischof von Speyer*[66] *innehatte, erlassen. Schon aus diesem Vorgang erhellt, wie wenig dieser Bischof von tridentinischem Reformeifer beseelt war*[67]*.*

Zur Reorganisation der kirchlichen Verhältnisse nach dem konfessionellen Umschwung und zur Befestigung des neuen Bekenntnisstandes muß schon früh das Mittel einer Visitation ins Auge gefaßt worden sein. Erste Kenntnis von solchen Plänen gibt ein „Bedenken, wie die Visitation auf dem Lande

---

[63] *J. T. Müller, Die symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche, Stuttgart 1848, S. 790.*
[64] *Winkelmann I, S. 315.*
[65] *Vgl. Widder II, S. 411.*
[66] *Vgl. Widder II, S. 481.*
[67] *Zur politischen und religiösen Haltung Bischof Marquards vgl. Stamer III, 1, S. 16–23.*

in churfürstlicher Pfalz anzustellen", kurz vor Ostern (d. i. 30. März) 1578 gestellt[68]. *Absicht und Prozeß müssen im wesentlichen der Visitation von 1556 (vgl. oben zu Nr. 18) entsprochen haben. Dies Bedenken liefert einige schätzbare Hinweise zur Organisation der lutherischen kurpfälzischen Kirche. Demnach ist die Rheinpfalz in 19 Superintendenturen unterteilt. Denselben Befund zeigen die Subskriptionslisten der Konkordienformel*[69]. *Nach letzterem ist der Generalsuperintendent einer der drei theologischen Mitglieder des Kirchenrats. So können die Generalvisitationsbefugnisse einmal dem Generalsuperintendenten mit einem weltlichen Kollegen gesondert, einmal auch wieder dem gesamten Kirchenrat zugeschrieben werden.*

Im Jahre 1578 sind jedoch diese Visitationsabsichten nicht zur vollen Verwirklichung gediehen. Einzig von der Stadt Heidelberg hören wir, daß dort in der zweiten Augusthälfte 1578 Kirchenräte und Visitatoren tätig geworden sind, wogegen die Universität, die von der Religionsänderung mit Ausnahme der Theologischen Fakultät und des Pädagogiums bisher nahezu verschont geblieben war, Beschwerde führt[70]. *Sowohl in der Rheinpfalz als auch in der Oberpfalz fand die allgemeine Visitation erst 1579 statt. Der Grund solcher Verzögerung ist nicht sicher auszumachen, er mag im Wechsel im Generalsuperintendentenamt in Heidelberg und vielleicht auch in den Verhandlungen um den Beitritt zum Konkordienwerk gesucht werden.*

Über deren Durchführung gibt es eine Notiz in einem Schreiben des Kurfürsten an die Amberger Kirchenräte vom 14. August 1579[71]*:*

Und ist uns nit gemaint, dise visitation allein an etlichen orten, sonder durchaus in unserm drobigen furstenthumb, inmassen hierniden auch beschicht, von pfarrkirchen zu pfarrkirchen vorgehn zu lassen. Was dann nuhn diß jars hierinnen unverricht bleibt, kan volgendes auch vorgenommen [werden].

Und nachdem wir in der visitation unsers hiernidigen churfurstenthumbs neben zwayen theologis auch ainen vom adel sambt einem politico gebrauchen und wir dann darvor halten wollen, es eine höchste notturft dises werckhs gelegen- und beschaffenheit nach, wie dann vor jaren bei dergleichen handlungen auch geschehen, auch im drobigen fürstenthumb gleichmessige anordnung zu thun ...

Wie zur Zeit Ottheinrichs scheint auch diesmal wieder der Straßburger Theologe Johann Marbach der Leiter dieser Visitationskommission gewesen zu sein[72]. *Aktenmaterial über diese Visitation scheint nicht erhalten zu sein.*

Einzelne aktenmäßige Nachrichten haben wir hingegen über eine spätere Visitation von 1582 aus der Stadt Heidelberg[73] *und aus dem Amte Starkenburg*[74]. *Diese wird nach demselben Prozeß wie die von 1556 und 1579 vor sich gegangen sein, sie achtet besonders auf Reformierte, Wiedertäufer und Schwenckfeldianer. Dabei zeigt sich, daß sich im Lande trotz der Konfessionsänderung vor fünf Jahren immer noch zahlreiche Calvinisten finden, obwohl ihnen 1578 das Auslaufen zum reformierten Abendmahl in das Gebiet Johann Casimirs verboten worden war. Daraufhin hatten reformierte Theologen wie Beza und Ursinus in Gutachten die Teilnahme reformiert Gesinnter an lutherischen Abendmahlsfeiern geprüft und grundsätzlich gebilligt. Sonst gilt in diesen Visitationen der Innehaltung von Polizei- und Almosenordnung besondere Aufmerksamkeit. Dies erklärt zum Teil wohl die im folgenden zu behandelnden Gesetzgebungsakte.*

---

[68] *Nach einer zeitgenössischen Kop., wohl von Heidelberg zur Information in die Oberpfalz übersandt, in Staats-A. Amberg, Oberpfälz. Religions- und Reformationswesen Nr. 2, fol. 279 recto – 281 recto.*

[69] *Vgl. J. T. Müller, Die symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche, Stuttgart 1848, S. 789–792. Hingegen spricht Marbach 1580 von 20 Spezialsuperintendenturen, vgl. Winkelmann I, S. 315.*

[70] *Winkelmann II, S. 141–142.*

[71] *Konzept in Staats-A. Amberg, Oberpfälz. Religions- und Reformationswesen Nr. 2, fol. 296–298.*

[72] *Vgl. Winkelmann I, S. 315.*

[73] *K. Hartfelder, Kirchenvisitation der Stadt Heidelberg 1582, in ZGO 34 (1882), S. 239–256, nach Akten GLA Karlsruhe 67/980, fol. 1–18.*

[74] *Vgl. GLA Karlsruhe 77/3473, unfoliiert, am Beginn.*

64. Mandat und constitution ... [für Oberpfalz vom 19. September 1579].

Dies ist eine Erneuerung des entsprechenden Mandats für die Oberpfalz vom 11. August 1575 (Nr. 57), das das unmittelbare Vorbild darstellt. Sie wird mit diesbezüglichen Erkundigungen der Visitation über den Wandel in den Pfarreien in Zusammenhang stehen. Als Veranlassung der neuerlichen Verkündigung wird herausgestellt, daß bei den Untertanen der falsche Eindruck entstanden sei, als sei neben Bekenntnis und Kirchenordnung auch die Polizeigesetzgebung Friedrichs III. abgetan.

Textbeschreibung und Varianten finden sich bei Nr. 56.

65. Mandat und constitution ... [für Rheinpfalz vom 26. September 1579].

ist die parallellaufende Erneuerung des entsprechenden Mandats vom 9. Juli 1575 (Nr. 56), an dessen Wortlaut es sich eng anschließt. Auch die Veranlassung der neuerlichen Verkündigung ist gleichlautend mit der oberpfälzischen Form angegeben. Darüber hinaus wird in dieser Fassung den Beamten vierteljährliche öffentliche Verlesung zur Pflicht gemacht.

Textbeschreibung und Varianten finden sich bei Nr. 56.

66. Verzeichnuß etlicher capitum, darauf ein jeder minister, so in churfürstlicher Pfaltz zu einem kirchendiener aufgenommen wirdt, anzugeloben und zu jurieren schuldig etc. [von 1580].

Dies ist die neue Form der Kirchendienerbestallung, die früher bei der Neubearbeitung der Kirchenratsordnung (Nr. 61) anscheinend entfallen war. Sie schließt sich, den Text verkürzend, an die entsprechende Ordnung Friedrichs III. an. Sie mag mit der Generalvisitation oder im Anschluß an sie in Geltung gesetzt worden sein, was durch die Existenz einer Kopie in Straßburg gestützt werden könnte. Sie definiert klar den neuen Bekenntnisstand: Confessio Augustana, Apologie und Konkordienbuch. Bemerkenswert ist, daß die Straßburger Kopie an die Stelle des letzteren den großen und kleinen Katechismus Luthers setzt, also vielleicht eine ältere Form repräsentiert. An kirchlichen Einrichtungen sind Konsistorium (= Kirchenrat), Superintendenten und Visitationen genannt.

67. Verzeichnuß etlicher capitum, darauf ein jeder schulmeister, so in churfürstlicher Pfaltz aufgenommen wirdt, promission thun solle etc. [von 1580].

Diese Schuldienerbestallung ist ein genaues Parallelstück zur voraufgehenden Kirchendienerbestallung und wird gleichzeitig mit dieser entstanden und in Gebrauch genommen worden sein. Auch sie schreibt das Konkordienbuch als Lehrnorm vor.

Die beiden Formulare illustrieren den inzwischen erfolgten Beitritt von Kurpfalz zum Konkordienwerk. Ludwig VI. hat bei aller grundsätzlichen Zustimmung durch einzelne Bedenken und Eingehen auf Widerstände in seiner Umgebung diese Verhandlungen mehr verzögert als befördert. Insbesondere die Forderung einer die Formel approbierenden allgemeinen Synode und die Opposition gegen die Damnationen werden von ihm immer wieder vorgebracht. Erst nach längeren persönlichen Verhandlungen Jakob Andreaes in Heidelberg vollzog der Kurfürst am 31. Juli 1579 förmlich den Beitritt. Beim Druck des Konkordienbuchs erhob Ludwig noch einmal Beschwerden wegen des Abdrucks von Luthers Trau- und Taufbüchlein, da dies nicht doctrinalia, sondern ceremonialia seien, die in der Kurpfalz nicht gebräuchlich wären. Man hat diesen Bedenken beim Druck des Werks durch eine besondere Erklärung Rechnung getragen[75]. Erst die Heidelberger Ausgabe von 1582 entsprach in dieser Hinsicht völlig Ludwigs Wünschen. Und der Heidelberger Professor Timotheus Kirchner gehört zu den verordneten Apologeten des Werks.

Die Einführung der Konkordienformel in der Kurpfalz hat noch einmal die kurpfälzische Kirche erschüttert. In der Theologischen Fakultät hatten Hilderich Edo von Varel, ein Melanchthonianer, 1578,

---

[75] *Vgl. zum einzelnen Pressel, dazu Bek. Schr., S. XL–XLIV.*

Philipp Marbach aus Straßburg 1579 und Timotheus Kirchner 1580 die seit 1577 verwaisten Lehrstühle eingenommen, nachdem Berufungsverhandlungen mit Martin Chemnitz und David Chytraeus ergebnislos verlaufen waren. Edo mußte nun gehen und wurde durch den aus dem zweibrückischen Hornbach eben wegen der Konkordienformel abgehenden Jakob Schopper 1581 ersetzt. Am schwerwiegendsten war der Verlust des oberpfälzischen Generalsuperintendenten Martin Schalling, der schon einmal vor dem Calvinismus Friedrichs III. von dort hatte weichen müssen. Nun wurde die Lehrverpflichtung auch auf die übrigen Fakultäten der Universität ausgedehnt. Trotz einer mildernden Formel[76] *verlor Heidelberg damals die Blüte seines akademischen Lehrkörpers. Auch im Kirchendienst muß es weitere Mißhelligkeiten gegeben haben. So soll sich Ludwig später nicht mehr in ungetrübter Freude über seinen Beitritt zum Konkordienwerk geäußert haben*[77].

68. [Christliche Polizeiordnung vom 4. April 1582].

69. [Christliche Almosenordnung vom 4. April 1582].

Diese beiden Erneuerungen älterer Ordnungen sind zusammengefaßt in der kurpfälzischen Landsordnung von 1582, die in einem Beschluß auf den 4. April datiert ist. Laut Vorrede hatte schon Friedrich III. eine solche Kodifikation betrieben, aber bei seinem Tode ohne endliche Ausführung hinterlassen. Dies vollendet nun der Sohn in

Churfürstl.[icher] Pfaltz landtsordnung [Motto aus 2. Chron. 19, 6] Mit churf.[ürstlicher] Pfaltz freyheit. Heydelberg durch Johan Spies. M.D.LXXXII.
[)(ij–)(iiij; A–Ziij; Aa–Kkiij] 9 unfol. (Vorrede und Register) und 131 fol. und 1 unfol. leeres Blatt, insgesamt 141 Blätter in 4⁰ (Foliogröße), Titel in rot und schwarz in reicher Titelbordüre, Titelrückseite und letztes Blatt leer.
Exemplare in der Universitätsb. Bonn Jn 345ᵛ und in Staatsb. München 2⁰ J.germ. 34.

Die Polizeiordnung, fol. 1 recto – 8 recto in dieser Landsordnung, folgt dem Text von 1578 (Nr. 62). Dabei ist der Geltungshinweis auf die Oberpfalz getilgt, der Wortlaut ohne sachlich bedeutsame Varianten überarbeitet und eine Einteilung in numerierte Titel eingeführt. Erst jetzt wird das Fluchen und Schwören bei Heiligen, das selbst unter dem reformierten Friedrich III. noch im herkömmlichen Text ein Fortleben führte, getilgt.

Text, Beschreibung und Varianten finden sich bei Nr. 26.

Die Almosenordnung, fol. 9 recto – 24 verso in dieser Landsordnung, ist eine Erneuerung der Ordnung von 1574 (Nr. 55) „mit etlich geringen enderungen". Dies bedeutet eine Streichung der Verweise auf die Kirchenzucht, die Deklarationsartikel von 1573 (Nr. 54), die Classicalconvente, die statt dessen Superintendenturen genannt werden, und auf das Pfründhaus zu Branchweiler im Amte Neustadt a. d. Hardt, weil dies zum Gebiete Johann Casimirs gehörte. Hinzugekommen ist eine Bestimmung über detaillierte Aufführung der verschiedenartigen Einnahmen des Almosens in den Jahrrechnungen und der Verweis auf ein Verbot fremder Bettler vom 11. November 1580, das wir sonst nicht kennen. Wie bei der Polizeiordnung ist eine durchgehende Titelnumerierung eingeführt.

Text, Beschreibung und Varianten finden sich bei Nr. 55.

Die Aufnahme beider Ordnungen in die Landsordnung hat in gewissem Sinne eine endgültige Fixierung ihres Wortlauts zur Folge gehabt, der später nur durch die Almosenordnung von 1600 und durch die Ergänzung der Polizeiordnung von 1604 eine Variation bzw. Ergänzung erfährt.

---

[76] *Vgl. Winkelmann I, S. 313–314.*
[77] *D. L. Wundt, Geschichte der kirchlichen Veränderungen II, S. 102.*

70. *Pfaltzgraf Ludwigs churfürstens und hertzog Reichards, pfaltzgrafen etc., deßgleichen marggrafe Philipsen zu Baden etc., aufgerichte christliche policeyordnung in irer chur- und fürstlichen gnaden gemeinem ampt Kirchberg [vom 1. Juli 1582].*

Dies ist eine Übertragung der kurpfälzischen Polizeiordnung von 1578 (Nr. 62) in das von Kurfürst Ludwig mit seinem Onkel Reichard von Pfalz-Simmern und dem Markgrafen Philipp II. von Baden-Baden (1569–1588) gemeinsam innegehabte Gemeinschaftsamt Kirchberg. In einzelnen Formulierungen scheint wörtliche Anlehnung an die Polizeiordnung für die Vordere Grafschaft Sponheim, eine ebenfalls von Kurpfalz und Baden gemeinsam regierte Herrschaft, von 1572 (Nr. 53) vorzuliegen.

Text, Beschreibung und Varianten bieten wir bei Nr. 26.

71. *[Christliche Ehe- und Ehegerichtsordnung vom 3. September 1582].*

72. *Mandat und constitution ... [vom 3. September 1582].*

Dies ist eine Erneuerung der Eheordnung Friedrichs III. von 1562 (Nr. 27) und des Mandats in der Form von 1579 (Nr. 65), in dem sich an die Landesordnung anschließenden Landrecht:

Churfürstlicher Pfaltz landtrecht. Mit churfürstlicher Pfaltz gnad und freyheit. Heydelberg durch Johann Spies. M.D.LXXXII. [in reicher Titelbordüre].
Beides findet sich hier in einem selbständig foliierten dritten Teil, 4 unfol. (Vorrede) und 16 fol. Blätter (darin 14 verso – 16 recto Mandat), daran ein unfol. Blatt mit Register.
Landsordnung und Landrecht begegnen immer in einem Bande vereinigt, am Schluß ein Blatt Errata für beides.

Die Eheordnung bezeichnet sich gegenüber ihrem Vorbilde als „etlichermaßen verneuert, erklärt und verbessert". Dies meint die Einschübe von fünf Abschnitten über das Ehegericht am Beginn, die Bestimmungen der Ehegerichtsordnung von 1563 (Nr. 29) ergänzen, und einen solchen über die Wiederheirat von Witwern und Witwen. Die wenig auf den Inhalt zutreffende Überschrift „Von der Ehescheidung" in 1562 ist in „Von anderwerts verheuratung geschiedener eheleut" berichtigt. Auch hier ist eine durchgehende Titelnumerierung eingeführt.

Text, Beschreibung und Varianten finden sich bei Nr. 27.
Das Mandat erscheint nunmehr in Rheinpfalz regelmäßig als Anhang der Eheordnung.
Text, Beschreibung und Varianten bieten wir bei Nr. 56.

73. *Mandat und constitution ... von 1583.*

Dies ist ein wörtlich getreuer Separat-Nachdruck des Textes im kurpfälzischen Landrecht von 1582 (Nr. 72), nur in einem anderen Format.

Text und Beschreibung finden sich bei Nr. 56.

74. *[Christliche Polizeiordnung von 1583].*

75. *[Christliche Almosenordnung von 1583].*

76. *[Christliche Eheordnung von 1583].*

77. *Mandat und constitution ... [von 1583].*

All diese Ordnungen sind in einem Sammeldruck zusammengefaßt:

Pfaltzgraf Ludwigs, churfürstens etc., neuw aufgerichte und publicierte policey-, almusen- und eheordnunge, auch widertäuferedict. [Kurfürstl. Wappen] Gedruckt in der churfürstlichen statt Heydelberg durch Johan Spies. M.D.LXXXIII.

[ij–iij; A–Yiij] 4 unfol. und 88 fol., insgesamt 92 Blätter in 4°, Titelrückseite, die jeweiligen Titelrückseiten im Buch und die letzte Seite leer.
Exemplar in Staatsb. München 4° J.germ. 135.

Wie schon die Anordnung zeigt, sind diese Ordnungen den jeweiligen Fassungen in Landsordnung und Landrecht wörtlich nachgedruckt. Lediglich bei der Eheordnung sind die inzwischen vorgenom nenen Einschübe fortgelassen, was eine Änderung in der Titelbezifferung zur Folge hat.

Beschreibung, Text und Varianten von Nr. 74 finden sich bei Nr. 26, von Nr. 75 bei Nr. 55, von Nr. 76 bei Nr. 27 und von Nr. 77 bei Nr. 56.

Die aufgeführten Stücke erlauben nur eine grobe Übersicht über das von Ludwig VI. veranstaltete Gesetzgebungswerk. Was vom kirchlichen Aktenbestand der Kurpfalz aus dem 16. Jahrhundert im allgemeinen gilt, trifft hier in ganz besonderer Weise zu. Hier verwehren uns nicht nur die durch die Zeitläufte bedingten Aktenvernichtungen weiteren Einblick, sondern, weil die Zeit des lutherischen Regiments unter diesem Kurfürsten ein Intermezzo blieb, haben die späteren reformierten Behörden augenscheinlich schon bald die Erinnerung an diese Zeit wieder getilgt. Einige Ordnungen Friedrichs III., wie die Ehegerichtsordnung von 1563 (Nr. 29) und die Kirchengüterverwaltungsordnung von 1576 (Nr. 58), sind unter Ludwig VI. und auch über seinen Tod hinaus unverändert in Geltung geblieben. So ist sein Kirchenregiment von Beharrung bei manchen Ordnungen und konfessionellem Umschwung, der vor allem Bekenntnisstand und Gottesdienstordnung betrifft, gekennzeichnet. Unter seiner Regierung hat sich in Kurpfalz eine lutherische Kirche von konfessionellem Selbstbewußtsein konstituiert, die als Minderheit die Restauration reformierten Kirchenwesens unter seinen Nachfolgern überdauerte. Im kirchlichen Neuaufbau nach dem Dreißigjährigen Kriege gewann sie eine für die Folgezeit unangefochtene Position neben der größeren reformierten Schwesterkirche.

Am 12. Oktober 1583 verstarb der stets kränkliche Ludwig VI. im besten Mannesalter, nachdem ihm schon seine Gemahlin Elisabeth im Tode voraufgegangen war und er sich noch drei Monate zuvor mit Anna von Ostfriesland zum zweiten Male verheiratet hatte. Der Kurprinz Friedrich war eben 9½ Jahre alt. Ludwig mußte wissen, daß seinem kirchlichen Lebenswerk von seiten seines Bruders Johann Casimir, dem nach der Goldenen Bulle die Vormundschaft zufallen mußte, größte Gefahr drohte. So hatte er auf den Rat seiner Theologen hin in einem Testament vom 5. Dezember 1580 die lutherischen Fürsten, Herzog Ludwig von Württemberg, Landgraf Ludwig von Hessen-Darmstadt und Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach zu Mitvormündern über den Sohn eingesetzt und das Testament in zwei Ausfertigungen bei der Universität Heidelberg und seiner getreuen Stadt Amberg deponiert. Doch diese Vorsichtsmaßnahmen sollten nicht hindern, daß sich sein Wahlspruch „All Ding zergänglich" auch an seinem kirchlichen Lebenswerk bewahrheitete.

VI. Die Regierungszeit Johann Casimirs in seinem Herzogtum Pfalz-Lautern (1576–1583)

Anders als sein kurfürstlicher Bruder Ludwig VI. ist Johann Casimir von Pfalz-Lautern (1576–1592) der Sachwalter des väterlichen Erbes geworden. 1543 als vierter Sohn Friedrichs III. zu Simmern geboren, genoß er am französischen und lothringischen Hofe eine mehr ritterliche als gelehrte Erziehung. Seit 1566, als sich der Zwiespalt zwischen dem Vater und seinem präsumtiven Nachfolger unüberbrückbar auftut, rückt Johann Casimir als „geistlicher Waffenträger" Friedrichs III. voll in dessen Vertrauen auf. Zweimal interveniert er noch zu dessen Lebzeiten in den Hugenottenkriegen.

Auch wenn sich die Hoffnungen des Vaters, „filium großzumachen“[78], nicht erfüllten, so wurde er doch 1576 mit großem Pomp in Heidelberg als ein neuer Gideon gefeiert. Seine 1570 mit Elisabeth von Sachsen geschlossene Ehe sollte das kurpfälzisch-kursächsische Bündnis festigen, aber so kurzlebig und wirkungslos dieses war, so unglücklich wurde jene[79]. Noch einen Tag vor seinem Tode vollzog Friedrich jenes Codicill zu seinem Testament, das diesen seinen Lieblingssohn begünstigte.

Nach dem Tode des Vaters und während des Aufenthalts des Bruders in der Oberpfalz im Winter 1576/77 hatte Johann Casimir in Heidelberg das Statthalteramt inne. Gemeinsam mit Kräften in Regierung, Universität, Kirche und Bevölkerung versuchte er in diesen Monaten, der drohenden Religionsänderung entgegenzuwirken. Wenn er auch früher, wohl unter dem Einfluß seines Predigers Johann Willing, der Einführung der Kirchenzucht widerstrebt hatte, so tritt er nun mit großer Entschiedenheit für die Geltung der Konfession des Vaters ein. Zeugnis dessen ist:

78. Kirchenordnung ... [von 1576/1577].

Auf dem Titelblatt ist als Druckjahr 1576 genannt, während das Impressum am Schluß 1577 verzeichnet. Dies ist wohl so zu deuten, daß der Druck 1576 begann, aber erst im Folgejahr vollendet werden konnte. Die Veranlassung des Neudrucks ist nicht ersichtlich. Im kirchlichen Gebrauche waren meist die Quartausgaben der Kirchenordnung. Diese Ausgabe könnte für das Gebiet Johann Casimirs bestimmt gewesen sein. Näher noch liegt die Vermutung, daß der Pfalzgraf mit der Publikation des Bekenntnisses seines Vaters, des Abendmahlstraktats des Tossanus aus der gleichen Zeit und mit eben diesem Druck der Kirchenordnung der Verteidigung des überkommenen reformierten Kirchenwesens dienlich sein wollte.

Der Neudruck ist ein getreuer Nachdruck der früheren Oktavausgaben von 1565 (Nr. 39) und 1567 (Nr. 42). Beschreibung, Text und Varianten finden sich bei Nr. 31.

Zusammen mit dem konfessionellen Zwiespalt, bei dem sich Johann Casimir bald von der Fruchtlosigkeit seiner Bemühungen überzeugen konnte, taten sich zwischen den Brüdern gleichzeitig auch Mißhelligkeiten wegen der Ausführung des väterlichen Testaments auf. Schon die Testamentseröffnung erreichte der Jüngere nur nach wiederholten Vorstellungen. Über das ihm dort zugeschriebene Statthalteramt der Oberpfalz wurde nicht einmal ernstlich verhandelt. Auch als Johann Casimir sich nach der Bestimmung des Codicills die einträglicheren Ämter Lautern, Neustadt und Böckelheim wählte, konnte er diese nur in längeren und ihn demütigenden Verhandlungen gegen den hinhaltenden Widerstand des Bruders erlangen[80]. Der Stadt Neustadt bemächtigte er sich schließlich im August 1577 mit Gewalt.

In diesen Verhandlungen spielt die Verfügung über die geistlichen Gefälle in diesen drei Ämtern eine Rolle. Im Mai 1577 einigten sich die Brüder, diese zu gleichen Hälften zu teilen und die zuständigen Beamten gemeinsam in Pflicht zu nehmen.

Mit einer besonderen Eidesformel leisten die Beamten Johann Casimir die Huldigung. Diese spricht ihm die Vogtei, Schirmherrschaft und sogar landesfürstliche Gewalt zu, wohingegen der Kurfürst die halbe Nutzung behält. Dies letztere ist nicht Wirklichkeit geworden, da Johann Casimir im Protest gegen die Heranziehung seiner Ämter zur Türkensteuer durch den kurfürstlichen Bruder in der Folgezeit die geistliche Gefälle voll einbehielt. Er begründete dies damit, daß er die von Kurpfalz abgeschafften reformierten Kirchen- und Schuldiener, die in großer Zahl in sein Gebiet strömten, zu versorgen habe. Der am 27. Januar 1578 in Heidelberg geschlossene Vertrag zwischen den Brüdern entschied diese Streitfrage zugunsten Johann Casimirs.

---

[78] *Vgl. Kluckhohn, Briefe II, S. 1054.*
[79] *Vgl. dazu die einschlägigen Arbeiten von Kluckhohn und v. Bezold.*
[80] *Zum einzelnen Kuhn, Pfalzgraf Johann Casimir, S. 5–48.*

Dieser hat in seinem Gebiet die kirchliche Ordnung Friedrichs III. in vollem Umfange aufrechterhalten, ja sein Land wird zu einem förmlichen Bollwerk des reformierten Bekenntnisses ausgebaut. Nachdem schon im August 1577 eine Synode in Neustadt wegen der Versorgung der entlassenen reformierten Kirchendiener in eine Korrespondenz mit den andern reformierten Kirchen getreten war, waren Johann Casimir und seine Theologen führend am Frankfurter Konvent vom September 1577 gegen die lutherischen Konkordienbestrebungen beteiligt. Auch die Synoden der Fremdengemeinden niederländischer und französischer Zunge tagten unter seinem Schutz. Im März 1578 findet in Neustadt eine Provinzialsynode der drei Ämter statt, die der Konformität von Lehre und Kirchenbrauch gewidmet ist[81].

Zeugnis landesfürstlicher Selbständigkeit Johann Casimirs ist

79. Des durchleuchtigen, hochgebornen fürsten und herrn, herrn Johann Casimirs, pfaltzgrafen bey Rhein, hertzogen in Bayern etc., christliche eheordnung [vom 24. August 1578].

Noch am 28. Juni 1577 hatte Johann Casimir in den Verhandlungen mit seinem kurfürstlichen Bruder sich bereit erklärt, in Ehesachen die Zuständigkeit des Heidelberger Ehegerichts anzuerkennen[82]. *Ob der endgültige Vertrag der Brüder eine diesbezügliche Regelung traf, ist ungewiß. Auf Grund dessen aber wird Johann Casimir eine Neuordnung veranlaßt haben. Die Gründe liegen nicht in konfessionellen Differenzen, da sie das Eherecht nicht berührten, sondern in politischen Selbständigkeitsbestrebungen der fürstlichen Pfalz. So setzt diese Erneuerung der Eheordnung von 1562 (Nr. 27) überall dort, wo das Vorbild von den verordneten Eherichtern (in Heidelberg) spricht, den Statthalter und die fürstlichen Räte ein. Die Vorrede der Ordnung gebietet darüber hinaus eine halbjährliche öffentliche Verlesung dieser Eheordnung.*

Beschreibung, Text und Varianten notieren wir bei Nr. 27.

Die Verfassung der reformierten Kirche in den Ämtern Johann Casimirs entbehrte anscheinend eines eigenen Kirchenrats. Sie besaß Superintendenten in den einzelnen Ämtern, wobei Neustadt als kirchlicher und geistiger Mittelpunkt eine gewisse Vorrangstellung einnahm. Dies läßt den dortigen Pfarrer und Superintendenten Daniel Tossanus als die leitende Gestalt erscheinen[83]. *Sonst aber ist das synodale System beherrschend.*

Trotz des geringen Umfangs seines Landes und der Begrenztheit seiner Mittel hat Johann Casimir in diesen Jahren zweimal, 1578/79 in den Niederlanden und 1583 im Erzstift Köln, mit Truppenkontingenten interveniert. Seine damit verbundenen, hochfliegenden Pläne freilich verwirklichten sich nicht. Im Kriegslager zu Ramersdorf erreichte ihn am 16. Oktober 1583 die Nachricht vom Ableben seines kurfürstlichen Bruders. In einem dreitägigen Ritt eilte er nach Heidelberg, um die Administration der Kurpfalz anzutreten. Damit mündet die kirchliche Gesetzgebung der Ämter Johann Casimirs nach einer kurzen Übergangszeit wieder in die der gesamten Kurpfalz ein, wiewohl die drei Ämter bis zu Johann Casimirs Tode 1592 eine Sonderstellung behalten.

VII. Die Regierungszeit Johann Casimirs als Administrator der Kurpfalz (1583–1592)

Ohne große Skrupel und mit tatkräftiger Eile hat sich Johann Casimir als Administrator (1583–1592) sofort und wirkungsvoll die Regierung des verwaisten Landes angeeignet. Sein Recht dazu leitete er aus der Goldenen Bulle und einer diesbezüglichen Testamentsbestimmung seines Vaters

[81] *Vgl. Cuno, Tossanus I, S. 129.*

[82] *Vgl. Kuhn, Pfalzgraf Johann Casimir, S. 37.*

[83] *Ohne daß man ihn mit Cuno I, S. 126–127 als Generalsuperintendent bezeichnen könnte. Sein Titel und seine Stellung ist die eines Superintendenten.*

her. Bereits vor der Beerdigung des Bruders und noch vor der Eröffnung des Testaments nahm er Huldigungen der Untertanen ein. Durch Handstreiche setzte er sich in den Besitz der Testamentsexemplare, die in Amberg und in Heidelberg bei der Universität lagerten, so daß die von Ludwig bestellten Kontutoren nur durch vertrauliche Mitteilungen des Verstorbenen von ihrer Bestellung zu solchen wußten. Insbesondere Ludwig von Württemberg wollte aus Sorge um die Erziehung des Kurprinzen und um das Schicksal der kurpfälzischen lutherischen Kirche die alleinige Herrschaft Johann Casimirs um jeden Preis verhindern. Doch wurde ein beim Reichskammergericht eröffneter Prozeß vom Pfalzgrafen mit Absicht verschleppt. Die kaiserliche Belehnung für ihn war schon im Mai 1585 ausgefertigt. Und als 1589 eine gerichtliche Entscheidung gegen ihn fiel, hatte er bereits in allen strittigen Fragen Tatsachen geschaffen, die nicht mehr rückgängig zu machen waren. Eine Erklärung des Kurprinzen von 1590 zugunsten seines Onkels machte den Streit schließlich gegenstandslos.

Johann Casimir hatte schon 1584 die lutherischen Erzieher seines Mündels entlassen und ihm an deren Stelle die Reformierten Otto von Grünrad als Hofmeister und Michael Lingelsheim, Christoph Perbrant und Bartholomaeus Pitiscus als Lehrer verordnet. Behauptungen lutherischer Fürsten, daß der kleine Kurprinz unter Tränen zum reformierten Gottesdienst gezwungen worden sei, erscheinen wenig glaubwürdig. Vielmehr entwickelte sich sein Verhältnis zu seinem Vormund ausgesprochen herzlich. Der wissenschaftliche Rang seiner Lehrer bürgte für die Qualität der Erziehung. Und Friedrich IV. dankte diesen später dadurch, daß er sie in hohe Ämter erhob. Das wichtigste Ergebnis dieser Erziehung war, daß Friedrich IV. als Erwachsener in politischem Konzept und reformiertem Bekenntnis völlig in die Fußtapfen des Onkels trat.

Johann Casimir scheint nicht von vorneherein einen völligen Wandel in den kirchlichen Verhältnissen Heidelbergs und der Kurpfalz beabsichtigt zu haben. Das Leichenbegängnis und die Leichenpredigten für Ludwig VI. wurden von lutherischen Theologen gehalten. Aber Christoph Ehem als Kanzler und Daniel Tossanus als Hofprediger, beide einstmals unter schweren Anklagen aus Heidelberg entfernt, drängten den Fürsten weiter[84]. Als eine Petition von Hofleuten und Heidelberger Bürgern eine Kirche für den reformierten Gottesdienst erbat, wollte Johann Casimir ihnen St. Peter oder die Barfüßerkirche eingeräumt wissen. Aber Tossanus bestimmte ihn dazu, in Wiederholung der Vorgänge von 1576 die Heiliggeistkirche als die größte der Stadtkirchen für das Bekenntnis des Landesherren zu beanspruchen. So wurde die lutherische Geistlichkeit am 29. November 1583 in die Kanzlei beschieden und von Ehem mit diesem fürstlichen Begehren vertraut gemacht. Die Antwort war Protest, denn die lutherischen Prediger fühlten sich an ihre auf die kirchlichen Stellen spezifizierten Bestallungen gebunden, sie wiesen auf die mannigfachen praktischen Schwierigkeiten, die sich im Falle ihrer Zustimmung ergeben würden, hin und begegneten dem von Ehem ihnen auferlegten Kondemnationsverbot mit dem Hinweis auf ihre Verpflichtung zur Wahrung der reinen Lehre, für die sie die Konfession des neuen Landesherren nicht halten könnten. Dieser Protest blieb fruchtlos. Am 1. Dezember wurde mit einer Predigt des Johann Philipp Mylaeus in Heiliggeist der reformierte Gottesdienst eröffnet. Dem nun auf den Kanzeln der Stadt anhebenden Lehrstreit wollte der Administrator durch ein Kolloquium zwischen den Theologen beider Konfessionen in der Kanzlei in seiner Gegenwart am 4. Dezember 1583 steuern.

---

[84] für das Folgende sind die zeitgenössischen, von beiden streitenden Parteien hervorgebrachten Schriften zu vergleichen. Von reformierter Seite: Warhafter bericht von der vorgenommenen verbesserung in kirchen und schulen der churfürstlichen Pfaltz und nechst zu Heydelberg gehaltener disputation von dem h. abendmal. (Neustadt a. d. H.) Matthäus Harnisch 1584 (Exemplare in Staatsb. München 4° Polem. 147 und Landesb. Speyer 30.2871). Von lutherischer Seite: Wahrhafftiger gründlicher bericht, was sich in der churfürstlichen Pfalz, sonderlich in der stadt Heydelberg mit veränderung der religion und einführung der calvinischen falschen lehre, abschaffung reiner kirchendiener und doctoris Grynaei calvinischen disputation daselbsten verloffen. Wider den unwarhaften bericht der heydelbergischen calvinischen theologen ... Tübingen, Georg Gruppenbach, 1585 (Exemplar in Landesb. Speyer 30.2871). Danach, weil Aktenmaterial zitierend, viele wörtliche Auszüge bei Struve, S. 385–482.

Doch weigerten die Lutheraner, als ihnen Tossanus die reformierte Anschauung über Zweinaturen- und Abendmahlslehre vorzutragen unternahm, ein formloses Religionsgespräch und bestanden auf einer zu protokollierenden Disputation. Die persönliche Zurückhaltung Johann Casimirs scheint ihnen Hoffnungen gemacht und sie in ihrem Widerstande gegen dessen reformierte Ratgeber bestärkt zu haben.

Hatten die bisherigen Bemühungen der neuen Regierung und der reformierten Partei der Herstellung eines schiedlich-friedlichen Verhältnisses der Konfessionen gegolten, so warf der nächste ihrer Schritte das Problem der kirchlichen Gemeinschaft auf. Zum Jahreswechsel befahl der Administrator, in den Seniorrat der Stadt reformierte Mitglieder zu gemeinsamer Amtsführung aufzunehmen und deren Namen in der üblichen Weise nach Jahresbeginn auch in den lutherischen Kirchen der Stadt zu verkünden. Dem begegneten die lutherischen Senioren mit zwei Eingaben, in der zweiten vom 20. Januar 1584 wiesen sie unter Hinweis auf ihre bisherige zur Beobachtung von lutherischem Bekenntnis und Gottesdienstordnung verpflichtende Instruktion das fürstliche Ansinnen zurück. Darauf antwortete der Pfalzgraf mit einstweiliger Suspendierung des Seniorrats.

Inzwischen hatten einige Unbedachtsamkeiten den Zorn Johann Casimirs gegen die renitenten Kirchenmänner geweckt und ihm Vorwände zu hartem Durchgreifen geliefert. So hatte der Generalsuperintendent Petrus Patiens in einem Kirchengebet zum Antritt der neuen Regierung wohl wegen der umstrittenen Vormundschaftsangelegenheit des Administrators nicht namentlich gedacht. In Heidelberg verglichen die Hofprediger Johannes und Paulus Schechsius Johann Casimir mit Jerobeam und Ahab, in Oppenheim eiferten Konrad Geraeus, ein Schwiegersohn des Flacius, und Gottfried Heshusen, ein echter Sohn seines Vaters, in ähnlicher Weise gegen ihn und seine Beamten. Damit mußte sich dem Pfalzgrafen die Einsicht aufdrängen, daß die Zeit der Kompromißversuche vorüber und die Notwendigkeit harten Durchgreifens unumgänglich sei. Nun folgen die Maßnahmen Schlag auf Schlag. So wenig, wie Ludwig VI. einst den letzten Willen seines Vaters geachtet hatte, so wenig gab Johann Casimir nun auf den des Bruders.

Am 4. Januar 1584 wurden die beiden Hofpredigerbrüder Schechsius, einst bei Ludwig VI. von beträchtlichem Einfluß, entlassen, an demselben Tag das Kirchenratsgemach verschlossen, da die Kirchenräte die Loyalität verweigerten. Am 15. Januar wurde der Generalsuperintendent Petrus Patiens, „dieser hierzulande unübliche Papst“[85], abgeschafft, zwei nichttheologische Kirchenratsassessoren und der Kirchenratssekretär abgesetzt und die Professoren Kirchner und Schopper von ihrem Predigtamt entbunden. Auch auf dem Lande beginnt nun die „Abschaffung von Clamanten“.

Die Rechtsgrundlage solcher Maßnahmen wurde

80. Pfaltzgraf Johann Casimirs etc., vormunds und der churfürstlichen Pfaltz administrators etc., mandat und befelch, daß bey etlichen kirchen und schuln in der Churpfaltz eingerissene condemnirn und lestern uf der cantzel und in den schuln fürther zu underlassen und abzuschuffen [vom 19. Februar 1584].

Es ist durch die erfolglosen pfalzgräflichen Vorstellungen gegen das Kondemnieren vom November, Dezember 1583 vorbereitet. Zu seiner Rechtfertigung werden die Fürstenübereinkunft von 1570 und der daraufhin erfolgte Befehl Friedrichs III. vom 12. August 1570 (vgl. zu Nr. 46 oben), der Vertrag zwischen Ludwig VI. und Johann Casimir vom 27. Januar 1578, der die Polemik der beiderseitigen Theologen verbot[86], und die in diesem Sinne lautende Vorrede der Kirchenordnung von 1577 (Nr. 60, Text bei Nr. 7) angezogen. Damit soll motiviert werden, daß das Mandat auch von lutherischer Seite angenommen werden könne.

---

[85] *Vgl. v. Bezold, Briefe II, S. 197.*
[86] *Vgl. Kuhn, Pfalzgraf Johann Casimir, S. 85.*

Und doch ist hier eine, freilich verschleierte Bekenntnisänderung vorgenommen. Die Abendmahlslehre soll nach der Heiligen Schrift, den altkirchlichen Symbolen, der Confessio Augustana, wobei zwischen variata und invariata absichtlich kein Unterschied gemacht wird, und der Apologie gehalten sein, in der Zweinaturenlehre soll nach dem Ephesinum und dem Chalcedonense gelehrt werden. Die in Marburg 1529 und Wittenberg 1536 festgelegten Übereinstimmungen werden gegenüber den unverglichenen Punkten, die eine freie allgemeine Synode bereinigen soll, herausgestrichen. Dies ist genau die reformierte, durch die Neustadter Publikationen der Vorjahre geführte Argumentationsweise gegen die Konkordienformel und für die Zugehörigkeit des deutschen Reformiertentums zur Konfessionsverwandtschaft und zum Religionsfrieden. Darüber hinaus kassiert der Pfalzgraf entgegenstehende Bestimmungen der bis dahin gültigen Kirchendienerbestallungen (Nr. 66 und auch 67) und eines uns unbekannten Befehls vom 19. Juli 1583, der angeblich ohne Wissen Ludwigs VI. erfolgt sei. Neben einer längeren Apologie der reformierten Abendmahls- und Zweinaturenlehre wird besonders die Abhaltung reformiert Gesinnter von den Sakramenten, Gevatterschaft, Begräbnis und Ratsämtern verboten.

Das Mandat ist ausdrücklich nur für die Rheinpfalz bestimmt. Das oberpfälzische Gegenstück datiert vom 24. November 1584 und lautet bei gleicher Tendenz gänzlich anders[87]*. Am 2. März 1584 wurde die Heidelberger Form den dortigen lutherischen Stadtpredigern eröffnet, die seine Annahme in einer ausführlich begründeten Resolution verweigerten. Lucas Osiander in Stuttgart beantwortet es umgehend mit einem polemischen Traktat, daß „die christliche Prediger und Zuhörer in der churfürstlichen Pfalz ... nicht stumme Hunde werden noch reißende Wölf für getreue Hirten ansehen sollen", der einen wahren Streitschriftenkrieg zwischen Heidelberg und Stuttgart und Tübingen auslöst. Da die lutherischen Professoren der Theologischen Fakultät inzwischen in ihren Disputationen weiterhin die Kontroverslehren erörterten, ließ der Administrator das Mandat am 26. März in vierfacher Ausfertigung den Fakultäten der Universität aushändigen mit dem Bescheid, daß am 4. April der Basler Theologe Johann Jakob Grynaeus im Auditorium der Philosophischen Fakultät eine Disputation über das Abendmahl halten werde. Für die Theologen antworteten Rektor und Senat, daß die Theologen ihres Amts und Gewissens halber dem Mandat nicht nachkommen könnten.*

Würdigt man das Mandat angesichts seiner geschichtlichen Situation, daß es sich an eine noch fast intakte lutherische Landeskirche wandte, für deren Prediger es die Suspendierung ihrer vollen Bekenntnisverpflichtung bedeutete und denen es die Zulassung Reformierter zur Abendmahlsgemeinschaft vorschrieb, so wird man es kaum für ein Dokument der Irenik halten können[88]*, da es die Konzessionen der Gegenseite kraft obrigkeitlichen Gebots erzwang. Es ist vielmehr, indem es die betroffenen lutherischen Theologen vor den casus confessionis stellte, das eigentliche Dokument des Bekenntniswechsels der kurpfälzischen Kirche. Denn schon ist in ihm die im Heidelberger Katechismus niedergelegte Lehre als die offizielle Kirchenlehre bezeichnet*[89]*. Indem die Regierung nur die theologische Polemik verbot, sicherte sie sich zugleich für ihre weiteren Maßnahmen ein gutes Alibi.*

Der Durchsetzung der fürstlichen Lehre sollte die angekündigte Disputation dienen. Grynaeus war von Tossanus empfohlen worden, da er, einst in Tübingen von Jakob Andreae promoviert, die Schwächen der Argumentation der Gegner besonders gut kennen mußte und diesem, da er bisher noch nicht als Verfasser von Streitschriften hervorgetreten war, zur „Reinigung des Augiasstalles" in Heidelberg be-

---

[87] *Plakatdruck in Stadt-A. Amberg, Kirchen- und Religionssachen, Faszikel II, Akt 14, fol. 4. Buchdruck von* 1584 *mit ganz geringfügigen Varianten des Textes untereinander in Staats-A. Amberg, Oberpfalz. Religions- und Reformationswesen Nr. 79 unter a) und in Landesb. Speyer 30.2871. Eine Erneuerung für die Oberpfalz von 1591 in Staats-A. Amberg, Oberpfälz. Religions- und Reformationswesen Nr. 79 und Nr. 80/81. Text Sehling XIII, S. 325–327*

[88] *Gegen Hollmann, S. 198–200.*

[89] *Dies ist zu Merkel, S. 85, festzustellen, der diesen Übertritt in der Publikation der Kirchenordnung von 1585 sieht.*

sonders geeignet schien. Trotz entschiedener Einlassungen der Universität schlug er am 29. März 1584 seine Thesen an. Die Forderung der lutherischen Theologen, ein notariell zu beglaubigendes Protokoll zu führen, wurde abgeschlagen, da es sich um eine Disputation, nicht um ein Religionsgespräch handele. Am 4. April 1584 wurde sie in Gegenwart Johann Casimirs von Ehem und Grynaeus eröffnet, als Respondent fungierte der Zürcher Marcus Beumler. Mit Ausnahme der Sonntage wurde bis zum 13. April disputiert, wobei zuerst einige lutherische Studenten, dann die Professoren Philipp Marbach und Jakob Schopper und der Pfarrer und ehemalige Kirchenrat Wilhelm Zimmermann als Opponenten auftraten. Studententumulte richteten sich gegen Grynaeus, der schließlich am 14. April von Ehem zum Sieger erklärt wurde, wogegen die beiden Theologieprofessoren – Kirchner war bereits einer Berufung nach Weimar gefolgt – und die lutherische Stadtgeistlichkeit Protest einlegten. Auch daran schloß sich eine längere literarische Fehde über Akten und Inhalt der Disputation.

Im Mai vollzog sich eine Reformation der Schulen, die diese ihre Präzeptoren und die Masse ihrer Schüler kostete, die durch Reformierte ersetzt wurden. Am 9. Juli wurden die beiden lutherischen Theologieprofessoren trotz einer am 14. von der Universität für sie eingebrachten Supplikation entlassen. An Kirchners Stelle rückte Grynaeus, an die Marbachs der aus Marburg berufene Georg Sohn, an die Schoppers gelangte aus Neustadt Franciscus Junius.

Fast zu derselben Zeit nahte auch das Ende lutherischen Gottesdienstes in Heidelberg. Trotz einer Eingabe der verbliebenen Pfarrer vom 12. Juli erhielten sie am 17. insgesamt ihre Entlassung, gegen die auch Supplikationen der Universität vom 27. und der lutherisch gesinnten Bürgerschaft vom 30. Juli um Belassung des lutherischen Gottesdiensts nichts fruchteten. Die Entfernungen lutherischer Pfarrer auf dem Lande setzten sich fort.

Ähnlich wie bei der Konfessionsänderung Ludwigs VI. bedeutete die seines Bruders Johann Casimirs wiederum einen fast vollständigen Personalwechsel. Der neue reformierte Pfarrerstand rekrutierte sich vornehmlich aus den Wetterauer Grafschaften, der Schweiz, dem Niederrhein und den Niederlanden sowie aus kryptocalvinistischen Emigranten aus lutherischen Territorien. Der Wandel auf dem Lande scheint keine Unruhen in der Bevölkerung zur Folge gehabt zu haben[90].

81. Mandat und constitution ... [vom 17. Mai 1585].

Abgesehen von einigen Formalien ist dies eine wortgetreue Erneuerung des Mandats in der Fassung des Landrechts von 1582 (Nr. 72). Es ist gleichzeitig für die Rheinpfalz und die Oberpfalz bestimmt. Eine Beziehung zur Religionsänderung hat es sichtlich nicht.

Beschreibung, Text und Varianten finden sich bei Nr. 56.

Die beiden folgenden Ordnungen offenbaren in vollem Sinne die Religionsänderung Johann Casimirs. Ohne daß wir im einzelnen darüber unterrichtet sind, muß ihnen der Auszug der meisten lutherischen Kirchendiener voraufgegangen sein, so daß nun der reformierte Gottesdienst zum alleinherrschenden erklärt werden konnte.

82. Kirchenordnung, wie es mit der christlichen lehre, heiligen sacramenten und ceremonien in der chur- und fürstlichen Pfaltz bey Rhein gehalten wirdt. Mit eynverleibtem kleinen catechismo von neuem ubersehen und in druck gefertiget [vom 1. Juni 1585].

Dadurch, daß diese Kirchenordnung ohne eine eigene Vorrede des Administrators, ohne ein besonderes Einführungsmandat herausgeht, ordnet sie sich ganz in die Linie der bisherigen Kirchenpolitik Johann Casimirs ein. Sie will einfach die väterliche Ordnung wiederherstellen, der sie im großen und ganzen wörtlich folgt. Auch ist der obrigkeitliche Befehl, die neue alte Agende sofort und überall in Ge-

---

[90] *So D. L. Wundt, Geschichte der kirchlichen Veränderungen, in: Magazin I, 1793, S. 178, der noch die Kirchenratsprotokolle kannte.*

brauch zu nehmen, sicherlich nicht ohne Absicht unterlassen worden. In der Praxis, wo in den Gemeinden lutherische Pfarrer um ihres Bekenntnisses willen wichen und durch reformierte ersetzt wurden, standen ihrer Einführung ernstliche Hindernisse nicht im Wege. Nur in der Oberpfalz widersetzten sich Landstände und lutherische Geistlichkeit mit derselben Entschiedenheit wie unter Friedrich III. den Absichten der Heidelberger Regierung. Dort blieb, abgesehen von den schon früher Johann Casimir zugesprochenen Ämtern, die 1582 gegen das Wittumsgebiet Neumarkt ausgetauscht worden waren, die Kirchenordnung Ludwigs VI. von 1577 in Geltung.

Die neue Kirchenordnung weist gegenüber ihrem Vorbilde von 1563 (Nr. 31) einige Änderungen auf, die praktischen Erfordernissen oder inzwischen getroffenen kirchlichen Einrichtungen Rechnung tragen. Das Register ist, da eine Vorrede fehlt, an den Buchschluß gewandert. Exkommunikation und Krankenkommunion sind durch besondere Überschriften hervorgehoben. Wegen Winterkälte oder Schwächlichkeit der Täuflinge kann die ausführliche Taufvermahnung gekürzt werden, desgleichen aus ähnlichen Gründen die Abendmahlsvermahnung. Die Fürbitte für die Obrigkeit ist auf die neue Herrschaft umgestellt. Angesichts des inzwischen ausgestalteten Kirchenwesens ist der Abschnitt über die Almosenpfleger fortgefallen, der durch die Almosenordnung seit 1574 (Nr. 55) überholt war. Bei der Exkommunikation ist ein Hinweis auf die Kirchenzuchtsübung angebracht, die die Presbyterien seit 1570, den lutherischen Seniorrat und seine reformierte Neuformung von 1584 im Auge hat. Beim Fürbittengebet ist eine im Herzogtum Johann Casimirs, aber noch nicht in der Kurpfalz allenthalben getroffene Einrichtung der monatlichen Fast- und Bettage erwähnt.

Darüber hinaus finden sich einzelne Momente, die dem konfessionellen Übergangsstadium des Landes entsprechen. So ist die seit 1577 gewohnte Perikopenpredigt zu weiterem Gebrauch freigestellt. Bei der Kommunion ist neben der reformierten eine lutherisch klingende Spendeformel zugelassen, die freilich die Identifikation von Brot und Wein mit dem Leibe und Blut Christi absichtsvoll meidet. Vielleicht darf man auch die Verminderung der Abendmahlsfeiern gegenüber 1563 in diesem Sinne verstehen, daß dadurch die Differenzmöglichkeiten gemindert werden sollten.

Der Heidelberger Katechismus ist im Wortlaut unverändert geblieben, hingegen ist sein Schriftbeweis unter sichtlicher Benutzung der lateinischen Fassung von 1563 neubearbeitet und durchgängig erheblich erweitert worden. Wie in der lateinischen und in den deutschen Separatausgaben spätestens seit 1570 erscheinen nun in der Zitierung der Bibelstellen auch die Verszahlen.

Ausführlichkeit und theologisches Gewicht haben den praktischen Gebrauch des Katechismus seit Anfang erschwert. So wurde ihm schon in seiner Erstgestalt eine kurze Zusammenfassung, die in der Kirchenordnung von 1563 wenig erweitert wurde, beigegeben. Auch die neue Ausgabe der Kirchenordnung von 1585 behält diese bei. Zusätzlich fügt sie nun noch, wie schon auf dem Titelblatt vermerkt, den sog. kleinen Heidelberger Katechismus an, der 1576 entstanden war und 1585 eine Neubearbeitung erfahren hatte. Eine gesonderte Vorrede vom 1. Juni 1585, woher wir den einzigen näheren Anhaltspunkt für die Datierung der Kirchenordnung gewinnen, empfiehlt ihn für den Unterricht der Einfältigen und jungen Leute als eine Vorstufe zum großen Katechismus, an dessen kirchlicher Stellung und Bedeutung damit nichts geändert werden soll.

Da dieser kleine Katechismus von 1585 eine Bearbeitung einer älteren Vorlage ist, wird man ihn kaum ganz[91]*, sondern höchstens seine neu gewonnenen Eigentümlichkeiten dem in diesen Jahren besonders einflußreichen Daniel Tossanus zuschreiben dürfen. Zu seiner theologischen Würdigung ist in erster Linie von seinen Eigenarten gegenüber dieser Vorlage und erst dann gegenüber dem großen Katechismus auszugehen*[92]*. Kleinere Neuerungen dabei sind einfache katechetische Verbesserungen.*

---

[91] *So Cuno, Tossanus I, S. 188, ohne daß aber ein äußeres Zeugnis nachgewiesen werden kann.*
[92] *Vgl. Merkel, S. 85–90.*

Nur in der Sakramentenlehre ist umformuliert und ergänzt worden. Sowohl bei Taufe und Abendmahl werden nun Definitionsfragen gestellt und beantwortet. Dabei wird jeweils mit „Sakrament oder göttlich Wahrzeichen" eine Formulierung des Brenzschen Katechismus aufgenommen, der 1556–1562 in Kurpfalz in offizieller Geltung stand. Beim Abendmahl werden dann die Fragen über die „nuda signa", die Nießung im Glauben und das Verhältnis von Glaube und Sakrament bezeichnenderweise an die Stelle einer Frage über die reformierte Auffassung von der manducatio impiorum gesetzt. Dabei wird aber die reformierte Position völlig gewahrt[93]*. So wird man in dieser Argumentation weniger ein Entgegenkommen zur Begütigung theologischer Gegner*[94]*, als vielmehr eine überaus geschickte Apologie der reformierten Lehre sehen müssen. Bedenkt man, daß dieser kleine Katechismus nicht der theologischen Diskussion, sondern der kirchlichen Verwendung als Propädeutikum zum großen Katechismus dienlich sein und vielfach noch lutherisch gesinnte Gemeindeglieder der reformierten Abendmahlslehre befreunden sollte, so gewinnt diese theologische Tendenz plastische Anschaulichkeit. Dementsprechend kurzlebig ist dieser kleine Katechismus geblieben, schon unter der Regierung von Johann Casimirs Mündel Friedrich IV. verschwindet er in Kurpfalz aus dem kirchlichen Gebrauch und weicht anderen Formen mit neuen Tendenzen. Einzig in Anhalt hatte er eine Nachwirkung. In der kirchlichen Unionsdiskussion des 19. Jahrhunderts erlebte er mehrfach Neudrucke.*

Lutherische Polemik gegen diese neue Kirchenordnung erhob sich zunächst in handgeschriebenen Flugblättern, die in auffälliger Weise den entsprechenden Pamphleten von 1563 ähneln. Auch daraus erwuchs in der Folge ein längerer Streitschriftenkrieg, der auf Heidelberger Seite vornehmlich von dem reformierten Kirchenrat Markus zum Lamb geführt wurde.

Die Einführung dieser Kirchenordnung und die durchgehende Neubesetzung kirchlicher Stellen im Lande sind 1585 anscheinend Gegenstand einer allgemeinen Visitation gewesen, von der wir freilich Näheres nicht wissen.

83. [Kirchenratsordnung vom 6. September 1585].

Die Ablösung des alten lutherischen und die Bestellung eines neuen reformierten Kirchenrats war schon im Frühjahr 1584 vor sich gegangen. Mit dem Verzug von gut einem Jahre folgte nun der Erlaß der neuen Ordnung.

Wie bei der Kirchenordnung nimmt man sich die entsprechende Anordnung Friedrichs III., die Kirchenratsordnung von 1564 (Nr. 32) zum Vorbilde. Freilich ist sie bei aller Übereinstimmung in den meisten sachlichen Punkten mit dieser im Wortlaut neu konzipiert. In der Aufhebung der Bestimmung, bei wichtigen Gegenständen auch die abgegangenen Kirchenräte hinzuzuziehen, und in der Beibehaltung des Abschnitts über den Kirchenratsfiskus zeigt sich auch die Kirchenratsordnung unter Ludwig VI. (Nr. 61) als Vorläufer.

In manchen Teilen zeigt sich die Berücksichtigung seit 1564 neugeschaffener Institutionen. So werden die Kirchendiener zur Innehaltung des Mandats de non calumniando von 1584 (Nr. 80) ausdrücklich verpflichtet. Bei Kompetenzsachen wird die Kirchengüterverwaltung, bei Kirchendienerannahme und Visitationswesen werden die Classicalconvente, bei der Kirchenzucht die Presbyterien eingeschaltet. Auch die Unterwerfung der Kirchendiener unter die weltliche Gerichtsbarkeit in allen bürgerlichen Händeln und Polizeisachen ist seit dem Landrecht von 1582 festgelegt. Den Vorbildern entsprechend benutzt die Ordnung noch den Superintendententitel, obwohl dieser zur nämlichen Zeit bereits durch den des Inspektors abgelöst wird. Die einstigen Abschnitte über Schulen, Sapienzkolleg und Almosenwesen – an des letzteren Stelle seit 1574 die besondere Almosenordnung (Nr. 55) stand – sind entfallen.

---

[93] *Vgl. Merkel, S. 89.*
[94] *So Lauterburg, S. 170.*

Neu in dieser Ordnung ist, daß die Sekretärsgeschäfte einem ordentlichen Kirchenratsmitglied, das sich dieserhalb nach der Kanzleiordnung richten soll, anvertraut wird. Es mag dies mit dem anfänglichen Engpaß, leitende Männer für den kurpfälzischen Kirchendienst zu gewinnen, zusammenhängen. Zu dem bisherigen Gremium tritt ein Substitut mit nicht näher bezeichneten Pflichten hinzu. Weitere Ergänzungen betreffen das Ausbleiben verhinderter Kirchenratsmitglieder, bestimmen, daß keine Akten aus der Kirchenratsstube entfernt werden dürfen, und Bescheide nicht von einzelnen Kirchenräten, sondern nur von der gesamten Behörde erteilt werden dürfen. Bei den geforderten Kirchendienertestimonien wird bei Exulanten eine Erleichterung konzediert.

Die Bekenntnisverpflichtung nennt nur die Heilige Schrift und die altkirchlichen Symbole, läßt also das zwischen den Konfessionen kontroverse Verständnis der Confessio Augustana sicher nicht ohne Absicht beiseite.

Im Rückgriff auf das Vorbild von 1564 und gegenüber der lutherischen Kirchenratsordnung unter Ludwig VI. wird nun auch der Abschnitt über die Kirchendisziplin wieder aufgenommen. Dabei ist jedoch das Dilemma der Zeit Friedrichs III. zwischen den Bestimmungen der Kirchenratsordnung einerseits und der Kirchenordnung andererseits nunmehr bei Exkommunikation und Wiederzulassung zugunsten der letzteren beseitigt. Der Presbyterianismus hat hier gegenüber staatskirchlichen Vorbehalten endgültig sich durchgesetzt.

84. Verzeichnus etlicher bestallungspuncten, darauf ein jeder, so in churfürstlicher Pfaltz zum Kirchendienst aufgenommen wirdt, mit handtgegebner treu an eydtstadt zu geloben und versprüchnus zu thon schuldig etc. [von 1586].

Nachdem der konfessionelle Umschwung im Erlaß von Kirchen- und Kirchenratsordnung für Gottesdienst und leitende Kirchenbehörde seine wichtigsten und grundlegenden Kundgebungen gefunden hatte und praktisch auch schon fast der gesamte Pfarrerstand durch Neuanstellungen erneuert worden war, erfährt dies alles nun durch das Formular einer Amtsverpflichtung der Pfarrer in gewissem Sinne seinen Abschluß. Ähnlich wie die Kirchenratsordnung von 1564 (Nr. 32) eine Kirchendienerbestallung zum Anhang hatte (Nr. 33), so kündigte auch die Kirchenratsordnung von 1585 (Nr. 83) eine solche an. Dies wird hier erfüllt, wahrscheinlich zu einem Zeitpunkt, als vermöge der voraufgegangenen Maßnahmen ein ernstlicher Widerstand nicht mehr zu erwarten stand.

Diese neuen Bestallungspunkte schließen sich im Wortlaut weithin der von ihnen abgelösten, unter Ludwig VI. gültigen Form von 1580 (Nr. 66) an. Diese Abhängigkeit geht so weit, daß typisch reformierte Kirchenverfassungselemente wie Classicalconvente und Presbyterien, die die Kirchenratsordnung bereits wieder kennt und deren Erwähnung man hier eigentlich erwarten sollte, fehlen. Kirchenordnung und Heidelberger Katechismus in der Fassung von 1585 werden zum kirchlichen Gebrauch vorgeschrieben. Wieder wird das Mandat de non calumniando (Nr. 80) eingeschärft. Eingefügt sind weiterhin einige Passagen der Kirchenratsordnung von 1585 (Nr. 83), die sich auf den Pfarrdienst beziehen.

Bei der Bekenntnisverpflichtung ist das in der Vorlage genannte Konkordienbuch selbstverständlich gestrichen. An dessen Stelle tritt eine bemerkenswerte Formulierung: Und nachdem die streitigen religionspuncten wider das papstumb und die secten in der Augspurgischen Confession und derselbigen Apologia nach rechtem verstandt der prophetischen und apostolischen schriften erklärt, sollet und werdet ihr bey gedachter Confession und Apologia, inmassen euch dahin der groß und klein catechismus, von neuem ubersehen und der kirchenordnung eynverleibt, weisen, endlich bleiben. Mit der Nennung von Confessio Augustana und Apologie, nach dem Wortlaut der lutherischen Vorlage von 1580 des großen und kleinen Heidelberger Katechismus an Stelle des Konkordienbuchs und der darin enthaltenen Katechismen Luthers ist die Lehrnorm der Kirchenratsordnung überboten. In Kurpfalz erscheint hier der Heidelberger Katechismus erstmalig und vereinzelt im Rahmen einer Lehrverpflichtung.

Den Anhang bildet gemäß der Kirchenratsordnung ein Auszug aus der Landsordnung von 1582, die die Kirchendiener in allen bürgerlichen und Polizeisachen der weltlichen Gerichtsbarkeit unterwirft[95].

Die folgenden Ordnungen runden den Wiederaufbau des reformierten Kirchenwesens ab.

85. Ordo, so in conventibus classicis hinfuro zu halten [vom Mai 1587].

Die Ordnung, die am 4. Mai 1587 die Billigung des Administrators gefunden zu haben scheint und daraufhin wohl in Geltung gesetzt worden ist, gibt sich als eine Revision der zur Zeit Friedrichs III. gültigen, die wir im Wortlaut nicht, sondern nur in ihren Hauptpunkten kennen (vgl. Nr. 51). Wie jene hat sie Predigtzensur und Visitation in der Gemeinde des gastgebenden Pfarrers, mutua censura morum und die Erkundigung kirchlicher Angelegenheiten im Bereiche der gesamten Classis zum Gegenstande. Die theologische Proposition ist nur beiläufig erwähnt.

1589 wurde der Versuch unternommen, die Einrichtung der Classicalconvente auch in die Oberpfalz zu übertragen, was dort langwierige Verwicklung brachte.

86. [Bestallung eines Inspektors vom 2. Juni 1587].

Mit der Erneuerung des früheren Superintendentenamts, das nunmehr durchgehend als Inspektorenamt bezeichnet wird, wird eine weitere und, wie es scheint, die letzte Zwischeninstanz zwischen Kirchenrat und Einzelgemeinde erneuert. Die herkömmlichen Synoden sind, obwohl sie unter Friedrich III. und auch in Johann Casimirs Herzogtum noch stattfanden, anscheinend fortgefallen, weil sie weder in der Kirchenratsordnung noch in dieser Instruktion erwähnt werden. Man kann nur vermuten, daß die Classicalconvente an ihre Stelle traten. Eigenartigerweise nennt die Inspektorenbestallung auch die Classicalconvente nicht, obwohl bei diesen (Nr. 85) des Inspektors gedacht wird. Dies könnte seine plausible Erklärung darin finden, daß hier wie dort die Ordnung Friedrichs III., hier also die uns unbekannte Superintendenteninstruktion von 1564, erneuert wird, die ihrerseits die Einrichtung der Classicalconvente noch nicht kennen konnte.

Neben der Beschreibung der hierher gehörigen Spezialvisitationen (vgl. etwa oben Nr. 23) liefert diese Bestallung insbesondere durch Vorschriften für Pfarrvertretungen, Präsentationen von aufziehenden Pfarrern, Vakanzen bei Tod oder Abgang von Kirchen- und Schuldienern anderwärts nicht zu gewinnende Beiträge zum Bilde des Kirchenwesens.

87. [Revers und Bestallung eines Kirchenrats vom 1. Januar 1588].

Dies ist die Spezifizierung des Eids der Kirchenräte, wie ihn die Kirchenratsordnung am Schluß bietet. Durch eine Eintragung vom gleichen Jahre im Dienerbuch Johann Casimirs[96] *lernen wir die Besetzung des Kirchenrats zu dieser Zeit kennen: Daniel Haelcher, Kirchenratssekretär, dazu die Räte Bernhard Condertz von Helpen und Magister Stephan Bechel als politici, Dr. Marx zum Lamb und Dr. Georg Sohn, zugleich Professor, als Theologen. Entsprechend dem Dorsalvermerk eines Textes von Nr. 85 käme bei den Theologen noch der Hofprediger Johannes Stibelius hinzu. Die Besoldung der Kirchenräte erfolgt durch die Kirchengüterverwaltung.*

Zu den Erneuerungen der Ordnungen aus der Zeit Friedrichs III. gehört schließlich noch die undatierte

88. [Bestallung eines Glöckners, zwischen 1583 und 1592].

---

[95] *Man darf annehmen, daß es mutatis mutandis auch eine Schuldienerbestallung aus eben dieser Zeit gegeben haben wird, die in einem ähnlichen Verhältnis zur früheren lutherischen Form (Nr. 67) gestanden haben wird, wie diese Kirchendienerbestallung zu ihrem Vorbilde.*

[96] *Über die Jahre 1583–1589, GLA Karlsruhe 67/928, fol. 51 recto – verso.*

Auch sie schließt sich gegenüber der Form unter Ludwig VI. (Nr. 59) im Wortlaut wieder ganz eng an die väterliche Ordnung (Nr. 52) an und ergänzt diese nur durch einige Zusätze, die die Küsterpflichten des Glöckners näher spezifizieren, wobei in deren erster der inzwischen in Kurpfalz üblich werdende Psalmengesang im Gottesdienst zum Vorschein kommt.

Beschreibung, Text und Varianten finden sich bei Nr. 52.

Überblickt man die kirchliche Gesetzgebungstätigkeit Johann Casimirs als Administrator insgesamt, so gliedert sie sich deutlich in drei Phasen. Die erste, deren Signum das Mandat de non calumniando ist (Nr. 80), scheint einen völligen Bekenntniswandel nicht beabsichtigt zu haben, sondern ein auskömmliches Nebeneinander der beiden reformatorischen Konfessionen in einem Territorium angestrebt zu haben. Die konkordistische Bekenntnistreue des lutherischen Ministeriums und deren mit dem Vormundschaftsstreit unselig verquickter württembergischer Theologensukkurs einerseits und die über dies Ziel hinausstrebenden Tendenzen der reformierten Berater des Pfalzgrafen ließen diesen Versuch scheitern. Die zweite Phase von 1585 bis 1587 bringt demzufolge eine obrigkeitliche, mithin violente Religionsänderung, die ihr Recht aus der Wiederherstellung von Bekenntnis, Gottesdienst und Kirchenverfassung, wie sie zur Zeit Friedrichs III. galten, herleitete. Reste des kurpfälzischen Luthertums erhielten sich als kleine Minorität, die sich erst viel später kirchlich neu konstituieren konnte. Die letzte Phase steht gewissermaßen im Zeichen einer Vertiefung und Ausformung der gesetzten Verhältnisse, ihre Dokumente beabsichtigen eine Erziehung der gesamten Bevölkerung zum reformierten Ideal christlichen Lebens.

Am 6. Januar 1592 starb Johann Casimir, nachdem sein letztes großes politisches Projekt eines protestantischen Bündnisses durch den Tod seines Schwagers Christian von Sachsen und eine neuerliche lutherische Reaktion in Kursachsen gescheitert war. Die Restauration der reformierten Kirche in Kurpfalz war das einzig dauerhafte Ergebnis seines Wirkens. Da seiner unglücklichen Ehe mit Elisabeth von Sachsen ein Erbe nicht entsprossen war, fielen die von ihm innegehabten pfälzischen Ämter zugleich mit der Regierung der Kurlande an seinen Neffen Friedrich.

VIII. Die Zeit der Selbstregierung Friedrichs IV. (1592-1610)

Als Johann Casimir starb, war sein Neffe und Mündel Friedrich IV. (1592–1610) 17½ Jahre alt, zu dem von der Goldenen Bulle vorgeschriebenen Mündigkeitsalter, um sofort die Selbstregierung als Kurfürst antreten zu können, fehlte ihm noch ein halbes Jahr. Dieser Umstand ließ seinen Großonkel Reichard von Pfalz-Simmern auf den Plan treten und die Vormundschaft beanspruchen. Aus zwei Bestimmungen Kaiser Sigismunds leitete dieser sogar her, daß der Regierungsantritt des jungen Kurfürsten erst nach vollendetem 25. Lebensjahr stattfinden könne. In der Zwischenzeit hofften Reichard und seine fürstlichen Freunde durch eine abermalige Religionsänderung das Luthertum in der Rheinpfalz wieder restituieren zu können. Doch der Kurprinz erklärte sich sofort zum Kurfürsten, nahm die Landeshuldigung ein und verlautbarte in verschiedenen Schreiben auf Mahnungen zu einer „Reinigung" seiner Landeskirche hin seine feste Absicht, die kirchlichen Zustände unverändert erhalten und in dem Glauben, in dem er erzogen war, verharren zu wollen[97]*. Durch seine frühe Vermählung mit Louise Juliana, der Tochter Wilhelms I. des Schweigers von Nassau-Oranien und Nichte des politisch einflußreichen Johann d. Ä. von Nassau-Dillenburg, wurde Friedrich auch familiär fest an die Häupter des deutschen Reformiertentums gebunden. Die Kaiserliche Belehnung vom 12. August 1594 endigte den mit viel Aufwand geführten, aber praktisch bedeutungslosen Rechtsstreit.*

[97] *Vgl. v. Bezold, Briefe III, S. 600 nebst Anmerkungen.*

89. Mandat und constitution ... [für Oberpfalz vom 8. Januar 1593]
ist eine nur in Formalien variierende Erneuerung dieser auch schon früher oft verkündeten Verfügung für die Oberpfalz. Als letzte voraufgehende wird ausdrücklich diejenige unter Johann Casimir von 1585 (Nr. 81) erwähnt. In der Rheinpfalz konnte eine solche unterbleiben, das das Mandat als Anhang der Eheordnung fester Bestandteil des Landrechts geworden war.

Beschreibung, Text und Varianten finden sich bei Nr. 56.

90. [Revers und Bestallung eines Kirchenrats vom 1. Mai 1593]

lehnen sich aufs engste an die unter Johann Casimir beobachtete Form (Nr. 87) an. Die Dienstobliegenheiten im einzelnen richten sich nach der Kirchenratsordnung (Nr. 83). Gegenüber dem Vorbild besonders hervorgehoben werden in den Bestallungen von 1593 die Visitationsaufgaben der Kirchenräte, was ein Zurücklenken auf die älteste Ordnung andeutet und die Voraussetzung künftiger Verordnungen ist. In den Bestallungen des beginnenden 17. Jahrhunderts fehlt der Hinweis auf das Visitationswesen, da 1595 dies in die Hände eines einzelnen Kirchenratsmitglieds, des Ordinarius Visitator Melchior Anger gelegt wurde.

Dem am 12. Juni 1593 eingestellten theologischen Kirchenrat Dr. Urban Pierius wird zusätzlich noch die „Stellung und Revision theologischer Schriften" auferlegt. Mit der Zeit ist in den Bestallungen eine Aufbesserung der Besoldung der Kirchenräte zu beobachten.

Eine Liste des gesamten Kirchenrats kennen wir vom 20. Januar 1604[98]*. Es sind dies: Melchior Anger, Dr. Marx zum Lamb, Dr. Heinrich Majus, Mag. Stephan Bechel, Abraham Schultes (Scultetus) und als Sekretär Balthasar Vegger oder Vögger.*

Beschreibung, Text und Varianten finden sich bei Nr. 87.

91. [Kirchenratsordnung, wohl von 1593].

Wir fügen dies undatierte Stück, dessen Inkraftsetzung deshalb nicht mit Sicherheit festzulegen ist, hier an. Gegenüber der durch es abgelösten Ordnung von 1585 (Nr. 83) schließt es sich im Wortlaut ungleich enger an die Urform von 1564 (Nr. 32) an, obwohl bei dieser Revision natürlich auch die Form von 1585 berücksichtigt ist. Man kann vermuten, daß der aus dem alten kurpfälzischen Kirchenratsarchiv stammende Extrakt aus der Ordnung von 1585 (vgl. beim Text von Nr. 83) vielleicht zum Zwecke dieser Revisionsarbeit hergestellt wurde.

Die neue Ordnung schließt den Kirchenrat bei Bestallungen und Entlassung seiner Mitglieder und bei besonders wichtigen Beratungsgegenständen noch näher als bisher an den kurfürstlichen Oberrat an. Das Gewicht der Behörde wird durch allmonatlich einmal festgelegte Anwesenheit des Kurfürsten bei einer Sitzung unterstrichen. Der Superintendententitel der Vorbilder ist nun endgültig durch den inzwischen üblich gewordenen des Inspektors ersetzt. Diesem ist eine nun detailliert beschriebene Präsentation der Kirchendiener auf ihre Pfarrstellen anbefohlen, während die Ordination vor dem ersten Stellenantritt mit Handauflegung im Kirchenrat vorgenommen wird. Unter den Amtsobliegenheiten der Pfarrer erscheinen neu die Belehrung von Unerbauten und Irrigen, womit hier vornehmlich lutherisch Gesinnte gemeint sein müssen, und die Sorge für Glaubensgewißheit der Abendmahlsgäste. Die hier gebrauchten Formulierungen beziehen sich sichtlich bereits auf das Programm des bevorstehenden Visitations- und Institutionswerks.

Erstaunlich an dieser neuen Ordnung ist, daß der bereits angerichteten, für das kirchliche Leben so bedeutsamen Classicalconvente mit keinem Worte Erwähnung getan wird. Dasselbe gilt für die Presbyterien. Ja, die in der Disposition zu Beginn aufgeführte Kirchenzuchtsübung – dies ist sichtlich aus der Ordnung von 1564 übernommen – ist im Text gänzlich fortgefallen. Dies führt augenscheinlich die

---

[98] *Vgl. GLA Karlsruhe 77/5935, fol. 101 recto* und ebendort, *fol. 102 recto – verso.*

bereits 1585 (vgl. zu Nr. 83) eingeschlagene Richtung bis zu Ende durch. Abgesehen von den Disziplinarbestimmungen über die Kirchen- und Schuldiener ist hier die Kirchenzucht aus dem typischen Element des landesherrlichen Kirchenregiments, dem Kirchenrat und seinen Befugnissen, ausgeschieden. Presbyterianischer Kirchenaufbau in Presbyterien und Classicalconventen – von Synoden ist wie in 1585 nicht mehr die Rede, an ihrer Stelle stehen augenscheinlich die Convente – stehen nur in lockerer Verbindung mit den Formen landesherrlichen Kirchenregiments. Die Ämter des Inspektors, der nicht ipso facto Conventspraeses ist und bei größeren Ämtern mehreren verschiedenen Classicalconventen angehören kann, und des obrigkeitlich installierten Pfarrers, der Mitältester ist, stellen die Bindeglieder dar. Visitationsbefugnisse des Inspektors und brüderliche Zensur der Conventualen stehen beziehungslos nebeneinander, ja konkurrieren in gewissem Sinne miteinander.

92. [Christliche Polizeiordnung von 1594].

93. [Christliche Almosenordnung von 1594].

Beide sind vereinigt in einem Neudruck der Landsordnung:

Churfürstlicher Pfaltz landtsordnung. [Motto aus 2. Chron. 19, 6] Gedruckt in der churfürstlichen Pfaltz zu Neustadt an der Hardt durch Mattheum Harnisch. M.D.XCIIII. Titel rot und schwarz in reicher Titelbordüre. Darin Polizeiordnung fol. 1 recto – 8 recto, Almosenordnung fol. 9 recto – 24 verso.

Exemplar in Staatsb. München 2⁰ J.germ. 35.

Mit Ausnahme des Titelblatts und des Umstandes, daß das Register nun an den Schluß gesetzt ist, ist diese Ausgabe der Landsordnung ein völlig getreuer Nachdruck derjenigen von 1582 (vgl. oben bei Nr. 68 und 69), sogar in denselben Typen und im gleichen Satzspiegel.

Beschreibung, Text und Varianten der Polizeiordnung finden sich bei Nr. 26, diejenigen der Almosenordnung sind bei Nr. 55 vermerkt.

In den Bibliotheken erscheint diese Neuausgabe in einem Band zusammengebunden mit dem Landrecht von 1582 (vgl. oben zu Nr. 71 und 72). Dies spräche dafür, daß einzig der Mangel an Exemplaren diesen Neudruck verursacht habe. Doch ist zu beachten, daß eine Visitation von 1594 besonders die Einhaltung dieser Ordnungen erkundigt und damit den Mangel der Exemplare wohl erst aufdeckt.

Die

94. [Christliche Almosenordnung für Oberpfalz von 1599]

stellt die Übertragung der rheinpfälzischen Almosenordnung in die Oberpfalz anläßlich der Kodifizierung der oberpfälzischen Gesetze in einer Landsordnung dar. Dabei war die Übertragung der rheinpfälzischen Polizeiordnung nach dort stets am Widerstande der oberpfälzischen Stände gescheitert, die darin einen obrigkeitlichen Zwang zum reformierten Gottesdienst befürchten mußten. So besitzt die Oberpfalz eine eigene, von der rheinpfälzischen völlig abweichende Polizeiordnung, die ebenfalls ins Landrecht eingegangen ist.

Die oberpfälzische Form der Almosenordnung folgt im wesentlichen der rheinpfälzischen in der Landsordnung von 1582 (Nr. 69), wobei manche Änderungen durch die andersartigen Verhältnisse in der Oberpfalz nötig waren. So kennt die Oberpfalz nicht die vom Landesherrn bestellten Schultheißen auf dem Lande, die kirchliche Verfassung dort noch keine funktionierenden Classicalconvente und keine Presbyterien. Die Hinweise darauf sind getilgt. Bei den Einkünften des Almosens sind die Naturalleistungen der weltlichen Beamten aus den landesfürstlichen Gefällen, die in der Rheinpfalz herkömmlichen Gottespfennige bei der Schließung von Kaufverträgen und bei Zöllen, beim Weinkauf und Abhaltung von Dorfrechnungen sowie die Bußen bei Vergehen gegen die Marktpolizei gestrichen. Die Ober-

pfalz besitzt nicht wie die Rheinpfalz Waisenhäuser, Hauptspitäler, Pfründhäuser und ein Stipendienwesen für arme Schüler, sondern nur ein besonders genanntes Sondersiechenhaus in Amberg. Zur Verbesserung von Spitälern und Almosenhäusern werden Maßnahmen erst angekündigt. So erscheint diese Ordnung als eine verkürzte Ausgabe derjenigen der Rheinpfalz.

Beschreibung, Text und Varianten finden sich bei Nr. 55.

Kurz darauf wurde für die Rheinpfalz die gültige Almosenordnung ebenfalls erneuert in

95. *Churfürstlicher Pfaltz verneuerte almusenordnunge und, was deren anhanget [vom 12. Januar 1600].*

Auch sie folgt dem Vorbilde von 1582 (Nr. 69), das sie fast wörtlich reproduziert. Als neue Bestimmungen fügt sie eine Aufsicht über das örtliche Almosenwesen durch Bürgermeister und Räte, Schultheißen und Gerichte am Orte hinzu, die die bisher von den Amtleuten gehandhabte Überwachung ergänzt, dementsprechend die Verkündigung der neugewählten Almosenpfleger nicht nur in der Kirche mit ihren Presbyterkollegen, sondern auch gesondert auf dem Rathaus. Des weiteren wird eine Stipendienkasse für 50 Kirchendienerwitwen eingerichtet, deren Versorgung bisher nur ungenügend für die Zeit unmittelbar nach dem Tode ihrer Männer (vgl. Nr. 86) und weiter durch Maßnahmen der Classicalconvente gewährleistet war.

Den inzwischen eingetretenen Veränderungen bei Spitälern und ähnlichen Einrichtungen trägt die neue Ordnung Rechnung. So ist Handschuhsheim jetzt das einzige Waisenhaus. Von den Hauptspitälern Heidelberg und St. Johann bei Alzey scheint das letztere neben Branchweiler und Germersheim in ein Pfründhaus umgewandelt worden zu sein. Sondersiechenhäuser bestehen in Heidelberg (wohl Neuenheim) und in Germersheim. Wegen Pestilenzhäusern wird weitere Anstellung angekündigt.

Durch einen Befehl an die Amtleute vom 15. Januar 1600 wird die Einhaltung dieser Ordnung nachdrücklich eingeschärft.

Bechreibung, Text und Varianten finden sich bei Nr. 55.

96. *Kirchenordnung, wie es mit der christlichen lehre, heyligen sacramenten und ceremonien in des durchleuchtigsten, hochgebornen fürsten und herrn, herrn Friderichs, pfaltzgrafen bey Rhein, des heyligen römischen reichs ertztruchsessen und churfürsten, hertzogen in Bayern, churfürstenthumb gehalten wirdt [vom 4. Juli 1601].*

Die Vorrede erwähnt die Vorgängerinnen von 1563 und 1585 (Nr. 31 und 82) und motiviert diesen für Rhein- und Oberpfalz, aber auch für das 1598 heimgefallene Fürstentum Pfalz-Simmern bestimmten Neudruck, den der Kurfürst „durch unsere räth und fürneme theologos erwegen und an etlich wenig orten verbessern und erkleren" ließ, mit Mangel an Exemplaren. In der Tat ist weithin das agendarische Material der Vorbilder übernommen worden. Doch sind die Änderungen auch wieder nicht unerheblich. Insbesondere ist die Disposition des Buches durchgreifend umgestaltet worden, was der praktischen Benutzbarkeit als Kirchenagende gewiß zugute kam. Die Vorgängerin hatte darin viele Mängel, weil sie sich bei Wandlung des Inhalts allzu sklavisch an die Disposition der Kirchenordnung Ottheinrichs von 1556 (Nr. 7) gehalten hatte.

In unserer Ausgabe sehen wir von einer völligen Reproduktion des Textes ab und bieten nur die von 1563 (Nr. 31) abweichenden Partien. Wörtliche oder nahezu wörtliche Übernahmen markieren wir durch einen eingerückten Hinweis auf das Vorbild, so daß die neue Disposition klar zutage tritt.

Die Änderungen im Formular tragen vielfach den inzwischen eingetretenen der kirchlichen Praxis Rechnung. So erscheinen jetzt, entsprechend dem mit einer Generalvisitation von 1593/94 eingeführten Institutionswerk, in den Städten am Sonntagnachmittag zwei Katechismuspredigten, die erste über einen kleinen Katechismus, die andere über den großen Heidelberger Katechismus. Auf den Dörfern

ist dies in einem Gottesdienst mit verschiedenen Teilen zusammengelegt. Die Übung der allmonatlichen Bettage wird nun auch in aller Form in die Agende aufgenommen, desgleichen die Wahl und Verkündung der neuen Ältesten mit diesbezüglichen Predigten am Sonntag zwischen Weihnachten und Neujahr sowie am Neujahrstage selbst. Beim Heidelberger Katechismus ist die alte, liturgisch wenig glückliche Lectio continua vor der Sonntagspredigt einer halbjährigen gewichen, worüber schon 1599 Gutachten gefordert wurden. Der Katechismus hat einen ausgedruckten, neubearbeiteten Schriftbeweis. Durch Bezeichnung mit Sternchen ist eine Auswahl der notwendigsten Fragen als Anfangspensum deklariert. Die bisher bereits bei der Institution gebrauchten 22 Fragen sind an die Stelle des sog. kleinen Heidelberger Katechismus gerückt. Die Ständetafel ist biblizistisch bereichert und variiert, aber nun ohne gottesdienstliche Funktion. Auch die Änderungen der Bettagsgebete durch Umformulierung und Beifügung eines neuen dürften eine bereits bestehende Ordnung sanktionieren. Hinzugefügt sind spezielle Feiertagsgebete, die in etwa den lutherischen Kollektengebeten entsprechen. Da der reformierte Ritus vor der Predigt nur ein einziges Gebet mit Offener Schuld und Bitte um gesegnete Anhörung des göttlichen Wortes kannte, hat man die Fürbittengebete nach der Predigt auf die Festtage variiert.

Die Sakramentsformulare sind nahezu unverändert übernommen. Bei den Taufpaten wird erfolgreich absolvierte Institution verlangt. In den ländlichen Abendmahlsterminen an den Festtagen und am ersten Septembersonntag (dem späteren Erntedanktag) wird eine noch heute allgemein in deutschreformierten Gebieten in Übung befindliche Praxis begründet. Die lutherisch klingende Spendeformel von 1585 ist wieder beseitigt. Bei den Kasualien sind die Kranken- und die Gefangenenvermahnung sowie die Anweisung für Leichenpredigten erheblich umgestaltet.

In dieser vorliegenden Form ist die Kirchenordnung der Kurpfalz fast für ein Jahrhundert bestehengeblieben und ähnlich wie ihre Vorgängerin deutschreformierten Kirchenordnungen des 17. Jahrhunderts zum Vorbild geworden.

Auf dem Titel eines späteren Nachdrucks von 1652 wird erwähnt, daß diesem ein Druck von 1611 vorgelegen habe. Doch konnte eine solche Ausgabe trotz mehrfacher Bibliotheksrundfragen nicht ermittelt werden, so daß die alte Vermutung, daß diese Ausgabe von 1611 nur durch einen Druckfehler zu einer Scheinexistenz gefunden habe[99]*, viel für sich hat.*

97. Churfürstlicher Pfaltz kirchendienerbestallungspuncten [vom 4. Juli 1601].

98. Churfürstlicher Pfaltz schuldienerbestallungspuncten [vom 4. Juli 1601].

Beides sind Bearbeitungen bisher gültiger Ordnungen, die bei gleichem sachlichen Gehalt nur eine sprachliche Neuformulierung und die Gliederung in übersichtlich angeordnete Abschnitte bieten.

Bei der Kirchendienerbestallung ist uns das Vorbild von 1586 (Nr. 84) bekannt, bei der Schuldienerbestallung kann ein solches mit ziemlicher Sicherheit unterstellt werden. Wie dort ist der Auszug aus der Landsordnung von 1582 über die Jurisdiktion über Kirchen und Schuldiener in weltlichen Gerichtssachen angehängt.

Gegenüber der Vorlage fügt die Kirchendienerbestallung die Beobachtung von Ältesten- und Classicalconventsordnung sowie die Institution ein, darin dem inzwischen eingetretenen Fortschritt kirchlicher Organisation Rechnung tragend. Die Lehrnorm für Pfarrer ist einzig die Heilige Schrift.

Auch die

99. [Bestallung eines Inspektors vom 22. Juli 1601]

ist eine Erneuerung der Form unter Johann Casimir (Nr. 86). Auch sie unterscheidet sich sachlich von ihrer Vorgängerin darin, daß sie die Aufsicht über das Institutionswerk in den Gemeinden und dessen

---

[99] *Vgl. Bassermann, S. 108.*

Kontrolle durch die Classicalconvente, die Classicalconvente selbst und die Presbyterien aufnimmt. Die Datierung dieses Stücks bietet in handschriftlichen Vorlagen Varianten, worunter wir die meistbezeugte vorziehen. Es kann aber diese Instruktion auch schon früher während der Regierungszeit Friedrichs IV. ausgestellt worden sein.

Beschreibung, Text und Varianten finden sich bei Nr. 86.

100. Presbyteri- oder Altistenordnung, wie es damit in churfurstlicher Pfaltz gehalten werden soll [wohl von 1601].

Dies ebenfalls undatierte Stück, das wir wegen seiner Erwähnung in den voraufgegangenen Ordnungen (Nr. 97 und 98) an dieser Stelle einreihen, repräsentiert in eindrucksvoller Weise den Presbyterianismus. Presbyterien folgern aus der Kirchenzucht, die in Gottes Wort gegründet, von Christo eingesetzt, von den Aposteln geübt und in der christlichen Kirche erhalten worden ist, bis die Tyrannis des Papsts als des Antichristus überhandnahm. Dem gilt ein ausführlicher Schriftbeweis. Die Ordnung muß nach ihrem eigenen Zeugnis gedruckt vorgelegen haben, aber ein Exemplar blieb unauffindbar.

Der Inhalt bleibt ganz im Rahmen des bereits zur Ältestenordnung Friedrichs III. (Nr. 50–51) Bemerkten. Während dort die mutua censura nur vor den Abendmahlsterminen stattfand, ist sie hier, wohl nach dem Vorbild der Classicalconvente, zur ständigen Einrichtung geworden, die bei jeder Sitzung geübt wird. Neu ist auch die Tendenz, die Ältesten möglichst lange im Amte zu behalten, während 1571 die durchgehende Auswechselung jährlich der Hälfte der Mitglieder mit voller Absicht erfolgte, um das Entstehen einer Menschenherrschaft in der Gemeinde zu verhindern.

101. [Christliche Ehe- und Ehegerichtsordnung für Oberpfalz von 1606].

102. Mandat und constitution ... [für Oberpfalz von 1606].

Obwohl die rheinpfälzische Eheordnung bereits seit 1563 (Nr. 28) eine für die Oberpfalz bestimmte Form besaß, ist hier zur Herstellung der Rechtseinheit in den Landesteilen die Fassung des Landrechts von 1582 (Nr. 71) mit nur geringfügigen, sachlich unerheblichen Varianten in das oberpfälzische Landrecht eingegangen. Die Tafel der verbotenen Verwandtschaftsgrade ist vom Schluß an die entsprechende Stelle im Text umgestellt worden. Beschreibung, Text und Varianten finden sich bei Nr. 27.

Hingegen folgt das Mandat, nun auch in der Oberpfalz nach rheinpfälzischem Vorbild zum Anhang der Eheordnung geworden, fast wörtlich der oberpfälzischen Fassung von 1593 (Nr. 89). Beschreibung, Text und Varianten vermerken wir bei Nr. 56.

103. Ordnung gewisser zusammenkunften der kirchendiener (classici conventus genandt), wie es damit in churfürstlicher Pfaltz gehalten werden soll vom 6. Januar 1607.

Diese Ordnung bezeichnet sich im Vorwort selbst als die Revision einer älteren, die nur „punctenweis" und handschriftlich gefaßt gewesen sei. Im strengeren Sinne trifft dies auf ihre Vorgängerin von 1587 (Nr. 85) zu. Sie könnte aber auch eine Neufassung eines uns undatiert erhaltenen Textes sein, mit dem sie sehr viel Berührungspunkte aufweist[1].

In ihrem sachlichen Gehalt folgt sie ihrer Vorgängerin. Bei Bewahrung der meisten sachlichen Bestimmungen von 1587 ist sie demgegenüber weiter ausgeführt und nach dem Schema der meisten Ordnungen in der Unterteilung von Prozeß, Ämtern und Funktionen strenger aufgegliedert. Neu sind die Präparatoria aller am Convent Beteiligten. Durch Umdisposition ist die Schulvisitation an den Beginn gerückt, erfahren die Conventsämter erst bei Beginn der eigentlichen Sitzung Erwähnung und Beschreibung und ist die Predigtzensur in eine Gesamtzensur des Pastors loci eingefügt. Dies unterstreicht den Visitationscharakter der Convente. Die Maßgabe für diese Predigtzensur ist nur erwähnt, nicht aber im vollen Text

---

[1] *Vgl. unten S. 604 Anm. 3.*

aufgenommen worden. Wir merken sie nach dem Wortlaut der oberpfälzischen Form von 1615 an. Sie scheint aus dem „Ecclesiastes" des Genfer Theologen Wilhelm Bucanus (1604) zu stammen. Neu ist die Bestimmung des Strafgelds bei ungerechtfertigtem und unentschuldigtem Versäumnis für die Witwen verstorbener Amtsbrüder.

Durch einen Befehl des Kirchenrats an alle Inspektoren vom 16. März 1607 wird die Ordnung publiziert und allerorten eingeführt.

104. Bestallungspuncten, darauf ein jeder, so in der Obern churfürstlichen Pfaltz in Bayern zum kirchendienst aufgenommen wird, mit handgegebener treu an eydes statt zu geloben und versprüchnuß zu thun schuldig [von 1609]

sind eine bearbeitete Übertragung der rheinpfälzischen Form in die Oberpfalz. Dabei wird den dortigen Verhältnissen Rechnung getragen. Die Institution ist auch dort eingerichtet. In Sachen Kirchenordnung wird die „des orts gebräuchliche" befolgt, worunter das Nebeneinander der lutherischen von 1577 (Nr. 60, Text bei Nr. 7) und der reformierten von 1601 (Nr. 96) begriffen ist. Der Abschnitt über die Presbyterialverfassung ist entfallen. An die Stelle des Extrakts aus der Landsordnung von 1582 über die Jurisdiktion über die Kirchendiener, wie ihn die rheinpfälzische Vorlage von 1601 bot, ist ein oberpfälzischer Generalbefehl von 1598 getreten.

Beschreibung, Text und Varianten finden sich bei Nr. 97.

105. Bestallungspuncten, darauf ein jeder, so in der Obern churfürstlichen Pfaltz in Bayern zum schuldienst aufgenommen wird, mit handgegebener treu an eydes statt geloben und versprüchnuß thun soll [von 1609].

Diese schließen sich ungleich näher an das kurpfälzische Vorbild von 1601 (Nr. 98) an. Sie verpflichten die Schulmeister auf den in der Institution gebrauchten Kurzkatechismus der 22 Fragen (Text bei Nr. 96), schaffen also den kleinen Katechismus Luthers in den oberpfälzischen Schulen ab.

Beschreibung, Text und Varianten finden sich bei Nr. 98.

106. [Christliche Ehe- und Ehegerichtsordnung vom 11. Juli 1610]

nähert ihre Vorlage, die Eheordnung im Landrecht von 1582 (Nr. 71) stärker an die oberpfälzische Form von 1606 (Nr. 101) an, um so die Rechtseinheit der Landesteile zu befördern. Ihre einzig bedeutsame Eigenheit ist die Umformulierung des Abschnitts über böswilliges Verlassen unter Eheleuten und die Einordnung des früher weiter vorn abgehandelten Titels von der Wiederverheiratung im Scheidungsfall im Anschluß daran.

Beschreibung, Text und Varianten finden sich bei Nr. 27.

107. Mandat und constitution ... [vom 11. Juli 1610]

befolgt nahezu wörtlich die Vorlage des oberpfälzischen Landrechts von 1606 (Nr. 102) mit derselben Absicht.

Beschreibung, Text und Varianten bieten wir zu Nr. 56.

Diese beiden letzten Ordnungen wurden erst nach Friedrichs IV. Tode in der neuen Ausgabe des kurpfälzischen Landrechts von 1611 veröffentlicht.

Die kirchliche Gesetzgebung Friedrichs IV. ist nicht wie die seiner Vorgänger von einer spannungsvollen Entwicklung getragen und mit den Aufgaben eines kirchlichen Neuaufbaus befrachtet. Einzig im Institutionswerk hat er durch seine kirchlichen Ratgeber eine neue Einrichtung schaffen lassen, die zudem zukunftsträchtige Keime in sich trug. Sonst aber steht die reformierte Landeskirche unter seiner Regierung im Zeichen eines umfassenden Ausbaus ihrer Einrichtungen, so daß sie in Gottesdienst und Kirchenverfassung ihre Endgestalt erreicht. Als der Kurfürst, der von Natur kränklich war und in un-

besonnener Lebensführung seine Kräfte früh vergeudet hatte, am 9. September 1610 erst 36jährig starb, hinterließ er seinem 14jährigen Sohne ein gefestigtes und völlig durchorganisiertes Kirchenwesen. So sind anhangsweise für die Regierungszeit Friedrichs V. (1610–1632) nur noch einige Erneuerungen bisher schon besprochener Ordnungen zu verzeichnen.

IX. Aus der Regierungszeit Friedrichs V. (1610-1632)

Als Vormund für den noch minderjährigen Friedrich V. (1610–1632) fungiert der ebenfalls reformierte Herzog Johann II. von Pfalz-Zweibrücken. Dieser erneuerte

108. Churfürstlicher Pfaltz kirchendienerbestallungspuncten [von 1610].

109. Churfürstlicher Pfaltz schuldienerbestallungspuncten [von 1610].

Beide variieren von ihren Vorbildern, den Bestallungen von 1601 (Nr. 97 und 98) nur in den notwendigen Formalien, die den Regierungswechsel berücksichtigen. Beschreibung, Text und Varianten von Nr. 108 bringen wir bei Nr. 97, von Nr. 109 bei Nr. 98.

Nach Erreichen seiner Großjährigkeit übertrug Friedrich V. endlich auch mit der

110. Ordnung gewisser zusammenkunften der kirchendiener (classici conventus genant), wie es damit in dieser Obern churfürstlichen Pfaltz gehalten werden soll [vom 7. August 1615]

das väterliche Vorbild von 1607 (Nr. 103) in dies konfessionell widerstrebende Nebenland. Die meisten Varianten sind auf diesem Hintergrunde zu verstehen. So finden die Convente nur alle zwei Monate statt. Sie werden vom Inspektor geleitet, kennen also kein eigenes, wechselndes Präsidentenamt. Wo der Katechismus genannt wird, und das ist in der Oberpfalz zumeist der lutherische, wird der Kurzkatechismus der 22 Fragen (Text bei Nr. 96) hinzugesetzt. Die Verpflichtung der Neulinge auf die Conventsordnung ist fortgefallen. In der theologischen Proposition sollen, um Streitgespräche zwischen den Konfessionen zu vermeiden, nicht nur strittige Lehrpunkte aufgegriffen werden. Hinzu kommt, daß der Inspektor besonders die Bibliothek des Pastor loci visitieren soll. Die 1607 nicht beigedruckte Anleitung zur Predigtzensur (vgl. zu Nr. 103) ist hier der Ordnung angefügt. So zeigt sich diese Conventsordnung als ein weiteres obrigkeitliches Instrument, die lutherisch gesinnte Mehrheit der oberpfälzischen Pfarrerschaft an das reformierte Kirchenwesen heranzuführen.

Beschreibung, Text und Varianten finden sich bei Nr. 105.

Diese zuletzt aufgeführten Nachträge, neben denen Neuschöpfungen nicht mehr begegnen, illustrieren, daß das kurpfälzische Kirchenwesen unter Friedrich IV. eine endgültige Gestalt erhalten hatte. Doch war diese nicht von langer Dauer, da der Dreißigjährige Krieg der Oberpfalz mit dem Anfall an Bayern die völlige Rekatholisierung und der Rheinpfalz die Verwüstung der dort bestehenden reformierten Landeskirche brachte. Immerhin haben manche dieser Ordnungen ihre Kraft bewahrt, so daß die wichtigsten unter ihnen nach der Restitution des Kurfürsten Karl Ludwig 1649 eine Erneuerung erlebten.

1. [Edikt über die fakultative Reichung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt, Abhaltung des Gottesdiensts und Reichung der Sakramente in deutscher Sprache, Aufhebung des Meßzwangs für die Pfarrer und Freigabe der Priesterehe, von Anfang Januar 1546][1]

... Hochgedachten e.[uren] f.[urstlichen]g.[naden] mag ich in unterthenikeit nit verhalten, das der pfaltzgrave churf.[urst] durch sein landt in die empter ongeverlich die verordenung gethan und verkundigen hat lassen, das die pfarher hinfurter den unterthanen (welche das begeren) das sacrament des altars in beder gestalt und zu teutzsch handlen und reichen sollen und die andern sacramenta auch teutzsch handlen, damit die unterthanen das verstehen. Item es sol kein pfarher gedrungen sein, die bepstische mes zu halten, Item wo ein pfarher bepstische mes halten wolte und etwas in der mes wehr, das ine in seinem gewissen beschwerte, das mage er haussen lassen. Item es sol hinfur kein pfarher mit verdechtiger weibsperson haushalten, wo man das befunde, sol er die von im thun, kundt er sich daruber nit enthalten, so mage er ein eheweib nemen[2] etc. ...

2. Bedencken des durchleuchtigsten pfaltzgraven Friederichs, churfursten und meins gnedigsten herren, auf trefflich gehalten rathe seyner churfürstlichen gnaden rethe und theologen, wie der stieft zum heyligen geist, daraus dan alle andere stieftkirchen, in der Pfaltz gelegen, solten reformirt werden, in christlich ordenug zu veriechten sey [verkündet am 13. April 1546, nebst einem zusätzlichen Erlass vom 2. Mai 1546][1]

Dieweil die stieftpersonen nicht alle zu gemeynem pfardienst, predigen und anderm tuglich, etlichs alters[a] halben, etlich, das sie das nit gewonet, sollen doch dieselbigen nit müssig gen, sonder mit dem geistlichen und teglichen gotzdienst beladen sein, siech selbs und andere leut zu andacht und rechtem gotzdienst verursachen.

Weyl nun in dem königlichen stieft zum heyligen

[Anmerkungen zu Nr. 1]

[1] Druckvorlage: Schreiben des kursächsischen Rats Alexander von der Thann an Landgraf Philipp von Hessen vom 3. Januar 1546 (präs. Kassel, den 10. Januar) in Staats-A. Marburg, Politisches Archiv des Landgrafen Philipp, Nr. 2412, fol. 2 (Orig.). Dasselbe fast in denselben Worten auf einem Zettel des A. v. d. Thann bei einem Brief des Sebastian Schertlin von Burtenbach an die Bürgermeister von Augsburg aus Frankfurt a.M. vom 5. Januar 1546, bei T. Herberger, Sebastian Schertlin von Burtenbach und seine an die Stadt Augsburg geschriebenen Briefe. Augsburg 1852, 59–60 in Anm.

Lateinische Zusammenfassung in einer Anlage zum Brief Christopher Monts an König Heinrich VIII. von England aus Frankfurt a.M. vom 10. Januar 1546, in: State Papers, published under the authority of her Majesty's commission, King Henry the Eighth, Foreign Correspondence, vol. XI. London 1852, 25 Anm. 2 (zum Brief auf S. 6 gehörig).

Deutsche Zusammenfassung im Brief Caspar Hedios an Albrecht von Preußen vom 26. Januar 1546, bei J. Voigt, Briefwechsel der berühmtesten Gelehrten des Zeitalters der Reformation mit Herzog Albrecht von Preußen. Königsberg 1841, 332.

[2] Vgl. zur Abschaffung verdächtiger Weibspersonen und zur Freigabe der Priesterehe unten Nr. 2, 93–94.

[Anmerkungen zu Nr. 2]

[a] Textvorlage: altars.

[1] Druckvorlage: Zeitgenössische Kop. im Protocoll- oder Copialbuch des Heiliggeiststifts in Heidelberg 1543–1547 in GLA Karlsruhe 67/877, fol. 16 recto – 19 recto die Stiftsordnung und fol. 21 recto der Nachtrag.
Abdruck bei Rott, Friedrich II., 127–132.

geist bisher alle hore canonice deglichs gesungen worden und auch die pfar der stat Heidelberg gemeltem stieft ingeleibt ist, soll zu dieser zeit in dem stieft der gotsdienst nach volgender weiß verriecht werden.

Erstlich morgens zu gelegenheit soll man die metten[2] singen wie gewonlich, doch das man zu der metten den psalter continuir, in der metten lectiones lese nicht aus ongewißen historien[3], sonder aus der biblia[4], die mogen in den stieften und clostern, da man teglichs metten singt, [5]also geordent werden, das, wan man novem lectiones helt[6], dry aus den historischen buchern der biebeln, als Moyse, Josua, judicum, Ruth, Samuel, der könig und cronica, darnach dry aus den propheten und die drey letsten, die ersten zwo aus den episteln, die dritte und letste aber auß dem evangelio gelesen werden.

Wo man aber nur dry lectiones helt[7], so soll die erst aus den historien [8]der biebeln[8], die ander auß den propheten, die drit aus dem neuen testament genomen werden, und sollen also aufeinander gen, das, wo man heut ufhoret, da soll man morgen wieder anheben und also die heylige schrieft ordenlich nacheinander lesen, alwegen ein zimlich lange lection, wie bißher der brauch gewesen. Doch mag man uf die hohen fest aus dieser ordenung geen und lesen, was siech zum fest am allermeysten schickt[9, 5].

Item es mocht bedacht werden, ob nützlich, das teglich nur drey lectiones gehalten werden in der metten aus den biblischen büchern, wie obgemelt, und also das invitatorium[10], die psalmos und, was man singet oder lieset, zuchtig, langsam und mit gutem verstandt gelesen und gesungen werde zu des chors und anderer pesserung und ufbauung der kirchen.

[11]Item die capitel in der prim, tertz, sext, none alle auß dem neuen oder alten testament nemen und ordenlich lesen also, das, wo man in der prim ufhoret, da soll man in der tertze wieder anheben, und also durchauß durch alle horas. Und sollen die capitula nicht zu kurtze sein, sonder aufs wenigst ein gantzen und volkhomen sententz, sofer er aneinander hengt, in siech schliessen[11].

Auch mocht bedacht werden, ob nützlicher und geschieckter, das der psalm beati immaculati[12] langsam und mit andacht und gutem verstandt andechtiglich gesungen würde anstadt der prim, tertz, sext und none.

Es were gut, so mit der zeit ein canonicus in dem chore bestelt wurde auf die tage, so man nicht predigt, derselb im chore ein lection lese etwan zwen tage in der wochen, als dienstag und durstag, für die gemein priesterschaft in latein. Und soll doch den leyhen auch zu solcher lection ein freyer zugang gelossen werden. Derohalb die lection, so zu latein gelesen, soll darnoch zu deutsch auch ercleret und verdolmetscht werden[13].

Das dagampt soll gehalten werden servatis ceremoniis consuetis secundum ordinem prescriptum et nuper sacerdotibus ex[h]ibitum, wo communicanten vorhanden, ad finem usque[14]. So aber nit communicanten verhanden, biß uf das simbolum[15] inclusive, volgends ein capitel ex novo testamento und darnoch simbolum Athanasii[16] oder etwan litaniam[17]

[2] Matutin.

[3] An Sonn- und Festtagen wurden zuvor auch Väterpredigten und Heiligenleben gelesen, vgl. LThK II, 682.

[4] Ausschließlich Bibellesungen auch in Neuburg 1543; Fol. fol. 31 verso. Oct. fol. 91 recto.

[5–5] Wörtlich aus Neuburg 1543; Fol. fol. 31 verso, Oct. fol. 91 recto – 92 recto.

[6] An Sonn- und Festtagen, vgl. LThK II, 682.

[7] An Ferialtagen und einfachen Festen, vgl. LThK II, 682.

[8–8] Fehlt Neuburg 1543.

[9] Lesungen de tempore auch schon in katholischer Zeit, vgl. LThK II, 682.

[10] Einleitungsgesang der Matutin.

[11–11] Fast wörtlich aus Neuburg 1543; Fol. fol. 31 verso, Oct. fol. 92 recto.

[12] Ps. 118 nach Vulgata, 119 nach Luther. Er hatte in der sonntäglichen Prim, Terz, Sext und Non seinen festen Platz, vgl. Breviarium Romanum, ed. XIV., II. Aestiva-Autumnalis. Taurini et Romae 1959, 44–55.

[13] Eine ähnliche Bestimmung in Köln 1543, fol. 147 recto; 148 recto – verso.

[14] Vgl. die Kirchenordnung von 1546, unten Nr. 3, S. 96–97.

[15] Das Nicaeno-Constantinopolitanum, Bekenntnisschriften, 26–27.

[16] Das Athanasianum erscheint in der Kirchenordnung von 1546 im städtischen Werktagsgottesdienst, der auch keine Kommunikanten hat, unten Nr. 3, S. 98, der Text Bekenntnisschriften, 28–30.

[17] Die Litanei (Neuburg 1543; Fol. fol. 36 verso – 39 verso, Oct. fol. 106 recto – 112 recto) fehlt in der Kirchenordnung von 1546 ganz.

und daruf der priester ein collectam, die siech nach gelegenheit der zeit am besten fuget, und dan mit dem segen beschliessen.

Es soll aber in dem stieft die landesmess[18] sampt allen andern nebenmessen stilsteen und aufhoren. Anstat aber der frumess soll ein fruhegebeth vor das gemein hantwercksvolck und dagloner angericht werden[19].

Item es sollen auch hinfurt alle vigilien und seelampter stilsteen, biß das in diesem und anderm besserung furgenommen würdt. Doch sollen alle gulte und zinß bey dem stieft bleiben und under die person, do der kirchen treulich dienen, ausgeteilt werden zu irer underhaltung, alles biß auf pesserunge, und den absentibus et negligentibus, ausgenommen als pfarher, prediger und caplan, ire porcion abgeschlagen werden. Und soll in dem der dechan ein vleissigs aufsehens haben, den ungehorsamen ex officio strafen und suspendiren, nachdem es ine nützlich dünket[20].

Die vesper soll im wercktag hora tercia oder ongeverlich ehe gesungen werden, aber an sontagen und feyertagen soll die vesper allwegen hora secunda gesungen werden umb der predig und cathecismus willen, die man uf die vesper verordnen soll[21].

Item von den heyligen soll im chore nichts gesungen werden dan, das die schrieft von inen sagt, und, so historien weren verhanden, die reyner und heyliger schrieft nicht zuwieder, die mogen auch gebraucht werden[22].

Derhalben will vonnöten sein, etlich stieftsperson zu verordnen, die gesangbucher zu ersehen und zu pessern, collect, sequentz und responsoria, so uf die heyligen gehen ad invocationem, das ist, zu irer anrufung und nicht ad imitationem et honorem sanctorum dienen, abschaffen[23].

Es soll auch nachmals kein letany im stieft nach in rogatoribus mit anrufung der heyligen gesungen werden, sonder die recht letaney mit anrufung des namen Gottes, wie in hertzog Otheinrichs ordenung verzeichent ist[24].

Die nonas am heyligen Auffartstag und Pfingsten sollen züchtiglich und bescheidenlich, wie bißher, gesungen und gehalten werden, ausgeschlossen das wassergiessen[25], auch kein hostien oben aus dem gewelb werfen[26] noch kein feuer herabwerfen[27], darzu kein bildnus Christi aufziehen[28] nach kein bildnus des heyligen geists herablossen[29 30], sonder soll mit dem singen und der predig, so daruf volget, gnung sein.

Weyhennacht und Ostermetten sollen gehalten werden etwas neher dem tag dan zu mitternacht in massen, wie oben de horis canonicis gesagt ist[31].

Desgleichen sollen die dry metten in der charwochen zu irer gewonlichen zeit auch nach obgemeltem underricht, doch on alles klopfen, rumpeln und getummel[32], gehalten werden[33].

[34]An sant Marx tag[35] und die drey tag vor Ascensionis Domini in der creutzwochen[36] (da man zuvor mit den creutzen von eyner kirchen in die andern

[18] Wohl eine besondere Votivmesse für die Landeswohlfahrt, gegen Krieg, Seuchen und Hungersnot.

[19] Entsprechend der Kirchenordnung von 1546, unten Nr. 3, S. 94–95.

[20] Ähnliches schreibt Köln 1543, fol. 147 verso–148 recto, dem Domdechanten vor.

[21] Die Vesper entsprechend in der Kirchenordnung von 1546, unten Nr. 3, S. 99.

[22] Ähnlich in Brandenburg 1540 (Sehling III, 72).

[23] Ähnlich Brandenburg 1540 (Sehling III, 71–72) und Neuburg 1543; Fol. fol. 32 recto, Oct. fol. 93 recto–verso.

[24] Neuburg 1543; Fol. fol. 36 verso – 39 verso, Oct. fol. 106 recto – 112 recto.

[25] Symbolischer Himmelfahrtsbrauch, HDA IV, 18; IV, 414.

[26] Symbolischer Himmelfahrtsbrauch, HDA IV, 414.

[27] Symbolischer Himmelfahrtsbrauch, HDA IV, 18; IV, 414.

[28] Vgl. HDA IV, 18.

[29] Herablassen einer Taube als symbolischer Pfingstbrauch, HDA VI, 1685.

[30] Diese Bestimmungen auch in Neuburg 1543; Fol. fol. 52 verso, Oct. fol. 153 recto – verso, und in Brandenburg 1540 (Sehling III, 88).

[31] Entsprechend Neuburg 1543; Fol. fol. 51 verso und 52 recto, Oct. fol. 150 verso – 151 recto und 152 recto.

[32] Wohl ein Musikzauber wegen der schweigenden Kirchenglocken, HDA VI, 650, aber auch apotropäisch gegen das Toben der wilden Jagd, HDA IV, 1028.

[33] Diese Bestimmung auch in Neuburg 1543; Fol. fol. 51 verso, Oct. fol. 151 recto.

[34–34] Wörtlich aus Neuburg 1543; Fol. fol. 52 recto, Oct. fol. 152 recto – verso.

[35] 25. April, Termin für Feldprozessionen, HDA I, 1350 und 1353–1354, V, 1703–1704.

[36] Bettage zwischen Rogate und Himmelfahrt mit Bittgängen und Feldprozessionen, die in lutherischen Territorien teilweise auch nach der Refor-

uber feld gangen ist) soll ein yedes pfarvolck zu gewonlicher zeit in seyner pfarkirchen zusammenkhommen und, allerley misbreuch und onzucht zu vermeiden, nicht mer uber feldt in andere kirchen geen, sonder daselbst bleiben, biß der pfarher neben andern gepreuchlichen ceremonien ein kurtze predig oder vermanung thue vom gepete, dardurch das volck fur krege, ungewieter, theurunge und pestilentz ernstlich zu bitten angereitzt werde.[34] Darnach sollen sie die letany singen zu teutsch und mit eyner collecten umb geystlichen und zeitlichen segen under eynem beschlus beschliessen[37].

[38]Item es sollen underwegen bleiben erstlich alle spectacula und schauspiel, so man mit bildern getrieben hat, als am palmtag mit dem esel[39], am Charfrytag mit dem crucifix[40] und grabe[41], am Ostertag mit umbtragen des bildes der urstendt Christi[42], am Uffartstag mit ufziehung desselben[43], am Pfingstag mit herablossen der tauben[44].

Darnach sollen auch underwegen bleiben alle procession und umbgenge umb die kirchen mit dem weywasser[45] und mit dem heyligen sacrament in der monstrantzen[46]. Man soll auch nicht mer weyhen oder segnen weyhwasser und saltze, wie alle sontag beschehen[47], noch wachs zur Liechtmes[48], [49]Purificationis Marie[49], noch aschen am Aschermitwoch[50], noch palmen am Palmtag[51], auch nit osterstocktaufe[52] noch feuer[53] am Osterobent, [b]auch nit fladen[54], eyer[55], fleische[56] am Ostertag, noch würtze und[b] creuter[57] Assumptionis Marie[58], noch wein an sant Johans evangeliesten tag[59]. Dan solich segen sein dem wort Gottes alle ongemes und zuwieder, zum theil auch abgottisch und dienen mer zum aberglauben dan zur gotseligkeit, wie das ein yeder gelerter pfarher und seelsorger seynem volck auß grundt der heyligen geschrieft wol wirdt wyssen anzuzeigen[38].

Item er soll auch der dechan sein stieftspersonen berufen und mit inen ernstlich handeln des onzuchtigen lebens halben, soviel under den priestern am dag und der gemein ergerlich ist. Welich mit unerlichen, auch unzüchtigen und hochverdechtlichen weibern haußhalten zu irer selbs seelen verdamnus und anderer leut ergernuß, das sie (dweil solch ungotlich ergerlich leben hernach nyemandts, er sey, wer er wölle, soll gestat werden) abzuschaffen erindert werden, und herumb soll der dechan mit synen stieftspersonen verschaffen, das diß unordenlich wesen mit inen in monatsfrist geendert werde[60].

Wo aber imandt, so jung oder, das er die gabe der

[b–b] Zeile in Textvorlage irrtümlich doppelt.

mation noch fortdauern, HDA I, 1350–1351 und S. 1353–1354. Wegen des Tragens des Stationskreuzes Kreuzwoche, HDA V, 534–535.

[37] Fast wörtlich aus Neuburg 1543; Fol. 52 recto, Oct. fol. 152 verso – 153 recto.

[38–38] Wörtlich aus Neuburg 1543; Fol. fol. 52 verso, Oct. fol. 153 recto – 154 recto.

[39] Herumführen eines Christusbildes auf einem Esel an Palmarum, HDA VI, 1381 – 1382.

[40] Berühren des Kruzifixes mit Lebensmitteln oder anläßlich der Lichterweihe, HDA V, 641, oder dessen Kuß durch Epileptiker zur Heilung, HDA V, 539.

[41] Betreten des letzten Grabes auf dem Kirchhof zur Abwehr von Krankheiten, HDA III, 1080.

[42] Flurumgänge am Ostertag mit Bildern, HDA II, 1678.

[43] Vgl. HDA IV, 18. [44] Vgl. HDA VI, 1685.

[45] Wohl Verwendung des Weihwassers bei Bittgängen.

[46] Bei der Fronleichnamsprozession, aber auch bei Feldumgängen.

[47] Weihe von Weihwasser und des bei der Taufe gebrauchten Salzes, HDA VII, 898–899.

[48] Wachs- bzw. Kerzenweihe an Mariae Lichtmeß (2. Februar), HDA V, 1261–1262.

[49–49] Fehlt Neuburg 1543.

[50] Benediktion der aus verbrannten Palmzweigen gewonnenen Asche am Aschermittwoch zum Beginn der Fastenzeit, HDA I, 618.

[51] Vgl. HDA VI, 1367–1369 und 1383, zum Nachleben in protestantischen Kirchen der Pfalz ebendort, 1365.

[52] Die sog. Steckerlweihe am Karsamstag, HDA VI, 1062, II, 1439–1440.

[53] Die Feuerweihe am Karsamstag, HDA II, 1439, VI, 1333.

[54] Weihe der Osterfladen am Ostertag, HDA II, 1571–1572.

[55] Eierweihe zum erstmaligen Genuß nach der Fastenzeit an Gründonnerstag, Karfreitag oder Ostern, HDA VI, 1327–1328.

[56] Fleischweihe zum erstmaligen Genuß nach der Fastenzeit am Ostertag, HDA II, 1612–1613.

[57] Kräuter- oder Wurzweihe von wilden und Kulturpflanzen, HDA V, 440–446.

[58] Mariae Himmelfahrt, 15. August.

[59] Weinweihe am 27. Dezember, vgl. HDA IV, 703, IX, 307, III, 849.

[60] Ähnlich in Köln 1543, fol. 147 recto, wo der Wandel der Kanoniker im allgemeinen kein Ärgernis erregen soll. Zur Abschaffung der verdächtigen Weiber oben Nr. 1, S. 90.

reynigkeit nicht hette, siech mit eyner ersamen zuchtigen person, so nicht ergerlich were, verheyraten wolle, soll im frey gelassen werden[61]. Doch das die, so vor bey inen gewonet und in der gemein unzüchtig und vage libidinis, auch mit gemeyner scortacion berüchtig gewesen weren, nicht solten von inen geelicht werden on sonderlich erlaubnus der superattendenten und visitatoren, die darin ersucht werden sollen. Sed deligant sibi potius honestas exemplares et boni nominis.

[Zusätzlicher Erlass vom 2. Mai 1546]

Nachvolgende artickel sein dem dechan zum heyligen geist angezeigt und bevolhen worden uf sontag Quasimodogeniti anno xlvi.

1. So communicanten verhanden, soll man das ampt uf dem creutzaltar vorm chor[62] halten.
2. Man soll die verba consecrationis und die collecten zu teutsch singen[63].
3. Die stiefthern sollen siech auch wochenlich zu der communion geschickt machen.
4. Man wurdt vorm creutzaltar ein gestüel machen, daruf sollen die evangelien, episteln und andere lectiones zu teutsch gelesen werden[64].
5. Die arbeit des chors soll under die stiefthern außgetheylt werden und siech keyner beschemen, sein kirchendienst in teutscher sprach vermog der ordenung zu verriechten[65].
6. Welche hievor frumess gehalten und darumb der metten frey gewesen, die sollen das morgens das frühegebeth halten, wie dan solches mit guter ordenung soll angestelt werden[66], und so sie des nicht geschickt weren, andere an ire stat bestellen.
7. Man soll nur ein ampel[67] in der kirchen lassen, den uberigen kosten des oles und wachs abstellen, zu andern nötigen diensten der kirchen gebrauchen.

3. Gemaine maß, die kirchen- und gottesdinst anzurichten, bis das hierin durch kunftige visitatores und superattendenten weiter bericht gegeben würde [verkündet am 21. April 1546][1]

Erstlich soll alle tag sommerzeit [a]umb vier[a] und winterzeit umb funf aur zu[b] morgens frue vor tag fur das gesinde, handwercker und tagloner, so des tags in die kirchen nit kommen mogen, das fruegepet und cristliche[c] lection uf volgende weiß gehalten werden[2].

[61] Vgl. Köln 1543, fol. 150 recto – verso und oben Nr. 1, S. 90.
[62] Altare sancti crucis, meist vor dem Lettner als Parochialaltar, vgl. LThK VI, 617–618.
[63] So auch in der Kirchenordnung von 1546, unten Nr. 3, S. 97.
[64] Deutsche Lesungen auch in der Kirchenordnung von 1546, unten Nr. 3.
[65] Kirchenordnung von 1546, unten Nr. 3.
[66] Vgl. das Frühgebet in der Kirchenordnung von 1546, unten Nr. 3, 95–96.
[67] Das ewige Licht als Zeichen der Gegenwart Christi, vgl. LThK III, 1266–1267.

[a–a] Fehlt Würzburg.
[b] Fehlt Würzburg.
[c] Fehlt Würzburg.

[1] Druckvorlage: Zeitgenössische Kop. (manchmal fehlerhaft), aus Heidelberg an den Kaiser zur Kenntnisnahme gesandt, in Haus-, Hof- und Staats-A. Wien, Palatina 1[a], fol. 212–219, mit dem Dorsalvermerk: Pfalzgravische churfurstliche kirchenordnung.

Kop. des 16. Jhs. in Staats-A. Würzburg, Mainzer Domkapitels-Urkunden Nr. 24/38 R, fol. 1 recto – 9 verso Abdruck bei Seibrich: Die erste ev. Kirchenordnung der Kurpfalz von 1546, 121–128. Abk.: Würzburg.

Kop. des 18. Jhs. in G. S. Hilgard: Beschreibung der Stadt Bacharach am Rhein (Hs. von 1775), 116–123, in Landesb. Karlsruhe, Karlsruher Hs. 613 (aus dem Nachlaß von F. P. Wundt). Hilgard schöpfte aus dem (wohl inzwischen verlorenen) „Eines Anonymi zu Bacharach sehr altes Manuscript von denen Geschichten seiner Zeit von 1544–1556". Abk.: Karlsruhe. Danach Abdruck bei Rott, Friedrich II., 132–142.

Kop. von 1793, aus denselben Quellen, wohl auch aus dem Nachlaß von F. P. Wundt, in Landes- und Hochschulb. Darmstadt, Hs. 1325, 1–27. Abk.: Darmstadt.

Die beiden späten Kopien modernisieren, oft fehlerhaft, den Text sprachlich und lassen mehrfach Worte und ganze Passagen, insgesamt die Marginalien, entfallen, können aber an einzelnen, angemerkten Stellen zur Textverbesserung dienen.

In den stetten und grossen flecken, do mehr als ein prister sein, singt der prister Deus in adiutorium etc., der cantor mit seinen gehelfen, wo do schuler sein, das gloria patri etc.[3], darzu ainen der[d] zwen lateinischen psalmen, biß das volck zusamenkompt, volgents liest der prister ein capitel uß dem alten testament[4] mit sampt den summarien und kurtzen außlegungen, wie dise meister Vitus zu Nurnberg in druck hat lassen außgeen[5]. Es sollen aber die summaria von wegen der unverstendigen einmal fur und einmal nach dem capitel gelesen werden. Darnach thue der prister ein kurtze vermanung, zu piten fur allerlei not der gantzen cristenheit[6], und spreche dem volgk mit lauter stimm fur das heilig vaterunser mit dem morgensegen aus dem cleinen cathecismo[7] und die offen beicht[8]. Hie mocht man auch ein teutschen psalmen singen[9], und soll dieser actus mit ainer deutschen collecten beschlossen[10] und in einer halben stundt ongeverlich verricht werden[11], und soll yderman seine kinde und gesinde zu solchem fruegepete halten und dreyben.

In den dorfern aber, da nicht prister dann allein[e] pfarrer sein, solle auch das fruegepet etlich mal in der wochen gehalten werden, schlecht mit lesen des capitels und summarien sampt dem gepet, offen schuldt, dem morgensegen[12], und also das volgk in Gottes namen zu irer arbeit gewiesen werden, guter hoffnung, der allmechtig Got werde inen ir[f] arbeit gesegnen. Zudem soll in den dorfern alle freytag, uf den tage zu sieben, acht oder neun auhern, wie das will gelegen sein, ein versamlung des volcks und ein cristelich ermanung oder predig gehalten werden uf ein halbe stundt.

[13]In den stetten und grossen gemainden, da vil volcks, soll alle tag, so mans von den kirchendienern und volck haben mag, oder aber mitwoch und freytag uf den tag zu gelegner stunde ein versamlung sein[13] [14]fur die andern frembden und heimbschen (deren dan an allen orten vil sein, die wol weil haben morgen, zum tag ein- oder zweimal fur den[g] herren zu erscheinen, sein wort zu hören und gepete[h] zu thun)[14]. Soll ein lection aus heiliger geschrift gelesen, erclert, mit gesang der psalmen und mit einer teutschen collecten beschlossen werden[15], [16]darzu die prediger auch meniglich vleissig ermanen sollen, dann wier[i] alle steter leer und vermanung, auch des gepets[k] zum hochsten bedorfen, denen dann Gott die zeitliche narung so reichlich verliehen hat, das sie zeitlicher arbeit halben[l] wol musse haben, die sein warlich schuldig, das sie sich sovil mehr im gaistlichen ueben, andern deste mehr [m]in dem[m] zum preiß Gottes zu dienen und auch[n] fur sie zu piten, wiewol man auch in der zeit, die man mit solchen gotlichen ubungen[o] zupringt, im zeitlichen

[d] Würzburg: oder.
[e] Würzburg: + ein
[f] Würzburg: der.
[g] Würzburg: dem.
[h] Würzburg: gebet.
[i] Würzburg: mir.
[k] Würzburg, Karlsruhe u. Darmstadt: + zu Gott.
[l] Fehlt Würzburg.
[m–m] Fehlt Würzburg.
[n] Fehlt Würzburg.
[o] Würzburg: üben.

[2] Bestimmungen über einen Frühgottesdienst auch in Sachsen 1539 (Sehling I, 271 und 272) und in Köln 1543, fol. 133 verso.
[3] Dieser Beginn im Werktagsgottesdienst in Neuburg 1543; Fol. fol. 31 recto, Oct. fol. 90 recto.
[4] Die alttestamentliche Lesung auch in der sonntäglichen Frühmette in Sachsen 1539 (Sehling I, 271).
[5] Veit Dietrich: Summaria über das Alte Testament. Wittenberg 1541 u. ö. Der Hinweis auf dies Buch fehlt in den Vorbildern.
[6] Die Vermahnung zum Gebet im werktäglichen Frühgottesdienst entsprechend in Köln 1543, fol. 134 recto–verso.
[7] Luthers kleiner Katechismus, Bekenntnisschriften 501–541, der Morgensegen dort 521 und unten am Schluß dieser Ordnung S. 101–102.
[8] Die offene Schuld hat Köln 1543, fol. 105 recto bis verso, im sonntäglichen Abendmahlsgottesdienst.
[9] Deutscher Gesang an dieser Stelle auch in Sachsen 1539 (Sehling I, 272) und in Köln 1543, fol. 134 recto.
[10] In Sachsen 1539 (Sehling I, 271) erscheint dies Kollektengebet an dieser Stelle in der sonntäglichen Frühmette, Köln 1543, fol. 134 recto, hat hier ein „gemeines Gebet".
[11] Entsprechende Zeitbestimmung in Köln 1543, fol. 134 verso.
[12] Dies Frühgebet auf dem Lande ist eine Verkürzung des städtischen Frühgottesdienstes oben.
[13–13] Fast wörtlich aus Köln 1543, fol. 134 recto.
[14–14] Wörtlich aus Köln 1543, fol. 134 recto.
[15] Ganz ähnlich in Köln 1543, fol. 134 recto, sowohl für den städtischen Frühgottesdienst als auch für den späteren Werktagsgottesdienst.

nichts versaumbt, sonder viel in zeitlichen und ewigen gutern gewynnen würdet. Es soll auch diß alles uf den wergktagen, so man zusamenkhompt, in ainer stund verricht werden[16]. [Salve][p] Darzu deß abents, wo des gewonlich, soll das salve, doch cristenlich geendert[17] und gepessert, gesungen werden sampt einem collect, alles uf Cristum gericht[18].

Es scheinet auch nutzlich, das morgens und abents die glocken pro pace geleut werde, wie auch die alten gethon haben, und das volck darbei erindert wurde, fur gemeinen friden Got zu bitten[19], und auch die tagloner bei solchem zaichen in und aus irer arbeit giengen, item uf den mittag zu ailfen oder zum wenigsten uf den freytag die glock geleut würdet, zu erindern das volck des leidens Cristi[20].

Im[q] sontag und andern feyertagen, wann communicanten verhanden, solle, wie volgt, das ampt gehalten werden.

In steten und grossen gemeinden, do priester und schuler sein, soll die meß also gehalten werden. [Meß][r] Dieweil der prister vor dem alter knyet in gewonlichem habit, das confiteor beten[21], singe der chore das lateinisch veni sancte spiritus, darzu sing der prister widerumb ein versickel und collectam lateinisch oder teutsch. Darnach singe der chor den introitum de tempore oder de sancta trinitate oder de spiritu sancto, das kyrieleyson[22], jeder nur einmal, und das et in terra lateinisch. Und wann der prister die collectam und epistel teutsch gesungen hat[23], so sing alsdann der chor das alleluia mit ainem sequentz, der do reyne und der heyligen geschrift nit entgegen ist[s]. Wo solcher nit verhanden, werdt der sequentz underlassen oder mag gesungen werden ein tractus[24] als dieser: Domine, non secundum peccata nostra facias nobis etc.[25]. Nach diesem singe der prister das evangelium teutsch und credo in unum Deum[26], chorus aber das latheinisch simbolum Nicenum[t][27] und das volck: Wir glauben all an einen Gott etc.[28] [29].

Alsdann volgt die predig. Nach der predig soll geschehen ein ermanung an die communicanten aus hertzog Ottheinrichs kirchenordnung[30] oder dergleichen vor dem altar und hebt alsdann an zu singen: per omnia secula, chorus: amen, [31]der prister: Dominus vobiscum[u], chorus: et cum spiritu tuo, [w]priester: sursum corda, corus: habemus ad Domi-

---

[p] Marginal fehlt Würzburg, Karlsruhe u. Darmstadt.
[q] Würzburg: Item; Karlsruhe u. Darmstadt: Zu.
[r] Marginal fehlt Würzburg, Karlsruhe u. Darmstadt.
[s] Würzburg: sey.
[t] Fehlt Würzburg.
[u] Würzburg: + der priester oder president des altares, antwort der.
[w] Würzburg: + der.

[16–18] Wörtlich aus Köln 1543, fol. 134 recto – verso.
[17] Das Salve regina, christlich geändert, wohl Wackernagel III, Nr. 571, S. 519.
[18] Eine ähnliche Bestimmung über die Vesper in Köln 1543, fol. 134 recto, und in Neuburg; Fol. fol. 52 verso – 53 verso. Oct. fol. 154 recto – 157 verso.
[19] Das mittelalterliche Avemarialäuten zum Morgen und Abend (seit 1326), vgl. HDA VI, 581–582 und I, 36–41, hier zur Fürbitte um den Landesfrieden umgedeutet.
[20] Das mittelalterliche Avemarialäuten zum Mittag (seit 1326), vgl. HDA VI, 412–414, hier unter Hervorhebung des Freitags zum Gedächtnis des Leidens Christi umgedeutet.
[21] Dieser Beginn auch in Neuburg 1543; Fol. fol. 24 recto, Oct. fol. 70 verso.
[22] Ähnlich Neuburg 1543; Fol. fol. 24 recto, Oct. fol. 70 verso; Sachsen 1539 (Sehling I, 271); Brandenburg 1540 (Sehling III, 68); Nürnberg 1533, fol. M recto (Sehling XI, 1, 188) und Köln 1543, fol. 106 recto.
[23] Ähnlich Neuburg 1543; Fol. fol. 24 recto – verso, Oct. fol. 71 verso – 72 recto, und Nürnberg 1533, fol. M verso und Miiij verso (Sehling XI, 1, 188 und 194–195).
[24] Ähnlich Neuburg 1543; Fol. fol. 24 verso, Oct. fol. 73 recto; Brandenburg 1540 (Sehling III, 68); Nürnberg 1533; fol. N recto (Sehling XI, 1, 195).
[25] Dieser Tractus begegnet in der römischen Messe gelegentlich in der vorösterlichen Fastenzeit, vgl. Schott, 135.
[26] Das sog. Apostolicum, Bekenntnisschriften 21.
[27] Das Nicaeno-Constantinopolitanum, Bekenntnisschriften 26–27.
[28] Wackernagel III Nr. 23, S. 16.
[29] Ähnlich Neuburg 1543; Fol. fol. 24 verso – 25 recto, Oct. fol. 73 recto – 74 recto; Nürnberg 1533, fol. M recto (Sehling XI, 1, 195).
[30] Diese Ermahnung in Neuburg 1543; Fol. fol. 25 recto – verso, Oct. fol. 74 verso – 77 recto.

num, [w]prister: gratias agamus domino Deo nostro, chorus: dignum et iustum est, prister: vere dignum et iustum est etc.[31].

[32]Und uf den[x] hohen festen singt der priester die gantze prefation, der chor [y]das noch[y] das sanctus bis uf das agnus Dei, darnach hebe der prister an zu singen teutsch das vaterunser in gemeinem thon, wie im latein ist gesungen worden, deßgleichen singe er die verba consecrationis: Unser herr Jesus[z], in der nacht, da er verraten wardt[a] etc.[33]. Und wann er uf diese wort khompt: name er das brot, so nymbt er die paten, daruf die hostia alle liegen, sovil der communicanten, die sich dann zuvor angezeigt, absolvirt und zugelassen sein, in die hende und, wann die verba consecrationis vollendet sein, legt ers wider von[b] sich. Deßgleichen thut er auch nachvolgents mit dem kelch, darin der wein ist, nachdem der communicanten vil oder wenig sein, dann es soll alles ufgeen und nichts reponiert werden. Communicato enim populo sumant prespiteri et diaconi, quod super est. So er uf diese wort kompt: nam er den kelch etc., und darnach setzt er den widerumb von sich. Dann die elevation lassen wir umb viler ursachen willen ansteen[34]. Uf diß wirdt gesungen: der fride deß herrn sei mit euch allen. Antwurt der chor: Amen[35]. Darnach dreten die communicanten herzu und empfangen sacramentum corporis Cristi zur lincken seiten des altars und sacramentum sanguinis uf der rechten seiten[32].

Under der communion singt das volck den gesang Jhesus Cristus, unser heilandt[36], oder Gott sei gelobet[37] oder sonst ein cristlichen teutschen psalmen oder auch der chor das responsorium: Discubuit Jesus cum discipulis suis[38] oder das teutsche pange lingua[39].

Nach der communion singt der chor die[c] agnus Dei[40] und der prister ein collectam und ein segen: der herr segen euch [d]und behüt euch[d][41].

Collectio talis vel similis: Wir dancken dir, allmechtiger Got, das du uns durch dise hailsame gabe des leibs und pluts deins lyben suns, unsers herrn Jesu Cristi, erquicket hast, und piten deine parmhertzigkeit, das du uns solchs gedeyen lassest zum starcken glauben gegen dir und zu einer inprinstigen liebe under uns allen, durch denselbigen unsern herrn Jesum Cristum etc.[42].

Darnach segen der prister mit diesen worten: der Herr gesegen euch und behut euch, der herre erleucht sein angesicht uber euch und sei euch gnedig, der herr erheb sein angesicht uf euch und geb euch den friden [vgl. Num. 6, 24–26].

Deß werckhtags aber in den steten und grossen

[x] Würzburg: die.
[y–y] Würzburg, Karlsruhe u. Darmstadt: darnach.
[z] Karlsruhe u. Darmstadt: + Christus.
[a] Würzburg: worden.
[b] Würzburg: vor.
[c] Würzburg: das.
[d–d] Fehlt Würzburg.

[31–31] Dies hat Köln 1543, fol. 109 verso – 110 recto, an dieser Stelle in deutscher Sprache.

[32–32] Dieser Abendmahlsgottesdienst folgt mit einigen geringfügigen Umstellungen dem von Neuburg 1543; Fol. fol. 26 recto – 27 verso und 28 recto – 30 recto; Oct. fol. 77 recto – 84 verso. Fast dieselben Stücke, aber wiederum in anderer Reihenfolge in Nürnberg 1533, fol. N ij recto – verso (Sehling XI, 1, 195–197) und Brandenburg 1540 (Sehling III, 68–69).

[33] Ähnlich auch in Sachsen 1539 (Sehling I, 271).

[34] Die Elevation auch in Neuburg 1543; Fol. fol. 26 verso – 27 recto, Oct. fol. 79 recto – 80 recto. Die Bestimmung, daß nichts von den Elementen aufbewahrt werden soll, in Neuburg 1543; Fol. fol. 30 recto, Oct. fol. 86 verso – 87 recto, und in Köln 1543, fol. 111 verso.

[35] Friedensgruß und Antwort des Chors an dieser Stelle auch in Nürnberg 1533, fol. Nij verso (Sehling XI, 1, 197) und in Brandenburg 1540 (Sehling III, 69).

[36] Wackernagel III, Nr. 10, S. 9–10.

[37] Wackernagel III, Nr. 11, S. 10.

[38] Die vorstehenden Gesänge während der Kommunion auch in Neuburg 1534; Fol. fol. 30 recto, Oct. fol. 86 recto – verso, und in Brandenburg 1540 (Sehling III, 70).

[39] Wohl Wackernagel II, Nr. 570, S. 434.

[40] Das Agnus Dei in Neuburg 1543; Fol. fol. 29 verso, Oct. fol. 84 verso – 85 recto, und in Brandenburg 1540 (Sehling III, 69) vor, in Sachsen 1539 (Sehling I, 271) und in Köln 1543, fol. 111 recto, während der Kommunion.

[41] Dieser Schluß des Gottesdienstes wird in den beiden nächsten Abschnitten näher ausgeführt, so auch in Sachsen 1539 (Sehling I, 271), Nürnberg 1533, fol. Nij verso – Niij recto (Sehling XI, 1, 197–198) und Köln 1543, fol. 111 recto – verso.

[42] Kollektengebet abweichend von ähnlichen Fassungen in Neuburg 1543, Nürnberg 1533 und Brandenburg 1540, wörtlich aus Köln 1543, fol. 111 recto, und Dietrich 1543, fol. f verso (vgl. Sehling XI, 1, 500, Ausgabe von 1545, vgl. S. 198).

communen[e], so nicht communicanten vorhanden[43], zeucht der prister allein uber den chorrock ein chormantel an, und wurdt die meß oder das tagampt gleich wie in[f] feyertagen, aber nur biß uf das patrem gesungen[44]. Darnach geet er uf den predigstul und list vor dem volck ein capitel aus dem alten testament sampt der summarien, gemeiner bit und offner peicht, wie zur fruelection beschehen, allein das er frue ein ander buch als Genesis und die nachvolgende bucher Moisis und zum tagampt ein anders als die bucher von kuningen und so fortan gelesen werden[45].

Darnach mage der chor etwas singen ex canticis maioribus, als do sein benedictus oder te Deum laudamus, lateinisch oder teutsch, item das simbolum Athanasii: quicumque vult salvus esse etc.[46], in zwai teil gethailt. Und beschloust der prister diesen actum mit einer collecten und einem segen, ut supra dictum[47].

In den dorfern, do kein ander prister dann pfarrer sein, soll der sontag und andere festen dermassen gehalten werden, wann communicanten [g]vorhanden, mage auch den communicanten[g] einen besondern sonntag benennen, als im monat eins oder zu sechs wuchen eins, doch das volck zu der communion vleissig vermanen, erstlich, so das volck underricht (wo nicht, soll[h] unterricht werden), einen teutschen psalmen zu singen, biß die gemain sich versamelt[48], volgents der prister in gewonlichem habit oder kleidt leeß oder singe das veni sancte spiritus mit dem collect, item nach dem confiteor den introitum, das kyrieleison und gloria in excelsis Deo[i], darnach die collect und [k]befleyssig, die collect teutsch zu dem volck[k] zu lesen[49], nemlichen last uns piten[l].

Collecta pro pace. [Exempli gratia et sic de aliis][m]

O Gott, du stifter deß fridens und liebhaber der lieb, wer dich erkent, der lebt, wer dier dient, der regirt, beschutz deine demutigen, behut[n] vor allem anlauf der veindt, uf das wir kein waffen der veindtschaft furchten, die wir uns uf deinen schutz verlassen, durch Jesum Cristum[o][50].

Darnach die epistel zu teutsch oder mit der zeit ein gantz capitel aus der[p] episteln[q] Petri und Johannis. Das soll man also anfangen: Euer lieb vernem mit vleiß der epistel des heiligen Pauli zu den Romern etc., und am endt also beschliessen: Das ist das erst capitel der episteln Pauli zu den Romern[51].

Nach der epistel mag er seiner gelegenheit nach widerumb lesen, was ime zu seinem ampt am dienst-

[e] Würzburg: gemeinen.
[f] Würzburg, Karlsruhe u. Darmstadt: an.
[g–g] Fehlt Würzburg.
[h] Würzburg: + es; Karlsruhe u. Darmstadt: so viel.
[i] Fehlt Würzburg, Karlsruhe u. Darmstadt.
[k–k] Würzburg: bevleiß sich, dem volck die collect teutsch.
[l] Würzburg: leßen.
[m] Marginal fehlt Würzburg, Karlsruhe u. Darmstadt.
[n] Würzburg: + uns.
[o] Karlsruhe u. Darmstadt: + Amen.
[p] Würzburg: den.
[q] Würzburg, Karlsruhe u. Darmstadt: + Pauli.

[43] Das Folgende ist eine Vereinfachung des sonntäglichen Kommunionsgottesdienstes, die auch Elemente des werktäglichen Frühgottesdienstes enthält. Es geht aus der gesamten Ordnung hervor, daß in den Städten jeder Sonntagsgottesdienst mit einer Kommunion verbunden sein sollte.

[44] Beginn entspricht dem für Feiertage ohne Kommunikanten in Neuburg 1543; Fol. fol. 31 recto, Oct. fol. 89 recto – verso.

[45] Damit die Lesungen nicht mit denen in den horae canonicae in den Stiftskirchen, wie sie die Stiftsordnung oben Nr. 2, S. 91 vorschreibt, kollidieren.

[46] Bekenntnisschriften 28–30.

[47] Dieser Werktagsgottesdienst ohne Kommunion entspricht dem von Neuburg 1543, Fol. fol. 31 recto, Oct. fol. 89 recto – 90 verso, in dem aber das Athanasianum fehlt. Dies hat an dieser Stelle Nürnberg 1533, fol. Niiij recto (Sehling XI, 1, 199).

[48] Entsprechende Bestimmung in Sachsen 1539 (Sehling I, 272).

[49] Diese Gottesdienstordnung entspricht ziemlich genau dem sonntäglichen Kommunionsgottesdienst in den Städten, oben 96–97, der im wesentlichen dem neuburgischen Muster folgt.

[50] Wörtlich aus Neuburg 1543; Fol. fol. 34 verso, Oct. fol. 101 recto, ebenso in Nürnberg 1533, fol. Miiij verso (Sehling XI, 1, 194), Brandenburg 1540 (Sehling III, 74), Dietrich 1543, fol. d iiij recto (Sehling XI, 1, 497).

[51] Ganz ähnlich in Neuburg 1543; Fol. fol. 24 verso, Oct. fol. 72 recto; Nürnberg 1533, fol. Miiij verso bis N recto (Sehling XI, 1, 194–195); Dietrich 1543, fol. d iiij verso (Sehling XI, 1, 497).

lichisten ist. [Sicut alleluia, tractus, sequentia][r] Wo aber schuler vorhanden, mochten sie das alleluia oder gradual singen. Darnach soll er das teglich evangelium zu teutsch dem volck furlesen oder ein capitel aus den evangelisten oder geschichten der apostel mit dem anfang und beschlus wie von der epistel[s], darnach anfangen das credo und das patrem, das lateinisch singen, wo vorhanden, die[t] das kunden, oder aber das volck[u] den glauben teutsch[52] singen[53].

Daruf volgt die predig, nach der predig die ermanung an die communicanten, und mage die prefation singen oder lesen, deßgleichen das sanctus, darnach procedirn, wie oben gemelt, zu dem vaterunser und ad[w] verba consecrationis, auch dem pax domini, alles zu teutsch singen oder mit hellen außgetruckten worten zu dem volck reden[x], das sie es horen und versteen mogen[54].

Item, so ein prister allein were on diacon, soll er[y] erstlich den leib Cristi allen raichen, so das mal vorhanden, sich anzeigt und absolvirt sein, und wann sie alle gespeiset, darnach den kelch raichen, [z]het er aber einen diacon, soll derselb den kelch raichen[z], und unter der communion gelernt werden zu singen Got sei gelobet[55] und dergle[ichen][a], ut supra.

Wann aber uf den dorfern in gemeinen sontagen und festen nit communicanten verhanden und kein nachtmal gehalten wirdet, soll der prister procedieren im ampt in[b] seinem chorrock und, wa ers hat, ein cormantel, daruf, wie oben gemelt, biß uf das patrem inclusive, darnach predigen, nach der predig das vaterunser, den glauben, die zehen gebot dem volck teutlich furlesen und darnach fur alle stende precationes und furbit thun, zum endt ein psalmen singen laß und also das volck mit dem segen heim lassen geen[56].

[57] [c]In der vesper am freytag[d] soll, wie bißher beschehen, Deus in adiutorium und volgents etliche psalmen lateinisch gesungen werden, und mocht anstat des capitels nach den psalmen von zwaien knaben das evangelium, so des morgens ist[e] gepredigt, gesungen werden, der ein lateinisch, wie man zuvor die lectiones in[f] metten gesungen hat, der ander aber teutsch in eodem tenore furlesen[58].

Nach dem responsorio und hymno volgt die kinderleer und predig aus dem cathecismo[59], baides von wegen des gesyndes und kinder, so vormittag die predig nit haben hören oder fassen mogen. Nach der predig und kinderleer singt der chor das magnificat, der prister ein collect, die knaben das benedicamus. Oder mocht auch die kinderleer zu endt der vesper geschehen[57].

Wo man aber vesper singt uf den wercktagen, soll man anstat der kinderleer ein gantzes oder ein halbes capitel aus dem neuen testament singen und nach dem magnificat collecta und benedicamus[60].

---

[r] Marginal fehlt Würzburg, Karlsruhe u. Darmstadt.
[s] Würzburg: + gemelt; Karlsruhe u. Darmstadt: gemeldet ist.
[t] Fehlt Würzburg.
[u] Würzburg: + soll.
[w] Fehlt Würzburg.
[x] Fehlt Würzburg.
[y] Fehlt Würzburg.
[z–z] Fehlt Würzburg, Karlsruhe u. Darmstadt.
[a] Würzburg, Karlsruhe u. Darmstadt: + ut supra. Hernach sing oder leß er das agnus Dei, schließ den actus mit einem gebet und dancksagung und geb den segen.
[b] Fehlt Würzburg.
[c] Würzburg: + Item.
[d] Würzburg, Karlsruhe u. Darmstadt: feiertag.
[e] Fehlt Würzburg.
[f] Karlsruhe u. Darmstadt: + der.

[52] Wackernagel III, Nr. 23, S. 16.
[53] Dieser Abschnitt fast wörtlich aus Dietrich 1543, fol. e recto (Sehling XI, 1, 497–498); ganz ähnlich Neuburg 1543; Fol. fol. 24 verso – 25 recto, Oct. fol. 73 recto – 74 recto; Nürnberg 1533, fol. N recto (Sehling XI, 1, 195).
[54] Die Bestimmung, daß in den Dörfern alles auf Deutsch zu halten sei, auch in Köln 1543, fol. 111 verso.
[55] Wackernagel III, Nr. 11, S. 10.
[56] Dieser Abschnitt folgt in etwa Dietrich 1543, fol. f ij verso – f iij recto (Sehling XI, 1, 500–503).
[57–57] Sehr ähnlich bei Dietrich 1543, fol. h ij verso (Sehling XI, 1, 504). Die einzelnen Elemente finden sich auch in Sachsen 1539 (Sehling I, 271) und mehr noch in Köln 1543, fol. 134 recto.
[58] Die Bestimmung, das Evangelium lateinisch und deutsch zu lesen, in Brandenburg 1540 im sonntäglichen Kommunionsgottesdienst (Sehling III, 68).
[59] Entsprechend den Nürnberger Predigten über den kleinen Katechismus Luthers, wie sie als 3. Teil auch in der Neuburger Kirchenordnung von 1543 (Fol. und Oct.) beigegeben sind. Text bei Sehling XI, 1, 206–279.
[60] Entspricht in etwa Sachsen 1539 (Sehling I, 272), wobei hier der Psalm durch eine neutestamentliche Lesung ersetzt ist.

[g]Belangen die krancken[g][61]

Die krancken, so zu der [h]communen oder[h] gemain nit komen mögen und doch des heiligen sacraments begirig[i], soll es[k] inen nit abgeschlagen noch[l] versagt, sonder, wie volgt, bereidt und geraicht werden.

Erstlich sollen die krancken getrost, mit Gottes wort zu gedult ermanet und im glauben gesterckt werden[62]. Den krancken soll der prister nach der absolution[63] ermanen, [64]er woll sich in den vaterlichen willen begeben[m] und sagen: Dominus illuminatio mea, der herr ist mein licht, fur wem solt ich mich furchten [Ps. 27, 1]. Mein vater im himel, dein will geschehe [Mt. 6, 9–10], in deine hendt bevelh ich mein geist [Lk. 23, 46], Amen[64].

[65]Es mag auch bei dem krancken, wo es die zeit und gelegenheit deß krancken erleiden moge, etwas aus dem sechsten capitel Johannis gelesen werden, als: Warlich, warlich sage ich euch, werden ir nit essen das fleisch des menschensone etc. biß uf die wort deß evangelisten: Solches sagt er in der schule etc. [53–59], und dise lection dann auch zu trost deß krancken und zu leer und vermanung der umbsteender etwas ercleren, sovil es dan[n] dem krancken will leidlich und trostlich sein[65].

[66]Daruf er die offen beicht fursprechen und die absolution geben solle, den glauben fursprechen und darauf ein solche gepete[66]:

[67]Almechtiger ewiger Got, der du uns aus deiner grundtlosen barmhertzigkeit deinen lieben sone, unsern herrn Jesum Cristum, und mit ime alles geschenckt hast, erleucht unser aller hertzen und gemüeter, das wir in deinem lieben sone als unserm ainigen hailandt und dich in ime als unsern Gott und vater recht erkennen und anschauen und die heilig gemainschaft seins leibs und bluts in dem heiligen sacrament also empfahen und geniesen, das sein gotlich leben mit allem trost deiner[o] [68]und deß getrostern[p] erwartens[68] der seligen uferstendtnus in diesem unserm krancken bruder [69]oder schwester[69] und uns allen gesterckt werde, uf das wir deine handt gegenwurtiger heimsuchung erdulden, deiner berufung von hynnen getrost erwarten und, so lang du uns hie wilt leben[q], deinen gotlichen[r] imer je mehr hailigen und dein reich helfen erweitern und [s]zu eren[s], durch[t] deinen lieben sone, unserm herrn Jesum Cristum, Amen.

Uf das spreche der prister das vaterunser, wunsche den friden und leß dann fur mit clarer stimm die wort der einsatzung deß heiligen abentmals, nemlich: Unser herr Jesus, in der nacht, da er verraten wardt[u] etc. Daruf auch[w] soll dem krancken das gantz sacrament geraicht werden mit den worten[67]: [70]Nements hin und yssets zu deinem heil den leib Cristi, der fur dich gegeben ist, dazu zum kelch: Nym hin und trinck zu deinem heil das blut deß neuen testaments, das fur deine sunde vergossen ist[70]. Beschließ den actum mit einem gebete.

[g–g] Fehlt Würzburg.
[h–h] Fehlt Würzburg, Karlsruhe u. Darmstadt.
[i] Würzburg, Karlsruhe u. Darmstadt: begern.
[k] Fehlt Würzburg, Karlsruhe u. Darmstadt.
[l] Würzburg: und.
[m] Würzburg, Karlsruhe u. Darmstadt: ergeben.
[n] Fehlt Würzburg, Karlsruhe u. Darmstadt.
[o] Würzburg, Karlsruhe u. Darmstadt: + gnaden.
[p] Würzburg, Karlsruhe u. Darmstadt: gewissen.
[q] Karlsruhe u. Darmstadt: + han.
[r] Würzburg, Karlsruhe u. Darmstadt: + namen.
[s–s] Würzburg, Karlsruhe u. Darmstadt: zieren.
[t] Würzburg, Karlsruhe u. Darmstadt: + denselbigen.
[u] Würzburg: worden.
[w] Fehlt Würzburg, Karlsruhe u. Darmstadt.

[61] Die Krankenkommunion folgt im wesentlichen Köln 1543.
[62] Das Muster einer solchen Krankenermahnung in Köln 1543, fol. 112 verso – 113 verso, der neuburgischen Form ganz ähnlich.
[63] Köln 1543 erwähnt die Absolution an dieser Stelle nicht. Sie erscheint auch in dieser Kirchenordnung unten noch einmal.
[64–64] Wörtlich aus Köln 1543, fol. 113 verso.
[65–65] Fast wörtlich aus Köln 1543, fol. 113 verso.
[66–66] Wörtlich aus Köln 1543, fol. 113 verso.
[67–67] Fast wörtlich aus Köln 1543, fol. 113 verso – 114 recto.
[68–68] Köln 1543: gnaden und gewissem erwarten.
[69–69] Fehlt Köln 1543.
[70–70] Diese Spendeformel aus Köln 1543, fol. 110 verso bis 111 recto, dort im sonntäglichen Gemeindeabendmahlsgottesdienst, die aber nach fol. 114 recto auch bei der Krankenkommunion verwendet werden soll. Die Neuburger Form lautet anders.

Die teife[71], deßgleichen auch die einleitung der eheleut[72] soll geschehen nach hertzog Ottheinrichs[73] oder der Brandenburgischen ordnung[74], allein das man die vermanung zum teil abschneidt, wo das die zeit erfordert und zuvor, die umbher steen, zum gebet ermanet.

Die verstorbnen soll der chor belaiten, so mans begert, mit dem gesang Cognoscimus, domine, quia peccavimus und Media vita[75] oder Mitten wir im leben seint[76] oder[x] Aus diefer not[77] biß zum grabe[78]. Da soll der chor singen das teutsch Nunc dimittis, mit fride und fraide ich far dahin etc.[79]. Darnach gehe das volck, so zu der begrebnuß komen ist, in die kirchen[80] und due der prister ein kurtze vermanung oder trostpredig von der auferstehung der todten aus dem virten capitel der ersten epistel ad Thesalonicenses oder aus dem ailften Johannis[81] und aus dem xvten capitel primo ad Corinthios[82], daruf ein teutsch collect[83] und befelch das volck Got.

[84]Das hochwürdig sacrament deß leibs und bluts unsers herrn Jesu Cristi würde nymants geraicht, dann er hab sich zuvor in sonderheit dem prister allein erzeigt, auch bekantnus und wissenschaft seines glaubens gethon.

Die offenlich in sunden und lastern ergerlich leben, sollen nicht zum sacrament gelassen werden, es erschein dann warhaftige besserung bei inen[84]. Wie aber mit solchen unverschembten, [y]unbußfertigen, ergerlichen[y] menschen soll gehandelt werden, sollen durch kunftige visitatores oder superattendenten die pfarrern sampt anderm, so zu aufbauung der gemein Gottes notwendig, gnugsam underricht und gewiesen werden[85].

Sollen itzt, [z]wie hie verzaichnet[z], anheben und sich hierin vleissig uben, auch also irem volck mit lere, leben, handreichung der sacrament und kirchendienst treulich vorsein[a].

Von dem morgensegen, des droben gedacht[86].

Ich danck dir, mein himlischer vater, durch Jesum Christum, deinen lieben sone, das du mich diese nacht fur allem schaden und gefahr behutet hast, und pit dich, du wollest mich disen tag auch behuten vor sunden und allem ubel, das dir alles mein thun und leben gefall. Dann ich bevelch mich, mein leib und seel und alles in deine hende. Dein heiliger engel, der sei mit mir, das der boß feinde kein macht

---

[x] Würzburg: + aber.
[y–y] Fehlt Würzburg.
[z–z] Würzburg: was angezeigt.
[a] Karlsruhe u. Darmstadt: vorstehen.

[71] Die Taufordnung in Neuburg 1543; Fol. fol. 6 recto – 10 recto, Oct. fol. 15 recto – 26 verso. Fast gleich lauten Brandenburg 1540 (Sehling III, 55 bis 59) und Nürnberg 1533, fol. K recto – Kiij recto (Sehling XI, 1, 178–180), wo allerdings die Verwendung des Salzes und die Salbung fortgefallen und die Exorzisation verkürzt ist.

[72] Die Eheeinleitung in Neuburg 1543; Fol. fol. 47 verso – 49 recto, Oct. fol. 138 recto – 144 recto. Fast gleich lauten Brandenburg 1540 (Sehling III, 82–84) und Nürnberg 1533, fol O recto – Oiij recto (Sehling XI, 1, 200–202).

[73] Neuburg 1543.

[74] Es ist nicht klar, ob hier Brandenburg 1540 oder Brandenburg-Nürnberg 1533 (hier abgek.: Nürnberg 1533) gemeint ist, die in diesen Bestimmungen ganz ähnlich lauten. Da Brandenburg-Nürnberg 1533 der von Neuburg 1543 insgesamt nähersteht, der Geltungsbereich von Nürnberg 1533 in der Oberpfalz an das kurpfälzische Gebiet grenzt und ihre Geltung in dieser Zeit auch in der Rheinpfalz bezeugt ist (vgl. Einleitung oben 14), kommt diese Ordnung wohl eher in Betracht.

[75] Wackernagel I, Nr. 141, S. 94.

[76] Wackernagel III, Nr. 12, S. 10–11.

[77] Wackernagel III, Nr. 6, S. 7–8.

[78] Ähnlich Köln 1543, fol. 127 recto, und Brandenburg 1540 (Sehling III, 81).

[79] Wackernagel III, Nr. 25, S. 17. Dieser Gesang auch in Brandenburg 1540 (Sehling III, 81) und in Sachsen 1539 (Sehling I, 274).

[80] Kirchgang auch in Brandenburg 1540 (Sehling III, 81).

[81] Köln 1543 hat solche Predigtmuster über 1. Thess. 4, fol. 127 verso – 129 verso, und über Joh. 11, fol. 129 verso – 130 verso.

[82] Köln 1543, fol. 132 verso – 133 recto, schreibt 1. Kor. 15 für die Predigt nach dem Begräbnis vor. Der Text fehlt in den anderen Ordnungen.

[83] Kollektengebet in Neuburg 1543; Fol. fol. 47 recto, Oct. fol. 137 verso – 138 recto; in Köln 1543, fol. 132 recto – verso, und in Brandenburg 1540 (Sehling III, 81).

[84–84] Summarisch nach Köln 1543, fol. 115 verso und 116 verso, ähnlich bei Dietrich 1543, fol. q ij verso (Sehling XI, 1, 525–526).

[85] Köln 1543, fol. 116 recto – 117 verso, hat dazu einen Abschnitt vom Bann, der augenscheinlich in Kurpfalz nicht sofort eingeführt wurde.

[86] Zum werktäglichen Frühgottesdienst, oben S. 95.

an mir finde, Amen[87]. Daruf den glauben und vaterunser[88].

Den abentsegen.

Ich danck dir, mein himlischer vater, durch Jesum Cristum, deinen lieben sone, das du mich disen tage so gnediglich behutet hast, und pit dich, du wollest mir vergeben alle meine sunde, wo ich unrecht gethon habe, und mich dise nacht gnediglich behuten. Dann ich bevelch[b] mein leibe und seel und alles in deine hende. Dein heiliger engel, der sei mit mir, das der boß feindt kein macht an mir finde, Amen[89]. Darauf der glauben und das vaterunser[88].

4. Pfaltzgrave Friderichs, churfürsten etc., aufgerichte ordenunge christlicher und guter policey [vom 17. Juni 1546][1]

Wir Friderich, von Gottes gnaden pfaltzgrave bey Rhein, hertzog in Baiern, deß heyligen rhomischen reichs ertztruchses und churfürste[a], empieten allen und jeglichen unsern ober- und underamptleuten, burgkgraven, vitzthumb, vögten, hofgesinde, diener, schultheyssen, landtschreibern, zolschreibern, kellern, burgermeystern, räthen, burgern, gemeynden, geystlich und weltlich underthanen, angehörigen und verwandten unsers churfürstenthumbs der pfaltzgraveschaft bey Rhein unsern gruß und fügen euch hiemit zu wissen:

Als wir auß verordenung Gottes, allmechtigen, regierender churfürste der löblichen Pfaltzs vor zu sein, unsere landt, leuth und underthan in christlicher gottsfürchtiger ordenung, erbarem aufgehendem wandel und wesen zu erhalten gesetzt, auch darzu selbs wol geneygt seindt, das wir demnach auß christlichem eyfer zu hertzen gefürt, wie mancherhandt ergerliche unordnung und unbescheydenheyten, welche den christenmenschen nicht gebüren, jetzo in diser sündigen welte, also auch bey unsern underthan dermaß schwere eingewurtzelt haben, das zuforderst in viler uberfarung deß befelhe Gottes, seiner und des nechsten liebe unser seligmacher dardurch höchlich beleydigt, zu zorn und straf bewegt, auch der gemeyn man in ubermessigkeyt und unnutzen verschwendungen also verfürt wurdet, das es, wo nicht abgestanden, besorglich zu verderben der seelen, leibe und zeitlicher narung gelangen möchte. Darumb, sovil der allmechtig uns als fürgesetztem haubt gnade verleihen, ist ein solchs auß väterlichem treuhertzigem gemüte, wie wir uns schuldig erkennen, bey unsern dienern und underthanen in besserung zu bewenden, sie zu mehrer gottesforcht, auch christlichem erbarem wandel zu reytzen. So haben wir mit guter furbetrachtung nach rathe unser gelerten und treffliche rethe dem allmechtigen zu ehren, unsern landen, leuten und underthan zu gemeyner wolfart und nutzs dise nachgemelte ordenung fürbas in unserm churfürsten-

[b] Würzburg, Karlsruhe u. Darmstadt: + mich.

[87] Aus Luthers kleinem Katechismus, Bekenntnisschriften 521.

[88] Glaubensbekenntnis und Vaterunser sollen nach dem Katechismus dem Morgen- bzw. Abendsegen jeweils voraufgehen.

[89] Aus Luthers kleinem Katechismus, Bekenntnisschriften 522.

[a] Wien: + etc.

[1] Druckvorlage: Plakatdruck ohne Überschrift mit Siegel, in Stadt-A. Frankfurt a.M., Reichssachen II 1021. Dasselbe ohne Siegel, in 3 Blätter zerschnitten, in GLA Karlsruhe 77/6617, Polizei. Kurfürstliche Verordnungen 1546–1597 (ohne Foliierung).

Derselbe Text im Buchdruck mit obigem Titel 1546 [Kurfürstliches Wappen] Psalm CXVIII. [119, 66–68] Eyn gute ordenunge und erkantnus lerne mich, dann deinem geheyß hab ich geglaubt. Ehe ich gedemütiget wardt, hab ich gefehlet, aber nun halt ich deine rede. Du bist gut und gutthätig, lerne mich deine gebote.

[A ij – B iiij] 10 Blätter in 4°, Titelrückseite leer. Am Schluß: Getruckt in der churfürstlichen statt Heydelberg durch Johan Eberbachen. [Vignette] Anno M.D.XLVI. Auf der letzten Seite: Kurfürstliches Wappen.

2 Exemplare in Nationalb. Wien, 33 M 53 und 20 Dd 1532 (in diesem letzteren Exemplar fehlen die Blätter B iij und B iiij). Abk.: Wien

thumb der Pfaltz am Rheine biß auf künftige verbesserung zu halten fürgenommen. Setzen und ordenen demnach mit rechter wissen in kraft diß briefs, ernstlich gebietendt, das die von unseren dienern und underthanen strenglich gehalten, auch die uberdreter mit hierin aufgesatzten oder anderen gebürlichen penen onenachleßlich gestraft werden sollen, alles, wie hernach volget.

[Vom predigen des gottlichen worts.][b]

Nemblich und zum ersten, dweil wir christenleut geheyssen, auch hertzlich und würcklich sein sollen, darumb eynem jedern gebürt, seinen schuldigen gehorsam und liebe Gott und dem nechsten zu erzeygen, die göttliche eher und unserer seelen heyl zu bedencken, auch vor allen dingen sein göttlichs wort, darauß wir eynig gnade, trost und ewigen siege gewißlich erlangen mügen, zu besuchen, fleissig anzuhören, umb waren glauben zu bitten und unser zeitlich leben darnach zu richten, so orden und wöllen wir, das fürohin in allen unsern stetten, flekken und dorfen unsers gebiets, zu den zeiten man das wort Gottes verkündigt, durch jederman, die es leibs halb vermügen, dasselb fleissig besucht, auch die jugent darzu angehalten werde und niemandt außwendig den kirchen uf märckten, gassen oder andern dergleichen bletzen müssig gehendt oder auch in gewerben und geschäften, die sunst zu anderer zeit und an andern orten wole außgericht werden könden, sich finden lassen noch andere, die zum wort Gottes geen, darüber verspotten sollen, bey vermeidung eyns halben reinischen gulden abdrags oder der thurnstrafe nach gestalt der personen, so oft eyner das verbrechen thet. Und es sollen jedes orts durch schultheyssen oder burgermeister darüber besondere aufseher verordnet werden, bey iren aiden die uberfarenden personen anzuzeygen.

[Vom gottslestern und schweren.][c]

Zum andern weyß meniglich, wie erschrocklich das grausam gotteslestern, unehren, fluchen und schwern nahe bey jederman, geystlich und weltlichen, hoch und nider, alt und jungen, mans- und frauenpersonen in diesen schweren zeiten dermaß eingewurtzelt hat, das nit alleyn in mutwillen, zorn, ob dem spiel, bey urten[2] und viel andern leichtfertigkeyten unser schöpfer und erlöser dickermals[3] zum höchsten gelestert und geschmecht, sonder auch auß eiteler bösen gewonheyt fast in allem diser welt thun durch unnotwendigs fluchen die göttliche hocheyt und seine heyligen für und für frevelich angegriffen und ungeehrt werden, zu was jamer, auch forcht entlichs zorns und der straf Gottes, das alle christenmenschen billich erindern solle, eyn jeder guthertziger bey sich selbs bedencken. Und wir als der unsern fürgesetzte oberkeyt neben der diener des worts Gottes treuer warnung und abvermanen etc. erkennen uns schuldig, solch hohes unchristlich verdammlich ubel bey den unsern, soviel immer müglich, auch mit dem ernst abzuschneiden.

Darumb so orden wir hiemit, die graven, herrn und vom adel, so jederzeit an unserm hofe seindt, günstig, gnedig und ernstlich ersuchent, den andern allen strengklich gebietendt, das keyn unser hofgesind, ober- und underamptleut, diener, unser universitet verwandten, auch burgere, pauern und alle unsers gebiets, geystlich und weltlich, inwonere, dienstvolck und andere, manlich und weiblichs geschlechts, alt und jung, sich fürbas meher, Gott den allmechtigen zu lestern, so liederlich erzeygen noch seinen und seiner heyligen namen, auch keyne plagen der schweren seuchten, damit die welt irem verschulden nach one das wol gestraft würdet, also unnutzs und uppigkliche füren.

Es sollen auch sonderlich vater und mutter ire kinde, dergleichen diejhenen, so die jugent in irer pflege haben, sie davon ernstlich abhalten.

Alles bey vermeidung unser ungnade und unnachleßlicher gelt- oder thurnstraf nach gelegenheyt der uberfarung und personen etc., da die wale der strafen jederzeit zu uns oder unsern befelchhabern steen etc.

Die jugent aber und kinde solln durch diejhenen, den sie befolhen seindt, darob mit ruten also gezüchtiget, damit sie von solchem laster in sonderem ernst abgezogen werden. Und welche eltern oder die, so die jugent in irer pflege haben, das wissende underliessen oder, wo sunst jemant der obgemelten

[b] Aus Wien.
[c] Aus Wien.

[2] Mahlzeit, Zeche, Gesellschaft, vgl. DW XI, 3, 2562 ff.
[3] Öfters, vgl. DW II, 1080.

uber empfangene strafen diß ubels onegemast sich zuvil gebrauchen wölte, die sollen dann noch vil höher nach gestalt deß ubertretens darumb gestraft werden. Darnach sich jedermann zu gerichten wisse.

[Vom eebruch und unehelichem beywonen.][e]

Zum dritten ist genugsam am tag, wie unzüchtig und ergerlich der ehebruch, uneheliche beywonungen und dergleichen leichtfertigkeiten Gottes befelch zuwider bey vilen geystlich und weltlichen, darzu von etlichen one scheuhe geübt werden. Solch lasterlich ubel, sovil müglich, abzuschneiden, orden und gebieten wir ernstlich allen geystlichen und weltlichen in unser oberkeyt wonende fürbas den ehebruch, auch alle unehelich leichtfertige beywonungen, kupplereyen und dergleich ergerlich bübisch wesen, inwendig eyns monats nach publicierung diser unser ordenung gentzlich abzustellen[4] bey vermeidung unser ernstlichen und onnachleßlichen straf an leib oder gut.

Würden dann eltern oder formünde befunden, die fürterhin dergleichen ergerliche leichtfertigkeyten iren kinden oder der jugent, so sie in irer versehung haben, wissentlich gestatteten oder zusehen, die sollen wie ob darumb selbs auch gestraft werden. Und wer solchem leichtfertigen ergerlichem volck wissende enthaltung gebe oder zu irer boßheyt fürderung thet, die sollen, so oft sie es verbrechen, wie obgemelt gestraft und in dem allem niemandt, sey, weß standts das wölle, verschonet werden.

Wir wöllen auch, das fürbas geystlich und weltliche personen keyn heymliche ehe halten, sonder ein iglich ehevolck, das sich zu warer ehe gebürlich zusamen verpflicht hat und den ehestandt füren wil, denselben mit offener verkündung und dem kirchgang, wie gebreuchlich ist, an den orten, sie seßhaft, dem pfarrvolck kündig machen sollen.

Als auch bißher die kirchgeng und einsegnung neuer eheleute zu zeiten morgens früe ungewonlicher zeit heymlich fürgenommen, darauß schimpfliche geberden mit beckenklopfen[5] und in ander wege geübt worden, wöllen wir, das solchs auch abgestelt, fürbas die eheleut iren kirchgang offentlich rechter tagzeit haben und eingesegnet werden sollen.

Ferner, nachdem sich zu zeiten zwischen jungen gesellen und töchtern begibt, das sie one wissen und willen irer eltern oder deren, so ihnen anstatt der eltern zugeordnet oder fürgesetzt seindt, sich in die ehe zusamen verpflichten, dardurch ihren eltern und befelchhabern die gehorsam, gewalt, recht und gerechtigkeyt, so sie vermöge Gottes gebots, weltlicher satzung, auch erbar- und billichheyt zu ihnen, den kindern und jugent, haben, zu entziehen understeen, darauß auch ubertretung deß gebots Gottes, viel ubels und unrath, als das die eltern oder verordnete befelchhaber von solcher ungehorsam wegen ihr hilf, steuer und fürderung den kindern und jugendt zu weygern und sie zu verlassen geursacht, zudem, das zu zeiten zwischen den jungen, so sich also ungöttlicher unordenlicher weiß zusamen versprechen, allerley unwillens, unlusts, zanck und hader erfolgt, das sie auch von einander laufen und in meher sündt, laster, ergernus, leichtfertig- und geferlicheyt gerathen, wie dann das alles die tägliche erfarung zu erkennen gibt. Hierumb solchem zu begegnen, setzen und ordnen wir, so zwo junge personen oder eyne under denselbigen heymlich one wissen und willen irer eltern oder deren, in welcher pflege, sorg und befelch sie ordenlich anstatt irer eltern seindt, also in verbotner ungehorsam durch eygen mutwillen, leichtfertigkeyt oder betrug, durch kupplerey, hinderlistige, schmeychlerische oder andere unbilliche mittel sich zusamen ehelich verpflichten, verbinden oder verloben, das solche verpflichtung, verbindung und verlübnus, als nit göttlich, nit billich noch rechtlich bescheen, gentzlich nichtig, unkreftig, unbündig und ufgehaben sein solle. Wöllen uns auch gegen denselben ungehorsam personen und denen, so zu solchen verbotenen sachen kupplen, rathe, hilf und fürderung gethan oder raum, statt und platz gegeben, die gebürlich und onenachlessige straf vorbehalten haben. So aber die handlungen zwischen den zweyen verpflichten personen sich also verloffen, das, wo sie von einander gelassen, mehr ubels, erger-

[e] Aus Wien.

[4] Eine entsprechende Bestimmung für die Stiftspersonen oben Nr. 2, S. 93.

[5] Wohl ein apotropäischer Lärmzauber, HDA I, 967, oder ein Musikzauber in Gestalt einer Katzenmusik, HDA VI, 651.

nus oder beschwerung darauß erfolgen oder, wo sich begeben, das die eltern oder die, so an ir statt die pflege der jugent haben, auß redlichen billichen ursachen in dieselb verehelichung willigen oder, so sie sich hierin in irem befelch und ämpten gegen den kindern und der jugent, in verhinderung oder zwingung wider die erbar- und billicheyt erzeygen und halten würden, uber solche und dergleichen zufallende ehesachen wöllen wir uns jederzeit die gebürlich, der erbar- und gerechtigkeyt gemess erörterung, entschid und erkantnus zu verordenen und ergeen zu lassen vorbehalten haben.

[Von füllerey, onmessigen gastungen, bancketen, hochzeiten, kirchweihen und andern gesellschaften.][f]

Zum vierdten ist bißher gespürt, was offentlicher schande und mergklichs unraths auß ubermessiger füllerey entstanden, dadurch nit alleyn menschlichs wesen in vihische natur verwendet, die milten gottesgaben, so zu unser leibsenthaltung, auch den armen zur notturft mitzuteylen auß gnaden verlihen werden, gar verkerter unnützer weiß verschwendet und also den dürftigen die mehrer schuldige hilf durch solch unersettig laster bößlich entzogen, leib und seel damit trefflich beschwerdt, sonder der allmechtig würdet auch mit solcher schweren sünde, die bey den heyden verbleibt und noch vil weniger bey eym christen erfunden werden solle, so höchlich beleydiget, abermals zu zorn und strafe gegen uns bewegt, das wir in mißwachsung aller früchten, auch ander hohen plagen, die in disen schweren zeiten vilfeltig uber uns verhengt werden, nicht anders dann unser selbs uberlasterliche sünden zu beschuldigen haben. Derhalb, in disem stuck bey denen, so jederzeit in unserm hof und diensten, auch uns in unser versehung befolhen seint, zeitig und notwendig einsehens zu thun, so orden wir hiemit und wöllen ernstlich, das all unser hofgesinde, amptleut, diener, geystlich und weltlich, verwandten, underthan, burgere, pauern, dienstvolck und angehörigen, alt und jung, mänlich und weibliche personen sich fürbas alles gemessens zutrinckens und uberentziger[6] füllerey, wie oder in was schein das vermeßlicher weise könte fürgenommen werden, gentzlich enthalten sollen, bey vermeidung den graven, herrn, räthen, oberamptleuten und adel unser ungnade, der universitet verwandten ires rectors fengklichen strafe, den reysigen und anderm hofgesinde, dienern, auch allen andern unsern underthan und gemeynsleuten, wer die joch sein möchten, der thurnstrafe.

Und wo eynicher auß solcher ubertretung der trunckenheyt eyne ubelthat begienge, der solle als ein weiniger[7] deß keyn entschuldigung noch gnade haben, sonder an leib oder gut nach gelegenheyt seins verwirckens darumb so vil höher gestraft werden.

Wir wöllen auch, das in unserm gebiete die ubermässige grosse bancketen, in haltung der königreiche[8] und sunst, so bißher mehrteyls zu verschwendung gedienet haben und darauß die unordenlich füllerey nit wenig entsprungen ist, fürbas sollen abgestelt sein.

Wo aber graven, herrn, unsere räthe und vom adel oder doctores gastunge halten wöllen, sollen sie nit uber fünf oder sechs essen und mögen darzu kes und obs geben.

Die andern aber, so nit herrn, vom adel oder doctores etc., es sey sunst hofgesindt, der universitet verwandten, burger oder andere, sol keyner, so er gute freundt zu gast beruft, ihnen uber vier essen und zu denselben mag er kes und obs geben, darinne auch mit köstlichem bracht der essen uber gemeyne gebürende weise keyn geferde gebraucht werden.

Die offene gastgeben[9] würdt sollen uber eyn malzeit iren gesten, die sie jederzeit haben, auch nit mehr dann vier essen und darzu kes und obs geben, also über eym male von eyner persone diser teuren zeit nit uber zwen batzen nemen, dergleich zu andern, als früe, zum undern[10] und schlaftruncksurten[11], solch zimlichheyt halten, damit geste und würdt deß zukommen könden, biß auf wolfeiler zeit

[f] Aus Wien.

[6] Übermäßig, vgl. DW XI, 2, 193f.
[7] Weinsäufer, vgl. DW XIV, 1, 1, 941.
[8] Besondere Art von Festmahl, vgl. DW V, 1710 und 1609 (s.v. Kolbe).
[9] Wirtschaft, Gastwirt, vgl. DW IV, 1, 1477.
[10] Zwischenmahlzeit, vgl. DW XI, 3, 1691.
[11] Gelage am Abend, vgl. DW IX, 311.

und fernere ordenung. Wo aber herrn vom adel oder sunst frembde gest eym würdt einkommen, sol der würdt ihnen diese ordenung deß zutrinckens und speisung anzeygen, wo sie dann umb ir gelt besser bewürdt sein wölten, ihnen im selben nach zimlicher gelegenheyt nit mangel lassen, doch wo die frembden geste deß uberflüssigen trinckens nit one sein wölten, ihnen zum selben den wein anderer gestalt nit reychen, dann das sie neben der male oder ander urtenzerungen[12] den in sonderheyt auch bezalen, damit die male und ordenlich urten ire geordente maß, wie sie bezalt werden soln, onezerrüt behalten mögen.

Auf unser universitet prandiis, so es in promotionen der doctorn und licentiaten, mag man fünf oder sechs essen, auch kes und obs, so es aber in promotionen der magister und baccalaurien etc., auch auf hochzeiten, mag man vier oder zum höchsten fünf essen geben, darzu kes und obs, und nit darüber.

Auf kirchweihen sol man nit uber drei oder vier essen, darzu mag man kes und obs geben, aber sunst alle grosse ubermessige kirchweihesbancketen, auch mit rotten, trommen und pfeifen[13] darzuzuziehen, gentzlich abgestelt sein.

Und wer in jetztgemelten artickeln der bancketen, gastungen, prandien, hochzeiten oder kirchweihen eynichs oder mehr stucke uberfarendt befunden wirdt, der solle, so oft das beschicht, jedes mal nach gelegenheyt seiner person, vermügens und verbrechens unnachleßliche strafe verfallen sein.

Ferner orden wir, das ausserhalb unser hohen räthe und deß adels sunst keiner, wer der sey, in unserm gebiete fürbas zu eyner hochzeit uber zwounddreissig personen, sie seien freundt oder unverwandte, zu tisch berüfen solle bey vermeidung der strafe nach der verbrechenden personen gelegenheit und narung etc. Doch nottürftig gesinde darin nit gerechnet sein.

Es sol auch keyn persone, die dem preutgam oder braut mit sipschaft nit verwandt ist, ihnen uber eyn ort eyns rheinischen gulden an gelt oder geltswerdt zu schanckung auf die hochzeit verehren, bey vermeidung zehen gulden strafe, eym jeden verbrechenden, der es gibt und nimpt, onenachleßlich abzunemen. Aber den gesipten sol irer schanckung halb hierin keyn maß gesetzt sein.

Es sol auch fürbas keyn hochzeit zum lengsten uber zwen tag weren und die nach-[14] oder gesellentage[15], auch die nachschanckungen der morgengaben, oder wie sie sunst genennt werden, hiemit gentzlich abgestelt sein bey straf fünf gulden, eyner jeden verbrechenden person abzunemen.

Die däntzs sollen fürbas zu den hochzeiten oder sunst nit anders dann in züchtigem erbarem wandel, one uberfluß, auch one trommen gehalten werden.

Zu eym kindttaufe solle (bracht zu vermeiden) nit uber sechs oder acht frauenpersonen mitzugeen angesagt werden, den mag dann der ehrweine und den personen, so in kindtsnöten dagewest, eyn zimlicher imbs, darin nit uber vier essen, gegeben werden, auch den gefattern nach irem gefallen den kindtbetterin verehrung zu thun unbenommen, aber ausser deß jetzt gemelten sunst alle andere schanckungen, malzeiten und uncosten, so bißher in kindtbetten zu verschwendung gebraucht worden, fürbaß gentzlich abgestelt sein bey straf fünf gulden, jeder verbrechenden person unnachleßlich abzunemen.

[Vom fleyschmetzgen und -verkaufen an verpoten tagen und in der fasten.][g]

[h]Und wiewol eyn jeder christenmensch alle speisung von fleysch, fischen und andern, was uns der allmechtig bescheret, mit dancksagung one beschwerung seins gewissens zu niessen hat, auch darin kein notgesetze haben solle, dann was eyn jeden sein gewissen von der fülle und geyle selbs abziehen ist etc., damit aber die ubermässige verschwendtliche zerungen so vil mer abgeschnitten, auch alle notturft zu erhaltung guter policey und gemeynes nutz

[g] Aus Wien.
[h] Wien: + Zum fünften.

[12] Rechnung über das Verzehrte.
[13] Wohl zu den Kirchweihtänzen, vgl. HDA IV, 1423 bis 1424.
[14] Tag nach der Hochzeit zur Nachfeier, vgl. DW VII, 167.
[15] Geselle = Freund, Kollege, hier des Bräutigams, vgl. DW IV, 1, 4028.

in unserer landtschaft eyner jeden zeit deß stattlicher bekommen, sonderlich der bißher erschienen mangel an eßfleysch fürterhin verhüt werden möge, so orden und wöllen wir, das in unser oberkeyt järlich vom sontag Invocavit ane biß auf [i]den Ostertag[16], auch an allen Freitag und Sambstagen durchs jar hinauß[17], darzu in den vier fronefasten deß jars auf den Mittwoch[18] niemandt eynicherley fleysch esse noch frembden oder heymischen speise, das auch unsere underthan von gemeltem sontag Invocavit ungeferlich biß auf Palmarum niemandt keyn vihe, jung oder alt, was da sey zu vermetzgen, auß unserm gebiete verkaufen, auch selbs die obgemelte zeit von Invocavit biß uf Freitag nach Palmarum nit metzgen, noch solch zeit und sunst alle Freitag durchs jar hinauß nit feylhaben[i] bey vermeydung unnachleßlicher strafe, eynem jeden verbrechenden nach gestalt seiner persone[k] und vermügens abzunemen. Doch krancken personen und kindtbetterin sol hierin alle notturft zugelassen und keyn maß geben sein.

[Wie man sich mit den kleydungen halten sol.][l]

Zum fünften[m] gibt die täglich erfarung zu erkennen, was abgangs deß gemeynen volcks zeitlicher narung auß köstlicheyt und ubertracht irer kleydungen erfolgt. Darumb zu befürderung gemeynes nutz orden und wöllen wir, das fürbaß in unserm gebiet eyn jeglich einwonender oder underthan, manlich und weiblichs geschlechts, alt und jung, sich seinem standt gemess, zimlich und nit uberflüssig oder ungewonlich bekleyde, damit der edel vor dem unedlen, der geystlich vor dem leyen, der burger vor dem bauern, jeder in seinem standt mögen erkennt werden, also auch die frauen und junckfrauen etc. Sonderlich solle den leichtfertigen personen nit zugelassen sein, sich den erbarn frauen oder jungfrauen gemess zu schmücken etc. Auch den studenten zu Heydelberg durch den rectorem verkündet und darob gehalten werden, sich in kleydungen als studenten und nit als kriegßknechte sehen zu lassen, alles bey verwürckung derselben ubermessigen kleydungen. Diß weiter in diesem fall die bedachte deß heylgen reichs ordenung oder durch uns selbs in unserm gebiete eyn fernere satzung publicirt würdet, darnach dann eyn jeder, hoch und nider, sich würt zu halten wissen.

Aber eyn jeder jude, der fürbas in oder durch unser fürstenthumb wandlet, solle er, die zeit er in unsern stetten, flecken und dorfen ist, an seinem ussersten kleyde, rock oder mantel, so er dregt, offentlich eyn runden gelen ring in der weite eyns talers haben, sie dabei zu erkennen, bey straf eyns gulden, so oft er ubertretendt befunden wirdt, onnachleßlich zu geben.

[Von den feyrtagen.][n]

Zum sechsten[o] orden wir, das fürbaß in all unsern stetten, flecken und dorfen uf Sontag oder gebanten feiertagen, nemlich uf den heyligen Christtag, sanct Steffans[19], sanct Johans evangelisten[20], auf den tag der beschneidung Christi[21], der dreier könig[22], Marie liechtmeß[23], Matthie, deß apostels[24], Marie verkündung[25], den heyligen Ostertage, Möntag und Dinstag darnach, sanct Philips und Jacobs[26], der auffart Christi, den heyligen Pfingstag, Montag und

---

[i–i] Wien: Freitag nach Palmarum, deßgleichen alle Freitag durchs jare hinauß niemandts eynicherley vihe, jung oder alt, was das sei, vermetzge, feylhab noch auß unser oberkeyt verkaufe.
[k] Wien: personen.
[l] Aus Wien.
[m] Wien: Zum sechsten.
[n] Aus Wien.
[o] Wien: Zum siebenden.

[16] Das Quadragesimalfasten von Invocavit (oder Aschermittwoch) bis zum Karsamstag, vgl. HDA II, 1244, und LThK VIII, 910–911.
[17] Das Stationsfasten am Freitag und Samstag jeder Woche.
[18] Das Quatemberfasten, jeweils Mittwoch, Freitag und Samstag nach dem 1. Sonntag in der Quadragesima, in der Pfingstwoche, in der Woche nach der Kreuzerhöhung (September) und nach dem 3. Adventssonntag, vgl. HDA III, 115–116, und LThK VIII, 928–929. Freitag und Samstag sind hier nicht erwähnt, weil schon im Stationsfasten inbegriffen.
[19] 26. Dezember.
[20] 27. Dezember.
[21] 1. Januar.
[22] 6. Januar.
[23] 2. Februar.
[24] 24. Februar.
[25] 25. März.
[26] 1. Mai.

Dinstag darnach, sanct Johans des täufers[27], sanct Peters und Pauls[28], sanct Jacobs[29], sanct Bartholmes[30], der aposteln, Marie himmelfart[31], Matthei, des evangelisten[32], Simons und Jude[33], sanct Andres[34] und Thomas[35], der aposteln tagen, nicht solle offentlich feylgehabt, kauft oder verkauft, auch keyn laden oder gaden aufgethan werden bey straf eyns halben reinischen gulden, eym jeden verbrechenden, so oft ers verwürckt, abzunemen. Doch außgenommen essende speise und getranck, deren zur notturft nit zu emperen ist, mögen kaufer und verkaufer ausserhalb der stunden, auf die man pflegt in den kirchen das wort Gottes zu handlen etc., sich gebrauchen sonder geferde. Man sol auch, sovil müglich, fleiß thun, keyne jar- und wochenmärckt auf Sontag oder obgemelte gebante feiertag, sonder die nechsten tag darnach zu halten.

[Von weinschleuchen und teglichen zechen.][p]

Zum siebenden[q], nachdem wider und für unsers gebiets vil müssig geender weinschleuch gemeynlich in würtsheusern funden werden, das ihrig unnützlich verzerent, ihr arbeyt versaumen, weib und kindt daneben hunger leiden und zu zeiten gar onnottürftig nach dem almusen geen lassen, da sie in ander billich wege wol zu erneren hetten, welches nit alleyn ir selbs nachteyl, sonder dem gemeynen nutz auch eyn abbruch, ist demnach unser ernstlicher befelch, das unsere schultheyssen, burgermeystere oder andere befelchhaber eyns jeden orts, wo sie dergleich unnützen volcks, mans- oder frauenpersonen, bey ihn wissen oder erfarn, sie mit gütigen worten von solchem unwesen vermanen und, da es nit verfahen wil, alsdann mit ernstlicher thurn- oder ander zimlicher strafe an wercktagen auß den würtsheusern zu irer gebürenden arbeyt bringen.

Und alles obgemelt strafgelt, so von den verbrechenden gefallen und einbracht würdt, so in eyner jeden unser statt, flecken oder dorf in der Pfaltzs am Rhein durch unsere amptleute oder mit irem vorwissend durch tügliche verordenete personen, die in sonderheyt darzu beaidigt werden sollen, zur notturft und underhaltung armer leute in spital oder sunst, wie und wo es jederzeit am nötigsten sein mage, gegeben. Oder, wo mans etlicher ende für arme leut nit bedürftig werde, alßdann zu hilf und außsteuer armer, frommer, ehrlichen jungfrauen oder sunst an dergleich Gott angeneme werck, an den enden die strafen gefallen, bewendet. Auch eyns jeden orts darüber von unsern amptleuten oder befelchhabern sonderliche rechnungen gehalten werden.

[Bevelh an die ambtleut.][r]

[s]Hieruf so befelhen und gebieten wir allen unsern ober- und underamptleuten zu hof und in ampten, auch schultheys und burgermeystern eyns jeden orts, die jetzundt seindt oder hernach werden, sament und besonder, strengklich bey iren pflichten und aiden, die sie uns, pfaltzgraven churfürsten, gethan handt oder künftig thun werden, nach dieser unser ordenung und satzung fleissig ufmercken zu halten und haben lassen, dieselbig ernstlich handtzuhaben, auch alle derselben uberfarenden nach jedes standt und gebüre zu den gesetzten penen unnachleßlich anzuhalten, ihnen die abzunemen oder mit der thurnstraf zu verfaren nach gestalt der sachen und darinne niemandt befortheylen bey vermeidung unser schweren ungnade[t]. Und wir haben uns und unsern erben, pfaltzgraven bey Rhein, churfürsten etc., vorbehalten, dise ordenung zu bessern, zu mehren, zu mindern, milter oder strenger zu setzen, wie wir das nach jeder zeit gelegenheyt und gestalt bey uns und in rathe nutzlich und nottürftig finden werden.

Zu urkhunt versigelt mit unserm zu ende ufgetruckten secret. Datum Heydelbergk, auf Donnerstag nach dem heyligen Pfingstage, anno Domini tausentfünfhundertviertzigundsechs.

---

[p] Aus Wien.
[q] Wien: Zum achten.
[r] Aus Wien.
[s] Wien: + Zum neundten.
[t] Wien: — etc.

[27] 24. Juni.
[28] 29. Juni.
[29] 25. Juli.
[30] 24. August.
[31] 15. August.
[32] 21. September.
[33] 28. Oktober.
[34] 30. November.
[35] 21. Dezember.

5. Kirchenordnu[n]g, wie es mit der christlichen lehr, heiligen sacramenten und allerley andern ceremonien in meines genedigen herrn, herrn Otthaynrichen, pfaltzgraven bey Rhein, hertzog in Nidern- und Obernbayren etc., fürstenthumb gehalten wirdt [von 1547][1]

Volgt ordnung der messe,
so man communicanten hat.

[Folgt die sog. Vormesse, wörtlich aus Neuburg 1543]

Wo man nun under der messe predigt, da sol der priester alsbald nach der predig wider über den altar gehn [2]und die prefation gantz oder ein stuck darauß nach der gelegenheyt singen oder lesen.

Es seind aber auf etliche hohe fest, Osterfest, Auffart, Pfingsten, Trinitatis etc., besondere prefation, von idem fest zwo, ein solemnis und eine dominicalis, die mag ein priester außnotiren oder außschreiben und auf dem pult alwegen neben der kirchenordnung haben, wie es des hiemit ein form genotiert sicht de sancta trinitate.

Praefatio de s.[ancta] trinitate solemnis.

[Noten] Per omnia secula seculorum. Dominus vobiscum. Et cum spi.[ritu tuo] Sursum corda. Habemus etc. Gratias agamus domino Deo nostro. Dignum etc. Vere dignum et iustum est, aequum et salutare, nos tibi semper et ubique gratis agere, domine sancte, pater omnipotens, aeterne Deus, per Christum, dominum nostrum. Per quem maiestatem tuam laudant angeli, adorant dominationes, tremunt potestates, caeli caelorumque virtutes ac beata Seraphin socia exultatione concelebrant. Cum quibus et nostras voces, ut admitti iubeas, deprecamur, supplici confessione dicentes. [Ende der Noten[3]][2]

Und damit das volck dester fleissiger und andächtiger alles, was hernach volgt, verneme, sol er oder einer auß den ministranten, wann man die hat, die nachvolgende vermanung gegen dem volck [4]verlesen etc.[4]

[Folgt die Vermahnung vor dem Abendmahl, wörtlich aus Neuburg 1543]

... und auß einem kelch trincken[5].

Alsobald nach [6]dieser vermanung[6] sol er anfahen, die verba consecrationis zu singen oder mit lauter, wolvernemlicher stimme zu sprechen, wie er andere

---

[1] Druckvorlage mit obigem Titel, [Wappen Ottheinrichs].
Zum andern mal gedruckt. Anno XLVII.
Am Schluß: Zu Franckfurt truckts Cyriacus Jacob 1547.
Zwei Teile: 1. Teil mit obigem Titel, 12 unfol. und 116 fol. Blätter in Klein-8°, Titelrückseite, ⋕ iij verso, ⋕⋕ iiij recto und letzte Seite leer. ⋕ ij recto – ⋕ iij recto Register, ⋕ ⋕ iiij verso ein Holzschnitt, die Kreuzigung Christi und die Erhöhung der ehernen Schlange darstellend.
2. Teil: Der ander theyl der kirchenordnung.
156 fol. und 1 unfol. Blätter in Klein-8°, fol. 28 verso leer.
Titelrückseite: ein anderer Holzschnitt, die Kreuzigung Christi und die Erhöhung der ehernen Schlange, fol. 70 recto ein weiterer Holzschnitt, die Einsetzung des Abendmahls darstellend. Gelegentlicher Rotdruck, Noten bei einzelnen liturgischen Texten.
Exemplare in Universitätsb. Heidelberg Q 7206° Reservata, und in Stadtb. Frankfurt a.M. N.libr.Ff 10183 mit gleichem Wortlaut, das Frankfurter Exemplar aber im Text bereits die Druckfehler des Heidelberger Exemplars verbessernd. Da es sich hier um einen fast wörtlich gleichlautenden Nachdruck der Neuburger Kirchenordnung von 1543 in ihrer (zweiten) Oktavausgabe handelt, bieten wir hier nur die Abweichungen von diesem Vorbild. Ein vollständiger Textabdruck ist unter Sehling: Bayern zu erwarten.

[2–2] Fehlt Neuburg 1543. Deswegen soll die Präfation, wo die Kirchenordnung benutzt wird, ausgeschrieben werden.

[3] Text wie die Praefatio communis im Missale Romanum (ex decreto sacrosancti Concilii Tridentini. Editio XI. juxta typicam Vaticanam, Ratisbonae 1925, pag. 323–324 und 346–348). Dort aber eine andere Melodie.

[4–4] Neuburg 1543: lesen.

[5] Neuburg 1543 hatte hier folgend die Anweisung zu einem Konsekrationsgebet und des Text eines solchen Gebets, die hier entfallen sind.

[6–6] Neuburg 1543: disem gebet. Änderung wegen des Fortfallens des Konsekrationsgebets.

gesang vormals gsungen oder gesprochen hat, wie hernach volget. Und sol sich fleissen, daß sein geberde mit den worten sich vergleichen, das ist, wann er singet: Nam er das brot, so sol er auch die grossen hostien nemen und seinr brust gleich halten, biß die wort volendet sein[7].

[Noten] Unser herr Jesus in der nacht, da er verraten ward, nam er das brod und dancket und gabs seinen jungeren und sprach: Nempt hin und esset, *das ist mein leib, der für euch gegeben würt* [8]zur vergebung der sünden[8] [vgl. 1. Kor. 11, 23–24] [Ende der Noten[9]]

[10]Deßgleichen, wann er singt: Nam er den kelch, sol er mit dem kelch auch also thun, wie vorgemelt ist[10].

[Noten] Desselbengleichen nam er auch den kelch nach dem abendmal und dancket und gab in den und sprach: Trinckt alle daruß, das ist mein blut des neuen testamentes, das für euch und für vil vergossen würt zu vergebung unser sünde. Solchs thut, so oft irs thut, zu meinem gedechtnus [vgl. 1. Kor. 11, 25] [Ende der Noten[11]][12].

[Folgt der Schluss des Gottesdienstes mit den Gebeten wörtlich aus Neuburg 1543]

[Von besuchung und communion der krancken, wörtlich aus Neuburg 1543, Varianten am Schluss:]

... Und damit das dester fruchtbarlicher geschehe, sollen sie in gemeyn, wie eyn jeder in solcher letsten not seinen nechsten underrichten, trösten und stercken mög, fleissig und oft lehren[13].

Darumb [14]viler mißbreuchen aber[15] ungeschicklichheyt zu fürkommen[14] und damit auch nicht neue und ergerliche mißbräuch eynreissen, sol das hochwirdig sacrament bey den krancken in den häusern, wann sie in die kirchen zu gehn nit vermögen, consecrirt und dem krancken alsbald gereycht werden.

Ordnung der communion der krancken.

Wann nun der priester zum krancken kompt, so bereyte man erstlich (wo es nicht zuvor geschehen ist) den tisch ehrlich [16]und nach gelegenheyt mage man den krancken auf volgende weiß underrichten und trösten. Doch soll man under disen puncten eynen oder zwen, nit allemal gar nemen von wegen der verlengerung[16].

[Folgt die Krankenvermahnung, wörtlich aus Neuburg 1543]

Und so der kranck noch nicht hat gebeycht, soll er in darzu vermanen und ungefehrlich also sprechen:

Damit ir aber das alles dester baß fassen und glauben könd, möget ir euer beycht thun und, was euch in eurm gewissen am allermeisten beschweret und anfichtet, mir anzeigen, so will ich euch christlich und treulich darin underrichten, trösten und auß befelch Christi die absolution mittheylen.

Wann er nun gebeycht, underricht und absolution empfangen hat, damit sein glaub gestercket und sein hertz getröst werde, sol er im den glauben [17]mit

---

[7] In Neuburg 1543 folgt hier eine Anweisung, in gleicher Weise auch den Kelch zu erheben, hier in 1547 an eine spätere Stelle versetzt.

[8–8] Neuburg 1543: das thut zu meinem gedechtnus.

[9] Genau entsprechend Handbuch der deutschen evangelischen Kirchenmusik, Bd. I, 1, Göttingen 1941, Nr. 403, S. 319.

[10–10] Geht in Neuburg 1543 den Einsetzungsworten vorauf, vgl. Anm. 7. Neuburg. 1543 hat an dieser Stelle eine Anweisung zur Elevation der Hostie sowie eine andere, den Kelch während der Konsekration vor die Brust zu erheben, beides hier in 1547 fortgefallen.

[11] Genau entsprechend Handbuch der deutschen evangelischen Kirchenmusik, Bd. I, 1, Nr. 403, S. 319.

[12] Neuburg 1543 hat an dieser Stelle noch eine Anweisung zur Elevation des Kelchs, die hier in 1547 fortgefallen ist.

[13] Neuburg 1543 hat an dieser Stelle noch einen längeren Abschnitt über mannigfache Schwierigkeiten des Transports des in der Kirche konsekrierten Sakraments.

[14–14] Neuburg 1543: solche und andre mer ungeschicklicheyt zu furkommen.

[15] Besser: oder.

[16–16] Neuburg 1543: mit einem reinen weissen tuch und angezündtem liecht etc. Und so es des krancken gelegenheit erleiden will, mag der priester ine auf folgende weiß unterrichten und trösten.

[17–17] Neuburg 1543: und das vaterunser vorbeten oder.

kurtzer außlegung Urbani Regii[18] vorsagen[17], so ers vermag, den krancken selbs und alleyn lassen sprechen[19].

[20]Erstlich fahe er an am vaterunser[20], darnach sprech er auch verba consecrationis: Unser herr Jhesus in der nacht, da er verrathen ward etc. [1.Kor. 11, 23–25], wie sie oben am sibenundsibentzigisten[21] blat hernach under den noten stehn[22]. Und halt sich allermaß darmit wie in der meß, on das er das sacrament nicht über das haupt aufhebe, sonder, sobald er den leib consecriert hat, so sol er denselben dem krancken reychen und sprechen: Der leibe unsers herren Jhesu Christi, für dich in todt gegeben, stercke und beware dich im glauben zum ewigen leben, Amen[23].

Darnach consecrier er auch den kelch und reyche in alsbald dem krancken mit disen worten: Das blut des herren Jesu Christi, für deine sünd vergossen, stercke und beware dich in rechtem glauben zum ewigen leben[24].

[Schluss der Krankenkommunion und der gesamten Kirchenordnung wörtlich aus Neuburg 1543]

6. [Reformationsmandat an die Amtleute, betreffend die Abschaffung des katholischen Gottesdiensts und vorläufige Ordnung des Gottesdiensts im evangelischen Sinne, vom 16. April 1556][1]

Otthainrich, von Gotts gnaden pfaltzgrave bey Rhein, des hay.[ligen] rhö.[mischen] reichs ertztruchsas und churfurst, hertzog in Nidern- und Obernbayren etc.

Lieber getreuer. Wiewol wir jetzo in eindretung unserer churfurstlichen regierung bericht empfangen, auch nit zweyfeln, da weyland der hochgeborn furst, unser freundtlicher lieber herr und vetter pfaltzgrave Friderich, churfurst etc., löbseliger gedechtnus, lenger bey leben geblieben, es were durch sein lieb in dem churfurstenthumb der Pfaltz die ware christliche religion gepflantzet und, sovie

[18] Wahrscheinlich Urbanus Rhegius († 1541): Die zwölf artickel unsers christlichen glaubens mit anzaigung der hailigen geschrift, darin sie gegründt seind, zuerst Augsburg 1523, vgl. dazu und zu den Katechismen des Rhegius J.M. Reu: Quellen zur Geschichte des Katechismus-Unterrichts, Bd. III, I, 2 (1935), 825–837, hier 833 den Titel einer deutschen, 1545 bei Cyriacus Jacob in Frankfurt gedruckten Katechismusausgabe, an die zu denken, hier am nächsten liegt.

[19] In Neuburg 1543 folgt hier eine Anweisung über die Bekleidung des Pfarrers und die Vorbereitung zur Konsekration und Kommunion.

[20–20] Neuburg 1543: und denn sprech er erstlich das gebet: Herr Jesu Christe, du eyniger warer son des lebendigen Gottis etc., wie es droben am 77. blat stehet.

Dies Konsekrationsgebet war in 1547 auch schon oben in der Messliturgie fortgefallen, vgl. oben S. 109.

[21] Neuburg 1543: selben.

[22] Vgl. oben S. 110.

[23] Neuburg 1543 hat hier eine Anweisung, dem Kommunikanten die Patene unterzuhalten, damit nichts herabfallen kann.

[24] Neuburg 1543 hat hier eine Anweisung, den Kelch mit dem Finger auszuwischen und den Weinrest dem Kommunikanten oder einem der Beistehenden zu geben.

[1] Druckvorlage: Druck auf 2 Blättern, S. 1–3 bedruckt, S. 4 leer. Drei Exemplare (alle ohne Unterschriften und Siegel) in Stadt-A. Straßburg, Thomasarchiv Nr. 137, Carton 71, 2; Staats-A. Amberg, Druckschriften, Faszikel 12, Nr. 139; Stadt-A. Amberg, Kirchen- und Religionssachen, Faszikel II, Akt 14, fol. 2–3.

Spätere hs. Kopien: GLA Karlsruhe 67/974, fol. 381–383 (spätes 17. Jh.); GLA Karlsruhe 67/978, fol. 575–578 (18.Jh.), und Universitätsb. Heidelberg, Heidelberger Hs. 579 (Batt 54), fol. 26–27 (von ca. 1728, aus dem Besitze von P.W.L. Fladt, wohl nach GLA Karlsruhe 67/974, fol. 381 bis 383). Da diese Kopien von dem oben beschriebenen Druck abhängig sind, bleiben sie hier unberücksichtigt.

Auf die Existenz dieses Mandats wies erstmalig H. Rott, Kirchen- und Bildersturm, 233–234 (ebendort Inhaltsangabe), nach GLA Karlsruhe 67/978, fol. 575–578, hin. Ausführliches Zitat nach dem in Straßburg befindlichen Druck bei Hauss-Zier, 125–126.

muglich, falscher gottesdienst abgestellet worden, so haben wir doch der ort die religion, lere und kirchendienst nicht one besondere unser misfallen noch dergestalt irrig und unrein befunden, das uns als der ordenlichen obrigkeit nicht weniger als den alten gottseligen königen Ezechia [vgl. 2.Kg. 18, 1ff.], Asa [vgl. 1.Kg. 15, 9ff.], Josia [vgl. 2.Kg. 22, 1ff.] und andern von obrigkeit, rechts und gewissens wegen lenger nit zuzusehen, sonder geburen wöllen, vor allen dingen Gottes ehre und unserer underthanen seligkeit aus christlichem eifer zu gemuet zu furen und, als hievor in unserm furstenthumb Neuburg beschehen ist, auch dieses anererbten churfurstenthumbs der Pfaltz onverzugliche, gepurliche christliche änderung und ordnung der hailigen geschrift und Augspurgischer Confession[2] gemeß furzunemen, damit also am ersten die ehre und das reich Gottes, der underthanen seelenheil und seligkeit gesucht und gepflantzet, das ubel oder greuel hinweggeton, außgereutet und keyner gelegenheit der zeit, wie man sagt, befolhen oder args von folge wegen des gueten gestattet und geduldet werde, wie wir uns dan solches nit allein gegen Gott zu thun schuldig erkennen, sonder auch vor uns selbsten nach muglichkeit zu befurdern wolgenaigt seien. Demnach dir hiemit befelhendt, du wollest bey den pfarhern und kirchendienern deines von uns befolhenen ambts dieses ernstlich einsehen haben und verfugen, das sie bey vermeidung unserer ungnade und onnachleßlichen straf furderlich und oneverlengt in iren befolhenen kirchen heimlich und offentlich den falschen gottesdienst, die bäpstlichen meß, welche anstatt des heiligen nachtmals Christi erdicht und zum opfer vor lebendig und dodten ubel angeordenet, auch der rechte gebrauch des hern nachtmals der gemein Gottes allein auf die gestalt des brodts eingezogen worden, darzu, das sie ir vermeint sacrament nit mehr einsperen oder, wie bißher beschehen, umbtragen, sonder die sacramentheußlin, olebuchsen, gesegnet öle oder chrisam weyhwasser, saltz, palmen, liechter und, was deren aberglaubigen stuck mer seyen, gantz und gar allerdings underlaßen, abstellen und keinswegs zusehen, das kertzenliechter darfur angezundet oder geweyhet werden. Neben dem die vigilien, bäpstlich leich[3] und andere solche gesang, ob sie gleich zum theil aus der heiligen schrift ubel angezogen, ferners nit gebrauchen, die hungertucher[4], decke der verbutzten[5] bilder hinwegthun laßen und sich beschließlich aller dieser abgöttischen ding gentzlich enthalten und absten wellen. Uf das aber dieses unser furhabend christlich, gottselig werck zu furderlichem begerten ende gebracht, so seyen wir albereit in embsiger arbeit, ein gemeine christliche kirchenordenunge[6] aus heiliger biblischer schrift, wie und welcher gestalt in unseren chur- und furstenthumben durchaus in gemein geleeret, gelebt und die heiligen sacrament gereicht werden sollen, zu verfassen und, sobaldt es immer muglich oder gesein kan, in truck außgeen, auch allen pfarren und kirchendieneren, sich derselben gemeß zu halten, zustellen zu laßen. Damit aber dannochten uf solche abstellung hiezwischen die kirchen und gemeinde Gottes one christliche leer und trost nit seyen, so sollestu den pfarhern deines ambts auferlegen, das sie mitler zeit und bis zu konftiger unsere reformation und visitation[7], die wir also in gantz kurtz neben ubergebung der kirchenordenung furgen zu laßen endtlichen furhabens seien, in iren befolhenen kirchen das hailig evangelium und andere biblische schriften getreulich predigen, darbey auch christliche psalmen in teutscher sprach singen, die gemeine absolution und mitteilung des heiligen taufs (sonder und one chrisam), auch reichung der heiligen sacramenten des leibs und bluts Christi under beeder gestalt mit christlicher andacht und ehrerpietung halten und sich hierinnen gantzs gehorsamlich erzeigen und beweisen, das wir uns (neben dem, das die ehre des allmechtigen und der menschen selenheil dardurch hochlich befurdert und gewißlich reiche belonung

[2] Text Bekenntnisschriften, 44–137.
[3] Mittelhochdeutsch, gleich kirchliche Leise, ein Gesang mit ungleichen Strophen, vgl. DW VI, 611.
[4] Velum quadragesimale, ein Tuch zur Verhüllung des Altars in der vorösterlichen Fastenzeit, vgl. LThK V, 538, und HDA IV, 503.
[5] Verkleidet, verhängt, vgl. DW XII, 1, 979, das Verhängen der Bilder in den Kirchen wohl auch ein Fastenbrauch.
[6] Unsere Nr. 7.
[7] Vgl. unten unsere Nr. 18.

von Gott erfolgen wurdet) zu inen genediglech verlaßen und es hienwider in gnaden zu erkenen genaigt sein wöllen. Das laß dir also mit sonderm treuen ernst und schuldigen fleis zu verrichten befolhen sein.

Datum Altzey dorstags nach Quasimodogeniti, den sechtzehenden Aprilis anno funfzig sechs.

7. Kirchenordnung, wie es mit der christenlichen leere, [a]heiligen sacramenten und ceremonien in des durchleuchtigsten, hochgebornen fürsten und herren, herrn Ottheinrichs[b], pfaltzgraven bey Rhein, des heiligen römischen reichs ertzdruchsessen und churfürsten, hertzogen in [c]Nidern- und Obernbayrn[c] etc. chur- und fürstenthumben[d] gehalten wirdt[e] [von 1556][1]

[f]Wir Ottheinrich, von Gottes genaden pfaltzgrave bey Rhein, des heiligen römischen reichs ertztruchseß und churfürst, hertzog in Nidern- und Obernbairn etc., embieten allen und jeden unsern pfarrern, predigern und andern kirchendienern unserer chur- und fürstenthumben am Rhein und in der obern Pfaltz, auch zu Neuburg unser gnad und gruß, hiemit aus grund unsers hertzen vermeldende: Ob wir wol gleich andern vilen der erkhantnus des rechten waren gottesdiensts, der reinen leere und richtschnur zur seligkeit leider lange jare gemanglet und den verfürischen seelsorgern aus unwissenheit raum und statt gelassen, das wir doch gewiser zuversicht sind, der allmechtig barmhertzig Gott hab

[1] Druckvorlage: Druck mit Titel wie oben. [Vignette] M.D.LVI. [Aij–Jj iij] 4 unfol. und 122 fol. und 2 unfol. Blätter, insgesamt 128 Blätter in 4°. Aiiij verso und letzte Seite leer. Titel in rot und schwarz. Auf der Titelrückseite: Wappen Ottheinrichs mit dessen Initialen, denen seines Wahlspruchs und der Jahreszahl. Am Schluß: Gedruckt zu Neuburg an der Thunau in Hansen Kilians, churfürstlichen secretarii, druckerey, anno M.D.LVI.

Exemplar in Universitätsb. Heidelberg Q 7206 °/2. Abk.: H

Davon gibt es bei gleichbleibendem Drucksatz zwei weitere, in typographischen Kleinigkeiten davon unterscheidbare Druckausgaben:

Exemplar aus dem Besitze des weiland Prof. D. Johannes Bauer in Heidelberg, jetzt im Besitz des Bearbeiters. Einzige Variante: Druckfehlerberichtigung im Fürbittengebet, fol. 39 verso und 40 recto, unten S. 152–153. Abk.: BG.

Exemplare in Universitätsb. Göttingen Jus statut. II 2295 (ohne Examen ordinandorum), Staatsb. München 4° Polem. 2247 d und 4° Liturg. 326 a, und im Praktisch-theologischen Seminar Heidelberg. Titel mit orthographischen Varianten und anderer Zeilentrennung gegenüber oben, vgl. die Reproduktion bei Hauss-Zier, 17. Bei gleichlautendem Text ist eine durchgehende Korrektur des Satzes in vermehrter Großschreibung, Abweichungen in Orthographie und Interpunktion zu konstatieren, die wohl gefälligerem Augenschein und besserer Lesbarkeit dienen sollte. Die Varianten werden zur Vorrede vollständig, sonst nur in typischer Auswahl angemerkt. Genaue bibliographische Beschreibung bei Schottenloher, Ottheinrich und das Buch, 79–80. Abdruck des Textes (ohne Examen ordinandorum) bei Hauss-Zier, 13–15 und 19–98, Abdruck der Vorrede bei Struve, 45–47. Abk.: GMMH.

Diese Kirchenordnung wurde 1577 durch Ludwig VI. in einer überarbeiteten Fassung (unsere Nr. 60, vgl. oben S. 63–65) wieder in Geltung gesetzt:

Kirchenordnung, wie es mit der christlichen lehre, administrierung der heiligen sacramenten und ceremonien in des durchleuchtigsten, hochgebornen fürsten und herren, herrn Ludwigen, pfaltzgraven bey Rhein, des heiligen römischen reichs ertztruchsässen und churfürsten, hertzogen in Bayern etc., chur- und fürstenthumb gehalten werden soll. [Kurfürstl. Wappen] Gedruckt in der churfürstlichen statt Heydelberg durch Jacob Müller. M.D.LXXVII.

[Aij–Ss ij] 4 unfol. (Vorrede) und 160 fol. und 3 unfol. (Register, Errata, am Schluß obiges Impressum nebst Druckermarke) Blätter, insgesamt 167 Blätter in 4°. Titel in rot und schwarz, Titelrückseite leer. Exemplare in Universitätsb. Heidelberg Q 7206 °/7, Landesb. Karlsruhe 58 A 1431, Staatsb. München 4° Liturg. 322 und 4° Liturg. 321 (letzteres mit zeitgenössischem hs. Vermerk auf dem Titelblatt: Landschreiberei Altzei). Abk.: 1577.

[a] 1577: + administrierung der.
[b] 1577: Ludwigen.
[c–c] 1577: Bayern.
[d] 1577: fürstenthumb.
[e] 1577: werden soll.

[f–f] [Einführungsmandat von 1577:]

Von Gottes gnaden wir, Ludwig, pfaltzgrave bey Rhein, des heiligen römischen reichs ertztruchseß und churfürst, hertzog in Bayern etc., entbieten allen und jeden unsern vitzthumben, räthen, obern und undern ambtleuthen, prelaten, abten, superattendenten, herrschaften, landrichtern, pflegern, schultheissen, rentmeistern, landschreibern, cästnern, richtern, landsässen, burgermeistern, räthen, burgern, gemeinden, pfarrhern, predigern, kirchen-, universiteten- und schuldienern, verwandten, underthanen und zugehörigen, geistlichen, weltlichen, edlen und unedlen, in was stand oder wesen die sein, unsern gruß, gnade und alles guts zuvor und geben euch hiemit zu vernemen:

Demnach wir auß gnediger fürsehung und schickung des allmechtigen zu der regierung unserer chur- und erblanden ordenlichen berufen und kommen und uns als ein christliche oberkeit schuldig erkennen, seiner allmacht in der hochheyt und churfürstlichen würden, darein wir durch dieselbige gesetzt, nicht allein in erhaltung und fortsetzung guter policey, fried, ruhe, zucht und erbarkeit burgerlichs wesens und thuns, sonder auch und zuvorderst zum preiß und ehr seines heiligen namens, fürderung und außbreytung seines seligmachenden worts und erbauung seiner vilgeliebten, teuer erkauften kirchen (deren mitglid wir seyen und uns bekennen) gehorsamlich zu dienen, wie wir auch darzu geneygt und willig und dessen von hertzen begirig.

Hierauf haben wir zu eintretung unserer churfürstlichen regierung in der forcht und ernster anrüfung Gottes, auch mit gutem, zeitigem, vorgehabtem rhat dahin gedacht, solches alles und also in das werck zu richten, daß das reine und unverfelschte wort Gottes und rechter gebrauch der hochwirdigen sacramenten, in massen dann in allen der Augspurgischen Confession[8] und unser waren religion und evangelischen kirchen gelehret, auch in unsern chur- und fürstenthumen in geliebter einigkeit und wolstand gepflantzt und erhalten werden möchte.

Darzu wir dann kein besser und bequemer mittel und richtigern weg bey uns selbs und in gehabtem raht befunden, dann das wir mit verleihung göttlicher gnaden, hülf und beystandt die sachen bey unsern kirchen dahin richten, daß weilandt des hochgebornen fürsten, pfaltzgraf Ottheinrichs, churfürstens, unsers freundlichen, lieben vetters und vorfahrn christ- und lobseliger gedechtnus, des 56. etc. jars publicierte und von den fürnemsten stenden und kirchen Augspurgischer Confession als Gottes wort gemässe und approbierte, auch meisten orts unserer fürstenthumb geblibne und geübte kirchenordnung[7] zu fruchtbarlicher erbauung fürtreglich in unsern landen und kirchen durchauß angerichtet und in üblichen brauch gebracht würde.

Also haben wir zuvorderst dem allmechtigen zu schuldigem dienst und ehren, auch von wegen unsers anmanenden und treibenden gewissens zu zeitlicher und ewiger wolfahrt unserer von Gott anbefolhenen getreuen und gehorsamen underthanen und erwünschte und geliebte einigkeit und gleicheit, sonderlichen in glaubens- und kirchensachen, under ihnen selbst zu befürdern und zu mehren und dann mit den genachbarten evangelischen kirchen gute und erbauliche gleichförmigkeit zu erhalten, nicht umbgehn können, auf mehr vermeldte kirchenordnung uns zu referieren und zu ziehen und dieselbige under unserm namen jetzundt widerumb von neuem in offentlichen druck verfertigen und bey unsern kirchen anrichten zu lassen, als auch vorgedachter unser freundlicher, lieber vetter, pfaltzgraf Ottheinrich etc., seliger, s.[einer] l.[iebden] kirchenordnung am ende anhencken lassen, das s.[eine] l.[iebden] ir nach jeder zeit gelegenheit dise kirchenordnung zu mindern oder zu mehren allerdings vorbehalten haben[8].

Und wir in revision derselbigen und fleissiger erwegung aller einverleibter artickeln so vil befunden, daß gleichwol in den haubtpuncten und in substantia nichts zu endern oder zu verbessern, so hat doch die notturft erfordert, nach gelegenheit jetziger zeit und der orten umbstende in etlichen an ihnen selbst mitteldingen, daran die kirchen nicht gebunden, etwas enderung und erklärung zu thun. Nachdem aber dem werck an ime selbs und der haubtsach hierdurch kein abbruch geschicht noch die gewissen damit verletzt werden mögen, getrösten und versehen wir uns, das niemand christlichs verstandts und gemüts uns in deme verdencken oder sich daran stossen werde.

Und ist hierauf unser gnediger will und meinung, demnach auch dise unsere kirchenordnung in dem artickel von der lehr und predigt und, warnach dieselbige zu richten, auf die heilige prophetische und apostolische schriften als Gottes unfehlbar wort zuvorderst und dann in den zwispaltigen und andern puncten auf die anleytung und erklärung der Augspurgischen Confession[9], als die in Gottes wort gegründet und darauß verfaßt, weiset, daß ihr in euerer lehr, predigt und gantzem kirchenampt bey der richtschnur göttlichs worts

[7] Oben Nr. 7, die während der Regierungszeit Friedrichs III. in der Oberpfalz unter der Statthalterschaft Ludwigs in Geltung geblieben war.

[8] Vgl. unten S. 182.

[9] Bekenntnisschriften, 44–137. Zur Lehrgrundlage von 1556 vgl. unten S. 118–119.

bleiben und davon weder zur rechten noch zur linkken abweichen, das heilige liebe wort Gottes euerm bevolhenen pfarrvölcklin rein und lauter mit christlichem eyfer und gebürlicher bescheidenheit richtig und einfeltig lehret und fürtraget und in eurem lehren, predigen und conferieren etc. den alten bewerten symbolis Apostolico[10], Niceno[11] und Athanasiano[12], der Augspurgischen Confession[13] und deren Apologia[14] (wie dieselb von den christlichen churfürsten und stenden keyser Carolo dem fünften anno etc. 1530 in ihrem rechtem, unverfelschtem verstand, darauf wir uns jederzeit und noch mit mund und hertzen berufen und biß an unser ende mit verleihung göttlicher gnaden darbey bestendiglichen zu bleiben gedencken überantwort), deßgleichen bey den Schmalkäldischen Artickeln[15], dem Catechismo Lutheri, wie solcher diser unser kirchenordnung einverleibt[16], euch gemäß verhalten und nichts ungleichs oder widerwertigs einmengen oder einfüren.

Wie auch ferner unser gnedigs gesinnen und ernstlicher bevelch an euch sampt und sonder, das ir (ein jeder in seinem ampt und beruf) in den euch anbevolhenen kirchen und schulen die christliche lehr bey allen und jeden puncten und artickeln nach der richtschnur der prophetischen und apostolischen schriften obgesetzter massen rein und lauter führet, affirmativam und negativam (das ist: warheit und irrthum) gegeneinander richtig und einfeltig haltet, allerley widerwertige opinionen und wissentlich irrthumb mit christenlicher bescheidenheit und one gefehrliche, verbitterliche und schmähliche benamung und antastung der personen strafet und widerleget, sonsten aber alle unnötige, unerbauliche und ongewönliche gezenck und disputationes (wie die namen haben mögen) publice und privatim bey euern zuhörern unangeregt an ihrem ort verbleiben lasset. Gleicher gestalt wöllen und bevelhen wir mit allem ernst, das ihr alle (denen die administration der hochwirdigen sacrament und verrichtung des ministerii ufgetragen und bevolhen ist) in den gewönlichen actibus ecclesiasticis und allen kirchenubungen bey diser unser kirchenordnung stracks und einfeltig bleibet, davon nit auß eigenem gutbeduncken abweichet oder für euch selbsten einige sönderung und trennung anrichtet, sondern nach inhalt oftgedachter diser unser kirchenordnung alles mit gebürlichem fleiß treulich und ordenlich verhandelt.

Auf den fall aber, das euer einem oder mehren einicher mißverstand oder zweifel in den artickeln christlicher lehre oder bey verrichtung des kirchenampts fürfallen solte, alsdann mag und soll der- oder dieselbigen solches an unsere jedes orts verordnete superattendenten und kirchenrhäte gelangen lassen und auf derselbigen underricht und bevelch erwarten, jedoch underdessen (sowol als auch hernacher) sich aller neuerung und eigenwilligen fürnemens in der lehre und ceremonien offentlich und heimlich allerding enthalten. Wie zwar Gott selbs durch seinen treuen diener Paulum euch und allen ministris mit sondern ernst vilmals bevilcht, als da er spricht: Halte am fürbilde der heylsamen lehr [2. Tim. 1, 13], der ungeistlichen und altvättelischen fragen und fabeln entschlage dich [1. Tim. 4, 7], so jemand seuchtig ist in fragen und wortkriegen (auß welchen entspringt neid, hader, lästerung, böse argwön, schulgezencke solcher menschen, die zerrütte sinn haben und der warheit beraubt seind etc.), thu dich von solchen [1. Tim. 6, 4–5]. Gott ist nit ein Gott der unordnung, sondern des friedens, wie in allen gemeinen der heiligen [1. Kor. 14, 33–34]. Lasset es alles geschehen zur besserung [1. Kor. 14, 26], lassets alles ehrlich und ordenlich zugehen [1. Kor. 14, 40].

Wir bevelhen auch hiemit euch vorgemeldten unsern vitzthumb, räthen, ober- und underambtleuthen, superattendenten, auch in gemeyn allen andern unsern underthanen, zugehörigen und verwandten, das ihr nicht allein fleißigs und gebürlichs aufsehen habt, ob in den kirchen und schulen, so in euer ambt und verwaltung gehörig, diser unser ordnung mit fürtrag reiner lehr und verrichtung der ceremonien treulich und ohne allen abbruch nachgesetzt werde, sondern auch für euch selbsten und ambts halben gedachten kirchen- und schuldienern die hilfliche hand bietet und ob inen haltet, damit durch sie vilgemeldte unsere christliche kirchenordnung ins werck gerichtet und mit bestandt fortgesetzet und erhalten werden, auch bey unsern underthanen zu ihrer zeitlichen wolfahrt und ewiger seligkeit vil frucht schaffen, zuvorderst aber zu Gottes, des allmechtigen, lob und preiß gelangen möge.

Wann wir nun in disem allem euch allerseits nichts unzimlichs, sondern dasjenige auftragen und bevelhen, so an ihme selbs recht und christlich, auch euer jeder beydes, seines gewissens gegen Gott und gethoner pflichten halben gegen uns, mit höchstem verstande treu und ernst zu thun schuldig ist, so wöllen wir uns zu euch sampt und sonders gnedigst und gentzlichen versehen, ir sollet und werdet solches alles euch angelegen sein lassen, deme getreulich und mit eusserstem eyfer und vermögen, also im werck und mit der that nachsetzen, wie ihr das gegen uns als euer fürgesetzten ordenlichen christlichen oberkeit hie auf erden, zuvorderst aber gegen der göttlichen

[10] Bekenntnisschriften, 21.
[11] Bekenntnisschriften, 26–27.
[12] Bekenntnisschriften, 28–30.
[13] Bekenntnisschriften, 44–137.
[14] Bekenntnisschriften, 141–404.
[15] Bekenntnisschriften, 407–468.
[16] Bekenntnisschriften, 501–527, ohne Trau- und Taufbüchlein. Der in die Kirchenordnung von 1577 aufgenommene Text unten S. 134–142.

uns solches durch Jesum Christum, seinen sone, unsern herrn, nachdem wir uns zu dem bevelch seins göttlichen munds und worts von hertzen bekhennt und ergeben, nit zornigklich zugemessen, sonder genedigklich verzigen. Wir sagen auch seiner göttlichen maiestat umb disen gnedigen trib und ziehung, welche den menschen on all ir verdienst, wie aus dem exempel Pauli erscheint [vgl. 1. Tim. 1, 12ff.], aus gnaden widerfert, ewigen immerwerenden danck. Und mögen mit warem gutem gewissen wol bezeugen und sagen, das wir nit aus fürwitz oder begirde zeitlicher eere und nutz, auch (nach sittlichem verstand ze reden) niemandt zu verachtung noch zuwider, sonder allain Gott, dem allmechtigen, zu eern und unser selbs, auch unserer underthonen seelenhail zu befürdern, uns der vor etlich hundert jarn in der kirchen eingerissnen mißbreuch und falschen gottesdienst entschlagen und nach richtigkeit reiner, uralter apostolischer kirchenleer vleissigklich getracht haben. Deß werden uns auch (verhoffenlich) nit allein vil under den lebendigen, sonder auch unser darob erstandne widerwertigkeiten gute zeugknuß geben. Und wiewol wir uns zu erinnern wissen, was allen waren bekhennern Christi zu gewarten und der junger über den meister nit sein wirdt [Matth. 10, 24], so haben wir uns doch vor vil jarn[g] aus gutem christlichem eifer unterfangen, in unserm fürstenthumb Neuburg, Gott, dem allmechtigen, zu lob und eern, in der leere und ceremonien besserung fürzenemen[2] und nit anzusehen, was uns darob begegnen möcht. Deßhalb wir[h] auch damals ein kirchenordnung[3] im truck außgeen lassen, gleichwol nit der meinung, beharrlich und endtlich darbeyzebleiben, sonder, ob Gott gnad verlihen hett, das durch ein gemein christlich concilium oder nationalversamlung nach des herrn wort in der kirchen was bestendigs beschlossen und angeordnet worden, wie dann vilfeltige vertröstung beschehen, aber die hoffnung one das werck bloß gestanden, das wir uns willig und gern mit und neben andern wolten eingelassen und verglichen haben.

Dieweil uns[i] aber nit allein solche hoffnung, wie aus der widerwertigen wort, werck und anschlegen ervolgt, under den henden (als gesagt wirdt) verschwindt und vorgedachte unser kirchenordnung allein zum anfang christlicher besserung bedacht, auch hernach für etwas schwach und gering in der kirchen angesehen ist, so haben wir, als uns der allmechtig Gott nach vil erstandner trübsal und verlassenheit widerumb in unser fürstenthumb Neuburg zu land und leuten gnedigklich geholfen, zu haufung seiner götlichen[k] maiestat, eere und[l] preis die religionssach zum andern mal für die hand genommen und nach ergründung mehrerley verfasster christlicher kirchenordnung auf ratsam bedencken gottseliger, gelerter menner des hochgebornen[m] fürsten, unsers freuntlichen lieben vettern und bruders, hertzog Christoffen von Wirtenberg und Tegk, graven zu Mümpelgart, im druck außgangne ordnung[4] wol gefallen und derselben ungeverlich gemeß ain form christlicher leere und kirchengebreuch[5] zusammenziehen lassen, auch dieselb bißher in allen unsern kirchen zu halten bevolhen, wie dann (Gott lob) nit one sondere frucht beschehen. Und ob uns

---

mayestat selbs zu verantworten getrauet, wenn er uns alle für seinen richterstul an jenem tage erfordern und als der gerechte richter einem jeden, nachdem er gutes oder böses gethan hat, vergelten wirdt. So wöllen wir auch jederzeit bey euers ambts getreuer und schuldiger verrichtung euch allen gebürlichen schutz und hilfliche obhand gnedigst darreichen und bieten und solches alles in gnaden gegen euch erkennen.

Datum Heydelberg, den 20. Augusti anno M.D.LXXVII.

[g] H und BG: Jarn; GMMH: jarn.
[h] H und BG: wir; GMMH: Wir.
[i] H und BG: unns; GMMH: Uns.
[k] H und BG: Götlichen; GMMH: Göttlichen.
[l] H und BG: und; GMMH: unnd.
[m] H und BG: hochgebornen; GMMH: Hochgebornen.

[2] Das Neuburger Reformationsmandat vom 22. Juni 1542, dessen Text als Vorrede in die Neuburger Kirchenordnung von 1543 aufgenommen wurde, Auszug bei Hauss-Zier, 116.
[3] Die Neuburger Kirchenordnung von 1543, vgl. oben S. 14.
[4] Die Württembergische Kirchenordnung von 1553, vgl. oben S. 23.
[5] Die Neuburger Kirchenordnung von 1554, die im agendarischen Teil durchgängig von der Württembergischen von 1553 abhängig ist, vgl. oben S. 23–24.

wol in antretung unsrer jetzigen churfürstlichen regierung berichtsweis fürkommen, auch daran nit zweiflen, da weilend der hochgeborn fürst, unser[n] freundtlicher, lieber herr und vetter, pfaltzgraf Friderich, churfürst, seliger gedechtnus, nach Gottes gefallen lenger bey leben gebliben, das sein lieb (verhoffenlich) nit abgelassen, sonder zu auferbauung und erhaltung des hauß Gottes enderung und besserung fürgenommen hette, so haben wir doch, als wir jetzo auf weilend seiner lieb tödtlichen[o] abgang zu vermelter churfürstlichen wirde und des heiligen reichs ertztruchsessenampt[p] aus schickung Gottes ordenlich kommen, die religion an leere und[q] kirchendienst nicht one mißfallen irrig und dergestalt unrein befunden, das wir aus christlichem und[r] schuldigem eifer von ambts und obrigkeit wegen billich bewegt worden, disem christlichen handel mit ernstlichem fleiß nachzudencken, bevorab darumb, das ainer allgemeinen vergleichung und beschluß, wie wir leider erfarn, in unsrer heiligen religion wenig zu verhoffen. Derwegen wir nit allein unser hievor im druck außgangne, sonder auch ander mehr namhafte kirchenordnungen etlichen unsern fürnemen theologen und andern gelerten räthen jetzt von neuem zugestellt und gnedigklich bevolhen, den allmechtigen mit embsigem gebete umb gnad anzerüfen und darüber ze sitzen, den handel nach seiner wirde und wichtigkeit christenlich und treulich zu erwegen und entlich dahin ze lenden und ze schliessen, wie ein gottselige, heilwertige ordnung der leere, sacramenten und ceremonien halb in unsern kirchen biß auf einen allgemeinen oder des mehrern theils der waren christen einhelligen beschluß möcht zusammengetragen und verfasst werden, die auch dem heiligen christenthumb gemeß und[s] den gottliebenden leidenlich und auferbeulich sein möcht. Darauf sich etlich unsere theologen und räthe dises wichtigen handels, wiewol mit schwerem mute und[t] erkhentnus irer ungnugsamheit, dem allmechtigen zu eern und uns zu gehorsam ernstlichs fleiß angenommen, ein gute zeit darob gesessen und[u] haben sich nach möglicher fleissiger erwegung heiliger biblischer schrift und gelerter menner rathschlege von der christlichen kirchen leere, übung und ceremonien ainer form und maß verglichen und dieselb in das gegenwertig buch verleibt, wie sollichs seins inhalts von capituln zu capituln im truck offenlich außgangen ist. Dieweil wir dann die angeregt unser christenliche kirchenordnung zu fürderung der eere des allerhöchsten für unser person nit allein nit wissen zu verbessern, sonder auch durch ander gottselig, verstendig menner für christenlich und leidenlich hören rümen, so sind wir im namen Gottes bedacht und entschlossen, dieselb biß auf gemeinen oder des mehrern teils christenlichen beschluß in unsern kirchen allenthalb durchauß zu halten ernstlich auferlegen ze lassen. Euch hiemit alle und einen yeden besonder gnedigklich und ernstlich ermanend und bevelhende, ir wöllend angeregte unser kirchenordnung umb der eere Gottes und unsern willen danckbarlich annemen und[w] unsern gnedigen christlichen willen und[x] gemüte darbey erkhennen, auch dieselb nach irem rechten verstand erstlich euch selbst und dem gemeinen mann, sovil für ine gehört, auf der cantzel fleissig und wol einbilden, darnach leern, thun und leben und darvon nit setzen noch lassen, ir wurdet dann eins andern von uns durch rathe gottseliger gelerter menner bericht, ungezweifelter zuversicht, wann das wort Gottes dermassen seinen freyen gang hat und besserung menschlichs[y] leben darauf ervolgt, wir wöllen sambt euch und andern unsern getreuen lieben underthonen in christlicher rue und friden seligklichen darbey erhalten und also vermittelst göttlicher genaden seiner immerwerenden glori und unzergengklicher ewiger erbschaft teilhaftig werden. Deß helfe uns allen Gott, der allmechtig. Und wir wöllen uns deß, wie oblaut, zu geschehen zu euch endtlich versehen.

Actum in unser stat Altzey am Osterabend, den vierdten tag des monats Aprilis nach Christi, unsers lieben herrn und seligmachers, gepurt tausentfünfhundertfünftzigundsechs jar.[f]

[n] H und GB: unnser; GMMH: unser.
[o] H und BG: tödtlichen; GMMH: tödlichen.
[p] H und BG: Ertztruchsessen Ampt; GMMH: Ertzdruchsessen Ampt.
[q] H und BG: unnd; GMMH: und.
[r] H und BG: und; GMMH: unnd.
[s] H und BG: unnd; GMMH: und.
[t] H und BG: unnd; GMMH: und.
[u] H und BG: Und; GMMH: Unnd.
[w] H und BG: unnd; GMMH: und.
[x] H und BG: unnd; GMMH: und.
[y] H und BG: menschlichs; GMMH: Menschlichs.

Von der leer und predig.

Das göttlich wort und himmelische leer zu predigen, ist nit auß menschlichem gutbeduncken erfunden und bedacht, sonder von unserm herrn Gott selbst gestift und verordnet. Es ist auch von Got so theur und hochwichtig geachtet worden, das sich dises ampts sein göttlich maiestat anfengklich selbs underfangen, hernach zu zeiten den engeln und dann den heiligen patriarchen und propheten, auch seinem eingebornen son, unserm lieben herrn Jhesu Christo, da er mensch ist worden, und desselben aposteln zu verrichten auferlegt und bevolhen hat.

Die summa aber der rechten, warhaftigen, göttlichen, himmelischen und einig seeligmachenden leer, so von anfang der welt here in der kirchen oder versamlung Gottes volck[17] auf erden geübt und getriben, auch noch biß zu end der welt in übung bleiben soll und muß, besteet darauf, nämlich [Joan. iii. [16]] das Gott die welt, wie Christus selbs leeret, also geliebt hat, das er seinen einigen son gabe, auf das alle, die an in glauben, nicht verlorn werden, sonder das ewig leben haben. Und wie Paulus schreibt [ii. Tim. i. [9–10]][18]: Gott hat uns seelig gemacht und berufen mit einem heiligen beruf, nicht nach unsern wercken, sonder nach seinem fürsatz und gnad, die uns gegeben ist in Christo Jhesu vor der zeit der welt, jetz aber offenbaret durch die erscheinung unsers heilands Jesu Christi, der dem todt die macht hat genommen und das leben, auch unvergengklich wesen an das liecht bracht durch das evangelion. Und hernach verner [Ad Tit. iii. [3–7]]: Wir warn auch weiland unweis, ungehorsam, irrig, dienend den lüsten und mancherley wollusten und wandelten in boßheiten[19] und neid und hasseten uns undereinander. Da aber erschein die freuntlicheit und holdseligkeit Gottes, unsers heilands, nicht umb der werck willen der gerechtigkeit, die wir gethon hetten, sonder nach seiner barmhertzigkeit macht er uns seelig durch das bad der widergeburt und erneuerung des heiligen geists, welchen er außgegossen hat über uns reichlich durch Jhesum Christum, unsern heiland, auf das wir durch desselben gnad gerecht und erben seien des ewigen lebens nach der hoffnung.

Das ist die summa und das haubtstuck, dahin alle andere capita der rechten, himmelischen und göttlichen leer, von Gott, von Gottes gsatz, von der sünd, von dem evangelio, von den sacramenten, vom glauben, von der gerechtigkeit, von guten wercken, von gescheften eins jetlichen christlichen stands und berufs, von urstend der todten, von ewiger seeligkeit und kurtzlich von allen [a]nutzlichen und[a] notwendigen stucken unserer einigen, rechten, warhaftigen christlichen religion endtlich gericht und gelaitet werden.

Nun ist die bemelt leer und, was derselben anhengig, in der heiligen göttlichen schrift, nämlich in der schrift der propheten und aposteln, so genannt wirdt die biblia alts und neues testaments, dermassen so gnugsam verfaßt, begriffen, außgefürt, erklärt und mit göttlichen himmelischen wunderzeichen versichert und bestetigt, [Gala. i. [8]] das auch ein engel vom himmel, so er anderst, dann [ii. Tim. iii. [14–17]][20] die jetz bemelte schrift außweiset, prediget, verflucht sein solt.

Hierauf sollen die pfarrer, prediger und ander kirchendiener, so das leerambt füren, allen iren müglichen fleiß, so tags, so nachts, mit ernstlicher anrüfung Gottes dahin richten und wenden, das sie die schrift der heiligen propheten und aposteln embsigclich lesen, recht versteen und alle ire predig in leern, ermanen und strafen darauf und darauß gründen und bestetigen.

Und dieweil nach der apostel zeit etliche heilige väter in sachen, unser christlich religion belangend, auch geschriben haben, wiewol sie mit iren schriften der kirchen ires fleiß zu dienen christlich gesinnet, auch allerley[21] irrthumb, so sich wider die rechte prophetisch und apostolisch leer einreissen wolt, ires besten vermügens durch Gottes gnad begegnet und geweeret und der rechten, warhaftigen leer gute

[a–a] Fehlt 1577.

[17] Neuburg 1554: volcks.

[18] Marginal fehlt Neuburg 1554, findet sich aber in Württemberg 1553 und 1555.

[19] Neuburg 1554: boßheit.

[20] Der Textbezug dieses Marginals ist nicht ganz deutlich, besser paßt es zum nächsten Abschnitt.

[21] Neuburg 1554: aller.

kuntschaft geben haben, derohalben ire schriften ehrlich gehalten und zur gelegenheit fleissig gelesen werden sollen, jedoch sollen dieselben schrift der väter der heiligen prophetischen und apostolischen schrift nicht gleicher autoritet und ansehens geacht, sonder so vil (wie sie selbs erfordern) darvon gehalten werden, sovil sie mit kundschaft der propheten und aposteln schrift erweisen und darbringen mögen.

Nachdem auch sich biß anher allerley mißverstand und irrthumb in mancherlei artickel und capiteln, die leer unserer rechten, warhaftigen christlichen religion betreffend, in der kirchen zugetragen und aber dieselben irrthumb in der Augspurgischen [22]Confession[22] [23] [b] kurtzlich vermeldet und mit grundtlicher zeugnuß der heiligen prophetischen und apostolischen schrift[c], auch mit kundtschaft der rechten catholischen kirchen verworfen und widerlegt und darneben die recht, heilsam christlich leer angezeigt, so wöllen und erfordern wir, das unsere pfarherr, prediger und andere unsere kirchendiener ire leer und kirchenhandlung in den[24] zwispaltigen, auch andern puncten nach inhalt, anweisung und erklärung [25]gemelter Augspurgischen[25] Confession[d] verrichten und volnziehen[e].

Von dem[f] tauf.

Wiewol zu dieser zeit nicht vil alt menschen, sonder zum mehrer teil kinder getauft, wie es dann auch recht und christlich ist, das die kinder getauft werden, jedoch, so man recht zu hertzen fasset, von wem der tauf gestift und eingesetzt, auch was grosse gutthat uns aus Gottes gnaden durch den tauf angeboten und übergeben, so wirdt er on allen zweifel für kein liederlich kinderspil, sonder für den hochwichtigsten, treffenlichsten werckzeug einen, dardurch der heilig geist in uns kreftig und thätig gehalten. [Esaie xl. [3]] Dann nachdem der tauf durch den teufer Johannem auß Gottes beruf angefangen, [Matth. iii. [13ff.], Mar. i. [9ff.], Luc. iii. [21f.], Johan. i. [29ff.]] hat der son Gottes, unser lieber herr Jesus Christus denselben nit allain selbs empfangen, [Mat. xxviii. [19–20]] sonder auch bestetigt und bevolhen, das er für und für in der kirchen biß [26]zu end[26] der welt gehalten und gebraucht werden soll.

Und dieweil s.[anct] Paulus bezeugt, [Rom. vi. [3–4]] das wir mit Christo in dem tod durch den tauf begraben, auf das, gleich wie Christus ist auferstanden von den todten durch die herrligkeit des vaters, also sollen auch wir in einem neuen leben wandeln. [Galat. iii. [27]] das auch die, so getauft werden, Christum anziehen und, [Ephes. v. [26]] das der tauf sey ein bad der widergeburt, der rainigung und der erneuerung des heiligen geists [vgl. auch Tit. 3, 5], so kan man sich [27]darauß wol[27] erinnern, das er sey ein göttliche ceremonia und heilig sacrament, dardurch wir unsers berufs zur kindtschaft Gottes vergwißt und in die possess der ewigen, himelischen güter eingesetzt werden. Dann wiewol nicht alle, so getauft, die ewig seligkeit ererben, so geschicht doch dasselb nicht auß mangel des taufs und beruf[g] Gottes, sonder auß mangel deren, so sich des taufs nicht mit rechtem vertrauen in den herrn Christum durch sein evangelium gebrauchen. Darumb, nachdem so vil an dem christlichen tauf gelegen, das wir

[b] 1577: + und derselbigen Apologia [Bekenntnisschriften, 141–404].
[c] 1577: schriften.
[d] 1577: + und Apologia.
[e] 1577: +
Doch soll gedachte Confession und Apologia in keinem neuen, frembden und aufgedichten, sondern in dem einigen, wahren und alten verstand angezogen und gefürt werden, wie sie damals anno 1530 von den christlichen chur-, fürsten und stätten gemeinet, ubergeben, verstanden, volgens auch in ihren kirchenordnungen declariert und in kirchen und schulen gehandhabt und wider das bapstumb und andere secten auß Gottes wort nottürftiglich außgefüret, bestetiget und unwidersprechlich erhalten worden ist.

[f] 1577: der. 1577 gebraucht im folgenden immer die Femininform.
[g] H und BG: beruf; GMMH: berufs.

[22–22] Württemberg 1553 und 1555: , auch in unser confession, so wir zu Triendt uberantworten haben lassen.
[Die Confessio Wirtembergica, vgl. E. Bizer, Confessio Virtembergica, Stuttgart 1952].
[23] Bekenntnisschriften, 44–137.
[24] Neuburg 1554: dem.
[25–25] Württemberg 1553 und 1555: der bemelten zweyen.
[26–26] Neuburg 1554: zum ende.
[27–27] Neuburg 1554: wol darauß.

uns sein[h] in den allergrösten und -schweristen anfechtungen, fürnemlich von der ewigen fürsehung Gottes, behelfen und vertrösten mögen und sollen, so ist kein mühe zu sparen, darmit er christlich gehalten, außgeteilt und empfangen werde.

Und anfengklich soll der widerteufer irrthumb, so den jungen und[i] noch unmündigen kindern den tauf abgeschlagen, gentzlich verworfen sein, sonder die kinder, als die nicht der geringst teil Gottes volck sein, sollen vermüg götlichs worts und ordnung getauft werden.

Und wiewol vor zeiten in der ersten kirchen nur zwo zeit im jar, nemlich Ostern und Pfingsten, zu taufen verordnet, jedoch, nachdem der son Gottes und seine aposteln kein sonderliche zeit hierin bestimpt, sonder der kirchen ire freiheit gelassen, auch vil kinder irer schwacheit halber die obbestimpten zeit des taufs nicht erreichen möchten, so wöllen wir auß disen und andern hochwichtigen ursachen, das die kinder zu jeder gebürlichen zeit, so es von irentwegen ordenlich begert und sie fürgebracht, getauft werden.

Jedoch achten wir es für nützlicher[k], das die kinder [l]ausserhalb der not irer schwacheit nicht zur zeit, da kein kirchenversamlung verhanden, sonder[l] auf [m]den sontag oder andere feiertag oder auf den wercktag[m], da predig gehalten und ein menge des volcks in der kirchen beyeinander versamlet, zu taufen fürgetragen werden, darmit menigklich bey dem kindertauf nicht allein des gebrauchs und nutzung[n] des taufs erinnert, sonder auch Gottes namen[o] über das kind anzurüfen und [p]dem kind umb ein rechten[p] christlichen glauben, der im zu rechter entpfahung des taufs und zur seligkeit nötig, zu bitten ermanet und bewegt wurden.

[q]Wir wöllen aber hiemit niemands gestatt haben, das er mit seins kinds tauf aus verachtung gfarlicher weis und irriger unchristenlicher meinung in die lenge verziehe, dann, wo sollichs geschehe, gedencken wir dasselb nach gelegenheit des handels ernstlich zu strafen.[q]

Darnach soll auch fürnemlich hierin bedacht werden, das die substantia oder das wesenlich stuck eins rechten christlichen taufs nicht an der menge und vile der ceremonien, so vor diser zeit bey dem tauf im brauch gewesen, sonder fürnemlich an dem gelegen sey, das der tauf geraichet werde im namen Gott, des vaters und des sons und des heiligen geists. Darumb alle lectiones, vermanung und gebet bey dem tauf dahin gerichtet werden sollen, das dieses wesenlich stuck[r] recht verstanden und gebraucht werde.

Das aber das kind im taufen in-[s] oder außgewickelt, ein- oder dreymal begossen, in das wasser eingedaucht oder mit wasser besprenget werde, ist an im selbs mittelmässig. Jedoch, dieweil in der kirchen alles ordenlich und zur besserung geschehen soll, haben wir für nützlich bedacht, das[t] die kindlin außgewickelt, doch, allerley gefar zu verhüten, nicht ins wasser gedaucht, sonder mit dem wasser also nackend begossen werden. Es were dann sach, das die kind so schwach, das es den luft oder kelte nicht wol leiden möchte, alßdann mage es eingewickelt wol getauft werden[t].

[h] 1577: + derselben.
[i] Fehlt 1577.
[k–k] 1577: nützlich und sehr gut.
[l–l] Fehlt 1577.
[m–m] 1577: die sonn- und andere feyertage oder auf die wercktage.
[n] 1577: nutzes.
[o] 1577: + von der gantzen gemein.
[p–p] 1577: deme umb ein wahren.
[q–q] 1577: Damit aber die kindlein nicht etwan durch unversehene, zufallende schwacheiten (wie oft geschicht) in zeit solchen verzugs der christlichen tauf beraubet (welches dann an ime selbs unverantwortlich und den kindern, eltern und andern, so hieran schuldig, zur gefahr und in irem gewissen zur beschwerung gereichen möchte), entgegen aber andere nit ursach hierauß schöpfen, auß verachtung, fürsetzlicherweise oder irrigen und unchristlichen meinung mit ihrer kinder tauf in die lenge zu verziehen (dann, wo ein solches beschehe, gedencken wir dasselbe nach gelegenheit des handels und der personen ernstlich zu strafen), so wöllen wir, daß die eltern ihren kindlein, zum fürderlichsten es immer gesein mag, die heilige tauf selbs bey den pfarrherrn suchen und dieselbige zu mehrgedachter heiligen tauf beneben den gevattern und andern erbetenen christlichen leuthen in der person beleyten, bringen und befürdern.
[r] 1577: + für.
[s] H und BG: in-; GMMH: ein-.
[t–t] 1577: bey denen kirchen es zuvor gebreuchlich, die kindlein außzuwicklen oder am haubt und brust zu begiessen, nachmaln bleiben solle und ohne sonderbare not, auch ohnbewust deß verordneten superattendenten anderst sich kein kirchendiener underfangen solle etc.

Es soll auch beid, von den eltern und pfarrern, fürsehung geschehen, das zu gevattern des kinds tauf nicht leichtfertig personen, so[u] in offenlichen lastern unbußfertig verhaft[w], sonder eerlich und gottsförchtig leut[x] angenommen werden, darmit nit durch der gevattern unerberkeit[y] das heilig sacrament des taufs vor der kirchen geschendt werde[z].

Hierauf soll nachvolgende ordnung im[a] tauf gehalten werden.

Erstlich frage der kirchendiener, [b]wie man das kind nennen wöll und ob es nit jachtauft sey, so es nun nicht jachtauft ist, spreche er[b] also.

[c]Form des taufs.[c]

[d]Es ist uns hie[d] ein kindlin fürgetragen und von seinetwegen begert, das es dem gebet gemeiner christenlichen kirchen bevolhen und nach ordnung und einsatzung Jesu Christi getauft werde.

Damit wir aber bericht empfangen, auß was grund göttlicher schrift wir uns des kindlins annemen und es[28] durch das gebet Gottes angesicht fürstellen, auch im umb die gnad und gab des taufs bitten sollen, so laßt uns hören[29] das evangelion von den kindlein, wie es Marcus am x. [13–16] beschriben hat: Zu der zeit brachten sie kindlin zu Jesu, das er sie solt anrüren, aber die jungern furen die an, die sie trugen. Da es aber Jesus sahe, ward er unwillig und sprach zu inen: Laßt die kindlin zu mir kommen und weeret inen nicht, dann solcher ist das reich Gottes. Warlich, ich sag euch, wer das reich Gottes nit empfehet als ein kindlin, der wirdt nicht hineinkommen. Und er umbfienge[30] sie und legt die hend auf sie und segnet sie.

Lieben freund, wir hören auß disem evangelio, wie freuntlich sich der son Gottes, unser lieber herr Jesus Christus, gegen den kindlein stellet, darmit er offentlich und gwißlich zu verstehen gibt, in was grosser not und gfar die armen kindlein stecken und das sie darauß on sein sonderlich gnad und barmhertzigkeit nicht erlöset werden mögen.

Dann wir hören auch sonst täglich auß Gottes wort, erfarens auch beid, an unserm leben und sterben, das wir von Adam her allesampt in sünden empfangen und geborn werden [Ps. 51, 7], darinnen dann wir under Gottes zorn in ewigkeit verdampt und verlorn sein [f]müßten, wa uns nicht[f] durch den eingebornen son Gottes, unsern lieben herrn Jesum Christum, darauß geholfen were.

Dieweil dann dises gegenwürtig kindlin in seiner natur mit gleicher sünde, in massen wie wir auch, vergiftet und verunreinigt ist, darumb es auch des ewigen tods und verdamnuß sein und bleiben müsste, und aber Gott, der vater aller gnaden und barmhertzigkeit, seinen son Christum der gantzen welt und also auch den kindlein nicht weniger denn den alten verheissen und gesandt hat, welcher auch der gantzen welt sünd getragen [Joh. 1, 29] und die

---

[u] 1577: + nach der religion wenig fragen, lautere Epicurer oder.

[w] 1577: + seind.

[x] 1577: + deßgleichen nicht solche personen, so entweder ihrer jugendt oder unverstand halben der christlichen lehre keinen gnugsamen bericht haben, sondern die zum wenigsten ihre hauptstück deß catechismi wissen und zimlich verstehen etc., erbeten und.

[y] 1577: + oder sondern unverstandt.

[z] 1577: + Derwegen auch, solchem fürzukommen, der kindsvater beyzeiten und, ehe das kind in die kirchen zur heiligen tauf fürgebracht werde, dem pfarrherrn oder kirchendiener anzeigen soll, das ihme Gott ein erben bescheret habe, den er durch die heilige tauf zu Christo bringen und zu solchem christlichem werck N. N. erbitten wölle, auf daß, wo der pfarrherr oder kirchendiener an dem ernenten gevattern mangel haben würde, sich mit ihme deßwegen insonderheit oder beysein etlicher zeugen underreden oder den abweisen möchte und also alle unrichtigkeit und ubelstand offentlich bey der action verhütet werde.

Wir halten auch für nützlich, so ausserhalb der gemeinen predig oder kirchenversamlung ein kind getauft werden solle, in massen kurtz hievor gemeldet, daß ein zeichen mit einer glocken beschehe, damit andere leuth dardurch, zum taufhandel zu kommen, vermahnet werden.

[Dieser letzte Abschnitt folgt in 1556 wörtlich weiter unten am Ende der eigentlichen Taufliturgie.]

[a] 1577: in der heiligen.

[b–b] 1577: ob das kind nicht jachtauft seye; so es nun nicht jachtauft ist, frage er weiter, wie man das kind nennen wölle, und spreche darnach.

[c–c] Fehlt 1577.

[d–d] 1577: Lieben freund, es ist uns allhie.

[f–f] 1577: müssen, wo uns nit.

[28] Fehlt Neuburg 1554, Württemberg 1553 und 1555.

[29] Neuburg 1554, Württemberg 1553 und 1555 haben hierzu ein Marginal: Marc. 10.

[30] Württemberg 1553 und 1555: hertzet.

armen kindlein gleich sowol als die alten von sünd, tod und verdamnus erlöset und selig gemacht hat und bevolhen, man soll sie zu im bringen, das sie gesegnet werden [Mk. 10, 13–16], derohalb so vermane und bitte ich euch alle, die ir allhie versamlet sind, auß christlicher liebe und treue, das ir ernstlich[32] zu hertzen nemen und mit fleiß bedencken wölt, in was grossem jamer und not dises kindlin seiner art und natur halben stecket, nemlich das es sey ein kind der sünden, des zorns und ungnad und das ime nicht anders geholfen werden möge, dann das es durch den tauf auß Gott neugeborn und von Gott an eins kinds statt von wegen unsers herrn Jesu Christi angenommen werde.

Hierauf so wöllet euch dises gegenwirtigen armen kindlins gegen Gott, dem herrn, mit ernst annemen, dasselb dem herrn Christo fürtragen und bitten, er wölle es zu gnaden aufnemen, im sein sünd vergeben und zu einem miterben der ewigen, himmelischen güter erkennen, auch nicht allein von des teufels gwalt, dem es der sünd halb underwürflich, erledigen, sonder auch also durch den heiligen geist stercken, das es dem feind im leben und sterben stattlichen widerstand thun und in dem zum seligen sig erhalten werden mög.

Lasst uns also beten.

O allmechtiger, ewiger Gott, ein vater unsers herren Jesu Christi, wir rüfen dich an über disen deinen diener N., [g]der die[g] gab deiner tauf bittet und dein ewige gnad durch die geistlich widergeburt begert, nimme in[h] auf, herr, und wie du gesagt hast [Matth. vii.[7]]: Bittet, so werdet ir nemen, suchet, so werdet ir finden, klopft an, so wirdt euch aufgethan. So raiche nun, ewiger Gott, dein güte und gnad dem, der[i] da bittet, und öffne die thür dem, der[k] da anklopft, das er[l] den ewigen segen dises himmelischen bads erlange und das verheissen reich deiner gaben empfahe durch Christum, unsern herrn.

[g–g] H und BG: der die; GMMH: der umb die; 1577: (oder deine dienerin N.), der (oder die) umb die.
[h] 1577: + (oder sie).
[i] 1577: + (oder der, die).
[k] 1577: + (oder deren, die).
[l] 1577: + (oder sie).
[m] 1577: + (oder dise N.).
[n] 1577: + (oder ihr).
[o–o] 1577: + und er (oder sie) selbs darzu gethan hat, damit er (oder sie) [Das Marginal fehlt 1577].

Ein ander gebet.

Allmechtiger, ewiger Gott, der du durch die sündtfluß nach deinem gestrengen[33] gericht die ungläubige welt verdampt und den glaubigen Noe selbacht nach deiner grossen barmhertzigkeit erhalten, den verstockten Pharao mit allen den seinen im Roten Mör erseuft und dein volck Israel durch das drucken hindurchgefürt, auch [ii. Pet. iii. [20–21]][34] durch solchs das bad deiner heiligen tauf zukünftiglich bezeichnet und bedeutet, deßgleichen durch die tauf deines lieben kinds, unsers herrn Jesu Christi, den Jordan und alle wasser zur seligen sündfluß und reichlicher abweschung der sünden geheiliget und eingesetzt hast, wir bitten dich durch dieselb dein grundlose barmhertzigkeit, du wöllest disen N.[m] gnedigelich ansehen und mit rechtem glauben im geist beseligen und stercken, das durch dise heilsame sündfluß an ime[n] ertrincke und undergehe alles, was ime[n] von Adam angeborn ist, [o][Nota. Wann ein alts getauft wirdt, soll man dise wort (und er selbs darzu gethon hat) hinzusetzen] das er[o] auch, auß der zal der ungläubigen gesöndert, in der heiligen archa der christenheit trucken und sicher behalten werde, deinem namen allzeit brünstig im geist und frölich in hoffnung zu dienen, auf das er[p] mit allen glaubigen deiner verheissung ewigs leben erlangen mög durch Jesum Christum, unsern herrn, Amen.

Lasst uns auch sprechen das gebet, so uns unser herr Christus selbs gelert und bevolhen hat zu beten und nicht allein unsere und des kinds notdurft darin begriffen, sonder auch darmit uns gwißlich zu erhören verheissen hat.

Sprecht ein vaterunser etc.[q]

Nach dem gebet spreche der kirchendiener gegen dem kind:

Der herr beware dein eingang und außgang von nun an biß in ewigkeit [Ps. 121, 8].

[p] 1577: + (oder sie).
[q] 1577: + Vater unser, der du bist im himmel. Geheiliget werde dein name. Zukomme uns dein reich. Dein will geschehe auf erden wie im himmel. Unser täglich brot gib uns heut. Und vergib uns unsere schuld, als auch wir vergeben unsern schuldigern. Und füre uns nicht in versuchung, sondern erlöse uns von dem ubel. Dann dein ist das reich und die kraft und die herrligkeit in ewigkeit, Amen [Mt. 6, 9–13].

Darauf spreche der kirchendiener weiter gegen den[r] gevattern also.

Ermanung zun[s] gevattern bey dem[35] tauf.

Lieben freund in Christo, nachdem ir von wegen dises N. [t]begert haben, das er (vel sy)[t] in dem namen Jesu Christi getauft und durch den tauf in die heilige gemein Gottes volcks angenommen und eingeleibt werde, so ist euch als christen unverborgen, das, welcher sich zu der gemein christlicher kirchen thut, der begibt sich in einen geistlichen[u] streit[36], darin wir nicht mit fleisch und blut, sonder mit dem bösen geist die tag unsers lebens hie auf erden zu kempfen haben, welchen streit auch wir on rechten glauben in Gott, vater, son und heiligen geist, nicht volfürn mögen.

Hierauf, dieweil ir euch aus christlicher lieb und freundschaft dises noch unmündigen N. [w]haben angenommen und vertreten in[w] in diser offenlichen christlichen handlung, so wöllet mir an seiner[x] statt antworten, damit offenlich bekant werde, warauf er[y] getauft werde.

N., widersagstu dem teufel und allen seinen wercken und wesen?

Antwort: Ja, ich widersag.

Darnach frage der kirchendiener verner:

N., glaubstu in Gott vater, allmechtigen, schöpfer himmels und der erden?

Antwort: Ja, ich glaubs[z].

N., glaubstu in Jesum Christum, seinen eingebornen son, unsern herrn, der empfangen ist von dem hiligen[a] geist, geborn aus Maria, der junckfrauen, der[37] gelitten hat under Pontio Pilato, gecreutziget, gestorben und begraben, er[38] ist abgefaren zur helle, am dritten tag auferstanden von todten, aufgefaren gen himel, da[b] sitzt er zu der[39] gerechten Gottes, seins[c] allmechtigen vaters, von dannen er zukünftig ist, zu richten die lebendigen und die todten?

Antwort: Ja, ich glaubs[d].

N., glaubstu auch in den heiligen geist, ein heilige christliche kirch, ein gemeinschaft der heiligen, verzeihung der sünden, auferstehung des leibs[e] und ein ewigs leben?

Antwort: Ja, ich glaubs[d].

Darauf frage abermals der kirchendiener: N., wilt[40] darauf getauft werden?

Antwort: Ja, ich wil.

Alsdann begiesse der kirchendiener das kind aufgewickelt[f], wie obvermelt, mit wasser und spreche mit heller, lauter und deutlicher stimme:

N., ich taufe dich in dem namen Gottes, des vaters und des sons und des heiligen geists[g].

Und spreche darauf:

Der allmechtig Gott und vater unsers herrn Jesu Christi, der dich, N., [Joh. iii. [3 und 5]] anderwerts durch wasser und heiligen geist geborn und dir all dein sünd durch seinen lieben son, unsern herrn Jesum Christum, vergeben hat, der stercke[h] dich mit seiner gnad im heiligen geist zum ewigen leben, Amen.

Darauf soll der kirchendiener das volck zur danckbarkeit und gebet ermanen, also sprechend.

Vermanung zur danckbarkeit nach dem tauf.

Ir lieben in Christo Jesu, dieweil der allmechtig Gott diß kindlin zu dem tauf unsers lieben herrn Jesu Christi hat gnedigclich kommen lassen, sollen wir im lob und danck sagen und bitten, das er im wölle das kind in allen gnaden bevolhen sein lassen.

Sprechend also:

---

[r] 1577: dem.
[s] 1577: zum.
[t–t] 1577: (oder diser N.) begeret, das er (oder sie).
[u] 1577: christlichen.
[w–w] 1577: (oder diser noch unmündigen N.) habt angenommen und vertretet ihne (oder sie).
[x] 1577: + (oder ihrer).
[y] 1577: + (oder sie).
[z] 1577: glaube.
[a] H und BG: hiligen; GMMH: heiligen.
[b] Fehlt 1577.
[c] 1577: des.
[d] 1577: glaub.
[e] 1577: fleisches.
[f] Fehlt 1577.
[g] 1577: + Amen.
[h] 1577: + und beware.

[32] Neuburg 1554, Württemberg 1553 und 1555: erstlich.
[33] Neuburg 1554: strengen.
[34] Marginal in Neuburg 1554 und Württemberg 1553 wie oben; in Württemberg 1555 richtiger: 1. Pet. 3.
[35] Neuburg 1554: der.
[36] Württemberg 1553 hierzu als Marginal: Ephe. 6. [12].
[37] Fehlt Neuburg 1554.
[38] Neuburg 1554 und Württemberg 1553: der; fehlt Württemberg 1555.
[39] Neuburg 1554: zur.
[40] Neuburg 1554: wiltu.

Allmechtiger, barmhertziger Gott und vater, wir sagen dir lob und danck, das du dein kirch gnedigclich erhaltest und mehrest und disem kind verlihen hast, das es durch den heiligen tauf widergeborn und deinem lieben son, unserm herrn und einigem heiland Jesu Christo, eingeleibt, dein kind und erbe deiner himmelischen güter worden ist. Wir bitten dich gantz gehorsamlich, das du diß kind, so nun meer dein kind worden ist, bey der empfangenen gutthat gnedigclich bewaren wöllest, darmit es nach allem deinem wolgefallen zu lob und preiß deines heiligen namens auf das treulichst und gottseligst auferzogen werde und endtlich das versprochen erbteil im himmel mit allen heiligen empfahe durch Jesum Christum, Amen.

Nach volendung dises gebets mag der kirchendiener die eltern, freuntschaft und die[i] gevattern auf volgende oder dergleichen weis vermanen:

Ir lieben im herrn Jesu Christo, wie ir euch allhie vor dem herrn Christo, der mitten under uns ist [Mt. 18, 20], und vor seiner heiligen kirchen vernemen [k]haben[41] lassen[k], also sollen ir euch dasselbe[42] getreulich lassen angelegen sein und mit allem fleiß nachkommen.

Und ir alle, ir eltern und verwandten dises kinds und, wievil euer hie zugegen seind, solt nun diß kind nach dem heiligen tauf anderst nicht dann als ein kind des allmechtigen und ein glidmaß unsers herrn Jesu Christi, [Matt. xviii. [10] Heb. i. [6]] dem auch die engel Gottes dienen werden[l], erkennen und halten und nicht zweifeln, was ir disem kind thun werden[43], es sey böß oder guts[44], das ir das Gott selb und unserm herrn Christo thun werden[43] [vgl. 2. Kor. 5, 10. 13; Kol. 3, 17]. Derhalben euch kein mühe noch arbeit reuen soll, die ir darzu ankeret, ein jeder nach seinem beruf und verwandtschaft mit disem kind, das es dem herrn wol auferzogen, underwisen und geleret werde, zu halten alles, was uns der herr zu halten bevolhen hat [Mt. 28, 20]. Daran ir eltern, verwandten und gevattern für euch selbs keinen fleiß sparen solt und das kind, so es sein jar erraichet, in die kirchen zu dem catechismo getreulich fürdern, darmit es wol und gründlich erkennen lerne[45], was grosser unaußsprechlicher gnaden und gaben im von Gott im heiligen tauf geschenckt und übergeben seind, und aus dem dann seinen glauben in der gemein Gottes selbs gern und von hertzen bekenne und verjehe, sage wircklich und mit der that ab dem teufel und der welt mit allen iren wercken und lüsten[46] [m], ergebe und stelle sich dar dem herrn und seiner heiligen kirchen in gantzem gehorsam seines heiligen evangelions, bleibe und lebe bey unserem herrn Christo biß ans ende und bringe als ein lebendiges glid Christi und [Joh. xv. [5]] fruchtbare reben, die an dem rebstock Christo gesund bleibt, vil frucht zu dem preiß Gottes und besserung seiner heiligen kirchen, Amen.

Zum beschlus spreche der kirchendiener:

Der herr gesegne euch und behüte euch.

Der herr erleuchte sein angesicht über euch und sey euch gnedig.

Der herr erhebe sein angesicht auf euch und gebe euch den friden [Num. 6, 24–26], Amen.

[n] Wir halten auch für nützlich, so ausserhalb der gemeinen predig oder kirchenversamlung ein kind getauft werden soll, das ein zeichen mit einer glogken geschehe, damit ander leut dardurch, zum taufhandel zu kommen, ermanet werden.[n]

[47] Von der gahetauf[47].

Dieweil bißher in der christlichen gmein ein löblich und wolgegründt gewonheit gehalten ist, das

[i] Fehlt 1577.
[k–k] 1577: habt lassen.
[l] Fehlt 1577.
[m] 1577: listen.
[n–n] Fehlt hier 1577, weil weiter nach vorn gezogen. Statt dessen hier in 1577:
Es sollen auch alle und jede unsere kirchendiener bey ihrer kirchen ein register und verzeichnus der getauften kindlein halten, darzu dann das buch von den kircheneinkommen erkauft und darein underschiedlich verzeichnet werden solle, auf was tag, monat und jar die kindlein getauft und wie beyde, vater und gevattern, genennet seyen, und soll gemeldtes register bey jeden kirchen von dem pfarrherrn hinderlassen und dabey verwart werden.

[41] Neuburg 1554: habt.
[42] Neuburg 1554, Württemberg 1553 und 1555: desselben.
[43] Neuburg 1554: werdet.
[44] Neuburg 1554: gut.
[45] Württemberg 1553: lere.
[46] Neuburg 1554: listen.
[47–47] Neuburg 1554: Vom jachtauf.

alle christliche personen und sonderlich die hebammen in ansehung, das auch die weiber miterben des reichs Christi seind und die not der gemeinen regel [o]und ordnung[o] nicht underwürflich ist, zur zeit der not in abwesen der männer die kindlein getauft haben, welches man gähetauf genennet hat, so wöllen wir dieselben auch nicht aufheben, sonder in irer kraft bleiben lassen.

Es sollen aber die [p]kirchendiener die hebammen aufs fleissigst underrichten[p], erstlich das sy kein kind, so noch in mutterleib und nicht gantz an die welt geborn ist, gahtaufen sollen. Dann, nachdem der tauf ein sacrament der widergeburt ist, erfordert die natur dises sacraments, das das kind, so das[48] sacrament der widergeburt empfahen soll, vorhin an die welt geborn sey. Jedoch sollen die, so in solchen nöten darbey sind, beid, mutter und das kind, dem allmechtigen Gott durch ir treulich fürbitt bevelhen, das Gott der mutter helf und das kindlin im gnedigclich laß bevolhen sein. Darnach, das sy auch, nachdem das kind geborn, ausserhalb der höchsten not des kinds schwacheit nicht gahetaufen sollen, sonder, wa sie ein kirchendiener [q]oder sonst einen christlichen man in der eil haben[49] mögen, denselben berüfen und inen das kind taufen lassen. Aber, so dasselb von schwacheit wegen des kinds je nicht gesein möcht[q], alßdann solle die hebamme[50] oder, welchs gegenwirtigs christlichs weib sich des täufens underfangen[r] wil, zwo oder drey personen, so verhanden, zur[s] zeugnuß berüfen und erfordern, darmit auf zweier oder dreier kundtschaft die tauf bestendig sey, und zuvor das gebet vaterunser sprechen, darauf das kind mit wasser taufen und sprechen:

Ich tauf dich im namen Gottes, des vaters und des sons und des heiligen geists.

Wer nun also, wie jetzt vermeldt[51], gahetauft[52] ist, der soll nicht anderwerts widergetauft werden, sonder soll bey dem empfangnen tauf beleiben. Jedoch, so das kind lebendig bleibt, soll man es in die kirchen tragen, alsdann soll der kirchendiener ungevarlich nachvolgender weis damit handeln.

Zum ersten frage er die hebamen, wie und mit was worten das kind getauft[t] und wer darbeygewesen. Darnach verhöre er auch die andern, so darbeygewesen, welcher gestalt das kind getauft sey. So er dann befindet, das es recht in dem namen Gottes, des vaters und sons und[53] heiligen geists getauft worden sey, sol er gegen der versamlung der kirchen sprechen:

Lieben freund, das kindlin, uns hie fürgebracht, ist seiner sorglichen schwacheit halben daheimen im hauß in dem namen Gottes, des vaters, sons und heiligen geists, nach der ordnung Christi [vgl. Mt. 28, 19] getauft worden. Hierauf, das das heilig, hochwirdig sacrament des taufs nicht geschendt noch Gottes wort, darbey gefüret, für ein spot gehalten werde, soll es bey dem empfangnen tauf beleiben und nicht widergetauft werden.

[u]Und nachdem es noch kein namen hat, soll es N. genannt werden.[u] Darumb sollen und wöllen wir uns dises N.[w] als eins rechten glids unsers herren Jesu Christi und seiner heiligen kirchen annemen. Wir wöllen auch hören das evangelion, darin sich unser herr Christus der kindlin auf das freuntlichst annimpt, darmit wir erinnert werden, wes[54] wir von den kindern halten sollen. [Marc. x.][x]. Also schreibt

---

[o–o] Fehlt 1577.

[p–p] 1577: hebammen, wann sie angenommen werden, auf bevelch der oberkeit jedes orts von den kirchendienern wegen ihres verstandes in solchen fällen, wie sie den weibern in ihren nöten zusprechen und ob sie nicht mit aberglaubischem segen umbgehen, wol verhört, sonsten auch von den kirchendienern fleissig underrichtet werden,

[q–q] 1577: in solcher eile ja nicht berufen können und doch von wegen schwacheit des kindes allerhand gefahr und beschwerung fürzukommen, nicht wol lenger verzogen mag.

[r] H und BG: underfangen; GMMH: underfahen.

[s] 1577: zum.

[t] 1577: + ob und was für ein taufnamen demselben gegeben.

[u–u] In 1577 dieser Satz in Klammern, dazu das Marginal: N. B. Wohfern dem kind in der jachtauf ein taufnamen gegeben worden ist, sol die paranthesis außgelassen werden.

[w] 1577: + (oder diser N.).

[x] Marginal fehlt 1577.

[48] Württemberg 1553 und 1555: des.

[49] Württemberg 1553 und 1555: gehaben.

[50] Neuburg 1554 und Württemberg 1553: hebammen.

[51] Neuburg 1554: gemeldet.

[52] Württemberg 1553 und 1555: gahegetauft.

[53] Neuburg 1554: + des.

[54] Neuburg 1554: was.

Marcus cap. x. [13–16]: Sie brachten kindlein zu Jesu, das er sie anrürte. Die jünger aber furen die an, die sie trugen. Da es aber Jesus sahe, ward er unwillig und sprach zu inen: Lasset die kindlein zu mir kommen und weeret inen nicht, dann solcher ist das reich Gottes. Warlich, ich sage euch, wer das reich Gottes nit empfahet wie ein kindlin, der wirdt nicht hineinkommen. Und er [55]umbfienge sie und legt die hend[55] auf sie und segnet sie.

Dieweil wir nun aus jetzgehörten worten unsers herrn[y] Christi des gewiß und sicher seind, das die kinder, so Christo zugetragen, ime gefällig seind und nun dises kind dem herrn Christo durch den tauf auch [z]überantwort und wir verhoffen[z], das es zum reich der gnaden angenommen und nun ein kind des allmechtigen und ein glidmaß unsers herren Jesu Christi worden ist, dem die engel Gottes dienen [vgl. Hebr. 1, 6], [a]so wöllets[56] auch dafür halten[a] und euch kein mühe noch arbeit verdriessen lassen, jeder nach seinem beruf und verwandtschaft mit disem kind, es dem herrn aufzuziehen und zu underweisen, das es lerne halten, das uns der herr zu halten bevolhen hat [Mt. 28, 20]. Daran[57] ir eltern, verwandten und gevattern für euch selbs keinen fleiß sparen und es in die kirchen zu dem catechismo getreulich fürdern [b]sollen, sobalde es des[b] alters und verstands halber vähig sein mag, darmit es wol und gründtlich erkennen lerne, was grosser und unaußsprechlicher gnaden und gaben im von Gott im heiligen tauf geschenckt und übergeben seind und aus dem dann seinen glauben in der gemein Gottes selbs gern bekenne und verjehe, sage ab dem teufel und der welt mit allen iren wercken und lüsten, ergebe und stelle sich dar dem herrn und seiner heiligen kirchen in gantzem gehorsam seins heiligen evangelions, bleibe und lebe in unserm herrn Christo bis an das ende, bringe als ein lebendigs glid Christi und fruchtbare reb, die an dem rebstock Christo gsund bleibt, vil frucht [Joh. 15, 5] zu dem preiß Gottes und besserung seiner heiligen kirchen[58].

Hierauf lasst uns also beten:

Allmechtiger Gott und vater unsers lieben herrn Jesu Christi, der du diß kind durchs wasser und heiligen geist anderwerts geboren [vgl. Joh. 3, 3. 5] und ime alle seine sünd vergeben hast, stercke es nun mit deiner gnaden, meere in im deinen heiligen geist, das es an leib und seel seligkeit[59] [c] aufwachse und in dem neuen göttlichen leben, darzu du es neu geborn hast, zuneme, und gib seinen eltern und uns allen, das wir dir hiezu an disem kind getreulich und seligclich dienen, darmit auch durch es und uns alle dein göttlicher name immer meer geheiliget und dein reich erweitert werde [vgl. Mt. 6, 9–10], durch unsern herrn Jesum Christum.

Und zum beschlus sage er: Der frid des herrn sey mit dir und mit uns allen, Amen.

Wurden aber die leut, so das kindlin zum tauf bringen, auf des kirchendieners frage ungewisse antwort geben und sagen, sie wißten nicht, was sie[60] in solcher not und schrecken gedacht, vil weniger (wie dann oftmals zu geschehen pfleget) was sie geredt oder gethan hetten, so mache man nur nicht vil disputierens, sonder taufe es on meldung einicherley condition obgeschribner ordnung gemeß, wie alle andere ungetaufte kinder getauft werden[d].

Von dem catechismo.

Catechismus in dem christenlichen glauben ist ein mündtlicher bericht, darin die fürnembste und nötige stuck der rechten, warhaftigen christlichen religion erkläret werden. Und ist vorzeiten, da die christlich kirch aus den alten, beid, Juden und hei-

---

[y] 1577: + Jesu.

[z–z] 1577: uberantwortet, zweifeln wir gar nicht.

[a–a] 1577: darumb sollet auch ihr solches gewiß glauben.

[b–b] 1577: solt, sobaldt es dessen.

[c] 1577: seliglichen.

[d] 1577: + Es sollen auch die gahetauften kinder ebenermassen in das obgedachte kirchenregister neben des vatern und gevattern tauf- und zunamen eingebracht und verzeichnet werden.

[55–55] Neuburg 1554, Württemberg 1553 und 1555: hertzet sie und leget die hand.

[56] Neuburg 1554: wöllet ir es; Württemberg 1553: wöllens; Württemberg 1555: wöllents.

[57] Neuburg 1554: Davon; Württemberg 1553: darvon.

[58] Diese Ermahnung ist ganz ähnlich derjenigen, die oben nach der gewöhnlichen Taufe vorgeschrieben war.

[59] Neuburg 1554, Württemberg 1553 und 1555: seliglich.

[60] Neuburg 1554: hie.

den, so zu iren jaren und verstand kamen[61], versamlet warde, der catechismus vor dem tauf gehalten worden. Nachdem aber zu diser zeit gmeinlich die kinder in irer kindtheit, da sie des mündtlichen berichts noch nicht vähig seind, getauft werden, so soll der catechismus, als der so zu underrichtung der hauptartickel des rechten[62], warhaftigen christlichen glaubens denen, die zu iren jaren und verstand kommen, notdurftig, mit den kindern, alsbald sie desselben ires alters und verstands halben vähig sein mögen, gehalten werden.

Das soll aber mit volgender ordnung geschehen.

Erstlich soll ein [e]jetlicher pfarrer oder prediger[e] allwegen auf ein jeden sontag, [f]insonderheit nach der predig, auf der cantzel die zehen gebot, das symbolon apostolicum und das vaterunser, [63]auch die wort der einsatzung des taufs und des herrn nachtmals[63] fürsprechen. Und damit es fruchtbarlich und nützlich geschehen möge, soll er nit[f] heut dise form, morgen ein andere gebrauchen, sonder die bemelte stück aufschreiben und sie dem volck aus dem geschribnen büchlin oder täfelin ordenlich, verstendlich und deutlich fürlesen, das beide, alt und jung, bey inen selbst die wort nachsprechen und einerley wort gewonen mögen. Dann es tregt sich bey dem gemeinen volck diser stuck halben allerley unrichtigkeit zu, von welches wegen die notdurft erheischet, das diser catechismus oft und gleichförmig gehalten werde. Wiewol nun dise verordnung[g] bey manchem ein gerings ansehen haben möcht, als die vil schlechter und kindischer were, dann das fürnemlich die gelerten damit beladen solten[h] werden, jedoch welcher bedenckt die hoch, groß autoritet der bemelten stuck und, was treffenlicher[64] nutz der heiligen christlichen kirchen daraus entsteet, der wirdt sich, er seie gleich, wie gelert er wölle, dieselben der kirchen fürzusprechen nicht schämen. Dann die zehen gebot seind von Gott so hoch geachtet worden, [ii. Mose xx. [1 ff.]] das er sie selbs seiner kirchen auf dem berg Sinay fürgesprochen hat. [Matt. vi. [9–13]] So hat unser herr Christus auch selbs das vaterunser zu beten geleret. Was dann das Symbolon Apostolicum, fürnemlich die artickel von dem son Gottes, unserm herrn Jesu Christo, belanget, [Acto. ii. [14–36]] hat es Petrus mit gegenwirtiger kundtschaft anderer seiner mitaposteln auf den Pfingstag, da sie allererst den heiligen geist[i] empfangen hetten, geprediget. Und ist nicht zu zweifeln, nachdem die recht, war christlich leer des heiligen evangelions in der kirchen vil jar mit menschengedicht verdunckelt gewesen und doch darbey der gebrauch, die obbmelte stuck [k]nach der predig[k] fürzusprechen, gehalten, das vil menschen durch dieselben aus gnaden des heiligen geists im rechten glauben erleuchtet und erhalten worden seind. Darumb soll sich keiner dises christlichen nutzlichen wercks zu underfahen beschweren, sonder dasselb mit allem fleiß und ernst verrichten.

[1]Darnach soll ein jetlicher pfarrer etlich mal im jar auf die bemelte stuck nach der predig die volgende sprüch Pauli, darin ein jetlicher seines berufs erinnert wirdt, fürlesen, nemlich also:

Nachdem wir jetz die haubt- und nötige stuck unsers heiligen christlichen glaubens gehöret, so sollen wir auch vernemen die sprüch der heiligen schrift, darauß ein jetlicher in seinem stand erlernen mag, was ime in seinem beruf zu thun gebüre.

Der weltlichen oberkeit.

[Psal. ii. [10–11]] Lasst euch weisen, ir künig, und lasst euch leeren, ir richter auf erden. Dienet dem herrn mit forcht und freuet euch mit zittern, Psal. 2

[e–e] 1577: jeder pfarrer, prediger und kirchendiener.

[f–f] 1577: zu bestimbter zeit nach gelegenheit eines jeden orts den catechismum halten, inmassen hernach folgen wirdt, jedoch nit underlassen, allweg zu solcher stund neben der catechismuspredigt und -examine die sechs hauptstuck christlicher lehr von wort zu wort dem volck deutlich und verständig fürzusprechen. Und damit solches fürsprechen der sechs stücke des catechismi fruchtbarlich und nützlich geschehen möge, soll der kirchendiener nicht.

[g] 1577: ordnung.

[h] 1577: sollen.

[i] 1577: + sichtbarlich.

[k–k] Fehlt 1577.

[l–l] Die folgende Ständetafel fehlt in 1577, weil dort im kleinen Katechismus Luthers enthalten.

[61] Neuburg 1554: kommen.

[62] Fehlt Neuburg 1554.

[63–64] Fehlt Württemberg 1553 und 1555.

[64] Neuburg 1554: treffenliches.

[10–11]. [Esaie i. [16–17]] Lasst ab vom bösen, lernet guts thun, trachtet nach recht, helft dem vertruckten, schafft dem waisen recht und helft der witwen sachen, Esai. 1 [16–17].

Den richtern.

[65] Sihe dich umb under allem volck nach redlichen leuten, die Gott förchten, warhaftig und dem geitz feind seind, die setze über sie, das sie das volck allezeit richten, Exodi 18 [21–22]. [ii. Chronic. xix. [6 bis 7]] Sehet zu, was ir thut, dann ir halten das gericht nit den menschen, sonder dem herrn, und er ist mit euch im gericht. Darumb lasst die forcht des herrn bey euch sein und hütet euch und thuts. Dann bey dem herrn, unserm Gott, ist kein unrecht noch ansehen der person noch annemen des geschencks, 2. Chronic. 19 [6–7].

Der weltlichen oberkeit und underthonen.

[Rom. xiii. [1–6] i. Pet. ii. [13–17]] Jedermann sey underthon der obrigkeit, die gewalt über in hat, dann es ist kein oberkeit on von Gott. Wa aber oberkeit ist, die ist von Gott verordnet. Wer sich nun wider die oberkeit setzet, der widerstrebt Gottes ordnung. Die aber widerstreben, die werden über sich ein urteil empfahen. Dann die gewaltigen seind nicht den guten werkken, sonder den bösen zu förchten. Wilt du[67] dich aber nit fürchten für der oberkeit, so thu guts, so wirdstu lob von derselbigen haben. Dann sie ist Gottes dienerin dir zu gut. Thust du aber böß, so fürcht dich, dann sie tregt das schwert nit umbsonst. Sie ist Gottes dienerin, ein recherin zur straf über den, der böses thut. So seid nun aus not underthon, nicht allein umb der straf willen, sonder auch umb des gwissens willen. Derhalben müssen[68] ir auch steur geben, dann sie seind Gottes diener, die solchen schutz sollen handthaben etc., Roman. 13 [1–6; vgl.] 1. Pet. 2 [13–17].

Den eemännern.

[Ephes. v. [25]] Ir männer, lieben euere weiber, gleich wie Christus geliebt hat sein gemein etc., Ephes. 5. [25]. [Colos. iii. [19]] Ir männer, liebet euere weiber und seit nit bitter gegen inen, Coloss. am 3. [19]. [i. Pet. iii. [7]] Ir männer, wonend bey euern weibern mit vernunft und gebt dem weibischen als dem schwechsten werckzeug sein eer als auch miterben der gnaden des lebens, auf das euer gebet nit verhindert werde, 1. Pet. 3. [7].

Den eeweibern.

[Ephes. v. [22. 23] Colos. iii. [18]] Ir weiber, seid underthon euern mennern als dem herrn, wie sichs gebürt. Dann der man ist des weibs haubt, gleich wie auch Christus das haubt ist seiner gemein, Ephes. 5. [22–23] Coloss. 3. [18]. [i. Pet. iii. [1–6]] Die weiber sollen iren mennern underthon sein, auf das auch die, so nit glauben an das wort, durch der weiber wandel on wort gewonnen werden, wenn sie ansehen euern keuschen wandel in der forcht. Welcher geschmuck soll nicht außwendig sein mit haarflechten und goldumbhencken oder kleideranlegen, sonder der verborgen mensch der hertzen unverruckt mit sanft und stillem geist, das ist köstlich vor Gott. Dann also haben sich auch vor zeiten die heiligen weiber geschmuckt, die ir hoffnung auf Gott satzten und iren männern underthon waren, wie die Sara Abraham gehorsam war und hiesse in herr, welcher töchter ir worden seid, so ir wol thut und euch nit fürchtet vor einigem schrecken etc., 1. Pet. 3 [1–6].

Den eltern.

[v. Mose vi. Deut. vi.[69m] [6–7]] Die wort, die der herr dir gebeut[70], soltu zu hertzen nemen und solt sie deinen kindern scherpfen und darvon reden, wenn du in deinem hauß sitzest oder auf dem weg geest, wenn du dich niderlegst oder aufsteest etc., Deut. 6 [6–7].

[Prove. xxiii[n] [13–14]] Laß nit ab, das kind zu züchtigen, dann wo du es mit den ruten hauest, so darf es man nit tödten, du hauest es mit der ruten, aber du errettest sein seel von der hell, Proverb. 23 [13–14].

---

[m] GMMH als Marginal nur: v. Mose vi.
[n] Marginal in GMMH zum nächsten Abschnitt.

[65] Neuburg 1554 hierzu als Marginal: Exod. 18.

[67] Neuburg 1554: Wiltu.
[68] Neuburg 1554: müst.
[69] Neuburg 1554 als Marginal nur: 5. Mose 6.
[70] Neuburg 1554: geburt.

Der seiner rut schont, der hasset seinen son. Wer in aber lieb hat, der züchtiget in bald. Prov. 13 [24; vgl.] 19 [18] 29 [17].

[71] [o] Hast du kinder, so zeuch sie, beug iren halß von jugent auf, laß inen iren willen nicht in der jugent und entschüldig ir thorheit nicht, Ecclesiast. 7. [23] und 30 [11–13].

[72] [p] Ir väter, erbittert euer kinder nicht, auf das sie nicht scheuch werden, sonder ziehet sie auf in der zucht und vermanung zu dem herrn, Ephe. 6 [4; vgl.] Coloss. 3 [21].

Den kindern.

[72] [p] Ir kinder, seyd gehorsam euern eltern in dem herrn, dann das ist billich. Eere vater und mutter, das ist das erst gebot, das verheissung hat, auf das dirs wol gee und lang lebest auf erden [vgl. Ex. 20, 12], etc. Ephes. 6 [1–3; vgl.] Colos. 3 [20].

Den knechten, mägden, taglöner[73] und arbeitern.

[72] [p] Ir knecht, seid gehorsam euern leiblichen hern mit forcht und zittern in einfaltigkeit euerer hertzen als Christo, nicht mit dienst allein für augen als den menschen zu gfallen, sonder als die knecht Christi, das ir solchen willen Gottes thut von hertzen mit gutem willen. Lasst euch düncken, das ir dem herrn dienet und nit den menschen, und wisset, was ein jetlicher guts thun wirdt, das wirdt er von dem herrn empfahen, er sey knecht oder herr, Ephes. 6. [5–8; vgl.] Coloss. 3. [22–24].

[74] [q] Ir knecht, seid underthon mit aller forcht dem[75] herrn, nicht allein den gütigen und gelinden, sonder auch den wunderlichen, 1. Petri 2 [18].

Den haußherrn[76].

[77] [r] Ir herrn, thut auch dasselbig gegen inen und lasst euer tröwen und wißt, das ir auch einen herrn im himmel habt, und ist bey im kein ansehen der person, und beweiset den knechten, was recht und billich ist, Ephes. 6. [9] Coloss. 3. [4, 1].

Der gmeinen jugend und andern.

[78] Lasst euch nit verfüren, weder die hurer, noch die abgöttischen, noch die eebrecher, noch die dieb, noch die geitzigen, noch die truncknen, noch die lesterer, noch die rauber werden das reich Gottes ererben, 1. Cor. 6. [9–10] [i. Pet. v. [5–7]] Ir jungen, seyd underthon den alten, allesampt seid undereinander underthon und haltet vest an der demut. Dann Gott widersteet den hoffertigen, aber den demütigen gibt er gnad. So demütigt euch nun under die gewaltige hand Gottes, das er euch erhöhe zu seiner zeit. All euer sorg werfet auf in, dann er sorgt für euch, 1. Pet. 5. [5–7].

Den jungfrauen.

[i. Cor. vii. [32–34]] Es ist ein underschid zwischen einem weib und einer jungfrauen, welche sich nit verheyrat, die sorgt, was den herrn angehöret, das sie heilig sey beide, am leib und auch im geist, 1. Cor. 7. [32–34].

Den witwen.

[i. Tim. v. [5–7, 13]] Welche ein rechte wittib[80] und einsam ist, die stellet ir hoffnung auf Gott und bleibt am gebet tag und nacht. Welche aber in wollust[81] lebt, die ist lebendig tod. Solches gebeut inen, das sie unsträflich seyen, nit faul, schwetzig noch fürwitzig und reden, das nicht sein soll. 1. Timoth. 5 [5–7, 13].

Für jederman.
Die summa göttlichs gsatz.

[Matth. xxii. [37–40]] Du solt lieben Gott, deinen herrn, von gantzem hertzen, von gantzer seelen, von

---

[o] GMMH Marginale: + Eccles. vii. und xxx.
[p] GMMH Marginale: + Ephes. vi. Coloss. iii.
[q] GMMH Marginal: + i. Pet. ii.
[r] GMMH Marginale: + Ephes. vi. Coloss. iii.

[71] Württemberg 1553 und 1555 als Marginal: Ecclesiastici Sirah. 7. 30.
[72] Neuburg 1554, Württemberg 1553 und 1555 als Marginal: Ephes. 6. Coloss. 3.
[73] Württemberg 1555: taglönern.
[74] Neuburg 1554, Württemberg 1553 und 1555 Marginal: + 1. Pet. 2.
[75] Württemberg 1555: den.
[76] Neuburg 1554: haußhaltern.
[77] Neuburg 1554, Württemberg 1553 und 1555 Marginale: + Ephes. 6. Coloss. 3.
[78] Neuburg 1554, Württemberg 1553 und 1555 Marginal: + 1. Corin. 6.
[80] Neuburg 1554: witwe.
[81] Neuburg 1554: wollüsten.

gantzem gemüt, das ist das fürnembst und gröst gebot. Das ander aber ist dem gleich, du solt deinen nechsten lieben als dich selbs. In disen zweien geboten hangt das gantz gesetz und die propheten.

Die summa des evangelions.

[Joh. iii. [16]] Also hat Gott die welt geliebet, das er seinen einigen son gab, auf das alle, die an in glauben, nicht verloren werden, sonder das ewig leben haben, Johannis 3. [16].

[83] [s] Es ist gewißlich war und ein theur werdes wort, das Christus Jesus kommen ist in die welt, die sünder seelig zu machen, under welchen ich der fürnemest bin. Aber darumb ist mir barmhertzigkeit widerfaren, auf das an mir fürnemlich Christus Jesus erzeigt alle gedult zum exempel denen, die an in glauben sollen zum ewigen leben. Aber Gott, dem ewigen könig, dem unvergenglichen und unsichtbarn und allein weisen, sey eer und preis in ewigkeit, Amen. 1. Timoth. 1. [15–17][1].

Ferner[t] soll auch ein jetlicher pfarrer oder sein diaconus alle sontag [u]ein sondere zeit[u] zu dem catechismo fürnemlich für das jung volck in der kirchen, wie sollichs ein jeder in seiner pfarr mit rath seins superattendenten nach des volcks und orts gelegenheit verordnet, fürnemen und die jugent dahin gewehnen, das sie [w]volgenden catechismum[w] von wort zu wort außwendig lernen. Und damit sollichs nützlich geschehe, solle der pfarrer oder sein diaconus erstlich ein puncten oder artickel [x]des volgenden catechismi nach dem andern[x] kürtzlich und verstendlich expliciern und außlegen, das die jungen[y] nicht allein der wörter[84] gewonen, sonder auch einen guten christlichen verstand derselben uberkommen. Hernach soll er [85]etlich der jungen[85] offentlich verhören, das dardurch nicht allein derselben jungen geschicklicheit erfaren werde, sonder auch die andern den catechismum von inen lernen mögen. Und sollen die kirchendiener mit der jugendt so freundtlich und holdselig handeln, das sie nicht von dem catechismo abgeschreckt, sonder darzu lustig werden, wie dann unser herr Christus selbs sich der kinder auf das freuntlichst angenommen hat.

[z] Catechismus.

Frag: Welches glaubens bistu?

Antwort: Ich bin ein christ.

Frag: Warumb bistu ein christ?

Antwort: Darumb, das ich glaub in Jesum Christum und bin in seinem namen getauft.

Frag: Was ist der tauf?

Antwort: Der tauf ist ein sacrament und ein göttlich waarzeichen[86], darmit Gott, der vater, durch Jesum Christum, seinen son, sampt dem heiligen geist bezeugt, das er dem getauften ein gnediger Gott wölle sein und verzeihe ime alle sünd aus lauter gnad von wegen Jesu Christi und nem in auf an eins kinds statt und erben aller himmelischen güter.

Frag: Sag mit zeugnus der heiligen schrift, daraus die stiftung dises sacraments des taufs erwisen wirdt?

Antwort: Matthei am letzten [28, 18–20], da der herr Jesus zu seinen jüngern sprach: Mir ist geben[87] aller gewalt im himmel und auf erden. Darumb geet hin und leeret[88] alle völcker und taufet sie in dem namen des vaters und[89] des sons und des heiligen geists und leeret sie halten alles, was ich euch bevolhen hab.

Und s.[anct] Marcus am letzten [16, 15–16]: Geet hin in alle welt und prediget das evangelion [90]aller

---

[s] GMMH Marginal: + i. Timoth. i.

[1] S. o. Ende der in 1577 ausgefallenen Ständetafel.

[t] 1577: Derwegen.

[u–u] 1577: nach mittag ein sonderliche stund.

[w–w] 1577: den catechismum Lutheri.

[x–x] 1577: desselben catechismi deutlich und langsam zu etlich malen dem volck fürsprechen, alsdann auch.

[y] 1577: jugendt.

[z–z] Dieser Brenzsche Katechismus fehlt 1577. 1577 hat statt dessen weiter unten den kleinen Katechismus Luthers.

[83] Neuburg 1554, Württemberg 1553 und 1555 Marginal: + 1. Timo. 1.

[84] Neuburg 1554: wort.

[85–85] Neuburg 1554: der jungen etlich.

[86] Württemberg 1553 und 1555: wortzeichen.

[87] Neuburg 1554: gegeben.

[88] Neuburg 1554: lernet.

[89] Fehlt Neuburg 1554.

[90–90] Neuburg 1554: allen creaturen.

creatur[90]. Wer glaubt und getauft wirdt, der wirdt seelig; wer aber nit glaubt, der wirdt verdambt werden.

Frag: Sag her die zwelf stuck des christlichen glaubens.

Antwort:

Ich glaub in[91] einen Gott, den allmechtigen vater, schöpfer des himmels und der erden,

Und in Jesum Christum, seinen eingebornen son, unsern herrn,

Der empfangen ist von dem heiligen geist, geborn aus Maria, der junckfrauen,

Der gelitten hat under Pontio Pilato, gecreutziget, gestorben und begraben,

Ist abgestigen zu der helle, am dritten tag wider auferstanden von den todten,

Und aufgefaren in die himmeln, da sitzt er zu der gerechten Gottes, seines allmechtigen vaters,

Von dannen er widerkommen wirdt, zu richten die lebendigen und die todten.

Ich glaub in[91] den heiligen geist,

Eine heilige christenliche kirchen, die gemeinschaft der heiligen,

Vergebung der sünden,

Auferstehung des fleischs,

Und ein ewigs leben[92].

Frag: Warzu ist dir diser glaub nutzlich?

Antwort: Darzu ist er mit nützlich, das ich durch disen glauben werd vor Gott von wegen Jesu Christi für fromm und heilig gehalten und mir geschenckt wirdt der heilig geist, zu beten und Gott als ein vater anzurüfen und mein leben nach seinen geboten anzurichten.

Frag: Wie betestu, wenn du Gott anrüfest?

Antwort: Ich bet das vaterunser, welches Christus selbs gelert hat.

Frag: Sag mir das vaterunser.

Antwort: Vater unser, der du bist im himmel.

Geheiliget werd dein nam.

Zukumm uns dein reich.

Dein will geschech auf erden wie im himmel.

Unser täglich brot gib uns heut.

Und vergib uns unsere schulde, wie wir vergeben unsern schuldigern.

Füre uns nicht in versuchung.

Sonder erlöse uns von dem übel.

Dann dein ist das reich und die kraft und die herrligkeit in ewigkeit, Amen [Mt. 6, 9–13].

Frag: Welches seind die gebot Gottes, nach den man soll das leben anrichten?

Antwort: Das seind die gebot Gottes, die in den zehen geboten steen.

Frag: Sag mir die zehen gebot Gottes.

Antwort:

Ich bin der herr, dein Gott, du solt nit andere Götter neben mir haben. [93]Du solt dir kain bildtnus noch irgentein gleichnus machen, weder des, das oben im himmel, noch des, das unden auf erden, oder des, das im wasser under der erden ist. Bucke dich nit vor inen und diene inen nit. Dann ich, der herr, dein Gott, bin ein starcker eiferer, der da haimsucht der väter misstethat an den kindern bis in das dritte und vierdte glid deren, die mich hassen; und thu barmhertzigkeit an vil tausent, die mich lieb haben und meine gebot halten[93].

Du solt den namen deines Gottes nit vergeblich füren.

Du solt den feyertag heiligen.

Du solt deinen vater und dein mutter ehren, das du lang lebest im land, das dir der herr, dein Gott, geben wirdt.

Du solt nit tödten.

Du solt nit eebrechen.

Du solt nit stelen.

Du solt keinen falsche zeugnus reden wieder deinen nechsten.

Du solt dich nit lassen gelüsten deines nechsten hauß.

Du solt dich nit lassen gelüsten deines nechsten weibs noch seines knechts, noch seiner magd, noch seines ochsen, noch seines esels, noch alles, was dein nechster hat[94] [Ex. 20, 2–17].

---

[91] Neuburg 1554: an.

[92] Neuburg 1554: + Amen.

[93–93] Fehlt Württemberg 1553 und 1555; wie oben schon in Neuburg 1554.

[94] Neuburg 1554 zählt diese Gebote nach luth. Zählweise durch römische Marginalzahlen (II–X, dabei Bilderverbot zum 1. Gebot). In Württemberg 1553 fehlt jede Zählung. Württemberg 1555 zählt mit arabischen Ziffern (1–10) nach luth. Zählweise (ohne Bilderverbot).

Frag: Warzu seind uns dise zehen gebot geben?

Antwort: Zum ersten seind uns dise gebot Gottes darzu geben, das wir daraus lernen unser sünd vor Gott erkennen, zum andern, das wir daraus lernen die werck erkennen, die Gott wol gefallen und die wir thun sollen, das wir ein eerlich leben füren.

Frag: Vermögen wir auch die gebot Gottes volkommenlich erfüllen?

Antwort: Nein, dann wir sind von natur böß und geborne sünder, darumb sind unsere gute werck nit volkommen gut. Aber das uns geholfen werde, so hat Gott, der vater, uns geschenckt Jesum Christum, seinen eingebornen son, der nie kein sünd gethon und alle gebot Gottes volkommenlich erfüllet hat. Darumb, so wir an Jesum Christum glauben, so helt uns Gott aus lauter gnad von wegen Jesu Christi darfür, als hetten wir all seine gebot erfüllet.

Frag: Warumb sollen wir dann gute werck thun?

Antwort: Nit darumb, das wir mit unsern wercken die sünd büssen und das ewig leben verdienen sollen, dann Christus hat allein unser sünd gebüsst und das ewig leben verdient. Sonder darumb sollen wir gute werck thun, das wir unsern glauben bezeugen und unserm herrn Gott für seine gutthaten danckbar sein sollen.

Frag: Warmit wirdt unser glaub in widerwertigkeit gesterckt und wir in anfechtung getröst?

Antwort: Durch das nachtmal unsers herrn Jesu Christi.

Frag: Was ist das nachtmal Christi?

Antwort: Das nachtmal Christi ist ein sacrament und göttlich waarzeichen[95], darin uns Christus warhaftig und gegenwirtig mit brodt und wein sein leib und blut schenckt und darraicht und vergwißt uns darmit, das wir haben verzeihung der sünden und ewigs leben.

Frag: Sag mir her die wort, wie die evangelisten und [i. Cor. x. [16–17] und xi. [23–25]][96] [a] sant Paulus die stiftung des nachtmals Christi beschriben haben.

Antwort: Der herr Jesus, in der nacht, da er verrathen ward und mit seinen jungern zu tisch saß, nam er das brot, er segnets, saget danck, brachs, gabs seinen jungern und sprach: Nemet hin und esset, das ist mein leib, der für euch hingeben wirdt. Das thut zu meiner gedechtnuß.

Und nach dem nachtmal nam er den kelch, sagt danck und [97]gab inen den und[97] sprach: Trincket all darauß, das ist mein blut des neuen testaments, das für euch und für vil vergossen wirdt zur vergebung der sünden, das thut, so oft ir[98] trinckt, zu meiner gedechtnuß.

Frag: Welchs seind die schlüssel des himmelreichs?

Antwort: Das predigampt des evangelions von Jesu Christo.

Frag: Sag mir etlich sprüch aus den evangelisten, mit welchen Jesus Christus das predigtampt seines evangelions gestift hat.

Antwort: [Luc. x. [16]] Luce am zehenden [16] sagt Christus zu seinen jungern, die er zu predigen das reich Gottes außgeschickt: Wer euch höret, der höret mich; und wer euch verschmehet, der verschmehet mich.

[Matth. xvi. [19]] Und Matthei 16. [19]: Dir will ich die schlüssel des himmelreichs geben; was du binden wirdst auf erden, das soll im himmel gebunden sein, und was du lösen wirst auf erden, soll im himmel loß sein.

Und Johannis am zweintzigisten [22–23]: Nemet hin den heiligen geist. Welchen ir die sünd erlasset, denen seind sie erlassen, und welchen ir sie vorbehaltet, denen seind sie vorbehalten[z]. [b]

---

[a] In GMMH Marginal weiter unten.

[b] 1577: + Darneben aber sollen die pfarrer und kirchendiener ihre pfarrkinder, alte und junge, sonderlich vater, mutter, herren und frauen, fleissig und oftmals vermahnen, das sie nicht allein ihr kinder und gesind zu gedachter lehr und ubung des catechismi ernstlich verschaffen und anhalten, sonder das sie auch für ihre person dabey erscheinen, dann man in erfahrung findet, das es den alten am verstand bißweilen sehr fehlet und sie derwegen gutes und christlichs underrichts selbst wol bedörfen. Zudem seind sie schuldig, mit gutem exempel ihre kinder und gesind zur anhörung und lehrung christlicher lehre anzureitzen und zu weisen, ja auch selbs daheim zu lehren und zu underrichten, wie Paulus sagt: Ihr väter, ziehet eure kinder auf in der zucht und ermahnung zu dem herrn [Eph. 6, 4].

[95] Württemberg 1553 und 1555: wortzeichen.

[96] Marginal fehlt Neuburg 1554.

[97–97] Neuburg 1554: gabs inen und; Württemberg 1553 und 1555: gabe inen und.

[98] Neuburg 1554: irs.

Ein gebet zu end[c] des catechismi.

Nachdem nun die explication oder außlegung des catechismi und die kinder verhöret, soll das volgend gebet gesprochen werden:

Lasst uns beten.

Allmechtiger, barmhertziger Gott, himmelischer vater, der du allein alles guts in uns anfahest, bestätigest und außmachest[d], wir bitten dich für dise kinder, die du deiner kirchen geschenckt und durch den heiligen tauf widergeborn und nun so weit erleuchtet hast, das sie dise deine gnad und güte und ir erlösung in Christo, deinem lieben son, unserm herrn, auch selbst erkhennen und vor deiner gmein bekennen. Stercke diß dein werck, das du in inen angefangen hast, meere inen deinen heiligen geist, auf das sie in deiner kirchen und gmein und in warem glauben und gehorsam deines heiligen evangelions stätigs bleiben und biß ans end bestendig verharren und sich kein falsche leer noch fleischliche lüst von bekhanter warheit abfüren lassen. Gibe inen, das sie zu allem deinem gefallen an Christum, deinen son, unser gemeines haubt, immer wachsen und sein volkommenlich mannlich alter in aller weißheit, heiligkeit und gerechtigkeit erraichen, damit sie dich und deinen lieben son, unsern herrn, sampt dem heiligen geist, einigen waren Gott, immer volkomner[99] erkhennen, hertzlicher[1] lieben und bey irem[2] nechsten mit worten und allem irem leben dapferer und fruchtbarer bekhennen, preisen und rümen, durch unsern herrn Jesum Christum. [e] Geet hin im friden[e], Amen.

[f3] Wa aber da gelirnige kinder weren, und bevorab in den schulen mag der klein catechismus Lutheri gebraucht werden[3] [f].

[99] Neuburg 1554: volkommen.
[1] Neuburg 1554: hertzlich.
[2] Neuburg 1554: iren.
[3–3] Fehlt Württemberg 1553 und 1555.

[c] 1577: ende.
[d] 1577: vollbringest.
[e–e] Fehlt 1577.
[f–f] Fehlt 1577. Statt dessen in 1577 längerer Einschub mit dem kleinen Katechismus Luthers statt des oben ausgefallenen Katechismus des Johannes Brenz:

Oder man soll den kindern volgendes gebet fürsprechen, welches im catechismo auch zu finden:

Herr Gott, himmlischer vater, wir dancken dir, das du uns das selige liecht deines worts so gnediglich angezündet und bißher hast lassen leuchten und bitten dich, du wöllest ja zu diser zeit ob solchem liecht gnediglich halten und dem sathan und der argen welt nicht gestatten, das sie es außlöschen. Laß dich unser erbarmen, lieber vater, uber welche solcher jammer würde sonderlich außgehen, wir seind noch jung und unerzogen und bedürfen für und für, das wir in deiner forcht und in deinem wort von unsern eltern, kirchen- und schuldienern underrichtet werden und dich von tag zu tag, je lenger je baß erkennen lernen. So gehen aber die feind deines worts damit umb, das sie uns in abgötterey und irrthumb führen und das wort uns gar entziehen wöllen. Solchem jammer, lieber vater, wehre du umb deines namens willen. Du sprichst, du wöllest dein lob zurichten auß dem mund der unmündigen und seuglingen [Mt. 21, 16; vgl. Ps. 8, 3]. Umb solche gnade bitten wir dich jetzo, lieber vater. Gib deiner kirchen friede und wehre allen feinden deines worts, die jetzundt uns betrangen, auf daß wir und unsere brüderlein und schwesterlein, so täglich hernach wachsen, solchs gnedigs liecht auch haben und dich mit unserm gebet frühe und abends anrufen und bekennen, der du unser einiger Gott und trost bist mit deinem sohne, unserm herrn Jesu Christo, und dem heiligen geist, Amen.

Es sollen auch vor und nach dem catechismo etliche teutsche gesäng mit dem volck und kindlein gesungen werden, sonderlich die, so den kindercatechismum fassen und zu jeder zeit erkläret, außgelegt und mit den kinderlein gehandelt werden, damit beyde, die predigten, underricht, fürsprechen und gesang, von einerley materien handeln, als, so man die zehen gebot fürhat in der predigt und verhöre, soll man die zehen gebot vorher singen und also fortan in volgenden haubtstücken und zuletzt mit einem andern kurtzen gesang beschliessen.

Darauf folge der segen.

Der herr segne und behüte euch. Der herr erleuchte sein angesicht uber euch und seye euch gnedig. Der herr erhebe sein angesicht uf euch und geb euch seinen frieden, Amen. [Num. 6, 24–26].

Es soll auch ein jeder pfarrer etlich mal im jar neben dem text der sechs hauptstücke deß catechismi die sprüch der heiligen schrift, darinnen ein jeder seines berufs erinnert wirdt, fürlesen, wie dieselbigen hernacher im catechismo zu finden.

Darzu, wo schulen seind und der catechismus in der kirchen so weit gebracht, das die kinder denselbigen gelernet, soll man die schüler und gelernige kinder diese sprüch mit der zeit auch lehren und underweisen.

[Zierleiste]

Enchiridion.

Der kleine catechismus D. Martini Lutheri[4].

Martinus Luther allen treuen frommen pfarherrn und predigern gnad, barmhertzigkeit und fried in Christo Jhesu, unserm herrn.

Diesen catechismon oder christliche lehr in solche kleine, schlechte, einfältige form zu stellen, hat mich gezwungen und gedrungen die klägliche, elende not, so ich neulich erfaren hab, da ich auch ein visitator war. Hilf, lieber Gott, wie manchen jammer hab ich gesehen, daß der gemein mann so gar nichts weiß von der christlichen lehre, sonderlich auf den dörfern, und leyder viel pfarherr fast ungeschickt und untüchtig sind zu lehren. Und sollen doch alle christen heissen, getauft sein und der heiligen sacrament geniessen, können weder vaterunser noch den glauben oder zehen gebot, leben dahin wie das liebe viehe und unvernünftige säu und, so[5] nun das evangelion kommen ist, dannocht fein gelernet haben, aller freiheit meisterlich zu mißbrauchen. O ihr bischof, was wolt ihr doch Christo immermehr antworten, daß ir das volck so schändlichen habet lassen gehen und euer ampt nicht einen augenblick bewiesen[6], daß euch alles unglück fliehe. Verbietet zweyerley[7] gestalt und treibet auf euer menschengesetze, fraget aber dieweil nichts darnach, ob sie das vaterunser, glauben, zehen gebot oder einigs gotteswort können. Ach und wehe uber eueren halß ewiglich.

Darumb bitte ich umb Gottes willen euch alle, meine liebe herrn und brüder, so pfarherr oder prediger seind, wöllet euch euers ampts von hertzen annemen, euch erbarmen uber euer volck, das euch befohlen ist, und uns helfen, den catechismum in die leuth, sonderlich in das junge volck bringen. Und welche es nicht besser vermögen, diese tafeln und form für sich nemen und dem volck von wort zu wort fürbilden, und nemlich also.

Aufs erst, daß der prediger vor allen dingen sich hüte und meide mancherley oder anderley text und form der zehen gebot, vaterunser, glauben, der sacrament etc., sonder neme einerley form für sich, darauf er bleibe und dieselbige immer treibe, ein jar wie das ander. Dann das jung und albere volck muß man mit einerley gewissen text und formen lehren, sonst werden sie gar leicht irre, wann man heuer sonst und uber ein[8] jar so lehret, als wölt mans bessern, und wird damit alle mühe und arbeit verloren.

Das haben die lieben väter auch wol gesehen, die das vaterunser, glauben, zehen gebot alle auf ein weise haben gebraucht. Darumb sollen wir auch bey dem jungen und einfältigen volck solche stück also lehren, daß wir nit ein silben verrucken oder ein jar anders dann das ander fürhalten oder fürsprechen. Darumb erwehle dir, welche form du wilt, und bleibe dabey ewiglich.

Wann du aber bey den gelehrten und verständigen predigest, da magst du dein kunst beweisen und die stück so bund, krauß machen und meisterlich drähen, als du kanst. Aber bey dem jungen volck bleib auf einer gewissen ewigen form und weiß und lehre sie für das allererst diese stück, nemlich die zehen gebot, glauben und vaterunser etc. nach dem text hin von wort zu wort, das sie es auch also[9] nachsagen können und außwendig lernen. Welche es aber nicht lernen wöllen, daß man denselben sage, wie sie Christum verläugnen und keine christen sind, söllen auch nit zum sacrament gelassen werden, kein kind auß der tauf heben, auch kein stück der christlichen freyheit brauchen, sonder schlechts dem bapst und seinen officialen, darzu dem teufel selbst heimgeweiset sein. Darzu sollen ihn die eltern und haußherrn essen und trincken versagen und ihnen anzeigen, daß solche rohe leuthe der fürst auß dem lande jagen wölle etc.

Dann wiewol man niemands zwingen kan und[10] sol zum glauben, so sol man doch den haufen da-

[4] 1577 fügt hier statt des Brenzschen Katechismus in 1556 den kleinen Katechismus Luthers ein (vgl. D. Martin Luthers Werke (WA) 30 I, 803 und Reu I, 1, 207). Dessen Text hat gegenüber der von Luther selbst besorgten Fassung (Ausgabe von 1531, Text in WA 30 I, 346–402, hier mit L bezeichnet) einige Besonderheiten. Diese zeigen insgesamt eine nähere Verwandtschaft mit der ins Konkordienbuch aufgenommenen Form (vgl. Bekenntnisschriften, 501–527, Varianten hier mit C bezeichnet). Ebenso wie in dem für Kurpfalz bestimmten Druck des Konkordienbuchs, Heidelberg 1582, fehlen hier Luthers Trau- und Taufbüchlein. Das Vorbild von 1577 scheint am ehesten die Katechismusausgabe Nürnberg 1558 (beschrieben WA 30 I, 746) zu sein, dort wie hier auch die vorangestellten, der den sechs Hauptstücken zugrundeliegenden Texte, die hier in der kurpfälzischen Kirchenordnung von 1577 dem Verzeichnis der fürnemsten Text des Heidelberger Katechismus und der kurtzen Summa des Catechismi in der Kirchenordnung von 1563 entsprechen.

An Separatausgaben des kleinen Katechismus Luthers für die Pfalz sind nachweisbar:

Heidelberg 1577, Heidelberg 1579, Heidelberg 1583 (letztere mit angehängten Fragstücken), eine Ausgabe ohne Ort und Jahr (zwischen 1577 und 1583, wohl Heidelberg), vgl. WA 30 I, 759.

Speziell für die Oberpfalz: Amberg 1578 (mit Fragstücken), zwei Ausgaben von 1595, vgl. WA 30 I, 758–759.

Doch sind alle diese Ausgaben nicht älter als unsere Kirchenordnung von 1577.

[5] Fehlt L und C.

[6] L und C: je beweiset.

[7] L und C: einerlei, vgl. WA 30 I, 347, Anm. 4.

[8] Fehlt L. [9] L und C: so. [10] L und C: noch.

hin halten und treiben, daß sie wissen, was recht und unrecht ist bey denen, bey welchen sie wonen, sich nehren und leben wöllen. Dann wer in einer statt wohnen wil, der sol das stattrecht wissen und halten, deß er geniessen wil, Gott geb, er glaube oder sey im hertzen für sich ein schalck oder bub.

Zum andern, wann sie den text nun wol können, so lehre sie dann hernach auch den verstand, daß sie wissen, was es gesagt sey[11]. Und nimm abermal für dich dieser tafeln weise oder sonst eine kurtze einige weiß, welche du wilt, und bleib darbey und verrucke sie mit keiner silben nit, gleich wie von dem[12] text jetzt gesagt ist. Und nim dir der weil darzu, dann es ist nit not, daß du alle stück auf einmal fürnemest, sonder eins nach dem andern. Wann sie das erste gebot zuvor wol verstehen, darnach nim das ander für dich und so fortan, sonst werden sie uberschüttet, daß sie keins wol behalten.

Zum dritten, wann du sie nun solchen kurtzen catechismum gelehret hast, alsdann nimm den grossen catechismum für dich und gib inen auch reichern und weitern verstand. Daselbst streich ein jeglich gebot, bitte, stück auß mit seinen mancherley wercken, nutz, frummen, fahr und schaden, wie du das alles reichlich findest in so viel büchern[13], davon gemacht. Und insonderheit treibe das gebot und stück am meysten, das bey deinem volck am meysten noth leidet. Als das sibend gebot vom stelen mustu bey handwerckern, händlern, ja auch bey bauren und gesinde heftig treiben, dann bey solchen leuthen ist allerley untreu und dieberey groß. Item das vierde gebot must du bey den kindern und gemeinem mann wol treiben, daß sie still, treu, gehorsam, fridsam sein, und immer viel exempel auß der schrift, da Gott solche leuth gestraft und gesegnet hat, einführen.

Insonderheit treib auch daselbst die oberkeit und eltern, daß sie wol regieren und kinder ziehen zur schule, mit anzeigen, wie sie solches zu thun schuldig sind und, wo sie es nit thun, welch ein verfluchte sünde sie thun. Dann sie stürtzen und verwüsten damit beyde, Gottes und der welt reich, als die ärgesten feinde beide, Gottes und der menschen. Und streiche wol auß, was für greulichen schaden sie thun, wo sie nit helfen, kinder ziehen zu pfarherren, predigern, schreibern etc., daß Gott sie schröcklich darum strafen wirdt, dann es ist hie not zu predigen. Die eltern und oberkeit sündigen jetzt hierin, das nit zu sagen ist. Der teufel hat auch ein grausames damit im sinne.

Zuletzt, weil nun die tyranney des bapsts ab ist, so wöllen sie nicht mehr zum sacrament gehen und verachtens. Hie ist aber not zu treiben, doch mit diesem bescheid: Wir sollen niemand zum glauben oder sacrament zwingen, auch kein gesetz noch zeit noch statt stimmen, aber also predigen, daß sie sich selber ohne unser gesatz dringen und gleich uns pfarherr zwingen, das sacrament zu reichen. Welchs [14]man also thut[14], daß man ihnen sagt, wer das sacrament nit sucht noch begeret zum wenigsten einmahl oder vier des jars, da ist zu besorgen, daß er das sacrament verachte und kein christ sey, gleich wie der kein christ ist, der das evangelion nit glaubet oder höret. Dann Christus sprach nicht, solches laßt oder solches verachtet, sondern: Solches thut, so oft ihrs trincket etc. [1. Kor. 11, 25]. Er wil es warlich gethan und nit allerding gelassen und veracht haben. Solchs thut, spricht er.

Wer aber das sacrament nit groß achtet, das ist ein zeichen, daß er keine sünde, kein fleisch, keinen teufel, kein welt, keinen todt, kein fahr, kein hölle hat, das ist, er glaubet der keines, ob er schon biß uber die ohren drinne steckt und ist zweyfaltig des teufels. Widerumb so darf er auch keiner gnaden, leben, paradiß, himmelreich, Christus, Gottes noch einiches gutes. Dann wo er glaubte, daß er so viel böses hette und so viel gutes bedörfte, so würde er das sacrament nicht so hinlassen[15], darinnen solchem ubel geholfen und so viel gutes gegeben wirdt. Man dörft in auch mit keinem gesatz zum sacrament zwingen, sondern er würde selbst gelaufen und gerennt[16] kommen, sich selbst zwingen und dich treiben, daß du im müstest das sacrament geben.

Darumb darfst du hie kein gesatz stellen wie der bapst, streich nur wol auß den nutz und schaden, noth und frommen, fahr und heil in disem sacrament, so werden sie selbs wol kommen ohn dein zwingen. Kommen sie aber nit, so laß sie fahren und sage inen, daß sie des teufels sind, die ihr grosse noth und Gottes gnedige hülf nicht achten noch fülen. Wann du aber solches nit treibest oder machest ein gesatz und gift drauß, so ists dein schuld, daß sie das sacrament verachten. Wie sollen sie nit faul sein, wann du schläfest und schweigest? Darumb sihe drauf, pfarherr und prediger, unser ampt ist nuh ein ander ding worden, dann es under dem bapst war. Es ist nuh ernst und heilsam worden, darumb hats nun viel mehr[17] mühe und arbeit, fahr und anfechtung, darzu wenig lohn und danck in der welt. Christus aber wil unser lohn selber sein, so wir treulich arbeyten. Das helf uns der vater aller gnaden. Dem sey lob und danck in ewigkeit durch Christum, unseren herrn, Amen.

---

[11] Fehlt L.
[12] L und C: vom.
[13] L und C: büchlein.
[14–14] L und C: tut man also.
[15] L und C: lassen.
[16] L: geronnen.
[17] Fehlt L.

[18] Die sechs haubtstück und der artickel der heiligen christlichen lehr, wie sie alle sontag in der kirchen der gemein fürgelesen werden.

Euer lieb wollen mit fleiß anhören und vernemen die sechs haubtstück und artickel der heiligen christlichen lehr, under welchen die heiligen zehen gebot seind das erste stück. Und lauten also:[18]

Das erste gebot.

Ich bin der herr, dein Gott, du solt nit ander götter neben mir haben.

Das ander gebot.

Du solt den namen deß herrn, deines Gottes, nit vergeblich führen, dann der herr wirdt den nit unschuldig halten, der seinen namen vergeblich füret.

Das dritte gebot.

Gedenck deß sabaths, das du in heiligest.

Das vierdte gebot.

Du solt dein vater und dein mutter ehren, auf das du lang lebest im lande, das dir der herr, dein Gott, geben wirdt.

Das fünfte gebot.

Du solt nit tödten.

Das sechste gebot.

Du solt nit ehebrechen.

Das siebende gebot.

Du solt nit stelen.

Das achte gebot.

Du solt kein falsch zeugnuß geben wider deinen nechsten.

Das neundte gebot.

Du solt dich nicht lassen gelüsten deines nechsten hauß.

Das zehendt gebot.

Du solt dich nicht lassen gelüsten deines nechsten weibs, knecht, magd, viehe noch alles, das dein nechster hat.

Was sagt Gott von disen geboten allen?

Er saget also: Ich, der herr, dein Gott, bin ein starcker, eyferiger Gott, der uber die, so mich hassen, die sünde der väter heimsucht an den kindern biß ins dritte und vierdte gliede, aber denen, so mich lieben und meine gebot halten, thu ich wol ins tausent glied [vgl. Ex. 20, 2–17].

Das ander stück ist der heilige christliche glaub.

Ich glaube in Gott, vater, allmechtigen, schöpfer himmels und der erden, Und in Jhesum Christum, seinen einigen sohn, unsern herrn, der empfangen ist von dem heiligen geist, geborn aus der jungfrau Maria, gelitten hat under Pontio Pilato, gecreutziget, gestorben und begraben, ist nidergefahren zur hellen, am dritten tag wider uferstanden von den todten, aufgefahren gehn himmel, sitzet zu der rechten hand Gottes, des allmechtigen vaters, von dannen er zukünftig ist, zu richten die lebendigen und die todten[20]. Ich glaub in den heiligen geist, ein heilige christliche kirche, ein gemeinschaft der heiligen, vergebung der sünden, auferstehung des fleisches und ein ewiges leben, Amen.

Das dritte stück ist das gebet deß heiligen vaterunsers.

Vater unser, der du bist im himmel. Geheiliget werde dein nam. Zukomme uns dein reich. Dein will geschehe auf erden wie im himmel. Unser täglich brot gib uns heut. Und vergib uns unser schuld, als wir vergeben unsern schuldigern. Und führe uns nit in versuchung, sonder erlöse uns von dem ubel. [21] Dann dein ist das reich und die kraft und die herrlichkeit in ewigkeit, Amen.[21] [Mt. 6, 9–13]

Das vierdte stück ist das hochwirdige sacrament der heiligen tauf.

Unser herr Christus spricht Matthei am letzten [28, 19]:

Gehet hin in alle welt, lehret alle völker und taufet sie im namen des vaters und des sohns und des heiligen geistes.

Wer da glaubt und getauft wird, der wird selig; wer aber nicht glaubt, der wird verdampt [Mk. 16, 16].

[22] Das fünft stück seind die wort deß herren Christi vom gewalt und ampt der schlüssel.

Der herr bließ seine jünger an und sprach zu inen: Nembt hin den heiligen geist. Welchen ihr die sünde vergebt, denen seind sie vergeben, und welchen ihr sie behaltet, denen seind sie behalten [Joh. 20, 22–23].[22]

Das sechste stück ist das hochwirdige sacrament des altars.

Unser herr Jhesus, in der nacht, da er verrathen ward, nam er das brot, dancket und brachs und gabs seinen jüngern und sprach: Nemet hin, esset, das ist mein leib, der für euch gegeben wirdt. Solches thut zu meinem gedächtnuß.

Desselbengleichen name er auch den kelch nach dem abentmal, dancket und gab ihnen den und sprach: Nemet hin und trincket alle darauß.

[18–18] Fehlt L und C. Einschub wie in der Nürnberger Form von 1558 (hier ohne Fragestücke), vgl. WA 30 I, 746.

[19] Text des Dekalogs folgt der Nürnberger Form, vgl. WA 30 I, 620.

[20] Text des 2. Artikels folgt der Nürnberger Form, vgl. WA 30 I, 620–621.

[21–21] Doxologie folgt Nürnberger Form, vgl. WA 30 I, 746.

[22–22] Schlüsselamt nach Nürnberger Form, WA 30 I, 746, vgl. dort 623–625.

Dieser kelch ist das neue testament in meinem blut, das für euch und für viel vergossen wird zur vergebung der sünden. Solches thut, so oft ihrs trincket, zu meiner gedechtnuß [1.Kor. 11, 23–25].

Diß seind die sechs haubtstück und artickel der heiligen christlichen lehr, die soll ein jeder christ mit fleiß mercken und sich in seim gantzen leben darnach richten[18].

Die zehen gebot, wie sie ein haußvater seinem gesinde einfältiglich fürhalten sol.

Das erste.

Du solt nicht andere götter haben.

Was ist das? Antwort:

Wir sollen Gott uber alle ding förchten, lieben und vertrauen.

Das ander.

Du solt den namen deines Gottes nicht unnützlich füren.

Was ist das? Antwort:

Wir sollen Gott förchten und lieben, daß wir bey seinem namen nicht fluchen, schweren, zaubern, liegen oder triegen, sonder denselben in allen nöten anrufen, beten, loben und dancken.

Das dritt.

Du solt den feiertag heiligen.

Was ist das? Antwort:

Wir sollen Gott förchten und lieben, daß wir die predig und sein wort nicht verachten, sonder dasselbig heilig halten, gern hören und lernen.

Das vierd.

Du solt deinen vater und deine mutter ehren, [23] auf das dirs wol gehe und lang lebest auf erden [23].

Was ist das? Antwort:

Wir sollen Gott förchten und lieben, daß wir unsere eltern und herrn nicht verachten noch erzürnen, sonder sie in ehren halten, ihnen dienen, gehorchen, lieb und werdt haben.

Das fünft.

Du solt nicht tödten.

Was ist das? Antwort:

Wir sollen Gott förchten und lieben, daß wir unserm nechsten an seinem leib keinen schaden noch leid thun, sondern ihm helfen und fördern in allen leibsnöten.

Das sechst.

Du solt nicht ehebrechen.

Was ist das? Antwort:

Wir sollen Gott förchten und lieben, daß wir keusch und züchtig leben in worten und wercken und ein jeglicher sein gemahl lieben und ehren.

Das siebend.

Du solt nicht stelen.

Was ist das? Antwort:

Wir sollen Gott förchten und lieben, daß wir unsers nechsten gelt oder gut nicht nemen noch mit falscher waar oder handel an uns bringen, sonder ihm sein gut und nahrung helfen bessern und behüten.

Das acht.

Du solt nicht falsch zeugnuß reden wider deinen nechsten.

Was ist das? Antwort:

Wir sollen Gott förchten und lieben, daß wir unsern nechsten nit fälschlich beliegen, verrathen, afterreden oder bösen leumund machen, sondern sollen ihn entschuldigen und guts von ihm reden und alles zum besten keren.

Das neunde.

Du solt nicht begeren deines nechsten hauß.

Was ist das? Antwort:

Wir sollen Gott förchten und lieben, daß wir unserm nechsten nit mit list nach seinem erb oder hauß stehen und mit einem schein des rechten an uns bringen etc., sonder ihm dasselbige zu behalten förderlich und dienstlich sein.

Das zehende.

Du solt nicht begeren deines nechsten weib, knecht, magd, viehe oder, was sein ist.

Was ist das? Antwort:

Wir sollen Gott förchten und lieben, daß wir unserm nechsten nit sein weib, gesind oder viehe abspannen, abdringen oder abwendig machen, sonder dieselbigen anhalten, daß sie bleiben und thun, was sie schuldig sind.

Was saget nun Gott von disen geboten allen?

Antwort:

Er saget also: Ich, der herr, dein Gott, bin ein eyferiger Gott, der uber die, so mich hassen, die sünde der väter heimsucht an den kindern biß ins dritte und vierde gelid; aber denen, so mich lieben und meine gebot halten, thue ich wol in tausent gelid.

Was ist das? Antwort:

Gott tröuet, zu strafen alle, die dise gebot ubertreten, darumb sollen wir uns förchten vor seinem zorn und nicht wider solche gebot thun. Er verheisset aber gnad und alles guts allen, die solche gebot halten, darumb sollen wir ihn auch lieben und vertrauen und gern thun nach seinen geboten.

Der glaube, wie ein haußvater denselbigen seinem gesinde aufs einfaltigst fürhalten sol.

Der erst artickel. Von der schöpfung.

Ich glaube an Gott, den vater, allmechtigen, schöpfer himmels und der erden.

Was ist das? Antwort:

Ich glaube, daß mich Gott geschaffen hat sampt allen creaturen, mir leib und seele, augen, ohren und alle glieder, vernunft und alle sinne gegeben hat und noch erhelt, dazu kleider und schuch, essen und trincken, hauß und hof, weib

[23–23] Fehlt L und C.

und kind, acker, viehe und alle güter, mit aller notturft und nahrung des leibs und lebens reichlich und täglich versorget, wider alle fährligkeit beschirmet und vor allem ubel behütet und bewaret, und das alles auß lauter väterlicher göttlicher güte und barmhertzigkeit ohn alle meine verdienst und wirdigkeit, das alles ich ihm zu dancken und loben und darfür zu dienen und gehorsam zu sein schuldig bin. Das ist gewißlich war.

Der ander artickel. Von der erlösung.

Und an Jhesum Christum, seinen einigen sohn, unsern herrn, der empfangen ist von dem heiligen geist, geboren von der jungfrauen Maria, gelitten unter Pontio Pilato, gecreutziget, gestorben und begraben, nidergefaren zur höllen, am dritten tage auferstanden von den todten, aufgefaren gen himmel, sitzend [24]zu der[21] rechten hand Gottes, des allmechtigen vaters, von dannen er kommen wird, zu richten die lebendigen und die todten.

Was ist das? Antwort:

Ich glaube, daß Jhesus Christus, warhaftiger Gott, vom vater in ewigkeit geborn, und auch warhaftiger mensch, von der jungfrauen Maria geborn, sey mein herr, der mich verlornen und verdampten menschen erlöset hat, erworben, gewonnen und von allen sünden, vom tode und von der gewalt des teufels, nicht mit gold oder silber, sonder mit seinem heiligen theuren blut und mit seinem unschuldigen leiden und sterben, auf daß ich sein eigen sey und in seinem reich unter ihm lebe und ihm diene in ewiger gerechtigkeit, unschuld und seligkeit, gleich wie er ist auferstanden von todt, lebet und regiret in ewigkeit. Das ist gewißlich war.

Der dritt artickel. Von der heiligung.

Ich glaub an den heiligen geist, ein heilige christliche kirche, die gemeine der heiligen, vergebung der sünden, auferstehung des fleisches und ein ewigs leben, Amen.

Was ist das? Antwort:

Ich glaube, daß ich nicht auß eigener vernunft oder kraft an Jhesum Christum, meinen herrn, glauben oder zu im kommen kan, sonder der heilig geist hat mich durchs evangelion berufen, mit seinen gaben erleuchtet, im rechten glauben geheiliget und erhalten, gleich wie er die gantze christenheit auf erden berüft, sammlet, erleuchtet, heiliget und bey Jhesu Chritso erhelt in rechtem einigen glauben. In welcher christenheit er mir und allen gläubigen täglich alle sünde reichlich vergibt und am jüngsten tage mich und alle todten auferwecken wirdt und mir sampt allen gläubigen in Christo ein ewiges leben geben wirdt. Das ist gewißlich war.

Das vaterunser, wie ein haußvater dasselbige seinem gesinde aufs einfältigest fürhalten sol.

Vater unser, der du bist im himmel.

Was ist das? Antwort:

Gott will uns damit locken, daß wir glauben sollen, er sey unser rechter vater und wir seine rechte kinder, auf daß wir getröst und mit aller zuversicht ihn bitten sollen, wie die lieben kinder ihren lieben vater.

Die erste bitt: Geheiliget werde dein name.

Was ist das? Antwort:

Gottes name ist zwar an ihm selbs heilig, aber wir bitten in diesem gebet, daß er bey uns auch heilig werde.

Wie geschicht das? Antwort:

Wo das wort Gottes lauter und rein gelehret wird und wir auch heilig als die kinder Gottes darnach leben, das hilf uns, lieber vater im himmel. Wer aber anders lehret und lebet, dann das wort Gottes lehret, der entheiliget unter uns den namen Gottes. Da behüt uns vor, himlischer vater.

Die ander bitt: Dein reich komme.

Was ist das? Antwort:

Gottes reich kompt wol ohn unser gebet von ihm selbs, aber wir bitten in diesem gebet, daß es auch zu uns komme.

Wie geschicht das? Antwort:

Wann der himlische vater uns seinen heiligen geist gibt, daß wir seinem heiligen wort durch seine gnade glauben und göttlich leben, hie zeitlich und dort ewiglich.

Die dritte bitt: Dein wille geschehe, wie im himmel, also auch auf erden.

Was ist das? Antwort:

Gottes guter gnediger wille geschicht wol ohn unser gebet, aber wir bitten in diesem gebet, daß er auch bey uns geschehe.

Wie geschicht das? Antwort:

Wann Gott allen bösen rath und willen bricht und hindert, so uns den namen Gottes nicht heiligen und sein reich nit kommen lassen wöllen, als da ist des teufels, der welt und unsers fleischs wille, sonder stercket und erhelt[25] uns veste in seinem wort und glauben biß an unser ende, das ist sein gnediger und[26] guter wille.

Die vierde bitt:
Unser täglich brot gib uns heut.

Was ist das? Antwort:

Gott gibt das täglich brot auch wol ohn unser bitten allen bösen menschen, aber wir bitten in disem gebet, daß er uns erkennen lasse und mit dancksagung empfahen unser täglich brot.

[24] L und C: zur.
[25] L und C: behält.
[26] Fehlt L und C.

Was heißt dann täglich brot? Antwort:
Alles, was zur leibesnahrung und notturft gehöret, als essen, trincken, kleider, schuch, hauß, hof, acker, viehe, gelt, gut, frum gemahel, fromme kinder, frum gesinde, fromme und treue oberherren, gut regiment, gut wetter, friede, gesundheit, zucht, ehr, gute freunde, getreue nachbarn und deßgleichen.

Die fünfte bitt: Und verlasse uns unsere schuld, als wir verlassen unseren schuldigern.

Was ist das? Antwort:
Wir bitten in diesem gebet, daß der vater im himmel nicht ansehen wölle unsere sünde und umb derselbigen willen solche bitte nicht versagen, dann wir sind der keines werdt, das wir bitten, habens auch nicht verdienet, sondern er wolts uns alles auß gnaden geben, dann wir täglich viel sündigen und wol eitel straf verdienen. So wollen wir zwar[27] widerumb auch hertzlich vergeben und gerne wolthun denen[28], die sich an uns versündigen.

Die sechste bitt:
Und führe uns nicht in versuchung

Was ist das? Antwort:
Gott versucht zwar niemand, aber wir bitten in diesem gebet, daß uns Gott wölle behüten und erhalten, auf daß uns der teufel, die welt und unser fleisch nicht betriegen und verführen in mißglauben, verzweiflen und ander grosse schande und laster; und ob wir damit angefochten würden, daß wir doch endlich gewinnen und den sig behalten.

Die siebend bitt:
Sonder erlöß uns von dem ubel.

Was ist das? Antwort:
Wir bitten in diesem gebet als in der summa, daß uns der vater im himmel von allerley ubel leibs und seele, guts und ehre erlöse und zuletzt, wann unser stündlein kompt, ein seliges ende beschere und mit gnaden von disem jammerthal zu sich nemen in den himmel.

Amen.

Was ist das? Antwort:
Daß ich sol gewiß sein, solche bitte sind dem vater im himmel angeneme und erhöret, dann er selbst hat uns geboten, also zu beten, und verheissen, daß er uns wöll erhören. Amen, Amen, das heißt ja, ja, es sol also geschehen.

Das sacrament der heiligen tauf, wie dasselbige ein haußvater seinem gesinde sol einfältiglich fürhalten.

Zum ersten.

Was ist das? Antwort:
Die tauf ist nicht allein schlecht wasser, sondern sie ist das wasser, in Gottes gebot gefasset und mit Gottes wort verbunden.

Welches ist dann solch wort Gottes? Antwort:
Da unser herr Christus spricht, Matthei am letzten [28, 19]: Gehet hin in alle welt, lehret alle heiden und taufet sie im namen des vaters und des sohns und des heiligen geistes.

Zum andern.

Was gibt oder nutzet die taufe? Antwort:
Sie wirckt vergebung der sünden, erlöset vom todt und teufel und gibet die ewige seligkeit allen, die es glauben, wie die wort und verheissung Gottes lauten.

Welchs sind solche wort und verheissung Gottes?

Antwort:
Da unser herr Christus spricht, Marci am letzten [16, 16]: Wer da glaubet und getauft wird, der wirdt selig. Wer aber nicht glaubet, der wird verdampt.

Zum dritten.

Wie kan wasser solche grosse ding thun?

Antwort:
Wasser thuts freylich nicht, sonder das wort Gottes, so mit und bey dem wasser ist, und der glaube, so solchem wort Gottes im wasser trauet. Dann ohn Gottes wort ist das wasser schlecht wasser und keine taufe, aber mit dem wort Gottes ist es ein taufe, das ist, ein gnadenreich wasser des lebens und ein bad der neuen geburt im heiligen geiste, wie sanct Paulus saget zum Tito am 3. capit. [5–7]: Durch das bad der widergeburt und erneuerung des heiligen geistes, welchen er außgossen hat uber uns reichlich durch Jhesum Christum, unsern heiland, auf daß wir durch desselbigen genad gerechtfertiget, erben seyen des ewigen lebens nach der hoffnung. Das ist gewißlich war.

Zum vierden.

Was bedeut dann solch wassertaufen? Antwort:
Es bedeut, daß der alte Adam in uns durch tägliche reu und buß sol erseuft werden und sterben mit allen sünden und bösen lüsten und widerumb täglich heraußkommen und auferstehen ein neuer mensch, der in gerechtigkeit und reinigkeit vor Gott ewiglich lebe.

Wo stehet das geschrieben? Antwort:
Sanct Paulus zun Römern am 6. [4] spricht: Wir sind sampt Christo durch die taufe begraben in tod, daß, gleich wie Christus ist von den todten auferwecket durch die herrligkeit des vaters, also sollen wir auch in einem neuen leben wandeln.

Wie man die einfältigen sol lehren beichten.

Was ist die beicht? Antwort:
Die beicht begreift zwey stück in sich, eins, daß man die sünde bekenne, das ander, daß man die absolution oder vergebung vom beichtiger empfahe als von Gott selbs und ja nicht dran zweifeln,

[27] L und C: zwarten.

[28] Fehlt L.

sonder vest glaube, die sünde seyen dardurch vergeben vor Gott im himmel.

Welche sünde sol man dann beichten?

Vor Gott soll man sich aller sünden schuldig geben, auch die wir nicht erkennen, wie wir im vaterunser thun. Aber für dem beichtiger sollen wir allein die sünde bekennen, die wir wissen und fülen im hertzen.

Welche sind die?

Da sihe deinen stand an nach den zehen geboten, ob du vater, mutter, sohn, tochter, herr, frau, knecht seyest, ob du ungehorsam, untreu, unvleissig, zornig, unzüchtig, hässig gewest seyest, ob du jemand leid gethan hast mit worten oder wercken, ob du gestolen, versäumet, verwarloßt oder schaden gethan hast.

Lieber, stelle mir ein kurtze weise zu beichten.

Antwort: So soltu zum beichtiger sprechen:

Wirdiger lieber herr, ich bitte euch, wöllet meine beicht hören und mir die vergebung sprechen umb Gottes willen.

Sage an.

Ich armer sünder bekenne mich für Gott aller sünden schuldig. Insonder[30] bekenne ich für euch, daß ich ein knecht, magd etc. bin. Aber ich diene leider untreulich meinem herrn, dann da und da habe ich nicht gethan, was sie mich hiessen, hab sie erzürnet und zu fluchen bewegt, hab verseumet und schaden lassen geschehen. Bin auch in worten und wercken schampar gewest, hab mit meinesgleichen gezürnet, wider mein frauen gemurrt und geflucht etc. Das alles ist mir leid und bitte umb gnade. Ich wil mich bessern.

Ein herr oder frau sag also.

Insonderheit bekenne ich vor euch, daß ich mein kind und gesind, weib nicht treulich gezogen hab zu Gottes ehren. Ich hab geflucht, böse exempel mit unzüchtigen worten und wercken gegeben, meinem nachbar schaden gethan, ubel nachgeredt, zu theuer verkauft, falsche und nit gantze waar gegeben. Und was er mehr wider die Gebot Gottes und seinen stand gethan hat etc.

Wann aber jemand sich nit befindet beschwert mit solchen[31] oder grössern sünden, der sol nicht sorgen oder weiter sünde suchen noch erdichten und damit ein marter auß der beicht machen, sonder erzehle eine oder zwo, die du weist.

Also:

Insonderheit bekenne ich, das ich einmal geflucht, item einmal unhübsch mit worten geweßt, einmal diß N. versäumet hab etc. Also[32] laß es gnug sein.

Weistu aber gar keine (das[33] doch nit wol solt müglich sein), so sag auch keine insonderheit, sonder nim die vergebung auf die gemeine beicht, so du vor Gott thust gegen dem beichtiger.

Darauf sol der beichtiger sagen:

Gott sey dir gnedig und stercke deinen glauben, Amen.

Sprich:

Glaubstu auch, daß meine vergebung Gottes vergebung sey?

Ja, lieber herr.

Darauf spreche er:

Wie du glaubst, so geschehe dir. Und ich auß befehl unsers herrn Jhesu Christi vergeb dir deine sünde im namen des vaters und des sohns und des heiligen geists, Amen. Gehe hin im friede.

Welche aber grosse beschwerung des gewissens haben oder betrübt und angefochten sind, die wird ein beichtiger wol wissen, mit mehr sprüchen zu trösten und zu glauben raitzen. Das sol allein ein gemeine weise der beicht sein für die einfältigen.

Das sacrament des altars, wie ein haußvater dasselbige seinem gesinde einfältiglich fürhalten sol.

Was ist das sacrament des altars? Antwort:

Es ist der ware leib und blut unsers herrn Jhesu Christi, unter dem brot und wein uns christen zu essen und zu trincken, von Christo selbs eingesetzt.

Wo stehet das geschrieben? Antwort:

So schreiben die heiligen evangelisten Mattheus [26, 26–29], Marcus [14, 22–24], Lucas [22, 19–20] und sanct Paulus [1. Kor. 11, 23– 25]:

Unser herr Jhesus Christus, in der nacht, da er verrahten ward, nam er das brot, dancket und brachs und gabs seinen jüngern und sprach: Nemet hin, esset, das ist mein leib, der für euch gegeben wirdt. Solches thut zu meinem gedächtnuß. Desselbengleichen nam er auch den kelch nach dem abendtmal, danckt und gab ihn den und sprach: Nemet hin und trincket alle darauß, dieser kelch ist das neue testament in meinem blut, das für euch vergossen wird zur vergebung der sünden. Solches thut, so oft ihrs[34] trinckt, zu meinem gedechtnuß. [1. Kor. 11, 23–25].

Was nützet dann solch essen und trincken?

Antwort:

Das zeygen uns dise wort: Für euch gegeben und vergossen zur vergebung der sünden, nemlich, daß uns im sacrament vergebung der sünde, leben und seligkeit durch solche wort gegeben wirdt. Dann, wo vergebung der sünd ist, da ist auch leben und seligkeit.

Wie kan leiblich essen und trincken solche grosse ding thun? Antwort:

Essen und trincken thuts freylich nicht, sonder die wort, so da stehen: Für euch gegeben und vergossen zur vergebung der sünden. Welche wort sind neben dem leiblichen essen und trincken als

[30] L und C: Insonderheit.
[31] L und C: solcher.
[32] L: und.
[33] Fehlt L.
[34] L: ihr.

das hauptstück im sacrament. Und wer denselbigen worten glaubt, der hat, was sie sagen und wie sie lauten, nemlich vergebung der sünden.

Wer empfahet dann solch sacrament wirdiglich?

Antwort:

Fasten und leiblich sich bereyten ist wol eine feine eusserliche zucht, aber der ist recht wirdig und wol geschickt, wer den glauben hat an dise wort: Für euch gegeben und vergossen zur vergebung der sünden. Wer aber disen worten nicht glaubt oder zweifelt, der ist unwirdig und ungeschickt. Dann das wort (für euch) fordert eitel gläubige hertzen.

Wie ein haußvater sein gesinde sol lehren, morgens und abents sich segenen.

Des morgens, so du auß dem bette fährest, soltu dich segnen mit dem heiligen creutz und sagen:

Das walt Gott, vater, sohn und heiliger geist, Amen.

Darauf sprich[35] kniend oder stehend den glauben oder[36] vaterunser. Wiltu, so magstu diß gebetlein auch[37] darzu sprechen:

Ich dancke dir, mein himlischer vater, durch Jhesum Christum, deinen lieben sohn, daß du mich dise nacht vor allem schaden und fahr behütet hast. Und bitte dich, du wöllest mich disen tag auch behüten vor sünden und allem ubel, daß dir all mein thun und leben gefalle. Dann ich befihle mich, mein leib und seel und alles in deine hände. Dein heiliger engel sey mit mir, daß der böse feind keine macht an mir finde, Amen.

Und alsdann mit freuden an dein werck gegangen und etwa ein lied gesungen als die zehen gebot[38] oder, was dein andacht gibt.

[39]Der abendsegen.[39]

Des abents, wann du zu bette gehest, soltu dich segnen mit dem heiligen creutz und sagen:

Das walt Gott, vater, sohn und heiliger geist, Amen.

Darauf sprich[40] kniend oder stehend den glauben und vaterunser. Wiltu, so magstu diß gebetlein auch[41] darzu sprechen:

Ich dancke dir, mein himlischer vater, durch Jhesum Christum, deinen lieben sohn, daß du mich disen tag gnediglich behütet hast, und bitte dich, du wöllest mir vergeben alle meine sünde, wo ich unrecht gethan hab, und mich diese nacht gnediglich behüten. Dann ich befihle mich, mein leib und seele und alles in deine hände. Dein heiliger engel sey mit mir, daß der böse feind keine macht an mir finde, Amen.

Und alsdann flugs und frölich geschlafen.

Wie ein haußvater sein gesinde sol lehren[42], das benedicite und gratias sprechen.

Die kinder und gesinde sollen mit gefaltenen händen und züchtig für den tisch treten und sprechen:

Aller augen warten auf dich, herr, und du gibst ihn ihre speise zu seiner zeit; du thust deine hand auf und settigest alles, was da lebt, mit § wolgefallen [Ps. 145, 15–16].

Scholia: § Wolgefallen heisset hie[43], daß alle thier so viel zu essen kriegen, daß sie frölich und guter ding drüber sind, denn sorge und geitz hindert[44] solch wolgefallen.

Darnach das vaterunser oder diß folgend gebet:

Herr Gott, himlischer vater, segne uns und diese deine gaben, die wir von deiner milten güte zu uns nemen, durch Jhesum Christ, unsern herrn, Amen.

Das gratias.

Also auch nach dem essen sollen sie gleicherweise züchtig und mit gefaltnen händen sprechen:

Dancket dem herrn, denn er ist freundlich und seine güte weret ewiglich, der allem fleysch speise gibt [Ps. 136, 1, 25], der dem viehe sein futter gibet, den jungen raben, die ihn anrufen. Er hat nicht lust an der stercke des rosses noch gefallen an jemands beinen. Der herr hat gefallen an denen, die ihn förchten und die auf seine güte warten [Ps. 147, 9–11].

Darnach das vaterunser und diß nachfolgend gebet:

Wir dancken dir, herr Gott, vater, durch Jhesum Christ, unsern herrn, für alle deine wolthat, der du lebest und regierest in ewigkeit, Amen.

Die haußtafel etlicher sprüch für allerley heilige orden und stände, dadurch dieselbigen als durch eygene lection ihres ampts und diensts zu ermahnen.

Den bischofen, pfarherrn und predigern.

Ein bischof sol unsträflich sein, eines weibes mann, nüchtern, mässig, sittig, gastfrey, lehrhaftig, nicht [45]ein weinseufer[45], nit bochen[46], [47]nit unehrliche handthierung treiben[47], sonder gelinde, nit haderhaftig[48], nit geitzig, der seinem eygen hause wol vorstehe, der gehorsame kinder hab mit aller erbarkeit, nicht ein neuling. [49]Der ob dem wort halte, das gewiß ist, und lehren kan, auf das er mächtig sey, zu ermahnen durch die heilsame lehr und zu strafen die widersprecher[49] etc. In der 1. epistel zum Timotheo am 3.[50] capit. [2–4; 6], Tit. 1[51] [9].

---

[35] Fehlt L und C.
[36] L und C: und.
[37] Fehlt L und C.
[38] Wackernagel III Nr. 22, S. 15–16 oder in kürzerer Form Nr. 26, S. 17.
[39–39] Fehlt L.
[40] Fehlt L und C.
[41] Fehlt L und C.
[42] L: lernen.
[43] Fehlt L und C.
[44] L und C: hindern.
[45–45] L: weinsüchtig.
[46] L: beißig.
[47–47] L: nicht schändlichen gewinsts gierig.
[48] L: zänckisch.
[49–49] Fehlt L.
[50] L: vierden.
[51] Fehlt L und C.

Von der bus und absolution.

Wir sollen billich Gott, dem vater unsers lieben herrn Jesu Christi, ewige danckbarkeit beid, mit worten und wercken, gehorsamlich erzeigen, das er die versönung, so sein son, unser herr Christus, für unsere sünd gethon, dermassen so gnedig und barmhertzig angenomen hat, das er uns nit allein einmal im tauf zu gnaden aufnimpt und die sünde vergibt, sonder, so wir nach dem tauf irgends von dem

Von weltlicher obrigkeit.

Jederman sey der oberkeit underthan, dann die oberkeit, so allenthalben ist, ist von Gott geordnet. Wer aber der oberkeit widerstrebt, der widerstrebt Gottes ordnung. Wer aber widerstrebt, wird sein urtheil empfahen. Dann sie tregt das schwert nicht umbsonst, sie ist Gottes dienerin, ein rächerin zur straf uber die, so böses thun. Zun Römern am 13. capitel [1–2; 4].

Den ehemännern.

Ihr männer, wohnet bey euern weibern mit vernunft und gebt dem weibischen als dem schwächsten[52] werckzeug sein ehre als miterben der gnaden des lebens, auf daß euer gebet nit verhindert werde. In der 1. epist. Petri am 3. capit. [7] Und seit nicht bitter gegen sie. Zun Colossern am 3. capitel [19].

Den ehefrauen.

Die weiber seien underthan ihren männern als dem herrn, wie Sara Abraham gehorsam war und hieß ihn herr, welcher töchter ihr worden seit, so ihr wol thut und nicht so [53]schüchter seit[53]. In der 1. epistel Petri am 3. capitel [1; 6].

Den eltern.

Ihr väter, reitzet eure kinder nit zu zorn, daß sie nit blöde werden, sondern ziehet sie auf in der zucht und vermanung [54]an den[54] herrn. Zun Ephesern am 6. capitel [4].

Den kindern.

Ihr kinder seit gehorsam euern eltern in dem herrn, dann das ist billich. Ehre deinen[55] vater und deine[55] mutter, das ist das erste gebot, das verheissung hat, nemlich: daß dirs wol gehe und lang lebest auf erden. Zun Ephesern am 6. capitel [1–3].

Den knechten, mägden, taglöhnern und arbeitern etc.

Ihr knecht, seit gehorsam euern leiblichen herrn mit forcht und zittern in [56]einfältigkeit euers hertzen[56] als Christo selbs, nicht mit dienst allein vor augen, als menschen zu gefallen, sonder als die knecht Christi, daß ihr solchen willen Gottes thut von hertzen mit [57]gutem willen[57]. Laßt euch düncken, daß ihr dem herrn dienet[58] und nicht den menschen[59] und wisset, was ein jeglicher guts [60]thun wird[60], das wird er [61]von dem herrn[61] empfahen, er sey ein[62] knecht oder ein[62] freyer. [63]Zun Ephesern am 6. [5–8][63].

Den haußherren und haußfrauen.

Ihr herren, thut auch desselbengleichen[64] gegen ihn und laßt euer dröuen und wisset, daß [65]auch euer herr im himmel ist[65]. Und ist bey ihme kein ansehen der person. [Eph. 6, 9]

Der gemeinen jugend.

Ihr jungen seidt den alten underthan und beweiset darin die demuth. Dann Gott widerstehet den hoffertigen, aber den demütigen gibt er gnad. So demütiget euch nun under die gewaltige hand Gottes, daß er euch erhöhe zu seiner zeit. In der 1. epistel Petri am 5. capitel [5–6].

Den witwen.

Welche ein rechte witwen und einsam ist, die stellet ihr hoffnung auf Gott und bleibet am gebet tag und nacht. Welche aber in wollüsten lebet, die ist lebendig todt. In der 1. epistel zum Timotheo am 5. capitel [5–6].

Der gemeyne.

Liebe deinen nechsten wie dich selbs, in dem wort sind alle gebot verfasset. Zun Römern am 13. capitel [9]. Und haltet an mit beten für alle menschen. In der 1. epistel zum Timotheo am 2. capitel [1].

Ein jeder lern sein lection.
so wird es wol im hause ston.

[66]Nachdem in denen drobigen unsers fürstenthumbs in Beyern kirchen neben dem catechismo auch andere der jugendt nutzbare fragen[67] biß anhero fürgetragen worden, lassen wir dieselben auch fürter also in ihrem üblichen gebrauch bleiben[66].

[52] L und C: schwachen.
[53–53] L: fürchtet fur einigem scheusal.
[54–54] L: im; C: zu dem.
[55] Fehlen L und C.
[56] L: einfältigem hertzen.
[57–57] L: willfährigkeit.
[58] Fehlt hier L und C.
[59] L und C: + dienet.
[60–60] L und C: tut.
[61–61] Fehlt L und C.
[62] Fehlt L und C.
[63–63] Fehlt L und C.
[64] L und C: dasselbige.
[65–65] L und C: ihr auch einen herren im himmel habt.
[66–66] Fehlt L und C.
[67] Beispiel einer solchen Katechismusausgabe für Oberpfalz mit Fragstücken, vgl. WA 30 I, 758.

Satana und unsrer schwacheit übereilet werden und fallen in schwere, lesterliche sünde, alsdann will er dannocht die thür seiner gnaden unverrigelt haben, sonder sol für und für allen denen, so sich von sünden bekeren und christlich buß thun, offenbehalten werden.

Dann wiewol niemands auf die barmhertzigkeit Gottes sündigen soll und, welcher solichs grausam laster begeet, sich der barmhertzigkeit Gottes unwerdt macht, jedoch will Got von der menschen boßheit wegen zu keinem lugner werden und, wie Paulus sagt [Rom. xi. [29]], Gottes gaben und [68]beruf mögen in nicht[68] gereuen. Er will auch nicht, wie Ezechiel prediget [Ezech. xviii [23]], den tod des sünders, sonder das er sich bekere und hab das leben. Darumb soll keiner, so nach dem tauf widerumb in sünde gefallen, sich selbs versaumen[69] und verwarlosen, sonder sich auf das ehist[70] on allen verzug zu dem herrn durch rechtgschaffne christliche buß bekeren.

Wir reden aber jetz nicht weder von der erbsünd, die uns von natur anhangt, noch von der stäten buß, so wir on underlaß bis in tod tragen müssen und sollen. Dann wiewol uns die erbsünd mit allen iren früchten, so sie biß anher getragen, im tauf von wegen unsers herrn Jesu Christi durch den glauben gentzlich verzigen und vergeben wirdt, jedoch bleibt dieselb erbsünd irer wirckung halben in unserm fleisch für und für biß in tod anhengig und seind wir schuldig, das wir von irentwegen stäte buß thun, nemlich, das wir disen mangel und gebrechen in uns vor Gott erkhennen und beklagen, auch von deßwegen die werck unsers gehorsams nicht für volkomne gerechtigkeit halten noch darauf bauen, sonder uns vor Gott als stäte sünder dargeben und uns allein seiner barmhertzigkeit, die er uns durch seinen lieben son, unsern herrn Jesum, erzeigt hat, vertrösten. Wie auch David uns vorredt, also sprechend [Psal. li. [5–6]]: Ich erkhenne mein missethat, und mein sünd ist immer vor mir. Ich sündige nur vor dir und thu nur übels vor dir. Und Paulus [Rom. vii. [18–19]]: Ich weiß, das in mir, das ist, in meinem fleisch, nichts guts wonet. Wöllen hab ich wol, aber vollbringen das gut finde ich nicht. Dann das gut, das ich will, das thu ich nit, sonder das böß, das ich nit will, das thu ich. Das ist alles von der erbsünd geredt, die kein gut werck in uns rechtgschaffen volkomen sein lasst, dieweil wir hie auf erden leben. Und demnach[g] wir irethalben stäte buß thun müssen, von welchem dann in disem capitel von der buß und absolutionordnung jetzmal nichts gehandelt wirdt. Sonder wir reden fürnemlich von den groben sünden und lastern, so der erbsünd früchten seind und darein die leut nach der tauf gemeinlich fallen, auch von der buß, so von derselben laster wegen vor der christlichen gmein gethon werden soll.

Nun seind vor jaren mancherley weis in der kirchen, die offentliche sünde zu büssen, wie die canones poenitentiales außweisen, gehalten worden und mögen die heiligen bischof darin leidenliche[71] und verantwortliche gedancken gehabt haben. Nachdem aber dieselben von [72]dem herrn Christo[72] der kirchen nicht auferlegt und in ein mercklichen mißbrauch geraten, auch zum meerer teil von inen selbs gefallen seind, so wöllen wir hiemit niemands beschwert haben, sonder bei der weis, so biß anher in den kirchen, darin das heilig evangelion rein gepredigt, breuchig[73] gewesen, bleiben lassen. Und sollen die pfarrer und andere kirchendiener die sünder zur rechtschaffner[74] christlicher buß auf das fleissigst und ernstlichst in dem predigen vermanen, nemlich, das ein jetlicher[h], so in schwere sünd gefallen, sein sünd vor Gott erkhenne, lasse sie im[75] von hertzen leid sein, als dardurch er[76] in Gottes ungnad und zorn gefallen, hab den heiligen geist verloren und sey von Christo abgewichen, hab auch die ewig verdamnus verdient. Er solle[77] aber sich[78] wider zu Christo bekeren und von hertzen glauben, das [79]sein

[g] 1577: dennoch.
[h] 1577: jeder.

[68–68] Neuburg 1554: berufungen in nit.
[69] Württemberg 1553: versomen.
[70] Neuburg 1554: erst.
[71] Neuburg 1554: liederliche.
[72–72] Neuburg 1554: Christo, dem herren.
[73] Neuburg 1554: breuchlich.
[74] Neuburg 1554 und Württemberg 1555: rechtgeschaffner.
[75] Neuburg 1554: ine.
[76] Fehlt Neuburg 1554.
[77] Neuburg 1554: soll sich.
[78] Fehlt Neuburg 1554.
[79–79] Neuburg 1554: ime seine sünd.

sünd ime[79] von wegen Jesu Christi vergeben werden. Auch soll er fürohin sich vor der sünde als vor seinem ewigen verderben hüten und widerumb in den gehorsam göttlichs berufs eintreten etc. Das ist die summa der leer von der rechten, waaren christlichen buß. Wiewol nun sollich gmein predig, darin der herr Christus für einen versöner unserer sünden[80] fürgehalten wirdt, an ir selbs ein absolution von den sünden ist und, welcher sie mit rechtem glauben aufnimpt, der wirdt dardurch vor Gott im himmel von allen sünden absolviert und entbunden, welcher aber nicht glaubt, dem werden alle seine sünd vorbehalten, jedoch, nachdem die predig des evangelions von Christo nicht allein in der gmein, sonder auch einem jetlichen insonderheit, der es gebürlich begert, verkündiget werden soll, wie auch der herr Christus selbs vilen wenigen und auch einem allein zu zeiten geprediget hat, so soll die sonderlich predig, die man sonst privatam absolutionem nennet, nicht aufgehaben, sonder in irem gebürlichen brauch bleiben. Dann aber[81] der herr Christus zu seinen aposteln sagt: Welchen ir die sünde erlasset, denen seind die erlassen, und, welchen ir sie behaltet, denen seind sie behalten [Joh. 20, 23], gleichwie er hiemit nicht hat wöllen den aposteln und andern iren nachkommenden kirchendienern einen volmechtigen freyen gewalt geben, ires gfallens aus sünden gerechtigkeit und aus gerechtigkeit sünden zu machen, auch nicht inen heimgestellet, die sünder, ob sie schon unbußfertig seind, zu absolviern, und die frommen, so sie nicht alles ires, der kirchendiener, eigens willens geleben, zu verdammen, sonder hat inen hiemit bevolhen, das evangelion von der verzeihung[i] der sünden zu predigen, das, wer daran glaub, dem werde durch sie die sünde erlassen, wer aber nicht daran glaube[82], dem werde die sünd behalten, also hat er auch hiemit inen auferlegt, nicht allein einem grossen haufen, sonder auch einer einzeligen[k] person das evangelium von verzeihung der sünden durch Jesum Christum zu predigen und demnach den, so daran glaubt, von Sünden zu absolviern, dem aber, der nicht daran glaubt, die sünde[83] behalten.

Darumb sollen die pfarrer iren pfarrverwandten nicht allein die gmein offenlich predig thun, sonder [84]inen auch[84] iren dienst insonderheit anbieten und fürnemlich, wann sie das nachtmal Christi halten wöllen, sollen sie die kirch vermanen, das ein jetlicher[m], der [85]des nachtmals[85] Christi zu empfahen gedenck, sich zuvor am abend anzeige und sein reu und leid über die sünde bekenne, auch sein beger der absolution oder verzeihung der sünden und sein fürnemen, von den sünden abzusteen und fürohin[n] in christlichem gehorsam zu leben, bezeuge[86], darmit niemands das nachtmal Christi im selbs zur verdamnus und der kirchen zur ergernus empfahe.

Es soll aber hierin volgende ordnung ungeverlich gehalten werden. Anfengklich, so die kirch abends beyeinander versamlet, soll der kirchendiener[o] ein predig thun von der rechten christlichen buß und von dem rechten gebrauch des sacraments des nachtmals Christi.

Darnach soll er ein jetlichen[p] insonderheit verhören und denselben nach gelegenheit der person freuntlich und christlich underrichten. [q]Und so sich begebe, das etlich, die da ergerlich lebten und mit die langsamen und unfleissigen oder, an denen sonst dergleichen mangel weren, zum fleiß und besserung vermanen, die betrübten und blöden gewissen aber auß Gottes wort reichlich und bestendiglich trösten, darneben sie samptlich alle ihres berufs treulich außzuwarten erinnern und sol alsbald ein jeden insonderheit absolvieren.

So sichs aber begebe, das etliche zur absolution sich finden, die doch sonst ärgerlich lebeten und mit groben lastern beschweret oder mit falscher und irriger lehre wider das fundament oder einen artickel deß glaubens verhaft weren, sich unbußfertig hielten, gedächten auch ihr leben nit zu bessern noch sich von gefaßtem irrthumb abweisen zu lassen, denen soll der kirchendiener das heilige nachtmal zu empfangen gütlich und mit

[79] Neuburg 1554: sünd.
[80] Neuburg 1554, Württemberg 1553 und 1555: da.
[81] Neuburg 1554: glaubt.
[82] Neuburg 1554 und Württemberg 1555: + zu.
[84–84] Neuburg 1554: auch ihnen.
[85–85] Neuburg 1554: das nachtmal.
[86] Neuburg 1554: bezeige.

[i] 1577: vergebung.
[k] 1577: einigen.
[m] 1577: jeder.
[n] 1577: forthin.
[o] 1577: + nach gelegenheit und gewonheit eines jeden orts.
[p] 1577: jeden.
[q–q] 1577: die ungeschickten bescheidenlich lehren,

groben lastern beschwerdt weren, sich unbußfertig hielten, gedächten auch nicht, ir leben zu bessern, denen soll der kirchendiener das nachtmal zu empfahen widerrathen und inen biß auf ir[88] besserung abschlagen. Wa auch einer were, der ein solliche sonderliche beschwerd des gewissens hette, das im sonderlicher trost des evangelions nötig sein würde, so soll er in insonderheit absolviern, aber die andern laß er der gmeinen hernachvolgenden absolution erwarten.

So nun sollichs mit jetlichem insonderheit verrichtet, soll der kirchendiener die gmein form der offenlichen beicht und absolution ungeverlich volgender gestalt der versamleten kirchen fürsprechen[q].

Vermanung zur offenlichen beicht[r].

Lieben[s] freund, wir werden aus den bußpredigen bericht, das niemands, so seine jar und verstand erraicht hat, zur verzeihung[t] der sünden komen mag, er erkhenne dann seine sünd und laß im dieselben von hertzen leid sein, glaube auch, das im seine sünd von Gott aus lauter gnaden und barmhertzigkeit von wegen Jesu Christi vergeben werden.

Und aber ir[89] der verzeihung[t] der sünden und stercke des glaubens begeret[90], so sollet[91] ir mir aus grund euerer[92] hertzen die offenlich beicht nachsprechen und darauf das evangelion der absolution anhören, darmit ir euch der reu über die sünd vor Gott warhaftigklich bekennet[93] und aus der absolution der verzeihung[t] der sünden durch Jesum Christum vergwißt und versichert werdet[94].

[95]Nachdem wir aber zu dem hochwirdigen sacrament nit unwirdig geen sollen und wir allein durch bekantnus der sünde und glauben in Jesum Christum vor Got für wirdig geacht werden, so wöllen wir zuvor unser sünde offenlich bekennen und darnach durch die absolution unsern glauben stercken. Sprechet also[95]:

Die offenliche beicht.

Ich armer sünder bekhenne mich Gott, meinem himmelischen vater, das ich leider schwerlich und manigfalt[96] [u] gesündigt hab, nicht allein mit eusserlichen groben sünden, sonder vilmer mit innerlicher angeborner blintheit, unglauben, zweiflung, kleinmütigkeit, ungedult, hoffart, bösen lüsten, geitz, heimlichem neid, haß und mißvergunst, auch andern bösen tücken, wie das mein herr Gott an mir erkhent und ich leider so volkomenlich nit erkhennen kan. Also reuen sie mich und seind mir leid und beger von hertzen gnad von Gott, durch seinen lieben son Jesum Christum.

Darauf soll alsbald folgen die absolution. Dann wiewol ein jetliche[w] predig des heiligen evangelions

---

angezogenen gnugsamen ursachen widerrahten und ihnen biß auf ihr besserung abschlagen.

Wir sehen auch für nützlich an, das, gleich wie bey unsern kirchen ein register der getauften kinder, derselbigen eltern und gevattern, deßgleichen ein verzeichnuß der neu eingesegneten eheleuthe gehalten wirdt, das auch die pfarrer und kirchendiener fleissig warnemen, welche under ihren bevohlenen pfarkindern und wie oft sie sich der communion gebrauchen oder enthalten, ordentlich und, soviel möglich, verzeychnen, damit sich nit unberichte oder in offentlichen lastern ligende personen zu ihrem selbsteigenem schaden eindringen, man auch diejhenigen, so sich gefährlicher weiß wider treuhertzige anweisung deß heiligen abentmals enthalten, desto mehr zu ermahnen wisse.

Forma der gemeinen beicht und absolution.

Dieweil unser herr Jhesus Christus die macht, sünde zu vergeben, seiner kirchen hie auf erden bevohlen und gegeben hat, soll dieselbige in der kirchen billich gebraucht und nit allein insonderheit gegen eintzelen personen, sonder auch in gemein gegen vielen üblich erhalten werden, in massen auch die beyde weise privatae und publicae absolutionis in heiliger schrift ihre zeugnuß hat und in der ersten apostolischen kirchen gebreuchlich gewesen ist. Derwegen wöllen wir, das nit allein zu der zeit, wann das heilige abendtmal gehalten wirdt, sonder auch auf die son- und feyertage allemal nach der predig die offne beicht sampt der absolution dem volck fürgesprochen werde, wie hernach under dem titel deß gemeinen gebets volgen wirdt.

[r] 1577: + so man das abendtmal halten will.
[s] 1577: Liebe.
[t] 1577: vergebung.
[u] 1577: mannigfaltig.
[w] 1577: jede.

[88] Neuburg 1554: die. [89] Württemberg 1553: in.
[90] Württemberg 1553 und 1555: begeren.
[91] Württemberg 1553 und 1555: sollen.
[92] Neuburg 1554: eurs.
[93] Württemberg 1553 und 1555: bekennen.
[94] Württemberg 1553 und 1555: werden.
[95–95] Fehlt Württemberg 1553 und 1555.
[96] Neuburg 1554: manigfaltig.

von unserm einigen heiland Jesu Christo ein rechte warhaftige absolution und entbindung von den sünden ist, nemlich denen, so daran glauben, wie oben vermeldet, es soll auch das volck durch die kirchendiener zu seiner gelegenen zeit dahin berichtet werden, das sie die absolution von den sünden aus einer jetlichen[y] gemeinen predig des evangelions Christi verhoffen und erholen, jedoch ist es nicht unnützlich, sondere christenliche form der absolution in der kirchen zu gebrauchen, das hiemit die application und zueigung der verzeihung[z] der sünden, auch die nutzung des kirchendiensts, den einfaltigen dester deutlicher fürgetragen und eingebildet werde.

Form der absolution.

Der allmechtig Gott hat sich euer erbarmet und durch den verdienst des allerheiligisten leidens, sterbens und aufersteens unsers herrn Jesu Christi, seins geliebten sons, vergibt er euch alle euere sünd. Und ich als ein verordneter diener der christlichen kirchen verkündige euch aus bevelch unsers herrn Jesu Christi solche vergebung aller eurer sünd, im namen des vaters und des sons und des heiligen geists, Amen.

[a][Matth. ix. [29]] Geet hin im friden, euch geschehe, wie ir glaubet.[a]

Oder also:

Der allmechtig und barmhertzig Gott vergibt euch euere sünden, und ich aus bevelch unsers herrn Jesu Christi anstatt der heiligen christenlichen kirchen sag euch frey, ledig und loß aller eurer sünde, im namen des vaters und des sons und des heiligen geists, Amen.

[b] Geet hin und sündiget nicht mehr [Joh. 8, 11], sonder bessert euch on underlaß, das helf euch Gott, durch seinen son Jesum Christum.[b]

Oder also:

In der einsatzung des predigampts des heiligen evangelions hat Jesus Christus zu seinen aposteln gesagt: [Marc. x.][98] [c] Wer euch höret, der höret mich [Luk. 10, 16]. Und welchen ir die sünd erlassen[99], denen seind sie erlassen, und welchen ir sie behaltet, denen seind sie behalten [Joh. 20, 23]. Auß vermög[1] dises bevelchs Christi sprich ich euch aller eurer sünd frey, ledig und loß, das sie euch allzumal sollen vergeben sein, so reichlich und volkomen, als der herr Jesus Christus dasselbig durch sein leiden verdient und durchs evangelion in alle welt zu predigen bevolhen hat, im namen des vaters und des sons und des heiligen geists, Amen.

[d] Die gnad des herrn bewar euch, geet hin im friden.[d]

Wir wöllen und ordnen auch, so ein jungs das sacrament des nachtmals nicht empfangen, das es nicht ee zugelassen werde, es sey dann zuvor dem pfarrer fürgestellt, das es von der leer der religion befraget, verhöret und bericht werden mög, damit es das sacrament des nachtmals nicht mit unverstand zur ergernus der kirchen und zu nachteil seiner seligkeit empfahe[e].

Ordnung des nachtmals unsers herrn Jesu Christi.

Je ernstlicher unser lieber herr Jesus Christus sein nachtmal gestift und verordnet hat und je heiliger und nützlicher es ist, je schwerer, greulicher irrthumb und mißbreuch durch den Satan darein gefüret worden sein. Dann auf einer seiten ist es nicht ein außteilung des verordneten nachtmals Christi bliben, sonder ist zu einem schauspil und fürnemlich dahin mißbraucht worden, das es solt seines wercks halben ein versönopfer sein für die sünde der lebendigen und der todten. Auf der andern seiten ist es dahin gedeutet, als ob darin der warhaftig leib und

[y] 1577: jeden.
[z] 1577: vergebung.
[a–a] Marginal und Friedensgruß fehlen 1577.
[b–b] Fehlt 1577.
[c] 1577 als Marginal: Matt. 10.
[d–d] Fehlt 1577.
[e] 1577: + Gleicher gestalt sollen die alten, so erst auß dem bapstumb kommen oder sonst irrige meinung bey einem oder dem andern puncten der lehre haben möchten, zuvor auch freundlichen bespracht und underrichtet werden.

[98] Marginal fehlt Neuburg 1554.
[99] Neuburg 1554: erlasset.
[1] Neuburg 1554: warnung.

das warhaftig blut Christi nicht gegenwürtigklich [f]außgeteilt würde[f].

Darumb so man [g]von dem[g] heiligen nachtmal Christi handlen will, soll man sich anfenglich fleissigen, das hievon recht geleeret und geglaubt, darnach das es ordenlich und der kirchen nützlich außgeteilt und empfangen werde.

Sovil nun die leer von dem sacrament des nachtmals belangt, wöllen wir, das dieselbig stracks nach vermög des worts Christi im nachtmal, wie söllichs in der Augspurgischen[2] Confession[h] erkläret, gericht werde, nemlich das in dem nachtmal Christi der leib und das blut Christi warhaftigklich und [i]gegenwirtigklich mit[i] brot und wein außgeteilt, empfangen und genossen werde[3].

Sovil aber die ordnung der außteilung desselben belangt, wiewol vor jaren allerley gseng, lectiones, salutationes und gebet neben und zu der ersten stiftung Christi verordnet und etlich christlich kirchen, darin das evangelion rein geprediget wirdt, zu unsern zeiten derselben vil sich noch gebrauchen, wir auch, da aus Gottes gnad ein gemeine nützliche und christliche kirchenordnung aus gmeinem rath der christlichen stenden fürgenommen werden solt, uns derselben gern gleichförmig halten wöllen, jedoch, dieweil bey der außteilung des heiligen nachtmals allwegen zuo predig, nemlich die gmein predig und dann die verkündigung des tods Christi, gehalten werden sollen und die menige[k] der obbemelten stuck[4] den nötigen predigen und dem[5] hauptstuck des nachtmals der zeit halb etwas hinderlich sein möcht, so wöllen wir jetzmal etlich derselben stuck, bevorab so sie zu andern zeiten füglich verricht werden mögen, einstellen und ein zimliche ordnung fürschreiben, darmit die kirch nicht mit verdruß über die zeit aufgehalten werde.

Und anfengklich soll das nachtmal Christi in fürnembsten stetten alle monat und, so es gesein mag, alle viertzehen tag, ja [l]so oft und dick, bevorab auf die sontag und andere feyertag, in der kirchen gehalten werden, so[l] oft communicanten verhanden sein und sich[m] zuvor, wie oben vermeldt, angezeigt haben. Es sollen auch die kirchendiener das volck mit ernst ermanen[n] und inen den nutz und die notdurft des gebrauchs dises sacraments fleissig anzeigen, das sie sich gern, williglich und oft hierzu[6] verfügen.

So dann das[o] nachtmal Christi auf einen sontag oder andern feyrtag in der kirchen zu halten fürgenommen wirdt, soll [p]anfenglich das gsang: Komm, heiliger geist etc.,[7] Nun bitten wir den heiligen geist etc.[8] oder sonst ein teutscher psalm oder geistlich lied, sonderlich der zeit gemeß, gesungen werden. Nach disem gsang soll die gmein predig geschehen, in welcher neben dem argumento des gwonlichen texts des evangelions auch ein kurtzer bericht von dem gebrauch und nutzung des heiligen sacraments des nachtmals eingefüret werden soll. Nach volendung der predig soll man den glauben teutsch[9] singen. Darauf soll der kirchendiener vor dem altar, auf welchem das nachtmal außgeteilt[p], nachvolgende vermanung gegen dem volck fürlesen.

[f–f] 1577: mit brot und wein außgetheilt und empfangen werde von allen denen, die von diesem brot essen und auß dem kelch deß herren trincken. [gegen die reformierte Lehre von der manducatio impiorum].

[g–g] 1577: vom.

[h] 1577: + und Apologia.

[i–i] 1577: wesentlich gegenwertig seye und mit den sichtbarn dingen.

[k] GMMH: menge.

[l–l] 1577: alle son- und feyertag darzu, so oft und viel in den kirchen gehalten werden, als.

[m] 1577: + dieselben.

[n] 1577: vermahnen.

[o] 1577: + heilige.

[p–p] 1577: es anfenglich mit dem gesang, gebet und vermahnung (wie an seinem ort verordent werden solle) allerdings gehalten, darauf die gemeine predigt fürgenommen werden, in welcher neben dem argumento deß gewönlichen texts deß evangelions der minister auch einen kurtzen bericht vom seligen nutz und wirdigem gebrauch deß hochwirdigen sacraments thun solle, fürnemlich aber an denen orten, da nit alle sontag und feyertage das heilig abentmal gehalten wirdt.

Nach vollendung der predigt und gemeinen gebets (darein auch die communicanten einzuschliessen seind) soll der kirchener vor dem altar, auf welchem das heilige nachtmal außgetheilt wirdt,

[2] Württemberg 1553 und 1555: + und unser [= die Confessio Virtembergica].

[3] vgl. Confessio Augustana, Art. 10, Bekenntnisschriften, 64.

[4] Neuburg 1554: stucken.

[5] Württemberg 1553: den.

[6] Neuburg 1554: herzu.

[7] Wackernagel III Nr. 19, S. 14.

[8] Wackernagel III Nr. 29, S. 18.

[9] Wackernagel III Nr. 23, S. 16.

Vermanung zum nachtmal.

Ir allerliebsten in Christo Jesu, dieweil wir jetz das gnadenreich abendtmal unsers liebsten heilands begeen und halten wöllen, darin er uns sein warhaftigen leib zu einer speiß und sein eigen blut zu einem tranck, den glauben damit zu stercken, gegeben hat, sollen wir billich mit grossem fleiß und inbrünstiger andacht [i. Cor. xi. [28]][10] uns selbs, wie sant Paulus vermanet, prüfen. Dann dis heilig sacrament ist zu einem sondern trost und stercke gegeben den armen betrübten gwissen, die ire sünde im hertzen empfinden und bekhennen, Gottes zorn und den tod förchten und nach der gerechtigkeit hungerig und durstig sein [vgl. Mt. 5, 6].

So wir aber uns selbst prüfen und ein jetlicher[q] in sein gwissen geen wirdt, werden wir gwißlich nichts anderst finden dann allerley greuliche sünd und den ewigen tod, den wir mit der sünd verschüldet haben, dann der sold der sünden ist der tod, wie Paulus sagt [vgl. Röm. 6, 23], und künden doch uns selbs in keinem weg daraus helfen.

Darumb hat unser lieber herr Jesus Christus sich über uns erbarmet und ist umb unser sünden[11] willen mensch worden, auf das er das gesatz und allen willen Gottes für uns und uns zu gut erfüllet und den todt und alles, was wir mit unsern sünden verschuldt hetten, für uns und zu unser erledigung auf sich neme und bezalete.

Und das wir je das festiglich glauben[r], frölich in seinem willen leben möchten, name er in dem abendtmal das brodt, saget danck, brachs und sprach: Nemet hin und esset, das ist mein leib, der für euch dargeben wirdt [vgl. Luk. 22, 19; 1. Kor. 11, 24], (das ist), das ich mensch bin worden und alles, was ich leid und thu, ist alles euer eigen, für euch und euch zu gut geschehen. Diß zu einem gwissen anzeigen und zeugknus und, das ir immer in mir bleiben und leben und ich in euch, gibe ich euch mein leib zur speiß [vgl. Joh. 6, 54. 56].

Deßgleichen name er auch den kelch und sprach: Nemet hin und trincket alle daraus, das ist der kelch des neuen testaments in meinem blut, das für euch und für vil vergossen wirdt zur vergebung der sünden, so oft ir das thut, solt ir mein darbey gedencken [vgl. Mt. 26, 28; Lk. 22, 20; 1. Kor. 11, 25], (das ist), dieweil ich mich euer angenommen und euer sünd auf mich geladen hab, will ich mich selbs für die sünde in tod opfern, mein blut vergiessen, euch gnad und vergebung der sünden erwerben und also ein neues testament aufrichten, darinnen die sünd vergeben und ewig nicht mehr gedacht werden soll. Des zu einem gewisen anzeigen und zeugknus und zur stercke[s] und fürderung meins lebens in euch gib ich euch mein blut zu trincken. Wer nun also von disem brodt isset und von disem kelch trincket, auch disen worten, die er von Christo höret, vestigklich glaubet und dises sacrament zu erinnerung und bestätigung seins glaubens empfahet, [Joh. vi. [56. 58]][12] der bleibt in dem herrn Christo und Christus in im und wirdt ewigklich leben.

Also sollen wir nun sein darbey gedencken und seinen todt verkündigen, nemlich das er für unsere sünd sey gestorben und zu unsrer rechtvertigung wider auferstanden [Röm. 4, 25], und im ewig lob und danck darumb sagen. Es soll auch ein jeder sein creutz auf sich nemen und ine nachvolgen [Mt. 16, 24; Mk. 8, 34] und nach seinem gebot einander lieben, wie er uns geliebt hat [1. Joh. 4, 19]. i. Cor. x. [17]] Dann wir alle seind ein brot und ein leib, dieweil wir alle eins brots teilhaftig seind und aus einem kelch trincken. Dann zu gleicher weis, wie, aus vil[13] börlen zusamengekeltert, ein wein und ein tranck fleusst und sich ineinander menget und, aus vil körnlen ein meel gemalen, ein brodt und kuch gebachen wirdt, also sollen wir alle, so durch den glauben Christo eingeleibt sein, durch brüderliche liebe umb Christi[14], unsers liebsten heilands, willen, der uns zuvor so hoch geliebt hat, alle ein leib, tranck, kuchen und brodt werden und sollichs [t]gegen ein-

[q] 1577: jeder.
[r] 1577: + und.
[s] 1577: sterckung.
[t–t] Fehlt GMMH und 1577.

[10] Neuburg 1554 hat dies Marginal zum nächsten Abschnitt.
[11] Neuburg 1554: sünde.
[12] Marginal fehlt Neuburg 1554.
[13] Neuburg 1554: vilen.
[14] Neuburg 1554, Württemberg 1553 und 1555: Christus.

ander[t] nicht allein mit lären worten, sonder mit der that und warheit, [i. Joh. iii. [18]][15] wie Joannes leeret, on allen trug[u] gegen einander beweisen.

Das helf uns der allmechtig, barmhertzig Gott und vater unsers lieben herrn Jesu Christi, durch seinen heiligen geist, Amen.

Darauf soll [16]ein gemein offenlich bet[17]w[16] volgen, also:

Lasst uns beten.

Allmechtiger Gott, himmlischer vater, seitemal wir dir nicht, dann allein in deinem geliebten son, unserm herrn, wol gefallen mögen, so heilige unser [18]leib und seel[18] und gibe uns, sein selige gmeinschaft in seinem heiligen abendmal mit rechtglaubiger begird und danckbarkeit zu empfahen, das wir deiner ewigen güte und liebe gegen uns abermals getröstet und in dem neuen leben gesterckt, dir zum preiß deines göttlichen namens und besserung deines volcks mit mehr fleiß und forcht leben und[19] dienen mögen, durch denselbigen unsern herrn Jesum Christum, Amen.

Nach disem[20] soll die kirch das [x]vaterunser teutsch[21] miteinander[x] singen.

Auf sollichs soll der kirchendiener, nachdem er zuvor brodt und wein zu des herrn nachtmal für sich gestellt, [y]die[y] stiftung des nachtmals[z], [Matt. xxvi. [26–28] Mar. xiiii [14, 22–24] Luc. xxii. [19–20] i. Cor. x. [16–17] und xi. [23–25]] wie es die evangelisten und sant Paulus beschriben[24], mit lauter, verstentlicher stimm verlesen. Dann wiewol die vermanung, so vorhin verlesen, die einsatzung des nachtmals und die verkündigung des tods Christi und derselben nutzung nach notdurft begreift (es were auch die kirch gnugsam erinnert und bericht, das gegenwirtig brot und wein zur empfahung des warhaftigen leib und bluts Christi durch die erste stiftung unsers herrn Christi gesegnet und geweihet were), jedoch nachdem die wort der heiligen evangelisten und sant Paulus von dem nachtmal Christi die bemelten stuck in ein feine ordenliche kurtze summa verfassen, so sollen sie in haltung des nachtmals nicht außgelassen, sonder offenlich und verstendlich[25], wie volget, verlesen werden[z].

Die wort oder[a] stiftung des nachtmals.

Unser herr Jesus, in der nacht, da er verrathen ward [b]und mit seinen jüngern zu tisch saß[b], nam er das brodt, dancket und brachs, er gabs seinen jüngern und sprach: Nemet hin und esset, das ist mein leib, der für euch gegeben wirdt, das thut zu meiner gedechtnuß. Desselbengleichen[26] nach dem abendmal nam er den kelch, saget danck und sprach: Nemet hin und trincket alle daraus, das ist der kelch des neuen testaments in meinem blut, das für euch und für vil vergossen wirdt zur vergebung der sünden. Solchs thut, so oft ir[27] trinckt, zu meiner gedechtnuß [1. Kor. 11, 23–25; vgl. Luk. 22, 19–20].

Alsbald darauf geet das volck herzu[c] ordenlich und empfahet an einem ort des alters den leib Christi, am andern ort das blut Christi, sonderlich wann der communicanten vil sein und zwen kirchendiener das sacrament außteilen.

[d]Wiewol nun beid, brodt und wein, was zu dem

[u] GMMH und 1577: betrug.
[w] 1577: gebet.
[x–x] 1577: das sanctus, Isaia dem propheten [Wackernagel III Nr. 30, S. 18–19], Grates nunc omnes, danck sagen wir alle [Wackernagel III Nr. 599, S. 550] oder einen andern dergleichen kurtzen gesang.
[y–y] 1577: das heilige vaterunser und die wort der.
[z–z] 1577: mit lauter, verstendtlicher stimme nachgesätzter weise deutlich und verstendiglich lesen oder fürsprechen. Und sollen die gedachten wort der stiftung in haltung deß heiligen abendtmals keineswegs außgelassen, sonder jedesmals öffentlich gelesen oder gesprochen werden.
[a] 1577: der.
[b–b] Fehlt 1577.
[c] 1577: darzu.
[d–d] 1577: Und zu mehrer erinnerung der communicanten soll der kirchendiener in der reichung deß leibs Christi zu einem jeden.

[15] Marginal fehlt Neuburg 1554.
[16–16] Württemberg 1555: die vermanung zur offenlichen beicht sampt derselben beicht und absolution, so oben under dem capitel von der buß begriffen, verlesen werden und alsbald darauf das hernach geschriben gebet.
[17] Neuburg 1554: gebet.
[18–18] Neuburg 1554: seel und leib.
[19] Fehlt Neuburg 1554.
[20] Neuburg 1554: dem.
[21] Wackernagel III Nr. 41, S. 24–25.
[24] Neuburg 1554: beschreiben.
[25] Neuburg 1554: verstendiglich.
[26] Neuburg 1554: Desselbigengleichen.
[27] Neuburg 1554: ihrs.

gegenwirtigen nachtmal gebraucht wirdt, durch die stiftung Christi, so vorhin in der ermanung und hernach insonderheit verlesen, gnugsam geweihet seind und bedarf derhalben nicht vil sonderlicher wort mehr, jedoch zu mehrer erinnerung[28] mage der kirchendiener in darraichung des leibs Christi zu einem jetlichen[d] ungevarlich volgende wort sprechen:[29]

Nimm hin und iß, das ist der leib Christi, der für dich gegeben ist.

Und in der darreichung des bluts Christi:

Nimm hin und trinck, das ist das blut des neuen testaments, das für dein sünd vergossen ist.

Indem aber das volck zum nachtmal geet und [e]bericht wirdt[e], singe die kirch: Gott sey gelobet und gebenedeyet, der uns selber hat gespeiset[30], oder: Jesus Christus, unser heiland[31], oder ein ander geistlich lobgesang, so hierzu dienstlich ist.

So nun die communicanten alle verricht und mit dem nachtmal Christi versehen, soll der kirchendiener der volgenden gebet eins fürsprechen.

Dancksagung nach dem nachtmal.

Lasst uns beten[f].

O allmechtiger, ewiger Gott, wir sagen deiner göttlichen milte lob und danck, das du uns mit deinem heilsamen fleisch und blut deines einigen sons Jesu Christi, unsers herren, gespeiset und getrenckt hast. Und bitten dich demütigklich, du wöllest durch deinen heiligen geist in uns wircken, wie wir das heilig sacrament mit dem mund haben empfangen, das wir auch also dein götlich gnad, vergebung der sünden, vereinigung mit Christo und ewigs leben, welches alles du uns in disem deinem heiligen sacrament so gnedigklich angeboten und geben hast, mit vestem glauben begreifen und ewigklich behalten mögen, durch unsern[g] herrn Jesum Christum, Amen.

Ein ander dancksagung und gebet.

Wir dancken dir, herr Jesu Christe, das du uns durch dise heilsame gaben deins leibs und bluts erquickt hast, und bitten dein barmhertzigkeit, das du uns sollichs gedeyhen lassest zu einem starcken glauben gegen dir und zu brünstiger lieb under uns allen, der du mit Gott, dem vater, in einigkeit des heiligen geists lebest und regierest immer und ewigklich, Amen.

Also beschließ er das nachtmal mit dem segen.

Formule des segens.

[33]Der herr segne euch und behüte euch. Der herr erleuchte sein angesicht über euch und sey euch gnedig. Der herr erhebe sein angesicht auf euch und geb euch den friden[33], Amen[34].

Oder also:

Gott sey uns gnedig und barmhertzig und gebe uns seinen göttlichen segen, er laß uns sein angesicht leuchten und geb uns seinen friden.

Oder also:

[h]Gesegne und behüte uns Gott, der vater und son und heiliger geist, Amen.

Ordnung des gemeinen gebets und letaney.

Das gmein gebet offenlich in der kirchen zu halten, ist nit aus eignem, selbs erdichtem[35] menschlichen gutbedüncken aufkommen, sonder ist von den heiligen patriarchen, propheten und aposteln aus bewegung des heiligen geists fürnemlich in grossen, schweren anligen und gfarlicheit als ein mittel[i], göttliche hilf zu erlangen, gebraucht worden. So hat es auch ein offenlichen apostolischen bevelch. [i. Tim. ii. [1–2]][36] Ich ermane, sagt Paulus, das man vor allen dingen zuerst thue bitt, gebet,

[d–e] 1577: mit dem leib und blut Christi gespeiset und getrencket wird,
[f] 1577: dem herren dancken.
[g] 1577: + lieben.
[h] 1577: + Es.
[i] Fehlt 1577.
[k] Marginal fehlt 1577.

[28] Neuburg 1554: ermanung.
[29] Württemberg 1555: + In der darreichung des leibs Christi:
[30] Wackernagel III Nr. 11, S. 10.
[31] Wackernagel III Nr. 13, S. 11.
[33–33] Neuburg 1554, Württemberg 1553 und 1555: Der herr segne dich und behüte dich. Der herr erleuchte sein angesicht uber dich und sey dir gnedig. Der herr erhebe sein angesicht auf dich und gebe dir den frieden [Num. 6, 24–26].
[34] Fehlt Neuburg 1554, Württemberg 1553 und 1555.
[35] Neuburg 1554: erdichten.
[36] Marginal fehlt Neuburg 1554.

fürbitt und dancksagung für alle menschen, für die künig und alle oberkeit etc.

Und, das am ernstlichsten zu bedencken ist, so hat unser herr Christus selbs dem gemeinen gebet ein[37] treffenliche zusagung[37] gethan und sagt [Matt. xviii. [19]][k]: Wo zwen under euch eins werden[38] auf erden, warumb es ist, das sie bitten wöllen, das soll inen widerfaren von meinem vater im himmel. Darumb, nachdem der kirchen allerley not und gefahr zu jeder zeit begegnen, soll das gmein gebet in der kirchen mit grossem ernst geübt und nicht underlassen werden.

Es sollen aber die kirchendiener das volck mit allem fleiß underrichten, das das gemein gebet nicht fruchtbar sey noch göttlich hilf erlange, es geschehe dann von den bußfertigen, die aus erkhantnus der schwere irer sünden von denselben[39] absteen, bessern ir leben und rüfen Gottes namen an aus rechtem vertrauen von wegen und in namen unsers lieben herrn Jesu Christi, darmit wir nicht hören müssen, wie der herr bey dem Esaia prediget [Esa. i. [15]]: Wann ir schon euer hend außbraitet, verberge ich doch mein augen vor euch und, ob ir schon vil betet, höre ich euch doch nicht, dann euer hend seind vol bluts etc.

Darumb sollen die kirchendiener das gemein gebet also üben und treiben, das sie darbey das volck zur buß ermanen und inen wol einbilden, das keiner künde ein rechter beter sein, er sey dann zuvor ein christlicher büsser.

Wiewol nun das gebet, so uns unser herr Christus geleeret[l] hat, das vaterunser genannt, an im selbs ein gmein gebet ist, soll auch als ein kurtzer begriff und summa aller andern christlichen gebet in allwegen den vorzug haben, jedoch, nachdem die andern gebet, so in der heiligen schrift und sonderlich im Psalter begriffen oder aus den sprüchen der heiligen schrift, auf ein gegenwirtige not gezogen, ein erklärung und außlegung des vaterunsers seind, so sollen sie nicht verworfen, sonder neben und mit dem vaterunser zu seiner zeit geübt und gbraucht werden.

Es seind aber zweierley form des gmeinen offenlichen gebets, eine, die das gebet, unser not, anligen und beger, etwas weitleufig außfüret[40]. Und solcher form sollen sich die kirchendiener auf die sontag und andere feyertag gleich nach der predig[m] gebrauchen.

Die vorrede des gmeinen gebets.

Nachdem wir beyeinander in Gottes namen versamlet seind und uns bevolhen ist, das wir Gott in aller unsrer not sollen anrüfen, auch für menigklich unser fürbitt thun, zu[n] welchem wir die zusagung unsers lieben herrn Christi haben: Wa zwen under euch eins werden auf erden, warumb es ist, das sie bitten wöllen, das soll inen von meinem vater im himmel widerfaren [Mt. 18, 19], und: Bittet, so wirdt euch gegeben; suchet, so werdet ir finden; klopft an, so wirdt euch aufgethan [Mt. 7, 7].

[41] [o]Hierauf, dieweil wir für dem thron göttlicher majestat mit tröstlichem gewissen und sicherem glauben in unserm gebet nicht kommen mögen noch dörfen, wir seyen dann zuvor mit Gott versönet und von ime mit genaden aufgenommen, wir kummen aber durch keinen andern weg zur versönung mit Gott, dann so wir unsere sünde erkhennen und glauben, das uns die sünde von wegen des eingebornen sons Gottes, unsers lieben herren Jesu Christi, vergeben und nachgelassen sein, so lasst uns anfencklich unsere sünde vor Gott bekhennen und hernach die absolution von den sünden empfahen[42], sprechend also: Ich armer sünder etc. ut sup. [ra][43].

Nach der offenlichen beicht und absolution spreche er:

Dieweil wir nun guter, tröstlicher hoffnung, wir seyen durch Christum mit Gott versönet, so lasst uns aus warem vertrauen zu göttlicher barmhertzig-

---

[l] 1577: gelernet.
[m] 1577: + wann keine communicanten fürhanden seind.
[n] 1577: in.
[o–o] Fehlt 1577.

[37–37] Neuburg 1554: trefflich zusagen.
[38] Württemberg 1553: worden.
[39] Neuburg 1554: demselben.
[40] Neuburg 1554, Württemberg 1553 und 1555: außfüren.
[41–41] Württemberg 1553 und 1555: Hierauf laßt uns auß warem vertrauen zu göttlicher barmhertzigkeit durch unsern herren Jesum Christum bitten für die gmein christlich kirch und derselben diener.
[42] Neuburg 1554: empfangen.
[43] Vgl. oben S. 145–146.

keit durch unsern herrn Jesum Christum bitten für die gemein christlich kirche und derselben diener.

So das nachtmal gehalten würdt, mage die form der offenlichen beicht und absolution, dieweil dieselbe in dem nachtmal recitiret[44], nach der predig hie aussen gelassen und kürtzlich für dise wort (So lasset uns offenlich unser sünde vor Gott bekhennen) also gesagt werden:

So wöllend vor allen dingen euch als sünder vor Gott demütigen und vermöge des heiligen evangelions vertrauen, eure sünde seyen vor Gott durch unsern herren Jesum Christum gepüsset und euch in den gehorsam göttlichs berufs begeben. Dieweil wir nun guter, tröstlicher hoffnung etc. ut sup.[ra][45] [41] o

Bittet[p] also:

O allmechtiger, ewiger[46], gütiger Gott und vater unsers herrn Jesu Christi, der du uns ernstlich bevolhen hat, [Matth. ix. [38]][47] [q] das wir dich umb arbeiter in deine ernd bitten sollen, wir bitten dein grundlose barmhertzigkeit, du wöllest uns rechtgeschaffne leerer und diener deines göttlichen worts zuschicken und denselben dein heilsames wort in ir hertz und mund geben, das sie deinen[48] bevelch treulich außrichten und nichts predigen, das deinem heiligen[49] wort entgegen seye, auf das wir durch dein himmelisch, ewig wort ermanet, gelert, gespeisst, getröst und gesterckt werden und thun, was dir gefellig und uns fruchtbarlich ist. Gib, herr, deiner heiligen christenheit deinen geist und göttliche weißheit, das dein wort under uns lauf und wachse und mit aller freidigkeit, wie sichs gebürt, geprediget und dein heilige christliche gemein dardurch gebessert werde, auf das wir mit bestendigem glauben dir dienen und in erkhantnus deines namens bis an das end verharren, Amen.

Für die weltlich oberkeit.

Lasset uns treulich bitten aus bevelch unsers herren Jesu Christi und seiner aposteln für alle weltliche oberkeit, das wir ein rüwigs, stills leben in aller gottseligkeit[50] füren mögen [1. Tim. 2, 1–2].

Bittet[51] [r] also:

Allmechtiger, ewiger Gott, in welches hand besteet aller menschen gewalt und oberkeit, von dir zur straf der bösen und wolfart der frommen eingesetzet [vgl. Röm. 13, 3–4], in welches handt auch steend alle recht und gesetz aller recht[52] [s] auf erden, wir bitten dich, sihe gnedigklich auf deine diener, den römischen kaiser, alle könig, fürsten und ordenlich oberkeit und sonderlich auf unsern[53] gnedigsten chur- und landsfürsten etc., auch all irer churfürstlichen gnaden[53] räth und amptleut, damit sie das weltlich schwerdt, inen von dir bevolhen [vgl. Röm. 13, 4], nach deinem bevelch in deiner forcht füren mögen. Erleucht und erhalte sie bey deinem göttlichen namen. Gib in, lieber herr, weißheit und verstand und ein fridlich regiment, auf das sie alle ire underthonen im frid, ruhe und einigkeit beschirmen und regieren. Erlengere inen, o Gott unsers heils, ir tag, auf das wir under irer herrschaft [54]deinen göttlichen namen sampt inen[54] heiligen und preisen mögen, durch unsern herrn Jesum Christum, Amen.

Umb[55] [t] allerley bekümmernus und anfechtung.

Lasset uns bitten für alle die, so in bekümmernus und anfechtung von wegen kranckheiten, theurung, krieg, gefäncknus, pestilentz und mit allerley widerwertigkeit beschweret und beladen seind, das inen Gott hilf und beistand in irer not gnedigklich beweisen wölle[56].

---

[p] 1577: Betet.
[q] Marginal fehlt 1577.
[r] 1577: Betet.
[s] 1577: reich.
[t] BG, GMMH und 1577: Für.
[u] 1577: Betet.

[44] Vgl. oben S. 145.
[45] Vgl. oben S. 151.
[46] Fehlt Württemberg 1553 und 1555.
[47] Marginal fehlt Neuburg 1554; Württemberg 1553 und 1555: Mat. 10.
[48] Neuburg 1554: deine.
[49] Fehlt Neuburg 1554.
[50] Neuburg 1554: gotsfürchtigkeyt.
[51] Neuburg 1554, Württemberg 1553 und 1555: Bittend.
[52] Württemberg 1555: reich.
[52–53] Neuburg 1554, Württemberg 1553 und 1555: genedigen landßfürsten und herren, auch alle seine.
[54–54] Württemberg 1555: sampt inen deinen göttlichen namen.
[55] Neuburg 1554, Württemberg 1553 und 1555: Für.
[56] Neuburg 1554: + Amen.

Bittet[57] u also:

O allmechtiger herr Gott, der du der elenden seuftzen nicht verschmechst und der betrübten hertzen verlangen nit verachtest, sieh doch an unser gebet, welchs wir dir in unsrer not fürbringen, und erhöre uns gnedigklichen, das alles, so beide, von teufel und menschen, wider uns strebt, zunicht und von der gnad deiner güte zertrent[58] werde, auf das wir, von aller anfechtung unverseret, dir in deiner gemein dancken und dich allzeit loben, durch Jesum Christum, unsern herrn, Amen.

Für[w] ein gemeinen fried.

Lasst uns auch gar ernstlich umb einen gemeinen landtfriden bitten, das der recht gottesdienst under uns aufwachse und christenliche zucht zuneme.

Bittet[59] also:

Allmechtiger, ewiger Gott, ein künig der eeren und ein herr himmels und der erden, durch welches geist alle ding regiert[60], durch welches versehung[61] x alle ding geordnet werden, der du bist ein Gott des fridens, von dem allein alle einigkeit zu uns kommet, wir bitten dich durch unsern herrn Jesum Christum, du wöllest uns unser sünd vergeben und mit deinem göttlichen frid und einigkeit begnaden, damit wir in forcht und zittern dir dienen, zu lob und preiß deines namens, Amen.

Für die feind.

Lasst uns auch bitten für unsere feind, das Gott sie mit gnaden bedencke und inen, was zu irem heil nützlich und notdurftig ist, gnedigklich verleihen wölle.

Bittet also:

Allmechtiger, ewiger Gott, der du uns bevolhen hast, das wir unsere feind lieb haben sollen, denen, die uns beleidigen, guts thun und für unsere verfolger bitten, [Mt. 5, 44] wir schreyen ernstlich zu dir, das du alle unsere feind wöllest gnedigklich heimsuchen, inen ware reu irer sünden verleyhen, auch mit uns und der gantzen christenheit ein freuntlichs, gottsförchtigs, einhelligs[y] gemüth und hertz geben, durch unsern herrn Jesum Christum, Amen.

Für alle schwangere weiber.

Lasset uns auch bitten für alle schwangere weiber, das sie Gott gnedigklichen von kindesbanden erlösen wölle.

Bittet[62] also:

Allmechtiger, ewiger Gott und vater, ein schöpfer aller ding, der du mann und weib gnedigklich gesegnet hast und dem weib iren schmertzen zu geberen zu einem heiligen creutz gesegnet[63] z hast, wir bitten dich, gütiger vater, du wöllest die früchte ires leibs erhalten und bewaren und under dem creutz in der bekümmerlichen geburt nit verderben, sonder gnedigklich und mit freuden[64] deiner hilf empfinden lassen, durch Jesum Christum, deinen lieben son, Amen.

Für die früchte der erden.

Lasset uns auch bitten für die frücht der erden, das sie Gott wölle segnen und uns dieselben in seinem gehorsam zu gniessen gnedigklich verleihen.

Bittet[65] also:

Allmechtiger, ewiger Gott, der du durch dein wort alle ding erschaffest und segnest, wir bitten dich, das du dein wort, unsern[66] herrn Jesum Christum, in unser hertz pflantzest, dardurch an uns gesegnet werde mit fruchtbarer wachsung und göttlichem gebrauch alles, was uns zur leiblichen noturft dienet[a].

Lasset uns auch bitten für alles das, dafür unser herr Gott will gebeten sein, sprecht: Vater unser etc.

---

[w] BG, GMMH und 1577: Umb.
[x] 1577: fürsehung.
[y] 1577: ein heiligs.
[z] 1577: verordnet.
[a] 1577: + durch denselbigen deinen sohn etc.

[57] Neuburg 1554, Württemberg 1553 und 1555: Bittend.
[58] Neuburg 1554: zurtrent.
[59] Neuburg 1554, Württemberg 1553 und 1555: Bittend.
[60] Neuburg 1554: geregiert.
[61] Neuburg 1554: fürsehung.
[62] Neuburg 1554, Württemberg 1553 und 1555: Bittend.
[63] Württemberg 1555: verordnet.
[64] Neuburg 1554: friden.
[65] Neuburg 1554, Württemberg 1553 und 1555: Bittend.
[66] Neuburg 1554: unserm.

[b]Volgen[67] andere[b] gebet auf bestimpte tag und fest.

Es mögen auch[68] die nachvolgenden gebet, jetlichs[69] [c] auf sein verzeichnet fest zur gelegnen zeit, eintweder[d] nach der predig oder zum nachtmal oder vesper[e], der kirchen[f] fürgesprochen werden.

In adventu.

Ach allmechtiger Gott, himmelischer vater, weck uns auf, das wir bereit seyen, wann dein son kommet, ine mit freuden zu empfahen und dir mit reinem hertzen zu dienen, durch denselbigen deinen son Jesum Christum, unsern herren, Amen.

Nativitatis domini.

Allmechtiger, ewiger Gott, hilf, das wir der neuen leiblichen geburt deines lieben sons teilhaftig und von unsrer alten sündtlichen geburt erlediget werden, durch denselbigen deinen son Jesum Christum, unsern herrn, Amen.

Alia oratio de nativitate domini.

O allmechtiger Gott, wir bitten dich, du wöllest verleihen, das uns die neu geburt deines eingebornen sons durchs fleisch erlöse, welche die alte dienstbarkeit underm joch der sünden gefangen helt, auf das wir ine als einen erlöser mit freuden[70] aufnemen, auch, wann er zu gericht kommen wirdt, sicher mögen anschauen Jesum Christum, unsern herrn, der mit dir in einigkeit des heiligen geists lebt und regiert, warer Gott, immer in ewigkeit, Amen.[g]

Purificationis Mariae.

Allmechtiger, ewiger Gott, wir bitten dich hertzigklich[71h], gib uns, das wir deinen lieben son erkhennen und preisen, wie der heilig Simeon ine leiblich in die arm genommen und geistlich gesehen und erkhent hat [vgl. Lk. 2, 25–35], [i]Jesum Christum, deinen lieben son[i], unsern herrn, Amen.

Passionis domini.

Barmhertziger, ewiger Gott, der du deines einigen sons nit verschonet[72], sonder in für uns alle dahingeben hast [Röm. 8, 32], das er unsere sünd am creutz tragen solt, verleihe uns, das unsere hertzen in sollichem glauben nimmermehr erschrecken noch verzagen, durch Jesum Christum, deinen lieben son, unsern herren, Amen.

Alia oratio de passione domini.

O herr Gott, vater aller barmhertzigkeit, wir bitten dich, du wellest gnedigklich sehen auf dises dein volck und haußgesind, umb welches willen unser lieber herr Jesus Christus sich nit geweigert, übergeben zu werden in die hend der sünder und zu gedulden die schmäliche pein des creutz, der mit dir lebt und regiert, warer Gott, in einigkeit des heiligen geists in ewigkeit, Amen.

Alia de passione.

Allmechtiger vater, ewiger Gott, der du für uns hast deinen son des creutz pein lassen leiden, auf das du von uns des feinds gewalt treibest, verleihe uns also zu begeen und dancken seinem leiden, das

---

[b–b] Fehlt 1577.
[c] 1577: jedes.
[d] 1577: + vor und.
[e] 1577: + in.
[f] 1577: + gelesen oder.
[g] 1577: + [aus Veit Dietrichs Agendbüchlein, Schling XI, 1, 496, ganz ähnlich im Agendbüchlein Worms 1560]

Alia oratio.

O allmechtiger Gott, wir dancken dir, das du dich unsers jammers angenommen und deinen eingebornen sohn umb unsert willen hast lassen mensch werden, und bitten dich, du wöllest unsere hertzen gnedig erleuchten, das wir an solchem trost vesthalten und in aller noth und anfechtung auf deinen sohn und unsern herrn Jhesum Christum sehen, weil er umb unsertwillen mensch worden, daß wir solche wolthat erkennen, dich mit den engeln loben, von hertzen frölich und friedlich sein und allerley widerwertigkeit mit gedult tragen und uberwinden mögen, durch denselben deinen sohn, der mit dir in eynigkeit deß heiligen geistes etc.

[h] 1577: hertzlich.
[i–i] 1577: denselbigen deinen sohn Jhesum Christum.

[67] Neuburg 1554: Folgend; Württemberg 1553 und 1555: Volgend.
[68] Neuburg 1554: + alle.
[69] Neuburg 1554: jerlichs.
[70] Neuburg 1554: friden.
[71] Neuburg 1554: hertzlich.
[72] Neuburg 1554: + hast.

wir dardurch der sünden vergebung und vom ewigen tod erlösung erlangen, durch denselbigen deinen son Jesum Christum, unsern herrn, Amen.

[73] Oratio de resurrectione.

Allmechtiger Gott, der du durch den tod deines sons die sünd und tod zunicht gemacht und durch sein auferstehung unschuld und ewigs leben widerbracht hast, auf das wir, von dem gewalt des teufels erlößt, in deinem reich leben, verleihe uns, das wir solches von gantzem hertzen glauben und in solchem glauben bestendig dich allzeit loben und dir dancken, durch denselbigen deinen son Jesum Christum, unsern herrn, Amen [73].

Alia oratio [74] [k] auf Ostern [k] [74].

O allmechtiger Gott, der du durch deinen eingebornen son, unsern herren Jesum Christum, uns nach überwundnem todt hast eröffnet den zugang zum [75] ewigen leben und durch die auferstehung der gantzen welt heil verlihen und ein bund unsrer versönung darbey gemacht, wir bitten dich, du wöllest unser begird zu solcher ewigkeit erwecken und die himmelische gab der volkomnen freiheit verleihen, auf das wir dasselb sacrament im wandel füren, welchs wir im glauben empfangen haben und das wir dem, so wir durch unser bekhantnus preisen, auch mit der that nachvolgen, durch denselbigen unsern lieben herrn Jesum Christum, Amen [77] [m].

Oratio ascensionis [78] domini.

O allmechtiger Gott, wir bitten dich, verleihe, das wir auch mit dem gemüth im himmel wonen, was himmelisch ist, suchen und gesinnet seyen, wie wir glauben, das dein eingeborner son, unser seeligmacher, gen himmel ist aufgefaren, durch denselbigen unsern lieben [79] herrn Jesum Christum, Amen. [n]

Oratio in die pentecostes.

O Gott, der du die hertzen deiner glaubigen mit erleuchtung des heiligen geists geleert und ein christenliche gemein versamlet hast, gib uns, das wir in demselben geist recht gesinnet seyen und uns seiner tröstung allzeit freuen, das er durch sein kraft und beistand unsere hertzen gnedigklich reinige und vor allem widerwertigen beschütze, auf das dein gemein keinerley weis durch anlauf der feind abgefürt, sonder in alle warheit gelaitet werde, als dein son, unser lieber herr Jesus Christus, gnedigklichen [80] verheissen hat [Joh. 16, 13], der mit dir in einigkeit desselben heiligen geists lebt und regiert, warer Gott, immer und ewigklich, Amen.

Trinitatis.

O allmechtiger, ewiger Gott, der du uns, deinen dienern, aus gnaden geben hast, in bekhantnus des waren glaubens die herrligkeit der ewigen dreifaltigkeit zu erkhennen und [81] einigkeit gleiches [o] gewalts und majestat anzubeten, wir bitten dich, verleihe,

---

[k–k] Fehlt 1577.

[m] 1577: + [ganz ähnlich in Veit Dietrichs Agendbüchlein, Sehling XI, 1, 496–497, und im Agendbüchlein Worms 1560]

Alia oratio.

O herr Gott, himlischer vater, der du deinen eingebornen sohn umb unser sünde willen hingeben und uns zur gerechtigkeit wider hast auferweckt, wir bitten dein barmhertzigkeit, du wöllest unsere erstorbene hertzen durch deinen geist zum neuen leben erwecken und dort mit Christo ewig lebendig machen durch die kraft der auferstehung desselben deines sohns und unsers herren Jhesu Christi, der etc.

[n] 1577: + [aus Veit Dietrichs Agendbüchlein, Sehling XI, 1, 497, ganz ähnlich im Agendbüchlein Worms 1560]

Alia oratio.

Herr Gott, himlischer vater, wir bitten dich, du wöllest uns der himmelfahrt deines sohns gnediglich geniessen und umb seinetwillen uns allerley geistliche gaben widerfahren lassen, auf das wir im glauben immerdar zunemen und nach diesem leben bey dir ewig bleiben mögen, durch denselbigen deinen sohn Jhesum etc.

[o] 1577: + wesens.

[73–73] Fehlt hier Neuburg 1554, dort weiter unten zu 77).

[74–74] Neuburg 1554: de resurrectione.

[75] Neuburg 1554: zu dem.

[77] Neuburg 1554 hat hier das oben 73–73) ausgefallene Gebet mit derselben Überschrift und dem Anfang: O allmechtiger Gott .....

[78] Neuburg 1554; de ascensione; Württemberg 1555: de ascensu.

[79] Fehlt Neuburg 1554.

[80] Neuburg 1554: gnediglich.

[81] Neuburg 1554: + die.

das wir durch bestendigkeit solches glaubens allzeit bestätigt werden gegen allen widerwertigen, durch Jesum Christum, deinen[82] son, welcher mit dir in einigkeit des heiligen geists lebt und regiert, warer Gott, immer und ewigklich, Amen.

Alia oratio de trinitate.

Allmechtiger, ewiger Gott, der du uns gelert hast, im rechten glauben zu wissen und bekhennen, das du in drey personen, gleicher macht und eeren, ein einiger, warer Gott und darfür anzubeten bist, wir bitten dich, du wöllest uns bey solchem glauben allzeit vest erhalten wider alles, das da gegen uns mag anfechten, der du lebst und regierst von ewigkeit zu ewigkeit, Amen[p].

Ein kürtzere[83] form[q] des gemeinen gebets.

Nachdem sich aber zu zeiten etlich zufäll begeben, das die gebet nach der leng nicht wol erzelt mögen werden, so mag alßdann das volgend gebet,

[82] Neuburg 1554: + lieben.
[83] Neuburg 1554: kurtzer.

[p] In 1577 folgt hier ein längerer Einschub mit weiteren Gebeten, die sich – wenn auch in anderer Reihenfolge – alle ähnlich im Wormser Agendbüchlein von 1560 und meist auch in Veit Dietrichs Agendbüchlein finden:

Die castorum angelorum et Michaelis.

[aus Veit Dietrichs Agendbüchlein, Sehling XI, 1, 497, gleichlautend im Agendbüchlein Worms 1560, in beiden mit der Überschrift: Von den engeln.]

Herr Gott, himlischer vater, der du deine engel zum schutz und schirm der menschen wider deß teufels tyranney und der welt boßheit geordnet hast, wir bitten dich, du wöllest solchen schutz gnediglichen uber uns erhalten und durch deinen heiligen geist helfen, das dein will bey uns menschen auf erden wie im himmel von deinen engeln geschehe [vgl. Mt. 6, 10], auf daß wir hie nach deinem willen leben und dort ewiglich dich mögen loben, durch Jhesum Christum, deinen sohn, unsern herrn, Amen.

Volgen etliche andere gebet für allerley geistliche und leibliche noth.

Für die kirchendiener und weltliche obrigkeit. [aus Veit Dietrichs Agendbüchlein, Sehling XI, 1, 496, vgl. 190, dort mit anderer Überschrift; ähnlich im Agendbüchlein Worms 1560, mit der Überschrift: Für weltliche obrigkeit und kirchendiener zugleich.]

O allmechtiger, ewiger Gott, du der wilt, das allen menschen geholfen werde und zum erkantnuß deiner göttlichen warheit kommen, wir bitten deine göttliche majestat durch Jhesum Christum, deinen einigen sohn, unsern herrn und heylandt, du wöllest dein göttliche gnad, hilf und geist mittheilen aller ordenlichen oberkeit, das sie friedlich und wol regieren, allen christlichen dienern deines heiligen worts, das sie recht und fruchtbarlich lehren, und wöllest durch deinen allmechtigen gewalt und unerforschliche weißheit widerstand thun allen denen, die dein heilig wort hassen und mit falscher lehre und unordenlichem gewalt verfolgen, sie erleuchten und zu erkantnus deiner herrligkeit führen, auf das wir alle in einem stillen, gerüwigem, unsträflichem leben [vgl. 1. Tim. 2, 2] die reichthumb deiner göttlichen gnaden durch ein reinen glauben erlernen und dir, einigem, waren Gott und herrn aller herren, in heiligkeit und gerechtigkeit, die dir gefällig ist, dienen mögen [vgl. Lk. 1, 74–75], durch unsern herrn etc.

Umb vergebung der sünden.

[aus Veit Dietrichs Agendbüchlein, Sehling XI, 1, 496, vgl. 189; ähnlich im Agendbüchlein Worms 1560, mit der Überschrift: Alia. (zuvor: Umb vergebung der sünden und ablassung der verdienten strafe.)]

O allmechtiger und barmhertziger Gott und himlischer vater, deß barmhertzigkeit kein ende ist [Thren. 3, 22], der du langmütig, gnedig und von grosser güte und treu bist [Ps. 86, 15], und vergibst die missethat, ubertretung und sünde, wir haben mißhandelt und seindt gottlos gewest und dich oft erzürnet, dir allein haben wir gesündiget und ubels vor dir gethan [Ps. 51, 6]. Aber, herr, gedencke nit an unsere vorige missethat, lasse bald dein barmhertzigkeit uber uns grösser sein, dann wir seind fast elend worden [vgl. Ps. 79, 8]. Hilf uns, Gott unsers heils, errette uns und vergib uns unsere sünde umb der ehre willen deines heiligsten namens [vgl. Ps. 79, 9] und von wegen deines lieben sohns, unsers heylands Jhesu Christi, der mit dir in etc.

Das Gottes reich komme.

[ohne den Schluß aus Agendbüchlein Worms 1560]

O Gott, du beschützer aller der, die in dich hoffen, ohne welchen nichts kreftig, nichts heilig ist, mehre uber uns dein barmhertzigkeit, auf das, wann du unser regierer und führer bist, wir dermassen durch die zeitlichen güter wandern, das wir die ewigen nit verlieren, durch Jhesum Christum, deinen einigen sohn, unsern lieben herrn, der mit dir in einigkeit deß heiligen geistes, wahrer Gott, lebt und regiret immer und ewiglich, Amen.

Das Gottes will geschehe.

[aus Veit Dietrichs Agendbüchlein, Sehling XI, 1, 497, vgl. 194; ähnlich im Agendbüchlein Worms 1560]

O herr, wir bitten, gib uns alle zeit gnediglich einen geist, zu gedencken und zu thun, was recht ist, auf das wir, die wir ohn dich nit sein können, nach dir auch leben mögen, durch Jhesum Christum, unsern herru, der mit dir in einiger gottheit deß heiligen geistes lebt und regiert von ewigkeit zu ewigkeit, Amen.

Für allerley bekümmernus und anligen.

[aus Veit Dietrichs Agendbüchlein, Sehling XI, 1, 496, vgl. 189; ohne den Schluß fast gleichlautend im Agendbüchlein Worms 1560, mit der Überschrift: Umb sterck und kraft in allerley anfechtung.]

O allmechtiger herr Gott, himlischer vater, du weißt, das wir in so mancher grosser gefahr vor menschlicher schwacheit nit mögen bleiben, verleihe uns stärck und kraft beyde, an leib und seelen, das wir alles, so uns umb der sünde willen quelet und anficht, mit deiner hilf uberwinden, durch unsern herrn Jhesum Christum, deinen sohn, der mit dir in eynigkeit etc.

Alia oratio.

[aus Veit Dietrichs Agendbüchlein, Sehling XI, 1, 496, vgl. 190; ähnlich im Agendbüchlein Worms 1560, mit der Überschrift: für alle betrübte und angefochtene.]

O allmechtiger, ewiger Gott, ein trost der traurigen, ein stärck der schwachen, lasse für dein angesicht gnediglich kommen die bitt aller deren, so in bekümmernuß und anfechtung zu dir seuftzen und schreyen, das menniglich mercke und empfinde dein hilf und beystandt in zeit der noth, durch unsern herrn Jhesum Christum, deinen sohn etc.

Umb schutz und hilf.

[aus Veit Dietrichs Agendbüchlein, Sehling XI, 1, 496, vgl. 190; ähnlich im Agendbüchlein Worms 1560, mit der Überschrift: Umb hülf und regierung; und in Zweibrücken 1557, unter der Überschrift: Gemeine collect.]

O allmechtiger Gott, du der bist ein beschützer aller, die auf dich hoffen, ohne welches gnad niemand etwas vermag noch etwas vor dir gilt, laß uns deine barmhertzigkeit reichlich widerfahren, auf das wir durch dein heiliges eingeben gedencken, was recht und gut ist und durch deine kraft auch dasselbige vollbringen, durch unsern herrn Jhesum Christum etc.

Für die, so in irrthumb des glaubens seindt.

[aus Agendbüchlein Worms 1560]

O allmechtiger, barmhertziger, gütiger Gott und vater, wir bitten dich ernstlich und mit gantzem hertzen, du wöllest alle diejhenigen, so vom christlichen glauben abgewichen oder sonst mit etlichen stücken irrig und mit falscher lehr behaft und verführt seindt, väterlich heimsuchen und widerbringen zu erkantnuß ihres irrthumbs, das sie einen lust und gefallen gewinnen an deiner bestendigen, einfältigen, ewigen warheit, durch unsern herren etc.

Umb friede.

[aus Veit Dietrichs Agendbüchlein, Sehling XI, 1, 497, vgl. 194; gleichlautend im Agendbüchlein Worms 1560, mit der Überschrift: Alia.]

O Gott, du stifter deß friedens und liebhaber der liebe, wer dich erkennet, der lebt, wer dir dienet, der regiert, beschützt deine demütigen. Behüte vor allem anlauf der feinde, auf das wir kein waffen der feindschaft förchten, die wir uns auf deinen schutz verlassen, durch Jhesum Christum etc.

Alia oratio.

[aus Veit Dietrichs Agendbüchlein, Sehling XI, 1, 497, vgl. 194; gleichlautend im Agendbüchlein Worms 1560, mit der Überschrift: Alia.]

O Gott, von dem alle heilige begirde, alle gerechte räthe und gute werck herkommen, verleihe deinen knechten den friede, welchen die welt nit geben kan [vgl. Joh. 14, 27], auf das sich unsere hertzen deiner gebot befleissigen und unsere zeit, hindangenommen alle forcht der feinde, durch dein beschützung rüwig und still seind, durch Jhesum Christum, unsern lieben herrn, deinen eynigen sohn, der in vereinigter gottheit deß heiligen geists mit dir herrschet und regiert von ewigkeit zu ewigkeit, Amen.

Für die früchte der erden.

[aus Veit Dietrichs Agendbüchlein, Sehling XI, 1, 496, vgl. 189; fast gleichlautend im Agendbüchlein Worms 1560]

O allmechtiger herr Gott, vater, der du durch dein ewigs, göttlichs wort alle ding erschaffen hast, segnest und erhältest, wir bitten dich, das du dein ewig wort, unsern herrn Jhesum Christum, uns wöllest offenbaren und in unsere hertzen pflantzen, dardurch wir nach deiner gnade wirdig werden, deinen göttlichen segen uber alle frucht der erden und alles, was zur leiblichen notturft gehöret, zu empfahen und solche gaben zum preiß deines göttlichen namens und unsers nechsten dienst zu gebrauchen durch denselben unsern herren Jhesum Christum, deinen sohn, der mit dir etc.

Umb regen oder schönes wetter.

[aus Veit Dietrichs Agendbüchlein, Sehling XI, 1, 497; ähnlich im Agendbüchlein Worms 1560]

Herr Gott, himlischer vater, der du gütig und barmhertzig bist und uns durch deinen sohn verheissen hast, du wöllest dich unser in allerley noth gnedig annemen, wir bitten dich, sihe nit an unser missethat, sonder unser noth und dein barmhertzigkeit und schick ein gnedigen regen (oder sonnen), auf das wir durch deine güte unser

darin alles anligen der kirchen kürtzlich begriffen, nach der predig fürgesprochen werden:

Ir geliebten in Christo, dieweil wir alle glider eines leibs seind, welches haupt Christus ist [vgl. Kol. 1. 18], so soll sich je ein glid des andern annemen und für einander bitten, das sollen wir aus bevelch unsers herrn Christi und seines heiligen apostels von hertzen gern thun.

Bittet[84] also:

Allmechtiger, barmhertziger, ewiger Gott und vater, ein herr himmels und der erden, wir bitten dich hertzigklich[85], du wöllest dein heilige kirche mit iren dienern durch den heilgen geist regieren, auf das sie bey der rechtgschaffnen waid deines allmechtigen und ewigen worts erhalten werden, dardurch der glaub gegen dir gesterckt und die lieb gegen allen menschen in uns erwachse und zuneme.

Wöllest auch der weltlichen oberkeit, dem römischen keiser, allen königen, fürsten und herrn, insonderheit aber [86]unsern gnedigsten chur- und landsfürsten, hertzog [r]Ottheinrichen, pfaltzgraven etc., sampt allen irer churfürstlichen gnaden[86] räthen und amptleuten[r] gnad und einigkeit verleihen, die underthonen nach deinem göttlichen willen und wolgefallen zu regieren, auf das die gerechtigkeit gefürdert, die boßheit verhindert und gestraft werde, damit wir in stiller ruw und gutem friden, als Christen gebürt, unser leben volstrecken mögen.

Das auch unsere feind und widersächer ablassen und sich mit uns fridlich und sänftigklich zu leben begeben wöllen.

Alle die, so in trübsal, armut, kranckheit, kindsbanden und anderer anfechtungen seind, auch die, so umb deines heiligen namens und der warheit willen angefochten, gefangen sein[87] oder sonst verfolgung leiden, tröst sie, o Gott, mit deinem heiligen geist, das sie solches alles für deinen väterlichen willen aufnemen und erkhennen.

Wöllest uns auch alle frucht der erden, zur leiblichen notdurft gehörig, mit fruchtbarer wachsung geraten und gedeyhen lassen.

Auch bitten wir für alles, darfür du, o ewiger Gott, gebeten sein wilt, das du uns sollichs gnedigklich verleihest durch das bitter leiden und sterben Christi Jesu, deines einigen sons, unsers geliebten herrn und heilands, welcher mit dir und dem heili-

täglich brot haben und dich als ein gnedigen Gott erkennen und preisen mögen, durch Jhesum Christum, deinen sohn, unsern herren, der mit dir in eynigkeit etc.

Gemeine dancksagung.

[aus Veit Dietrichs Agendbüchlein, Sehling XI, 1, 496, vgl. 189; ähnlich im Agendbüchlein Worms 1560, mit der Überschrift: Ein gemeine dancksagung für allerley wolthaten Gottes. Ähnlich auch in Zweibrücken 1557]

O allmechtiger Gott, himlischer vater, von dem wir ohne underlaß allerley guts gantz uberflüssig empfahen und täglich vor allem ubel stattlich und gnediglich behütet werden, wir bitten dich, gib uns durch deinen geist, solches alles mit gantzem hertzen in rechtem glauben zu erkennen, auf das wir deiner milten güte und barmhertzigkeit hie und dort ewiglich dancken und dich loben, durch unsern herrn Jhesum Christum, deinen sohn etc.

Wider den türcken.

[aus Veit Dietrichs Agendbüchlein, Sehling XI, 1, 497; gleichlautend im Agendbüchlein Worms 1560]

Herr Gott, himlischer vater, wir bekennen alle für dir, das wir durch unsere missethat und langen ungehorsam den türcken und allerley unglück wol verdienet haben, Aber doch bitten wir dich, du wöllest umb deines namens willen unser gnediglich verschonen, dem schädlichen feindt wehren und dein arme christenheit wider ihn beschützen, auf das dein wort im friede weiter außgebraitet werde und wir uns darauß bessern und im rechten gehorsam gegen dir wandeln mögen, durch Jhesum Christum, unsern herrn, der mit dir in eynigkeit etc.

q 1577: forma.

r–r 1577: Ludwigen, pfaltzgraven, ihrer churfürstlichen gnaden gemahel, junger herrschaft, sampt dem gantzen hauß der Pfaltz und ihrer churfürstlichen gnaden vitzthumb, räthen und amptleuten, auch einem erbarn rath diser statt allhie (oder einer erbarn gemein.).

84 Neuburg 1554, Württemberg 1553 und 1555: Bittend.

85 Neuburg 1554: hertzlich.

86–86 Neuburg 1554: unsern gnedigen herrn und landßfürsten N. sampt allen; Württemberg 1553 und 1555: unserm gnedigen herrn und landsfürsten, auch dem gantzen hauß Wirtemberg sampt allen iren.

87 Fehlt Neuburg 1554, Württemberg 1553 und 1555.

gen geist lebt und regiert, warer und gleicher Gott, hochgelobt in ewigkeit, Amen[88 s].

Form der letaney.

Die ander form des gmeinen gebets ist die letaney, da allerley gemein anligen nicht weitleufig, sonder mit wenigen worten überlaufen[t] wirdt, die kirch damit zu erinnern, was und wafür sie allwegen beten soll, und das ist ungevarlich nachvolgende form[u].

Kyrie	eleison.
Christe	eleison.
Kyrie	eleison.
Herr Gott, vater im himmel Herr Gott, son, der welt heiland Herr Gott, heiliger geist	erbarm dich unser.
Sey uns gnedig	Verschon unser, lieber herre Gott.
Sey uns gnedig	Hilf uns, lieber herre Gott.
Vor allen sünden Vor allem irrsal Vor allem übel Vor des teufels trug und list Vor bösem, schnellem todt Vor pestilentz und theurer zeit Vor krieg und blutvergiessen[89] Vor aufrur und zwitracht Vor hagel und ungewitter Vor dem ewigen tod	Behüt uns, lieber herre Gott.
Durch dein heilige geburt Durch [w]dein todt, kampf[w] und blutigen schweiß Durch dein creutz und todt Durch dein heiligs aufersteen und himmelfart In unser letzten not Am jüngsten gericht	Hilf uns, lieber herre Gott.
Wir armer sünder bitten	Du wöllest uns erhören, lieber herre Gott.

[s] 1577: +

Es mögen auch die ministri nachvolgende formam gebrauchen, welche nach dem heiligen vaterunser gericht ist.

Ein kurtze erklärung des heiligen vaterunsers.

O herr Gott, himlischer vater, der du mit deinem lieben sohn Christo Jhesu und dem heiligen geist ein eyniger, ewiger, allmechtiger Gott bist, wir, deine elende kinder, bitten dich von hertzen, du wöllest uns vor falscher lehr behüten und dein liebes wort rein predigen lassen, auch rechtschaffenen brauch der hochwirdigen sacrament gnediglich under uns erhalten und deinen heiligen geist uns geben, damit unsers fleisches, der welt und des teufels böser will gehindert werde, dein will aber hie auf erden von uns, wie von den lieben engeln im himmel geschehe. Wöllest auch alle krancke, betrübte, angefochtene trösten und stercken, in christlicher gedult und wahrem glauben biß ans ende erhalten. Gib auch unserer gnedigsten obrigkeit gnad, geist, weißheit und verstandt, die underthanen nach deinem wolgefallen friedlich und recht zu regieren. Behüt uns vor aufrhur, krieg und blutvergiessen, vor feuersnoth, hagel, ungewitter und teurer zeit, vor pestilentz und dem jehen todt. Laß dir auch unsere ehegemahel, kindt und gesindt treulich bevohlen sein und sonderlich, o gnediger vater, sihe nit an unsere sünde und missethat, mit denen wir täglich dich erzürnen, sonder vergib uns dieselbigen umb deines lieben sohns Jhesu Christi willen und verleihe gnad, das wir buß thun und undereinander auch gern vergeben und friedlich sein. Lasse uns in keine versuchung, damit wir vom teufel, der welt oder unserm fleisch angefochten werden, verderben, sonder hilf uns gnediglich auß ihnen allen. Und dieweil leider unsers jammers so viel ist, das wir nit alles können erzelen, bitten wir dich, o treuer vater, von hertzen, du wöllest dich unser gnediglich annemen und hie zeitlich von allem ubel deß leibs und der seelen uns bewahren und endtlich, wann das selige stündlein kompt, in einem rechten christenglauben mit gnaden aus disem jammerthal zu dir nemen in die ewige freude und seligkeit, Amen.

[t] 1577: fürgebracht.

[u] 1577: + etc.

[w–w] 1577: dein todtkampf.

[88] Neuburg 1554 beziffert die Abschnitte des voraufgehenden Gebets mit römischen Marginalzahlen I–VI; Württemberg 1553 und 1555 in gleicher Weise mit arabischen Marginalzahlen 1–6.

[89] Württemberg 1553 und 1555: blut.

Und dein heilige christliche kirchen regieren und füren
Alle bischof, pfarrer und kirchendiener im heilsamen wort und heiligem leben behalten
Allen rotten und ergernuß[x] weren
Alle irrige und verfürte widerbringen
Den Satan under unser füsse treten
Treue arbeiter in deine ernd senden
Deinen[90] geist und kraft zum wort geben
Allen betrübten und blöden helfen und trösten
Allen königen und fürsten frid und einigkeit geben
Unserm keiser stäten sig wider deine feind gönnen
Unsern [91]chur- und landsfürsten[91] mit allen seinen räten und amptleuten laiten und schützen
Unsern rath und gmeine segnen und behüten
Allen, so in not und gfar seind, mit hilf erscheinen
Allen schwangern und seugerin fröliche frucht und gedeyhen geben
Aller kinder und krancken warten und pflegen
Alle gfangne loß und ledig lassen
Alle witwen und waisen vertädingen und versorgen
Aller menschen dich erbarmen
Unsern feinden, verfolgern und lestern[92] vergeben und sie bekeren
Die frucht auf dem land geben und bewaren
Und uns gnedigklich erhören

Erhöre uns, lieber herre Gott.

O Jesu Christ, Gottes son
O du lamb Gottes, das der welt sünde tregt
O du lamb Gottes, das der welt sünde tregt
} Erbarm dich über uns.

O du lamb Gottes, das der welt sünde tregt — verleih uns stäten frid.

Christe — erhöre uns.

Kyrie — eleison.

Christe — erhöre uns.

Kyrie eleison, — Amen[93].

Dise obgeschribne letaney soll volgender ordnung in der kirchen gehalten werden.

In der wochen, so die kirch auf ein sonderlichen, bestimpten tag beyeinander versamlet ist, soll man das lied: Mitten wir im leben seind etc.[94] oder sonst einen teutschen psalmen oder ander geistlich lied, das mit der ermanung zur buß dienstlich, singen. Darnach soll der kirchendiener ein predig thun aus dem alten oder neuen testament, wie es sein und[95] der kirchen gelegenheit erfordert.

Und in der predig oder nach vollendung der predig, dieweil er noch auf der cantzel ist, soll er kurtzlich anzeigen die gegenwirtig not, nämlich, so ein sünd oder laster bey der gemein überhand genommen, als zu diser zeit das unordenlich, frech, mutwillig leben mit dem zutrincken und trunckenheit, item das grausam schweren und fluchen, beid, bey jungen und[96] alten, bey weiber und mannen, item die groß untreu, list und betrug in den handtierungen etc. Solche laster solle der kirchendiener vermelden und Gottes zorn, auch künftig straf der sünden halben verkündigen und sie ermanen, von [y]dem laster[y] abzusteen, auch Gott umb verzeihung der[z] sünden

[x] 1577: ärgernussen.
[y–y] 1577: den lastern.
[z] 1577: derselben.

[90] Württemberg 1553 und 1555: Den.
[91–91] Neuburg 1554: landßfürsten N.; Württemberg 1553 und 1555: landsfürsten.
[92] Neuburg 1554: lesterern.
[93] Fehlt Neuburg 1554.
[94] Wackernagel III Nr. 12, S. 10–11.
[95] Neuburg 1554: oder.
[96] Neuburg 1554: + bey.

und abwendung der straf auf das demütigst zu bitten nach außweisung der letaney oder gemeins gebets, so inen yetz gleich fürgehalten werd, darauf sie auch mit allem fleiß mercken sollen.

Oder so ein gmeine theurung, pestilentz[97], krieg oder ander unglück vorhanden, soll der kirchendiener dasselb[98] vermelden und das volck ermanen, das sie sollich unglück für Gottes straf halten und dardurch ire sünde und laster erkhennen lernen, auch darvon absteen etc., wie vorhin vermeldet. Darauf singe man alsbald die obgeschribne letaney nach irer gebürenden weis oder, wa nicht schuler seind, so lese sie der kirchendiener und, so dasselb verrichtet, soll er das nachvolgend gebet sprechen.

Formule[99] des gebets auf die letaney etc.[1 a]

Lasst uns beten.

Allmechtiger, ewiger Gott und vater, wir bekhennen und verjehen, das wir leider in sünden empfangen und geborn seind und daher vol unwissens und unglaubens deines göttlichen worts und immer geneigt zu allem argen und treg zu allem guten, übertreten deine heilige gebot on underlas, dardurch wir in ewigen tod fallen und uns selber immer mehr und mehr verderben. Das ist uns aber laid und begern deiner gnaden und hilf. Erbarme dich über uns, allergütigster, barmhertzigster Gott und vater, durch deinen son, unsern herrn Jesum Christum. Verleihe und mehre uns deinen heiligen geist, der uns leere unsere sünd und ungerechtigkeit recht gründtlich erkhennen und bereuen, auch dein gnad und verzeihung unsrer sünden in Christo, unserm herrn, deinem lieben son, mit warem glauben ergreifen und annemen also, das wir den sünden immer mehr absterben und dir in einem neuen leben zu deinem preiß und besserung deiner gemein dienen und wol gefallen mögen, durch Jesum Christum, unsern [2]herrn und[2] heiland, Amen.

[b] Oder also.

O herr, allmechtiger Gott, der du der elenden seuftzen nicht verschmehest und der betrübten hertzen verlangen nicht verachtest, sihe doch an unser gebet, welchs wir zu dir in unsrer not fürbringen, und erhöre uns gnedigklich, das alles, so beid, vom teufel und menschen, wider uns strebet, zunicht und nach dem rath deiner güte zertrennet werd, auf das wir, von aller anfechtung unverseret, dir in deiner gemein dancken und dich allzeit loben, durch unsern herrn Jesum Christum, Amen.[b]

Oder also.

O herr Gott, himmelischer vater, der du nicht lust hast an der armen sünder tod, lassest sie auch nit gern verderben, sonder wilt, das sie bekert werden und leben [vgl. Ez. 33, 11], wir bitten dich hertzlich, du wöllest die wolverdiente straf unserer sünden gnedigklich abwenden und uns fürohin zu bessern dein gnad und barmhertzigkeit [3]miltigklich[3] verleihen, umb Jesu Christi, unsers herrn willen, Amen.

Darauf lasse er die kirch ein vaterunser beten und beschliesse mit dem gewönlichen segen[c].

Der herr [4]segne euch und behüte euch[4] etc.

Von dem kirchengsang.

Ehe wir die andern gmeinen kirchendienst und -ämpter, so auf die feyertag und wercktag verricht werden sollen, ordnen, wöllen wir zuvor unser bedencken von dem kirchengsang und -kleidung anzeigen. Dann freylich niemands christlichs verstands daran zweifelt, das psalmen und geistliche lieder in der kirchen zu gebrauchen und zu singen seyen. Aber das biß anher gmeinklich alle kirchendienst, ja auch zum grössern teil die predig selbs bey uns teutschen in lateinischer und der gemeinen kirchen unbekanter sprach verrichtet worden sein, halten wir nicht allein für unnützlich und vergebenlich, sonder auch für ein straf Gottes, wie [Esa. xxviii. [11]] Esaias und [i. Cor. xiiii. [9ff.]] Paulus anzeigen, das Gottes wort nur in einer frembden, unbekanten sprach geprediget werde.

Gleicher gestalt ist es auch wider den hauptpuncten der christenlichen leer, das sollich kirchengsang, so in unbekanter sprach geschehen, solle seines

[a] Fehlt 1577.
[b–b] Fehlt 1577.
[c] 1577: + etc.

[97] Neuburg 1554: + oder.
[98] Neuburg 1554: daselbs.
[99] Neuburg 1554: Form.
[1] Fehlt Neuburg 1554.
[2–2] Fehlt Neuburg 1554.
[3–3] Neuburg 1554: williglich mitteylen und.
[4–4] Neuburg 1554, Württemberg 1553 und 1555: segen dich und behüte dich.

wercks verdiensts halben [d]Gottes[d] zorn versönen und alles glück von Gott[e] erlangen.

Hierauf wöllen und ordnen wir, das die kirchengsang bey uns teutschen in den kirchen [5]unserer chur- und fürstenthumben[5] teutsch gesungen, wie auch die andern ämpter mit fürlesen und fürsprechen in teutscher sprach geschehen sollen. Jedoch, nachdem s.[anct] Paulus die frembd, doch etlichen bekante sprach zu seiner zeit in der kirchen zur besserung zulasst [vgl. 1.Kor. 14, 3–5; 26–28], so mögen die schuler zu zeiten [f]einen[6] lateinischen[f] gsang aus der heiligen schrift oder derselben gmeß [g]inen zur übung in der kirchen [7]zwischen dem andern und dritten glockenzeichen und, ehe das gemeine volck alles zusamenkompt[7 g], singen. Fürnemlich aber, dieweil dem grössern[h] teil der kirchen allein die teutsche sprach bekant, soll auch der mehrer teil der gsang teutsch verrichtet werden.

Und sollen die kirchendiener das volck ermanen, das sie die verordneten gsang lernen [i]und mit gmeinem[i] kirchengesang unsern herrn Gott helfen loben und preisen, doch nicht diser meinung, als solt hiemit der recht gottsdienst allerdings vollbracht sein, sonder, das menigklich durch das gsang Gottes worts, so darin verfasst, erinnert und daraus an rechter erkhantnus Gottes, an glaube, liebe, gedult und an allen andern tugenden gebessert werde. Es soll auch kein gsang in der kirchen gsungen werden, es sey dann christlich und in der heiligen schrift gegründt, auch mit vorwissen und rath unser superattendenten jedes orts zur besserung der kirchen fürgenommen.

Von der kirchenkleidung.

Es haben etliche kirchen, darin das heilig evangelion rein gepredigt, die alten gewönlichen kirchenkleider, wie auch sonst vil derselbigen ceremonien, in iren kirchenämptern behalten. So wöllen wir auch gern, [k]wie wir hie oben uns haben vernemen lassen[k], unsers teils, da ein gmeine christliche kirchenordnung vermög göttlichs worts fürgenommen wirdt, der kirchenkleider halben nichts erwinden lassen.

Dieweil aber die sonderliche levitische und priesterliche kleider, so im alten gsatz Mosi verordnet und gebreuchig[8] gewesen, durch das recht, war liecht des heiligen evangelions, [l]wie auch das gantz levitisch priesterthumb[l], aufgehaben und abgethon und weder von unserm herrn Christo noch von den aposteln andere eusserliche kleider in verrichtung der kirchenämpter verordnet und aufgesetzt, sonder hierin der kirchen ire freyheit, [l]doch das es alles erberlich und erbaulich zugee [vgl. 1.Kor. 14, 40][l], gelassen, [m]so mögen wir leiden, das die kirchendiener in allen ämptern, so sie in der kirchen verrichten sollen, den gwönlichen chorrock biß auf ferner unsern bescheid gebrauchen und sonst auch in allweg sich einer eerlichen, gebürlichen kleidung fleissigen[m], damit nicht allein ir wort und predig, sonder auch ir kleidung, weis und geberde ein leer der tugent seyen.

Ordnung der feyertag.

Wiewol vor zeiten sich der feyertag halben allerley unrichtigkeit in der kirchen zugetragen, jedoch so haben die heiligen apostel und ire nachkommen klärlich und gnugsam dargethon, das die christlich kirch an keinen levitischen feyertag gebunden sey, sonder hab hierin freyheit, was nützlich und zu erbauung des glaubens in Christum dienstlich, nach gelegenheit jedes lands und volcks zu ordnen und zu gebrauchen.

Dieweil dann die ordnung der feyertag gmeiner kirchen dahin dienstlich, das sie bestimpte zeit wisse, die predig und die außteilung der heiligen sacrament

[d–d] 1577: ex opere operato Gott gefallen, seinen.
[e] 1577: ime.
[f–f] 1577: allerhand lateinische.
[g–g] 1577: in den actibus ecclesiasticis in der kirchen.
[h] 1577: grossen.
[i–i] 1577: auch jederzeit sich desto ehe in der kirchenversamlung finden, auf das sie mit gemeinem.
[k–k] Fehlt 1577.
[l–l] In 1577 in Klammern.
[m–m] 1577: so wöllen wir, das, was aufgehaben, an seinem ort verbleibe und sich hinfüro die kirchendiener in allen ämptern, so sie in der kirchen zu verrichten haben, in allweg einer solchen ehrlichen kleydung durchauß fleissigen, wie die ihrem stand gebüret und bey christlichen ministris gewönlich und wol herkommen ist.

[5–5] Neuburg 1554, Württemberg 1553 und 1555: unsers fürstenthumbs.
[6] Fehlt Neuburg 1554.
[7–7] Fehlt Neuburg 1554, Württemburg 1553 und 1555.
[8] Neuburg 1554: gebreuchlich.

zu besuchen und die gemeinen weltlichen recht, [n]zu beweisung ires gehorsamen diensts gegen Christo, dem son Gottes, und seiner kirchen[n], ire besondere freyheit den fürnembsten feyertagen geben, so wöllen wir, das hernachbenannte[9] tag zu feyertag verkündiget und christlicher gebür nach gehalten werden:

Alle sontag,
der Christag,
der nächst tag darnach,
der Jarstag[10],
der öberst, Epiphania genannt[11],
der Ostertag sampt dem nächsten darnach,
die himmelfart Christi,
der Pfingstag sampt volgendem montags,
die Liechtmeß, Purificationis Mariae[12],
Verkündigung Mariae, genannt Annunciationis[13],
[o]die verschiedung Mariae, Assumptionis genant[14]. Doch soll die historia, Visitationis Mariae genant [vgl. Lk. 1, 26–38], darauf geprediget werden[o].

Aller aposteln[15] tag[16],
Johannis baptistae[17],
Michaelis archangeli[18].

Was an festen und feyrtagen soll fürnemlich gepredigt werden.

Wir wöllen auch, das, gleich wie in solchen tagen ein ordnung gehalten, also auch die kirchendiener in irer leer und predig, von dero wegen am fürnemlichsten die feyertag bestimpt sein, gebürlich ordnung halten. Und achten aus allerley bedencken für nützlich, das auf die sontag die gewönlichen evangelien für und für geprediget und außgelegt werden, bevorab an denen orten, da am sontag oder feyertag nur ein predig gethon wirdt.

Im Advent, wie er bißher genannt ist, soll man neben dem gewönlichen evangelio die promissiones, so den heiligen patriarchen von der zukunft Christi versprochen und durch die propheten beschriben sein, fleissig leeren, damit die kirch bericht werde, das unser christlicher glaube nicht ein selbsgewachßner oder von menschen erdachter glaube sey, sonder sey von anfang der welt von Gott geoffenbaret und mit warhaftigen göttlichen wunderzeichen bestetigt worden, sey auch sonst kein anderer glaub, dardurch wir gerecht und seelig werden mögen.

Der Christag und etliche der nachvolgenden fest erfordern für sich selbs die historien von der geburt Christi und, was sich darbey und hernach verlaufen hab, auch, was die gutthat Christi sein, die er mit im von himmel auf erden zu unserer ewigen seeligkeit gebracht hat.

In der Fasten, Quadragesima genannt, soll von der rechten christlichen buß geprediget werden.

Auf den Palmtag ist es nützlich, neben der historien des Palmtags dem jungen volck die historien des gantzen Passions zu dreyen malen, nemlich morgens früe umb die sechse ungeverlich, nach mittag und zur vesperzeit außgeteilt, fürzulesen und hernach dieselb historien auf den Grünen Donnerstag nachmittag und am Charfreitag, vor- und nachmittag, der gemeinen kirchen außzulegen und iren nutz und gebrauch mit sonderlichem ernst und fleiß zu erkleren[p].

[19]Es möcht auch in stetten nach gelegenheit einer jeden kirchen die historia paßionis durch die gantz Charwochen, alle tag zu bequemer stundt, außgelegt und geprediget werden[19].

Von Ostern an bis auf Ascensionis soll man die historien von der urstend Christi, wie sie von den heiligen evangelisten beschriben [Mt. 28; Mk. 16; Lk. 24; Joh. 20–21], verkündigen, das man der zween[q] hauptartickel unsers christlichen glaubens, [r]nemlich, das Christus am dritten tag von todten er-

---

[n–n] In 1577 in Klammern.
[o–o] 1577: Visitationis Mariae.
[p] 1577: erlernen.
[q] 1577: zweyer.
[r–r] In 1577 in Klammern.

[9] Neuburg 1554, Württemberg 1553 und 1555: hienachbenante.
[10] 1. Januar.
[11] 6. Januar.
[12] 2. Februar
[13] 25. März.
[14] 15. August.
[15] Neuburg 1554: All apostel.
[16] 15. Juli.
[17] 24. Juni.
[18] 29. September.
[19–19] Fehlt Württemberg 1553 und 1555.

standen und wir auch von todten aufersteen werden[r], mit gutem, gründtlichem bericht aus heiliger göttlicher schrift empfahen mög.

Das fest Ascensionis Christi bringt auch mit im selbs sein historien[20], wie sie in Actis apostolicis ca. i. [1–12] beschriben, das darauf und den volgenden sontag von dem artickel unsers glaubens, [r]darin wir bekennen, Christus sey gen himmel gefaren, sitze [s21]zu der[21] gerechten[s] Gottes und werde von dannen kommen, zu richten die lebendigen und die todten[r], geleert und geprediget werde.

Auf den Pfingstag und am feyertag hernach soll man[22] das ander capitel in Actis apostolicis [1–41] predigen.

Der sontag Trinitatis soll fürnemlich dahin gebraucht werden, das man darauf predige, wie nur ein Gott sey und doch in disem einigen göttlichen wesen seyen drey underschidlich personen, nemlich vater, son und heiliger geist.

Auf den tag Johannis baptistae gehöret neben der historien von Johanne auch die stiftung [t]des taufs, deß[t] Johannes erster minister gewesen.

Die fest der aposteln sollen uns fürnemlich erinnern der warheit des heiligen evangelions Christi, das durch die apostel, so den heiligen geist auf den Pfingstag empfangen, in allen landen geprediget und mit grossen wunderzeichen bestetiget worden ist.

[23]Auf den sontag nach Marie Magdalene[24] [u]mag die historia de muliere peccatrice [Lk. 7, 36–50] und auf den sontag nach[u] Conversionis Pauli[25] [w] die historia de conversione Pauli [Apg. 9, 1–19] geprediget werden[23].

Und in summa, die kirchendiener sollen das volck mit allem ernst und fleis berichten, das die feyertag nicht zum unnützen müssiggang, zur füllerey und mutwilligen spilen oder däntzen, sonder zu underweisung in der rechten, warhaftigen christlichen leer verordnet seyen, darumb, welcher sie mißbrauche, der werde als ein verächter göttlichs worts der zeitlichen und ewigen straf Gottes verpflicht sein[x].

Ordnung der gmeinen kirchenämptern, beid am feyertag und wercktag.

Und anfengklich von der vesper am sampstag und [26]anderer fest abendt[26].

Wie es am abend zur vesper gehalten werden soll, wann auf den volgenden sontag oder andern feyertag das heilig abendtmal Christi zu halten fürgenommen wirdt, ist hieoben bey dem capitel: Von der buß und absolution[27] verzeichnet, allein das neben demselben auch zuvor ein christlich gsang [y]und, under dem der kirchendiener die leut verhöret[y], etlich teutsche[28] psalmen von den schulern[z] gesungen werden sollen.

So aber auf den volgenden tag kein communion oder nachtmal Christi gehalten wirdt, sollen in den stetten die schuler zur vesper etlich lateinisch psalmen mit einer lateinischen antiphona[a] singen. Darauf soll der kirchendiener ein capitel aus der heiligen schrift des alten und neuen testaments sampt ihren summarien[b] [29]dem gegenwirtigen volck ordenlich[29] zu teutsch fürlesen. Nach dem verleßnen capitel singe man das teutsch[c] Magnificat[30] oder ein ander christlich gsang und beschliesse es mit einem gemeinen gebet und segen.

In den dörfern aber mag nach gelegenheit derselbigen kirchen der pfarrer zur vesper anfengklich mit der kirchen einen teutschen psalmen singen, darnach ein capitel aus dem alten und neuen testament, wie

[s–s] 1577: zur rechten.
[t–t] 1577: der tauf, welcher.
[u–u] 1577: und.
[w] 1577: oder sonst auf einen tag in derselben wochen mag die historia de muliere peccatrice und.
[x] 1577: + etc. [Zierleiste].
[y–y] 1577: oder.
[z] 1577: + und der gemein.
[a] 1577: + oder andere christliche teutsche gesang nach jeder unserer kirchen und schul gelegenheit.
[b] 1577: + Viti Dieterichs [Summarien über die ganze Bibel, 1545 u. ö.].
[c] Fehlt 1577.

[20] Württemberg 1553 und 1555 Marginal: + Acto. 1.
[21–21] Neuburg 1554: zur.
[22] Württemberg 1553 und 1555 Marginal: + Acto. 2.
[23–23] Fehlt Württemberg 1553 und 1555.
[24] 22. Juli. [25] 25. Januar.
[26–26] Neuburg 1554: an andern festabenden; Württemberg 1553 und 1555: anderen festabendt.
[27] Vgl. oben S. 144–146.
[28] Fehlt Neuburg 1554, Württemberg 1553 und 1555.
[29–29] Neuburg 1554: ordenlich nacheinander dem gegenwertigen volck.
[30] Wahrscheinlich Wackernagel III Nr. 561, S. 509–510.

jetz bemelt, verlesen und darauf widerumb ein teutsch geistlich lied oder psalmen singen und mit einem gemeinen gebet und segen beschliessen.

Ordnung der kirchenämpter am sontag und andern feyertagen.

[e]So ein communion vorhanden, soll dieselb laut deß hieoben verzeichneten capitels: Ordnung des nachtmals unsers herrn Jesu Christi[31] verrichtet werden.

So aber kein communion gehalten wirdt, solle die schul anfangs ein lateinisch introit oder die kirch ein teutsch geistlich lied singen, darauf volget die predig und nach der predig soll widerumb ein psalm oder ein ander geistlich lied gesungen werden. Man soll sich auch fleissigen, das sich die gsang nach der leer und zeitordnung richten, als nemlich: auf den Christag und nachvolgenden festen von der geburt Christi, zur Ostern von der urstend Christi, damit die kirch [32]der nötigen stuck[32] der leer des christlichen glaubens, beid, mit predigen und singen, wol erinnert werde.[e]

Nach mittag in den stetten soll am sontag ein predig [33]durch den diaconum oder prediger[33] und [f]zur vesperzeit[f] der catechismus, wie es oben bemelt[34], gehalten werden.

Auf den dörfern soll man den catechismum auch am sontagnachmittag, nemlich gleich auf den mittag oder zur vesperzeit, wie es die gelegenheit des orts und volcks erleiden mag, halten.

[35]Aber auf die andern feyertag soll beide, in stetten und dörfern, mit gesang und fürlesen des capitels aus dem alten und neuen testament die vesper gehalten werden.[35]

Am wercktag.

In einer jetlichen[g] stat soll alle wochen zween tag und in einem jetlichen[g] dorf einen tag, [h]so dem ort und volck am gelegnesten sein wirdt[h], mit solcher ordnung geprediget werden, das man anfangs vor der predig psalmen, dergleichen[i] nach der predig jedesmals ein teutschen psalmen singe, und werde mit[k] gewönlichem segen beschlossen.

Ordnung der eeeinlaitung.

Es ist wol und christlich bedacht, das die neuen eeleut in der kirchen vor der gmein verkündiget und eingesegnet werden. Dann, wiewol der eelich con-

---

[e–e] 1577:

Erstlich in den stätten und, wo schulen seindt, soll der introitus, kyrie, et in terra teutsch oder lateinisch gesungen werden nach jeder unserer kirchen und schulen gelegenheit, darauf das gebet und die epistel cum summariis volgen, alsdann der christlich glaub gesungen, die predigt, offen beicht und gemeines gebet, und, wann communicanten verhanden seindt, die vermanung, gebet deß vaterunsers, verba coenae etc. und communio volgen solle, wie oben an seinem ort verzeichnet ist. [vgl. oben S. 147–150]

Wo aber der lateinische gesang nit üblich ist, soll das gesang teutsch verrichtet und sonst, wie jetzund erzelt, allerding gehalten werden. Es were dann, das von wegen der communicanten anzahl oder anderer dergleichen zufälligen ursachen der actus etwas zu lang sein wolte, so mag der minister mit dem gesang abzubrechen bevehlen, die lange formam deß gebets außlassen, sonsten aber soll er das gebet, epistel, vermahnung nach der communion und, was volget etc., allerding behalten.

Auf den dörfern, da keine schulen, auch nur ein minister ist, uber den das lesen und singen fast allein gehet, soll ein deutscher bekanter gesang gesungen und das gebet, auch epistel mit der summarien etc. so bald dem volck fürgelesen und in fürfallenden ursachen, wie hievor gemeldet, der actus abgekürtzt werden.

Wo aber keine communicanten verhanden seind, soll es mit dem actu, wie oben geordent, nach jedes orts gewonheit allerding gehalten und nach verrichtung deß gemeinen gebets etwas gesungen und also mit dem gebet und dem segen beschlossen werden.

Man soll sich auch fleissigen, das sich die gesang nach der lehr und zeitordnung richten, darunder der pfarherr dem schulmeister oder cantori jederzeit bevelch zu geben, als nemlich auf den Christag und die nachvolgende festa von der geburt Christi, zum Ostern von der urstend Christi, damit die kirche der nötigen stück der lehr deß christlichen glaubens, beyde, mit predigen und singen, wol erinnert werde.

[f–f] 1577: zu gelegener zeit.

[g–g] 1577: jeden.

[h–h] In 1577 in Klammern.

[i] 1577: deßgleichen.

[k] 1577: + dem gebet und

[31] Vgl. oben S. 146–150.

[32–32] Neuburg 1554: die nötigsten stück.

[33–33] Fehlt Württemberg 1553 und 1555.

[34] Vgl. oben S. 130, 133.

[35–35] Fehlt Württemberg 1553 und 1555.

tract, gleich wie sonst andere weltliche conträct, möcht auch wol auf den rätsheusern oder andern gemeinen, offentlichen, eerlichen und burgerlichen orten verrichtet werden, jedoch, dieweil in der ersten außbreitung des heiligen evangelions Christi nach der apostel zeit sich vil funden haben, so den eelichen stand für ein unheiligen stand, mit dem die kirch Christi nicht zu thun haben solt, gehalten, auch sonst[36] durch anrichtung des Satans, [l]der aller göttlichen ordnung feind ist[l], den eeleuten in irem stand allerley unrichtigkeit begegnet, darin die vergwisung irer göttlichen zusamenfügung inen in irem gewissen nötig, so ist es zur besserung der kirchen fast nützlich, das die neuen eeleut in offentlicher versamlung der kirchen eingesegnet werden, damit menigklich daraus ermanet werde, das der eestand an im selbs ein eerlicher und gottgfelliger stand sey, das auch die eeleut, so inen was unglücks begegnet, dardurch zur gedult und anrüfung Gottes bewegt werden mögen.

Es soll aber die verkündigung und einlaitung der neuen eeleut mit volgender ordnung geschehen.

[m]Von eeleuten, wie man die einlaiten soll.[m]

Zum ersten soll man die leut darzu vermanen und[n] darob halten, das die, so sich eelich zusamen verpflicht haben, [o]sich gute zeit darvor, ehe dann sie zu kirchen geen, irem pfarrer[o] anzeigen, auf das man sich möge erkundigen, ob sölche leut[p] nach göttlichem und natürlichem rechten one alle hindernuß eelich mögen beyeinander wonen, und nit heut aus unwissenheit zusamengeben werden, die man darnach mit schand und ergernus wider von einander scheiden müsse. Darumb soll man fürohin ein jetlich[q] par volck in stetten und flecken dreymal und auf drey sontag, auch in einer kirchen, wenn die gemein beyeinander versamlet, offentlich und also verkündigen.

Wie man verlobt eeleut verkündigen soll.

N. und N. wöllen nach göttlicher ordnung zum heiligen stand der ee greifen, begeren zu solchem ein gemein christlich gebet, das sie disen christlichen eelichen stand in Gottes namen anfahen und seligklich zu Gottes lob volenden mögen. Und hat jemands darein zu sprechen, der thue es bey zeit oder schweig darnach und enthalt sich, etwas zu verhinderung[37] darwider fürzunemen, und Gott geb inen seinen segen.

Wann sie nun in die kirchen kommen, [r]sollen sie in den fordern stülen still beleiben stehen, biß sie von dem pfarrer berufen werden. Der pfarrer aber soll vor[38] dem gelegnesten altar den neuen eeleuten von dem eelichen stand nachvolgender weis vorlesen[r].

Es seind neue eeleut hierein kommen, mit namen N. und N., und wöllen in Gottes namen ir eeliche pflicht vor der christenlichen kirchen bestetigen lassen und den segen göttlichs worts empfahen. Hierauf, das sie den heiligen stand[s] nicht mit unverstand göttlichs worts wie die ungleubigen anfahen, so sollen sie zum ersten aus der heiligen schrift vernemen, wie der eelich stand von Gott ist eingesetzt worden.

[Gen. ii. [18–24]][39] Gott, der herr, sprach: Es ist nit gut, das der mensch allein sey, ich will ime ein gehilfen machen, die umb ine sey. Da lies Gott, der herr, einen tiefen schlaf fallen auf den menschen, und er entschlief, und name seiner rippen eine und schloß die statt zu mit fleisch. Und Gott, der herr, erschuf ein weib aus der ripp, die er von dem menschen name, und bracht sie zu ime. Da sprach der mensch: Das ist einmal bein von meinen beinen und

[l–l] In 1577 in Klammern.
[m–m] Fehlt 1577.
[n] 1577: + mit ernst.
[o–o] 1577: sich ihrem pfarherr beneben ihren eltern, freunden, vormünden oder andern ehrlichen leuthen, so umb ihre verehelichung und andere gelegenheit gnugsame wissenschaft tragen, eine gute zeit davor, ehe dann sie zu kirchen gehen.
[p] 1577: + sich rechtmessig und nit etwa heimlichen und ungebürlicher weise gegeneinander versprochen, item ob sie.
[q] 1577: jedes.
[r–r] 1577: soll der pfarherr für den altar treten, breutigam und braut dergleichen, und ihnen von dem ehelichen stand nachvolgender weise fürgelesen werden.
[s] 1577: ehestand.

[36] Neuburg 1554: sich.
[37] Neuburg 1554: verhindern.
[38] Neuburg 1554: von.
[39] Württemberg 1553 und 1555 Marginal: 1. Mose am 2. Gene. 2.

ein fleisch von meinem fleisch. Man wirdt sie nach dem mann heissen darumb, das sie vom mann genommen ist. Darumb wirdt ein mann sein vater und mutter lassen und an seinem weib hangen, und werden sein zwey ein leib.

Zum andern sollen sie auch hören das heilig evangelion, wie sie einander verpflicht und verbunden sein sollen, Matth. 19. [3–9][40] [t]: Die Phariseer traten zum herren Jesu, versuchten ine und sprachen zu ime: Ists auch recht, das sich ein mann scheide von seinem weib umb irgenteiner ursach willen? Er antwort und sprach: Habt ir nit gelesen, das, der im anfang den menschen geschaffen[41] hat, der machet, das ein mann und ein[42] weib sein solt, und sprach: Darumb wirdt ein mensch vater und mutter lassen und an seinem weib hangen, und werden zwey ein leib. Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der mensch nit scheiden. Da sprachen sie: Warumb hat dann Moyses geboten, zu geben einen scheidbrief und sich von ir zu scheiden? Er sprach zu inen: Moyses hat euch erlaubt, zu scheiden von euern weibern von euers hertzen hertigkeit wegen, von anbegin aber ist es nit also gewesen. Ich sag euch aber, wer sich von seinem weib scheidet, es sey dann umb des eebruchs wegen, und nimpt ein andere, der bricht die ee und, wer die abgescheidne nimpt, bricht auch die ee.

Zum dritten, so sollen sie auch das gebot Gottes hören, wie sie sich gegeneinander sollen halten. Also schreibt s.[anct] Paulus [Ephes. v. [25–29]]: Ir männer, liebet eure weiber, wie Christus geliebt hat die gemein und hat sich selbs für sie geben, auf das er sie heiliget, und hat sie[43] gereinget durch das wasserbad im wort, auf das er ime selbs darstellet ein heilige gemein, die nicht hab flecken oder runtzel oder dero etwas, sonder das heilig sey und unsträflich. Also wöllen[u] auch die männer ire weiber lieben als ire eigne leib. Wer sein weib liebet, der liebet sich selbs. Dann niemands hat jemal sein eigen fleisch gehasset, sonder neeret es und pfleget sein, gleich wie auch der herr sein gemein.

Die weiber seyen underthon iren männern als dem herrn. Dann der mann ist des weibs haupt, gleich wie auch Christus das haupt der gemein, und er ist seines leibes heiland. Aber nun, wie die gemein Christo ist underthan, also auch die weiber iren männern in allen dingen [Eph. 5, 22–24].

Zum vierdten sollen sie hören den segen, damit unser herr Gott den eelichen stand gesegnet hat. Dann also steet geschriben [Gen. ii. [1, 27–28]][w]: Gott schuf den menschen ime selbs zum bild, ja zum bild Gottes schuf er in, und schuf sie ein mänlin und fräulin. Und Gott segnet sie und sprach zu inen: Seyet fruchtbar und mehret euch und füllet die erden und machet sie euch underthon. So spricht auch Salomon [Prov. xviii. [22]]: Wer ein weib überkompt, der überkompt ein gut ding und wirdt wolgefallen von dem herren schöpfen.

Zum fünften sollen sie auch hören das creutz, das Gott auf den eelichen stand gelegt hat. [Gen. iii. [16–19]]: Also sprach Gott zum weib: Ich will dir vil kummer schaffen, wann du schwanger wirdst. Du solt deine kinder mit kummer geberen und solt dich ducken vor deinem mann[x]. Und zum mann sprach Gott: Dieweil du gehorcht hast der stimm deines weibs und gessen von dem baum, davon ich dir gebot und sprach: Du solt darvon nit essen, verflucht sey der acker umb deinetwillen, mit kummer solt du dich darauf erneeren[44] dein leben lang. Dorn und distel soll er dir tragen und solt das kraut auf dem feld essen. Im schweiß deines angesichts solt du dein brot essen, bis das du wider zur erden wirdest, davon du genommen bist. Dann du bist erden, und zur erden solt du werden.

Zum sechsten soll neben dem creutz auch der trost und underhaltung in dem creutz vermerckt werden. Dann unser herr Christus hat die sünd, von derowegen der mensch mit dem creutz beladen wirdt, auf sich genommen und gebüßt, auch durch sein creutz, das er von unsertwegen auf sich genommen, alle creutz denen, so an ine glauben, gesegnet und geheiliget. Darumb sagt der psalm von dem mann

[t] In 1577 als Marginal, nicht im Text.
[u] GMMH: sollen.
[w] Marginal fehlt 1577.

[40] Neuburg 1554, Württemberg 1553 und 1555 Marginal: + Mat. 19.

[41] Neuburg 1554: erschaffen.
[42] Fehlt Neuburg 1554, Württemberg 1553 und 1555.
[43] Neuburg 1554: sich.
[44] Neuburg 1554: nehren.

[Psa. cxxviii. [1–2]]: Wol dem, der den herrn fürchtet und auf seinem weg gehet, du wirdst dich neeren mit deiner hand arbeit. Wol dir, du hasts gut. So schreibt auch Paulus vom weib also [ii. Tim. ii. [1. Tim. 2, 15]][45]: Das weib wirdt seelig von[y] kinderzeugen, so sie bleibt im glauben und in der lieb und in der heiligung sampt der zucht.

Nach disem verlesen sprech der pfarrer also:

[z]Ir neuen eeleut, wöllet ir auf solche fürgeleßne stuck euer eelich pflicht bestetigen lassen, so kumpt herzu.

So dann beid eeleut für den pfarrer kommen, sprech er[z] zu dem mann: N., wiltu N., hie zugegen, zu deinem eelichen gemahel?

Darnach zum weib: N., wiltu disen N. zu deinem eelichen gemahel?

Und als sie beid solchs mit ja bestetigen, neme der pfarrer ire beide händ, füge sie zusammen und sprech:

Euer beide eelich pflicht, so ir hie vor Gott und der heiligen christenlichen kirchen thut, bestetige ich euch in dem namen des vaters und des sons und des heiligen geists. Was Gott zusammengefügt hat, das soll der mensch nicht scheiden [Mt. 19, 6].

Haben sie dann ring, mögen sie dieselbigen einander geben. Darauf heiß sie der pfarrer niderknien und sprech also:

Lasst uns bitten[a].

Allmechtiger, ewiger Gott, der du mann und weib geschaffen und zum eestand verordnet hast, darzu mit früchten des leibs gesegnet und die geheimnuß deines lieben sons Jesu Christi und der kirchen, seiner geliebten gspons, darin bezeichnet, wir bitten deine grundlose barmhertzigkeit, du wöllest sollich dein geschöpf, ordnung und segen nicht lassen verrucken oder undergeen, sonder gnedigklich in uns bewaren, durch Jesum Christum, unsern herrn, Amen.

[b]Es spreche ein jeder in sonderheit und bete das vaterunser. Darauf volge[46] der segen, Numeri[47] vi.[48] [24–26]: Der herr segne dich etc.[b]

Von besuchung und communion der krancken.

Der allmechtig, barmhertzig Gott hat sich der elenden und betrübten, die seinen namen aus rechtem vertrauen anrüfen, so gnedigklich angenommen, das er nicht allein inen allen väterlichen schutz und hilf verspricht, sonder füret auch underm zunamen seiner majestet fürnemlich disen titel, das er sey [Psal. ix. [10. 19]] ein zuflucht der elenden, ein heiland deren, so da seind eins zerknitschen[49] hertzen, und [Josue x. [12–14] Esa. xxxviii. [8]] hat auch zum mehrmalen ehe wöllen den natürlichen lauf himmels und der erden verendern, dann die elenden in irer not verlassen. Neben dem, so rüfet auch der son Gottes alle betrübte zu im und verspricht inen hilf [Matth. xi. [28]]: Kompt alle, sagt er, zu mir die ir beschwerdt und beladen seit, ich will euch erquicken.

Nun seind die krancken nicht die geringsten under

[x] 1577: + und er soll dein herr sein.
[y] 1577: durch.
[z–z] Fehlt 1577.
[a] 1577: beten.
[b–b] 1577:

Nun laßt uns auch miteinander beten das heilig vaterunser.

Darauf vermahne er die neuen eheleuth, zu hören und zu behalten den 128. Psalm, welcher ein lehr- und trostpsalm ist für alle gottselige eheleuth.

Wol dem, der den herrn förchtet und auf seinen wegen gehet. Du wirst dich nehren deiner hände arbeit, wol dir, du hast es gut. Dein weib wirdt sein wie ein fruchtbar weinstock umb dein hauß herumb, deine kinder wie ölezweige umb deinen disch her. Sihe, also wirdt gesegnet der mann, der den herrn förchtet. Der herr wirdt dich segnen auß Zion, das du sehest das glück Jerusalem dein leben lang und sehest deiner kinder kinder. Friede uber Israel.

Und beschliesse mit dem gewönlichen segen: Der herr segne und behüte euch etc. [vgl. Num. 6, 24–26].

Es sollen auch bey allen kirchen die ministri ein register halten, darein sie ordentlich verzeichnen den tauf- und zunamen der neuen eheleuth, von wannen sie bürtig, wer ihre eltern seyen, item auf was jar und tag sie ihren christlichen kirchgang deß orts gehalten haben etc.

[Rezitation von Psalm 128 auch im Agendbüchlein Worms 1560 nach der Trauung, in Zweibrükken 1557 vor der Trauung; vgl. KO 1563, unten S. 401].

[45] Marginal fehlt Württemberg 1553 und 1555.
[46] Neuburg 1554: folget; Württemberg 1553 und 1555: volgt.
[47] Neuburg 1554: + am.
[48] Württemberg 1553 und 1555 Marginal: + Num. 6.
[49] Neuburg 1554: zerknirsten; Württemberg 1553 und 1555: zerknitsten.

den beschwerdten und beladnen als die, so nicht allein irer leiblichen kranckheit halben, sonder auch von wegen der sünden, des tods und verdamnus, deren sie durch die kranckheit erinnert werden, grosse, beschwerliche bekümmernus und anfechtung haben. Darumb sollen sich auch die kirchendiener der krancken, so ires kirchendiensts begeren, mit allem ernst und fleiß annemen und denselben vermög ires berufs christlich trost beweisen.

Es sicht uns auch aus allerley bewegenden ursachen für gut an, das die kirchendiener auch denen krancken, so irer nit begeren, iren guten willen und dienst durch sich selbs oder durch ire verwandten und zugethonen erzeigen und anbieten.

Und nachdem die betrübten beid, durch predig und sacrament, getröst werden mögen, so soll ein kirchendiener, der zu einem krancken berufen wirdt, anfengklich warnemen, wie es mit dem krancken der beschwerde und bekümmernuß halben ein gestalt hab, nemlich ob der ime allein den leiblichen schmertzen laß anligen oder ob er auch der sünden und der verdamnuß halben beschwerd trage. Wie es nun der kirchendiener befindt, also soll er auch sein underweisung und tröstung mit erklärung göttlichs zorns und gnaden darnach richten, das der unachtsam in erkhantnus seiner sünde und darauf zur begird göttlicher gnaden gefüret, [c]der betrübt aber und erschrocken[c] in seinem gwissen mit dem evangelio getröst werde.

Darnach soll der kirchendiener sich gegen dem krancken halten [d]mit erzelung der gemeinen offentlichen beicht und absolvierung, wie es mit den gesunden[d] gehalten und hieoben under dem titel: Von der buß und absolution[50] beschriben ist.

Und dieweil das sacrament des nachtmals von unserm herrn dahin gemeint und verordnet ist, das durch desselben niessung das blöd, zaghaft gwissen in rechtem glauben und vertrauen gesterckt werde, und aber der kranck in ansehung, das er durch schwacheit des leibs zur schwacheit des glaubens vilfaltig gereitzt und in allerley anfechtung gezogen wirdt, der sterckung des glaubens fast notdurftig ist, so soll er auch auf sein christlich, gebürlich beger und bekhantnus seiner sünd, auch glaubens in Jesum Christum mit dem sacrament des nachtmals versehen werden.

Dann wiewol das nachtmal fürnemlich in gemeiner versamlung der kirchen zu halten ist, jedoch dieweil Christus spricht [Mat. xviii. [20]]: Wo zween oder drey in meinem namen[51] zusamenkommen, da bin ich mitten under inen, so gibt er hiemit zu versteen, das auch ein kirch Christi sey, wa sich ein kirchendiener und ein krancker im namen Christi beyeinander finden. So ist der kranck, der warhaftig in Christum glaubt, nicht weniger ein glid Christi und der kirchen dann ein gesunder, hat auch sein gerechtigkeit zu den gütern der christlichen kirchen, [e]under welchen das sacrament des nachtmals nicht das geringst ist[e], eben als wo als die gesunden. Darumb solle im das nachtmal auf sein gebürlich beger keinswegs abgeschlagen werden.

Es [f]soll aber der[f] pfarrer die leut vermanen, das sie in irer kranckheit mit dem begern des sacraments nicht bis auf die letzt not verziehen, sonder sich bey zeit lassen anzeigen, damit sie zuvor verhöret, underricht und getröst [53]werden mögen[53] [g].

So nun der kirchendiener auf die underrichtung, bekhantnus der sünden und absolution, wie oben vermeldet [h](welches ein tag, so es gesein mag, oder auf das wenigst etlich stund vor der empfahung des nachtmals mit dem krancken verricht werden soll)[h], das nachtmal bey dem krancken zu halten fürnimpt, [54]soll er auf nachvolgende form mit dem krancken handeln und sprechen.

[c–c] Fehlt 1577.

[d–d] 1577: seine bekantnuß und begeren der absolution anhören und ine darauf absolvieren etc., wie es mit den gesunden auch.

[e–e] In 1577 in Klammern.

[f–f] 1577: sollen auch die.

[g] 1577: + Wann er aber je so weit kommen were, das der kranck in die züge gegriffen und nit vollige vernunft hette, wann der kirchendiener zu ihme gefordert wirdt, da soll man mit ernst Gott für solche bitten, das er ihnen ihre sünde vergeben und sie durch Christum wölle selig machen, das sacrament aber soll man ihme nit geben.

[h–h] Fehlt 1577.

[50] Vgl. oben S. 145–146.

[51] Neuburg 1554: + versamlet oder.

[53–53] Neuburg 1554: mögen werden.

[54–54] Rest der Krankenkommunion fehlt in Württemberg 1553 und 1555, statt dessen dort:
soll er es allerding mit der vermanung, gebet und verlesen der stiftung Christi, wie hieoben im

Lieber freundt, weil euch unser herr Gott mit schwacheit euers leibs heimgesucht, damit ir es Gottes willen heimstellet, solt ir wissen:

Zum ersten, das solche unsere leibskranckheit uns von Gott, dem herrn, umb keiner andern ursach denn allein umb der sünden willen zugeschickt wirdt und das die erbsünd, welche von Adam auf uns geerbet, den todt und alles, was in des todts reich gehöret, als gebrechen, kranckheit, elend, jammer etc., mit sich bringet [vgl. Röm. 6, 23]. Denn, wo wir on sünd bliben, so het [55]weder der todt, noch vil weniger einicherley kranckheit an uns ichts[55 i] schaffen mögen.

Zum andern, damit wir aber in unser sünden, kranckheit und allerley anfechtung, auch des todtes angst und not nicht verzweifeln müssten, so leeret uns das heilige evangelium, das uns Christus, Gottes son, von der sünden loß und selig machen will, so wir glauben an seine verheissung. Und solchs geschicht auf zweierley weise: Erstlich, das er uns hie auf erden durch das evangelium und die heiligen sacramenta unsere hertzen und gewissen reiniget, Acto. 15. [9]: Er hat ire hertzen gereiniget durch den glauben. Zum andern, wenn aber unsere gewissen dergestalt von sünden gereiniget und mit Gott, dem vater, durch den glauben versönet sindt, muß auch die sünde aus unsrer natur und wesen außgefeget und vertilget und wir entlich von allen sünden gereiniget und in göttlicher gerechtigkeit und reinigkeit volkommen werden, damit wir mit Gott ewig leben sollen.

Zum dritten, damit nun solchs geschehe und in uns volbracht werde, so schickt uns unser lieber herr Gott kranckheit, ja auch den todt zu, nicht der meinung, das er mit uns zürne und uns verderben wölle, sonder aus grossen gnaden, das er uns in disem leben zu warer buß und glauben treibe und endtlich aus der sünden, darin wir noch stecken, und aus allem unglück beide, leiblich und geistlich, frey machen will, wie solches die heilige schrift reichlich bezeuget. Denn so sagt s.[anct] Paulus 1. Corinth. 11 [32]: Wenn wir vom herrn gerichtet werden, so werden wir gezüchtiget, auf das wir nicht mit diser welt verdampt werden. Item zun Römern am 8. [28. 35. 38 bis 39]: Denen, die Gott lieben, müssen alle ding zum besten dienen und kan sie von der liebe Gottes in Christo Jesu nichts abscheiden, es sey feur, schwerd, hunger, tod oder leben.

Zum vierdten, weil nun dem also und du aus dem heiligen evangelio, durch den mund des sons Gottes, unsers herrn Jesu Christi[k] geprediget und mit seinem todt und auferstehung bezeuget, deß aufs allergewisest und sicherst bist, das alle deine sünd von dir auf Christum, ja nun auch von Christo gantz und gar hinweggethon und ewig vertilget sind und also gar vor Gottes angesicht kein ursach des zorns und verdamnuß uber die glaubigen vorhanden[kk], sonder eitel gnad, trost, leben und seligkeit, seitemal unser lieber herr Gott dich nun in seinen augen hat, nicht als einen bösen, verdampten sünder, von Adam geboren, sonder als ein gantz gerechts, heiligs, liebes kind in Christo, in welches gerechtigkeit und leben du so gewißlich leben und selig sein solt (sofer du es glaubst) ewigklich, als gewis und warhaftig er nicht in seinen eygnen, sondern in deinen sünden Gottes zorn getragen und gestorben ist, so sihe und tröste dich solcher gnaden und wiß, das die sünde, Gottes gericht, der tod und helle gar nichts mehr mit dir zu schaffen haben, sonder Christus, das eynig lamb Gottes, tregt sie, Johannis am 1. [29], der sie auf sich genommen und nicht allein auf sich genommen, sondern auch durch sich selbst uberwunden und ewig

[i] 1577: nit.
[k] 1577: + etc.
[kk] 1577 + ist.

capitel vom nachtmal Christi beschriben ist, außrichten. Jedoch, so die not des krancken dermassen so groß würde, das es langen verzug nicht erleiden möcht, mag die vermanung außgelassen, das gebet aber und die wort der stiftung Christi sollen in allweg gesprochen und darauf der kranck mit dem sacrament brots und weins versehen, auch hernach mit tröstlichen sprüchen der heiligen schrift und christlichen argumenten zum vertrauen in herrn Christum, zur gedult und gehorsam ermanet werden.

Es soll auch der pfarrer die gesunden, bevorab die freundtschaft und nachbaurschaft, vermanen, so das nachtmal bei einem krancken gehalten würdt, das sie sich auch darzu verfügen und, ob sie schon selbs das nachtmal nicht empfahen, doch helfen beten und irer künftigen not hiemit erinnert werden.

[55–55] Neuburg 1554: auch der tod, vil weniger anderley kranckheyt an uns nichts.

getilget hat. Derhalb du durch und in demselben deinem herrn Jesu Christo aller gnaden, trosts, heils und seligkeit zu Gott, dem vater, dich versehen und in solcher tröstlicher zuversicht in seinen gnedigen veterlichen willen ergeben solt und sagen: Der herr ist mein liecht, für wem solt ich mich fürchten? [Ps. 27, 1] Mein vater im himmel, dein wille geschehe [Mt. 6, 9–10], in deine hende befilhe ich meinen geist [Lk. 23, 46], Amen.

Wie man die krancken communiciern soll.

Wenn der kranck zuvor durch Gottes wort unterricht und mit dem wort der absolution getröst ist, so bereit man den tisch mit brot und wein, eerlich mit aufgelegtem tuch etc., zu der communion. Und wenn solchs geschehen, spreche man dem krancken einen feinen, tröstlichen betpsalmen für, als den 25. [1–21]:

Nach dir, herr, verlanget mich. Mein Gott, ich hoffe auf dich, laß mich nicht zu schanden werden, das sich meine feind nicht freuen über mich, Denn keiner wirdt zu schanden, der dein harret. Aber zu schanden müssen sie werden, die losen verechter. Herr, zeyg mir deine weg und leere mich deine steyg. Laite mich in deiner warheyt und leere mich, denn du bist der Gott, der mir hilft. Täglich harre ich dein. Gedenck, herr, an dein barmhertzigkeit und an deine güte, die vor der welt gewesen ist. Gedenck nicht der sünden meiner jugent und meiner übertretung, gedenck aber mein nach deiner barmhertzigkeit umb deiner güte willen. Der herr ist gut und frumm, darumb unterweiset er die sünder auf dem wege. Er laitet die elenden recht und leeret die elenden seinen weg. Die wege des herrn sind eitel gut und warheit denen, die seinen bund und zeugknuß halten. Umb deines namens willen, herr, sey gnedig meiner missethat, die da groß ist. Wer ist der, der den herren förchtet? Er wird in unterweisen den besten weg. Seine seel wirdt in gutem wonen, und sein samen wirdt das land besitzen. Das geheimniß des herrn ist unter denen, die in förchten, und seinen bund lasst er sie wissen. Meine augen sehen stets zu dem herrn, denn er wirdt meinen fuß aus dem netze ziehen. Wende dich zu mir und sey mir gnedig, denn ich bin einsam und elend. Die angst meines hertzen ist groß, füre mich aus meinen nöten. Sihe an mein jammer und elend und vergib mir alle meine sünd. Sihe, das meiner feind so vil ist und hassen mich aus frevel. Bewar mein seel und errette mich, laß mich nicht zu schanden werden, denn ich traue auf dich. Schlecht und recht behüte mich, denn ich harre dein. Gott erlöß Israel aus aller seiner not.

Will man, so mag man einen [1]kurtzen psalmen nemen, als den 130.: Aus der tiefen etc.[1].

Nach dem psalmen lese man dem krancken einen tröstlichen text aus dem evangelio, als ungevehrlich disen:

Johannis am 3. [16–18]: Also hat Gott die welt geliebet, das er seinen eynigen son gab, auf das alle, die an in glauben, nicht verloren werden, sonder das ewige leben haben. Denn Gott hat seinen son nicht gesandt in die welt, das er die welt richte, sonder das die welt durch in selig werde. Wer an in glaubt, wirdt nicht gerichtet. Wer aber nicht glaubt, der ist schon gerichtet, denn er glaubt nicht an den namen des eingebornen sons Gottes.

Folget das evangelium Johannis am 6.[m] [37–40]: Alles, was mir mein vater gibt, das kombt zu mir, und wer zu mir kombt, den werde ich nit hinaußstossen. Denn ich bin von himmel kommen, nicht das ich meinen willen thu, sonder deß, der mich gesandt hat. Das ist aber der will des vaters, der mich gesandt hat, das ich nichts verliere von allem, das er mir gegeben hat, sonder das ichs auferwecke am jüngsten tag. Das ist aber der will deß, der mich gesandt hat, das, wer den son sihet und glaubt an in, hab das ewig leben und ich wirdt in auferwecken am jüngsten tage.

Nach dem evangelio bete man mit dem krancken das vaterunser [Mt. 6, 9–13] und spreche darauf die wort des testaments:

Unser herr Jesus Christus, in der nacht, da er verrathen wardt, nam er das brodt, dancket und brachs und gabs seinen jüngern und sprach: Nemet hin und esset, das ist mein leib, der für euch gegeben wirdt.

[1–1] 1577: kürtzern psalmen nemen, als den 23.: Der herr ist mein hirt, den 130.: Auß der tiefen, herr, und dergleichen.

[m] GMMH: + capitel.

Solches thut zu meiner gedechtnuß [1. Kor. 11, 23–24].

[n]Auf dise wort raiche man dem krancken den leib des herrn, also sprechende:

Der leib unsers herrn Jesu Christi, für dich in todt gegeben, sterck und beware dich im rechten[56] glaugen zum ewigen leben, Amen.

Darnach neme er den kelch und sprech:[n]

Desselbigengleichen name er auch den kelch nach dem abendmal und sprach: Nemet hin und drinckt all darauß. Diser kelch ist das neue testament in meinem blut, das für euch[57] und für vil[57] vergossen wirdt zur vergebung der sünden, solchs thut, so oft ir trinckt, zu meiner gedechtnuß [1. Kor. 11, 25].

[o]Und auf solche wort raiche man dem krancken denn auch das blut des herrn, also sprechend:

Das blut unsers lieben herrn Jesu Christi, für deine sünde vergossen, sterck und beware dich im rechten glauben zum ewigen leben, Amen.

Darnach sprech man mit dem krancken den 116. psal. [117, 1–2]:[o]

Lobet den herren, alle heyden, preiset in, alle völcker, denn seine gnad und warheyt waltet uber uns in ewigkeit, Halelluja.

Oder so man will, mag man sprechen den 103. psalm: Lobe den herrn, mein seele etc.

Benedictio.

Der herr segne dich und behüt dich. Der herr erleuchte sein angesicht über dich und sey dir gnedig. Der herr erheb sein angesicht auf dich und gebe dir frid [Num. 6, 24–26], Amen.

Jedoch, so die not des krancken dermassen so groß were, das es langen verzug nicht erleiden möcht, mag die vermanung außgelassen, das gebet aber und die wort der stiftung Christi sollen in allweg gesprochen und darauf der kranck mit dem sacrament [p]brots und weins[p] versehen, auch hernach mit tröstlichen sprüchen der heiligen schrift und christlichen argumenten zum vertrauen in herren Christum, zur gedult und gehorsam ermanet werden[q].

Es soll auch der pfarrer die gesunden, bevorab die freundschaft und nachbaurschaft vermanen, so das nachtmal bey einem krancken gehalten wirdt, das sie sich auch darzu verfügen, und ob sie schon selbs das nachtmal nicht empfahen, doch helfen bitten[r] und irer künftigen not hiemit erinnert werden[54].

Ordnung der begrebnus.

Es bringet zwar denen, so in unserm herrn Jesu Christo aus disem zeitlichen leben verschieden sind, unser dienst auf erden kein nutz, denn dieweil

[n–n] Fehlt 1577.

[o–o] 1577:

Nach vollendung der wort der stiftung deß herrn abentmals neme der minister das brod und reyche dem krancken den leib deß herrn, also sprechendt:

Nim hin und iß, das ist der leib Christi, der für dich gegeben ist.

Darnach neme er den kelch und reyche dem krancken auch das blut Christi, also sprechendt:

Nim hin und trinck, das ist das blut deß neuen testaments, das für deine sünde vergossen ist.

Auf solches alles soll der kirchendiener dem krancken fürsprechen den 116. Psalmen:

[p–p] 1577: deß leibs und bluts Christi.

[q] 1577: +

Man findet aber bißweilen rohe, gottlose leuth, die ein lange zeit vom sacrament sich enthalten und in kein predig kommen seindt, villeicht auch weder das vaterunser, glauben noch zehen gebot können etc. und doch in ihrer kranckheit das sacrament begeren. Solche leuth soll man erstlich durchs wort ihrer sünden halb vermahnen und sie dahin bringen, das sie es erkennen, reu und laid darob haben. Darnach soll man sie fleissig vom brauch deß abentmals underrichten und alsdann auf ihr verners suchen ohne allen verzug ihrem begeren vollnziehung thun. Dann in welcher stund der sünder sich erkennet und gnad begeret, so will ine Christus an- und aufnemen.

Entgegen, wo leuth in öffentlichen lastern lägen (als wo offentlicher ehebruch, hurerey, haß, neidt und dergleichen ist) und dieselbigen in ihrer kranckheit solche ihre sünde nit offentlich mit reu und laid erkennen und abstellen, auch nit im sinn haben noch zusagen wöllen, solches nimmer zu thun etc., soll ihnen das sacrament in keinen weg gereicht werden.

Es tregt sich auch etwan zu, das die leuth kranckheit halb oder sonst keinen wein einnemen und derowegen das sacrament nicht niessen oder nicht behalten können und doch dasselbige von hertzen begeren, solche können ohne nachtheil deß abentmals gar gerathen und sich an das wort und die geistliche niessung halten, sintemal sie ihrer natur halb oder durch kranckheit verhindert seindt, das sie es nit geniessen können. Man soll aber bey solchen mit dem wort desto fleissiger anhalten, sie underrichten und trösten etc.

[56] Fehlt Neuburg 1554.

[57–57] Fehlt Neuburg 1554.

Christus sagt [Joh. v. [24–29] Joh. xi. [25–26]][58]: Ich bin die urstend und das leben, wer an mich glaubt, der wirdt leben, ob er gleich sturbe, und wer da lebet und glaubt an mich, der wirdt nimmermehr sterben[s], so sind wir gnugsam vergwist, das, welcher in dem glauben und vertrauen auf unsern eynigen herren und heyland Christum von diser welt abscheidet, der habe allbereit on all[59] unser wünschen, begirde, fürbit, hilfe und zuthun die ruhe des ewigen, seligen lebens und werde mit freuden besitzen die herrligkeit des himmelreichs am jüngsten tage, durch unseren herren Christum auch leiblich, [t]der leib vergehe gleich in der erden, im wasser, im luft oder feuer, wie er wölle[t], von den todten auferstehen.

Nichtsdestoweniger sollen wir unsere verschiednen und abgestorbnen eerlich und gebürlich zur erden mit solchen diensten, so uns, die noch im leben sind, zu nutz erschiessen mögen, bestetigen, damit wir die lieb, so wir gegen inen in irem leben gehabt, vor menigklich beweisen, auch unsern glauben, den wir in Christum haben, zur urstendt von den todten hiemit bekhennen und die hoffnung, die wir zu des verschidnen ewigen heil und seeligkeit tragen, bezeugen. Hierauf solle sich menigklich vor allen denen abergläubischen und heidnischen diensten, so nicht uns selbs, sonder allein den abgestorbnen für nutzlich erdacht sein, hüeten.

Damit nun der verschiednen begrebnuß uns nutzlich gehalten werde, mag man erstlich mit den glogken leuten, das hiemit die leut, so die leich zur begrebnus belaiten wöllen, ein zeichen der zeit irer versamlung haben mögen.

[60]So denn die leich zur begrebnus tragen wirdt und schuler vorhanden sind, mögen sie das gesang Mitten wir im leben sein etc.[61] oder dergleichen [u]zu teutsch[u] singen[60].

[w]Darnach, so die leich zur begrebnuß getragen ist, solle der kirchendiener dem volck das capitel in der ersten zu den Thessa. cap.[62] iiii. [13–18] von den verschidnen in Christo oder das evangelion Johannis am 11. cap.[63] [1–45] vom Lazaro oder ein anders gleichs arguments fürlesen, ungevärlich mit diser prefation:

[58] Württemberg 1553 und 1555 haben diese Marginale in umgekehrter Reihenfolge.
[59] Fehlt Neuburg 1554.
[60–60] Fehlt Württemberg 1553 und 1555.
[61] Wackernagel III Nr. 12, S. 10–11.
[62] Neuburg 1554: am.
[63] Fehlt Neuburg 1554, Württemberg 1553 und 1555.

[r] 1577: beten.
[s] 1577: + etc.
[t–t] In 1577 in Klammern.
[u–u] 1577: nach gelegenheit der schulen und orts.
[w–w] 1577:

[64]Darnach, so die leich zur begrebnuß getragen ist, solle der pfarherr oder kirchendiener zu dem volck ein kurtze vermahnung thun von dem todt und unserer auferstehung und dergleichen argumenten, so sich zu underricht und trost denen, so in bekümmernuß sein, schicken, und am ende derselbigen soll er die abgestorbene person der gnedigen hand Gottes bevehlen und gegenwertige versamlung umb besserung deß lebens, christliches absterben und ein fröliche urstende zu bitten vermahnen etc., wie in volgenden formulis begriffen.

Vermahnung bey dem begrebnuß eines alten.

Wir haben uns in Gottes namen zur begrebnuß eines christlichen mitglieds beyeinander versamlet und, nachdem die christen, so sie zusamenkommen, alles zur besserung sollen geschehen lassen [vgl. 1. Kor. 14, 3 ff.], so wöllen wir hören die predig s.[anct] Pauli, die er von den verstorbenen christen gethon hat, das wir dardurch einen göttlichen trost im laidt und stercke deß glaubens in todesnöten auß gnaden des heiligen geists empfahen. Also schreibt s.[anct] Paulus 1. Thessal. 4. [13–18]:

Wir wöllen euch, lieben brüder, nit verhalten von denen, die da schlafen, auf das ihr nit traurig seidt wie die andern, die keine hoffnung haben. Dann so wir glauben, das Jhesus gestorben und auferstanden ist, so wirdt auch Gott, die da entschlafen seind, durch Jhesum mit im führen. Dann das sagen wir euch als ein wort deß herrn, das wir, die wir leben und uberbleiben, in der zukunft deß herren werden denen nit fürkommen, die da schlafen. Dann er selbs, der herr, wirdt mit einem feldgeschrey und stimme deß ertzengels und mit der posaunen Gottes herniderkommen vom himmel und die todten in Christo werden auferstehen zuerst, darnach die wir leben und uberbleiben, werden zugleich mit denselben hingezuckt werden in den wolcken, dem herrn entgegen in der luft, und werden also bey dem herrn sein allezeit. So tröstet euch nun mit diesen worten undereinander.

Das ist s.[anct] Paulus predigt von den abge-

[64–64] Ähnlich in Zweibrücken 1557.

storbenen christen, welche wir nit als menschentroum, sonder als das recht, warhaftig wort Gottes aufnehmen und halten sollen (wie er spricht: Das sagen wir euch als ein wort deß herren [1. Thess. 4, 15]) und dardurch nit allein in unserer guten freunde absterben trost erholen, sonder auch uns selbst auf den todt rüsten znd zubereiten.

Und obwol der todt ist der sünden besoldung [Röm. 6, 23] und, wie auch Moses spricht [Psal. 90. [7]]: Gottes gerechter zorn uber die sünde macht, das wir vergehen, und sein grimm, das wir so plötzlich dahin müssen etc., so soll uns doch solches wissen nicht zu verzweiflung, sonder vielmehr an unserm herrn und heyland Jhesum Christum zu glauben und an ihn uns zu halten treiben und tringen, welcher für unser sünde dahingegeben [Röm. 4, 25] und dieselbige allzumal mit seinem leiden und sterben gar reichlich und vollkömlich gebüsset, bezalet und gnug darfür gethan hat, das uns Gott, der himmelisch vater, umb Christi willen keine sünde will zurechnen, sonder sollen uns alle geschenckt und ubergeben sein und bleiben und unser leiden und sterben geheiligt, das es uns nit schaden kan, sonder zum besten dienen muß [vgl. Röm. 8, 28]. Und hat Jhesum Christum auferwecket umb unser gerechtigkeit wegen [Röm. 4, 25], das alle, die wir an Christum glauben, auch seiner auferstehung warhaftig geniessen sollen, das, so wir schon sterben und begraben werden, verwesen oder verfaulen, wir dannoch in Christo leben und durch die auferstehung herfürgebracht, in grosser klarheit leibs und seele mit Christo und allen außerwelten die ewige seligkeit haben und besitzen werden. Darumb sanct Paulus auch hie spricht: So wir glauben, das Jhesus gestorben und auferstanden ist, so wirdt Gott auch, die da entschlafen sein, durch Jhesum mit im füren etc. [1. Thess. 4, 14] und darnach: Wir werden bey im sein allezeit etc. [1. Thess. 4, 17].

Nachdem nun unser bruder (oder schwester) mit deß (oder deren) leich wir gangen sein, in Jhesum Christum getauft, das hochwirdige sacrament deß leibs und bluts Christi empfangen, in der christlichen bekantnuß seinen (oder ihren) abschied genommen, so sein wir tröstlicher hoffnung, Gott habe ihn (oder ihr) von Christi wegen alle seine (oder ihre) sünde vergeben, zu gnaden aufgenommen und in seines lieben sohns Jhesu Christi todt und auferstehung eingewickelt, das er (oder sie) werde, wann nun die posaun deß ertzengels klingen wirdt, gar frölich in einem augenblick auß der gruben Christo entgegen fahren [vgl. 1. Thess. 4, 16–17], auch mit allen heiligen, frommen christen das himmelreich einnemen und ewige seligkeit haben.

Darumb sollen wir von seinet- (oder irent-) wegen unserm herrn und Gott fleissig dancken und bitten, das er ihne (oder sie) mit uns an jehnem tage in klarheit zum ewigen leben wölle auferwecken und uns mittlerweil auch in rechter erkantnuß Jhesu Christi erhalten, damit wir den todt uberwinden und zum ewigen leben behalten werden, durch Jhesum Christum, unsern herrn, Amen.

Darauf sprecht mit andacht ein vaterunser etc.[64].

Nach dem gebet sage er:

Nachdem wir gebeten haben umb gnade Gottes durch Jhesum Christum, unsern herrn, darumb, das er uns zu beten bevohlen und erhörung zugesagt hat, wöllen wir diß liebes christliches mitgliede bevehlen in die barmhertzigkeit und gnade Gottes, deß vaters, der wölle uns hie seinen göttlichen frieden und dort nach disem leben das ewig leben und seligkeit mit einer frölichen auferstehung sampt allen verschiedenen lieben christen gnediglich verleihen, durch Jhesum Christum, unsern herrn, Amen. Reliqua ut infra.

Ein ander kurtze vermahnung beim begrebnuß eines alten.

Nachdem der allmechtige Gott abereinmal unser lieben mitchristen einen mit gnaden auß diser welt erfordert und zu sich genommen hat, wir auch zu desselben begrebnuß in Gottes namen aus christlicher liebe versamlet seindt, so wollen wir zu unserm trost und heil daß evangelium vom Lazaro, den Christus von den todten hat auferweckt, hören. Und schreibt der heilige evangelist Joannes am 11. cap. [21–27] also:

Martha sprach zu Jhesu: Herr, werestu hie gewesen, mein bruder were nit gestorben. Aber ich waiß auch noch, das, was du bittest von Gott, das wirdt er dir geben. Jhesus spricht zu ihr: Dein bruder soll auferstehen. Martha spricht zu ihme: Ich weiß wol, das er auferstehen wirdt in der auferstehung am jüngsten tage. Jhesus sprach zu ihr: Ich bin die auferstehung und das leben, wer an mich glaubt, der wirdt leben, ob er gleich stürbe, und, wer da lebt und glaubt an mich, der wirdt nimmermehr sterben. Glaubstu das? Sie sprach zu ime: Herre, ja, ich glaube, das du bist Christus, der sohn Gottes, der in die welt kommen ist etc.

In diesem evangelio verheist Christus Marthae, ihr bruder Lazarus soll widerumb vom todt erstehn, und hat ihn auch hernacher, als er bereit vier tage im grab gelegen, vom todt auferweckt. Es hat aber Christus mit diesem herrlichen wunderwerck nit wöllen anzeigen, das ein jeder verstorbener nach vier tagen seines todts soll widerumb in diß zeitlich leben auferstehn, sonder hat hiemit wöllen bestetigen und versicheren die warheit seines evangelii, nemlich das, wer an in glaubt, soll gewißlichen haben vergebung der sünden und, ob er gleich stirbt, in ime, in Christo, leben [Joh. 11, 25] und endtlich in grosser klarheit am jüngsten tage auferstehen und mit leib und seele eingenommen werden zum ewigen le-

ben, wie er hie spricht: Ich bin die auferstehung etc. [Joh. 11, 25]. Dann obwol der leib in der erden vor der menschen augen verfaulet, so erhelt doch Gott das leben und, gleich wie das körnlein, so geseet wirdt, vorhin in der erden erstirbet und hernacher frucht bringet [vgl. Joh. 12, 24], also hat auch Gott verordnet, das der verwesene leib deß menschen widerumb gewißlich zu dem ewigen leben kommen solle.

Und ist die göttlich, ewig warheit, das eben diser leib widerumb vom todt durch die kraft deß sohns Gottes Jhesu Christi auferstehen wirdt. Aber es werden ime nit mehr die leiblichen mängel und gebrechen anhangen, sonder er wirdt begabt mit grösserer herrligkeit, dann menschliche vernunft ergreifen kan. Dann s.[anct] Paulus [1.Cor. 15. [42–44]] spricht: Es wirdt geseet verweßlich und wirdt auferstehen unverweßlich. Es wirdt geseet in unehr und wirdt auferstehn in herrlichkeit. Es wirdt gesehet in schwacheit und auferstehen in kraft. Es wirdt gesehet ein natürlicher leib und wirdt auferstehen ein geistlicher leib. Und bald hernacher spricht er: Der erste mensch ist von der erden und irdisch. Der ander mensch ist der herr vom himmel. Welcherley der irdisch ist, solcherley seindt die irdischen, und welcherley der himlisch ist, solcherley seind auch die himlische. Und wie wir getragen haben das bild deß irdischen, also werden wir auch tragen das bild deß himlischen [1.Kor. 15, 47–49]. Und s.[anct] Johannes, der evangelist, schreibt in seiner epistel, 1.Joan.[nes] 3. [2]: Wir seindt nun kinder Gottes. Und ist noch nit erschienen, was wir seindt, wir wissen aber, wann es erscheinen wirdt, das wir ime gleich sein werden. Dann wir werden ihn sehen, wie er ist etc.

Und dieweil uns solche grosse herrligkeit in Christo Jhesu zubereitet ist, sollen wir solche herrligkeit und auferstehung auch in disem zeitlichen leben an uns durch den heiligen geist fruchtbar sein lassen, das wir von den sünden abstehen, im glauben an Jhesum Christum wachsen und ein unstreflich leben und wandel führen, damit wir nit mit unglaubigem verzagen und zittern, sonder mit frölichem gewissen auf die zukunft unsers lieben herrn Jhesu Christi warten können.

Und nachdem unser lieber mitchrist, mit deß leich wir gangen seindt, unsern herrn Jhesum Christum für seinen einigen, rechten heylandt erkant und bekant hat, so seindt wir guter tröstlicher hoffnung, er seye auch in den todt und auferstehung Jhesu Christi verfasset, das er in Christo habe verzeihung aller seiner sünde und empfahe mit Christo und allen heiligen das erb und freud deß ewigen lebens.

Darumb sollen wir seinethalben unserm herrn Gott dancken und bitten, das er uns auch in rechter erkantnuß Christi erhalte und seine auferstehung kreftig an uns im leben und todt erscheinen lasse. Das helf uns Gott durch Jhesum Christum, unsern herrn, Amen.

Solches zu erlangen, lasset uns miteinander beten das heilige vaterunser [Mt. 6, 9–13] etc.

Und nach dem gebet spreche er: Nachdem wir gebeten haben etc., ut supra. Reliqua ut infra.

Ein ander vermahnung bey eines jungen begrebnuß.

[65] Wir haben uns jetzt zu eines jungen begrebnuß in Gottes namen aus christlicher lieb und mitleiden versamlet und, dieweil wir nichts nützlichers noch tröstlichers schaffen können, dann uns in Gottes wort zu üben und unsers herrn Christi lehr und wunderwerck zu betrachten, so wöllen wir hören das heilige evangelium, das der evangelist Lucas am 7. cap. [11–15] schreibet:

Es begab sich, das Jhesus gieng in ein statt mit namen Nain, und seiner jünger giengen viel mit ihme und viel volcks. Als er aber nahe an der statt thor kame, sihe, da truge man einen todten herauß, der ein einiger sohn ware seiner mutter, und sie ware ein witwe. Und viel volcks auß der statt gieng mit ihr. Und da sie der herr sahe, jamert in derselben und sprach zu ihr: Weine nit. Und trat hinzu und rüret den sarch an, und die träger stunden, und er sprach: Jüngling, ich sage dir, stehe auf. Und der todt richtet sich auf und finge an zu reden, und er gab in seiner mutter.

Ist es aber ein junge tochter, so mag man das volgende evangelium lesen: So wöllen wir hören das heilige evangelium, das Mattheus am 9. cap. [18–26] schreibet:

Es kam zu Jhesu der obersten einer und fiel vor ime nider und sprach: Herr, mein dochter ist jetzo gestorben, aber komme und lege deine hende auf sie, so wirdt sie lebendig. Jhesus stund auf und volget ihme nach und seine jünger. Als er nun in deß obersten hauß kame und sahe die pfeifer und das getümmel deß volcks, sprach er zu ihnen: Weichet, dann das maidlein ist nit todt, sonder es schleft. Und sie verlachten in. Als aber das volck ausgetrieben ware, gieng er hinein und ergreif sie bey der handt, da stunde das maidlin auf. Und das gerücht erschalle in das gantze landt.[65]

In diesem evangelio wirdt uns ein groß und herrlich wunderwerck fürgehalten, daß Christus ein jungen sohne (oder junge dochter) von todten hat auferweckt. Nun hat Christus hiemit nit anzeigen wöllen, das die todten für und für, ehe und sie begraben werden, widerumb zu diesem elenden leiblichen leben kommen sollen, sondern das er damit die warheit seines evangelions bestätigt und anzeyget, das nit allein die alte, sonder auch die jungen seines evangelions und desselbigen himlischen, ewigen güter geniessen solten.

Und erstlich, nachdem die jungen neben den alten sterben, so ist zu bedencken, das solches

[65–65] Ähnlich in Zweibrücken 1577.

nit ohn geverde, sondern mit wolbedachtem rath Gottes beschicht, der uns hiemit anzeigt die ungewisse der lenge unsers lebens, auf das wir nit ein unbußfertig leben führen und uns zu bessern und in Christo zu bekeren nit verziehen noch biß ins alter verschieben, weil wir unsers lebens nit einen augenblick sicher seind und nit wissen können, wann Gott kommen und uns von disem jamerthal fordern wirdt.

Zum andern, das uns durch absterben auch junger leuth die grösse und schwere der erbsünde wirdt fürgebildet. Dann weil der todt ein besoldung der sünden ist [Röm. 6, 23] und auch die jungen sterben, ists gewiß, das sie auch mit der sünde beschwerdt und in den spruch s.[anct] Pauli verfasset seindt, Rom. 6 [5, 12]: Durch einen menschen ist die sünde kommen in die welt und der todt durch die sünde. Und ist also der todt zu allen menschen durchdrungen, dieweil sie alle gesündiget haben etc. So läßt sich auch bey der jugendt die sündliche art und verderbte natur zeitlich sehen mit mancherley untugent etc. Darumb ist nit zu gedencken, das die jungen ohne schuld (dißfals) sterben oder von ihrer eygnen unschuld die seligkeit ererben, mit nichten.

Sondern fürs dritt, gleich wie die alten ihre seligkeit allein haben auß der eynigen unschuldt unsers lieben herrn Jhesu Christi, den sie mit warem glauben haben angenommen, also auch sollen die jungen selig werden, so müssen sie allein Jhesu Christi geniessen, dann ausserhalb Christo ist den menschen kein name under dem gantzen geschöpf gegeben, dardurch junge oder alte können selig werden [vgl. Apg. 4, 12] dann allein in Christo Jhesu. Dieweil nun die jungen unserm herrn Christo durch die tauf dergestalt seindt eingeleibt, das sie mit Christo gliedmaß werden und die gerechtigkeit zu allen seinen gütern uberkommen haben, wie s.[anct] Paulus spricht: Wievil euer getauft seind, die haben Christum angezogen und, gleich wie in Christo kein underscheid der personen, deß herrn oder knechts, deß manns oder weibs, also ist auch in Christo kein underschied der jungen oder alten, sondern wir seindt allzumal einer in Christo etc. [vgl. Gal. 3, 27–28]. Derhalben ist gewiß, das auch die jungen, so in Christum getauft, vergebung der sünden haben und im todt nit verderben werden, sondern vom todt zur ewigen seligkeit in Christo auferstehen, wie s.[anct] Paulus von den jungen und alten spricht: Seindt wir in Christo durch die tauf begraben in den todt und sampt ime zu gleichem todt gepflantzet, so werden wir auch seiner auferstehung gleich sein [vgl. Röm. 6, 3–5].

Dieweil dann diser junge (oder dise junge dochter), mit deß (oder deren) leich wir gangen, in dem namen Jhesu Christi getauft und in christlicher lehre auferzogen ist und hat auch Jhesum Christum für seinen (oder ihren) eynigen heyland erkant, (und seinen glauben mit empfahung deß heiligen, hochwirdigen sacraments deß leibs und bluts Christi bewiesen und bekant) [Dise parenthesin soll man außlassen, wann das verstorbene niemals communiciert hat.] so seindt wir gantz tröstlicher zuversicht, sein (oder ihr) todt sey ime (oder ihr) kein todt, sonder allein ein schlaf in Christo Jhesu, von welchen er (oder sie) zu seiner zeit gewißlich wirdt zum erbtheil deß himmelreichs auferweckt werden.

Darumb wollen wir unserm herrn Gott für solche seine wolthat danckbar sein und bitten, das er uns lehre (wie der Psalm [90, 12. 5–6] sagt) bedencken, das unser leben kurtz seye, dahinfahre wie ein strom und seye wie das gras, das früe blüet, aber bald verwelcket und deß abents abgehauen wirdt und verdorret. Damit wir uns beyzeit zu der besserung unsers lebens keren, in warer erkantnuß Christi beharren und endtlich mit jungen und alten lieben christen in grosser klarheit zum ewigen leben auferstehen, durch Jhesum Christum, unsern herrn, Amen.

Solches zu erlangen, laßt uns miteinander beten das heilige vaterunser [Mt. 6, 9–13], ut supra etc. Reliqua ut infra.

Forma einer kürtzern vermahnung.

Wo man aber nit vil zeit hat, eine vermahnung auß den episteln und evangeliis zu thun etc., mag man nachvolgende kurtze erinnerung gebrauchen:

Ir allerliebsten in Christo, ihr sehet (wie wir auch durch tägliche exempel mit absterbung kinder, junger und alter leuth dessen erinnert werden), das wir hie kein bleibende statt haben [Hebr. 13, 14], sonder alle stunde deß todts gewarten müssen. Derhalben sollen wir in stäter bereitschaft stehen, das ist, von sünden ablassen, im glauben an Jhesum Christum wachsen, unser leben bessern und from werden, auf das, wann Gott uber uns gebieten würde (wie wir allen augenblick gewarten müssen) er uns in seiner forcht in einem rechten glauben an Christum und warer lieb gegen unserm nechsten finde.

Weil aber der böse feind und unser fleisch immerdar uns zur sünde treibet und von der forcht Gottes abführet, ist es grosse noth, das wir erstlich von hertzen bitten, Gott wölle uns gnedig sein und alle unsere sünde umb seines lieben sohns, unsers herrn Jhesu Christi willen vergeben und durch seinen heiligen geist unsere hertzen erleuchten, das wir in Gottes forcht im glauben an Jhesum Christum und in der liebe gegen unserm nechsten zunemen und starck werden und seiner herrlichen zukunft in gutem gewissen erwarten mögen, auf das wir den breutigam Christum nit versäumen (wie die törichten jungfrauen), sonder mit unsern lampen und öle (das ist, mit rechtem glauben und gutem gewissen) dem herrn Christo entgegenkommen [vgl. Mt. 25, 1–13] und durch ine ein fröliche auferstehung sampt allen lieben heiligen und das ewige leben erlangen mögen.

Das alles zu erlangen, betet mit andacht das heilige vaterunser [Mt. 6, 9–13].

Und nach dem gebet: Nachdem wir etc., ut supra.

Wann nun die vermahnung und gebet also geendet, mag ein kurtzer gesang, wie es sich jedes orts und nach der zeit leiden will, gesungen, darauf nachvolgender gebet eines fürgesprochen und mit dem gewönlichen segen [Num. 6, 24–26] die versamlung heimgelassen werden.

Oratio.

[66]Allmechtiger Gott, der du durch den todt deines sohnes die sünde und todt zunicht gemacht und durch sein auferstehung, unschuldt und ewigs leben widerbracht hast, auf das wir, von der gewalt deß teufels erlöset, in deinem reich leben und durch die kraft derselbigen auferstehung auch unsere sterbliche leib von den todten sollen auferweckt werden. Verleihe uns gnediglich, das wir solches vestiglich und von gantzem hertzen glauben und die fröliche auferstehung unsers leibs mit allen glaubigen erlangen mögen, durch denselbigen deinen sohne Jhesum Christum, unsern herrn, der etc.[66]

Alia oratio.

Barmhertziger Gott, himlischer vater, wir dancken dir für deine unaußsprechliche gnade und barmhertzigkeit, das du deinen lieben sohn, unsern herrn Jhesum Christum, darumb hast lassen mensch werden, das er erstlich mit seinem todt für unsere sünde bezalen und uns hernacher vom ewigen todt helfen solte. Und bitten dich, erhalte uns in solcher hoffnung, auf das wir ja nit daran zweifeln, wie derselbige dein lieber sohne, unser herr Jhesus Christus, der wittfrauen sohne [vgl. Lk. 7, 11–15] (oder deß obersten döchterlin [vgl. Mt. 9, 18–26] oder den verstorbenen Lazarum [vgl. Joh. 11, 1–45]) durch sein wort hat auferwecket, das er dergleichen auch am jüngsten tag uns auferwecken und ewig wölle selig machen, Amen.

Benedictio.

Der herr segne und behüte euch. Der herr erleuchte sein angesicht uber euch und sey euch gnedig. Der herr erhebe sein angesicht auf euch und geb euch friede [Num. 6, 24–26], Amen.

[67]Wie man die gefangne und zum todt verurtheilte underrichten und trösten soll.[67]

Vorrede.

Nachdem auch eine notwendigkeit sein will, das diejenigen, so das leben verwirckt, ehe und dann das urtheil ihrentwegen gefellet, durch ernstlichs ermahnen und scherpfen göttlichs gesetzes zu erkantnuß ihrer sünden gebracht und dann wider aus dem heiligen evangelio auf das eynige zalopfer und gnugthuung Christi gewisen und damit wider alle fürfallende anfechtung getröstet und aber nit jedweder kirchendiener hierinnen geübt, haben wir für nützlich angesehen, volgende formam unserer kirchenordnung anzuhengen, sich dieselben, an denen orten dergleichen fürfallen würde, darnach hetten zu richten.

[68 69]Zum allerersten mag man fragen, warumb sie da gefangen ligen, da wirdt man dann an der antwort bald mercken, wie es umb ihr hertz stehe. Etlicher wirdt schweigen, nichts bekennen oder anheben, sich zu entschüldigen, wie er unschuldig darein kommen etc. Etlicher wirdts bekennen, aber doch mit eim trotz. Etlicher wirdts also bekennen, das man an worten und geberden sehen muß, das er sehr bekümmert, voll leids und jamer seye. In summa, es laß sich einer hie sehen, wie er wölle, so kan man daraus ursach nemen, mit ime zu handlen.

Alle handlung aber, er antworte, wie er wölle, muß darauf bestehen: ist er blöd und forchtsam, das man in mit Gottes güte und barmhertzigkeit tröste, ist er verwegen und trotzig oder ungedültig, das man im die sünde wol einreibe und ein schrecken in in jage, das er sich erkenne und uber seiner mißhandlung reu und laid lerne haben. Wie nun solche zwey stück anzugreifen und zu handlen seindt, wirdt hie einfältig nacheinander angezeigt. Dann mit solchen leuthen und an solchem ort will sich scharpfe kunst und subtiligkeit nit leiden.

Vom schrecken.

Weil nun die sünde, welche von weltlicher oberkeit mit dem schwerdt oder todt gestraft werden, ohne alles mittel wider die zehen gebot seindt, soll man es mit den zehen geboten anheben, wann man den armen schrecken und zum erkantnuß seiner sünden bringen wil, nemlich also: ob er auch je zu der predig gangen, die zehen gebot Gottes gelernet oder gehört habe. Sagt er, er habs nit gehört, so weiß man, wie solches gottloß leben zu strafen ist. Wo man nach Gott und seinem wort so gar bey gesundem leib nichts gefragt hat und Gott derhalb solche rohe leuth widerumb verachtet und in solche sünde, schand und noth fallen läßt. Sagt er aber, er hab es wol gewust und gehört, so volgt, das die sünde desto grösser seye, weil er sich darvor nit gehütet und Gottes wort nit gevolget hat.

Zum andern ist solche sünde nit allein wider Gott und sein wort, sonder auch wider die obrigkeit und den nechsten, das also ein solcher mensch zugleich sich wider Gott und weltliche oberkeit

[66–66] Ähnlich in Kurpfalz 1556 als Kollektengebet des Ostergottesdienstes, vgl. oben S. 155.

[67–67] Wörtlich aus Veit Dietrichs Agendbüchlein, Sehling XI, 1, 531; ähnlich in Zweibrücken 1557.

[68–68] Fast wörtlich aus Veit Dietrichs Agendbüchlein, Sehling XI, 1, 531–537.

[69–69] Ähnlich auch in Zweibrücken 1577.

versündiget hat. Da mag man in ermahnen, was er thun wolt mit einem knecht oder kindt, so seinem willen nit geleben wolte, wie er wider seines Gottes und der obrigkeit willen mutwillig gethan hat, da er gewust hat, Gott hab es verboten, da er manchmal gesehen hat an andern, so von der obrigkeit gericht seindt, was es für ein ende mit ihnen genommen habe.

Da lerne nun (sprich), wie dein hertz so gar verstockt und der teufel dich so gar in seinem gewalt gehabt habe, das du dich Gott nit bevohlen, nie darumb gebeten hast, das du dich seines willen halten und der sünd widerstehen köndest, ja das du solch offentlich urtheil und gericht Gottes und der oberkeit an andern nit hast bedacht, sonder in dergleichen sünde auch gefallen, deim nechsten nit allein mit bösem exempel, sonder auch mit der that ohne ursach allen schaden thon hast.

Hie gibt sich nun die underscheid der sünden. Ein dieb stilt einem, der im nie kein leid gethan hat. Ein mörder nimbt einem leib und leben, der im nie kein böß wort geben hat, allein umb gelts willen. Solches alles sihet und weiß Gott und, weil du dich an sein wort und warnung nit keren, an offentlicher schand und laster, so du an andern gesehen, dich nit hast bessern wöllen, hat er dich itzo in sein gericht genommen und also gefasset, das du nit mehr entlaufen, sonder den todt, wie du verdient hast, leiden mußt, das du es greifen mußt, Gott sey erzörnet und wölle dir deiner schalckheit nit lenger zusehen, so du sonst, wo du dich solcher sünde enthalten, dich deiner arbeit genehret und christlich gelebt hettest, beim leben bliben, deine narung von Gott gehabt und mit natürlichem tode ohne schand und laster ehrlich gestorben werest. Solches hat dein gottloß leben und stetigs sündigen gehindert, das du sehen mußt, Gottes zorn sey umb deiner sünden willen uber dich kommen.

Also soll man im die sünde grob einreiben und dermassen fürbilden, das ers itzo greifen und nit mehr leugnen noch beschönen möge. So nun im das hertz zu brechen beginnet und weich zu werden, soll man mit dem trost auf Gottes güte und deß künftigen lebens weiter fahren.

Wo er aber noch solches verachten und im trotz unbußfertig bleiben würde, da kan man nit mehr, dann das man bey ime anhalte und bede fahr wol einbilde. Zum ersten, er sey jetzundt im gericht weltlicher oberkeit, dem werde er nit entlaufen. Darnach werde er für Gottes gericht auch kommen, da seye kein mittel mehr, werde er sünde hie nit erkennen, im lassen laidt sein und vergebung von Gott begeren, so muß auf solchen zeitlichen todt der ewig todt volgen. Solcher fahr (sprich), lieber freund, will ich dich erinnert haben. Bleibstu verstockt, so bleibstu dir es in ewigkeit. Widerumb bekerestu dich, so soll der zeitlich todt als die straf deiner sünde aufhören und dort ins ewig leben und freude gewandelt werden. Dann Gott will dem sünder gnedig sein und vergeben, wann er sich von hertzen bekeret und ime seine sünde läßt laid sein [vgl. Ez. 33, 11].

Näher kan mans eim solchen menschen nicht bringen. Darumb mag man ihn selbs mit solchen gedancken bey sich ein zeit lang arbeiten lassen.

Vom trösten.

Wo aber die hertzen vor blöd und erschrocken seindt oder durch solche vermahnung erschreckt worden und lassen ihnen ihre sünde laid sein, da muß zweyerley trost sein, das sie sich wider das böß gewissen wehren und um Gottes güte trösten lernen. Das ander trost wider das sterben und den schmähelichen todt, das sie in verachten und sich eines bessern lebens, dann diß hie ist, trösten lernen.

Den trost deß gewissens mag man also anfahen, das, gleich wie man zuvor Gottes zorn durch das gefengnuß und die straf bewisen hat, jetzo auch also solch gefengnuß und straf auf Gottes gnade gezogen werde, nemlich also, das man zum allerersten den armen vermahne, er sey zu sinn, wie er wölle, das er gedencke und Gott von hertzen dancke. Weil es doch sonst muß gestorben sein und er den todt vilfeltig verdienet hat, das in Gott also zur buß gefordert habe und an den ort bracht, da man in recht zum sterben underweisen und trösten könne.

Dann so Gott mit ungnaden (sprich) gegen dir hette handlen wöllen, het er dich ob frischer that erwürgen, den halß abfallen oder sonst umbbringen lassen und also gerichtet, wie er dich gefunden hette in deinen sünden. Nun aber beweiset er dir dise gnade, das er nit nach der strenge mit dir handlen, sonder, ob du es wol verdienet hast, dennoch seine gnade dir beweisen und dich zu einem kindt annemen und dein sünde dir vergeben wölle. Wievil seindt ihr, die solche sünde auf ihnen nit haben wie du und dannoch unversehens umbkommen, dich aber will Gott nit ubereilen, schicket dir seine diener, die dich trösten und durch sein wort deiner seel helfen sollen. Solche gnad lerne erkennen und seye Gott darfür danckbar, das er mit dir armen sündern so gnediglich und väterlich handlet.

Darnach neben dem, das dich Gott nit mit seinem gericht ubereilet hat, must du Gottes gnad auch in dem erkennen und solt ime darfür dancken, das er dein hertz durch seinen heiligen geist gerühret hat, das du seine sünde erkennest und läst dir von hertzen leid sein, so dargegen mancher mensch in sicherheit seines hertzens verdirbt und stecken bleibt. Nun ist aber Gott solches noch nit gnugsam, das er damit seine güte gegen dir beweise, sonder weil du deine sünde erkennest und jetzt ein böses gewissen hast, will er dir aus demselben auch helfen, das dir doch endtlich gar geholfen werde und hat mich, seinen kirchendiener, zu dir verordent, das du durch mich underricht werdest, wie du wider die sünde und dein böses gewissen dich aufhalten und wehren solst.

So dencke nun, das du disen underricht mit danck-sagung gegen Gott und rechtem glauben annemest, auf das du wissest, warauf dein trost und seligkeit beruhen solle.

Du bekennest ja, das du ein sünder seyest, so höre itzo und lerne, was Gott mit den sündern thun wölle. Du denckest und alle menschen, Gott seye eben deß sinnes wie die menschen, wer ihnen guts thut, der geniesse es, wer ihnen leidts thut, der entgelte es, wie du dann umb deiner mißhandlung willen itzo daligst und den todt leiden mußt. Hettestu nit gemordet, würde dir der kopf nit abgehauen. Hettestu nit gestolen, würdestu nit gehenckt werden. Das ist der welt urtheil, will und meinung, aber Gott soltu anders lernen erkennen. War ists, wer christlich und nach Gottes willen und bevelch lebet, der soll es geniessen. Wer aber solches nit gethan hat, soll darumb dannoch nit verzagen, dann Gott nit lust hat an der sünder todt [vgl. Ez. 33, 11], er will sünde vergeben und ewig selig machen. Darumb hat er seinen eynigen sohn Jhesum Christum lassen mensch werden und sterben, auf das er für uns lidte und wir durch sein sterben und leiden vergebung der sünden und ewigs leben hetten.

So dich nun dein mißhandlung anfichtet und dein gewissen bekümmert ist, sihe hieher, was Christus für dich gethan hat. Dann also heißt der spruch: Christus ist das lemblin Gottes, welches der welt sünde tregt [Joh. 1, 29]. Bistu ein mensch, so bist je auch ein stück der welt. Bistu dann ein stück der welt, wo hat Gott deine sünde hingelegt? Für der welt ligen sie auf dir, darumb mustu auch sterben, das ist der welt urtheil. Was ist aber Gottes urtheil? Nemlich das Christus Jhesus deine sünde von dir genommen und auf sich geladen, dieselben getragen und darfür bezalet habe, auf das du für Gottes urtheil, so du dich solches leidens Christi annimbst, von sünden frey und ein kind Gottes in ewigkeit bleiben solst.

Dann also spricht Christus selbs Joannis am 3. [16]: Gott hat die welt also geliebt, das er seinen eynigen sohn hat hingeben, auf das alle, so an ihn glauben, nit verloren werden, sonder das ewig leben haben. Hie hörestu, wo Christus nit were gestorben, müsten wir alle der sünden halb verloren sein. Nun aber Christus gestorben ist, sollen wir alle, ich als wol als du, du als wol als ich, an Christum glauben, das ist, sein leiden dermassen annemen, das es umb unsertwillen und uns zu gutem geschehen seye, so sollen wir nit verloren werden, sonder das ewig leben haben.

Hie lerne widerumb, das du solche wolthat Christi dir wol einbildest. Der welt würdestu durch deinen todt gnug thun, darumb das du wider die obrigkeit und deinen nechsten gesündiget hast, Gott aber würdest durch deinen todt nit gnug thun. Christus aber hat darfür gnug thon, desselben soltu dich annemen, dein gewissen damit trösten und frölich auf solchen trost sterben, weil Christus für dich gestorben ist, auf das du also gantz gerecht werdest. Für der welt bistu gerecht, dann, was du verdienest hast, das widerfehrt dir. Für Gott bistu auch gerecht, dann Christus ist für dich umb deiner sünde willen gestorben. An solchen todt Christi soltu mehr dann an deinen einigen todt gedencken. Dann der todt Christi hilft dir zum ewigen leben, dein eygener todt beraubet dich nur dises zeitliches leben [69].

Was kan dich dann weiter bekümmern, weil du hörest, Gott wölle umb Christi willen dir gnedig sein, weil Christus deine sünden auf sich genommen, dieselben getragen und darfür seinem vater hat gnug gethan.

Man mag hie noch ein spruch oder zween nemen, den armen zu trost, als das Christus spricht [Joh. 11, [25]]: Wer an mich glaubt, ob er schon stirbt, soll er doch leben. Item: Christus ist nit gestorben allein für unsere sünde, sonder für der gantzen welt sünde, 1. Joh. 2. [2]. Item: Kompt zu mir alle, die ihr bekümmert seit etc., Matth. 11. [28]. Bey solchen und dergleichen wenigen sprüchen soll man es bleiben lassen und sie den armen leuthen wol einreiben, sonst macht man sie irr, wann man es immer von einem spruch auf den andern führet.

[70] Wann nun dem armen das gewissen dermassen geringert ist, (wie es dann mus volgen) weil Gott durch seinen geist bey dem wort sein und wircken will, mag man dann auch zum andern troststücke greifen und dem armen beides, die schandt, so er für der welt tragen, und den todt, so er offentlich leiden muß, nit ausreden, sonder mit Gottes wort lind und leicht machen auf dise weise. [70]

Trost wider die schand und den todt.

Das er alle anfechtung, so ime schandt und todts halben under augen kommen werden, lerne vest außschlagen und sich an den höchsten trost halten, es scheine für der welt, wie es wölle, so seye ime doch das ewig leben durch Christum erworben und gewiß zugesagt. Darumb, lieber freund, lerne schaden und gewinn fein gegeneinander abrechnen. Du und alle welt helt jetzund diß für ein schaden, das du, ehe dann dein natur erfordert, sterben must. Wolan, lasse es ein schaden sein. Was ist aber diß dargegen, das du nach disem elenden leben solt ein kindt deß ewigen lebens sein? Das du nun durch den todt zu solcher verheissung gefürdert wirdest, solt du (wie es in der warheit ist) für ein gewinn achten und nit für ein schaden. Sterben ist ja schrecklich, aber disen allein, so nichts dann sterben und kein hoffnung deß künftigen, ewigen lebens haben [vgl. 1. Thess. 4, 13], dieselbe hoffnung hast aber du. Was woltestu dann sehr klagen? Du verleurst villeicht ein jar zehen oder zwenzig, die du sonst lenger hettest mögen leben. Wer weiß, wie es dir

[70–70] Ähnlich auch in Zweibrücken 1577.

deines leibs und seelen halb in solcher zeit gehen würde? Jetzundt aber wirdestu durch den todt nur gefürdert, das du desto ehe von allem unglück hie entledigt und dort zu den ewigen gütern kompst. Dann das ist dein hoffnung, darauf du getauft bist, das du durch den todt Christi solt zum ewigen leben kommen. Das ist dein hoffnung, welche dir durch die empfahung deß heiligen sacraments ist vergewisset, das du ja nit zweifelst, der leib Christi, der dir im brot geben, seye für dich hingegeben, und sein blut, welches du im wein druncken, seye für deine sünde vergossen worden [vgl. Lk. 22, 19–20]. Wie köndte man dir das ewig leben immer mehr gewisser machen und neher bringen? Darumb lasse dich den zeitlichen todt nit erschrecken, sonder tröste dein hertz mit dem ewigen leben, welches dir gewiß von Christo erworben und in der niessung deß hochwirdigen sacraments ist zugesagt. Disen todt aber lerne erkennen als ein solches werck, durch welches du der sünden gar absterbest, welche dir durch Christum vergeben ist.

Ja, sprichstu, es ist aber schendtlich, also umb der sünde willen sterben vor jederman. Wolan, du hast kein andern todt verdienet. Darumb trage ihn, wie es deine sünde dir auflegen und mit sich bringen. Darneben vergiß dannocht auch nit der ehre, so an solchem schmehelichen todt, wie du leidest, hanget, das du am ersten nit allein stirbst wie ein dieb oder mörder. Sonder, ob du schon ein dieb oder mörder bist, stirbst du dannocht auch als ein christ, der du baides, vor Gott und der welt, bekennest deine sünde, damit du solchen todt verdienet hast und darnach das leiden und verdienst Christi, durch welches du glaubest vergebung der sünden und das ewige leben. Solches heißt ein christenglauben und christlich bekantnuß, welches vor Gott mehr und höher zieret, dann solche weltliche schmach für der welt immer mehr schenden kan.

Zum andern ist diß auch ein ehr, welche du in deinem sterben solt erkennen lernen, das eben diser todt (weil er aus Gottes ordnung umb deiner sünden willen dir ist auferlegt) ein werck ist, in welchem du Gott als deinem herrn den letzten gehorsam leisten solt. Dann weil du Gott in dem bist ungehorsam gewesen, das du die sünde nit geflohen hast, soltu jetzt im in dem gehorsam sein, das du solche verdiente straf willig und gern leidest, niemandt darumb feindt seyest, jederman, auch denen, so dich darzu zum theil verursacht oder am ersten einbracht haben, gern und willig vergebest. Wann du solches thust und dich also in dein sterben schickest, soltu wissen, das es Gott gedienet und rechten gehorsam geleistet seye. Nun weistu je selbs, das Gott dienen nit schmehelich, sonder ehrlich und gottwolgefellig seye. Weil nun diß Gottes will ist, das du deiner sünden halben also offentlich solt gerichtet werden, so dencke, das du solchen letzten gehorsam Gott gern leißtest, weil es dir doch ohne das leid ist, das du in deinem leben so oft wider Gott gehandelt und im so wenig gevolgt hast. Solcher gehorsam (weil es ein recht, gut werck ist) wirdt auch seine frucht mit sich bringen, nemlich das, gleich wie du andere durch deine sünde geärgert hast, etliche jetzund durch dein sterben wider bessern würdest, welche in dergleichen sünde auch fallen möchten, nun aber sich an deinem exempel stossen, Gott förchten und vom bösen werden ablassen.

Darumb, weil solche stück alle an deinem todt hangen, ein christlich erkantnuß der sünden, bekantnuß deß glaubens, ein williger gehorsam, ein grosse frucht, so aus solchem gehorsam herwächst etc., so lasse dir die schand nit so nahe zu hertzen gehen, bey welcher schand so ein herrlicher christenschmuck stehet.

Achtet die welt und du solches schmehlich und unehrlich, so achtet dagegen Gott und alle seine engel solchen gehorsame, bekantnuß und besserung ehrlich und löblich. Darumb sey getrost, die schandt soll sich in einem augenblick wandeln. Wann der cörper in unehren dahangt oder -ligt, werden die engel Gottes deine seel in allen ehren Gott entgegentragen, wie der herr Christus sagt [Luce 16. [22]] von dem armen Lazaro. Solchen trost halte vest und gewiß und lasse todt, schmach, schand und welt bleiben, wie es bleibt, du aber lobe und dancke Gott erstlich für solche gnad, das er dich zu solchem glauben und erkantnuß berufen hat. Darnach bleibe vest an solcher hoffnung, welche durch den herrn Christum dir und uns allen verdienet ist. Dein glaub an Christum wirdt dir nit liegen, wie du jetzo hie glaubst, solle dir geschehen dort in jhener welt. Bevelhe dein seel deinem treuen hirten Christo Jhesu und fahre hin mit freuden, Amen.

Im fall, das der gefangen nit verzeihen wolt.

Wann einer dermassen wider seinen gegentheil erbittert ist, das er nit vergeben noch vergessen will und dannoch begeret deß heiligen sacraments etc., da muß man also mit im handlen: Erstlich in erinnern, ob er auch begere, das im Gott gnedig sein und vergeben wölle, was er sein leben lang ubels gethan hat. Antwortet er auf dise frag, wie freche, wohnsinnige oder behafte leuth bißweilen thun, so gelte im gleich, Gott seye gnedig oder ungnedig, da soll man in mit ernst (wie oben auch gemeldet) erinnern, er möge bedencken, wie es seiner seel in ewigkeit gehn werde. Aber das sacrament soll man im in keinen weg reichen, weil er also gesinnet ist.

Wo er aber beantwortet, er begere und bedörfe, das im Gott gnedig seye, da ist noth, das man in erinnere, wie Gott gnad und vergebung uns habe verheissen, nemlich wie im vaterunser stehet, das er uns heißt beten: Vergib uns unser schuld, und heist uns von hertzen das erbitten, das wir auch vergeben wöllen unsern schuldigern [Mt. 6, 12].

Lieben freund, wir haben jetz, wie wir tröstlicher zuversicht und hoffnung sein, ein mitglid unsers herrn Jesu Christi aus freuntlicher lieb zur begrebnus gelaitet. Damit wir nun nicht on underricht und trost abtreten, wöllen wir hören die wort des heiligen apostels Pauli (vel) des heiligen evangelisten N., also lautend:

Wir wöllen euch, lieben brüder etc. [1. Thess. 4. 13–18]

Oder [Johan. xi. [21–45]]: Martha sagt zu Jesu: Herr, werestu hie gewesen, mein bruder were nicht gestorben etc.

Oder [i. Cor. xv. [20–28]]: Christus ist auferstanden von den todten und der erstling worden under denen, die da schlafen etc.

Darauf soll er ein kurtze predig thun von dem todt, von der urstend und dergleichen argumenten, so sich zur leich und trost denen, die in bekümmernus sein, schicken. Am end soll er die abgestorbne person der gnedigen hand Gottes bevelhen und die gegenwirtige versamlung umb besserung des lebens, christlich absterben und frölich urstend mit einem vaterunser [vgl. Mt. 6, 9–13] bitten lassen und sie darauf mit dem gemeinen segen [vgl. Num. 6, 24–26] abfertigen[w].

Hiebey soll es auf dißmal mit der kirchenordnung bleiben. Dann was mehr in obgemelten, auch andern kirchenhandlungen gemeiner kirchenversamlung zu nutz und gut fürgenommen werden möcht, das[x] sollen aus unserm bevelch die pfarrer und ander

Da dencke du, sprich, wie du betest. Ist dir ernst, das man dir vergebe, so hörestu hie, das du auch vergeben solst. Thustu es nit, so ist nit allein solch gebet kein gebet, sonder es ist dir vergebung der sünden kurtzumb abgeschlagen und thust wissentlich wider den willen und bevelch Christi.

Nun bedencke aber, wie ein ungleicher zeug es ist, wann du vergibst, das dir Gott auch will vergeben. Christus gibt ein gleichnuß von eim knecht, der seinem herrn zehentausent pfundt schuldig ware und sagt [Matt. 18. [21–35]]: Die schuld, so wir gegen im haben, seye dieselbe summa, die wir nimmermehr bezalen mögen. Widerumb, das unser nechster schuldig seye, das seindt hundert groschen, das ist ein sehr geringes. Wer wolt nun nit gern ein heller nachlassen, das man im tausendt gülden nachliesse? Nun sagt aber Christus, wie es dem knecht mit den zehentausent pfunden gangen habe, der sein mitknecht nit vergeben wolte, also soll es uns auch gehen, wann wir nit vergeben unserm nechsten, nemlich das uns Gott auch nit will vergeben. Da wirdts dann vor Gottes gericht heissen: Bindet im hend und füß und werfet in in die eusserste finsternuß. Wiltu nun deß urtheils gewarten, das stehet bey dir, anders wirdts nit. Christus hats selbs gepredigt und uns zur warnung gesagt, ja Matthei am 5. [22–26] macht er solche vergebung und versönung so nötig, das er spricht: Gott wölle im kein andacht, kein gottesdienst, weder beten noch anders gefallen lassen, weil wir in solchem widerwillen und unbarmhertzigkeit stehen. Darumb warnet er am andern ort so fleissig und heißt, man soll nit eine nacht schlafen in solchem widerwillen [vgl. Eph. 4, 26]. Da dencke du nun, was für sünde es allbereit seye, das du solchen zorn so lange zeit getragen hast und noch nit gedenckest, den fahren zu lassen.

Solches bedenck, lieber freund, was es für ein schaden deiner seel seye, wann du vor Gottes gericht nit solst gnad, sonder ungnad finden und Gott eben mit deinen sünden thun will, wie du thust mit den sünden deines nechsten wider dich. Und zwar hastu ein vernunft, so sihe nur, was richtestu mit auß, wann du nit vergeben wilt? Du ligest hie in verhaft, in zweyen tagen ist deins leben nimmer. Was kan dann dein zorn deinen feinden schaden? der dir an deiner seelen seligkeit so trefflich schädlich ist.

Darumb besinne dich, es gilt dir, mir aber gilt es nit, sonder ich muß auch, will ich gnad haben, allen denen gnedig sein und vergeben, so ungnad und zorn umb mich verdient haben. Wilt du es aber nit thun und so beharren, so kan ich dir das sacrament nit mittheilen, welches uns der höchsten lieb und treu ermahnet, so uns Christus bewisen hat, uns zum exempel, das wir auch unserm nechsten, ja den fremden dienen, vergeben und sie lieb haben sollen. Wo er sich noch nit wolte erweichen lassen, soll man ihn fragen: Lieber, ich sehe, das es in deinem hertzen nit ist, das du gegen deine widersacher köndest ein freundlich hertz haben. Sage mir aber, möchtest du dir es nit wünschen, das du es thun und ein solches hertz möchtest haben? Oder were es dir ein dienst, wo man Gott für dich bäte, das er dir solch hertz und gnad verliehe, das dein hertz gegen deine feinde stünde? Wie er dann am creutz betet für die, so ihn creutzigten [vgl. Lk. 23, 34]. Wann er hie spricht, ja, er wolt, das er auch also gesinnet were, aber er befünde leider, das es anderst sey, da soll man in selbs zum beten vermahnen, das er ein solch hertz von Gott begere und alsdann auf die gnad Gottes, welche er niemand will versagen, im das heilige sacrament geben und hoffen, Gott werde in erleuchten.

[71]Auf diese weiß mag man einfeltig in solchem fall mit den armen handlen.[71] [68]

[x] 1577: dessen.

[71–71] So auch in Zweibrücken 1557.

kirchendiener zu jeder zeit von den ordenlichen visitatorn und superattendenten bericht werden.

[y]Wir wöllen uns auch hiemit dise unser kirchenordnung nach jeder zeit gelegenheit zu endern, mindern oder mehren allerding vorbehalten haben[y].

Ein [1a]christenliche kurtze[a] underricht und[1] anlaitung für die kirchendiener, darnach sie ir leere richten sollen.

Damit aber die pfarrer und andere kirchendiener ein kleine christliche anlaitung, darnach sie ire leere zu richten wissten, haben mögen, hat uns für gut und nutzlich angesehen, nachvolgende schrift, so in fragstuck gestellt ist, an die vorgeende kirchenordnung zu setzen[2].

Was ist underscheid der christlichen leere und anderer secten, heidnischen, mahometischen, etc.?

Antwort:

Alle andere secten, heidnische, mahometische etc., sind grausame, verdampte abgötterey und haben darneben nur ein stücklin vom gesetz, von eusserlichen sitten, aber vom evangelio, von vergebung der sünde durch den son Gottes Jesum Christum wissen sie nichts. Und dieweil sie den son nicht erkhennen und nicht eeren, so sind sie vom warhaftigen Gott abtreten[3] und tichten abgötterey, wöllen nicht, das diser der warhaftige Gott sey, der sich durch den heiland Christum geoffenbart hat.

Wie soll man Gott erkhennen?

Antwort:

Wie er sich selbs gnedigklich geoffenbaret und seine offenbarung in der propheten und aposteln schrift und in die symbola gefasset hat. Daraus wir lernen, das ein einig göttlichs wesen ist, allmechtig, weis, warhaftig, gut, gerecht, rein und keusch, barmhertzig, wolthätig, freywillig, das ernstlich zürnet wider alle sünd und sündige creaturen.

Und in diser einigen gottheit sind drey underschidne personen, der ewig vater, der ewig son und der ewig heilig geist. Und hat der ewig vater sampt dem son und heiligen geist aus nichts erschaffen himmel und erden, engel und menschen und alle andere creaturen, wie diser artickel weiter in Gottes wort und in den symbolis erklert wirdt.

Wie soll man die personen unterscheiden?

Der ewig vater ist die erst allmechtig, ewig[4] person, [5]vol weisheit, gerechtigkeit, gütigkeit, warheit und reinigkeit, die nicht von einer andern person geboren ist und nicht von einer andern person ausgehet, sonder hat den son, sein wesentlich und volkommen ebenbild, von ewigkeit geboren. Und vom vater und son gehet aus der heilige geist, Und hat diser ewig, allmechtig vater sampt seinem ewigen son und ewigem heiligen geist freywilligklich alle creaturn, himmel und erden, engel und menschen[5] erschaffen und erhelt sampt dem son und heiligen geist aller creaturen wesen.

Der ewige son ist die ander allmechtig, ewig[6] person, [7]voll weisheit, gerechtigkeit, gütigkeit, warheit und reinigkeit, geboren von ewigkeit vom vater und des vaters wesentlich und volkommen ebenbild, geborn vom vater, da er sich selbs anschauet und betracht. Und ist uns also geoffenbaret, das diser son sey das wort des ewigen vaters, dardurch der ewig vater ausspricht die ordnung der schepfung und der erlösung und seligmachung der menschen, und ist gesandt, von anfang die verheissung der gnaden zu

---

[y–y] Fehlt 1577.

[a–a] 1577: christlicher kurtzer.

[1–1] Neuburg 1554: christliche und kurtze.
[Das folgende Examen ordinandorum wird in Neuburg 1554 mit: XVI. beziffert].

[2] Von hier ab ist die Form des Examen ordinandorum fast wörtlich von der Mecklenburgischen Kirchenordnung von 1554 entnommen. Die voraufgehende Überschrift und der Vorspruch hingegen entstammen Neuburg 1554.

[3] Mecklenburg 1554: weg.

[4] Fehlt Neuburg 1554.

[5–5] Neuburg 1554: die den son, der des vaters ebenbild ist, von ewigkeit geborn hat. Und hat sampt dem son und heyligen geyst alles.

[6] Fehlt Neuburg 1554.

[7–7] Neuburg 1554:
von ewigkeit geborn vom vater. Und ist des vaters wort und ebenbild und hat zu bestimbter zeyt menschliche natur in der junckfrauen an sich genommen, das er ein opfer würde für das menschlich geschlecht, für welchs menschlich geschlecht er zum mitler und versüner verordent ist.

verkündigen und disen wunderbarlichen, allerheimlichsten göttlichen rat uns zu offenbaren. Und hat hernach dise einige person, der son, menschliche natur in der jungkfrauen an sich genommen und ist verordnet, das er für das menschlich geschlecht mittler, opfer, versüner und heiland sey[7]. Und gibt der ewig vater durch in und umb seinetwillen vergebung der sünden, gerechtigkeit und ewiges leben.

[8]Und wirdt für und für durch in das predigampt erhalten und ein ewige kirche gesamlet und der trost in der glaubigen hertzen mit dem evangelio gesprochen, den ewigen vater zu erkhennen. Und gibt also der son mit dem evangelio und trost den heiligen geist in die hertzen der glaubigen, das sie leben und freud an Gott haben und in recht anrüfen[8].

Der heilige geist ist die dritte allmechtig person, [9]vol weisheit, gerechtigkeit, gütigkeit, warheit und reinigkeit, welche person[9] von ewigkeit vom vater und son ausgehet und ist wesentliche liebe und freud in Gott und [10]wirdt in der glaubigen hertzen durch das göttlich wort gegeben, trost und freud an Gott in inen zu wircken, und ist[10] regung [11]zur anrüfung zu Gott und[11] zu allen tugenden[12], wie s.[anct] Paulus spricht[13] Gal. 4. [6]: Gott hat den geist seines sons in eure hertzen gesandt, dadurch ir schreyet: Abba, lieber vater, und 2. Cor. 3. [18][13]: Wir sehen in den herrn Christum als in einen spiegel und werden in dieselbige bildtnus verwandelt durch den geist des herrn.

Warumb soll man drey göttliche personen erkennen, eeren und anrüfen und nicht mehr und nicht weniger?

Denn Gottes wesen und willen soll man also erkhennen, wie er sich selbs geoffenbart hat. Nun ist die offenbarung [14]vom vater und son klar und unwidersprechlich ausgedruckt im ersten capitel Johannis [1]: Im anfang war das wort, und das wort war bey Gott, und das wort war Gott etc. Und ist dise offenbarung sonst in vilen klaren sprüchen erholet und in dem tauf des herrn Christi offentlich für augen gestellt, da die drey personen unterscheidlich angezeigt sind [vgl. Mt. 3, 13–17; Mk. 1, 9–11; Lk. 3, 21–22]. Hernach sind wir auch zu diser erkhentnus und anrüfung Gottes in unser tauf verpflicht in diser rede: Ich taufe dich im namen des vaters und sons und heiligen geists [vgl. Mt. 28, 19], das ist, ich bezeuge mit disem eusserlichen tauf, von Gott bevolhen, das dich der warhaftig Gott zu gnaden annimmet, welcher ist der ewig vater des herrn Christi und ist der son Jesus Christus, des ewigen vaters ebenbild und wort, und ist der heilige geist. Und diser ewig vater nimmet dich an umb des sons willen und heiliget dich mit seinem heiligen geist. Und disen warhaftigen Gott soltu also, wie dich diser tauf erinnert, erkhennen und anrüfen und kein ander ding anbeten etc. [vgl. Ex. 20, 3–5]. Hernach ist auch dise offenbarung klar in die symbola gefasset. Dise zeugknus soll man dem volck oft fürhalten und erkleren[14].

[15]Auch soll man darbey[15] unterricht thun und hören, was [16]genennet ist[16] persona, nemlich, das nicht ertichet ist und ist nicht ein todter gedancke, ist auch nicht ein zufellig, wandelbar ding, das an einem andern wesen klebet, und ist nicht ein stuck oder zertrenlich ding, sonder ist etwas wesentlichs, lebendigs nicht in vilen, sonder unterscheiden, einig und vernünftig, wirdt auch nicht getragen und erhalten von einem andern mitvereinigtem wesen, als, du bist ein person, aber dein leib allein ist nicht ein person, denn er wirdt getragen von einer edlern natur, nemlich von der seel und, so die seel abscheidet, so zerfellt der leib und verfaulet.

Welche person ist mensch worden?

Die ander person, nemlich der ewig son Gottes, der des ewigen vaters ebenbild und wort ist, hat menschlich natur an sich genommen in der jungk-

[8–8] Fehlt Neuburg 1554.
[9–9] Neuburg 1554: die.
[10–10] Fehlt Neuburg 1554.
[11–11] Fehlt Neuburg 1554.
[12] Neuburg: + und wirdt in der glaubigen hertzen durch das götlich wort geben, trost, leben und heiligung in ihnen zu wircken, das sie Gottes weyßheyt und willen gleichförmig werden.
[13–13] Fehlt Neuburg 1554.
[14–14] Neuburg 1554: oft in der schrift außgetruckt und sonderlich in der tauf Christi, da die drey personen unterschidlich angezeigt sind und im spruch von unser tauf: Ihr solt sie taufen im namen des vaters, sons und heiligen geists [vgl. Mt. 28, 19], item in symbolis.
[15–15] Neuburg 1554: Man sol auch.
[16–16] Neuburg 1554: der verstand sey in disem wort.

frau Maria. Und sind also beide naturn, die göttlich und menschlich, wunderbarlich vereinigt, das diser heiland Jesus Christus ist ein einige person, Gott und mensch, und werden dise naturn in im nicht voneinander getrennet.

[17]Warumb ist der son Gottes genant wort?

Erstlich darumb, das er des ewigen vaters gantzes ebenbild ist, das also geborn wirdt, so der vater sich anschauet. Item, das der son dise person ist, durch welche die schepfung ausgesprochen wirdt, und also die creaturn durch dasselbig ausprechen erschaffen werden. Item, das die göttliche verheissung durch in ausgesprochen ist und also die gottheit und göttlicher will und gnad geoffenbart ist, welche keiner creatur weisheit hett sehen oder finden mögen. Darumb in Johanne [1, 18] geschriben ist: Der son, der in des vaters schos ist, der hat es uns ausgesprochen. Und diser son ist die person, die für und für mit den vätern redet und erhelt das evangelium und ist kreftig bey dem eusserlichen predigampt des evangelii, wie s.[anct] Paulus spricht: Christus, der in mir redet [2. Kor. 13, 3]. Diser spricht auch durch die eusserliche predig den trost in dein hertz und gibt den heiligen geist, wie in Johanne geschriben ist, 1.Johan. 4. [13]: Daran erkhennen wir, das wir in im bleiben und er in uns, denn von seinem geist gibt er uns. Welches wir empfinden[18], so wir in grossen schrecken trost und freud an Gott empfinden[18] und aus der hellen gerissen werden.

Und diser erklerung sollen alle verstendige christen fleissig und in Gottes forcht und dancksagung nachdencken und darbey disen wunderbarlichen rat betrachten, warumb der son Gottes gesandt ist und menschlich natur an sich genommen hat. Erstlich hetten Adam und Eva nicht leben könden, so sie nicht durch disen son, Gottes wort und durch die verheissung widerumb aus dem tod gerissen und also widerumb lebendig gemacht weren. Und were also das gantz menschlich geschlecht vertilget gewesen und vergeblich geschaffen. Item, dise errettung were auch nicht geschehen, so nicht der rat beschlossen were, das der son menschlich natur solt an sich nemen und das dieselbige person Gottes zorn versönen solt. Umb diser person willen ist die menschlich natur erhalten und sind Adam und Eva erquickt worden[17].

[19]Und dieweil die menschen gesündigt hatten, solt auch ein mensch die straf tragen. Damit aber[19] dise straf ein gleiche bezalung were, ist diser versüner auch Gott. [20]Item, kein ceratur hette[20] dises leiden zu tragen vermöcht. Item, dieweil er der schlangen den kopf zertritt [vgl. Gen. 3, 15], sünd und todt hinwegknimet[21] und gerechtigkeit und leben widergibt, ist er Gott. [22]Und dises alles wirdt gewirckt durch den son, der des ewigen vaters wort ist. Denn durch dise person wirdt die verheissung ausgesprochen und des vaters wille geoffenbart. Und wirckt dise person durch das evangelium leben und trost in den glaubigen hertzen und ist warhaftigklich Immanuel, Gott mit uns [vgl. Jes. 7, 14; Mt. 1, 23], und kreftig in uns. Wiewol nun dise hohe weißheit niemand gnugsam ergründen kan, so müssen wir doch in disem leben ein anfang von diser weisheit lernen und soll dises alles fleissig betracht werden[22].

Von unterscheid christlicher anrüfung und der heidnischen.

Fürnemlich sind zween[23] grosse unterscheid, der eine von Gottes wesen, der ander von Gottes willen.

[24]Von dem ersten unterscheid[24]. Wenngleich die heiden, türcken, juden und andere irrige secten rhümen, sie rüfen Gott an, der himmel und erden erschaffen hat, wie sie vil darvon reden und schreiben, so sind doch dise ire gedancken eitel lugen und abgötterey. Denn sie sprechen nicht den warhaftigen

[17–17] Fehlt Neuburg 1554.
[18] Mecklenburg 1554: fülen.
[19–19] Neuburg 1554: Denn das hohe werck unser erlösung hat also durch dise person, Gott und menschen, geschehen sollen. Dieweil die Menschen gesündigt hatten, hat ein mensch die strafe tragen sollen. Und damit.
[20–20] Neuburg 1554: Auch hette keine creatur.
[21] Neuburg 1554: wegnimbt.
[22–22] Neuburg 1554: Und dieweil er menschliche natur an sich nimbt, hilft er den menschen, würckt in inen gerechtigkeit und leben. Und ist also Immanuel, Gott mit uns. Und sollen die verstendigen davon weiter sich und andere erinnern, disen wunderbarlichen rath und die grosse barmhertzigkeit Gottes und die liebe im son gegen uns elenden menschen zu betrachten.
[23] Neuburg 1554: zwo. [24–24] Fehlt Neuburg 1554.

Gott an, sondern tichten etwas, das nicht Gott ist. Denn sie wöllen disen Gott nicht haben, der [25]sich also mit gewisen zeugknussen in seiner leere und in seiner kirchen geoffenbart hat, das ein göttlichs wesen sey der ewig vater und der ewig son, des vaters ebenbild und wort, und der heilig geist, und das der ewig vater sampt dem son und heiligen geist alle creaturen erschaffen hab, und das der son, der des ewigen vaters wort ist, gesandt sey und hab menschlich natur an sich genommen[26]. Wer nun den son Jesum Christum lestert, der lestert auch den ewigen vater, wie der spruch sagt in Johanne [5, 23]: Wer den son nicht eeret, der eeret auch den vater nicht[25].

[27]Darumb sollen wir alle in teglicher anrüfung[27] ernstlich betrachten, was und wen wir ansprechen in unsrer anrüfung. [28]Und sollen bedencken, was Gott ist und wie der son und heiliger geist sollen erkhant werden, wie droben erinnerung geschriben ist[28]. Und sollen [29]wir also[29] unsere anrüfung weit absöndern von der heidnischen und türckischen etc. Und soll das hertz mit glauben den warhaftigen Gott anschauen, der sich durch den herrn Christum geoffenbart hat, [30]wie er spricht: Niemand kompt zum vater denn durch den son [Joh. 14, 6][30].

Zum andern wissen die heiden nichts vom mittler und, ob Gott die elenden menschen erhören wöll und warumb er sie erhöret, so sie doch sünder sind, schreyen in den[31] luft mit zweifel und ungedult wider Gott. Dises[32] alles ist lesterung und nicht beten. Wir aber sollen den mittler Jesum Christum, den son Gottes, anschauen und festigklich glauben, das uns Gott umb dises mittlers willen gewislich gnedig sein will und will uns umb desselbigen willen erhören und helfen [33]und das er uns durch disen seinen son Jesum Christum aus der hellen reisst, gibt uns leben, heiligen geist, gerechtigkeit und ewigs leben, wie der son spricht: Niemand wirdt meine schafe aus meinen händen reissen [Joh. 10, 28][33]. Ill disem glauben und vertrauen auf den mittler son das gebet zum warhaftigen Gott gericht sein.

Von der erschaffung aller creaturen.

Es sind vil hoher leere begriffen im artickel von der erschaffung aller creaturen, die in diser kurtzen anlaitung zu erzelen zu lang ist. Dises aber sollen die leut oft erinnert werden, das die erschaffung von allen dreyen[34] personen geschehen ist, und hat der ewig vater sampt dem ewigen son und heiligen geist[35] alle andere ding, himmel und erden, engel und menschen und alle andere creaturen ungezwungen, freywillig aus nichts erschaffen. Denn der ewig vater hat das wort gesprochen und im wort alles gebildet, durch welches wort alles geschaffen wirdt [vgl. Joh. 1, 3], und durch den heiligen geist wirdt regung gegeben.

Zum andern ist hoch nötig zum trost und zur anrüfung, darbey zu wissen, das bey der erschaffung soll die erhaltung der creaturen auch verstanden werden. Denn Gott ist nicht von seinem werck hinwegkgangen[36], wie ein zimmerman vom schiff, das er gebauet hat, hinwegkgeet[38] und lasst es darnach andere regiern und flicken, sonder er bleibet bey seinen creaturen, bey himmel und erden, engeln und menschen, und macht die erden jerlich fruchtbar, gibt allen gewechsen, thieren und menschen kraft und leben, wie in Actis geschriben ist: In im haben wir leben, regung und wesen [vgl. Apg. 17, 28].

Und ist dises auch seer nötig zu mercken, Gott erhelt seine ordnungen in creaturen, doch ungezwungen und freywillig, verhindert oft und segnet nicht die erden und lasst die menschen sterben umb grosser sünden willen. Dargegen segnet er oft die erden, gibt gesundheit, sterckt die natur und gibt sonst glück und allerley grosse gaben, seiner kirchen zugut, die

---

[25–25] Neuburg 1554: da ist der vater Jesu Christi und der sich also in seiner leere geoffenbaret hat, das der allmechtige, warhaftige Gott sey der ewige vater, der eynige son Jhesus Christus und der heilige geist. Darumb ist gesagt Johan. 4. [22] von den heyden: Ir wisset nit, was ir anrüft, wir aber wissen, was wir anrüfen.

[26] Mecklenburg 1554: + etc.

[27–27] Neuburg 1554: Da werden wir erinnert, das wir.

[28–28] Fehlt Neuburg 1554.

[29–29] Fehlt Neuburg 1554.

[30–30] Fehlt Neuburg 1554.

[31] Mecklenburg 1554 und Neuburg 1554: die.

[32] Neuburg 1554: Das.

[33–33] Neuburg 1554: etc.

[34] Fehlt Neuburg 1554. [35] Neuburg 1554: + und.

[36] Neuburg 1554 und Mecklenburg 1554: weggangen.

[38] Neuburg 1554 und Mecklenburg 1554: weggehet.

in anrüft, wie er spricht Deut. 30 [20]: Gott ist dein leben und die lenge deiner tage. Dises soll man im gebet betrachten, das man wisse, das Gott die creaturn und unser leben in seiner hand hat und kan und will helfen, auch über die natürliche, gemeine weis.

Vom fall der ersten menschen.

Dises ist gantz gewiß und vestigklich zu halten, das Gott alle creaturn gut erschaffen hat, wie im ersten buch Mose im 1. capit. [31] klar ausgedruckt ist. Und ist gewislich war, das der mensch darzu erschaffen ist, das Gott in im wonen und im Gott seine weißheit und gütigkeit mitteilen wolt. Hat in darumb erstlich also erschaffen, das er in begabt hat mit den höhsten gütern, die in Gott sind, nemlich mit weißheit, gerechtigkeit und freyem willen, das er ein rein ebenbild Gottes were [Gen. 1, 27].

Und haben die ersten menschen, Adam und Eva, dise güter sollen auf die nachkommen erben, so sie im gehorsam bestendig gebliben weren. Und hette Gott seine wonung und freude in den menschen gehabt. Aber Adam und Eva sind durch des teufels anreitzung und durch iren freyen willen dem göttlichen gebot ungehorsam worden und sind also in ungnad, sünd und todt gefallen [vgl. Gen. 3] und sind von dem mörder verwundet und beraubt worden, wie solchs Luc. im 10. capit. [30] angezeigt ist. Beraubt sind sie der gnaden, das sie nicht mehr Gott gefellig gewesen sind[39] und haben darzu verloren die hohen gaben, das schöne liecht von Gott im verstand und den gehorsam im hertzen, item das leben. Uber diß seind sie verwundt, das der verstand vol zweifels und irrthumbs ist und das hertz vol unordenlicher neigung, flucht und tödlichen schreckens, in allerley betrübnus. Und hetten also die menschen im leiblichen und ewigen todt bleiben müssen, so nicht der son Gottes fürbitter und mittler worden were.

Und ist nötig, hie zu erinnern, das gewißlich war ist und festigklich zu glauben, das Gott nicht ursach ist der sünden. Er wircket sie nicht, hilft nicht darzu, wil sie nicht, sonder zürnet grausamlich wider sie. Aber der teufeln und menschen wille selbs ist ursach der sünden.

Was ist sünd, erbsünd und wirckliche sünde?

In der ersten epistel Johannis [3, 4] ist ein kurtzer spruch, der deutlich leeret, was sünd ist, nemlich: Sünde ist, was wider Gottes gesetz ist. Dise red soll man wol betrachten und recht versteen, nicht allein von eusserlichen wercken, sonder auch von aller blindtheit, unordnung und bösen neigungen in allen kreften der teufeln[d] und menschen. Und ist darbey zu versteen, das die sündige person darumb in Gottes ungnaden ist und ist schuldig ewiger straf.

Erbsünd ist von wegen der ersten übertretung Adams und Eva und von wegen der angebornen blindheit von Gott und bösen neigungen, die in uns durch denselbigen fall kommen sind, in Gottes ungnaden sein. Und ist dise sünde in allen menschen, die aus mennlichem samen natürlicher weise geboren werden, und sind darumb alle in Gottes ungnaden und ewigklich verdampt, welche nicht durch den herrn Christum vergebung der sünden erlangen und widergeborn werden. Denn wie Adams und Eva natur nach dem fall zerstöret ist, also sind ire kinder und alle menschen, die natürlicher weise geborn sind, hernach zerstöret, sind nicht Gottes wonung, sonder sind vol zweifels von Gott und vol böser neigung. Und dise blindheit und unordenliche neigung streiten wider Gott und sind sünde, wie Paulus ausdrucklich spricht, Rom. 8. [7]: Fleischlich gesinnet sein, ist feindschaft wider Gott. Darumb, so der mensch nicht vergebung erlanget durch Christum, bleibt er von wegen diser sünden in ewigem zorn, straf und verdamnus.

Wirckliche sünd sind alle werck wider Gottes gebot, innerlich in der seel und im hertzen und eusserlich in allen glidmassen. Und ist der thäter auch umb derselbigen willen in Gottes ungnaden und verdampt, so er nicht zu Gott bekert wirdt und vergebung der sünden erlanget durch den herrn Christum.

Und sollen die leut ernstlich underricht werden, das, der sünde fürneme, gleiche straf ist die grausam, ewig angst, darin die teufel und verdampte menschen den gerechten und ernstlichen zorn Gottes empfinden[41] werden. Darneben in disem leiblichen

[d] GMMH: teufel.

[39] Fehlt Neuburg 1554.
[41] Mecklenburg 1554: fülen.

leben sind auch strafen, nemlich der todt und allerley leibliche plagen. Dise alle sind ein anfang der ewigen strafen in den unbekerten.

Sie sind aber auch umb diser dreyer ursachen willen den menschen aufgelegt. Erstlich, das wir alle dardurch erinnert werden, das underscheid sey zwischen tugent und untugent und das Gott gewißlich ein weises, gütigs, warhaftigs, gerechts, keuschs wesen sey und wider alles warhaftigklich zürne, das diser seiner weisheit widerwertig ist. Das wir nun dise underscheid und gerechten zorn erkhennen, hat er auch die leiblichen plagen, die nicht gering sind, auf die menschen gelegt.

Zum andern, Gott wil durch dise leibliche plagen eusserliche zucht und friden erhalten und die gottslesterer, eidbrüchige, mörder, rauber, eebrecher und andere, befleckt mit blutschanden, hinwegkraumen[42]. Und helt Gott selbs fest ob diser regel, das über eusserliche sünden auch in disem leben gewislich leibliche strafen volgen, wie geschriben ist: Wer das schwert nimpt, wirdt mit dem schwert umbkommen etc. [Mt. 26, 52], item von blutschanden: Hütet euch, das euch das land nicht ausspeye von wegen der blutschanden, wie es die Cananeer ausgespyen[43] hat [vgl. Lev. 18, 28]. Gott wil eusserliche zucht haben, hat darzu das gesetz geben. Nun were das gesetz one execution und straf nur ein schwache stimm und gedön. Darumb helt Gott selbs darob ernstlich und erschrecklich, wie die grosse zerstörungen in der welt für und für beweisen.

Die dritt ursach ist, das vil menschen durch solche strafen erinnert werden, das sie widerumb zu Gott seuftzen und bekert werden. Item, das die heiligen für und für mehr den zorn Gottes wider die sünd betrachten und gottesforcht, glauben und anrüfung in inen zuneme und stercker werde, wie Paulus spricht: Wenn wir gestraft werden, so werden wir gezüchtiget, das wir nicht mit diser welt verdampt werden etc. [1. Kor. 11, 32].

Und dieweil noch in diser verderbten natur vil zweifels und unordenlicher flammen ist, darzu fallen auch etliche, die heilig gewesen sind, in eusserliche grosse sünd, als Aaron [vgl. Ex. 32], David [vgl. 2. Sam. 11–12] und andere. So lasst Gott die leibliche plagen noch auf allen menschen, auch auf den heiligen, in disem leben bleiben, das sie dardurch erinnert werden, obgleich die ewige straf hinwegkgenommen[44] ist, darvon hernach weiter gesagt wirdt in der frag, warumb die heiligen under das creutz gelegt sind[45].

Vom göttlichen ewigen gesetz und von underscheid der zehen gebot und der andern gesetz in Mose, nemlich der levitischen ceremonien und burgerlichen gesetzen.

Die alt, gewonliche weis, die gesetze in Mose in drey teil zu teilen und zu underscheiden, ist ein zimliche anlaitung, die leut zu underrichten von vilen grossen sachen, nemlich also: Es sind dreierley gesetz im Mose. Etliche sind genannt lex moralis. Das nennen wir das ewig gesetz oder urteil wider die sünd in allen menschen, wie wir hernach weiter erkleren wöllen. Die andern gesetz heissen ceremoniales, das ist von kirchengepreng, von opfer, von underscheid der speise etc.[46] Die dritten heissen judiciales, das ist, burgerliche gesetz, von erbschaft, landfriden[47], halsgerichten und solchen ordnungen, damit die regiment, zucht und friden erhalten sollen werden[48].

Nun ist zu wissen, das dise zwey teil, die levitischen kirchengepreng und burgerliche gesetz, sind zum regiment Israel auf ein gewisse zeit geordnet und haben allein Israel binden sollen und sind mit der endtlichen zerstörung Jerusalem zugleich gefallen und binden uns nicht, wie klare zeugknus sind in Actis im 15. cap. und in der epistel zu den Galatern. Und sollen die gelerten weitern bericht darvon wissen.

Aber diser teil, den man mit einem schwachen namen nennet lex moralis, ist nicht ein vergengklich gesetz oder erstlich mit Mose angefangen, sonder es ist die ewig, unwandelbare weisheit in Gott selbs und die ewige regel der gerechtigkeit in seinem göttlichen willen, die er aus unaussprechlicher gütigkeit

[42] Neuburg 1554 und Mecklenburg 1554: wegreumen.
[43] Neuburg 1554: außgespeit.
[44] Neuburg 1554: weggenommen.
[45] Vgl. unten S. 204–208.
[46] Fehlt Neuburg 1554.
[47] Fehlt Neuburg 1554 und Mecklenburg 1554.
[48] Fehlt Mecklenburg 1554; Neuburg 1554: + etc.

in die vernünftige creaturn gebildet hat. Und hat sie darnach allezeit für und für in seiner kirchen von Adams zeiten mit seiner predig erkleret und erholet, das wir wissen sollen, wie er selbs ist, nemlich weis, gütig, warhaftig, gerecht, keusch, und das er wölle, das die vernünftig creatur im gleichförmig sein soll. Darumb er ir[49] dise hohe weisheit mitgeteilt hat, die bindt alle vernünftige creaturn. Derwegen auch Gott warhaftigklich und grausamlich zürnet wider alles, das diser seiner unwandelbaren weisheit widerwertig ist, und zerstöret es.

Und dises gesetz nennet man mit gewönlichem namen zehen gebot. Denn darein sind die fürnemsten sprüche ordenlich gefasset, die man aber also versteen soll, wie sie Gott selbs erkleret hat. Und wiewol keine creatur dise hohe weisheit ergründen oder ausreden kan, so müssen wir dennoch als kindlein die zehen gebot für und für lernen und wissen, das dises gesetz alle vernünftige creaturn bindt, das ist, Gott selbs bindt sie. Und dise reden sind ein ernstlich urteil wider alle sündige creaturen und zeugknus, das Gott warhaftigklich wider sie zürnet. Und dises urteil empfinden[50] alle menschen, wenn das gewissen in schrecken und angst fellt, die so gros ist, das sie leiblichen und ewigen tod mitbringt, wenn nicht trost kompt durch erkhentnus des herrn Christi aus dem evangelio. In solcher angst lernet[51] man, was dises gesetz ist, und sonst kan man es mit worten nicht ausreden.

Darumb ist auch allezeit dises ewig gesetz, lex moralis und urteil wider die sünd in Gottes kirchen von Adams zeiten geprediget und hat es der herr Christus selb oft erholet und spricht Paulus: Durchs gesetz ist erkhentnus der sünd [Röm. 3, 20]. Und ist gantz gewiß, das Gottes will und ernstlicher befelch ist, das man dises ewig gesetz in seiner kirchen predige aus disen beiden ursachen, das wir dardurch wissen, wie der gehorsam, den wir Gott schuldig sind, sein solt und also unsere sündige unreinigkeit und übertretung erkhennen und vor Gottes zorn erschrecken und das die bekerten Gottes wort haben, daraus sie gewiß sind, welche werck die rechten gottesdienst sind.

Underscheid zwischen dem gesetz und dem evangelio.

Diser underscheid ist der haubtleere eine in der kirchen. Und wo man sie verleschen lasst (wie sie denn bey den papisten [52]ausgetilget[52] ist), folget grausame blindtheit, das man tichtet, der mensch sey gerecht durch eigne werck und verdiene vergebung der sünden mit eignen wercken etc. Und dieweil doch alle menschen sünd bey sich empfinden[53], bleiben sie im zweifel, könden Gott nicht anrüfen und sincken endtlich in verzweifelung und ewigen tod und wissen nicht, warumb der son Gottes gesandt ist, wie die Phariseer bey den Juden in solcher blindtheit steckten und hatten den rechten verstand vom Messia verlorn. Aber Gott hat für und für propheten erweckt, die rechte underscheid des gesetzes und der verheissungen gepredigt haben, wie auch der herr Christus selbst und die apostel hernach geleeret haben.

Das gesetz ist dise ewig, göttlich weisheit, wie gesagt ist, die Gott auch in die vernünftige creaturn gebildet hat in der erschaffung und hernach im predigampt für und für erholet. Die leeret und bezeuget, das man Gott recht erkhennen soll und das man im gehorsam schuldig sey und wie derselbig gehorsam in allen unsern kreften sein solt. Und ist also nach der sünd ein erschrecklich[54] urteil wider alle menschen. Denn kein mensch, on allein der son Gottes, hat disen gantzen gehorsam. Und gibt das gesetz nicht vergebung der sünden, sonder zeuget allein von Gottes zorn wider die sünd. Und obwol verheissungen an das gesetz gehenckt sind, so fordert es doch gantzen gehorsam darbey, spricht nicht, das Gott one unsere verdienst sünde vergebe und hinwegkneme[55] etc.[56].

Aber das evangelium ist eigentlich die gnedig, frölich predig vom son Gottes Jesu Christo, der in dem wunderbarlichen rat göttlicher majestet zum

---

[49] Fehlt Neuburg 1554.
[50] Neuburg 1554 und Mecklenburg 1554: fülen.
[51] Neuburg 1554: leret.
[52–52] Neuburg 1554: biß anher außgetilget gewesen.
[53] Mecklenburg 1554: fülen.
[54] Neuburg 1554: schrecklich.
[55] Neuburg 1554 und Mecklenburg 1554: wegneme.
[56] Fehlt Neuburg 1554.

mittler und versüner und zu unsrer gerechtigkeit und zum seligmacher verordnet ist.

Dise predig straft erstlich alle sünd und fürnemlich dise grosse sünd im gantzen menschlichen geschlecht, das auch nach gegebner verheissung die welt den son Gottes nicht erkhennen wil. Darumb spricht der herr selbs im 16. cap. Johannis [8–9]: Der heilige geist wirdt die welt strafen von wegen der sünd, das sie nicht an mich glauben, und der ander Psalm [12] spricht: Osculamini filium etc.[57].

Und neben disem strafen des unglaubens und aller anderer sünden verkündiget das evangelium disen ewigen, gnedigen trost, das uns Gott gewißlich umb seines sons Jesu Christi willen geben wil aus gnaden, on unser verdienst, gratis, vergebung der sünd und wil uns umb seins sons willen gerechtigkeit zurechnen und uns annemen durch den glauben an den herrn Jesum Christum, der alsdenn uns disen trost in die hertzen spricht und in uns ist und gibt uns seinen heiligen geist und macht uns erben der ewigen seeligkeit.

Dises aber geschicht nicht anderst denn also, allein durch glauben, das ist, so dein hertz in rechter angst und schrecken vor Gottes zorn dem evangelio glaubet, das dir selbs umb des herrn Christi willen gewislich deine sünd vergeben sind und das dir Gott gnedig sey und neme dich an umb des herrn Christi willen, nicht von wegen des gesetzes oder aus verdienst deiner werck.

Und ist das evangelium nicht ein neue predig, die vor der geburt Christi ausser[58] der jungkfrauen Maria zuvor nicht gewesen were, sondern die verheissung vom heiland Christo, der sünd und tod hinwegknimpt[59] und gnad und ewigs leben widergibt, ist alsbald verkündiget worden nach Adams und Eva übertretung. Und ist also die predig des evangelii zur selbigen zeit angefangen und ist der son Gottes selbs der prediger gewesen, der erstlich die grosse sünd Adams und Eva gestraft hat. Und hat darbey die gnedige verheissung ausgesprochen, die zuvor keine creatur gewust hat: Der frauen samen wirdt der schlangen den kopf zertreten [Gen. 3, 15].

Disen trost hat der son Gottes zugleich im eusserlichen wort inen fürgetragen und selbs in ire hertzen gesprochen und hat also Adam und Eva aus dem ewigen tod errettet und widerumb lebendig gemacht, wie Joh. 1. [4] geschriben ist: In im war das leben. Und hat sie zugleich mit seinem heiligen geist gesterckt, das sie widerumb freud an Gott gehabt haben und haben also widerumb Gott dürfen anrüfen und seine gnad und gegenwertigkeit erkhent und haben in disem glauben auf den künftigen samen, den sie dieselbige zeit im wort erkhent haben, für und für trost gehabt, das inen Gott umb desselbigen herrn willen gnedig sey und haben in angerüfen, im gedient und das ewig leben erwartet.

Durch dise verheissung hat der son Gottes für und für ein offenliche kirche erhalten, darin allezeit etlich außerwelte gewesen sind, und ist sonst kein versamlung auf erden, die warhaftig Gottes kirche sey denn allein dise, darin rechte leere vom son Gottes geprediget wirdt.

Und ist hie seer nötig, oft die leut zu erinnern, das sie festigklich glauben sollen, das die predig oder betrachtung des evangelii nicht ein vergeblich schallen oder fliegende gedancken sey, sonder das der son Gottes selbs damit kreftig sein und wircken wil, wie Roma. 1. [16] geschriben ist: Das evangelium ist ein kraft Gottes zur seligkeit allen, die daran glauben. 2. Cor. 3. [6][60]: Das evangelium ist ein ampt des geistes, das ist, dardurch der heilig geist gegeben wirdt und wircket. Gal. 3. [14][60]: Das wir die verheissung des geistes empfahen durch glauben. 1. Pet. 1. [23][60]: Ir seid widergeborn durch das lebendige wort Gottes und, das allezeit bleibt. Esai. 45. [23–25]: Durch mich selbs hab ich geschworen: Aus meinem mund wirdt ein wort der gerechtigkeit außgeen, das wirdt nicht vergeblich sein, nemlich, das vor mir alle die knie biegen sollen und mich anrüfen und sprechen: Warhaftigklich, im herren habe ich gerechtigkeit und sterck. Und solche werden zu im kommen und alle, die im widerstreben, werden zu schanden werden. Aber aller same Israel wirdt im herrn gerecht werden und in preisen.

Dise und dergleichen zeugknus sollen wir oft betrachten, das wir festigklich glauben, das Gott durch sein evangelium gewißlich kreftig sey.

[57] Neuburg 1554: + küsset den son.
[58] Neuburg 1554 und Mecklenburg 1554: auß.
[59] Neuburg 1554 und Mecklenburg 1554: wegnimbt.
[60] Neuburg hat diese Stellenangaben als Marginale.

Von vergebung der sünden und, wie der mensch vor Gott gerecht werde umb des herrn Christi willen durch[61] glauben.

Wie erlangt der mensch vergebung der sünden?

Antwort:

Allein durch den glauben an den son Gottes Jesum Christum, aus gnaden, gratis, nicht von wegen unsrer eignen werck oder verdienst, sonder von wegen des einigen mitlers Jesu Christi, der für uns ein opfer worden ist und ist der versüner, empfahen wir gewislich vergebung der sünden. Und spricht der son Gottes selbs disen trost in unsere hertzen durch das evangelium, so wir glauben, reißt uns aus der angst und helle und gibt uns seinen heiligen geist, das das hertz freud hat an Gott, und wirdt uns des herrn Christi gerechtigkeit zugerechnet, das wir Gott gefellig sind, darumb das sein gehorsam und leiden für uns die bezalung ist und er der versüner ist, umb welches willen wir gerecht und erben ewiger seeligkeit sind, so wir an in glauben.

Dise haubtleere ist oft klar ausgedruckt in göttlicher schrift. Joh. 3. [16] spricht der son Gottes selbs: Also hat Gott die welt geliebet, das er seinen eingebornen son gegeben hat, das alle, die an in glauben, nicht verloren werden, sonder haben das ewig leben. Act. 10. [43]: Disem herrn Christo geben alle propheten zeugknus, vergebung der sünden zu empfahen durch seinen namen alle, die an in glauben. Rom. 3. [24–25]: Wir werden gerecht on unser verdienst, durch seine gnad, durch die erlösung, welche ist in Christo Jesu, den Gott fürgestellet hat zum gnadenstul durch glauben in seinem blut etc.

Dise und etlich dergleichen haubtsprüch sollen alle menschen wissen, das sie rechten verstand und trost von disem hochwichtigen artickel haben, wie die menschen vergebung der sünden erlangen und Gott gefellig und erben ewiger seligkeit sind, und wie wir von sünd, tod und hell erlediget werden und widerumb zum ewigen leben und ewiger gerechtigkeit kommen. Denn dises ist der gnedige trost, der in den ersten verheissungen und im evangelio besonder geoffenbart ist.

Und sollen die leut wol underricht werden, das diser trost nicht redet von sichern leuten, die in sünden wissentlich fortfaren, sonder, so das hertz warhaftigklich vor Gottes zorn wider die sünd erschrocken ist, soltu zum herrn Christo zuflucht haben und in diser angst glauben und vertrauen, das dir gewißlich umb des herrn Christi willen, on deine verdienst deine sünd vergeben werden. Und diser glaub soll den herrn Christum, Gott und menschen, der für dich ein opfer und versüner worden ist, anschauen.

So du nun also das evangelium hörest und dich mit glauben an den herrn Christum sterckest, spricht er selbs disen trost in dein hertz, das dir Gott gnedig sey, wie er oft spricht im evangelio: Deine sünd sind dir vergeben [Mt. 9, 2 u. ö.] Und ist in dir und lasst dich nicht in die helle versincken, gibt auch den heiligen geist, das du freude an Gott hast. Und also erkhennet dein hertz Gottes gegenwertigkeit und gnade durch den son, der durchs evangelium dir Gottes gnad im hertzen zeigt und durch den heiligen geist dir freude gibt an Gott und dich treibt zur anrüfung und zu gehorsam gegen Gott.

Also leeren dise sprüche, 1. Joh. 5. [12]: Wer den son hat, der hat das leben. Und also hast du den son Gottes, so du an in glaubest und durch das evangelium trost empfahest. Item 1. Joh. 5. [4, 13]: Darbey erkhennen wir, das wir in im bleiben und er in uns, denn er gibt uns von seinem geist. Gal. 3. [14]: Das wir die verheissung des geistes empfahen durch den glauben.

Und ist die regel Athanasii seer wol zu mercken und zu betrachten, die lautet also: Wo geschriben ist, das der heilige geist in jemand sey, soltu wissen, das er durch das wort in im ist und redet vom son Gottes, der das hertz erleuchtet und wirdt also Gottes erkhentnus, lieb und freude an Gott in uns durch den son und heiligen geist. Und diß geschicht, so man in warhaftigem schrecken das evangelium mit glauben annimpt. Also geschicht in uns die widergeburt und wirdt das hertz Gottes wonung, wie Joh. 14. [23] geschriben ist: Wer mich liebet, der wirdt meine rede bewaren und mein vater wirdt in lieben, und wir wöllen zu im kommen und wonung bey im machen. Und Ephe. 1. [22–23]: Er ist das

[61] Neuburg 1554: + den.

haubt der kirchen, die sein leib ist, und er wirckt alles in allen. Item Ephe. 3. [16–17]: Das ir durch seinen geist gesterckt werdt, das Christus in euern hertzen wone durch den glauben. 2. Corinth. 3. [18]: Nun aber schauen wir in des herrn klarheit wie in einen spiegel mit aufgedecktem angesicht, und werden wir verkleret in dasselbige bild von einer klarheit in die ander als vom geist des herrn. Hie sind alle personen ordenlich angezeigt, der ewig vater, welchen er nennet den herrn, sein bild und klarheit oder glantz ist der son, der uns erkhentnus gibt des vaters, und der heilig geist, der unsere hertzen sterckt, das sie in diser erkhentnus bleiben und nicht daraus fallen, sondern für und für gleichförmiger werden dem wort, das dem ewigen vater gleich ist und in offenbart. Dises sollen christliche hertzen in rechter bekerung und ernstlichem trost für und für lernen.

Ob dise red recht sey:
Allein durch glauben werden wir gerecht?

Antwort:

Dise red: Allein durch glauben werden wir gerecht, sola fide iustificamur, ist eben dise red: Gratis iustificamur fide, one unsere verdienst werden wir vor Gott gerecht, das ist, one unser verdienst haben wir vergebung der sünden und sind Gott gefellig umb des herrn Christi willen durch glauben. Und ist dise rede recht und mit dem wort gratis in s.[anct] Paulo oft ausgedruckt [vgl. Röm. 3, 24 u. ö.].

Contra: Sind doch vil tugenden in der bekerung, warumb sprichst du denn sola fide? Mus doch reu und leid im menschen sein, item guter fürsatz, lieb und hoffnung? etc.

Antwort: Ob gleichwol vil tugenden in der bekerung sind und sein müssen, so sind sie doch nicht verdienst oder causae oder ursach, darumb die person vergebung der sünden habe und vor Gott gerecht, das ist, Gott gefellig sey. Sonder allein umb des herrn Christi willen empfahen wir vergebung der sünden und sind gerecht, das ist, Gott gefellig. Und dises kan anderst nicht denn durch den glauben angenommen werden, der die verheissung fasset, wie s.[anct] Paulus spricht: Ideo ex fide gratis, ut sit firma promissio[62] [Rom. 4, 16].

Contra: Glauben doch die teufel auch und sind nicht gerecht, warumb sprichstu denn: Allein durch glauben sind wir gerecht?

Antwort: Die teufel glauben nur die historien. Sie glauben aber nicht, das Christus inen zugut gesandt sey und ir heiland sey. Ja, sie wissen, das er sie in grausame, ewige straf verdampt. Haben derhalben ein grimmigen zorn und haß wider Gott und den herrn Christum. Aber wir sollen glauben, das der herr Christus uns zugut gesandt ist und uns zugut ein opfer worden ist und unser gerechtigkeit und versünung ist, wie im symbolo steet:[63] Qui propter nos homines et propter nostram salutem descendit de coelo[64]. Und in Esaia [9, 5] ist geschriben: Der son ist uns gegeben. Und disen einfeltigen bericht vom underscheid des glaubens in teufeln und des rechten glaubens soll man den leuten treulich erkleren.

Contra: Ists doch unmüglich, das etwas gerecht sey allein durch wissen, nun ist der glaub nur ein wissen?

Antwort: Der glaub, dardurch der mensch vergebung der sünden erlangt und gerecht ist, ist nicht allein das wissen, wie auch in den teufeln und gottlosen menschen ein erkhentnus der historien ist. Sonder diser rechte glaub ist, alle artickel des glaubens wissen und für war halten und darin auch die verheissung der gnaden Christi, darauf alle artickel als auf das ende gerichtet sind. Und ist also ein warhaftig, hertzlich vertrauen auf den son Gottes, Jesum Christum, den mittler und versüner, das wir umb seinetwillen und durch in haben vergebung der sünden, gnad und seligkeit. Dises vertrauen ist so fern von des teufels glauben als der himmel von der hell und leben vom tod.

Und man soll die leute wol underrichten, das sie im symbolo disen artickel mercken: Credo remissio-

[62] Neuburg 1554: + Darumb auß dem glauben umbsonst, das die verheissung gewiß sey.

[63] Neuburg 1554: + Der von wegen uns menschen und von wegen unsers heils vom himel herabgestiegen ist.

[64] Aus dem Nicaeno-constantinopolitanum, vgl. Bekenntnisschriften, 26.

nem peccatorum, ich glaube vergebung der sünden. Verstehe nicht, wie die teufel glauben, das andern als dem David [vgl. 2. Sam. 12, 13], dem Petro [vgl. Joh. 21, 15–19] die sünde vergeben sind, sonder also verstehe disen artickel. Ich glaube vergebung der sünden, das sie mir selbs vergeben sind umb des herrn Christi willen, on mein verdienst.

Diser glaub begreift alle artickel und ist darzu das vertrauen, das durch den son Gottes zu Gott zuflucht hat, wie Rom. 5. [1] geschriben ist: So wir gerecht werden durch glauben, haben wir friden bey Gott. Item Ephe.[65] 3. [12]: Durch Christum haben wir ein frölichen zutrit mit vertrauen, das da kompt durch den glauben auf in.

Also ist der underscheid klar zu verstehen. Die teufel glauben nicht, das inen ire sünde vergeben werden. Wir aber sollen glauben, das uns unsere sünd gwißlich vergeben werden und das uns Gott gnedigklich umb des mittlers willen annimpt. Item, das wissen in den teufeln bringt in inen forcht, schrekken, flucht, grimmigen zorn und haß wider Gott. Aber der glaub und das vertrauen auf den son Gottes in uns bringt trost und freude an Gott, das wir zu Gott zuflucht haben und in anrüfen etc.

Contra: Du sprichst: Durch glauben sind wir gerecht. Nun ist der glaub auch ein werck. So mus nun folgen, das wir dennoch durch werck gerecht sind.

Antwort: Dise erklerung ist hochnötig. Wenn man spricht: Durch glauben sind wir gerecht, soll dise rede also verstanden werden: Umb des herrn Christi willen sind wir gerecht, umb dises mittlers willen haben wir vergebung der sünden und sind gnedigklich von Gott angenommen und mit des herrn Christi gerechtigkeit bekleidet, also das uns umb seinetwillen gerechtigkeit zugerechnet ist, der auch zugleich uns von seinem geist gibt, wie Johannes spricht [vgl. 1.Joh. 4, 13]. Und dises geschicht allein durch glauben, damit das hertz die verheissung fasset und den herrn Christum anschauet und annimpt.

Und ist nicht zu verstehen, das der glaub gerecht mache darumb, das er ein besonder hohes werck ist, sonder correlative soll dise red verstanden werden: Durch den son Gottes Jesum Christum haben wir vergebung der sünden und gnad, welchen wir mit glauben annemen.

Contra: Gerechtigkeit ist erfüllung des gesetzes oder ist gleichförmigkeit mit Gott. Darzu gehören alle tugenden, nicht allein glaub. Warumb sprichst du denn: Allein durch glauben?

Antwort: Alle dise argument, die wir hie gesetzt haben, sind erinnerung, wie die wörter zu verstehen sind: glaub und gerecht werden, nemlich, das der glaub in disen reden heisse alle artickel des glaubens wissen und für war halten und darin auch die verheissung der gnaden und sey also ein hertzlich vertrauen auf den son Gottes Jesum Christum, Gott und menschen. Gerecht sein heisst vergebung der sünden haben und Gott gefellig sein durch den glauben umb des herrn Christi willen, welcher der versüner ist und uns bedeckt mit seiner gerechtigkeit, das ist, mit seinem gehorsam, das der gerechte zorn Gottes nicht auf uns ausgegossen werde, dieweil unsere arme, elende natur sündig ist und hat die ander gerechtigkeit nicht, welche ist die erfüllung des gesetzes oder die gleichförmigkeit mit Gott, darvon der Psalm [143, 2] spricht: Kein lebendiger wirdt vor dir gerecht sein, und Job 9. [2]: Ich weiß warhaftigklich, das der mensch nicht gerecht ist vor Gott.

Und dises lernet man erstlich in rechter bekerung und also für und für in aller anrüfung. Denn das hertz erschrickt vor Gottes zorn wider unsere sünd und kan nicht freude an Gott haben anderst denn durch den mittler Jesum Christum, Gott und menschen, so du glaubest, das diser mittler deine sünde zudecke und wölle dir seine gerechtigkeit zurechnen, das du Gott gefellig seyest. Also hat das hertz ein zutritt für Gott und nicht anderst für und für in disem leben. Suchet allzeit erstlich vergebung der sünden. Darumb spricht s.[anct] Paulus also Ro. 5. [2]: Durch disen haben wir einen zutrit durch glaubn in dise gnad.

Und ist darbey gewißlich war, in disem trost durch glauben wirckt der herr Christus selbs in deinem hertzen leben und ist in dir, lasst dich nicht in die helle versincken, gibt auch den heiligen geist, das du freude an Gott hast und erkhennet dein hertz Gottes gegenwertigkeit und gnade durch den son,

[65] Neuburg 1554: + am.

der durch das evangelium dir Gottes gnad im hertzen zeigt und durch den heiligen geist dir freude gibt an Gott und dich treibt zur anrüfung und zum gehorsam gegen Gott.

Wiewol nun die widergeburt also geschicht, so soll doch für und für diser glaub vorleuchten, das du vergebung empfahest und gerecht[66], das ist, Gott gefellig seyest umb des herrn Christi willen, der der mittler ist und bleibt und stehet im heimlichen rat göttlicher majestet und bittet für uns und tregt unsere seuftzen zum ewigen vater und hat gesprochen Joh. 14. [6]: Niemand kommet zum vater denn durch mich.

Wiewol aber etliche andere deutung suchen auf das wort gerechtigkeit, so ist doch dises gantz offentlich, das wir allezeit für und für erstlich müssen vergebung der sünden durch glauben empfahen, und also hat das hertz trost und ist die person Gott gefellig, Roman. 5. [1]: So wir gerecht worden sind durch glauben, haben wir friden bey Gott. So ist durchaus in aller propheten schrift und reden allein dise form zu bitten und für Gott zu kommen ausgedruckt: Herr, erbarm dich mein durch deine barmhertzigkeit [vgl. Ps. 51, 3]. Und ist darbey der mittler mit ausgedruckten worten genant, als im Daniel [9, 18. 17]: Nicht von wegen unsrer gerechtigkeit erhöre uns, Gott, sonder aus deiner grossen barmhertzigkeit, umb des herrn willen. Also sollen wir auch bitten und soll der glaub auf den mittler Jesum Christum, Gott und menschen, und auf seinen verdienst und versünung gegründet sein und das hertz festigklich glauben, das dich Gott gewißlich annimpt von wegen diser seiner verheissnen barmhertzigkeit und soll nicht in zweifel und zapplen bleiben. Daraus ist klar, das der trost auf dem herrn Christo und seinem verdienst, nicht auf unsrer reinigkeit oder wesentlichen gerechtigkeit stehet.

Was ist underscheid der warhaftigen leere in unsern kirchen in disem artickel und der bepstlichen, falschen leere?

Antwort:

Fürnemlich soll man dise drey underscheid mercken:

Der erst, die bepstlichen tichten wie die phariseer, heyden und türcken, ein mensch sey darumb gerecht und Gott gefellig, wenn er in guten wercken lebt, das ist, so er eerlich lebt in eusserlicher zucht. Und tichten die papisten weiter darzu, das dieselbige werck vergebung der sünden verdienen, item das sie vergebung der sünden verdienen mit iren orden, meßopfern etc., wie die phariseer tichteten, ire opfer verdieneten vergebung der sünden etc.

Zum andern sprechen die bepstlichen: Dieweil aber niemand weist, wenn er guter werck gnug habe, so sollen alle menschen für und für im zweifel bleiben, ob sie vergebung der sünden haben und ob sie Gott gefellig sind. Dieser zweifel ist eitel heidnische blindheit.

Zum dritten tichten sie, ein mensch könde das göttliche gesetz in disem leben erfüllen. Item sie sagen nichts darvon, wie der mensch durch das evangelium und heiligen geist neugeborn werde.

Dargegen aber ist die warhaftige leere in unsern kirchen:

Erstlich, das uns vergebung der sünden gewißlich allein umb des herrn Christi willen one unsere verdienst aus gnaden geschenckt wirdt. Und ist gewißlich abgötterey, so man dises vertrauen auf eigne, menschliche werck setzet, das sie vergebung der sünden verdienen und Gottes gerechten und grossen zorn versünen etc. Auch leeren diese kirchen, das der mensch vor Gott nicht gerecht ist von wegen eigner werck, ob sie gleich nach der widergeburt geschehen, sonder umb des herrn Christi willen durch glauben.

Zum andern leeret man in unsern kirchen, das man nicht im zweifel bleiben soll, sonder alle menschen, die in sünden widers gewissen leben oder one glauben an den herrn Christum, die sollen gewißlich schliessen, das sie in Gottes zorn sind. Und so sie nicht bekert werden, fallen sie in ewige straf. Auch werden sie in disem leben mit leiblichen strafen, blindheit und andern plagen gestraft werden. Dargegen aber alle, die schrecken in irem hertzen empfinden[67] vor Gottes zorn und wolten gern zu Gott bekert sein und sich bessern, die sollen nicht im zweifel bleiben, sonder sollen festigklich glauben, das Gott inen ire sünd vergeben wölle aus gnaden

[66] Neuburg 1554: gerechtigkeit.

[67] Mecklenburg 1554: fülen.

umb des herrn Christi willen. Und sollen also hinfürdter in Gottes forcht und glauben zunemen und nicht in sünden wider das[68] gewissen verharren. Und die bekerten sollen glauben, das sie Gott gefellig und in gnaden sind umb des herrn Christi willen, ob sie gleich noch seer schwach sind.

Zum dritten wirdt in unsern kirchen geleeret, das der mensch Gottes gesetz in disem leben nicht erfüllen kan. Und obgleich ein mensch eusserliche zucht etlichermassen zu halten vermag aus natürlichen kreften, so vermag er doch one das evangelium und one den son Gottes und one den heiligen geist dise werck im hertzen auch nicht anzufahen, als rechte gottesforcht, rechten glauben und vertrauen zu Gott, rechte anrüfung, rechte liebe zu Gott, sonder diser angefangner gehorsam folgt der widergeburt. Und obgleich nach der widergeburt diser gehorsam angefangen wirdt, so ist dennoch noch grosse schwacheit und sünd im menschen. Und sind unsere werck noch weit nicht erfüllung des gesetzes.

Ob die bepstliche leere recht sey, das ein mensch für und für in zweifel bleiben soll, ob er vergebung der sünden habe und Gott gefellig sey?

Antwort:

Bepstliche leere, das die menschen in zweifel bleiben sollen, ist grausame, heidnische blindheit. Darumb ist not, darvon oft erinnerung zu thun, besonder dieweil die bepstlichen disen iren grossen irrthumb noch für und für stercken. [69]Und haben in irem falschen concilio zu Trient disen artickel gesetzt[69], das der mensch für und für im zweifel bleiben soll, ob er Gott gefellig sey[70]. Haben auch den spruch felschlich auf ire meinung gezogen, da Salomon spricht, der mensch soll nicht aus glück oder unglück in disem leben schliessen, das er Got darumb gefellig oder nicht gefellig sey[71].

Dises ist ein hoher trost, das David weißt, das er nicht verworfen ist von Gott, ob er gleich verjagt ist [vgl. Ps. 3]. Und Jeroboam soll nicht stoltz sein und tichten, er sey Gott gefellig, denn er sey ein gewaltiger, sighaftiger könig worden [vgl. 1. Kg. 14]. Also wil Salomon, von Gottes willen soll man aus seinem wort schliessen und nicht aus glück oder unglück[72] in disem eusserlichen leben[72].

Darumb sprich ich widerumb, wie zuvor gesagt ist: Alle menschen, die in sünden wider das gewissen leben oder one glauben an den herrn Christum, die sollen gewißlich schliessen, das sie in Gottes zorn sind. Und so sie nicht zu Gott bekert werden, fallen sie in ewige straf. Denn also spricht Johannes [3, 36]: Wer nicht glaubt an den son Gottes, der wirdt das leben nicht sehen, sonder der zorn Gottes bleibt auf im. Item 1. Cor. 6. [9–10]: Lasst euch nicht betriegen, hurer, abgöttische, eebrecher etc. werden das reich Gottes nicht ererben.

Dargegen aber alle, die schrecken in iren hertzen vor Gottes zorn empfinden[73] und wolten gern zu Gott bekert sein und sich bessern, dise sollen nicht im zweifel bleiben, sonder festigklich glauben, das inen Gott ire sünde vergeben wölle aus gnaden umb des herrn Christi willen. Und sollen also hinfürdter in gottesforcht und glauben zunemen und nicht in sünden wider das gewissen verharren.

Und das der zweifel unrecht sey, beweist erstlich das symbolum selbst, darin du sprichst: Ich glaube vergebung der sünden. Wenn nun dein hertz spricht: Ich zweifel, ob mir meine sünd vergeben werden, so streitet dein hertz wider die wort im symbolo. Zum andern, Gottes verheissung und eid ist gewißlich war und alle, so nicht daran glauben, die schmehen Gott und wöllen in nicht erkhennen als warhaftig.

Nun ist offentlich, das Gott vergebung der sünden umb seines sons willen zugesagt hat. Und gebeut darzu, das man dem son glauben soll. Denn also spricht Petrus Actorum 10. [43]: Disem geben alle propheten zeugknuß, das vergebung der sünden empfahen durch seinen namen alle, die an in glauben. Hie ist die verheissung ausgedruckt und allen

[68] Fehlt Neuburg 1554 und Mecklenburg 1554.

[69–69] Fehlt Neuburg 1554.

[70] Gemeint ist wohl Concilium Tridentinum, Sessio VI Decretum de justificatione, cap. 9: Contra inanem haereticorum fiduciam, vgl. H. Denzinger: Enchiridion symbolorum, Ed. 26., Friburgi 1947, Nr. 802, S. 289.

[71] Es könnte bei diesem nicht wörtlich wiedergegebenen Zitat an Eccl. 7, 14 gedacht sein, das aber im Decretum de justificatione des Konzils von Trient nicht begegnet. Dort wird wohl cap. 10 (vgl. Denzinger Nr. 803, S. 290) Jesus Sirach 18, 22 zitiert.

[72–72] Fehlt Neuburg 1554.

[73] Mecklenburg 1554: fülen.

menschen angeboten und wirdt der glaube ausdrucklich erfordert. Item Rom. 4. [16]: Darumb aus glauben one verdienst, das die verheissung fest bleibe.

Darbey betracht auch den göttlichen eid Ezechie. 33. [11]: So war ich lebe, spricht der herr, ich wil nicht, das der sünder sterbe, sonder das er bekeret werde und das leben habe. Wer nun in der bekerung nicht glauben wil, der verachtet den hohen eid, den uns Gott ausdrucklich schweret, item er schmehet das göttlich testament, das mit dem blut Christi versigelt ist.

Dises[74] alles sollen wir betrachten, uns wider den zweifel zu stercken. Denn es ist und bleibt leider für und für in disem leben, auch in den heiligen, vil zweifeln und zapplen. Gleichwol sollen wir uns mit dem evangelio stercken und also den zweifel überwinden und trost und freude an Gott haben.

Also sollen auch die bekerten für und für glauben, das sie Gott gefellig sind umb des herrn Christi willen, ob sie gleich noch schwach sind. Rom. 5. [1–2]: So wir gerecht worden sind durch den glauben, haben wir friden bey Gott durch unsern herrn Jesum Christum, durch welchen wir einen zutrit haben durch den glauben in diser gnad, darin wir stehen. Darumb, wo diser glaub und vertrauen auf Christum nicht ist, da ist kein zutrit zu Gott. Und solchen ist Gott nicht gnedig. Item Rom. 1. [17]: Der gerecht lebt durch seinen glauben. Item Eph. 3. [12]: Durch in haben wir einen frölichen zutrit in vertrauen, das da ist durch glauben an in.

Daraus ist auch klar, wo diser glaub nicht ist, da ist kein rechte anrüfung zu Gott. Denn das hertz ist flüchtig vor Gott und versinckt in betrübnus und hat nicht trost an Gott. Darvon spricht Paulus: Wie könden sie anrüfen, wenn sie nicht glauben [Röm. 10, 14]?

Dargegen spricht aber das hertz auch in den heiligen: Ach: wie soll ich glauben, das ich Gott gefellig sey, so ich doch empfinde[75], das ich so vil sünde gethan habe und bin noch so vol böser neigungen und empfinde[75] nicht besondere erleuchtung in mir?

Antwort: Das vertrauen soll nicht stehen auf unsern tugenden und unserer reinigkeit, sondern auf dem herrn Christo, umb welches willen Gott uns gnedig ist. Und dises müssen wir durch das evangelium mit glauben fassen, wie der Psalm [130, 5] spricht: Mein seel wartet auf den herrn und nach seinem wort hoffe ich. Sollen nicht das wort fallen lassen und andere zeichen suchen.

Diß alles ist wol zu mercken wider den lesterlichen bepstlichen irrthumb [76]und trientischen artickel[76], welcher spricht, man solle im zweifel bleiben. Und könden christliche verstendige leut zu jeder zeit hiervon weiter bericht thun.

Man mag auch die folgend erinnerung thun zu anleitung der ungeübten.

[77]Warumb mus man die exclusivam gratis oder sola fide erhalten[77]?

Antwort:

Eben darumb: Denn diser trost ist der hohe trost, der im evangelio geoffenbart ist, und ist durch das wort gratis oft ausgedruckt. Und die propheten haben dise meinung mit der negativa geben, Psalm 143 [2]: Kein lebendiger ist gerecht vor dir. Und wie unser verdienst ausgeschlossen ist, also mus dargegen der verdienst und die versünung des herrn Christi gegen Gottes zorn gehalten werden. Darumb sprechen wir oft also. Vier ursachen sind, darumb die exclusiva zu erhalten nötig ist:

Die erste ursach, das dem herrn Christo sein eer, die im allein gebürt, gegeben werde.

Die ander ursach, das wir in erkhentnus unserer sünd und warhaftigem schrecken gewisen trost haben, wie in Gott im evangelio geoffenbart hat.

Die dritte ursach, das rechte anrüfung zu Gott geschehen könde im vertrauen auf den mittler Christum und nicht auf eigne heiligkeit.

Die vierdt ursach, das gesetz und evangelium klar zu underscheiden. Denn das gesetz spricht nicht[78] gratis.

---

[74] Neuburg 1554: Diß.
[75] Mecklenburg 1554: füle.
[76–76] Fehlt Neuburg 1554.
[77–77] Neuburg 1554: Warumb muß man die außschliessende wörtlein umbsonst und allein auß dem glauben erhalten?
[78] Neuburg 1554: + umbsonst.

Von guten wercken.

Welche werck soll man leeren und thun?

Antwort:

Die Gott in seinen zehen geboten geleeret und geboten hat. Und sollen die zehen gebot erkleret und verstanden werden, wie sie der herr Christus selbs und die apostel oft erkleren.

Und damit wir trost[79] haben in diser grossen schwacheit, soll man auch von göttlicher hilfe wissen, das gewißlich der herr Christus, so wir in rechter bekerung getröstet werden und in anrüfen, seinen heiligen geist gibt, das er in uns rechte gottesforcht, glauben, freude an Gott, lieb, keuscheit und andere tugenden anzünde.

Also geschehen gute werck mit göttlicher hilf. Und werden die glaubigen wunderbarlich bewart durch den herrn Christum, der sie gewaltigklich bschützt wider die teufel und erhelt sein armes heuflin in so mancherley gefarligkeit, verfolgung, krieg und zerstörung der grossen königreich, wie er spricht: Niemandt wirdt meine schäflein aus meinen händen reissen [Joh. 10, 28].

Wie gefallen die guten werck Gott, so wir doch alle noch in disem leben sünde und grosse schwacheit an uns haben?

Antwort:

Die guten werck gefallen Gott durch den glauben an den herrn Christum. Und dises soltu erkleren mit disen dreyen artickeln.

Erstlich soltu glauben, das Gott dein arme, elende person aus gnaden umb des herrn Christi willen one dein verdienst angenommen hat durch den glauben und das die person also gerecht, das ist, Gott gefellig sey umb des herrn Christi willen.

Zum andern soltu wissen, bekhennen und mit warhaftigem schmertzen beklagen, das noch in dir vil sünden sind, vil unwissenheit[80], unordenlicher flammen, versaumnus und sicherheit, das dein hertz nicht so grosse gottesforcht, glauben, liebe und hoffnung hat, wie wir haben solten, wie in Johanne geschriben ist: Wenn wir sprechen, das nicht sünd in uns ist, so betriegen wir uns selbs und ist die warheit nicht in uns [1.Joh. 1, 8].

Zum dritten soltu wissen, das gleichwol Gottes ewiger und unwandelbarer wille ist, das wir im gehorsam sein sollen und das in den bekerten der gehorsam angefangen sein mus, wie dises auch in den eid gefasset ist: So war ich lebe, spricht Gott, will ich nicht, das der sünder sterbe, sonder das er bekert werde und [81]habe das leben[81] [Ez. 33, 11].

Nun ist offentlich, das in solchem hertzen nicht bekerung ist, das in sünden widers gewissen verharret. Und ist[82] gewißlich göttliche, unwandelbare warheit, das die bekerung zu Gott in disem leben vor dem todt geschehen mus, wie der spruch sagt: Wir werden überkleidet[83], so wir nicht blos gefunden werden [2.Kor. 5, 2–3]. Und bleibt das erschrecklich gericht fest über die unbekerten: Lasst euch nicht verfüren, die hurer, eebrecher, abgöttische etc. werden das reich Gottes nicht besitzen [1.Kor. 6, 9–10].

Darum sollen wir festigklich glauben, das bekerung und neuer gehorsam nötig ist und das diser schwach angefangene[e] gehorsam in den bekerten Gott gefellig ist umb des herrn Christi willen durch glauben, 1. Pet. 2. [5]: Opfer[84] geistliche opfer, die Gott angenem sind durch den herrn Jesum Christum. Und denselbigen bekerten zu Gott, die für und für in gottesforcht und glauben zunemen, werden ire sünden, die noch in inen sind, durch den glauben zugedeckt, wie der Psalm [32, 1] spricht: Selig sind dise, welchen ire missethat vergeben sind und ire sünd zugedeckt.

Bleiben auch noch sünd in den heiligen in disem leben?

Antwort:

Es bleiben in den heiligen in disem leben vil sünden, nemlich böse neigung, vil unordenlicher flammen im hertzen, sicherheit, unwissenheit, versamnus etc. Aber wenn einer wider das gewissen Gottes gebot übertrit, der ist nicht mehr heilig, betrübt und

[e] GMMH: angefangner.

[79] Neuburg 1554: was.
[80] Neuburg 1554: + und.

[81–81] Neuburg 1554 und Mecklenburg 1554: das leben hab.
[82] Neuburg 1554: + die.
[83] Neuburg 1554: uberleidet.
[84] Neuburg 1554 und Mecklenburg 1554: opfert.

stosst von sich den heiligen geist, fellt widerumb in Gottes zorn und wirdt schuldig der ewigen straf. Und so er nicht widerumb zu Gott bekert wirdt, bleibt er im ewigen zorn, wie Saul [vgl. 1. Sam. 15] und vil hunderttausent menschen widerumb aus der gnad durch iren eignen willen fallen und die teufel hernach in inen herrschen, wie die gleichnus ausdrucklich leeret Matth. 12. [43–45] vom haus, das gereiniget gewesen ist und aber müssig stehet, das ist, das forchtlos ist und hütet sich nicht vor ursach der sünden. Ein solch hauß wirdt widerumb aus Gottes tempel ein teufelsnest. Und zürnet Gott erschrecklich darüber, wie 2. Pet. 2. [4–8] auch klar ausgedruckt ist.

Von disem underscheid ist hochnötig, die leute zu underrichten, das sie rechten verstand diser leer haben, welche sünden in den heiligen sind und welche sünden den menschen widerumb aus der gnad in Gottes zorn werfen und den heiligen geist ausstossen.

Und ist seer wol zu mercken, das ein seer grosser, weiter underscheid ist zwischen sünden wider das gewissen und der unordnung, die uns angeborn ist. Wiewol dise angeborne schwacheit, zweifel und böse neigung auch grosse sünden sind, dennoch mus man underscheid halten[85] inter peccatum regnans et non regnans, wie darvon nötig ist, in kirchen die leut oft und klar zu underrichten.

Die ungeübten sollen auch fleissig underricht werden von underscheid der sünden wider das gewissen und der sünden wider den heiligen geist.

Von den sacramenten.

Von dem[86] tauf.

Was ists geredt: Ich taufe dich im namen des vaters, sons und[87] heiligen geists?

Antwort:

Ich, [f]spricht der diener[f], taufe dich und rüfe über dich an den waren Gott, welcher ist der ewige vater unsers herrn Jesu Christi und sein ewiger son und ewiger heiliger geist. Und bezeuge, das dich diser warhaftig Gott annimpt und vergibt dir deine sünde umb des sons Jesu Christi willen und wescht dich mit disem[88] tauf zur bedeutung, das dir deine sünde mit seinem blut abgewaschen sind und das er dich mit dem heiligen geist zu neuer und ewiger gerechtigkeit und seligkeit heiligen wil. Dises alles wirdt dir in dem[89] tauf gnedigklich zugesagt. Und also laut diser zusage soltu disen warhaftigen Gott erkhennen, anrüfen, preisen und von aller abgötterey absöndern.

Disen verstand [90]des taufs[90] soll man den leuten oft fürhalten und erkleren, das sie aus dem[91] tauf für und für trost nemen mögen.

Soll man die kleinen kindlein auch taufen?

Antwort:

Man soll die kleinen kindlein taufen. Denn das ist gantz gewiß, das die verheissung der gnaden, heiligen geists und seeligkeit[92] auch den kleinen kindlein gehöret, wie der herr spricht: Solcher ist das himmelreich [Matth. 19, 14], item: Es ist nicht des vaters wille, das eins von disen kindlein verloren werde [Matth. 18, 14].

Nun ists gewiß, das dises allein geredt ist von disen kindlein, die der kirchen eingeleibt und zum herrn Christo gebracht sind. Denn ausser der kirchen ist nicht seligkeit. Daraus volget, das man die kindlein taufen und also zum herrn Christo bringen und sie glidmas der kirchen machen soll. Disen trost von dem kindertauf sollen die leut wol mercken, das sie wissen und Gott dancken, das ire getaufte kindlein glidmas der warhaftigen kirchen und in Gottes gnaden und schutz sind.

Das aber die teuflischen widertaufer schreyen, die kindlein verstehen noch nichts und haben nicht glauben, darumb sey ir tauf ein nichtige, unnutze ceremonia, dargegen soltu festigklich dise wort des herrn Christi halten: Lasset die kindlein zu mir kommen, denn solcher ist das himmelreich [Matth. 19, 14]. Nun ist gantz gewiß, das niemand ein erbe

[f–f] In 1577 in Klammern.

[85] Neuburg 1554: + zwischen der regierenden und nicht regierenden sünd,
[86] Neuburg 1554 und Mecklenburg 1554: der.
[87] Neuburg 1554: + des.
[88] Neuburg 1554 und Mecklenburg 1554: diser.
[89] Neuburg 1554 und Mecklenburg 1554: der.
[90–90] Neuburg 1554 und Mecklenburg 1554: der tauf.
[91] Neuburg 1554 und Mecklenburg 1554: der.
[92] Neuburg 1554: + etc.

ist des himmelreichs, one durch den herrn Christum und durch den heiligen geist, Joh. 3. [5]. Und himmelreich heisst in disem spruch vergebung der sünden, gerechtigkeit, heiliger geist und erbschaft der ewigen seeligkeit. Darumb ist gewiß, das der herr Christus den kindlein in dem[93] tauf den heiligen geist gibt. Der wirckt in inen nach irer maß.

Vom abendmal des herrn Christi.

Was wirdt im abendmal des herrn Christi ausgeteilet und empfangen?

Antwort:

Warer leib und blut des herrn Jesu Christi. [94]Denn der herr Jesus Christus[94] hat dise niessung eingesetzt, das er bezeuget, das er warhaftigklich und wesentlich bey uns und in uns sein wil und wil in den bekerten wonen, inen seine güter mitteilen und in inen kreftig sein, wie er spricht Joh. 15. [4]: Bleibt[95] in mir und ich in euch.

Wozu soll dise niessung geschehen?

Zu sterckung des glaubens in den bekerten. Denn der ewig son Gottes samlet im für und für ein ewige kirchen durch eusserliche predig des evangelii und durch sichtbare zeichen, die in göttlichem wort eingesetzt sind. Darbey wil er gewißlich wircken.

Und nachdem die verheissung ein rede ist, die in gemein allen, die bekert werden und glauben, gnad anbeut, sind die sichtbaren zeichen daran gehengkt als erinnerung von der verheissung und, das sie zeugen sein sollen, damit ein jeder insonderheit im die verheissung adpliciern möge durch glauben im rechten brauch der sacrament. Und sind also testimonia promissionis et adplicationis[96].

Also hat der herr Christus dise niessung geordnet, das sie uns erinnern soll von dem gantzen neuen testament. Spricht darumb: Dises ist das blut des neuen testaments [Mt. 26, 28; Mk. 14, 24]. Nun ist das neue testament diser bund, mit des herrn Christi blut erworben und bestetigt, das uns vergebung der sünden, gnad, ewiges leben und ewige gerechtigkeit zugesagt und gegeben wirdt. Von disen gütern allen erinnert uns dise niessung. Und dieweil uns befolhen, das [97] jeder selbs die sacrament brauchen soll, ist bezeugt, das die gemeine verheissung gewißlich auch zu dir gesprochen ist und das du selbs diser gnaden und güter teilhaftig bist. Dise übung des glaubens soll im brauch des sacraments von einem jeden geschehen.

Darumb soll auch niemand zu diser niessung kommen, der nicht zu Gott bekeret ist, sonder beharret in sünden wider das gewissen. Und solche verstehen disen trost nicht. Wer aber zu Gott bekert ist und trost am herrn Christo suchet, der soll zur niessung kommen und darbey betrachten und glauben, das im selbs und nicht allein andern vergebung der sünden und gnad gegeben werde, nicht von wegen seiner verdienst oder dises wercks, sondern umb des herrn Christi willen, der den grossen zorn Gottes versünet hat, und bezeugt mit diser niessung, das wir seine glidmas sind und mit seinem blut gewaschen sind.

Nach disem trost und nach diser adplication sollen sampt der niessung in allen folgen hertzliche dancksagung und anrüfung für uns selbs, für die kirchen und für christliche regiment etc.

Es sollen auch die leut underricht werden von den bepstlichen misbreuchen:

Erstlich, diser mißbrauch ist gantz grob und erschrecklich[98], das vil das sacrament empfahen umb der gewonheit willen, die nicht zu Gott bekert sind, sonder verharren in sünden widers gewissen. Von disen spricht s.[anct] Paulus: Sie empfahens zu grosser straf und werden schuldig am leib und blut Christi [1. Kor. 11, 29. 27].

Item die bepstlichen thun unrecht, das sie das sacrament den leyen nicht gantz raichen.

Item, das sie sagen, man verdiene vergebung der sünden mit disem[99] werck und sagen nicht recht von bekerung und glauben.

Item, unrecht ists, das sacrament verkeren in andere breuch, als umbzutragen und anzubeten, so

[93] Neuburg 1554 und Mecklenburg 1554: der.
[94–94] Neuburg 1554: der.
[95] Neuburg 1554: + ihr.
[96] Neuburg 1554: + der verheissung und zueygnung.
[97] Neuburg 1554: + ein.
[98] Neuburg 1554: schröcklich; Mecklenburg 1554: schrecklich.
[99] Neuburg 1554: dem.

doch kein ding ausser dem brauch, wie es Gott geordnet hat, kan sacrament sein. Nun spricht der text: Accipite, manducate[1] [Mt. 26, 26; Mk. 14, 22; 1. Kor. 11, 24].

Warumb soll man bepstliche messe abthun?

Antwort:

Die bepstlichen sagen, der priester verdiene vergebung der sünden mit seinem opfern im selbs und andern, und darzu ex opere operato[2], wie sie reden, das ist, umb des wercks willen, wenngleich der priester in öffentlichen sünden lebet. Item sie sagen weiter, sie verdienen damit den todten erledigung des fegfeuers, item den lebendigen gesundheit, glück in aller gefehrligkeit etc.[3] Und machen mancherley jarmärckt daraus, wie die phariseer und heiden aus iren opfern gemacht haben.

Dise verkerung der meß ist vol irrthumb und abgötterey. Denn das sie sagen, sie verdienen vergebung der sünden, dises ist offentlich wider den artickel: Durch den glauben umb des herrn Christi willen, one unser verdienst haben wir vergebung der sünden. Item Heb. 10 [10–18]: Mit einem opfer hat Christus alle geheiliget etc. Darumb ist kein andere person, die ein opfer für die sünd thun könde.

Das sie auch sagen, dises opfer helfe den todten, verdiene glück in leiblichen sachen, dargegen ist offentlich, das das sacrament nicht für die todten eingesetzt ist, auch nicht zu leiblichen gütern.

Aus disem allen ist klar, das vil irrthumb und abgötterey in der bepstlichen meß ist. Nun ist gewiß, das Gott die welt grausamlich straft von wegen abgötterey, mord und unzucht etc. Disen [4]ernstlichen gotteszorn[4] soll man betrachten und den rechten brauch lernen und halten und die bepstliche irthumb und abgöttereyen fliehen.

Neulich haben etliche angefangen, die bepstliche gewonheit zu ferben. Sprechen, das opfer ist nicht verdienst, es ist aber ein adplicatio, verwechßlen nur den namen. Denn mit diser farb gedencken sie eben die vorigen irrthumb zu stercken. Darumb soltu wissen, das nicht des priesters werck einem andern die gnad adpliciert, sonder ein jeder muß im selb durch eignen glauben die vergebung und gnad adplicieren. Fide propria fit adplicatio, non propter opus alienum[5].

Disen verstand sollen die leut in der niessung haben, das ein jeder selb durch eignen glauben im brauch des sacraments im die vergebung und gnade adpliciere.

Von underscheid der bepstlichen meß und des rechten ampts in christlichen kirchen.

Die bepstlichen verkeren das ampt, wie gesagt ist, in opfermeß und verdienst. Aber die rechten empter in unsern kirchen, die der herr Christus geordnet hat, sind die predig des evangelii, die austeilung des sacraments, [6]die niessung des volcks im glauben[6], die dancksagung und rechte anrüfung in offentlicher versamlung. Denn Gott wil, das seine kirche offentliche versamlungen habe, die er auch selbs gnedigklich erhelt. Darumb spricht der Psalm [149, 1]: Sein lob ist in der versamlung der heiligen.

Denn Gott wil, das er im gantzen menschlichen geschlecht recht erkhant, angerüfen und gepreiset und das der son und mittler Jesus Christus und sein grosse gnad allen menschen bekant und alle abgötterey und sünden offentlich im predigampt gestraft werden. Darzu sind nötig offentliche und eerliche versamlungen. Und darzu gibt Gott den kirchen hittlein und herberg in etlichen landen. Und bschützet die wider den[7] teufel, türcken und andere tyrannen, wiewol die teufel aus haß wider Christum gern die gantze christenheit auf einmal auffressen und alles wüst machen wolten.

Darumb sollen wir wissen, was die rechten empter in der kirchen sein sollen und dieselbigen Gott zu lob erhalten und alle abgötterey hinwegkthun[8], wie geschriben ist 1. Cor. 10.[9 g] [14]: Fugite idola[10].

---

[g] GMMH: x.

[1] Neuburg 1554: + nemet hin, esset.
[2] Neuburg 1554: + auß dem werck für sich selbs.
[3] Fehlt Neuburg 1554.
[4–4] Neuburg 1554: ernsten zorn.
[5] Neuburg 1554: + die zueignung geschicht durch eignen glauben und nicht umb eins frembden wercks willen.
[6–6] Fehlt Neuburg 1554.
[7] Fehlt Neuburg 1554 und Mecklenburg 1554.
[8] Neuburg 1554 und Mecklenburg 1554: wegthun.
[9] Neuburg 1554: 1.
[10] Neuburg 1554: + fliehet abgötterey.

Von der bekerung oder poenitentia.

Die erste predig im paradeis, die der son Gottes selbs gethan hat, strafet erstlich die sünd in Adam und Eva seer erschrecklich[11]. Darnach gibt er inen trost und offenbart die wunderbarliche heimligkeit von der erlösung der menschen und vergebung der sünden durch den künftigen samen, der der schlangen kopf zertreten würde [vgl. Gen. 3, 15].

Und ist dise predig nicht ein faule, vergebliche stimme gewesen, sonder der son Gottes ist zugleich in iren hertzen kreftig gewesen, da die sünde angeklagt ist mit disen tiefen worten: warumb hastu das gethan [Gen. 3, 13]? Da sind sie beide in grossen schrecken und in tod gefallen, wie wir selbs in angst fallen, die nicht auszureden ist, wenn wir Gottes zorn empfinden[12]. Denn obgleich die menschen ein kleine zeit in der blindtheit one schmertzen leben, so kompt doch hernach das gericht und strafe wie mit Adam [vgl. Gen. 3], Saul [vgl. 1. Sam. 15. 31], David [vgl. 2. Sam. 11–22] etc.

Darnach haben Adam und Eva auch leben, trost und freude an Got empfunden[13] und sind widerumb aus dem tod und aus der helle gerissen, da sie dise wort gehört haben: Des weibes samen wirdt der schlangen den kopf zertreten [Gen. 3, 15]. Und dise predig ist für und für in Gottes kirchen gewesen. Und ist der son Gottes dardurch kreftig und samlet im also ein ewige kirchen.

Denn dises ist gantz gewiß, Gott ist ein gerechter Gott, zürnet über die sünd und strafet sie mit seinem wort, mit leiblichen strafen und mit grausamen schrecken. Dises erfaren wir alle.

Darbey wil er dennoch nicht, das wir in ewigkeit seine feinde und in der grausamen straf bleiben. Darvon spricht der eid: So war ich lebe, spricht Gott, ich wil nicht, das der sünder sterbe, sonder das er bekeret werde und das leben habe [Ez. 33, 11].

Dise predig wirdt für und für in den propheten erholet. Und wie der son Gottes selbs im paradeis und hernach in den propheten gepredigt, also spricht er auch, da er sichtigklich im ampt gewesen ist. Marc. 1. [15]: Bekeret euch und glaubet dem evangelio. Und gibt den aposteln disen haubtbefelch: Predigt bekerung und vergebung der sünden in meinem namen [vgl. Apg. 3, 19 u. ö.].

Aus disem allen ist offentlich und gantz gewiß, das Gottes ernstlicher und unwandelbarer will ist, das man von der bekerung oder poenitentia recht predigen soll und das wir dise predig vom zorn und straf der sünden und von vergebung der sünden annemen und das Gott gewißlich mit diser predig kreftig ist, vergibt sünd und gibt widerumb [14]heiligen geist[14], ewigs leben, gerechtigkeit und freude an im.

Dieweil nun die reine leere von disem hochwichtigen artickel sonderlich durch die bepst und münche ausgetilget ist, sollen [15]die leut hiervon recht und fleissig underricht werden[15]:

Erstlich, damit man das wort bekerung oder poenitentia recht verstehe, sollen sie wissen, das die propheten das wort bekerung brauchen, wie es im eid [Ez. 33, 11] stehet, nemlich also, das bekerung heisset erschrecken[h] vor Gottes zorn wider die sünd und doch nicht im schrecken versincken, sondern durch glauben an den herrn Christum vergebung der sünden, gnad und heiligen geist empfahen und also in disem trost widerumb Gott gehorsam sein und ein erbe sein ewiger seeligkeit.

Dise verenderung im menschen nennet oft die schrift poenitentia. Und hat hernach die kirche das wort poenitentia auch gebraucht für das wort conversio[16]. Darumb brauchen wir auch beide wörter, bitten, man wölle darvon nicht wortgezenck machen. Das deutsche wort buß ist dunckel, man braucht es aber auch für das wort conversio.

Und mag zu anlaitung die bekerung oder conversio oder buß oder poenitentia also erkleret werden, das sie drey stuck fürnemlich in sich fasset.

Das erste in conversione ist genant contritio, das

---

[h] GMMH: erschreckung.

[11] Neuburg 1554: schrücklich; Mecklenburg 1554: schrecklich.

[12] Mecklenburg 1554: fülen.

[13] Mecklenburg 1554: gefület.

[14–14] Fehlt Neuburg 1554 und Mecklenburg 1554.

[15–15] Mecklenburg 1554: die ordinanden vom rechten verstand vleissig gefraget werden und vermanet, die leut auch davon recht zu unterrichten.

[16] Neuburg 1554: + bekerung.

man sonst nennet reu und leid von wegen der sünden, das ist, eigentlich, warhaftig erschrecken vor Gottes zorn wider die sünd, darvon Ezechias spricht: Wie ein leu hat Gott alle meine gebein zerschmettert [Jes. 38, 13]. Und das dise angst nicht faule gedancken sind, lernen endtlich alle menschen in grausamer erfarung.

Das ander stuck in conversione ist glauben, das dir deine sünde vergeben sind und das dir Gott widerumb gnedig sey umb des herrn Christi willen on verdienst, gratis.

Wenn das hertz also mit glauben und vertrauen auf den son Gottes getröst wirdt, so wirckt der son Gottes im hertzen leben und freud und gibt dir seinen heiligen geist. Denn dieweil es bekerung sein soll, so müssen wir nicht in der angst und helle stecken bleiben, da fluch und zorn wider Gott ist, sondern wir müssen widerumb zu Gott kommen, der uns leben, gnad und gerechtigkeit mitteilen wil durch den son. Und das diser trost auch nicht ein fauler gedanck sey, wissen die christlichen hertzen, die aus der grossen angst durch glauben erquicket sind, wie Paulus spricht: So wir durch glauben gerecht sind, haben wir friden[17] bey Gott [Röm. 5, 1]. Und denn verstehet man den spruch Augustini: Credens scit se credere[18].

Von disem glauben ist zuvor gesagt, das er das evangelium, das ist, die verheissung der gnaden anschauet. Und dienet darzu die absolutio, welche auch das evangelium den geengstigten hertzen, die trost begeren, fürtregt und adpliciert. Und spricht: Nicht allein andern, sondern auch dir sind deine sünd gewißlich vergeben, so du auf den herrn Christum vertrauest. Und solt die absolution als die stimme des evangelii annemen, wie David seine absolution anzunemen und zu glauben schuldig war, das Nathan sprach: Der herr hat deine sünde hinwegkgenommen[19] [2. Sam. 12, 13].

Und ist der befelch, sünden zu vergeben, ausgedruckt Joh. 20. [23]: Welchen ir die sünde vergebt, denen sind sie vergeben und, welchen ir sie behaltet, denen sind sie behalten, und Matth. 18. [21–22]: Wie oft soll ich vergeben? etc. sibentzigmal sibenmal.

Darumb, wiewol die leut wissen sollen, das erzelung[20] der sünden in der beicht nicht nötig ist und niemandt darzu soll gedrungen werden, soll dennoch die privatabsolution in der kirchen erhalten werden, welche alle betrübten, gesund oder kranck, begeren mögen, so oft sie wöllen. Und ist diser brauch etlichen kirchen nutzlich, das jede person insonderheit vor der communion die privatabsolution suchet. In disem gesprech kan man das junge volck vom glauben fragen und underrichten. Und disen brauch wöllen wir in unsern kirchen auch behalten. [21]Und sollen die pastores niemandt, der in öffentlichen lastern, die notoria sind, beharret, zur communion zulassen[21].

Das dritte stuck ist angefangner gehorsam, das du nach der bekerung forthin nicht widerumb in sünden wider das gewissen lebest. Den sünde wider das gewissen stossen den heiligen geist aus und werfen den menschen widerumb in Gottes zorn. Sonder die angefangne bekerung soll in diser regel bleiben, darvon Paulus spricht: Ube ein gute ritterschaft, erhalt glauben und gut gewissen [1. Tim. 1, 18–19]. Item Rom. 6. [12–13]: Die sünd soll nicht herrschen in eurem leibe, sondern eure glidmas sollen waffen sein der gerechtigkeit. Wir sollen Gottes wonung bleiben, das er uns für und für mehr erleuchte und reinige, das anrüfung und die erkhentnus des herrn Christi und recht vertrauen auf den son Gottes in uns stercker werde und wir unsere unreinigkeit mehr erkhennen und beklagen und die sünde und ursachen der sünden meiden und nicht widerumb, wie die hunde, auflecken, was wir gespyen[22] haben.

Was strafen wir fürnemlich in der bepstlichen leere in disem artickel von der poenitentia?

Die bepstliche leere von der poenitentia ist ein grundsuppe viler grosser irrthumb. Und ist bey inen selbs also verwirret, das sie sich selbs nit versteen. Haben auch damit vil menschen auf falsch vertrauen oder in verzagung geführet.

---

[1] 1577: gespeyet.

[17] Neuburg 1554: sünde [!].

[18] Neuburg 1554: + der glaubig weiß, das er glaubt.

[19] Neuburg 1554 und Mecklenburg 1554: weggenommen.

[20] Neuburg 1554: entzelung.

[21–21] Fehlt Neuburg 1554.

[22] Neuburg 1554: gespeit.

Sie nennen drey teil, contritio, confessio und satisfactio.

Von der contrition haben sie dise zween grausame irrthumb, die man strafen mus, das sie sagen, man mus gnugsame reue und leid haben, item dieselbige gnugsame reue und leid verdiene vergebung der sünden.

Dargegen sollen wir wissen, das kein mensch gnugsame reue haben kan. Und so die reu und schrecken wachsen und das hertz nicht trost hat an Christo, so versinckt es gantz in die helle. Und wissen die bepstlichen nicht, was sie reden.

Weiter ist noch ein gröber irrthumb, das sie ausdrucklich schreiben und leeren[23], die reu verdiene vergebung der sünden. Dises ist offentliche lesterung des herrn Christi. Und ist die bepstliche leere in disem artickel hoch zu strafen, das sie in der bekerung gantz kein meldung thut vom glauben, dardurch allein die erschrocknen hertzen vergebung der sünd und trost erlangen, wie nun oft gesagt ist. Und ist gewißlich die bepstliche leere, das contritio vergebung der sünden verdiene, eitel blindtheit und irrthumb, sonder vergebung der sünden hat man allein durch den son Gottes Jesum Christum durch glauben. Und in diser angst und rechter bekerung kan man versteen, was diser glaub ist, der die verheissung der gnade annimpt und auf den herrn Christum vertrauet.

Von der confession streiten die bepstlichen noch itzund heftig, das nötig sey, alle sünd dem priester in der beicht zu erzelen.[24] Und haben disen irrthumb itzund im concilio zu Trient[25] gescherpft, mehr denn zuvor[24]. Denn sie sprechen außdrucklich, dise erzelung sey aus göttlichem gebot nötig und darumb, damit man einem jeden gebürliche satisfaction auflegen möge. Dises sind offentliche lugen. Denn im evangelio ist kein gebot von diser erzelung, auch ist die erzelung aller sünden unmüglich, wie der Psalm spricht: Wer versteet seine missethat [vgl. Ps. 19, 13]?

Contra: Ein richter kan nicht urteil sprechen oder jemand ledig sprechen, er hab in denn verhöret. Der priester ist da als richter, sprechen sie. Darumb ist die verhör nötig.

Antwort: Dises argument[26] ziehen sie an im concilio Tridentino[26] und ist ire blindheit hierin zu mercken. Der priester ist in[27] den heimlichen sünden nicht als richter, sondern als der[28] diener Jesu Christi, der befelch hat, dise menschen, die bekert werden und trost suchen an Christo, ledig zu sprechen, wie der spruch Joh. 20. [23] sagt. Und wirdt dise absolutio gesprochen nicht[29] ratione judicii, sondern ratione ministerii und ist kreftig aus disem hohen befelch des herrn Christi: Wie mich mein vater gesandt hat, so sende ich euch [Joh. 20, 21]. Denn der son Gottes ist selbs kreftig durch das evangelium.

[30] Was aber von den kirchengerichten zu sagen ist in offentlichen und bekandten sünden und vom bann, darvon wirdt hernach erinnerung geschehen[30].

Das dritte stuck bey den bepstlichen ist genent satisfactio, daraus vil grosser blindtheit und abgötterey gefolget ist. Und heissen bey inen satisfaction oder gnugthuung werck, die Gott nicht geboten hat, sonder welche den leuten auferlegt werden ausser Gottes geboten durch die personen, welche die beicht hören, als underscheid der speiß, walfarten, etlich jar nicht eelich pflicht thun, anrüfung der gestorbnen heiligen, meß bestellen etc.[31].

Und aus disen irrthumben sind hernach gefolgt die[32] indulgentien[33], wie sie es nennen, welche nichts anders gewesen sind denn nachlassung der satisfaction, daraus man hernach einen jarmarckt gemacht hat. Und ist in summa die bepstliche leere von der gnugthuung vol lugen und abgötterey. Und ist dargegen der einig spruch zu halten Matth. 15. [9]: Vergeblich eeren sie mich mit menschengeboten. Denn sie bekhennen selbs und wissen, das dise satisfaction werck sind, von Gott nicht geboten etc.

Weiter so sind sie ein grosse verblendung des evan-

[23] Neuburg 1554: lernen. [24–24] Fehlt Neuburg 1554.
[25] Vgl. Concilium Tridentinum, Sessio XIV: Doctrina de sacramento poenitentiae, cap. 5: de confessione; vgl. H. Denzinger: Enchiridion symbolorum, ed. 26., Nr. 899, S. 315.
[26–26] Neuburg 1554: wirdt von den bepstischen angezogen.
[27] Fehlt Neuburg 1554. [28] Neuburg 1554: ein.
[29] Neuburg 1554: + als von einem richter, sondern als von einem diener der kirchen, nit.
[30–30] Fehlt Neuburg 1554.
[31] Fehlt Neuburg 1554.
[32] Fehlt Neuburg 1554.
[33] Neuburg 1554: + ablaß.

gelii. Denn sie weisen den menschen auf eigne besondere werck und nicht auf die vergebung umb des herrn Christi willen, one verdienst zugesagt.

Dises ist hie zu erinnerung kurtz gemeldt und sollen die gelerten aus des eernwirdigen herrn Lutheri schriften darvon weitern bericht haben. Denn es stecken vil groswichtiger sachen im gantzen artickel von der bekerung und ist hochnötig, rechten verstand darvon in der christenheit zu erhalten.

Was christliche kirche sey und wo sie sey und durch welche zeichen sie zu erkhennen sey.

Christliche kirche in disem leben ist ein sichtbare versamlung aller menschen, die reine leere des evangelii annemen und rechten brauch der sacrament haben. In welcher versamlung der herr Christus durch den dienst des evangelii kreftig ist und vil zum ewigen leben bekert und heiliget. Und sind gleichwol in diser versamlung vil, die nicht heilig sind, doch in eusserlicher gemeinschaft eintrechtig mit den heiligen in der leere.

Hie merck, das wir nicht von der kirchen als von einer idea platonica reden, da niemandt wisse, wo sie zu finden sey. Sonder, wie droben gesagt ist, Gott wil aus grosser barmhertzigkeit gegen dem menschlichen geschlecht im für und für ein heuflin samlen, das in und den heiland Jesum Christum recht erkhenne und anrüfe. Und wil darumb, das seine leere offentlich gepredigt werde, wie im Psalm [19, 5] geschriben ist: In alle land ist ire stim ausgangen.

So oft wir nun disen artickel im symbolo sprechen: Ich glaube, das ein heilige kirche sey, das ist, eine versamlung, die das evangelium in rechtem, gleichen verstand helt, darin vil außerwelte sind zu ewiger seligkeit, sollen wir uns der göttlichen zusage[34] trösten, die bezeugt, das der son Gottes gewißlich für und für bis zu der auferweckung der todten ein ewige kirche in menschlichem geschlecht samlet.

Darnach sollen wir uns auch umbsehen, wo dieselbige ist, nemlich, wo dise zeichen gefunden werden, die nicht verborgen sein könden, sonder mit ohren und augen zu mercken sind, nemlich reine leer des evangelii, rechter brauch der sacrament und der gehorsam gegen dem ministerio in göttlichen geboten.

Da ist nun klar, das alle menschen ausgeschlossen werden, die dise zeichen nicht haben, als nemlich heiden, Mahometisten, die jetzigen Juden, ketzer, Ebioniten[35], Manicheer, Arianer[36], Pelagianer etc. und alle verfolger reiner leer des evangelii, bapst, bischove und ire anhenger, die auch wissentlich zur verfolgung helfen.

Und disen bericht müssen alle menschen wissen, rechte glidmas der kirchen von den falschen zu underscheiden. Darzu ist die regel allen menschen fürgestellt Gal. 1. [8]: Wer ein ander evangelium prediget, denn ich gepredigt hab, spricht Paulus, der sey verflucht.

So wir nun wissen, wo und welche die rechte kirche Gottes ist, sind alle menschen schuldig, sich zu derselbigen zu halten und in derselbigen burger und glidmas zu werden, mit derselbigen Gott anrüfen, bekhennen, sacrament empfahen, rechte leere helfen pflantzen und dise versamlung helfen erbauen, nicht zerrütten[k]. Wie dises ausgedruckt ist Psalm 26. [5–6]: Ich hasse die versamlung der gottlosen, ich halte mich, herr, zu deinem altar, und Psalm 27. [4]: Dises einig hab ich gebeten vom herrn, das ich alle meine tage bleib im hause des herrn, und Psalm 84, [5]: Wol denen, die im hause des herrn wonen, und Psalm 92. [14–15]: Die in das haus des herrn gepflantzt sind, die werden blüen, und Psal. 122. [6]: Ir solt Jerusalem alles guts wündschen. Und wer sie liebet, dem wirdt guts widerfaren, Matth. 12. [30]: Wer nicht mit mir ist, der ist wider mich, item Rom. 8. [30]: Welche er erwelet hat, die hat er auch berufen.

Dises alles soll man betrachten, so wir disen artickel sprechen: Ich glaube ein heilige kirche. Und sollen uns selber zur rechten kirchen halten und nicht zu den verfolgern. Sollen auch nicht wöllen neutrales sein[37], sollen nicht im land irrlaufen und eigne opiniones[38] tichten und alle ministeria[39] und kirchen tadlen, [40]wie Stenckenfeld[41] thut etc.[40].

[k] GMMH: zerritten.

[34] Neuburg 1554: zusagung.
[35] Neuburg 1554: Ebroniter, Arianer.
[36] Fehlt hier Neuburg 1554.
[37] Neuburg 1554: + die es mit keinem theil halten.
[38] Neuburg 1554: + eigen meinung.
[39] Neuburg 1554: + kirchendienst.
[40–40] Fehlt Neuburg 1554.
[41] Schimpfname für Kaspar Schwenckfeld von Ossig (1489–1561), den Spiritualisten.

Und so wir in der rechten kirchen glidmas sind und sind zu Gott bekert, so haben wir[42] im hertzen zeugknus, das wir Gottes kinder sind und empfinden[42a] warhaftigen trost an Gott, Rom. 8. [15]: Ir habt empfangen den heiligen geist, dardurch ir zu Gott rüfen köndt: Abba, lieber vater.

Warumb die christlich kirch under das creutz gelegt sey.

Diser schein macht die vernunft irr, das zugleich Gottes volck im leiden und elend ist wie andere heidnische völcker, die christliche leere offentlich verachten, als heiden und Türcken etc. Darumb ist hochnötig, die leut wol zu underrichten, das sie wissen, warumb die kirch under das creutz gelegt und also elendigklich zerstreut ist in die welt under allerley völcker und weltliche herrschaften. Und obgleich Gott beyweilen ein fridliche herberg gibt under einer herrschaft, die auch Gott und den herrn Christum recht erkhennet und recht anrüfet, so ist doch die kirche nicht ein königreich, das eigne weltliche macht und schutz habe, wie sich der bapst zu einem könig macht.

Und ist wunderbarlich, Gott erhelt für und für sein kirche auf erden und lasst sie gleichwol in verfolgung bleiben, als da Abel getödt war und nun Cain von Gott abgefallen war [vgl. Gen. 4], da war die kirch vil enger worden, und waren Adam und Eva selbs in tiefer betrübnus. Aber sie bliben die kirch und wurden durch Gott im glauben gesterckt und im leben erhalten. Und gab inen Gott hernach widerumb einen son, der zu Gott bekert ward und in rechter bekhentnus blib [Gen. 4, 25–26]. Also für und für erhelt Gott eine versamlung, obgleich vil glidmas getödt werden und die übrigen auch in betrübnus leben.

Hie sollen wir ursach und trost wissen, damit wir nicht gedencken wie die heiden, dieweil alle völcker mancherley elend haben und alle menschen des tods gewertig sind, Gott achte ein volck wie das ander. Und sollen die leut wider die heidnische gedancken durch göttliche leere fleissig underricht und gestreckt werden.

Erstlich ist war, alle menschen, heiden und Gottes kinder, sind alle zugleich in dem todt gesteckt von wegen der erbsünd [vgl. Röm. 5, 12–14]. Darzu straft Gott der heiden und seiner außerwelten eusserliche sünden mit vilen leiblichen strafen, hunger, kranckheiten, krieg, zerstörungen[43]. David wirdt verjagt von wegen des eebruchs und todschlags [vgl. 2. Sam. 15–18] wie andere heidnische könig, Thyestes, Tarquinius Superbus etc. Jerusalem wirdt grausamlich zerstört [vgl. 2. Kg. 25] wie Troja oder Thebe etc. Dise strafen geen auch also durch die welt, heiden und Gottes volck. Denn Gott helt seine regel, eusserliche sünden straft er auch mit leiblichen plagen, alle menschen zu erinnern, das er weiß und gerecht sey und habe einen ernstlichen[44], warhaftigen grossen zorn wider die sünd.

Aber wie underscheid ist zwischen den zweien schechern, die neben dem herrn Christo hangen [vgl. Lk. 23, 33; 39–43], also ist underscheid zwischen den heiligen und gottlosen in disem leiblichen elend und strafen. Der bekerte mörder und der spötter sterben beid leiblich, aber der gottlose felt in ewige straf, der ander kompt in ewige seligkeit und empfindt[44a] im hertzen freude an Gott und den anfang ewiger seligkeit.

Also, obgleich Abel [vgl. Gen. 4] und die armen kindlein in Egypten [vgl. Ex. 1, 15–22] oder zu Bethlehem [vgl. Mt. 2, 16] grausamlich ermördt werden, so kommen sie doch in ewige seligkeit, aber das volck zu Sodoma [vgl. Gen. 19] etc.[45] fellt nach der leiblichen straf in ewige, grössere[46] strafen.

Oft wirdt auch die zeitliche straf den bekerten gelindert, wie Gott spricht: Rüf mich an in der trübsal, so wil ich dich erretten etc. [Ps. 50, 15].

Also ist nun dise erste ursach, darumb die kirche dem leiblichen tode und andern strafen noch underworfen ist, das dise menschliche natur sündig ist. Und Gott wil das sündig wesen zerbrechen. Darumb

---

[42] Neuburg 1554: + auch.
[42a] Mecklenburg 1554: fülen.
[43] Neuburg 1554 und Mecklenburg 1554: zerstörung.
[44] Neuburg 1554: ernsten.
[44a] Mecklenburg 1554: fület.
[45] Fehlt Neuburg 1554.
[46] Neuburg 1554: grosse.

bleibt der leibliche tod. Dises ist also geordnet und verkündiget im ersten buch Mose im[47] dritten capitel, da Adam und Eva widerumb angenommen sind und gleichwol dem leiblichen todt underworfen.

Und fallen oft die heiligen, als David [vgl. 2. Sam. 11], in eusserliche sünden, so kommen andere leibliche strafen darzu.

Die ander ursach: Der heiligen elend in disem leben ist zeugknus, das ire natur noch sündig ist, kalt in gottesforcht und schwach im glauben, hat vil zweifels und vil unordenlicher neigung.

Dise sünden achtet die welt nicht. Aber Gott wil, das wir in der kirchen seinen willen lernen und nicht stoltz werden und uns selb seer klug und gantz rein duncken und aus eigner klugkheit leere oder regiment machen wöllen, wie Samosatenus, Arius und seer vil menschen oft sich aufgeblasen haben. Und sihet man zu diser zeit auch vil aufgeblasner reformatores.

So sollen wir nun unser schwacheit, torheit und innerliche unreinigkeit mehr und mehr erkhennen, beklagen und nicht geringachten, sonder wissen, das Gott warhaftigklich wider die sünd zürnet, ob er gleich die person umb des herrn Christi willen aus barmhertzigkeit angenommen hat. Er will dennoch sein gericht unverachtet haben und wil, das die sünd gantz zerstöret werde. Darzu dienen allerley grosse betrübnus, damit die heiligen überfallen werden als Adam, Eva, Abraham, Isaac, Jacob, Job, Jeremias etc.

Solche exempel gehören alle in dise regel im Psalmen [119, 71]: Es ist mir gut, das du mich demütigest, damit ich dein gesetz lerne. Wir sollen anderst nicht gedencken, denn was hoch begabt ist, wirdt auch widerumb tief gedemütiget. Denn Gott wil, das wir unsere sünd und sein gericht nicht geringachten. Es muß einem jeden auch dahin kommen, das er von hertzen spreche: Ich bin ein würmlin und nicht ein mensch, ein spott der leut und verachtung des volcks [Ps. 22, 7].

Und bleibt gewißlich die regel in Luca im[48] 16. cap.[49] [15]: Was bey den menschen hoch ist, das ist ein greuel vor Got. Dises sind so hohe wort, das sie kein creatur gnugsam betrachten kan. Doch sollen wir den herrn Christum ansehen. Diser ist das volkommen exempel der diemut. Er ligt vor Gott und empfindt[49a] den unaussprechlichen zorn Gottes wider deine und meine sünd, als hette er sie selbs gethan. Und sicht gründlich des ewigen vaters weißheit und willen und demütiget sich under in.

Dise grosse ding kan niemandt ausreden. Aber darbey sollen wir gleichwol lernen als kleine kindlein, das Gottes gerechter wille ist, das wir uns under in warhaftigklich demütigen sollen und sollen dem herrn Christo im leiden nach unserer geringen maß folgen und hernach in ewigkeit umb seinetwillen göttlicher weißheit, gerechtigkeit und freuden teilhaftig sein.

Die dritte ursach ist der teufel wüten, die wider die kirche grimmiger sind denn wider andere völcker. Denn sie sind Gott und dem herrn Christo feind und suchen, wie sie Gott lestern und schenden könden und von Gott vil menschen reissen und verderben. Dises ist ein besonderer streit. Und soll uns tröstlich sein, wie es auch allen christlichen menschen ist, das der herr Christus spricht: Niemandt wirdt mir meine schäflein aus meinen händen reissen [Joh. 10, 28].

Dieweil die teufel uns feind sind, fürnemblich darumb, das sie Gott und den herrn Christum und den heiligen geist schenden und lestern wöllen, so sollen wir gewißlich wissen, das Gott uns armen menschen helfen wil umb seiner eere willen. Denn die teufel suchen unser elend fürnemlich, das sie Gott schenden. Dises ist oft zu betrachten, und sollen wir uns trösten mit disem spruch: Der son Gottes ist erschinen, das er des teufels werck zerstöre[50] [1. Joh. 3, 8].

Die vierdte ursach ist das besonder exempel, damit nicht alle heiligen beladen werden. Das die hohen heubter in der kirchen, Christus[51], Abel, Esaias, Jeremias, Petrus, Paulus etc.[52] getödtet werden, ist ein offentlich zeugknus, das ein ander leben und gericht nach disem jetzigen leben folgen wirdt. Denn dieweil inen Gott zuvor zeugknus geben hat mit vi-

[47] Neuburg 1554: am.
[48] Neuburg 1554: am.
[49] Fehlt Neuburg 1554.
[49a] Mecklenburg 1554: fület.
[50] Neuburg 1554: + etc.
[51] Neuburg 1554: Christi.
[52] Fehlt Neuburg 1554.

len offentlichen, gewisen zeichen, mit auferweckung der todten und andern zeichen, das gewißlich Got sey und das sie Gott gefellig sind und das ire leere recht sey und sie jetzund von den feinden ermördet werden, muß folgen, das noch ein ander gericht sey, darin Gott widerumb erkleren wirdt, das dise seine prediger recht sind, welchen er zuvor zeugknus geben hat, und das die feind unrecht sind und gestraft werden.

Die fünft ursach ist, Gott wil, das viler heiligen leiden, verfolgung und tod, welche sie von wegen der bekhantnus tragen, zeugknus sind, das sie die leere gewißlich für warhaftig halten und nicht zweiflen, Gott werde hernach in ewigkeit seiner warheit zeugknus geben. Denn so man sicht, das sie von wegen der leere solches elend und den tod leiden, ist daraus zu mercken, das sie die leere gewißlich für warhaftig halten. Denn, wer williglich den tod leidet, hofft ein ander, besser leben.

Und ist in summa göttlicher rat und wille, das die kirche under dem creutz sey. Und ist solchs durch göttliche weißheit und gerechtigkeit also beschlossen, wenn wir gleich nicht alle ursachen betrachten könden. Doch ist die fürnemest ursach klar, nemlich, das Gott wil, das die sündige natur zerbrochen werde. Von diser ursach redt Paulus Rom. 8. [10]: Der leib steckt im tode umb der sünde willen.

Dises alles ist geredt von unserm leiden. Aber das leiden und der gantze gehorsam des herrn Christi hat eine besondere ursach, nemlich, das es die bezalung hat sein sollen für uns alle. Und sollen alle prediger von underscheid des leidens Christi und unsers gemeinen leidens die leut fleissig berichten.

Nachdem nun dises gesagt ist, das die kirche under dem creutz ligt, sollen wir auch wissen, welchs der fürnemeste und kreftigest[53] trost sey. Denn die heiden müssen auch vil leiden und, wie zuvor gesagt ist, der gottloß schecher hangt am creutz wie der ander [vgl. Lk. 23, 39–43]. Sie haben aber keinen trost, der leben und freude an Gott bringe. Nun ists Gottes wille gewißlich, das die bekerten nicht in der angst versincken und in ewigen schmertzen fallen.

Wie nun menschliche vernunft bey den heiden trost suchet, darvon zu reden ist hie zu lang. Aber wir sollen dise drey artickel ordenlich mercken.

Der anfang im trost ist diser. Unser elend kompt nicht one Gottes rat, wie die blinde vernunft in heiden tichtet. Und ist Gottes ernstlicher wille, das wir im in der straf oder übung gehorsam sind, nicht wider in zürnen, sondern unsere hertzen darzu neigen, das sie dise last mit götlicher hilf tragen wöllen. Also spricht Petrus: Ir solt euch demütigen under die gewaltige hand Gottes [1.Petr. 5, 6]. Verstehe, die gewaltigklich strafen kan und widerumb gewaltigklich alle die erretten, die bekert werden und in anrüfen, wie in Davids straf und errettung zu sehen [vgl. 2.Sam. 15–19]. Und solche exempel soll man anschauen.

Zum andern mus man betrachten das end, warumb Gott die strafen oder elend über uns kommen lasst, nemlich, nicht das wir ewigklich verstossen werden, sonder das wir zur bekerung vermanet und getriben werden und im elend uns bekeren und vergebung der sünden umb des herrn Christi willen begeren und sie mit warhaftigem glauben annemen, wie in disem eid zugesagt ist: So war ich lebe, spricht Gott, ich wil nicht, das der sünder sterb, sondern das er bekert werde und das leben habe [Ez. 33, 11], wie Manasses [vgl. 2.Chr. 33] und Nabuchodonosor [vgl. Dan. 4] durch grosse strafen zur bekerung und ewiger seligkeit berufen sind. Und ist dises der gemeine weg zur bekerung. Darumb spricht Paulus: So wir gestraft werden, werden wir von Gott gezüchtiget, das wir nicht mit diser welt ewigklich verworfen werden [1.Kor. 11, 32]. Und die gantze kirch spricht in Michea [7, 9]: Ich wil des herrn zorn tragen, denn ich hab wider in gesündiget. Ich wil aber in der straf trost von im hoffen.

Zum dritten, so wir nun vergebung der sünden empfahen, soll der glaub für und für stercker werden und vestigklich schliessen, das dich Gott erhören wölle, sey bey dir und stercke dich. Und soll dise hoffnung leuchten, das Gott das elend auch in disem leben gnedigklich lindern wölle oder gantz hinwegknemen[54]. Und ob du gleich in disem leben nicht gantz erledigt wirdst, so bistu dennocht ein erb ewiger seligkeit.

[53] Mecklenburg 1554: kreftige.

[54] Neuburg und Mecklenburg 1554: wegnemen.

Wer also im elend Gottes gegenwertigkeit, hilf, erledigung und ewige seligkeit sicht, der sicht das höchst gut. Darumb so kan das hertz widerumb freud haben und wirdt also durch Gott widerumb aus dem tode gerissen und empfindt[55] leben und linderung der angst. Von disem trost wissen die heiden und gottlosen gantz[56] nichts. Aber wir sollen Gottes verheissung anschauen und glauben und hoffnung darmit erwecken und stercken. Psalm 33. [34, 19]: Der herr ist nahet bey denen, die ein betrübt hertz haben. Esa. 57. [15]: Gott wonet in den[57] betrübten hertzen, das er sie widerumb lebendig macht. Psalm 49. [50, 15]: Rüf mich an in der not, so wil ich dich erretten, und[58] du solt[58] mich preisen. Nahum 1. [7]: Der herr ist gütig und stercket in der trübsal und erkhennet, die auf in vertrauen.

Dise und dergleichen sprüch soll man wissen und oft betrachten und als warhaftige göttliche verheissungen annemen und nicht in wind schlagen als vergebliche reden.

Wir sollen auch die exempel anschauen, wie Gott vilen geholfen hat, Adam, Eva, David, Manasse, Nabuchodonosor, dem cananeischen freulin [vgl. Mt. 15, 21–28] etc. Also wil er gewißlich allen helfen, die in anrüfen, obgleich die leibliche hilf nicht auf ein weis geschicht.

Denn wir müssen disen underscheid auch mercken. Die endtliche erledigung in ewiger seligkeit sollen wir alle zugleich gewißlich hoffen, wenns gleich[59] Gottes wille ist, das wir in disem leben nicht leiblich gantz erlediget werden, als Jonathas, Judas Maccabeus und vil andere, ob sie gleich von feinden erstochen werden, sind sie dennocht Gott gefellig und erben ewiger seligkeit, empfinden[59a] auch trost in iren hertzen. Also spricht Job im[60] 13. capitel [15]: Wenn er mich gleich tödtet, so wil ich dennoch auf in hoffen.

Die zeitliche erledigung in disem leben ist nicht gleich. Denn Gott hat dises aus sonderlichem rath also beschlossen, das die kirche in disem leben under dem creutz sein soll. Auch wil er den glauben in uns üben. Darumb sollen wir im nicht zeit und maß bestimmen. Item in strafen wil er auch seine gerechtigkeit erzeigen und lindert dennoch den zorn mit barmhertzigkeit. Psalm 77. [78, 38]: Er hat nicht den gantzen zorn angezündet. Hosea 11. [8–9]: Mein hertz ist mit barmhertzigkeit bewegt und ich wil den grimm meines zorns nicht ausschütten. Joel 2. [13]: Der Herr ist barmhertzig und reuet in die strafe. Habacuc[61] [3, 2]: Im zorn gedenckstu an deine barmhertzigkeit.

Darumb, obwol die leibliche erledigung ungleich ist, so ist dennoch dein glaub und anrüfung und hoffnung nicht vergeblich, sonder erlangt gewißlich linderung[62] der strafen und des elendes und erlangt oft gantze erledigung, wie David und Manasses widerumb zum königreich kamen[63].

Und in allen disen artickeln vom trost sollen wir zugleich den herrn Christum anschauen. Erstlich ist er das allerhöhest exempel der demut und gedult, dieweil er dem ewigen vater in dem allererschrecklichsten[64] leiden gehorsam gewesen ist, sollen wir billich auch nach unserer geringen maß gehorsam sein. Darnach sollen wir wissen, das er eben darumb unsere straf getragen hat, das wir nicht in der straf versincken und ewigklich verworfen werden, sondern das wir allein umb dises mittlers willen vergebung unserer sünden und gnad haben durch glauben.

Zum dritten von der hilf sollen wir wissen, das der son Gottes eben darumb menschlich natur an sich genommen hat, das er ir hilfe thun und sie erhalten wil in zeitlichen trübsalen und im tode. Denn wie ein menschlicher leib verfaulet und zerfellt, wenn die seel hinwegk[65] ist, also were die gantz menschliche natur ewigklich verdorben gewesen, wenn sie der son Gottes nicht ergriffen hette und angezogen, ir leben und gerechtigkeit zu geben. Darumb ist er bey uns und unser Immanuel [vgl. Mt. 1, 23]. Und ist dises ein hoher trost in aller betrübnuß, gedencken, das deine natur auch dem herrn Christo am hals

---

[55] Mecklenburg 1554: fület.
[56] Neuburg 1554: gar.
[57] Neuburg 1554: dem.
[58–58] Neuburg 1554: soltu.
[59] Neuburg 1554: schon.
[59a] Mecklenburg 1554: fülen.
[60] Neuburg 1554: am.
[61] Neuburg 1554: + 1.
[62] Neuburg 1554: erlinderung.
[63] Neuburg 1554: kommen.
[64] Neuburg 1554: allererschrockenlichsten; Mecklenburg 1554: allerschrecklichsten.
[65] Neuburg 1554 und Mecklenburg 1554: weg.

hange, der nicht allein die straf für dich getragen hat, sonder ist auch selbs der erhalter diser schwachen natur, dieweil er sie selbs also an sich genommen hat.

Vom gebet.

Was nennet man gebet?

Antwort:

Bitten und dancksagung. Dise zwey werck sollen beide zugleich geübt werden und sind die höhesten gottesdienst. Denn darin betracht man, wer Gott ist, wie er sich geoffenbart habe und erkhent in als allmechtig, gnedig und einen helfer etc.

Und ist bitten, vergebung der sünd, gnad, geistliche und leibliche hilf und güter von Gott in gutem gewissen und glauben umb des fürbitters Christi willen begeren und nicht im zweifel stecken bleiben, ob dein gebet Gott gefellig und fruchtbar sey.

Und man mag zu underricht dise ordnung halten, das zum bitten fürnemlich dise fünf stuck gehören.

Das erst. Du solt anfengklich betrachten, wen du ansprechen wöllest, wer Gott ist und wie er sich geoffenbaret hat. Und solt dein anrüfung weit von aller heiden, Türcken und secten anrüfung absöndern. Denn also steet geschriben: Den herrn, deinen Gott, soltu anbeten und im allein dienen [Mt. 4, 10; vgl. Deut. 6, 13]. Darumb soll dein hertz disen warhaftigen Gott ansprechen, der sich durch den herrn Jesum Christum geoffenbart hat und hat zeugknus von sich geben durch seine wunderthaten, auferweckung der todten und andere. Und solt weiter betrachten, was er ist, nemlich ein allmechtig, ewig, einig wesen, vol weißheit, gütigkeit, gerechtigkeit, barmhertzigkeit, warhaft, rein und keusch, freywillig, und das in disem ewigen wesen sind drey personen, der ewig vater, der son Jesus Christus und der heilige geist, welche personen alles erschaffen haben, und das dises warhaftig göttlichs wesen den menschen gnedig sein wöll und wil sie gewißlich erhören und selig machen umb des herr Christi willen.

Das alles ist nötig in aller anrüfung anfengklich zu betrachten. Und magst zu erinnerung die tauf des herrn Christi mit dem glauben anschauen, gleich als werestu selbs am Jordan die zeit gestanden bey Johanne und andern heiligen, da die drey personen underschidlich geoffenbaret sind [vgl. Mt. 3, 16–17].

Das ander. Betrachtung der gebot vom anrüfen und, warumb Gott dises gebot gegeben habe und so gros achte. Gott selbst treibt dich zur anrüfung. Denn er wil uns helfen und wil darbey erkhant sein, wie er sey, nemlich allmechtig, weiß, gütig etc. Das lernet man fürnemlich in[66] der anrüfung, darumb achtet er disen dienst hoch. Denn darin gibt man Gott die höhste eere, darmit er underscheiden ist von allen creaturen.

Darzu soltu etliche gebot gedencken[1], Matth. 7. [7]: Bittet, so werdet ir empfahen. Luc. 18. [1]: Man soll allezeit bitten und nicht lass werden. Psalm 50. [15]: Rüf mich an in der not, so wil ich dich erretten.

Das dritte. Betrachtung beiderley verheissungen, von der gnad und von zeitlicher hilf.

Dise sprüch reden von vergebung der sünden, Joh. 3. [16]: Also hat Gott die welt geliebt, das er seinen eingebornen son gegeben hat, das alle, die an in glauben, nicht verloren werden, sonder das ewig leben haben, und in Actis cap. 10. [43] und Rom. 3. [24–25].

Von zeitlicher hilf reden folgende verheissungen. Matth. 6. [33]: Erstlich suchet das reich Gottes und sein gerechtigkeit, so wirdt euch dises alles zugegeben. 1. Timoth. 4. [8]: Die gottseligkeit hat verheissungen des jetzigen und des künftigen lebens. Psal. 37. [19]: Zur zeit des hungers werden sie gespeiset werden.

Das vierdt. Glaub und vertrauen, dardurch beiderley verheissungen angenommen werden. Denn die verheissungen sind dem, der sie nicht[67] mit glauben annimpt, vergeblich. Und ist hie seer wol zu mercken, das diser glaub, der vergebung der sünden und gnad annimpt umb des herrn Christi willen, allezeit vorleuchten mus. Denn das hertz, das nicht vergebung der sünden hat, fleucht vor Gott etc. Item, wer in bösem gewissen und bösem fürsatz verharret, kan auch nicht zu Gott umb hilf schreyen, sonder in allem gebet muß bekerung zu Gott sein und diser glaub von der gnad. Darumb spricht der herr Joh.[68]

[1] MM: bedencken.

[66] Neuburg 1554: an.
[67] Fehlt Neuburg 1554.
[68] Neuburg 1554: + am.

16. [23]: Warlich, warlich, sage ich euch, alles, was ir den vater bitten werdet in meinem namen, das wirdt er euch geben. In meinem namen, das ist, im glauben und vertrauen auf den herrn Jesum Christum.

Darnach folgen die bitt von zeitlicher hilf. Da bleibt der glaub in gemein darauf, das dise anrüfung nicht vergeblich sey und setzt Gott nicht zeit oder weis, wenn oder wie er helfen soll. Denn wir wissen beides, das Gott gewißlich die kirche in disem leben auch erhalten wil und wil dennoch, das sie under dem creutz sey.

Und mus der glaub von der gnad und hoffnung der ewigen erlösung fest bleiben, wenn [69]gleich Gott[69] die zeitliche straf über uns geen lasst, wie die zeitliche straf über den bekerten mörder am creutz gieng [vgl. Lk. 23, 39–43] und vil mörder, die bekert werden, gleichwol die straf tragen müssen von wegen göttlicher ordnung. Hie mus dennoch die regel Job bleiben: Und ob er mich tödtet, so wil ich dennoch auf in hoffen [Hiob 13, 15].

Das fünfte. Betrachtung geistlicher und leiblicher notdurft, was man bitten soll, als nemlich, wir sollen nicht bitten, was Gott verboten hat, als hilf in unrechten sachen. Alles aber, das uns gut ist nach Gottes geboten, das sollen wir bitten, vergebung der sünden, gnad, verstand, sterckung durch den son Gottes und heiligen geist im glauben und allen tugenden, ewiges leben, trost in betrübnus, schutz wider die teufel etc., darnach alle nötige ding zum zeitlichen leben, gesundtheit, narung, guten rat und in gemein selige kirchenregierung, landfriden, die früchte der erden, löbliche weltliche regiment, wolfart deiner eignen kinder etc.

Dises alles wil Gott bey im gesucht haben, das wir lernen, das er weiß und gut ist und geb darumb solche güter, dises zu erkhennen, item, das er selbs warhaftigklich das menschlich leben erhalte und wölle sonderlich der kirchen umb seines sons willen hilfe thun und erhalte und bschütze sie durch seinen son Jesum Christum wider alle teufel. Und in summa, ernstlich gebet ist hohe weisheit und lernet ein mensch seer vil in solcher betrachtung. Darumb sollen die prediger das volck zum gebet oft ermanen und inen die gemeine form, die der herr Christus selbs gemacht hat [Mt. 6, 9–13], treulich erkleren, das sie ir selbs notdurft darein fassen lernen.

Zum bitten gehört auch allezeit dancksagung, wie Paulus spricht 1. Thess. 5. [17–18]: Ir solt allezeit beten und in allen gaben dancken. Und Psalm 50. [15]: Rüf mich an in der not, so wil ich dich erretten, und du solt mich preisen etc.

Es ist zumal ungleich, vil fordern und nicht wöllen dancken. Darumb sollen wir uns auch zu hertzlicher dancksagung erwecken und wissen, das Gott danckbarkeit fordert. Und sind zwo grosser tugenden in die danckbarkeit gefasset, warheit und gerechtigkeit. Warheit bekhennet, von welchem die wolthat herkomme, gerechtigkeit verpflicht dich dem woltheter widerumb zu dienen.

Und fordert Gott fürnemlich dise warheit von uns, das wir erkhennen und bekhennen, das er der helfer sey, damit wir [70]also in auch[70] erkhennen lernen und wissen, das er weiß und gut ist etc. und wissen, das er uns umb des herrn Christi willen und durch in hilfe thut.

Und damit das volck sich gewehne zur betrachtung, wen sie ansprechen[71], und zu betrachtung der personen mag man inen dise oder dergleichen form fürsagen.

O allmechtiger, warhaftiger Gott, ewiger und einiger vater unsers heilandes Jesu Christi sampt deinem eingebornen son und heiligen geist, erschaffer himmels und der erden, der engeln, menschen und aller creaturen, der du bist weiß, gütig, gerecht, warhaftig, rein, barmhertzig und freywillig. Ich bekhenne, das ich leider ein armer, sündiger mensch bin, und ist mir hertzlich leid, das ich dich erzürnet habe. Ich bitte dich aber, du wöllest mir gnedigklich alle meine sünde vergeben und mich gerecht machen umb deines allerliebsten sons Jesu Christi willen und durch in, der für unsere sünd ein opfer gewesen ist und am creutz gestorben und ist widerumb aus dem tode auferstanden und lebet in ewigkeit und ist aus unaussprechlicher weißheit und barmhertzigkeit zum mittler, versüner, fürbitter für uns und selig-

[69–69] Neuburg 1554: Gott gleich.
[70–70] Neuburg 1554: in also.
[71] Neuburg 1554: außsprechen.

macher geordnet. Und wöllest mich umb seinetwillen und durch in mit dem heiligen geist für und für heiligen zum ewigen leben und mich regiren, das ich dich, warhaftigen Gott, recht erkhenne und in rechtem glauben anrüfe und das ich dir diene in rechtem gehorsam und nicht in irrthumb oder sünden falle. Du wöllest auch für und für in disem land dir ein rechte, heilige kirche samlen und gnedigklich erhalten und selige regiment und narung geben und allezeit unser und unserer armen kindlein leib und seel bewaren.

Dises alles wöllest gnedigklich thun umb deines lieben sons willen, der gewißlich unser seuftzen höret und für uns bittet. Und wir glauben, das unser anrüfung umb seinetwillen dir gefellig und nicht vergeblich sey. Credo, Domine, sed opem fer imbecillitati meae[72] [Mk. 9, 24], Amen.

O herr Jesu Christe, allmechtiger gottesson und des ewigen vaters ebenbild, Gott und mensch, der du für unsere sünd am creutz gestorben bist und widerumb aus dem tode auferstanden und lebest und regierest in ewigkeit und bist zum mittler und gnadenstul [vgl. Röm. 3, 25] verordnet und hast gesprochen: Kommet zu mir alle, die ir geengstet[73] und beladen seidt, ich wil euch erquicken [Mt. 11, 28]. Ich bitte dich, du wöllest mir gnedigklich meine sünd vergeben und für mich armen sünder fürbitter sein und mich gerecht machen und mit deinem heiligen geist zum ewigen leben heiligen und regieren. Du wöllest auch für und für in disen landen dir ein ewige kirche samlen und wöllest gute regiment geben und uns wider die teufel bewaren, wie gesprochen ist: Der same der frauen wirdt der schlangen den kopf zertreten[74] [Gen. 3, 15]. Und du, herr Jesu Christe, allmechtiger gottesson, hast gesprochen: Niemandt wirdt mir meine schäflein aus meinen händen reissen [Joh. 10, 28], Amen.

Dancksagung.

O allmechtiger, warhaftiger Gott, ewiger und einiger vater unsers heilandes Jesu Christi, sampt deinem eingebornen son und heiligen geist, erschaffer himmels und der erden, der engeln und menschen und aller creaturn, der du bist weiß, gütig, gerecht, warhaftig, rein, barmhertzig und freywillig. Ich dancke dir von hertzen für alle gnaden und wolthaten, die so vil und so gros sind, das man sie nicht erzelen oder gnugsam bedencken kan. Erstlich aber danck ich dir, das du dich gnedigklich den menschen geoffenbart hast und hast deinen lieben son Jesum Christum zum mittler, versüner und seligmacher geordnet und zu uns gesandt und wilt uns durch in selig machen, hast auch darzu dein evangelium geben und samlest ein ewige kirchen und heiligest sie mit deinem heiligen geist zu ewiger seligkeit. Hast auch mich armen sünder zu diser grossen gnad berufen und vergibst mir meine sünde gnedigklich und nimpst mich an zu gnaden umb deines sons willen und neigest mein hertz mit glauben zu dir durch den heiligen geist. Gibst uns auch leben, gesundtheit, narung, christliche regiment, rechte leere, bewarest unsere arme kindlein und unsere hittlein.

Für dise und andere wolthaten, die ich leider nicht alle bedencken kan, danck ich dir von hertzen und bitte dich, du wöllest mir gnedig sein umb deines sons willen, das ich nicht als dein feind und lesterer in ewigkeit verworfen werde, sonder habe in ewigkeit freude an dir und möge dir ewigklich dancken und dich preisen, Amen.

Von anrüfung der gestorbnen heiligen.

Ists auch recht, das man die gestorbnen heiligen anrüft?

Antwort:

Die gestorbne menschen anrüfen, ist ein offentliche, heidnische abgötterey und erschröckliche sünde und verblendung der rechten anrüfung. Denn also ist geschriben Matth. 4. [10]: Den herrn, deinen Gott, soltu anrüfen und im allein dienen.

Dise wort gebieten offentlich, das man allein Gott anrüfen soll. Und folgt daraus, was göttliche majestet gebeut anzubeten, das ist gewißlich Gott, als den herrn Christum gebieten die göttlichen sprüch anzubeten, darumb ists klar, das er warhaftiger Gott sey.

---

[72] Neuburg 1554: + herr, ich glaub, aber hilf meiner schwacheit,

[73] Neuburg 1554: geengstiget.

[74] Neuburg 1554 und Mecklenburg: zutreten.

Und mag zu anlaitung der leut dise ursach darbey gesagt werden, wenn man ein unsichtbar wesen anrüft, so helt man dasselbig für allmechtig, als nemlich, das es aller menschen hertzen erkhennen könde und underscheiden heuchlerey und hertzliche anrüfung. Nun ist gewißlich[m], das allein Gott allmechtig ist und allein die hertzen erkhent und richtet. Darumb ists offentlich, das man allein Gott anrüfen soll.

Die ander ursach 1. Timo. 2. [5] ist geschriben: Es ist ein einiger mittler zwischen Gott und den menschen, der mensch Christus Jesus. Und gehören zu des mittlers eere dise zwey empter, das er der hohepriester sey, der in das heiligthumb geet, das ist, der Gottes heimlichen rat und willen sicht, erkhennet auch aller menschen hertzen und seuftzen. Darumb ist er auch Gott. Item, das er uns aus göttlichem rat zum versüner, gnadenstul und fürbitter geordnet sey, das uns die göttliche majestet umb dises versüners willen gnedig sein und uns erhören wölle und das uns dises durch Gottes wort verkündiget sey.

Darumb sollen wir in aller anrüfung disen einigen mittler, den herrn Jesum Christum, anschauen und auf in vertrauen, das uns Gott gnedig sein und erhören wölle umb dises mittlers willen, der in das heiligthumb geet und Gottes rat und willen allezeit anschauet, sicht auch unsere hertzen und seuftzen. Und ist der versüner, nemlich der son Gottes Jesus Christus.

Daraus ist nun klar, das grausame abgötterey ist, andere mittler, nemlich die gestorbne menschen, zu tichten und durch andere einen zutrit zu Gott fürnemen und der göttlichen majestet ein andere ordnung machen.

Die dritte ursach, man soll keinen gottesdienst und anrüfung in die kirche einfüren one Gottes wort. Nun ist offentlich, das von der gestorbnen menschen anrüfung kein gotteswort oder exempel in göttlicher schrift ausgedruckt ist.

Die vierdte ursach, in der anrüfung soll glauben sein, der Gottes wort habe, dsa Gott solcher dienst gefellig sey. Das kan in der gestorbnen heiligen anrüfung auch nicht sein.

Aus disem allem ist klar, das gantz nötig ist, der gestorbnen heiligen anrüfung zu strafen und das volck zum herrn Christo zu weisen. Und wiewol jetzund vil sophisterey gesucht wirdt, dise abgöttische, heidnische gewonheit zu erhalten, so ist doch offentlich, das dardurch das ampt des herrn Christi verblendt wirdt. Item, so jemand die heiligen menschen auch als helfer anrüft, wie vil bepstliche gesäng lauten, der macht offentlich abgötter aus inen, wie die heiden allerley abgötter gemacht haben.

Wie aber von den heiligen recht zu predigen sey, das werden die gelerten pastores selbs wissen. Und mag man die andere berichten, nemlich, das man die historien von anfang lerne, welchen menschen sich Gott geoffenbaret hat und sein wort gegeben und welche leere zu jeder zeit die heiligen gepredigt und gestritten haben, das wir durch ir zeugknus gesterckt werden. Item, wie die kirche für und für under dem creutz gewesen sey und gleichwol durch göttliche macht erhalten etc.[75]. Und sollen die gelerten pastores auf die andere achthaben, das nicht in[76] solche predig irrthumb eingemenget werden.

Von den ceremonien, die von menschen in der kirchen erdacht sind.

Ists auch recht, das die menschen erdicht haben underscheid der speise, bestimpte tage zu fasten, ee verboten, müncherey aufgericht? etc.

Antwort:

Es ist unrecht und abgötterey, das menschen ausser Gottes wort leere von Gottes wesen und willen oder gottesdienst erdichten. Denn die regel ist gantz offentlich Matth.[77] 15. [9]: Vergeblich eeren sie mich mit menschengeboten. Gott wil erkhandt, angerüfen und geehret sein, wie er sich selbs aus grosser barmhertzigkeit durch sein wort geoffenbaret hat. Aber wie der teufel die Eva im paradeis von Gottes wort auf eigne gedancken füret [vgl. Gen. 3, 1–5], also [78]hernach haben[78] die heiden Gottes wort verlassen und grausamlich eigne fantaseyen von Gott erdichtet und mancherley götter und werck fürgenommen

---

[m] 1577: gewiß.

[75] Fehlt Neuburg 1554.

[76] Neuburg 1554: ein.

[77] Neuburg 1554: + am.

[78–78] Neuburg 1554: haben hernach.

[vgl. Röm. 1, 21–32], endtlich auch menschen zum opfer getödtet etc.[79]

Also sind die ketzer und Mahomet auch [80]durch die teufel[80] getriben und von Gottes wort gewichen und haben andere götter und andere gottesdienst gemacht. Und mit diser weise schleicht allezeit die abgötterey in die welt, so man von Gottes wort weicht und folgt eignen fantaseyen.

Also haben bepst und münche Gottes wort verlassen und eigne gottesdienst aufgericht, eeverbot, underscheid der speise, heiligenanrüfung, gebot[81] von erzelung der sünden und satisfaction, bepstliche meß, müncherey etc. Und haben an solche ire werck dise lesterung angehengkt[82], das dise werck vergebung der sünden verdienen, welches offentlich ist dem herrn Christo sein eigne eere geraubet.

Dise irrthumb soll man strafen und verlassen[83] und disen regeln folgen: Wer ein ander evangelium prediget, soll verflucht sein [Gal. 1, 8–9], item: Man soll Gott mehr gehorsam sein denn den menschen [Apg. 5, 29].

Und soll die bekhentnus volgen, wie die Israeliten zu Babylon des königs götzen nicht anbeten wolten [vgl. Dan. 3] und allezeit die rechtglaubigen bekhentnus gethan haben, wenn man sie hat zwingen wöllen, abgötterey oder falsche leer anzunemen. Darumb sollen wir jetzund auch bekhentnus thun, nicht die bepstlichen irrthumb, interim[84], widerteuferey etc. annemen, sondern in reiner göttlicher leere des evangelii bleiben.

Und sollen glaub und werck durch Gottes wort regieret werden, wie der prophet spricht: Lucerna pedibus meis verbum tuum[85] [Ps. 119, 105]. Und sind alle gesetz, die wider göttliche gebot streiten, unrecht.

Darumb alle die personen, welchen der eestand nötig ist, sollen in der eelichen keuscheit leben. Denn Gott zürnet ernstlich über unzucht und alle vermischung wider seine gebot. Er selb ist rein und keusch und wil, das wir im gleichförmig sein nach seiner ordnung und underscheid mercken zwischen keuscheit und unzucht und in erkhennen als ein reinen Gott, der keuscheit liebet, und dargegen wissen, das die teufel unreine geister sind und treiben grausamlich zu allerley unzucht und blutschanden, Gott zur schmach und verdrieß und den armen menschen zu schaden. Denn sie wissen, das seer grosse strafen zeitlich und ewigklich nach der unzucht folgen wie die strafen Sodoma [vgl. Gen. 19] und der Cananeer [vgl. Deut. 7, 1–5] etc.[86] beweisen.

Und ist hoch zu beklagen, das der teufel die elende menschliche natur so mancherley zu grausamer unreinigkeit treibt. Und ist noch mehr zu beklagen, das solche sünden gesterckt und gemehret werden durch disen schein, das die bepst und münche das eeverbot für ein besonder heilig werck fürgeben wider klare, offentliche gotteswort. Darumb soll den priestern und personen, die in klöstern gewesen sind, eelich zu werden nach christlicher ordnung zugelassen sein.

Und sollen die leut von andern menschengeboten in der kirchen auch recht underricht werden, das sie wissen, das allein dise werck gottesdienst sind, die Gott geboten hat, und also allein, so sie in rechtem glauben zum herrn Christo geschehen. Und mag man die unnutzen ceremonien gantz underlassen.

Aber Sontages feyer und etliche andere fest und ordnung der historien der zeit nach im lesen, singen, predigen, als von der geburt Christi, leiden, auferstehen, himmelfart, sendung des heiligen geistes etc. halten wir, damit offentliche, eerliche versamlung bleiben zu erhaltung des öffentlichen ministerii und predigampts. Denn, wie droben oft gesagt ist, Gottes willen ist, das sein evangelium offentlich gepredigt werde, und erhelt darzu selbs gnedigklich eerliche versamlungen. Zeit aber und stunden lasst er die pastores sampt der kirchen nach gelegenheit ordnen. Und soll solche ordnung recht verstanden werden, das die gewissen damit nicht verwirret werden und dennoch das predigampt, raichung des sacraments, semptlich gebet und dancksagung züchtigklich gehalten werde und das das volck gern und fleissig darbey sey.

---

[79] Fehlt Neuburg 1554.
[80–80] Neuburg 1554: von den teufeln.
[81] Neuburg 1554: gebet.
[82] Neuburg 1554: angehangen.
[83] Neuburg 1554: verlestern.
[84] Fehlt Neuburg 1554.
[85] Neuburg 1554: + hoc est, dein wort ist ein leuchte meiner füsse.
[86] Fehlt Neuburg 1554.

Von christlicher freyheit.

Was ist christliche freyheit?

Antwort:

Christliche freyheit ist erstlich dise hohe unaussprechliche gnad, das wir one unsere verdienst umb des herrn Christi willen vergebung der sünden haben und gerecht sind, das ist, Gott gefellig durch den glauben, obgleich in disem elenden leben noch vil schwacheit und sünd an uns klebt.

Und weiter ist dise freyheit, das der herr Christus selbs uns aus der helle zeucht und trost und leben in uns wirckt und gibt uns seinen heiligen geist, beschützt[87] uns wider die teufel und erhelt uns wunderbarlich und gibt uns endtlich ewige seligkeit, darin wir gantz von sünden, todt, teufeln und allem elend frey sind und haben ewiges leben und ewige gerechtigkeit. Von allen disen sachen redet der herr, da er spricht: Wenn euch der son frey machen wirdt, so seid ir warhaftigklich[88] frey [Joh. 8, 36].

Hernach folgt auch dise freyheit, das christen nicht sollen beladen sein mit den ceremonien oder burgerlichem regiment Mosi, item, das sie nicht sollen gefangen sein mit ceremonien, von menschen geordnet, sondern sollen wissen, das solche ceremonien, von menschen gemacht, nicht gottesdienst sind, das auch underlassung derselbigen nicht sünde sey, wie s.[anct] Paulus spricht zun Colossern am[89] 2. capitel [16]: Niemandt soll euch richten von underscheid der speise oder trancks oder von feyertagen etc.

Von den dreyen teilen im gesetz Mose.

Es ist hochnötig, das alle verstendige christliche menschen darvon einen zimlichen verstand haben, wie und warumb Gott das regiment Israel also mit weltlicher regierung an einem gewissen ort und auf bestimpte zeit geordnet hat. Und ist dises die fürnemste ursach.

Gottes allergnedigster wille ist, das wir seinen son Jesum Christum erkhennen und umb dises willen samlet er im für und für ein kirche in menschlichem geschlecht.

Damit nun gewiß were, wo der herr Jesus Christus solte geborn werden und predigen, leiden, aus dem tode widerumb in das leben aufersteen und mirackel thun zu zeugknus der leere, hat Gott das volck Israel von allen heiden abgesöndert und disem volck ein eigen weltlich regiment gestellt und einen stamm darin ernennt, aus welchem der heiland messias solt geboren werden. Und hat inen ein platz eingeben, der wol bekhant gewesen, zwischen den bekandten und grössesten königreichen Assyria, Chaldea, Egypto, schier auf dem mittel der erden. Und hat Gott grosse mirackel für und für in disem volck offentlich gethan, das man gwißlich wüßte, das dise einige leere recht were, welche in disem volck durch seine propheten gepredigt ist und das in disem volck der son Gottes erscheinen wurde und sein gros, wunderbarlich werck außrichten.

Darzu hat Gott also disem volck ein eusserlich regiment gefasset, das vom auszug aus Egypto bis zum leiden und zur auferstehung Christi 1543 jar gestanden ist.

Und ist auch ein besondere wolthat Gottes gewesen, das er also ein gewise schul aufgericht und so lange zeit erhalten hat[90], darvon man gewißlich gewusst hat, das darin göttliche warheit und etliche rechte lerer für und für zu finden waren.

Wo nun weltliche regiment sind, da müssen burgerliche gesetz sein, von gerichten und strafen der groben lastern, von erbschaften, von kaufen und verkaufen etc.[91]

Und damit dises volck mit offentlichen, klaren underscheiden von den heiden abgesöndert were, sind darbey vil ceremonien von underscheid der speiß, von festen und opfern geordnet. Und dieweil der messias hat in disem volck erscheinen sollen, sind die ceremonien zugleich bilder und erinnerung gewesen von messia, als das osterlamb [vgl. Ex. 12] etc. Und ist in summa ein seer schön, zierlich regiment gewesen, desgleichen sonst auf erden kein königreich gesehen ist.

Neben disen zweyen teilen der gesetz, die man nennet judiciales und ceremoniales, hat dises volck noch andere, weit höher und nötiger gebot gehabt,

---

[87] Neuburg 1554 und Mecklenburg 1554: schützt.
[88] Neuburg 1554: warhaftig.
[89] Fehlt Neuburg 1554.
[90] Neuburg 1554: habe.
[91] Fehlt Neuburg 1554.

die nicht ein vergengkliche ordnung sind, sondern ewige weißheit Gottes, die mit einem seer schwachen namen genennet wirdt lex moralis und sind die zehen gebot [Ex. 20, 1–17], die man aber verstehen soll, wie sie Gott selbs durch den herrn Christum und durch die propheten und aposteln erkleret hat.

Und hat Gott in disem regiment Israel besondere strafen und gnad erzeigt. Und wiewol ein teil darvongerissen ist, so ist doch Juda solang bliben, bis der son Gottes und heiland erschinen ist und in disem volck offentlich geprediget hat und zeugknus gegeben mit grossen mirackeln. Und ist ein opfer worden und aus dem tode widerumb in das leben auferstanden und hat den heiligen geist gesendt etc.

Darnach hat Gott dises regiment nicht lenger erhalten. Hat auch damit der welt ein erschreckliche zeugknus und erinnerung, wie er den unglauben und andere sünden strafen wölle, fürgestellt. Und sind Jerusalem und andere stedte durch die Römer grausamlich zerstöret worden.

Damit sind gefallen ire vergengkliche gesetz, judiciales und ceremoniales. Und ist in keinem wege Gottes wille, das man dieselbigen widerumb aufrichten soll, wie etlichmal ungelerte, aufrürische menner sich understanden haben, die gewönliche römische recht abzuthun und mit den landgütern andere ordnung zu machen, wie Müntzer[92] und Straus[93] mit falschem schein des jubilei [vgl. Lev. 25] fürgaben, die ecker solten frey sein etc. Auch hat der bapst nach den levitischen ceremonien affenwerck gemacht, hat sich zu Aaron [vgl. Ex. 28 u. ö.] gemacht, hat underscheid der speise geboten, hat fürgeben, die münche weren nazarei[94] [vgl. Am. 2, 11–12].

Dise und allerley dergleichen irrthumb zu verhüten, mus man disen warhaftigen und nötigen verstand in der kirchen erhalten, das die levitische ceremonien und burgerliche gesetze in Mose, die nicht von natur in aller menschen verstand gepflantzt sind, ir ende haben mit Jerusalem und binden uns gantz nichts.

Dises haben die propheten zuvor also verkündiget. Und haben die apostel semptlich in Actis cap.[95] 15. [22–30] ein ernstlich decret darvon gemacht. Und hat Paulus zun Galatern und sonst sich gnugsam darvon erkleret.

So fragstu nun: Dieweil das gesetz Mose gefallen ist und ist jetzund nicht sünd, schweines fleisch essen, warumb sind dise werck sünde, die wider die zehen gebot sind, todschlag, eebruch, stelen, falsche eid thun? etc.

Darauf soll man wissen, das dise leere, welche genennt ist lex moralis oder zehen gebot [Ex. 20, 1–17], in rechtem verstand nicht ein vergengklich gesetz ist, ist auch nicht erst mit Mose angefangen, sonder es ist die ewige, unwandelbare weißheit in Gott selbs und die ewige regel der gerechtigkeit in seinem göttlichen willen, die er aus unaussprechlicher gütigkeit in die vernünftige creatur gebildet hat. Und hat sie darnach allezeit für und für in seiner kirchen von Adams zeiten an mit seiner predig erkleret und erholet[96], das wir wissen sollen, wie er selbs ist, nemlich weiß, gütig, warhaftig, gerecht, keusch, und das er wölle, das die vernünftige creatur im gleichförmig sein soll. Darumb er ir dise hohe weißheit mitgeteilet hat und zürne grausamlich wider alles, das diser seiner unwandelbaren weißheit widerwertig ist und zerstöre es. Und ist derhalben dise weißheit und regel in Gott für und für das warhaftige und schreckliche urteil in Gott wider die sünde, das ist, wider alles, das diser weißheit widerwertig ist. Darumb, wie dise weisheit und regel in Gott ewig ist, folgt, das [97] Gott nicht gefellig ist in ewigkeit und ist sünd[97], was derselbigen weißheit und regel in Gott widerwertig ist, als abgötterey, todschlag, eebruch, stelen, falsche eid thun[98] etc.

Und damit wir menschen dises urteil wider die sünde wüssten und gros achteten, hat Gott dise seine weißheit und regel mit so vilen, grossen zeichen in der ausfürung aus Egypto den menschen fürgetragen und bezeuget [vgl. Ex. 7–17], das gewißlich er selbs also sey und wölle zerstören, was diser seiner weißheit und seinem willen widerwertig ist.

---

[92] Thomas Müntzer († 1525), Sozialrevolutionär.
[93] Jakob Strauß († ca. 1533), Sozialreformer.
[94] Neuburg 1554: nasarei.
[95] Neuburg 1554: + am.
[96] Neuburg 1554: erhalten.
[97–97] Neuburg 1554: sünde und Gott nicht gefellig ist in ewigkeyt.
[98] Neuburg 1554: schweren.

Und hat als ein weiser meister die summa ordenlich in zehen sprüche gefasset [Ex. 20, 1–17], die man aber also verstehen soll, wie er sie selbs erkleret hat. Darumb brauchen wir disen namen zehen gebot, so oft wir von disem ewigen, unwandelbaren gesetz reden.

Was nun sünde ist wider dise göttliche, ewige weißheit, ist sünde in ewigkeit und ist Gott nicht gefellig. Das aber dennocht Gott uns arme menschen annimpt, billicht er darumb die sünde nicht, sonder er hat seinen gerechten und grossen zorn derhalben auf seinen son Jesum Christum ausgegossen und desselbigen leiden, der unschuldig war, für uns zur bezalung angenommen.

Disen heimlichen, wunderbarlichen[99] rat werden wir in ewigkeit bey Gott klerer erkhennen. Dennoch[1] sollen wir in disem leben als die kindlein anfahen, dise göttliche leere zu lernen und zu betrachten, das wir bedencken, das sünde eine grausame, erschreckliche[2] zerstörung ist, und dargegen, das dises überschwenckliche, grosse barmhertzigkeit ist, das uns Gott dennocht annimpt, doch also, das sein[3] gerechter und grosser zorn über den unschuldigen und liebesten son ausgegossen wirdt. Darvon redet Paulus, da er spricht: Gratia exuberat supra delictum, die gnade ist mechtiger denn die sünde [Röm. 5, 20]. Und also werden wir frey durch den son Gottes vom ewigen zorn, welchen dises göttliche gesetz, das ist, Gottes weißheit und gerechtigkeit auf uns hette ausgossen, wenn der herr Christus nicht mittler und versüner worden were.

Wenn nun s.[anct] Paulus spricht: Wir sind ledig von disem gesetz [vgl. Röm. 8, 2], so verstehe, von der ewigen straf, so wir durch glauben an den herrn Christum vergebung der sünden und gnad erlangen und mit seiner gerechtigkeit bekleidet werden.

Und bleibt zugleich Gottes ewige weißheit und gerechtigkeit, der wir forthin gehorsam sein sollen. Und wirckt der son Gottes selbs in uns leben und gibt seinen heiligen geist, das der gehorsam angefangen werde. Und zerbricht Gott disen sündigen leib, damit er bezeugt, das im die sünde nicht gefellig ist und das er sie gewißlich zerstöret.

Darumb sollen die prediger die zehen gebot fleissig predigen und aus Gottes wort erkleren, das man aus göttlicher zeugknus wisse, was sünde sey und dargegen, welche werck Gott gefellig sind. Und sollen darbey die erlösung, gnad und seligkeit, die wir haben durch den son Gottes, dem volck auch treulich fürtragen.

Vom eestand.

Der eestand ist ein zusammenfügung, durch Gott mit besonderem rat und ausgedrucktem wort geordnet und unzertrennlich, allein zweyer menschen, eines einigen mans und einer einigen frauen, welchen personen Gott die vermischung zugelassen hat zur geburt oder, [4]verbotne vermischungen[4] zu verhüten. Und ist die verordnunge dises standes im paradeis geschehen mit disen worten: Es sollen zwey ein fleisch sein [Gen. 2, 24], das ist, unzertrennlich zusammengefüget, und ist alsbald im paradeis mit disen worten alle andere vermischungen ausser dem eestand verboten. Und hat der herr Christus dise wort erholet Matth. 19. [3–9] und den eestand widerumb in dieselbige[5] erste ordnung gerichtet und regulieret.

So sind nun alle vermischungen ausser dem eestand sünde wider Gott, die Gott gewißlich strafet in disem leben und in ewigkeit in allen, die nicht bekert werden, wie dise wort ausdrucklich sagen Heb. 13. [4]: Die hurer und eebrecher wirdt Gott strafen, und 1. Cor. 6. [9–10]: Die hurer und eebrecher etc.[6] werden das reich Gottes nicht erben.

Dises alles sollen die prediger mit grossem ernst den leuten fürtragen und alle unzucht mit göttlichem wort und anzeigung der exempel, als Davids [vgl. 2. Sam. 11–12], des stams Benjamin [Ri. 19–22], Sodoma [Gen. 19] und anderer, strafen.

Es soll auch durch weltliche oberkeit ein ernst erzeigt werden, uneeliche beywonungen und eebruch und andere unzucht unnachleßlich zu strafen, auf das weniger leut in unzucht leben. Denn das ist gewißlich war, das von wegen solcher sünden gantze land gestraft werden, wie mit dem stamm Benjamin

[99] Neuburg 1554: wunderbaren.
[1] Neuburg 1554: Demnach.
[2] Mecklenburg 1554: schreckliche.
[3] Neuburg 1554: kein.
[4–4] Neuburg 1554: verboten vermischung.
[5] Neuburg 1554: die.
[6] Fehlt Neuburg 1554.

[Ri. 20] und mit David [2. Sam. 11–12] geschehen. Und sind zu allen zeiten vil exempel.

Wer nun nicht ausser dem eestande rein lebt, ist Gott disen gehorsam schuldig, das er in eelicher keuscheit lebe.

Und ist dises hie besonder wol zu mercken, rechte gesetze vom eestand sind allezeit allein in der warhaftigen kirchen gewesen, da der eestand durch besondere gottesgabe recht erhalten ist. Bey den heiden, obgleich der namen des eestands bliben ist, so ist doch vil grausamer unzucht darbey offentlich zugelassen gewesen. Zu diser zeit verkaufen die Türcken ire weiber, wenn sie wöllen.

In den secten haben die teufel über die massen grosse wüterey angerichtet. Etliche haben seer heilig sein wöllen, haben den eestand für sünd gehalten und allen denen verboten, die heilig sein wolten, als Martion, Tatianus, Hierax und andere. Martion hat einem diacono in Cypro[8] das weib hinwegkgefürt[9], die nach etlichen jaren widerumb zu irem eeman kommen ist und vil von derselbigen ketzer unzucht angezeigt[10].

Dargegen andere secten, als Carpocrates und andere, haben geleret, ire gesellen solten die weiber lassen gemein sein. Wiewol nun dise untugent also grob ist, das es scheinet, als sind solche historien aus haß erdichtet, so sind sie doch von solchen warhaftigen leuten als von Clemente Alexandrino so eigentlich beschriben, das nicht darvon zu zweiflen ist. Und hat sich bey[11] den widerteufern auch vil grober unzucht zugetragen. Dises alles ist darumb zu mercken, das wir der teufel grosse boßheit betrachten und fürsichtiger seyen[12] und darbey dises zeichen erkhennen, welche secta den eestand schendet, die hat des teufels brandtmal, wie ausdrucklich geschriben ist 1. Timoth. 4. [1–3], und hat andere irrthumb mehr.

Aus disem allen ist nun offentlich, dieweil der bapst, seine bischove, thumherrn, münche und andere, die den eestand verbieten, offentlich wider Gott thund und unzucht stercken und haufen, das sie Gottes und rechter kirchen feinde sind. Und haben vil meer irrthumb und abgötterey. Denn unzucht wirdt gemeinklich auch mit blindheit und unsinnigkeit gestraft, wie Rom. 1. [21–31] geschriben ist.

Und kan disen grossen schaden kein creatur begreifen, den das eeverbot gebracht hat, daraus sovil unzucht gefolgt, rechte anrüfung Gottes verhindert, Gottes erkhentnus verloschen und die hertzen blind und unsinnig worden und vil hunderttausent seelen in ewige straf gefallen sind und hat[13] Gottes zorn gantze land zerstöret. Denn das ist gantz gewiß, das die grossen strafen, krieg und verwüstungen, gemeine blindheit und finsternis in der leere, elend der kinder und nachkommen durch die welt geen, fürnemlich von wegen der abgötterey, todschlags und unzucht.

Und sollen die prediger zugleich rechte leere vom eestand und von Gottes zorn wider alle unzucht dem volck fürtragen und darbey selbs Gott bitten und das volck zu beten vermanen, das uns Gott, der reinigkeit und keuscheit liebet, wölle gnedigklich regieren und bewaren, das wir nicht mit unzucht befleckt werden, sonder das wir in mit gutem gewissen anrüfen könden und nicht in blindheit und unsinnigkeit fallen und andere leibliche strafen uns zu schwer werden. Denn also ist geschriben im buch der Weißheit cap. 8 [21]: Dises ist auch weißheit, wissen, das keuscheit Gottes gabe ist, und darumb hab ich in gebeten. Und im eestand christlich leben, ist auch keuscheit.

Und sollen die leut oft erinnert werden, das sie betrachten, warumb Gott dise tugend so hoch und ernstlich geboten hat, nemlich, das wir dise tugend versteen und damit klare underscheid zwischen Gott und den teufeln machen sollen. Denn dieweil wir Gott nicht mit leiblichen augen anschauen und nicht mit unsern henden ergreifen könden, müssen wir in mit den augen des glaubens anschauen und bedencken, wo[14] er sich geoffenbart hat und wie er sich in seinem wort zu erkhennen gibt und sich von allen andern dingen und sonderlich von den teufeln underscheidet. Nun ist diser underscheid seer klar. Die teufel haben lust an unzucht, treiben darzu vil tausent menschen und thund solchs Gott zu ver-

[8] Neuburg 1554: Ciperen.
[9] Neuburg 1554 und Mecklenburg 1554: weggefürt.
[10] Neuburg 1554: anzeigt.
[11] Fehlt Neuburg 1554.
[12] Neuburg 1554 und Mecklenburg 1554: sind.
[13] Fehlt Neuburg 1554.
[14] Neuburg 1554: wie.

drieß und zu verderbung der elenden menschen. Dargegen ist Gott ein rein wesen und wil, das wir im gleichförmig sein. Er wil uns auch selbs keuscheit geben und keuscheit mit andern gaben zieren, wie er an Joseph [vgl. Gen. 39–41] erzeigt hat.

Dise underscheid sollen wir in unserm gebet betrachten, das wir den warhaftigen Gott ansprechen, der rein ist und keuscheit liebet, und in underscheiden von allen unreinen dingen. Wir sollen auch alsdenn unser selbs unreinigkeit erkhennen und beklagen.

Und ist vil heimlicher und hoher weißheit begriffen in disem rat von erschaffung des mans und der frauen und von ordnung der ee. Denn Gott hette wol eine andere weis gefunden, dadurch menschen geboren weren. Er wil aber, das im menschlichen geschlecht ein kirche sey. Darumb hat er zwo personen erstlich erschaffen, und nemlich den man und das weib, das ein hertzliche, ordenliche lieb sein möchte. Und bedeut der man den ewigen son Gottes und die frau die menschliche natur, die er an sich genommen hat. Und die hertzliche liebe im man gegen der frauen bedeut die hertzliche liebe im son Gottes gegen der menschlichen natur und gegen uns [vgl. Eph. 5, 22–33].

Und alle solche betrachtung soll uns bewegen, den eestand zu eeren als ein besonder göttlich werck, das aus hoher weißheit also beschlossen ist, und Gottes weißheit preisen. Zu diser eererbietung gehöret auch, das eeleut selbs züchtigklich und freundtlich miteinander leben und selbst auch Gottes kirche sind, wie Adam und Eva, Zacharias und Elisabeth [vgl. Lk. 1] gewesen sind[15].

Von weltlicher oberkeit.

Ob die widertaufer recht sagen, das weltliche oberkeit, gericht und rechtmessige strafen eitel sünde sey und das ein christlicher mensch nicht soll weltliche regierung haben?

Antwort:

Dise leere der widertaufer ist gewißlich teuflische lugen und lesterung wider Gottes weißheit und gaben und ist ursach zu aufrurn, mord und zerstörungen. Und sollen die leut fleissig bericht werden von beiden emptern, dem predigampt und der weltlichen regierung und von underscheid derselbigen.

Sage underscheid.

Das predigampt ist ein befelch, den Got mit ausgedruckten worten geben hat, das heilig evangelium zu predigen, sacramenta zu raichen, sünden zu vergeben, prediger sampt der kirchen zu ordnen, sünde zu strafen allein mit Gottes wort und nicht mit leiblichem gewalt. Und ist Gott durch dises ampt kreftig, gibt vergebung der sünden, heiligen geist, leben und trost und ewige seligkeit.

Von disem befelch redet der herr Christus Joh. 20. [21–23]: Wie mich der vater gesandt hat, also sende ich euch. In disen worten ist klar ausgedruckt erstlich, das die göttliche majestet selbst das predigampt eingesetzt hat und darzu den son erstlich geweihet, der den vetern und propheten sein wort geoffenbaret hat, und hat hernach sichtbar in menschlicher natur gepredigt und die aposteln gesandt, die befelch gethan, für und für prediger zu berufen. Und bleibt doch allezeit der son Gottes hoherpriester, der das predigampt erhelt. Ist kreftig dardurch, wie Eph. 4. [10–11] geschriben ist: Er sitzt zur rechten hand des ewigen vaters, das er gaben sende den menschen, propheten, aposteln, hirten und lerer.

Weiter in worten Joh. 20. [21–23] ist begriffen, das göttliche majestet wil kreftig sein durch der aposteln und aller berufnen predig, wie sie durch die predig des herrn Christi selbs kreftig gewesen ist.

Zum dritten ist in disen worten auch angezeigt, das das predigampt nicht weltliche macht und leiblicher zwang ist.

Zum vierden, was es predigen soll, nemlich, was der herr Christus selbs geprediget hat. Diß alles ist gefasst in dise rede: Wie mich der vater gesandt hat.

Weltliche oberkeit ist ein ampt, das Gott im gantzen menschlichen geschlecht geordnet hat und selbs erhelt, starck oder schwach, in grössern oder kleinern zerrüttungen, zu erhaltung eusserlicher zucht nach allen gottesgeboten, und die ungehorsamen zu stra-

[15] Mecklenburg 1554: + Was weiter vom ehestand zu wissen ist, wird zum teil hernach in den kirchengerichten gemeldet.

fen mit leiblichen strafen und mit dem schwert, dardurch Gott beides ausrichtet. Erinnert alle menschen mit disen strafen, das er weiß und gerecht ist, und raumet die bluthund hinwegk[16], dardurch die teufel gern wolten das gantz menschliche leben zerstören.

Und ist hie beides wol zu mercken. Es ist leider vil grosser, jemmerlicher unordnung, unruhe und zerrüttung im gantzen menschlichen geschlecht, stoltz, unzucht, raub, mord, unrechte krieg etc. Denn die sündige natur ist wild und frevel. Darbey treiben die teufel vil[n] menschen und wolten gern alles verwüsten, machen tyrannen, aufrürer, mörder etc. Dise böse ding sind nicht von Gott, sondern von teufeln und von der sündigen [17]menschlichen natur[17], die wider Gottes ordnung streiten. Als wenn vile wölfe under die schaf kommen und der hirt mit den hunden weret, sovil er kan, und errettet etliche schäflein.

Also, wiewol solcher jamer gros ist, so sind dennocht die rechten gesetz göttliche weißheit und sind gericht und strafen und erhaltung des menschlichen geschlechts, sofern das nicht alles wüst werde, Gottes werck. Der ist der hirt und sind etliche treue regenten seine knecht, damit er die wölf hinwegktreibt[18], als durch David werden wegkgetriben Goliad [1. Sam. 17], die Edomiter, Syrer [2. Sam. 8] etc.

Und [19]sollen wir dises[19] werck Gottes erkhennen und wissen, so dein leib, weib, kindlein, wonung, narung, stadt, kirch, regiment bleiben, das solcher schutz gewißlich Gottes werck ist. Und solt im darfür dancken, in preisen und im gehorsam sein. Und solt ebendarumb dester treulicher den regimenten gehorsam sein, dieweil Got dises geoffenbaret und bezeuget hat, das rechte gesetz seine weißheit sind und das gericht und straf seine werck sind und das sein wille ist, das die menschen also regiert werden und das dise ordnung in der vernünftigen creatur sey, oberkeit und underthanen, und das wir nicht one ordnung alle gleich und frey sein sollen, wie die wölfe durcheinander laufen.

Und ist hie not, underscheid zu mercken zwischen Gottes ordnung und den personen wie in vil andern sachen. Gold und silber ist Gottes creatur, obgleich vil menschen das gold und silber mißbrauchen. Eestand ist gewißlich Gottes ordnung, obgleich vil den eestand mißbrauchen und geldt dardurch suchen etc. Also sind gesetz, gericht und rechtmessige strafen gewißlich Gottes werck, obgleich seer vil böser regenten sind, die iren stand und hocheit mißbrauchen. Nero und Caligula und seer vil andere tyrannen sind gewißlich eitel teufelsgruben für ire person, gleichwol ists Gottes werck, das die welt in eine solche monarchy die zeit gefasset war. Und waren rechte gesetz, gericht und rechtmessige strafen im reich auch Gottes werck. Und waren etliche treue menner in der landregierung.

Das aber Nero Paulum und Timotheum und andere heiligen tödten lasst und vil grausamer laster hat, das sind werck seiner eignen person und der teufel in im und sollen nicht gerechnet werden in die ordenliche regierung, welche bleibt hernach, obgleich Nero sich selbs erstochen hat etc.

Diser underscheid der personen und der göttlichen ordnung ist seer nötig in diser sach zu mercken[20], das man beides erkhenne: ursach der grossen zerrüttungen und zerstörungen in disem leben und der erhaltung menschlichs geschlechts in solchem elend. Und ist dise betrachtung ein besondere hohe weißheit, die in göttlicher leere geoffenbaret ist. Menschliche weißheit kan dise ungleiche ding on[21] Gottes offenbarung nicht finden, wie in solchem grausamen und teglichen stürmen aller teufeln und böser menschen in den regimenten dennocht das menschlich geschlecht durch Gott erhalten wirdt.

Nun zweifelt menschliche vernunft one Gottes wort, wenn sie so vil und mancherley zerrüttungen, krieg und zerstörungen anschauet. Gedenckt, was übrig bleibe, das bleibe also one Gottes zuthun. Dargegen sollen wir etliche sprüch wissen und festigklich glauben, das Gott der erhalter, hirt und schutzherr sey, wo noch menschen übrig bleiben in burgerlichem leben und haben rechte gesetz, gericht, rechtmessige strafen, zucht, kirchen, und das dise gaben,

---

[n] 1577: die.

[16] Mecklenburg 1554: weg.
[17–17] Neuburg 1554: menschennatur.
[18] Neuburg 1554 und Mecklenburg 1554: wegtreibet.
[19–19] Neuburg 1554: wir sollen das.
[20] Neuburg 1554: erkennen.
[21] Neuburg 1554: in.

sovil ir übrig ist, gewißlich Gottes gaben und werck sind, wiewol das ansehen der guten ordnung vil geringer scheinet denn die grossen zerrüttungen und zerstörungen. Wir sollen aber Gottes gegenwertigkeit aus seiner leere erkhennen.

Und ist diser artickel besonder mit vilen worten erklert durch s.[anct] Paulum Rom. 13. [1–7]. Diselbigen sprüche zeugen[22], das rechte gesetz, gericht und rechtmessige straf Gottes weißheit und werck sind. Denn da nennet Paulus das ampt der weltlichen regierung ausdrucklich Gottes ordnung und die regierung Gottes dienerin. Und spricht, das ampt, solange es bleibt, ist von Gott geordnet. 2. Paralip. 20. [19, 6]: Das richterampt, das euch befolhen ist, ist nicht der menschen, sondern Gottes ampt. Daniel 2. [21]: Dises sind Gottes werck, die reich andern geben oder erhalten. Psalm 127. [1]: Wenn Gott die stadt nicht bewaret, so wachet der vergeblich, der sie wil bewaren. Proverb. 16. [11]: Wage und gewicht sind Gottes gerechte ordnung.

Mit disen sprüchen sollen wir den glauben stercken, das wir wissen, das Gott der erhalter ist guter regiment, und in darumb bitten und in allen emptern und im gehorsam dester demütiger und fleissiger sein.

Aus disem allen[23] ist nun klar, das das weltliche regierampt ein gut werck ist. Denn es ist von Gott geordnet und geboten. Und könden christliche menschen darin mit gutem gewissen leben. Ja, diser grosse last wirdt ein hoher gottesdienst, wenn das hertz darbey rechten glauben hat und richtet seinen dienst zu Gottes eere wie David, Ezechias, Josias etc.

Welche werck hat Gott als die fürnemsten der weltlichen oberkeit befolhen?

Antwort:

Wiewol die weltliche oberkeit selbs gesetz und vernunft hat, wie sie ir ampt füren soll, gleichwol sollen wir in gemein anzeigen, welche werck ir Gott fürnemlich befolhen hat.

Das erste. Alle weltliche oberkeit soll erstlich sein die stimme des gantzen göttlichen, ewigen gesetzs, das man nennet legem moralem oder zehen gebot [Ex. 20, 1–17] zu erhaltung eusserlicher zucht. Und alle oberkeit ist disem göttlichen gesetz selbs underworfen und vor allen andern wercken darzu geordnet, das sie dise göttliche weißheit und gerechtigkeit den menschen [24]fürtragen soll und bekandt machen[24]. Esaja 3. [14]: Gott wirdt die fürsten für sein gericht füren.

Das ander werck ist, das sie execution thu und ernstlich strafe mit leiblichen strafen alle, die eusserlich wider dasselbig göttlich gesetz thun, Rom. 13. [4]: Darzu tregt sie das schwert.

Nun wissen auch die heiden, das umb frides willen not ist, unrechte todschleger, diebe und reuber zu strafen, und sindt die heidnischen gesetz darvon wolbekandt. Aber dises ist allein ein stücklin vom ampt. Sonder die weltliche oberkeit ist Gott disen dienst schuldig im gantzen göttlichen, ewigen gesetz, das ist, erstlich all eusserliche, erkhante abgötterey, zauberey, eidbruch, gottslesterung, öffentliche ketzerey sollen sie abthun und strafen und dargegen rechte leere von Gott pflantzen lassen und helfen erhalten. Deut. 7. [5]: Ir solt die abgötter vertilgen, ire altar einreissen etc. Im dritten buch Mose, cap. 24. [16]: Wer Gottes namen lestert, soll getödtet werden. Darumb ist auch weltlicher oberkeit geboten, das sie rechte erkhentnus Gottes und rechte anrüfung lerne. Psal. 2. [10–12]: Und nun, ir könige und richter auf erden, lernet. Und küsset den son Gottes etc.

Darnach soll auch straf wider ungehorsam in andern göttlichen geboten folgen. Und in summa, die oberkeit soll beide tafeln der zehen gebot Gott zu eeren in erhaltung eusserlicher zucht handhaben mit ernstlicher execution.

Und zu diser execution in allen geboten hat Gott der weltlichen oberkeit macht, güter und waffen gegeben. Und gebeut den underthanen gehorsam zu erhaltung zucht und fridens. Und ist Gott selbs der öberst feldhaubtman und schutzherr, braucht aber treue regenten als seine werckzeug. Denn er wil also das menschlich geschlecht nicht one mittel, son-

---

[22] Neuburg 1554: zeigen.
[23] Neuburg 1554: allein.
[24–24] Neuburg 1554: fürtrage und bekandt mache.

dern durch unsere arbeit regieren, das wir in auch erkhennen lernen und im dienen.

Das dritte werck ist, das die hohe oberkeit in iren herrschaften auch macht hat, eigne gesetz in weltlichen sachen zu machen, die doch nicht widerwertig sind den göttlichen gesetzen, sondern helfen zu erhaltung der göttlichen gesetz. Als, Gott spricht: Du solt nicht stelen [Ex. 20, 15], da mag und soll die oberkeit vernünftigklich ordnen, wie es mit den landtgütern soll gehalten werden, welchs eigenthumb oder lehen ist etc. Darzu haben die herrschaften eigne bücher, wie das römisch reich die keyserliche recht hat.

Und ist war, das weltliche oberkeit zu diser leiblichen regierung und zum friden vernünftige gesetz zu machen macht hat. Sie soll aber nicht ein götzen aufrichten wie Nabuchodonosor [vgl. Dan. 3] und eigne leere von Gott [25]oder interim[25] oder gottesdienst ausser Gottes wort ertichten. Denn damit greift sie vil zu weit ausser irem befelch.

Das vierdt werck ist, das sie treulich und gleiche execution thun soll auch diser irer eignen gesetz von leiblichen sachen. Denn gesetz one execution, one gericht und one ernstliche strafen ist nur ein spot. Sondern Gottes wille ist, das ein eifer und zorn in der herrschaft sey wider untugent. Und ist der alte spruch gewißlich war: Nulla est utilitas civitatis, quae non habet nervos contra injusta facientes[26].

Es soll auch die oberkeit selbs gleichförmig leben göttlichen gesetzen und den rechten, die durch ordenliche autoritet zu zucht und friden gemacht sind.

Nachdem nun geredt ist von pflicht und wercken der oberkeit, soll man auch dem volck die regel Pauli fürtragen, das die underthanen der weltlichen oberkeit gehorsam schuldig sind, also, das ungehorsam sünd wider Gott sey und das gewissen unrein mache [Röm. 13, 1–5].

Dises ist das göttlich band, damit die regiment gefasst und bewart sind und helt alle gottfürchtige menschen in willigem gehorsam gegen der oberkeit umb Gottes willen. Darzu bedreuet es alle gottlosen, das Gott die ungehorsamen strafen und stürtzen werde. Denn so der heilig geist spricht, das ungehorsam das gewissen unrein mache, ist dises der verstand, das Gott warhaftigklich zürne wider solche ungehorsame und werde sie ewigklich strafen, so sie nicht bekert werden.

Auch hat der herr Christus dise regel geben von zeitlicher strafe, die begreift beide, tyrannen und aufrürer: Alle, so das schwert nemen, werden durch das schwert umbkommen [Mt. 26, 52]. Das ist, wer das schwert selbs nimpt ausser göttlicher ordnung als tyrannen, so sie die leut wider göttliche gesetz tödten, oder aufrürer, die schuldigen gehorsam nicht halten wöllen, dise werden auch in disem zeitlichen leben gestraft und gestürtzt [27]etc. [Blume][28]

Finis.[o][27].

[Folgt: Register oder inhalt der fürnemsten artickel, so in diser kirchenordnung gehandelt werden.][29][p]

---

[o] Fehlt 1577.

[p] Auch 1577 hat ein Register, dem noch Errata angeschlossen werden.

[25–25] Fehlt Neuburg 1554.

[26] Neuburg 1554: + (das ist) die gesetz sind der stat nicht nütz, die nicht ein gewalt oder volziehung hat.

[27–27] Fehlt Mecklenburg 1554.

[28] Fehlt Neuburg 1554.

[29] Register ähnlich auch in Neuburg 1554.

8. Von den eesachen, wie dieselbige in [2]des durchleuchtigisten, hochgebornen fürsten und[2] herrn, hern Ottheinrichs, pfaltzgraven bey Rhein, [3]des heiligen römischen reichs ertzdruchsessen und churfürsten[3], [4]hertzogen in Nidern- und Obernbayrn[4] etc. [5]chur- und fürstenthumben[5] gehalten werden soll.[6] M. D. LVI.[7] [1]

Der allmechtig, barmhertzig Gott hat gleich im anfang, da er den menschen erschaffen, den eelichen standt[a] gestift und eingesetzt und dem man sein eelich weib zugeordnet [vgl. Gen. 2, 18–25] mit disem bescheid, das er seinem und sonst keinem andern weib beywonung thun soll etc.

Damit hat Gott offentlich zu versteen geben, das er selbs sey ein rein, keusch wesen und sey aller unordenlichen, schendtlichen unzucht von hertzen feind. Und hat darauf mit allerley erschröcklichen exemplen[b] bewisen, das er solche unordenliche unzucht zeitlich und, so man sich nit bekeret, auch ewig strafen wölle.

Darumb, nachdem die weltliche oberkeit zu Gottes dienerin [Röm. 13, 4] und dahin verordnet, das sie Gottes ordnung fürdern, schützen und handhaben soll, so wil irem ambt und beruf gebüren, das sie sich der eelichen sachen mit ernst underfahe und darin rechtmessige ordnung halte, damit aller unordenlicher unzucht, sovil in disem menschlichem[c] gebrechen müglich, geweeret werde, bevorab zu diser zeit, da der mutwill des gemeinen pöfels disergestalt überhandgenommen, das gar nahet die unzucht für kein sünd mehr geachtet werden wil.

Es begeben sich aber fürnemlich dreierley verwirrung in eesachen.

Zum ersten in der eeverlobung, so zwischen den jungen, die noch im gewalt irer eltern sind, one derselben eltern vorwissen und verwilligung geschicht.

Hierin halten die vermeinten geistlichen recht bemelte verlobung, so sie gestendig oder bewisen, stracks für eine bündige, kreftige ee, es sey gleich den eltern lieb oder leid. Aber die weltliche keyserliche recht halten sie für unbündig und kraftloß. Nun sind in diser sach die keyserliche recht der ordnung Gottes und dem natürlichen gesetz am allernechsten. Und ist billich, das der eltern wolbedachter will höher und grösser dann der unbesonnen mutwill der jungen bedacht werden soll.

Yedoch[d], weil ein grosser underscheid der eltern ist und etlich halten sich gegen iren kindern väterlich, erziehen sie mit fleiß in aller zucht und versaumen nichts, sovil an inen ist, etliche aber halten sich unväterlich, achten irer[e] kinder weniger dann des vichs, gestatten inen[f] allerley mutwillen und lassen sie alle täntz und hochzeit außlaufen, so soll auch billich ein underscheid zwischen der jungen eeverlobung gehalten werden.

---

[a] H: stand.
[b] H: exempeln.
[c] H: menschlichen.
[d] H: Jedoch.
[e] H: ire.
[f] H: in.

[1] Druckvorlage: Druckexemplare in Staatsb. München 4° J. can. P. 303 (separat) und 4° Polem. 2247 d (an KO 1556, aus dem Besitz von L. C. Mieg), Universitätsb. Göttingen Jus statut. II 2295 (an KO 1556, mit hs. Eintragungen), und Prakt.-Theol. Seminar Heidelberg (an KO 1556).
[Aij–B iij], 8 unfol. Blätter in 4°, Titelrückseite und letzte Seite leer, ohne Ort und Drucker, nach Typen und Initialen wie KO 1556 bei Hans Kilian in Neuburg.
Abdruck bei Hauss-Zier, 99–106.
Wie bei der KO 1556 (Nr. 7) gibt es davon eine andere Ausgabe, die bei gleichbleibendem Satz zwei Druckfehler verbessert, eine Überschrift ergänzt und orthographische Abweichungen und vermehrte Großschreibung bietet.
Exemplar: Universitätsb. Heidelberg Q 7206 °/2 (an KO 1556). Abk.: H

[2–2] Neuburg 1554: meines gnedigen.
[3–3] Fehlt Neuburg 1554.
[4–4] Neuburg 1554: hertzog in Obern- und Niderbayrn.
[5–5] Neuburg 1554: fürstenthumb.
[6] Neuburg 1554: + [Wappen Ottheinrichs].
[7] Neuburg 1554: M.D.LIIII.

Dann so sich der casus also begebe, das ein junges, seines alters under fünfundzweintzig jaren, mit sonderlichem fleiß in zucht von eltern auferzogen wurde, irgendts mit betrug und hinderlistiger kupplerey oder sonst unerbarlich hindergangen, das es einem andern die ee verlobt und begert, vor der ordenlichen bestetigung der verlübtnus, auch vor dem beyschlafen, dem väterlichen gewalt underwürflich zu sein, soll sollich person den eltern vermög göttlicher und keyserlicher recht billich zugesprochen werden, unangesehen das die geistliche recht fürgeben: Solus consensus facit matrimonium, allein die verwilligung bindet die ee.

Dann es ja war ist, das alle die, so eelich zusammen verbunden werden, darein bewilligen sollen und niemandts wider seinen willen gezwungen werden soll, yedoch[g] so ist es an der blossen bewilligung nicht gnug, sonder soll die ee kreftig sein, so muß die verwilligung rechtmessig geschehen und volkommen sein. Wann aber ein junges, das noch im väterlichen gewalt, sich one vorwissen und verwilligung der eltern zu dem andern eelich bewilliget und verlobt, so ist es in ansehung, das es göttlichem und natürlichem gesetz widerstrebe, kein rechtmessige bewilligung. Darumb soll es auch für unbündig erkhant werden.

Man wil wol hierin fürgeben, es sey wol erbarlich, aber nicht nötig, das die bewilligung der eltern erfordert werde. Yedoch[h], wann verstendige[i] leut recht bedencken, was nötig sey, so erfindt es sich, das nichts nötigers zu thun sey, dann was erbar und von göttlichem und natürlichem rechten zu thun auferlegt ist.

Es wil auch gesagt werden: Quod semel placuit, amplius displicere non potest, was einem einmal gefellig, soll im nicht mehr ungefellig sein. Und sol[k] diser spruch so vil vermögen, wann ein junges einmal dem andern die ee verheisst, soll im nicht mehr gestat werden, dasselb zu widersprechen.

Nun ist die leichtfertigkeit streflich. Und ist war, was einem einmal ordenlich, rechtmessig und volkommenlich gefellig und also versprochen wirdt, das soll für bestendig geachtet werden. Da aber ein junges aus unverstandt und betrug, auch seiner[9] eltern guthat unbedacht, sich zu dem andern one der eltern verwilligung eelich verspricht, so ist es für kein ordenlich, rechtmessig, volkommenlich, sonder für ein unordenlich, unbillich und unvolkommenlich gefallen zu halten. Darumb mag es nit für ein kreftig und bündig versprechen angezogen werden.

Item, es wil auch hierin der spruch Christi: Quod Deus copulat, homo non separet, was Got zusammenfügt, das soll der mensch nicht scheiden [Mt. 19, 6], fürgeworfen und diser meinung verstanden werden, als solt der jungen eeverpflichtung, so one der eltern verwilligung geschicht, aus Gott und derhalben bündig sein.

Aber was aus unverstandt, betrug, undanckbarkeit und unrechtmessig wider göttlich und natürlich erbarkeit geschicht, das soll man dem gnedigen willen Gottes nicht zuschreiben. Hierauf, so ein junges wider alle billigkeit sich one bewilligung der eltern zu dem andern eelich verlobt, soll es nicht für ein zusammenfügung Gottes, sonder des bösen feinds geacht und demnach für unbündig gehalten werden.

Etliche eltern halten sich gegen iren kindern unväterlich und versaumen sie nicht allein in rechter christlicher zucht, sonder auch in zeitlichen und bequemen verheyraten.

In solchem fall halten sich die keyserliche recht gegen den jungen für sich selbs etwas gelinder und legen hierin den eltern auf, das sie nicht allein iren kindern zu heyraten helfen, sonder auch aussteuren sollen. Denn also sagt der lex Qui liberos ff. de ritu nup.[tiarum][10]: Welche iren kindern, so sie in irem gewalt haben, unbillich verbieten, eeweiber zu nemen oder sich vereelichen, oder wöllen inen kein zugelt geben, die sollen vermög der satzung der zweyer keyser Severi und Antonii durch die ambtleut und landvögt gezwungen werden, das sie dieselben verheyraten und außsteuren. Man helt aber dafür, das auch diser seines kinds ee verbiete, der nicht fleiß ankert, seinem kind bequeme heyrat zu suchen.

[g] H: jedoch.
[h] H: Jedoch.
[i] H: verstendig.
[k] H: soll.

[9] Neuburg 1554: seinen.
[10] D 23, 2, 19 (CJC I, 331–332).

Darumb, so sich ein solcher fall zutrüge, das ein junges, darauf die eltern nicht sonderlich achtung gehabt, sich one verwilligung der eltern eelich zu dem andern, ime nach seinem stand nicht ungemeß, versprochen hett und der vater kein billiche, rechtmessige einred fürwenden köndt, soll ime nicht gestatt werden, die eegelibdnuß seines kinds zu verhindern, sonder die jungen sollen zusammengesprochen werden.

Sovil aber vormunder oder pfleger, so anstat der abgestorbnen eltern verordnet, bewilligung im verheyraten der jungen belanget, haben sie ein gemessnen gewalt und sind die jungen denselben nit aller ding wie iren vätern[l] underworfen, wie sollichs vermerckt mag werden aus dem lege In copulandis c. [anon] de nup.[tiis][11].

Die ander verwirrung, so sich in eesachen zutregt, begibt sich in den gradibus consanguinitatis et affinitatis, von wegen der blutfreundschaft und schwagerschaft.

Hierin sind die geistliche recht auch zu weit gangen und haben one eehafte, billiche und nutzliche ursach die ee biß in den vierdten gradum der freundschaft verboten.

Yedoch[m] so wil dennocht Gott darin natürlich und erbarlich ordnung gehalten haben. Dann er hat bald im anfang den son von der mutter und die tochter von dem vater abgescheiden, da er spricht: Der mensch soll vater und muter verlassen und seinem weib beywonung thun [Gen. 2, 24]. Er hat auch darnach die welt mit dem sündfluß [vgl. Gen. 6–8] und die Cananiter mit verderbung ires gantzen geschlechts und lands [vgl. Deut. 7, 1–5] gestrafet, das sie on alle natürliche zucht und underscheid sich zusammenverheyrat haben.

Darumb ist hie zu bedencken, das etlicher personen eeliche zusammenfügung von wegen der blutfreundschaft und schwagerschaft verboten sind, einsteils aus göttlichem, natürlichem rechten, einsteils aus weltlichen, bürgerlichen rechten.

Von der blutfreundschaft.

Aus göttlichem und natürlichem rechten ist verboten, das kein person, so der andern in der aufsteigenden oder absteigenden linien verwandt, dieselb zu der ee nemen mag und, es so geschehe, soll es nicht allein unkreftig, sonder auch gestraft werden. Dann solche person sind undereinander als vater und sön, mutter und töchter. Daher kompt es, so Adam noch auf disen tag lebet, dieweil alle weiber von ime herkommen und für seine töchter gerechnet, wurde im nicht zugelassen, ein weib daraus zur ee zu nemen.

Darnach in collateralibus, auf der seiten, ist aus göttlichem und natürlichem gesetz verboten der erst und ander grad in der ungleichen linien, nemlich, das der bruder sich nit mit der schwester, der sons sons[n] sich nit mit des vaters oder mutter schwester verheyraten solte. Und so es geschehe, soll es nicht gestattet werden.

Und sofer erstrecket sich hierin das göttlich, natürlich gesetz, aus welchem offenbar ist, das die ee in dem andern grad in der gleichen linien, nemlich geschwisterige kinder, im göttlichen und natürlichen gesetz nicht verboten ist.

Nachdem aber der weltlichen oberkeit bevolhen, erbare zucht bey den underthanen zu halten und billiche ordnung, die göttliche, natürliche gesetz handzuhaben, fürzunemen, auch der gemein pöfel zu diser zeit in ein solchen unverstand und mutwillen geraten, das auch geschwisterige sich zusammenverheyraten[o] möchten, wann der heyradt der geschwisterige kinder zugelassen wurde, so mag der landfürst unangesehen, das der heyradt zwischen den freunden im andern grad der gleichen linien beide, in göttlichem und keyserlichem rechten, zugelassen, disen jetzbemelten andern, ja auch den dritten gradum consanguinitatis verbieten, damit der gemein man dester ordenlicher in dem gehorsam des göttlichen, natürlichen gesetzs erhalten werde. Auch von wegen burgerlicher ursach, das durch die heyradt der nechsten freundt nicht die andern verforteilt und übersetzt werden.

Yedoch[p] sollen die jetztbemelten gradus, so allein aus menschlicher ordnung verboten, nit so streng als die andern, aus göttlichem gesetz verboten, gehalten, sonder, wo sich die umbstende so wichtig zutrügen, möcht darin dispensiert werden nach der gemeinen regel: In gradibus juris divini prohibetur

[l] H: vatern.
[m] H: Jedoch.
[n] H: son.
[o] H: zusammenverheyratten.
[11] C 5, 4, 8 (CJC II, 195).

matrimonium contrahendum et dirimitur contractum. In gradibus vero humani juris prohibetur matrimonium contrahendum, sed non dirimitur contractum.

Von der schwagerschaft.

Die schwagerschaft weicht etwas ferner von der natur denn die blutfreundschaft. Darumb werden wenig personen aus natürlichem gesetz im heyrat von der schwagerschaft wegen verboten, als nemlich in aufsteigender lini in dem ersten grad die schwiger- und die stifmutter[q], in dem andern grad des weibes anfrau, [12]des anhern weibe[r][12] etc. Also auch in der absteigenden lini in dem ersten grad ist verboten mein stieftochter, meins sons weib, in dem andern grad meins sons son weib etc.

Aber in linea collaterali, auf der seiten, ist verboten meines weibes schwester, meines bruders weib.

Und dieweil der erst gradus in affinitate nicht wol bey dem gemeinen man erhalten werden mag, es werde dann der ander auch verboten, so mag ein weltliche oberkeit den andern, ja auch den dritten gradum affinitatis verbieten. Doch in ansehung, das solcher gradus nicht jure divino seu naturali verboten ist, mag darin aus eehaften, wichtigen ursachen nach der personen und handlung umbstenden von der oberkeit dispensiert werden nach der obgemelten regel: Quod in gradibus juris positivi prohibetur quidem matrimonium contrahendum, sed non dirimitur contractum.

Es werden auch sampt andern personen, so nit weder[13] mit blutfreundschaft noch schwagerschaft einander verwandt, zur eeliche verpflichtung untauglich erkhant, nemlich, das keiner zwey eeweiber zumal haben soll. Item, das der vormunder sein pflegetochter nicht zur ee nemen soll. Solche und dergleichen personen werden die jurisconsulti, die eerichter, wol zu berichten wissen.

Von der eeschidung.

Die dritt verwirrung, so sich in eesachen zutregt, geschicht in der eeschidung. Dann es ist von anfang die ee von Gott also geschaffen und geordnet, das sie zwischen man und weib [14]ein steet[14], unauflößlich band bleiben und nicht gescheiden werden soll [Mt. 19, 4–6].

Und wiewol die geistlichen recht etlich ee zu zeiten gescheiden, so haben sie doch den andern heyradt bey des andern leben nicht gestattet.

Aber nachdem das menschlich geschlecht durch die sünde verderbt ist worden, so hat das göttlich recht fürnemlich in zweyen casibus die eeschidung diser gestalt erlaubt, das der ander heyradt nach der eeschidung nicht verboten wirdt.

Der erst casus: So ein eegemahel an dem andern brüchig und dasselb vermög der rechten gnugsam erwisen und beygebracht, so ist das schuldig teil zu strafen und dem unschuldigen, so es sich mit dem schuldigen nit versönet, sonder begert sich anderst zu verheyradten, die ander ee zu erlauben [vgl. Mt. 19, 9].

Der ander casus ist, so ein eegemahel das ander unbillich verlasst und ist fürhabens, nimmermehr kein beywonung zu thun, wie der heilig Paulus 1. Cor. 7. [15] sagt: So der unglaubig hinwegkweicht, so weiche er, der bruder oder schwester ist in disem fall nicht verbunden. Wiewol nun diser spruch Pauli allein auf die, so iren eegemahel von wegen der religion verlassen, gezogen wirdt, yedoch[s] mögen sich auch andere casus begeben, darin ein eegemahel das ander unbillicherweis und mit fürsatz, nimmermehr eelich beywonung zu thun, verlasset. Hierin soll die unschuldig person von des schuldigen boßheit wegen nicht beschwert und one ee zu bleiben gezwungen werden.

Aber hierin haben die weltliche, keyserliche recht ir regel, maß, zeit und ordnung gnugsam gegeben, und sollen sich die eerichter darin eines bescheids bey der obrigkeit und deren jurisconsultis erholen.

Es gehörn auch nit hieher die zornsachen, darvon s.[anct] Paulus schreibt 1. Cor. 7. [11]: Dann solche eeleut sollen sich widerum versönen oder one ee bleiben.

Neben den zweyen oberzelten casibus, darin nach ordenlicher, rechtmessiger eeschidung der ander

[p] H: Jedoch.
[q] H: stiefmutter.
[r] H: weibes.
[s] H: jedoch.

[12] Neuburg 1554: des anherrn weibes.
[13] Neuburg 1554: wider.
[14–14] Neuburg 1554: einstel.

heyradt aus göttlichem rechten erlaubt wirdt, erzelen die keyserliche recht, c.[anon] de repudiis[15] [In auten.[tico] ut liceat matri et aviae] und an andern orten mehr casus, darin der unschuldigen person der ander heyrat unverboten ist, nemlich, so der man ein todschleger oder, den leuten mit gift vergibt, oder rauber oder mörder oder sich zu unzüchtigen weibern gesellt.

In disen und dergleichen casibus kan nit wol etwas gewiß zu diser zeit beschlossen werden, sonder sollen die eerichter der casus erwarten und, so sie sich begeben, alle umbstend wol erkundigen und bewegen, auch darin von dem landsfürsten und den jurisconsultis bericht und bescheid erholen und hierin der billigkeit dermassen einraumen, das die unschuldig person von wegen des schuldigen boßheit nicht mit zwifachem unglück geplagt, in gefahr des leibs und der seel durch die strenge des richters gesetzt werde.

So sind auch weder mann noch weib zu denen personen, die zur ee untüchtig und also, wie im rechten gnugsam erfunden, zu zwingen.

Aber von wegen der einen person aussatz und andern kranckheiten soll [16]der andern[16] sich widerumb zu verheyraten nicht[17] gestattet werden.

Hierauf möcht unser gnedigster fürst und herr ein kurtze ordnung in eesachen in bemelten und dergleichen artickeln durch ir churf.[ürstlicher][18] g.[naden] juresconsultos, ungeverlich in massen wie die Wittembergisch eeordnung[19] gestellt, verfassen und den eerichtern, sich dardurch in irem sententz zu richten, übergeben und zustellen lassen.

9. Schulordnung, wie dieselbige in [2]des durchleuchtigisten, hochgebornen fürsten und[2] herrn, hern Ottheinrichs, pfaltzgraven bey Rhein, [3]des heiligen römischen reichs ertzdruchsessen und churfürsten[3], [4]hertzogen in Nidern- und Obernbayrn[4] etc. [5]chur- und fürstenthumben[5] gehalten werden soll.[6] M. D. LVI.[7] [1]

Von den lateinischen schulen.

Es ist bey menigklich rechts, gesundts verstands bekentlich, das die schulen nicht allein zur leer der guten, nutzlichen künsten, sonder auch zu erhaltung der nötigen ämbter in kirchen, in regimenten und im haußhalten dienstlich, nutzlich und nötig sind.

Und wiewol die elementa, so man den jungen kindern in der schul fürgibt, für eitel kinderwerck ge-

[15] C 5, 17, 8 (CJC II, 212).
[16–16] Neuburg 1554: den andern nicht.
[17] Fehlt hier Neuburg 1554.
[18] Neuburg 1554: f.[ürstlicher].
[19] Wohl die Wittenberger Ordnung von 1542, nicht in Sehling I.

[1] Druckvorlage: Druckexemplar in Universitätsb. Heidelberg Q 7206 °/2 (an KO 1556, letztes leeres Blatt fehlend) [AAij–BBij], 8 unfol. Blätter in 4°, Titelrückseite und letzte Seite leer. Auf der vorletzten Seite: Wappen Ottheinrichs wie auf Titelrückseite der KO 1556. Auf der drittletzten Seite: Zu Neuburg an der Thunau gedruckt in Hansen Kilians, churfürstlichen secretarii, druckerey, Anno domini M.D.LVI.
Abdrucke: J.F. Hautz, Lycei Heidelbergensis origines et progressus, Heidelberg 1846, 58–65; R. Vormbaum, Die evangelischen Schulordnungen des 16. Jahrhunderts, in: Evangelische Schulordnungen, Bd. I, Gütersloh 1860, 66–68; Hauss-Zier, 107–113.
Wie bei KO (Nr. 7) und Ehebedenken (Nr. 8) von 1556 gibt es davon eine andere Ausgabe, die bei gleichbleibendem Satz Druckfehlerverbesserungen, vermehrte Großschreibung auf dem Titelblatt und im Text sowie orthographische Varianten bietet.
Exemplare: Universitätsb. Göttingen Jus statut. II 2295, Staatsb. München 4° Polem. 2247 d, und Prakt.-Theol. Seminar Heidelberg (jeweils an KO 1556). Abk.: GM.
[2–2] Neuburg 1554: meines genedigen.
[3–3] Fehlt Neuburg 1554.
[4–4] Neuburg 1554: hertzog in Obern- und Nidernbayrn.
[5–5] Neuburg 1554: fürstenthumb.
[6] Neuburg 1554: + [Wappen Ottheinrichs].
[7] Neuburg 1554: M.D.LIIII.

acht werden möchten, so kan doch niemandt zu den rechten, hohen, notdürftigen und nutzlichen künsten one der kinder elementa kommen. Und so das fundament nicht recht gelegt, mag nimmer kein gut gebeu daraufgesetzt werden. Hierauf erfordert die not, das die kinderschul mit erbarn, gelerten gottförchtigen[a] und fleissigen schulmeistern bestellt werden. Und darnach, so ein schulmeister berufen oder seinen dienst selbst anbeut[8], soll er vorhin seins wesens und lebens gute kundtschaft haben. Darauf soll er von den verordneten examiniert werden, ob er zu dem ambt tauglich und sonderlich, ob er ein guter grammaticus sey.

So er nun zu der administration der schul tauglich erkhennt, sollen ime volgende artickel fürgehalten werden:

I. Das er die schul, so ime befolhen, nach der fürgeschribnen schulordnung (die auch ime alßbald übergeben oder ime abzuschreiben zugestelt werden soll) mit allem fleiß anrichten und administriern wöll.

II. Und so darin die gelegenheit der jungen etwas endrung erfordert, soll er dasselb nicht anderst dann mit rath des superattendenten desselben orts fürnemen und hierin allein der jungen nutz und fürderung der leer bedencken und ansehen.

III. Das er mit den schulern, so etwas erwachsen, latein rede und sie auch latein zu reden gewene.

IIII. Das er mit einem züchtigen, erbarn und nüchtern leben den schulern ein gut exempel fürtrage.

V. Das er die jungen, so ires unfleiß oder boßheit halben streflich befunden, nicht aus zorn, mit poldern, sonder gebürlich mit worten oder ruten strafe.

VI. Das er in der kirchen kein ander gesang oder psalm singe, dann wie im von dem superattendenten oder pfarrer befolhen wirdt.

VII. Das er sein treu gebe an eines eids stadt, dem durchleuchtigisten etc. herrn Ottheynrichen, pfaltzgraven etc. als ein getreuer underthan gehorsam zu sein und seiner churf.[ürstlichen][9] g.[naden], auch den lands nutz mit allem fleiß zu fürdern und schadens seins vermögens wenden und verhüten[b] wölle.

VIII. Und so sich zur zeit seines ambts und inwonung ein irrung mit ime und einem oder mehr, meins gnedigsten[10] churfürsten[11] und herrn underthan oder hindersaß, zutrüge, das er darin bey meinem gnedigsten[10] churfürsten[11] und herrn oder ire churf.[ürstlicher][12] g.[naden] gerichtszwang recht geben und nemen wölle etc.

Ordnung der schulen.

Erstlich sollen die kinder ordenlich in drey oder vier heuflein nach gelegenheit geteilt werden.

Das erst heuflin sind die jüngsten, die anfahen, die buchstaben zu khennen, und lernen lesen. Die sollen erstlich die gewonliche handtbüchlein lernen, darin das alphabet, oratio dominica, symbolum, decalogus zusammengedruckt sein, und sollen im anfang den kindern nit andere bücher fürgeben werden.

Hernach soll man in den Donat[13] und Caton[14] zusammen fürgeben, also das der schulmeister täglich einen oder zween verß exponiern, welche die kinder hernacher zu einer andern stund aufsagen, das sie also anfahen, etliche lateinische wörter zu khennen, und vorrat schaffen, die lateinische sprach zu reden. Und ist nutzlich, das sie den Donat und Caton nicht allein einmal lesen, sonder auch das ander mal.

Darbey soll man sie lernen schreiben und ernstlich darzu halten, das sie teglich ire schrift dem schulmeister weisen.

Item, damit sie dester mehr lateinischer wort lernen, soll man inen teglich am abendt zwey lateinische wörter zu lernen fürgeben, die sie behalten und morgens dem schulmeister aufsagen sollen. Und

[a] GM: gottsförchtigen.
[b] H: verhütten; GM: verhüten.

[8] Neuburg 1554: anbeutet.
[9] Neuburg 1554: f.[ürstlichen].
[10] Neuburg 1554: gnedigen.
[11] Neuburg 1554: fürsten.
[12] Neuburg 1554: f.[ürstlicher].
[13] Aelius Donatus, römischer Grammatiker und Rhetor (ca. 350 n. Chr.), ars minor, eine im Mittelalter viel gebrauchte Schulgrammatik.
[14] Cato, spätrömischer Didaktiker (Mitte des 3. Jahrhunderts n. Chr.), Ethica seu disticha de moribus, breves sententiae, ein im Mittelalter viel gebrauchtes Schulbuch.
[15] Neuburg 1554: caelum.

sollen sie in besondere büchlein schreiben oder schreiben lassen, als Deus, Gott, coelum[15], himel.

Dise kinder sollen auch zur musica gehalten werden und mit den andern singen, wie hernach angezeigt wirdt.

Das ander heuflin sind kinder, die nun im lesen gewiß sind und die regulas grammatice anfahen.

Teglich soll man die erste stund nachmittag alle knaben in der musica üben. Hernach soll man disem heuflin, das lesen kan, welches mag genennet werden secunda classis, die zween tag Montag und Dinstag fabulas Aesopi exponiern, welche Joachimus Camerarius lateinisch gemacht hat[16]. Und soll der schulmeister nach gelegenheit der knaben wehlen, welche er wil. Mag auch etliche liebliche colloquia Erasmi[17] lesen und Erasmi büchlin: De civilitate morum[18] und das büchlin Joachimi Camerarii, welchs titel ist Praecepta morum[19]. Aber Aesopus soll nicht gantz aus der schul kommen.

Den Donnerstag und Freytag soll man disem heuflin Terentium exponiern. Den sollen die knaben von wort zu wort außwendig lernen. Darumb soll man nit vil auf einmal fürgeben.

Am Abend soll man disen knaben, so sie zu hauß gehen[c], einen nutzlichen spruch fürschreiben und exponiern, den sie auch alßbald in ein besonder büchlin schreiben und daheim lernen exponiern und gedencken, das sie in morgens aufsagen, als: Timor Domini initium sapientiae [Ps. 111, 10], Omnibus in rebus modus est pulcherrima virtus und dergleichen.

Morgens früe sollen dise knaben, sovil die in Aesopo oder Terentio gehört haben, widerumb aufsagen. Und soll der preceptor etliche nomina decliniern lassen und verba conjugiern nach gelegenheit der kinder, vil oder wenig. Und soll die reglen de generibus, casibus, praeteritis und supinis fleissig fordern.

So auch die kinder regulas constructionum gelernt haben, soll er die construction und die reglen darvon fordern. Die ander stund vormittag sollen die vier tage in der wochen, Montag, Dinstag, Donnerstag, Freytag, allezeit also gebraucht werden, das dann die knaben erstlich ein stuck in etymologia außwendig recitiern. Darnach soll der preceptor dieselbige reglen mit exempeln[d] erkleren.

Und so sie die etymologiam [20]gelernet haben, sollen[20] sie hernach syntaxin dise stund auch also außwendig recitiern. Und soll der preceptor hernach dieselbige regeln mit exemplis erkleren und die knaben teutsch fragen, das sie exempla latina auf die regel in syntaxi machen, als: Wie soll man in latein sprechen, straf volget gewißlich nach verachtung göttlicher gebot? S.[chuler]: Poena comitatur certo contemptum divinarum legum.

Und sollen in allweg die schulmeister disen fleiß thun, das sie die jugent treiben, regulas grammatice außwendig zu lernen. Und soll dise thorheit nit geduldet werden, das etliche die reglen verachten, wöllen die sprach one reglen lernen.

Auch ist nutzlich, das im gantzen land ein gleiche etymologia und syntaxis und nicht mancherley gebraucht werden.

Den Mitwoch und Sonnabend soll man zum catechismo[21] brauchen durchaus in allen haufen. Und sollen die preceptores jeden jungen nacheinander hören, gantz und deutlich sprechen decalogum, symbolum, precationem dominicam. Und die grössern soll man weiter fragen im catechismo, Quot sunt personae divinitatis? Quid sit lex? Quid peccatum? Quid evangelium? Quid poenitentia? Quomodo homo accipit remissionem peccatorum? Und soll ernstlich befolhen werden, das ein gleicher catechismus durchaus im land gebraucht werde.

Und dieselbigen tage soll man den knaben ein

---

[c] GM: geen.
[d] GM: exemplen.

[16] Aesopi Phrygis, fabularum celeberrimi autoris, vita. Fabellae Aesopicae plures quadringentis ... 1538, hrsg. v. Joachim Camerarius d.ä. (1500 bis 1574).
[17] Desiderius Erasmus von Rotterdam (1466–1536), Familiarium colloquiorum opus, 1518.
[18] Erasmus, De civilitate morum puerilium, 1530.
[19] Joachim Camerarius d.ä., Praecepta morum ac vitae accomodata aetati puerili soluta oratione et versibus quoque exposita, 1544.
[20–20] Neuburg 1554: geleret haben, sol man.
[21] Die KO 1556 (Nr. 7) bietet den Katechismus des Johannes Brenz (vgl. oben S. 130–132), schreibt aber am Schluß des Abschnitts „Von dem catechismo" für die Schulen den kleinen Katechismus Luthers vor (vgl. oben S. 133), dem auch die Reihenfolge der weiter unten aufgeführten Hauptstücke entspricht.

lection aus göttlicher schrift exponiern, am Mitwoch Mattheum oder proverbia[e] Salomonis, am Sonnabend die erste epistel ad Timotheum oder die epistel ad Colossenses oder einen gemeinen Psalm, als Miserere [Ps. 51, 3], De profundis [Ps. 130, 1], Psalmum primum: Beatus vir, Secundum: Quare fremuerunt gentes, Psal. xxiiii.: Ad te, Domine, levavi, Psal. xxxiii.: Benedicam Dominum in omni tempore, Psal. cxxvi.: Nisi Dominus aedificaverit, Psal. cxxxii.: Ecce, quam bonum. Und sollen die schulmeister die grammatica fleissig in derselben exposition anzeigen und die einig, eigentlich meinung den jungen deutlich sagen und nicht frembde disputationes einfüren. Die jungen sollen auch diser Psalmen etliche auswendig lernen, ir gebet darin zu üben.

Etliche schulmeister wöllen eitel heilige schrift lesen, etliche gantz keine. Dise meinung beide sind streflich. Sonder dise ordnung, wie gesagt ist, so man treulich leeren wil, ist der jugent nutzlich.

Das dritt heuflin soll man in den grössern schulen also machen, das man die knaben darzu wehlet, die nun zimlich grammatici sind. In der stund nach mittag sollen dise mit den andern in musica geübt werden, wie zuvor gesagt. Hernach soll man inen die zween tag, Montag und Dinstag, Vergilium exponiern, die ander zween tag, Donnerstag und Freytag, etliche außerleßne epistolas Ciceronis oder de amicitia, de senectute oder Salustium.

Am abendt regulas Prosodie und etliche liebliche poemata Ovidii de Ponto oder heroidas Eobani[22] oder etliche elegias Sabini[23] oder Stigelii[24].

Morgen früe sollen dieselbigen jungen, wie es die zeit bringt, Virgilium oder epistolas Ciceronis exponiern. Und soll der preceptor durchaus lassen construiern und auf jede construction die regel aus dem syntaxi fordern. Und soll sich diser langkweiligen arbeit nit verdriessen lassen. Soll auch etliche schwere declinationes und conjugationes halten.

Darnach soll man mit disem dritten haufen auch repetiern etymologiam und syntaxin. Und soll jeder insonderheit die reglen außwendig sagen. Dise repetitio der etymologie und syntaxis ist nötig. Es mögen auch die schulmeister zu diser stund beide haufen, secundam et tertiam classem, zusammensetzen, das sie in diser stund sambtlich gehört und geübt werden.

Zu isem allem ist nötig, das der schulmeister selbs ein gewiser grammaticus sey. Dann, was einer selbs nit gelernet hat, darzu hat er nit lust und helt die jungen nit darzu. Er soll auch selbs mit den schulern lateinisch reden und die schuler dahin halten, das sie undereinander lateinisch reden.

Alle wochen sollen die knaben aus dem dritten haufen am Sonnabendt lateinische schriften dem schulmeister überantworten, episteln oder historien oder vers. Und soll der schulmeister den knaben zu teutsch etliche schöne historien dictiern, die sie hernach die wochen lateinisch machen, als von Joseph, von Sambson, von David, vom verlornen son [Lk. 15, 11–32] und aus andern büchern, von Ulysse und Polyphemo, von Hercule und Omphale, von Cyro, von Cambyse und dem gestraften richter, deß haudt Cambyses auf den richterstuel[f] spannen ließ, von Mida, der nicht recht urteilt zwischen Apolline und Pan und wurden ihme seine ohren zu eselsohren verwandelt, und andere nutzliche gedicht, darin zugleich die jungen die sprüch üben und historien lernen und vil erinnerung von tugent mercken mögen, und sollen die schulmeister fleiß thun, das sie inen selbs vorrhat schaffen solcher historien und gedicht.

Und so die jungen ire schriften überantwort haben, soll der schulmeister inen anzeigen, wo etwas unrecht ist, und die unrechten wörter und constructiones bessern.

Wo in stetten der jungen so vil ist, das man den vierdten haufen machen kan auß solchen knaben, welche nun gewiß sind in etymologia und syntaxi, disen soll man dieselbigen stund regulas dialectices lassen recitiern. Die soll der schulmeister mit leichten, nutzlichen exempeln erkleren. Hernach soll man inen fürgeben initia rhetoricae.

Dise soll man auch die wochen ein stund lassen

[e] GM: Proverbia.
[f] GM: richterstul.

[22] Helius Eobanus Hessus (1488–1540), Heroidum libri tres, 1513.
[23] Georg Sabinus (1508–1560), Elegiae argumentis utiles et variae et carminibus elegantibus compositae, 1550.
[24] Johann Stigelius (1515–1562), Elegia de causis et usu liberalium artium, 1558. Einzelne seiner Elegien hatte schon Sabinus veröffentlicht.

regulas graecae grammaticae recitiern. Item, den andern tag soll man ein stund zum Phocilide[25] und hernach zum Hesiodo und Isocrate ad Demonicum[26] nemen.

Und soll der schulmeister bey der grammatica bißweilen ein nutzlichen spruch den knaben fürschreiben, das inen etliche wörter bekhant und gemein werden und das sie zugleich die buchstaben recht formirn[g] lernen. Und sollen die schulmeister fleiß thun, das sie selbs auch rechte buchstaben machen, als solche sprüch: Homerus spricht: Betet, lieben kinder, wir bedörfen alle Gottes, *εὔχεσθαι, πάντες δὲ θεῶν χατέουσ'*[27] *ἄνθρωποι*, Item: Gott sihet alle werck und strafet unrecht, *ἔχει θεὸς ἔκδικον ὄμμα*, Item[h]: In allen sachen soll dir Gott der anfang und das ende sein, *ἀρχὴν ἁπάντων καὶ τέλον θεός*, Item: Böser anfang bringt ein böses ende, *κακῆς ἀπ' ἀρχῆς γίνεται τέλος κακὸν* und andere dergleichen sprüch[i]. Wie dann dieselbig sprach seer reich ist von allerley schönen sprüchen. Und ist nutzlich, das die jugent von kindheit bald solcher reden vil hören und mercken. Dann es sind gemeine reglen des lebens, die hernach zur tugent erinnerung sind. Und ist ein zier, so die sachen, darvon wir reden, auf solche sprüch[k] bequem gezogen werden. Auch helfen sie den jungen im schreiben zur invention und ordenlicher und zierlicher ire materien zu machen.

Wo teutsche schul sind, mögen die obbemelten artickel vor der schulordnung erzelt, doch mutatis mutandis dem schulmeister auch auferlegt werden.

[Nota.] Wo schulen teutsch[l] oder lateinisch sind, sollen die pfarrer desselben orts schuldig sein, die schul in einem monat aufs allerwenigst einmal zu visitiern.

Finis.

10. [Instruktion der Kirchenräte von 1556][1]

Unsere verordnete kirchenräte sollen anfenglich verschaffen und verordnen, das alle pfarhen unseres churfürstenthumbs[a] mit tuglichen, geschigkten, gelerten und erlichen kirchendienern laut hiebeygelegter lateinischer schrift, mit A bezaichnet[2], versehen und versorgt werden[3].

Und damit die kirchendiener ir geburlich und erlich underhaltung haben, sollen unsere kirchenräte sambt den zugeordneten vor allen dingen alsbaldt unverzuglich ainer jedlichen[b] pfar einkomen erkundigen, besichtigen, bewegen und ainer jedlichen pfarr, auch andern kirchendiensten nach gelegenhait des orts, der filialen und andern circumstantien, ain zimliche, erlich stipendium und besoldung bestimen, verordnen und in schrift verfassen, auch uns desselben unverzuglich berichten, das wir darauf geburliche beschaidt und bevelch geben mögen[4].

Es sollen auch die kirchenräte alle wochen[c] zwen

---

[g] GM: formiern.
[h] Fehlt GM.
[i] GM: sprüche.
[k] GM: Sprüch.
[l] GM: Teutsch.

[25] Griechischer Dichter, ca. 540 v. Chr.
[26] Neuburg 1554: Dominicum.
[27] Neuburg 1554: *χατέουσι*.

[a] Neuburger Entwurf und Reinschrift: lands.
[b] Neuburger Reinschrift: ygelichen.
[c] Neuburger Entwurf am Rande: + so oft die notturft erfordert.

[1] Druckvorlage: Eine nach Neuburg übersandte, zeitgenössische Kop., in GLA Karlsruhe 77/4277, fol. 130 recto–131 verso. Der Text ebendort, fol. 161 verso – 163 recto, auch in einem für Neuburg bestimmten Entwurf; weiterhin ebendort, fol. 165 verso – 167 recto in einer Neuburger Reinschrift, deren – für Kurpfalz vergleichbar nicht erhaltene – Vorrede (ebendort, fol. 165 recto–verso) die Übertragung dieser Ordnung nach Neuburg beweist. Deswegen merken wir hier auch die Varianten der Neuburger Formen an.

[2] De electione et examine ministrorum ecclesiae von 1556, unten Nr. 13.

[3] Inhaltlich aus dem ersten Abschnitt der Neuburger Verordnung vom 16. Februar 1556, Staats-A. Amberg, Neuburger Abgabe 1911, Nr. 14044, fol. 4 recto.

[4] Inhaltlich aus dem ersten Abschnitt der Neuburger Verordnung vom 16. Februar 1556, ebendort, fol. 4 recto – verso.

tag[d], N. und N. vor- und nachmittag, zusamenkomen und alda supplicationes und andere hendl, so sich in kirchensachen jederzeit zutragen, verlesen, beratschlagen und, so was wichtig furgefallen, uns berichten, auch von uns des beschaidts gewertig sein.

Und damit in erhaltung gotlicher ler und erbars christlichs lebens nichts versaumbt werde, sollen unsere kirchenräte sambt den generalibus superattendentibus alle jar zweymal die visitationes und inquisitiones der specialium superattendentium examinirn und mit allem vleis bewegen. Und, so feel oder mangl entweder an den kirchendienern ires lehrens, lebens oder einkomens halben oder an andern personen oder[e] in andere wege erfunden, sollen die oftbemelten kirchenräte geburlichs einsehens mit rathen, helfen, ermanen, strafen, transferirn oder auch, wo die mißhandlung so grob[f] und kuntlich, mit abschaffung der ubertretenden personen haben, damit allerley ergernus, schaden und nachtail der kirchen verhuet werde. So aber die sach so wichtig, das dieselben[5] unser vorwissen und beschaid nit verrichtet werden möcht, sollen die kirchenräte ir gutbedungkhen darauf verfassen und uns, desselben unsers beschaidts zu erholen, berichten.

Dieweil uns auch glaublich angelangt, das sich die schedlichen irthumb der Zwinglianer, [g]so die sacramenten allain fur blosse, lere zaichen halten[g], widerteufer und Schwenckfeldianer wider die raine lehr des hailigen evangelii und der Augspurgischen Confession in unserm churfurstenthumb[h] einreissen, wellen wir, das unsere kirchenräte zu verhuetung aller verfurischen secten sich gegen derselben laut hiebeigelegts bedengkens, mit B verzaichnet[6], halten sollen[7].

Welcher gestalt auch gegen den weinsuchtigen [i]oder[k] andern ubertretenden[i] kirchendienern [i]in burgerlichen sachen[i] gehandlet werden soll, haben sich unsere kirchenräte aus dem hiebeygelegten bedengken[l], mit C verzaichnet[8], zu berichten[9].

Wir wellen auch und bevelhen unsern verordneten kirchenräten, das sy zu verhuetung allerley beschwernuß kainer kirchendiener an ain ander ort on sonderlich wichtig ursachen transferirn, vil weniger wellen wir, das sy ain kirchendiener on wolverdiente und erkundigte ursachen urlauben und abschaffen.

Und sollen sich unsere kirchenräte sonst in allen kirchenhandlungen so vleissig, billich [m]und fursichtiglich, auch gehorsamlich[m] erzaigen, das irenthalb kain mangel oder feel zu erhaltung rechter[n] christlicher leer und zucht gespuert werde.

---

[d] Neuburger Reinschrift: + den.
[e] Neuburger Entwurf: und.
[f] Neuburger Entwurf und Reinschrift: groß.
[g–g] Im Neuburger Entwurf von anderer Hand nachgetragen.
[h] Neuburger Entwurf und Reinschrift: furstenthumb.
[i–i] Im Neuburger Entwurf am Rande nachgetragen.
[k] Neuburger Reinschrift: und.
[l] Neuburger Entwurf ursprünglich: schrift.
[m–m] Neuburger Entwurf und Reinschrift: fursichtiglich und gehorsamlich.
[n] Fehlt Neuburger Reinschrift.

[5] Ursprünglich wohl: dieselb on.
[6] Bedenken der Superintendenten über Schwenckfeldianer, Wiedertäufer und andere Sekten von 1556, unten Nr. 14.
[7] Inhaltlich aus dem fünften Abschnitt der Neuburger Verordnung vom 16. Februar 1556, Staats-A. Amberg, Neuburger Abgabe 1911, Nr. 14044, fol. 7 recto. Dort freilich ist diese Sorge den Spezialsuperintendenten anvertraut. Als weitere Sekte werden dort die Osiandristen genannt.
[8] Bedenken der Verordneten und Generalsuperintendenten über Trunksucht bei Kirchendienern von 1556, unten Nr. 15.
[9] Ähnlich im fünften Abschnitt der Neuburger Verordnung vom 16. Februar 1556, Staats-A Amberg, Neuburger Abgabe 1911, Nr. 14044, fol. 7 recto, dort für die Spezial- und zur Mithilfe auch für die Generalsuperintendenten.

11. [Instruktion der Spezialsuperintendenten von 1556][1]

Nachdem in ainer yedlichen[a] ambtstadt ain specialis superattendent verordnet[2], soll derselb jerlich ain jede pfarr, ime in sein bezirckh[b] signirt, zweymal[c] visitiren, [d]das ain nach mitfasten, das ander nach Bartholomei[d].

Und so er in[e] dasselb ort kombt, erstlich den pfarher und darnach den diaconum (so [f]an demselben[f] ort ain diaconus wer) fur sich erfordern und [g]anfenglichs bey iren pflichten[g] fragen, ob sy irs ambts warten, die kirchendienst vermög meins [h]gnedigisten herrn, des churfursten[h], kirchenordnung verrichten, [i]zu geburlichen zeiten[i] predigen und sacrament raichen.

Item, wievil mal er [k]an Sontagen, feiertagen[k], auch in der wochen und zu welcher stund und zeit predige und was er fur gesang in der kirchen gebrauche[l].

Item, ob er auch den catechismum halte.

Item, ob er die krancken und sterbende leut besuche und inen das hailig nachtmal raiche.

Item, wo aigen schulen, mit was ordnung die schulen gehalten[m], wie er die schulen visitire, was deß schulmaisters vleis und[p] unvleis sey, [n]lehr in der schulen[n].

Nachdem dann der pfarher oder kirchendiener in den articuln, die lehr, die kirchendienst und die schul belangend, notturftiglich examinirt[3], soll er auch anderer sachen befragt werden, nemlich:

Was sich die obern- und underambtleut, deßgleichen gericht und rat, bey iren ämbtern und regirung halten.

Item, ob sy leichtfertigkait wider gemaine policeiordnung[4] bey iren ambtsverwandten gedulden und zusehen.

Item, ob ergerliche personen in der gemain wonen und von ambtleuten nit gestraft werden.

Item, ob etlich falsche ler[o] und secten, als der widertaufer oder andern, so die recht, christlich leer lestern, anhengig sein und spaltung machen.

Item, ob in seiner pfarr etliche personen weren, die mit zauberey oder aberglauben, die man warsager nennet, umbgehen.

Item, ob etliche wucherliche contrect, so in kayserlichen rechten verboten sein, treiben.

Item, ob etliche eeliche personen voneinander geloffen seien.

Item, ob etliche kinder ire eltern pochen und[p] schlahen.

Item von underhaltung der pfarr[q] und diacon.

Item von den gepeuen der kirchen, behausung des pfarhers, diacons und des schulmaisters.

In gleicher form soll der superattendent[r] die

---

[a] Neuburger Reinschrift: ygelichen.
[b] Neuburger Entwurf und Reinschrift: circk.
[c] Neuburger Entwurf am Rande: zum wenigsten einmal.
[d–d] Fehlt Neuburger Entwurf und Reinschrift.
[e] Neuburger Reinschrift: an.
[f–f] Neuburger Entwurf und Reinschrift: am selben.
[g–g] Neuburger Entwurf und Reinschrift: anfencklich.
[h–h] Neuburger Entwurf und Reinschrift: gnedigen fursten und herrn.
[i–i] Neuburger Entwurf und Reinschrift: zur geburlichen zeit.
[k–k] Neuburger Entwurf: an Sontag, feiertag; Neuburger Reinschrift: am Sonntag, feyrtag.
[l] Neuburger Reinschrift: brauche.
[m] Neuburger Entwurf und Reinschrift: + und.
[n–n] Fehlt Neuburger Entwurf und Reinschrift.
[o] Neuburger Reinschrift: lerer.
[p] Neuburger Entwurf und Reinschrift: oder.
[q] Neuburger Entwurf und Reinschrift: pfarhern.
[r] In Neuburger Entwurf gestrichen: etlich guthertzige und eherliebende bey gericht, rhat oder der gemain ad partem obgeschrieben puncten halben und, was der superattendent seiner geschicklichkeit nach wol wirt wissen zu erkundigen, befragen.

[1] Druckvorlage: wie oben Nr. 10 eine nach Neuburg übersandte, zeitgenössische Kop., in GLA Karlsruhe 77/4277, fol. 132 recto – 134 verso. Der Neuburger Entwurf ebendort, fol. 175 recto – 177 verso; die Neuburger Reinschrift ebendort, fol. 167 recto bis 169 verso.
[2] Inhaltlich aus der Neuburger Verordnung vom 16. Februar 1556, Staats-A. Amberg, Neuburger Abgabe 1911, Nr. 14044, fol. 5 verso.
[3] Inhaltlich aus der Neuburger Verordnung vom 16. Februar 1556, ebendort, fol. 6 recto – verso.

ambtleut, etliche guthertzige des gerichts und rats, auch etlich erlibende von der gemain, auf volgende articul befragen:[s]

Von der kirchendiener leer und leben.

Item von irem vleis oder unvleis in der kirchen oder bey den krangkhen und sterbenden leuten und leichpredigen.

Item von iren weibern, kindern und haußhalten.

Item von des diacons und schulmaisters leer und leben, vleis oder unvleis.

Item, ob auch die policeyordnung[4] mit geburlicher straf der laster gehalten werde.

Was dann ain yeder superattendent also in beeden, gaistlichen und weltlichen, fur feel, mengel und beschwernuß findt, soll er[t], was die kirchendiener belangt, erstmal fur sich selber geburlich umb christlicher lieb [u]willen[u] zur besserung understeen zu bringen. Was aber andere feel und mengel durch inen nicht verricht werden mögen, soll er dieselben underschiedlich und ordenlich ufzaichnen und seinem generalsuperattendenten zuschigkhen, der dann seinen bevelch nach dieselben furter an die verordneten kirchenräte gelangen lassen soll[5].

Es soll auch ain yeder specialis superattendent etwan an denen tagen, do man predig helt, ungewarnter sach in ain pfarr komen und vom kirchendiener dasselbs predig hörn, [w]auch sonst zu den ministris reiten, schreiben und muntlich gesprech mit inen halten[w].

Es mag auch der superattendent ain kirchendiener seins gezirgkhs etwa zu sich in sein, des superattendenten, kirchen erfordern, alda ain predig ze thun, das er erfarn mög, wie tauglich derselb pfarher zu lehren sey.

Item, so oft und digkh ain neuer pfarher oder kirchendiener in ains superattendenten gezirgkh verordnet würdt, soll der superattendent denselben zuvor in der kirchen, dahin er verordnet werden soll, ain predig thun lassen und hernach das gericht und etliche andere, wonhaft desselben orts, befragen, ob sie inen zu ainem pfarrher oder kirchendiener leiden möchten, alsdann ire antwort unsern kirchenräten aigentlich zuschreiben und darauf unsers bevelchs weiters gewarten.

[x]So dann derselb kirchendiener von unsern kirchenräten approbiert und angenomen, auch dem spetialsuperattendenten widerumb zugeschigkht würdt, soll der superattendens denselben nach laut hiebeygelegter schrift, mit D verzaichnet[6], in der kirchen des orts, dahin er verordnet, einsegnen[x][7].

Item, so ain pfarher mit todt abgieng oder sonst abgeschaft wurde, soll der superattendent desselben orts fursehung thun, das durch die nechsten pfarher die erledigte pfarr mit predigten und sacramentraichen notturftiglichen versehen werde.

So wellen wir auch hiemit im fall, das ain pfarher mit todt abgieng, desselben nachgelassen witwen und kindern diese begnadigung erzaigen, das inen ain viertl jar lang die besoldung, wie sy zuvor der abgestorbne empfangen, gnediglich volgen lassen, doch mit diesem anhang, das von besoldung desselben viertail jars die nechste pfarhern, [y]die hiezwischen die pfarr[y] versehen, geburlich vergnugt werden. [z]Es wellte dann unser gnedigister herr hierin die witwe bedengkhen und solche gefell frey folgen und mit der versehung andere ordnung thun lassen[z].

---

[s] Neuburger Entwurf und Reinschrift: + nemlich.

[t] In Neuburger Entwurf gestrichen: was er nicht gutiglich verrichten kan, alles unterschiedlich und ordentlich.

[u–u] Neuburger Entwurf: und zucht willen: Neuburger Reinschrift: und zucht wegen.

[w–w] Neuburger Entwurf und Reinschrift: etc.

[x–x] In Neuburger Entwurf von anderer Hand am Rande nachgetragen.

[y–y] Neuburger Reinschrift: so die pfar hiezwyschen.

[z–z] Fehlt Neuburger Entwurf und Reinschrift.

[4] Ordnung christlicher und guter Polizei von 1546, oben Nr. 4.

[5] Inhaltlich aus der Neuburger Verordnung vom 16. Februar 1556, Staats-A. Amberg, Neuburger Abgabe 1911, Nr. 14044, fol. 6 recto.

[6] Form der Einführung von Kirchendienern von 1556, unten Nr. 16.

[7] Inhaltlich aus der Neuburger Verordnung vom 16. Februar 1556, Staats-A. Amberg, Neuburger Abgabe 1911, Nr. 14044, fol. 5 recto.

12. [Instruktion der Generalsuperintendenten von 1556][1]

Damit nun die spetialis superattendentia dester statlicher und wurgkhlicher iren furgang und execution haben möge, wellen und bevelhen wir, das unsere verordnete kirchenräte zu obgemelten specialen superattendenten zwen oder drey verstendig, gelert und christlich menner ausser den kirchendienern unsers churfurstenthumbs[a] erwelen und deren jedem ein zirgkh der spetialium superattendentium zuordnen[2].

Hirauf so wellen wir, das ain jeder spetialsuperattendens zu jedem halben jar seinem generalsuperattendenten schriftlich zuschigkh aller kirchendiener feel, mengel und beschwernuß, gegen wem die weren, und die also die sachen dahin richten, damit, was beschwerlich, gebessert, abgelainet und zufriden gebracht werde.

Wo aber sy nichts würgklichs erhalten oder ausfuren möchten, alßdann sollen sy, die generales superattendentes, die schriften der specialium superattendentium an unsere verordnete kirchenräte gelangen lassen und mit den[b] beratschlagen, wie und welcher gestalt allerley menglen zu begegnen were.

Sie sollen auch alle der kirchendiener sachen neben und mit iren spetialen superattendenten dahin richten helfen, damit in alle wege fridlich, schidlich, fuglich und dermassen gehandlet werde, das die kirchendiener unnötigerweiß nit so leichtlich umb geringfugig sachen fur unsere kirchenräte clagendt dorfen laufen, dardurch andere notige gescheft verhindert etc.[3]

Wurde aber hiewider ain kirchendiener fur uns oder unsere kirchenräte one vorwissen und gepflegte handlung[c] der superattendenten, auch one gruntlichen bericht[d] komen, soll er wider hinder sich uf sein spetial- oder[e] generalsuperattendenten gewisen werden.

Es sollen auch die generalsuperattendenten neben und mit den spetialen fursehen[f] und verordnung thun, wo gotselig kirchendiener nit fur sich selbs aus unerfarung oder durch ir haußgesind wol hausen kundten, das inen urkhuntlich mit etlichen der nechsten pfarhern etwas von irer verordneten competentz jerlich sequestersweiß zu ainem vorrat behalten werde.

Es soll auch der generalsuperattendens die zerung, so auf des spetialsuperattendenten visitation aufgeloffen, mit genugsamen umbstenden, an welchem ort[g] wievil verzert, ufzaichnen lassen, an die kirchenräte gelangen[g], von denselben der bezalung gewertig sein.

---

[a] Neuburger Entwurf und Reinschrift: furstenthumbs.
[b] Neuburger Entwurf und Reinschrift: denselben.
[c] Neuburger Entwurf und Reinschrift: unterhandlung.
[d] Im Neuburger Entwurf gestrichen: fur unsere kirchenrhet klag.
[e] Neuburger Entwurf und Reinschrift: und.
[f] Neuburger Reinschrift: fursehung.
[g] Neuburger Entwurf und Reinschrift: + und.

[1] Druckvorlage wie oben Nr. 10 und 11 eine nach Neuburg übersandte, zeitgenössische Kop., in GLA Karlsruhe 77/4277, fol. 135 verso – 136 verso. Der Neuburger Entwurf ebendort, fol. 177 verso – 178 verso; die Neuburger Reinschrift ebendort, fol. 170 recto – 171 recto.

[2] Inhaltlich aus der Neuburger Verordnung vom 16. Februar 1556, Staats-A. Amberg, Neuburger Abgabe 1911, Nr. 14044, fol. 4 verso.

[3] Inhaltlich aus der Neuburger Verordnung vom 16. Februar 1556, ebendort, fol. 5 verso.

13. De electione et examine ministrorum ecclesiae [von 1556][1]

Cum inter omnia offitia, quae hominibus divina ordinatione mandantur, nullum sit difficilius, quam ecclesiam filii Dei recte administrare, tanto diligentiori cura et studio minister ecclesiae eligendus est, quanto periculosius erratur, si cui vel impia doctrina infecto vel impura vita turpificato ecclesia administranda commendatur. In eligendo igitur et renunciando ministro ecclesiae tria precipue consideranda sunt, unum doctrina ministri, alterum vita eius, tertium ratio quoquo aetatis eius habenda est. Ne cui cito, [a]inquit Paulus[a], manus imponas [1. Tim. 5, 22] et non novitium, ne inflatus in condemnationem incidiat calumniatoris [1. Tim. 3, 6]. Quare, si quis ministerium ecclesiae desideret [1. Tim. 3, 1], cuius nec eruditio nec mores noti fuerint, [b]primum omnium antequam de doctrina examinandus suscipitur, exhibeat publica de toto genere vitae testimonia, quae vel a praeceptoribus suis vel a magistratibus, in quorum praefecturis vitam aegit, vel a collegis suis, quibus antea in ministerio ecclesiastico coniunctus erat, accepit. Quae si fuerint mediocria et tolerabilia, tamen deinceps exploranda erit sententia eius de articulis religionis nostrae ac precipue de iis, qui hoc tempore in controversiam venerunt.

Horum articulorum brevem catalogum recitabimus:

De Deo.

Num unus sit tantum Deus? Et, quia tres sint distincte personae divinitatis, num etiam tres sint dii?

De filio Dei.

Num filius Dei sit verus Deus, a patre suo ante omnia secula ab aeterno genitus?

Num filius Dei definito suo tempore sit verus homo ex Maria virgine iuxta propheticas promissiones natus et quod fuerit offitium eius in hoc mundo?

De spiritu sancto.

Num spiritus sanctus sit verus Deus ab aeterno procedens a patre et filio?

Num spiritus sanctus, qui apostolis in die pentecostis missus ac datus fuit, doctrinam apostolicam, sicut est ab evangelistis conscripta et ab apostolis explicata, ita confirmaverit, ut qui aliam cum hac pugnantem docuerit, anathema sit?

De baptismo.

Num baptismus a Joanne inchoatus et a Christo mandatus sit ad salutem necessarius?

Num infantes sint baptisandi?

De caena dominica.

Num in caena dominica verum corpus Christi et verus sanguis eius pane et vino sumenda distribuatur?

Num coena dominica transferenda sit in privatum cultum missae?

Num panis et vinum habenda sint pro corpore et sanguine Christi extra caenam dominicam, ubi nec est publica memoria seu adnunciatio mortis Christi, nec est distributio et communicatio iuxta institutionem Christi?

De ministerio ecclesiastico.

Num ministerium ecclesiasticum sint claves caelestis regni et organon, quo spiritus sanctus non solum ecclesiam filii Dei ex gentibus colligit, verum etiam ecclesiam in fide et offitio confirmat et conservat?

De lege.

Num decalogo, qui est compendium divinae legis, necessario obediendum sit?

Num obedientia decalogi, quae in hac vita praestari potest, iustificet hominem coram Deo?

Quis est verus usus decalogi seu legis divinae?

De evangelio.

[a–a] In Neuburger Reinschrift in Klammern.

[b] Neuburger Reinschrift Marginal: + No[ta] An sit legitime natus et ubi.

[1] Druckvorlage wie oben Nr. 10–12 eine nach Neuburg übersandte, zeitgenössische Kop., in GLA Karlsruhe 77/4277, fol. 137 recto – 140 verso, als Beilage A zu oben Nr. 10 bezeichnet. Diese lateinische Fassung in Neuburger Reinschrift ebendort, fol. 179 recto – 182 verso. Dazu haben der Neuburger Entwurf (ebendort, fol. 185 recto – 191 recto) und die Neuburger Reinschrift (ebendort, fol. 192 recto bis 197 recto) noch eine deutsche Übersetzung dieses Texts, die augenscheinlich nur für Neuburg bestimmt war.

Quid nomine evangelii in ecclesia significetur?

Quod sit discrimen legis et evangelii?

Num evangelium de Christo, filio Dei, tum primum praedicatum, sit, cum Christus venit in hunc mundum et misit apostolos in orbem terrae, vel an sit initio conditi orbis adnunctiatum?

De iustificatione.

Num homo iustificetur coram Deo meritis suorum operum, an fide tantum in Jhesum Christum?

Si merita operum non iustificant, in quem usum bona opera sint facienda?

Num fides ad iusticiam ita imputatur, ut non necesse habeamus renovari spiritu s.[ancto] et aeterna iusticia frui?

De magistratu politico.

Num magistratus politicus sit divina ordinatione institutus?

Num pius possit bona conscientia officio politici magistratus fungi?

Possent autem multo plura [c]recitari piae doctrinae[c], sed haec in praesentia sufficere videntur, quod in iis fere omnes controversiae horum temporem comprehendantur, et ii, qui explorationi praesunt, addere pro suo dono et pro eorum, quorum doctrinam explorant, conditione[d] possunt, quae necessaria et utilia iudicant.

Postquam igitur[e], qui examinatur ad proposita capita, responderit iuxta sententiam propheticae et apostolicae scripturae et iuxta explicationem Confessionis Augustanae, non mox ablegandus erit ad eam ecclesiam, cui est praefitiendus, sed proponendum est ei argumentum, quod publica contione explicet, ut cognoscatur, quam aptus sit ad docendum. Nam hoc precipue exigit Paulus in ministerio ecclesiae [vgl. 2. Tim. 2, 2].

Deinde nullus invitae alicui ecclesiae abque legitima causa obtrudatur, quare postquam is, qui accessurus est ad ecclesiam, habet certa testimonia tam piae doctrinae quam honestae vitae et est aptus ad docendum, utile videtur, ut, antequam ecclesiae praefitiatur, superattendens eius loci commendet eum illi ecclesiae, cui est praefitiendus, et audiat concionem eius coram ecclesia ac, siquidem intelligit ecclesiam ab ipso non abhorrere, significet literis suis, ut, quod reliquum est, ab ecclesiasticis consiliariis nomine illustrissimi principis [f]electoris etc.[f] conficiatur.

Quibus[g] peractis minister ad hunc aut non dissimilem modum, qui sequitur, admoneatur:

Primum, ut cum[h] animo suo diligentissime consideret, quantum curae, quantum oneris in administranda[i] ecclesia suscipiat. Ecclesia enim est sponsa Christi, filii Dei, quam Christus tanta dilectione complectitur [vgl. Eph. 5, 25], ut ad procurandam salutem eius descenderit de caelis, ut ad redimendam eam a morte coniecerit se in humanas imbecillitates ac effuderit sanguinem suum et susceperit probrosissimam mortem. Quare minister, cui ecclesia commendatur, summam operam dare debet, ut erudiat eam non humanis somniis, sed caelesti doctrina, qua ad veram fidem Christo sponso praestandam per spiritum sanctum excitetur et eius fidei puritas inviolata conservetur. Hoc enim est, quod Paulus ait, adiungere ecclesiam uni viro, ut virginem castam exhibeat Christo [2. Kor. 11, 2]. Ac semper cogitet minister, si quid in commodi cessatione, neglectione, ignavia aut depravatione sua ecclesiae acciderit, dominum Deum, caelestem patrem, requisiturum de manu ipsius sanguinem eius [vgl. Ez. 3, 18 u. 20]. Doceat igitur ecclesiam scripta prophetica et apostolica, quae habent caelestis veritatis testimonia et quae sunt lucerna pedibus nostris [Ps. 119, 105] ac lumen semitis nostris. Et quia explicatio eorum articulorum, qui in doctrina religionis iis temporibus controvertuntur, in Confessione Augustana breviter et perspicue iuxta veram catholicam sententiam scriptorum propheticorum et apostolicorum continetur, necessitas officii exigit, ut in iis articulis minister nihil alieni ab illa confessione doceat, sed iuxta sentenciam eius ecclesiam fideliter erudiat.

Deinde cum offitium ecclesiastici ministri sit, ut ecclesiae serviat non tantum pia doctrina, verum

---

[c–c] Neuburger Reinschrift: piae doctrinae recitari.
[d] Neuburger Reinschrift: conditionem.
[e] Neuburger Reinschrift: + is.
[f–f] Fehlt Neuburger Reinschrift.
[g] Neuburger Reinschrift: + rebus.
[h] Neuburger Reinschrift: num.
[i] Neuburger Reinschrift: administrata.

etiam bonis exemplis ac doctrinam ornet honestate vitae suae, necessarium est, ut qui suscipit administrandam ecclesiam, mores vitae suae ita componat, ut non solum actiones eius, sed etiam sermo, vestitus et incessus, denique omnia tam facta quam dicta eius documenta sint virtutum, ne, quod altera manu aedificat, altera destruat, ne tam peccato quam exemplo ecclesiam corrumpat. Cogitet sibi maxime omnium dictum esse, quod Christus apud Matheum ait: Qui offenderit unum de pusillis istis, qui in me credunt, expedit ei, ut suspendatur mola asinaria in collum eius ac demergatur in profundum maris [Mt. 18, 6]. Ac breviter minister legat, relegat, iteret ac repetat epistolas Pauli ad Timotheum et Titum, ut ex iis omnem doctrinae et vitae suae rationem cognoscat.

Postremo bona fide promittat se fideliter[k] fore subditum illustrissimi principis ac domini, domini Ottonis Henrici [l]etc., electoris etc.[l], domini nostri clementissimi, et ut pro virili commoda sua procuret, incommoda autem prohibeat, ordinationem quoque ecclesiasticam, quam illustrissimus princeps noster instituit, diligenter observet ac superattendenti suo, quem illustrissimus princeps noster ordinaverit, debitam obedientiam praestet et, si quid controversiae acciderit, ad superattendentem aut consiliarios illustrissimi principis referat et ab eis cognitionem rei accipiat.

14. [Bedenken der Superintendenten über Schwenckfeldianer, Wiedertäufer und andere Sekten von 1556][1]

Nachdem glaubwirdiglich befunden, das die ergerlichen und schedlichen irthumben der Schwengkfeldianer, widerteufer und anderer secten in [a]der churfurstlichen Pfaltz[a] an etlichen orten nit allain fur und fur einschleichen, sonder auch zu mergklicher ergernus der einfeltigen, zu gantz nachtailigen zertrennungen der kirchen und zu verachtung der rechten, warhaftigen lehr des heiligen evangeliums und der hailigen sacramenten zunemen und die notturft erhaischt, denselben christlich und fuglich zu begegnen, so haben die superattendenten dem ursprung obbemelter secten vleissig nachgedacht und befinden, das dieselben furnemlich an denen orten entstanden, da entweder nicht christlich oder nicht beschaiden, verstendig prediger des evangeliums[b] oder, da schon christlich und beschaiden prediger sein, doch etlichen frembden und anhaimischen gestat wirdet, die offenlichen predigen und kirchenämbter zu verachten und aigene conventus in den heusern und in den welden zu halten, do auch das offentlich verrucht leben des gemainen volgks mit vilerlei schweren, fluchen und andere unzucht nicht vermög gottlicher und [c]unser churfurstlichen[c] landtsordnung[2], wie sich geburet, gestraft wirt, sonder die laster also unverschambt uberhandt nemen, das an ainem Sontag die leut vormittag das sacrament des herrn nachtmal empfangen und gleich desselben tags sich mit fullerei und andern lastern so ungeschigkt und unchristlich halten, das beede, Schwengkfeldianer und widertaufer, vermainen, billich ursachen[d] daraus zu schopfen, sich von ainer solchen kirchen, darin die sacramenta so offentlich

---

[k] Neuburger Reinschrift: fidelem.
[l–l] Fehlt Neuburger Reinschrift.

[a–a] Neuburger Reinschrift: dem furstenthumb.
[b] Hier gestrichen: oder, da schon christlich und beschaiden, verstendig prediger des evangeliums.
[c–c] Neuburger Reinschrift: gemainer furstlicher.
[d] Neuburger Reinschrift: ursach.

[1] Druckvorlage wie oben Nr. 10–13 eine nach Neuburg übersandte, zeitgenössische Kop., in GLA Karlsruhe 77/4277, fol. 141 recto–145 verso, als Beilage B zu oben Nr. 10 bezeichnet. Ein entsprechender Text fehlt im Neuburger Entwurf ebendort, findet sich aber in der Neuburger Reinschrift, ebendort, fol. 202 recto – 207 recto.
[2] Ordnung christlicher und guter Polizei von 1546, oben Nr. 4.

unwirdigen ohne underschaid mitgethailt, die groben, feindseligen laster so unverschambt begangen und ungestraft bleiben, abzusundern.

Demnach haben die superattendenten, solchen beschwerlichen secten zu begegnen, uf volgende mittl und wege, doch uf unsers gnedigisten churfursten[e] und herrns verbesserung, underteniglich bedacht:

Nemlich, das furnemlich an denen orten, da die oftbemelten secten eingerissen, die pastores oder prediger sich mit allem ernst vleissigen, die irrigen articul der secten zu erkennen und dieselben uf der cantzle nit mit ungeschigktem poldern noch mit schmelichen worten und zur ungelegenhait, sonder mit sanftmuet, erberkait, underschidlich und geburlich widerlege und ableine, das daraus das pfarvolgkh und predigkinder offentlich spüren mögen, man suech und brauch hiemit weder neid noch haß zu der widersacher nachtail, sonder allain christliche ordenung[f] der kirchen und ewigs[g] hail der irrenden, wie auch sanct Paulus die pastores lernet: stude, inquiens[h], te ipsum probatum exhibere Deo operarium non erubescendum[i], recte secantem sermonem veritatis [2.Tim. 2, 15]; item[k], servum domini non oportet pugnare, sed placidum esse erga omnes, propensum[l] ad docendum, tolerantem malos cum mansuetudine, erudientem eos, qui obsistunt[m]. [2.Tim. 2, 24–25][n]

Das auch den ambtleuten auferlegt werde, die landtsordnung, bevorab in den articuln, die christlich disciplin von besuchung der predig gotlichs worts, von der fullerei, schweren, fluchen und andere laster belangent[3], ernstlich handtzuhaben und die ubertretenden geburlich zu strafen, damit die gros, beschwerlich ergernuß, so hiemit nit allain den Schwengkfeldianern, widertaufern und den andern widersachern des heiligen evangeliums, sonder auch den schwachglaubigen zu schmach des gotlichen namens und zu zeitlicher und ewiger verderbnuß der land und leut gegeben, ufgehaben werde.

Darneben, das die haimlichen conventicula in den heusern oder wäldern, darin zu verachtung gemeiner christlichen kirchenämpteren von den personen, so zum lehr- oder predigambt nit ordenlich berufen, predig gehalten, kainswegs weder feiertags oder[o] wergkhtags[p] gestattet, sonder mit allem fleis erkundiget und mit ernst geweret werden. Dann solche unordenliche conventicula, man lese oder predige darin, so gut es an ime selbs sein mag, haben nit ainen speciem schismatis in der kirchen, sonder auch ain speciem seditionis in der policey und geben zu allem ungehorsam und unzucht ursach. Darumb sy allerdings unleidlich seind und möcht hierauf unser gnedigister churfurst[q] und herr an ir churf.[urstliche][r] g.[naden] ambtleut furnemlich der orten N. und N., da verdachte conventicula sein sollen, ernstlich gelangen lassen, das sie vleissig kundtschaft uf die conventicula machen und denen, wie sich geburt, begegnen.

Und nachdem in der Israhelitischen policey, so von Gott verordnet war, niemants geduldt ist worden, er machte sich dann derselben sacramenta thailhaftig und erzaigte sich im jar etlich mal als ain glid derselben kirchen, wiewol nun die christen der policey Mosy, als die ainem sonderlichen volgkh gegeben, nicht verbunden, so wirdt doch daraus den christen beed, weltlicher oberkait und prediger des evangelions, der will Gottes etlichermaß zu versteen geben und die hend geboten, was[s] sy sich auf ir weiß in anrichtung und erhaltung christlicher

---

[e] Neuburger Reinschrift: fursten.
[f] Neuburger Reinschrift: erbauung.
[g] Neuburger Reinschrift: ewig.
[h] Neuburger Reinschrift: iuvens.
[i] Neuburger Reinschrift: erubiscendum.
[k] Neuburger Reinschrift: Et iterum.
[l] Neuburger Reinschrift: proxensum.
[m] Neuburger Reinschrift: obsistitur.
[n] Neuburger Reinschrift: + Bevhleissige dich, Gott zu erzaigen einen rechtgeschaffnen und unstreflichen arbaiter, der da recht taile das wort der warhait; und ein knecht aber des herrn soll nicht zenckhisch sein, sonder freuntlich gegen yderman, leerhaftig, der die bösen tragen khan mit sanftmuet und straft die widerspenstigen.
[o] Neuburger Reinschrift: noch.
[p] Neuburger Reinschrift: + weder tags noch nachts.
[q] Neuburger Reinschrift: furst.
[r] Neuburger Reinschrift: furstlich.
[s] Neuburger Reinschrift: weß.
[t] Neuburger Reinschrift: gebrauchten.

[3] Aus den aufgezählten Artikeln geht eindeutig hervor, daß mit der Landsordnung die Polizeiordnung von 1546, oben Nr. 4, gemeint ist.

zucht der kirchen halten sollen. Hierauf so were es zu verhuetung aigner irriger secten nit undinstlich, das die pfarher ire pfarkinder nicht allain zu empfahung des heyligen nachtmals ermaneten, sonder auch ir vleissigs aufmergkens hetten, welche mans- oder weibspersonen under dem pfarvolgkh sich des nachtmals ain lange zeit nit gebrauchen[t] und dieselben freuntlich und christlich ansprechen und ersuchen, aus was ursach sie sich des gebrauchs des nachtmals enthalten[u].

So dann dieselb person ain leidenlich ursach ires thun hette, nemlich das die empfahung des nachtmals underbliben nit aus verachtung desselben, auch nicht aus sectischer, irrischer[w] maynung, sonder das sie entweder zu der zeit reichung des nachtmals ehehafter gescheft halb nit alweg inhaimisch oder in ainer sollicher[x] irriger rechtshandlung gegen dem nechsten stegke, das sie sich biß anher nicht fuglich hab hierzu wissen zu verfugen oder noch nit genugsam bericht were, das man das nachtmal in beederley[y] gestalt empfahen sollt, oder ainicher anderer unsectischer ursach halben, soll der pfarherr gedult tragen und die person freuntlich underrichten, das sie sich furohin christlich zu halten wiss.

So aber ymants sich der empfahung des nachtmals aus Schwengkfeldianischer, widertouferischer oder anderer sectischer, doch unaufrurischer (dann die aufrurer haben sonst in andere wege ire weltliche straf) ursach geeussert hett und nach gethanem freuntlichem und christlichen bericht, so erstlich durch den pfarher allain und zum ander mal in beysein des ambtmans und sonst zweyer oder dreyer erlicher, gotsfurchtigen menner gescheen soll, uf dem sectischen irthumb beharret und des nachtmals nimer neben und mit der offentlichen gemeinen kirchen gebrauchen wurde, soll es dem speciali superattendenti angezeigt und von dannen an den generalem superattendentem gelangt werden, der es dem examini superattendentium zu bedengken furbringen soll, ob er[z], solcher irriger, ferner der versamblung der superattendenten furzustellen und zu examinirn sey. Dann so er auch alßdan halstarriglich uf dem irthumb verharret und sich des nachtmals nicht christlich gebrauchen wollt, sollt es sambt gutem, grundtlichem[a] bericht aller ergangnen handlung unserm gnedigisten churf.[ursten][b] und herrn furgetragen werden. Und halten die superattendenten darfur, nachdem das nachtmal Christi nit allain zum trost des gewissens, sonder zur eusserlichen kuntschaft und erkantnuß[c] der ainigkait mit der rechten, gemainen christlichen kirchen baid, im glauben und lieb, eingesetzt ist, das es zur erhaltung christlicher zucht und frid lebens in der kirchen dienstlich were, so unser gnedigister[d] herr ain solche obgemelte irrige, halstarrige person erstlich irer erlichen ämpter, so sie derselben etlich truge, entsetzen[e], darnach auch, so[f] kain besserung gespüret, des landts, als der burgerlichen freyhait und genieß sy sich von wegen irer irrigen absunderung unwirdig macht[g], verwisen werde, damit nit durch das exemplum des beywonenden irrigen und halstarrigen die andern einfeltigen auch verfueret und von dem christlichen gebrauch des hailigen nachtmals abgehalten wurden.

So auch jemants on gebrauch des sacraments und andern ordenlichen kirchendiensten in widertauferischen oder Schwengkfeldianischen irthumb absturbe, soll dasselb weder mit leuten der glogkhen noch mit leichtpredig zur erden bestetigt werden. Und damit nit neben und mit den alten auch die jugendt durch die Schwengkfeldianer und widerteufer irthumb verfuert werden, soll der pfarher ydes orts furnemlich, do die personen des Schwengkfeldischen und widerteuferischen irthumbs verdacht, auf die jugent vleissig achtung haben, ob sy von den eltern zu dem catechismo und zu der empfahung des nachtmals geschigkht werden. Dann so er hierinnen mangel spuret, soll er die eltern ansprechen und sy irer versaumnuß freuntlich ermanen. So sich nun befinden wirdt, das die eltern ire jugent aus

[u] Neuburger Reinschrift: + etc.
[w] Neuburger Reinschrift: irriger.
[x] Neuburger Reinschrift: solchen.
[y] Neuburger Reinschrift: bayder.
[z] Neuburger Reinschrift: ain.
[a] Neuburger Reinschrift: christlichem.
[b] Neuburger Reinschrift: fursten.
[c] Neuburger Reinschrift: bekannthnus.
[d] Neuburger Reinschrift: + furst und.
[e] Neuburger Reinschrift: entsetzten.
[f] Neuburger Reinschrift: da.
[g] Neuburger Reinschrift: tracht.

Schwengkfeldischen oder widerteuferischen ursachen von der predig, catechismo und nachtmal Christi enthalten, sollt mit inen, den eltern, vorerzelter gestalt gehandelt und die jungen von dem ambtman geschigkht[h], auch inen mit ernst und betroeung bevolhen, das sy die kirchendienst unangesehen irer eltern anweisung besuchen sollen. Dann die christlich lieb und götlich ordnung der oberkait erfordert, das in ainem solchen fall die weltlich oberkait als ain gemainer vater anstat der eltern, als der verfuerten, unsinnigen leuten, eintrete und fur der jungen hail sorg trage.

So aber an der grenitz des landts in frembder oberkait widerteuferische oder Schwengkfeldianische versamblung gehalten und die landtsessen zu denselben iren zulauf haben wurden, wie dann vor augen, soll der ambtman des orts sein vleissig achtung darauf haben und den zulauf seinem ordenlichen beruf nach weren. Es möcht auch unser gnedigister[i] herr mit der anstossenden herschaft, darunder obvermelte[k] versamblung geduldt, handlung pflegen lassen, das dieselben abgestellt und seiner churf.[urstlicher][l] g.[naden] underthanen zu dem irthumb kain ursach gegeben werde.

Das möchten verhoffenlich durch Gottes gnade bequeme und fugliche mittl sein, dardurch die ergerliche und schädliche irthumb der Schwengkfeldianer und widerteufer nicht ferrer umb sich fressen, dann so man mit irrenden leuten, die sonst ain erbar, zuchtig und gehorsam leben furen, mit der scherpfe der straf unzeitig faren wollt[m].

Und wiewol villeicht durch obbemelte mittel die irthumb nit gantz allerding vom grundt außgereutet [n]möchten werden[n], ydoch in ansehung, das gleich wie die Israheliten haben mussen in irem landt die Amorither und Jebusither, wiewol irem, der Israeliten, gewalt underwurflich, gedulden, und wir alle mussen noch die stunde[o] in blut und fleisch tragen und leiden und uns daran benugen lassen, das der gaist daruber gewaltig sey, also soll sich die christenlich kirch benugen lassen und dem herrn Gott dangkhen, das die wahr leer des hailigen evangelii und der recht gebrauch der hailigen sacramenten die oberhandt behelt, obwol daneben vil unkrauts aufwechst, welchs auch derhalben, wie Christus selbs sagt, nicht gleich außgereift[p] werden mag, das auch nit das guet darmit außgerissen werde [vgl. Mt. 13, 24–30] und man furnemlich darauf arbaiten soll, das nur dem grobsten und schedlichsten geweret werde.

15. [Bedenken der Verordneten und Generalsuperintendenten über das Verfahren mit trunksüchtigen Kirchendienern von 1556][1]

Under andern feel und mengeln, so sich in der kirchen zutragen, ist nicht der geringst ainer, das etlich ministri ecclesiarum sich mit trungkenhait dermassen beflegken, das sie iren pfarr- und predigkindern, auch sonst meniglich grosse, unleidenliche ergernus geben. Und nachdem die weinsucht als ain schendtlich laster an ainichen menschen nicht allain nit loblich, sonder auch streflich, so ist sy doch furnemlich an den kirchendienern nicht zu dulden, sonder mit ernst zu weren und mit geburlicher straf zu verhueten. Wir reden aber ytzt nicht von solchen weinsuchtigen ministris, so neben und mit der trun-

[h] Neuburger Reinschrift: beschickt.
[i] Neuburger Reinschrift: gnediger furst und.
[k] Neuburger Reinschrift: obgemelte.
[l] Neuburger Reinschrift: f.[urstlicher].
[m] Neuburger Reinschrift: + möcht draus, wie die erfarung bis anher an etlichen orten beweiset hat, vil ergers entsteen.
[n–n] Neuburger Reinschrift: werden möchten.
[o] Neuburger Reinschrift: sunde.
[p] Neuburger Reinschrift: ausgeraisst.

[1] Druckvorlage wie oben Nr. 10–14 eine nach Neuburg übersandte, zeitgenössische Kop., in GLA Karlsruhe 77/4277, fol. 146 recto – 148 recto, als Beilage C zu oben Nr. 10 bezeichnet. Ein entsprechender Text fehlt im Neuburger Entwurf ebendort, findet sich aber in der Neuburger Reinschrift ebendort, fol. 208 recto – 210 recto.

gkenhait auch mit andern mengln und lastern als mit unkunst, unfleis, lesterung gotlichs namens, spiley[a], katzbalgarei und dergleichen untugent behaft, dann wo solche bose[b] leut in ministerio ecclesiae befunden, ist es der best und bequemest weg, sie von dem ministerio alßbaldt ohne verzug abzuschaffen, sonder wir reden von solchen ministris, die[c] sonst nit ungelert, nicht unfleissig, nicht unerbar, nicht ergerlich und iren kirchendienst nicht unannemlich, allein aber zu zeiten durch geselschaft oder andern ungefarlichen ursachen in trungkenhait fallen.

Hierauf damit dieser untugent begegnet und die kirch der ergernus entledigt werde, haben die verordneten und generales superattendenten undertheniglich bedacht: So der spetialis superattendens die bemelte untugent an ainem ministro befindet, soll er denselben mit ernst zum zuchtigen und nuchteren leben privatim ermanen mit anzeigung der schwere und grösse der sunden, auch was mergkhliche ergernus und nachtail nit allain seiner lehr und ambt bey der kirchen, sonder auch ime und seinen haußgenossen zeitlich und ewiglich daraus entstee, bevorab dieweil sanct Paulus ainen weinsuchtigen zu dem kirchendienst unbequem außtrugklich achtet [1. Tim. 3, 3 u. ö.], wie dann hierin ain jetzlicher spetialis superattendens sich wol soll wissen zu halten.

So aber diese prima admonitio gegen dem weinsuchtigen nicht verfenglich sein wurde und befind sich, das der weinsuchtig uber die gethanen erstlichen[d] warnung in seiner untugendt furtfure, alsdan soll er fur den generalem neben und mit dem speciali superattendenti erfordert und vor den beeden superattendentibus obgeschribnermaß abermals auf das ernstlichst von dem laster abzusteen ermanet und im nach gestalt der sachen und gelegenhait der ort die wirtzheuser und offentliche zech verboten werden.

Wo nun die ander vermanung an dem weinsuchtigen auch nit erschiessen wurde, soll er vor die kirchenräte beschigkht und, dieweil er biß anher die wortstraf veracht und uber die ander ernstlich vermanung[e] mit der weinsucht behaft ist blieben, soll er furohin von den kirchenräten mit ainer andern straf gezuchtiget werden. Welcher gestalt aber diese straf gescheen soll, ist auf unsers gnedigisten[f] hern verbesserung volgende weis bedacht.

Dann sollt der weinsuchtig minister ecclesiae, so sonst kain andere sondere untugent an ime hett, mit gelt gestraft werden, so wurden hiemit vil mer die unschuldigen weib und kinder dann er, der schuldig, gestraft, bevorab so derselben etlich ain geringe underhaltung haben.

Sollt er aber mit erlassung oder absetzung des ministerii gestraft werden, so wirdt die straf am furnemlichsten uf die kirch, die sonst mit ime wol zufriden und so baldt in mergklichen mangl der fleissigen kirchendiener, so sich teglich zutregt, nicht fuglich versehen werden möcht, geraten.

Solt er aber mit der gemainen offentlichen gefengknuß (wie er doch wol verdient) gestraft werden, so würdt es seinem ministerio und der gantzen ler bey jung und alt seiner kirchen nachtailig und schmelich sein.

Wiewol nun die kirchenräte und superattendenten nit gern zu neuerung raten und vil liber wollten, das sich die kirchendiener mit worten dann mit stögkhen und blögkhen zum nüchtern und zuchtigen leben ziehen liessen, jedoch nachdem die ministri dises landts in zimlicher anzal und allerlei ungelegenhait in so grosser menge erfunden würdt, auch in der ersten kirchen von alters her die ubertretenden clerici (wie die ministri ecclesiae datzumal genant worden) in die closter als in ain gefengnus verwisen, unde et monasteria dicta sunt ergastula clericorum, hierauf wer der verordneten underthenig bedengkhen, ob es unserm gnedigisten[g] herrn fur nutzlich ansehe, das sein churf.[urstliche][h] g.[naden] ainen aignen, sonderlichen carcerem an ainem gelegenen stillen ort verordnen ließ, darin die unzuchtigen ministri, an denen die wortstraf unbehulflich, etlich tag mit wasser und brot von wegen der trungkhen-

[a] Neuburger Reinschrift: spilen.
[b] Neuburger Reinschrift: lose.
[c] Neuburger Reinschrift: so.
[d] Neuburger Reinschrift: + manung oder.
[e] Neuburger Reinschrift: ermanung.
[f] Neuburger Reinschrift: gnedigen f.[ursten] und.
[g] Neuburger Reinschrift: gnedigen f.[ursten] und.
[h] Neuburger Reinschrift: f.[urstliche].

hait und anderer burgerlichen untugent[2]. (Dann die malefitzhendl haben ire ordnung, darin kain ansehen der personen gehalten werden soll) das von wegen der ubertretung der kirchendiener in den burgerlichen gemainen untugenden nicht die kirch noch das ministerium noch arm, unschuldig weib und kinder, sonder die person der[i] schuldigen zur besserung gestraft werde[k].

16. [Form der Einführung von Kirchendienern von 1556][1]

Uf volgende weiß soll ain neuer pfarher oder diacon[a] vom superattendenten installiert und der kirchen commendirt werden.

Erstlich, so der superattendens sambt dem neuen pfarher oder diacon an das ort, dahin derselb neue kirchendiener verordnet, auf ainen bestimbten tag komen und das volckh in der kirche versamlet, soll man anfenglich singen Nun bitten wir den[b] etc.[2] Auf das[c] gesang soll der superattendens [d]oder sein adjunct aufsteen und[d] ain predig thun de ministerio verbi [e]oder sonst von ainem argument, dahin dinlich[e], von wem es eingesetzt, warzu es dienßlich, und also das volckh [f]zur predig[f] ermanen, das sy die predige, so teglich gehalten werden, mit vleiß besuchen etc. Nach der predig soll gesungen werden der glaub[3] oder sonst ain gaistlich gesang.

Under dem gesang soll der superattendens vor den altar treten, den neuen pfarher oder diacon zu sich berufen und vor ime zu dem gebet niderknien lassen, ain kurtze vermanung zu dem volgkh thun, darin angezaigt[g], wie das dieser zu irem pfarherr oder diacon erwelet und tuglich erkennt, auch ordenlich dartzu berufen der hoffnung, sie werden mit ime versehen sein etc. Und also das volgkh weiter zu dem gebet ermanen, damit der herr sein gnad und gedeyen dartzu geben wölle und alßdann volgende gebet mit heller, lauter und verstendiger sprach vorbeten etc. und sagen:

Last uns beten[h].

Almechtiger, ewiger Gott, himlischer vater, du hast je selbst dem armen menschlichen geschlecht zur wolfart, trost und hilf das hochwürdig predigambt des hailigen evangelii durch Jhesum Christum, deinen geliebten sone, geordnet und eingesetzt, auch darbey zugesagt und gesprochen, das, Welcher glaubt und getauft wirdt, selig sein soll [Mk. 16, 16]. Dweils uns aber unsers verderbten und sundigen fleisch halben beschwerlich und gefarlich sein will, solchen so teuren und werden schatz wider den anlauf des tausentlistigen und grimmigen feindts [vgl. Eph. 6, 11] on deine sonderliche hilf und gnedigen beystandt in unsern so elenten und schwachen irdischen gefässen zu bewaren [vgl. 2. Kor. 4, 7], so bitten wir dich hertzlichen, du wellest uns durch dein grundtlosen gnad und barmhertzigkait in nöten nit verlassen, sunder mit deiner gotlichen hand uber uns halten und sonderlich uber diesen deinen diener N.[i], welchem ytzundt das heilig evangelium zu predigen bevolhen ist, damit solcher dem[k] so hailsamer,

---

[i] Neuburger Reinschrift: des.
[k] Neuburger Reinschrift: + etc.

[2] Hier scheint im Text etwas zu fehlen.

[a] Neuburger Entwurf gestrichen: so vorhin nit ordienirt.
[b] Neuburger Entwurf: + heiligen.
[c] Neuburger Entwurf: dis.
[d–d] Fehlt Neuburger Entwurf.
[e–e] Fehlt Neuburger Entwurf.
[f–f] Fehlt Neuburger Entwurf.
[g] Neuburger Entwurf: anzeigt.
[h] Neuburger Entwurf: pitten.
[i] Fehlt Neuburger Entwurf.
[k] Neuburger Entwurf: dein.

[1] Druckvorlage wie oben Nr. 10–15 eine nach Neuburg übersandte, zeitgenössische Kop., in GLA Karlsruhe 77/4277, fol. 148 verso – 152 recto, als Beilage D zu oben Nr. 11 bezeichnet. Ein entsprechender Text im Neuburger Entwurf, ebendort, fol. 213 recto – 214 verso; ein solcher fehlt in der Neuburger Reinschrift.
[2] Wackernagel III Nr. 28, S. 18.
[3] Wackernagel III Nr. 23, S. 16.

nutzlicher und notwendiger bevelch biß zu ende der welt in deiner hailigen christenhait wider alle gespenst des boßwichts sein furgang hab und wir des himlischen trosts nimmer beraubt werden, durch Jhesum Christum, deinen geliebten sone, unsern herrn, welcher mit dir und dem hailigen gaist lebt und regirt, gleicher Gott, hochgelobt in ewigkait, Amen

[1]Evang. Joann. 20. [21–23]

Ein ander gebet.[1]

Almechtiger Gott, himlischer vater, der du uns durch deinen heyligen apostolum[m] Paulum väterlich getrost und zugesagt hast, das es dir wol gefalle, durch die toricht predigt des creutz seligzumachen alle die, so daran glauben [vgl. 1.Kor. 1, 18], so beten[n] wir dich nun auf solichs gantz ernstlich, das du deinen diener N., hie zugegen, welchen du zu diesem so seligen und hochwürdigen predigtambt berufen hast, mit deiner gotlichen gnaden begaben und deinen heiligen gaist geben und mittailen wellest, durch welches craft er gestergkht, wider alle anfechtung des teufels besteen und dein geliebte herd, durch das blut unsers herrn Jhesu Christi, deines sons, teur erkauft und erworben [vgl. 1.Kor. 6, 20 u. 1.Petr. 1, 19], mit deinem hailsamen und ungevelschten wort nach deinem gotlichen wolgefallen weiden möge zu lob und preis deines heiligen namens und furderung der gantzen christenhait, durch Jhesum Christum, deinen geliebten sone, Amen.

Darauf laß ain vaterunser[4] sprechen oder singen[5]. Nach dem gebet oder gesang wende er sich zu dem neuen pfarherr oder diacon und spreche also zu ihme:

So gehet nun hin und weidet die herde Christi, so euch bevolhen ist, und sehet wol zu, nicht ungezwungen, sonder williglich, nicht umb schentlichs gewins willen, sonder von hertzengrundt, nicht als uber das volckh herschen, sunder werdet furbild der herd, so werdet ir, [o]wann der ertzhirdt erscheinen wirdt[o], die unverwelckliche krone der ehren empfahen [1.Petr. 5, 2–4].

Und beschließlich es mit dem gemainen segen: Der herr gesegne euch etc. [Num. 6, 24–26].

[1–1] Neuburger Entwurf: Oder also.
[m] Neuburger Entwurf: apostel.
[n] Neuburger Entwurf: bitten.
[o–o] Im Neuburger Entwurf in Klammern.

[p]Ein ander form, ainen neuen pfarher zu installirn.

Wan und so oft ain neuling zu ainem kirchendiener ufgenomen und zu ainer kirchen verordnet und derselbigen kirchen vermög der superattendentenordnung annemlich, so soll der spetialsuperattendent one verzug und fürderlichst auf ainen tag (mit dem ambtman zuvor vergleichen) mit ainem nechsten genachbarten pfarher komen als gezeugen der handlungen und den neuen pfarher oder diacon desselben orts mitbringen.

Höret das hailig evangelium, welchs uns beschreibt der heilig evangelist Joannes: Der herr sagt zu seinen jungern: wie mich mein himlischer vater gesendt hat, also sende ich euch auch. Und als er solchs gesagt hat, bließ er sy an und sprach: Nement hin den hailigen gaist. Welchen ir die sünd erlasset, die sollen erlassen sein und, welchen ir die sunden erhaltent, die sollen erhalten sein [Joh. 20, 21–23].

Hierauf so last uns hertzlich bittend und sprechend mit mir:

Ach gnediger Gott, himlischer vater, der du uns durch deinen heiligen apostel Paulum etc., ut supra etc.

Nach dem gebet oder gesang des vaterunsers soll sich der superattendens vor dem altar gegen dem volgkh wenden und, so er es fuglich thun kann, sein rechte hand dem neuen pfarher oder diacon auf sein bloß haubt legen und also sagen:

Dweil wir im hailigen gaist versamlet, Gott, unsern himlischen vater, durch Jhesum Christum, unsern herrn und hailand, uber dich angerufen und gebeten und deßhalb nit zweiveln, er werde uns laut seiner gotlichen zusagung gnediglichen gehört und gewert haben, demnach so ordne, confirmire und bestetige ich dich aus bevelch des almechtigen und unsers gnedigisten landtsfursten und herrn als der ordenlichen christlichen und von Gott gegebnen magistratus zu ainem diener und seelsorger dieser gemaind, hie zugegen, mit ernstlichem bevelch, das du solcher erlichen und ohne alle ergernus mit höchstem vleis und treuen vorsteen wellest, wie du dann

[4] Mt. 6, 9–13.
[5] Wackernagel III Nr. 41, S. 24–25.

vor dem gerichtstuel unsers herrn Jhesu Christi an jenem tag redt und antwort geben must dem rechten richter im namen des vaters und des sons und des hailigen gaists, Amen.

Darauf sing die kirch Te Deum laudamus[6] oder Grates nunc omnes teutsch[7] und beschließ es der superattendens mit dem segen [Num. 6, 24–26].[p]

17. Folgen etliche nebenbedengken, wie es in andern sachen bey den kirchen und pfarhen, sonderlich mit den gemainen, auch armencasten, gehalten mocht werden [von 1556][1]

Der erst articul, die widertaufer belangend.

[Principi electori placet.] Zu welcher zeit, an welchem ort, was personen, uf was weis mit den widertaufern zu handlen were, ist der verordneten einfeltig bedengkhen.

Wann die kirchenordnung[2] durch ainen rat und verordneten theologum neben und mit dem superintendenten publicirt und das volgkh samentlich in der kirchen zusamenkomen, so sich alßdann die verdachte personen auch in der kirchen finden wurden, mochten sy alßdan freuntlich angesprochen, warumb sie bißher nicht zur kirchen gegangen, gefragt und uf ir gehörte antwort freuntlich underwiesen werden.

Die andern aber, so sich abgezogen ires ungehorsams halber in beysein des ambtmans und des gerichts oder ains ausschuß desselbigen gerechtfertiget, dardurch ursach genomen, mit inen aller spennigen puncten halben zu handlen und nach gestalt der sachen vermög des proceß, der visitationordnung eingeleibt[3], nochmals mit inen procedirt werden.

Wie man möge den pfarhern ain besoldung verordnen, dartzu der ander articul von underhaltung und besoldung der kirchendiener.

[Placet principi electori.] Ob man der pfarhen einkomen sollte pleiben lassen, wie sie an ainem yeden ort von alters her gewesen, oder inen, den kirchendienern, ain genante competentz verordnet werden sollt, ist der verordneten einfeltig bedengkhen auß allerhand dartzu bewegenden ursachen, sonderlich aber zu verkomung grosse und beschwerliche uneinigkait, so zwischen den kirchendienern und underthanen mit ergernuß erwachsen, zudem auch zehend und andere gefell den kirchendienern liederlich geraicht, sie auch irer studien halben verhindert und inen, so sie liederlich, mit zehrung gar nahe sovil darauf gehet, als inen geraicht wirdt, uber das, wo sy ir einkomen in zehend durch mißgewechs oder ander unfall in verderben gesetzt, auch etliche so gantz geringe, das sie sich bey der pfar einkomen nicht betragen mögen, dieser und anderer mer dartzu bewegenden ursachen halben, haben sy einfeltig bedacht, das aus dem gemainen kirchencasten, so angericht soll werden, ain genante und gewise competentz an gelt, wein, getraid, wisen, stroe, gärten zur notturft der kinder geordnet werden. Neben welchen competentzen nach gelegenhait der personen, zeit und ort alwegen mogen additiones gereicht werden, damit die kirchendiener one clagen bleiben.

Der dritt articul von büchern, so in der cantzley bey dem kirchenrat zur hand weren.

[Placet principi electori.] In bedengkhens, das im kirchenrath allerley irrungen der besoldung, kir-

---

[p–p] Fehlt Neuburger Entwurf.

[6] Wackernagel III Nr. 31, S. 19.
[7] Wackernagel III Nr. 599, S. 550.

[1] Druckvorlage wie oben Nr. 10–16 eine nach Neuburg übersandte, zeitgenössische Kop., in GLA Karlsruhe 77/4277, fol. 152 verso – 158 recto. Neuburger Formen hierzu scheint es nicht gegeben zu haben.
[2] Oben Nr. 7.
[3] Vgl. unten Nr. 18, aber auch oben Nr. 14.

chendiener uf- und abzug, auch translation halber zutragen mögen, damit solcher puncten halber alßbaldt richtiger beschaid geben werden mocht, siehet die verordnete fur nutzlich und gut an, das bey der cantzley im kirchenrat vier bücher alwegen zur hand seyen.

1. Das erst buech hielt in sich ain vleissige verzaichnuß aller pfarhen, competentzen, fruemessen, diacon und schulmaister einkomen, wie sie vor alters her alwegen gewest und durch den renovatorem von item zu item ordenlich verzaichnet.

2. In das ander buch wurden verzaichnet aller pfarhen, diacon, schulmaister etc. genante verordnete neue competentzen, wie sie hinfuro in diesem tail der churf.[urstlichen] Pfaltz den kirchendienern geraicht werden sollen.

3. In das dritt buch wurden verzaichnet der kirchendiener, pfarhern, diacon, schulmaister und collatorn namen, uf welchen tag ain jeder angenomen, abgeschaffen, transferirt oder gestorben, welchs zu abrechnung und ausschreibung halben gantz notwendig.

4. In das viert wurden verzaichnet die pfarhen, diaconat und schulen, so zu yder zeit vacirent, auch die namen der personen, so umb dienst anhalten oder zu tranßferirn weren.

Der viert articul von dem armencasten.

[P.[rinceps] hat bedengkhen, ob allein die liechter, so kunftig gegeben mochten werden, oder auch die ewig liechter damit gemaint sein. Nota. Hyeme opus erit luminibus.]

Der verordneten underthenigs bedengkhen ist, das neben dem allgemainen kirchencasten auch ain armercasten in yden stedten und flegkhen zu underhaltung der armen leut aufgericht werde in ansehung, das burgermaister und gericht allerdings nichts mit dem kirchencasten (so an ainem yden ort dem gaistlichen verwalter bevolhen) [Soll der verwalter dieses castens zur visitation geburlich verordnung bescheen.] zu thun haben, den armen aber nicht one des gerichts erkentnus solle geholfen werden.

Sovil das einkomen belangt, sieht die verordneten fur gut an, das zur underhaltung der armen sollen verwendt werden, was bißher in der kirchen zu wachs, öle, liechtern und dergleichen verordnet und gestift.

Item an einem jeden Son- und feiertag vor der kirchen beckhen aufsetzen und, anstat das bißher das almusen mit dem segkhlin under den predigen gesamlet, die leut ir almusen zu geben ermanet werden. Dergleichen, so man das nachtmal helt, auch ain begkhen aufgesetzt und die communicanten ermanet, das die armen neben der gedechtnus des einmal gescheenen opfers Christi auch Gott, das ist, den armen leuten, opfern wollten, umb welchs opfers willen zum tail in der ersten kirchen das nachtmal ain opfer genent und durch die diacon ausgespent, dasselbig aber nachmals, do aus dem nachtmal ain meß worden, die pfaffen zu sich gezogen und die diaconos darfur das evangelium und epistl lassen lesen.

Gleicher gestalt, so ain christ verschieden, möcht man auch bey der leicht und begrebnuß etwas neben dem stogkh aufsetzen, darein die leut, so mit der leich giengen, ir almusen, ain yder nach seinem vermögen, legen möchten.

Wo aber der armen not so gros, das oberzelte samblung neben der gestiften almusen zu underhaltung der armen nicht genugsam, werden churf.[urstliche] g.[naden] aus dem gemeinen kirchencasten, so in der ersten kirchen thesaurus ecclesiae genant worden, gnedige hilf erzaigen, damit die armen, dürftigen leut nit not und hunger leiden dürfen.

Es mochten auch ir churf.[urstliche g.[naden] sondere ordnung furnemen, was fur personen zu solchen castenpflegern erwelet, welcher gestalt sie das almusen auspenden, wie sich auch diejhenigen, so das almusen empfangen, halten sollen und was underschiedt under den armen zu halten.

Item, das auch der landtecken halben[4] ain ernstlichs einsehen geschee, die auf den armen underthanen ligen und des merer tail schedlich leut seind.

Solche oberzelte puncten geben die verordneten ferner zu erwegen und wer ir einfeltig bedengken,

[4] Vgl. Lev. 19, 9.

alßbaldt solche ordnung verfassen (welchs aber, zuvor und ee ain gemeiner uberschlag aller kirchengueter geschee, nit kan furgenomen werden), das dieselbige in alle ämbter geschrieben, mit ernstlichem bevelch uberschigkht und deren gemeß die armen leut one clag underhalten werden.

Der funft articul von ufrichtung ains gemainen kirchencastens.

[P.[rincipi] placet, doch das nit allain die redditus ecclesiarum, sonder auch die zehend, wisenmatten, egkher, gulten und alle zugehorden der pfarher mit vleiß verzaichnet werden, wo dieselben gelegen, wer dieselben inhabe und die gult oder zins davon reiche. Diß wirdet renovatoris offitium sein.]

Der verordneten bedengkhen ist, das alhie im churfurstenthumb ain algemainer kirchencast angericht, in welchem alle kirchengefell eingezogen, so zu underhaltung der pfarher, diacon, frumessen und caplan gestift worden.

Damit aber solche gefell ordenlich eingezogen wurden, erfordert die notturft, das etliche gaistliche verwalter geordnet werden, so in ydem ambt von gemelten fellen den kirchendienern ire verordnete competentz raichen und, was von vacirenden pfrunden ubrigs, so zu underhaltung der superattendenten, kirchenräthen, additionen, stipendiaten, schulen-, kirchen- und pfarheusergebeu verwendt werden, gein Haidlberg zur cantzley uns und unsern verordneten uberantworten und dasselbig auf zufallende not ad pias causas zu behalten, auch jerlich fur denselbigen ires einnemens und außgebens rechenschaft thuent.

Es sollen auch die gaistlichen verwalter den kirchendienern ire verordnete competentz zur geburenden zeit richtig und one alle clag reichen, welchen auch deßhalben ain besondere instruction gegeben werden soll[5].

Der sechst articul von der landtsordnung.

[Requirit maiorem deliberationem.] Es erfordert auch die hochste not, das neben der rheinen heilsamen ler und reichung der heiligen sacramenten ain christliche zucht angericht werde, damit umb der underthanen unordenlichen wandels willen das wort Gottes nicht verlestert werde, ist derhalben der verordneten underthenigkh bedengkhen, das durch unsern gnedigisten hern ain gemaine landtsordnung publicirt, in welcher das erschrögkhlich und greulich gotslestern, zu- und voltringkhen und unzucht, schamlose täntz und raienlieder (auch die Juden) abgeschafft, sonderlich an den Son- und feyrtagen, an welchen man soll das wort Gottes hören und under den predigen niemants gestattet werden, in wiertzheusern, gassen oder offentlichen pletzen zu steen oder umbzugehen, darzue auch das ergerlich volgkh, die Juden, aus dem landt verwisen werden, alsbaldt solche ordnung verfasset, den ambtleuten mit ernstlichem bevelch, darob zu halten, soll uberschigkht werden, welcher ernst und eyfer der ambtleut mit abschaffung der laster nicht wenig zur kirchenzucht helfen wirdt[6].

[7.] Von den schulen in stetten und flegkhen.

[Placet.] Welcher gestalt die lateinische und teutsche schulen in den stetten, auch mit zuthun der meßner dinst in den flegkhen mögen angericht werden, ist hieneben mit A verzaichnet[7].

[8.] Von metten und wetterleuten[8].

[Placet.] Nachdem sollichs geleut merer tails zu grosser abgotterey gedient, ist der verordneten bedengkhen, das solichs gentzlich in allen stetten und flegkhen abgeschafft wurde, es were dann, das unserm gnedigisten herrn gefiele, nur ain glogkh zu leuten. Im fall aber, das zu nachts ain wetter sich erhube, soll (die leut damit ufzumundern) mit ainer glogkhen ain zaichen gegeben werden.

---

[5] Endgültige Kirchengüterverwaltungsordnung erst 1576, unten Nr. 58.

[6] Eine Polizeiordnung wurde erst 1562 erlassen, unten Nr. 26, der einzelne Mandate in Polizeisachen vorausgingen, unten Nr. 19, 24 und 25.

[7] Beilage fehlt.

[8] Glockengeläut gegen Unwetter und Wetterschaden, vgl. HDA V, 939–941.

[9.] Von den vier opfern[9].

[Placet.] Ist der verordneten bedengkhen, das die vier opfer in stetten und flegkhen abgeschafft und die armen leut nicht ferner beschwerdt werden.

[10.] Von den capiteln.

Nachdem biß anher etliche kirchendiener ausserhalb der churf.[urstlichen] Pfaltz in andere capitl gehörig, auch uf erfordern des decani in conventu zu erscheinen schuldig gewesen, ist der verordneten bedengkhen, das hinfuro solliche capitl, so in die Pfaltz gehörig, in gemainen kirchencasten eingezogen und die pfarher dem verordneten superintendenten zu gehorsamen sollen zugewisen werden, auch nicht mer schuldig zu sein, ausserhalb der Pfaltz in den bepstischen capiteln zu erscheinen.

[11.] Von den flegkhen, so ausserhalb der Pfaltz verpferret.

[Tractabitur per visitatores iuxta resolutionem principis.] Nachdem etliche pfältzische flegkhen, so nicht aigen pfarher habent, ausserhalb der Pfaltz in andere flegkhen verpfarret, in welchen aber noch meß gelesen, darmit nun solche arme leut nicht in irthumb stegkhen bleiben oder noch mer verfurt werden, ist der verordneten bedengkhen, das entweder die arme leut zu dem nechstgenachbarten pfarher in der Pfaltz gewisen oder nach gelegenhait der ort ain aigner pfarher biß auf ain allgemain vergleichung der religion oder abschaffung der abgotterei bey den nachbaurn verordnet werden.

[12.] Vom eegericht[10].

[Placet.] Es sicht die verordneten in allwege nit fur gut an, das die irrigen eehändl fur den bischof gewisen werden, sonder ir underthenig bedengkhen ist, das dieselben vor den hierzu verordneten eerichtern und räthen alhie zu Haidlberg außgefurt und in die ambter solchs geschrieben und bevolhen wurde.

[13.]

[Usque ad visitationem.] Es seind an etlichen orten pfrunden eingezogen worden, so zu underhaltung der armen gewandt, steet bey unserm gnedigisten herrn, sie pleiben ze lassen oder an ainen jeden ort vermög der ordnung, so verfast soll werden, ain genants geben lassen, sovil die notturft der armen erfordert.

18. [Visitationsinstruktion von 1556][1]

Relation der gehaltnen visitation[a] in der churfurstlichen Pfaltz, gethan dem durchleuchtigisten, hochgebornen fursten und herrn, herrn Otthainrichen, pfaltzgraven bey Rein, des heiligen romischen reichs ertzdruchsessen und churfursten, hertzogen in Nidern- und Obernbairn etc., unserm gnedigsten herrn, durch irer churfurstlichen gnaden verordnete kirchenvisitatores anno etc.[b] 1556, [c]den 2.[c] Novembris[d].

---

[9] Wohl eine Zauberhandlung zur Begünstigung der Ernte, vgl. HDA II, 546.

[10] Ehe- und Ehegerichtsordnung wurden erst 1562 und 1563 erlassen, vgl. unten Nr. 27 und 29. Zum Ehegericht Einleitung oben S. 36.

[a] Konz.: kirchenvisitation.
[b] Fehlt Konz.
[c–c] Konz.: 2. die.
[d] Konz. Überschrift: + Relation der gehaltnen kirchenvisitation in der churfurstlichen Pfaltz.

[1] Statt der verlorenen Originalinstruktion hier der Prozeß in der Visitationsrelation in zeitgenössischer, amtlicher Kop., aus der kurfürstlichen Kanzlei nach Neuburg übersandt, in GLA Karlsruhe 77/4277, fol. 224–251.
Abdruck bei G. Biundo, Bericht und Bedenken ... 1556, 7–27 (der Prozeß S. 7–14).
Davon existiert noch das Originalkonz. von der Hand des Johannes Marbach im Stadt-A. Straßburg, Archiv des Thomaskapitels No. 201 b.
Abdruck bei C. Schmidt, 1–39 (der Prozeß S. 1–16).
Abk.: Konz.

Durchleuchtigster, hochgeborner churfurst, gnedigster herr. E.[uren] churf.[urstlichen] g.[naden] kurtze relation ze thun der gehaltnen kirchenvisitation in e.[urer] churf.[urstlicher] g.[naden] undern Pfaltz, wellen wir dieselben in drei puncten oder articl stellen[e].

Und erstlich e.[uren] churf.[urstlichen g.[naden] erzelen den proceß, so wir allenthalben in den ämbtern, dahin wir komen, braucht und gehalten haben.

Furs anders, wo wir gewesen, was und wie wirs befunden, guet oder böß.

Und dann furs drit, welches in gemain die furnembsten mengl und fel seien und wie dieselbigen diser zeit kunden verbessert werden.

Sovil dann zum ersten den[f] proceß belangt.

In welches ambt wir komen, haben wir durch den landtschreiber [g]oder schulthaiß[g] zu uns erfordern lassen die pfarrherrn, caplän, schuldthaissen und kirchenjuraten, so in sölch ambt gehörig, [h]sovern das ambt über die zwelf stet und dörfer nit gehabt. Dann sovil haben wir in ainem tag fertigen mögen. In den grössern ämbtern aber seind sy rotenweis zu zehen und zwelf kirchenpersonen ye nach gelegenhait sambt iren schulthaissen und juraten[2] beschriben worden[h]. Und wann sy ytzt samentlich beyeinander, hat inen in beysein des oberambtmans und landschreibers von e.[urer] churf.[urstlicher] g.[naden] wegen mein junstiger junckher Walther Senft[3] den furtrag gethan und in dem angezaigt[i]: Dieweil e.[ure] churf.[urstliche] g.[naden] die gegenwurtige visitation[k] der kirchen furnemlich derhalben zu halten bevolhen haben, das sy aigentlich und gruntlich[l] erfaren mögen, welchermassen allenthalben in den kirchen hausgehalten werde, ob auch der kirchendienst mit düchtigen, gelerten personen bestelt, die ir ambt mit predigen und sacramentraichen treulich verrichten und dann auch die gemainden, alt und jung, auf die heiligen feirtag[m] und sonst fleissig zu kirchen ziehen, Gotes wort hören und die heiligen sacrament gebrauchen etc.

So seien nun auch sy, die herrn pfarrer, schulthaissen und juraten dises ambts erfordert und gleich wie die pfarrherrn insonderheit nacheinander erstlich irer beschwerden, die sy in irem ambt haben mögen, [n]verhört. Und demnach irer leer halben alle samentlich examinirt worden, also werden auch die schulthaissen und juraten ainer yeden pfarr auch insonderhait befragt werden, da sy bei iren pflichten und aiden, so sy eur churf.[urstlichen] g.[naden] gethan, sollen anzaigen, was sy fur mengl und fel wissen oder haben, die da billich sollten verbessert werden.

Erstlich an dem pfarrer und seim ambt.

furs ander an der kirchen und dern järlichen gefellen, davon sy im pau zu erhalten,

und dann furs drit von der gantzen gemaind, wie sy sich zu der cristenlichen religion in- und ausserhalb der kirchen schicken[o].

Hierauf seind sy alle abgetreten und hat man zuerst eines yeden dorfs oder fleckens insonderhait schulthaiß und kirchenjuraten samentlich beruefen und inen dise volgende fragen ungeferlich furgehalten:

Zum ersten, wie lang ir pfarrherr bei inen gewesen und wie er zu inen komen sey.

Zum andern, wie oft er auf den Sonntag und sonst in der wochen pfleg zu predigen und ob er verstendtlich sey also, das ain gemainde ab seiner leer ein vernugen hab und darfur halt, das er inen Gottes wort lauter und rain predige.

Zum driten, ob er inen auch die heiligen sacrament gantz raiche nach des herrn Christi einsatzung und bevelh und das nit in frembder, sonder in teutscher sprach. Item, wie oft im jar er das nachtmal halte und ob die vorberaitung den Sambstag zuvor gehalten und sich diejhenigen, so den volgenden Sonntag communicirn wellen, sich auch insonder-

---

[e] Konz. ursprünglich: verfaßen.
[f] Konz. ursprünglich: unseren.
[g–g] Fehlt Konz.
[h–h] Im Konz. am Rande nachgetragen.
[i] Im Konz. gestrichen: uß waß ursachen e.[ure] churf.[urstliche] g.[naden] bewegt worden, die gegenwertige kirchenvisitation tzu befelchen.
[k] Konz.: kirchenvisitation.
[l] Im Konz. am Rande nachgetragen.
[m] Konz.: Sontäg.
[n] Konz.: + werden.
[o] Konz.: + etc.

[2] Die Kirchengeschworenen.
[3] Weltlicher Vorsitzender der Visitationskommission.

hait dem pfarrherr anzaigen und fur ire personen den trost der heiligen absolution aus Gottes wort anhören etc.

Zum vierten, ob er auch am Sonntag nachmittag den catechismum oder die kinderleer mit den jungen kindern und der herwachsenden jugent in der kirchen fleissig ube.

Zum funften, ob er auch ire kranckhen haimsueche und sich in dem guetwillig beweiß.

Zum sechsten, wie ausserthalb der kirchen sein haushaltung geschaffen sey, ob er auch eelich weib und kinder hab und mit denen fridlich leb.

Zum sibenden, ob er kein trunckenpoldt sey, der tag und nacht im wirtshaus lig und mit seiner trunckenhait und unordenlichem wesen andern leuten ergerung geb.

Demnach von der kirchen seind sy befragt worden:

Erstlichen, wer ir collator oder pastor sei.

Furs ander, ob die kirch im pau sey.

Furs drit, was sy fur einkomen und järlicher gefell habe, wie und warzue dieselbigen verwendt und gebraucht werden.

Furs viert, was und wievil sy in irer kirchen fruemessen, caplaneien, altarien und bruderschaften haben und wer diser zeit derselbigen possessores seien, so die gefell einnemen und gebrauchen.

Furs funft, ob der pfarrhof gepauen und der pfarrherr mit genuegsamer competentz versehen sey.

Der gemain halber seind sy befragt worden:

Zum ersten, ob die auch am Sonntag fleissig zur kirchen gangen, Gottes wort zu hören, und zu irer zeit mit geburender ererbietung die heiligen sacrament empfahen.

Zum andern, ob auch die eltern und herrschaften ire kinder und eehalten anhalten, am Sonntag in die kinderlere zu komen und den catechismum, die sechs stuckh christlicher religion[4] zu lernen.

Zum driten, wie sich ein gemaine burgerschaft ausserthalb der kirchen halte, ob sy auch ein stillen, [p]cristlichen und erbern[p] wandl fuere, der Gott gefellig sey.

Zum vierten, ob sy bey inen under irer gemain nit widertaufer, Schwenckfelder und dergleichen irrigen leut und sectierer haben, die dem kirchendienst und der rainen leer des heyligen evangelii zuwider sey[q].

Zum funften, ob sy yemands bey inen wissen, der mit zauberei, segen und hecksenwercken umbgang.

Zum sechsten, ob auch leut bey inen funden werden, die uneelich zu der uneern beyeinander wonen oder sonst mit ainem unordenlichem, gotlosen und wüsten vihischen leben andern leuten ergernus geben.

Was nun auf ytztgemelte fragen schulthaiß und juraten geantwort, das ist bede, von meim gunstigen junckherrn Walther Senften, und dem secretario Steffan[s] Cirler[5] fleissig aufgezaichnet und protocolliert worden.

Disem nach seind die pfarrherrn, ein yeder insonderhait, erfordert und seind inen geleichergestalt etlich fragen furgehalten worden:

Als erstlich, woher ein yeder sey und wo er in seiner jugent in die schuel gangen, was er fur preceptores in theologia gehört, wie und durch wen er anfencklich zum kirchendinst befurdert und beruefen worden.

Furs ander, was er fur guete puecher und scribenten habe in theologia, die er neben der bibl[t], neu und alt testament[u], pflege zu lesen, wann er sein predigen [w]faß und studier[w].

Furs drit, wie oft er seinen leuten predige und warauf furnemlich seine predigen gerichtet seien. Item, ob er auch die sacramenta raiche, wie oft und welchergestalt er sölchs thue.

Furs viert, ob er auch am Sonntag mit der jugent nach mittag den catechismum halte und was fur ein catechismum er brauche[x].

[p–p] Konz.: erbaren und christlichen.
[q] Konz.: seyen.
[r] Konz.: befunden.
[s] Fehlt Konz.
[t] Konz.: biblia.
[u] Konz.: testaments.
[w–w] Konz.: studir und faße.
[x] Konz.: gebrauch.

[4] Kleiner Katechismus Luthers, nicht der in der KO 1556 (Nr. 7) enthaltene Katechismus des Johannes Brenz.
[5] Kurfürstlicher Sekretär und Protokollant der Visitationskommission.

Furs funft, ob seine pfarrkinder fleissig zu kirchen geen[y] und im jar irer gelegenhait nach einmal oder[z] etlich des herrn nachtmal empfahen. Item ob ime auch die jugent geschickt werde, die im catechismo zu underweisen.

Furs sechst, wie sich die gemain ausserhalb der kirchen halt, ob er yemands under dern wisse, der uncristlich und ergerlich haushalte, hurerey treibe, mit zauberei oder hexenwercken umbgee[a] oder aber sonst im und dem kirchendienst offenlich zuwider sey, sich und die seinen von der kirchen und dem gebrauch der heiligen sacramenten abhalte, als da sein widertaufer, Schwenckfelder und ander sectierer etc.

Furs sibendt, ob er auch selber ein eeweib und eeliche kinder hab oder ob er nachmals ein concubinam bei sich halte.

Furs acht, wer sein collator sei, ob der pfarrhof gepauen und ob er mit genugsamer competentz versehen[b].

Furs neundt und letst ist ainem yeden frey haimgestellt worden, wo sich ainer uber die fragen, so ime furgehalten, noch mer und ferner beschwert wüsste, das möcht er fur sich selber anzaigen oder uns sonst schriftlich zuestellen.

Was sy nun hierauf geantwortet, ist gleicherweis wie der kirchenjuraten zeucknussen in das protocoll aufgeschriben und verzaichnet worden.

Dem allem nach ist allererst das examen theologicum mit den pfarrherrn furgenomen[c] und das volgender gestalt.

Zum ersten, sovil pfarrer und caplan auf ainen yeden tag verhört worden, dern ungeferlich bey den 12 gewesen, die seind alle zumal in ein circkl nach ordnung gesetzt und zum eingang des examens also angesprochen worden:

Sy haben in dem gethanen furtrag genugsam verstanden, aus was ursachen e.[uer] churf.[urstliche] g.[naden] bewegt, dise kirchenvisitation zu halten bevolhen habe. Dieweil dann e.[uer] churf.[urstliche] g.[naden] in disem werckh allain sehe auf die eer Gottes und, das der armen zerstruten kirchen etlichermassen wider aufgeholfen und rechtgeschaffnen kirchendienern, die ir ambt zu viler menschen ewigem hail treulich begern zu verrichten, die hande geboten werde, so sollen sy sich dessen ye billich von hertzen freuen, als denen es furnemlich zuguet geschehe und fur sölche grosse guethat dem lieben Gott, des gnade und geschenckh es sey, one underlaß dancksagen. Auch fur e.[uer] churf.[urstliche] g.[naden], das die in langwiriger gesundthait erhalten werde, fleissig und mit allem[d] ernst beten und es[e] ja nit an iren personen [f]und vermögen[f] erwinden lassen, das dises so groß, notwendig und christlich werckh der kirchenvisitation bei inen unfruchtbarlich abgange.

Gleich wie sy dann irer beschwerden halber ein yeder insonderhait verhört worden, so sollen sy nun auch aus e.[uer] churf.[urstlicher] g.[naden] bevelh samentlich in den furnembsten articl christlicher leer examinirt werden, daraus abzenemen, ob sy auch die summa recht cristlicher religion verstanden und gnug[g] düchtig und geschickt seien, dieselbigen irn vertrauten pfarrkindern fruchtberlich furzetragen. Dieweil dann nach der leer des heiligen Petri ain yeder christ fur sich selber alle zeit soll berait sein, rechenschaft zu geben des glaubens und der hoffnung, die in im ist, ainem yeden, der sölichs begert [1. Petr. 3, 15], wievil mehr geburt sölichs den kirchendienern gegen irer vor[h] Got gegebnen ordenlichen oberkaiten. Sollen derhalben unerschrocken sein und, obwol das examen lateinisch gehalten werde, so solle inen doch frey sein, lateinisch oder teutsch auf die furgehaltnen fragstuckh zu antworten und das auf das kurtzist und ainfeltigist, wie sy es bei inen selber versten in irm hertzen geschaffen sei.

Auf dise kurtze vermanung ist das examen angangen und seind durch die furnembsten articl christenlicher leer gefurt worden. Als, dieweil der mensch

---

[y] Konz.: gangen.
[z] Fehlt Konz.
[a] Konz.: umbgang.
[b] Konz.: + etc.
[c] Konz.: worden.
[d] Fehlt Konz.
[e] Fehlt Konz.
[f–f] Im Konz. am Rande nachgetragen.
[g] Im Konz. am Rande nachgetragen.
[h] Konz.: von.

zu Gottes erkanntnus erschaffen und [i]nach dem fal unserer ersten eltern derhalben durch den son Gottes[i] erlöst sey, warin dann sölche ware gotteserkanntnus stande. Was Gott in seinem wesen sei. Von den dreien personen und, wie die in der gothait underschiden. Von der erschöpfung. Und dieweil Gott alle ding guet und recht erschaffen, woher dann die sünde und was die sünd sei. Vom gesetz, seinem ambt und underschaid des gesetz und evangelii. Von rechtfertigung des menschen vor Got. Und warumb allain der glaub selig mach und nit die werckh. Und welchergestalt in diser disputation guete werckh baide außgeschlossen und doch gleichwol notwendig erfordert werden. Was guete werckh aigentlich haissen und was die und wie sy belonet werden. Von heiligen sacramenten, wievil dern und was sy[k] aigentlich seien. Von der kirchen und wie die zu erkennen. Von der christlichen pueß und wie davon bei den papisten und in unser[l] kirchen gelert werden. Von dem kirchendienst und gwalt der schlüssl und, wie die in der kirchen on hindernus des weltlichen schwerts zu gebrauchen. Von underschid des kirchendiensts und weltlicher oberkait. Was der oberkait ambt sey, wie sy von Got eingesetzt und warum und wie weit man ir den gehorsam zu laisten schuldig[m][6].

Sölch examen hat sich allwegen bis in drei oder[n] vier stund verzogen. Alsdann, nachdem die pfarrer wider abgetreten, so haben sich allererst die visitatores miteinander underredt, das protocoll, was die schulthaissen und juraten deponiert, von ainem yeden, auch was sy selber angezaigt, mit fleiß erwegen, auch dabei das zeucknus und weitern bericht von allen der obernambtleuten und landschreibern daruber angehört, und darauf seind sy in drei ordines abgetailt und also auch in das prothocoll eingeschriben worden. In die ersten ordnung seind gesetzt der kern, so bede, in examine wol respondirt und dann[o] sonst ires wolhaltens von menigclich ein guet zeucknus bekomen. In die ander ordnung komen die mittelmessigen, die underweilen wol ein zimlich zeucknus von den irn hatten, aber nit darnach in examine, sovil die erudition belangt, waren befunden oder die in examine gleich wol respondirt haben[p], aber doch ir leben und haushaltung bisher nit allerding der leere hat wellen gleichstimen oder aber sonst wol guethertzig befunden unangesehen, das sonst weder das zeuckhnus des lebens noch auch die erudition so furtrefflich were. In die driten waren[q] verzaichnet, die weder von irn aignen leuten ein gut zeucknus ires wandls und lebens hatten noch in examine in allen irn antwortungen kundten geurtlt werden, dann das sy aintweder noch lautere papisten und den anticrist in irm hertzen sitzen hetten oder aber sonst ungelerte und allerdings zum kirchendienst ungeschickte dolpl waren.

Nach diser gehaltnen consultation seind die kirchendiener alle wider furgefordert und seind erstlich in die[r] drei vorgemelte[s] ordnung abgetailt worden und hat inen in e.[urer] churf.[urstlicher] g.[naden] namen [t]unser junckher, der Senft[t], wie sichs hinfurter mit inen wurde halten eroffnet. Die ersten, das sy von den irn ein guet zeucknus haben und sonst [u]in examine wol[u] bestanden seyen, gelobt [w]und das sy in dem gueten also zu verharren und immer zuenemen[x] sich befleissen vermanet[w], die mitlern ires mangls, so in examine oder sonst in dem zeucknus der juraten befunden, erinnert und, das sy den kunftig verbessern wellen, ernstlich zugesprochen. Die driten aber ires ubelhaltens gescholten und, dieweil sy zum tail aintweders noch gantze papisten seyen und die recht, ware, cristliche leer nit verstanden oder aber sonst aines so verruchten und gotlosen wandls[y], der in den[z] kirchendienern

---

[i–i] Im Konz. am Rande nachgetragen.
[k] Konz.: die.
[l] Konz.: unsern.
[m] Konz.: + etc.
[n] Konz.: und.
[o] Konz.: denen.
[p] Konz.: hatten.
[q] Konz.: wurden.
[r] Konz.: diese.
[s] Im Konz. am Rande nachgetragen.
[t–t] Im Konz. am Rande nachgetragen.
[u–u] Konz. ursprünglich: wol in examine.
[w–w] Im Konz. am Rande nachgetragen.
[x] Konz.: tzutzunemen.
[y] Konz.: + seyen.
[z] Fehlt Konz.

[6] Examen folgt in der Disposition Melanchthons Examen ordinandorum (vgl. oben Nr. 7, S. 182–220), teilweise genauer Melanchthons Loci communes.

nit zu gedulden, so sollen sy hiemit geurlaubt sein und bis auf ainen gewisen termin, so inen alsbald ernannt, von den pfarren abziehen und sich anderstwo versehen.

Darauf seind auch die juraten [a]und schuldthaissen[a] sambtlich erfordert worden und ist inen in beysein irer pfarrherrn durch den junckherrn in e.[urer] churf.[urstlicher] g.[naden] namen ernstlich bevolhen, das sy erstlich den nechstvolgenden Sontag iren gemainden anzaigen und verkönden sollten, das sy hinfuren auf die Sonntag alle, jung und alte, fleissig zur kirchen ziehen und die predig götlichs worts hören und zu seiner zeit sich des herrn Christi bevelh nach der heiligen sacrament gebrauchen.

Furs ander sich mit irem pfarrher ainer gelegnen stund nach mittag sontäglich vergleichen, da er ambtshalber, wie ime eingepunden und auferlegt, den catechismum halt und sy im ire[b] kinder und die eehalten fleissig in die kirchen schicken, auch selbs der jugent zu guetem exempl da erscheinen.

Furs drit, das sy inen iren pfarrher lassen bevolhen sein, ine eeren, lieb und werdt halten und im sein ambt bei inen nach Gottes wort [c]zu verrichten[c] müglichs fleiß beholfen sein.

Furs viert seindt dergleichen die pfarrher vermanet worden, das sy sich gegen iren pfarrkindern wie geistlichen vätern und rechtgeschaffnen seelsorgern zuestande, fruntlich und väterlich beweisen, fleissig studiern und e.[urer] churf.[urstlichen] g.[naden] gestellte kirchenordnung im predigen, sacramentraichen und andern kirchenceremonien gemes handlen, darzue inen schulthaissen und ambtleuten sollen beholfen sein.

Furs funft, wo dann pfarrherrn befunden, so zuvor durch die ambtleut sölche e.[urer] churf.[urstlichen g.[naden] kirchenordnung noch nit zuegestellt, denen ist von dem secretario Steffan[d] Cirler sölche geben und, das sy bei der kirchen behalten werde und bleib, bevolhen worden.

Und so vil [e]ist mit den[e] pfarherrn, die auf dem land in den flecken und dörfern seind, gehandlt worden. In den steten aber [f]haben wir[f] verner zu ende der visitation auch[g] ein predig gethan, die zuvor dem volckh verköndigt worden durch des orts pfarrer, das es sich dest fleissiger wüste in die kirchen zu verfuegen, und ist die predig allwegen dahin gericht gewesen, das neben ainer kurtzen summa christlicher lere das werckh gegenwurtiger kirchenvisitation commendirt worden mit vermeldung, was e.[ure] churf.[urstliche] g.[naden] damit suech und was sy darzue verursacht und bewegt hab, und ist mit ainer ernstlichen[h] vermanung an obern und undtern, jung und alt, beschlossen worden, das sy die zeit irer haimsuechung erkennen und, dieweil anderst nichts als bede, ir zeitlichs und ewige wolfart gesuecht werde, sich selber der angebotnen gnaden Gottes nicht unwirdig machen und anstat derselbigen seinen grymmen zorn, zeitlichs und ewigs verderben, uber sich erweckhen[i].

Nach gethaner sölcher predig an etlichen orten, da wir insonderhait nit allain in gmain die verachtung und geringschetzung des kirchendinsts, sonder auch der oberkaiten unfleiß und hinlessigkait gespurt haben, seind wir auch fur ainen rat gangen, den wir deshalben [k]hatten zuvor[k] versamlen lassen, und mitgenomen den oberambtman und landschreiber. Und ist aim rat erzelt worden, welchermassen mans bei inen befunden und das sich solcher unfleiß und verachtung cristlicher religion weder gegen Gott noch e.[ure] churf.[urstliche] g.[naden] in die harr[l] werde verantworten lassen. Sollen derhalben furohin und[m] iren selbs personen und dann auch bei irer burgerschaft, denen sy zu obern von e.[uren] churf.[urstlichen] g.[naden] gesetzt und gegeben worden, abschaffen und verbessern gemelt [n]uncristlichs leben und wesen[n].

Sonst haben wir neben disem an allen orten zu unserm abschid in e.[urer] churf.[urstlicher] g.[na-

---

[a–a] Im Konz. am Rande nachgetragen.
[b] Konz.: die.
[c–c] Im Konz. nachträglich eingefügt.
[d] Fehlt Konz.
[e–e] Im Konz. nachträglich eingefügt.
[f–f] Im Konz. nachträglich eingefügt.
[g] Im Konz. nachträglich eingefügt.
[h] Konz.: ernsten.
[i] Konz.: + etc.
[k–k] Konz.: zuvor haten.
[l] Konz.: + nit.
[m] Konz.: an.
[n–n] Im Konz. am Rande nachgetragen.

den] namen den ambtleuten, schulthaissen, [o]burgermaistern und gerichten in den steten ernstlich bevolhen, das sy auf die[p] Sonntag ire fleissige kundtschaft machen [q]und haben[q] sollen auf diejhenigen, so zur zeit der predig aintweders in wirtzheusern sitzen oder aber sonst spaciern, vogln, vischen und dergleichen unnotwendige geschäft verrichten wolten, dardurch sich selbst und die iren von der kirchen abzuziehen, und, wo die begriffen, sy vermög deshalben vor diser zeit ausgangner ordnung[7] strafen und die straf unnachlessig von[r] inen abnemen.

Dergleichen ist bevolhen worden, der widertaufer und sectirer halben ein fleissigs aufsehen ze haben, das sölche leut bei zeit angezaigt und furgestellt werden, eh sy in irm irthumb eintweders zu vil erstarcken oder aber sonst ir gift zu weit under ander leut ausgiessen.

Und sovil von unserm gehaltnen proceß [s]der kirchenvisitation[s].

[Folgen weiterhin die eigentliche Relation und die wichtigsten der befundenen Mängel.]

19. [Mandat auf die gehaltene Visitation vom 22. Dezember 1556][1]

Wir Ottheinrich, von Gottes gnaden pfaltzgrave bey Rhein, deß hey.[ligen] röm.[ischen] reichs ertzdruchsas und churfürst, hertzog in Nidern- und Obernbeyrn etc., embieten allen und jeden unsern ober- und underamptleuten, vögten, burggraven, vitzthumben, lantschreibern, truchsässen, schaffnern, kellern, zolschreibern, schulthaissen, burgermeister, räten, gerichtscheffen und kirchenjuraten unserer ampter, stett, flecken und dorf, zu disem churfurstenthumb der pfaltzgraveschaft am Rhein gehörig, unsern gruß, gnade und fugen euch zu wissen, das nach jungst gehaltener kirchenvisitation in den ampten berurts unsers churfurstenthumbs, welche Gott zu ehren, erbauung warer christenlicher religion und unsern underthanen zu wolfart durch uns angeordnet worden, von den visitatorn auß angehorten irer relation wir nicht one ringes mißfallen vermerckt haben, under anderm dise nachfolgende mengel an mer orten unsers gebiets bey den kirchen und pfarkindern öflich beschinen sein:

Nemlich am fordersten der strefelich, unfleissige kirchgang solcher liederlichen massen, das an vilen orten das pfarvolck entweder gar nicht oder doch langsam, die verkundunge des wort Gottes zu hören, die kirchen besuchent,

Zum andern die gefarliche verachtung und geringschetzung des heiligen sacraments des leibs und bluts Christi, dweil etliche, die für andere etwas wöllen verstendig sein, gar davon pleiben, der uberige hauf aber allein auß alter papistischer gewonheit im jar sich nur einmal hinzuefindet und mit dem eusserlichen werck Gottes wille bezalt haben,

Zum dritten, das (außgenomen an wenig orten) sunsten bey den kirchen unsers gebiets kein catechismus anher gehalten worden und, da der gleich von etlich pfarhern etwan angefangen, doch widerumb davon ablassen mussen, deweil weder alt noch junge zu solcher predig und underricht in die kirchen komen seint.

Zum vierten, das in merer theil kirchen das heilige almusen zu underhaltung armer durftigen leute sowol uf Sontage bey der predig als zu anderer zeit,

---

[o] Konz.: + den.
[p] Konz.: den.
[q–q] Im Konz. am Rande nachgetragen.
[r] Fehlt Konz.
[s–s] Im Konz. am Rande nachgetragen.

[7] Polizeiordnung von 1546, oben Nr. 4, S. 102–108.

[1] Druckvorlage: Zwei identische Plakatdrucke mit Siegelspur, in Stadt-A. Straßburg, Archiv des Thomaskapitels Nr. 137, Carton 71, 2 (zeitgenössischer Dorsalvermerk: Hertzogh Ottheinrichs, pfaltzgraven, churfurstens, edictum wider die verachtung gödtlichs worts de a[nn]o etc. 1556), und in Staats-A. Speyer, Zweibrücken Akten III, Nr. 538, fol. 2 (zeitgenössischer Dorsalvermerk: Mandat der gehaltenen visitation in Churpfaltz ambtern, bei regirung hertzog Otthainrichen ausgangen).
Abdruck nach Straßburg bei Hauss-Zier, 132–134.

wan die heiligen sacramenta außgespendet, zu samlen und einzubringen underlassen wurdet, welche mengel ein offlichs zeugnuß der undanckbarkeit gegen Gott und ringers eyfers zu seim seligmachenden wort, ja auch den guethertzigen groß ergernuß geben.

Darumb die hohe noturft christenlichs einsehens erfordern ist und, wiewol durch berurte visitatores kraft ires ampts und gehabten bevelchs etlichermassen verbesserungen darin gesucht und verfuget worden, wie euch, den amptleuten, burgermeistern, ratpersonen, schulthaissen und kirchenjuraten eins jeden orts, da solichs beschehen, genugsam bewust[2], hat doch uns von oberkeit wegen geburen wollen, zu abwendung solcher ublen und ergerlichen mengel merere ernstliche fursehung zu thun.

Herumb so bevelhen und gebieten wir euch obgemelten sament und besunder mit ernst und wollen, das, den es von unserentwegen geburet, nit allein unsern underthanen, den gemeinden, am orten es vonnöten, nochmalen verkundiget und sie vleissig anweiset, sundern auch anhaltet, mit verordnung guetes ufmerckens und sunst darob und daran seit, das sie mit iren weib, kindern und gesinde furbashin das wort Gottes begirlicher zu hörn, sich in desselben gehorsam zu schicken und darnach zu leben, die predigen und ander unser geordente kirchendienst zu jeder gewonlichen zeit fleissig besuchen, darunder in würtßheusern, uf märckten oder sunst spacirgengen sich mussig nicht finden lassen, auch zu gelegner zeit die heiligen sacramenta mit geburender gottesforcht, ererbietung und andacht empfahen, ire kindt und gesinde in die kinderlere schicken, auch selbsten, die solcher lere noch unberichtet, sich darzu finden und sunsten, was in mer angeregter gehaltnen visitation streflichs befunden, furbaß zu verpessern bevolhen ist, denselben im werck nachzusetzen und vleissig zu geleben, eines erbarn, bußfertigen christlichen wandels und lebens befleissen woln, wie auch ir, die amptleut und andere bevelchhaber, dem gemeinen man, guete exempla fürzutragen, euch mit den eueren solches obgemelten, alles bey vermeidung unser ungenade, selbs befleissen.

Und dieweil zu einer jeden gueten ordenung, damit sie unzerrüt gehalten, die hanthab gehörig, sollet ir, die ober- und underamptleut jedes orts, in steten, flecken und dorfen euer tragenden ampte bey schulthaissen, mairn, burgermeistern, räthen, gerichtspersonen und kirchenjuraten sunderlich verfugen, uf die verächter gotlichs worts und der heiligen sacramenten fleissigs ufmerckens zu haben, wo deren befunden, sie anfenglichs mit einer geltbuß nach gelegenheit des verbrechens und dessen umbstende zu strafen (welche straf die kirchenjuraten alsbalt von in einziehen und mit kuntschaft in die stock oder ander behaltnussen des gemeinen almusens einwerfen), darbey aber dieselben gestraften verächter erindert werden, sich fürbaß zu bessern und, da es bey ine nicht verfienge, sunder widerumb also befunden, soln sie zum anderen mal mit erhöhung voriger buß weiters gestraft und abermals als ob gehalten, so sie dan aber zum dritten mal uber alle vermanung in beharrender unchristenlicher verachtunge gespurt, alsdan solichs den amptleuten, auch verordenten superattendenten desselbigen amptes angezeigt werden, derhalb ferner geburende wege gegen solchen verechter zu suchen und furzunemen haben.

Als auch in gehaltener visitation aller orten durch die visitatores verordent worden, das gemeine almusen under oder vor und nach den predigen und sunst christenlichen gesengen, auch bey ausspendung der sacramenten, wie sichs jedesmals am fugsamsten schicken mage, zu schuldiger underhaltung der armen fleisig einzusamlen, so heissen wir euch in selben auch ordenung mit ziehung darzu tuglicher personen und sunst bis uf fernere unsere fursehung fleissig anzuschicken, damit daran einiger mangel nicht erwinde.

Und also allem obgemeltem treues ernsts nachzusetzen, bey vermeidung unser ungenade und strafe an euch sampt und besunder kein fleiß noch muglichait verpleiben lassen, das thun wir uns zu euch gnediglich und unzweiflich versehen.

Zu urkund versigelt mit unserm zu ende ufgetruckten secret.

Datum Heydelberg, uf Dinstag nach Thome apostoli, den xxii. Decemb.[ris] anno etc. lxi.

---

[2] Vgl. oben Nr. 18, S. 251.

20. [Mandat über die Entfernung der Bilder und Nebenaltäre aus den Kirchen von 1557][1]

Otthainrich, von Gotts gnaden pfaltzgraf bey Rhein, des heyligen römischen reichs ertztruchsäß und churfürst, hertzog in Niedern- und Obernbayern etc.

Unsern gönstigen gruß zuvor, wohlgebohrner und lieben getreuen. Es ist unser befelch, dweil biß noch allenthalben in den kirchen unsers churfurstenthumbs der pfaltzgrafschaft bey Rhein die altarien und bildnuß zu ärgernuß vieler guthertzigen christen steendt und wir dann als ein christliche obrigkeit, solchen furzukommen, schuldig seynd, daß ihr dieselbige ärgerlich bildnus und altarien (außerhalb jedes orts eines, so man zu zeiten der communion bedurfen möcht, gäntzlich, doch, soviel immer muglich, in geheimbder stille, auch bey nächtlicher weile, unnutze weitläufigkeit soviel mehr zu verhüthen, ab und aus den kirchen, dahin man etwan neben pflegung vielfältiger leichtfertigkeit abgöttische wallfahrten angestellt, abbrechen oder in beßern brauch verwendent, damit dem greuel gewehret und underbauet werde. Was dann an eim jeden orth fur uberguldte bilder gefunden, die alle wöllend zusammen in ein verwahrlich orth legen und aus deßelben, auch wieviel deren seynd, unß ferner darunter vernehmen haben zu laßen, fürderlichen berichten. Idoch sollt ihr an orthen und enden, da wir in gemeinschaften sitzen, dießfals biß auf weiteren unsern beschaid nicht furnehmen. Aber damit auch die schwachen christen, welche dem ding nach nit gnugsamb unterricht, ab diesen handlungen sich destoweniger zu ärgern haben, so wöllend verfugen, daß durch die prädicanten und pfarrherr etwan zuvor eine oder mehr predigen, darin die unerfahrnen der ursachen solcher abthuung der bildnuß und altarien gnugsamlich und christenlich unterricht werden mögen, wie dann sie, die pfarrherr und kirchendiener, solches zu thun wißen werden. Soviel dann die kirchenornaten belangt, daß habt ihr vorigen unßern deßhalb ausgangenen befelchen[2] im werck nachzusetzen und sonderlich, was nit sonders gute wäre, daßelbig zu verkaufen und zu geld machen zu laßen, fürthers unter die armen ußzutheilen. So aber etliche meßinc-, kupferne und bleyene geschirr, vergulde oder unvergulde monstrantzen, kelch, auch überflüßige glocken und dergleichen vorhanden wären, solches sollt ihr zusammengepackt hieher verordnen, inmaßen daß zuvor auch befohlen worden ist. Thun wir unß zu euch also gunstig und gnädig zu beschehen verlaßen.

Datum Heydelberg, den 14. Octobris etc. [15]57.

---

[1] Druckvorlage: Kop. des 18. Jhs. der Ausfertigung für das Amt Lützelstein, gerichtet an den Amtmann Wilhelm, Graf von Sulz, in Staats-A. Speyer, Zweibrücken Akten I, Nr. 160², fol. 2 recto – 3 recto.

[2] Nicht bekannt, vgl. oben Einleitung, S. 32–33, und Rott, Kirchen- und Bildersturm, 234ff.

21. [Erneuerung des Bildermandats vom 14. Dezember 1557][1]

Ottheinrich, von Gotts gnaden pfalntzgrave bei Rhein, deß heyligen romischen reichs ertztruchsäß und churfurst, hertzog in Nidern- und Obernbaiern etc.

Lieben getreuen, unß kombt mehr als in einen weg fuir, das ungeachtet unser hievor außgangner gebot und bevelch vast hin und wider in euerm von unß dragenden ambt beneben einwurtzelenden allerhandt lastern auch die schendlich und schedliche abgötterey der bilder, altharien und anderer dergleichen ding in den kirchen und clostern noch unabgeschafft bleiben und also zu vieler guthertiger leut ergernuß geduldet werden sollen, das unß dann als ainer christlichen obrigkhait, wie ir [.... a]chten, nicht unbillichen zu gemuth gehet und g[anz be]schwerlich zu vernemen ist, umb soviel meh[r], das uns [auch?] daruber fur Gott, dem almechtigen, rechn[un]g zu geben geburt, wo die kirchen von der ergerlichen mißbreuchen und abgöttereyen gerainigt werden. Dernhalben wir dan abermaln und zu entledigung unsers gewissens mit sonderm ernst bevelhen, vorigem unserm haißen[2] nach diese greuel der ergerlichen bildnuß, altharien und ander abgöttischen ding hinwegzuschaffen und daneben unsern predicanten, pastorn und kirchendhienern einzubinden, das sie zugleich auch auf den cantzeln mit gutem christenlichen underricht, lehr und vermanungen die schwachglaubigen sittsamlich underweysen, was grosser sunde und auch gefahr leibs und der sehlen auf solchen abgöttischen stücken und darin gefasten aberglauben beruhen thu, damit sie nicht allein die bildnußen und anders auß den augen, sonder auch auß dem herzen ziehen und verschlagen mögen, angesehen das one das sonsten die verenderung der bilder etc. auch bei vielen zum ergernuß geraichen mag und derhalben vonnöten i[st, zu] gewinnung und erbouung der ainfaltigen, [solc]he sachen mit guter christlicher lehr zu dr[eiben] und zu [han]dlen.

Und damit wir auch ainist wissen mögen, was doch hiebevorige bevelch gewurcket und außgericht, wollen wir, das ir uns daruf der execution und volnziehung derselben zum furderlichsten und in vierzehen tagen nach dato berichten und sonderlich, ab solche ergerliche abgöttische altharien und bildnuß abgeschafft oder aber und an welchen orten, auch auß waß ursachen solchs underlaßen wehre. Des wollen wir uns zu euch also endtlich zu bescheen verlassen und ir khennt daran unsern ernstlichen willen und bevelch.

Datum Haidelberg, den 14. Decembris anno etc. [MD]LVII.

---

[1] Druckvorlage: Orig., Ausfertigung für die Stadt Mosbach, gerichtet an Philipp von Bettendorf, Fauth zu Mosbach und den Schultheißen dortselbst, in GLA Karlsruhe, 77/4280 (mit Präsentationsvermerk vom 14. Dezember 1557: Mein gnedigster herr leß mir schreyben, das ich soll bericht geben, ob die altarien auß den kirchen gethon.) Abdruck bei Rott, Kirchen- und Bildersturm, 238–239, Anm. 2. Ein ähnlicher Befehl erging am 13. Dezember 1557 an das Sapienzkolleg in Heidelberg, Text bei Hautz, Geschichte der Universität Heidelberg, Bd. I, 442–443 Anm. 100.

[2] Oben Nr. 20 und das nicht erhaltene frühere Bildermandat vom Februar 1557, vgl. Einleitung S. 32–33.

22. [Revers und Bestallungsbrief eines Kirchendieners vom Januar 1558][1]

[a]Ich, Johann Flienner, bekhenne und thue khundt offenbare mit disem brief, das der durchleuchtigist, hochgeborne furst und herr, herr Ottheinrich, pfalntzsgrave bey Rhein, des heiligen romischen reichs ertztruchsas und churfurst, hertzog in Nidern- und Obernbaiern etc., mein gnedigster herr, mich zu irer churfurstlichen gnaden stat Haidelberg predicanten und kirchendhiener zum hailigen gaist bestelt und aufgenommen haben in craft irer churfurstlichen gnaden bestallungsbriefs, so von wort zu worten also lautet, wie nachvolgt:[a]

Wir, Ottheinrich, von Gottes genaden pfalntzgrave bey Rhein, des heiligen römischen reichs ertztruchsas und churfurst, [b]hertzog in Nidern- und Oberbaiern[b] etc., bekhennen und thun khundt offenbare mit disem brief, das wir den ersamen, unser lieben, getreuen [c]Joannem Flinnerum[c] zu unserer statt Haidelberg predicanten[d] und kirchendhiener zum hailigen gaist bestelt und angenommen[e] haben. Thun auch dasselbig hiemit und in craft dis briefs also, das er, Flinner[f], den predigstul allen und jeden Sontags und zu den hohen festen[g] mit rainer predig des heiligen evangelii, auch ausspendung des herren nachtmals christenlichen versehen, allen und jeden verdampten secten sich widersetzen, bevorab aber die Epicureer, sacramentschwörmer, widerteufer und andere dergleichen gottlose secten auf der cantzel und sonst [h]geburender orten[h] mit anzeig[i] der irthumb strafen, daruf auch den [k]rechten, waren[k] verstandt der schrieft und, waß man von solichen artickeln christenlich glauben und halten solle, außlegen und underrichten, die kranckhen je zu zeiten, wan er dessen erfordert oder auch die notturft solliches erhaische, visitirn und heimbsuchen, die verirrten und bekhummerten gewissen der menschen gottseliglich underweisen, besten möglichen[l] fleis trösten, bekheren und stercken. Auch auf den fall anderer unserer kirchendhiener ehafter und redtlicher verhinderungen[m] dieselben in irem ampt verdreten und mit aufsehen helfen, damit in administration der kirchen die kinderlehr und catechismus, die abent- und früegebet, feiertäg und wochentliche predigen samb guten löblichen[n] ceremonien in außtheilung der sacrament, geseng und anderm ordentlich und bevorab unser kirchenordnung[2] gemeß gehalten und volnbracht und dan[o] auch zwischen den kirchendhienern guten friden und aintrechtigkeit[p] in der lehr und sonst helfen pflantzen und fürdern, sich auch christenlicher lieb gegen seinem nechsten in der lehr und erbarem, zuchtigem, unergerlichem leben, wandel und wesen zu mehrer erbauung der gemeinden Gottes befleissen und erzeigen und sonst alles das thun, waß sich einem christenlichen predicanten zu thun geburt und wol ansteet.

Und umb solichen seinen dinst an der kirchen und predigambt[q] wollen wir ime alle und jedes jars, so lang er an disem dinst sein wurde[r], gegen geburlicher quittung raichen und geben lassen an gelt ainhundertsiebenzigvier[s] gulden in müntzs, das ist, ains jeden vierteljars vierzigdrey[t] gulden, [u]sieben

---

[a–a] Revers fehlt Bestallung Klebitz.
[b–b] Fehlt Bestallung Klebitz.
[c–c] Bestallung Klebitz: Wilhelmum Klebitz.
[d] Bestallung Klebitz: nachprediger.
[e] Bestallung Klebitz: ufgenommen.
[f] Fehlt Bestallung Klebitz.
[g] Bestallung Klebitz: + nach mittag.
[h–h] Bestallung Klebitz: geburenden ortern.
[i] Bestallung Klebitz: anzeigen.
[k–k] Bestallung Klebitz: waren, rechten.
[l] Bestallung Klebitz: muglichsten.
[m] Bestallung Klebitz: verhinderung.
[n] Bestallung Klebitz: + christenlichen.
[o] Bestallung Klebitz: dis.
[p] Bestallung Klebitz: einigkeit.
[q] Bestallung Klebitz: nachpredigerampt.
[r] Bestallung Klebitz: wirt.
[s] Bestallung Klebitz: neuntzigfunf.
[t] Bestallung Klebitz: dreyundzweinzig.

[1] Druckvorlage: Bestallung des Johannes Flinner, in zeitgenössischer Kop. von Kanzlistenhand, in Stadt-A. Straßburg, Archiv des Thomaskapitels No. 69, Carton 41.
Ähnlich: Bestallung des Wilhelm Klebitz (ohne Revers), Kop. von dessen eigener Hand in Staats-A. Zürich E II 363, Nr. 65 a–d, mit der Überschrift: Forma einer pfaltzgrefischen bestallung. Abk.: Bestallung Klebitz.
[2] Oben Nr. 7.

batzen, sieben pfenning[u], durch unsern kirchenbereiter zu entrichten, und an wein zwey[w] fuder, an korn zwantzig malter, durch unserm[x] hofkeller von unsern weingefellen und kastenknecht auß unser muil jarlichs zu lifern. Damit gedachtem kirchenbereiter, hofkeller[y] und castenkhnecht ernstlich bevelhendt, ime, Flinner[z], solliche gemachte und von ime angenomene besoldung an gelt, wein und korn zu allen und jeden obbestimbten fristen unwaigerlich und on saumbnus zu entrichten und zu vergnugen[a].

Und heruf hat er mit handtgebenden treuen an eides stat gelobt, unß getreu und holdt zu sein, unsern frommen und bestes zu werben, schaden und nachteil zu warnen, auch ob unser kirchenordnung zu halten und dero sambt, was wir kunftiglich mit rath gotseliger leut zu mehrung Gottes ehrn und seines heiligen worts und kirchen weiters verordnen möchten, sovil inen das beruren würde, selbst zu geleben und nachzukhommen und sich in seinem predigambt und kirchendinst diser bestallung und reverßbriefs gemeß und, wie sich sunsten geburt, erbarlich und christenlich zu erzeigen, alles treulich sonder geverde. Und sol sein jar auf heut dato an- und außgheen.

Zu urkhundt dis briefs, der geben ist zu Heidelberg under unserm [b]zu ende[b] ufgetruckten secret [c]Durstags Sybastiani, den zwantzigsten Januarii anno etc. funfzehenhundertfunfzigundacht[c].

[d]Demnach gered und versprich ich, obgenanter Johann Flinner, bey meinem gethanen aidt alles, so hierin geschrieben und dise meine bestallung außweisen thut, steet und vest zu halten, demselben zu geleben und nachzukhommen, in meinem predigampt und kirchendinst und, waß sich sonsten gebürt, erbarlich und christlich zu erzeigen, alles treulich sonder geverde. Des zu warem urkhundt hab ich mein pitschier zu ende dises reverß getruckht.

Datum Durstags Sebastiani, den zwantzigsten Januarii anno etc. funfzehenhundertfunfzigundacht[d].

23. Instruction, weß sich unser pfaltzgrave Ottheinrichs, churfurstens etc., geordenter specialsuperintendens zu Lutzelstein, Doctor Johann Marbach, hinfurter in seinem uferlegten ampt, sonderlich in visitirung der kirchen und schulen seines betzyrckhs biß uf ferner verordenung verhalten und außrichten soll [vom 1. September 1558][1]

Erstlich wollen und befehlen wir, das ein yder superattendens in seinem bestymbten bezyrck zweymal die kirchen und schulen jerlich visitire, das ein nach mitfasten[2], das ander nach Bartholomei[3].

[Beschickung der pfarrer.] Wo er dann in solcher seiner visitation in ein fleckhen kompt, soll er den pfarherr doselbst, desgleichen den diaconum (sofer deß orts ein diaconus ist), fur sich erfordern oder selbst nach gelegenheyt zu hause suchen und anfengklichs fein gutig unt freuntlich ansprechen und

[u–u] Bestallung Klebitz: 19 alb[us], 4 d.
[w] Bestallung Klebitz: ein.
[x] Bestallung Klebitz: unsere.
[y] Bestallung Klebitz: keller.
[z] Bestallung Klebitz: Wilhelm Klebitzen.
[a] Bestallung Klebitz: vergunnen.
[b–b] Fehlt Bestallung Klebitz.
[c–c] Bestallung Klebitz: Sambstags circumcisionis domini, den ersten Januarii 1558.
[d–d] Revers fehlt Bestallung Klebitz.

[1] Druckvorlage: Zeitgenössische Kop. in GLA Karlsruhe 67/978, pag. 391–401. Der Titel (pag. 389: Bestallung eineß superintendens) und die Marginalien stammen nach einer hs. Bemerkung des 18. Jhs. auf pag. 391 von der Hand des Kirchenrats und späteren Kanzlers Dr. jur. Christoph Ehemius.
[2] Sonntag Laetare.
[3] 24. August.

befragen, ob sy ihrem kirchendienst vermög unserer außgangenen kirchenordnung[4] getreulich und fleissig außwarten, auch ihre predigten dohien richten, das sy zu allen artickhln der Augspurgischen Confession, anno dreissig der kheyserlichen mayestet zu Augspurg ubergeben[5], gemeß seien. Item, was sy von den furnembsten secten, so in etlichen jaren hero durch ehrgeitzige und furwitzige, eygensynnige undt unruhige leut in der kirchen eingerissen, halten, als nemlich dem widertauf, verneynung der gegenwertigkheyt des herrn Christi, so im nachtmal mit brot und wein gereycht wirdt, dem Schwenckfeldianismo[6], von der gerechtigkheyt, die fur Gott gilt[7], ob gute werckh zur seeligkheit[8] und andern dergleichen irrthumben etc. Aus solchen fragen sich unser superintendens leichtlich zu erlernen, wie die kirchendihner in ihrer erudition geschaffen, ob sy erstlich den rechten grundt evangelischer lehr verstehen, auch zwuschen reyner und falscher lehr ein underscheydt zu machen wissen und uf der cantzl im fall der noth oder, wo es die materi fuglich geben wurde, ermelte secten zu widerlegen und umbstossen khunden. Dann nit allein in der gemeyn Gottes vonnöten, das evangelium von Christo fruchtbarlich und mit nutzs wissen zu pflantzen und zu bauen, sonder das man auch dem unkraut, so gern daneben durch des sathans neidt und haß undergeseet [vgl. Mt. 13, 25] und ufwechset, wehre und die armen schäflein Christi bei gesunder und heylsamer weyde götlichs worts erhalte, daruf dan einem fromen, getreuen seelsorgern mit sonderm fleiß und ernst zu sehen.

[Predig des pfarrers.] Am andern hat sich unser superintendens bei dem pfarrhern und diacono zu erkhundigen, wivil mahl sy an den Sonn- und feirtägen, auch sonst in der wochen predigen und zu waß zeit und stundt, auch wie es mit den gesengen, taufen, übung des catechismi, administrirung des herrn nachtmals, besuchung der kranckhen, absolution, leichpredigen, begrebnußen etc. und andern kirchenübungen gehalten, ob er die dominicalia evangelia, auch, was sonst fur bucher alts und neues testaments, außlege. Und soll unser superintendens den pfarrhern etwan ein argument furgeben, doruf in voller gemeyn und beiwesen der amptleut ein predigt zu thun, auch sonst seiner administration in andern kirchensachen mit zusehen und achtung haben, wie solche abgehen, ob sy bei pfarrvölckhlein frucht schaffen oder nit. Und ob er einichen feel oder mangel vermerckhen wurde, der zu wenden und zu bessern, hat er solchs dem pfarrherr nach volendter predigt und verrichtung der sacramenten mit ernst und doch glimpflich zu undersagen mit underweisung, wie es furter zu halten, darneben auch vermahnen, das er sich eins bessern befleissige und zu nechster visitation mit mehrer geschickhligkheyt erfunden werde.

Darneben soll er nit underlassen, der pfarrher bucher zu besichtigen, damit er wissens hab, warauß sy ihre predigt nemen und, wo er dermassen bucher finden wurde, die entweder unzuchtig oder sonst mit schedlichen opinionen beschmeyst und unserer Augspurgischen Confession zuwider und entgegen weren, soll er daran sein, das sy dero mussig stehen und ihre lectiones und studia in biblischer schrift und approbirten interpretibus zubringen. Es were dann sach, das ein pfarrherr oder kirchendihner eins solchen juditii und also beschreyt, das er in evangelischer lehr just und solche bucher mehr zu widerfechten dann zu vertheydigen brauchte, da man sich dan mit conferirung der schrift und freuntlicher adhortation eins andern zu verhalten.

[Leben und wandel der pfarrer, diacon, schulmeistern.] Ferner hat er sich zu erkhundigen, wie sich die caplän und diaconi in ihrem ampt, leben und wesen verhalten, ob sy dem pfarrher geburlichen gehorsamb leysten und wie sy sich gegen ihren pfarrkhindern erzeygen, gleicher gestalt, wo schulen an einem ort, den schulmeister befragen, wie und welcher gestalt er der schule vorstehe, was er fur ein ordnung im lesen halte, was die knaben fur ein profect haben, sonderlich aber, wie sy im catechismo

[4] Oben Nr. 7.
[5] Bekenntnisschriften, 44–137.
[6] Spiritualismus, Lehre Caspar Schwenckfelds von Ossig (1489–1561).
[7] Im Gegensatz zur Lehre des Andreas Osiander (1498–1552) von der einwohnenden und wesenhaften Gerechtigkeit.
[8] Von der Notwendigkeit guter Werke zur Seligkeit, Lehre des Georg Major (1502–1574).

instituirt. Derwegen er sy dan selbst zu examiniren, damit er desto besser wissen muge, wie die ingenia geschaffen und underwisen werden, das auch der schulmeister in seinem beisein ein lection gethan, zu hören und zu erfahren, was er fur einen methodum in docendo fure und ob die jungen bei ihme nutz schaffen mugen. Was dann fur mengl bei dem schulmeister, auch den knaben erschienen, hat er die zu verbessern oder nach gelegenheit derselben an den generalsuperintendenten[9] gelangen zu lassen.

Wo er nuhn die kirchen- und schuldihner ihres ampts halben notturftiglich examinirt, soll er sy auch anderer sachen halben befragen:

[Ober- und underamptleut.] Nemlich, was sich die obern- und underamptleut, deßgleichen gericht und rath, bei ihren emptern und verwaltung halten. Ob sy auch sampt ihrem gesynde die predigten vleissig hören, zum nachtmal des hern sich schickhen und sonst mit guten exempln ihres lebens und wandls andern leuten vorgehen etc.

Item, ob sy nit freveltheydigung[10] und ander gerichtlich sachen uf der kirchen güter und costen halten, wo und an welchen orten.

Item, ob sy leichtfertigkheit wider gemeyne policeiordnung[11] bei ihren amptsverwandten gedulden und zusehen.

Item, ob ergerliche persohnen in der gemeyn wohnen, auch sy, die kirchendihner, unbillicherweise pochen und trutzen und von den amptleuten nit gestraft werden.

Item, ob etliche falsche lehr und secten als der widertaufer oder andern, so die recht, christlich lehr lestern, anhengig sein und spaltung machen, auch sich deß nachtmahls des hern enteussern.

Item, ob in seiner pfarr etliche persohnen weren, die mit zauberei oder aberglauben, die man wahrsagen nennet, umbgehen.

Item, ob etliche unbillichen und unchristlichen wucher, der vor Gott ein diebstal ist, treiben.

Item, ob etliche eheliche persohnen voneinandergelaufen seien.

Item, ob etliche khinder ihre eltern pochen oder schlagen.

Item von underhaltung der pfarrhern und diacon, auch schulmeysters und, wie ihnen die, auch zu waß zeit gereycht.

Item von den gebeuen der kirchen, behausung des pfarrhers, diacons und deß schulmeisters.

Item, ob man sich understehe, den pfarrgutern etwas zu entzihen und in andere usus zu wenden.

Item, ob ihme der schulmeyster und glöckhner in der kirchen helfen singen und andere geburliche offitia ertzeygen.

Und was sy hirauf fur bericht thun, dabei soll ers nit pleiben lassen, sonder in der kirchen und offener verhöer etlich aus dem haufen, jung undt alt, fur sich bescheyden, die zehen gebot, glauben, vaterunser, die wort von einsetzung der tauf und nachtmals, von ihnen ufzusagen, erforschen und fragen, was deren stuckh rechter verstandt sei, item was sy von der außlegung des catechismi[12] wissen und khunden. Denn hirdurch khan der superintendent eygentlich undt gruntlich erfahren, sonder auch, mit welchem fleiß sy ihr pfarrher underwisen habe.

[Frag der amptleuten und gerichts.] In gleicher form soll unser superintendens die amptleut, etlich guthertzige des gerichts und raths, auch etlich ehrlibende von der gemeyn uf volgende artickhl befragen:

Von der kirchendihner lehr und leben.

Item von ihrem fleiß oder unfleiß in der kirchen oder bei den kranckhen und sterbenden leuten undt leichpredigen.

Item von ihren weibern, khindern und haußhalten.

Item von des caplans und schulmeysters lehr und leben, vleiß oder unfleiß.

Item, ob auch gute policeiordnung mit gebuhrlicher strafe der laster gehalten werde.

Item, ob er handtierung treib, die seinem ampt nit zustehen.

[Wie die fel und mengel zu verpessern.] Was er dann also in beyden, geistlichen und weltlichen, fur feel, mengl und beschwehrnus findt, soll er, was die

---

[9] Im Gegensatz zu der Instruktion von 1556 (Nr. 12), die zwei oder drei Generalsuperintendenten vorsah, hier nur einer genannt, vgl. oben Einleitung S. 29.

[10] Gerichtliche Verhandlung über kleinere Vergehen.

[11] Polizeiordnung von 1546, oben Nr. 4.

[12] Augenscheinlich der kleine Katechismus Luthers, obwohl die KO 1556 (oben Nr. 7) den Katechismus des Johannes Brenz vorschrieb.

kirchendihner belangt, erstmahl fur sich selber gebürlich umb christlicher lib willen zur besserung understehen zu bringen.

Was aber andere feel und mengel durch ihnen nicht verricht werden mögen, soll er dieselben underschiedlich und ordentlich ufzeychnen und unserm generalsuperattendenten zuschickhen, der dann seinem befelch nach dieselben furter an geburliche orter gelangen lassen soll.

[Predig am ende.] Damit auch das volckh zu mehrerm vleiß und ernst in kirchensachen bewegt, soll er zu ende seiner visitation ein predigt thun und dieselben dahien richten, das die erkhundigten mengl fuglich und nach gelegenheyt des arguments uf die ban gebracht, auch der gebuhr gestraft, mit christlicher, ernstlicher erinnerung, was gottloß und ergerlich, abzustellen und sich eines gottseligen und christlichen wandls und wesens hinfurter zu befleissen.

[Hospitalia, sichheuser.] Wo auch hospitalien und sichheuser vorhanden, soll er dieselbigen auch besuchen, die kranckhen samptlich und sonderlich befragen, wie sy mit essen, trinckhen und anderer leibsnotturft underhalten, auch durch ihren pfarrhern uf erfordern und zufallender noth versehen und, wo er verbesserung vonnöten sein vermerckhen wurde, dieselbig mit befurderung unserer amptleut, auch der eltisten des gerichts, furnemen und anstellen. Und wo sollichs verhinderlich fallen wolte, alsdann mit gutem, satten bericht und seinem gutbedunckhen an unsern geordenten superintendenten gelangen zu lassen.

[Almußen.] Er soll auch nachforschung und ufsehens haben, wie es an iglichem ort mit dem almusen gehalten und weme dasselbig außgetheylt wirdt, ob auch die empfahenden dessen pillich vehig, da er gleichsfals im fall der not bessere anstellung furzunemen.

[Kirchenordnung.] Verner langt uns an, das bei etlichen pfarren kheine kirchenordnung, ursachen, das die abzihende pfarherrn solche und andere bucher, der pfarr gehörig, mit hinwegnemen und die nachkomenden deren mangln mußen. Darumb in dem gleichsfals einsehens zu haben und den itzigen pfarrhern mit ernst einzubinden, weder die kirchenordnung noch andere bucher, ihnen nit zustendig, zu enteussern, sondern bei der pfarr und kirchen pleiben zu lassen, auch an ort und ende, da khein khirchenordnung, etlich exemplar verschaffen. Achten auch fur nötig, fur yde pfarr ein exemplar der deutschen biblen Lutheri, deßgleichen seiner haußpostillen[13] und dann Locorum communium Philippi Melanthonis deutsch[14] zu bestellen, die von den kirchengefellen sollen betzalt werden.

[Pfarers verlaßne weib und kind.] Es soll auch unser specialsuperintendens sich erkhundigen und befragen, wie es yedes orts mit des abgestorbenen pfarrherr oder kirchendihners hinderlassenen weib und khindern gehalten, ob ihnen etwas ergetzligkeyt von den pfarrguitern und wie sy zum aufzug und ankhunft eines andern pfarrhers abgefertiget werden.

Wir seint auch aus beweglichen ursachen bedacht, das festum Assumptionis Mariae[15] gantz und gar in unsern furstenthumben und landen abzuthun und dagegen festum Visitationis Mariae[16] zu halten, welches also den pfarrhern und kirchendihnern wißlich zu machen, sich darnach in verkhundung der feirtäge und außlegung der historien desselbigen fests wissen zu verhalten.

[Stift, closter.] Letzlich ist hin und wider bei den clostern, stiften und geystlichen persohnen ein fleissigs ufsehens zu haben, ob und wie man sich unserer publicirten kirchenordnung gleichformig und gemeß verhalte, ob auch under den geystlichen mann- und frauenpersohnen, so lesterliche papistische bucher brauchen und sonst ausserhalb der ehe in unzucht und ergerlichem wandl sitzen, da dan besonder ernst furzunemen, das solche bubische beiwohnung nit verstatt, auch die papistische bucher hinweggenomen und ihnen an derselben statt christliche, darauß sy die erkhentnus Gottes zu ihrer seelen heyl mit frucht erlernen mugen, geordenet.

[Zerung.] Und nachdem unser superintendens zu vollzihung solcher visitation zehrung bedurftig, soll ihme von unserm landschreiber oder kheller nach gelegenheit seins betzyrcks ein anzal gulden furge-

[13] Von 1544, vgl. WA 52.
[14] Übersetzt von Georg Spalatin, 1522.
[15] 15. August. Das Fest noch in der KO vorgeschrieben, vgl. oben S. 163.
[16] 2. Juli.

streckht werden, davon er zu seiner wideranheimßkhunft ermeltem unserm landschreibern oder kellern gebuhrliche rechnung seiner außgab zu thun, die auch underschiedlich verzeychnet ubergeben, welche zerung unser kirchenbereiter, so er ins ampt, kirchenrechnung zu hören, khompt, aus den kirchengefellen dem landschreiber oder kheller wider erlegen und erstatten soll. Wie wir dann berurtem unserm kirchenbereiter, auch verrechneten amptleuten, deßwegen befelch geben wöllen, damit in dem auch nit mangel erscheine.

[Fhur.] Wie aber unser superintendens, wann er visitiren soll, mit fuhr zu versehen sein möchte, achten wir nit ungelegen sein, er ihme zu einem versuch ein pirschkerchlein zurichten liesse, daruf er sampt einem knaben, so uf ihme gewartet, von einem fleckhen zum andern gefahren. Und die gemeyn yedes orts, dohin er khomen und visitirn wurde, einen mit einem pferdt frohnweiß bestellet, der ihnen in den nechstgelegenen fleckhen oder dorf geführet, deß versehens, ein ygliche gemeynde solte sich in so einem notwendigen, christlichen werckh, so zu ihrer seelen heyl und wolfart angestellet, das auch nit mehr dann zweymal im jar geschee etc., mit nichten zu beschweren haben. Wie wir dann unsern amptleuten hirin auch gebuhrlichen bescheyd zufertigen lassen wollen, uf das unnötiger costen, sovil muglich, abgeschnitten und die underthanen bei treglicher frohn und diensten gelassen werden.

Und dieweil man nicht uf alle mengl und gebrechen, so in kirchen- und schulsachen sich begeben, bedacht sein khan, soll unser specialsuperintendent nach gelegenheyt der örter und persohnen selbst gebuhrliche interrogatoria furnemen und, was er also durchauß erkhundiget, mit fleiß in schriften verfassen und verwahrlich unserm generalsuperintendenten ubersenden, geburlichs einsehens und verbesserung darunder zu befehlen und anzustellen haben. Und verricht er hieran unsern gefelligen willen und meynung, in gnaden zu erkhennen.

Datum Heydelberg under unserm ufgetruckhten secret, Donnerstags Egidii, den ersten Septembris anno etc. tausentfunfhundertfunfzigundacht.

24. [Polizeimandat gegen das Unmaß bei Hochzeiten und Kindtaufen, auch bei Bancketten, vom 14. Dezember 1558][1]

Wir Otto Hainrich[a], [b]von Gottes gnaden pfalntzgrave bey Rhein, des hailigen römischen reichs ertztruchsäs und churfurst, hertzog in Nidern- und Obernbaiern[b] etc., embieten allen und iglichen unsern obern- und undernambtleuthen, burggraven, vitzthumb, vögten, hofgesinde, dhienern, universitetsverwandten, schultheissen, landtschreibern, zollschreibern, kellern, burgermeistern, rhäten, burgern, gemeinden, geistlichen und weltlichen underthanen, angehörigen und verwandten unsers churfurstenthumbs der pfaltzgraveschaft bey Rhein unsern grus und fugen euch hiemit zu wissen:

---

[a] 1561: Friderich.
[b–b] Fehlt 1561.

[1] Druckvorlage: Zwei gleiche Plakatdrucke mit Siegel, in GLA Karlsruhe 77/5018, und in Kirchenschaffnei-A. Zweibrücken, Repertorium II, Nr. 116, fol. 4.
Dies Mandat wurde 1561 in einer überarbeiteten Fassung (unsere Nr. 25, vgl. oben S. 35) wieder in Geltung gesetzt: [Mandat gegen das Unmaß bei Hochzeiten und Banketten vom 12. Dezember 1561].
Gleichzeitige amtliche Kop. in GLA Karlsruhe 67/847, fol. 59 recto – 60 verso, mit der Überschrift: Hochzeitmandat sambt den zenthdorfen, wie solches im druck ausgangen und publicirt worden. Ein entsprechender Plakatdruck konnte nicht aufgefunden werden. Abk.: 1561.

Wiewole unsere [c]vorältern[c], löblicher und seliger gedechtnus, zu erhaltung guter policey und burgerlichen siten mit guter furbetrachtung und zeitigem rhate etlich male statliche und nutzliche ordenungen aufgericht, auch im druckh ausgehen und offentlich verkhunden lassen[2], so befinden wir doch, das denselben zuwider mancherhandt ergerliche unordenunge und unbescheidenheiten und under anderem furnemblich der gros pracht und unuberschwenglicher kosten mit den ubermessigen hochzeiten, kindtaufen[d] und pancketen, in haltung der konigreich[3], mit welchen nit allein alle proviand [e]hie auf dem marckht, sonder[e] auch sonst hin und wider aufm lande eröset[4] und in merkliche theurunge gebracht, dartzu auch meniglichen[f] mit den hohen schanckungen nit wenig beschwerdt und beladen wirdet[g], also eingerissen[h], das zeitlich[i] gepurlich einsehens, auch [k]andere[k] maß und ordnung darinnen zu statuiren, hoch vonnödten sein will.

Darumb so[l] haben wir als der chur- und landtsfurst mit guter furbetrachtung dem almechtigen als dem stifter des ehestandts zu ehrn, unsern landen, leuten [m]und underthanen[m] zu gemeiner wolfarth und nutz dise nachgemelte ordenung in hochzeiten, kindtaufen[n] und pancketen der konigreich [o](wie dan nachgeendts in andern puncten der policei kurtzlich auch bescheen sol[5])[o] furbas[p] in unserm churfurstenthumb der Pfalntzs am Rheine zu halten furgenomen, setzen und ordenen demnach mit rechter[q] wissen in kraft dis briefs, ernstlich gepittende, das die von unsern dhienern, universitetsverwanten [r]und underthanen[r] strenglichen gehalten, auch die ubertreter mit hierin aufgesatzten oder andern gepurlichen peenen [s]des thurns oder sunst nach[s] verwirckung onnachleßlich gestraft werden sollen, alles[t] wie hernach volgt.

Nemblich und zum ersten ordenen wir, das ausserhalb unserer hohen rethe und des adels sonst keiner, wer der sey, in unserm gepiete[u] furbas zu einer hochzeit uber vier tisch leut, sie seien von freunden oder unverwandten, zu gast berufen und laden und, geferligkeit zu vermeiden, uber ein tisch nit mehr alß zehen, das weren zusammen viertzig personen, nidersetzen solle bey vermeidung der straf nach der verbrechende personen gelegenheit und narung, doch das notturftig gesinde, welchs uber ein tisch nit sein soll, hierinnen außgeschlossen[6].

[7]Es solle auch kein persone, die dem brautgam oder braut mit sipschaft nit verwandt ist, uber ein [w]ort eines rheinischen[w] gulden[x] an geld oder geltswerth zu schanckungh auf die hochzeit vereheren bey vermeidung zehen[y] gulden strafe eim yden verbrechenden, der es gibt und nimbt, onenachleßlichen abzunemen. Aber den gesipten soll irer schanckhung halb hierin khein maß gesetzt sein. Es soll auch furbas kein hochzeit zum lengesten uber zwen tag weren und die nach-[8] oder gesellentäge[9], auch die nachschanckungen [z]der morgengaben oder, wie sy

[c–c] 1561: liebe vettern und vorfarn, pfaltzgrafen, churfursten etc.
[d] Fehlt 1561.
[e–e] 1561: auf ordentlichen marckten,
[f] 1561: viel.
[g] 1561: worden.
[h] 1561: + und misbrauchet.
[i] 1561: ferner.
[k–k] 1561: widerumb ander verneuerte.
[l] Fehlt 1561.
[m–m] 1561: underthanen und verwandten.
[n] Fehlt 1561.
[o–o] 1561: nachmaln und.
[p] 1561: + gentzlich.
[q] 1561: rechtem.
[r–r] 1561: underthanen und andern zugewandten.
[s–s] 1561: nach gestalt irer.
[t] Fehlt 1561.
[u] 1561: + hoher oder nieder oberkeit.
[w–w] 1561: halben.
[x] 1561: + rheinischer muntz.
[y] 1561: funf.
[z–z] 1561: wie die mögen genant werden (so allein zu unnutzer verschwendunge dienend), darzu der gesuchte fundt, die berufenen hochzeitgest alle malzeit iren pfenning zeren zu lassen, nit weniger aber die schanckungen von inen zu nemen.

[2] Polizeiordnung von 1546, oben Nr. 4, S. 102–108, dort die entsprechenden Bestimmungen S. 105–106.
[3] Besondere Art von Festmahl, vgl. DW V, 1710 und 1609 (s. v. Kolbe).
[4] Erschöpfen, vgl. DW III, 935.
[5] Weitere Polizeibestimmungen in diesem Sinne sind während der Regierungszeit Ottheinrichs augenscheinlich nicht mehr erlassen worden. Eine neue Polizeiordnung verabschiedete Friedrich III. 1562, vgl. unten Nr. 26, S. 264–274.
[6] So ähnlich schon 1546, vgl. oben S. 106.
[7–7] Wörtlich aus 1546, vgl. oben S. 106.
[8] Tag nach der Hochzeit zur Nachfeier, vgl. DW VII, 167.
[9] Geselle = Freund, Kollege, hier des Bräutigams, vgl. DW IV, 1, 4028.

sonst genent werden[7] (und allein zu unnutzer verschwendunge angerichtet)[z], [7]hiemit gentzlich abgestelt und verboten sein bey straf funf gulden, einer iden verbrechenden person abzunemen[a7].

Und dieweil bißher vil unzucht und leichtfertigkeit in[b] däntzen, sowole bey tag als bey der nacht, geübt worden, so sollen furbaß die däntz zun hochzeiten, auch sonsten, nit anders dann in zuchtigem, erbarn wandel one uberfluß der unzucht, des verdrehens, sprengens, noch anderer leichtfertigkeiten gehalten[10], sich auch keiner, so nit zur hochzeit geladen ist, seins gefallens, selbs zu tantzen, eindringen noch ainichen zanck oder hader anfangen, und darzu die nebendentz, so bißher durch allerlai gesamblet gesindt neben den hochzeiterin und geladnen personen aigens willens unzuchtiglichen volnbracht worden, bey der thurnstraf gentzlichen abgestelt und vermiten werden, doch hiemit onbenommen, einem in zuchten ein furtantzs zu geben.

Und nachdem sich auch solche unordenliche weiß eingerissen, das man gemeinlich an eim hochzeitlichen tage kaum vor ailfen zur kirchen und oftmals kaum umb zwölf uhren zu tisch kombt und dan wole biß in die vierdte oder funfte stundt beyeinander im sauß[11] und unordenlichem, vihischem leben verharrt, dardurch dan manchem armen mann zu schaden und andern auch zu untreglicher beschwerung der gantzs tage unnutzlich verzert wurdet, so ordenen wir, das nunhin furbas breutgam und braut sampt irer beiderseits freundtschaft und geladenen gesten sich mit dem würt vergleichen oder sunst, im fall sy die hozeiten selbst halten, dahin richten und befurdern, das sy nach volnbrachtem kirchgang somerszeit morgens umb neun und winterszeit umb zehen und also auch des nachts somers- und winterszeit zu funf uhren, sovil muglich, zu tisch und dem essen gehen und also auch das lang tischsitzen abkurtzen. Und sollen vier oder zum hochsten funf essen, dartzu keeß und obs, und nit daruber gegeben werden.

Zum andern [c]grossen pracht und uberflusigen kosten, so gemeinlichen bey den kindtaufen also eingerissen, das mancher denselben ein gantz viertheil jars oder lenger wider erkargen[12] oder dardurch sich sunst in schulden stecken muß, abzuschneiden, ordnen wir, das hinfurbaß [13]zu einem kindtauf nit uber sechs oder acht frauenpersonen mitzugheen angesagt werden soll, den mage dan der ehrwein und den personen, so in kindtsnöten dagewest, ein zimblicher imbs, darin nit uber vier essen, gegeben werden, auch den gevattern nach irem gefallen den kindtbetherin verehrung zu thun unbenommen, aber ausser des itzgemelten sonst alle andere nach- oder kinderschanckungen[d], malzeiten und unkosten, so bißhero in kindtbethen zu unnutzer verschwendunge gebraucht worden, hinfurther gentzlich abgestelt sein bey straf funf gulden, ider verbrechenden persone unnachleßlichen abzunemen[13].

Zum dritten[c] ordenen wir, das auch in unserm gepiete[e] die kunigreich und ubermessige, grosse bancketen, so bißher mehrertheils allein zu verschwendung, erösung und theurung der proviande und speiß gedient haben und daraus die unordenliche fulle und andere unthaten nit wenig entsprungen seint, furbaß gentzlich abgestelt sein und nit mehr gehalten werden sollen bey straf funf gulden, jeder verbrechenden persone abzunemen.

Und soll alles obgemelt strafgelt, so von den verbrechenden abgenommen und gefallen wurdet, in einer iden unser stadt, flecken oder dorf in der Pfalntzs am Rhein durch unsere amptleuth oder mit irem vorwissen durch tugliche verordente personen, die insonderheit darzu beaidiget sein sollen, einbracht[14] und uns alsdan eines iden orts jerlichs auf

---

[a] 1561: + Doch wo aber die gebuerlich schanckung von weibspersonen und jungfrauen altem brauch nach an schusseln, kanten, pfannen und dergleichen hausgeretlin den hochzeitern etwas zur morgengab verehret wurde, das solle hierin nicht abgeschnitten sein, sover kein ubermas darin gespuert, auch sunsten in ander wege nicht misbraucht wurdet.

[b] 1561: zu.

[c–c] Fehlt 1561.

[d] Ursprünglich: rinderschanckungen, in Zweibrücken hs. korrigiert.

[e] 1561: + hoher und nider obrigkeit.

[10] So ähnlich schon in 1546, vgl. oben S. 106.

[11] Schwelgerei, Wohlleben, vgl. DW VIII, 1925–1927.

[12] Ersparen, vgl. DW III, 864.

[13–13] Fast wörtlich aus 1546, vgl. oben S. 106.

unser erfordern von unsern amptleuthen oder den verordenten befelchabern daruber sonderlich rechnung gethan werden[f].

Hieruf so befelhen und gepieten wir allen unsern obern und underen ambtleuten zu hof und in ambten, auch universitetsverwanten, schultheiß und burgermeistern eines iden orts, die itzund seind oder hernach werden, samet und besonder strenglich bey iren pflichten und aiden, die sy uns gethan hant oder khunftig thun werden, nach diser unser ordnung und satzunge vleissig aufmercken zu halten und haben zu lassen, dieselbig ernstlich handtzuhaben, auch alle derselben uberfarende nach ides standt und gepure zu den gesetzten peenen unnachleslichen anzuhalten, abzunemen oder mit [g]der thurnstraf[g] zu verfaren nach gestalt der sachen und darinnen niemandt beforteilen bey vermeidung unserer schweren ungnade. Zu urkhundt versigelt mit unserm zu ende ufgetrucktem secret.

Datum Heydelberg auf [h]Mittwoch, den vierzehenden[h] monatstag Decembris nach Christi gepurt funfzehenhundertfunfzigacht[i] jar.

26. Pfaltzgrave Friderichs, churfürstens etc., aufgerichte christliche policeyordnung [vom 30. Juli 1562][1]

[a b 2]Wir Friderich[c], [d]von Gottes genaden pfalntzgrave bey Rhein. des heiligen römischen reichs ertztruchses und churfürst, hertzog in Baiern[d] etc., [e]empieten allen und jeglichen unsern ober- und underambtleuthen, burggrafen, vitzthumb[f], vögten, hofgesinde, diener, universitetsverwanthen, schultheissen, landtschreibern, zollschreibern, kellern, burgermeistern, räthen, burgern[g], gemeinden, unterthanen, angehörigen und verwanthen[h] unsers churfürstenthumbs der pfalntzgraveschaft bey Rhein[i] unsern grus[k] und fügen euch[e] hiemit zu wissen[b 2]

[f] 1561: + Wo aber in etlich zent- oder andern flekken und dorfen jemandts die verkundung sollicher ordnung neben uns zu thun, auch die strafen mit uns zu häben, besonder habenden verträgen nach gebüeret, den solle hierin dieselbe ir geburnus nach laut verträg unbenommen sein, sonder vermöge derselben gehalten werden one alle geferde.

[g–g] 1561: anderer straf.

[h–h] 1561: Freytag, den zwölften.

[i] 1561: funftzehenhundertsechtzigundein.

[14] Ähnlich schon in 1546, vgl. oben S. 108.

[a] 1578 Altenstadt zuvor: + Wir Ludwig, von Gottes gnaden pfaltzgrave bey Rhein, deß heiligen römischen reichs ertztruchseß und churfürst, hertzog in Bayern etc., und wir, Marquardt, von desselben gnaden bischofe zu Speir und probst zu Weissenburg, römischer keys.[erlicher] may.[estet] cammerrichter, fügen allen unsern ober- und underambtleuthen, fauthen, landschreibern, kellern, schultheyssen, burgermaistern, räthen, burgern und gemeynden, auch sonst allen und jeden andern unserer gemeynschaftsampten underthanen, ingesessenen und verwanthen, mans- und weibspersonen hiemit zu wissen.

Demnach wir, der pfalntzgrave, churfürst, in kurtz verschiner zeit ein christliche policeyordnung in druck verfertigen und die unsers churfürstenthumbs der pfalntzgraveschaft bey Rhein publicieren lassen, daß darauf wir uns beyderseits miteinander dahin nachbarlich verglichen haben, dieselbig ordnung in unsern gemeinen ambten und deren zugehörigen flecken, dorfschaften und communen hernachgesetzter gestalt ebenmäßig zu verkünden und anzustellen, auch darüber allenthalb gehalten und gehandhabt zu werden, zu verordnen.

Hierauf euch allen und jeden bevehlende, ihr wollendt alsbalden daran sein, verschaffen und befürdern helfen, damit dise christliche ordnung allenthalben ins werck gerichtet, gehandhabt, die fürfallende mängel abgeschafft, verbessert, auch im fall die ubertreter unnachläßlich mit ernst gestraft werden.

Und volgt hernach berührte policeyordnung.

[b] 1582 Kirchberg: Von Gottes gnaden wir, Ludwig, deß heiligen römischen reichs ertztruchsäß und churfürst, und Reichhart, beyde pfaltzgrafen bey Rhein, hertzogen in Bayern etc., gevettern, dergleichen Philips, marggrafe zu Baden und grafe zu Spanheim etc., fügen unsern amptleuten, dergleichen schultheissen, gericht und gemeinden, auch allen ander underthanen unseres gemeinen ampts Kirchberg hiemit zu wissen.

[c] 1578 und 1578 Altenstadt, LO 1582, 1583, LO 1594: Ludwig.
[d–d] Fehlt 1562 Hs.
[e–e] VSp 1572: und wir Philips, von desselben gnaden marggrave zu Baden und grave zu Sponheim etc., fügen unsern gemeinen ambtleuten zu Creutznach, schulthesen, gericht und gemeinden, auch allen andern underthanen desselben ambts, mans- und weibspersonen.
[f] LO 1582, 1583, LO 1594: vitzthumben.
[g] LO 1582, 1583, LO 1594: + bauren.
[h] LO 1582, 1583, LO 1594: + in was stand oder wesen die seyen.
[i] LO 1582, 1583, LO 1594: + etc.
[k] LO 1582, 1583, LO 1594: + gnad und alles guts.

[1] Druckvorlage: Druck mit Titel wie oben. [kurfürstl. Wappen] 1563.

[Aij–Biij] 8 Blätter in 4°, Titelrückseite leer. Am Schluß: Heidelberg, den 30. Juli 1562. Ohne Orts- und Druckerangabe, wohl Heidelberg bei Johannes Mayer.

Exemplar in Hauptstaats-A. München, Pfalz-Neuburg Akten Nr. 2023, fol. 157–164. Abk.: 1563

Dasselbe in zeitgenössischer amtlicher Kop., am Beginn und am Schluß gekürzt, in GLA Karlsruhe 67/847, fol. 96 recto – 98 verso, mit der Überschrift wie oben beim Druck. Abk.: 1562 Hs

Danach Regest bei M. Thamm, Die christliche Polizeiordnung Friedrichs III. von der Pfalz, in: Mannheimer Geschichtsblätter. 4. Jahrgang, 1903, 201–202.

Davon gibt es an späteren Erneuerungen und Übertragungen:

Neudruck von 1565 für Rheinpfalz (unsere Nr. 37, vgl. oben S. 50):

Pfaltzgrave Friderichs, churfürstens etc., aufgerichte christliche policeyordnung. [Vignette] [kurfürstl. Wappen] Anno 1565. [Aij–Biij] 8 Blätter in 4°, Titelrückseite leer. Ohne Orts- und Druckerangabe, wohl Heidelberg bei Johannes Mayer.

Exemplare in Stadtb. Frankfurt a.M., Sammlung G. Freytag VI, 156a, und Zentralb. Zürich FF 725 (10.). Abk.: 1565

Druck von 1572 für die Vordere Grafschaft Sponheim (unsere Nr. 53, vgl. oben S. 56–57):

Pfalntzgrave Friderichs, churfürstens etc., und Marggrave Philipsen zu Baden etc. aufgerichte christliche policeyordnung in der gemeinschaft Creutznach. [Vignette] 1572.

[Aij–Bij] 8 Blätter in 4°, Titelrückseite, Biij verso und Biiij ganz leer. Am Schluß: Mittwochs, den 11. Juni 1572. Ohne Orts- und Druckerangabe.

Exemplar in GLA Karlsruhe 77/5045. Abk.: VSp 1572

Druck von 1578 für die gesamte Kurpfalz (unsere Nr. 62, vgl. oben S. 66):

Pfaltzgrave Ludwigs, churfürstens etc. aufgerichte christliche policeyordnung. [kurfürstl. Wappen] Anno 1578.

[A2–D3] Titelblatt und 29 pag. Seiten, 16 Blätter in 4°, Titelrückseite leer. Am Schluß: Gedruckt in der churfürstlichen statt Heydelberg durch Jacob Müller [Druckermarke] M.D.LXXVIII.

Exemplar in Staatsb. München, 4° J. Germ. 131c.

Davon gibt es noch einen anderen Druck mit typographischen Verbesserungen und orthographischen Varianten in Stadtb. Frankfurt a.M., Sammlung G. Freytag VI, 156c. Abk.: 1578

Dasselbe in zeitgenössischer amtlicher Kop. in GLA Karlsruhe 67/852, fol. 138 recto – 150 verso, mit der Überschrift wie beim Druck.

bei Abweichungen vom Druck Abk.: 1578 Hs

Druck von 1578 für die Gemeinschaften Altenstadt und Landeck (unsere Nr. 63, vgl. oben S. 66):

Pfalntzgrave Ludwigs, churfürstens etc., und bischof Marquards zu Speir etc. aufgerichte christliche policeyordnung in der gemeynschaft Altenstatt und Landeck. Gedruckt in der churfürstlichen statt Heydelberg durch Jacob Müller. M.D.LXXVIII.

[Aij–D3] 16 Blätter in 4°, Titelrückseite und letztes Blatt leer.

Exemplar in Universitätsb. Göttingen, Jus statut. I 9240. Abk.: 1578 Altenstadt

Druck von 1582 in der kurpfälzischen Landesordnung als deren erster Teil (unsere Nr. 68, vgl. oben S. 69):

Unsere hievor publicierte und hiemit widerholete policeyordnunge. dort fol. 1–8 recto, zuvor ein Register der Ordnung.

Exemplare in Universitätsb. Bonn Jn 345 v, und Staatsb. München 2° J. germ. 34. Abk.: LO 1582

Druck von 1582 für das Gemeinschaftsamt Kirchberg (unsere Nr. 70, vgl. oben S. 70):

Pfaltzgraf Ludwigs, churfürstens, und hertzog Reichards, pfaltzgrafen etc., deßgleichen marggrafe Philipsen zu Baden etc. aufgerichte christliche policeyordnung in irer chur- und fürstlichen gnaden gemeinem ampt Kirchberg. [Vignette] Gedruckt in der churfurstlichen statt Heidelberg durch Johan Spies. M.D.LXXXII.

[Aij–Dij] 15 Blätter in 4°, S. 3–29 paginiert, Titelrückseite leer.

Exemplar in Staatsb. München, 4° J. germ. 131d. Abk.: 1582 Kirchberg

Nachdruck von 1583 für Kurpfalz aus der kurpfälzischen Landsordnung, zusammen mit der Almosenordnung und der Eheordnung (unsere Nr. 74, vgl. oben S. 70–71):

Pfaltzgraf Ludwigs, churfürstens etc., neu aufgerichte und publicierte policey-, almusen- und eheordnunge, auch widertäuferedict. [kurfürstl. Wappen] Gedruckt in der churfürstlichen statt Heydelberg durch Johan Spies. M.D.LXXXIII.)(ij–)(iiij und 13 fol. Blätter in 4°, am Schluß ein Register der Ordnung.

Exemplar in Staatsb. München, 4° J. germ. 135. Abk.: 1583

[1]Wiewol[m] etlich und vil jar her auß sonderer gnadreichen barmhertzigkeyt des almechtigen sein göttlich wort, dardurch wir zu empfindung und rechtgschaffner bereuung[n] unsers sündtlichen lebens, warer erkentnus Gottes und anstellung eines christlichen, erbarn und züchtigen wandels geführet, in unserm churfürstenthumb offentlich gepredigt,[o] auch unsere lieben vettern und vorfaren, pfalntzgrafen churfürsten etc., [p] löblicher und seliger gedechtnuß, zu befürderung Gottes ehre, zu erhaltung guter policey und burgerlicher sitten, auch abwendung[q] ergerlicher laster mit guter, christlicher vorbetrachtung und zeitigem rathe etlichmal stattliche und notwendige ordnungen und mandaten aufgericht, auch[r] im druck außgehn und offentlich verkünden[s] lassen, also zu verhoffen gewesen, unsere unterthanen, angehörige und verwanthen solten sich auf die unaußsprechliche wolthaten Gottes, vorgehende väterliche warnungen [t]und ermanungen[t] etwas mehr danckbarlicher[u] erzeygt, iren wandel und leben darnach gerichtet und also gebessert haben, daß ir begierig hertz [w]und eyfer[w] nach[x] aller gottseligkeyt und unschuld mit erweysung christlicher frucht und werck weiter, dann beschehen, vermerckt worden were.

So haben wir doch gleich in andretung unserer churfürstlichen regierung so vil in der that befunden, das nicht allein Gottes gebot, auch angeregte unserer vorfahren christliche und löbliche satzungen, ordnungen und vermahnungen biß anher wenig oder nichts verfangen, sondern vielmehr in vergeß und verachtung gestellt und dadurch allerley sträfliche laster, ergerliche unordnunge und unbescheidenheyten täglichs je lenger je mehr eingerissen, auch merckliche nachlässigkeyt an gebürender straf bey unseren jedes orts verordneten amptleuthen und bevelchhabern befunden, alles zu erweckung des billichen zorn[y] und straf Gottes, zu lesterung und entheiligung seines göttlichen namens, anstosse und ärgernus des nechstens und denn endtlichen verderbens der seele, leibs und zeitlicher nahrung.

Wann uns nun als fürgesetztem haupt und von Gott bevolhenen ambts und obrigkeyt wegen keyneswegs gebüren will, diser unordnung nachzusehen, auch den unchristlichen, sträflichen lastern, wercken und leben raum und statt zu lassen, sondern uns [3]auß väterlichem, treuhertzigem gemüt schuldig erkennen, dise ding bey unsern dienern, unterthanen und angehörigen in besserung zu bewenden und sie zu mehrerer gottesforcht, auch christlichem, erbarem wandel zu reytzen, demnach so haben wir vorangeregte unserer vorfahren[z] außgangene poli-

---

Nachdruck aus der kurpfälzischen Landsordnung von 1582 mit gleichbleibendem Satzspiegel in der kurpfälzischen Landsordnung von 1594 (unsere Nr. 92, vgl. oben S. 84):

Churfürstlicher Pfaltz landtsordnung [Motto aus 2. Chron. 19, 6] Gedruckt in der churfürstlichen Pfaltz zu Neustatt an der Hardt durch Mattheum Harnisch. M.D.XCIIII. [in reicher Titelbordüre].

Fol. 1–8 recto der Text der Polizeiordnung, fol. 8 verso leer, das Register am Ende des Buches.

Exemplar in Staatsb. München, 2° J. germ. 35. Abk.: LO 1594

[2–2] Diese übliche Einführungsformel fast wörtlich aus 1546, oben Nr. 4, S. 102; wörtlich gleichlautend auch in den Polizeimandaten von 1558 und 1561, oben Nr. 24 und 25, S. 261 und der Eheordnung von 1562, unten Nr. 27, S. 275–276.

[1–1] VSp 1572: daß wir den schwebenden lastern in dieser gemeinschaft sowol als an andern orten unsers gebiets zu steuren und zu wehren, uns nachvolgender policeyordnung verglichen.
1582 Kirchberg: daß wir den schwebenden unordnungen und lastern in diesem ampt sowol als an andern orten unsers gebiets zu steuren und zu wehren, uns nachfolgender policeyordnung verglichen.

[m] LO 1582, 1583, LO 1594: + nun.

[n] LO 1582, 1583, LO 1594: beredung.

[o] 1578, 1578 Altenstadt, LO 1582, 1583, LO 1594: + darzu wir uns vermög unserer außgangen und publicirten christlichen kirchenordnung bekennen.

[p] 1578, 1578 Altenstadt, LO 1582, 1583, LO 1594: + bevorab weiland unser geliebter herr vater, pfaltzgrave Friederich, churfürst etc.

[q] LO 1582, 1583, LO 1594: abwehrung.

[r] Fehlt 1578, 1578 Altenstadt, LO 1582, 1583, LO 1594.

[s] 1578, 1578 Altenstadt, LO 1582, 1583, LO 1594: + hernacher auch dieselben durch sonderbare bevelchschriften declariren und erneuern.

[t–t] Fehlt LO 1582, 1583, LO 1594.

[u] LO 1582, 1583, LO 1594: danckbarlich.

[w–w] Fehlt LO 1582, 1583, LO 1594.

[x] Fehlt 1578 Hs.

[y] 1565, 1578, 1578 Altenstadt, LO 1582, 1583, LO 1594: zorns.

[3–3] Fast wörtlich aus 1546, oben Nr. 4, S. 102–103.

ceyordnungen für die hand genommen, dieselbige besichtiget, zusammengezogen und erneuert, auch darauß dem almechtigen zu ehren[a], unsern landen, leuten und underthanen zu gemeiner wolfarth und nutzs dise nachvolgende ordnung, fürbas in unserem churfürstenthumb der Pfaltz [b]am Rheine[b] biß auf künftige verbesserung zu halten, fürgenommen und gegeben.[1]

Setzen und ordnen demnach[c] mit rechter wissenschaft, ernstlich gebietende, daß die von unsern dienern[d], underthanen und angehörigen strenglich gehalten, auch die ubertreter mit hierin angeregter oder anderen gebürlichen peenen onenachleßlich gestraft werden sollen, alles wie hernach volgt[3].

[e] [f]Vom predigen und anhörung göttlichs[f] worts[4].

[5]Nemlich [g]und zum ersten[g], dieweil wir christenleuth geheissen, auch hertzlich und würcklich sein sollen, darumb einem jedern gebüret, seinen schuldigen gehorsam und liebe Gott und dem nechsten zu erzeigen, die göttliche ehr und unserer seelen heil zu bedencken, auch vor allen dingen sein göttlichs wort, darauß wir eynig gnade, trost und ewigen sige gewißlich erlangen mögen, zu besuchen, fleissig anzuhören, umb waren glauben zu bitten und unser zeitlich leben darnach zu richten.

So ordnen und wollen wir, das fürohin [h]in allen unseren stetten[i k], flecken und dörfern [l]unsers gebiets[l h], zu den zeiten man das wort Gottes verkündiget, bevorab an den sonn- und feyrtagen, durch jederman, die es leibs halb vermögen, dasselb fleissig besucht, auch die jugendt darzu angehalten werde und niemant außwendig den kirchen, auf märckten, gassen[m], auch andern dergleichen orten bey oder vor den thoren müssig gehendt[n] oder auch in würtsheusern, zechen, spilplätzen, gewerben und gescheften, die sonst zu anderer zeit und an andern orten wol außgericht werden könden, sich finden lassen noch andere, die zum wort Gottes gehen, darüber verspotten sollen[o] bey vermeidung eines halben reinischen gulden abtrags oder der thurnstrafe nach gestalt der sachen und personen, so oft einer das verbrechen thet.

Und es sollen jedes orts durch schultheissen oder bürgermeister darüber besondere aufseher verordnet werden, bey iren ayden die uberfahrende personen anzuzeygen.

[p] Vom[q] gotteslesteren und schweren.

[r]Zum andern weißt[r] menniglich, wie erschrecklich das grausam gotteslesteren, unehren, fluchen und schweren nahe bey jedermann, hoch und nider, alt und jungen, mans- und frauenpersonen in disen schweren zeiten dermassen eingewurtzelt hat, daß nicht allein in mutwillen, zorn ob dem spil, bey ürten und viel anderen leichtfertigkeyten unser schöpfer und erlöser oftermals[s] zum höchsten gelestert[t], geschmächt, sonder auch auß eyteler bösen gewonheyt fast in allem diser welt thun durch un-

---

[z] 1578, 1578 Altenstadt, LO 1582, 1583, LO 1594: + vettern und herrn vaters.
[a] 1578 Hs: + und.
[b–b] 1578 und 1578 Altenstadt: bei Rhein und zu Baiern etc.
[c] Fehlt VSp 1572.
[d] LO 1582, 1583, LO 1594: + universitetsverwandten.
[e] LO 1582, 1583, LO 1594: + Der I titul.
[f–f] LO 1582, 1583, LO 1594: Von besuchung der predigen und anhörunge göttlichen.
[g–g] Fehlt LO 1582, 1583, LO 1594.
[h–h] 1582 Kirchberg: in diesem ampt.
[i] VSp 1572: gemeinden.
[k] 1578 Hs: + marckten.
[l–l] VSp 1572: dieser unser gemeinschaft.
[m] 1578, 1578 Altenstadt, LO 1582, 1582 Kirchberg, 1583, LO 1594: + fechtschulen (die dann under der predig gahr nit erlaubt oder gehalten werden sollen).
[n] 1578, 1578 Altenstadt, LO 1582, 1582 Kirchberg, 1583, LO 1594: + spaciren.
[o] 1578, 1578 Altenstadt, LO 1582, 1582 Kirchberg, 1583, LO 1594: + Deßgleichen soll auch auf bemelte sonn- und feirtag nichts offentlich failgehabt, kauft oder verkauft, auch kein laden oder gaden aufgethan werden, doch außgenommen essende speiß und getrang, dero zur notturft nit zu entperen ist, mögen kaufer und verkaufer außerhalb der stunden, auf die man pflegt in den kirchen das wort Gottes zu verkündigen, sich gebrauchen, alles.
[p] 1583: + II.
[q] 1565: Von.
[r–r] LO 1582, 1583, LO 1594: Es weiß.
[s] 1562 Hs: dickermals.
[t] 1562 Hs: + und.

[4] 1546 Wien: Vom predigen des gottlichen worts.
[5–5] Fast wörtlich nach 1546, oben Nr. 4, S. 103–104.

notwendigs [u]fluchen die göttliche hochheyt und seine heiligen[u] für und für fräventlich angegriffen und geunehret werden. Zu was jammer, auch[w] forcht entlichs zorns und der straf Gottes, daß alle christenmenschen billich erinnern solle, [x]solches gereichen mag, daß[x] ein jeder guthertziger bey sich selbs bedencke. Und wir als der unseren fürgesetzte oberkeyt neben den[y] diener des worts Gottes treuer warnung und abvermanen etc. erkennen uns schuldig, sollich hohes, unchristlich, verdammlich ubel bey den unsern, sovil immer müglich, auch mit dem ernst abzuschneiden.

Darumb so ordnen wir hiemit, [z]die [a]graven, herren und vom adel[a], so jederzeit an unserm hofe seind,[b] günstig, gnädig und ernstlich ersuchendt[c], den andern[z] allen strengklich gebietend, daß kein unser [d]hofgesind, ober- und under-[d]amptleuth, diener, [d]unser universitetsverwanthen, auch[d] bürgere, bauern und [d]alle unsers gebiets inwohnere[d], underthanen, dienstvolck und andere, mannlich und weiblich geschlechts, alt und jung, sich fürbaß mehr Gott, den almechtigen, zu lesteren, so liederlich erzeygen noch [e]seinen und seiner heiligen[e] namen, auch keine plagen der schweren seuchten, damit die welt irem verschulden nach one das wol gestraft würdet, also unnütz und üppiglichen führen.

Es sollen auch sonderlich vater und mutter ihre kinder, dergleichen diejehnen, so die jugendt in irer pflege haben, sie davon ernstlich abhalten, alles bey vermeidung unserer ungnade und unnachleßlicher leib-, gelt- oder thurnstraf nach gelegenheyt der uberfahrung und personen etc., da die wale der strafen jederzeit zu uns oder unseren bevelchhabern stehen[f].

Die jugend aber und kinde sollen durch diejenen, den sie bevolhen seind, darob mit ruten also gezüchtiget, damit sie von solchem laster in sonderem ernst abgezogen werden. Und welche eltern oder die, so die jugendt in irer pflege haben, das wissend underliessen oder, wa sonst jemandt der obgemelten uber empfangene strafen diß ubels [g]onegemast sich zu vil[g] gebrauchen wolte, die sollen dann noch vil höher nach gestalt des ubertretens darumb gestraft werden. Darnach[h] sich jedermann zu richten wisse[i].[5] [6]

[k]Von ubriger beweynung, zudrincken und fülle-rey, [l]bancketen und andern gesellschaften[l], auch vermeydung der darauß volgenden laster[7].

[8] [m]Zum dritten[n] ist[m] bißher gespüret, was offenlicher schande und mercklichs unrats auß ubermässiger füllerey entstanden, dardurch nicht allein menschlichs wesen in vihische natur verwendet und also den dürftigen die mehrer schuldige hülf durch sollich unersettig laster bößlich entzogen, leib und seel damit trefflich beschwerdt, sonder der al-

---

u–u LO 1582, 1583, LO 1594: schweren die göttliche hochheit, auch das heilige leiden, wunden und marter sampt den sacramenten und andern wolthaten Christi.

w 1583: und.

x–x Fehlt 1562 Hs.

y 1565, 1578, 1578 Altenstadt, LO 1582, 1582 Kirchberg, 1583, LO 1594: der.

z–z Fehlt VSp 1572 und 1582 Kirchberg.

a–a LO 1582, 1583, LO 1594: die fürsten, grafen und herren.

b LO 1582, 1583, LO 1594: + freundtlich.

c LO 1582, 1583, LO 1594: + und vermanende.

d–d Fehlt VSp 1572 und 1582 Kirchberg.

e–e LO 1582, 1583, LO 1594: sein leiden und heiligen.

f 1562 Hs: + etc.

g–g LO 1582, 1583, LO 1594: sich nichtsdestoweniger.

h 1578 Hs: Darumb.

i LO 1582, 1583, LO 1594 [in 1578, 1578 Altenstadt, 1582 Kirchberg weiter unten]: +
Es sol auch alles obgemelt strafgelt, so von den verbrechenden genommen und gefallen wirdt, in einer jeden unser statt, flecken oder dorf in der Pfaltz durch gedachte unsere amptleut oder mit ihrem vorwissen durch tügliche verordnete personen, die insonderheit darzu beeydigt seyn sollen, eynbracht und uns alsdann eines jeden orts jährlich auf unser erfordern von denselbigen unsern amptleuten oder den verordneten befehlhabern daruber sonderlich rechnung gethan und dasselb strafgelt ins almusen, armen leuten zu gutem, geliefert werden.

k LO 1582, 1583, LO 1594: + III.

l–l Fehlt 1578, 1578 Altenstadt, LO 1582, 1582 Kirchberg, 1583, LO 1594.

m–m LO 1582, 1583, LO 1594: Als.

n 1578 Hs: vierten [!].

6 In 1546 folgte hier ein Abschnitt: Vom eebruch und unehelichen beywonen (oben Nr. 4, S. 104–105), der hier entfallen ist, vgl. dazu die Eheordnung von 1562, unsere Nr. 27, S. 285.

7 Ähnliche Überschrift in 1546, oben Nr. 4, S. 105.

8–8 Fast wörtlich aus 1546, oben Nr. 4, S. 105.

mechtig würdet auch mit solcher schweren sünde, die bey den heyden verbleibt und noch vil weniger bey eim christen erfunden werden solle, so höchlich beleydiget, abermals zu zorn und strafe gegen uns bewegt, daß wir in mißwachsung aller früchten, auch anderer hohen plagen, die in disen schweren zeiten vilfältig uber uns verhenget werden, nichts anderst denn unser selbst uberlesterliche sünden zu beschuldigen haben, derhalb in disem stück [o]bey denen, so [p]jederzeit in unserm hof und diensten, auch[p] uns in unser versehung bevolhen seind[o], zeitig und notwendig einsehens zu thun.

So ordnen wir hiemit und wöllen ernstlich, das aller[q] unser hofgesinde[r], amptleut, diener [s]und verwanthen[s], underthan[t], [s]burgere, baueren[s], dienstvolck und angehörigen, alt und jung, mannlich und weibliche personen[u], sich fürbaß alles gemessens zutrinckens und uberäntziger füllerey, wie oder in was schein das vermeßlicher weise könde fürgenommen werden, gäntzlich enthalten sollen bey vermeidung [w x]den graven, herren, räthen, oberamptleuth und adel[w] unser ungnade, [w]der universitet verwanthen ires rectors strenglichen strafe[w], den reisigen und [w]anderm hofgesinde, dienern, auch allen[w] andern unsern underthanen und gemeinßleuten, wer die joch[y] sein möchten, der[x] thurnstrafe.

Und wo eynicher auß solcher ubertretung der trunckenheyt ein ubelthat begienge, der solle als ein weiniger des kein entschüldigung noch gnade haben, sonder an leib oder gut nach gelegenheyt seines verwirckens darumb so vil höher gestraft werden.

[a]Wir wöllen auch, daß in [z]unserm gebiete[z] die ubermässige, grosse bancketen in haltung der königreich und sonst, so bißher mehrtheils zu verschwendung gedienet haben und darauß die unordenlich füllerey nicht wenig entsprungen ist, fürbaß sollen abgestellet sein[8 9 a].

Und damit aller uberfluß abgeschnitten und

---

[8] In 1546 folgen Abschnitte über Fasten, Kleidung und Feiertage, die hier ausgefallen sind.

[o–o] Fehlt VSp 1572.
[p–p] Fehlt 1582 Kirchberg.
[q] Fehlt VSp 1572.
[r] Fehlt VSp 1572 und 1582 Kirchberg.
[s–s] Fehlt VSp 1572.
[t] VSp 1572: underthanen.
[u] 1582 Kirchberg: + in diesem ampt.
[w–w] Fehlt VSp 1572.
[x–x] 1582 Kirchberg: unser ungnad und unnachläßlicher gelt- oder.
[y] 1562 Hs: doch; 1578, 1578 Altenstadt, LO 1582, 1582 Kirchberg, 1583, LO 1594: auch.
[z–z] VSp 1572: unserer gemeinschaft.
[a–a] Fehlt 1578, 1578 Altenstadt, LO 1582, 1582 Kirchberg, 1583, LO 1594. Stattdessen dort längerer Einschub, zumeist wörtlich nach dem Polizeimandat von 1561, oben Nr. 24 und 25, S. 262–264:

[1]Von hochzeiten.

[2 3]Zum vierten[3], wiewol auch gemeldter unser geliebter herr vater und andere unsere vorfahrn, seliger gedechtnuß, deß großen prachts[2] und uberschwenglichen [4]costens halben mit[4] den ubermeßigen hochtzeiten, dardurch[5] nit allein bißhero die proviand auf den ordenlichen märckten, auch sonst hin und wider auf dem land eröset und in merckliche teuerung gepracht, sonder auch viel mit den hohen schanckungen nit wenig beschwert worden, [6]hiebevor mandata und sonderbare verbot außgehn und publiciren lassen.

Dieweil wir aber befinden, daß denselben nit allerdings nachgesetzt und gelebt werden will, so thun wir demnach solche heilsame ordnung von chur- und landtsfürstlicher obrigkeit wegen hiemit repetiren, erholen und erneuren[6], [7]setzen und ordnen darauf mit rechten wissen in craft diß ernstlich gebietende, daß dieselbige von unsern dienern, universitetsverwandten, underthanen und andern zugewanten strenglichen gehalten, auch die ubertreter mit hierin aufgesatzten oder andern gebürlichen peenen nach gestalt irer verwürckung unnachläßlich gestraft werden sollen, wie hernach volgt.

Nemblichen und zum ersten ordnen wir, daß außerhalb unserer hohen räthe und deß adels sonst keiner, wer der seie, in unserm gebiet hoher oder nider obrigkeit[7] furbaß zu einer hochtzeit uber vier tisch leuth, sie seien von freunden oder unverwandten zu gast berufen oder laden und, gefehrlicheit zu vermeiden, uber ein tisch nit mehr alß zehen, daß weren zusammen viertzig perso-

---

[1] LO 1582, 1583, LO 1594: + IIII.
[2–2] 1582 Kirchberg: Nachdem auch zum vierdten durch grossen pracht.
[3–3] Fehlt LO 1582, 1583, LO 1594.
[4–4] 1582 Kirchberg: kosten, so bey.
[5] 1582 Kirchberg: für- und aufgehet.
[6–6] Fehlt 1582 Kirchberg.
[7–7] 1582 Kirchberg: So setzen und ordnen wir, daß keiner in solchem unserm gemeinem ampt.

nen, nidersetzen solle bei vermeidung der straf nach der verbrechenden personen gelegenheit und nahrung, doch daß nottürftige gesindt, welches uber ein tisch voll nit sein solle, hierinnen außgeschlossen.

Es soll auch kein person, die dem breitigam oder braut mit sipschaft nit verwandt ist, etwas ubermeßig an gelt oder geltswerth zu schanckung uf die hochtzeit verehren bei vermeidung fünf gülden straf, einem jeden verbrechenden, der es gibt und nimbt, ohnnachlaßlichen abzunemen. Aber den gesipten soll irer schanckung halben hirin kein maß gesetzt sein.

Ferner soll auch furbaß kein hochtzeit zum lengsten uber zween tag weren und die nach- oder gesellentäge, auch die nachschanckungen, wie die mögen genennet werden (so allein zu unutzer verschwendung dhienen) darzu der gesuchte fundt, die berufenen hochtzeitgäst alle malzeit iren pfenning zehren zu lassen, nit weniger aber die schanckungen von inen zu nemen, hiemit gentzlich abgestelt und verboten sein bei straf fünf gülden, einer jeden verbrechenden person abzunemen.

Do wa uber die gebürliche schanckung von weibspersonen und jungfrauen altem prauch nach an schisseln, kandten, pfannen und dergleichen haußgerätlein [8]den hochzeitern[8] etwas zur morgengabe verehret würde, das soll hierin nit abgeschnitten sein, sover kein ubermaß darin gespürt, auch sonsten in andere wege nit mißbraucht würdet.

Deßgleichen soll denjenigen, so armut und unvermogens halben nur irtenhochzeit anstellen, keinswegs verstattet werden, die gantze erlaubte anzahl, sonder allein etzliche ire negste blutsfreundt zu laden, auch dißfals nit uber einen oder je nach gelegenheit und unserer ambtleut jedes orts ermessigung oder erlaubnuß zwen imbß zu halten, dardurch sowohl irer selbst alß anderer unnötigen costen und schaden zu vermeiden.

Und nachdem auch ein solche unordenliche weiß eingerissen, daß man gemeinigklich an eim hochzeitlichen tag kaum vor eilfen zur kirchen und oftmalß kaum vor zwölf uhrn zu tisch kombt und dann wohl biß in die virte oder fünfte stundt bey einander im sauß und unordenlichen, vihischen leben verhart, dardurch dann manchem zum schaden und unträglicher beschwerung der gantze tag unutzlich verzehret würdet, so ordnen wir, daß nun hinfurbaß breutgam und braut sambt ihr beiderseits freundtschaft und geladenen gästen sich mit dem würt vergleichen oder sonst, im fall sie die hochtzeiten selbst halten, dahin richten und befurdern, daß sie nach vollbrachtem kirchgangkh umb zehen und also auch deß nachts zu fünf uhrn, sovil müglich, zu tisch und dem essen ghen und also auch das lange tischsitzen abkürtzen dergestalt, das alßbalt und ohne einigen verzug nach geschlagener ein uhrn zum lengsten, wie auch gegen abent umb acht uhrn der tisch gewißlich aufgehebet werde, und sollen vier oder zum hochsten fünf essen, darzu keeß und obß und nit darüber gegeben, auch durch unsere jedeß orts seiende ambtleut den würten ein gewisse und leidenliche tax fur solche mahlzeiten je nach gelegenheit der zeit gemacht werden, damit sich niemand ubernemens zu beclagen.

Und dieweil bißhero viel unzucht und leichtfertigkeit im dantzen sowol bei tag als bei der nacht geübt worden, so sollen furbaß die däntze allein zun hochzeiten, darzu auch anderst nicht dann in züchten ohne uppigkeit deß verdreens, sprengens noch anderer leichtfertigkeiten gehalten, sich auch keiner, so nit zur hochtzeit geladen ist, seines gefallens zu tantzen eintringen noch einigen zanck oder hader anfangen und dartzu die nebendäntze, so bißhero durch allerlei gesamblet gesind neben den hochtzeitern und geladenen personen eigens willens volbracht worden, bei der thurn- und anderer straf gentzlich abgestelt und vermiten werden.

Darumb sollen auch solch [9]hochzeitdäntze nit an offnen orten, uf den gassen, vor den würtsheusern, uf oder under den ratsheusern, zunftstuben noch under den linden oder dergleichen enden[9], da jederman darzu laufen und kommen khan, angestelt, gehalten oder verstattet und, da sonsten kein anderer platz[10] vorhanden, solches dantzen ehe ghar eingestellet und bei straf underlassen werden.

Und damit uber dieser unser satzung und ordnung mit desto mehrerm ernst und vleiß gehalten werde, so ist unser ernstlicher will und meinung, daß unsere ober- und underambtleut in [11]allen stetten, flecken und dörfern unsers gebiets[11] durch jedes orts schulteißen oder andere darzu insonderheit bestelte und verpflichte erbare personen vermittelst aidts bei jeder hochtzeit vleißig ufmerckens haben und allezeit grundtliche erkundigung einnemen laßen, ob undt welchermassen dieser unserer ordnung und gebot in allen obgesetzten puncten und articuln gehorsamlich nachgesetzt und gelebt werde. Darvon auch volgends jedeßmals denselben unsern beambten von inen, den aufsehern, notwendiger be-

---

[8–8] LO 1582, 1583, LO 1594: der hochzeiterin.

[9–9] LO 1582, 1583, LO 1594: hochzeitliche täntze anderer orten nicht dann in jedes eygenen wohnungen oder aber an solchen enden, allda sich anderer leichtfertigkeit und zuschlags nicht zu befahren, doch dasselbe mit vorwissen jedes orts obrigkeit und gar nicht auf den gassen, vor den wirthäusern und dergleichen offenen enden.

[10] LO 1582, 1583, LO 1594: bequemer platz, wie jetzt vermeldt, hierzu.

[11–11] 1582 Kirchberg: in diesem ampt.

mässigkeyt gehalten werde, sollen unsere [b]diener[c], underthanen [d]und der universitet verwanthen[d b], wann sie gastunge haben wöllen, nit uber vier oder funf tracht[e] aufsetzen und fürtragen, darinnen auch mit köstlichem pracht der essen uber gemeine gebürende weise kein gefärde [f]gebraucht werden[f].

[g]Wie es denn auf den hochzeiten gehalten werden sol, haben wir eygen mandat[10] außgehen, darbey wir es verbleiben lassen und dasselbige bey den strafen, darinnen verleibt, strengklich gehalten haben wöllen.[g]

[10] Polizeimandat von 1561, vgl. oben Nr. 24 und 25, S. 261–264.

richt beschehen soll, sich, wo not, mit gebürlicher straf nach gestalt deß verbrechens an gelt oder sonst darnach zu gerichten haben.

[12]Es soll auch alles obgemelt strafgelt, so von den verbrechenden genommen und gefallen wirdt, [13]in einer jeden unser statt, flecken oder dorf in der Pfaltz am Rhein[13] durch gedachte unsere ambtleut oder mit irem vorwissen durch tügliche verordnete personen. die insonderheit darzu beaidigt sein sollen, einbracht und uns alßdann eines jeden orts jerlich auf unser erfordern von denselben unsern ambtleuten oder den verordneten bevelchhabern darüber sonderlich rechnung gethan und dasselb strafgelt inß almusen, armen leuten zu gutem, geliefert werden.[12]

[14] Von abschaffung der königreich, kindschencken und ubermeßigen bancketen.

[15]Zum fünften[15] ordnen und wöllen wir, daß auch[16] [17]in unserm gebiet hoher oder nieder obrigkeit[17] die konigreich, kindtsschencken und ubermeßige bancketen, so bißhero mehrertheils auch nur zur verschwendung, erösung und teurung der proviant und speiß, auch grossem bracht gedienet haben und daraus die unordenliche füll und andere unthaten nit wenig entsprungen seint, furbaß gentzlich abgestelt sein und nit mehr gehalten werden, doch den weibern, so in kindtsnöten bei einer frauen gewesen und iren negsten blutsverwandten einen zimblichen imbs zu geben, auch den gevattern den kindbetterin eine verehrung zu thun unbenommen, aber sonst alle andere schanckungen, malzeiten und dergleichen uncosten, so bißhero in kindtbetten gebraucht worden, furbaß hiemit abgethan sein und pleiben bei straf fünf gülden, jeder verbrechenden person abzunemen, mit welcher einziehung und verrechnung es forter inmaßen bei negstgesetztem fall von hochtzeiten gehalten werden solle.

[b–b] 1582 Kirchberg: beampten und underthanen; LO 1582. 1583, LO 1594: diener, der universitetsverwandten und underthanen.

[c] Fehlt VSp 1572.

[d–d] Fehlt VSp 1572.

[e] 1562 Hs: + oder gericht.

[f–f] 1578, 1578 Altenstadt, LO 1582, 1582 Kirchberg, 1583, LO 1594: gebrauchen.

[g–g] Fehlt VSp 1572. 1578, 1578 Altenstadt, LO 1582, 1582 Kirchberg, 1583, LO 1594 haben stattdessen folgenden Einschub:

[1]Von Kirweyen.

[2]Zum sechsten, nachdem wir[2] vernemen, daß in haltungen der kirweyen nit allein ebensfals allerhandt proviand zu uberflüssig unutz ufgewendet undt verschwendet, sonder auch bei diesen schweren theuren zeiten mancher von seiner freundtschaft etwa biß in zweiten, ja auch in den dritten tag zu schaden dermassen uberlestiget, das dardurch weib und kindern die nottürftige leibsnahrung geringert, darzu auch bißweilen zu bester zeit an notwendiger arbeit verhindert und in solchen vergeblichen, unnutzen costen gebracht wirdet, das etwan einer ein gantz jahr daran zu darben und dasselbig schwerlich wider zu ersparen hat, ohne was sonst durch solche füllerei fur gotteslesterungen, auch schlägerei und andere leichtfertige schand, laster begangen und geübt werden. Solchem der gebür zu steuren und zu furkommen, setzen, ordnen und wöllen wir, daß in [3]allen stetten, flecken und dörfern unsers gebiets[3] alle kirweien gentzlich abgeschafft und furbaß keine mehr zu halten gestattet werden. Doch sollen [4]in stetten und flecken[4] die freien, offnen jarmärckt hierunder nit verstanden noch gemeint sein, sonder furohin, wie von alters herpracht, gehalten, darneben aber auch der ubermeßig uncosten und verschwendung mit vollem prassen und zechen verboten und keinswegs verstattet werden.

[5]Von faßnachten, mumereyen und anderen heidnischen mißbreuchen.

[6]Zum siebenden[6], sintemal wir auch befunden, das noch allerhand heidnischer mißbreuch im schwangk ghen und von unsern underthanen beide, jungen und alten, geübt werden, sonderlich auf den feir- undt sontägen, alß mit lehen

[12–12] Fehlt LO 1582, 1583, LO 1594 an dieser Stelle.

[13–13] 1582 Kirchberg: an jedem ort dieses ampts.

[14] LO 1582, 1583, LO 1594: + V.

[15–15] LO 1582, 1583, LO 1594: Hierumben.

[16] Fehlt LO 1582, 1583, LO 1594.

[17–17] Fehlt 1582 Kirchberg.

[1] LO 1582, 1583, LO 1594: + VI.

[2–2] 1582 Kirchberg: Dieweil wir auch zum sechsten; LO 1582, 1582, LO 1594: Nachdem wir auch.

[3–3] 1582 Kirchberg: diesem ampt.

[4–4] Fehlt 1582 Kirchberg.

[5] LO 1582, 1583, LO 1594: + VII.

[6–6] Fehlt LO 1582, 1583, LO 1594.

[h][11] Von müssiggängern, weinschleuchen und täglichem zechen.

[i] Nachdem [k] wider und für [k] [l] unsers gebiets [l] vil müssiggehender weinschleuch gemeinlich in würtsheusern funden [m] werden, [n] das irig unnützlich verzerend, ir arbeyt versäumen, weib und kind daneben hunger leiden und zu zeiten gar ohnnottürftig nach dem [o] almusen gehen lassen, da sie in andere billiche wege die wol zu erneren hetten, welches nit allein ihr selbst nachtheil, sonder [p] dem gemeinen nutz auch [p] ein abbruch und nur ursache zu allen lastern gibt,

Ist demnach unser ernstlicher bevelch, daß unsere schultheissen, burgermeistere oder andere bevehlhabere eines jeden orts, wo sich dergleich unnützen volcks, manns- oder frauenpersonen, auch derselbigen kind oder gesind, bey in [q] wissen oder erfahren, die [r] mit gütigen worten von solchem unwesen abmanen und, da es nit verfahen wil, alsdenn mit ernstlicher thurn- oder ander zimlicher strafe an wercktagen auß den würtsheusern zu irer gebürenden arbeyt bringen [11] [12] [s].

[11–11] Wörtlich aus 1546, oben Nr. 4, S. 108.

[12] In 1546 folgte noch eine Bestimmung über die Verwendung des Strafgelds (oben S. 108), die hier entfallen ist.

außrufen, verbotenem dantzen, freßen und saufen, welches sich bißweilen in die nacht hinein erstrecken thut, faßnachten, mumereyen, butzen gehn, egen ziehen, johannsfeuer, schandlichen liedern, gaben samlen und der jungen gesellen undt mägden maien stecken und, waß dieses unstetigen, unchristlichen dings mehr ist, alles zu verhinderung anhorung göttlichs worts und anreitzung zum bösen, leichtfertigen wesen und wandel sich zutragen undt furgenommen werden sollen.

Und aber solches alles dem wort Gottes [7] und aller christlichen zucht und erbarkeit zuwider [8], darauß auch nit weniger allerhandt leichtfertigkeit undt strafliche laster der füllerei, unzucht, balgerei, hader, kuplerei und bevorab göttliches worts verachtung erwachsen thut, so statuiren, ordnen und gebieten wir hiemit ernstlich, daß solche und dergleichen heidnische, ergerliche und unzüchtige gebreuch und insonderheit alle winckel- und feiertagsdäntze, heimlich und offentlich, außerhalb deren, so (wie hievornen gemeldet) bei den hochzeiten zugelassen, nicht allein itzt, sonder auch hinfuro [9] in unserm gebieth hoher oder niderer obrigkeit [9] gentzlich abgeschafft, darob vestiglich gehalten und die ubertreter, sie seien, wer sie wöllen, unnachläßlich gestraft werden sollen.

[h] LO 1582, 1583, LO 1594: + VIII.

[i] 1578, 1578 Altenstadt, 1582 Kirchberg: + Zum achten.

[k–k] 1578, 1578 Altenstadt, LO 1582, 1582 Kirchberg, 1583, LO 1594: hin und wider.

[l–l] Fehlt 1582 Kirchberg; VSp 1572: unserer gemeinschaft.

[m] 1578, 1578 Altenstadt, LO 1582, 1582 Kirchberg, 1583, LO 1594: erfunden.

[n] 1578 Hs: + die.

[o] 1565: den.

[p–p] LO 1582, 1583, LO 1594: auch andere mehr an sich ziehen und zu gleichem verderben bringen, welches dem gemeinen nutz.

[q] 1578, 1578 Altenstadt, LO 1582, 1582 Kirchberg, 1583, LO 1594: inen.

[r] 1562 Hs: sie; 1578, 1578 Altenstadt, LO 1582, 1582 Kirchberg, 1583, LO 1594: dieselbigen.

[s] 1578, 1578 Altenstadt, LO 1582, 1582 Kirchberg, 1583, LO 1594: +

Darunder dann auch alle und jede landtfahrende und inheimische spieleut alß pfeifer, geiger und dergleichen, so stets dem müßiggang nachziehen, sich in die würtsheuser und offne herberg legen und andern zum täglichem prassen und verderblichen verschwenden ursach geben, gemeint sein und verstanden und gegen denselben mit ebenmeßiger thurn- oder anderer straf verfahren und sonderlich die landfahrer den negsten vortgeschickt werden sollen.

Und im fall under unsern underthanen, angehörigen und verwandten solche verthunische, roloste [1] leut erfunden würden, welche uber beschehen gütlich vermahnen und furgewendte straf von irem gottlosen wesen und leben nit abstünden und sich besserten, sonder darinnen halßstarrig verharreten.

So ordnen und gepieten wir, daß unsere [2] ober- und underambtleut in stetten, flecken und dörfern unsers gebiets und obrigkeit [2] solchen verthunischen leuten, sie seien beweibt oder nit, sambt und sonder von ambtswegen uber ihre haab und güter curatores und vorweser verordnen, welche ihre güter in guter verwaltung haben, inen davon mehr nit dan die jerliche nutzung reichen und volgen lassen, auch in keinen weg etwaß von denselben anzugreifen, zu versetzen oder zu verkaufen, es sei dann, daß es die notturft erfordert (welches alßdann mit gedachter unser ambtleut vorwissen und bewilligung geschehen soll) verstatten noch zulassen und damit

[7] LO 1582, 1583, LO 1594: + zuwider.

[8] Fehlt hier LO 1582, 1583, LO 1594.

[9–9] Fehlt 1582 Kirchberg.

[1] LO 1582, 1583, LO 1594: ruchlose.

[2–2] 1582 Kirchberg: amptleut.

[t]Von zauberey[u], warsagern und teufelsbeschwerern.

[w] [x]Als uns auch anlangt[x], daß sich etzliche in [y]unserm landt[y] und auch daran gesessen understehen sollen, zauberey zu treiben, teufel zu beschweren und warzusagen, dardurch unsere underthanen nit allein in unnützen kosten, sondern auch zum aberglauben geführet, auch bißweilen ehrliche leuth in bösen verdacht und fälschliche verleumbdung und bezig gesetzt werden, wann nun dergleichen teufelisch vorhaben mit[w] zauberey, segen, warsagen und [z]anderen sollichen[z] vor Gott, dem herrn, ein greuel, in heiliger schrift und allen rechten ernstlich verboten,

Demnach gedencken wir, alle zauberer, warsager, teufelbeschwerer, segner und ander dergleichen abgötterer [a]in [b]unserm churfürstenthumb[b] [a] nicht zu gedulden, sondern dieselbige unsers lands, sovern sie von sollichem ungöttlichem wesen nit abstehen würden, stracks zu verweisen oder im fall[c] leib und leben zu strafen.

Wir wöllen auch, daß solchem teufelischen warsagen, dardurch etwa unschuldige leut bößlich verleumbdet und in schädliche argwon gebracht, nit geglaubt, darauf in recht nichts erkendt, sondern als unverschämbte lügen gehalten werden.

Und sollen unsere underthanen, die bißher auß fürwitz oder aberglauben zu solchen warsagern, zauberern und segnern in- oder ausserhalb [d]unsers gebiets[d] gelaufen, sich fürbaß desselbigen gentzlichen enthalten. Im fall aber einer oder mehr hierüber ungehorsam erfunden, der- oder dieselbige manns- oder weibspersonen sollen nach gelegenheyt ihres ubertretens und irer person halben ernstlich mit dem thurn [e]oder sonst[e] gestraft werden[f].

[13] [g] [h]Bevelch an die amptleuth.[h]

Hierauf so [i]bevelhen und gebieten[i] wir allen[k] unsern [l]ober- und underamptleuthen zu hof und in ampten[l], auch schultheis und burgermeistern [m]eines jeden orts[m], die jetzundt seindt oder hernach werden, sament und besonder, strenglich bey iren

---

ein solch aufsehen haben sollen, auf daß nit allein ihr haubtgut, sondern auch die jerliche nutzung nit unnutzlich angewendet und den verheuraten ire weib und kinder an bettelstab gebracht und entlich dem almusen heimgewiesen werden[3].

[t] LO 1582, 1583, LO 1594: + IX.

[u] 1583: zaubereyen. [w–w] VSp 1572: Als auch.

[x–x] 1578, 1578 Altenstadt, 1582 Kirchberg: Zum neundten und letsten gelangt uns auch an; LO 1582, 1583, LO 1594: Es gelangt uns auch an.

[y–y] 1592 Kirchberg: diesem ampt.

[z–z] VSp 1572: andere solliche schädliche abgötterey.

[a–a] Fehlt 1582 Kirchberg.

[b–b] VSp 1572: unserer gemeinschaft.

[c] 1562 Hs, VSp 1572, 1578, 1578 Altenstadt, LO 1582, 1582 Kirchberg, 1583, LO 1594: + an.

[d–d] VSp 1572: unserer gemeinschaft.

[e–e] Fehlt 1578 Hs.

[f] VSp 1572: +

Als wir auch befunden, daß noch allerley heidnische mißbreuch im schwang gehen und von unseren gemeinen underthanen beyde, jungen und alten, geübt werden, sonderlich auf den feir- und sontagen, als mit lehen ausrufen, tantzen, fressen und saufen, welches sich bißweilen in die nacht hinein erstrecken thut, faßnachten, kirchweihen, egen ziehen, johansfeur, schamliche lieder, gaben samlen und der jungen gesellen und mägden meyen stecken und, was dieses unfletigen, unchristlichen dings mehr ist, alles zu verhinderung anhörung göttlichs worts und anreitzung zum bösen, leichtfertigen wesen und wandel zutragen und fürgenommen werden sollen.

Weil nun solches alles dem wort Gottes und aller christlichen zucht und erbarkeit zuwider, darauß auch allerhandt leichtfertigkeit und sträfliche laster der füllerey, unzucht, balgern, hader, kuplerey und bevorab göttlichs worts verachtung erwachsen thut, so befehlen wir euch hiemit ernstlich: Ihr wöllet solche und dergleichen heydnische und ergerliche, unzüchtige gebreuch nicht allein jetzt, sonder auch hinfüro in eurem von uns bevolhenen ampt gentzlichen abschaffen, darob festiglich halten und die ubertreter, sie seyen, wer sie wöllen, unnachleßlich strafen.

[g–g] Fehlt 1562 Hs, aber in der Eheordnung von 1562 (unsere Nr. 27), die dort auf diesen Text folgt.

[h–h] Fehlt VSp 1572, LO 1582, 1583, LO 1594.

[i–i] VSp 1572: gebieten und befehlen.

[k] Fehlt VSp 1572.

[l–l] VSp 1572: gemeinen amptleuthen; 1582 Kirchberg: amptleuthen.

[m–m] 1582 Kirchberg: in berürtem unserm gemeinen ampt.

---

[3] LO 1582, 1583, LO 1594: + inmassen von dergleichen dingen hernacher bey den almusen- und vormündeordnung weiter meldung beschicht.

[n]pflichten und aiden[n], die sie uns [o]pfalntzgraven, churfürsten[o] gethan handt oder künftig thun werden, nach diser unser ordnung und satzung fleissig aufmercken zu halten und haben[p] lassen, dieselbig ernstlich handtzuhaben, auch alle derselben uberfarenden nach jedes standt und gebüre zu obangeregten peenen unnachleßlich anzuhalten, ihnen die [q]auflegen und abzunemen[q] oder mit der thurnstraf zu verfahren nach gestalt der sachen und darinne niemandt befortheylen bey vermeidung unser schweren ungnade.

[r]Und wir haben uns und unsern erben, [s]pfaltzgrafen bey Rhein, churfürsten etc.[s], vorbehalten, dise ordnung zu bessern, zu mehren, zu mindern, milter oder strenger zu setzen, wie wir das nach jeder zeit gelegenheyt und gestalt bey uns und in rhate nützlich und nottürftig finden werden.

Zu urkundt versigelt mit unserem[t] zu end aufgedrucktem[u] secret[w]. Datum [x]Heydelberg auf Donnerstag, den dreissigsten Julii anno fünftzehenhundertsechtzigundzwey.[g r x y 13]

[n–n] LO 1582, 1583, LO 1594: eyden und pflichten.
[o–o] Fehlt VSp 1572 und 1582 Kirchberg.
[p] VSp 1572: + zu.
[q–q] 1578 Hs: aufnemen und abzulegen.
[r–r] Fehlt LO 1582, 1583, LO 1594.
[s–s] Fehlt VSp 1572 und 1582 Kirchberg.
[t] VSp 1572 und 1582 Kirchberg: unsern.
[u] VSp 1572 und 1582 Kirchberg: aufgedruckten.
[w] VSp 1572 und 1582 Kirchberg: secreten.
[x–x] VSp 1572: Mitwochs, den 11. Junii anno 1572; 1582 Kirchberg: auf den ersten monatstag Julii anno 1582; 1578 und 1578 Altenstadt: Heydelberg, auf Mitwoch, den ersten Januarii anno funfzehenhundertsiebentzigundacht.
[y] 1578 Altenstadt: +

Demnach befelhen wir, obgemeldter pfaltzgraf Ludwig, churfürst etc., und bischof Marquardt zu Speier etc., euch allen und jeden unsern gemeinschaftsambtleuthen, dienern und underthanen nachmaln ernstlich, hievorgesetzter policeyordnung in allem ihrem inhalt bestes fleiß und treuen nachzusetzen und gebürlich handtzuhaben, auch euch derselben selbs gemeß erzeigen, wie oben zu eingang dieser ordnung weiter gemeldet und befolhen ist. Deß thun wir uns zu euch allen und jeden, sampt und sonder, zu beschehen gnediglich und endtlich verlassen.

Zu urkundt versigelt mit unser beider hiefürgetruckten secreten, den vierzehenden Augusti nach Christi, unsers eynigen heylands und erlösers, geburt im fünfzehenhundertachtundsibentzigsten jahr.

[13–13] Diese übliche Schlußformel fast wörtlich aus 1546, oben Nr. 4, S. 108; wörtlich gleichlautend auch in der Eheordnung von 1562, unten Nr. 27, S. 287.

27. Pfaltzgrave Friderichs, churfürsten, aufgerichte christliche eheordnung [vom 30. Juli 1563][1]

[a]Wir Friderich[b], von Gottes genaden pfalntzgrave bey Rhein, des heiligen römischen reichs ertztruchses und churfürst, hertzog in Baiern etc., empieten[c] allen und jeglichen unsern [d]obern- und underambtleuthen, burggrafen, vitzthumb[e], vögten, hofgesinde, diener, universitetsverwanthen, schultheissen, landtschreibern, zollschreibern, kellern, burgermeistern, räthen, burgern, gemeinden, under-

[a–a] Fehlt 1562 Hs
JC 1578:
Wir Johann Casimir, von Gottes genaden pfaltzgraf bey Rhein, hertzog in Baiern etc., fügen allen und jeglichen unsern ober- und underamptleuthen statthalter, cantzlern, rethen, hofgesinde, diener, schulverwandten, schultheissen, landschreibern, zollschreibern, kellern, bürgermeistern, räthen, burgern, gemeinden, underthanen, angehörigen und verwandten, manns- und weibspersonen hiemit zu wissen:
Nachdem wir durch sonderbare fürsehung und güte deß allmechtigen nach absterben weiland pfaltzgraf Friderichs, churfürstens, unsers geliebten herrn vaters, seligster gedechtnuß, zu regierung unserer verordneten land und leut kommen, uns unsers obligenden ampts erinnert und mit gutem zeitigem rath bedacht, wie wir unsere liebe und getreue underthanen gottseligklich regieren, in zucht, erbarkeit und tugentsamen wandel durch christliche satzung erhalten möchten, haben wir uns hochermelts unsers lieben herren vaters, seliger gedechtnuß, deßwegen aufgerichte christliche ordnungen, so sie bey dero lebzeiten, sonderlich soviel die fürfallende ehesachen, spen, auch was demselbigen anhangt, außgehen und publiciren lassen, erinnert. Und dieweil wir dann dieselbige jederzeit wie auch noch Gottes wort, der gemainen geschriebnen kaiserlichen rechten, auch aller billich- und erbarkeit gemeß befunden, auch damit gedachte unsere underthanen wissens haben, weß sie sich hierin zu verhalten, uns entschlossen, es bey denselbigen verbleiben und dieselbige wider publiciren zu lassen. Wie wir dann hiemit ernstlich gebietendt, daß berürte eheordnung von unseren dienern, underthanen und angehörigen strengklich gehalten, auch die ubertreter mit hierin verleibten oder andern gebürlichen peenen ohne nachlaß gestraft, auch diese unsere ordnung jedes jars aufs wenigst zweymal unseren underthanen auf der cantzel, rhathauß oder sonsten an bequemen ort fürgelesen werden soll, alles wie hernach volgt.

[b] LR 1582 und 1583: Ludwig.

[c] OP LR 1606: + unserer Ambergischen regierung, auch.

[d–d] OP 1563, OP 1563 Hs und OP LR 1606: prelaten, edeln [fehlt OP LR 1606], obern und undern ambtleuten, landrichtern, schultheissen, pflegern, [OP LR 1606: + hauptleuten] landsessen, landschreibern, castnern, richtern, [OP LR 1606: + dienern] burgermaistern, räthen, burgern, gemainden, underthonen, [OP LR 1606: + angehörigen] und verwanten unsers fürstenthumbs [OP LR 1606: churfürstenthumbs] der Pfaltz [OP LR 1606: Pfaltzgrafschaft] in Bairn [OP LR 1606: + etc.] unsern grus und fügen euch [OP LR 1606: + hiemit].

[e] Fehlt LR 1582, 1583, LR 1611.

[1] Druckvorlage: Druck mit Titel wie oben [kurfürstl. Wappen] 1563.
[Aij–Diij] 16 Blätter in 4°, Titelrückseite und letztes Blatt leer. Am Schluß: Heidelberg, den 30. Juli 1562. Ohne Orts- und Druckerangabe, wohl Heidelberg bei Johannes Mayer.
Exemplare in Staatsb. München 4° J. can. P. 302, und Hauptstaats-A. München, Pfalz-Neuburg Akten Nr. 2023, fol. 140–156.
Dasselbe in zeitgenössischer amtlicher Kop., am Beginn und am Schluß gekürzt, in GLA Karlsruhe 67/847, fol. 98 verso – 104 recto. Abk.: 1562 Hs
Davon gibt es an späteren Erneuerungen und Übertragungen:
Druck von 1563 für Oberpfalz (unsere Nr. 28, vgl. oben S. 36):
Pfaltzgrave Friderichs, churfürsten, aufgerichte christliche eheordnung. 1563.
[Aij–Diij] 16 Blätter in 4°, Titelrückseite und letztes Blatt leer. Am Schluß: Gedruckt in der churf.[ürstlichen] stadt Amberg durch Wolfgang Guldenmundt.
Datiert von Montag, den 12. Juli 1563.
Exemplare in Stadtb. Frankfurt a. M., Sammlung G. Freytag IV, 126, und Universitätsb. Heidelberg, A. Mays'sche Broschüren IV, 3. Abk.: OP 1563
Dasselbe in anderer Druckeinrichtung und mit zwei geringfügigen Varianten, mit Titel wie zuvor, 15 Blätter in 4°, Titelrückseite bedruckt, letztes Blatt vielleicht nur in diesem Exemplar fehlend. Am Schluß: Gedruckt in der churfurstlichen stat Amberg durch Wolfgang Guldemundt.
Exemplar in Universitätsb. Heidelberg B 5054[1] Nr. 2 (Palatina I, 2). Abk.: OP 1563 H
Danach Teilpublikation bei Richter II, 256–257.
Dasselbe in hs. Fragment (nur der Anfang) in

thanen, angehörigen und verwanthen unsers churfürstenthumbs der Pfalntzgraveschaft bey Rhein[f] unsern grus und fügen euch hiemit[d] zu wissen:

Nachdem hiebevor[g] unser vetter und vorfahr, pfalntzgrave Ottheinrich, churfürst, lobseliger gedechtnuß, auß [h]hohen, beweglichen und[h] notwendigen ursachen, auch fürgehabtem, zeitlichem, stattlichem[i] rathe [k]in [l]dieser unser undern[l] churfürstlichen Pfalntz am Rhein[k] ein besonder christlichs ehegericht mit erbaren, verstendigen, aufrichtigen, gelehrten räthen besetzt, angestelt und verordnet der meynung und gestalt, daß vermelter[m] churfürst-

Staatsb. München Cgm 2555, fol. 78 recto – 81 recto, als Anhang zur Ehegerichtsordnung von 1563 (unsere Nr. 29). Abk.: OP 1563 Hs

Nachdruck von 1565 für Rheinpfalz (unsere Nr. 38, vgl. oben S. 50), mit meist nur orthographischen Varianten gegenüber 1563:

Pfaltzgrave Friderichs churfürstliche aufgerichte christliche eheordnung. [Vignette] [kurfürstl. Wappen] Anno 1565.

[Aij–Diij] 16 Blätter in 4°, Titelrückseite und letzte Seite leer. Ohne Orts- und Druckerangabe, wohl Heidelberg bei Johannes Mayer. Am Schluß datiert: Heidelberg auf Donnerstag, den 30. Juli 1562.

Exemplar: Zentralb. Zürich FF 725 (nach 10.). Abk.: 1565

Druck von 1578 für die Ämter Neustadt, Kaiserslautern und Böckelheim sowie auch die oberpfälzischen Ämter Johann Casimirs (unsere Nr. 79, vgl. oben S. 73):

Des durchleuchtigen, hochgebornen fürsten und herrn, herrn Johann Casimirs, pfaltzgrafen bey Rhein, hertzogen in Bayern etc., christliche eheordnung. [Wappen Johann Casimirs] M.D.LXXVIII.

[Aij–Diij] 16 Blätter in 4°, Titelrückseite leer. Ohne Orts- und Druckerangabe, wohl Neustadt an der Hardt bei Matthäus Harnisch. Am Schluß datiert: Neustadt a. d. H., den 24. August 1578.

Exemplare in Zentralb. Zürich und im Besitz des Bearbeiters (früher Gräflich Erbachisches Gesamthaus-Archiv). Abk.: JC 1578

Druck von 1582 als Bestandteil des 1. Teils des kurpfälzischen Landrechts (unsere Nr. 71, vgl. oben S. 70):

Churfürstlicher Pfaltz verneuwerte ehe- und ehegerichtsordnung [Vignette] Gedruckt in der churfürstlichen statt Heydelberg durch Johann Spies. M.D.LXXXII.

[ij, a–e] 4 unfol., 16 fol. und 1 unfol. Blätter, insgesamt 21 Blätter in groß-4° (Foliogröße), Titelrückseite, iij verso, iiij ganz und 16 verso leer. Daran Mandat und Constitution von 1575 (unsere Nr. 72, vgl. oben S. 70) und Register. In dieser Form sind Titel I–V über das Ehegericht eingeschoben.

Exemplare in Universitätsb. Bonn Jn 345[v], und Staatsb. München 2° Bavar. 520. Abk.: LR 1582

Nachdruck von 1583 für Kurpfalz aus dem kurpfälzischen Landrecht, zusammen mit der Polizei- und Almosenordnung (unsere Nr. 76, vgl. oben S. 70–71):

Churfürstlicher Pfaltz verneuwerte eheordnung. Gedruckt in der churfürstlichen statt Heydelberg durch Johann Spies. M.D.LXXXIII.

[Niij–V] 27 fol. Blätter, fol. 51–77, in 4°, Titelrückseite leer. Daran T–Tiiij auf 4 Blättern Mandat und Constitution von 1575 (unsere Nr. 77, vgl. oben S. 70–71), V recto – verso Register.

Exemplar in Universitätsb. Göttingen 4° J. germ. 135. Abk.: 1583

Druck von 1606 im Oberpfälzischen Landrecht als dessen 3. Teil (unsere Nr. 101, vgl. oben S. 87):

Churfürstlicher Pfaltz verneuwerte ehe- und ehegerichtsordnung. [kurfürstl. Wappen] Gedruckt in der churfürstlichen stadt Amberg durch Michael Forstern. M.D.CVI.

8 unpag., 31 pag. und 1 unpag. Seiten, Titelrückseite, die 6. unpag. und die letzte Seite leer.

Exemplar in Staatsb. München 2° Jn 345[v]. Abk.: OP LR 1606

Nachdruck von 1611 im 1. Teil des erneuerten und verbesserten kurpfälzischen Landrechts, dort S. 211–254 (unsere Nr. 106, vgl. oben S. 88):

Churfürstlicher Pfaltz bey Rhein etc. verneuerte ehe- und ehegerichtsordnung. [kurfürstl. Wappen] Gedruckt in der churfürstlichen stadt Haidelberg bei Gotthardt Vögelin.

Titelrückseite (S. 212) leer. Am Schluß datiert: Heidelberg, den 11. Juli 1610. Daran Mandat und Constitution von 1575 (unsere Nr. 107, vgl. oben S. 88) und Register.

Exemplar in Staatsb. München 2° Bavar. 521. Abk.: LR 1611

Dasselbe in Kop. des 18. Jhs. auf fol. 2 recto als „Abschrift" bezeichnet, in GLA Karlsruhe 77/3097 (Justizverwaltung: Ehegerichtsordnung 1610–1731), fol. 1–19, mit Mandat und Constitution von 1575 (unsere Nr. 107, vgl. oben S. 88).

Dasselbe in spätem Nachdruck, ohne das Einführungsdekret, bei Janson, Materialien I, 50–66, mit Mandat und Constitution von 1575 (unsere Nr. 107, vgl. oben S. 88).

[f] LR 1582, 1583, LR 1611: + etc.
[g] OP 1563, OP 1563 Hs: hievor.
[h–h] LR 1582, 1583, OP LR 1606, LR 1611: hochbeweglichen.
[i] Fehlt LR 1582, 1583, OP LR 1606, LR 1611.
[k–k] Fehlt OP 1563, OP 1563 Hs.
OP LR 1606: in der undern churfürstlichen Pfaltz am Rhein.
[l–l] LR 1611: der.
[m] LR 1606: gemelter.

lichen Pfalntz underthanen, angehörige und verwanthen hinfürter in streitigen ehendlen nicht mehr vor die papistische[n] ehegericht wachsen noch kommen[o], sonder in solchen iren obligen, irrungen und gebrechen, wie sich die hin und wider ereugen und zutragen mögen[p], darin man auch christlicher underweysung und entscheyds bedarf, bey denselben eherichtern rechtliche[q] und billiche, notwendige hilf suchen, auch zu befinden[r] und zu gewarten haben sollen[s]. Deßwegen denn sein liebd deren[t] geordneten eherichtern, wes sie sich in disen streitigen ehendlen zu verhalten, gebürlichen bevelch [u]zustellen und auferlegen lassen.

So und aber nach seiner lieb christlichen verscheiden wir[u] zu eyndretung unserer[w] churfürstlichen regierung befunden und mit zeitigem, vorgehabtem rhat erwogen, auf das sollich fürfallende ehesachen und spän desto gottseliger, richtiger und schleuniger mögen[x] zu jeder zeit gebürlich erörtert werden[y], ein notturft sein, denselben geordneten und [z]nunmehr durch uns ferner[z] bestätigten eherichtern, auch unsern[a] underthanen, sich fürbas darnach haben zu verhalten, ein gewisse form und maß fürzustellen. [b]Demnach so haben wir dieselbige in nachvolgende capitel zu verfassen und zu publiciren bevolhen[b].[c]

Setzen und ordnen hiemit, ernstlich gebietende, daß die von[d] unsern[e] dienern, underthanen und angehörigen strenglich gehalten, auch die ubertreter mit hierin angeregter oder andern gebürlichen peenen one nachläßlich[f] gestraft werden sollen, [g]alles wie hernach volgt[g].[h] [a1]

---

[n] OP 1563: bäbstische; OP 1563 Hs: bäpstliche.
[o] OP 1563 Hs: noch nachkommen.
[p] LR 1582, 1583, OP LR 1606, LR 1611: möchten.
[q] LR 1582, 1583, OP LR 1606, LR 1611: rechte.
[r] LR 1611: zu finden.
[s] LR 1582, 1583, OP LR 1606, LR 1611: + etc.
[t] LR 1582, 1583, OP LR 1606, LR 1611: denselben.
[u–u] LR 1582, 1583, OP LR 1606, LR 1611: etc., wie dann nit weniger nach s.[einer] l.[iebden] christlichen verscheiden der [OP LR 1606, LR 1611: die] auch hochgeborne furst [OP LR 1606, LR 1611: fürsten], weiland pfaltzgrafe Friderich [OP LR 1606, LR 1611: + und pfaltzgrave Ludwig, beyde] churfürst [OP LR 1606, LR 1611: churfürsten] unser freundtlicher, geliebter herr [OP LR 1606. LR 1611: + großvater und] vater, christ- und lobseligster gedächtnuß, nachdem sein [OP LR 1606, LR 1611: ihre] väterliche [fehlt OP LR 1606, LR 1611] liebden.
[w] LR 1582, 1583, OP LR 1606, LR 1611: dero.
[x] Fehlt hier LR 1582, 1583, OP LR 1606, LR 1611.
[y] LR 1582. 1583, OP LR 1606, LR 1611: + möchten.
[z–z] LR 1582, 1583, OP LR 1606, LR 1611: durch dieselb s.[ein] [OP LR 1606, LR 1611: ihre] v.[äterliche] [fehlt OP LR 1606, LR 1611] l.[iebden].
[a] LR 1582, 1583, OP LR 1606, LR 1611: deroselben.
[b–b] LR 1582, 1583, OP LR 1606, LR 1611: dieselbig auch in etlich underschiedliche capitul verfaßt, durch offnen druck außgehen und publicieren lassen.
[c] LR 1582, 1583, OP LR 1606, LR 1611: + Und aber wir nicht weniger dann ermelte unsere löbliche vorfahren diese und dergleichen heylsame, wolbedachte, christliche constitutiones und gute ordnungen zu sondern aufnemen und verbesserung unser landt und getreuen underthanen soviel müglich mit allem ernst handtzuhaben endtlichen gemeint, als haben wir mehrangeregte unsers freundtlichen, geliebten herrn und vaters christliche eheordnung widerumb vor die handt genommen, dieselbige (nachdem wir [fehlt LR 1611] auch sonsten in allen andern menschlichen sachen nichts so gut und beständig, das nicht nach fürfallender gelegenheit der zeit und personen etwan geendert oder verbessert werden mag) etlichermassen verneuert, erklärt und verbessert, jetzo widerumb in druck zu fertigen und publiciren gnedigst befehlen [LR 1611: befohlen].
[d] OP 1563, OP 1563 Hs: + allen unsern prelaten und andern geistlichen, auch landtsessen, wer dieselben seyen, und in gemein allen und jeden.
[e] LR 1582, 1583, LR 1611: + rähten, beampten; OP LR 1606: + rähten, beampten, landsassen.
[f] LR 1582, 1583, OP LR 1606, LR 1611: unnachlässig.
[g–g] Fehlt OP 1563. OP 1563 Hs
[h] In OP LR 1606 folgt hier Register der Titel.
[i] LR 1582, (nicht 1583!), OP LR 1606, LR 1611: +

Der I. titul.

Wo und an welchem ort, auch zu was zeiten unser ehegericht gehalten werden soll.

Unser ehegericht soll gleich unserm hofgericht in unser churfürstlichen statt Heydelberg[2] in der cantzley daselbsten und in gewöhnlicher [3]darzu insonderheit verordneter[3] ehegerichtsstuben [4]wochentlich und allen[5] [4] freytags das gantze jar durch und durch, da anderst auf denselben kein

---

[2] OP LR 1606: Amberg.
[3–3] Fehlt OP LR 1606, LR 1611.
[4–4] OP LR 1606: alle vierzehen tag.
[5] LR 1611: alle.

feyertag [6]oder sonsten [7]ordinari quartal[7] hofgericht[6], gehalten werden. Es were dann, daß wir oder unsere nachkommende pfaltzgrafen, churfürsten auß sonderbaren, bewegenden ursachen bemeldt unser hofgericht an andere ort ein zeit lang verrucken und legen würden, soll demselbigen unser ehegericht alsdann folgen und mit demselbigen verlegt und transferiert werden, welches wir dann uns jederzeit zu thun hiemit außtrücklichen vorbehalten haben wöllen[8].

Der II. titul.

Wie unser ehegericht mit richtern und urtheilern besetzt werden solle.

Solch unser ehegericht sollen alle und jede [9]unsers hofgerichts beysitzere[9], da sie bey der handt und nicht sonderbare, ehehafte entschuldigung oder sonsten erlaubnuß hetten, in der person zu besuchen, demselbigen mit fleiß nicht weniger als dem hofgericht abzuwarten schuldig seyn[10], [11] auch zum allerwenigsten mit sieben personen[11] [12], under welchen[13] ein verstendiger vom adel oder an dessen statt der eltist under den rechtsgelehrten, des[14] als unser eherichter die umbfrag beneben notwendiger, gebürlicher inspection und aufmerckung, daß alles ordentlich und recht zugehe und verhandlet werde, haben, auch alles anders, dem richterlichen ampt anhengig, verrichten solle, [15]die uberigen sechs als beysitzere von der ritterschaft und rechtsgelehrte seyen, besetzt[16], es were denn, daß andere wichtige sachen fürfielen oder endturtheil zu fassen, mögen auch die uberige unsers hofgerichts beysitzere in mehrer anzahl erfordert werden.

Damit auch hierinnen alle unordnung, soviel möglich, vermiten und keiner vor dem andern beschwerdt, sonder under inen der gebür abgewechßlet, werden mehrgemeldte unsere hof- und ehegerichtsrähte einer ordnung, welche nemlich under inen zu jeder zeit bey dem ehegericht wochenlich erscheinen sollen, sich selbsten undereinander freundtlich zu vergleichen und künftiglich in das werck zu richten wissen.[15] [17]

Der III. titul.

Welcher gestalt supplicationes umb process und andere hülf rechtens in ehesachen angestellt und ubergeben werden sollen.

Bey unserm ehegericht wirdt under andern auch dannenhero merckliche verlengerung und unordnung gespürt, daß durch die klagende partheyen ihre supplicationes nicht formblich noch von den amptleuten jedes orts der gebür underschrieben, sondern auch one notwendigen außführlichen bericht derselben vielmals ubergeben werden, dannenhero inen citationes und andere hülf rechtens alsbald nicht erkendt noch mitgetheilt, sondern, diß derselbig erlangt oder darunder geschrieben, die partheyen zurück müssen gewiesen und also neben dem unser cantzley vergeblich und one nottutft bemühet, durch ihre eygene verursachung gehindert und aufgehalten werden etc.[18]

Diesem soviel möglich zu begegnen, so wöllen wir, daß unser verordnete eherichter hinfüro keine supplicationes, so nicht[19] zuvor durch unsere jeder orts amptleut underschrieben oder deroselben außführlicher bericht in schriften beygelegt, fürgebracht noch von denselben also angenommen[20], es were dann, daß gegen denselbigen unsern amptleuten die klagendt parthey sich etwas verdachts oder sonsten anderer partheylichkeit halben zu beklagen, auf welchen fall [21]erst an gemeldte[21] unsere eherichter sich ihres ampts [22]zu verhalten[22] und dem beschwerdten theil fürderlichen gebürlichen rechtens verhelfen sollen[23].

Der IIII. titul.

Was massen in ehesachen procediert und gehandlet werden soll.

Und demnach anhero merckliche unrichtigkeit und unordnung deß proceß halben durch schriftlicher handlung und langer producten weitläufigkeit bey unserm ehegericht verursacht und fürgangen, so verordnen wir hiemit, daß zu schleuniger befürderung und expedition der rechthängi-

---

[6–6] Fehlt OP LR 1606.
[7–7] LR 1611: general.
[8] Ort und Tagungszeit entsprechen der Ehegerichtsordnung von 1563 (vgl. unten S. 290). Neu demgegenüber ist der enge Anschluß an das Hofgericht und die Möglichkeit der Verlegung.
[9–9] OP LR 1606: unser regimentsräthe.
[10] Fehlt LR 1611.
[11–11] Fehlt OP LR 1606.
[12] LR 1611: + besetzt sein.
[13] OP LR 1606: + unser cantzler zu Amberg oder in dessen abwesen.
[14] LR 1611: der.
[15–15] Fehlt OP LR 1606.
[16] Fehlt LR 1611.
[17] Dies scheint eine Ergänzung des 2. Kapitel der Ehegerichtsordnung von 1563 (vgl. unten S. 291) zu sein. Dort befindet sich zudem in zwei Handschriften eine Lücke.
[18] Fehlt OP LR 1606, LR 1611.
[19] OP LR 1606: + an uns, unsern statthalter, regierung oder ehegericht gestellt, auch; LR 1611: + an uns oder unser ehegericht förmlich gestellt, auch.
[20] LR 1611: + werden.
[21–21] LR 1611: erstgemelte.
[22–22] OP LR 1606, LR 1611: gebrauchen.
[23] Dies ist eine Ergänzung zur Ehegerichtsordnung von 1563, die kein Kapitel über das Verfahren besitzt, sondern nur summarisch über die Ämter und deren Tätigkeiten berichtet (vgl. unten S. 291–292).

[k]Von unordentlichen ehegelubdnüssen[l] der kinder, so one vorwissen und bewilligung ihrer eltern, freundtschaft oder vormünder beschehen.

Nachdem die göttliche, natürliche und geschriebene rechten, auch bürgerliche zucht und ehrbarkeyt nit alleyn den schuldigen gehorsam und gebürliche ehrerbietung der kinder gegen ihren eltern fleissig erfordern und gebieten, herwiderumb derselbigen verachtung und ungehorsam ernstlich strafen, sondern auch heilsamlich und wol verordnen, daß diejenige, so noch eltern haben und under ihrem gewalt sein, in allen wichtigen sachen bey denselbigen

gen ehesachen hinfüro summarie und dergestalt procedieret werde, daß erstlichen dem kläger sein supplication anstatt der klagen zu widerholen, auch in eventum dieselb sein klag mündtlich oder, da er villeicht zeugen und andere kundtschaft zu führen hette, articuliert zu ubergeben und vorzubringen zugelassen, darauf der beklagt entweder alsbald und in continenti oder aber zum lengsten innerhalb viertzehen tagen oder dreyen[24] wochen, nachdem die partheyen [25]der sachen[25] nahe oder fern gesessen, sein antwort mündtlich[26] zu geben, auch ferners in demselbigen termin, da vielleicht der eine oder ander theil zeugen und kundtschaft zu führen, alsbald commissarios zu ernennen, notwendige commiß und abschiedt zu bitten schuldig seyn[27].

Zum andern und da die beweisung vor- und angebracht[28], attestationes publiciert und eröffnet, daß keinem theil[29] ferner schriftlich zu handlen, sonder allein summarie der gezeugen außsagen in substantialibus zu erholen zugelassen[30], darauf sich mit der kürtze zu ziehen, da auch wider derselben person und außsagen zu excipieren, dasselbig gleicher gestalt mündtlich anzuzeigen und folgendts mit summarischer repetition und erholung aller probatorien darauf endtlichen zu beschliessen, der beklagt theil ebnermassen alsbald oder, da er sonderbare, erhebliche ursachen auf anzeig derselbigen in zeit und termin hievorgesetzt, darauf der gebür zu handlen oder auch im fall, er keine briefliche documenta und urkunden, der sachen dienlich, oder sonsten was erheblichs vorzubringen, gleichfalls mündtlich zu beschliessen, verbunden seyn und ihme die zeit zugelassen worden[31].

Doch sollen unsere verordnete eherichter, zuvor und ehe die partheyen zu eyniger beweisung zugelassen, möglichsten fleiß fürwenden, ob mit beyder theil und deroselben freundtschaft wissen und bewilligung die sachen in der güte zu vergleichen, da sie auch befünden, der kläger mutwillig geklagt oder sonsten mit keiner beweisung gefast, sondern allein, seinen widertheil vergeblich umbzutreiben, unserer eheordnung zuwider procediert und gehandlet, denselbigen zu beweysung nicht zulassen, auch weder commission noch abschied erkennen, sondern a limine judicii stracks abweysen[32].

Der V. titul.

Von deß ehegerichts procuratorn und derselben belohnung etc.[33]

Als bey unserem ehegericht biß anhero auch diese unordnung gespürt, daß unsers hofgerichts procuratores den partheyen, an unserem ehegericht zu dienen, gleichwol auß keinen erheblichen, sondern gantz nichtigen ursachen sich mehrmaln beschwert, dardurch dann nicht allein die partheyen hülfloß gelassen, sondern auch dahin endtlichen genötiget werden, ihre notturft entweder selbsteygner person oder aber durch andere ungeschickte und deß proceß unerfahrne nicht mit geringem schimpf und verkleinerung unsers ehegerichts vor- und anzubringen.

So ordnen und wöllen wir, daß hinfüro alle und jede bemeldts unsers hofgerichts procuratores, inmassen die an demselben unserm hofgericht und zu andern gütlichen tägen bey unser cantzley und sonsten den partheyen dienen, also und nicht weniger diesem unserm ehegericht mit allem fleiß abzuwarten und den partheyen auf deroselben ansuchen und begeren one alle verweigerung und exception zu dienen verbunden seyen, die sie auch ihres gefallens nicht steigern oder ubernemen, sondern bey der tax, in unser hofgerichtsordnung gesetzt, verbleiben und bey verlußt und straf nach ermässigung unser verordneten eherichter sich damit begnügen und settigen lassen[34, 35]

[k] Beginn 1562 Hs. LR 1582, OP LR 1606, LR 1611 Überschrift: + Der VI. titul.; 1583: Der I. titul.

[l] LR 1582, 1583, OP LR 1606, LR 1611: eheverlübdnussen.

[24] OP LR 1606, LR 1611: vier.

[25–25] Fehlt OP LR 1606, LR 1611.

[26] LR 1611: + oder schriftlich mit angehefter seiner gegenwehr.

[27] OP LR 1606, LR 1611: + solle.

[28] LR 1611: eingebracht, die.

[29] LR 1611: + (er wäre dann, daß der sachen noturft ein anders erfordern wolt, so wir zu unsers eherichters und beysitzer erkandnuß stellen).

[30] OP LR 1606: + werden.

[31] LR 1611: werden.

[32] Weitere Ergänzung zum Verfahren in der Ehegerichtsordnung von 1563 (vgl. unten S. 289–332).

[33] Fehlt OP LR 1606, LR 1611.

[34] LR 1611: + sollen.

[35] Ergänzt Kapitel 46 der Ehegerichtsordnung von 1563, insbesondere wegen des dort nicht festgesetzten Honorars der Procuratoren (vgl. unten S. 332).

rath, hilf und trost suchen und [m]nemen, auch[m] one dero vorwissen und willen nichts fürnemlichs handlen, vil weniger sich selbs inen gar entziehen und andern verpflichten sollen, wann auch der ehestand die höchste und notwendigste verbündnuß und gemeinschaft zwischen den menschen ist, die billich mit grossem vorbedacht und gutem, zeitigem rathe beschehen und fürgenommen werden soll,

Und aber in solchem eheversprechen dise ergerliche und schädliche leichtfertigkeyt bey vilen ungehorsamen kinderen, so noch under dem gewalt irer eltern sein, täglichen gespürt und befunden wirdet, das sich dieselbige kinder one irer eltern vorwissen, rath und bewilligung auß lauterem mutwillen, leichtfertigkeyt, falsch und betrug, auch bißweilen durch schänckungen und verheissungen oder sonst durch unwissenheyt verführet, mit anderen ehelich verloben, versprechen und verheuraten,

Solchem ungöttlichen wesen und ungehorsam, darauß anderst nicht denn hertzleid und betrübnuß der eltern, verderben der kinder und sonst allerhandt schedlicher unrath und ergernus ervolget, der gebür zu begegnen, so ist in betrachtung jetzt angeregter und anderer mehr ehrbarer und christenlicher ursachen unser ordnung, meinunge und ernstlicher bevelch, daß fürbas niemand unserer underthanen, angehörigen und verwanthen, so noch under der eltern gewalt, was wesen oder stands er oder die seyen, one vorwissen und bewilligung seiner elteren sich ehelich verpflichten solle[36].

Wurde sich aber diesem unserm verbot zuwider ein kindt ohne vorgehendt derselbigen vorwissen und bewilligung ehelich verpflichten und verloben, so wöllen wir alsdenn, daß dieselben personen auf ansuchung irer eines oder beyderseits eltern, so in solliche eheverlobung nachmals nit verwilligt oder noch willigen und gehellen wolten, von unsern pfarherrn in den kirchen nicht verkündigt, außgerüft[n] noch eingesegnet, sonder für unser verordnete [o]eherichter[o], solcher irer eigentatlichen verlobung ordentlichen, rechtmessigen bescheidts und erkandtnus zu gewarten, gewisen werden.

Und sollen sich hierin unsere verordnete [p]eherichter[p] in erkandtnus diser vermeinten eheverpflichtung nachvolgender gestalt halten, sprechen und urtheilen.

Wann sich ein kindt und sonderlich, so noch sein verstendig alter nit erreicht, one vorwissen[q] bewilligung seiner eltern unbedechtlicherweiß oder sonst one alle ehrliche und rechtmessige ursachen, allein auß freventlichem, mutwilligen ungehorsam, auch irgentz mit betrug und hinderlistiger kupplerey unerbarlich hindergangen, vermeindtlich ehelich versprochen hette und nach solchem verloben weder es noch seine eltern in vollziehung der ehe bewilligen, sonder dieselbigen widerdringen[r] wolten, so soll alsdann auf anrüfen des heimlich verlobten und desselbigen eltern oder des unbedechtlich oder betruglich verlobten allein vermög göttlicher[s], natürlicher und keyserlicher rechten solliche vermeinte gegebene pflicht von unseren verordneten [t]eherichtern[t] nichtig, kraftloß und unbündig erkent und das kindt seinen eltern zugesprochen werden.

Im fall aber, das nach beschehenem heimlichen verloben das ungehorsam kind, wie obstehet, wider willen seiner eltern in seinem fürnemen verharren und von gethoner pflicht nit abweichen noch sich abweisen lassen würde, demselbigen sollen auf den fall, da von unsern [u]eherichtern[u] die verpflichtung gleich fur bündig erkandt, dannocht seine eltern keine ehesteur, heuratgut, zugelt oder sonst ichtwas zu geben schuldig, auch uber das ihnen, den eltern, hiemit gegen solchem ungehorsamen kind dasjenige, was die keyserliche recht[w] in disen fällen verordnen und zu geben vorzunemen, außdrückenlich vorbehalten sein. Und gedencken wir vor uns, auch

---

[m–m] Fehlt LR 1582, 1583, OP LR 1606, LR 1611.
[n] 1562 Hs: ausgerufen.
[o–o] JC 1578: stadthalter und rhäte.
[p–p] JC 1578: stadthalter und rhäte.
[q] 1562 Hs, LR 1582, 1583, LR 1611: + und.
[r] LR 1611: widertreiben.
[s] OP 1563 Hs endet hier mit: vermög göttlicher satzungh gestrafet werden.
[t–t] JC 1578: stadthalter und rhäten.
[u–u] JC 1578: stadthalter und rähten.
[w] OP LR 1606, LR 1611: + und unser landrecht.

[36] Dies absolute Verbot der Verlobung Unmündiger wie in Von den Ehesachen von 1556, oben Nr. 8, vgl. S. 221–223.

soliche mutwillige verechter göttlicher, natürlicher und unserer ordnung nach gestalt und gelegenheyt der sachen ernstlich strafen zu lassen.

Wann aber sich zwo personen mit disem beding zusamen versprochen hetten, wa es vater und mutter oder den eltern gefellig und darein bewilligen wolten oder dergleichen, in disem fall stehet es bey vater und mutter, auch der verheissenden willen, die ehe zu volnziehen oder nit.

Im fall dann, das zu sollichem ungehorsam bedingter oder unbedingter eheverlobung auch die beyschlafung, schwächung oder schwängerung one vorwissen und willen der eltern ervolgt were, so sollen solliche personen beyde für unsere verordnete [x]eherichter[x] gewisen[y] werden, allda bescheids zu gewarten, ob sölch ehe kräftig oder nit, und im fall, das sie für kreftig erkannt wurde, wöllen wir nichtsdestoweniger mann- und weibspersonen zuförderst nach gelegenheyt des handels an leib oder gut ernstlich strafen lassen, auch der frauen kein kräntzlin zum kirchgang zu tragen und inen beyden kein offentliche hochzeit noch gest zu laden und andere hochzeitliche freud gestatten, auch hiemit den eltern hievor gesetzte straf, verlierung des heurathguts und anders vorbehalten haben.

Wir wöllen auch, das alle diejenigen, so zu solchem unchristlichen ungehorsam und kinderraub, auch diß schendtlich und leichtfertig werck zu volbringen, rath und that geben oder einicherley weiß [z]und weg[z] den kindern hinder den eltern und iren vorwissen und willen zu vermeinter eheverpflichtung geholfen, wo dieselbigen zu erfaren, unverzögenlich gefencklich angenommen, auch gleichsfalls nach gestalt irer mißhandlung mit urtheyl und recht one alle genad an irem leib, gut oder verweisung unseres landes gestraft werden und strafen lassen.

Was hierin von vater und mutter gesetzt ist, das soll, wo ein person nit eltern hette, gleichermassen von väterlichen anherren und[a] anfrauen verstanden werden.

Im fall aber, daß die eltern nicht anheimisch und man nit wüßte, wo oder ob sie noch bey leben, auch so sie irer sinnen beraubt oder gar gestorben weren, so sollen alsdann dieselbige personen, so sich ehlich versprechen und verpflichten wöllen, mit irer pfleger oder[b] vormünder und, wa dieselbige nit verhanden, mit irer nechsten blutßfreundt[c] rath heuraten und sich ehelichen verloben.

Hergegen dieweil etliche eltern, freundtschaften, vormünder oder pfleger so unväterlich und unfreundtlich sich gegen ihren ehe-, pflegkindern und -freundt verhalten, das sie dieselben nit allein in rechter christlicher zucht versaumen, sonder auch gefärlicher und eygennütziger weiß mit der ehe aufziehen, an ehrlichen und bequemen heuraten one erhebliche und rechtmessige ursachen ungepürlich verhindern und etwan die ehe gar verbieten oder aber kein ehesteuer und zugelt geben wöllen, so sollen dieselbige untreue väter, freundt oder vormünder, so klagbar erfunden, ire kinder zu verheuraten und außzusteuren, durch uns oder unsere amptleuth darzu mit ernst angehalten werden.

Es würdt aber auch der geachtet, daß er sein kinder unbillich aufhalte oder inen zu heurathen verbiete, welcher ihnen zu geburender zeit keinen bequemen heurath suchet.

Herwiderumb gedencken wir, diejenigen ernstlich zu strafen, welche ire kinder zu unanmütigen und unangenemen heuraten oder verlobungen müssigen und zwingen.

Auf das denn auch aller verdacht, falsch und betrug in dem verheuraten der vormünder und pfleger halben desto baß fürkommen werde, so gebieten wir bey vermeidung ernstlicher straf und unser ungnade, dasz die vormünder oder pfleger ihre pflegsöne oder -töchter allweg mit rath und beysein zweyer oder dreyer der nechsten, getreuen freundt und, so die nit verhanden, sonst zweyer oder dreyer erbetener erbarer menner verheurathen.

Demnach sich auch bißweilen zutregt, daß die eltern auß allerley ursachen ire kinder, die noch nit zu irem verstandt und mannbaren jaren kommen, andern ehelich versprechen und deßhalben aller-

---

[x–x] JC 1578: stadthalter und rähte.
[y] LR 1611: verwisen.
[z–z] Fehlt LR 1582, 1583, OP LR 1606, LR 1611.
[a] Fehlt OP 1563.
[b] LR 1611 Hs: und.
[c] LR 1611 Hs: blutsfreundschaft.

handt contrect, peen und geding zwischen einander aufrichten, auch so sie ire jar erlangt, solliches, was von den eltern zugesagt und versprochen, die kinder zu halten zwingen und tringen, so soll es dißfalls kein bestendige und kreftige eheversprechung sein und gehalten werden, auch kein contract, peen und geding gelten noch binden, es seye denn, das die kinder, so sie nachmals ihre gebürliche und von keyserlichen rechten gesetzte jar erreycht, in der eltern versprechung verwilligen, auch dieselben vest und angenem halten.

[d]Von der winckelehe deren personen, so nit under der eltern oder vormünder gewalt seyn.

Es ist menniglichen erbers gemüts bewust, daß die ehe ein standt ist offentlicher erbarkeyt, den auch niemandt für recht halten noch bestätigen kan, er seye denn offentlich vor der gemein erkennt [e]und geurtheylt[e].

Und ist am tag, gibts auch die tägliche erfahrung, was vilfältiger, greulicher unrath als schwäre meynaidt, unerbare beyschlafungen, auch verbotne ehe und sonst viel andere merckliche, grosse ergernus, unrichtigkeyten und mängel auß dem heimlichen eheverloben erwachsen, zudem das solche winckelehe wider die gebot Gottes, bürgerliche zucht und geschribne rechten.

Solchs, sovil müglich, abzuwenden[f] und zu fürkommen, ist unser ernstlicher will und meynung, wenn personen, so nit mehr under väterlichem gewalt oder sonst bevormündet seyn, sich verheyrathen wöllen, daß alsdenn dieselben zu solcher ihrer eheverlobung zum wenigsten zwen ihrer nechstverwanthe blutsfreundt oder schwäger oder, so deren keiner verhanden, sonst zwo erbare, fromme und redliche personen nemen, mit denen sie im fall der noth soliche ihr eheliche verpflichtung[g] nottürftiglichen und rechtmässig mögen beweisen[h].

Wurde sich aber zutragen, das einer oder eine, umb die ehe klagbar, auch vor unsere [i]eherichter[i] rechtlich gefordert und die fürgebne heymliche eheverpflichtung nicht mit zeugen, so darbey gewest, oder andern rechtmässigen [k]glaubwürdigen urkunden[k], wie sich gebürt, könte darthun [l]oder beweisen[l], sonder die beklagte person mit recht von unsern [m]eherichtern[m] ledig erkent, so wöllen wir dieselbige person, so im rechten fellig worden, nit allein in die aufgeloffene, gewonliche gerichtskosten verdammen, sonder auch nach gelegenheyt der personen und anderer umbstende von wegen der mutwilligen ubertretung unserer ordnung strafen lassen.

[n]Und im fall[n], das neben dem heimlichen verloben auch die schwechung, schwängerung oder das bloß beischlafen von der manns- oder weibsperson angezogen, bekendt oder sonst rechtmessig bewisen wurde, so sollen die beyde, mann[o] und weibspersonen, so sie anderst von unsern [p]eherichtern[p] einander ehelich zuerkandt, ehe und zuvor sie zu christlichem kirchgang und einsegnung gelassen, von uns mit dem thurn, gefencknus oder in andere wege nach gelegenheyt des handels von wegen des heimlichen beyschlafens, schwechung oder schwängerung ernstlich gestraft, auch der frauenperson kein kräntzlin zum kirchgang und denn inen beyden kein offentliche hochzeit verstattet werden.

Gleicher gestalt so gedencken wir diejhenigen noch ernstlicher zu strafen, da daß beyschlafen, schwechung oder schwängerung bekendt oder erwisen, aber die ehe von unsern [q]eherichtern[q] auß rechtmessigen ursachen nit zugelassen wurde.

---

[d] LR 1582, OP LR 1606, LR 1611 Überschrift: + Der VII. titul; 1583: II.
[e–e] Fehlt OP LR 1606.
[f] OP 1563: abzubenden. [g] 1562 Hs: pflichtung.
[h] OP LR 1606, LR 1611: + dann wo solches nicht geschehen, soll die heimliche eheverlobung nichts seyn, auch deßwegen kein theyl mit dem eyd beschwert noch einige ansprüch verstattet werden, sie haben gleich einander darauf gemahlschatz, ring oder anders gegeben oder nicht.
[i–i] JC 1578: stadthalter und rhäte.
[k–k] OP LR 1606, LR 1611: beweisungen.
[l–l] OP LR 1606, LR 1611: daß dieselbe obgesetztermassen vorgangen.
[m–m] JC 1578: stadthalter und rhäten.
[n–n] LR 1611: Im fall aber.
[o] 1562 Hs: mannß-.
[p–p] JC 1578: stadthalter und rhäten.
[q–q] JC 1578: stadthalter und rhäten.

[r]Welche personen zusammen heurathen mögen oder nit von wegen der blutsfreundtschaft, mag-[s] und schwagerschaft.

Wiewol der ehestandt nicht allein ein notwendige zusamenfügung der menschen, sonder auch ein züchtige, rechtmessige ordnung Gottes und der natur, auch ein standt der erbarkeyt ist, so befindt sich doch in [t]der täglichen[t] erfahrung, das vil personen so ruchloß und unverschambt sein, das sie sich one alle schande wider zucht, alle recht und gemeine erbarkeyt mit denen[u] personen ehelich versprechen, welche doch göttliche, natürliche und weltliche gesatz und ordnungen nit zulassen, sonder ernstlich verbieten, auch solche pflichten für greulich und abschrecklich halten.

Diesem ubelstand fürthin zu begegnen, so ist derhalben unser ernstlicher wil, meynung und bevelch, das niemandt sich ehelich mit denen personen verpflichten soll, die in göttlichen und keyserlichen rechten verboten sein.

[w]Und damit sich niemandt der unwissenheyt hab zu entschuldigen, auch unsere kirchendiener und amptleuth, so der rechten unerfarn und die rechtsgelehrten nit allweg bey der handt haben, hierin wissen zu verhalten, so sollen sich nachvolgende verwanthe blutsfreundt (die auch am ende diser unser eheordnung mit namen in einer sondern tafel benent) miteynander nit ehelich verloben[w].

Erstlichen[x] kein person, so der andern in auf- oder absteigender linien verwanth ist, denn so solliches geschehe, sol nit allein solche ehe unkreftig [y]und unkraftloß[y] sein, sonder auch von uns ernstlich an leib und leben gestrafet werden.

Darnach in beyseitslicher linien sollen auch die personen, so im ersten und andern grad der sipschaft und blutsverwanthnus gleicher oder ungleicher linien, als geschwisterigt und dero kinder, deßgleichen, so im dritten grad ungleicher linien eynander verwandt sein, sich keinswegs zusamen ehelich verpflichten und verheurathen. Aber zwischen geschwisteriget kindskinder soll die ehe unverboten sein.

Soviel aber die [z]mag- und[z] schwagerschaft belangen thut, lassen wie es bey göttlichem und keyserlichem rechten und verbot in disen fellen des zusammenheuraten verbleiben[37].

[a]Da sich aber jemandt unserer underthanen in nähern grad beyseitlicher linien der blutsfreundtschaft und schwägerschaft, so in göttlichen rechten nicht verboten, vor diser unserer publicirten ordnung verheurath und mit seinem gemahel ehliche kinder zeuget[b] hette oder noch zeugen wurde, dieselbige sollen hiemit nit gemeint, sonder solch ehe geduldet, auch weder inen noch iren kindern und also fürtan an ehren, succession oder andern gerechtigkeyten nachtheilig oder schedlich sein[a].

[c]Von personen, denen anderer ursachen halben das zusammenheuraten verboten.

Wann auch sich täglich zutregt, daß etliche vortheylige pfleger und vormünder ihre pflegsöhn oder -töchtern ihnen selbst, iren töchtern oder sönen durch geschwinde practicken und uberredungen, damit sie also das gelt solcher irer pflegkinder in die handt bringen oder gehabter verwaltung kein rechenschaft geben, ehelich zu verheurathen understehen, alles wider die gemeine keyserliche recht, die billigkeyt und bürgerlichen wolstandt, demnach so wöllen wir, daß hinfüro niemandt seine pflegesöne

---

[r] LR 1582, OP LR 1606, LR 1611 Überschrift: + Der VIII. titul.; 1583: III.

[s] Fehlt LR 1611.

[t–t] 1562 Hs: teglicher.

[u] OP 1563: den.

[w–w] Fehlt OP LR 1606, LR 1611.

[x] OP LR 1606, LR 1611: Als erstlich, die blutsfreundschaft betreffend.

[y–y] Fehlt LR 1582, 1583, LR 1611.

[z–z] Fehlt LR 1611.

[a–a] OP LR 1606, LR 1611: Und damit sich menniglich der unwissenheit desto weniger zu entschuldigen, auch unsere kirchendiener und amptleuth, so der rechten unerfarn und die rechtsgelehrten nit allweg bey der handt haben, hierin wissen zu verhalten, so haben wir die personen, welche nicht zusammen heyrathen sollen oder mögen, in hernachfolgender tafel setzen und begreifen lassen, nemlich:

[Folgt hier die in obigem Text am Schluß (S. 288) stehende Tafel ohne eine Überschrift].

[b] LR 1582, 1583: gezeuget.

[c] OP LR 1606, LR 1611 Überschrift: + Der IX. titul.; LR 1582 fälschlich: Der X. titul.; 1583: IIII.

[37] Wie in Von den Ehesachen von 1556, oben Nr. 8, vgl. S. 224.

oder pflegtöchter, denen er mit vormündtschaft soll vorstehen, vor gethaner rechenschaft seiner verwaltung und one erlaubnus der ordentlichen[d] obrigkeyt ihme selbst, seinem sone oder tochter, sons sohne oder tochters tochter anders, denn wie es die gemeine keyserliche recht zulassen, verehlichen soll.

Und dieweil auch etliche personen so ruchlos, auch aller göttlicher, natürlicher und burgerlicher pflichten, wolstands und erbarkeyt vergessen erfunden werden, daß sie sich entweder gleich oder nacheynander, zwey- oder mehrmalen gegen sondern personen oder aber in wehrendem und volzognem standt der vorigen ehe auf absterben irer ehgemahel widerumb verloben, auch zun zeiten so[e] gar beyschlafen, welche dann alle schandtliche, verbotne und ehebrüchige laster, auch einer obrigkeyt mit nichten zu gedulden sein, hierauf so gebiethen wir ernstlich und bey vermeydung höchster straf, daß hinfürter niemandts, der vorhin verlobt und versprochen oder sonst sein ehegemahel hat, mit andern ehelich sich verpflichte und verspreche, vil weniger beyschlafe. Denn, wo solliches beschehe, sollen nit allein manns- und weibspersonen, die sich wissentlich also versprechen[f] oder beyschlafen[g], nach außweisung der keyserlichen rechten treu- und ehrlos gehalten, sonder auch von uns, wie hinden[h] vermeldt, an leib, gut oder verweysung unsers landes nach gelegenheyt der sachen gestraft, auch alle verlobnus, so in werender ehe gemacht, nichtig und kraftloß erkendt und keineswegs gestattet werden.

Da sich dann auch begebe, das ein junge tochter oder frau von einem durch list, betrug oder andere unerbarliche hinderfürungen, mit worten oder thatlich, mit oder one gewalt, heimlicher, betrüglicher oder offentlicher weis geraubt und hinweggeführt und solchs vor unsern eherichtern wie recht dargethan und bewisen wurde, so soll nit allein in diesem fall zwischen disen personen kein ehe erkendt noch zugelassen, sonder auch der rauber oder thäter und alle andere, so zu solchem sträflichen laster rath oder that, hülf und schub gegeben, in gemeiner keyserlichen rechten und unser höchste straf und ungnad gefallen sein.

Wir wöllen und gebieten auch ernstlichen, daß sich alle eheleuth, so zusammengeheurath und -verlobt, ein gute zeit darvor, ehe und zuvor sie zu kirchen gehen oder eynander beywohnung leysten, irem pfarherr anzeygen, auch [i]in stetten und flecken[i], dreymal und auf drey Sontag, auch[k] in einer kirchen, wann die gemein beyeinander versamblet ist, offentlich verkündigen lassen. Und sollen also alle heimliche ehe bey vermeydung schwerer straf verboten sein.

Und wo mann- oder weibspersonen, so sich miteynander verehlichen und verpflichten wolten, frembt und[l] unbekandt werendt, sollen sie von unsern pfarherrn und kirchendienern ehe nit aufgeboten, vertrauet noch eingesegnet werden, sie haben dann zuvor gute kundtschaft, schriftlich oder mündtlich, ires herkommens gebracht, damit man wissen köndte, was es für leuth, ob sie ledig oder ehelich, redlich oder unredlich seyen[m].

Als auch bißweilen die kirchgäng und eynsegnung neuer eheleute zu zeiten morgens früe ungewonlicher zeit heimlich fürgenommen, daraus schimpfliche geberden mit beckenklopfen[38] und in ander wege geübt werden, wollen wir, das solchs auch abgestelt, fürbas die eheleuth ihren kirchgang offentlich rechter tagzeit haben und eingesegnet werden sollen.

[n]Von versönung und zusammentheydigung[39] der strittigen eheleuth.

Wiewol der ehelich standt im anfang also von Gott eingesetzt und verordnet worden, daß er zwischen mann und weib ein stehet[o], unauflöslich

[d] Fehlt 1562 Hs und OP 1563. [e] Fehlt OP LR 1606.
[f] LR 1582, 1583, LR 1611: versprochen.
[g] LR 1611: beygeschlafen.
[h] LR 1582, 1583, LR 1611: hie unden.
[i–i] OP LR 1606, LR 1611: von demselben.
[k] Fehlt LR 1582, 1583, LR 1611.
[l] LR 1582, 1583. LR 1611: oder.
[m] 1562 Hs: + etc.
[n] OP LR 1606, LR 1611 Überschrift: + Der X. titul.; LR 1582 fälschlich: Der IX. titul.; 1583: V.
[o] OP 1563: steet.

[38] Wohl ein apotropäischer Lärmzauber, HDA I, 967, oder ein Musikzauber in Gestalt einer Katzenmusik, HDA VI, 651.
[39] Durch gerichtliche Verhandlung oder vermittelnde Schlichtung aussöhnen, vgl. DW XI, 1, 1, 235.

bandt der seelen[p], leibs und guts, höchster lieb, treu und fürderung zu allen tugenden sein sol, so tregt sich doch je zu zeiten und an vielen orten zu, das etzliche eheleut auß anreytzung des sathans (welcher ein abgesagter feindt aller zucht und erbarkeyt ist) und böser, unrüwigen leuth grossen neidt, zorn, haß und andern unwillen gegeneynander fassen und tragen, nit allein in unfriden leben, sondern auch bißweilen von einander laufen, kein eheliche beywonung thun und doch beyde in disen landen, auch wol zur zeit in einer statt wonhaftig bleiben. Solches der gebür abzuschaffen und zu vermeiden, sollen unsere jedes orts verordnete amptleut, auch unsere eherichter[q] und rät müglichen fleis anwenden, damit solche verworne eheleuth widerumb versönet, zusammengetheidiget[r] und verglichen, zur gebürlichen buß und christlicher verzeichung ermanet und getrieben, auch wa es vonnöten, nützlich und[s] ersprießlich, ernstliche straf des thurns und sonst ansehenliche handlungen fürgenommen werden, damit dieser gottselige standt nit zertrent und gelestert, den ehegemechten und kindern keine ursach zu eignen verderben, auch dem nechsten kein ergernus geben werde.

Im fall aber solche versönung und zusamentheydigung bey den halßstarrigen keine statt haben wurde, gedencken wir gegen solchen mutwilligen verächtern und zerstörern ehelichs standts in andere ernstliche wege als mit verweisung unsers landts oder sonst nach gelegenheyt zu verfahren.

[t u w] Von der ehescheydung.[w]

Weil etzliche eheleuth, so durch unsere verordnete eherichter[x] und rhäte gescheiden seind, sich eigens gewalts und one erlaubnus understehen anderwerts zu verheurathen, so ist unser ernstlicher will und meinung, daß hinfüro kein geschieden ehegemecht sich eigens willens, sonder mit erlangter, vorgeender erlaubnus unserer eherichter[x] und rähte widerumb zur andern ehe begebe[40] [t].

[y] Vom ehebruch, hurerei, kupplerey und unehelichem beywohnen.

Nachdem am tag, das neben andern vilfältigen, verbotnen, sträflichen und ergerlichen lastern der ehebruch, uneheliche beywonungen, hurerey, kupplerey und dergleichen leichtfertigkeyten, welche Gott, der herr, jederzeit nicht allein an privatpersonen, sonder auch mit außrottung und zerstörung land und leuth gantz ernstlich getraft hat, bey vilen, darzu von etlichen one scheuhe geübt werden, gedencken wir, fürbas solche ergerliche und schädliche unzucht, kupplerey und bübisch leben [z]an leib, leben oder gut nach gestalt und gelegenheyt der sachen ernstlich und unnachleßlich zu strafen, wie wir dann deßwegen unsern ambtleuten bevelch zukommen lassen[z].

Wurden dann eltern oder fürmünder befunden, die fürterhin dergleichen sträfliche leichtfertigkeyten ihren kindern oder der jugendt, so sie in ihrer versehung[a] haben, wissentlich gestatten oder zusehen, die sollen, wie oben[b], darumb selbs auch[c] gestraft werden.

Und wer solchem leichtfertigem, ergerlichem volck wissende underhaltung gebe oder zu irer boßheyt fürderung thet, die sollen, so oft sie es verbrechen, wie obgemeldt, gestraft und in dem allem niemandt, sey was standts das[d] wölle, verschonet werden.

---

[p] OP LR 1606: gemüter.
[q] JC 1578: stadthalter.
[r] OP 1563: zusammengetheidinget.
[s] Fehlt OP 1563.
[t–t] Fehlt LR 1611 hier, vgl. unten S. 286.
[u] LR 1582, OP LR 1606 Überschrift: + Der XI. titul.; 1583: VI.
[w–w] LR 1582, 1583, OP LR 1606: Von anderwerts verheuratung geschiedener eheleut.
[x] JC 1578: stadthalter.
[y] LR 1582, OP LR 1606 Überschrift: + XII. titul.; 1583: VII.; LR 1611: Der XI. titul.
[z–z] LR 1582, 1583, OP LR 1606, LR 1611: nach vermög unsers deßwegen hiebevor publicierten [OP LR 1606, LR 1611: + und zu end dieser ehegerichtsordnung widerholten] mandats an leib, leben oder gut nach gestalt und gelegenheit der sachen ernstlich und unnachläßlich zu strafen.
[Mandat und Constitution von 1575 mit seinen Erneuerungen, unten Nr. 56, vgl. S. 484–488].
[a] LR 1582, 1583, OP LR 1606, LR 1611: verwaltung.
[b] LR 1582, 1583, OP LR 1606, LR 1611: + gemeldt.
[c] Fehlt LR 1582, 1583, OP LR 1606 LR 1611.
[d] LR 1582, 1583, OP LR 1606, LR 1611: der.

[40] Hier Einschränkung der Wiederheirat gegenüber Von den Ehesachen von 1556, oben Nr. 8, vgl. S. 224.

[e]Von den hinweglaufenden und flüchtigen[f] mann- und weibspersonen.

Dieweil auch etliche menner so verrucht und aller menschlichen und väterlichen sinnen beraubt sein, das sie weiber nemen und ein zeit lang bey inen bleiben, ir haab und gut verzehren und verschlemmen, auch kinder mit inen erziehen, darnach aber auß lauterm mutwillen, leichtfertigkeyt und one ihr wissen und willen und oft wider verbot ordenlicher obrigkeyt, welcher hiemit pflichtiger und schuldiger dienst entzogen wurdet, heimlich weglaufen oder sonst in krieg sich begeben, also die weiber mit oder one kinder etliche jar hülf- und trostlos sitzen, denselben auch gar nichts entbieten und also wider alle billigkeyt erbarmlich verderben lassen,

Dardurch denn nit allein den weibern zur unzucht, sondern auch sonst sich anderwerts zu verloben und zu verheurathen ursach gegeben würdet, auch auß solchem grosse unrichtigkeyten, ergernussen und erschröckliche irrungen notwendigklichen ervolgen.

[g]Diesem allem der gebüer zu begegnen, setzen und ordnen wir, daß fürbas kein weibsperson in abwesen ires manns one erlaubnus unserer eherichter sich widerumb verheurathen, viel weniger beyschlafen sol, alles bey straf leibs oder guts nach gestalt der sachen.

Wir gebieten auch hiemit allen pfarherrn, solche ehe auf der cantzel[h] zu verkündigen oder einzusegnen und vor der gemein Gottes zu bestätigen, sonder das sie solches an die amptleut und volgents dieselben an unsere [i]eherichter[i] gelangen lassen.

Hergegen solch mutwillig, ehebrecherisch außdreten und verlassen gäntzlich zu fürkommen, wöllen wir, wo einer sein weib und kinder wider ihren willen one redliche ursachen dergestalt verliesse, ihnen auch in langer zeit nichts entbüte oder seines widerkommens vertröstete noch handtreichung bewise, denselbigen alsdann durch offentliche angeschlagene mandaten erfordern und berüfen lassen, daß er sich in bestimpter zeit zu hauß mache oder seines abwesens gründliche und rechtmessige ursachen anzeige. Wo denn deren keins beschehe, wöllen wir denselbigen das land verbieten und also auf anrüfen und klagen der verlassen frau seinethalben gepürlichen bescheid ergehen lassen.

Gleicher gestalt gedencken wir auch gegen den weibern, so von ihren mennern und kindern auß mutwillen oder sonst one rechtmessige ursachen laufen und dieselbige verlassen, ernstlichen zu verfahren[g].

---

[e] LR 1582, OP LR 1606 Überschrift: + Der XIII. titul.; 1583: VIII.; LR 1611: Der XII. titul.

[f] LR 1582, 1583, OP LR 1606: seuchtigen.

[g–g] LR 1611: Damit solchem muthwilligen, ehebrecherischen austreten und verlassen, soviel müglich, vorkommen werden möge, so wollen wir, wo einer sein weib und kinder dergestalt wider ihren willen und ohne redliche ursachen verliesse, ihnen auch in langer zeit nichts entbiete oder seines widerkommens vertröstete noch handreichung bewiese, daß alsdann seiner heimbverlassenen hausfrauen, so sie ihn uber allen angewendten fleiß nicht erforschen mögen und sonsten ihres wolverhaltens halben von unsern amptleuten gut zeugnuß fürbringen würde, uf ihr ordenliches ansuchen, von unsern eherichtern und räthen gegen demselbigen offene edictalladung erkandt und in solcher ihme ein geraume zeit angesetzt werden soll, sich zu seinem weib und kindern zu thun, denselbigen eheliche beywohnung zu leisten oder rechtmässige, gnugsame ursachen anzuzeigen, warumb solches nicht geschehen könte, mit angehefter betrauung, wo er dem also nicht nachkommen würde, das alsdann uf seiner hausfrauen ferner anrufen der ehescheidung halben oder, was sich sonsten gebühret, ergehen und uns gegen ihme, flüchtigen, gebürende straf vorbehalten sein soll.
Gleicher gestalt soll auch gegen den weibern, so von ihren männern und kindern aus mutwillen oder sonst ohne rechtmessige ursachen laufen oder dieselbige verlassen, ernstlichen verfahren werden.
Wir setzen und ordnen auch hiemit, daß fürbaß kein weibs- oder mannsperson in abwesen ihres manns oder seines weibs ohne erlaubnuß unserer eherichter sich widerumb verheyrathen, viel weniger beyschlafen soll, alles bey straf leibs oder guts nach gestalt der sachen.
Es sollen auch unsere pfarrherr solche ehe auf der cantzel nicht verkünden oder einsegnen oder vor der gemein Gottes bestetigen, sonder solches an die amptleut und folgends dieselbe an unser eherichter gelangen lassen.
Folgt dann hier der oben (S. 285) entfallene: Der XIII. titul. Von anderwerts verheyrathung geschiedener eheleut, Text wie in LR 1582.

[h] OP 1563: + nit.

[i–i] JC 1578: stadthalter und rhäte.

[k]Wann denn andere fell in ehesachen, so in diser unser ordnung nit außgedruckt und begriffen, sich zutragen und für unsere [l]eherichter[l] komen wurden, dieselbigen wöllen wir, daß sie nach außweisung unserer gegebnen information und sonst nach gottlichen und keyserlichen rechten außgeführt und erlediget sollen werden.[k]

[47] [m]Bevelch an die amptleuth.[m]

Hierauf so bevelhen und gebiethen wir allen unsern ober- und underamptleuthen [n]zu hof und [o]in ampten[o], auch schultheis[p n] und burgermeistern [q]eins jeden[q] orts, die jetzundt seind oder hernach werden, samen und besonder, strenglich bey iren pflichten und eyden, die sie uns [r]pfalntzgraven, churfürsten[r] gethan handt oder künftig thun werden, nach diser unser ordnung und satzung fleissig aufmercken zu halten und haben lassen, dieselbig ernstlich handtzuhaben, auch alle derselben uberfarenden nach jedes standt und gebüre zu obangeregten peenen unnachleßlich anzuhalten, inen die aufzulegen und abzunemen oder mit der thurnstraf zu verfaren nach gestalt der sachen und darin niemandt befortheylen[s] bey vermeydung unser schweren ungnade.

Und wir haben uns und unsern erben, [t]pfalntzgraven bey Rhein, churfürsten etc.[t], vorbehalten, dise ordnung zu bessern, zu mehren, zu mindern, milter oder strenger zu setzen, wie wir das nach jeder zeit gelegenheyt und gestalt bey uns und in rahte nützlich und nottürftig finden[u] werden.

[w x y]Zu urkundt versigelt mit unserm zu end aufgedrucktem secret[w]. Datum [y]Heydelberg auf Donnerstag, den dreissigsten Julii anno funftzehenhundertsechtzigundzwey[y x 47].

[k–k] LR 1582, 1583, OP LR 1606, LR 1611:
[41]Der XIIII. titul.[41]
In was zeit ein ehegenoß nach deß andern absterben widerumb heuraten möge.
[42]Wir kommen auch in glaubliche erfahrung[42], daß die witwer und witwin nach absterben ihrer vorigen ehegemecht gantz leichtfertiger weiß und vor gebürender zeit sich widerumb in andere heuraht eynlassen, darauß nicht allein der kirchen und gemein Gottes, sondern auch sonsten allerhandt ergernuß und unraht entstehet[43]. Dieweil dann solches darneben wider die geschriebene recht, auch alle bürgerliche ehrbarkeit ist, darunder uns gebürendt eynsehens zu thun obligt, so wöllen und ordnen wir hiemit, daß hinfüro keiner mannsperson vor sechs, den weibern aber, so witwen, vor zehen monaten nach absterben ihrer vorigen ehegemechten zu heuraten und das endtlich ins werck zu ziehen zugelassen werde. Es were dann sach, daß etwan dem witwer oder witwin ein guter, ehrlicher heurath fürstünde, alsdann mag mit vorwissen der nechsten freunde die versprüchnuß ohne eyniges gepräng[44], wie auch die aufkündung oder proclamation kurtz vor außgang der sechs oder zehen monaten respective, da solche von jemandt begeret, niemandt verweigert, beschehen[45], aber vor obangeregter zeit inen weder der kirchgang noch auch sonsten eynige ehelige beywohnung gantz in keinem weg gestattet werden soll.
Und so ein witwin sich vom vorigem mann geschwängert befunde, soll derselbigen weder die verlobung noch der kirchgang erlaubt werden, biß daß sie ihrer weiblichen bürden erledigt und die sechs wochen deß kindbehts gentzlich füruber seyen. Da nun solches von jemandt fräfentlich ubertreten, sollen unser beampten das mit allen umbständen zu unser cantzley berichten, gedencken wir, gegen denselbigen ernstliche straf fürzunemen, welches dann jedes orts kirchendiener auch besonders in acht haben, sich mit der proclamation und sonsten, wo not, hiernach gerichten[46] sollen.

[l–l] JC 1578: stadthalter und rhäte.
[m–m] LR 1582, 1583, OP LR 1606, LR 1611: Beschluß.
[n–n] OP LR 1606: landtsassen.
[o–o] LR 1611: uf dem land.
[p] LR 1582, 1583, LR 1611: schultheissen.
[q–q] LR 1582, 1583, OP LR 1606, LR 1611: jedes.
[r–r] Fehlt JC 1578.
[s] OP LR 1606, LR 1611: verschonen.
[t–t] Fehlt JC 1578.
[u] OP LR 1606: erfinden.
[w–w] Fehlt LR 1611.
[x–x] Fehlt LR 1582, 1583, OP LR 1606.
[y–y] OP 1563: Montag, den zwelften Julii nach Christi, unsers lieben herrn und seligmachers, geburt fünftzehenhundert und im dreyundsechsigisten jare.
JC 1578: Neustadt an der Hart auf Bartholomei, den 24. August anno fünfzehenhundertsiebentzigundacht.
LR 1611: zu Haidelberg uf Montag, den eilften Junii nach Christi, unsers lieben herrn und seligmachers, geburt, gezahlt im sechzehenhundertundzehenden jahre.

[41–41] 1583: IX.
[42–42] OP LR 1606, LR 1611: Demnach sich auch zuweilen begibt.
[43] 1583: entstehen.
[44] OP LR 1606, LR 1611: + beschehen.
[45] Fehlt hier OP LR 1606, LR 1611.
[46] OP LR 1606: richten.
[47–47] Gleichlautend oben Nr. 24, vgl. S. 264, und Nr. 26, vgl. S. 273–274.

Der mann soll nit haben sein

[z] [a]Mutter, anfrau und folgends hinaufzurechnen,
Tochter, einigklein, einigkleins tochter und volgendts hinabzurechnen,
Schwester,
Vaters- oder mutterschwester,
Anherren- oder anfrauenschwester,
Bruder- oder schwestertochter,
Vatersbruder- oder -schwestertochter,
Mutterbruder- oder -schwestertochter,
Bruders- oder schwestereingklin,
Vater- oder mutterschwesterenicklin,
Vater- oder mutterbrudereincklin,
Anherrenbruders- oder -schwestertochter,
Anfraubruders- oder -schwestertochter,
Vater- oder mutterbruderweib,
Sohns weib [b]oder ihre mutter[b],
Bruders weib,
Stieftochter und deren töchter,
Stiefmutter,
Stiefsohns [c]tochtertochter[c],
Schwiger[d],
Stiefbruder- oder schwestertochter oder -enicklein,
[e]Weibsbruder- oder -schwestertochter,
Weibs schwester[e].

Das weib sol nit haben iren [f]oder ires[f]

Vater, anherren, er[g] und volgendts hinaufzurechnen,
Söhne, enigklin und volgendts hinabzurechnen,
Bruder,
Vaters- oder mutterbruder,
Anherren- oder anfrauenbruder,
Bruders- oder schwestersohne,
Vaterbruders- oder schwestersohne,
Mutterbruder- oder schwestersohne,
Bruder- oder schwesterenigklin,
[h]Vater- oder mutterschwesterenigklin,
Vater- oder mutterbruderenigklihn,[h]
Anherrenbruder- oder schwestersone,
Anfrauenbruder- oder schwestersohne,
Vater- oder mutterschwestermann,
Tochtermann [i]oder sein vater[i],
Schwestermann,
Stiefsohne und -enigklin,
Stiefvater,
Stieftochter[k]sohn oder -enigklin,
Schweher[l]
Stiefbruder- oder schwestersohne[m],
[n]Weibsbruder- oder schwestersohne,
Weibs bruder[n].

Nota.

So andere fell fürfallen würden, die hierin nit begriffen, mag man sich derselbigen halben bescheids bey unsern [o]eherichtern[o] erholen[p].[z]

[z–z] fehlt 1562 Hs; in OP LR 1606, LR 1611 weiter oben, vgl. S. 283 [Varianten werden hier angemerkt!].
[a] LR 1582, 1583 Überschrift: + Welche personen der blutfreundtschaft halben nicht zusammen heuraten sollen oder mögen.
[b–b] Fehlt LR 1582, 1583.
[c–c] OP LR 1606, LR 1611: wittib, tochter oder enigklein.
[d] OP LR 1606, LR 1611: + Stiefschwieger.
[e–e] OP LR 1606 und LR 1611 vertauschen diese beiden Zeilen in ihrer Reihenfolge.
[f–f] Fehlt OP LR 1606, LR 1611.
[g] Fehlt LR 1582, 1583, OP LR 1606, LR 1611.
[h–h] LR 1582, 1583, OP LR 1606, LR 1611 vertauschen diese beiden Zeilen in ihrer Reihenfolge.
[i–i] Fehlt LR 1582, 1583, OP LR 1606, LR 1611.
[k] OP LR 1606, LR 1611: + mann.
[l] OP LR 1606, LR 1611: + stiefschweher.
[m] OP LR 1606, LR 1611: + oder enigklein,
[n–n] OP 1563, LR 1582, 1583: Manßbruder- oder schwestersohne. Manß bruder.
OP LR 1606, LR 1611 vertauschen die beiden Zeilen in dieser Fassung in ihrer Reihenfolge.
[o–o] JC 1578: stadthalter und rhäten.
[p] In LR 1582, 1583, OP LR 1606, LR 1611 folgt hier Mandat und Constitution von 1575 bzw. dessen Erneuerungen, unten Nr. 56, vgl. S. 484–488, und darauf dort, außer in OP LR 1606, ein Register der Titel der Eheordnung.

29. [Ehegerichtsordnung von 1563][1]

[a]Index.

Caput folio

1. Wo und tzu was zeiten das ehegericht gehalten werden soll. 290
2. Von dem eherichter, beysitzern und andern personen, zum ehegericht gehorig. 291
3. Ambt der eherichter. 291
4. Des secretarien eydt. 291
5. Was gewaldt das ehegericht haben und wie weit sich dasselbig erstreckhen soll. 292
6. Wie sich die eherichter in straf- und pußwirdigen fellen verhalten sollen. 292
7. Auf was recht in diesem ehegericht procediret, gesprochen und geurthailet werden soll. 293
8. Von den ehegelubden ohn bewilligung der eltern und, waß in solchen fellen von den eherichtern betracht und gehandelt werden soll. 293
9. Von kindern, so ohne vorwissen und bewilligung irer eltern sich verloben und beyschlafen. 296
10. Von bewilligung der vormunder oder pfleger. 297
11. Von den eltern, so ihren kindern die ehe verbiethen oder mutwillig ufhalten oder verhindern. 297
12. Von gezwungnen, unanmutigen[2] heurathen oder verpflichtungen. 298
13. Von den eltern, so ihre minderjärige kinder ehelich verpflichten. 298
14. Von der winckhelehe oder haimblichen verlubdnuß deren personen, so kein eltern oder vormunder haben. 299
15. Von tzwifachen ehegelubdnußen, die haimlich und offentlich, mit und ohne beyschlafen sich begeben und zutragen. 300
16. Von rechtmessigem consenß oder bewilligung deren personen, so ihres aignen gewalts sein. 301
17. Von etlichen schweren fellen, so sich allererst nach der verlöbung zutragen oder erst offenbar werden, darumben die verlobde die volzihung ihrer ehe verweigern oder aber kein christliche oder nutzliche ehe zu gewarten. 302
18. Von viererley irthumen, so sich bisweyln in eheverlobungen der perßonen condition, glücks und qualitet halben begeben und zutragen. 303
19. Von unsinnigen, trunckhenen und vollen perßonen. 308
20. Von dem jurament in supplementum probationis vel purgationis[3]. 308
21. Von bedinglichen ehegelubdnussen. 309
22. Von den beschlafenen jungfrauen, mägten oder wittiben. 311
23. Von den gradibus der plutfreundtschaft, mag- und schwagerschaft. 312

[a–a] Fehlt Cgm 2555 und Cgm 2553.

[1] Druckvorlage: Hs. der Fassung für die Oberpfalz aus dem 16. Jh. ohne Titel, in Staatsb. München Cgm 2554, aus der alten kürfürstlichen Bibliothek stammend, I–III Index, fol. 1–75 Text. Andere Textüberlieferungen:

Hs. der Fassung für die Oberpfalz aus dem 16. Jh. mit dem Titel: Manuductio des durchleuchtigen, hochgepornen fursten undt herrn, herrn Friderichs, pfaltzgraven bey Rhein, des heiligen römischen reichs ertztruchsaßen undt churfursten etc., aufgerichten ehegerichtsordtnung. Anno etc. 1563. In Staatsb. München Cgm 2555, an einem Formelbuch zum Kanzlistengebrauch, auf 104 gesondert pag. Seiten, aus der alten kurfürstlichen Bibliothek stammend. Besitzvermerk auf der Innenseite des Einbands: Sum ex libris Antonii Pistorii Zigenhainensis Hassi anno [1]600.

Abk.: Cgm 2555

Hs. der Fassung für die Rheinpfalz aus dem 17./18. Jh. mit dem Titel: Churfürstlicher Pfaltz ordnung in ehesachen etc., in Staatsb. München Cgm 2553, auf 40 meist fol. Blättern, wohl aus dem alten Kirchenratsarchiv in Heidelberg stammend. Auf dem Titelblatt Eintragung des 18. Jhs.: durch herrn Christoff Eheim, canzlern, aufgesetzt.

Abk.: Cgm 2553

[2] Mißfällig, abscheulich, vgl. DW XI, 3, 152.

[3] Eidesleistung zu Ergänzung oder Verstärkung von Beweis oder Reinigung bzw. Rechtfertigung.

24. Von der dispensation mit denen, die sich unwissendt in verbotenen graden miteinander vorheuratet haben. 314
25. Von der geistlichen freundtschaft. 316
26. Von personen, so anderer ursach halber nit zusammen heurathen sollen. 316
27. Von denjenigen, die sich in wehrendem ehestandt mit andern verloben. 318
28. Von der jungfrauen raub. 319
29. Von der ehescheidung. 319
30. Von der eheschaidung, so von wegen des ehebruchs begehret wirdet, und, waß ehebruch sey. 320
31. Von proceß der eheschaidung in ehebruchsfellen. 320
32. Wie der ehebruch bewiesen könne werden. 321
33. In welchen fellen die ehe von wegen des ehebruchs nit solle geschaiden werden. 322
34. Wann die eheschaidung von wegen des ehebruchs erkant wirdet, zu welcher zeit dem unschuldigen sich wider zu verehlichen soll gestattet werden. 323
35. Wann die eheschaidung von wegen des ehebruchs erkhandt, wie es der gueter und kinder halben, do dieselben vorhanden, gehalten werden soll. 323
36. Von dem wegkhlaufen und nicht beiwohnen der eheleute. 324
37. Von weibern, die hinlaufen. 326
38. Von denen, die sich offentlich verloben und vor der hochzeit hinlaufen. 326
39. Von eheleuten, die aus tzorn oder andern geringschetzigen ursachen sich der beywohnung enthalten. 327
40. Von unmuglickheit oder untuchlickeit, eheliche dienst zu leisten. 327
41. Von der unsinnickheit. 328
42. Von neid, zorn und schlegerey der eheleuth. 329
43. Ob auch die eheschaidung von wegen der ursachen, dardurch man das leben vorwurgkht oder sonsten des landes vorwiesen worden, stadthaben möge. 330
44. Proceß in strittigen ehegelubdnussen. 330
45. Von gerichtscosten. 331
46. Von den procuratoribus des ehegerichts in ihrem ambt.[a] 332

[b]1. Wo und zu was zeit das ehegericht gehalten werden soll.

Nachdem sich in unserm chur- und furstentumb der pfaltzgraveschaft am Rhein nhun ein guete und lange zeit hero etlich viel sachen strittiger ehe und dergleichen zugetragen, auch heufiglich vorhanden, darin die partheyen mit unstadt[4] und merglichem nachtayl aus mangel ordentlichen christlichen ehegerichts (dann unß an die bäpstischen consistoria die partheyen kommen zu lassen beschwerlich) biß daher ufgehalten, dem zu underbauen und abzuhelfen, auch hinfhurbaß bessere richtickeit in denen hendeln zu erhalten, setzen und wöllen wir, das nhun hinfurter ein ordentlichs ehegericht in unser cantzley [c]zu Amberg[c] durch nachgemelte personen (doch unß jederzeit geburlicher endrunge furbehalten) angestelt und daran alle und jede ehehendel oder, waß denselben anhangend ist, entschaiden[d] werden sollen alßo und dergestalt, das die nachgenante eherichter und beysitzer wöchentlichen zu allen und jeden Freitagen morgens im summer umb sieben, winterszeit umb acht und nachmittag jederzeit umb ein uhren die partheyen anhören, zwischen ihnen anfengkhlichs in der guethe oder, so dieselbige nicht stadt hette, alsdann mit rechtlichem proceß volnfaren und in den sachen erkhennen, beschaiden und urthailen, wie das noch außweisunge unßer ordnung sich[f] geburet und sie, die ehrichter und beysitzere, solches gegen Gott und der welt getrauen zu verantworten.

---

[b] Cgm 2553 Marginal: + Pars prima.
[c–c] Cgm 2553: alhier zu Heydelberg.
[d] Cgm 2553: endschieden.
[f] Fehlt Cgm 2553.

[4] Ungelegenheit, Beschwerung, Unzuträglichkeit, vgl. DW XI, 3, 1415.

2. Von dem eherichter, beysitzern und anderen personen, zum ehegericht gehorendt.[g]

Was aber die bothen antrifft, die citationes und andere proceß damit zu ubersenden und andere gescheft uber feldt zu vorrichten, sollen der judex und assessores den secretarium jederzeit erinnern und anhalten, das er solche proceß unserm bothenmeister uberantworte, die dann auch der bothenmeister furderlich an ihre ort abfertigen und ubersenden, auch verfuegen soll, das ihme von den bothen glaubwirdige relationes bescheen[h], die er dann aufzaichnen und dem secretario zustellen solle [1]oder aber die bothen anweysen zum secretario, das es von ihme beschehe[1].

3. Ambt der eherichter.

Und unser verordenter[k] eherichter solle das gantze wergkh des ehegerichts mit zuthun der zugeordenten assessorn dirigirn, richten und furen, [1]die umbfrage in den ratschlegen halten[1] und aufsehens haben, damit alle und jede beysitzere und andere perßonen ihrem befhelich treulichen vleiß ab- und außwarten, in und ausserhalb guetlicher oder[m] rechtlicher handlunge von denselben, auch den partheyen und andern, so am consistorio zu thun haben, gute zucht, erbarkheit und bescheidenheit gehalten und man sich mit worten oder in andere wege keiner uppigkait[5] oder leichtfertigkhait gebrauchen, sondern do es ihmands dieser unßer ordnung zuwider thete, derselbig wer von den gerichtsperßonen oder den partheyen und andern, das dieselben zu geburlicher straf angehalten werden.

So sollen sich auch die zugeordenten assessores nit weniger befleissigen aller erbargkhait und bescheidenheit, auch der eherichter und sie in ihren handlungen und urteilen einiche[n] freundtschaft, gunst[o], haß und neidt, geschenckh oder gabe noch ichtzit[6] anders nicht ansehen, nehmen oder nehmen lassen, sondern sich alß erbare, aufrechte biderleuth und ihres besten verstands mit allen treuen ertzaigen, alß das sich ihnen wohl geburet und ansteht und wir ihnen dessen zu vertrauen.

Und letzlich sollen sie ob dieser unßer ordnung mit allem ernst, die vor sich selber zu volnzihen und von andern volntzogen zu werden, halten und handthaben, bevorab auch in den sachen schleunig volnfahren[p], dieselben durch die partheyen mutwilliger, gefährlicher weiß nicht[q] aufzihen lassen, dardurch, sovil immer muglich, der partheyen schwer uncosten und andere nachtail zu vormeyden.

4. Des secretary ambt.

Ein[r] secretarius des ehegerichts soll nit allein in den gerichtlichen hendeln, sondern auch ausserhalb des[t] gerichts in guetlichen underhandlungen bey den obvermelten ehegerichten und beysitzern erscheinen, beschlusse der rathschlege in sein prothocoll aufzeichnen und prothocolliren oder, so es wichtigkhait[u] des handels erfordert, auch alle vota summarie vortzaichnen und demselben gemeß bevelch, auch die citationes und andere proceß verfassen und begreifen, die concepta den eherichtern und beysitzern abzuhören furtragen und, waß in die ampt[w] gehöret, in unserm nahmen außgehen lassen.

Gleichergestalt soll er in schwebenden rechtfertigungen die mundliche furträge prothocolliren, furter, waß von schriften einkompt, mit ufzaichnus tag und jhars, da[x] es ingebracht, signirn, es weren dann heupt- und originalbrief, davon soll er die copias derselben zeichnen, auch alle und jede acta ordentlich zusammenbinden und verwahrlichen behalten,

---

[g] Hier scheint im Text eine Lücke vorzuliegen, da über Eherichter, Beisitzer und Sekretär nichts ausgesagt wird. Dazu stimmt, daß an dieser Stelle Cgm 2553, fol. 2 verso und 3 recto und Cgm 2555, fol. 5 recto leere Seiten haben.

[h] Cgm 2553: geschehen.

[1–1] Fehlt Cgm 2553.

[k] Cgm 2553: verordnete.

[l–l] Fehlt Cgm 2555.

[m] Cgm 2553: und.

[n] Cgm 2555: etliche.

[o] Cgm 2553: + lieb oder auch feindschaft, abgunst [Mißgunst, Neid, vgl. DW I, S. 52].

[p] Cgm 2553: fortfahren.

[q] Fehlt Cgm 2555.

[r] Cgm 2553: Der.

[t] Fehlt Cgm 2553.

[u] Cgm 2553: richtigkeit.

[w] Cgm 2555: ämpter.

[x] Cgm 2555: daß.

[5] Überflüssigkeit oder Eitelkeit, Nichtigkeit, vgl. DW XI, 3, 2348–2349.

[6] Etwas, vgl. DW IV, 2, 2033–2034.

warin interlocutorie oder definitive beschlossen, dieselben unßern rechtsgelerthen räthen[y] oder ihr einem zu referirn zeitlich zustellen und angemanen, die relationes[z] zu furdern, die partheyen haben dester ehe zu entscheyden.

Mehr solle er alle und jede definitive sententzs in ein ördentlichs register einschreiben, wann und in waß sachen ein jeder ergangen, waß richter und perßonen dabey gewest, darzu und ob wir dem ehegericht besondere sachen zu berathschlagen furgeben, was daruf bedacht und von den eherichtern gestelt oder begriffen, dasselb uf dero bevelch abschreiben und mundiren[7] und sich sonst in seinem befhelich treulich und vleissig, zudem den bemelten eherichtern und beysitzern gehorsam und willig ertzaigen, in sachen, am ehegericht hangend oder dohin khommendt, sich unpartheilich halten und davon wider eins noch das ander nicht abwenden lassen, das sey geschenckhe, [a]gabe, miedt, gunst, freundtschaft[a] oder auch neidt, haß, unfreuntschaft oder ichts[8] anders, wie das nahmen hett, sondern darin ufrichtig und erbar[b], wie das einer solchen perßonen ihrem ampt nach wohl ansteht und geburet, gebaren[c] und wandeln, treulich sonder[d] geverde.

5. Was gewalt das ehegericht haben und wie weit sich derselbig[e] erstreckhen soll.

Dieweil wir dieses ehegericht zu rechtlicher ausfurunge der strittigen ehesachen[f] und anderm, wie nachgemeldet wurdet, verordnet, geben wir auch unsern eherichtern und assessorn diesen gewalt und macht, das sie in allen und jeden sachen, vor sie kommendt, mit recht und nach[g] außweisunge dieser unßer ordnung handeln, citationes und andere proceß unter unßerm secret[9] in unßerm nahmen außgehen, auch alle executiones gesprochner urthail verfuegen und befhelen sollen unßern specialsuperintendenten oder den amptleuthen, wie das nach gestalten[h] sachen jederzeit die nottorft erfordert.

Und sollen an dieses unßer ehegericht gehören alle unsere underthanen, hindersassen, angehörigen und verwandten dieser [i]unßer obern churfurstlichen Pfaltzs in Beyern[i], welche in ehe- oder andern sachen nach lauth dieser ordnung darfur zu thun gewinnen[k], denen auch an andern örtern oder[l] enden ihre hendel furzubringen bei vermeydung unßerer ungnade zum höchsten verpoten sein[m] und wir dessen noch[n] weytern bevelch in alle ampt, domit sich niemandt[o] der unwissenheit habe zu entschuldigen, [p]wöllen außgehen lassen[p].

Begebe sich dann, daß etwan aus frembden obrigkhaythen ehe- und andere sachen an dieses ehegericht durch compromiss oder in andere wege anhengig zu machen und deroselben rechtliche erörterunge oder sonst darinnen urthayl zu fassen und mitzutailen begehrendt wurde, solle [q]unß dasselbige zuzulassen[q] und umb geburliche vergleichung, auch andern christlichen obrigkhayten behulflichen zu erscheinen (doch das es mit unserm wissen beschee) nicht zuwider sein.

6. Wie sich unsere eherichter in straf- und bußwürdigen fällen verhalten söllen.

Wann sich in ehesachen ungereumbte strafwurdige laster und schandt begeben wurden, wöllen wir, das solche fell alßbaldt an unß oder unsere obern räthe mit notwendiger relation aller umbstendt gepracht, domit wir in denselbigen die gepuer furzunehmen und unßern [r]amptleuthen und andern unß verwanthen dienern[r] gegen den verbrechern und missethatern notwendige straf furzunehmen zu bevehlen haben.

---

[y] Fehlt Cgm 2553. [z] Cgm 2553: responsiones.
[a–a] Cgm 2553: gaben, freundtschaft.
[b] Cgm 2555: erbarkeit.
[c] Cgm 2553: gebauen.
[d] Cgm 2555: on der.
[e] Cgm 2553: dasselbe.
[f] Cgm 2553: sachen.
[g] Fehlt Cgm 2555.
[h] Cgm 2555 und Cgm 2553: gestalt der.
[i–i] Cgm 2553: unserer undern churf.[urstlichen] Pfaltz am Rhein.
[k] Fehlt Cgm 2553. [l] Cgm 2555: undt.
[m] Cgm 2553: + sol.
[n] Cgm. 2553: auch.
[o] Cgm 2553: jederman.
[p–p] Cgm 2555: ergehen lassen wöllen.
[q–q] Cgm 2555: von unß daßelbig zugelaßen.
[r–r] Cgm 2553: amptleuth.

[7] Sauber abschreiben, ins Reine schreiben.
[8] Etwas, vgl. DW IV, 2, 2033–2034.
[9] Geheim- oder Rücksiegel, vgl. DW X, 1, 404.

7. Auf was rechte etc. an diesem ehegericht procediret, gesprochen und geurthaylet werden soll.

Demnach zuvor und noch heutigen tages in den bäpstischen consistoriis allein nach der bäpst decreten und satzungen, auch[s] deroselben außlegeren und doctoren opinionen und maynungen gehandelt und geurthaylet wurdet und aber offenbar ist, das dieselben vermeinten geistlichen recht in vielen artickheln den kayserlichen rechten, ja auch der hayligen biblischen schrift und warem gotteswort widerstreben und darauf[t] mit gutem, sichern gewissen niemandts sprechen[u] oder urthaylen khann noch solle, [w]wollen und ordenen wir, das unßere richter und assessores in den ehe- und anderen sachen, bey dieser ordnung vermeldet, nach göttlicher prophetischer und apostolischer geschrift, darzu den naturlichen und kayserlichen beschriebenen rechten und unserer ordnunge die proceß anstellen, auch richten und urthailen sollen, dem armen als dem reichen ohne ainigen affect oder andere verhinderungen, wie die sein möchten, und sonst andere recht oder[x] gewonheiten, bevorab bey den bäpstischen consistoriis gewesene ungestalten und mißbreuch nicht furnehmen noch volgen[y], sondern bey diesem unserm befhelich und verordenung gentzlichen bleiben[z].

[a]Wer es aber, daß etwan solche felle und sachen sich zutruegen[b], die man anderst nicht zu richten noch zu entschaiden wuste dann aus den satzungen der bäpste, wo dann dieselbige göttlichem bevelch und wort nicht zuwider, mögen die eherichter sich derselben decreten, doch des[c] uberfluß und [d]der unnotturftigkhait[d] in alle wege abgeschnitten, zu entschaidung solcher sachen behelfen.

Alßo auch lassen wir zu, obwohl nicht leichtlich, nach andern exempeln zu urthaylen, das dennocht, wo man andere christliche und pilliche crörterunge der zutragenden felle in der biblischen geschrift oder den kayserlichen beschriebenen und[e] naturlichen rechten nicht finden khann, [f]das als[f] auf die sententias und res judicatas, wie die bey andern [g]löblichen und christlichen[g] consistoriis unßerer der[h] Augspurgischen Confession mitverwandten stände etc. ergangen und in wurckhunge kommen, in gleichen fellen gesehen[i] und denselben, sovil muglich, gemeß, geburliche und christliche determination gesucht werde.

Do es auch sach were, das bey unßerm ehegericht sich alßo hohe und wichtige hendel zutruegen, darumb vonnöthen sein solt, mit mehrerm vleiß und rathe[k] daruber zu sitzen, mögen unßere eherichter dasselbig an unß oder unßere großhofmeister und räthe jederzeit gelangen [l]und bringen[l], domit wir ihnen von unßern räthen weythere zuordenunge zu thun haben, sovil mehrern[m] vleiß und ernst die sachen zu erwegen und zu rechtmessigem ende haben zu befurdern[n].

[o]8. Von den ehegelübden ohne bewilligung der eltern und, was in solchen fellen von eherichtern betracht und gehandelt werden soll.

Wiewohl die göttliche und naturliche rechten den schuldigen gehorsam und ehrerbietung der kinder, so noch eltern haben, auch unter derselbigen gewalt sein, ernstlich erfordern und gebiethen, welches dann von menniglichen dahin getzogen und gedeutet wurdet, das solche kinder in allen hochwichtigen, furtrefflichen sachen, bevorab wo sie sich verheurathen wöllen, irer eltern wolbedachten rath und willen haben und erfordern sollen,

---

[s] Cgm 2553: auß.
[t] Cgm 2553: darauß.
[u] Cgm 2553: widersprechen.
[w] Cgm 2555 Marginal: + N.[ota] B.[ene] In casibus matrimonialibus judex secundum sacras literas, jus naturale et civile ac has constitutiones judicare debet.
[x] Cgm 2555: undt.
[y] Cgm 2553: nachfolgen.
[z] Cgm 2553: verbleiben.
[a] Cgm 2555 Marginal: + N.[ota] B.[ene] Jus canonicum non repugnans sacris literis in defectu juris civilis sequendum.
[b] Cgm 2555: zutragen.
[c] Cgm 2555: das.
[d–d] Cgm 2553: ohne nottürftigkeit.
[e] Fehlt Cgm 2553.
[f–f] Cgm 2553: doch alßdann.
[g–g] Cgm 2553: fürstlichen und löblichen.
[h] Fehlt Cgm 2553.
[i] Cgm 2553: geschehen.
[k] Cgm 2553: recht.
[l–l] Cgm 2553: laßen.
[m] Cgm 2555: mit mehrerem.
[n] In Cgm 2554 folgt hier ein leeres Blatt.
[o] Cgm 2553 Marginal: + Pars secunda.

[L.[ex] nuptiae[10], L.[ex] filius famil.[ias][11] ff. de ritu nuptiar.[um]; L.[ex] viduae c.[odicis] de nupt.[iis][12]; § 1 inst.[itutionum] eod.[em][13]]

Auch die kayserliche rechten die eheverlöbung[p], so zwischen den jungen, so noch in gewalt ihrer eltern seindt, ohne derselben eltern vorwissen und verwilligung geschicht, fur unbundig und craftloß halten,

[L.[ex] filius in ff. de rit.[u] nupt.[iarum][14]; L.[ex] sciat[15] c.[odicis] de nupt.[iis][16]][q]

Und diese pillickhait so hoch geachtet, das sie gesetzt, wo ein vater nit einheimisch ist und man schon nicht weiß, wo oder ob er noch uf erden sey, das sein sohn dennoch drey[r] jhar uf ihne warten soll, domit er mit seines vaters willen seinen heurath eingehen und beschliessen möge,

[L.[ex] si nepos[17]; L.[ex] si ita[18]; L.[ex] si filius[19] ff. de rit.[u] nupt.[iarum]]

Es wehre dann solcher heurath, das man gewißlich wuste, das der vater, so er zugegen wehre, ihme denselbigen gefallen liesse etc.

Jedoch dieweil die ehe die höchste contractverpundung und gemeinschaft undter den menschen ist des leibs, guets und der seelen, auch furnemlich beide eheleuth, die sich zusammen verbinden, alles gutes und böses nach schickhung Gottes miteinander tragen, einnehmen und gedulden mussen,

[s] so will sich auch in alle weg geburen, das zuförderst gedachter beider eheleuth bewilligung natur, aigenschaft und gelegenheit vom richter betracht und notturftiglichen erwogen werde. Dann neben dem, das einem iglichen menschen ein naturliche naigung[t] und trib zur liebe oder haß gegen einem mehr als dem andern eingepflantzt, gibt es die tegliche erfhahrung, das bißweilen grosse mergkhliche unterschiedt [u]zwischen den eltern und ihren[w] kindern[u] nit allein der gemueter, sondern auch des leibs und verstandts halben, gefunden werden, also das die eltern vielmalen mehr auf gelt und guet als auf die naturliche inclination, eigenschaft des leibs, gemuets und der sitten, auch andere umbständt sehen und acht geben,

Zudem das etliche eltern sich gegen ihren kindern väterlich halten, dieselbigen mit vleiß in aller zucht und erbarkheit erzihen und, sovil an ihnen, nicht vorsaumen, etliche aber halten sich unväterlich, achten ihrer kinder weniger als des viechs, gestatten ihnen allerley mutwillen, lassen sie alle täntzen, hochzeiten und andere geselschaften oder versamlungen außlaufen.

Hierauf und aus diesen ursachen khan man den kayserlichen rechten, welche die eheverlöbungen, so ohne der eltern vorwissen und willen bescheen, fur nichtig halten, nit durchaus beyfallen und alle solche verpflichtungen ohne vorgehende rechtmessige erkhandtnus verwerfen und trennen,

[L.[ex] filius fa.[milias] ff. de rit.[u] nupt.[iarum][20]; L.[ex] viduae c.[odicis] de nupt.[iis][21].][x]

Bevorab weil auch zu unsern zeiten die ursach, darauf das gemeine kayserliche recht gegrundet, als nemblich die patria potestas nicht mehr so streng gehalten, auch die filii emancipati ohne vorwissen und bewilligung der eltern sich ehlichen[y] zu vorstatten und zu versprechen, jederzeit gut macht gehabt haben.

Hingegen[z] so khan man die bäpstliche recht (welche gleichwohl, so die recht vorstanden, den kayserlichen nicht zuwider) wie sie itzt von mennig-

---

[p] Cgm 2553: eheverlobungen.
[q] Marginal fehlt Cgm 2553.
[r] Cgm 2553: dieß
[s] Cgm 2555 Marginal: + Naturalis affectio et inclinatio.
[t] Cgm 2553: meinung.
[u–u] Fehlt Cgm 2553.
[w] Fehlt Cgm 2555.
[x] Cgm 2555 Marginal: + Patria potestas hodie non ita arcta est ut olim.
[y] Cgm 2553: ehrlichen.
[z] Cgm 2553: Hergegen.

[10] D 23, 2, 2 (CJC I, 330) oder D 23, 2, 18 (CJC I, S. 331).
[11] D 23, 2, 35 (CJC I, 332).
[12] C 5, 4, 18, pr. (CJC II, 196).
[13] I 1, 10, pr. (CJC I, 4).
[14] D 23, 2, 35 (CJC I, 332).
[15] Nicht auffindbar, wohl Verschreibung für: si ut.
[16] Wohl C 5, 4, 5 (CJC II, 195).
[17] D 23, 2, 9 (CJC I, 331).
[18] D 23, 2, 10 (CJC I, 331).
[19] D 23, 2, 11 (CJC I, 331).
[20] D 23, 2, 35 (CJC I, 332).
[21] C 5, 4, 18, pr. (CJC II, 196).

lichen angetzogen und außgelegt[a] werden, als solten sie[b] alle eheverlöbungen ahne der eltern wissen und willen vorgenohmen, [c]ohne unterschiedt zulassen, creftig und[c] bindig halten, auch nit gar pillichen,

Sintmal dieser verstandt den göttlichen, naturlichen und burgerlichen rechten, der erbar- und pillickhait zuwider und entgegen.

Derohalben, who sich solche fell[d] zutruegen und begeben, sollen sie pillich zu ordentlicher erkhandtnuß [e]verordenter eherichter[e] gewiesen werden, welche vernunftiglich[f] und vleissig alle umbstende der sachen, der perßonen, eltern und kindern, auch andere gelegenheit zu erwegen und zu bedenckhen haben, und ist nachvolgender underschidt zu halten.

[g]Erstlichen: do sich begebe, das ein junges, so noch seinen rechtmessigen verstandt und geburendt alter nit erraicht, auch [h]mit sonderlichem[h] vleis in zucht von eltern auferzogen worden, sich allein aus hitzigem[i] gemuet oder sonst mit list, betrug, kupplerey, auch aus andern unerheblichen ursachen unerwarlich hindergangen, sich ohne vorwissen seiner eltern allein mit worten versprochen hette, so soll solche verpflichtunge vermög göttlicher, naturlicher und kayserlicher gesetz [k]und ordnunge[k], obgleich die eltern kheine ursach ihrer nichtbewilligung furzuwenden hetten, unkreftig und unbundig erkhant werden.

[l]Do aber ein kindt, so sich, wie obsteht, ohne wissen und bewilligung seiner eltern alßo verlobt, sein geburendt alter und verstandt in zeit des verlobens[m] erreicht hette und begehrte, vor der ordentlichen bestetigung der verlubdnuß, auch vor dem beyschlafen dem väterlichen gewalt unterwurflich zu sein, soll solche perßon den eltern vermög göttlicher und kayserlicher recht, ungeacht waß jura canonica hierin verordent, pillich zugesprochen werden.

Im vall aber ein kindt, das sein rechtmessigen verstandt und alter erraicht, wolte und gedechte, wider seiner eltern willen vor dem beyschlaf in gegebner pflicht zu verharren, dieselbige zu halten[n] und nicht hievon abzustehen, in diese fell[o] soll solche ehegelubdnus (es were dann ein sondere, wichtige und furtreffliche ursach vorhanden, darumb man pillich solche ehe nit zu verstatten, alß wann sich ein kindt mit einer offentlichen vorleumbden, unehrlichen oder verthunliche und verschwendische perßon oder ein solchen, der der jungkfrauen vater nach seinem leben oder ehr gestanden hette oder ein offentlicher bevehder[p] und beschediger wehre und dergleichen, vorpflichtet, etc.) nit aufgelöset, sondern alßo verstattet werden.

Nam et Paulus iureconsultus in lib.[ro] sententiarum, tit.[ulo][q] de nuptiis scribit: Etsi eorum, qui in potestate patris sunt, sine voluntate eius matrimonia iure non contrahuntur, contracta tamen non solvi, contemplationem enim publicae utilitatis privatorum commodis praeferendam.[22]

Jedoch soll man es in diesem vall, da die ehegelubdnus vorstattet[r], mit unßer und der eltern straf nachvolgender gestalt halten, sprechen und urthaylen.

Erstlich, da ein solche verstendig khindt, auf welches seine eltern nit sonder achtung geben, sich ohne vorwissen und willen[s] derselben aus rechtmessigen und erheblichen ursachen mit einem andern, welches seinem standt nit ungemes, vorsprochen hette und der vater kein pilliche einrede furwenden

---

[a] Cgm 2553: angedeutet.
[b] Cgm 2555: sich.
[c–c] Fehlt Cgm 2555.
[d] Cgm 2555: fehl.
[e–e] Cgm 2553: an verordnete eherichter.
[f] Cgm 2553: vermutlich.
[g] Cgm 2555 Marginal: + Liberi impuberes et non viri potentes amore aut dolo seducti matrimoniales promissiones firmas non faciunt.
[h–h] Cgm 2555: nicht sonderliches.
[i] Cgm 2553: + unbedachtlichem.
[k–k] Cgm. 2555: verordtnungen
[l] Cgm 2555 Marginal: + Puberes et viri potentes matrimoniales firmas promissiones faciunt, volunt sine vero parentibus se subiicere liber licet.
[m] Cgm 2555: verlöbnus.
[n] Cgm 2555: verhalten.
[o] Cgm 2555: fehl.
[p] Cgm 2553: beuter.
[q] Fehlt Cgm 2555.
[r] Cgm 2553: gestattet.
[s] Cgm 2553: verwilligung.

[22] Julius Paulus, ca. 200, Sententiarum libri V, nur in Fragmenten, die meist in die Digesten aufgenommen wurden, erhalten, vgl. Pauly-Wissowa, Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft, neue Bearbeitung, Bd. X, 1 (Stuttgart 1917), 731–736.

khunte, soll ihme nit allein nicht gestattet werden, die ehegelubdnuß seines kindes zu vorhindern, sondern sollen die jungen zusammengesprochen und dieselbige unserer und der eltern straf, im mandat[23] begriffen, uberhaben[t] und erledigt sein.

Diß werden aber redliche und rechtmessige ursachen geachtet, auß welchen sich ein kindt, wie obsteht, ohne vorwissen seiner eltern verloben und versprechen möcht.

[u]Alß nemblich, da ein vernunftig kindt und[w] geburenden alters seine eltern mehrmals fur sich selbst oder durch andere ehrliche leut kindtlichen ersucht und gebeten hette, das sie ihme gestatten und verhelfen wolten, sich[x] mit dieser oder jhener person, die sie mit ehren und fuegen zur ehe wohl nehmen und haben möcht, und die eltern schlugen solches ohne erhebliche ursach ab.

Item suechten auch sunst nicht gelegenheit, die kinder mit ihrem willen[y] ehlich zu verheurathen, theten alßo die kinder versaumen, ihren nutz allein suechten und des kindes schwacheit nit bedenckhen und dergleichen.

[z]Do aber ein kindt allein aus mutwillen und ungehorsam und keiner redlichen [a]ursachen sich versprochen[a] und darbey gedachte, halsstarrigklichen zu verbleiben, dasselbig soll seiner eltern straf, auch unßerer unterworfen sein.

9. Von kindern, so ohne vorwissen und bewilligung ihrer eltern sich verloben und beyschlafen.

Dieweil es sich bißweilen zutregt und begibt, das nit allein die kinder, so noch unter gewalt ihrer eltern sindt, durch betrug oder hinderlistiger kupplerey oder sunst unerbarlich zu ehrlichen vorpflichtungen angeraitzt, sondern auch zum beyschlaf bewegt und uberredt werden, solle man sich in solchen fellen dieser fursichtickeit und bescheidenheit halten und gebrauchen.

[b]Nemblich, da die weibßperßon die furnembste ursach hierzu geben, auch den jungen mit listen und betrug zu solchem beyschlaf verursacht hette und hierauf der verfuerte und betrogne sohne sampt seinen eltern die gegebne pflicht nicht halten, sondern widerdringen und den betrug wider[c] recht darthun und beweysen wolte, sollen alsdann uf den fall, da der betrug bewiesen[d], die eherichter solch betrogen kindt ledig sprechen und der betriegerin fur die schwechung nichts zu geben, sondern allein, wha ein kindt daraus ervolget, dasselbige in alleweg der vater zu sich zu nehmen, zu ernehren und ufzuzihen schuldig sein.

[e]Hirgegen aber, wha ein tochter, so noch unter väterlichem gewalt, von einem gesellen geferlicher weiß uberredt und mit listen zum beyschlaf, schwechung oder schwengerung bewegt worden wehre, alsdann soll ihr, der[f] tochter, heimgestält[g] werden, ob sie gegebene pflicht halten und dem man beywohnung thun wolle oder nit, und im fall, das sie den man zu der ehe nit haben wolt, derselbig schuldig sein, ihr, der frauen, fur zugewandte schmach, betrug und beyschlaf ein summa gelts nach messigung der eherichter zu geben und, im vall ein kindt vorhanden, dasselbig zu sich zu nehmen und ufzuzihen schuldig sein[24].

---

[t] Cgm 2555: uberladen.
[u] Cgm 2555 Marginal: + Sequuntur causae, ob quas liberi absque consensu parentum matrimonia inire possunt.
[w] Fehlt Cgm 2553.
[x] Cgm 2555: so.
[y] Cgm 2553: wollen.
[z] Cgm 2555 Marginal: + Liberi absque iusta causa contra parentum consensum matrimonia ineuntes parentum et magistratus poenae subiacent.
[a–a] Cgm 2553: sachen sich verspräche.
[b] Cgm 2555 Marginal: + Etiamsi pubes seductus mulieri impregnato ducere promiserit, possit nihilominus liberari a matrimomiali promissione.
[c] Cgm 2553: wie.
[d] Cgm 2553: erwißen.
[e] Cgm 2555 Marginal: + Iuvenculam per dolum seductam et devirginatam seducens ducere tenetur.
[f] Fehlt Cgm 2553.
[g] Cgm 2555: heimgestatt.

[23] Christliche Eheordnung von 1562, oben Nr. 27. Dies Kapitel ist eine detaillierte Ausführung von deren erstem Abschnitt: Von unordentlichen ehegelübdnüssen der kinder, so one vorwissen ihrer eltern, freundtschaft oder vormünder beschehen, vgl. oben S. 279–282.
[24] Vgl. Christliche Eheordnung von 1562, Nr. 27, oben S. 281.

10. Von bewilligung der vormünder oder pfleger.

[L.[ex] sciendum ff. de rit.[u] nup.[tiarum][25]; L.[ex] 1. [cum de nuptiis][26]; L.[ex] in copulandis[27]; L.[ex] in coniunctionem [!] c.[odicis] de nup.[tiis][28]]

Wiewohl die kayserliche rechten den consens und verwilligung der vormunder, tutorum und curatorum, so allein propter administrationem bonorum gegeben werden, zur ehlichen verpflichtung ihrer pflegekinder nit fur notwendig halten, so gibt doch die tegliche erfarung, wie geferlich etwan die kinder mit heuraten betrogen und uberlistet werden, auch in höchste vorderbung leibs und guets gerathen. Diesem und anderm unrath zu begegnen, ist pillich und vonnoten, das die kinder, so sich verloben oder bestatten wöllen, ihrer pfleger, vormunder oder freundt rath und willen erfordern,

[h]Jedoch nit dergestalt, das darumb ein ehe[i] nichtig und unbundig erkhent werde, wann sich ein pflegkindt, so zu seinem rechtmessigen verstandt und alter kommen, eignes gewalts versprochen und verlobt hette, auch in gegebnen pflichten verharren wolte.

Denn man findet viel pfleger und vormunder, welche ihre pflegkinder mit heuraten unpillich aufhalten oder sonst fahrlessig sein, furnemblich darumb, auf das sie derselben gut und vermugen desto lenger in henden behalten und damit ihren aignen nutz schaffen mögen.

So seint auch etzliche freundt also geschaffen und gesynnet, das sie viel lieber ihre nechstverwandte vettern und basen, von denen sie etwaß erblichs zu gewarten, unverheurath als bestattet sehen.

Derohalben, obwohl diejenigen, so noch unter verwaltung ihrer curatorn sein, derselbigen rath in verheurathen haben und pflegen sollen, jedoch soll dieser consens für kein wesentlich und notwendig stückhe der ehe gehalten werden.

Wann[k] auch ein solch vernunftig pflegkindt ohne vorwissen seines curatoris sich sonst rechtmessig und ordentlich versprochen und darnach seine gegebne pflicht ohne rechtmessige ursach oder allein darumb, das sein vormunder nit darein bewilligt, hintertringen[29] wolte, soll solche ehe nit leichtlich nichtig und unpundig erkhent werden.

Es wehre dann, das sollich kindt darein hinderlistig gefurt und betrogen oder kupplischer weise aus unverstandt beredt und gefurt worden, und begehrte dessen selbst erledigung, in dem sollen die eherichter nach gestalt des handels billichen beschaidt geben und, wha sie obberurte ungöttliche oder unerbarliche mittel und betrug finden, sollich von gegebner pflicht erledigen.

[Nota.] Welche aber noch sub tutela sein, als knaben, die ihr funftzehen, und töchter, so ire zwölf jar vermog der rechten nit erlangt, dieselbige können sich alters halben nit verheuraten, soll auch solche verpflichtung, sie sey gleich mit oder ohne bewilligung der tutorn[i] furgenohmen, nit kraft haben, sie werde dann nochmals von denselbigen kindern, so sie aus ihren unmundigen jaren kommen, ratificirt und bestetiget[30].

11. Von den eltern, so iren kindern die ehe vorbiethen oder mutwillig aufhalten und vorhindern.

[L.[ex] qui liberos[l] ff. de rit.[u] nup.[tiarum][31]]

Dieweil die geschriebne kayserliche rechten vernunftiglichen wöllen und ordnen[m], das die eltern, so ihre kinder noch im gewalt haben und denselbigen unpillich vorbiethen, eheweiber und -menner zu nehmen, auch vorsetzlich vorsaumen oder aber ihnen kein ehesteur oder zugeldt geben wöllen, vormog des gesetzs der zweyer keyser Severi und Antoni[n][32] durch die obrickait, amptleuth und landtvogt gezwungen sollen werden, das sie dieselbigen

---

[h] Cgm 2555 Marginal: + Pupilli et pupillae matrimonia absque consensu curatorum et tutorum contrahere possunt.
[i] Cgm 2555: + nicht.
[k] Cgm 2555: + dann.
[i] Cgm 2555: curatoren:
[l] Cgm 2555: + 19.
[m] Cgm 2553: verordnen.
[n] Cgm 2553 und 2555: Antonini.

[25] D 23, 2, 20 (CJC I, 332). [26] C 5, 4, 1 (CJC II, 195).
[27] C 5, 4, 8 (CJC II, 195).
[28] C 5, 4, 20 (CJC II, 196).
[29] Verdrängen, vereiteln, vgl. DW IV, 2, 1500.
[30] Vgl. Christliche Eheordnung von 1562, Nr. 27, oben S. 281–282.
[31] D 23, 2, 19 (CJC I, 331–332).
[32] Vgl. D 23, 2, 19–20 (CJC I, 331–332) und C 5, 4, 1 (CJC II, 195).

verheurathen und aussteuren. Und solchs gesatz dem naturlichen und göttlichen rechten nit zuwider, auch ahn ihm selbst pillich. [L.[ex] si § utramque c.[odicis] de[o] dotis promissione[33]] So lesset man es in diesem fall bey dem[p] gemeinen kayserlichen rechten vorpleiben: Est enim paternum[q] officium dotare suos liberos[34].

12. Von getzwungnen, unanmuetigen[35] heyraten oder vorpflichtungen.

[L.[ex] non cogitur ff. de rit.[u] nup.[tiarum][36]; L.[ex] neque ab initio[37]; L.[ex] viduae[38] c.[odicis] de nup.[tiis]; L.[ex] nec filium[r][39]]

Die getzwungne, unanmuetige[35] ehe scheucht die natur selbst, vorpeuts das kayserliche recht und ist dem ehlichen standt nichts so wider als zwangk, furcht und verdruß, derowegen bleibt es bey solchem[s] rechten.

[Hostiensem vide tit.[ulum] de matrimonio § qualiter impediatur vers.[um] nunquid[40]][t]

Man khan aber keine gewisse regel oder maß in causa metus ordnen und furschreiben, sondern haben sich verstendige eherichter nach gestalt gelegenheit der personen, des orts, der zeit, des zwangs und sonst aller andern umbstenden des handels zu vorhalten, auch darnach zu sprechen und urthaylen, wie dann alle rechtsgelerten, auch die canones einhelligklich alßo schliessen.

[L.[ex] si patre[w] ff. de rit.[u] nup.[tiarum][41]]

Und haben die kayserliche recht in filio familias sonderlich geordent: si ducat uxorem cogente patre, ratum esse matrimonium. Eo enim ipso maluisse[x] videri quod cum repugnare potuerit, non repugnaverit modo, non sit talis metus, qui cadat in constantem virum.

[C.[anon] consultationi[42]; C.[anon] de muliere de sponsalib.[us][43]]

Und dieweil die civilia und canonica iura in diesen fellen nichts unpillichs oder ungöttlichs geordnet, mögen sich die eherichter derselbigen hierin gebrauchen[44].

13. Von den eltern, so ihre minderjhärige kinder ehlich vorpflichten.

[L.[ex] minorem de rit.[u] nup.[tiarum][45]; toto tit.[ulo] de[y] despon.[satione] impub.[erum][46]; 30 q.[uaestione] 2. per totum[47]]

Die gemeine kayserliche rechten und canones, auch die pillickeit selbst geben gnugsam zu vorstehen, das solches keine bestendige und kreftige ehe sey oder genendt werden khan oder mag, wann die eltern ihre unmundige und unverstendige kinder, welche ihr gepurendt alter zum ehestandt[z] nit erraicht, anderen umb gut, geldt oder [a]ander ursach[a] halben ehelichen verpflichten, auch deßwegen allerhandt pact, geding[48] und schwere peen[b][49] abreden, vorsprechen und ufrichten. Es sey dann, das nachmals die kinder, so sie ihre vorstendtliche und von kayserlichen rechten gesetzten jhar erlangt, in solche irer eltern gethane zusagen und versprechnusse bewilligen und dieselbige ratificiren. Derowegen hat man sich derselbigen rechten auch zu gebrauchen.

---

[o] Fehlt Cgm 2555.
[p] Cgm 2555: den.
[q] Cgm 2553: parentum.
[r] Cgm 2555: filiorum.
[s] Cgm 2553 und 2555: solchen.
[t] Marginal fehlt Cgm 2553.
[w] Cgm 2555: pater.
[x] Cgm 2553: voluisse.
[y] Fehlt Cgm 2553 und 2555.
[z] Cgm 2553: + noch.
[a–a] Cgm 2553: anderer uhrsachen.
[b] Cgm 2555: poenas.

[33] C 5, 11, 7, 2 (CJC II, 204).
[34] Vgl. Christliche Eheordnung von 1562, Nr. 27, oben S. 281.
[35] Mißfällig, abscheulich, vgl. DW XI, 3, 152.
[36] D 23, 2, 21 (CJC I, 332).
[37] C 5, 4, 14 (CJC II, 196).
[38] C 5, 4, 18 (CJC II, 196).
[39] C 5, 4, 12 (CJC II, 195).
[40] Wohl aus dem kanonischen Recht, nicht nachweisbar.
[41] D 23, 2, 22 (CJC I, 332).
[42] C. 28 X de sponsalib. IV, 1 (CJCan II, 671).
[43] C. 6 X de sponsalib. IV, 1 (CJCan II, 662).
[44] Vgl. Christliche Eheordnung von 1562, Nr. 27, oben S. 281.
[45] D 23, 2, 4 (CJC I, 330).
[46] C. 1–14 X de despon. impub. IV, 2 (CJCan II, 672–679).
[47] C. un. C. 30 qu. 2 (CJCan I, 1099–1100).
[48] Verabredung, Übereinkunft, Vertrag, vgl. DW IV, 1, 2027 unter 3a.
[49] Hier wohl rechtliche Buße in einem übertragenen Sinne, vgl. DW VII, 1998.

[c]Und dieweil solliche verpflichtungen an ihnen selbst uncreftig, so mussen auch deßwegen ufgerichte geding und gesetze, strafen oder peen nichtig und craftloß sein.

[L.[ex] Titia[d] ff. de verb.[orum] oblig.[ationibus][50]; [e]L.[ex] si § fin.[alis] C.[odicis] de spons.[alibus][e 51]; L.[ex] neque ab initio C.[odicis] de nup.[tiis][52]; L.[ex] 2. C.[odicis] [f][de] inut.[ilibus] stipu.[lationibus][f 53]]

Zudem das solliche pacta contra bonos mores, wider gute sitten, auch die ehe selbst sein, welche ein freyer standt ist und bleiben soll. Und redet Paulus jureconsultus recht: Inhonestum esse vinculo poenae matrimonia astringi sive futura sive iam contracta.

So volget auch, wann die eltern ihre minderjärige kinder vorsprechen und dem reuenden[g] theyl eine geldtstraf zu erstatten auferlegen, deß die kinder, wha nit directe, jedoch indirecte der peen halben, so die eltern betzalen[h] musten, zur ehe getzwungen werden. Gleichwohl waß sonst die kayserliche rechten ausserhalb dieser pacten und peenen von den arrhis sponsalitiis in simplum, duplum vel quadruplum non secuto matrimonio reddendis unterschiedtlichen gesetzt und geordnet, mögen sich die eherichter derselbigen satzung wohl gebrauchen[54].

14. Von der winckhelehe oder haimblichen verlubdnussen derer personen, so kein eltern oder vormünder haben.

Nachdem nit allein die göttliche, naturliche und[i] kayserliche rechten und die[k] alte canones heimliche verlubdnussen ernstlich verpieten in betrachtung, das daraus greulicher unrath als meinaydt, unerbare beyschlafungen, unzucht und sonst fehrliche[l] ergernus ervolgen, sondern auch die löbliche kayser gesetzt und geordent, das kein ehescheidung gelten noch creftig sein soll, sie sey dann bescheen in beysein und vor sieben burger ohne[m] den haußverwanthen libertum, durch welchen[n] die ehe aufgesagt wurdt. Zudem sich niemandt pillichen zu beschweren, welches vor menniglichen mit dem andern in der ehe leben, auch dieselb volgends in der kirchen bestetigen lassen will, das es[o] zuvor die ehevorsprechung vor etlichen ehrlichen leuthen thun und anfahen soll.

[p]Derowegen sollen solche heimliche ehegelubdnussen zwischen denen perßonen, die keine eltern und vormunder haben und dabey nit ufs wenigste zwene zeugen gewesen, nichts sein, auch deßwegen kein anspruch gestattet werden.

[q]Und wann gleich die partheyen deß gestendig, auch einander daruf gemahlschetze[55], ringe oder anders gegeben hetten, so soll doch solches nit binden und eins[r] das ander zu volzihung der ehe nit zu tringen haben, sondern [s]beide teil[s] frey stehen.

Es were dann sach, das beide von oder aus [t]guetem, freyen[t] willen sich von neuem vor redlichen, ehrlichen leuthen offentlich verloben und in ehestandt begeben wolten. Das soll geduldet und zugelassen werden, als hetten sie sich heimlich nie[u] verlobet.

[w]So auch die heimliche verlubdnuß bekandt und mit dem beyschlaf bestetiget wehr oder wurde, in

---

[c] Cgm 2555 Marginal: + N.[ota] B.[ene].
[d] Cgm 2553: filia.
[e–e] Fehlt Cgm 2553.
[f–f] Cgm 2553: de stipulationibus.
[g] Cgm 2553: redenden.
[h] Cgm 2555: abzahlen.
[i] Cgm 2553: + beschriebene.
[k] Fehlt Cgm 2553.
[l] Cgm 2553: gefährliche.
[m] Cgm 2555: oder
[n] Cgm 2553: welche.
[o] Cgm 2553: er.
[p] Cgm 2555 Marginal: + Promissiones matrimoniales, quae ad minimum duobus testibus non probantur, non valent.
[q] Cgm 2555 Marginal: + N.[ota] B.[ene].
[r] Cgm 2553: + und.
[s–s] Cgm 2553: beyden theylen.
[t–t] Cgm 2553: freyen, gutem.
[u] Cgm 2553 und 2555: nit.
[w] Cgm 2555 Marginal: + Clandestinae promissiones concubitu confirmatae valent.

[50] D 45, 1, 134, pr. (CJC I, 781).
[51] C 5, 1, 4, 1 (CJC II, 192).
[52] C 5, 4, 14 (CJC II, 196).
[53] C 8, 38, 2 (CJC II, 351).
[54] Vgl. Christliche Eheordnung von 1562, Nr. 27, oben S. 281–282.
[55] Urspr. Mitgift und Brautgabe, dann aber auch Verlobungs- oder Ehering, vgl. DW IV, 1, 3157.

dem fall soll[x], gefehrlickheit, falsch und betrug zu vorhueten, fur die ehe gesprochen und die ehegelubdnuß kreftig erkhandt.

Wo aber die heimliche ehegelubdnuß nit gestanden oder bewiesen, aber doch der beyschlaf furgangen, soll es, wie hieunden im titel von den beschlafenen megden[56], gehalten, aber gleichwohl beide perßonen von wegen mutwilliger ubertretung unßerer ordnung und heimlichen beyschlafens nach gestalt und gelegenheit der sachen gestraft werden[57].

15. Von zwifachen ehegelübdnussen, die haimblich und offentlich, mit und ohne beyschlafen[y], sich begeben und zutragen.

Wann sich zutruege und begebe, das ein offentlich verlöbdtnus durch ein heimlich, welches gleich vor oder nach dem offentlichen beschehen, angefochten wurde, beide mit lugen und[z] warheit, soll das heimliche verlöbdtnus, wo es schon vor partheyen gestanden, als an ihme selbst verboten und nichtig, dem offentlichen weichen und demselbigen kein hinderung[a] thuen ungeacht, ob schon treuschetz[58], ring oder etwas anders darauf gegeben und empfangen worden.

Wo aber zu dem heymblichen verlobdnuß, wellichs bekant oder bewiesen, auch das heymbliche beyschlafen gevolget were, solle die offentliche verlöbdtnuß dem heimlichen weichen und fur die ehe gesprochen werden.

[Deut. cap. 22 [13–29]][b] Dann der beschlafnen dirne und ihren eltern geschehe große unrecht und unehre, so sie alßo in der schandt bleiben muste. Dann jhene, die allein mit offentlicher verlübdtnus betrogen, dennoch den[c] krantz und [d]den schatz ihrer ehren[d] noch gantz hat und dann wohl einen ehrlichen heurath bekommen khann. Zudem der beschlefer sich nicht hat mögen oder khönnen offentlichen mit einer andern verloben, weil er noch in unvertragner sachen verhaftet, nicht allein mit schlechten, heimlichen verlubdnuß, sondern auch mit dem beyschlafen.

Ferner, da sich zutruege und begebe, das einer sich heimlich verlobte und beyschlif und darnach widerumb offentlich mit einer andern sich[e] verlobte und beyschlif oder herwiderumb vor[f] offentlich und [h]hernacher heimlich solliches[g] thete, in dem soll alleweg fur die offentliche gelubdtnus ungeacht, ob schon die heimliche verlobte ihr ehe mit dem eyde bestetigen wolte, gesprochen werden.

Denn weil die ehe ein offentlicher standt, von Gott geordnet, und nicht ein winckhelgescheft noch finster werckh ist und, wer[h] sie im winckhel und finsternus suchet oder heimlich nimpt, der ist ein ehediep und hat sie gestolen unredlich und[i] nit mit Gott und seinem wort bekohmmen, wie es doch solchen ehrlichen standt eygent, darumb soll die menschliche gestolene, heimliche und unerbarliche bekommene ehe weichen der offenbarlichen, die mit Gott und ehren redlich bekhommen ist und soll diß die generalregel sein: das allewegen hierin privata publicis weichen caeteris paribus, das ist, heimbliche verlöbdnus soll dem offentlichen weichen, alßo auch heimlich beyschlafen[k] dem offentlichen beyschlafen.

Dann es fur Gott auch nicht recht wehre, das man der andern frauen, so mit Gott und seinem gehorsamb ehlich worden ist, solte solcher ehe berauben und alßo gleich umb ihre jugendt[m] strafen und frembder sunde entgelten lassen, widerumb die erste frau, so in Gottes ungehorsam und ohne Gott sich verehlicht hette, furdern und gleich ihre untugendt zu ihrem ungehorsam mißbrauchen heissen.

Im vall aber, da sich einer oder eine[n] mit zweyen offentlich verlobt und versprochen hette, soll das

[x] Fehlt Cgm 2553.
[y] Cgm 2553: beischlaf.
[z] Cgm 2553: + mit.
[a] Cgm 2553: hindernuß.
[b] Marginal fehlt Cgm 2555.
[c] Cgm 2555: mit dem.
[d–d] Cgm 2553: ihrer eltern.
[e] Fehlt Cgm 2553.
[f] Cgm 2553: vorhin.
[g–g] Cgm 2553: hernach solches heimlich.
[h] Fehlt Cgm 2553.
[i] Fehlt Cgm 2553.
[k] Fehlt Cgm 2553.
[m] Cgm 2553: tugendt.
[n] Cgm 2553: ander.

[56] Vgl. unten Kap. 22, S. 311–312.
[57] Vgl. Christliche Eheordnung von 1562, Nr. 27, oben S. 282.
[58] Trauschatz, Morgengabe, vgl. DW XI, 1, 1543 bis 1544.

ander gelubdnus dem ersten weichen und fur dieses geurthailet und gesprochen werden, sintemal ein offentlich verlöbdtnus, das frey und rein[o] ist, vor andern zuvor beschlafenen dirnen ein rechte und redliche ehe ist nach der gemeinen regel: Consensus et quidem legitimus facit matrimonium.

Und spricht sant Johannes: Wer die braut hab, der[p] sey der breuthgam, am 3. capit. [29]. Weil nhun der erste verlobte man die brauth hat und ist breutgam, khan sie sich mit keinem andern hernach verloben, noch der breutigam mit einer andern.

Daher auch Moses Deut. am[q] 22. cap. [23–24] eine vertrauete jungfrau ein eheliche frau nennet, da er spricht: Wenn eine dirne einem vertrauet ist und einer beschleft sie in der statt, soltu sie alle beide todt steinigen, die dirne darumb, das sie nit geschrien hat, den man darumb, das er seines nechsten gemahl oder ehefrau zuschanden gemacht hat.

Und obgleich einer nach dem offentlichen verlöbnus sich mit einer andern verlobte, dieselbig beschlief, schwechte oder schwengerdte, als sie damit zu ehlichen und das erste verlöbdnus zu reissen, soll doch nichtsdestoweniger fur das erste, [r]als das ein rechte[s], redliche ehe ist[r], gesprochen und geurthailet werden und das ander dem ersten weichen.

Es were dann sach, das einer aus rechtmessigen, redlichen ursachen sich nit schuldig achtete, die erste gelubdnus zu halten (als da einer schwerlich betrogen, davon hieunden) und sicher derwegen nit aus mutwillen, sondern unbedacht des rechtlichen spruchs und erledigung mit einer andern verlobte und verspreche, in diesem vall und sonderlich, wha der beyschlaf gevolget were, möchte nach gelegenheit der sachen und wichtickheit der umbstende fur das ander ehegelubdtnus gesprochen, jedoch derselbige darumb, das er nicht bey dem richter umb rechtmessige und geburliche erledigung der ersten ehegelubdtnus angesucht und solche auch erlangt, zur straf und abtrag gehalten werden.

Und dieweil diese und fast alle obgeschriebne fäll sich gemeiniglich zwischen liederlichen und leichtfertigen perßonen begeben, als bösen buben, die durch die landt von einer stadt zur andern laufen und, wa sie ein dirne sehen, die ihnen gefelt, erbrennen und trachten flucks, wie dieselbige sie bekommen, faren zu und verloben sich noch einmal und wöllen alßo das erst verlöbnus, anderstwo einer andern gethan, vergessen und fahren lassen und, das wohl erger ist, halten hochzeit druf, etliche aber haben[t] hie und dort hochzeit und treyben alßo mit dem nahmen und schein[u] der ehe grosse und schendlich[w] laster, solche unzucht und unerbarkheit abzustellen, sollen alle obgeschriebne fäll strafwirdig erkhandt und solche unzuchtige, mutwillige, liederliche und[x] leichtfertige perßonen nach gestalt und gelegenheit gebusset und gestraft und deßwegen unßern ambtleuthen und dienern geburlicher, ernstlicher bevelch uf antzeig und relation unserer eherichter unverzuglich gegeben werden.

Domit auch solcher[y] leichtfertickeit desto baß begegnet werden möge und sich niemandes der unwissenheit[z] zu entschuldigen hab, so ist ein nottorft, das alle man- und weibsperßonen, so frembd und unbekant sein, von der obrickheit zu volzihung ihres ehelichen standts[a] gelassen, auch von pfarherren und kirchendienern ehe nit aufgeboten, vertrauet noch eingesegnet werden, sie haben dann zuvor guete kundtschaft schriftlich oder mundlich ihrer perßon thun und lassens gebracht und furgelegt, damit man wissen khundte, was es fur leuthe, ledig oder ehlich, redlich oder unredlich sein, wie dann sunst auch unter den handtwercksleuten dergleichen kundtschaften ihrer kunsten und arbeit halben erfordert und begehret werden.

16. Von rechtmessigem consens oder bewilligung deren personen, so ihres eigen gewalts sein.

Unsere eherichter sollen den consens deren perßonen[b], die unter keinem veterlichen gewaldt oder oberhandt mehr und sich miteinander[c] verlobt und

[o] Cgm 2553: kein.
[p] Fehlt Cgm 2553.
[q] Fehlt Cgm 2553.
[r–r] Fehlt Cgm 2555.
[s] Cgm 2553: + und.
[t] Cgm 2553: halten.
[u] Cgm 2553: schand.
[w] Cgm 2553: sündliche.
[x] Fehlt Cgm 2553.
[y] Cgm 2553: dieser.
[z] Cgm 2553: + halber.
[a] Cgm 2555: + nichts.
[b] Cgm 2555: + undt.
[c] Cgm 2553: mit einer andren.

versprochen hetten, ob derselbig vollkhommenlich, beharlich et per stipulationem und nicht aus hitzigem, unbedechtlichem[d] gemuet oder sunst aus [e]schertz- und[f] schimpfworten[e] furgenommen worden sey, erwegen.

Dann dieweil biß anhero im babstumb und sunst an[g] mehr orten dieser ergerliche und schedliche mißbrauch gehalten worden ist und noch, das man mehr ein schlecht, blosse worth dann den rechtmessigen, notwendigen und geburlichen consens betrachtet, darauf gehalten und darnach gesprochen, deßgleichen eine weitleuftige, unnotwendige und vergriffliche disputation mit den sponsalibus de presenti et futuro gemacht hat, dardurch bißweilen rechtmessige ehe zurissen und, die nichts golten[i], bestetiget worden sein.

[k]Derohalben[l], wo sich ein solcher fall, wie oben gesagt, begebe und zutruege, auch die umbstend dermassen geschaffen, [m]das leichtlich daraus abzunehmen[m], das einer oder der andern parthey nit ernst gewesen, sich ehlich zu vorsprechen oder zu verloben[n], so soll vermög aller naturlichen und kayserlichen rechten niemandes in deme gefahret oder zu einigem contract, zu geschweigen zur volnzihung der ehe, daran dem menschen all sein zeitlich wolfarth gelegen ist und die mit notwendigster vorbetrachtung und erwegung gescheen und vorgenommen werden soll, gemiessiget[o], gezwungen noch angehalten werden.

[p]Sint mal die rechten auch nudas promissiones nulla solemni stipulatione firmatas fur unbindig[q] halten und setzen: Id, quod calore quodam dictum vel factum est, non prius ratum haberi quam, si perseverantia[r] apparuerit, id iudicium animi et alicuius voluntatem fuisse. Ideoque uxorem brevi reversam a viro nunquam[s] divertisse existimandam.

17. Von etlichen schweren fellen, so sich erst nach der eheverlobung zutragen oder allererst offenbar werden, darumben die verlobte die volntziehung ihrer ehe verwaigern oder aber khain christliche, nutzliche und gute ehe zu gewarten.

Weil sich etwan nach dem eheversprechen, eher man weiters zusammenkombt, zu kirchen gehet und beyschleft, schwere fäll begeben und allererst sachen erfaren und offenbar werden, das man sich nicht leichtlich einer guten ehe zu getrösten, sondern vielmehr der versprochnen eheleuth verderben zu gewarten hat,

in solchen fällen, so man doch in andern contracten so[t] leicht wandel zugibt, soll einem ehegericht[x] seine handt unbeschlossen sein nach gelegenheit der sachen. Und, wa es die hohe [y]not und rechtmessige vorhindernussen erforderten[z y], auch verderben der eheleuth und andere ergernussen zu gewarten wehren, hirinnen zu handeln, auch nach ordenung und besag der gemeinen kayserlichen rechten alles, was der eheverlubdnus halben zwischen den partheyen, sover dieselbig mit offentlichem kirchgang und dem beyschlaf nit bestetiget, die aufsag der sponsalien zu vorstatten, sonderlich, wha es beide teil wohl leiden möchten, als nemblich, [a]da glaubwirdiger argwohn wehre der unerbarkhait, da schwere, unheilsame und[b] sorgliche kranckheiten erst zugefallen und[c] offenbar worden, als beraubung der synnen und aussatz oder einer eine missethat begangen, derwegen man das landt raumen muste und dergleichen, auch[d] obschon das verdachte oder schuldige thayl nit wolte.

---

[d] Cgm 2553: unbedachtem.
[e–e] Cgm 2555: schimpf und schertz.
[f] Cgm 2553: oder.
[g] Cgm 2553: in.
[i] Cgm 2555: gelden.
[k] Cgm 2555 Marginal: + In matrimonialibus promissionibus sensus, non verba considerari debent.
[l] Cgm 2553: Derowegen.
[m–m] Fehlt hier Cgm 2553.
[n] Cgm 2553: + darauß leichtlich abzunehmen.
[o] Cgm 2553: gemüßiget; Cgm 2555: genötiget.
[p] Cgm 2555 Marginal: + L.[ex] quicquid [in] calore ff. de [diversis] reg.[ulis] iuris [antiqui] [= D 50, 17, 48 (CJC I, 922)].
[q] Cgm 2555: unbillich.
[r] Cgm 2553: perscrutatus.
[s] Cgm 2555: minime.
[t] Cgm 2553: je.
[x] Cgm 2553: eherichter.
[y–y] Cgm 2553: notturft erfordert.
[z] Cgm 2555: erfordern.
[a] Cgm 2555 Marginal: + Causae, ob quas sponsalia dirimi possint.
[b] Fehlt Cgm 2553.
[c] Cgm 2555: oder.
[d] Fehlt Cgm 2555.

[L.[ex] si constante c.[odicis] de repud.[iis][59]; novella 23[60] e; constitu.[tio] 93[61] e].

Sint mal die eltern kayserliche rechten auch die volzogne ehe dermassen ufzusagen vergunnen und solchs hernachgevolgte des keysers Leonis jungst an tag gegebne constitution außdrucklichen mit sich bringt und außweist,

[L.[ex] fi.[nalis] c.[odicis] de spons.[alibus][62][f]

doch mit der beschaidenheit, das dem aufsagenden[g] thayl die straf des kayserlichen rechten mit zwey- oder vierfacher erstattung desjhenigen, waß auf die ehe gegeben oder genohmmen worden ist, auferlegt werde. Damit aber diß orts desto gewahrsamer gegangen und niemands zur leichtfertickeit ursach gegeben werde, so wöllen wir, das solche fell an uns oder in unserm abwesen an unßere obriste rethe durch unßere verordente eherichter mit guter relation [gg]aller notwendigen umbständt gebracht und[gg] hierunder unßer endlicher beschaidt geholt und erwartet werde.

18. Von viererley irthumben, so sich bisweilen in eheverlöbungen[h] der person[i], condition, gluckhs und qualitet halben begeben und zutragen.

Dieweyl der eheliche standt nit allein ein ungetzwungne und beharliche zusammenvergatterung[63] mans und weibes, sondern auch ein unzertrentliche, freye und rechtmessige geselschaft des lebens und eine gemeinschaft göttlichs und menschlichs rechtens ist[k], welche anderst nicht dann mit gemeiner und volkhommener beider eheleuten bewilligung gescheen und beschehen[l] kann und soll und aber sich begibt, das diejenigen, so sich miteinander ehelichen[m], verloben, bißweyln irren, vergreifen oder sonst in andere[n] wege und aus allerhandt unvorsehenlichen[o] ursachen treffentlich sich beschwerdt befinden,

so haben auch hirinnen die gemeine kayserliche rechten und canones der naturlichen und göttlichen pillickhait nach in etzlichen unterschiedlichen fällen ein geburendt einsehens gehapt und die irthumben, so sich in ehesachen zutragen mögen, furnemblich in vier puncten verfasset:

[p]Erstlich, daß sich begeben khann, das einer in der perßon sich irret, die ihme versprochen und[q] vermehlet worden ist, welcher irthumb gleichwohl nit leichtlich gescheen mag, als da dem heyligen patriarchen Jacob sein schweher Laban anstadt Rachel (welche seine brauth und verlobte ehefrau wahr) die andere tochter Lya[r] beylegete [vgl. Gen. 29, 18–23].

[c.[anon] 1. 29. q.[uaestio] 1[a][64][s]

Wha sich ein sollicher fall begebe und die ehe mit dem beyschlaf nit volnzogen wehre, hat es keinen zweifel, das solcher fall kein ehe stiften khann und in dem die canones recht urthaylen.

[c.[anon] Is qui fidem[65]; c.[anon] si inter, de spons. [alibus et matrimoniis][66]; [t]c.[anon] 1[0], 29. q.[uaestio] 1[a][t][67].

Da aber einem ein ander fur die versprochene beygelegt wurde, wiewohl die canones hierin dahin schliessen, das die volgende vorwilligung und, da einer aus menlicher begirde, ex maritali affectu, ein andere erkennet und sie aus weiblicher begirde ihme eheliche pflicht leistet, eine volkommene ehe stiften soll[u], wie auch Jacob Liam[w] behalten hat, jedoch,

---

[e–e] Fehlt Cgm 2555.
[f] Marginal fehlt Cgm 2553 und 2555.
[g] Cgm 2553: außagendem.
[gg–gg] Fehlt Cgm 2555.
[h] Cgm 2553: eheverlobung.
[i] Cgm 2553: personen.
[k] Cgm 2553: + und.
[l] Cgm 2553: bestehen.
[m] Cgm 2553: verehelichen.
[n] Cgm 2555: alle.
[o] Cgm 2553: unversöhnliche.
[p] Cgm 2555 Marginal: + Error personae.
[q] Cgm 2553: oder.
[r] Cgm 2553: Lea.
[s] Marginal fehlt Cgm 2553.
[t–t] Fehlt Cgm 2553.
[u] Cgm 2553: selbst.
[w] Cgm 2553: Leam.

[59] C 5, 17, 9 (CJC II, 213).
[60] Nov. 23 de appellationibus, hier vielleicht Nov. 22 de nuptiis.
[61] Const. 93 ebenfalls de appellationibus, hier vielleicht die Leo zugeschriebene Const. 143 de raptis mulieribus?
[62] C 5, 1, 5, 5 (CJC II, 193).
[63] Versammlung, Vereinigung, vgl. DW XII, 1, 379–380.
[64] C. 1 C. 29 qu. 1 (CJCan I, 1091).
[65] C. 30 X de spons. IV, 1 (CJCan II, 672).
[66] C. 31 X de spons. IV, 1 (CJCan II, 672).
[67] C. 1 C. 29 qu. 1 (CJCan I, 1091).

dieweil zu denselbigen zeiten nit[x] verstattet[y] wahr, mehr als ein weib, jha auch zwo schwestern zu nehmen, derwegen dann Jacob Liam[z] wohl behalten mocht, aber itzt solches verboten, so kundte auch einer nit wol gedrungen werden, die aus unwissenheit beschlafene zu behalten und die erste verlobte fahren zu lassen, dieweil ein solcher betrogen ist und die dirne nit beide behalten khann, auch wha es wissentlich zugangen, solches fur ein ehebruch zu halten sein wurde.

[a]Zum andern tregt sich bißweilen zu ein irtumb in der condition, als wenn sich jhemands unwissend[b] verlobt mit einer oder[c] einem, die oder der leibeigen ist, item ein edelman mit einer unedlen oder herwiderumb etc.

[L.[ex] cum ancillis c.[odicis] de incest.[is] et inut. [d][ilibus nuptiis][d][68]; [e]constit.[utio] 100[e]]

In diesem vall verbiethen die kayserliche rechten außdrucklichen die ehe zwischen freyen und[f] dinst- oder knechtlichen perßonen, wiewohl kayser Leo[g] [h]solche ehe verstattet mit diesem geding[h], das die freye person entweder sich gleichfals in den dinst des herrn solches dinstboten begebe oder aber ein summa geldes fur die freyheit seines gemahls erlegete. Und im vall er sollich geldt nit par zu erlegen[i], so lang demselbigen hern[k] dienen, biß das er sollich gelt (alle jar zwen gröschen solidos fur den dinst zu raiten[l]) verdienet hette.

[m][[n]c.[anon] proposuit[n][69]; c.[anon] ad nostram, de coniugio servorum[70]][m]

Die canones haben diesen unterscheidt hirinnen gehalten, das wann einer frey ist und nimpt eine solliche magdt und weiß zur zeit, wann er sie nimpt, das sie nicht[o] frey ist oder das hernach wissentlich bekreftiget, die ehe kreftig sein soll. Da aber einer solches nit weiß, sondern vermeint, er habe eine freye bekommen und schleft alßo unwissend[p] bey, in diesem vall soll die ehe nit vorfenckhlich sein.

Dieweil aber zu unsern zeiten gar nit oder jedoch wenig solliche[q] dinstboten und[r] knecht vorhanden, sonder allein leibaigne leuth, welche von ihrem hern leichtlich die befreyhung erlangen und bekhommen mögen und sich gar selten solliche fell aus unwissenheit begeben, so soll es mit diesen wie mit andern ledigen und freyen perßonen gehalten werden.

[L.[ex.] Papia[71]; L.[ex] si quis[72]; L.[ex] secundum [!][73]; L.[ex] in liberae ff. de ritu nupt.[iarum][74]; L.[ex] semper[75]; L.[ex] Julia ibidem[76].][s]

Ferners gebieten auch die kayserliche rechten, das keiner, der die wirde hat, die sie senatoriam nennen, das einer[t] ein römischer rahtsgenoß wehre, solte eine nehmen, die etwa leybeigen gewesen und freygelassen oder von sollichen gebohren wehre oder, die in schauspielen oder sonst sich nicht ehrlich gehalten hette, auch wann sie sich schon des unehrlichen wesens hette[u] abgethan.

Und herwiderumb[w], das auch kein tochter, enckel noch uhrenckel von sollicher wirde zur ehe haben möge einen, der eigen gewesen oder in schauspilen der uppickeit gedienet hette.

Doch hat keyser Justinianus diß gebot der leibaigenschaft halben, wenn die nachgelassen [x]und die

---

[x] Fehlt Cgm 2555.
[y] Cgm 2553: verboten.
[z] Cgm 2553: Leam.
[a] Cgm 2555 Marginal: + Error qualitatis.
[b] Fehlt Cgm 2555.
[c] Cgm 2553: + mit.
[d–d] Cgm 2555: nupt.
[e–e] Fehlt Cgm 2553.
[f] Fehlt Cgm 2553.
[g] Cgm 2555: die
[h–h] Cgm 2553: constituirt, wo diese ehe verstattet, mit diesem beding.
[i] Cgm 2555: verlegen.
[k] Cgm 2553: + zu.
[l] Cgm 2553: rechnen; Cgm 2555: reichen.
[m–m] Marginal fehlt Cgm 2553.
[n–n] Fehlt Cgm 2555.
[o] Fehlt Cgm 2553.
[p] Cgm 2553: wissentlich.
[q] Fehlt Cgm 2553.
[r] Cgm 2553: oder.
[s] Marginal fehlt Cgm 2553.
[t] Cgm 2553: + der.
[u] Fehlt Cgm 2555.
[w] Cgm 2553: hinwiederumb.
[x–x] Fehlt Cgm 2553.

[68] C 5, 5, 3 (CJC II, 198–199).
[69] C. 2 X de coniugio servorum IV, 9 (CJCan II, 692).
[70] C. 4 X de coniugio servorum IV, 9 (CJCan II, 692–693).
[71] D 23, 2, 23 (CJC I, 332).
[72] D 23, 2, 27 (CJC I, 332).
[73] Wohl sciendum, D 23, 2, 32 (CJC I, 332).
[74] D 23, 2, 24 (CJC I, 332).
[75] D 23, 2, 42 (CJC I, 332).
[76] D 23, 2, 44 (CJC I, 333).

personen jetzundt[y] gewesen[x], item wann sie auch [z]vom unehrlichen[z], uppigem thun abgestanden seint, gemiltert, das das vergangen beide, der laybaigenschaft und ubelhaltens halben, niemandt schaden solle noch an der ehe[a] vorhindern.

Dieweil sich nhun in dem nit leichtlich ein irthumb begeben khann und es in denen fällen und perßonen ein andere gelegenheit hat, so lasset man diesen puncten fharen.

Es wehre dann sach, das sich zwo gar ungleiche perßonen miteinander verehlicht hetten, als ein bauersknecht[b] oder sonst ein diener eines edelmans oder ritters[c] oder herwiderumb einer von solchem herkommen ein dinstmagdt, in diesem vall möcht die ehe, bevorab so sie mit dem beyschlaf noch nit volzogen, nach gelegenheit der umbstende, wie hieunden angetzaigt, nit vorstattet werden, sintmal etwan viel und grosser unrath aus der ungleicheit der perßonen entsteht und doch wohl ein jeder seinesgleichen finden khann.

[[canon] 1. 29. q.[uaestio] 1[a77]]

[d]Der dritte irtumb tregt sich des glucks und reichtumbs halben zu, error fortunae genant, als wenn einer ein arme nimpt und hat vermeint, sie sey reich. Dieser irtumb soll die ehe nit hindern. Derohalben, wha dieselbig unbedinklich und stracks ohne allem anhang abgeredt, auch sollichs abreden und versprechen bekhenndt und bewiesen, aber doch die partheyen oder dero eltern allein von wegen der armut oder unvermuglickheit die bewilligte und abgeredte ehe widerdringen und anfechten wolten, sollen sie nit gehört, sondern fur die ehe gesprochen und geurthaylt werden.

[e]Der vierdte irtumb betrifft[f] conditionem ahne, als nemblich und zum ersten, so einer eine als eine junck-[g] oder ehrliche[h] frau zur ehe nimpt und hernach befindet, das sie von einem andern vor dem ehegelubdnus beschlafen gewesen, sie sey schwanger oder nit, und sobaldt er solliches innen wurdet, klagt er sie an und bitt, ihnen von solchem weib, die ihne betrogen, ledig [i]zu sprechen[i].

[c.[anon] quemadmodum, de iureiurand.[o][78]; c.[anon] 1[0]. 29. q.[uaestio] 1[a79]]

Davon ist offentlich, das vor dieser zeit [k]die gericht und noch[k] im bapstumb solliche fur ein bestendige, unzertrentliche ehe gehalten und haben den man wegen dieses irtumbs nicht ledig gesprochen, vileicht aus diesen ursachen:

[l]Das der eheliche pundt, der[m] dem menschlichen geschlecht zu guetem geordent, nit leichtlich zertrendt und liderlich zurissen wurde.

[n]Item das besser[o] ist, daß solcher unfall, so vil muglich ist, heimlich vorpleibe.

[p]Item, das leichtfertige leuth leichter ursach nehmen zu klagen, wann sie hoffen ledig zu werden.

[q]Item, das etwan aus geringen und schlechten argwohn und bösem dunckel oder auch[r] bösen meulern (welche der Sathan allein zu zerreissung[s] des ehelichen standts und verwirrung der eheleuth erweckhet) die unschuldigen weibßperßonen dardurch beleidiget, gelestert und geschmehet [t]möchten werden[t].

[u]Item, das hernach dasselbig[w] schuldig weib nicht widerumb zu ehren kommen köndte etc.

[x]Wiewohl auch die gemeine kayserliche rechten nit gestatten, das einer sein weib das[y] ihn voriger ehe begangnen ehebruchs beklagen möge.

So hat es doch im selben viel ein ander gelegen-

[y] Cgm 2555: + frey gelassen.
[z–z] Cgm 2553: von.
[a] Cgm 2553: ehre.
[b] Cgm 2553: badersknecht.
[c] Cgm 2553: + dochter; Cgm 2555: + undt edelman tochter.
[d] Cgm 2555 Marginal: + 3. Error fortunae.
[e] Cgm 2555 Marginal: + 4. Error conditionis prostitutae pudicitiae.
[f] Cgm 2553: trifft.
[g] Cgm 2553: junge.
[h] Cgm 2553: eheliche.
[i–i] Cgm 2555: gesprochen.
[k–k] Cgm 2553: und noch die gericht.
[l] Cgm 2555 Marginal: + 1.
[m] Cgm 2553: so.
[n] Cgm 2555 Marginal: + 2.
[o] Cgm 2553: beste.
[p] Cgm 2555 Marginal: + 3.
[q] Cgm 2555 Marginal: + 4.
[r] Cgm 2553: aus.
[s] Cgm 2553: verwüstung.
[t–t] Cgm 2553: werden möchten.
[u] Cgm 2555 Marginal: + 5.
[w] Cgm 2553: das.
[x] Cgm 2555 Marginal: + 6.
[y] Cgm 2555: des.

[77] C 1 C. 29 qu. 1 (CJCan I, 1091–1092).
[78] C 25 X de iureiurando II, 24 (CJCan II, 368–369).
[79] C. 1 C. 29 qu. 1 (CJCan I, 1091–1092).

heit als in diesem vall, weil solche rechten von denen weibern reden, die zuvor menner gehabt haben und wissentlich als wittiben oder sonst[z] geschwechte genommen werden. Daher auch Ulpianus[80] sagt: Sero accusat mores maritus, quos uxorem ducendo probavit.

Und hat keinen zweifel, dieweil aus geringeren ursachen nit allein die aufsagung der sponsalien, sondern auch der volzogne ehe von den eltern kayserlichen rechten verstattet, das auch in diesem fall dieselbige zugelassen wurdet.

Wie dann auch keyser Leo[a] noch[b] dem Justiniano außdrucklichen durch ein gesatz solches zugeben, welches alßo lautet:

Mos igitur, quod desit adiicientes, decernimus, ut non modo propter diversitatem religionis neque propter mentis amotionem[c] aut alias ob causas; verumetiam propter hoc[d], quo nihil magis matrimonio adversatur, quos sponsaliorum opinio non veritas copulavit, disiungantur[f]. Quomodo enim[g] vera sponsalia sunt, in quibus nihil verum neque genuinum[h] conspicitur, ubi meretricium se offert scelus, ubi causae sunt dissidiorum et odii, ubi animorum alienatio (quae mala acervatim omnia pariter[i] cum peregrino alienoque semine[k] suscipiuntur) quomodo ibi matrimonialis[l] concordia, quomodo purus sponsalisque est amor? Quin ut quispiam[m] alterius faetum[n] sibi subiiciat, id vero rationem[o] non patitur, Neque item[p] iustum est, ut, qui spe honestae casti matrimonii oblectationis sponsam in domicilium suum recipere constituerit, [q]si illa matrimonii legibus insultet et cum aliis lasciviendo oblectationis[r] spem evanidam ipsi reddat, in meretricia illa facilitate ipsam uxorem agnoscere debeat.

Sovil das göttliche recht belangen thut, ist es offenbar, das Gottes ernstlicher will ist, das der ehestandt recht erhalten und unzucht verhutet werde. Denn er als ein reyner Gott warhafticklich uber alle unzucht zurnet und sie strafet, bevorab confusionem seminum. Daher dann Moses Deuteronomii am 22. [20–21] nit allein den man in diesem fall ledig sprach[s], sondern auch das weib zu steinigen und zu tödten bevalch[t].

Hieruf und wiewohl die vorangetzogne ursachen des[u] bißher gehaltenen brauchs im babstumb nicht[w] gering zu achten, so seint doch die schäden, so aus göttlichen, naturlichen und keyserlichen rechten erzelet, grosser uf der andern seiten, zudem das die versuchunge und beyschlaf selten geschicht [x]und laufen[x] die nimmer[y] hinweg mit bosem gewissen und kommen beide personen in die irre.

Dieweil dann alle gesatze furnemblich dahin gericht sein sollen, das der mensch in gutem gewissen leben und Gott anrufen khönne, so achten wir nötiger, das man dem gewissen rathe, haben derohalben bedacht, das forthin diese ordnung in solchen fellen soll gehalten werden:

[z]Erstlich, so die thate[a] nicht bekhandt oder bewiesen, soll man den man nit ledig sprechen, sondern ihme geboten werden, in dieser ehe zu bleiben und darinnen christlich zu leben und sich und seine hausfrau nicht zu schanden machen etc.[b], wie der text Deut. 22. [13–19] den man ernstlich straft, der mit ungrundt sein aigen weib zu schanden macht.

[c]Zum andern, so die thate bekhandt oder bewie-

[z] Fehlt Cgm 2553.
[a] Cgm 2555: Die.
[b] Cgm 2553: nach.
[c] Cgm 2553: alienationem.
[d] Cgm 2553: has.
[f] Cgm 2555: distingantur.
[g] Cgm 2553: non.
[h] Cgm 2553: coniunctum.
[i] Cgm 2555 Klammer zu.
[k] Cgm 2553: sermone.
[l] Cgm 2553: matrientialis.
[m] Cgm 2553: quisquiam.
[n] Cgm 2553: fatum.
[o] Cgm 2553: ratio.
[p] Cgm 2553: idem.
[q] Cgm 2553: + se.
[r] Cgm 2553: oblectatione.
[s] Cgm 2553: spricht.
[t] Cgm 2553: befihlt.
[u] Cgm 2555: daß.
[w] Fehlt Cgm 2553.
[x–x] Cgm 2553: verlaufen.
[y] Cgm 2553: manner.
[z] Cgm 2555 Marginal: + 1.
[a] Cgm 2555: räthe.
[b] Fehlt Cgm 2555.
[c] Cgm 2555 Marginal: + 2.

[80] Domitius Ulpianus († 228), römischer Jurist, dessen zahlreiche Schriften zumeist in Zitaten der Digesten erhalten sind, vgl. Pauly-Wissowa, Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft, Bd. V, 1 (1903), 1435–1509 und ebendort, 2. Reihe, 17. Halbband (1961), 567–569.

sen ist[d], alß so[e] sie schwanger, geschwecht oder beschlafen gewesen vor der zeit, hie soll abermals der richter erstlich die versonung suchen, die frau umb Gottes willen um vorzeihung bitten und sich zu allem gehorsam erbiethen. Und soll der man erinnert werden, das man auch solcher armen weiber schonen solle, dann sie khunnen hernach nicht widerumb zu ehren kommen, item, es sey Gott gefellig, das ein mensch des andern schande, sovil muglich ist, zudecken.

[f]Zum dritten, so aber der man zu hart ist und will dem weib nicht gnad ertzaigen uf vorgehende gute erinnerung und begehrt endlich, das man ihne ledig spreche, sollen die eherichter ungeacht, das diese klag vor oder alßbaldt nach der hochzeit vor gericht bracht, zuvorn auch diese fursichtickeit uben:

Nemblich der man und das weib sollen gefragt werden, ob der man das weib auch hernach berurt habe, nachdem er gewust hett, daß sie zuvor von einem andern beschlafen seye, und so man solches befindet, das er sie hernach berueret hette, solle man sie nit scheiden. Dann der man hat noch diesem wissen in sie gewilligt und khann[g] errorem nicht allegiren.

Die ander fursichtickeit ist, das man das weyb heimlich frage, ob der unehliche thäter sie auch nach der verlubdtnus beruret habe und, so dieses geschehen, so khan der man ledig gesprochen werden, quia sumus in casu adulterii und ist [h]des richters[h] gewissen sicherer[i].

Zum vierdten, wann der man noch allen diesen processen daruf verharret, das er endlich begehret, man solle ihnen ledig sprechen, und hette das weib nicht berurt noch der zeit, da er innen worden, das sie zuvorn von einem andern beschlafen gewesen, sollen ihnen die eherichter im nahmen Gottes aus obgehörten rechtmessigen ursachen vormog kayserlichen und mosaischen rechtens ledig sprechen.

Dann wiewohl die burgerliche gesetz im Mose uns nit binden, so sihet man dannocht[k] darinnen[l], was Gott zuleßt oder nicht, und ist die christliche obrickeit in ihrem gewissen sicher, das sie nicht wider Gottes willen handelt, so sie etwaß ex authoritate zulesset, das in Mose und anderer christlicher kayser gesetze zugelassen ist.

Und soll der man darbey erinnert werden, das sollich ledigsprechen seinem gewissen zu guetem beschehe. Darumb soll er alßo leben, das er Gott in gutem gewissen anrufen konne, [m]und mag auch wohl ein andere nehmen[m], sintmal kein gebot Gottes ihme gebeuth, ohne ehe zu bleiben oder die unreihne zu behalten.

Das weib aber soll gestraft werden, dieweil sie viel sunde begangen, erstlich das sie unzucht getrieben wider Gott, darnach das sie den man betrogen und betrubet, zudem auch ergernus[n] geben. Darumb soll ein solche betriegerin in der stadt oder ampt, da der man seine wohnung hat, nit geduldet, jedoch derselbigen an andern orten sich der gepuer zu vorheurathen nit abgeschlagen oder verboten werden.

[o]Was hie von den geschwechten oder geschwengerten weibern gesagt ist, soll auch von andern ansehelichen[p] qualitatibus verstanden werden, als[q] nemblich, wann einer sich mit einer taub oder plinden oder, die sonst eine unleidenliche, ewig sucht als den aussatz, unwissentlich verlobt und die ehe mit dem beyschlaf nit volnzogen hette.

Dann wo derselbigen jhmandt solchen grossen, ewigen mangel einen an seiner vortraueten oder vertrauetem funde, mit welchem er wissentlich sie oder ihne genommen hette, der oder die ist betrogen und soll frey sein, auch macht haben, sich zu vorendern ungeacht des bebstlichen rechtens.

Und obwohl dargegen möcht eingefuret[r], warumb einer oder eine nicht mit vleiß noch solchem mangel zuvor gefragt habe und alßo die schuldt seiner unvorsichtickeit gegeben werden, so[s] soll es[t] doch vil weniger jhenes teil helfen, das es seinen

---

[d] Fehlt Cgm 2553.
[e] Fehlt Cgm 2553.
[f] Cgm 2555 Marginal: + 3.
[g] Cgm 2555: + also.
[h–h] Cgm 2553: der richter im.
[i] Cgm 2555: sicher.
[k] Fehlt Cgm 2555; Cgm 2553: doch.
[l] Cgm 2555: + doch.
[m–m] Fehlt Cgm 2553.
[n] Cgm 2555: ergernußen.
[o] Cgm 2555 Marginal: + Surditas, caecitas, elephantiasis solvunt sponsalia.
[p] Cgm 2555: ansehenen.
[q] Fehlt Cgm 2553.
[r] Cgm 2553: + werden.
[s] Fehlt Cgm 2553 und 2555.
[t] Cgm 2553: solches.

nehsten wissentlich betrogen hat und desselbigen treue zu vorsicht lassen alßo fherich und[u] unverwarnet fhelen. Wer wolt einen breutigam umb seiner redlichen liebe und löblichen brunst willen solche seine unvorsichtickeit nit zu guete halten, jha auch seine hertzliche und guete zuvorsicht und vertrauen, das er nit hat gefragt, nicht vielmehr loben. So vil erger ist jhenes theils[w] untreu und missethat, das sie solche treue dieses teils nicht hat mögen warnen, sondern auch darzu helfen, das es anliefe und felet.

Auch ob jhmandt gleich gerne[x] wolt noch allem mengel forschen, so ists [y]nicht landessitte[y] noch gewonheit und, obs gewonheit were, wurde niemandt [z]seinen mangel[z], sonderlichen die heimlichen als der aussatz, gerne selbst offenbaren zu seinem schaden, sondern [a]leugnen, bergen[a], schmuckhen[b] und aufs geringste und kleinest machen, als er immer möchte[c] etc.

19. Von unsinnigen, truncknen und vollen personen.

[c.[anon] neque[d] furiosus, 32 q.[uaestio] 7[81]; c.[anon] dilectus[82]; L.[ex] furor ff. de spons.[alibus][83]; L.[ex] oratione ff. de rit.[u] nup.[tiarum][84]][e]

Einer, der gantz und gar unsinnig, auch fur und fur ohne undterlaß mit unrichtickheit seines haupts beladen ist, khann sich nit verehlichen.

[f]Wa aber einer fur der unsinnickeyt sich vorehlicht[f], ist die voltzogne ehe nit unkreftig, gleich wie auch einer, der nit alleweg oder fur und fur unsinnig ist, zur zeit, do er wider zu sich selbst kompt, wohl versprechen und vorehlichen mag. Doch stehet dem andern, welches unwissendt sich alßo verlobt, vor dem beyschlaf die sponsalia, wie zuvor gesetzt, bevor aufzusagen[g] und zu hindertreyben oder zu halten.

[c.[anon] unusquisque 22. q.[uaestio] 4[a85]; c.[anon] sane is[h] [discimus] 15 q.[uaestio] 1[a86]][i]

Und dieweil sich zum oftermal[k] die heuratsabreden in zechen[l] und sonst[m] zwischen [n]vollen und[n] truncknen man- und weibspersonen[o] begeben, auch hirin die canones nichts ungöttlichs geordnet haben, so lassen wir es bey derselben satzungen vorbleiben, nemblich und dergestalt, wann einer so gar voll und seiner vernunft beraubt wer, das er dieselbig nit wuste zu brauchen oder, was er thete, und alßo in der fullerey sich verlobte, aber volgends[p] nach der fullerey sein versprechen nicht ratificiren und der ehe nicht gestendig sein wolte, ein solcher wirdet einem unsinnigen gleich geachtet und ist solche verlubnus an ihr selbst nichtig, quia deest consensus.

Im vall aber die trunckenheit nit so groß were, das sie einem seine sinne genommen, sondern wuste einer[q], was er[r] thet, und schliefe auch darzu bey, derselbig ist die ehe zu halten schuldigk. Dann ein solcher voller man kann bewilligen.

Und domit unter dem schein der trunckenheit ehrliche töchter nit betrogen oder sunst gefahret werden, soll hirinnen gut aufmerckens beschehen, das nit mit betrug gehandelt, auch wha solche fullerey von den verlobten perßonen furgewendet, dieselbige zur gepurenden straf angehalten werden.

20. Vom juramento in supplementum probationis vel purgationis.

Wiewohl das juramentum probationis zu erhaltung eines haimblichen verlöbnuß, da niemands

[u] Fehlt Cgm 2555.
[w] Fehlt Cgm 2553.
[x] Fehlt Cgm 2553.
[y–y] Cgm 2555: nichts anderst sitten.
[z–z] Cgm 2553: die mängel.
[a–a] Cgm 2555: lugner, borgen.
[b] Fehlt Cgm 2553.
[c] Cgm 2553: konte.
[d] Cgm 2555: utique.
[e] Marginal fehlt Cgm 2553.
[f–f] Cgm 2553: wo einer aber sich vor der unsinnigkeit vereheliget.
[g] Cgm 2553: abzusagen.
[h] Fehlt Cgm 2555.
[i] Marginal fehlt Cgm 2553.
[k] Cgm 2553: oftern.
[l] Cgm 2555: sachen.
[m] Fehlt Cgm 2553.
[n–n] Fehlt Cgm 2553.
[o] Cgm 2553: weib.
[p] Cgm 2555: vollendts.
[q] Fehlt Cgm 2553.
[r] Cgm 2553: einer.

[81] C. 26 C. 32 qu. 7 (CJCan I, 1147).
[82] C 24 X de sponsalibus et matrimoniis IV, 1 (CJCan II, 670).
[83] D 23, 1, 8 (CJC I, 330).
[84] D 23, 2, 16 (CJC I, 331).
[85] C. 8 C. 22 qu. 4 (CJCan I, 877).
[86] C. 7 C. 15 qu. 1 (CJCan I, 748).

dann ein mensch darbey gewest, nit stadt haben, der beclagt auch nit[s] mit dem eyde beschwerdt werden, sich zu purgiren, auch nit zugelassen werden soll, das ein parth der andern in sein gewissen[t] stelle, das es ihme [u]ein ehe[u] gelobt und zugesagt habe, sondern die eheverpflichtung offentlich und ehrlich vor zweyen oder dreyen redlichen perßonen beschehen und alßo plene[w] bewiesen werden solle etc.

Jedoch mag sich zutragen und begeben, das gleichwohl bey solcher eheverlöbung zwen oder drey redliche menner gewesen, aber nachgehendts, ehe die ehe volzogen, einer oder mehr aus denselbigen verstarben[x] oder sonst in kriegk oder anderstwo in ferne landt vorraiset, alßo das man nit weiß, wha sie seindt oder ihrer widerkunft zweifelig oder[y] ungewiß [z]ist, item[z] da etwan die zeugen fur verdechtig gehalten, etc.

Wie nhun in diesen und dergleichen fällen die canones dem kleger und der ehe begerendem thayl die probation uflegen.

[c.[anon] 1° de clandest.[ina] desponsat[a].[ione][87]; c.[anon] continebatur[88]; c.[anon] duo pueri de[b] despons.[atione] impub.[erum][89]; 33 q.[uaestio] 1[a] si quis acceperit uxorem[90]][c]

Aber im vall, do der man furgebe, er hette nach der verlubdnuß sein versprochen gemahl beruret und die dirne wolte solches nit gestendig sein oder herwiderumb do die frau des beyschlafens gestendig, der man aber nit, allein dem man sollich jurament zu erstatten befhelen.

[§ si, de iure iur.[ando][91]][e]

So ist doch der sicherest und beste rath, das in solchen und andern fällen, da mehr dann ein zeuge bey dem eheverlubdtnuß gewesen, zu dem richterlichen ampt und bescheidenheit gesatzt werde, ob nach gelegenhait und umbstände der sachen und deren befreundten oder sonst verdechtigen gezeugsperßonen[f] vonnöten, dem einen oder dem andern thayl einen ayde[g] ufzulegen oder nit, und im vall solches fur gut angesehen, allweg demjhenigen uferlegt werde, fur welches die stadtlichste vermutungen vorhanden ungeacht, ob es die klagendt oder beclagte parthey seye, alles nach gestalt und gelegenheit des handels, der perßonen und andere umbstende.

[c.[anon] proposuit[92], de proba.[tionibus][93]][h]

Es were dann sach, daß sich die frau in casu, da der man den beyschlaf zusampt der vorlöbung anzuge und sie es nit gestendig, uf die hebammen zuhe und wölte alßo durch den augenschein beweisen, das sie noch ein jungfrau und vom manne nit berurt wer worden. Solche probation solle hierin vor andern stadt haben.

[Bald.[us][94] in c.[anonem] continebatur, de despons.[atione] impub.[erum][95]; Fel.[inus][96] in c.[anonem] 1, ut lite non contest.[ata][97]; c.[anon] mulieri, de iure iur.[ando][98]][i]

Im fall aber von partheyen nichts dargethan oder bewiesen wurde, soll der aydt von khainem thayl, meinaydt und andern unrath zu vormeyden[k], wie oben vermeldt, begehret werden.

21. Von bedinglichen ehegelubdnussen.

Nachdeme auch bißweilen[l] die heurath mit unterschiedlichen bedingungen, [m]pact und conditionen[m] abgeredt und beschlossen werden, welche doch nicht

---

[s] Fehlt Cgm 2553.
[t] Cgm 2553: + fall.
[u–u] Fehlt Cgm 2555.
[w] Cgm 2553: plane.
[x] Cgm 2553 und 2555: verstorben.
[y] Cgm 2553: und.
[z–z] Cgm 2553: sein oder.
[a] Cgm 2555: desponsal.
[b] Fehlt Cgm 2555.
[c] Marginal fehlt Cgm 2553.
[e] Marginal fehlt Cgm 2553.
[f] Cgm 2553: gezeugnußpersonen.
[g] Fehlt Cgm 2553.
[h] Marginal fehlt Cgm 2553.
[i] Marginal fehlt Cgm 2553.
[k] Cgm 2553: verhüthen.
[l] Fehlt Cgm 2553.
[m–m] Fehlt Cgm 2553.

[87] C. 1 X de cland. despons. IV, 3 (CJCan II, 679).
[88] C. 6 X de despons. impub. IV, 2 (CJCan II, 674 bis 675).
[89] C. 12 X de despons. impub. IV, 2 (CJCan II, 677).
[90] C. 3 C. 33 qu. 1 (CJCan I, 1150).
[91] D 12, 2, 34, 5 (CJC I, 197).
[92] Besser: proposuisti.
[93] C. 4 X de probationibus II, 19 (CJCan II, 307).
[94] Baldus de Ubaldis († 1400), Super II decretalium liber I.
[95] C. 6 X de desponsatione impuberum II, 2 (CJCan II, 674–675).
[96] Felinus Saneus († 1503), Lectura in varios titulos libri I, II, IV, V decretalium.
[97] C. 1 X ut lite non contestata II, 6 (CJCan II, 258–259).
[98] C. 34 X de iure iurando II, 24 (CJCan II, 373).

einer arth und natur, sunder alßo voneinander abgesundert sein, das etzliche geding[n], wha sie nit gehalten oder gelaistet, die ehe verhindern, die andern aber nit, so soll nachvolgender underscheidt in denselbigen gehalten werden.

Erstlichen, wann ein ehegelubdnuß mit ehrlichem und muglichem beding, das sonst tacite oder stillschweigendt und fur sich selbst nicht verstanden oder begriffen, abgeredt wurdet, als: Ich nim dich [o]zu der[o] ehe, wann du mir hundert gulden zubringest oder wann deine eltern darein bewilligen und[p] dergleichen, so soll sollich ehegelubdnuß fur kheine volkommene[q] und kreftige ehe gehalten werden, ehe und zuvor solcher condition ein benugen beschehen etc.

[c.[anon] de illis[99]; c.[anon] super eo[1], c.[anon] per tuas, de condit.[ionibus] adpos.[itis][2]; L.[ex] sed celsus § fi.[nalis] de contrah.[enda] emp.[tione et de pactis inter emptorem] et vend.[itorem][3][r]

Es were dann sach, das nach solchem geding der beyschlaf oder ein unbedingt versprechen gevolget were, dann dieweil die partheyen vom vorigen pact geschritten, soll fur die ehe gesprochen und geurthaylt werden.

[L.[ex] conditiones extrinsecus[4]; l.[ex] aliquin.[5] ff. de condit.[ionibus] et demons.[trationibus][6][s]

Alßo suspendiren auch diejhenige conditiones den heyrath nicht, welche fur sich selbst und tacite verstanden werden, alß: Ich will dich zum weib nehmen oder nim dich, wann du dich ehrlich und wohl helst oder wann Gott will. Und ist solliches fur ein unbedingte heurathsabrede zu halten.

[Gloss.[atores] et doct.[ores] in c.[anonem] per tuas Ex. [7]de sponsal.[ibus][7 8][t]

Im vall nhun sich zwey bedinglicherweiß, da conditio nit fur sich selbst und tacite in der abrede begriffen, versprochen und eins der verlobten oder sie beide pendente conditione sich anderstwoh oder mit andern ohne geding verlobt oder auch den heurath gar volzogen, soll alsdann die unbedingte versprechung durch das bedingte verlobnuß anzufechten nit verstattet werden.

[c.[anon] solet[9]; c.[anon] aliquin[10], 32 q.[uaestio] 1[11 12]; c.[anon] fi.[nale] de condit.[ionibus] adpos.[itis][13][u]

Zum andern werden etzliche heurath mit muglichen, aber gleichwohl unehrlichen bedingen[w] abgeredt, welche, so sie wider die natur und eigenschaft der ehe sein alß: Ich will dich nehmen, so du mir keine kinder gibst, nach besag der rechten, die ehe hindern[x], quia nullus intelligitur ibi esse consensus, ergo nec matrimonium.

[c.[anon] 1[14] et fi.[nale] de condit.[ionibus] adpos.[itis][15]; L.[ex] obtinuit et[y 16] L.[ex] non dubitamus ff. de condit.[ionibus] et demon.[strationibus][17][z]

Da aber solche conditiones nit wider die eigenschaft der ehe sein, werden sie pro non adiectis gehalten und ist eben sovil, alß wann die eheverlöbungen[a] ohne beding und anhang beschehen.

Und diewiel die gemeine kayserliche rechten weit-

---

[n] Cgm 2553: beding.
[o–o] Cgm 2553: zur.
[p] Cgm 2553: oder.
[q] Fehlt Cgm 2553.
[r] Marginal fehlt Cgm 2553.
[s] Marginal fehlt Cgm 2553.
[t] Marginal fehlt Cgm 2553.
[u] Marginal fehlt Cgm 2553.
[w] Cgm 2553: bedingungen.
[x] Cgm 2553: verhindern.
[y] Fehlt Cgm 2555.
[z] Marginal fehlt Cgm 2553.
[a] Cgm 2553: eheverlobung.

[99] C. 3 X de conditionibus appositis IV, 5 (CJCan II, 682–683).
[1] C. 5 X de conditionibus appositis IV, 5 (CJCan II, 683).
[2] C. 6 X de conditionibus appositis IV, 5 (CJCan II, 683–684).
[3] D 18, 1, 6, 2 (CJC I, 263).
[4] D 35, 1, 99 (CJC I, 548).
[5] Besser: aliquando.
[6] D 35, 1, 107 (CJC I, 548–549).
[7–7] Besser: de condit. appos.
[8] C. 6 X de conditionibus appositis IV, 5 (CJCan II, 683–684).
[9] C. 6 C. 32 qu. 2 (CJCan I, 1121).
[10] Besser: aliquando.
[11] Besser: 2.
[12] C. 7 C. 32 qu. 2 (CJCan I, 1121–1122).
[13] C. 7 X de conditionibus appositis IV, 5 (CJCan II, 684).
[14] C. 1 X de conditionibus appositis IV, 5 (CJCan II, 682).
[15] C. 7 X de conditionibus appositis IV, 5 (CJCan II, 684).
[16] D 35, 1, 3 (CJC I, 539).
[17] D 35, 1, 20 (CJC I, 541).

leuftig und auch vernunftiglich von diesen conditionen handeln, lassen wir es durchaus in diesen fellen bey derselbigen constitutionen und ordnungen bleiben.

22. Von den beschlafnen jungfrauhen, mägden oder witwen.

[Exodi 22. [15–16]][b] Das mosaisch gesatz ordnet, wenn jhemandt ein jungfrau beredt, die noch nit vertrauet ist, und beschleft sie, der soll ihr geben ein heurathgueth und sie zur ehe nehmen. Widert[c] sich aber ihr vater, sie ihme zu geben, soll er gelt darwegen, wievil zum heurathguth der jungfrauen geburet.

[Instit.[utiones] de publ.[icis] iud.[iciis] § Item lex Juli.[a][18]][d]

Die kayserliche rechten gedenckhen der ehe nicht, sondern allein[e] der straf, nemblich wann einer ahne gewaldt ein jungfrau oder ein[f] erbare witfrau schwecht[g] und der schwecher ein erbare, honesta persona ist, soll er das halbe thayl seines guts verloren haben. Ist er aber ein schlechter, gemeiner man, so wurdt er am leib mit verschickhung oder landtsvorweysung gestraft.

[c.[anones] 1 et 2 de adult.[eriis et stupro][19]][h]

Die bebstliche recht ordnen, das ein solcher schwecher, der die geschwechte nit zu der ehe nehmen will, am leib nach bescheidenheit des richters neben[i] darlegung eines heurathsguts gestraft, item in bann gethan und ins closter verstossen werde, alda bueß [k]zu thun[k].

Wann sich nhun solche fell begeben und wir christen dem politischen[l] mosaischen gesatz[m] nit underworfen oder zu gehorsamen schuldig und die kayserliche rechten[o] vernunftiglich gesetzt, das niemandt zur ehe mit gewalt gezwungen werden soll, hat man sich in dem nachvolgender gestalt zu verhalten.

[p]Erstlich, wha ein beschlafene magdt furgibt, ihr sey die ehe zugesagt und die ehliche zusag nicht volkommenlich bekhandt oder auspundig[q] gemacht, sollen christliche und vleissige ermahnungen bescheen, das der beclagt sein gewissen nit mit unwarheit wölle beladen, item, das er der magdt und des kindts elendt bedenckhen wölle und, waß er wolt, das in gleichem fall seinen kindern widerfahren solte. Item, das er der jungfrauen das höchste gut auf erden felschlich und betrieglich geraubt hab und möge[r] es ihr mit khainem zeitlichen gut auf erden anderst betzahlen dann durch diß einig mittel, so er sich[s] wider mit ehelicher pflicht zu den ehren bringe und zu seinem ehegemahl nehme. Und ob[t] ihn[u] wohl hirzu khein weltlicher gewalt mit dem schwerdt zwinge, so soll ihn doch selbst die christenliche lieb und erbarkheit dahin weysen und vormögen.

Und so er endtlich daruf beruhet, die magdt nit zu ehlichen, soll gesprochen werden, das der beclagt der[w] clegerin, soverr sie sonst eines erbarn wesens und wandels, auch guten leumunts und geruchts zuvor gewesen, ein heurathguth oder genant gelt geben soll nach erkhandtnus der eherichter, item dem kindt die geburliche alimenta, alles nach gestalt und gelegenheit der perßonen, sachen und anderer umbstende[x].

[L.[ex] si ea C.[odicis] ad l.[egem] Jul.[iam] de adulte.[riis][20]][y]

---

[b] Marginal fehlt Cgm 2553.
[c] Cgm 2553: Weigert.
[d] Marginal fehlt Cgm 2553.
[e] Fehlt Cgm 2553.
[f] Fehlt Cgm 2553.
[g] Fehlt Cgm 2553.
[h] Marginal fehlt Cgm 2553.
[i] Cgm 2553: + der.
[k–k] Cgm 2555: gethan.
[l] Fehlt Cgm 2553.
[m] Fehlt Cgm 2555.
[o] Cgm 2553: gesetz.
[p] Cgm 2555 Marginal: + N[ota] B.[ene] Welcher gestalt einer, so ein jungfrau geschwecht, sie zu ehelichen bewegt werden soll.
[q] Cgm 2553: außkundig.
[r] Cgm 2553: + er.
[s] Cgm 2553 und 2555: sie.
[t] Fehlt Cgm 2553.
[u] Fehlt Cgm 2555.
[w] Cgm 2553: die.
[x] Cgm 2553: + nemlichen in den sechs wochen jede woche ... f undt dann folgents wochentlich vier batzen, biß daß kindt seine drey jahr erreicht hat, da es alsdann der vater zu sich nemen mag.
[y] Marginal fehlt Cgm 2553.

[18] I 4, 18, 4 (CJC I, 55).
[19] C. 1 et 2 X de adulteriis et stupro V, 16 (CJCan II, 805–806).
[20] C 9, 9, 22 (CJC II, 375).

Da aber die clägerin zuvor[z] ein leichtfertige perßon, auch wesens und wandels gewesen und mit anderen gleiche unzucht getrieben hette, soll man derselbigen fur ihre anforderung nach besag der kayserlichen rechten, auch pillickeit selbst nichts zu geben, sondern allein das khindt, wha anderst eines oder mehr aus solchem beyschlaf ervolget, zu erhalten schuldig sein.

Gleichfals, wann ein sollicher lediger gesell eine junckhfrau ohne notzwanck und mit ihrem guten willen geschwecht hette und doch hernachmals ihr zur ehe begerete, aber sie ihnen nit nehmen und allein uf den abtrag dringen wolte, derselbig soll nit schuldig sein, irer person deßwegen einigen[a] abtrag zu erstatten, sonder, wha[b] khindt vorhanden, demselbigen geburliche alimenta zu ordnen.

Aber daneben sollen beide perßonen umb geubter unzucht willen in allen obgesetzten fellen unßerer unnachleßlicher straf, wie oben im titel von der winckhelehe[21] gesagt, zu gewarten haben.

23. Von den gradibus der blutsfreuntschaft, mag- und schwagerschaft.

Weiter, dieweil der eheliche standt eine rechtmessige und zuchtige zusammenfuerung und gemeinschaft mans und weibs sein und derowegen nit in verbotenen gradibus furgenohmmen werden soll,

Levitici 18 [6–18] So wöllen wir erstlich, das von unseren eherichtern keine ehe verstattet und zugelassen werden, welche in göttlichen, naturlichen und kayserlichen rechten verpoten, als die einander in auf- oder absteigender linien und wie vater und mutter verwandt sein. Welche alßo zusammen heurathen, sollen nit allein beyeinander nit geduldet, sonder vormug göttlicher und kayserlicher ordnung gestraft werden.

Darnach in collateralibus, auf der seiten, wiewohl in göttlichem wie naturlichen gesetz allein verpoten ist der erst und ander gradt, in der ungleichen linien nemblichen, daß der bruder sich nit mit der schwester und der sohn sich nit mit des vaters oder mutter schwester, auch in keyserlichen rechten darzu der dritte gradt derselbigen ungleichen beyseitlichen[c] linien, alß das der bruder[d] nit mit seines bruders enigklin verheurathen soll, aber gleichwohl der ander gradus in gleicher linien, als geschwisterige kinder, in baiden, göttlichen oder[e] naturlichen und[f] kayserlichen rechten verstattet und zugelassen.

Jedoch dieweil der weltlichen obrickhait ampt und bevelch ist, nicht allein erbare zucht bey ihren underthanen zu halten, sondern auch pilliche ordnung[g], die göttliche und naturliche gesatz handtzuhaben, furzunehmen, dieselbig auch jhe lenger jhe[h] mehr vortsetzen zu helfen und aber der gemeine pöfel zu dieser zeit in ein solchen unverstandt und mutwillen gerathen, wann der heurath zwischen [i]geschwisteriger khinder zugelassen wurde, das auch[i] geschwisterige sich zusammen verheurathen möchten,

So haben wir in unserer ordenung[22] nit allein den andern, sondern auch den dritten gradum consanguinitatis verpoten in betrachtung, das neben angeregten ursachen wir befinden, das es auch fast bey allen andern christlichen und unserer wahren[k] religion verwandten ehegerichten und consistorien eintrechtigklichen alßo gehalten, der gemeine man dester ördentlicher in dem gehorsam des göttlichen und naturlichen gesätz erhalten, durch die heurath der nechsten freundt nicht die andern vorforthaylet und ubersetzet und dann auch die liebe und freuntschaft unter den menschen und underthanen (dahin alle verstendige gesatzgeber furnehmlich gesehen) desto weiter außgebraitet, tiefer gepflantzt und gewaltiger erhalten wurdet.

Zu[l] dem wir befinden, das in den alten kirchen, wie bey Augustino und andern heyligen vätern zu sehen, oftmals dieser streit furgefallen, ob die geschwisterige kinder sich zusammen vorheyrathen möchten oder nicht.

Soviel aber die schwagerschaft belangen thut,

---

[z] Cgm 2553: + auch.
[a] Cgm 2553: ein.
[b] Cgm 2553: wan.
[c] Cgm 2555: beyderseitlichen.
[d] Cgm 2555: + sich.
[e] Cgm 2553: und.
[f] Fehlt Cgm 2555.
[g] Fehlt Cgm 2553.
[h] Cgm 2553: und.
[i–i] Fehlt Cgm 2553.
[k] Fehlt Cgm 2555.
[l] Cgm 2555: In.

[21] Vgl. oben Kap. 14, S. 299–300.
[22] Christliche Eheordnung von 1562, oben Nr. 27, S. 283 und 288.

wiewohl dieselbig etwaß ferner weicht von der natur den die blutsfreundtschaft und weniger personen [m]in göttlichem und naturlichen rechten[m] als in der freuntschaft verboten werden, jedoch und damit der gemeine man in dem angezognen gehorsam, auch zucht und erbarkeit desto baß erhalten, wöllen wir, das mit den gradibus affinitatis et consanguinitatis ein gleicheit gehalten und alßo in beiden der ander und dritte gradt auch nit verstattet werde.

[L.[ex] uxorem quondam, de ritu nupt.[iarum][23]][n]

Wiewohl auch die bebstliche rechten secundum et tertium genus affinitatis machen, welches doch an ihme selbst nicht ist, so sollen unser eherichter dasselbig fharen lassen und nit darnach sprechen.

Aber gleichwohl, da [o]eine ihrer[o] vorstorbnen stifmutter man oder seines stifsohns verlassene wittibe zur ehe nehmen wolte und dergleichen,[p] vormug kayserlichen rechten et propter publicam honestatem, pudorem et reverentiam parentum et liberorum nit zulassen[q].

Dieweil aber die rechnung der graduum nach dem kayserlichen rechten anderst in beysatzlichen linien dann in canonibus gehalten wurdet, damit in denselbigen auch khein irthumb sich zutrage, wöllen wir, das in ehesachen die supputatio graduum nach dem jure canonico furgenohmmen werde[r] alß nemblich:

1. In linea ascendente et descendente tot sunt gradus, quot sunt personae, connumeralis inter mediis, [s]una persona dempta, idque verum est[t] secundum ius civile et canonicum.

2. In collateralibus in linea aequali, quoto gradu distat uterque a communi stipite, eodem gradu inter se distant.

3. In collateralibus in linea inaequali, quoto gradu remotior[u] distat a communi stipite, eodem quoque gradu inter se distant[24].

Regulae de affinitate.

1. In affinitate proprie non est gradus, sed computatur personae a consanguinitate contrahentium.

2. Consanguinei uxoris fiunt affines marito et consanguinei mariti fiunt affines uxoris ad hoc, ut usque ad tertium gradum inclusive matrimonium inter eos prohibitum sit. Non autem consanguinei uxoris sunt[w] affines consanguineis mariti, nec consanguinei mariti sunt[w] affines consanguineis uxoris. Ideoque[x] inter eos matrimonium contrahi[y] potest, veluti cum duo fratres duas sorores ducunt.

3. Consanguinei uxoris, quoto gradu sunt ipsi uxori iure consanguinitatis, eodem gradu sunt ipsi marito uxoris iure affinitatis, et e contra consanguinei mariti, quoto gradu sunt ipsi marito iure consanguinitatis, eodem gradu sunt ipsi quoque uxori iure affinitatis[25].

Regulae generales.

1. In contrahendis matrimoniis naturale ius et pudor inspiciendus est, L.[ex] adoptivus ff. de ritu nuptiarum[26].

2. Habenda ratio est consanguinitatis, sive ex iustis nuptiis cognatio descendat sive non, L.[ex] et nihil interest [z]ff. eod.[em][z] [27]

3. Consanguinitas intelligitur non modo inter eos, qui ab eodem patre eademque matre nati sunt, sed et, qui ex altero eorum progeniti sunt, L.[ex] sane enim Instit.[utionum] de nupt.[iis][28]

4. Ubi par gradus et eadem ratio est, ibi et par prohibitio et similis constitutio est.

5. Quae[a] prohibitio in personis masculini sexus facta est[b], eadem etiam in personis muliebris[c] sexus constituta intelligitur.

6. Qui gradus in linea ascendente prohibetur, idem etiam in descendente prohibitus intelligitur[d].

[m–m] Fehlt Cgm 2553.
[n] Marginal fehlt Cgm 2553.
[o–o] Fehlt Cgm 2553.
[p] Cgm 2553: + solches ist.
[q] Cgm 2555: zugelaßen.
[r] Cgm 2555: werden.
[s] Cgm 2553: + et.
[t] Fehlt Cgm 2553.
[u] Cgm 2555: + personae.
[w] Cgm 2553: fiunt.
[x] Cgm 2553: Itaque.
[y] Cgm 2553: esse.
[z–z] Fehlt Cgm 2555.
[a] Cgm 2553: Quia.
[b] Fehlt Cgm 2553.
[c] Cgm 2553: muliebri.

[23] D 23, 2, 15 (CJC I, 331).
[24] Wohl frei zitiert nach den dem Dekret mitgegebenen Regeln (CJCan I, 1427–1428).
[25] Vgl. dazu CJCan I, 1433–1434.
[26] D 23, 2, 14 (CJC I, 331).
[27] D 23, 2, 54 (CJC I, 333).
[28] I 1, 10, 2 (CJC I, 4).

7. Si in remotiori gradu facta est prohibitio, multo magis in propriori.

8. Cuicumque me mortuo uxorem meam ducere non licet, eiusdem uxorem ipso mortuo ego quoque ducere prohibeor.

9. Cuiusquis uxorem ducere prohibetur, nec[e] eius sponsam permittitur. Sponsa enim uxoris loco est.

10. Cuicunque soror mea propter consanguinitatem prohibetur nubere, eiusdem uxorem propter affinitatem ego prohibeor ducere.

11. Appellatione socrus non tantum uxoris meae mater, sed et avia et proavia intelligitur, ut nullam earum possim ducere.

[f] Appellatione nurus non tantum filii uxor, sed et nepotis et pronepotis continetur.

[g] Privigna quoque non solum ea mihi[h] intelligitur, quae uxoris meae filia est, sed et neptis et proneptis, ut nullam earum ducere possim, L.[ex] adoptivus § nunc videamus ff. de rit.[u] nupt.[iarum][29].

12. Mariti filius ex alia uxore et uxoris filia ex alio marito vel econtra[i] matrimonium recte contrahunt, licet habeant fratrem sororemve ex matrimonio postea contracto natos[k], § mariti Insti.[tutionum] de nup.[tiis][30], L.[ex] generali § inter privig.[nos] ff. eod.[em][31].

13. Quam quis mortuo ipsius marito prohiberetur uxore ducere, cum [l]eadem etiam[l] soluto matrimonio et vivente ipsius marito nuptiae consistere non possunt[32].

24. Von der dispensation mit denen, die sich unwissendt in verbotenen graden miteinander vorheyrath haben.

Dieweil sich vielmals begibt, das zwo personen aus unwissenheyt [m]miteinander sich[m] in verbotenen graden vorehlichen, auch ehe das man solches gewahr wurdet, bißweylen khinder uberkhommen, alßo, wha man sie voneinander scheiden wurde, grosse zerruttung[n] und vorderben[o] der eheleuth und khinder ervolgen möge[p],

Damit nhun unsere eherichter hierinnen auch sich der gepuer zu verhalten haben, so sollen die itztbemelte[q] gradus, so allein aus menschlicher ordnung verpoten, nit so streng als die andern aus göttlichem und[r] mosaischem gesatz verboten gehalten, sondern wha sich die umbstende so wichtig zutruegen, das ohne grosse ergernus, nachtayl und verderben der perßonen die ehe nit fuglich getrennet werden möcht, darinnen der gepuer dispensiret werden nach der gemeinen regel:

[s] In gradibus iuris divini prohibetur matrimonium contrahendum et dirimitur contractum.

In gradibus vero humani prohibetur matrimonium contrahendum, sed non dirimitur contractum[33].

Die gradus aber, so in göttlichen rechten verboten seindt, findet man im dritten buch Mosis am 18. capitel [6–18].

Und soll man wissen, das nit allein denjhenigen verpoten wurdet, sich miteinander zu[t] vorheurathen, die im selbigen capitel mit nahmen und[u] außdruckhenlich genent werden, sondern alle diejhenige, so in gleichem gradt einander zugethan und verwandt, ob sich[w] schon daselbst mit nahmen nit offentlich angezaigt seindt. Als nemblich wurdt erstlich daselbst gemeldet, das du dein vater oder mutter nit zur ehe [x]sollest haben[x], hiemit wurdt auch geboten, das du dein sohn oder tochter nit [y]sollest zur ehe[y] haben. Item wann gesagt wurdt, das du deines vaters weibes scham nit blossen sollest, das ist deiner stiefmutter, so wirdt auch hierunter

---

[d] Cgm 2553: intelligatur.
[e] Cgm 2553: me.
[f] Cgm 2555: 12.
[g] Cgm 15550: 13.
[h] Fehlt Cgm 2553.
[i] Cgm 2553: eius.
[k] Cgm 2553: ratos.
[l–l] Cgm 2553: etiam eadem.
[m–m] Cgm 2553: sich miteinander.
[n] Cgm 2555: verruttung.
[o] Cgm 2553: verderbung.
[p] Cgm 2553: möchte.
[q] Cgm 2555: itztbenendte.
[r] Fehlt Cgm 2555.
[s] Cgm 2555 Marginal: + N[ota] B.[ene].
[t] Fehlt Cgm 2555.
[u] Fehlt Cgm 2553.
[w] Cgm 2555: sie.
[x–x] Cgm 2555: nehmen soldest.
[y–y] Cgm 2555: zur ehe sollest.

[29] D 23, 2, 14, 4 (CJC I, 331).
[30] I 1, 10, 8 (CJC I, 4).
[31] D 23, 2, 34, 2 (CJC I, 332).
[32] Vgl. zum Vorstehenden Christliche Eheordnung von 1562, oben Nr. 27, S. 283.
[33] Aus Von den Ehesachen von 1556, Nr. 8, S. 223–224.

begriffen, das du deinen stiefvater und herwiderumb der stiefvater oder stiefmutter ihre stieftöchter oder -sohne zur ehe nit haben sollen etc.

Und damit der gantze handel desto verstandtlicher[z] sey, auch menniglichen wissens haben möge, welche grad in göttlichem rechten verpoten und darinnen[a] kheine dispensation zugelassen werden soll, haben wir es in zwohen tafeln begriffen, under welchem[b] die erst auf den man, die ander auf die frau gestelt ist.

Der man soll zur ehe nit haben[c] sein[d] oder seines weibes:	Mutter, tochter, stiefmutter, stieftochter[e], schwester von eim thail, schwester von vater und mutter, sons tochter, tochter tochter, großmutter, vaters schwester, mutter schwester, bruders tochter, schwester tochter, vatersbruder weib, mutterbruders weib, weibsbruder tochter, weibsschwester tochter, sons weib, schwiger, bruders weib, weibs schwester, weibs sons tochter, weibs tochter tochter, großvaters weib.
Das weib soll zur ehe nicht haben [f]ihren[g] oder ihres mans[f]:	Vater, sohn, stiefvater, stiefsohn, bruder von einem thail allein, bruder von vater und mutter, sons sohn, tochter sohn, großvater, vaters bruder, mutter brueder, brueders son, schwester son, vaters schwester man, mutter schwester man, mans bruder son, mans schwester son, tochter man, schweher[h], schwester man, mans bruder, mans sohns son, mans tochter sohn, großmutter man[34].

Und wiewohl etliche vermeinen, das gesetz Mosis sey allein den Juden gegeben worden und binde derwegen andere völckern, bevorab uns Christen nicht, so soll man doch wissen, das Gott die Juden ihme zum sonderem volckh erwehlet hat, durch welches er gewölt, das seine ehre, sein nahmen und willen auch in andere[i] völckher außgetragen und außgekhundiget wurde, dieweil sie dann ein gemeiner spiegel gewesen seindt allen andern völckhern und aber Gott die maßen im spigel nit duldet, so will ers jhe auch in andern völckhern nit dulden.

Der wille Gottes ist ihme auch selbs allwegen[k] gleich und, waß er hie seinem volckh in schriften gestelt, das hat er auch andern völckhern gleich vor und nach dem geschriebnem gesetz in ihre hertzen und gewissen eingepflantzt. Dann welcher nit gar ein unvorschembt, viehisch hertz hat, der tregt ein abscheuen und greuel vor der zusammenfuegung in

[z] Cgm 2555: verstendiger.
[a] Cgm 2553: da einem.
[b] Cgm 2553 und 2555: welchen.
[c] Fehlt Cgm 2555.
[d] Cgm 2553: seiner.
[e] Fehlt Cgm 2555.
[f–f] Fehlt Cgm 2553.
[g] Cgm 2555: ihres.
[h] Cgm 2555: schwieger.
[i] Cgm 2555: andern.
[k] Fehlt Cgm 2555.
[34] Aus Christliche Eheordnung von 1562, Nr. 27, S. 288.

obgemelten verpotenen graden. Erbarkheit, zucht und scham gibt selbs, das wir solcher leuth mussig gehen.

So redet Gott klar im selben capitel Levitici am 18. [24–25]: Ihr sollet euch in diesen[l] stückhen keinem verunrainigen, dann in diesem allem haben sich verunrainiget die haiden, die ich vor euch her[m] will außstossen. Und das landt ist dardurch verunrainiget und ich will ihrer missethat an ihnen heimsuchen, das das landt seine einwohner ausspeye.

Zudem ist ein grosse anzaigung, das Gott von menniglichen auf erden will diese gradus vermiten und gescheucht haben, dieweil er die ubertreter daselbst mit dem todt gestraft haben will. Dann Levit. am 20. [11] spricht er, wann jhmandt bey seines vaters weib schleft, die sollen beide des todes sterben, und also forthin.

Darumb hilft nicht der einwurf, den etliche Moses halben thun, alß ob sein gesatz den Christen genommen[n] und abgethan sey. Den zucht, scham und erbarkeit und moralia sein niemandts[o] von Gott abgethan. [p]So sein auch die judicialia im gesatz nit alßo abgethan[p], das kheine mehr sollen undter dem christenvolckh sein. Die freyheit ist uns wohl gegeben, das wir an die stuckh oder umbstendt nicht angebunden seint, die vornemlich dem judischen volckh von gelegenheit der zeit und orth, des lands und des volckhs gegeben wharen[q]. Aber wider das, so recht, gepurlich, ehrlich und from, hat uns Gott[r] nit gefreyet und dieselbe gesetz nit abgethan.

25. Von der geistlichen freundtschaft.

[30 q.[uaestio] 3 et 4 per totum[35]; ex de cog.[natione] spirit.[uali][36][rr]

Waß die bäpst und ihre canonisten von der geistlichen freundtschaft geschrieben und geordent, nemblich das sie zwischen denjhenigen, so alßo geistlich einander vormittels des taufs als pathe, gevatter und dergleichen verwandt sein, die ehe solle verhinderen, ist menniglichen bewust. Dieweil aber solches alles kheinen grundt wider in hayliger, göttlicher schrift noch sonst in der vernunft hat, sondern zum thayl ausser[s] aberglauben, zum thayl auch ausser[s] der geltsucht hergeflossen, so lesset man es fharen.

Dann wo sölche ordnung gelten solt, so kundte auch kein man oder prediger sein weib mit gutem gewissen haben, welches er das evangelium geleret, sintmal wer den anderen lereth, ist sein geistlicher[t] vater, wie Paulus zum Corinthern am 4. [1. Kor. 4, 15] spricht: Ich hab euch in Christo durch das evangelium geboren. Und hett mit der weiß Paulus zu Corintho khein eheweib khönnen haben oder nehmen, deßgleichen unßere predicanten, weil sie jederman lehrnen und taufen. Ja viel weniger solte ein prediger sein lehrkhindt zur ehe nehmen dann ein gefatter sein tauftochter, weil der tauf allein ein anhang und siegel ist des evangelions und glaubens.

[L.[ex] si quis alumnam c.[odicis] de nupt[iis][37][u]

Und obwohl[w] khayser Justinianus auch geordnet, das khainer die zur ehe nehmen soll, welche er aus der tauf gehaben, so hat doch solche ordnung kheine ursach und ist offenbar, das in [x]dem und[x] andern gedachter kayser den bäpsten zu vil nachgeben[y].

26. Von personen, so anderer ursachen halben nit zusammen heyrathen söllen.

[L.[ex] libertum[38]; L.[ex] si quis tutor[39]; L.[ex] tutor[40]; L.[ex] senatus consultum[41]; L.[ex] quamquis[42]; L.[ex] non est ff. de ritu nup.[tiarum][43];

---

[l] Cgm 2553: solchen.
[m] Fehlt Cgm 2553.
[n] Cgm 2553: abgenohmen.
[o] Cgm 2553: niemals.
[p–p] Fehlt Cgm 2553.
[q] Cgm 2555: werden.
[r] Fehlt Cgm 2555.
[rr] Marginal fehlt Cgm 2553.
[s] Cgm 2555: unser.
[t] Cgm 2555: göttlicher.
[u] Marginal fehlt Cgm 2553.
[w] Cgm 2553: wol; Cgm 2555: ob.
[x–x] Cgm 2553: einem und dem.
[y] Cgm 2553: nachgegeben.

[35] C. 1–7 et c. 1–6 C. 30 qu. 3 et 4 (CJCan I, 1100 bis 1104).
[36] C. 1–8 X de cognatione spirituali IV. 11 (CJCan II, 693–696).
[37] C 5, 4, 26 (CJC II, 197).
[38] D 23, 2, 37 (CJC I, 332) oder D 23, 2, 64 (CJC I, 334).
[39] D 23, 2, 60 (CJC I, 334).
[40] D 23, 2, 36 (CJC I, 332).
[41] Senatus consulto, D 23, 2, 59 (CJC I, 334).
[42] Quamquam, D 23, 2, 62 (CJC I, 334).
[43] D 23, 2, 66 (CJC I, 334).

L.[ex] senatus consu.[lti] c.[odicis] de interdict.[o] matri.[monio] inter tuto.[rem] et pup.[illam][44][z]

Die pfleger oder vormunder werden von khayserlichen rechten zu dene[a] khinder ehe, deren sie verwaltung gehabt und vormundschaft getragen[b], nit zugelassen, sie haben dann zuvor geburliche rechnung gethan und die pflegekhinder ein bestimpt alter erlangt. Item, es habe dann auch der tochter vater sollichs in seinem testament und letzten willen oder in seinem leben erlaubt und verordent und darbey auch das heyrathguth bestimpt oder aber sunst der landtsfurst solchen heurath zugelassen allein und furnemblich aus dieser ursachen, damit die töchteren wider durch list [c]noch gewalt[c] zu heyrathen, die ihnen nachteilig sein möchten, gebracht und von jhenigen, die ihrer verwaltung gepurliche rechenschaft thun mussen, mit betrug nit[d] hindergangen und betrogen wurde.

[L.[ex] si quis ff. de rit.[u] nupt.[iarum][45]; c.[odex] si quacunque praeditus potestate[46]][e]

Item, die khayserlichen rechten haben auch weiter auß diesem grundt verpoten, das khain landtpfleger oder sonst gewalthaber ein tochter ihme oder den seinen aus solchem land und orth, da er pfleget[f] oder gewalthaber ist, zur ehe nehmen solle[g].

[Constit.[utio] 23][h] Welchem gesatz khayser Leo nachvolgendts auch diß zugethan, das ein landtpfleger seine töchteren an dem orth, da er die verwaltung tregt, nit bestatten soll.

[L.[ex] si patris c.[odicis] de interdict.[o] matr.[imonio] inter tut.[orem] et pup.[illam][47]; L.[ex] super vacaneam c.[odicis] de tempor[ibus] restit.[utionis] in integ.[rum][48]][k]

Obangeregts verbot der vormunder ist biß auf das neunundzwantzigist jhar der pflegkinder erstreckht[l] worden alßo, das kheiner seine pflegtochter ihme selbst oder seinem sohne ehlichen dörfen oder sollen, er hette[m] dann zuvor seiner pflegverwaltung geburliche rechnung gethan und seine[n] pflegtochter ihr funfundzwantzick jhar, auch volgends[o] annum utilem, das sich biß in das neunundzwantzigist jhar erstrecken thut, erlangt, uf das die tochter, so ihre funfundzwanzick jhar erraicht und vieleicht in der rechnung vorfortheylet oder betrogen worden, sich deß beneficii restitutionis in integrum gebrauchen möchte.

Wiewohl nhun die kayserlichen rechten hierin nichts unpillichs verordent, so sein doch diese gesatz, bevorab der jharen halben, mehr uf gelegenheit und umbstende derselbigen zeit gerichtet gewesen, und wha man solcher ordnung durchaus[p] volgen wölte, wurden viel ehrliche und gute heyrath, auch zwischen besten freunden vorhindert, die etwan zu erhaltung ihres [q]stammes und nahmens[q], auch aufnehmung ihres geschlechts alßo sich miteinander verehlichen.

Domit nhun in dem auch die gepuer gehalten, auch den vormundern kheine ursach zu ainigem betrug gegeben, deßgleichen auch die ehe zwischen solchen perßonen nit biß auf das neunundzwanzigist jhar eingetzogen und alßo nutzliche und ehrliche heyrath verhindert werden, haben wir in unßerer ordnung[49] den mittlern wegk an die handt genohmmen und alßo gesetzt, das hinfhuro[r] keiner seine pflegkinder, -sohne oder -tochter, vor gethaner ufrichtigen und redlichen rechenschaft seiner verwaltung, auch ohne vorgehende erlaubnuß seiner ordentlichen obrigkhait, da er gesessen, ihme selbst, seinem sohn oder tochter, sohns sohn oder tochter tochter ehelichen vorpflichten soll.

Alßo, wha[s] dem nicht nachkhommen und gelebt, wir uns gegen solchen, unßere straf vorzunehmen, hiemit vorbehalten haben wöllen.

---

[z] Marginal fehlt Cgm 2553 und 2555.
[a] Cgm 2555: dero.
[b] Cgm 2555: tragen.
[c–c] Fehlt Cgm 2553.
[d] Fehlt Cgm 2553.
[e] Marginal fehlt Cgm 2553.
[f] Cgm 2553: pfleger.
[g] Cgm 2555: solt.
[h] Marginal fehlt Cgm 2553.
[k] Marginal fehlt Cgm 2553.
[l] Cgm 2553: gesterckt.
[m] Cgm 2553: hab.
[n] Fehlt Cgm 2553.
[o] Fehlt Cgm 2553.
[p] Cgm 2553: darauß.
[q–q] Cgm 2553: namens und stammes.
[r] Cgm 2555: hinforth.
[s] Cgm 2555: wann.

[44] C 5, 6, 1 (CJC II, 199). [45] D 23, 2, 38 (CJC I, 332).
[46] C 5, 7 (CJC II, 200).
[47] C 5, 6, 6 (CJC II, 200).
[48] L. supervacuam, C 2, 52, 7 (CJC II, 116).
[49] Christliche Eheordnung von 1562, Nr. 27, S. 283–284.

Waß sonsten die rechten von freyen und leibaygenen, item von adelichen und schlechten perßonen geordnet, ist hieoben[t] vormeldet[50], darbey wir es vorbleiben lassen.

27. Von denjenigen, die sich in wehrendem ehestandt mit anderen verloben.

Es sein etzliche perßonen dieser zeit so ehr- und ruchtloß, auch aller göttlichen, naturlichen und burgerlicher zucht, wolstandts und erbarkheit alßo vorgessen, das sie sich nit allein ein-, zwey- und dreymal nacheinander heimlich und offentlich verloben dörfen, wie daroben noch lengst angetzaigt[51], sondern auch, wann sie schon eine guthe zeit langk im ehestandt gewesen und kinder [u]im selbigen[u] gehabt, aus lauterm mutwilligem urdrutz[w 52] der vorigen ehe und anreitzung des leydigen teufels auf absterben ihrer [x]eheweiber oder -menner[x] mit andern versprochen, auch ethwa gar beyschlafen und noch absterben ihrer vorigen ehegemahl auf solche pflichte dringen und auch sich[y] zusammenthun.

Dieweil nhun diese alle ehrlose, strefliche, unzuchtige und ehebrecherische laster sein, daraus grosse schandt und ergernus, auch[z] anderst nichts dann unfrid, uneinigkhait, heimliche insidien und stellungen nach leib[a], ehr[aa] und leben durch mordt, gift oder andere weg und alßo entlichs vorderben der eheleuth und kinder ervolgen thut,

[L.[ex] 1 de his qui not.[antur] infam.[ia][53]; L.[ex] 2 c.[odicis] de iniur.[iis] nup.[54]; L.[ex] eum qui c.[odicis] de adult.[eriis][55]; c.[anon] gaudemus de divortio[56]; 32 q.[uaestio] 1, nuptiae[57]; Novella 22 § si enim tantae huius constit.[utionis] 30[58]][b]

Und die kayserliche rechten solliche leuth, die sich in zwifache ehe begeben, fur ehrloß halten, auch sonderlichen [c]in denen[c] weibern, die sich bey leben ihrer menner mit andern verpflichten, statuirt und geordent, das man fug und macht, dieselbige von sich zu stossen, und hernacher auch eine geltstraf darzu gesatzt,

[L.[ex] Claudius ff. de his quibus ut indignis[59]][d]

So wöllen wir, daß nit allein alle solche vorpflichtungen[e] nichtig erkhendt, sondern auch solchen perßonen, sich miteinander zu[f] verheyrathen, nit verstattet, jha vielmehr gegen denselbigen mit ernstlicher, unabschlegiger[g] strafe volfharen werde.

Jedoch wenn ein theil oder beyde unschuldig gefunden und nit anderst gemeint hette, dann das er ledig oder mit einer ledigen sich verlobt oder versprochen, in dem fall mag solcher heyrath, so verr der vorig ehegemahl verstorben, wol geduldet werden.

[c.[anon] veniens, de eo, qui duxit in [h]matri.[monium] et per adult.[erium] poll.[uit][h 60]; c.[anon] 1[0 61]][i]

Sintmal auch die kayserliche rechten und canones aus solcher ehe geborne khinder nit fur unehrlich halten[k] und denselbigen, der sich vor absterben seines gemahls mit einem unwissenden verpflichtet hat[l], gethane gelubdnuß zu halten mussigen und zwingen. Ne videlicet quis[m] lucrum de suo dolo reportet[62].

[t] Cgm 2553: hiebey.
[u–u] Cgm 2553: in solchem.
[w] Cgm 2555: undt trutz.
[x–x] Cgm 2553: ehemänner oder -weiber.
[y] Fehlt Cgm 2553.
[z] Cgm 2553: und.
[a] Cgm 2555: lieb.
[aa] Fehlt Cgm 2553.
[b] Marginal fehlt Cgm 2553.
[c–c] Cgm 2553: ihnen den.
[d] Marginal fehlt Cgm 2553.
[e] Cgm 2555: verpflichtung.
[f] Fehlt Cgm 2555.
[g] Cgm 2553: unnachlaßiger.
[h–h] Cgm 2555 richtiger: matrimonium quam poll.[uit] per adult.[erium].
[i] Marginal fehlt Cgm 2553.
[k] Cgm 2555: gehalten.
[l] Fehlt Cgm 2553.
[m] Cgm 2553: suis.

[50] Oben Kap. 18, S. 304–305. [51] Vgl. oben S. 300–301.
[52] Widerwillen, vgl. DW XI, 3, 2396–2398.
[53] D 3, 2, 1 (CJC I, 65).
[54] Wohl C 9, 35, 2 (CJC II, 386).
[55] C 9, 9, 18 (CJC II, 375).
[56] C. 8 X de divortiis IV, 19 (CJCan II, S. 723–724).
[57] C. 12 C. 32 qu. 1 (CJCan I, S. 1118–1119).
[58] Vgl. CJC III, 153.
[59] D 34, 9, 13 (CJC I, 538).
[60] C. 7 X de eo, qui duxit in matrimonium quam polluit per adulterium IV. 7 (CJCan II, 690).
[61] C. 1 X de eo. qui duxit in matrimonium quam polluit per adulterium IV, 7 (CJCan II, 687).
[62] Vgl. zum Vorstehenden Christliche Eheordnung von 1562, Nr. 27, oben S. 284.

28. Von der junckfrauen und wittiben raub.

[L.[ex]unica c.[odicis] de raptu[63]; Novella 143[64]][n]

Die geschriebne khayserliche rechten haben diejhenige, so khinder, wittiben und ander frauen wider ihren oder ihrer eltern, menner und freundt willen mit oder ohne gewalt entfuret, nit allein hertigklich an den thetern, sondern auch andern gestraft, dem theter dieselbige geraubte zu ehlichen verpoten und ihne, wha er betreten, mit dem schwerdt richten, auch alle seine haab und guether der geraubten oder hinweggefhurten zu thaylen, alle diejhenigen auch, so[o] zu sollicher thetlichen handlung rath, schub[p] und[q] undterschleif gegeben und die eltern selbß, die solchs gelitten und nit geklagt, ernstlich strafen lassen.

[Constit.[utio] 35][r] Welches gesatz hernacher[s] gleichwohl khayser Leo etwaß gemiltert und einen unterscheidt zwischen denen, die mit gewerter handt, und denen, die allein durch heimliche list und prackticken eine hinweggefurt, und dero helfern gemacht hat.

[33 q.[uaestio] 2[65]; statutum 27 q.[uaestio] 2[66]; c.[anon] pe.[t][nultimum] et fi.[nale] de rapt.[oribus] 36, q.[uaestio] 2[67]][u]

Die bäbstliche recht lassen dem rauber nach gethaner buß die ehe mit der hinwegkgefhurten, soverr sie darein verwilligt, zu.

Dieweil nhun solliche schwere und wichtige fell sich selten begeben und zutragen, auch einander der umbstendt und zufell ungleich und dann mehrerthayls peinlich und criminal sein, so wöllen wir, das solliche fell, wha sie furfielen, von unßern eherichtern mit notwendiger relation aller umbstendt an unß gebracht und darinnen unßer bescheidt und erkhendtnuß erwartet werde[68].

29. Von der eheschaidung.

Wiewohl von anfang die ehe von Gott alßo geschaffen und geordent, daß sie zwischen man und weib ein stet, [w]unauflößlich bandt der liebe und lebens seye und nit gescheiden noch aufgelöset werden solte.

Derowegen dann die ehescheidung der natur selbs abscheulich und bey allen völckhern, so lang das licht der vernunft und achtung der tugenten bey ihnen noch gestanden, gar nicht oder gar selten fortgangen, alßo das auch bey den Römern die erste ehescheidung, welche [x]im 123. jhar[x], nachdem Rom erbauet, durch Spurium Corbilium Ragam und gleichwohl darumb, das sein weib ihme aus gebrechen ires leibes nicht khundte kinder geberen, furgenhommen, heftig getadelt und gescholten worden ist[y].

Nachdem aber das menschlich geschlecht durch die sunde verderbt, auch das naturlich liecht durch die laster verdunckelt und zerstöret, so hat das göttliche recht, auch naturliche und burgerliche pillickhait zu vormeydung grosses unraths und ungeschicklickheit zwischen den menschen die ehescheidung [z]in etlichen fellen[z] verstattet und zugelassen, auch die notturft an ihr selbs erfordert.

Und wiewohl auch die bebstliche rechten etliche ehe zu zeiten gescheiden, so haben sie[a] doch den andern heyrath bey des andern leben gar nicht oder allein per viam dispensationis zugeben.

Aber die göttliche und kayserliche rechten haben hirin anderst geurthaylt[b] und das eine ehescheidung geheissen, da der ehliche bandt gantz und gar wider aufgelöset, beide thail frey seindt und der ander heurath widerumb erlaubt wurdt[69].

---

[n] Marginal fehlt Cgm 2553.
[o] Cgm 2555: die.
[p] Cgm 2555: vorschub.
[q] Fehlt Cgm 2553.
[r] Marginal fehlt Cgm 2553.
[s] Fehlt Cgm 2553.
[t] Cgm 2555: 10.
[u] Marginal fehlt Cgm 2553.
[w] Cgm 2553: + und.
[x–x] Cgm 2553: ein jahr 123.
[y] Fehlt Cgm 2553.
[z–z] Fehlt Cgm 2553.
[a] Cgm 2555: sich.
[b] Cgm 2555: gerugklicheit.

[63] C 9, 13 (CJC II, 378).
[64] Vgl. CJC III, 707–708.
[65] C. 1–19 C. 33 qu. 2 (CJCan I, 1150–1159).
[66] C. 34 C. 27 qu. 2 (CJCan I, 1073).
[67] C. 10 et 11 C. 36 qu. 2 (CJCan I, 1291–1292).
[68] Vgl. zum Vorstehenden Christliche Eheordnung von 1562, Nr. 27, oben S. 284, spätere Verordnung unten Nr. 56, S. 484–488.
[69] Zu diesem Kap. vgl. Von den Ehesachen von 1556, Nr. 8, oben S. 224–225.

30. Von der eheschaidung, so von wegen des ehebruchs begert würdet, und, was der ehebruch seye[70].

[c]Die göttliche rechten gestatten furnemlich in zweyen fellen die ehescheidung. Als nemblich und zum ersten, so ein gemahel an[d] dem andern bruchig und dasselb vermug der rechten gnugsam[e] erwiesen und beybracht wirdet. Derowegen sollen unßer eherichter die partheyen, so uber ihre ehegenossen klagen und begeren, sich von dem[f] ehebruchigen zu scheiden, fleissig anhören, die umbstende erwegen und nach gnugsamer eingenohmmener verhöer die ehescheidung ohne unßer oder[g] unßerer obristen rethe vorwissen und bewilligung nit erkhennen[h] oder zulassen.

[L.[ex] 1 c.[odicis] de adult.[eriis] et [de] stup.[ro][71]; l.[ex] stuprum[72]; l.[ex] inter etc. eod.[em][73]; c.[anon] ex literis de[i] divort.[iis][74]][k]

Und dieweil die kayserliche und bäbstliche rechten sich in dem nit durchaus vergleichen, was ein ehebruch seye, so wollen wir, das[l] nit allein das fur ein ehebruch gehalten werden soll, wann ein[m] lediger gesell oder eheman mit einer andern ehlichen frauen unzucht begehet, wie die kayserliche rechten davon reden, sondern auch, wann ein eheman mit einer ledigen dirnen oder ein ehefrau mit einem ledigen gesellen der unkeuscheit pfleget.

Alß auch von etlichen ein underschiedt gemacht werden will zwischen ehebruchigen man- und weibßperßonen alßo, das die menner ihrer weiber allein des ehebruchs zu beklagen, die weiber aber ihre menner nit dieses lasters furzufordern macht, fug und recht haben sollen.

[L.[ex] 1[a] ad l.[egem] Julia.[m] de adult.[eriis][75]][n]

Auß ursachen, wie Ambrosius schreibt, das der man des weibs haubt seye, item, das Moses allein den ehemennern vorstattet, den scheidbrief zu geben [Deut. 24, 1–4], item die kayserlichen rechten von den zeiten Juliani den weibern publicam adulterii accusationem verpoten und dergleichen,

So befinden wir doch in göttlichen und naturlichen, auch[o] [p]letzteren kayserlichen rechten[p], das zwischen man und weib, sovil den ehlichen pundt[q], lieb und gerechtickeit belangen thut, khain unterschiedt gehalten wurdet und, gleich wie das weib khainen gewalt ihres leibs mehr hat, sondern der man, alßo [r]auch der man nit mehr[s] sein selbs, sondern das weib[r] seines leibs mechtig ist, primo[t] Corinth. 7 [4]. Darumb, obwohl die frauen, sovil die fursichtickeit, administration und regierung der gantzen haußhaltung betrifft, den mennern als ihren haubtern undterworden, so wöllen wir doch ihnen ihre geburende und von Gott gegebene recht, dardurch sie die freiheyt von ihren ehebruchigen mennern erlangen mögen, nit abschneiden, sondern zugleich[u] als den mennern ein gegenfall verstatten.

31. Vom proceß der ehescheidung in ehebrüchsfällen.

Wann fur unßere eherichter partheyen khommen, die einander des ehebruchs beclagen und die sach zweifelhaftig[w], nit richtig ist oder sonst nit wohl be-

---

[c] Cgm 2553 Marginal: + 2. cap. Von den weglaufenden undt nicht beywohnenden eheleuthen. Infra. [vgl. unten Kap. 36, S. 324–326].
[d] Cgm 2555: in.
[e] Fehlt Cgm 2553.
[f] Cgm 2553: der.
[g] Cgm 2555: undt.
[h] Cgm 2553: erkennt.
[i] Cgm 2555: ex.
[k] Marginal fehlt Cgm 2553.
[l] Cgm 2553: doch.
[m] Fehlt Cgm 2553.
[n] Marginal fehlt Cgm 2553.
[o] Fehlt Cgm 2555.
[p–p] Cgm 2553: letztem kayßerl.[ichem] gesetz.
[q] Cgm 2553: bandt.
[r–r] Cgm 2553: der man auch nit mehr.
[s] Fehlt Cgm 2555.
[t] Cgm 2553: 1.
[u] Cgm 2555: gleich.
[w] Cgm 2553: + und.

[70] Kap. 30–35 behandeln die Scheidung wegen Ehebruchs, die auch schon in Von den Ehesachen von 1556, Nr. 8, oben S. 224, zugelassen wurde. Die Christliche Eheordnung von 1562, Nr. 27, S. 285, hatte hierzu die Einzelbestimmung, daß eine Wiederheirat nur mit Genehmigung der Eherichter stattfinden durfte.
[71] C 9, 9, 1 (CJC II, 374).
[72] D 48, 5, 35 (CJC I, 850).
[73] D 48, 5, 6 (CJC I, 845–846).
[74] C. 5 X de divortiis IV, 19 (CJCan II, 721–722).
[75] C 9, 9, 1 (CJC II, 374).

wiesen werden khann oder auß liderlichen ursachen und suspitionibus hergeflossen, sollen unßere eherichter muglichen vleiß anwenden, domit die partheyen in der guethe vertragen werden mit notwendiger erinnerung, das sie zu beiden thaylen ihre ehr[x], khinder und freuntschaft, wha sie vorhanden, bedenckhen und sich selbst nit[y] der gantzen welt zu spott und schandt[z] furstellen wöllen.

Do aber der clagendt thayl auf der ehescheidung beharren thete oder das der verprechende oder schuldige thayl fluchtig were und zur straf nit gebracht werden möchte[a], so sollen unßer eherichter procediren, den beschuldigten durch eine rechtliche[b] vorladung und den abwesenden per tria publica edicta citiren, zwen oder [c]aufs lengst drey[c] monath frist geben und das[d] clagende thayl das vorgewante[e] adulterium, sovil sich geburet[f], an tag bringen und liquidiren und den beschuldigten seine defensiones furbringen lassen. Sich auch die eherichter fur sich selbst bey unsern amptleuthen oder räthe der stadt oder fleckhens, dha der beschuldigte gesessen, vor und nach, auch bey den genachbarten und sunst, wie muglich, ex officio erkhundigen umb[g] die ursach des ehebruchs. Und da der ehebruch auspundig[h] gemacht und aber der beschuldigte thayl [i]ungehorsamlich aussen bliebe und kheine erhebliche einrede thete und auch des klagenden[i] unschuldt vermerckt wurde, so sollen unßere eherichter zu verhutung weiterer sunde, schandt und unraths (jedoch mit unßerem oder unßerer obern räthe vorwissen, wie obgemelt) ein scheidturtel zu geben und dem unschuldigen sich mit einem andern zu vorehlichen zu erlauben haben. Und gleichwohl hierin alleweg fursichtickeit gebrauchen, die umbständt und gelegenheit der perßonen und verursachung des ehebruchs wohl und mit vleiß erwegen und alßo darin handeln, das khein ergernus oder raum gegeben werde, der guetickeit unßers hern und seligmachers zu ungeburlichen und unchristlichem ehescheiden[k] und zu leiblicher wollust zu mißbrauchen.

Es sollen auch unßere eherichter neben den pfarherrn[l] und kirchendienern, wann die ehebruchige perßonen von unß die geburende straf eingenohmmen, vleiß furwenden, die eheleuth in sollichen und dergleichen sachen widerumb in Christo miteinander zu versonen, zuvorderst da sich der schuldige thayl durch die gnade Gottes erkhennete und sich bessern wolte. Es were dann sach, das eine perßon mehr als einmahl in diesem sträflichen laster befunden, welche wir alßdann am leben oder leib oder sunst mit verweisung unßers landts ernstlich zu strafen gedenckhen.

Ehe aber und zuvor durch unßer eherichter in diesen und dergleichen fellen sententia divortii gesprochen und dem unschuldigen, wie obgemelt, die ander ehe erlaubt, soll khainem gestattet werden, ohn vorgehende unßere erlaubnuß ein andern ehegemahl[m] zu nehmen. Und ob es understanden wurde, sollen sie die kirchendiener oder pfarherr nit außrufen noch einsegnen, sonder vielmehr[n] sollich eigen furnehmen gestraft und abgeschafft worden.

32. Wie der ehebruch bewiesen khundt werden.

[c.[anon] literis[76]; c.[anon] tertio loco, de praesumpt.[ionibus][77]; Novella 117 § de praedictas[78] auth.[entici] si quis ei.[us] l.[oci][79]; Quamvis[80]; l.[ege] 2ª c.[odicis] ad l.[egem] Juliam de adult. [eriis][81]; Auth.[entici] ut liceat matri et aviae, § quia vero plurimas[82]][o]

Der ehebruch wirt nit allein bewiesen, wann zwey

---

[x] Cgm 2553: ehe.
[y] Fehlt hier Cgm 2553.
[z] Cgm 2553 hier: + nicht.
[a] Cgm 2553: konte.
[b] Cgm 2553: rechtmäßige.
[c–c] Cgm 2555: drei aufs lengst.
[d] Cgm 2555: die.
[e] Cgm 2553: vorgenante.
[f] Cgm 2555: gepurendt.
[g] Cgm 2553: wer.
[h] Cgm 2553: ausfundig.
[i–i] Fehlt Cgm 2553.
[k] Cgm 2553: ehescheidung.
[l] Cgm 2553: parteyen.
[m] Cgm 2553 hier: ohne vorgehendt unsere erlaubnuß.
[n] Fehlt Cgm 2553.
[o] Marginal fehlt Cgm 2553.

[76] C. 12 X de praesumptionibus II, 23 (CJCan II, 355–356).
[77] C. 13 X de praesumptionibus II, 23 (CJCan II, 356).
[78] Nov. 117, 12 (CJC III, 562).
[79] Nov. 117, 9, 5 (CJC III 559–560).
[80] C 9, 9, 19 (CJC II, 375).
[81] C 9, 9, 2 (CJC II, 374).
[82] Nov. 117, 8, pr (CJC III, 557).

[p]mit der that beyeinander[p] in unzucht ergriffen, gefunden oder gesehen[q] werden, sondern auch aus[r] stadtlichen und unzweifelhaften vermutungen, als nemblich, wann zwey oft an heimlichen, verporgenen und zu solchen verpotenen [s]lastern bequemen[s] orten, auch zu sondern stunden, bevorab wann einem ein, zwey oder drey[t] solchs undersagt oder zu entpoten worden, sich einer sollichen argwöhnischen zusammenkhunft zu mussigen, durch welche presumptiones, die man violentas nennet, vermug der kayserlichen rechten, darbey wir es auch in diesem fall bleiben lassen, der ehebruch genugsam bewiesen werden khann.

33. In wellichen fellen die ehe von wegen des ehebruchs nit geschaiden werden soll.

[L.[ex] mariti ff. de adult.[eriis][83]; c.[anon] discretionem, de eo, qui cognovit consang.[uineam][84]; l.[ex] crimen c.[odicis] de adult.[eriis][85][u]

Wann sich begeben und zutragen wurde, das einer seinem gemahl selbs zum ehebruch gnugsame ursach, rath[w], hulf und furschub gegeben oder verkuppelt hette, soll die ehescheidung von unßern eherichtern nit erkhendt, sondern beide perßonen unnachleßlich von unß gestraft werden.

[c.[anon] significasti, [x]de divortiis[x][86]; 32 q.[uaestio] 6 per tot.[um][87]; l.[ex] si[y] uxor § Judex adulterii ff. de adulte.[riis][88]; Novella 177 § si adulterio[89]][z]

Gleichsfals, wann der clagende thayl zuvor oder in schwebender rechtfertigung sein ehe gebrochen hette. Nam periniquum esset, ut[a] pudicitiam vir ab uxore exageret, quam ipse non exhiberet. Und sollen alßo beide delicta mutua compensatione aufgehaben, auch, wie gesagt, unßer straf gewertig sein.

[Arg[umen]to c.[anon] in lectum 34, q.[uaestio] 2[90]][c]

Alßo und zum dritten, wann ein ehrliche frau unwissendt von einem andern beschlafen worden und die frau solches bey ihrem ayde erhalten möcht.

[L.[ex] foedissimam c.[odicis] de adult.[eriis][91]; l.[ex] vim passam ff. eod.[em][92]; 32 q.[uaestio] 5 per tot.[um][93]][d]

Zum vierten khann die ehescheidung nit stadthaben, wann jhmandt mit gewalt in unzucht gedrungen[e] alßo, das man sich des lebens befharen[f] mussen, wie Lucretiae Romanae beschehen ist.

[L.[ex] quaesitum § fi.[nalis] ff. de adult.[eriis][94]; l.[ex] crimen c.[odicis] de adult.[eriis][95]; 32 q.[uaestio] 1[96]; Novella 117 § si [de] adulterio[97]; l.[ex] adulter[98]; l.[ex] jure mariti c.[odicis] de adult.[eriis][99]; l.[ex] mariti § hoc quinquennium[1]][g]

Zum funften, wenn das unschuldig sich zuvor mit dem schuldigen widerumb versonet oder aber nach begangenem ehebruch wissentlich seinem ehegemahl heußliche beywohnung gethan und ihnen nit beklagt, sondern darzu still geschwigen hette, wie dann jura civilia [h]hierin auch[h] maß geben.

[p–p] Cgm 2553: beinander in der that.
[q] Cgm 2553: ersehen.
[r] Fehlt Cgm 2553.
[s–s] Fehlt Cgm 2553.
[t] Cgm 2553: dreymahl.
[u] Marginal fehlt Cgm 2553.
[w] Fehlt Cgm 2553.
[x–x] Fehlt Cgm 2555.
[y] Fehlt Cgm 2555.
[z] Marginal fehlt Cgm 2553.
[a] Cgm 2553: si.
[c] Marginal fehlt Cgm 2553.
[d] Marginal fehlt Cgm 2553.
[e] Cgm 2555: getrieben.
[f] Cgm 2553: gefahren.
[g] Marginal fehlt Cgm 2553.
[h–h] Cgm 2553: auch hierin.

[83] D 48, 5, 30 (CJC I, 849).
[84] C. 6 X de eo, qui cognovit consanguineam IV, 13 (CJCan II, 698).
[85] C 9, 9, 2 (CJC II, 374).
[86] C. 4 X de divortiis IV, 19 (CJCan II, 721).
[87] C. 1–5 C. 32 qu. 6 (CJCan I, 1139–1140).
[88] D 48, 5, 14, 5 (CJC I, 847).
[89] Nov. 117, 8, 2 (CJC III, 557–558).
[90] C. 6 C. 34 qu. 1 et 2 (CJCan I, 1259).
[91] C 9, 9, 20 (CJC II, 375).
[92] D 48, 5, 40 (CJC I, 850).
[93] C. 1–23 C. 32 qu. 5 (CJCan I, 1132–1138).
[94] D 48, 5, 41, 1 (CJC I, 850–851).
[95] C 9, 9, 2 (CJC II, 374).
[96] C. 1–14 C. 32 qu. 1 (CJCan I, 1115–1119).
[97] Nov. 117, 8, 2 (CJC III, 557–558).
[98] C 9, 9, 5 (CJC II, 374).
[99] C 9, 9, 6 (CJC II, 374).
[1] D 48, 5, 30, 6 (CJC I, 849).

[c.[anon] in presentia[2] et ibi duae glossae; c.[anon] cum per bellicam 24 q.[uaestio] 2[3]][k]

Zum sechsten, wann sich ein frau von wegen langen abwesens ihres mannes widerumb verheyrath und nit anderst gewust und verstanden hette, dann das er verstorben, dieselbige frau soll ihrem vorigen mann ehliche beywohnung zu laisten schuldig und nit vom selbigen geschieden werden.

34. Wann die ehescheydung von[l] wegen des ehebruchs erkhandt wurdt, zu welcher zeit dem unschuldigen widerumb sich zu vorehlichen vergönnet werden soll.

Unßere verordente eherichter sollen kheiner mann- oder weibßperßonen, so von anderen ehebruchs oder anderer ursachen halben mit urtel und recht geschayden, vor außgang eines jhars, von zeit an ergangenen endlichen urthails an zu rechnen, es weren dann sonderliche und erhebliche ursachen vorhanden, sich widerumb zu vorheurathen gestatten oder zulassen.

[L.[ex] 1[a] c.[odicis] de secund.[is] nup.[tiis][4]; l.[ex] 1[a] c.[odicis] de his, qui[m] not.[antur] infa.[mia][5]; Novella 117 § illud utique observandum[6]][n]

Sintmal die kayserliche rechten solliche weiber fur ehrloß halten und ernstlich strafen, die sich nach tödtlichem abgang irer menner innerhalb jharsfristen verheurathen. Idque tum[o] propter confusionem seminis, tum propter reverentiam thori[p] coniugalis.

Zudem, daß hie zwischen die versohnung[q] gesucht und erhalten werden, auch das unschuldig dem schuldigen vorzeihen möcht.

Und lesset sich ansehen, wenn ein gemahl sobaldt widerumb zur andern ehe greift, alß hab es ein wolgefallen an seines ehegemahls sunde gehabt.

Wir wollen auch, das dem unschuldigen, welches sich alßo widerumb vorheurath, alle hochzeitliche freudt und gepreng ausserhalb des gewönlichen kirchgangs und ladung eines tisch voll seiner nehst vorwanthen freundt versagt und verpoten[r].

Und domit durch zulassung eines solchen andern heyraths allerhandts kunftige irrungen, zwitracht und ergernus verhuetet werden, so wöllen wir die bruchige und gescheidne perßon des ampts oder landts, darinnen sein voriger, aber jetz anderwerts vorheurather gemahl wonhaft ist, verweysen.

35. Wann die eheschaidung von wegen des ehepruchs erkhandt, wie es der gueter und kinder halben, da dieselbig vorhanden, gehalten werden soll.

Dieweil sich gemeiniglich zutregt und begibt, wann die ehescheidung von wegen deß ehebruchs begeret, auch alßbaldt auf die straf der kayserlichen rechten von[s] wegen heyrathguts oder widerleg und anders geklagt und sunst auch der kinder halben, [t]wer dieselbig[t] aufzihen und erhalten soll, allerhandt furbracht wurdet, damit nhun die partheyen nit mit weitleuftigem rechten umbgefurt, auch hirinnen gute richtickeit gehalten, sollen unßere eherichter, wann zusampt[u] der ehescheidung des guts[w] halben klag furfellet, auch in dem sprechen und urthailen.

Und dieweil die[x] kayserliche rechten nit durchaus bey unß in diesem fall[y] stadthaben mögen, soll es nachvolgender gestalt in denen fellen gehalten werden.

Erstlich, da ein weib von ihrem man ehebruchs halben, wie gesätzt, geschieden und aus sollicher ehe khinder vorhanden weren, soll der unschuldige man die kinder behalten und aufzihen, [z]dargegen seine zugebrachte[z] widerlag[7] und morgengab widerumb

---

[k] Marginal fehlt Cgm 2553.
[l] Fehlt Cgm 2553.
[m] Fehlt Cgm 2555.
[n] Marginal fehlt Cgm 2553.
[o] Cgm 2553: cum.
[p] Cgm 2553 und 2555: tori.
[q] Cgm 2553: versönungen.
[r] Cgm 2553: + werde.
[s] Fehlt Cgm 2555.
[t–t] Cgm 2553: wider dieselbige.
[u] Cgm 2553: sampt.
[w] Cgm 2553: gelds.
[x] Fehlt Cgm 2553.
[y] Cgm 2553 hier: bei uns.
[z–z] Cgm 2553: darzu seine gebrachte.

[2] C. 19 X de sponsalibus IV, 1 (CJCan II, 668).
[3] C. 1 C. 34 qu. 1 et 2 (CJCan I, 1256–1257).
[4] C 5, 9, 1 (CJC II, 200–201).
[5] D 3, 2, 1 (CJC I, 65).
[6] Besser: illo indubitanter observando, Nov. 117, 6 (CJC III, 555–556).
[7] Brautgabe des Mannes, vgl. DW XIV, 1, 1, 1095 bis 1096.

nemen, auch seines weibes[a] zugebrachten heurathsguts nutzung oder usum fructum behalten und zwey thail ihres ubrigen fahrenden und liegenden guts den khindern vermög der rechten bleiben, der dritte thayl aber gedachter anderer[b] ihrer gueter, so man paraphernalia nennet, der schuldigen frauen gevolget werden.

[Jura haec non tantum in muliere statuunt, imo etiam in viro, vide novella 117[8]][c]

Herwiderumb, da der man schuldig erkhandt, soll er seine zugebrachte widerlag zusampt der morgengab und dann zwey theil seiner andern fharenden und liegenden haab verwurckhet haben und solliches alles der unschuldigen frauen und khindern obgehörtermaß neben ihrem heurathgut zufallen, alßo das sie die frau in der widerlag und morgengab den usum fructum behalten, die khinder ufzihe und ihnen den khindern die zwey drittheyl[d] ires väterlichen guts eigentumblichen verbleiben.

Im fall aber keine khinder vorhanden weren, soll dem unschuldigen man der ehebrecherin heurathgut[e] zusampt dem dritten teil irer anderer hab und guether nutzlich und aigenthumlich volgen oder im gegenfall[f] der unschuldigen frauen ihres ehebruchigen mannes zugebrachte widerlag und morgengab und der dritte thayl seiner andern gueter frey ledig neben ihrem heyrathgut heimfallen. Und [g]ob noch ichtwaß[g] weiters in heyrathsbriven oder gemechten[9] begriffen, abgeredt und zugesagt wehre, das soll nichtsdestoweniger auch gehalten und kreftiglich volntzogen und sunst in ubrigen fällen alles nach außweisung der kaiserlichen rechten gehalten werden.

36. Von dem weglaufen und nicht beywohnenten eheleuthen[10].

Der ander fall, darinnen aus göttlichem rechten die ehescheidung vergönnet wurdt, ist, so ein ehegemahl das ander unpillich verlasset und ist furhabens, nhunmehr kheine beywohnung zu thun, wie der heylige Paulus primo Corinth. 7 [15] schreibt: So der unglaubig hinwegweicht, so weicht er, [h]der bruder oder schwester ist[i] in diesem fall nicht verpunden. Und Gott, der herr, sprach selbß[k]: Lasset unß dem menschen ein gehulfen machen [Gen. 2, 18], durch welche wort vermercket wurdt[l], das die eheleut nit allein die leibliche ehepflicht leisten, sondern auch in allen andern einander treulich beystehen, rathen und helfen söllen, alßo das gluckh und ungluckh gemein sein und ains[m] dem andern alle last tragen helfen soll. Darumb thun wider Gott und entziehen ihren ehegemahlen die schuldig hilf alle diejhenigen, die ohne redlichen ursachen, wann die in der nöthe oder sunst weglaufen, weib und khindt oder den[n] man mit den khindern im elendt und jammer[o] sitzen lassen. Und das ist der einsatzung Gottes und ehelicher pflicht und verwandtnuß gestracks und eben sowohl[p] zuwider als [q]der leiblich[q] ehebruch.

Zudem ist auch wohl zu erwegen, das sich gemeiniglich diese fell zwischen liederlichen, leichtfertigen, ungezognen perßonen zutragen, welche durch ihr hinweglaufen nit allein zum heußlichen, ihr und ihrer khinder verderben zum ehebruch, schandt und laster ursach geben, sondern auch fur sich selbß in kriegen und frembden landen ihre ehliche pflicht nit halten und alßo ein ehebruch uber den andern haufen.

---

[a] Fehlt Cgm 2553.
[b] Fehlt Cgm 2553.
[c] Marginal fehlt Cgm 2553.
[d] Cgm 2553: theil.
[e] Cgm 2553: gut.
[f] Cgm 2553: gegentheil.
[g–g] Cgm 2553: obwol ietwas.
[h] Cgm 2553: + so ist.
[i] Fehlt Cgm 2553.
[k] Fehlt Cgm 2555.
[l] Cgm 2555: hette.
[m] Cgm 2555: auch.
[n] Fehlt Cgm 2553.
[o] Cgm 2553: jammerthal.
[p] Cgm 2553: soviel.
[q–q] Cgm 2555: den leiblichen.

[8] Vgl. CJC III, 551–566.
[9] Verabredung, Morgengabe, vgl. DW IV, 1, 3144 bis 3145.
[10] Kap. 36 und 37 handeln von der Ehescheidung bei böswilligem Verlassen. In diesem Fall sah auch bereits Von den Ehesachen von 1556, Nr. 8, oben S. 224, die Scheidung vor. Hier nähere Ausführung der Christlichen Eheordnung von 1562, Nr. 27, oben S. 286.

Alßo, das die trefflichsten gelerten[r] dieser zeit darfur halten, das die obrickhait nach erwegung der gelegenheit und ursachen des abwesens und weglaufens, des alters und gelegenheit der verlassenen[s] perßonen, der khinder und nahrung und anderer umbstende nicht ohne fug und grundt dem heimverlassenen erlauben möge[t], ein ander ehegemahl zu nehmen, doch uf vorgehende citation und erforderung, auch vleissige nachforschung, ob der abtrunnig irgendts anzutreffen und [u]zum ehlichen beywohnen[u] oder aber zu geburlicher strafe gebracht möchte werden. Dann da das verlassen in dem seinen vleiß nit gethan, soll es mit seiner bitt nicht gehört werden.

Und nochdeme die kayserliche rechten gleichwohl in den wegzihenden perßonen (wie dann auch in allewege zu thun recht und gut ist) underschaiden, auch nach gelegenheit solcher ursachen dem heimverlassenen frist und zeit benennen,

[L.[ex] uxor c.[odicis] de repud.[iis][11]; auth.[entic]a de nupt.[iis] novell.[a] 22 § sed et captivitas[12]; § novimus[13]; auth.[entic]a hodie c.[odicis] de repud.[iis]; canonistae in c.[anonem] quanto, de divortiis[14]][x]

als nemblich Constantinus, welcher vier jhar gesätzt hat, die das weib, nachdeme es nicht vernehmen khunne, ob ihr man, der in kriegk getzogen, noch in leben wehre, [y] harren soll, doch das sie dem obristen haubtman, under welchen der man gelegen, darumb schreibe.

Welche zeit des harrens hernacher Justinianus biß in die funf jhar in denen, die gefangen wahren, und biß in die zehen jharen in denen, die krigs halben abwesendt, letzlichen aber so lang dem weib widerumb sich zu vorheurathen verbothen[z], biß das sie gewisse both- und kundtschaft vom tode ires mannes gebracht hette.

So mögen doch solche constitutiones auf diese mutwillige außtreter und verlofne buben nit getzogen werden, sintmal die römische kriegsleut aus gehaiß und befhelich ihrer obrigkhait zu schutz [a]und schirm des raichs, auch ihres vaterlandts und mit wissen[a] und willen ihrer eheweiber sich in die krig begeben, aus welcher ursach die khaiser solche krigßleuth bedacht und nit verstattet, das ihnen ihre weiber der ursach halben die ehe alßo baldt ufsagen.

Derowegen, obwohl die kayserlichen rechten nach gelegenheit der ursachen solchen krigsleuthen eine gewisse zeith und ursachen des abwesens bestimbt, so sein doch dieselbe beide in diesen fellen in man- und weibßperßonen, auch das anliegen, angst und noth der heimverlassenen ungleich,[b] das es schwer ist, die ding alßo gestracks in eine gewisse zeit zu binden und soll derwegen zu ermessigung des richterlichen ampts gesetzt werden in dem fall, da das[c] ein man[d] oder weibßperßon mutwillig hinwegleuft, nach gelegenheit der felle lenger und kurtzer zeit zu[e] benennen und hierinnen, sovil immer muglich und ohne vorletzung der gewissen geschehen khann, das heimverlassene zu trösten und aufzuhalten.

Und do jhe die [f]unvermeydenliche, hohe[f] noth vorhanden, das man ohne ehe nit bleiben khunde, alßdann dieselbige nach vleissiger betrachtung und erwegung aller circumstantien widerumb zu verstatten, doch mit der beschaidenheit, das in diesem und allen andern fellen die eheschaydung und erlaubung[g] [h] anderer ehe, die hochtzeit und wurtschaft ohn alle offentliche geprenge gehalten werde.

[i]Damit man aber wissens haben muge, welcher ungeverlich ein rechter desertor geacht werde, so soll man denen dafur halten, welcher ein weib nimpt und ein zeit lang[k] bey ihr bleibt, zeret und lebet wohl,

---

[r] Cgm 2553: + zu.
[s] Cgm 2553: verlaufenen.
[t] Cgm 2555: mögen.
[u–u] Cgm 2555: zur ehelichen beywohnung.
[x] Marginal fehlt Cgm 2553.
[y] Cgm 2553: + noch.
[z] Fehlt Cgm 2553.
[a–a] Fehlt Cgm 2553.
[b] Cgm 2553: + also.
[c] Fehlt Cgm 2553.
[d] Cgm 2555: weib.
[e] Fehlt Cgm 2553.
[f–f] Cgm 2553: hohe, unvermeidliche.
[g] Cgm 2553 und 2555: erlaubnuß
[h] Cgm 2553: + aller.
[i] Cgm 2555 Marginal: + Desertor, qui iudicandus.
[k] Fehlt Cgm 2553.

[11] C 5, 17, 7 (CJC II, 212).
[12] Nov. 22, 7 (CJC III, 151).
[13] Nov. 22, 14 (CJC III, 154).
[14] C. 7 X de divortiis IV, 19 (CJCan II, 722–723).

darnach ohne ihren willen und wissen, auch ohne erlaubnuß seiner ordentlichen obrickeit[l] redliche ursach heimlich und meuchlich weglauft oder wegkzeucht, lasset sie schwanger, mit oder ohne kinder sitzen, bleibt lang aus, beweiset ihr oder seinen kindern kheine hulf, schreibt ihr und [m]erpeuth ir[m] nichts, laufet seiner buberey nach, gibt kheine vertröstung seiner widerkhunft und endlichen des furhabens ist, seinem weibe khein ehliche beywohnung zu thun etc.

[N[ota] B[ene] Uf ein gemain formular der proclam verdacht zu sein][n]

Diese desertion rechtmessig zu erlernen[o] und den mutwilligen außtreter seiner leichtfertickeit zu uberzeugen, sollen vermög unßerer ordnung[p][15] geburliche mandata, citationes per edictum [q]von unßeren eherichtern[q] erkhendt, an kirchen und ratheußern deren örten, da sich der außtreter ungevärlich oder vermutlich enthalten[r] möchte, anzuschlagen befholen werden, in welchen ime [s]nach gestalt[s] und gelegenheit der sachen, wie oben gemelt, ein gereumbte zeit angesetzt werde, sich zu weib und khindt zu vorfuegen oder rechtmessige, ehehafte ursachen anzuzaigen, warumb solliches nit gescheen khundte, mit angehefter bedraung, wha er nit erscheint oder ursachen seines nit erscheinens wie recht darthut, man wölle ihn das landt verpieten und seinem weibe geburenden beschaidt auf ihr anrufen ergehen und volgen lassen, do dem mandat nit gelebt, alßdann, wie[t] gemelt, der verlassenen frauen widerumb sich zu verheyrathen verstatten und dem fluchtigen in alleweg das landt verpieten.

Aber da einer aus ehehaften und ehrlichen ursachen abwesendt were als seines gewerbs oder handtierung wegen, item in gefencknussen, in reichs- oder türkenkrigssachen und dergleichen, da soll das ehegemahl alßo bleiben, mit gedulth auf die zukunft seines gemahls warten und kheinem gestattet werden, sich anderwerts[u] zu vorehlichen, es sey dann sach, das gewisse khundtschaft gebracht werde, das der abwesendt todt seye.

37. Von weibern, die hinlaufen.

Wiewohl das hinlaufen eines weibes ohne willen und wissen ihres mannes, under dessen gewalt sie ist, unvertreglicher zu achten, dann so der man von dem [w]weibe dermassen hinzeucht, derwegen auch ein sollich[w] weib, das ohne ursach hinlauft, sich an argwöhnigen örten erhelt und zu ihrem man sich nit einthaydigen lassen will, nach besag der kayserlichen rechten sich des ehebruchs schuldig machet und dem manne erlaubt ist, die ehe ihr[x] aufzusagen.

Jedoch dieweil der man dem weibe alß dem schwechern[y] wergkzeucht auch etwaß nachzugeben und ein mitleiden mit ihr zu haben schuldig ist [vgl. 1. Petr. 3, 7], auch gemeiniglich den weibern durch die menner ursach zum hinweglaufen gegeben wurdet, sollen unßere eherichter in diesen fellen es, wie nechstdroben angezaigt, von den mennern, die von ihren weibern laufen, halten und nach gelegenheyt der umbstende, der perßon, der zeit des abwesens, der ursachen und des orts, da sich die entlaufne frau enthelt, mit betrachtung, ob dieselbig bey ihren freunden ehrlich oder unehrlich, verdechtig oder nit verdechtig sey, darinnen sprechen und urthaylen.

38. Von denen, die sich offentlich verloben und vor der hochtzeit hinwegkzihen.

[L.[ex] 2 c.[odicis] de repud.[iis][16]; l.[ex] saepe, de spons.[alibus][17]; l.[ex] 2 c.[odicis] de spons.[alibus][18]; c.[anon] de illis, de spons.[alibus][19]][z]

Von denen, die sich [a]ehelich und offentlich[a] mit einem[b] andern verlobt und vor dem beyschlafen und kirchgang hinwegzihen, haben die kayserliche

[l] Cgm 2553: + und.
[m–m] Cgm 2553: entbeut.
[n] Marginal fehlt Cgm 2553 und 2555.
[o] Cgm 2553: erklären; Cgm 2555: lheren.
[p] Cgm 2553: eheordnung.
[q–q] Cgm 2553: durch unser eherichter.
[r] Cgm 2553: erhalten.
[s–s] Cgm 2553: nachgestellt.
[t] Cgm 2553: + man.
[u] Cgm 2553: anderswoh.
[w–w] Fehlt Cgm 2553.
[x] Fehlt Cgm 2553.
[y] Cgm 2553: schwachen.
[z] Marginal fehlt Cgm 2553.
[a–a] Cgm 2553: offentlich ehelich.
[b] Cgm 2555: einer.

[15] Christliche Eheordnung von 1562, Nr. 27, oben S. 286.
[16] C 5, 17, 2 (CJC II, 212).
[17] D 23, 1, 17 (CJC I, 330).
[18] C 5, 1, 2 (CJC II, 192).
[19] C. 5 X de sponsalibus IV, 1 (CJCan II, 662).

rechten ein gewisse maß und zeit bestimbt, als nemblich, da einer aus ehehafter und notwendiger ursach in frembden landen außbleibt, das seine vermehlete brauth drey jhar oder lenger, so er aber in derselbigen landsarth und aus vermutlicher ursachen probabili causa aussen ist, dieselbig zwey jhar warten soll. Da aber gar kheine ursach vorhanden, sondern einer nach gegebner treu allein mutwilliger und fursetzlicher weiß hinwegklief, ließ seine vertrauete sitzen, das alßdann dieselbige mit vorgehender erkhendtnus sich wohl widerumb vorstatten und vorehlichen möge. Weil nhun solliche rechten der pillickhait, burgerlicher zucht und erbarkhayt nit ungemeß, lassen wir es[c] bey denselbigen auch bleiben und sollen unßere eherichter mit solchen mutwilligen [d]und leichtfertigen[d] personen gleich wie mit den andern ehemennern per publica edicta et citationes handlen und procediren, doch das ein unterschiedt der zeit halben gehalten werde.

39. Von eheleuthen, die aus zorn oder andern [e]geringlichen ursachen sich der beywohnung[e] enthalten.

[1⁰ Corinth. 7 [3–5; 10–11].

Nachdem sich aber jhe zu zeiten zutregt, das eheleuth aus unwillen, zorn und dergleichen [f]einander nicht[f] beywohnen und doch beide in diesen landen, auch wohl zu zeiten in einer stadt wonhaftig bleiben, dieselbige sollen durch die pfarherr und prediger versonet und im vall der waigerung durch unß und unßer amptleuth zur beywohnung mit geburlicher straf gedrungen werden[20].

40. Von [g]unvermuglicheit oder untuglickhait[g] ehelicher dinste tzu leisten.

Weil die ehe ein sollich verbundtnuß ist, das, wie der heilig apostel Paulus sagt, zwey ein flaisch sollen sein [Eph. 5, 31], in welchem auch der dinst ehelicher wergkh eingeschlossen ist und[h] von Gott furnemblich darumb eingesatzt und geordent, das man khinder zihen und die hurerey vormeiden soll, hat der herr Christus selbst dreyerlei menschen von der ehe erledigt Math. am 19. [12], da er spricht: Es seindt etliche vorschnitten, die seint aus [i]mutterlicher leib[i] alßo geboren, und sindt etliche vorschnitten, die von[k] menschen vorschnitten sindt, und sindt etliche vorschnitten, die sich selbs umb des himmelreichs willen vorschnitten haben.

Hieruf, wha ein ehegemahl vor anfang seiner ehe der natur halben oder sonst zufelligerweiß zu der ehe untuchtig oder ungeschickt ist, alßo das bey rechten, erbarn und gottsfurchtigen leuthen ohne ein wunderwerckh Gottes durch die ordentliche mittel, so unß Gott gegen den vorfallenden unvermuglickhaiten gegeben, nicht zu verhoffen ist, das ihm sein gemahl ihmmer zu ehelichen dinsten daugenlich werde, so khann dasselb khein rechte, naturliche ehe mit einem andern besitzen. Darumb [l]soll das ander[l] ledig gezelt werden, welches auch eigentlich kheine ehescheidung ist, sondern allein ein declaration und erclerung, das zwischen denselben khein ehe nie gewesen sey.

[L.[ex] in causis c.[odicis] de repud.[iis][21]; 33 q.[uaestio] 1[a] per tot.[um][22]; c.[anon] 1⁰ de frigid.[is][23]; novella 337 § praedictis.][m]

Und dieser fall ist richtig, vergleichen sich auch alle göttliche, weltliche und bäpstliche recht und alle gelerten[n].

[L.[ex] in causis c.[odicis] de repud.[iis][24]; c.[anon] laudabile.[m], de frigid.[is] et malefi.[ciatis][25]][o]

Deßgleichen, da die untuglickhait[p] alßo geschaffen, das man durch naturliche mittel einer[q] vor-

---

[c] Cgm 2553 hier: auch.
[d–d] Fehlt Cgm 2553.
[e–e] Cgm 2553: geringen uhrsachen der beywohnung sich.
[f–f] Cgm 2553: nit einander.
[g–g] Cgm 2553: unmüglichkeit oder untuchtigkeit.
[h] Fehlt Cgm 2553.
[i–i] Cgm 2553: mutterleyb.
[k] Cgm 2553: + den.
[l–l] Cgm 2553: sollen andren.
[m] Marginal fehlt Cgm 2553.
[n] Cgm 2553: geboten.
[o] Marginal fehlt Cgm 2553.
[p] Cgm 2553: untüchtigkeit.
[q] Cgm 2553: keine.

[20] Vgl. dazu Von den Ehesachen von 1556, Nr. 8, oben S. 224 und Christliche Eheordnung von 1562, Nr. 27, oben S. 284–285.
[21] C 5, 17, 10 (CJC II, 213).
[22] C. 1–4 C. 33 qu. 1 (CJCan I, 1148–1150).
[23] C. 1 X de frigidis et maleficiatis IV, 15 (CJCan II, 704–705).
[24] C 5, 17, 10 (CJC II, 213).
[25] C. 5 X de frigidis et maleficiatis IV, 15 (CJCan II, 705–706).

besserung zu gewarten, wie dann mancherley art und genera impotentiae erfunden werden, schleust man gemeiniglich und recht[r] dahin, das man den eheleuthen nach besag und ordnung der rechten zwey oder drey jhar die beywohnung uferlege[s] und, wo besserung gespuret, die ehe gehalten, wa nit, die personen ledig gesprochen werden sollen.

[c.[anon] 2, 39, q.[uaestio] 7 pronunciamus in[26]; c.[anon] ex literis, de frigid.[is] et malef.[iciatis][27]][t]

Im fall aber, das die untuglickhait[u] sich zufelligerweiß in stehender ehe zugetragen und kheine vorbesserung, wie [w]obgesetzt, zu verhoffen[w] were, haben die bäpst die ehescheidung wohl zu tisch und bett zugeben, aber nit gestattet, das man sich anderwerts[x] vorheyrathen sollte, es geschehe dann per viam dispensationis.

[L.[ex] consensu, auth.[entica] sed ean.[dem] c.[odicis] de repud.[iis][28]; novella 22[29] et 117[30] et 134[31]; l.[ex] Juliam de divort.[iis][32]; Leonis[y] constit.[utiones] 111 et 112][z]

Die kayserliche rechten lassen in diesem fall, wie auch in geringeren, die eheschiedung und andere ehe zu.

Weil aber solche casus sich gar selten begeben und zutragen, auch einander der umbstendt halben sehr ungleich sein und die gelerten nit miteinander durchaus stimmen, so wöllen wir, das solche fell unß von unsern eherichtern angebracht[a] werden und, wo sie furfielen, alsdann alle notwendige circumstantias der untuchtickeit der perßonen, ob sie jung oder alt, mit khinder behaft oder nit, eines leichtfertigen und liederlichen wesens oder ehrlichen wandels, ob die untuchtige perßon selbs ursach zur untuchtickeit geben, seines gemahls wartung, diensten und beywohnung nit nötig oder wurdig, item, ob auch das gesunde alters und anderer ursach halben alßo geschaffen, das es einer andern ehe notturftig und sich nit enthalten khundte, auch alle andere erhebliche umbstendt erwegen und hierin, domit niemandt an seinen rechten verkurtzt oder gewissen verstrickt werde, geburenden bescheidt volgen lassen[33].

[b] Aber von wegen des aussatz und andern zufelligen und langwirigen kranckheiten des leibs, wie sie nahmen mögen haben, soll kheine ehescheidung zugelassen werden, denn da alle zeit gute besserung zu hoffen und ein ehegemahl des andern creutz zu tragen, auch alle lieb, treu und hulf zu beweisen schuldig ist[34].

41. Von unsinnickhaiten[c].

[L.[ex] Julianus[d] de divort.[iis][35]][e]

Dieweil die eltern khayserlichen rechten geordent, das die unsinnickhayt eheliche pflicht wohl hindern, aber fur sich selbs nit auflöse oder[f] scheide, auch das das[g] unsinnig weib weder durch sich selbs noch ihren vogt die ehe dem man aufsagen möge, sonder allein ihr vater, hergegen der man ungescheucht seiner unsinnigen frauen.

[Constit.[utiones] 111 et 112][h]

Und hernacher keyser Leo gesetzt: Da ein weib drey und der man funf jhar in unsinnickhayt verharret, die ehe gescheiden werden möchten.

Aber zu unsern zeiten die gelerten deßwegen sich nicht vergleichen und die fell unterschieden, so

---

[r] Cgm 2553: räthet.
[s] Cgm 2553: pfleget.
[t] Marginal fehlt Cgm 2553.
[u] Cgm 2553: untüchtigkeit.
[w–w] Cgm 2553: oben gemelt, zu hoffen.
[x] Cgm 2553: wider.
[y] Cgm 2555 L. eas.
[z] Marginal fehlt Cgm 2553.
[a] Cgm 2553: außgebracht.
[b] Cgm 2555 Marginal: + Lepra non dirimit matrimonium.
[c] Cgm 2553: der unsinnigkeit.
[d] Cgm 2555: + 4.
[e] Marginal fehlt Cgm 2553.
[f] Cgm 2553: und.
[g] Fehlt Cgm 2553.
[h] Marginal fehlt Cgm 2553.

[26] Nicht nachweisbar.
[27] C. 3 X de frigidis et maleficiatis IV, 15 (CJCan II, 705).
[28] C 5, 17, 8 (CJC II, 212).
[29] Nov. 22, 1–48 (CJC III, 146–186).
[30] Nov. 117, 1–15 (CJC III, 551–566).
[31] Nov. 134, 1–13 (CJC III, 676–689).
[32] D 24, 2, 11 (CJC I, 356).
[33] Von den Ehesachen von 1556, Nr. 8, oben S. 225, bestimmt nur, daß niemand zur Ehe mit einem Eheuntüchtigen gezwungen werden dürfe.
[34] Von den Ehesachen von 1556, Nr. 8, oben S. 225, bestimmt bei Aussätzigen, daß ihre Ehepartner sich nicht wiederverheiraten dürfen.
[35] D 24, 2, 4 (CJC I, 355).

lassen wir es bey [i]der vorigen unßer[i] disposition der untuchtickhait mit den unsinnigen eheleuthen auch vorbleiben.

42. Vom neidt[k], zorn und schlagerey der eheleuth.

Gott, der herr, hat die eheleuth darumb zusammengefuegt, das eines des andern gehulf und nit ein tirann sein soll.

Darumb handeln diese ehemenner nit allein wider das gebot Gottes und die natur, auch alle burgerliche zucht, gesatz und erbarkhait, welche aus unchristlichem, vorpittertem[l] gemueth durch eingebung des satans mit ihren eheweibern in stetem palg, zanckh, [m]haß, hader[m] und neydt liegen, dieselbige unvorursacht hart schlagen und bißweylen sich alßo[n] unmenschlich halten, das die arme weiber weder[o] leibs noch lebens sicher sein und in ewiger gefhar stehen und bleiben mussen.

Wiewohl[p] nhun eben aus dieser ursach Gott, der herr, durch Moisen den halßstarrigen Juden, welche ihre eheweiber tirannisch hielten, denselbigen den scheidtbrief, damit sie sich mit einer bessern ehe vorsehen möchten, zu geben befholen.

[L.[ex] consens.[u] c.[odicis] de repud.[iis][36]] [pp]

Und die eltern kayserliche rechten in diesen fellen die ehescheidung auch zulassen[q].

[Novella 117 § quia vero[37]] [qq]

so hat doch nochmals khayser Justinianus diese[r] ursach des schlagens abgestrickt[38] und geordent, wha einer erwiesen wurde, der sein weib[s] mit geysseln oder steckhen unverursacht umb die stuckhe und mißhandlung, welche zur ehescheidung nit gnugsam erheblich sein, geschlagen hette, das derselbig seinem weib fur die schandt, schmach und injuri sovil geben solle, als der dritte thail ist des widumbs, den er ihr gemacht.

Welche abstrickhung ohne[t] zweifel aus guetem und[u] christlichem bedenckhen hergeflossen in betrachtung, dha in diesen fellen die ehescheidung zugeben, eine grosse leichtfertickhait und zerruttung menschlichs geschlechts, auch guter zucht und wolstands ervolgen und zwischen liderlichen und unbußfertigen perßonen leichtlich ursach gesucht werden möcht, sich des ehelichen bundts zu erledigen und in allerley unzucht zu begeben.

Das auch ein gottselig weib, das irem man als ihrem hern und haubt begeret[w] und soll auch underthenig sein[x], wohl wyrt khunnen vorzeihen, ob sie schon etwan unpillich geschlagen wurdet.

Zudem, das zum oftern die weiber ihren mennern zu solchem schlagen, auch zu zanck und hader ursach geben.

Derowegen soll schlagerey, wie auch neidt, zorn, haß und widerwillen die ehe nit scheiden, sondern sollen sich solche leuth, wie auch oben vermeldet, versonen lassen oder ohne ehe pleiben nach der lehr des apostel Pauli zum[y] Corinth.[ern] am[z] 7. [10–11].

Im fall aber eine man- oder weibsperson[a] so halstarig befunden wurde, der sich in kheinem weg mit seinem gemahl vortragen oder versonen lassen wölt, auch zu besorgen, da man sie zusammenzwingen wolt, sie möchten einander mit gift vorgeben umbbringen oder ander ungluckh zurichten.

Sölche perßonen gedenckhen wir erstlich mit gepurender straf des thurns und andern zum pillichen gehorsam zu bringen, wha aber dasselbig auch nit helfen wolte, alßdann gegen denselben mit vorweysung unßers landts, auch sonst wie gegen mutwilligen und frevenlichen vorlassener ihrer gemahl zu vorfahren und unß nach gelegenheit der umbstände gegen der unschuldigen und bedrangten perßon nach exempel anderer christlichen khayser und eheconsistorien constitutionen[b] und ordnungen zu vorhalten.

[i–i] Cgm 2553: unserer. [k] Cgm 2555: neidtsinnigen.
[l] Cgm 2553: verbotenem.
[m–m] Cgm 2553: hader, haß.
[n] Fehlt Cgm 2553.
[o] Fehlt Cgm 2553.
[p] Cgm 2553: Dieweil.
[pp] Marginal fehlt Cgm 2553.
[q] Cgm 2553: zugelaßen.
[qq] Marginal fehlt Cgm 2553.
[r] Cgm 2555: die.
[s] Cgm 2553: eheweib.
[t] Cgm 2553: sonder.
[u] Fehlt Cgm 2553.
[w] Cgm 2555: geredt.
[x] Fehlt Cgm 2555.
[y] Fehlt Cgm 2553.
[z] Fehlt Cgm 2553.
[a] Cgm 2555: weibspersonen.

[36] C 5, 17, 8 (CJC II, 212).
[37] Nov. 117, 5 (CJC III, 554–555).
[38] Abschneiden, unterbinden, vgl. DW I, 134–135.

43. Ob auch die eheschaidung von wegen deren ursachen, dadurch man[c] das leben vorwurckht hat oder sonst des landts vorwiesen worden[d].[39]

[e]Die khayserliche rechten haben vier wege der ehescheidung, so bey beider ehegemecht leben furgenohmmen werden mögen, gesätzt. [f]Der erste: da beide thayl [g]die ehe mit guten willen einander[g] aufsagen. [h]Der ander: so ein erbare bewegnus da ist und doch khain dringende ursach, welche scheidung der keyser Justinianus auch ex bona gratia heisset und geschicht so[i], das ein ehegemahl sich umb Gottes willen in das kloster, keusch zu leben, begibt. [k]Der dritte weg: So eins dem andern die ehe aufsagt ohne einiche ursach oder erbare bewegnuß. [l]Der vierdte: So redliche und rechtmessige ursach der scheidung vorhanden, als nemblich der ehebruch, todtschlag, giftbereitung, den leuten damit zu vorgeben, conspiration wider das romische reich, brif-, siegel-, muntzvorfelschung, raub und viechdiepstal, unzucht mit weibern und waß dergleichen laster mehr, dardurch man das leben vorwurckht hat.

In diesen und dergleichen fellen, so einer von wegen seiner mißhandlung das leben verloren, fluchtig wurde und dem gericht entwiche, auch sein gemahl ihr selber oder gemeiner khinder halben deme man nit fuglich [m]nachzihen khöndte[m] oder wehre der man des thuens, das sie von ihme ehliche treue und dinst gar nit zu hoffen hette, auch an kheinem stedten ort bleiben und ernehren durfte, haben gelerte leuth und christliche[n] consistoria diese bescheidenheit und vorsichtickeit gebraucht und noch, das sie die fluchtig perßon durch offentliche edicta citiren und mit gnugsamer vorgleitung erfordern lassen, wha derselb[o] nit erschine oder sich in die nähe gemacht, das dem weib die nachvolg muglich oder aber ihr gar nit begehret, sölchen[p] fur einen mutwilligen desertorem gehalten und dann dem unschuldigen gemahel einen andern heyrath verstattet.

Aber denjhenigen, deren ehegemecht[q] ins elendt verschickht und des lands vorwiesen, sintmal sie das leben nit verwurckhet und ihrer weiber haubter bleiben, auch besserung zu hoffen ist, die ander ehe nit vergönnet, wie es auch khayser Justinianus mit den gefangnen gehalten.

Dieweil nhun solche fell sich selten begeben, auch der umbstend halben einander ungleich seindt, wöllen wir unß in selbigen nach gelegenheit der sachen verhalten, die pillickheit hirinnen behertzigen, den unschuldigen perßonen ihr gewissen nicht unruig machen noch ihnen unmugliche ding auflegen.

[r]Sonst, sovil die andere weg der ehescheidung betrifft, weil dieselbige dem wort Gottes, wellichs dem ehestandt zu einem unzertrentlichen bandt verordnet, auch burgerlicher zucht und erbarkhait nit gemeß, auch den ehegemechten und ihren khindern zum hochsten beschwerlich, nachteilig und vorderblich, lassen wir dieselbe wie auch andere unßerer wahren, christlichen religion vorwanthe ehegericht fahren.

[s]44. Proceß in strittigen ehegelubdnussen.

Damit in heimlichen und anderen ehegelubdnussen schleunig und ohne weitleuftickheit procedirt, soll es nachvolgender gestalt gehalten werden.

Wann ein parthey khem und sich beklagte, das ihme das [t]ander ein[t] ehe gelobt und zugesagt hette, dasselbig soll alßbaldt von unßern eherichtern gefragt werden, ob ihme das ander thayl die gelubdnuß gestendig. Spricht sie: Nein, es sey ihme nichts gestendig, so frag man weiter, ob auch leuth und

---

[b] Fehlt Cgm 2553.
[c] Cgm 2553: einem.
[d] Cgm 2553: + statthabe.
[e] Cgm 2553 Marginal: + 4 modi divortii ex iure Caesareo.
[f] Cgm 2555 Marginal: + 1.
[g–g] Cgm 2553: einander die ehe mit gutem willen.
[h] Cgm 2555 Marginal: + 2.
[i] Cgm 2553: da.
[k] Cgm 2555 Marginal: + 3.
[l] Cgm 2555 Marginal: + 4.
[m–m] Cgm 2553: könden nachziehen.
[n] Fehlt Cgm 2555.
[o] Cgm 2553: dieselbig.
[p] Cgm 2553: sollen.
[q] Cgm 2553 und 2555: ehemahl.
[r] Cgm 2553 Marginal: + Alii reiecti.
[s] Cgm 2553 Marginal: + Pars tertia.
[t–t] Cgm 2553: eine.

[39] Dieser Scheidungsfall auch in Von den Ehesachen von 1556, Nr. 8, oben S. 225.

mehr dann ein getzeug[u] darbey gewesen. Spricht sie, es sey gar niemandts oder nhur ein mensch darbey gewesen, so soll man sie stracks vermög unßer ordnung abweisen und mit seiner klag nit hören, auch daruber kheinen proceß oder rechtfertigung erkhennen und gestatten.

Es wehre dann sach, das die clagende partheye zusampt der heimlichen ehegelubdnuß, auch das beyschlafen[w], schwechung oder schwengerung vorgebe, im selbigen fall soll der[x] clagende partheye ungeacht, das [y]khein oder[y] nhur ein zeug darbey gewest, eine citation an die beclagte perßon erkhandt, dieselbige in der perßon citirt und ferners mit[z] ihr, wie im titul: Von dem beyschlafenen mägden[40] begriffen, procedirt und gehandelt werden.

Da aber der clagende thayl furbrächt, obwohl der beclagte den ehegelubdnuß nicht gestendig, so gedächte er doch, solliches mit leuthen oder schriftlichen documenten, wie recht ist, zu beweisen.

So sollen alßbaldt beide partheyen fur die eherichter, in der perßon zu erscheinen, citirt und dem beclagten die clag der citation inverleibt[a], mit uberschickht werden. Volgends der cläger in primo termino sein clag neben der citation zu reproduciren und der beclagte [b]darauf alßbaldt[b] unterschiedlich und verstendtlich in schriften oder mundtlich zu antworten und den litem zu contestiren schuldig sein.

Es sollen auch in diesem termino alle exceptiones, peremptorie defensiones, reconventiones und alle gegenwehrliche nottorft von des beclagten wegen vorbracht, deßgleichen von dem cläger seine getzeugen namhaft gemacht, commission und abschiedt begehrt werden.

In andern termin, welcher auch, so [c]verr es[c] muglich nach dem ersten in 14 tagen anzustellen, [d]soll dergleichen[d] dem beclagten auf seine eingebrachte reconvention, wha einiche ubergeben, respondiren oder sonst auf seine exceptiones und defensiones handlen. Oder da deren auch kheine vorhanden, alßdann des clägers zeugensag eroffnet und den partheyen furderliche abschrift, so sie es begehreten, gegeben und der dritte termin nach gelegenheit der zeugen sag und handels angesetzt werden.

Im dritten termin, so der beclagte auf sein reconvention clag zeugen gefhurt, sollen dieselbige neben den adtestationibus actoris[e] publicirt und eröffnet, darauf beiden partheyen abermals 14 tage zu handeln gegeben, wo aber reus kheine zeugen gefhurt, alßdann seine probationes der actor furzubringen und der beclagte zum nechsten darauf zu excipiren schuldig sein und dann im vierden termin, soverr es muglich, endlich in sachen beschlossen werden.

Es mögen auch unßere eherichter die zeit der 14 tage nach gelegenheit der partheyen und sachen kurtzen oder lengen, doch das, sovil immer muglich, langer vorzugk[f], weitleuftickeit in diesen sachen vormieden, mutwillige dilationes und einicher gefährlicher aufzug, auch vorgebliche[g], uberflussige disputationes und receß nit verstattet werden.

45. Von gerichtscosten.

Dieweil in viel geringern dann sollichen ehehandlungen[h] nach inhalt gemeiner geschriebnen rechten ein jede partheye, so frevenlich und unpillicherweiß den andern in costen und schaden einfhurt[i], denselben zu widerlegen schuldig, im fall, [k]da dann[k] in solchen strittigen ehesachen ihmands wider ainichen puncten unßer ordnung handlen und sonderlich auch ein parthey die ander umb die ehe beklagen, auch sein clag zu recht nit gnug[l] beweisen[m] oder sonst in ander wege sein gegenthail in unpillichen costen und schaden einfhuren wurde,

So ist solchem mutwill und frevel zu begegnen unßer will, meynung und befhel, das unßere geor-

---

[u] Cgm 2553: zeug.
[w] Cgm 2553: beschloßen.
[x] Cgm 2555: derselbige.
[y–y] Cgm 2555: doch.
[z] Cgm 2555: nicht.
[a] Cgm 2553: zuverleibt.
[b–b] Cgm 2553: alßbald darauf.
[c–c] Cgm 2553: fern.
[d–d] Fehlt Cgm 2553.
[e] Fehlt Cgm 2553.
[f] Cgm 2553: + und.
[g] Cgm 2553: ungebuhrliche.
[h] Cgm 2553: ehehandlung.
[i] Cgm 2555: eingefuhret.
[k–k] Cgm 2553: dann da.
[l] Fehlt Cgm 2553 und 2555.
[m] Cgm 2553: bewiesen.

[40] Vgl. Kap. 22, oben S. 311–312.

dente eherichter und rethe gemeiniglich in allen ehesachen neben andern peenen, wie oben erzehlt, die verlustige parthey der obsiegenden stracks in costen und schäden fellig[n] erkhennen, es wehren dann trefflich, bewegend ursachen vorhanden, so compensation oder vorgleichung beiderseits aufgeloffener costen zulassen oder erfordern.

46. Von den procuratoribus des ehegerichts und ihrem ampt.

Damit die ehesachen deßto schleuniger, vleissiger und ohne der partheyen beschwerlichen ufzug und nachthayl, auch mit bescheidentlicher zucht und erbarkhait vorhandelt werden, so sollen anfenglichs die procuratores zu geburlichem gelubdt und aydt uf- und angenohmmen werden, das sie der partheyen [o]sachen mit gantzen und rechten treuen meynen und nach ihrem besten vorstehen den partheyen[o] zu gut furbringen und handlen, khein falsch oder betrug gebrauchen noch gefherlich[p] schub oder dilationes suchen oder des die partheyen zu thun anweysen, die heimlichkheit der partheyen vorschweigen, in ihren vortragen sich aller geburlichen beschaidenheit, erbarkheit und zucht gebrauchen, aller uppigen, unehrlichen[q], schändtlichen worten und geberden sich enthalten, die partheyen mit ungeburlichem lohn nit beschweren oder, wo deßhalben zwischen ihnen[r] und den[s] partheyen stritt vorfiele, sich von unßern eherichtern entschaiden lassen.

Da auch sachen vorfielen, welche, so sie mundtlich vorgetragen, ergernus geberen oder[t] dem andern thayl, auch den umbsteden zu schandt geraichen möchten, diese und dergleichen sachen sollen sie in schriften ubergeben und daneben auch der langen mundtlichen vorträgen und recessen sich enthalten.

Sie sollen sich auch jederzeit und zu allen terminen mit genugsamen gewalten und handlungen gefast machen und sperati nichts handlen, die sachen nit ufhalten und, do einer nit erscheinen wurde oder khunde, alßdann einen andern substituiren und sonst alles dasjhenige thun und handlen, waß den partheyen zu nutz und schleunigen außtrag rechtens dinstlich.[u]

30. [Mandat zur erneuten Einschärfung der Polizeiordnung vom 20. September 1563][1]

Friderich, pfalntzgrafe, churfurst etc.

Lieben getreuen. Wiewol wir der gnedigen zuversicht gewesen, unsere vor dero zeit außgangene und publicirte, wolgemeinte policeyordnung[2] solte neben mitubersenten bevelhen[3] mit allem ernst und vleis in ein wiercklichen und gangbaren proces durch geburliche execution und handthabung gesetzt und getrieben sein worden, damit zuforderst die ehr des almechtigen und der gemein, zeitliche wolstant gefurdert, auch allem, was solchem entgegen und zu hinderniß eingeriessen, abgeschafft und also unser gantzes regiment mit zeitlicher und ewiger wolfart mocht gezieret werden. So werden wir aber glaublich bericht, das solche nit allein im wenigsten nit gehalten, sonder auch an etlichen orten schimplich und verechtlich, unserer authoritet nit zu geringer

---

[n] Cgm 2553: vollig.
[o–o] Fehlt Cgm 2553.
[p] Fehlt Cgm 2553.
[q] Fehlt Cgm 2553.
[r] Cgm 2555: ihren.
[s] Fehlt Cgm 2553.
[t] Cgm 2553: auch.
[u] Cgm 2553: + Finis.

[1] Druckvorlage: Zeitgenössische, amtliche Kop. der Ausführung in das Amt Bacharach in Staats-A. Koblenz, Abt. 613 Nr. 501, fol. 49 recto – verso, mit der Adresse: Unserm ambtman zu Bacharach, Niclaussen von Reblingen, auch zolschreiber doselbst, Niclausen von Buichen, und lieben getreuen. Dazu amtlicher Vermerk: Den 26. Septembris publiciert.

[2] Christliche Polizeiordnung von 1562, unsere Nr. 26, oben S. 264–274.

[3] Vgl. weiter unten: hand-,,schriftliche mandate und bevelhe", nicht erhalten.

verkleinerung, auch etwan durch diejhenigen, so darob halten solten, vermaint, gesehtzt und darvon geredt werde, daraus dan viel der underthanen dahin geraiten, das sie durch böße exempel und farlessigkeit der obern, deren iren pflichten nach hierin ernstlichs einsehens zu thun geburt, nach solicher publicierter ordenung erger worden, dan sie zuvoren geweßen. Auch sich der maisten in irem leben und wandel mit allerley schandt, laster und unzucht wider Gott und iren nechsten erweisen, das Gott, der herr, aus rechtem urtheil verursacht, uns mit schweren plagen heimzusuchen, wie dan an der grossen theurung, so ein gute zeit her furgangen, erschienen und nuhnmehr an der einreissenden seucht der pestilentz[4] augenscheinlichen hin und wider zu sehen und zu spuiren ist. Weil uns nun als der ordentlichen und von Gott furgesetzten oberkeit geburen wiel, soliche strefliche ergernis bey den unsern, so viel immer moglich, mit nichten zu gedulden, und dan erneute schwere plagen nit anders dan durch ein buisfertiges, cristlichs, gottselich leben konnen oder mogen gemildert und abgewent werden,

So ermanen und bevelhen wir euch abermals hiemit ernstlich, ir sampt den verordenten underambtleuthen wollent ob angerichter, unser außgangenen policeyenordnungen neben den schrieflichen mandaten und bevelhen, so mit uberschickt worden, hinfurter mit mehrerm ernst, eyfer und fleys, dan bißhero bescheen, nachsetzen, fur eurere personen selbsten den underthanen keine ergerliche, sonder vielmehr gute, anreitzliche exempel geben und darob mit furnembung unnachlessiger straif halten, damit den groben lastern, so in vollem schwang geen, nach muglichkeit gesteuert und gewert, Gottes zorn gestillet, zucht, erberkeit und gute sitten gepflantzet und erhalten werde und ein ichlicher hierin sein ambt und beruif bedencken, wie er es gegen Gott und der welt wiert zu verantworten wiesen. Dan solte hierin farlessigkeit, seumnis oder verachtung gespuiert werden, muisten wier erheissender noitturft und unser obligenden ambt nach in andere wege den ernst furnemen und uns nach anderem umbsehen, die diese und andere unser bevehl der gebur ins werck richten und auch mit ernsten fleis darob halten. Wollen wier g.[nedigst] euch unangezeigt nit lassen, und ir verricht an dem unsern ernstlichen willen und meinung.

Datum Hierstbuehl[5], den 20 Semptembris anno etc. sechtzigunddrey.

31. Kirchenordnung, wie es mit der christlichen lehre, heiligen sacramenten und ceremonien in des durchleuchtigsten, hochgebornen fürsten und herren, herrn Friderichs, pfaltzgraven bey Rhein, des heiligen römischen reichs ertzdruchsessen und churfürsten, hertzogen in Bayrn etc., churfürstenthumb bey Rhein gehalten wirdt. [vom 15. November 1563][1 2]

[a]Wir Friderich, von Gottes gnaden pfaltzgraf bey Rein, deß heyligen römischen reiches ertzdruchseß und churfürst, hertzog in Bairn etc., entpieten allen und jeden unsern superintendenten, pfarherren, predigern, kirchen- und schuldienern unsers churfürstenthumbs der pfaltzgrafschaft bey Rheyn

[4] 1563 und 1564 grassierte in Kurpfalz die Pest.

[5] Hirschbühel, kurfürstliche Burg bei Friesenheim im Amt Neustadt a. d. H.

[a–a] Vorrede fehlt 1585.

[1] Druckvorlage: Druck mit Titel wie oben [kurfürstl. Wappen] . Gedruckt zu Heidelberg durch Johannem Maier im jar M.D.LXIII. [Aij–Yiij], 4 unfol. und 84 fol. Blätter in 4°, Titelrückseite leer. Am Schluß: Gedruckt in der churfürstlichen statt Heidelberg durch Johannem Mayer im jar 1563.

Exemplare: a) in Landesb. Stuttgart, Kirch.-R. qt. 260 ohne die Marginalien auf fol. 12 verso: Der 6. Sontag. und auf fol. 64 verso: Variante im Fürbittengebet.

b) in Universitätsb. Bonn, Gc 285 (aus dem Besitze von A. Wolters) ohne das Marginal auf fol. 64 verso.

c) B. des ref. Predigerseminars in Wuppertal-Elberfeld, Staatsb. München 4° Liturg. 316 und 4° Liturg. 317, Zentralb. Zürich Gal. XXVIII 454, 18 und AW 665, 1.

Moderner Abdruck nach Elberfeld durch H. K. Hesse in: W. Niesel, Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen der nach Gottes Wort reformierten Kirche, 2. Aufl., Zollikon-Zürich 1938, 136–218.

Davon gibt es an späteren Erneuerungen:

Separatdruck des Abendmahlsabschnitts ohne den Schluß über die Kirchenzucht von 1564 (unsere Nr. 34, vgl. oben S. 49–50):

Form, wie das heilig nachtmal unsers herrn und heilands Jesu Christi sampt der vorbereitung in der kirchen zu Heidelberg und anderen kirchen der churfürstlichen Pfaltz bey Rhein gehalten wirdt. Dem gemeinen mann zugut von wort zu wort auß der kirchenordnung, anno 1563. außgangen, gezogen. Gedruckt in der churfürstlichen statt Heidelberg durch Johannem Mayer im jar 1564.

[Aij–Ciij], 12 fol. Blätter in 4°, Titelrückseite leer, Exemplar in Landesb. Stuttgart Theol. qt. K 207. fol. 2 Vorrede des Druckers, fol. 3–12 der Text aus der Kirchenordnung in einem neuen Satz, aber mit demselben Typenmaterial wie 1563, ausser einer angemerkten Variante und 2 Druckfehlern gegenüber 1563 nur orthographische Abweichungen. Abk.: 1564

Nachdruck von 1565 (unsere Nr. 39, vgl. oben S. 50–51):

Titel wie 1563 mit einigen orthographischen Abweichungen und anderer Zeilentrennung [kurfürstl. Wappen] Heidelberg durch Johannem Mayer anno M. D. LXV.

[Aii–Yv], 6 unfol. und 168 fol. Blätter in 8°, Titelrückseite leer. Auf der letzten Seite: Gedruckt in der churfürstlichen statt Heidelberg durch Johannem Mayer anno M. D. LXV. Exemplare in Staatsb. München 8° Liturg. 667, Universitätsb. Utrecht F. oct. 68, Stadtb. Nürnberg Theol. 348 8°, Universitätsb. Erlangen Thl XVIII, 6.

Gegenüber 1563 hat diese Ausgabe einige orthographische Varianten, Änderungen im Schriftbeweis des Heidelberger Katechismus, die eine Benutzung der lateinischen Separatausgabe von 1563 verraten, die Sonntagsbezeichnungen im Katechismus sind vervollständigt. Hingegen fehlen einige Marginalien bei den Sprüchen der hl. Schrift. Abk.: 1565

Nachdruck von 1567 (unsere Nr. 42, vgl. oben S. 52):

Titel im Wortlaut wie 1563, in Orthographie und Zeilentrennung ganz ähnlich wie 1565, gegenüber 1565 aber ohne Druckort, Drucker und Jahreszahl auf dem Titelblatt.

[Aij–Yv], 6 unfol. und 168 fol. Blätter in 8°, Titelrückseite leer. Auf der letzten Seite: Gedruckt in der churfürstlichen statt Heidelberg durch Johannem Meyer anno M. D. LXVII. Exemplar in Staats- u. Stadtb. Augsburg Th. Lt. E.

Diese Ausgabe ist ein ziemlich genauer Nachdruck von 1565. Moderner Abdruck bei Richter II, 257–275. Abk.: 1567

Nachdruck von 1569 (unsere Nr. 43, vgl. oben S. 52):

Titel wie 1563 mit anderer Zeilentrennung [kurfürstl. Wappen] Gedruckt zu Heidelberg durch Johannem Maier im jar M. D. LXIX.

[Aij–Yiij], 4 unfol. und 84 fol. Blätter in 4°, Titelrückseite leer. Am Schluß: Gedruckt in der churfürstlichen statt Heidelberg durch Johannem Mayer im jar 1569.

Exemplare: Universitätsb. Bonn Gc 129 (mit hs. Eintragungen beim Trauformular und einem hs. zugefügten Gebet), Landesb. Stuttgart Kirch. R. qt. 261 (mit einem hs. Besitzvermerk auf dem Innendeckel: Jacobus Schröter, pastor ecclesiae, quae est in Malsch [bei Wiesloch, später württembergisch]), Staatsb. München 4° Liturg. 318 (mit hs. Vermerk auf dem Innendeckel: Diese kirchenordnung ist von der churf.[urstliche]n Pfaltz verordneten kirchenräth in die pfarr Spechbach [im Meckesheimer Zent, gehörte denen von Venningen] geordent worden den 7. Decembris a[nn]o etc. [15]73. kirchenraths handtschrift.), Staatsb. München 4° Liturg. 319, Universitätsb. Kiel Ka 3878, Universitätsb. Heidelberg Q 7206/ 05.

Nachdruck von 1563, sogar den dortigen Seitenumfang beibehaltend, mit mehreren Druckfehlern und vereinzelten Änderungen im Schriftbeweis des Katechismus. Abk.: 1569

Nachdruck von 1576 (unsere Nr. 78, vgl. oben S. 72):

Titel im Wortlaut wie 1563, orthographische Varianten und geänderte Zeilentrennung gegenüber allen bisherigen Ausgaben. [kurfürstl. Wappen] Gedruckt in der churfürstlichen statt Heidelberg durch Jacob Müller M. D. LXXVI.

[Aij–Xv], 170 fol. Blätter in 8°, Titelrückseite leer. Auf der letzten Seite: Gedruckt in der churfürstlichen statt Heidelberg durch Jacob Müller. M. D. LXXVII.

Exemplare: Zentralb. Zürich XXV, 1041ᵃ, Universitätsb. Utrecht E. oct. 279, Landesb. Darmstadt W 5758/10, Universitätsb. Kiel Archiv IV 308.

Diese Ausgabe, wohl 1576 im Druck begonnen und 1577 beendet, ist augenscheinlich für die Ämter Johann Casimirs bestimmt und ein Nachdruck von 1565 und 1567 mit geringfügigen Varianten. Abk.: 1576

Nachdruck von 1585 (unsere Nr. 82, vgl. oben S. 77–78):

Kirchenordnung, wie es mit der christlichen lehre, heiligen sacramenten und ceremonien in der

unser gnad und gruß und fügen euch hiemit zu wissen.

Demnach wir im nechstverschinen Januario einen summarischen underricht oder catechismum unserer christlichen religion auß dem wort Gottes verfassen und offentlich in truck außgehen lassen[3], mit notwendiger anzeig und außführung, was uns zu solchem ursach geben und bewegt, sonderlich aber weil wir in der lehr und instituierung der jugendt allerley unrichtigkeyt und ungleichheyt befunden, darauß nit geringe mißverständ und unordnung erwecket und entstanden[b], das hiedurch solche mengel abgeschnitten und hinfürther ein gewisse und bestendige form und maß gehalten wurde[4].

Auf daß nun auch in den ceremoniis, administrierung der heiligen sacramenten und andern kirchenübungen (in welchen bißher nit weniger ungleichheyt gespürt und befunden) ebnermassen erheischender notturft nach ein richtigkeyt und gleichförmigkeyt gehalten werde und also unsere liebe underthonen zugleich in der lehr und auch in den eusserlichen ceremoniis zu rechter erkandnuß göttliches worts und willens durch einen einträchtigen und in der heiligen schrift gegründten weg gebracht und geführt möchten werden,

So haben wir ein kurtze kirchenordnung, welcher gestalt sich der kirchendiener in verkündigung göttliches worts, administrierung der heiligen sacramenten und anderm[c] in den kirchen unsers churfürstenthumbs durchauß einhelliglich verhalten sollen, oberzehlter ursachen halben durch unsere fürnemen theologen, superintendenten, kirchendiener und andere gottselige, gelehrte menner und räthe begreifen[d], besichtigen und endtlich in truck ausgehen lassen.

Gesinnen demnach hiemit an euch alle und jede gnediglich und bevelhen euch, ir wöllet angeregte unsere kirchenordnung annemen und derselben mit ernstlichem vleiß nachkommen, so seind wir der ungezweifelten zuversicht, das werde zur außbreitung deß seligmachenden worts Gottes, auch christlicher auferbauung unserer underthonen gelangen.

Datum Moßbach, den 15. tag Novembris anno 1563[a].

Register,
an welchem blatt ein jeder titel zu finden[5 e].

Eingang der predig und ermahnung zum gebeth für der predig.
Von der lehr und predig fol. 1.
Vom h.[eiligen] tauf fol. 2.
Form zu taufen. fol. 3.
Vom catechismo fol. 9.
Catechismus fol. 10.[f]
Sprüch der h.[eiligen] schrift fol. 35.
Kurtze summa des catechismi fol. 39.
Von der vorbereitung zum h.[eiligen] abendmal. fol. 43.
Vom h.[eiligen] abendmal fol. 46.
Form, das h.[eilige] abendmal zu halten. fol. 46.

chur- und fürstlichen Pfaltz bey Rhein gehalten wirdt. Mit eynverleibtem kleinen catechismo, von neuem ubersehen und in druck gefertiget. [kurfürstl. Wappen] Gedruckt in der churfürstlichen statt Heydelberg durch Jacob Müller M.D.LXXXV.

[Aij–Bbiij], 100 fol. Blätter in 4°, Titelrückseite leer, der Titel in rot und schwarz.

Exemplare: Universitätsb. Heidelberg Q 7206 0/8, Universitätsb. Kiel, Landesb. Stuttgart und Karlsruhe, Staatsb. München.

Gegenüber den früheren Ausgaben ist der Kleine Heidelberger Katechismus eingefügt, der Abschnitt über die Almosenpfleger wegen der Almosenordnung von 1574 (unsere Nr. 55) fortgefallen. Der Heidelberger Katechismus weist einen erweiterten und korrigierten Schriftbeweis mit Hinzufügung der Verszahlen der Bibelstellen auf. Hierbei ist die lateinische Separatausgabe des Katechismus von 1563 sichtlich benutzt.

Abk.: 1585

[2] Titel ganz ähnlich wie Kurpfalz 1556, oben S. 113.

[3] Heidelberger Katechismus, Text unten S. 342–368.

[4] Vgl. die Vorrede zu den gesonderten Katechismusausgaben, unten S. 342–343, Anm. 32.

[b] 1569: erstanden.

[c] 1576: andern.

[d] 1569: begriffen.

[e] Register in 1585 am Buchschluß; 1565, 1567, 1576 und 1585 im Register andere Blattzahlen.

[f] 1585: + Der klein catechismus fol. 36.

Von dem christlichen bann oder bußzucht fol. 52.
[g] Von den almosenpflegern fol. 53.[g]
Von dem kirchengebeth. fol. 54.
Gebeth am Sontag vor der predig fol. 54.
Gebeth am Sontag nach der morgenpredig fol. 54. und 55.
Gebeth am Sontag nach der mittagpredig. fol. 59.
Gebet nach der predig des catechismi fol. 61.
Von den predigen, so an wercktagen gehalten. fol. 62.
Gebeth, so man vor und nach der predig helt am gemeinen bettag in der wochen für alle noth und anligen der christenheyt. fol. 62.
Morgengebeth. fol. 66.
Abendtgebeth fol. 67.
Ordnung der feiertagen fol. 68.
Ordnung der eheeinleytung. fol. 69.
Wie man verlobte eheleut verkündiget. fol. 69.
Form der vermanung zu den eheleuthen, wenn man sie für der christlichen gemein zusammengibt fol. 70.
Vom kirchengesang und -kleydung fol. 76.
Von besuchung der krancken fol. 77.
Gebeth bey den krancken. fol. 78.
Gebeth bey den sterbenden fol. 79.[h]
Von besuchung der gefangenen fol. 80.
Von der begrebnuß. fol. 82.

Eingang der predig und ermahnung zum gebet, den kirchendienern vor der predig zu gebrauchen.

Ir geliebten im herrn Jesu Christo, lasset uns unsern getreuen Gott und vater anrufen und in demütiglich bitten, das er sein angesicht von unsern sünden abwenden wölle, mit welchen wir one underlaß seinen zorn wider uns reitzen. Und dieweil wir leider allzu unwirdig seind, für seiner majestät zu erscheinen, das er uns wölle anschauen in seinem geliebten sohn Jesu Christo, unserm herrn, wölle annemen das verdienst seins leidens und sterbens zur bezahlung für alle unsere sünden und uns dadurch im wolgefellig machen. [6] Das er uns auch durch seinen heiligen geist mit rechtem verstand seines worts erleuchten wölle und uns seine gnad verleihen, dasselbige mit warer forcht und demut anzunemen[6], auf daß wir darauß lehrnen, all unser vertrauen von allen creaturen je lenger je mehr abziehen und auf in allein setzen, im dienen und ihn ehren, damit sein heiliger nam mit unserm gantzen leben gepriesen werd [7] und wir also gegen im die liebe und den gehorsam erzeigen, welches getreue diener irem herrn und kinder irem vater schuldig sein, sintemal es ihm gefallen hat[7], uns zu berufen und anzunemen zu seinen dienern, kindern und erben der zukünftigen herrligkeyt.

Lasset uns derhalben in bitten, wie unser getreuer herr und heiland Jesus Christus zu bitten gelehret hat, sprechende:

Unser vater, der du bist in den himmeln etc. [Mt. 6, 9–13].

Von der lehr und predigt.

Es spricht der herr Jesus Christus Johannis am 17. capitel [3]: Diß ist das ewig leben, dass sie dich den einigen, waren Gott und, den du gesandt hast, Jesum Christum, erkennen. Zu diser erkandtnuß und ewigem leben seine außerwehlten zu führen, hat der herr Jesus Christus verordnet die predigt der buß und vergebung der sünden, auf daß die erkandtnuß Gottes und das ewige leben durch solches mittel (so von wegen unserer schwacheyt, welche die stimme Gottes nicht ertragen kundt, eingesetzt) auf dieser erden in unsern hertzen angefangen werde, biß das wir im himmel one eusserliche mittel die vollkommenheyt erreichen, wann wir Gott werden anschauen von angesicht zu angesicht.

[g–g] Fehlt 1585.
[h] 1585: + Von der communion bey den krancken fol. 94.

[5] Register und Reihenfolge der Teile weitgehend entsprechend Kurpfalz 1556, oben S. 220 u. S. 113–182.

[6–6] Ähnlich Zürich 1535, Aij recto – verso; Lavater, 5 verso.
[7–7] Ähnlich Zürich 1535, Ciij recto; Lavater, 7 verso bis 8 recto.

Dieweil sich denn Gott in seinem wort zu erkennen gibt, welches in canonicis libris des alten und neuen testaments vollkommenlich begriffen ist, so sollen alle predigten darauß genommen und darauf gegründet sein und auf die gegenwertige mängel und gebresten des volcks jederzeit gerichtet werden laut des spruchs des heiligen apostels Pauli 2. Timot. 3. [16–17]: Alle schrift, von Gott eingegeben, ist nütz zur lehr, zur straf, zur besserung, zur züchtigung in der gerechtigkeyt, daß ein mensch Gottes sey vollkommen, zu allen guten wercken geschickt.

Und nachdem das wort Gottes die lehr dahin pfleget zu richten, das es die menschen erstlich zu erkandtnuß irer sünden und elends einführet, darnach auch sie underweiset, wie sie von allen sünden und elend erlöset werden, und zum dritten, wie sie Gott für solche erlösung sollen danckbar seym[8], so sollen die prediger in ihrem fürhabenden text fleissig auf dise drey stück sehen und also für und für wol acht haben, daß sie die artzney nach notturft der verwundten gewissen recht gebrauchen. Sollen auch nach armen, geringen verstand des gemeinen volcks ire predigten wissen zu stellen also, daß der artickel des catechismi, darauf die lehr, so er für hat, sich lendet, mit eingeführet und dem volck verstendtlich eingebildet werde[9].

Es sollen auch die pfarrherrn für sich selbst kein buch auß der heiligen schrift zu erklären fürnemen one rath und fürwissen irer superintendenten, welche denn ein aufsehens haben sollen, daß die bücher des neuen testaments, die dem gmeinen mann am nützigsten[i] und der kirchen am erbäulichsten seind, an den Sontägen fürnemlich fürgetragen und erkläret werden[k].

Vom heiligen tauf.

Dieweil der christen kinder in dem bund Gottes begriffen seind, Actor. 2 [39], so soll inen der heilig tauf als das warzeychen und sigel dises bunds auch mitgetheylt und sie also von der unglaubigen kinder underscheiden werden. Ist auch gewiß, dass die kinder sowol als die alten den heiligen geist empfangen, der den glauben in die hertzen pflantzet, dann der den geist Christi nit hat, wie der apostel spricht, der ist nit sein, Rom. 8 [9]. Die aber den geist Gottes haben, die kan nichts verhindern, daß sie nicht getauft werden, wie im 10. cap. der Apostelgeschicht [47] geschriben. Darzu seind die kinder auch nicht der geringste theyl der christlichen kirchen, welche kirch sampt allen ihren glidern durch das blut Christi erlöset ist und gereiniget wirdt durch das wasserbad im wort. Ephe. 5. [26]. Auß disen und andern ursachen ist klar, daß die jungen kinder keinswegs vom tauf sollen außgeschlossen werden[10].

Von den personen, so taufen sollen, hat der herr Christus disen bevelch Matthei am letzten [19–20] gegeben: Gehet hin und lehret alle völker und taufet sie in dem namen des vaters, sohns und heiligen geistes und lehret sie halten alles, was ich euch bevolhen habe. In diesen worten befilcht der herr Christus denen allein zu taufen, so sein heyliges wort zu predigen berufen seind, und fast also beyde, das predigen und taufen, in einen bevelch und ampt zusammen. Derhalben keiner creatur gebürt, disen bevelch zu trennen und einer person das taufen zuzulassen, der das predigtampt verboten ist[11].

Derhalben so sollen die kinder zu jeder gebürlicher zeit, so es von irentwegen ordentlich begeret und sie in die kirchen für die diener des worts gebracht, von den predigern getauft werden. Und solches soll fürnemlich geschehen auf Sontag, feiertag oder sonst in der wochen, wann die gemein Gottes beyeinander, auf daß sich ein jeder seins taufs wisse zu erinnern und die christlich gemein einhelliglich den namen Gottes uber das kind anrufe[12].

Es soll auch in allwegen der vater des kinds, so er

[i] 1565, 1567, 1585: nutzlichsten.

[k] 1585: + Sonst in gemein läßt man die sontägliche evangelia (wie man sie nennt) bleiben, doch daß das volck stäts erinnert werde, was das evangelium sey und wie dasselbig nicht weniger in Paulo als bey den evangelisten zu finden.

[8] Vgl. die Dreiteilung des Katechismus.

[9] Reihenpredigten über ganze biblische Bücher auch in London 1565, fol. 24 verso (Sehling VII, II, 1, 598) und Lavater, 6 recto.

[10] Frage 74 des Katechismus, unten S. 356–357.

[11] Gegen die in Kurpfalz 1556, oben S. 124–126, enthaltene Nottaufe, hier calvinisch die alleinige Taufzuständigkeit des Predigers.

[12] Vgl. Calvins Ratschlag an Olevian vom 5. November 1560, CR 46, 235–236. Taufe und Fürbitte für das Kind im Gottesdienst auch in Kurpfalz 1556, oben S. 120.

zuweg ist, den kirchendiener umb den tauf zuvor ansprechen und ersuchen oder, da er nicht anheimsch, einer von seinen freunden, damit der prediger sich möge erkündigen, was für gevattern sein werden, auf daß er ihne beyzeiten vermane, keine leichtfertige oder lasterhafte oder sonst untüchtige personen darzu zu gebrauchen[13], damit das heilig sacrament des taufs nicht verunehret, auch das kind durch solche gevattern an christlicher zucht nicht versaumbt werde.

Zudem soll auch der vater, so er anheimsch, sich umb nachvolgender ursach willen zum tauf verfügen[14], erstlich daß er Gott, dem herren, dancke für die erschöpfung seiner selbs und seins kinds, auch für die erlösung durch das blut Jesu Christi, die durch den heiligen tauf dem kind versiglet wirdt, auch Gott umb sein gnad anrüfe, daß er sein kind zu seinem lob und eher auferziehen möge. Demnach, auf daß der prediger den namen des vaters, der mutter, des kinds und gevattern ordenlich einschreibe in ein besonder buch, so bey jeder kirchen darzu gemacht werden und darbey bleiben soll.

Und so ein kind unehelich geborn, dessen vaters namen man so bald nicht wissen kündte, soll der mutter, gevattern und des kinds namen eingeschriben, das kind getauft werden und solches an die oberkeyt gelangen lassen, gepürende christliche ordnung darmit fürzunemen.

Form zu taufen.

Unser hilf stehet im namen des herrn, der himmel und erden erschaffen hat [Ps. 124, 8], Amen[15].

[16]Dieweil unser herr Jesus Christus sagt, daß wir anderst nicht in das reich Gottes mögen kommen, es sey dann, das wir neu geboren werden [Joh. 3, 3. 5], so gibt er uns ein gewisse anzeigung, daß unsere natur durchauß verkehrt und vermaledeiet ist, und vermanet uns derhalben hiemit, daß wir uns für Gott demütigen und ein mißfallen haben sollen an uns selbst, und bereitet uns also, seine gnade zu begeren, durch welche all unsere boßheyt und vermaledeiung unserer alten natur abgetilget werde, dann wir der gnaden Gottes nit fehig sind, es sey denn, daß zuvor alles vertrauen auf unser eigen vermögen, weißheit und gerechtigkeyt auß unsern hertzen genommen sey, ja auch, biß das wir alles, was in uns ist, gantz und gar verdammen.

Nachdem uns aber Christus unser elend also für die augen gestellt, so tröst er uns auch vielmehr durch seine barmhertzigkeyt[16], indem er uns und unsern kindern verheysset, das er uns von allen unsern sünden waschen, das ist, uns dieselbigen von wegen seins blutvergiessens nicht zurechnen, auch unsere natur wider zu seinem ebenbildt durch seinen heiligen geist erneuern wölle. Und solche verheyssung unserm schwachen glauben zu bestätigen und an unserm eignen leib zu versiglen, hat er befohlen, das wir in dem namen Gottes, des vaters, des sons und des heiligen geistes sollen getauft werden.

[117]Derhalben zum ersten, da er wil, daß wir mit wasser in dem namen des vaters getauft werden, bezeugt er uns gleich als mit einem sichtbaren eyd all unser leben lang, das Gott unser und unsers samens vater sein will, uns mit aller notturft leibs und der seelen versorgen und alles ubel uns zugut wenden, dieweil alle creaturn von wegen des bunds, so wir mit Gott haben, uns nit schaden können, sonder zu unserm heil dienen müssen[17].

Zum andern, indem wir in dem namen des sons getauft werden, verspricht er uns, daß alles, was der son Gottes gethon und gelitten hat, unser eygen seie also, das er unser und unser kinder heyland sey, uns mit seiner heilsamen gnaden salbe, uns durch seine heilige empfengnuß, geburt, leiden und sterben von aller unreinigkeyt und sünden erlöset hab und all unsern fluch und vermaledeyung ans creutz genägelt, dieselbige mit seinem blut abgewäschen und mit im vergraben habe und also uns von der

---

[1] 1585 Marginal: + Wann im winter große kält oder die kinder schwach, mag es von signo* biß* zu lesen underlassen werden. [Der auszulassende Abschnitt beginnt hier und endet weiter unten, S. 339, kurz vor dem Schluß der Taufvermahnung.]

[13] Kurpfalz 1556, oben S. 121, verbot unbussfertig Lasterhaften die Patenschaft.

[14] Vgl. Calvins Ratschlag an Olevian vom 5. November 1560, CR 46, 236.

[15] Dieser Beginn auch Zürich 1535, Eiij verso; Lavater, 9 verso; Genf 1563, 30 und Frankfurt 1555, 43.

[16–16] Ähnlich Genf 1563, 30–32.

[17–17] Ähnlich Frankfurt 1555, 47–48.

hellischen pein erledigt, auf daß er uns durch sein auferstehung und himelfarth mit seiner gerechtigkeyt bekleidet und jetzt für dem himlischen vater vertrete und am jüngsten gericht herrlich und one mackel für das angesicht des vaters darstelle.

[18]Zum dritten, da wir in dem namen des heiligen geists getauft werden, wird uns verheissen, daß der heilige geist unser und unserer kinder lehrer und tröster in ewigkeyt sein werde, uns zu waren glidern des leibs Jesu Christi mache, auf daß wir an Christo und allen seinen gutern, sambt allen glidern der christlichen kirchen gemeinschaft haben also, daß unserer sünden in ewigkeyt nit mehr gedacht, auch die sünde und schwacheyt, die in uns noch uberig bleibet, je lenger je mehr getödtet und in uns ein neues leben angefangen und endtlich in der seligen auferstendtnuß (da diß unser fleisch dem herrlichen leib Christi gleichförmig sein wird) in uns volkommlich offenbaret werden soll[18].

Nachdem aber in einem jeden bund beyde theil sich verpflichten, so verheissen auch wir Gott, dem vater, son und heiligen geist, daß wir durch seine gnad ine allein für unsern einigen, waren und lebendigen Gott erkennen und bekennen wöllen, in allein in aller noth anrufen und als gehorsame kinder leben, wie diese neue geburt gefordert, welche in disen zweien stücken stehet: Erstlich, daß wir auß warer reu und leid uber unsere sünd alle unser vernunft und luste verleugnen und dem willen Gottes underwerfen und alle sünde von hertzen hassen und fliehen, Darnach auch, das wir anheben, lust und lieb zu haben, nach dem wort Gottes in aller heiligkeyt und gerechtigkeyt zu leben.

[19]Wann wir aber underweilen auß schwacheyt in sünden fallen, so sollen wir doch nit darinnen bleiben ligen noch verzagen oder durch einiche andere mittel denn durch Christum vergebung der sünden suchen, sonder allezeit durch unsern tauf erinnert werden, darvon abzustehen und festiglich zu vertrauen[19], daß derselben umb des blutvergiessens Christi willen für Gott nimmermehr solle gedacht werden, sinthemal uns der heilig tauf ein ungezweiflet zeugnuß ist, das wir einen ewigen bund mit Gott haben und in den lebendigen brunnen der ewigen barmhertzigkeyt des vaters und des allerheiligisten leidens und sterbens Jesu Christi durch die kraft des heiligen geistes getauft seyn.

[20]Wiewol aber unsere kindlein dise gemeldten ursachen und geheimnus noch nicht verstehen, vil weniger können bekennen, so sollen sie doch vom heiligen tauf keinswegs außgeschlossen werden[20], dieweil sie von Gott zu seinem bund berufen seind, den Gott mit Abraham, dem vater aller gläubigen und seinem samen und also auch mit uns und unsern kindern gemacht hat: Ich wil, spricht der herr, aufrichten meinen bund zwischen mir und dir und deinem samen nach dir, bey ihren nachkommen, das es ein ewiger bund sey, also das ich dein Gott sey und deines samens nach dir [Gen. 17, 7][m].

[21] [n]Nun ist aber[n] unser herr Jesus Christus in die welt kommen, nicht die gnad seines himmlischen vaters zu schmälern, sondern vilmehr den gnadenbund, so zuvor im volck Israel eingeschlossen war, durch die gantze welt außzubreiten, und hat anstadt der beschneidung den heiligen tauf zum warzeychen und sigel dises bunds uns und unsern kindern verordnet, wie der heilig apostel Petrus solche bestätigung des bunds außtrücklich lehret in den Geschichten der Aposteln im 2. cap. [38–39], da er spricht: Thut buß und laß sich in jeder täufen auf den namen Jesu Christi zur vergebung der sünden, so werdet ihr empfangen die gabe des heiligen geists. Denn euer und euer kinder ist dise verheissung und aller, die fern seind, welche Gott, unser herr, herzurüfen wird. Darzu heisset auch der herr Christus selbst die unmündige kindlein zu sich bringen und spricht inen mit worten und wercken das himelreich zu, wie Marci am 10. [13–16] geschriben stehet: Zu

---

[m] Hier endet der Abschnitt, der in 1585 im Winter oder bei Schwachheit der Kinder ausgelassen werden kann.

[n–n] 1585: Dann.

[18–18] Ähnlich Frankfurt 1555, 45–46.

[19–19] Ähnlich London 1565, 46 verso (Sehling VII, II, 1, 612).

[20–20] Fast wörtlich London 1565, 47 recto (Sehling VII, II, 1, 612).

[21–21] Ganz ähnlich Genf 1563, 36–37; ähnlich Frankfurt 1555, 50–51 (beide mit Mt 19), und London 1565, 47 verso – 49 recto (mit Mk 10) (Sehling VII, II, 1, 612–613).

der zeit brachten sie die kindlein zu Jesu, daß er sie anrürete. Die Jünger aber fuhren die an, die sie trugen. Da es aber Jesus sahe, ward er unwillig und sprach zu inen: Lasset die kindlein zu mir kommen und weret inen nicht dann solcher ist das reich Gottes. Warlich, ich sage euch, wer das reich Gottes nit empfahet als ein kindlin, der wird nicht hineinkommen. Und hertzet sie und leget die hend auf sie und segnet sie. Auß diesen worten ist offenbar, daß auch unsere kinder im reich und im bund Gottes seind und derhalben auch den tauf als das sigil des bunds empfangen sollen, ob sie schon die geheimnuß des taufs alters halben noch nicht verstehen, gleich wie die kindlein von Jesu Christo selbst mit worten und wercken gesegnet sein und in der alten kirchen am achten tag beschnitten wurden, wiewol sie den segen des herrn, wie auch die geheimnuß der beschneidung noch nit verstunden[21].

Derhalben so laßt uns Gott also anrufen.

[22]Allmechtiger, ewiger Gott, der du hast durch die sündfluß nach deinem strengen urtheyl die ungläubige und unbußfertige welt gestraft und den glaubigen Noe selbacht auß deiner grossen barmhertzigkeyt erhalten und den verstockten Pharao mit allem seinem volck im roten meer ertrencket, dein volck Israel aber truckens fuß hindurch geführt, durch welches dieser tauf bedeutet ward, Wir bitten dich durch deine grundlose barmhertzigkeyt, du wöllest diß dein kind [oder dise deine kinder] gnediglich ansehen und durch deinen heiligen geist deinem son Jesu Christo einleiben, daß es mit im in seinen todt vergraben werde, mit im auch auferstehe in einem neuen leben, in dem es° sein creutz ime täglich nachfolgende fröliche trage, im anhange mit warem glauben, steifer hoffnung und inbrünstiger liebe, das es dises leben, das doch nichts anderst ist denn ein tod, umb deinetwillen getröst verlassen möge und am jüngsten tag für dem richterstul Christi, deines sohns, unerschrocken erscheinen, durch denselben unsern herrn Jesum Christum, deinen son, der mit dir und dem heiligen geist, ein einiger Gott, lebt und regiert in ewigkeyt, Amen[22].

[23]Unser vater etc. [Mt. 6, 9–13].

Bekennet auch mit mir die artickel unsers alten, algemeinen, ungezweifelten christlichen glaubens, darauf diß kind getauft wird.

Ich glaub in Gott vater, allmechtigen, schöpfer himels und der erden.

Und in Jesum Christum, seinen eingebornen son, unseren herren, der empfangen ist vom heiligen geist, geborn auß Maria, der junckfrauen, gelitten unter Pontio Pilato, gecreutziget, gestorben und begraben, abgestigen zu der hellen, am dritten tage wider auferstanden von den todten, aufgefahren gen himel, sitzet zu der rechten Gottes, des allmechtigen vaters, von dannen er kommen wird, zu richten die lebendigen und die todten.

Ich glaub in den heiligen geist, ein heilige, allgemeine christliche kirche, die gemeinschaft der heiligen, vergebung der sünden, auferstehung des fleisches und ein ewiges leben, Amen[23].

Frag.

Begeret ir dann auß warem glauben an die verheissung Gottes in Jesu Christo, welche uns und unsern kindern gegeben ist, daß er nit allein unser, sonder auch unsers samens Gott sein wölle bis ins tausendt glid, daß dises kind darauf getauft werde und die versiglung der kindschaft Gottes empfahe?

Antwort.

Ja.

[24]Hie ist unvonnöten, das kind aufzuwicklen, sonder genug, daß im das haupt entblösset werde[24].

[25]Und alsdann sage der kirchendiener, daß sie das kind nennen, und darnach begiesse er es mit wasser und sprech:

N., ich tauf dich in dem namen Gottes, des vaters, des sohns und des heiligen geistes[25].

° 1576: er.

[22–22] Fast wörtlich aus Zürich 1535, Eiiij recto–F recto; Lavater, 9 verso – 10 recto. Der Beginn entspricht in etwa dem des zweiten Taufgebets in Kurpfalz 1556, oben S. 122.

[23–23] Herrengebet und Glaubensbekenntnis an dieser Stelle auch in Genf 1563, 38–41.

[24–24] Vgl. London 1565, 50 verso (Sehling VII, II, 1, 614). Kurpfalz 1556, oben S. 120, ordnete an, daß die Kinder auszuwickeln seien, wenn sie nicht krank oder schwächlich waren.

[25–25] So auch Zürich 1535, F iij recto; Lavater, 10 verso.

Dancksagung.

Laßt uns Gott, dem herren, dancken.

[26] Allmechtiger, barmhertziger Gott und vater, wir sagen dir lob und danck, daß du uns und unsern kindern durch das blut deines lieben sons Jesu Christi alle unsere sünden verzigen und uns durch deinen heiligen geist zu gliedern deines eingebornen sons und also zu deinen kindern angenommen hast und diß alles uns mit dem heiligen tauf versiglet und bekreftiget, Wir bitten dich auch durch denselben deinen lieben sohn, daß du diß kind [oder dise[p] kinder] mit deinem heiligen geist allzeit wöllest regiern, auf daß es christlich und gottselig auferzogen werde und in dem herrn Jesu Christo wachse und zuneme, auf daß es deine väterliche güte und barmhertzigkeyt, die du ime und uns allen bewiesen hast, bekennen und in aller gerechtigkeyt under unserm einigen lehrer, könig und hohenpriester Christo Jesu leben und ritterlich wider die sünd, den teufel und sein gantzes reich streiten und sigen möge, dich und deinen son Jesum Christum sampt dem heiligen geist, den einigen und waren Gott, ewiglich zu loben und zu preisen, Amen[26].

[27] Ir geliebten in dem herrn Jesu Christo, dieweil ir euch dises kinds angenommen habt, so gedencket[q], das unser Gott ein warhaftiger Gott ist und wil, daß wir im in warheyt dienen. Und derhalben solt ir, freund und verwanthen, insonderheyt aber ihr, vater und gevattern, allen fleiß anwenden, das diß kind in rechter erkandtnuß und forcht Gottes laut der artickel des christlichen glaubens und der lehre, welche von Gott auß dem himel offenbaret[r] und im alten und neuen testament begriffen ist, dem herrn Christo auferzogen werde und, wann es zu verstand kompt, ermanen, daß es durch empfahung dises göttlichen bundszeichens und sigels des heiligen taufs offentlich für dem angesicht Gottes, seinen heiligen engeln und christlichen gemein dem teufel und der welt mit allen iren wercken und lüsten abgesagt und sich dem herrn ergeben und verpflichtet habe, ime sein gantzes leben lang in aller heiligkeyt und gehorsam seines heiligen evangeliums zu dienen. Das verleihe euch und im der ewige vater unsers herrn Jesu Christi, Amen[27].

Vom catechismo.

[28] Catechismus in unser christlichen religion heist ein kurtzer und einfeltiger, mündtlicher bericht von den fürnemsten stücken der christlichen lehr[28], darin von den jungen und einfeltigen widerumb gefordert und gehört wird, was sie gelernet haben. Dann es haben alle gottseligen von anbegin der christlichen kirchen sich beflissen, ihre kinder daheim, in schulen und kirchen in der forcht des herrn zu underweisen one zweifel auß nachfolgenden ursachen, welche uns auch billich darzu bewegen sollen. Dann erstlich haben sie wol bedacht, daß die angeborne boßheyt uberhand nemen würde und darnach kirchen und politische regiment verderben, wann man ihr nit beyzeiten mit heilsamer lehr begegnet. Zum andern hat sie auch der außtrucklich bevelch Gottes darzu getrieben Exod. 12. [26–27], 13. [8–9. 14], Deut. 4. [37–40], 6. [1–9], und 11. [18–21] capiteln, da der herr also spricht: Dise wort (der zehen gebot), die ich dir heut gebiete, soltu zu hertzen nemen und solt sie deinen kindern scherfen und davon reden, wenn du in deinem hauß sitzest oder auf dem weg gehest, wann du dich niderlegest oder aufstehest [Deut. 6, 6–7]. Endlich auch, gleich wie der von Israel kinder nach der beschneidung, wann sie zu ihrem verstand kamen, von der geheimnuß desselben bundzeichens und auch vom bund Gottes underricht wurden, also sollen auch unsere kinder von irem empfangnen tauf, warem christlichem glauben und buß underrichtet werden, auf daß, ehe sie zum tisch des herrn zugelassen werden, sie für der gantzen christlichen gemein ihren glauben bekennen. Diser gebrauch, den catechismum zu treiben, so auß dem bevelch Gottes seinen ursprung hat, ist so lang in der christlichen kirchen gebliben,

---

[p] 1576: die.
[q] 1585: bedencket.
[r] 1569: geoffenbaret.

[26–26] Ähnlich London 1565, 51 recto – verso (Sehling VII, II, 1, 614).

[27–27] Ganz ähnlich Genf 1563, 41, dort vor dem Taufakt. Auch Zürich 1535, Fij verso; Lavater, 10 recto – verso; Bern 1529, 93, und Frankfurt 1555, 53–54 haben eine Patentvermahnung vor dem Taufakt, letzteres in Fragen und Antworten.

[28–28] Ganz ähnlich Kurpfalz 1556, oben S. 126.

biß daß der leidige sathan durch den antichrist, den bapst, wie alle andere gute ordnungen, also auch dise zerrissen und anstadt derselben sein schmierwerck und backenstreich und andere greuel hat gesetzt, welche er die firmung nennet[29].

Soll derhalben der catechismus auf nachvolgende form[s] gehalten werden.

Erstlich dieweil das alte volck im bapsthumb one catechismus ist auferzogen und leichtlich der stück der christlichen religion vergisset, so ist für notwendig angesehen, daß an allen Son- und feiertagen in dörfern und flecken, deßgleichen auch in den städten, ehe man anhebt zu predigen, der kirchendiener ein stück auß dem catechismo klar und verstendtlich dem volck fürlese also, das er in neun Sontagen außgelesen werde. Den ersten Sontag biß auf den andern theil, den zweyten biß auf den artickel von Gott, dem son, den dritten biß an die frag von der himmelfahrt Christi, den vierden biß zur frag: Was hilft es dich, wenn du diß alles glaubest ?, den fünften biß zum heiligen abendmal, den sechsten biß zum dritten theil des catechismi, den sibenden biß zur frag: Was wil Gott im fünften gebot, den achten biß zum gebet, den neunden biß zum end deß gebets. Am zehenden Sontag soll der pfarherr für der predig die sprüch, darin ein jeglicher seines berufs erinnert wird, fürlesen, wie die zu end des catechismi gesetzt sein.

Ferners soll alle sontagnachmittag zu der stund, die einem jeden ort gelegen ist, catechismuspredigt also gehalten werden[30], daß der kirchendiener fürs erst nach dem gesang das vaterunser bete und Gott umb rechten verstand seins worts anrufe, darnach die zehen gebot verstendtlich dem volck fürlese. [31]Darauf soll er die angehenden, welche die fragen, so gepredigt werden, noch nit lernen können, verhören und ordenlich erstlich ein zeit lang auf die text, darnach auch allgemach auf die fragstück anleiten. Nach disem lasse er etliche under der jugend ein gewisse anzal fragen im catechismo (wie wir dann denselben umb dieser ursach willen in Sontage theilen haben lassen), so in vorgehenden und sonderlich in der nechsten predigt erkläret worden und sie zuvor in der schul oder daheim gelernet, aufsagen. Und wann dise also in beysein der gemein von etlichen aufgesagt worden, soll der kirchendiener etliche folgende fragen einfeltig und kürtzlich erklären und außlegen[31], also das er den catechismum zum wenigsten einmal alle jar außpredige.

Catechismus[32].

[I. Lectio. Der 1. Sontag.]

[1.] Frag.

Was ist dein einiger trost in leben und in sterben ?

Antwort.

Das ich mit leib und seel[33] beyde, in leben und in sterben (a) nicht mein (b)[34], sonder meines getreuen

---

[s] 1585: + wo es bräuchlich und der kirchen erbauung erfordert.

[29] Ähnliche Erwähnung der katholischen Firmung auch in der Vorrede des Genfer Katechismus, CR 34, 7–8.

[30] Katechismuspredigt am Sonntagnachmittag schon in Kurpfalz 1556, oben S. 130; desgleichen in London 1565, 37 recto (Sehling VII, II, 1, 606), und Lavater, 9 recto.

[31–31] Diese Methode, Abfragen des bisher Erklärten und Erklärung eines neuen Abschnitts auch in Kurpfalz 1556, oben S. 130–131; London 1565, 37 verso – 38 recto (Sehling VII, II, 1, 606), und Lavater, 9 recto.

[32] Die gesonderten Katechismusausgaben von 1563 (I, II, III und lat.) haben zum Katechismus eine besondere Vorrede:

Wir Friderich, von Gottes genaden pfaltzgrafe bey Rhein, des heiligen römischen reichs ertztruchses und churfürst, hertzog in Bayern etc., entbieten allen und jeden unsern superintendenten, pfarrherrn, predigern, kirchen- und schuldienern unsers churfürstenthumbs der pfaltzgrafeschaft bey Rhein unser genad und gruß und fügen euch hiemit zu wissen.

Nachdem wir uns auß erinnerung göttlichs worts, auch natürlicher pflicht und verwandnuß schuldig erkennen und endlich fürgenommen, unser von Gott befohlen ampt, beruf und regierung nicht allein zu friedlichem, rüigem wesen, auch zu erhaltung züchtigen, aufrichtigen und tugentsamen wandels und lebens unserer underthanen zu richten und anzustellen, sondern auch und fürnemlich dieselbige zu rechtschaffener erkanntnuß und forcht des almechtigen und seines seligmachenden worts als das einige fundament aller tugenten und gehorsams je lenger je mehr anzuweisen und zu bringen, auch also sie zur ewigen und zeitlichen wolfart ungesparts vleiß von grund

heilands Jesu Christi eigen bin (c), der mit seinem theuren blut (d)[35] für alle meine sünden volkommlich bezalet (e)[36] und mich auß allem gewalt des teufels erlöset hat (f)[37] und also bewaret (g)[38], das one den willen meines vaters im himmel kein har von meinem haupt kan fallen (h), ja auch mir alles zu meiner seligkeyt dienen muß (i). Darumb er mich auch durch seinen heiligen geist des ewigen lebens versichert (k) und im forthin zu leben von hertzen willig und bereit macht (l).

[t](a) Rom. 14 [8] (b) 1. Cor. 6 [19][t] (c) 1. Cor. 3 [23] (d) 1. Pet. 1 [18. 19] (e) 1. Joha. 1 [7] et 2 [1–2] (f) 1. Joha. 3 [8][u] (g) Joh. 6 [38–40][w] (h) Matt. 10 [29. 31][x] Luc. 21 [18–19] (i) Rom. 8 [28] (k) 2. Cor. 1 [21–22][xx] Ephes. 1 [13–14] Rom. 8 [5. 16] (l) Rom. 8 [14]

---

unsers hertzens gern befürdern und, sovil an uns, darbey erhalten helfen wolten.

Und aber gleich anfangs in eintretung unserer regierung erfaren, wiewol von unsern lieben vettern und vorfarn, pfaltzgrafen, churfürsten etc., löblicher, seliger gedechtnuß, allerhand christliche und nützliche ordnungen und vorbereitungen zu befürderung solcher ehr Gottes und erhaltung bürgerlicher zucht und policey aufgericht und fürgenommen,

Daß doch demselbigen nit mit dem ernst, wie es sich wol gepüret, allenthalben nachgesetzt, viel weniger die verhoffte und begerte frucht darauß gefolgt und gespürt worden, welches uns denn verursacht, nit allein dieselbige widerumb zu erneuern, sondern auch, da es die nothwendigkeit erfordert, in verbesserung zu richten, zu erleutern und weitere fürsehung zu thun. Also wir auch in dem nit den geringsten mangel befunden, daß die blüende jugend allenthalben beides, in schulen und kirchen unsers churfürstenthumbs, in christlicher lehre sehr fahrlessig und zum theil gar nit, zum theil aber ungleich und zu keinem bestendigen, gewissen und einhelligen catechismo, sondern nach eines jeden fürnemen und gutdüncken angehalten und underwiesen worden, darauß denn neben andern vielfaltigen, grossen unrichtigkeiten erfolgt, daß sie oftermalen ohne gottesfurcht und erkanntnuß seines worts aufgewachsen, keine eintrechtige underweisung gehabt oder sonst mit weitleuftigen, unnotdürftigen fragen, auch bißweilen mit widerwertiger lere beschweret worden ist.

Wenn nun beid, christliche und weltliche ämpter, regiment und haußhaltungen, anderst nit bestendiglichen erhalten werden, auch zucht und erbarkeit und alle andere gute tugenten bey den underthanen zunemen und aufwachsen mügen denn, da die jugendt gleich anfangs und vor allen dingen zu reiner, auch gleichförmiger lehr des heiligen evangelii und rechtschaffener erkanntnuß Gottes angehalten und darinnen stetigs geübt wirdt,

So haben wir für ein hohe noturft geachtet, auch hierinnen als dem vornemsten stück eins unsers regiments gepürlichs einsehens zu thun, die unrichtigkeit und ungleichheit abzuschaffen und notwendige verbesserung anzustellen.

Und demnach mit rhat und zuthun unserer gantzen theologischen facultet allhie, auch allen superintendenten und fürnemsten kirchendienern einen summarischen underricht oder catechismum unserer christlichen religion auß dem wort Gottes beides, in deutscher und lateinischer sprach, verfassen und stellen lassen, damit fürbaß nicht allein die jugendt in kirchen und schulen in solcher christlicher lehre gottseliglichen underwiesen und darzu einhelliglichen angehalten, sonder auch die prediger und schulmeister selbs ein gewisse und bestendige form und maß haben mögen, wie sie sich in underweisung der jugendt verhalten sollen und nicht ires gefallens tegliche enderungen fürnemen oder widerwertige lehre einfüren.

Euch hiemit alle und einem jeden besonder gnediglichen und ernstlichen ermanend und befehlende, ir wollet angeregten catechismum oder underricht umb der ehre Gottes und unserer underthanen, auch euerer seelen selbs nutz und bestem willen danckbarlich annemen, auch denselbigen nach irem rechten verstand der jugend in schulen und kirchen, auch sonst auf der cantzel dem gemeinen man vleissig und wol einbilden, darnach lehren, thun und leben, ungezweifelter hoffnung und zuversicht, wenn die jugendt anfangs im wort Gottes also mit ernst underwiesen und auferzogen, es werde der almechtig auch besserung des lebens, zeitliche und ewige wolfart verleihen und widerfaren lassen. Das wollen wir uns, wie oblaut, zu geschehen zu euch entlichen versehen.

Datum Heydelberg, auf Dinstag, den neuntzehenden monatstag Januarii nach Christi, unsers lieben herrn und seligmachers, geburt im jar tausendtfünfhundertdreyundsechtzig.

[33] I hierzu Schriftbeweis: 1. Cor. 6.
[34] I hierzu keinen Schriftbeweis.
[35] I hierzu keinen Schriftbeweis.
[36] I hierzu keinen Schriftbeweis.
[37] I hierzu Schriftbeweis: Joan. 1.
[38] I hierzu Schriftbeweis: 1. Joha. 3 1. Pet. 1 Joan. 6.

[t–t] 1585: (a) 1. Cor. 6, 19; 1. Thess. 5, 9–10 (b) Rom. 14, 8.
[u] 1585: + Heb. 2, 14–15.
[w] 1585: + Joh. 10, 27–30.
[x] lat.: Matt. 10, 30.
[xx] 1585, lat.: + et 5,5.

[2.] Frag.

Wieviel stück seind dir nötig zu wissen, daß du in diesem trost seliglich leben und sterben mögest?

Antwort.

Drey stück (m), erstlich, wie groß meine sünde und elend seyen (n), zum andern, wie ich von allen meinen sünden und elend erlöset werde (o), und zum dritten, wie ich Gott für solche erlösung sol danckbar sein (p).

(m) Luc. 24 [46–47] 1. Cor. 6 [11] Tit. 3 [3–7] (n) Joha. 6[39] [y] [z]et 15 [7][z] (o) Joha. 17 [3] (p) Ephe. 5 [8–11] [a]1. Pet. 2 [9–10] Rom. 6 [11–14][a]

Der erste theil.
Von des menschen elend.

[Der 2. Sontag.]

[3.] Frag.

Woher erkennest[40] dein elend?

Antwort.

Auß dem gesetz Gottes (a).

(a) Rom. 3, 20

[4.] Frag.

Was erfordert denn das göttlich gesetz von uns?

Antwort.

Diß lehret uns Christus in einer summa Matth. am[b] 22. [37–40]: Du solt lieben Gott, deinen herren, von gantzem hertzen, von gantzer seelen, von gantzem gemüth und allen kreften. Diß ist das fürnemste und das gröste gebot. Das ander aber ist dem gleich: Du solt deinen nechsten lieben als dich selbs. In diesen zweyen geboten hanget das gantze gesetz und die propheten (b).

(b) Luc. 10 [27][c]

[5.] Frag.

Kanstu diß alles vollkomlich halten?

Antwort.

Nein (c), denn ich bin von natur geneigt, Gott und meinen nechsten zu hassen (d).

(c) Rom. 3 [5. 10–12. 23] 1. Johan. 1 [8. 10] (d) Rom. 8 [7] Ephes. 2 [3][d]

[Der 3. Sontag]

[6.] Frag.

Hat denn Gott den menschen also böß und verkert erschaffen?

Antwort.

Nein (a), sonder Gott hat den menschen gut und nach seinem ebenbild erschaffen (b), das ist, in warhaftiger gerechtigkeyt und heiligkeyt, auf daß er Gott, seinen schöpfer, recht erkennte und von hertzen liebte und in ewiger seligkeyt mit im lebte, in zu loben und zu preisen (c).

(a) Gen 1 [31] (b) Gen. 1 [26–27] (c) 2. Cor. 3 [18] Coloss. 3 [9–10] Ephes. 4 [22–24]

[7.] Frag.

Woher kompt denn solche verderbte art des menschen?

Antwort.

Auß dem fall und ungehorsam unser ersten eltern Adams und Even im paradeiß (d), da unser natur also vergiftet worden, daß wir alle in sünden empfangen und geboren werden (e).

(d) Gen. 3 Rom. 5 [12. 18–19] (e) Psalm 51 [7][e]

[8.] Frag.

Seind wir aber dermassen verderbt, daß wir gantz und gar untüchtig seind zu einigem guten und geneigt zu allem bösen?

Antwort.

Ja (f), es sey denn, daß wir durch den geist Gottes widergeboren werden (g)[41].

(f) Johan. 3 [6][42] Gen. 6 [5][42] [43]Johan. 14 [4] et 15 [14. 16. 45][43] Esai. 53 [6][44] (g) Johan. 3 [5]

---

[y] 1565, 1585, lat.: Joh. 9, 41.
[z–z] 1585: Rom. 3, 10–18.
[a–a] Fehlt I, II, III, lat.; 1585: Psal. 50, 14–15; 1. Pet. 2, 9–10; Rom. 6, 11–14; Matth. 5, 16; 2. Tim. 2, 15–16.
[b] Fehlt 1585.
[c] Fehlt I, II, lat.; III: Luc. 10.; 1585: Marc. 12, 30–31 Luc. 10, 27.
[d] 1585: + Tit. 3, 3.
[e] 1565, 1567, 1585, lat.: + Gen. 5, 3.

[39] I hierzu Schriftbeweis: Johan. 9.
[40] I, II: erkennestu.
[41] I hierzu keinen Schriftbeweis.
[42–42] Fehlt I, II, III.
[43–43] I umgekehrte Reihenfolge.
[44] I: Habac. 53.

[Der 4. Sontag]

[9.] Frag.

Thut denn Gott dem menschen nicht unrecht, daß er in seinem gesetz von im fordert, das er nicht [45]thun kan[45]?

Antwort.

Nein[46], denn Gott hat den menschen also erschaffen, daß er es kondte thun (h). Der mensch aber hat sich und alle seine nachkommen auß anstiftung des teufels durch mutwilligen ungehorsam derselbigen gaben beraubt (a)[47].

(h) Ephe. 4 [24][f] (a) Rom. 5 [12]

[10.] Frag.

Wil Gott solchen ungehorsam und abfall ungestraft lassen hingehen?

Antwort.

Mit nichten (b), sonder er zürnet schrecklich beyde, uber angeborne und würckliche sünden und will sie auß gerechtem urtheil zeitlich und ewig strafen, wie er gesprochen hat: Verflucht sey jederman, der nicht bleibet in allem dem, das geschrieben stehet in dem buch des gesetzes, daß ers thue (c).

(b) Rom. 5 [12] Heb. 9 [27–28] (c) Deut. 27 [26] Galat. 3 [10]

[11.] Frag.

Ist denn Gott nicht auch barmhertzig?

Antwort.

Gott ist wol barmhertzig (d), er ist aber auch gerecht (e), derhalben[48] erfordert seine gerechtigkeyt[48], daß die sünde, welche wider die allerhöchste majestet Gottes begangen ist, auch mit der höchsten, das ist, der ewigen straf an leib und seel gestraft werde.

(d) Exo. 34 [6–7] (e) Exo. 20 [5] Psal. 5 [5–6] 2. Cor. 6 [14–16]

Der ander theil.
Von deß menschen erlösung.

[II. Lectio] [Der 5. Sontag]

[12.] Frag.

Dieweil wir denn nach dem gerechten urtheil Gottes zeitliche und ewige straf verdient haben, wie möchten wir dieser straf entgehen und widerumb zu gnaden kommen?

Antwort.

Gott will, das seiner gerechtigkeyt gnug geschehe (a), derwegen müssen wir derselben entweder durch uns selbst oder durch einen andern volkommene bezalung thun (b)[49].

(a) Exo. 20 [5] et 23 [7][50] (b) Rom. 8[g]

[13.] Frag.

Können wir aber durch uns selbst bezalung thun?

Antwort.

Mit nichten, sonder wir machen auch die schuld noch täglich grösser (c).

(c) [51]Joh. 9 [1–3] et 15 [15–16][51] Matth. 6 [12]

[14.] Frag.

Kan aber irgendeine blosse creatur für uns bezalen?

Antwort.

Keine[52], denn erstlich will Gott an keiner andern creatur strafen, das der mensch verschuldet hat (d), zum andern so kan auch kein blosse creatur den last des ewigen zorns Gottes wider die sünde ertragen und andere davon erlösen (e).

(d) Heb. 2 [14–18] (e) Psal. 130[53] [3][h]

[15.] Frag.

Was müssen wir denn für einen mittler und erlöser suchen?

---

[f] Lat.: Eph. 4, 24–25.
[g] 1585: Rom. 9, 3–4; lat.: Rom. 8, 3–4.
[h] 1585: + Job. 4, 18–19 Job. 15, 15–16 et 25, 5–6.

[45–45] I, II, III: kan thun.
[46] I, II, III, lat. hierzu Schriftbeweis von (h).
[47] I, II, III hierzu keinen Schriftbeweis; lat.: Luc. 10, 30 etc.; 1585: Luc. 10, 30 etc. Roman. 5, 12.

[48–48] I: seine gerechtigkeit erfordert.
[49] I hierzu keinen Schriftbeweis.
[50] I: + Num. 23.
[51–51] I umgekehrte Reihenfolge.
[52] I hierzu den Schriftbeweis von (d).
[53] III: Psal. 138.

Antwort.

Einen solchen[54], der ein warer (f) und gerechter mensch (g) und doch stercker denn alle creaturen, das ist, zugleich warer Gott sey (h).

(f) 1. Cor. 15 [21–26] (g) [i]Jere. 33 Psalm 53 2. Cor. 5 Heb. 7 (h) Esai. 7 Rom. 9[k] Jerem. 23[i]

[Der 6. Sontag][l]

[16.] Frag.

Warumb muß er ein warer und gerechter mensch sein?

Antwort.

Darumb, daß die gerechtigkeyt Gottes erfordert (a), daß die menschliche natur, die gesündiget hat, für die sünde bezale, und aber einer, der selbst ein sünder were, nicht köndte für andere bezalen (b).

(a) Rom. 5 [12. 15][55] (b) 1. Petr. 3 [18] Esai. 53 [3–5][m]

[17.] Frag.

Warumb muß er zugleich warer Gott sein?

Antwort.

Daß er auß kraft seiner gottheyt (c)[56] den last des zorns Gottes an seiner menschheyt ertragen und uns die gerechtigkeyt und das leben erwerben (d) und widergeben möchte (e)[57].

(c) Esai. 53 [8] Actor. 2 [24] 1. Pet. 3 [18] (d) [n]Johan. 3 [16] Act. 20 [28] (e) Johan. 1[n]

[18.] Frag.

Wer ist aber derselbe mittler, der zugleich warer Gott und ein warer, gerechter mensch ist?

Antwort.

Unser herr Jesus Christus (f), der uns zur volkommenen erlösung und gerechtigkeyt geschenckt ist (g).

(f) Matt. 1 [23][58] [o] 1. Tim. 3 [16] Luc. 2 [11][p] [59](g) 1. Cor. 1 [30][59]

[19.] Frag.

Woher weistu das?

Antwort.

Auß dem heiligen evangelio, welchs Gott selbst anfenglich im paradeiß (h) hat offenbaret, folgends durch die heilige ertzväter (i) und propheten lassen verkündigen und durch die opfer und andere ceremonien des gesetzes fürgebildet (a), endtlich aber durch seinen eingeliebten son erfüllet (b).

(h) Gen. 1[60] (i) Gen. 22 [18][q] [61]et 49 [10–11][61] Rom. 1 [1–4] Heb. 1 [1–2] [62]Act. 3 [22–24] 10 [43][62] (a) Johan. 5 [46] Hebr. 10 [7] (b) Rom. 10 [4] Gal. 4 [4–5][r]

[Der 7. Sontag]

[20.] Frag.

Werden denn alle menschen widerumb durch Christum selig, wie sie durch Adam sind verloren worden?

Antwort.

Nein[63], sonder allein diejenigen, die durch waren glauben im werden eingeleibet und alle seine wolthaten annemen (c).

(c) Johan. 1 [12–13][64] [s] Esai. 53 [11] Psalm 2 [12][t] Rom. 11 [20][u] [65]Heb. 4 [2–3] 10 [39][w 65]

[21.] Frag.

Was ist warer glaub?

Antwort.

Es ist nicht allein ein gewisse erkandtnuß[66], dar-

[i–i] 1585: (g) Jer. 23, 6 et 33, 16 Jes. 53, 11 2. Cor. 5, 14–16 Hebr. 7, 15–17 (h) Jes. 7, 14 Rom. 8, 3–4; lat.: Jere. 23, 6 Jes. 53, 9 2. Cor. 5, 21 Heb. 7, 16 Jes. 7, 14 Rom. 8, 3 Jer. 33, 15.

[k] 1565, 1567: Rom. 8.

[l] Marginal fehlt 1563 Stuttgart.

[m] Lat.: Jes. 53, 3–5. 10–11.

[n–n] 1585: 1. Joh. 1, 2 et 4, 9 Act. 20, 28 Joh. 3, 16; lat.: Joh. 3, 16 1. Joh. 1, 2 et 4, 12 Act. 20, 18.

[o] 1585: + Jes. 7, 14.

[p] 1585: + Joh. 14, 5–6 1. Tim. 2, 5.

[q] 1585: + et 26, 4–5.

[r] 1585: + 3, 24–25 Heb. 13, 8.

[s] 1585: + 3, 36.

[t] Lat.: Psal. 2, 21.

[u] Lat.: Rom. 11, 17. 19.

[w] 1565, 1567: + Heb. 11.

[54] I hierzu als Schriftbeweis für die gesamte Frage: Esai. 7 Matth. 1 Jere. 33.

[55] I: Rom. 1.

[56] I hierzu als Schriftbeweis: Isai. 53.

[57] I hierzu als Schriftbeweis: Jere. 33 Johan. 1.

[58] I: + Rom. 1,

[59–59] I: Luc. 2 1. Cor. 1.

[60] I, II, III, lat., 1565, 1567, 1576, 1585: Gen. 3, 15.

[61–61] Fehlt I.

[62–62] Fehlt I.

[63] I hierzu den Schriftbeweis für die gesamte Frage.

[64] I: Johan. 3.

[65–65] I: Hebr. 10.

[66] I hierzu als Schriftbeweis: Hebr. 11 Jacob. 2.

durch ich alles für war halte, was uns Gott in seinem wort hat offenbaret (d)[67], sonder auch ein hertzliches vertrauen (e)[68], welches der heilige geist (f)[69] durchs evangelium in mir würcket (g)[70], daß nicht allein andern, sonder auch mir vergebung der sünden, ewige gerechtigkeyt und seligkeyt von Gott geschenckt sey (h)[71] auß lauter gnaden allein umb des verdiensts Christi willen (i)[72].

(d) Jacob. 1[x] (e) Rom. 4 [19. 17. 18][y] et 5 [1][z] (f) [a]2. Cor. 4 Ephes. 2 Matt. 16 Philip. 1[a] (g) Rom. 1 [16] et 10 [17][b] (h) [c]Hebr. 11 Rom. 1[c] (i) [d]Ephe. 2 Rom. 3[e] Gal. 2.[d]

[22.] Frag.

Was ist aber einem christen noth zu glauben?

Antwort.

Alles, was uns im evangelio verheissen wird (k), welchs uns die artickel unsers allgemeinen, ungezweifelten christlichen glaubens in einer summa lehren.

(k) Johan. 20 [31] [73]Matt. 28 [20][73]

[23.] Frag.

Wie lauten dieselben?

Antwort.

Ich glaub in Gott, vater, den allmechtigen, schöpfer himmels und der erden.

Und in Jesum Christum, seinen eingebornen son, unsern herrn, der empfangen ist von dem heiligen geist, geboren auß Maria, der jungfrauen, gelitten under Pontio Pilato, gecreutziget, gestorben und begraben, abgestiegen zu der hellen, am dritten tage wider auferstanden von den todten, aufgefaren gen himmel, sitzet zu der rechten Gottes, des allmechtigen vaters, von dannen er kommen wird, zu richten die lebendigen und die todten.

Ich glaub in den heiligen geist, eine heilige, allgemeine christliche kirche, die gemeinschaft der heiligen, vergebung der sünden, auferstehung des fleisches und ein ewigs leben.

[Der 8. Sont.[ag]]

[24.] Frag.

Wie werden diese[74] artickel abgetheilt?

Antwort.

In drey theil. Der erst ist von Gott, dem vater, und unser erschöpfung, der ander von Gott, dem sun, und unser erlösung, der dritt von Gott, dem heiligen geist, und unser heiligung.

[25.] Frag.

Dieweil nur ein einig göttlich wesen ist (a), warumb nennestu drey, den vater, son und heiligen geist?

Antwort.

Darumb, daß sich Gott also in seinem wort geoffenbaret hat (b), daß dise drey underschiedliche personen der einig, warhaftig, ewig Gott seind.

(a) Deut. 6 [4][f] (b) [75]Esai. 61 [1][g] Psal. 110 [1][75] Matth. 3 [16–17] et 28 [19][h] 1. Joha. 5 [7]

---

[x] 1565, 1567, 1585, lat.: Jacob. 2. [19]; 1585, lat.: + Heb. 11, 1–3 etc.

[y] Lat.: Rom. 4, 16 etc.; 1585, lat.: + Jac. 1, 6.

[z] 1565, 1567: + Jac. 1; 1585: + et 10, 10 Luc. 1, 68 et 2, 14. 29–30.

[a–a] 1565, 1567: Johan. 3 Gal. 5 Matt. 16 Philip. 1; lat.: Matt. 16, 17 Joh. 3, 13 Gal. 5, 22 Phil. 1, 29; 1585: Matth. 16, 17 Joh. 3, 5 Gal. 5, 22 Phil. 1, 19. 29 2. Cor. 4, 13.

[b] 1585: + 1. Cor. 1, 21 Marc. 16, 15–16 Actor. 16, 14.

[c–c] 1565, 1567: Hebr. 10 Rom. 1 Hab. 2; lat.: Heb. 10, 38 Hab. 2, 4 Mat. 9, 2 Ephe. 2, 7 Rom. 5, 1; 1585: Habac. 2, 4 Rom. 1, 17 Gal. 3, 11 Heb. 10, 38 Matth. 9, 2 Ephes. 2, 7–9 Rom. 5, 1.

[d–d] 1585, lat.: Rom. 3, 24–25 Gal. 2, 16; 1585: + Luc. 1, 70–78 Joh. 20, 31 Actor. 10, 43.

[e] 1565, 1567: Rom. 5.

[f] 1585: + Ephes. 4, 5–6 Jesa. 44, 6 et 45, 5 1. Cor. 8, 4 Jesa. 44, 6 45, 5 1. Cor. 8, 6.

[g] 1585: + Luc. 4, 18.

[h] 1585: + Joh. 14, 26 et 15, 26 Tit. 3, 5–6 Eph. 2, 18 2. Cor. 13, 13 Gal. 4, 6.

[67] I hierzu als Schriftbeweis: Hebr. 11 Ephes. 3; II: Heb. 11 Jacob. 2; 1585: Heb. 11, 1–3 etc. Jac. 2, 19 Galat. 2, 20 [letzteres fehlt lat.].

[68] I hierzu als Schriftbeweis: 1. Cor. 4; II: Rom. 5 et 10.

[69] I hierzu als Schriftbeweis: Rom. 1; II: 2. Cor. 4 Ephes. 2.

[70] I hierzu als Schriftbeweis: Galat. 2; II: Rom. 1.

[71] I hierzu keinen Schriftbeweis; II: Heb. 2 Rom. 1.

[72] I hierzu als Schriftbeweis: Ephes. 2; II: Ephes. 2 Rom. 3.

[73–73] Fehlt I.

[74] I: die.

[75–75] I: Psal. 33.

Von Gott dem vater.

[Der 9. Sont.[ag]]

[26.] Frag.

Was glaubestu, wenn du sprichst: Ich glaub in Gott, vater, den allmechtigen, schöpfer himmels und der erden ?

Frag.[76]

Daß der ewig vater unsers herrn Jesu Christi, der himmel und erden sampt allem, was drinnen ist, auß nichts erschaffen (c), auch dieselbigen noch durch seinen ewigen raht und fürsehung erhelt und regieret (d), umb seines sons Christi willen mein Gott und mein vater sey (e), auf welchen ich also vertraue, daß ich nicht zweifel, er werde mich mit aller notturft leibs und der seelen versorgen (f), auch alles ubel, so er mir in diesem jammerthal zuschicket, mir zugut wenden (g), dieweil er thun kan als ein allmechtiger Gott (h) und auch thun will als ein getreuer vater (i).

(c) [i]Gen. 1 Psal. 33 [6][i] (d) [k]Psal. 104[77][l] Matt. 10 [29–30] Heb. 1 [3] [m]Psal. 115 [3][m k] (e) Joh. 1 [12] Rom. 8 [15] Gal. 4 [5–6][n] Ephes. 1 [3][o] (f) Psal. 55 [23] Matth. 6[p] Luc. 12 [22–24] (g) Rom. 8 [28] (h) Rom. 10 [12][q] (i) [78] [r]Matt. 6 et 7[r] [78]

[Der 10. Sont.[ag]]

[27.] Frag.

Was verstehestu durch die fürsehung Gottes ?

Antwort.

Die allmechtige und gegenwertige kraft Gottes (a), durch welche er himel und erde[s] sampt allen creaturen gleich als mit seiner hand noch erhelt (b) und also regiert, das laub und graß, regen und dürre, fruchtbare und unfruchtbare jar, essen und trincken (c), gesundheyt und kranckheit (d), reichthumb und armut (e) und alles nicht one gefähr, sonder von seiner väterlichen hand uns zukomme.

(a) Acto. 17 [25 etc.][t] (b) Heb. 1 [2–3] (c) Jerem. 5 [23–24] Actor. 14 [17] (d) Joh. 9 [3] (e) Prov. 22 [2]

[28.] Frag.

Was für nutz bekommen wir auß erkandtnuß der schöpfung und fürsehung Gottes ?

Antwort.

Das wir in aller widerwertigkeyt gedultig (f), in glückseligkeyt danckbar (g) und aufs zukünftig guter zuversicht zu unserm getreuen Gott und vater sein sollen, daß uns keine creatur von seiner liebe scheiden wird (h), dieweil alle creaturen also in seiner hand sind, daß sie sich one seinen willen auch nicht regen noch bewegen können (i).

(f) Rom. 5 [3] Jacob. 1 [3] Job 1 [21–22] (g) Deut. 8 [10] 1. Thess. 5 [18] (h) [79]Rom. 8[u] [w](i) Job 1[79] Acto. 17 Prov. 21[w]

Von Gott, dem son.

[III. Lectio.] [Der 11. Sont.[ag]]

[29.] Frag.

Warumb wird der son Gottes Jesus, das ist, seligmacher genannt ?

Antwort.

Darumb, daß er uns selig macht von unsern sünden (a) und daß bey keinem andern einige seligkeyt zu suchen noch zu finden ist (b).

(a) Matt. 1 [21] [80]Heb. 7 [24–25][80] (b) Act. 4 [11–12]

[30.] Frag.

Glauben denn auch die an den einigen seligmacher Jesum, die ire seligkeyt und heil bey heiligen, bey inen selbst oder anderstwo suchen ?

[i–i] 1585: Gen 1 et 2 Exod. 20, 11 Psa. 33, 6 Job 33, 4 Job 38 et 39 Actor. 4, 15. 24 Jes. 45, 7 Joh. 1, 3.

[k–k] 1585: Psa. 10, 2–5 et 115, 3 Matth. 10, 29–30 Heb. 1, 3 Rom. 11, 36.

[l] 1565, 1567: Psal. 104 et 115; lat. Psal. 104 et 115, 3.

[m–m] Fehlt hier 1565, 1567, lat.

[n] Lat.: Gal. 4, 5–7.

[o] Lat.: Eph. 1, 5.

[p] 1585: Mar. 6, 26; lat.: Mat. 6, 25–26.

[q] 1585: Jes. 46, 4 Rom. 10, 12 Ro. 8, 39–39.

[r–r] 1585: Matth. 26 a versu 25 usque ad finem capitis et 7, 9–11; lat.: Mat. 6, 23 et 7, 9.

[s] 1576: erden.

[t] 1585: Matth 17, 27 Actor. 17, 25 etc. Psal. 94, 9–11 Jesa. 29, 15–16 Ezech. 8, 12.

[u] 1565, 1567: Rom. 5; 1585: Rom. 5, 4–6; Lat.: Rom. 5, 5–6.

[w–w] 1565, 1567, 1585, lat.: Rom. 8, 38–39 Job 1, 12 et 2, 6 Act. 17, 25–28 Prover. 21, 1.

[76] I, II, III und alle Texte nach 1563: Antwort.

[77] I: Psa. 146.

[78–78] I: Matt. 6.

[79–79] I umgekehrte Reihenfolge.

[80–80] Fehlt I, II, III.

Antwort.

Nein[81], sonder sie verleugnen mit der that den einigen seligmacher und heiland Jesum, ob sie sich sein gleich rhümen (c). Denn entweder Jesus nicht ein volkommener heiland sein muß, oder die diesen heiland mit warem glauben annemen, müssen alles in im haben, das zu irer seligkeyt vonnöten ist (d).
(c) 1. Cor. 1 [13. 30–31] [82] Gal. 5 [4] [82] [x] (d) [y] Esai. 9 [6] [z] [83] [a] Coloss. 1 [19–20] 2 [10] [a] Johan. 1 [16] [83]

[Der 12. Sont[ag]]

[31.] Frag.

Warumb ist er Christus, das ist, ein gesalbter genannt?

Antwort.

Daß er von Gott, dem vater, verordnet und mit dem heiligen geist (e) gesalbet ist zu unserm öbersten propheten und lehrer (f)[84], der uns den heimlichen rath und willen Gottes von unser erlösung volkomlich offenbaret (g), und zu unserem einigen hohenpriester (h)[85], der uns mit dem einigen opfer seines leibs erlöset hat und immerdar mit seiner fürbit für dem vater vertritt (i), und zu unserm ewigen könig, der uns mit seinem wort und geist regiert[86] und bey der erworbenen erlösung schützet und erhelt (k)[87].
(e) Hebr. 1 [9] [b] (f) [88] Deut. 18 [15] Act. 3 [22] [c] (g) Joan. 1 [18] et 15 [15] [d] [88] [89] (h) Psal. 110 [4] Hebr. 7 [21] [e] (i) Rom. 8 [34] [89] [90] et 5 [9–10] (k) Psalm 2 [6] Luc. 1 [33] Matth. 28 [18] [f] [90]

[32.] Frag.

Warumb wirst aber du ein christ genent?

Antwort.

Daß ich durch den glauben ein glied Christi (a) und also seiner salbung theilhaftig bin (b), auf daß auch ich seinen namen bekenne (c), mich ihm zu einem lebendigen danckopfer darstelle (d) und mit freiem gewissen in diesem leben wider die sünde und teufel streite (e)[91] und hernach in ewigkeyt mit im uber alle creaturen hersche (f)[92].
(a) Acto. 11 [25–26] [g] (b) [h] 1. Joh. 2 [27] Actor. 2 [17] Joel 2 [28] [h] [i] (c) Marc. 8 [38] [k] [i] (d) Rom. 12 [1] [l] Apocal. 5 [8. 10] [93] 1. Pet. 2 [9] [93] Apoc. 1 [6] [l] [94] (e) 1. Tim. 1 [18–19] (f) 2. Tim. 2 [12] [94]

[m] [33.] Frag.

Warumb heist er Gottes eingeborner son, so doch wir auch kinder Gottes sind?

Antwort.

Darumb, daß Christus allein der ewig, natürlich son Gottes ist (g), wir aber umb seinetwillen auß gnaden zu kindern Gottes angenommen sind (h).
(g) Joha. 1 [14. 18] [n] Hebr. 1 [2] [o] (h) Rom. 8 [15–17] Ephes. 1 [5. 9] [p]

[34.] Frag.

Warumb nennestu in unsern herrn?

Antwort.

Daß er uns mit leib und seel von der sünden und auß allem gewalt des teufels nicht mit gold oder

---

[x] 1565, 1567: + Heb. 12.
[y] Lat.: + Heb. 12, 2.
[z] 1585: + et 43, 11. 25.
[a–a] 1576: Colos. 12.
[b] 1565, 1567: Hebr. 1 Psal. 45; 1585, lat.: Psal. 45, 8 Hebr. 1, 9.
[c] 1585: + et 7, 37.
[d] 1585: + Matt. 11, 27.
[e] 1565, 1567, 1585, lat.: + et 10, 12.
[f] 1585, lat.: + Johan. 10, 28.
[g] 1565, 1567, 1585, lat.: + 1. Cor. 6, 15.
[h–h] 1565, 1567, 1585, lat.: 1. Joh. 2, 27 Esa. 59, 21 Act. 2, 17; 1585, lat.: + Joel 2, 28.
[i–i] 1585: Matt. 10, 32–33 et Marc. 8, 38 Luc. 9, 26.
[k] 1565, 1567: + Joel 2.
[l–l] 1585: Apoc. 5, 8–10; lat.: Apoc. 5, 8 1. Pet. 2, 9 Rom. 6, 12 Apoc. 1, 6.
[m] 1565, 1576, 1569, 1576, 1585: + Der 13. Sontag.
[n] Lat.: Joh. 1, 29.
[o] 1585: + Joh. 3, 16 1. Joh. 4, 9.
[p] Lat.: Ephe. 1, 6; 1585: + Joh. 1. 12 1. Joh. 1, 3.

[81] I hierzu Schriftbeweis von (c).
[82–82] Fehlt I; II: Gala. 3.
[83–83] Fehlt I.
[84] I, II, III hierzu keinen Schriftbeweis, haben Schriftbeweis von (h) und (i) zu „offenbaret (g)".
[85] I, II, III hierzu keinen Schriftbeweis.
[86] I, II, III hierzu Schriftbeweis von (i) und (k).
[87] I, II, III hierzu keinen Schriftbeweis.
[88–88] Fehlt I, II, III.
[89–89] I, II, III zu „offenbaret (g)".
[90–90] I, II, III zu „regiert", vgl. Anm. 86.
[91] I, II, III, 1585, lat. hierzu keinen Schriftbeweis.
[92] I, II, III, lat. hierzu keinen Schriftbeweis.
[93–93] I, II, III: Rom. 6.
[94–94] Fehlt I, II, III, lat.; 1585: 1. Tim. 1, 18–19.

silber, sonder mit seinem theuern blut ihm zum eigenthumb erlöset und erkauft hat (i).
(i) [95] 1. Pet. 1 [18–19] et 2 [9] 1. Cor. 6 [20] et 7 [23] [q 95]

[r] [35.] Frag.

Was heist, daß er empfangen ist von dem heiligen geist, geborn auß Maria, der jungfrauen?

Antwort.

Daß der ewige son Gottes, der warer und ewiger Gott ist (a) und bleibet (b), ware menschliche natur auß dem fleisch und blut der jungfrauen Maria (c) durch würckung des heiligen geists an sich genommen hat (d), auf daß er auch der ware samen Davids sey (e), seinen brüdern in allem gleich (f), außgenommen die sünde (g).
(a) Joha. 1 [1] [s] Rom. 1 [3–4] [t] (b) Rom. 9 [5] [u] (c) [w] Gal. 4 [4–5] Joha. 1 [14] [w] (d) Matth. 1 [18–20] Luc. 1 [35] [x 96] (e) Psal. 132 [11] [y] Rom. 1 [3] (f) Phil. 2 [7] (g) Hebr. 4 [15] [z]

[36.] Frag.

Was nutz bekomestu auß der heiligen empfengnuß [97] und geburt [97] Christi?

Antwort.

Das er [98] unser mittler ist (h) [99] und [98] mit seiner unschuldt und volkommenen heiligkeyt meine sünde, darin ich bin empfangen, für Gottes angesicht bedecket (i).
[1] (h) Hebr. 2 [16–18] [1] (i) Psal. 32 [1–2] 1. Cor. 1 [30–31] [a]

[Der 15. Sont.[ag]]

[37.] Frag.

Was verstehestu durch das wörtlein gelitten?

Antwort.

Daß er an leib und seel die gantze zeit seines lebens auf erden, sonderlich aber am ende desselben, den zorn Gottes wider die sünde des gantzen menschlichen geschlechts getragen hat (k), auf daß er mit seinem leiden als mit dem einigen sönopfer (l) unser leib und seel von der ewigen verdamnuß erlösete und uns Gottes Gnade, gerechtigkeyt und ewiges leben erwürbe.
(k) 1. Pet. 2 [24] [b] Esai. 53 [12] (l) 1. Joha. 2 [2] et 4 [10] Rom. 3 [25–26]

[38.] Frag.

Warumb hat er under dem richter Pontio Pilato gelitten?

Antwort.

Auf daß er unschuldig under dem weltlichen richter verdampt würde (a) und uns damit von dem strengen urtheil Gottes, das uber uns gehen solte, erlediget (b).
(a) [2] Acto. 4 [2] Luc. 23 [13–15] Johan. 19 [8. 4] (b) Psal. 69 [5] Esai. 53 [4–5] 2. Cor. 5 [21] [c] Gal. 3 [13] [c]

[39.] Frag.

Ist es etwas mehr, daß er ist gecreutziget worden, denn so er eines andern tods gestorben were?

Antwort.

Ja, denn dardurch bin ich gewiß, daß er die vermaledeiung, die auf mir lage, auf sich geladen habe (c), dieweil der todt des creutzes von Gott verflucht war (d).
(c) [d] Gal. 3 [d] (d) Deut. 21 [23] [e] Gala. 3 [13]

[Der 16. Sont.[ag]]

[40.] Frag.

Warumb hat Christus den todt müssen leiden?

---

[q] 1585: + Eph. 1, 7 1. Tim. 2, 5–6.
[r] 1565, 1567, 1569, 1576, 1585: + Der 14. Sontag.
[s] 1565, 1567, 1585, lat.: + 17, 3–5.
[t] 1585: + Col. 1, 15–17 Psal. 2, 7–8 et Act. 13, 33 Hebr. 1, 5 et Hebr. 5, 5 Matth. 3, 17 et Matth. 17, 5 et Mar. 1, 11 Matth. 16, 16 et Luc. 9, 20.
[u] 1585: + Jesa. 7, 14 et Matt. 1, 23 Jes. 9, 6 Jere. 23, 6 1. Joh. 5, 20 Joh. 20, 28.
[w–w] 1585, lat. umgekehrte Reihenfolge.
[x] Lat.: Luc. 1, 27. 35.
[y] 1585: + et 2. Sam. 7, 12 Luc. 1, 32 Act. 2, 30–31.
[z] 1565, 1567, 1585, lat.: + et 7, 26–27.
[a] 1585: + Rom. 8, 3–4 Galat. 4, 4–5.
[b] 1565, 1567, 1585, lat.: + et 3, 18.
[c–c] Fehlt 1585.
[d–d] Fehlt lat.
[e] Lat.: Deut. 21, 26.

[95–95] I: 1. Pet. 1 1. Cor. 6 1. Pet. 2; II, III: 1. Pet. 1 et 2 1. Cor. 6.
[96] I, II, III: + Ephes. 1.
[97–97] Fehlt I.
[98–98] Fehlt I.
[99] I, II, III hierzu keinen Schriftbeweis.
[1–1] Fehlt I, II, III.
[2–2] Fehlt I, II, III, 1585, lat.

Antwort.

Darumb, daß von wegen der gerechtigkeyt und warheyt (e) Gottes nicht anderst für unsere sünden mochte bezalet werden denn durch den todt des sons Gottes (f).

(e) Gen. 2 [17] (f) Hebr. 2 [9. 14–15][g]

[41.] Frag.

Warumb ist er begraben worden ?

Antwort.

Damit zu bezeugen, daß er warhaftig gestorben sey (g).

(g) [h]Matt. 27 [59–60] Luc. 23 [52–53][i] Johan. 19 [38–42] Acto. 13 [29][h]

[42.] Frag.

Weil den Christus für uns gestorben ist, wie kompts, daß wir auch sterben müssen ?

Antwort.

Unser todt ist nicht ein bezalung für unsere sünde, sonder nur ein absterbung der sünden und eingang zum ewigen leben (a).

(a) Johan. 5 [24] Philip. 1 [23] Rom. 7 [24–25]

[43.] Frag.

Was bekommen wir mehr für nutz auß dem opfer und todt Christi am creutz ?

Antwort.

Daß durch seine kraft unser alter mensch mit im gecreutziget, getödtet und begraben wird (b), auf daß die bösen lüste des fleisches nicht mehr in uns regieren (c), sonder daß wir uns selbst im zur danck-sagung aufopfern (d).

(b) [k]Rom. 4[3] [k] [l]Coloss. 2[1] (c) Rom. 6 [12] (d) Rom. 12 [1]

[44.] Frag.

Warumb folget abgestiegen[4] zu der hellen ?

Antwort.

Daß ich in meinen höchsten anfechtungen versichert sey, mein herr Christus habe mich durch seine unaußsprechliche angst, schmertzen und schrecken, die er auch an seiner seelen am creutz und zuvor erlitten, von der hellischen angst und pein erlöset (e).

(e) Esai. 53 [10] Matt. 27 [46]

[Der 17. Sont.[ag]]

[45.] Frag.

Was nützet uns die auferstehung Christi ?

Antwort.

Erstlich hat er durch seine auferstehung den todt uberwunden, daß er uns der gerechtigkeyt, die er uns durch seinen todt erworben hat, köndte theilhaftig machen (a). Zum andern [5]werden auch[5] wir jetzunder durch seine kraft erwecket[6] zu einem neuen leben (b). Zum dritten ist uns die auferstehung Christi ein gewisses pfandt unserer seligen auferstehung (c).

(a) 1. Cor. 15 [16–17. 54–55] Roman. 4 [25] 1. Pet. 1 [3–5. 21] (b) Rom. 6 [4] Coloss. 3 [1–4][m] [7]Ephes. 2 [5][7] (c) 1. Cor. 15 [12–14] [8]Rom. 8 [11][8]

[IIII. Lectio]

[46.] Frag.

Wie verstehestu, daß er ist gen himmel gefaren ?

Antwort.

Daß Christus für den augen seiner jünger ist von der erden aufgehaben gen himmel (d) und uns zugut daselbst ist (e), biß daß er widerkompt, zu richten die lebendigen und die todten (f).

(d) Acto. 1 [9] [n]Matt. 26[n] Mar. 16 [19] Luc. 24 [51] (e) Heb. 4 [14] 7 [24–25][o] et 9 [11] Rom. 8 [34] Ephes. 4 [10] [9]Coloss. 3 [1–2][9] (f) Act. 1 [11] Matt. 24 [30]

---

[g] 1565, 1567, 1585, lat.: + Philip. 2, 8.
[h–h] 1585, lat.: andere Reihenfolge: Act. 13, 29 Matt. 27, 59–60 Luc. 23, 52–53 Joh. 19, 38–42.
[i] Lat.: Luc. 23, 50.
[k–k] 1565, 1567, 1585: Rom. 6, 6–7. 11; lat.: Rom. 6, 6–8. 11–12.
[l–l] Fehlt 1585, lat.
[m] Lat.: Col. 3, 1. 5.
[n–n] Fehlt 1585.
[o] Lat.: 7, 15.

[3] I, II, III: Rom. 6.
[4] I: abgefaren.
[5–5] I: daß auch.
[6] I: + werden.
[7–7] Fehlt I.
[8–8] I: Ephes. 2.
[9–9] Fehlt I.

[47.] Frag.

Ist denn Christus nit bey uns biß ans ende der welt, wie er uns verheissen hat (g)?

Antwort.

Christus ist warer mensch und warer Gott, nach seiner menschlichen natur ist er jetzunder nit auf erden (h), aber nach seiner gottheyt, majestet, gnad und geist weicht er nimmer von uns (i).

(g) Matt. 28 [20] (h) Matt. 26 [11] [10]Johan. 16 [28] et 17 [11] Actor. 3 [21][10] (i) Joh. 14 [16–17] et 16 [13] [p]Matt. 28 [20][p] [q]Ephes. 4 [8][q] [r]

[48.] Frag.

Werden aber mit der weis die zwo naturen in Christo nit voneinander getrennet, so die menschheit nicht uberal ist, da die gottheyt ist?

Antwort.

Mit nichten, denn weil die gottheyt unbegreiflich und allenthalben gegenwertig ist (a), so muß folgen, daß sie wol ausserhalb irer angenommenen menschheyt und dennoch nichtsdestoweniger auch in derselben ist und persönlich mit ir vereiniget bleibt (b).

(a) Acto. 7 [49][s] [11]Jerem. 23 [24][11] (b) Coloss. 2 [9] [12]Johan. 3 [10][t] et 11 [15] Matth. 28 [6][12]

[Der 18. Sont.[ag]]

[49.] Frag.

Was nützet uns die himmelfahrt Christi?

Antwort.

Erstlich, daß er im himmel für dem angesicht seines vaters unser fürsprecher ist (c), zum andern, daß wir unser fleisch im himmel zu einem sichern pfand haben, daß er als das haupt uns, seine glieder, auch zu sich werde hinaufnemen (d), zum dritten, daß er uns seinen geist zum gegenpfand herabsendet (e), durch welches kraft wir suchen, was droben ist, da Christus ist, sitzend zu der rechten Gottes, und nicht, das auf erden ist (f).

(c) 1. Joh. 2 [1][u] Rom. 8 [34] (d) Joha. 14 [2] et 20 [17] Ephes. 2 [6] (e) Joh. 14 [16][x] Act. 2 [33] 2. Cor. 1 [21–22] 2. Cor. 5 [5] (f) Coloss. 3 [1] [y]Philip. 3 [20–21][y]

[50.] Frag.

Warumb wirdt hinzugesetzt, daß er sitze zur rechten Gottes?

Antwort.

Daß Christus darumb gen himmel gefahren ist, daß er sich daselbst erzeige als das haupt seiner christlichen kirchen (g), durch welches der vater alles regiert (h).

(g) Ephes. 1 [20–23][z] Coloss. 1 [18] (h) Mat. 28 [18] Johan. 5 [22]

[Der 19. Sont.[ag]]

[51.] Frag.

Was nutzet uns diese herrligkeyt unsers haupts Christi?

Antwort.

Erstlich, daß er durch seinen heiligen geist in uns, seine glieder, die himlischen gaben außgeußt (a), darnach, daß er uns mit seinem gewalt wider alle feind schützet und erhelt (b).

(a) Ephes. 4 [10–12] (b) Psalm 2 [9][a] Johan. 10 [28–30] Ephe. 4 [8]

[52.] Frag.

Was tröstet dich die widerkunft Christi, zu richten die lebendigen und die todten?

Antwort.

Daß ich in allem trübsal und verfolgung mit aufgerichtem haupt eben des richters, der sich zuvor dem gericht Gottes für mich dargestellt und alle vermaledeyung von mir hinweggenommen hat, auß

[p–p] Fehlt 1585.
[q–q] Lat.: Eph. 4, 8. 12.
[r] 1565, 1567, 1585, lat.: + Augustin.[i] Tract.[atus] in Joh.[annem] 50 [Migne Series Latina 35 (1845), 1758–1764].
[s] 1565, 1567, 1585, lat.: + et 17, 27–28.
[t] Lat.: Joh. 3, 13.
[u] Lat.: 1. Joh. 2, 1–2.
[x] 1565, 1567, 1585, lat.: + 16, 7.
[y–y] Lat.: Phil. 3, 14; fehlt 1576.
[z] 1565, 1567, 1585, lat. + et 5, 23.
[a] 1565, 1567, 1585, lat.: + et 110, 1–2.

[10–10] Fehlt I.
[11–11] Fehlt I.
[12–12] Fehlt I.

dem himmel gewertig bin (c), daß er alle seine und meine feinde in die ewige verdamnuß werfe (d), mich aber sampt allen außerwehlten zu im in die himlische freud und herrligkeyt neme (e).
(c) Luc. 21 [28] Rom. 8 [23–24][b] Philip. 3 [20–21][c] Tit. 2 [13] (d) 2.Thes. 1 [6–10] 1.Thess. 4 [16–17] Matt. 25 [41–43] (e) Mat. 25 [34–36]

Von Gott, dem heiligen geist.

[Der 20. Sont.[ag]]

[53.] Frag.

Was glaubestu vom heiligen geist ?

Antwort.

Erstlich, daß er gleich ewiger Gott mit dem vater und dem son ist (f), zum andern, daß er auch mir gegeben ist (g), mich durch ein waren glauben Christi und aller seiner wolthaten theilhaftig macht (h), mich tröstet (i) und bey mir bleiben wird biß in ewigkeyt (k).
(f) Gen. 1 [2][d] Esai. 48 [16] 1.Cor. 3 [16] 1.Cor. 6 [19][e] Acto. 5 [3–4] (g) Matt. 28 [19] 2.Cor. 1 [21–22] (h) Gal. 3 [14] 1.Pet. 1 [1–2][f] 1.Cor. 6 [17] (i) Actor. 9 [31] (k) Joan. 14 [16] [g]1.Pet. 4 [14][g]

[Der 21. Sont.[ag]]

[54.] Frag.

Was glaubstu von der heiligen, allgemeinen christlichen kirchen ?

Antwort.

Daß der son Gottes (a)[13] auß dem gantzen menschlichen geschlecht (b) ihm ein außerwelte gemein zum ewigen leben (c) durch seinen geist und wort (d) in einigkeyt des waren glaubens (e)[14] von anbegin der welt biß ans end (f)[15] versamle, schütze und erhalte (g)[16] und, daß ich derselben ein lebendiges glied bin (h)[17] und ewig bleiben werde (i).
(a) Joh. 10 [11] (b) [18]Gen. 26 [4][18] (c) Rom. 8 [29–30] Ephes. 1 [10–13][h] (d) Esai. 59 [21] [19]Rom. 1 [16] et 10 [14–17][19] Ephes. 5 [26] (e) Acto. 2 [46] Ephes. 4 [3–6] (f) [1]Psal. 71 [18][k] 1.Cor. 11 [25][i] (g) Matt. 16 [18] Johan. 10 [28–30] [1]1.Cor. 1 [8][1] (h) 1.Joh. 3 [21][m] (i) 1.Joha. 1 [19][n]

[55.] Frag.

Was verstehestu durch[o] die gemeinschaft der heiligen ?

Antwort.

Erstlich, daß alle und jede gläubigen als glieder an dem herren Christo und allen seinen schätzen und gaben gemeinschaft haben (k), zum andern, daß ein jeder seine gaben zu nutz und heil der andern glieder willig und mit freuden anzulegen sich schuldig wissen soll (l).
(k) Johan. 1 [3] [p]1.Cor. 1 [9][p] [20]Rom. 8 [32][20] (l) 1.Cor. 12 [12–13. 21][q] et 13 [5–6] Philip. 2 [4–6]

[56.] Frag.

Was glaubstu von vergebung der sünden ?

Antwort.

Daß Gott umb der genugthuung Christi willen (m) aller meiner sünden, auch der sündlichen art, mit der ich mein leben lang zu streiten habe (n) nimmermehr gedencken wil, sonder mir die gerechtigkeyt Christi auß gnaden schencket, daß ich ins gericht nimmermehr soll kommen (o).
(m) 1.Joha. 2 [2] 2.Cor. 5 [19. 21] (n) Jere. 31 [34] Psal. 103 [3–4. 10.12] Rom. 7 [20. 25] et 8 [1–4] (o) Johan. 3 [18]

---

[b] Lat.: Rom. 8, 23. 33.
[c] 1576: Philip. 2.
[d] 1567: Gene. 5.
[e] Lat.: 2.Cor. 6, 29.
[f] Lat.: 2.Pet. 1, 2.
[g–g] Fehlt 1565, 1567.
[h] 1585: + 1.Pet. 1, 20–21.
[i–i] 1565, 1567, 1585, lat.: Matt. 16, 18 Joh. 10, 28–30; lat.: + 1.Cor. 1, 8.
[k] Diese Stelle in 1565, 1567 zu (e) gezogen.
[l–l] Fehlt 1565, 1567, 1585.
[m] 1585, lat.: + 2.Cor. 13, 5.
[n] 1585: 1.Joh. 2, 19.
[o] 1569: auß. In 1569 Bonn hs. verbessert.
[p–p] Fehlt 1585.
[q] 1585, lat.: + 1.Cor. 6, 17.

[13] I hierzu keinen Schriftbeweis.
[14] I, II, III hierzu als Schriftbeweis: Ephes. 5.
[15] I hierzu keinen Schriftbeweis.
[16] I hierzu keinen Schriftbeweis.
[17] I hierzu als Schriftbeweis: Matt. 16 Joan. 10 1.Cor. 1.
[18–18] I: Gen. 4.
[19–19] I: Rom. 10.
[20–20] Fehlt I.

[Der 22. Sont.[ag]]

[57.] Frag.

Was tröst dich die auferstehung des fleisches?

Antwort.

Daß nicht allein meine seel nach diesem leben alsbald zu Christo, irem haupt, genommen wird (a), sonder auch, daß diß mein fleisch durch die kraft Christi auferweckt, wider mit meiner seelen vereiniget und dem herrlichen[21] leib Christi gleichförmig werden soll (b).

(a) Luc. 23 [43] Philip. 1 [21–23] (b) 1.Cor. 15 [53–54] Job 19 [25–27] [22]1.Joh. 3 [2] Philip. 3 [21][22]

[58.] Frag.

Was tröst dich der artickel vom ewigen leben?

Antwort.

Daß, nachdem ich jetzunder den anfang der ewigen freude in meinem hertzen empfinde (c)[23], ich nach diesem leben volkommene seligkeyt besitzen werde, die kein aug gesehen, kein ohr gehöret und in keines menschen hertz nie kommen ist (d)[24], Gott ewiglich darin zu preisen (e).

(c) 2.Cor. 5 [2–3] [25](d) 1.Cor. 2 [9][r] (e) [s]Joha. 17 [3][s] [25]

[V. Lectio] [Der 23. Sont.[ag]]

[59.] Frag.

Was hilft es dich aber nun, wenn du diß alles glaubest?

Antwort.

Daß ich in Christo für Gott gerecht und ein erb des ewigen lebens bin (f).

(f) [26]Hab. 2 [4][t] Rom. 1 [17] Johan. 3 [36][26]

[60.] Frag.

Wie bistu gerecht für Gott?

Antwort.

Allein durch waren glauben in Jesum Christum (a) also, daß, ob mich schon mein gewissen anklagt, daß ich wider alle gebot Gottes schwerlich gesündiget und derselben keines nie gehalten hab (b), auch noch immerdar zu allem bösen geneigt bin (c), doch Gott on alle meine verdienst (d) auß lauter gnaden (e) mir die volkommene gnugthuung (f), gerechtigkeyt und heiligkeyt Christi schencke (g) und zurechnet (h), als hette ich nie keine sünd begangen noch gehabt und selbst allen den gehorsam volbracht, den Christus für mich hat geleistet (i), wenn ich allein solche wolthat mit glaubigem hertzen anneme (k)[27].

(a) Rom. 3 [21–28][u] Gala. 2 [16] Ephes. 2 [8–9] Philip. 3 [9] (b) Rom. 3 [9] (c) Rom. 7 [23] (d) [w]Tit. 3 [5][28 w] (e) Rom. 3 [24] Ephes. 2 [8] (f) 1.Joh. 2 [2] [x](g) 1.Joh. 2 [1] (h) Rom. 4 [4–5] 2.Cor. 5 [19] (i) 2.Cor. 5 [21][x] [29](k) Rom. 3 [22] Johan. 3 [18][29]

[61.] Frag.

Warumb sagstu, daß du allein durch den glauben gerecht seyest?

Antwort.

Nicht, daß ich von wegen der wirdigkeyt meines glaubens Gott gefalle, sondern darumb, daß allein die genugthuung, gerechtigkeyt und heiligkeyt Christi meine gerechtigkeyt für Gott ist (m) und ich dieselbe nit anderst denn allein durch den glauben annemen und mir zueignen kan (n).

(m) 1.Cor. 1 [30–31] [30]et 2 [2][30] (n) 1.Joh. 5 [10–11]

[Der 24. Sont.[ag]]

[62.] Frag.

Warumb können aber unsere gute werck nit die gerechtigkeyt für Gott oder ein stück derselben sein?

---

[r] 1585: 1.Cor. 1, 9.
[s–s] Fehlt lat.
[t] 1585: Hebr. 2, 4.
[u] 1585, lat.: + et 5, 1
[w–w] 1585: Tit. 3, 5 Deut. 9, 6 Ezech. 36, 22; lat.: 2.Timo. 3, 5.
[x–x] 1565, 1567: (h) 1.Joh. 2 (i) Rom. 4 2.Cor. 5 (k) 2.Cor. 5.

[21] I, II, III: heiligen.
[22–22] Fehlt I.
[23] I hierzu keinen Schriftbeweis.
[24] I hierzu keinen Schriftbeweis.
[25–25] I in umgekehrter Reihenfolge zu (e).
[26–26] I: Joan. 15.
[27] I hierzu keinen Schriftbeweis.
[28] I, II, III: 2.Tim. 3.
[29–29] Fehlt I, 1565, 1567, lat.
[30–30] Fehlt I.

Antwort.

Darumb, daß die gerechtigkeyt, so für Gottes gericht bestehen soll, durchauß volkommen und dem göttlichen gesetz gantz gleichförmig sein müß (a) und aber auch unsere beste werck in disem leben alle unvollkommen[y] und mit sünden befleckt sind (b).

(a) Gal. 3 [10] Deute. 27 [26] (b) Esai. 64 [6]

[63.] Frag.

Verdienen aber unsere gute werck nichts, so sie doch Gott in diesem und zukünftigem leben will belohnen?

Antwort.

Diese belohnung geschicht nit auß verdienst, sonder auß gnaden (c).

(c) Luc. 17 [10]

[64.] Frag.

Macht aber diese lehr nicht sorglose und verruchte leuth?

Antwort.

Nein, denn es unmöglich ist, daß die, so Christo durch waren glauben sind eingepflantzt, nicht frucht der danckbarkeyt sollen bringen (d).

(d) Matt. 7 [18][31] [z]

Von den heiligen sacramenten.

[Der 25. Sont.[ag]]

[65.] Frag.

Dieweil denn allein der glaub uns Christi und aller seiner wolthaten theilhaftig macht, woher kompt solcher glaube?

Antwort.

Der heilig geist würckt denselben in unsern hertzen (e) durch die predig des heiligen evangelions und bestätiget den durch den brauch der heiligen sacramenten (f).

(e) Ephes. 2 [8–9][a] Joh. 3 [5][b] (f) Matt. 28 [19–20] 1.Pet. 1 [22–23]

[66.] Frag.

Was seind die sacrament?

Antwort.

Es seind sichtbare, heilige warzeichen und sigill, von Gott darzu eingesetzt, daß er uns durch den brauch derselben die verheissung des evangelions desto besser zu verstehen gebe und versigele, nemlich daß er uns von wegen des einigen opfers Christi, am creutz volbracht, vergebung der sünden und ewiges leben auß gnaden schencke (a)

(a) Gen. 17 [11] Rom. 4 [11] Deut. 30 [6] Levit. 6 [25] Hebr. 9 [8–9. 24] Ezech. 20 [12][d]

[67.] Frag.

Seind denn beyde, das wort und die sacrament, dahin gericht, daß sie unsern glauben auf das opfer Jesu Christi am creutz als auf den einigen grund unserer seligkeyt weisen?

Antwort.

Ja freilich, denn der heilig geist lehret im evangelio und bestätiget durch die heiligen sacrament, daß unsere gantze seligkeyt stehe in dem einigen opfer Christi, für uns am creutz geschehen (b).

(b) Rom. 6 [3] Galat. 3 [26–27]

[68.] Frag.

Wieviel sacrament hat Christus im neuen testament eingesetzt?

Antwort.

Zwey, den heiligen tauf und das heilig abendmal.

Vom heiligen tauf.

[Der 26. Sont.[ag]]

[69.] Frag.

Wie wirstu im heiligen tauf erinnert und versichert, daß das einige opfer Christi am creutz dir zugut komme?

Antwort.

Also, daß Christus diß eusserlich wasserbad eingesetzt (a)[32] und darbey verheissen hat (b)[33], daß

[y] 1569: vollkommen. In 1569 Bonn hs. verbessert.
[z] 1585: + Joh. 15, 5.
[a] 1585: + et 6, 23.
[b] 1585: + Phil. 1, 29.
[d] 1565, 1567, 1585, lat.: + 1.Sam. 17, 36 Jes. 6, 6–7; 1585: + et 54, 9.

[31] I, II, III, lat.: Matt. 17.
[32] I, II, lat. hierzu keinen Schriftbeweis.
[33] I, II, lat. hierzu keinen Schriftbeweis.

ich so gewiß mit seinem blut und geist von der unreinigkeyt meiner seelen, das ist, allen meinen sünden gewaschen sey, so gewiß ich eusserlich mit dem wasser, welches die unsauberkeyt des leibs pflegt hinzunemen, gewaschen bin (c).
(a) [34]Matt. 28 [19–20] Actor. 2 [38] (b) [e]Mat. 3 [11] Mar. 16 [16][e] Rom. 6 [3–4][34] (c) Mar. 1 [4] Luc. 3 [3]

[70.] Frag.

Was heist mit dem blut und geist Christi gewaschen sein?

Antwort.

Es heist vergebung der sünden von Gott auß gnaden haben umb des bluts Christi willen, welches er in seinem opfer am creutz für uns vergossen hat (d), darnach auch durch den heiligen geist erneuert und zu einem glied Christi geheiliget sein, daß wir je lenger je mehr der sünden absterben und in einem gottseligen, unsträflichen leben wandlen(e).
(d) Heb. 12 [24] 1.Pet. 1 [1–2] Apoc. 1 [5][f] Zach. 13 [1] Ezech. 36 [25–27] (e) Joh. 1 [33] Johan. 3 [5] 1.Cor. 6 [11] et 12 [13] Rom. 6 [4] Coloss. 2 [11–12]

[71.] Frag.

Wo hat Christus verheissen, daß wir so gewiß mit seinem blut und geist als mit dem taufwasser gewaschen seind?

Antwort.

In der einsetzung des taufs, welche also lautet: Gehet hin und lehret alle völcker und taufet sie im namen des vaters und des sons und des heiligen geists (a)[35]. Wer da glaubet und getaufet wird, der wird selig werden, wer aber nicht glaubt, der wirdt verdampt werden (b). Diese verheissung wirdt auch widerholet, da die schrift den tauf das bad der widergeburt (c) und abwäschung der sünden nennet (d).
[36](a) Mat. 28 [19][36] (b) Mar. 16 [16] (c) Tit. 3 [5] (d) Acto. 22 [16]

[Der 27. Sont.[ag]]

[72.] Frag.

Ist denn das eusserlich wasserbad die abwaschung der sünden selbst?

Antwort.

Nein (e), denn allein das blut Jesu Christi und der heilige geist reiniget uns von allen sünden (f).
(e) Matth. 3 [11] 1.Pet. 3 [21] Ephes. 5 [26–27] (f) 1.Joh. 1 [7] 1.Cor. 6 [11]

[73.] Frag.

Warumb nennet denn der heilige geist den tauf das bad der widergeburt und die abwäschung der sünden?

Antwort.

Gott redet also nit one grosse ursach, nemlich nit allein, daß er uns damit wil lehren, daß, gleich wie die unsauberkeyt des leibs durch wasser, also unsere sünden durchs blut und geist Christi hinweggenommen werden (g), sonder vielmehr, daß er uns durch diß göttlich pfand und warzeichen wil versichern, daß wir so warhaftig von unsern sünden geistlich gewaschen sind, als wir mit dem leiblichen wasser gewaschen werden (a).
(g) Apoc. 1 [5] et 7 [14][g] 1.Cor. 6 [11] (a) Mar. 16 [16] Galat. 3 [17]

[74.] Frag.

Soll man auch die jungen kinder taufen?

Antwort.

Ja, denn dieweil sie sowol als die alten in den bund Gottes und seine[h] gemein gehören (b) und ihnen in dem blut Christi die erlösung von sünden (c) und der heilig geist, welcher den glauben würcket, nit weniger denn den alten zugesagt wird (d), so sollen sie auch durch den tauf als des bunds zeichen der christlichen kirchen eingeleibt und von der ungläubigen kinder underscheiden werden (e), wie im

---

[e–e] 1585 andere Reihenfolge: Marc. 16, 16 Matth. 3, 11.
[f] 1585, lat.: + et 22, 14.
[g] 1576: 17.
[h] 1576: seiner.

[34–34] Fehlt I, II, lat.
[35] I hierzu keinen Schriftbeweis.
[36–36] Fehlt I.

alten testament durch die beschneidung geschehen ist (f), an welcher statt im neuen testament der tauf ist eingesetzt (g).

(b) Gen. 17 [7] (c) Matt. 19 [14] (d) Luc. 1 [14–15] Psal. 22 [11] [i] [37]Esai. 44 [1–3][37] [i] Actor. 2 [39] (e) Acto. 10 [47] (f) Gen 17 [14] (g) Col. 2 [11–13]

Vom heiligen abendmal Jesu Christi.

[VI. Lectio] [Der 28. Sont.[ag]]

[75.] Frag.

Wie wirstu im heiligen abendmal erinnert und versichert, daß du an dem einigen opfer Christi am creutz und allen seinen gütern gemeinschaft habest?

Antwort.

Also, daß Christus mir und allen gläubigen von diesem gebrochnen brod zu essen und von disem kelch zu trincken befohlen hat zu seinem gedechtniß und darbey verheissen (a)[38], erstlich, daß sein leib so gewiß für mich am creutz geopfert und gebrochen und sein blut für mich vergossen sey, so gewiß ich mit augen sehe, daß das brod des herrn mir gebrochen und der kelch mir mitgetheilet wird, und zum andern, daß er selbst meine seel mit seinem gecreutzigten leib und vergossnen blut so gewiß zum ewigen leben speise und trencke, als ich auß der hand des dieners empfange und leiblich niesse das brod und den kelch des herrn, welche mir als gewisse warzeichen des leibs und bluts Christi gegeben werden.

[39](a) Matt. 26 [26–28] Marc. 14 [22–24] Luc. 22 [19–20] 1.Cor. 10 [16–17] 11 [23–25] et 12 [13][39]

[76.] Frag.

Was heist den gecreutzigten leib Christi essen und sein vergossen blut trincken?

Antwort.

Es heist nit allein mit glaubigem hertzen das gantze leiden und sterben Christi annemen und dardurch vergebung der sünden und ewiges leben bekommen (b), sonder auch darneben durch den heiligen geist, der zugleich in Christo und in uns wohnet, also mit seinem gebenedeyten leib je mehr und mehr vereiniget werden (c), daß wir, obgleich er im himmel (d) und wir auf erden sind, dennoch fleisch von seinem fleisch und bein von seinen beinen sind (e) und von einem geist (wie die glieder unsers leibs von einer seelen) ewig leben und regieret werden (f).

(b) Johan. 6 [35. 40. 47–48. 50–54][k] (c) Johan. 6 [55–56] (d) Act. 3 [21][l] 1.Cor. 11 [26] (e) Ephes. [40]3 et[40] 5 [29–30. 31] 1.Cor. 6 [15–16. 19] 1.Joh. 3 [24] et 4 [13][41] [42](f) [m]Joha. 14 [23][42] [n]Johan. 6 [56–58] et 15 [1–6][n] Ephes. 4 [15–16][m]

[77.] Frag.

Wo hat Christus verheissen, daß er die gläubigen so gewiß also mit seinem leib und blut speise und trencke, als sie von diesem gebrochnen brod essen und von diesem kelch trincken?

Antwort.

In der einsatzung des abendmals, welche also lautet (a): Unser herr Jesus, in der nacht, da er verrahten ward, nam er das brodt, dancket und brachs und sprach: Nemet, esset, das ist mein leib, der für euch gebrochen wirdt, solchs thut zu meiner gedechtnuß. Desselbengleichen auch den kelch nach dem abendtmal und sprach: Dieser kelch ist das neue testament in meinem blut[o], solches thut, so oft irs trincket, zu meiner gedechtnuß[p]. Denn so oft ir von diesem brod esset und von diesem kelch trincket, solt ir des herren tod verkündigen, biß daß er kompt. Und diese verheissung wirdt auch widerholet durch s.[anct] Paulum (b), da er spricht: Der kelch der dancksagung, damit wir dancksagen, ist er nit die gemeinschaft des bluts Christi? Das brodt, das wir brechen, ist das nicht die gemeinschaft des leibs

---

[i–i] Lat.: Jes. 46, 1. 5.
[k] 1576: Joh. 5.
[l] 1565, 1567, 1585, lat.: + Act. 1, 9–11.
[m–m] 1565, 1567: Joh. 14 et 15.
[n–n] 1576: Joh. 6 et 5.
[o] 1585, lat. als Schriftbeweis: + Exod. 24, 8 Heb. 9, 20.
[p] 1585, lat. als Schriftbeweis: + Exod. 13, 9.

[37–37] I, II, III: Esai. 46.
[38] I, II, lat. hierzu keinen Schriftbeweis.
[39–39] Fehlt I, II, lat.
[40–40] Fehlt I, 1585, lat.
[41] I, 1585, lat.: + Ephes. 3, 16–17.
[42–42] In I, II, III, 1585, lat. zu (e).

Christi? Denn ein brod ists, so seind wir viel ein leib, dieweil wir alle eines brots theilhaftig seind.
(a) 1.Cor. 11 [23–25] Matt. 26 [26–28] Mar. 14 [22–24] Luc. 22 [19–20][q] (b) 1.Cor. 10 [16–17]

[Der 29. Sont.[ag]]

[78.] Frag.

Wirdt denn auß brod und wein der wesentlich leib und blut Christi?

Antwort.

Nein, sonder wie das wasser in dem[43] tauf nicht in das blut Christi verwandlet oder die abwaschung der sünden selbst wird, deren es allein ein göttlich warzeichen und versicherung ist (a), also wirdt auch das heilig brodt im abendmal[44] nit der leib Christi selbst (b), wiewol es nach art und brauch der sacramenten (c) der leib Christi genennet wird.
(a) Matt. 26 [29] Marc. 14 [24] (b) [45]1.Cor. 10 [16 bis 17] et 11 [26–28][45] (c) Gen. 17 [10–11. 14. 19] Exod. 12 [26–27. 43. 48][r] Tit. 3 [5][s] 1.Pet. 3 [21][46] 1.Cor. 10 [1–4]

[79.] Frag.

Warumb nennet denn Christus das brod seinen leib und den kelch sein blut oder das neue testament in seinem blut und s.[anct] Paulus die gemeinschaft des leibs und bluts Jesu Christi?

Antwort.

Christus redet also nit ohne grosse ursach, nemlich, daß er uns nicht allein damit wil lehren, daß, gleich wie brod und wein das zeitliche leben erhalten, also sey auch sein gecreutzigter leib und vergossen blut die ware speiß und tranck unserer seelen zum ewigen leben (d), sonder vielmehr, daß er uns durch diß sichtbare zeichen und pfand wil versichern, daß wir so warhaftig seines waren leibs und bluts durch würckung des heiligen geists theilhaftig werden, als wir diese heilige warzeichen mit dem leiblichen mund zu seiner gedechtnuß empfangen (e) und, daß all sein leiden und gehorsam[47] so gewiß unser eigen sey, als hetten wir selbst in[48] unser eigen person alles gelitten und gnug gethan.
(d) Joh. 6 [51.55] (e) 1.Cor. 10 [16–17]

[Der 30. Sont.[ag]]

[49][80.] Frag.

Was ist für ein underscheid zwischen dem abendtmal des herrn und der bäpstlichen meß?

Antwort.

Das abendmal bezeuget uns, daß wir volkommene vergebung aller unser sünden haben durch das einige opfer Jesu Christi, so er selbst einmal am creutz vollbracht hat (a) und daß wir durch den heiligen geist Christo werden eingeleibt (b), der jetzund mit seinem waren leib im himmel zur rechten des vaters ist (c) und daselbst wil angebetet werden (d). Die meß aber lehret, daß die lebendigen und die todten nicht durch das leiden Christi vergebung der sünden haben, es sey denn, daß Christus noch täglich für sie von den meßpriestern geopfert werde, und das Christus leiblich under der gestalt brots und weins sey und derhalben darin soll angebetet werden (e). Und ist also die meß im grund nichts anderst denn ein verleugnung des einigen opfers und leidens Jesu Christi [50]und ein vermaledeyte abgötterey.[50]
(a) Hebr. 7 [26][t] 9 [12. 25–28] et 10 [10. 12–14] Joh. 19 [30] Matt. 26 [28] Luc. 22 [19–20] (b) 1.Cor. 6 [17] et 10 [16–17][u] (c) Hebr. 1 [3] et 8 [1–2] (d) Johan. 4 [21–24] et 20 [17] Luc. 24 [52–53] Acto. 7 [55–56] Coloss. 3 [1] Phil. 3 [20–21] 1.Thes. 1 [9–10] (e) In can.[one]missae[51], item De consecrat.[ione] distinct.[io] 2[52] [w]Hebr. 9 [6–10] et 10 [19–31][w][49]

[81.] Frag.

Welche sollen zu dem tisch des herren kommen?

---

[q] Lat.: Luc. 21, 17 etc.
[r] 1585, lat.: + et 13, 9 Act. 7, 8 Exo. 24, 8 [lat.: + et 29, 36] Levit. 16, 10 et 17. 11 Jes. 6, 6–7.
[s] 1585, lat.: + Acto. 22, 16.
[t] Lat.: Heb. 7, 27.
[u] 1585, lat.: + et 12, 13.
[w–w] 1565, 1567: Heb. 5 et 10; fehlt 1585. lat.

[43] I: der.
[44] I: nachtmal.
[45–45] I, 1585, lat. in umgekehrter Reihenfolge.
[46] I, II, III: 1.Pet. 4.
[47] I: sterben.
[48] I: an.
[49–49] Fehlt I.

Antwort.

Die ihnen selbst umb irer sünden willen mißfallen und doch vertrauen, daß dieselbige ihnen verzihen und die ubrige schwachheyt mit dem leiden und sterben Christi bedeckt sey, begeren auch, je mehr und mehr ihren glauben zu stercken und ihr leben zu bessern. Die unbußfertigen aber und heuchler essen und trincken inen selbst das gericht (g).

(g) 1.Cor. 10 [19–21] et 11 [28–29]

[82.] Frag.

Sollen aber zu diesem abendmal auch zugelassen werden, die sich mit ihrer bekandtnuß und leben als unglaubige und gottlose erzeigen?

Antwort.

Nein, denn es wirdt also der bundt Gottes geschmecht und sein zorn uber die gantze gemein gereitzet (a). Derhalben die christliche kirch schuldig ist, nach der ordnung Christi und seiner aposteln solche biß zu besserung ires lebens durch das ampt der schlüssel außzuschliessen.

(a) 1.Cor. 11 [20. 34] Esai. 1 [11–15] et 66 [3] Jerem. 7 [21–23] Psalm 50 [15–23]

[Der 31. Sont.[ag]]

[83.] Frag.

Was ist das ampt der schlüssel?

Antwort.

Die predig des heiligen evangelions und die christliche bußzucht, durch welche beyde stück das himmelreich den glaubigen aufgeschlossen und den unglaubigen zugeschlossen wird. (b)[54]

[55](b) Matt. 16 [18–19] et 18 [18][55]

[84.] Frag.

Wie wird das himmelreich durch die predig des heiligen evangelions auf- und zugeschlossen?

Antwort.

Also, das nach dem befelch Christi allen und jeden glaubigen verkündiget und offentlich bezeuget wird, daß ihnen, so oft sie die verheissung des evangelions mit warem glauben annemen, warhaftig alle ire sünden von Gott umb des verdiensts Christi willen vergeben sind, und herwiderumb allen unglaubigen und heuchlern, daß der zorn Gottes und die ewige verdamnuß auf inen ligt, so lang sie sich nicht bekeren (c), nach welchem zeugnuß des evangelii Gott beide in diesem und zukunftigen leben urtheilen wil.

(c) Joh. 20 [21–23] Matth. 16 [19]

[85.] Frag.

Wie wirdt das himmelreich zu- und aufgeschlossen durch die christliche bußzucht?

Antwort.

Also, daß nach dem befelch Christi diejenigen, so under dem christlichen namen unchristliche lehr oder wandel führen[x], nachdem sie etlich mal brüderlich vermanet sein und von iren irrthumen oder lastern nit abstehen, der kirchen oder denen, so von der kirchen darzu verordnet seind, angezeigt und, so sie sich an derselben vermanung auch nit keren, von ihnen durch verbietung der heiligen sacrament auß der christlichen gemein und von Gott selbst auß dem reich Christi werden außgeschlossen und widerumb als glieder Christi und der kirchen angenommen, wenn sie ware besserung verheissen und erzeigen (a).

(a) Matt. 18 [15–18] 1.Cor. 5 2.Thess. 3 [14–15] [y]2.Johan. [10–11][y]

Der dritte theil.
Von der danckbarkeyt.

[VII. Lectio] [Der 32. Sont.[ag]]

[86.] Frag.

Dieweil wir denn auß unserm elend one alle unsere verdienst auß gnaden durch Christum erlöset seind, warumb sollen wir gute werck thun?

---

[x] 1585 hierzu als Schriftbeweis: Rom. 12, 7–9 1.Cor. 12, 28 1.Tim. 5, 17.

[y–y] 1565, 1567, 1576: Joha. 2; 1585: 2.Joh. 1, 10–11 2.Cor. 2, 6–11.

[–50] Fehlt II.

[51] Vgl. Anselm Schott, Das vollständige römische Messbuch. 11. Aufl., Freiburg i.B. 1951, 464–465, 466, 468, 469, 471, 474, 474–475, 476–477.

[52] Wohl c. 53 D. 2 de consecratione (CJCan I, 1333) oder c. 71 D. 2 de consecratione (CJCan I, 1341).

[54] I, II, III, lat. hierzu keinen Schriftbeweis.

[55–55] Fehlt I, II, III lat.

Antwort.

Darumb, daß Christus[57], nachdem [58]er uns[58] mit seinem blut erkauft hat, [59]uns auch durch seinen heiligen geist erneuert[59] zu seinem ebenbildt, daß wir mit unserm gantzen leben uns danckbar gegen Gott für seine wolthat erzeigen (a) und er durch uns gepriesen werde (b), darnach auch, daß wir bey uns selbst unsers glaubens auß seinen früchten gewiß sein (c) und mit unserm gottseligen wandel unsere nechsten auch Christo gewinnen (d).

(a) Rom. 6 [13] et 12 [1–2] 1. Pet. 2 [5. 9–10] 1. Cor. 6 [19–20] (b) Matt. 5 [16] 1. Pet. 2 [11–12] (c) 1. Pet. 1 [10–11][z] Matth. 7 [17–18] Gal. 5 [5–6. 22–25] (d) 1. Pet. 3 [1–2][a] Rom. 14 [19]

[87.] Frag.

Können denn die nicht selig werden, die sich von ihrem undanckbaren, unbußfertigen wandel zu Gott nicht bekeren?

Antwort.

Keinswegs, denn, wie die schrift saget: Kein unkeuscher, abgöttischer, ehebrecher, dieb, geitziger, trunckenpoltz, lesterer, rauber und dergleichen wird das reich Gottes erben (e).

(e) 1. Cor. 6 [9–10] Ephes. 5 [5–6] 1. Johan. 3 [14–15]

[Der 33. Sont.[ag]]

[88.] Frag.

In wieviel stücken stehet die warhaftige buß oder bekerung des menschen?

Antwort.

In zweyen stücken, in absterbung des alten (f) und auferstehung des neuen menschen.

(f) Rom. 6 [4–6] Ephes. 4 [22–24] Coloss. 3 [5–10] 1. Cor. 5 [7][b]

[89.] Frag.

Was ist die absterbung des alten menschen?

Antwort.

Im die sünde von hertzen lassen leid sein und dieselbige je lenger je mehr hassen und fliehen (a).

(a) Rom. 8 [13] Joel 2 [13][c]

[90.] Frag.

Was ist die auferstehung des neuen menschen?

Antwort.

Hertzliche freud in Gott [60]durch Christum[60] (b) und lust und lieb haben, nach dem willen Gottes[61] in allen guten wercken zu leben (c).

[62](b) Rom. 5 [1] et 14 [17] [63]Esai. 57 [15][63] [62] (c) [64]Rom. 6 [10–11] Galat. 2 [19–20][64]

[91.] Frag.

Welches seind aber gute werck?

Antwort.

Allein die auß warem glauben (d) nach dem gesetz Gottes (e) im zu ehren geschehen (f), und nicht, die auf unser gutduncken oder menschensatzung gegründet sein (g).

(d) Rom. 14 [23] (e) 1. Sam. 15 [22][65] Ephes. 2 [10] (f) 1. Cor. 10 [31] (g) Deut. 12 [32][d] Ezech. 20 [18–19] Esai. 29 [13] Matt. 15 [7–9]

[92.] Frag.

Wie laut das gesetz des herrn?

Antwort.

[66][Exod. 20 [1 etc.] Deut. 5 [6 etc.]][66]

Gott redet alle diese wort.

[67]Das erst gebot.[67]

Ich bin der herr, dein Gott, der ich dich auß Egyptenland, auß dem diensthauß geführet habe. Du solt kein ander götter für mir haben.

---

[z] 1585: 2. Pet. 1, 10–11. [a] 1585: + Matt. 5, 16.
[b] 1585: + 2. Cor. 7, 11.
[c] 1585: + Ose 5, 15 et 6, 1.
[d] 1585: Deut. 11, 32.

[57] Fehlt hier I.
[58–58] I: uns Christus.
[59–59] I: so erneuert er uns auch durch seinen heiligen geist.

[60–60] Fehlt I, II, lat.
[61] I hierzu als Schriftbeweis: Rom. 5 et 14 Gal. 2.
[62–62] I: Rom. 4 et 15 Gal. 2,
[63–63] II, III : Esai 27.
[64–64] I: Rom. 6.
[65] I, II, III, lat.: 1. Sam. 11, 22.
[66–66] Marginal fehlt I, lat.
[67–67] I hier und im folgenden römische Ziffern (I.–X.) als Überschriften zu den Geboten.

Das ander[e].

Du solt dir keine bildnuß noch irgendteine gleichnus machen weder des, das oben im himmel, noch des, das unden auf erden, oder deß, das im wasser under der erden ist. Du solt sie nicht anbeten noch inen dienen. Denn ich der herr, dein Gott, bin ein starcker, eyveriger Gott, der die missethat der väter heimsucht an den kindern bis ins dritte und vierde glied deren, die mich hassen, und thue barmhertzigkeyt an viel tausenden, die mich lieben und meine gebot halten.

Das dritt.

Du solt den namen des herren, deines Gottes, nicht mißbrauchen. Denn der herr wirdt den nicht ungestraft lassen, der seinen namen mißbraucht.

Das vierdt.

Gedenck des sabbahttags, daß du ihn heiligest. Sechs tag soltu arbeiten und alle deine werck thun, aber am sibenden tage ist der sabbath des herren, deines Gottes, da solt du keine arbeit thun, noch dein son, noch deine tochter, noch dein knecht, noch deine magt, noch dein vieh, noch der frembdling, der in deinen thoren ist. Denn in sechs tagen hat der herr himmel und erden gemacht und das meer und alles, was drinnen ist, und rhuete am sibenden tage. Darumb segnete der herr den sabbathtag und heiliget in.

Das fünfte.

Du solt dein vater und deine mutter ehren, auf daß du lang lebest im land, das dir der herr, dein Gott, gibt.

Das sechste.

Du solt nit tödten.

Das sibende.

Du solt nit ehebrechen.

Das achte.

Du solt nit stelen.

Das neunde.

Du solt kein falsch zeugnuß reden wider deinen nechsten.

Das zehende.

Laß dich nit gelüsten deines nechsten hauß. Laß dich nit gelüsten deines nechsten weibs noch seines knechts noch seiner magd noch seines ochsen noch seines esels noch alles, daß dein nechster hat.

[Der 34. Sont.[ag]]

[93.] Frag.

Wie werden diese gebot getheilt?

Antwort.

In zwo tafeln (a), deren die erste in vier geboten lehret, wie wir uns gegen Gott sollen halten, die ander in sechs geboten, was wir unserm nechsten schuldig sein (b).

(a) Exo. 34 [28] Deut. 4 [13] [68] et 10 [3–4] [68] (b) Matt. 22 [37–40]

[94.] Frag.

Was erfordert der herr im ersten gebot?

Antwort.

Daß ich bey verlierung meiner seelen heil und seligkeyt alle abgötterey (c), zauberey, abergläubische segen (d), anrufung der heiligen oder anderer creaturen (e) meiden und fliehen soll und den einigen, waren Gott recht erkennen (f), im allein vertrauen (g), in aller demut (h) und gedult (i) von im allein alles guts gewarten (k) [69] und in von gantzem hertzen lieben (l) [70], förchten (m) [71] und ehren (n), also daß ich ehe alle creaturen ubergebe, denn in dem geringsten wider seinen willen thue (o) [72].

(c) 1. Cor. 6 [9–10] [73] et 10 [7. 14] [73] (d) Levit. 19 [31] Deut. 18 [10–12] (e) Matt. 4 [10] Apoc. 19 [10] [74] et 22 [8–9] [74] [f] (f) Joh. 17 [3] (g) Jere. 17 [5] (h) 1. Pet. 5 [5–6] [75] (i) Hebr. 10 [36] Coloss. 1 [11] Rom. 5 [3–4] 1. Cor. 10 [10] Philip. 2 [14] [76] (k) Psal. 104 [27–30] Esai. 45 [7] Jac. 1 [17] [76] (l) Deut. 6 [5]

---

[e] 1585 hier und im folgenden: + gebot.
[f] lat.: Apoc. 22, 5. 9.

[68–68] Fehlt I.
[69] I hierzu den Schriftbeweis von (l) und (m).
[70] I hierzu keinen Schriftbeweis.
[71] I hierzu keinen Schriftbeweis.
[72] I hierzu keinen Schriftbeweis.
[73–73] Fehlt I.
[74–74] Fehlt I.
[75] I: 1. Pet. 3.
[76–76] Fehlt I.

Matt. 22 [37] [77](m) Deut. 6 [2][77] Psalm 111 [10] Prover. 1 [7] [78]et 9 [10][78] Matth. 10 [28][79] (n) Matth. 4 [10] [80]Deut. 10 [20–21] (o) Matth. 5 [29–30] et 10 [37–39][80] Actor. 5 [29. 38–39]

[95.] Frag.

Was ist abgötterey?

Antwort.

Anstatt des einigen, waren Gottes, der sich in seinem wort hat offenbaret, oder neben demselbigen etwas anderst dichten oder haben, darauf der mensch sein vertrauen setzt (p).

(p) Ephes. 5 [5] 1. Par. 16 [26] Phil. 3 [19][g] Gal. 4 [8] Ephes. 2 [12] 1. Joh. 2 [23] [81] [h]2. Johan. [9][i] Johan. 5 [23][h] [81]

[Der 35. Sont.[ag]]

[96.] Frag.

Was wil Gott im andern gebot?

Antwort.

Daß wir Gott in keinen weg verbilden (a) noch auf irgendeine andere weise, denn er in seinem wort befohlen hat, verehren sollen (b).

(a) Deut. 4 [15–19] Esai. 40 [18–25] Rom. 1 [23–24] Acto. 17 [29] (b) 1. Sam. 15 [23] Deut. 12 [30–32] [82]Matt. 15 [9][82]

[97.] Frag.

Sol man denn gar kein bildnuß machen?

Antwort.

Gott kan und soll keinesweges abgebildet werden, die creaturen aber, ob sie schon mögen abgebildet werden, so verbeut doch Gott, derselbigen bildtnuß zu machen und zu haben, daß man sie verehre oder im damit diene (c)

(c) Exod. 23 [24–25] [83]et 34 [13–14][83] Num. 33 [51][k] Deut. 7 [5] [84]et 12 [3] 16 [22][84] 2. Reg. 18 [3–4]

[98.] Frag.

Mögen aber nicht die bilder als der leyen bücher in den kirchen geduldet werden?

Antwort.

Nein, denn wir nicht sollen weiser sein denn Gott, welcher seine christenheyt nicht durch stumme götzen (d), sonder durch die lebendige predig seines worts wil underwiesen haben (e).

(d) Jere. 10 [8] Habac. 2 [18–19] (c) [l]2. Pet. 1 [19] 2. Tim. 3 [16–17][m] [l]

[Der 36. Sont.[ag]]

[99.] Frag.

Was wil das dritt gebot?

Antwort.

Daß wir nicht allein mit fluchen (f) oder mit falschem eyde (g), sonder auch mit unnötigem schweren (a) den namen Gottes nicht lestern oder mißbrauchen noch uns mit unserm stillschweigen und zusehen solcher schrecklichen sünden theilhaftig machen, und in summa, daß wir den heiligen namen Gottes anderst nicht denn mit forcht und ehrerbietung gebrauchen (b), auf daß er von uns recht bekendt (c), angerufen (d) und in allen unsern worten und wercken (e) gepriesen werde.

(f) Levit. 24 [10–16] (g) Levi. 29 [12][85] [n] [o](a) Matt. 5 [37] Jacob. 5 [12][o] (b) Esai. 45 [23] (c) Matt. 10 [32–33] (d) 1. Tim. 2 [8] (e) Rom. 2 [24] 1. Tim. 6 [1] Coloss. 3 [16–17]

[100.] Frag.

Ist denn mit schweren und fluchen, Gottes namen lestern so ein schwere sünd, daß Gott auch uber die zürnet, die, soviel an inen ist, dieselbe nicht helfen wehren und verbieten?

---

[g] 1567: Phili. 23.
[h–h] 1567, 1576: Johan. 5 Joha. 2.
[i] 1585: 2. Johan. 9, 9.
[k] Lat.: Num. 33, 52.
[l–l] 1585, lat.: umgekehrte Reihenfolge.
[m] 1576: 2. Tim. 1.
[n] 1569 Bonn verbessert hs. in: Levi. 19.
[o–o] Fehlt 1576.

[77–77] Fehlt I.
[78–78] Fehlt I.
[79] I: + Act. 5 [oben bei (o)].
[80–80] Fehlt I.
[81–81] I: 2. Joan. 6 et 5.
[82–82] Fehlt I.
[83–83] Fehlt I.
[84–84] Fehlt I.
[85] I, II, III: Levi. 19.

Antwort.

Ja freilich (f), denn keine sünde grösser ist noch Gott heftiger erzürnet denn lesterung seines namens, darumb er sie auch mit dem todt zu strafen befohlen hat (g).

(f) Levit. 5 [1] (g) Levi. 24 [15–16]

[Der 37. Sont.[ag]]

[101.] Frag.

Mag man aber auch gottselig bey dem namen Gottes einen ayd schweren?

Antwort.

Ja, wenn es die oberkeyt von iren underthanen oder sonst die noth erfordert, treue und warheyt zu Gottes ehr und des nechsten heil dardurch zu erhalten und zu fürdern. Denn solches eydschweren ist in Gottes wort gegründet (h) und derhalben von den heiligen im alten und neuen testament recht gebrauchet worden (i).

(h) Deut. 6 [13] [86]et 10 [20][86] Esai. 48 [1] Hebr. 6 [16] (i) Gen. 21 [24] et 31 [53–54] Josu. 9 [15. 19][87] 1.Sam. 24 [22][p] 2.Sam. 3 [35] 1.Reg. 1 [28–30] Rom. 1 [9] 2.Cor. 1 [23]

[102.] Frag.

Mag man auch bey den heyligen oder andern creaturen ayd schweren?

Antwort.

Nein, denn ein rechtmessiger ayd ist ein anrufung Gottes, daß er als der einig hertzkündiger der warheyt zeugnuß wölle geben und mich strafen, so ich falsch schwere (a), welche ehre denn keiner creaturen gebüret (b).

(a) 2.Cor. 1 [23] (b) Matt. 5 [34–36] Jaco. 5 [12]

[Der 38. Sont.[ag]]

[103.] Frag.

Was wil Gott in dem vierdten gebot?

Antwort.

Gott wil erstlich, daß das predigampt und schulen erhalten werden (c) und ich, sonderlich am feiertag, zu der gemeine Gottes vleissig komme (d), das wort Gottes zu lernen (e), die heiligen sacrament zu gebrauchen (f), den herren offentlich anzurufen (g) und das christlich almoß zu geben (h), zum andern, daß ich alle tage meines lebens von meinen bösen wercken feiere, den herren durch seinen geist in mir wircken lasse und also den ewigen sabbath in diesem leben anfang (i).

(c) Tit. 1 [5] 1.Tim. 3 [14–15] [q]4 et 5[q] 1.Cor. 9 [11. 13–14][r] 2.Tim. 2 [2] et 3 [15][s] (d) [t]Psal. 40 [10–11] et 68 [27][t] Actor. 2 [42. 46][88] (e) 1.Cor. 14 [19. 29. 31] (f) 1.Cor. 11 [33] (g) 1.Tim. 2 [1–3. 8–10] 1.Cor. 14 [16] (h) 1.Cor. 16 [2] (i) Esai. 66 [23]

[VIII. Lectio] [Der 39. Sont.[ag]]

[104.] Frag.

Was wil Gott im fünften gebot?

Antwort.

Daß ich meinem vater und mutter und allen, die mir fürgesetzt sein, alle ehre, liebe und treue beweisen und mich aller guten lehr und straf mit gebürlichem gehorsam underwerfen (l) und auch mit ihren gebrechen gedult haben soll (m), dieweil uns Gott durch ire hand regieren wil (a).

(l) Ephes. [89]5 [22] et[89] 6 [1–3] Coloss. 3 [18. 20–24][90] Prov. 1 [8] [91]4 [1] 15 [20] et 20 [20][91] Exod. 21 [17] [92]Rom. 13 [1][92] (m) Prov. 23 [22] Gen. 9 [24–25] [93]1.Pet. 2 [18][93] (a) Ephes. 6 [4. 9] Coloss. 3 [19. 21] [u]Rom. 13 [2–7] [94]Matt. 22 [21][94 u]

[Der 40. Sont.[ag]]

[105.] Frag.

Was wil Gott in dem sechsten gebot?

Antwort.

Das ich meinen nechsten weder mit gedancken noch mit worten oder geberden, viel weniger mit der

[p] Lat.: 1.Sam. 24, 23.
[q–q] Fehlt 1585, lat.
[r] 1569: 1.Cor. 6.
[s] 1565, 1567, 1576, 1585, lat.: + 1.Tim. 4, 13–16 et 5, 17.
[t–t] 1585, lat.: umgekehrte Reihenfolge.
[u–u] 1585 umgekehrte Reihenfolge.

[86–86] Fehlt I.
[87] I, II, III: Esai. 9.
[88] I, II, III, lat.: Act. 3.
[89–89] Fehlt I, 1585, lat.
[90] I, 1585, lat.: + Ephes. 5, 22.
[91–91] Fehlt I.
[92–92] Fehlt I.
[93–93] Fehlt I.
[94–94] Fehlt I.

that durch mich selbst oder andere schmehen, hassen, beleidigen oder tödten (b), sonder alle rachgirigkeyt ablegen (c), auch mich selbst nit beschedigen oder mutwillig in gefahr begeben sol (d). Darumb auch die oberkeyt, dem todschlag zu weren, das schwert tregt (e)[95].

(b) Matt. 5 [21–22] [w]et 26[w] Gen. 9 [6][x] (c) Ephes. 4 [26] Rom. 12 [19] Matt. 5 [25] [96]et 18 [35][96] (d) Rom. 13 [14] Coloss. 2 [23] Syr. 3 [27] Matt. 4 [7] [97](e) Gen. 9 [6] Exod. 21 [14] Matt. 26 [52] Rom. 13 [4][97]

[106.] Frag.

Redet doch diß gebot allein von tödten?

Antwort.

Es wil uns aber Gott durch verbietung des todtschlags lehren, daß er die wurtzel des todtschlags, als neid (f), haß (g), zorn (h) rachgirigkeyt hasset und das solches alles für ihm ein heimlicher todtschlag seye (i).

[y](f) Rom. 1 [28–32] (g) 1. Joh. 2 [9–11] (h) Jac. 2 [20] Galat. 5 [19–21][y] (i) 1. Joh. 3 [15]

[107.] Frag.

Ists aber damit gnug, daß wir unsern nechsten, wie gemelt, nit tödten?

Antwort.

Nein, denn indem Gott neid, haß und zorn verdampt, wil er von uns haben, daß wir unsern nechsten lieben als uns selbst (a), gegen im gedult, friede[98], sanftmut (b)[99], barmhertzigkeyt (c) und freundligkeyt (d) erzeigen, seinen schaden, soviel uns möglich, abwenden (e) und auch unsern feinden guts thun (f).

(a) [1]Matt. 7 [12] et 22 [39][1] (b) [yy]Ephes. 4 [1–3] [2]Galat. 6 [1–2][2] Matt. 5 [5] Rom. 12 [18] (c) Matt. 5 [7] [3]Luc. 6 [36][3] [z](d) Rom. 12[z] (e) Exod. 23 [5] (f) Matt. 5 [44–45] Rom. 12 [20–21]

[Der 41. Sont.[ag]]

[108.] Frag.

Was will das siebende gebot?

Antwort.

Daß alle unkeuschheyt von Gott vermaledeyet sey (g) und daß wir darumb ir von hertzen feind sein (h) und keusch und züchtig leben sollen (i), es sey im heiligen ehestandt oder ausserhalb desselben (l).

(g) Deut. 18[a] (h) Judae [22–23][4] (i) 1. Thes. 4 [3–5] (l) Hebr. 13 [4] 1. Cor. 7 [4]

[109.] Frag.

Verbeut Gott in diesem gebot nichts mehr denn ehebruch und dergleichen schanden?

Antwort.

Dieweil beyde, unser leib und seel, tempel des heiligen geists sein, so will er, daß wir sie beyde sauber und heilig bewaren, verbeut derhalben alle unkeusche thaten, geberden, wort (m), gedancken, lust (n) und, was den menschen darzu reitzen mag (o).

(m) Ephes. 5 [3–4] 1. Cor. 6 [18–20] (n) Matt. 5 [27–28][b] (o) Ephes. 5 [18–19] 1. Cor. 15 [33]

[Der 42. Sont.[ag]]

[110.] Frag.

Was verbeut Gott im achten gebot?

Antwort.

Er verbeut nicht allein den diebstal (p) und rauberey (q), welche die obergkeyt straft, sonder Gott nennet auch diebstal alle böse stück und anschläge, damit wir unsers nechsten gut gedencken an uns zu bringen, es sey mit gewalt oder schein des rechtens (a), als unrechtem gewicht (b), ellen, maß (c), wahre, müntz, wucher (d)[5] oder durch einiges mittel, das

[w–w] Fehlt hier 1585, lat.
[x] 1585, lat. hier: + Matt. 26, 52.
[y–y] 1585, lat. andere Reihenfolge: (f) Jacob. 1, 20 Galat. 5, 19–21 (g) Rom. 1, 28–32 (h) 1. Joh. 2, 9–11.
[yy] 1585, lat.: + Rom. 12, 10.
[z–z] Fehlt 1585, lat.
[a] 1565, 1567, 1576, 1585, lat.: Levit, 18, 27–29.
[b] Lat.: Mat. 5, 26.

[95] I hierzu keinen Schriftbeweis.
[96–96] Fehlt I.
[97–97] Fehlt I.
[98] I hierzu als Schriftbeweis: Ephes. 4.
[99] I hierzu als Schriftbeweis: Matt. 5 Rom. 12.
[1–1] I, 1585, lat.: umgekehrte Reihenfolge.
[2–2] Fehlt I.
[3–3] Fehlt I.
[4] I, II, III: Judae 1.
[5] I hierzu keinen Schriftbeweis.

von Gott verboten ist, darzu auch allen geitz (e) und unnütze verschwendung seiner gaben (f).
(p) 1.Cor. 6 [10][c] (q) 1.Cor. 5 [10] (a) Luc. 3 [14] 1.Thess. 4 [6] (b) Prov. 11 [1] [6]et 16 [11][6] (c) Ezec. 45 [9–10] Deut. 25 [13–15] [7](d) Psalm 15 [5] Luc. 6 [35][7] (e) 1.Cor. 6 [10] (f) Prove. 5 [16]

[111.] Frag.
Was gebeut dir aber Gott in diesem gebot?

Antwort.
Daß ich meines nechsten nutz, wo ich kan und mag, fürdere, gegen im also handle, wie ich wolte, das man mit mir handlete (g), und treulich arbeite, auf das ich dem dürftigen in seiner noth helfen mög (h).
(g) Matt. 7 [12] (h) Ephes. 4 [28]

[Der 43. Sont.[ag]]

[112.] Frag.
Was wil das neund gebot?

Antwort.
Daß ich wider niemand falsche zeugnuß gebe (i), niemand seine wort verkere (k), kein afterreder und lesterer seye (l), niemand unverhört und leichtlich verdammen helfe (m), sonder allerley liegen und triegen als eigene werck des teufels (n) bey schwerem gotteszorn vermeide (o), in gerichts- und allen andern handlungen die warheyt liebe, aufrichtig sage und bekenne (p), auch meines nechsten ehre und glimpf nach meinem vermögen rette und fürdere (q).
(i) Prov. 19 [5–6] et 21 [28] (k) Psalm 15 [3] (l) Rom. 1 [18–33] (m) Matt. 7 [1–2] Luc. 6 [37] (n) Joh. 8 [44] (o) Prov. 12 [22] et 13 [5] (p) 1.Cor. 13 [6] Ephes. 4 [25] (q) 1.Pet. 4 [8]

[Der 44. Sont.[ag]]

[113.] Frag.
Was will das zehend gebot?

Antwort.
Daß auch die geringste lust oder gedancken wider irgendein gebot Gottes in unser hertz nimmermehr kommen, sonder wir für und für von gantzem hertzen aller sünde feind sein und lust zu aller gerechtigkeyt haben sollen (a)
(a) Rom. 7 [7–8]

[114.] Frag.
Können aber, die zu Gott bekeret sind, solche gebot volkömlich halten?

Antwort.
Nein, sonder es haben auch die allerheiligsten, so lang sie in diesem leben sind, nur einen geringen anfang dieses gehorsams (b), doch also, daß sie mit ernstlichem fürsatz nicht allein nach etlichen, sonder nach allen geboten Gottes anfangen zu leben (c).
(b) 1.Joh. 1 [8–10] Rom. 7 [14–15] Eccles. 7 [21] (c) Rom. 7 [22–23] Jac. 2 [10–11]

[115.] Frag.
Warumb lest uns denn Gott also scharf die zehen gebot predigen, weil sie in diesem leben niemand halten kan?

Antwort.
Erstlich, auf daß wir unser gantzes leben lang unser sündliche art je lenger je mehr erkennen (d) und soviel desto begieriger vergebung der sünden und gerechtigkeyt in Christo suchen (e), darnach, daß wir one underlaß uns befleissen und Gott bitten umb die gnade des heiligen geists, daß wir je lenger je mehr zu dem ebenbild Gottes erneuert werden, biß wir das ziel der volkommenheyt nach diesem leben erreichen (f).
(d) 1.Joh. 1 [9] Psalm 32 [5] (e) Rom. 7 [24–25] (f) 1.Cor. 9 [24–25] Philip. 3 [11–14]

Vom gebet.

[IX. Lectio] [Der 45. Sont.[ag]]

[116.] Frag.
Warumb ist den christen das gebet nötig?

Antwort.
Darumb, daß es das fürnembste stück der danckbarkeyt ist, welche Gott von uns erfordert (a) und das Gott seine gnade und heiligen geist allein denen wil geben, die ihn mit hertzlichem seuftzen one

[c] 1569: 1.Cor. 5.

[6–6] Fehlt I.
[7–7] Fehlt I.

underlaß darumb bitten und im darfür dancken (b).
(a) Psal. 50 [14–15] (b) Matt. 7 [7–8] Luc. 11 [9–10. 13] Matt. 13 [12][d]

[117.] Frag.

Was gehöret zu einem solchen gebet, das Gott gefalle und von im erhöret werde?

Antwort.

Erstlich, daß wir allein den einigen, waren Gott, der sich uns in seinem wort hat offenbaret (c) umb alles, daß er uns zu bitten befohlen hat (d)[8], von hertzen anrufen (e), zum andern, daß wir unsere noth[9] und elend recht gründtlich erkennen (f), unß für dem angesicht seiner majestet zu demütigen (g)[10], zum dritten, daß wir diesen festen grund haben (h), daß er unser gebet unangesehen, daß wirs unwirdig seind, doch umb des herrn Christi willen gewißlich wölle erhören (i), wie er uns in seinem wort verheissen hat (l).
(c) Joh. 4 [22–24] [11](d) Rom. 8 [26–27] 1. Johan. 5 [15][e][11] [12](e) Johan. 4 [23–24][f][12] (f) 2. Pa. 20 [12] (g) Psalm 2 [11] et 34 [19] Esai. 66 [2] (h) Rom. 10 [14][g] [h]Jac. 1 [6–8][h] (i) Joh. 14 [13–16][i] Dan. 9 [17–18] (l) Matt. 7 [8] Psal. 143 [1]

[118.] Frag.

Was hat uns Gott befohlen, von im zu bitten?

Antwort.

Alle geistliche und leibliche notturft (a), welche der herr Christus begriffen hat in dem gebet, daß er uns selbst gelehret.
(a) Jacob. 1 [17] Matth. 6 [33]

[119.] Frag.

Wie lautet dasselbe?

Antwort.

Unser (b) vater, der du bist in himmeln. Geheiliget werde dein name, Dein reich komme, Dein wil geschehe auf erden wie im himmel. Unser täglich brot gib uns heut. Und vergib uns unser schuld, als auch[13] wir vergeben unsern schuldigern. [14]Und füre uns nicht[14] in versuchung, sonder erlöse uns vom bösen. Denn dein ist das reich und die kraft und die herrligkeyt in ewigkeyt, Amen.
(b) Matt. 6 [9 etc.] Luc. 11 [2–4]

[Der 46. Sont.[ag]]

[120.] Frag.

Warumb hat uns Christus befohlen, Gott also anzureden: Unser vater?

Antwort.

Daß er gleich im anfang unsers gebets in uns erwecke die kindliche forcht und zuversicht gegen Gott, welche der grund unsers gebets soll sein, nemlich daß Gott unser vater durch Christum worden sey und wölle uns viel weniger versagen, warumb wir in im glauben bitten, denn unsere väter uns irdische ding abschlagen (c).
(c) Matt. 7 [9–11] Luc. 11 [11–13]

[121.] Frag.

Warumb wird hinzugethan: Der du bist in himmeln?

Antwort.

Auf daß wir von der himmlischen majestet Gottes nichts irdisch gedencken (a) und von seiner allmechtigkeyt alle notturft leibs und der seelen gewarten (b).
(a) Jere. 23 [23–24] Actor. 17 [24–25. 27][k] (b) Rom. 10 [12]

[Der 47. Sont.[ag]]

[122.] Frag.

Was ist die erste bitt?

Antwort.

Geheiliget werde dein name, das ist, gib uns erstlich, daß wir dich recht erkennen (c) und dich in allen deinen wercken, in welchen leuchtet deine all-

[d] 1569: Matt. 12; 1585, lat.: + Psal. 50, 15.
[e] Lat.: 1. Johan. 5, 14.
[f] 1565, 1567, 1585, lat.: + Psal. 145, 18.
[g] 1565, 1567, 1576, 1585, lat.: + et 8, 15–16.
[h–h] Fehlt 1576.
[i] 1565, 1567, 1576, 1585, lat.: + et 15, 16 et 16, 23.
[k] 1576: Actor. 7.

[8] I hierzu keinen Schriftbeweis.
[9] I hierzu als Schriftbeweis: 2. Pa. 20.
[10] I hierzu keinen Schriftbeweis.
[11–11] In I zu (e) gezogen.
[12–12] Fehlt I.
[13] Fehlt I.
[14–14] I: Nit einfüre uns.

mechtigkeyt, weißheyt, güte, gerechtigkeyt, barmhertzigkeyt und warheyt, heiligen, rümen und preisen (d), darnach auch, daß wir unser gantzes leben, gedancken, wort und werck dahin richten, daß dein name umb unsertwillen nit gelestert, sonder geehret und gepriesen werde (e).
(c) Joh. 17 [3][1] Matt. 16 [17] Jacob. 1 [5] Psal. 119 [105] (d) Psal. 119 [137–138][m] Rom. 11 [22–23][n] (e) [15]Psal. 71 [8] et 115 [11][o] [15]

[Der 48. Sont.[ag]]

[123.] Frag.
Was ist die ander bitt?

Antwort.

Zukom dein reich, das ist, regiere uns also durch dein wort und geist, daß wir uns dir je lenger je mehr underwerfen (f), erhalt und mehre deine kirchen (g) und zerstöre die werck des teufels und allen gewalt, der sich wider dich erhebt, und alle böse rahtschlege, die wider dein heiliges wort erdacht werden (a), biß die volkommenheyt deines reichs herzukomme (b), darin du wirst alles in allen sein (c).
(f) Matt. 6 [33] Psal. 119 [5] et 143 [10] (g) Psal. 51 [20] et 122 [6–7] (a) 1. Joh. 3 [8] Rom. 16 [20] (b) Apoc. 22 [17. 20] Rom. 8 [22–23] (c) 1. Cor. 15 [28]

[Der 49. Sont.[ag]]

[124.] Frag.
Was ist die dritte bitt?

Antwort.

Dein will geschehe auf erden wie im himmel, das ist, verleihe, daß wir und alle menschen unserm eigenen willen absagen (d) und deinem allein guten willen one alles widersprechen gehorchen (e), daß also jederman sein ampt und beruf so willig und treulich außrichte (f), wie die engel im himmel (g).
(d) Matt. 16 [24] Tit. 2 [11–12] (e) Luc. 22 [42][p] (f) 1. Cor. 7 [24] [q](g) Psal. 103 [20–21][q]

[Der 50. Sont.[ag]]

[125.] Frag.
Was ist die vierde bitt?

Antwort.

Gib uns heut unser teglich brodt, das ist, wollest uns mit aller leiblichen notturft versorgen (h), auf daß wir dardurch erkennen, daß du der einig ursprung alles guten bist (i) und daß one deinen segen weder unsere sorgen und arbeit noch deine gaben uns gedeien (l) und wir derhalben unser vertrauen von allen creaturen abziehen und allein auf dich setzen (m).
(h) [r]Psal. 104 [27–28] et 145 [14–15][r] Matt. 6 [25–26] (i) [s]Actor. 14 [17] et 17 [27–28][s] (l) 1. Cor. 15 [58] Deut. 8 [3] Psal. 37 [16–17][t] (m) [u]Psal. 55 [23] et 62 [11][u]

[Der 51. Sont.[ag]]

[126.] Frag.
Was ist die fünfte bitt?

Antwort.

Vergib uns unsere schuld, als auch wir vergeben unsern schuldigern, das ist, wollest uns armen sündern alle unsere missethat, auch das böse, so uns noch immerdar anhenget, umb des bluts Christi willen nicht zurechnen (a), wie auch wir diß[w] zeugnuß deiner gnad in uns befinden, daß unser gantzer fürsatz ist, unserm nechsten von hertzen zu verzeihen (b).
(a) Psal. 51 [1–5] et 143 [2] 1. Joh. 2 [1–2][x] (b) Matt. 6 [14–15]

[Der 52. Sont.[ag]]

[127.] Frag.
Was ist die sechste bitt?

Antwort.

Und füre uns nit in versuchung, sonder erlöse uns vom bösen, das ist, dieweil wir auß uns selbst so

[1] 1585: + Jer. 9, 23–24 et 31, 33–34.
[m] 1565, 1567, 1585, lat.: + Luc. 1, 46–56. 68–76 Psa. 145, 8–9. 17 Exod. 34, 6–7 Ps. 143, 1–2. 5. 10–12 [1585: + Jere. 31, 3] Jere. 32, 18–19. 40–41 et 33, 11. 20–21 Matth. 19, 17 [1585: + Rom. 3, 3–4].
[n] 1585: + 2. Tim. 2, 19.
[o] Lat.: Psal. 115, 1.
[p] 1567: Luce 2.
[q–q] Fehlt 1569.
[r–r] 1585, lat.: umgekehrte Reihenfolge.
[s–s] 1585, lat.: umgekehrte Reihenfolge.
[t] So lat.: 1585: Psal. 27, 16. 37.
[u–u] 1585, lat.: umgekehrte Reihenfolge.
[w] 1576: daß.
[x] 1585: + 1. Joh. 2, 1. 3.

[15–15] I, 1585, lat.: umgekehrte Reihenfolge.

schwach sein, daß wir nit einen augenblick bestehen können (c) und darzu unsere abgesagte feind, der teufel (d), die welt (e) und unser eigen fleisch (f) nit aufhören, uns anzufechten, so wollest uns erhalten und stercken durch die kraft deines heiligen geistes, auf daß wir inen mögen festen widerstand thun und in diesem geistlichen streit nit unden ligen (g), biß daß wir endlich den sieg volkomlich behalten (h).
(c) Joh. 15 [5] Psal. 103 [14–16] (d) 1.Pet. 5 [8] Ephes. 6 [12] (e) Joh. 15 [19] (f) Rom. 7 [23] Galat. 5 [17] (g) Matt. 26 [41] Marc. 13 [33] (h) 1.Thes. 3 [13] [16]et 5 [23–24][16]

[128.] Frag.

Wie beschleust du diß gebet?

Antwort.

Denn dein ist das reich, die kraft und die herrligkeyt in ewigkeyt, das ist, solchs alles bitten wir darumb von dir, daß du als unser könig und aller ding mechtig, uns alles guts geben wilst und kanst (i) und, daß dadurch[17] nicht wir, sonder dein heiliger name ewig soll gepriesen werden (a).
(i) Rom. 10 [11–12] 2.Pet. 2 [9] (a) Joh. 14 [13] [18]Psal. 115 [1][18y]

[129.] Frag.

Was bedeut das wörtlein: Amen?

Antwort.

Amen heist, das soll war und gewiß sein, denn mein gebet viel gewisser von Gott erhöret ist, denn ich in meinem hertzen füle, daß ich solches von ihm begere (b).
(b) 2.Cor. 1 [20] 2.Tim. 2 [13][z]

[16–16] Fehlt I.
[17] I: also.
[18–18] Fehlt I.

[y] 1565, 1567, 1585, lat.: + Jerem. 33, 8–9.
[z] 1585: + Folget der klein catechismus[19].

[20]Dieser außzug oder kleiner catechismus ist nicht der meynung also begriffen und von neuem ubersehen worden, als wann man einen neuen catechismum auf die ban bringen oder den grossen (der außführlich die hauptstück christlicher lehr handelt) abschaffen und zurücksetzen wolte, dann wir auch in diesem außzug nit allein eben dieselbige lehr, sonder auch fast die wort deß großen catechismi führen. Und bitten auß grund unsers hertzen den getreuen Gott, daß er uns in disen trübseligen, letsten zeiten under sovil widerwertigen, die wir zur rechten und zur lincken haben, eine wahre, steife beständigkeit in der heilsamen lehr deß christlichen catechismi verleihen wölle. Dann wir mit gutem gewissen zeugen und sagen können, daß wir in unserm catechismo auf keines menschen namen oder schriften gesehen, sondern uns dessen beflissen haben, daß die hauptstück christlicher lehr, soviel immer müglich, auß den eignen worten, die in der h.[eiligen] bibel stehen, uns auß dem festen grund der propheten und aposteln geholet und erkläret würden. Demnach aber etliche fragen in dem grossen catechismo dem gemeinen, einfältigen mann, auch der angehenden jugend etwas zu lang, auch etliche zu schwer fürfallen möchten, haben wir disen außzug und kleinen catechismum (darinnen doch die fürnembste, nohtwendigste stück der christlichen lehr kürtzlich, deutlich und ordentlich begriffen) vor etlich jaren gestellt und jetzt von neuem mit allem fleiß und in der forcht Gottes, auch mit gehabtem raht gottesförchtiger und gelehrter leuht allhie ubersehen, sonderlich aber die lehr von den h.[eiligen] sacramenten in

[19] Dieser Kleine Heidelberger Katechismus ist im Jahre 1576 entstanden und erstmalig gedruckt worden:

Etliche fürnemste fragstück, dem gemeynen volck, auch den jungen angehenden kindern zum besten auß dem catechismo, wie der in churfürstlicher Pfaltz kirchen und schulen getriben würt, gezogen. [Kurfürstl. Wappen] Gedruckt in der churfürstlichen statt Heydelberg bey Jacob Müller, 1576.

[Aij–Bv] 45 pag. und 1 unpag. Seiten in 12°, Titelrückseite und letzte Seite leer. An den Katechismustext schließen sich Gebete an.

Exemplar in Universitätsb. Heidelberg Q 7188 4/II Reserv., an eine deutsche Katechismusausgabe von 1576 angebunden.

Ein Nachdruck dieser Ausgabe ist 1584 in Heidelberg erfolgt. Im Jahre 1585 hat dann dieser kleine Katechismus eine Überarbeitung erfahren und ist in dieser neuen Form in die Kirchenordnung von 1585 aufgenommen worden. Außer diesem Abdruck gibt es aus dem Jahre 1585 noch einen deutschen („fleissig von neuem ubersehen", das meint diese Bearbeitung) und einen lateinischen Separatdruck, beide bei Matthäus Harnisch in Neustadt a.d.Hardt hergestellt. Exemplare der deutschen Drucke von 1584 und 1585 sind nicht nachweisbar. Zur lateinischen Ausgabe 1585 vgl. J.M. Reu, Quellen zur Geschichte des Katechismus-Unterrichts I (Gütersloh 1904), 268–273.

Wir merken im folgenden die Varianten des Drucks von 1576 an.

wenig fragen also auß dem wort Gottes erkläret, daß verhoffentlich vieler leuth ungegründte bezüchtigung abgeleynet und alle guthertzigen mit werden zufrieden seyn und die einfältigen und junge leut feine anleitung zu der christlichen lehr haben, biß sie zu dem grossen catechismo schreiten mögen. Der vater des liechts, von welchem allein alle gute gaaben herkommen, wölle allen haußvätern und hausmüttern, ja uns allen den verstand und eyfer eyngeben, daß wir ohne vorurtheil und menschliche affecten die seligmachende lehr, so auß dem rechten brunnen Israelis geschöpft ist, von hertzen lieben, treiben und befürdern, Amen.

Actum Heydelberg, den 1. tag Junii 1585.[20]

Frag.

Was ist dein einiger trost in leben und in sterben?

Antwort.

Daß ich mit leib und seel beyde, in leben und in sterben, nicht mein, sondern meines getreuen heylands Jesu Christi eygen bin, der mit seinem theuren blut für alle meine sünden vollkömmlich bezahlt und mich auß allem gewalt deß teufels erlöset hat, [21]darumb ich auch in seinem namen getauft bin und ein christ genennet werde[21].

Frag.

Wieviel stück sind dir nöhtig zu wissen, daß du in disem trost seliglich leben und sterben mögest?

Antwort.

Drey stück, erstlich, wie groß meine sünden und elend seyen, zum andern, wie ich von allen meinen sünden und elend erlöset werde, und zum dritten, wie ich Gott für solche erlösung soll danckbar seyn.

Der erste theil.

Von deß menschen elend.

Frag.

Woher erkennest du dein elend?

Antwort.

Auß dem gesetz Gottes.

Frag.

Was erfordert dann das gesetz Gottes von uns?

Antwort.

Diß lehret uns Christus in einer summa Matth. [äus] am 22. [37–40]: Du solt lieben Gott, deinen herrn, von gantzem hertzen, von gantzer seelen, von gantzem gemüht und allen kräften. Diß ist das fürnembste und gröste gebot. Das ander aber ist dem gleich. Du solt deinen nächsten lieben als dich selbs. In diesen zweyen geboten hanget das gesetz und die propheten.

Frag.

Kanstu diß alles vollkömmlich halten?

Antwort.

Nein, dann ich bin von natur geneigt, Gott und meinen nächsten zu hassen.

Frag.

Woher kompt denn solche verderbte art deß menschen?

Antwort.

Auß dem fall und ungehorsam unser ersten eltern Adam und Even im paradeiß, da unser natur also vergiftet worden, daß wir alle in sünden empfangen und geboren werden.

Frag.

Will Gott solchen ungehorsam und abfall ungestraft lassen hingehen?

Antwort.

Mit nichten, sonder will sie zeitlich und ewig strafen, wie er gesprochen hat: Verflucht sey jedermann, der nicht bleibt in allem dem, das geschrieben stehet in dem buch deß gesätzes, daß ers thue. [Deut. 27, 26 Gal. 3, 10].

[20–20] Vorrede von 1576:

Warnung an den leser.

Dieser außzug ist nicht der meynung also verfaßt worden, als wann man einen neuen catechismum auf die ban bringen oder den ersten abschaffen oder entschütten wölte. Denn wir auch nicht allein eben dieselbige christliche lehr, sondern auch fast die wort des catechismi in disem außzug führen, wie wir auch Gott, den allmächtigen, bitten, daß er uns in disen trübseligen zeiten ein ware, steife beständigkeyt in der heylsamen lehr, die in der propheten und aposteln schrift gegründet ist, verleihen wölle. Dieweil aber etliche frag in dem catechismo dem gemeinen, einfältigen mann, auch der kleinen, angehenden jugendt etwas zu lang, etliche etwas zu schwer fürfallen möchten, haben wir disen außzug gestellt, darin die fürnembste stück der christlichen lehr kürtzlich begriffen werden, auf daß sich niemands entschuldigen und daß alle haußgesinde, kinder und schuler in der gottseligkeyt sich üben, auch eine anleytung zu dem catechismo haben mögen.

Der vater des liechts, von welchem allein alle gute gaben herkommen, der wölle allen haußvätern und haußmüttern, ja uns allen den fleiß und eyfer eingeben, daß wir die seligmachende lehr von hertzen lieben, treiben und befürdern, Amen.

[21–21] Fehlt 1576.

Der ander theyl.

Von deß menschen erlösung.

Frag.

Wie möchten wir denn dieser strafen entgehen und wider zu gnaden kommen?

Antwort.

Gott will, daß seiner gerechtigkeit gnug geschehe entweder durch uns selbst oder durch einen andern.

Frag.

Können wir aber durch uns selbst bezahlung thun?

Antwort.

[22]Gar nicht, sondern machen die schuldt noch täglich grösser.[22]

Frag.

Was müssen wir dann für einen mittler und erlöser suchen?

Antwort.

Einen solchen, der ein wahrer und gerechter mensch und zugleich wahrer Gott seye.

Frag.

Wer ist aber derselbe mittler, der zugleich wahrer Gott und ein wahrer, gerechter mensch ist?

Antwort.

Unser herr Jesus Christus, wie uns die artickel des christlichen glaubens in einer summa lehren.

Frag.

So sage her die artickel des glaubens?

Antwort.

Ich glaub in Gott, vater, den allmächtigen, schöpfer himmels und der erden. Und in Jesum Christum, seinen eingebornen sohn, unsern herrn, der empfangen ist von dem heiligen geist, geborn auß Maria, der jungfrauen, gelitten hat under Pontio Pilato, gecreutziget, gestorben und begraben, abgestigen zur hellen, am dritten tag wider auferstanden ist von den todten, aufgefahren gen himmel, sitzet zur rechten hand Gottes, seines allmechtigen vaters, von dannen er kommen wirt, zu richten die lebendigen und die todten. Ich glaub in den heiligen geist, ein heilige, allgemeine christliche kirche, die gemeinschaft der heiligen, vergebung der sünden, auferstehung deß fleisches und ein ewiges leben, Amen.

Frag.

Dieweil nur ein einig göttlich wesen ist, warumb nennestu drey, den vater, sohn und heiligen geist?

Antwort.

Darumb, daß sich Gott also in seinem wort geoffenbaret hat, daß diese drey underschiedliche personen der einige, warhaftig, ewig Gott sind.

Von Gott, dem vater.

Frag.

Was glaubstu, wann du sprichst: Ich glaub in Gott, vater, den allmächtigen, schöpfer himmels und der erden?

Antwort.

Daß der ewig vater unsers herrn Jesu Christi, der himmel und erden sampt allem, was darinnen ist, auß nichts erschaffen, auch durch seine fürsehung erhält und regiert, umb seines sohns Christi willen mein Gott und vater seye, [23]der mich mit aller nohtturft versorget und alles ubel, das mir widerfahren mag, mir zugut wendet[23].

Von Gott, dem sohn.

Frag.

Warumb wirt der sohn Gottes Jesus, das ist, seligmacher genandt?

Antwort.

Darumb, daß er uns selig machet von unsern sünden.

Frag.

Woher weistus und bists gewiß, daß er dich selig machet?

Antwort.

Auß dem heiligen evangelio, welches in den artickeln deß glaubens begriffen ist.

Frag.

[24]Warumb heist er dann Christus?

[22–22] 1576: Mit nichten.

[23–23] Fehlt 1576.

[24–24] 1576: Wie macht er uns denn selig?

Antwort.

Also, daß der ewig sohn Gottes uns zugut auß dem himmel kommen, durch würckung des heiligen geystes empfangen und auß Maria, der jungfrauen, warer mensch ohn alle sünde geboren, für unsere sünden gelitten hat unter Pontio Pilato, gecreutziget, gestorben und begraben, abgestigen zu der höllen, zu unser gerechtigkeyt auferstanden am dritten tag, aufgefahren gehn himmel, sitzet zur rechten Gottes, des allmächtigen vaters, bittet für uns, machet uns zu seinen glidern, erhelt und regiert uns durch seinen geyst, biß er uns zu sich neme in seine himmlische herrligkeyt, wann er von dannen widerkommen würt, zu richten die lebendigen und die todten.

Antwort.

Eben darumb, daß er gesalbet, das ist, von Gott, dem vater, verordnet und in die welt gesandt ist zu meinem rechten propheten und lehrer, zum hohenpriester, der sich für mich geopfert und mich bey dem vater vertritt, und zu meinem könig, der mich hie auf erden regiert, biß er mich endtlich zu ihm nemen wirdt in die ewige seligkeit.[24]

Von Gott, dem heiligen geist.

Frag.

Was glaubstu vom heiligen geist?

Antwort.

Erstlich, daß er gleich ewiger Gott mit dem vater und dem sohn ist, zum andern, daß er auch mir gegeben ist [25]als der rechte tröster, der mich heiliget, den glauben an Christum, das gebet und alle frücht deß glaubens in mir pflantzet und erwecket[25].

Frag.

Wie bistu gerecht für Gott?

Antwort.

Allein durch wahren glauben in Jesum Christum, [26]durch welchen mir meine sünde vergeben sind[26], also, daß allein die gnugthuung Christi meine gerechtigkeit für Gott ist und ich dieselbe allein durch den glauben annemen kan.

[27]Frag.

Was ist wahrer glaub?

Antwort.

Ein gewisse erkandtnuß deß göttlichen und väterlichen willens gegen uns und ein fest vertrauen auf seine gnädige zusag durch Christum, unsern heyland[27].

Frag.

Warumb können aber unsere gute werck nicht die gerechtigkeit für Gott oder ein stück derselben seyn?

Antwort.

Darumb, daß auch unsere beste werck in diesem leben allhie unvollkommen und mit sünden befleckt seynd.

Frag.

Verdienen aber unsere gute werck nichts, so sie doch Gott in diesem und zukünftigen leben will belohnen?

Antwort.

Diese belohnung geschicht nicht auß verdienst, sonder auß gnaden.

Von den heiligen sacramenten.

Frag.

Was sind die sacrament?

Antwort.

Es sindt sichtbare, göttliche warzeichen und sigill, [28]an die verheissung deß evangelions gehenckt, uns zu versichern[28], daß uns Gott von wegen deß einigen opfers Christi, am creutz vollbracht, vergebung der sünden und ewiges leben auß gnaden schencke.

Frag.

[29]Weysen uns dann beyde, das wort und die sacramenten, auf einerley Christum und einerley grund der seligkeit?

Antwort.

Ja freylich, denn Christi wahrer leib, für uns gegeben, ist der rechte schatz deß evangelii und der heiligen sacramenten[29].

Frag.

Wieviel sacrament hat Christus in dem neuen testament eyngesetzt?

Antwort.

Zwey, den heiligen tauf und das heilig abendmal.

Vom heiligen tauf.

Frag.

[30]Was ist dann die heilige tauf?

Antwort.

Es ist nicht ein schlechts wasserbad, sonder ein sacrament oder göttlich warzeichen deß neuen

---

[25–25] 1576: mich durch einen wahren glauben Christi und aller seiner wolthaten theylhaftig machet.

Frag.

Was glaubstu von vergebung der sünden?

Antwort.

Daß Gott umb der gnugthuung Christi willen aller meiner sünden nimmermehr gedencken will.

[26–26] Fehlt 1576.

[27–27] Fehlt 1576.

[28–28] Fehlt 1576.

[29–29] 1576: Seind dann beyde, das wort und die sacrament, dahin gericht, daß sie unsern glauben auf das opfer Christi Jesu am creutz als auf den einigen grund unserer seligkeyt weisen.

Antwort.

Ja freilich.

[30–30] 1576: Wie würstu im heiligen tauf erinnert und versichert, daß das einige opfer Christi am creutz dir zugut komme?

testaments, welches mich versichert, daß ich ein glied sey der christlichen gemein und, wie ich eusserlich mit wasser besprengt bin, also wasche und reinige mich Christus innerlich durch sein blut von aller sünd und widergebere mich zur kindschaft Gottes und zu einem neuen leben[30].

Frag.

Wo hats Christus verheissen?

Antwort.

In der eynsätzung deß taufs, welche also lautet: Gehet hin und lehret alle völcker und taufet sie in dem namen deß vaters und deß sohns und deß heiligen geistes. Wer da glaubt und getauft wirdt, der wirt selig. Wer aber nicht glaubt, der wirdt verdampt werden. Diese verheissung wirdt auch[31] widerholet, da die schrift den tauf das bad der widergeburt und die abwaschung der sünden nennet.

Frag.

Soll man auch die junge kinder taufen?

Antwort.

Ja, dann sie sowol als die alten in den bund Gottes und seine gemeine gehören.

Vom heiligen abendtmal Jesu Christi.

Frag.

[33] Was ist das heilig abendtmal?

Antwort.

Es ist das ander sacrament oder göttlich warzeichen deß neuen testaments, für die eyngesetzt, die in Christo wachsen und zunemen, da der herr nicht schlecht brot und wein darreicht, sonder vielmehr bezeuget und versichert, daß er seinen leib für uns in den tod gegeben habe zur vergebung unserer sünden und eben mit demselbigen leib und mit seinen vergossenen blut unsere seelen zum ewigen leben speiset und tränckt.

Frag.

Wie lauten dann die wort der eynsätzung?

Antwort.

Dieselbige erzehlet der heilig apostel Paulus auß den dreyen evangelisten also: Ich hab es von dem herrn empfangen, das ich euch gegeben hab. Dann der[33] herr Jesus, in der nacht, da er verrahten ward, nam er das brot, dancket und brachs und sprach: Nemet, esset, das ist mein leib, der für euch gebrochen wirt, solchs thut zu meiner gedächtnuß. Desselbigengleichen auch den kelch nach dem abendtmal und sprach: Dieser kelch ist das neue testament in meinem blut, solches thut, so oft ihrs trinckt, zu meiner gedächtnuß. Dann so oft ihr von diesem brot esset und von diesem kelch trincket, solt ihr deß herrn tod verkündigen, biß daß er kompt. Und diese verheissung wirdt auch widerholet durch s.[anct] Paulum[34], da er spricht: Der kelch der danck-sagung, damit wir dancksagen, ist er nicht die gemeinschaft deß bluts Christi? Das brot, das wir brechen, ist das nit die gemeinschaft deß leibs Christi? Denn ein brot ists, so sind wir viel ein leib, dieweil wir alle eins brots theilhaftig sind.

Frag.

[35] Es nennet aber Christus in der eynsätzung das brot seinen leib, nicht ein warzeichen seines leibs.

Antwort.

Dieweil er aber ein sacrament ordnet zu seinem gedächtnuß und die sacrament göttliche warzeichen sind, so werden billich brot und wein göttliche warzeichen genennet.

Antwort.

Also, daß Christus diß eusserlich wasserbad eingesetzt und darbey verheissen hat, daß ich so gewiß mit seinem blut und geist von allen meinen sünden gewaschen sey, so gewiß ich mit dem eusserlichen wasser gewaschen bin.

[31] Fehlt 1576.

[33–33] 1576: Wie würstu im h.[eiligen] abendtmal erinnert und versichert, daß du an dem einigen opfer Christi am creutz und allen seinen gütern gemeinschaft habest?

Antwort.

Also, daß Christus mir und allen gläubigen von disem gebrochenen brot zu essen und von disem kelch zu trincken bevohlen hat zu seinem gedechtnüß und darbey verheissen erstlich, daß sein leib so gewiß für mich am creutz geopfert und gebrochen und sein blut für mich vergossen sey, und zum andern, daß er selbst meine seele mit seinem gecreutzigten leib und vergossenem blut so gewiß zum ewigen leben speise und tränce, so gewiß ich mit augen sehe, daß das brot des herrn mir gebrochen und der kelch mir mitgetheilt würt.

Frag.

Wo hat Christus verheyssen, daß er die gläubigen so gewiß also mit seinem leib und blut speise und tränce, als sie von disem gebrochenen brot essen und von disem kelch trincken?

Antwort.

In der einsatzung des abendtmals, welche also lautet: Unser.

[34] 1576: + 1. Cor. 10 [16–17].

[35–35] 1576: Sollen aber zu disem abendtmal auch zugelassen werden, die sich mit ihrer bekandtnuß und leben als ungläubige und gottlose erzeigen?

Antwort.

Nein, dann es wirdt also der bund Gottes geschmähet und sein zorn uber die gantze gemein gereytzet.

Frag.

Sind es dann blosse zeichen?

Antwort.

Mit nichten, sonder sind solche warzeichen, mit welchen der herr seinen wahren tischgenossen auch zugleich die himmlische gaab, nemblich seinen für uns gegebenen leib und sein vergossen blut ubergibt.

Frag.

Wie können wir aber Christi leib essen, sintemal er gen himmel gefahren ist?

Antwort.

Gar wol, dann, ob er schon leiblich im himmel ist, biß er kommen wirdt, zu richten die lebendigen und die todten, wie uns die artickel deß glaubens lehren, so wirdt er doch empfangen mit glauben im wort der verheissung und sind die gläubigen gewiß, daß sie durch seinen allmächtigen geist mit ihm vereiniget und seine gliedmassen sind, ja daß er in ihnen lebt und sie in ihm.

Frag.

Macht dann unser glaub das sacrament?

Antwort.

Nein, sonder Christi ordnung und befehl macht das sacrament, der glaub aber empfähet die gaab, im sacrament verheissen, nemblich seinen leib und blut, gleich wie die hand oder der mund die heilige zeichen brots und weins empfähet.

Frag.

Christus spricht doch nicht: nemet, glaubet, sonder: nemet, esset.

Antwort.

Nemet, esset, wirdt von dem geredt, das er in die hand nam und brach, nemblich von dem brot. Die verheissung aber: das ist mein leib, der für euch gegeben wirdt, fordert eytel gläubige hertzen und ein geistlich essen und trincken der seelen[35].

Der dritte theil.

Von der danckbarkeit.

Frag.

Dieweil wir dann auß unserm elend ohne allen unsern verdienst auß gnaden durch Christum erlöset seynd, warumb sollen wir gute werck thun?

Antwort.

Darumb, daß Christus, nachdem er uns mit seinem blut erkauft hat, so erneuert er uns auch durch seinen heiligen geist zu seinem ebenbildt, daß wir mit unserm gantzen leben uns danckbar erzeigen.

Frag.

Können dann die nicht selig werden, die sich von ihrem undanckbaren, unbußfertigen wandel zu Gott nicht bekehren?

Antwort.

Keinswegs, dann, wie die schrift sagt: Kein unkeuscher, abgöttischer, ehebrecher, dieb, geitziger, trunckenboltz, lästerer, rauber und dergleichen wirdt das reich Gottes erben.

[36]Frag.

Was ist die christliche buß?

Antwort.

Es ist nicht allein ein reu und hertzleid uber unsere begangene sünd, sonder auch ein veränderung deß gläubigen hertzens und bekehrung zu Gott, die da bringt rechte frücht der buß, nemblich gute werck.[36]

Frag.

Welches sind aber gute werck?

Antwort.

Allein, die auß wahrem glauben nach dem gesätz Gottes ihme zu ehren geschehen.

Frag.

Wie laut das gesätz deß herrn?

Antwort.

Gott redet alle diese wort.

Das erst gebot.

Ich bin der herr, dein Gott, der ich dich auß Egyptenlandt, auß dem diensthauß geführet habe. Du solt kein ander götter für mir haben.

Das ander gebot.

Du solt dir kein bildtnuß noch irgendein gleichnuß machen weder deß, das oben im himmel, noch deß, das unden auf erden, oder deß, das im wasser under der erden ist. Du solt sie nicht anbeten noch ihnen dienen. Dann ich, der herr, dein Gott, bin ein starcker, eyferiger Gott, der die missethat der väter heimsucht an den kindern biß ins dritte und vierdte glied deren, die mich hassen, und thue barmhertzigkeit an viel tausenden, die mich lieben und meine gebot halten.

Das dritte gebot.

Du solt den namen deß herrn, deines Gottes, nicht mißbrauchen. Denn der herr wirdt den nicht ungestraft lassen, der seinen namen mißbraucht.

Das vierdte gebot.

Gedenck deß sabbathtags, daß du ihn heiligest. Sechs tag soltu arbeyten und alle deine werck

---

[36–36] Fehlt 1576.

thun, aber am sibenden tag ist der sabbath deß herrn, deines Gottes. Da soltu kein arbeit thun, noch dein sohn, noch deine tochter, noch dein knecht, noch dein magd, noch dein viehe, noch der frembdling, der in deinen thoren ist. Dann in sechs tagen hat der herr himmel und erden gemacht und das meer und alles, was darinnen ist, und ruhete am siebenden tag. Darumb segnete der herr den sabbathtag und heiligete ihn.

Das fünfte gebot.

Du solt deinen vater und deine mutter ehren, auf daß du lang lebest im land, das dir der herr, dein Gott, gibt.

Das sechste gebot.

Du solt nicht tödten.

Das siebende gebot.

Du solt nicht ehebrechen.

Das achte gebot.

Du solt nicht stelen.

Das neundte gebot.

Du solt kein falsche zeugnuß reden wider deinen nächsten.

Das zehende gebot.

Laß dich nicht gelüsten deines nächsten hauß. Laß dich nicht gelüsten deines nächsten weibs, noch seines knechts, noch seiner magd, noch seines ochsen, noch seines esels noch alles, das dein nächster hat.

Frag.

Was erfordert der herr im ersten gebot?

Antwort.

Daß ich alle abgötterey, zauberey, abergläubische segen, anrufung der heiligen oder anderer creaturen meyden und fliehen soll.

Frag.

Was ist abgötterey?

Antwort.

Anstatt deß einigen, wahren Gottes, der sich in seinem wort hat offenbaret, oder neben demselbigen etwas anders dichten oder haben, darauf der mensch sein vertrauen setzt.

Frag.

Was will Gott im andern gebot?

Antwort.

Daß wir Gott in keinen weg verbilden noch auf irgendtein andere weiß, dann er in seinem wort befohlen hat, verehren sollen.

Frag.

Was will das dritte gebot?

Antwort.

Daß wir nicht allein mit fluchen oder mit falschem eyd, sondern auch mit unnötigem schweren den namen Gottes nicht lästern oder mißbrauchen.

Frag.

Was will Gott im vierdten gebot?

Antwort.

Gott will, daß das predigampt und schulen erhalten werden und ich, sonderlich am feyertage, zu der gemein Gottes fleissig kommen soll.

Frag.

Was will Gott im fünften gebot?

Antwort.

Daß ich meinem vater und mutter und allen, die mir fürgesetzt sind, alle ehr, lieb und treue beweisen soll.

Frag.

Was will Gott im sechsten gebot?

Antwort.

Es will uns Gott durch verbietung deß todtschlags lehren, daß er die wurtzel deß todtschlags als neid, haß, zorn, rachgirigkeit hasset und daß solches alles für ihme ein heimlicher todtschlag seye.

Frag.

Was will das siebendt gebot?

Antwort.

Daß alle unkeuschheit von Gott vermaledeyet seye, verbeut derhalben alle unkeusche geberde, wort, gedancken, lüst und, was den menschen dartzu reitzen mag.

Frag.

Was verbeut Gott im achten gebot?

Antwort.

Er verbeut nicht allein den diebstal und rauberey, welche die oberkeit straft, sonder Gott nennet auch diebstal alle böse stück und anschläge, damit wir unsers nechsten gut gedencken an uns zu bringen.

Frag.

Was will das neundte gebot?

Antwort.

Daß ich allerley liegen und triegen als eigene werck deß teufels bey schwerem gotteszorn vermeiden soll.

Frag.

Was will das zehende gebot?

Antwort.

Daß auch die geringste lüst oder gedancken wider irgendein gebot Gottes in unser hertz nimmermehr kommen sollen.

[X. Lectio.]

Volgen die sprüch der heiligen schrift, darauß ein jeglicher in seinem standt erlernen mag, was ihme in seinem beruf zu thun gebüre[41].

[42]Der weltlichen oberkeyt.

[Psalm 2] Laßt euch weisen, ir könig, und laßt euch lehren, ir richter auf erden, dienet dem herrn mit forcht und freuet euch mit zittern, Psalm 2

Frag.

Warumb läßt uns Gott also scharpf die zehen gebot predigen, so sie doch in diesem leben niemand vollkommlich halten kan?

Antwort.

Erstlich, auf daß wir unsere sündliche art je länger je mehr erkennen und die gerechtigkeit in Christo suchen, darnach, daß wir Gott bitten umb die gnade deß heiligen geistes, daß wir je länger je mehr zu dem ebenbild Gottes erneuert werden.

Vom gebet.

Frag.

Wie laut das gebet?

Antwort.

Vater unser, der du bist im himmel, geheiliget [37]etc.[37]

Frag.

Warumb hat uns Christus befohlen, Gott also anzureden: Unser vater etc.?

Antwort.

Daß er in uns erweckte[38] die kindliche forcht und zuversicht gegen Gott, nemblich daß Gott unser vater durch Christum worden seye.

Frag.

Was ist die erste bitt?

Antwort.

Geheiliget werde dein nam, das ist, gib uns, daß wir dich recht erkennen und dich in allen deinen wercken heiligen, rühmen und preisen.

Frag.

Was ist die ander bitt?

Antwort.

Zukomme dein reich, das ist, regiere uns durch dein wort und heiligen geist.

Frag.

Was ist die dritte bitt?

Antwort.

Dein will geschehe auf erden wie im himmel, das ist, verleihe, daß wir unserm eignen willen absagen und seinem allein guten willen ohne alles widersprechen gehorchen, wie die engel im himmel thun.

Frag.

Was ist die vierdte bitt?

Antwort.

Gib uns heut unser täglich brodt, das ist, wöllest uns mit aller leiblichen notturft versorgen.

Frag.

Was ist die fünfte bitt?

Antwort.

Vergib uns unsere schuldt, als auch wir vergeben unsern schuldigern, das ist, wöllest uns alle unsere sünde[39] umb deß bluts Christi willen nicht zurechnen, wie auch wir diß zeugnuß deiner gnaden in uns befinden, daß wir unserm nechsten von hertzen verzeihen.

Frag.

Was ist die sechste bitt?

Antwort.

Und führe uns nicht in versuchung, sondern erlöse uns vom bösen, das ist, dieweil der teufel, die welt und unser eigen fleisch nicht aufhören, uns anzufechten, so wöllest uns erhalten und stärcken durch die kraft deines heiligen geistes, auf daß wir ihnen mögen festen widerstand thun.

Frag.

Was heißt das wörtlein Amen?

Antwort.

Amen heisset, das sol wahr und gewiß seyn.

Ende[40].

[37–37] 1576: werde dein name. Dein reich komme. Dein will geschehe auf erden wie im himmel. Unser täglich brot gib uns heut. Und vergib uns unsere schulden, als auch wir vergeben unsern schuldigern. Und führe uns nicht in versuchung, sonder erlöse uns vom bösen. Dann dein ist das reich und die kraft und die herrligkeit in ewigkeyt, Amen.

[38] 1576: erwecke.

[39] 1576: sünden.

[40] Fehlt 1576, dort statt dessen auf S. 41–45: Volgen etliche gebet für die jungen kinder.

[41] Abschnitt fehlt I, II, III; Überschrift fast wörtlich aus Kurpfalz 1556, oben S. 127.

[42–42] Wörtlich aus Kurpfalz 1556, oben S. 127–130.

[10. 11]. [Esai. 1] Laßt ab vom bösen, lernet guts thun, trachtet nach recht, helft dem verdruckten, schafft dem waisen recht und helft der witwen sachen, Esai. 1 [17].

Den richtern.

[Exod. 18] Sihe dich umb under allem volck nach redlichen leuten, die Gott förchten, warhaftig und dem geitz feind sind, die setze uber sie, daß sie das volck allezeit richten, Exodi 18 [21]. [2.Cron. 19] Sehet zu, was ihr thut, dann ir halten das gericht nit den menschen, sonder dem herrn, und er ist mit euch im gericht. Darumb laßt die forcht des herrn bey euch sein und hütet euch und thuts. Dann bey dem herrn, unserm Gott, ist kein unrecht noch ansehen der person noch annemen des geschencks, 2.Chronic. 19 [7].

Der weltlichen oberkeyt und underthonen.

[Rom. 13 1.Pet. 2] Jedermann sey underthon der oberkeyt, die gewalt uber in hat, dann es ist kein oberkeyt on von Gott. Wa aber oberkeyt ist, die ist von Gott verordnet. Wer sich nun wider die oberkeyt setzet, der widerstrebet Gottes ordnung. Die aber widerstreben, die werden uber sich ein urtheil empfahen. Dann sie gewaltigen sind nicht den guten wercken, sonder den bösen zu förchten. Wilt du dich aber nit fürchten vor der oberkeyt, so thu guts, so wirdstu lob von derselbigen haben. Dann sie ist Gottes dienerin, dir zu gut. Thust du aber böß, so fürcht dich, dann sie tregt das schwert nicht umbsonst. Sie ist Gottes dienerin, ein recherin zur straf uber den, der böses thut. So seyt nun auß not underthon, nicht allein umb der straf willen, sonder auch umb des gwissens willen. Derhalben müssen ihr auch steur geben, dann sie seind Gottes diener, die solchen schutz sollen handthaben etc. Rom. 13 [1. 2 seq.] 1.Pet. 2 [19].

Den ehemennern.

[Ephes. 5] Ihr menner, lieben euere weiber, gleich wie Christus geliebt hat sein gemein etc. Ephes. 5 [25]. [Coloss. 3] Ihr menner, liebet euere weiber und seyt nicht bitter gegen inen, Coloss. am 3. [19].

[1.Pet. 3] Ir menner, wonend bey euern weibern mit vernunft und gebt dem weibischen als dem schwechsten werckzeug sein eer als auch miterben der gnaden des lebens, auf daß euer gebet nit verhindert werde, 1.Pet. 3. [7].

Den eheweibern.

[Ephes. 5 Coloss. 3] Ir weiber, seyt underthon euern mennern als dem herrn, wie sichs gebürt. Dann der mann ist des weibs haubt, gleich wie auch Christus das haubt ist seiner gemein, Ephes. 5 [23], Coloss. 3. [18]. [1.Pet. 3] Die weiber sollen ihren mennern underthon sein, auf daß auch die, so nit glauben an das wort, durch der weiber wandel on wort gewonnen werden, wenn sie ansehen euern keuschen wandel in der forcht, welcher geschmuck soll nicht außwendig sein mit haarflechten und goldumbhencken oder kleideranlegen, sonder der verborgen mensch der hertzen unverruckt mit sanft und stillem geist, das ist köstlich vor Gott. Dann also haben sich auch vor zeiten die heiligen weiber geschmuckt, die ir hoffnung auf Gott satzten und ihren mennern underthon waren, wie die Sara Abraham gehorsam war und hiesse in herr, welcher töchter ir worden seit, so ir wol thut und euch nit förchtet vor einigem schrecken etc., 1.Pet. 3 [5–6].

Den eltern.

[5.Mose 6] Die wort, die der herr dir gebeut, soltu zu hertzen nemen und solt sie deinen kindern scherpfen und darvon reden, wenn du in deinem hauß sitzest oder auf dem weg geest, wenn du dich niderlegest oder aufstehest etc., Deut. 6 [6–7].

[Prov. 23] Laß nit ab, das kind zu züchtigen, dann, wo du es mit den ruten hauest, so darf man es nit tödten, du hauest mit der ruten, aber du errettest sein seel von der hell, Proverb. 23 [13–14].

Der seiner rut schont, der hasset seinen son, wer in aber lieb hat, der züchtiget in bald, Prover. 13 [24], 19 [18], 29 [15]. [Eccles. 7 et 30] Hast du kinder, so zeuch sie, beug ihren halß von jugend auf, laß in ihren willen nicht in der jugendt und entschüldig ir thorheyt nicht, Ecclesiast. 7 [25] und 30 [12] [a][Ephes. 6 Coloss. 3][a]. Ir väter, erbittert euer

[a–a] Marginal fehlt 1565, 1567.

kinder nicht, auf daß sie nicht scheuch werden, sonder ziehet sie auf in der zucht und vermanung zu dem herrn, Ephes. 6 [4], Coloss. 3 [21].

Den kindern.

[Ephes. 6 Coloss. 3] Ir kinder, seyt gehorsam euern eltern in dem herrn, dann das ist billich. Ehre vater und mutter, das ist das erst gebot, das verheissung hat, auf das dirs wol gehe und lang lebest auf erden etc., Ephes. 6 [1. 23], Coloss. 3 [20].

Den knechten, mägden, taglönern und arbeitern.

[Ephes. 6 Coloss. 3] Ir knecht, seyt gehorsam euern leiblichen herrn mit forcht und zittern in einfältigkeyt euerer hertzen als Christo, nicht mit dienst allein vor augen als den menschen zu gefallen, sonder als die knecht Christi, daß ir solchen willen Gottes thut von hertzen mit gutem willen. Laßt euch duncken, daß ihr dem herrn dienet und nit den menschen und wisset, was ein jeglicher guts thun wirdt, das wird er von dem herrn empfahen, er sey knecht oder herr, Ephes. 6 [5–8], Coloss. 3 [22–24].

[1.Pet. 2][b] Ir knecht, seyt underthon mit aller forcht den herrn, nicht allein den gütigen und gelinden, sonder auch den wunderlichen, 1.Pet. 2 [18].

Den haußherrn.

[Ephes. 6 Coloss. 3] Ir herrn, thut auch dasselbig gegen inen und laßt euer dräuen und wißt, daß ir auch einen herrn im himmel habt, und ist bey ihm kein ansehen der person, und beweiset den knechten, was recht und billich ist, Ephes. 6 [9], Coloss. 3 [25].

Der gemeinen jugend und andern.

Laßt euch nit verfüren, weder die hurer noch die abgöttischen noch die ehebrecher noch die dieb noch die geitzigen noch die truncknen noch die lesterer noch die rauber werden das reich Gottes ererben, 1.Corinth. 6 [9–10]. [1.Pet. 5][c] Ir jungen, seyt underthon den alten, allesampt seyt undereinander underthon und haltet vest an der demut. Dann Gott widerstehet den hoffertigen, aber den demütigen gibt er gnad. So demütigt euch nun under die gewaltige hand Gottes, daß er euch erhöhe zu seiner zeit, all euer sorg werfet auf ihn, dann er sorget für euch, 1.Pet. 5 [5–6].

Den jungfrauen.

[1.Cor. 7] Es ist ein underschied zwischen einem weib und einer jungkfrauen, welche sich nit verheyrat, die sorgt, was den herrn angehöret, daß sie heilig sey beide, am leib und auch im geist, 1.Corint. 7 [34–35].

Den witwen.

[1.Tim. 5] Welche ein rechte witwe und einsam ist, die stellet ir hoffnung auf Gott und bleibt am gebet tag und nacht, welche aber in wollust lebt, die ist lebendig tod. Solches gebeut ihnen, das sie unsträflich seyen, nit faul, schwetzig noch fürwitzig und reden, das nicht sein soll, 1.Timoth. 5 [5–7].

Für jedermann.

Die summa göttlichs gsätzs.

[Matt. 22 [37–39]][d] Du solt lieben Gott, deinen herrn, von gantzem hertzen, von gantzer seelen, von gantzem gemüt, das ist das fürnembst und gröste gebot. Das ander aber ist dem gleich: Du solt deinen nechsten lieben als dich selbs. In diesen zweyen geboten hangt das gantz gesetz und die propheten.

Die summa des evangelions.

[Johan. 3][e] Also hat Gott die welt geliebet, daß er seinen einigen son gab, auf daß alle, die an ihn glauben, nicht verlorn werden, sonder das ewig leben haben, Johan. 3 [16].

[1.Tim. 1][f] Es ist gewißlich war und ein theur, werdes wort, daß Christus Jesus kommen ist in die welt, die sünder seelig zu machen, under welchen ich der fürnemest bin. Aber darumb ist mir barmhertzigkeyt widerfaren, auf daß an mir fürnemlich Christus Jesus erzeigte alle gedult zum exempel denen, die an in glauben sollen zum ewigen leben.

---

[b] Marginal fehlt 1565, 1567.
[c] Marginal fehlt 1565, 1567.
[d] Marginal fehlt 1565, 1567.
[e] Marginal fehlt 1565, 1567.
[f] Marginal fehlt 1565, 1567.

Aber Gott, dem ewigen könig, dem unvergencklichen und unsichtbarn und allein weisen, sey ehr und preiß in ewigkeyt, Amen, 1. Timoth. 1 [17][42].

Es soll auch in stäten, da zwo predigten nach mittag gehalten werden, die nachvolgende summa deß catechismi sampt den texten dem volck zum anfang der mittagspredig verstendtlich fürgelesen werden. An örten aber, da nit zwo, sonder nur eine predig nach mittag gehalten wird, nemlich die catechismuspredig, soll zu anfang derselben nicht allein der text der zehen gebot, wie obgemeldt, sonder die nachfolgende summa des catechismi sampt den texten fürgelesen werden.

[43]Kurtze summa des catechismi sampt den texten.[43]

Drey stück seind fürnemlich einem christen not zu wissen, zum ersten, wie groß unser sünd und elend sey, zum andern, wie wir drauß werden erlöset, und zum dritten, welches die danckbarkeyt sey, die Gott, nachdem wir erlöset sind, von uns erfordert.

[44]I.

Unser sünd und elend erkennen wir auß[44] dem göttlichen gesetz, dieweil darin volkommene lieb Gottes und unsers nechsten von uns erfordert wirdt, welche wir Gott, der unß darzu erschaffen hat, schuldig sind, wir aber von wegen unser verderbten natur nichts anderst können, denn Gott und unsern nechsten hassen und derhalben von wegen der unwandelbaren warheyt und gerechtigkeyt Gottes zeitlicher und ewiger straf underworfen sind, es sey dann, daß wir jemandt finden, der unsere schuld bezale und für uns dem gerechten urtheil Gottes gnug thue. [44]Die summa aber des göttlichen gesetzes[44] ist in diesen worten begriffen: [45] [46]Du solt lieben Gott, deinen herrn, von gantzem hertzen, von gantzer seelen, von gantzem gemüth und allen kreften. Diß ist das fürnemste und das gröste gebot. Das ander aber ist dem gleich: Du solt deinen nechsten lieben als dich selbs. In diesen zweyen geboten hanget das gantze gesetz und die propheten[45]. Und wider die ubertreter hat Gott gesprochen: [47] [48]Verflucht sey jedermann, der nicht bleibet in allem dem, das geschrieben stehet in dem buch des gesetzes, daß ers thue[47].

II.

Wie aber die vollkomliche bezalung für alle unsere schuld schon geschehen und wir sampt allen ausserwelten von anbegin der welt aus unserem elend [49]erlöset sein, lehret uns Gott in dem heiligen evangelio[49], nemlich: Nachdem keine creatur für den menschen, der da gesündiget hat, solte und mochte bezalen, auch keine creatur, sonder allein Gott das ewige leben widergeben kündt, daß Christus, der ewige son Gottes ware menschliche natur an sich genommen und darinnen für uns das gesetz Gottes vollkomlich erfüllet, auch die straf und zorn Gottes, so wir sonst ewig hetten müssen leiden, getragen und uns das leben erworben hat. Darzu auch, daß diß der ernstliche befelch Gottes sey, daß wir vertrauen, das Gott von wegen dieser gnugthuung und bezalung Christi widerumb unser gnediger vater in ewigkeyt sein will und durch seine väterliche vorsehung uns und die unsere mit aller notturft leibs und der seelen wil versorgen, auch alles ubel zu befürderung unser seligkeyt wenden, das er uns auch alle unsere sünden vergibt, als hetten wir nie kein gethon noch gehabt, und dargegen uns schencket und zurechnet all den gehorsam und gerechtigkeyt Christi, als hetten wir selbst alles gethon und gelitten, was Christus für uns gethon und gelitten hat, so wir nur solches mit hertzlichem glauben und vertrauen annemen. Schenckt uns auch zugleich seinen heiligen geist, der solchen glauben in uns würcket und uns dardurch verneuert zum ewigen leben. [49]Dieses lehren uns die artickel unsers christlichen glaubens[49], welche also lauten:

[43–43] Überschrift eines ähnlichen, aber viel kürzeren Anhangs in I, II, III: Verzeichnis der fürnemsten text, wie die ordentlich im vorgehenden catechismo erkleret sein.

[44–44] I, II, III: I. Summa des göttlichen gesetzes, darauß wir unser sünd und elend erkennen.

[45–45] Aus I, II, III.

[46] I, II, III Marginal: + Matt. 22.

[47–47] Aus I, II, III.

[48] I, II, III Marginal: + Deut. 27.

[49–49] I, II, III: II. Die artickel unsers christlichen glaubens oder summa des evangelions, auß dem wir lernen unser erlösung.

[50–50] Aus I, II, III.

[50]Ich glaub in Gott, vater, allmechtigen, schöpfer himmels und der erden.

Und in Jesum Christum, seinen eingebornen son, unsern herren, der empfangen ist vom heiligen geist, geborn auß Maria, der junckfrauen, gelitten unter Pontio Pilato, gecreutziget, gestorben und begraben, abgestiegen zu der hellen, am dritten tage wider auferstanden von den todten, aufgefahren gen himmel, sitzet zu der rechten Gottes, des allmechtigen vaters, von dannen er kommen wirdt, zu richten die lebendigen und die todten.

Ich glaub in den heiligen geist, ein heilige, allgemeine christliche kirche, die gemeinschaft der heiligen, vergebung der sünden, auferstehung des fleisches und ein ewiges leben, Amen[50].

Und eben [51]diese erlösung[51] durch das einige opfer und leiden Christi am creutz, so uns im evangelio verheissen wird, [51]versiegelt und versichert uns der heilig geist[51] durch rechten brauch [51]der heiligen sacrament[51].

Erstlich durch den heiligen tauf also, so gewiß, als wir und unsere kindlein mit wasser, welches die leibliche unreinigkeit pflegt abzuwaschen, getauft sind, daß wir auch so gewiß gewaschen seind mit dem blut und geist Christi von unser innerlichen unreinigkeyt, das ist, daß uns Gott umb des blutvergiessens Christi willen am stammen des creutzes alle unsere sünden verziegen und uns durch seinen heiligen geist neu geboren hab, weil Christus uns solches verheissen hat [52]in einsatzung des taufs[52], welche also lautet:

[53]Gehet hin und lehret alle völcker und taufet sie im namen des vaters und des sons und des heiligen geists. Wer da glaubt und getauft wirdt, der wirdt selig werden. Wer aber nicht glaubt, der wird verdampt werden[53].

Zum andern durch das heilig abendmal also, daß uns eben diese verheissung von der erlösung durch das einige opfer und leiden Christi am creutz, so uns im heiligen evangelio geschehen, im heiligen tauf einmal versiegelt und durch waren glauben an Christum widerfaren ist, ewig soll gehalten werden, nemlich, daß so gewiß wir mit augen sehen, daß das brodt des herrn uns gebrochen und der kelch mitgetheilet wird, so gewiß sey der leib Christi am creutz für uns geopfert und gebrochen und sein blut vergossen, und zum andern, so gewiß wir vom brodt und kelch des herrn zu seiner gedechtnuß essen und trincken, daß wir auch so gewiß mit dem gecreutzigten leib und vergossnen blut Christi zum ewigen leben gespeiset und getrencket werden, das ist, daß uns allen, die auf Christum warhaftig vertrauen, die ursach unsers ewigen hungers und verderbens, nemlich die sünd durch den todt und blutvergiessen Christi vergeben und hinweggenommen sey, daß uns auch dargegen der lebenmachend geist erworben und geschenckt sey, auf daß derselbige in Christo als dem haubt und in uns als den gliedern ewiglich wonende dasselbige leben, gerechtigkeyt und herrligkeyt in uns würcke, welche er in unserm haubt Christo würcket, weil [54]Christus[54] uns solches verheissen hat in der [54]einsatzung seines abendmals[54], welche also lautet:

[55]Unser herr Jesus, in der nacht da er verrahten ward, nam er das brod, dancket und brachs und sprach: Nemet, esset, das ist mein leib, der für euch gebrochen wird. Solchs thut zu meiner gedechtnuß. Desselbengleichen auch den kelch nach dem abendmal und sprach: Dieser kelch ist das neue testament in meinem blut. Solchs thut, so oft irs trinckt, zu meiner gedechtnuß. Denn so oft ir von diesem brod esset und von diesem kelch trincket, solt ir des herrn tod verkündigen, biß daß er kompt. Und der heilige Paulus in der ersten an die Corint. im 10. cap. [16–17] spricht also: Der kelch der dancksagung, damit wir dancksagen, ist er nit die gemeinschaft des bluts Christi? Das brod, das wir brechen, ist das nit die gemeinschaft des leibs Christi? Denn ein brod ists, so seind wir viel ein leib, dieweil wir alle eines brods theilhaftig seind[55].

[51–51] I, II, III: Einsatzung der heiligen sacrament, durch welche der heilige geist uns diese erlösung versiegelt und versichert.

[52–52] I, II, III: Einsatzung des heiligen taufs.

[53–53] Aus I, II, III.

[54–54] I, II, III: Einsatzung des heiligen abendmals Christi.

[55–55] Aus I, II, III.

[56]III.

Die danckbarkeyt, welche Gott von uns fordert, nachdem wir also erlöset sind, lernen wir auch auß dem göttlichen gesetz[56]. Denn ob wir schon in disem leben demselben nicht volkomlich gehorsam und derhalben auch durch solchen gehorsam nit für Gott gerecht können sein, so wil doch Gott, daß wir uns als danckbare und neugeborne kinder gegen ihm erzeigen, uns selbst verleugnen, unsern verstand und willen seinen geboten underwerfen und solchen gehorsam in diesem leben anfangen und darin von tag zu tag zunemen, biß er in dem ewigen leben in uns volkommen werde. Und ist dieser gehorsam in den zehen geboten begriffen, welche also lauten:

[57]Gott redet alle diese wort.

Daß erste gebot.

Ich bin der herr, dein Gott, der ich dich auß Egyptenland, auß dem diensthauß gefüret habe.

Du solt kein ander götter für mir haben.

Das ander gebot.

Du solt dir kein bildnuß noch irgendein gleichnuß machen, weder deß, das oben im himmel, noch deß, daß unden auf erden, oder deß, das im wasser under der erden ist. Du solt sie nicht anbeten noch ihnen dienen, denn ich, der herr, dein Gott, bin ein starcker, eyveriger Gott, der die missethat der väter heimsucht an den kindern biß ins dritt und vierd glied deren, die mich hassen, und thue barmhertzigkeyt an viel tausenden, die mich lieben und meine gebot halten.

Das dritte gebot.

Du solt den namen des herren, deines Gottes, nicht mißbrauchen, denn der herr wirdt den nicht ungestraft lassen, der seinen namen mißbraucht.

Das vierde gebot.

Gedenck des sabbathtags, daß du in heiligest. Sechs tag soltu arbeiten und alle deine werck thun, aber am siebenden tage ist der sabbath des herren, deines Gottes. Da soltu keine arbeyt thun noch dein son noch deine tochter noch dein knecht noch deine magd noch dein vieh noch der frembdling, der in deinen thoren ist. Denn in sechs tagen hat der herr himmel und erden gemacht und das meer und alles, was drinnen ist, und rhuete am siebenden tage, darumb segnete der herr den sabbathtag und heiligte in.

Das fünfte gebot.

Du solt deinen vater und deine mutter ehren, auf daß du lang lebest im land, daß dir der herr, dein Gott, gibt.

Das sechst gebot.

Do solt nit tödten.

Das siebend gebot.

Du solt nit ehebrechen.

Das acht gebot.

Du solt nit stelen.

Das neunde gebot.

Du solt kein falsch zeugnuß reden wider deinen nechsten.

Das zehende gebot.

Laß dich nit gelüsten deines nechsten hauß. Laß dich nit gelüsten deines nechsten weibs noch seines knechts noch seiner magd noch seines ochsen noch seines esels noch alles, daß dein nechster hat[57].

[58]Sonderlich aber gehört zu diser danckbarkeyt das christliche gebet[58], nicht allein, daß es das fürnemste stück des rechten gottesdienst ist, sonder auch, das Gott die vergebung der sünden, heiligen geist und ewigs leben uns nit anderst wil geben, denn so wir in von hertzen one underlaß darumb bitten, und diß thut Gott so gewiß, als wir es von im hertzlich begeren, sintemal unser gebet durch das leiden Christi geheiliget ist und der heilige Geist solches unaußsprechlichs seuftzen in unsern hertzen erwecket. [58]Und ist alle notturft leibs und der seelen[58], dar-

[56–56] I, II, III: III. Das gesetz oder die zehen gebot Gottes, auß welchen wir lernen, wie wir Gott für solche wolthat sollen in unserm gantzen leben danckbar sein.

[57–57] Aus I, II, III.

[58–58] I, II, III: Das christlich gebet, welchs uns Christus selbst gelehret, unser danckbarkeit fürnemlich damit gegen Gott zu erzeigen und alle notturft leibs und der seelen von ihm zu erlangen.

umb wir Gott sollen bitten, [58]in dem gebet begriffen, daß uns Christus selbst gelehret hat[58], welches also lautet:

[59]Unser vater, der du bist in himmeln. Geheiliget werde dein name. Dein reich komme. Dein will geschehe auf erden wie im himmel. Unser teglich brod gib uns heut. Und vergib uns unser schuld, als wir vergeben unsern schuldigern. Und füre uns nicht in versuchung, sonder erlöse uns vom bösen. Denn dein ist das reich und die kraft und die herrligkeyt in ewigkeyt, Amen[59].

[g]Von der vorbereitung zum heiligen abendmal.

Das abendmal des herrn soll in stätten zum wenigsten alle[h] monat[60], in dörfern alle zwey[i] monat einmal und [k]in beiden[k] auf Ostern, Pfingsten und Weinachten gehalten werden, jedoch, da es die erbauung oder brauch und not der kirchen erfordern würde, ist es christlich und recht, daß es ofter geschehe. Und soll, wann man das nachtmal halten wil, allwegen acht tag zuvor durch den kirchendiener der gemein Gottes verkündiget werden[61] mit ermanung, daß sich die gantze gemein darzu schicke.

[62]Darzu auch soll er die eltern und haußväter vermanen, daß sie ire kinder und ander junges volck, welche sie das erste mal zum tisch des herrn wollen führen, mittlerweil underweisen und auf künftigen Sambstag oder andern vorgehenden, gelegnen tag[l] nach der kirchen notturft nach geschehener predigt dem kirchendiener anzeigen, auf daß sie fernern bericht empfangen[62].

Den Sambstag für dem abendmal soll die fürbereitung gehalten werden, das ist, eine predig von rechtem verstand und brauch des heiligen abendmals[63], wie denn die kirchendiener im catechismo und in der ordnung des nachtmals darzu ein anleitung finden.

Zum end der predig soll der diener das volck vermanen, das es bleibe, weitern bericht zu hören und bekandtnuß ihres glaubens zu thun. Darauf soll der diener für den tisch treten und erstlich vermanen, was für junges volck fürhanden, die zuvor nicht zum tisch des herrn gangen sein, daß sich dieselben erzeigen und bekandtnuß ihres glaubens thun. Alßdann soll der kirchendiener diejenige, so sich also anzeigen, erstlich die artickel des christlichen glaubens, die zehen gebot und das vaterunser lassen aufsagen, darnach auß dem catechismo vom nachtmal fragen. Doch da etliche auß blödigkeyt solche stück nicht so ordenlich von wort zu wort aufsagen und erzehlen köndten und sonst aber nicht sträflich weren, sollen sie der fürnembsten artickel christ-

---

[g] Beginn des Separatdrucks der Abendmahlsliturgie von 1564, mit folgender Vorrede:

Dem christlichen leser.

Es hat der vater aller lügen von den kirchen der churfürstlichen Pfaltz bey Rhein außgegossen, ist auch von vielen mit begierigen ohren aufgenommen worden, daß das hochwürdige nachtmal unsers herrn Jesu Christi schentlich sol gehalten werden, alß das einer dem anderen sol zutrincken und andere dergleichen leichtfertigkeit mehr uben. Dieweil dann der sathan so kreftig ist, das er nicht wenige leuth verzauberet, daß sie solchen auflagen glauben geben, und aber wenig seind, die die arbeit dran wenden, daß sie die gantze kirchenordnung, so im jar 1563 außgangen, die warheit zu erforschen, durchlesen, hab ich die vorbereitung sampt der administration des h.[eiligen] abendmals, wie die von wort zu wort in der kirchenordnung verfasset und in diesen kirchen gebraucht wirdt, besonders wollen trucken, darauß du leichtlich verstehn wirst, das solche wüste, unfletige reden nur ein gespenst des leidigen sathans sein, damit er gedencket, die helle, lautere warheit zu besudlen und zu beschmeissen. Hiemit Gott befohlen und gedenck an das wort Christi Matth. 12. [36]: Ich sag euch, das die menschen müssen rechenschaft geben am jüngsten gericht von einem jeglichen unnützen wort, das sie geredt haben. [Zierleiste.]

[h] 1585: + zwey.

[i] 1585: drey.

[k–k] 1585: insonderheit.

[l] 1564: tagen.

[59–59] Aus I, II, III.

[60] Monatliche Abendmahlsfeier in den Städten auch schon in Kurpfalz 1556, oben S. 147.

[61] Ankündigung der Abendmahlsfeier acht Tage zuvor auch in Genf 1563, S. 43; vierzehn Tage zuvor in London 1565, 53 recto (Sehling VII, II, 1, 615).

[62–62] Ähnlich Genf 1563, 43; Vorstellung der Erstkommunikanten auch in Kurpfalz 1556, oben S. 146.

[63] Ersatz für Von der Buße und Absolution in Kurpfalz 1556, oben S. 142–146. Eine Vorbereitungspredigt auch bei Lavater, fol. 11 recto, und in London 1565, fol. 66 verso – 67 recto (Sehling VII, II, 1, 628), dort mit einer Abmahnung der Unwürdigen.

lichen glaubens vom kirchendiener erinnert werden und nach beschehner bekandtnuß mit der gemein zum abendmal des herrn zugelassen werden[64].

Nach [m] vollendetem examinieren [m] soll der kirchendiener folgende prüfung und bekandtnuß fragweiß dem volck fürhalten.

Dieweil uns das wort Gottes dise drey stück fürhelt, erstlich unsere sünden, zum andern unsere erlösung, zum dritten die danckbarkeyt, so wir Gott dargegen schuldig seind[65], so stelle im ein jeder für die augen die summa der gebot Gottes, nemlich: Du solt Gott lieben von gantzer seelen, von gantzem gemüt und allen kreften und deinen nechsten als dich selbst [Luk. 10, 27], in welcher uns der will Gottes fürgehalten wird, dargegen auch, nachdem wir deren stück nie keins gehalten, wirdt uns unsere sünden und elend, endlich auch die ewige verdamnuß als in einem spiegel fürgestellt. Derhalben frag ich euch fürs erst, ob ir mit mir solches für dem angesicht Gottes bekennet und derwegen euch selbst mißfallet und dürstet euch nach der gerechtigkeyt und gnaden Jesu Christi?

Antwort.

Ja.

Zum andern, glaubt ir auch, daß Gott nit allein barmhertzig, sonder auch gerecht sey, der die sünde nicht wil ungestraft lassen hingehn, und (weil alle creaturn solche straf für uns nicht hetten mögen ertragen), daß der einige son Gottes auß barmhertzigkeyt des vaters in diese welt gesandt sey, waren menschlichen leib und seel an sich genommen, auf daß er an demselben unserm fleisch und blut die straf und zorn Gottes, so wir verdienet hetten, für uns trüge, und, das laut der gewissen verheissung des evangeliums dise volkommene bezalung deß sons Gottes für unsere sünd einem jeden insonderheyt, der sie mit hertzlichem vertrauen annimpt, zu eigen geschencket sey, und daß ein jeder für sich selbst vergebung seiner sünden habe so gewiß, als wann er nie keine sünd begangen noch gehabt hette, wirdt auch forthin für Gott so gerecht und heilig gehalten, als hette er selbst alle gerechtigkeyt vollbracht, die Jesus Christus, sein heyland, für ihn geleistet und ihme on allen seinen verdienst auß gnaden geschencket hat unangesehen, daß er dessen alles unwirdig ist und daß noch viel schwachheyten in ime seyen, dann auch dieselbige alle mit dem leiden und gehorsam Jesu Christi bedeckt sein, biß sie endlich gar hinweggenommen werden.

Ferners, daß auch Christus einem jeden under euch insonderheyt diese erlösung, so er ihme einmal im heiligen tauf versprochen und geschenckt hat, jetzund widerumb mit seinem heiligen abendmal als mit gewissen briefen und sieglen durch die würckung des heiligen geists in seinem hertzen also bestetiget, erstlich, daß sein leib so gewiß für in am creutz geopfert und sein blut für in vergossen sey, als er mit seinen augen siehet, daß das brot, welches der herr seinen leib nennet, im gebrochen und der kelch der dancksagung im mitgetheilt wirdt. Und zum andern, daß der herr Christus selbst sein hungerigs und zerschlagens hertz und matte seele durch würckung des heiligen geists mit seinem gecreutzigten leib und vergossnen blut so gewiß zum ewigen leben speise und trencke, als er aus der hand des dieners empfahet und mündlich isset und trincket vom heiligen brod und kelch des herrn zu seiner gedechtnuß und daß derhalben das leiden und sterben Christi so gewiß sein eygen sey, als wann er selbst an seinem eignen leib alles gelitten hette, daß der herr an seinem gebenedeiten leib hat für ihn gelitten, wie dann umb dieses trosts willen der herr Jesus sein heilig nachtmal hat zu seiner gedechtnus eingesetzt, auf daß wir es mit hertzlicher dancksagung und freuden halten, biß das er in den wolcken kommen wirdt und uns von dem creutz, daß wir in diesem jammerthal im gedultig sollen nachtragen, volkommenlich errette und in das ewig reich seines vaters mit leib und seel zu ime neme, ist diß euer glaube?

Antwort.

Ja.

[m–m] 1585: vollendter predigt und verrichtem examine, wo es also zu halten notwendig.

[64] Vermahnung und Examen der Erstkommunikanten schon in Kurpfalz 1556, oben S. 146, am Schluß der Buße; ähnlich in London 1565, fol. 54 verso – 66 recto (Sehling VII, II, 1, 617–627, mit einem ausführlichen Examen.

[65] Vgl. die Dreiteilung des Katechismus. Auch London 1565, fol. 53 verso – 54 recto (Sehling VII, II, 1, 616) hat eine ähnliche Trias bei der Prüfung.

Zum dritten erforsche auch ein jeder sein hertz, ob er sich auch beger, dem herrn Christo sein gantzes leben lang danckbar zu erzeigen, ob er auch allem neid und haß und bitterkeyt von hertzen abgesagt und seinem nechsten verziegen habe, wie auch der herr Jesus uns armen sündern vieltausendtmal mehr verziegen hat, ob er auch allem fluchen, unzüchtigen worten und wercken, fressen und saufen und andern sünden also von hertzen feind sey, das er dieselbigen durch Gottes gnad hinfüro sein leben lang nit mehr zu thun, festiglich hie für dem angesicht des herren im fürneme.

Antwort.

Ja.

Alle, die nun in ihrem hertzen diß befinden, die sollen nicht zweifelen, daß sie durch das heilig leiden und sterben Christi vergebung aller irer sünden schon haben und gewißlich behalten, so lang sie in diesem fürnemen beharren, unangesehen das noch viel ubrige schwachheiten in inen seind, welche doch mit demselben leiden und sterben Jesu Christi bedeckt sein. Darauf sprech ein jeder, der solchs von hertzen begert: Amen.

Kniet nider und betet, wie uns der herr gelehret hat: Unser vater etc. [Mt. 6, 9–13].

Nach dem gebet spreche der kirchendiener.

Der Gott des friedens heilige euch gantz und gar, und euer gantzer geist, seel und leib werde unsträflich biß auf die zukunft unsers herrn Jesu Christi behalten. Getreu ist, der euch rüfet, der wirdt es auch thun, Amen. [1. Thess. 5, 23–24].

[n]Es soll auch der kirchendiener, da es die erbauung der kirchen erfordern und die zeit leiden würde[n], auß dem catechismo oder [o]summa des catechismi das volck[o] in den fürnemsten puncten nach notturft underrichten, wie er sich denn auch dessen in nechst vorgehender sontagspredig sampt der vorbereitung aufs allerverstendtlichst soll befleissen, damit das volck die summa christlicher religion fassen und durch vielfeltiges widerholen behalten möge.

Und da jemands ein privatanligen hette, darumb er sich mit seinem kirchendiener gern besprechen wolte, dem soll dasselbig unverwegert sein[66].

Vom heiligen abendmal des herrn.

[67]An denen tagen, wann man das abendmal halten wil, soll eine predigt vom todt und abendmal des herrn geschehen, darin vom einsetzen, ordnung, ursachen, nutz und frucht deß heiligen abendmals gehandlet werde[67]. Und in dieser predigt soll sich der diener der kürtze befleissen umb folgender action willen, darin das nachtmal gnugsam außgeführt. Und gleich nach geschehener predig und sontagsgebet, wie daniden vermeldet wirdt, ehe dann man singt, soll der diener des worts diese nachvolgende vermanung bey dem tisch, da man das nachtmal halten wil, verstendtlich, außtrücklich und ernstlich fürlesen.

Form, das heilige abendmal zu halten.

[68]Ir geliebten in dem herrn Jesu Christo, höret an die wort der einsatzung deß heiligen abendmals unsers herrn Jesu Christi, welche uns beschreibet der heilig apostel Paulus in der ersten epistel an die Corint. am XI. capitel [23–29]: Ich hab es von dem herrn empfangen, daß ich euch gegeben hab. Denn der herr Jesus, in der nacht, da er verrahten ward, nam er das brod, dancket und brachs und sprach: Nemet, esset, das ist mein leib, der für euch gebrochen wird. Solchs thut zu meiner gedechtnuß. Desselbengleichen auch den kelch nach dem abendmal und sprach: Dieser kelch ist das neue testament in meinem blut. Solchs thut, so oft irs trinckt, zu meiner gedechtnuß.

Denn so oft ir von diesem brod esset und von diesem kelch trincket, solt ihr des herrn todt verkündigen, biß daß er kompt. Welcher nun unwirdig von diesem brodt isset oder von dem kelch des herrn trincket, der ist schuldig an dem leib und blut deß herrn. Der mensch prüfe aber sich selbs und also esse er von disem brod und trincke von disem kelch.

[n–n] 1585: Im fall aber die noth oder die erbauung der kirchen es erfordern und die zeit leiden würde, soll der kirchendiener.

[o–o] 1585: desselbigen summa diejenigen, so es vonnöthen.

[66] Bei Lavater, fol. 14 verso, werden Privatbeichte und Absolution ausdrücklich abgelehnt.

[67–67] So auch Genf 1563, 44, und London 1565, fol. 68 recto (Sehling VII, II, 1, 629).

[68–68] Fast wörtlich Genf 1563, 44–46.

Denn welcher unwürdig ißet und trincket, der ißet und trincket im selber das gericht, damit daß er nicht underscheidet den leib deß herrn[68 69].

[70]Auf daß wir nun zu unserm trost des herrn nachtmal mögen halten, ist uns vor allen dingen vonnöten, daß wir uns zuvor recht prüfen, zum andern, daß wir es dahin richten, darzu es der herr Christus verordnet hat, nemlich zu seiner gedechtnuß.

[71]Die ware prüfung unser selbs stehet in diesen dreyen stücken, zum ersten bedenck ein jeder bei sich selbst seine sünd und vermaledeyung, auf daß er im selbst mißfalle und sich für Gott demütige, dieweil der zorn Gottes wider die sünd also groß ist, daß er dieselbige, ehe denn er sie ungestraft ließ hingehen, an seinem lieben son Jesu Christo mit dem bittern und schmehlichen tod des creutzes gestraft hat.

Zum andern erforsche ein jeder sein hertz, ob er auch diser gewissen verheissung Gottes glaube, daß im alle seine sünd allein umb des leiden und sterben Jesu Christi willen vergeben sind und die volkommene gerechtigkeyt Christi ime als sein eigen zugerechnet und geschenckt sey, als wann er selbst in eigener person für alle seine sünde bezalet und alle gerechtigkeyt erfüllet hette.

Zum dritten erforsche ein jeder sein gewissen, ob er auch gesinnet sey, forthin mit seinem gantzen leben Gott, dem herrn, sich danckbar zu erzeigen und für dem angesicht Gottes aufrichtig zu wandlen, ob er auch one alle gleißnerey aller feindschaft, neid und haß von hertzen absage und einen ernstlichen fursatz habe, hernachmals in warer lieb und einigkeyt mit seinem nechsten zu leben[70 71].

[72]Die nun also gesinnet sein, die wil Gott gewißlich zu gnaden annemen und für würdige tischgenossen seins sons Jesu Christi erkennen[72].

[p]Dargegen aber, die dieses zeugnuß in irem hertzen nicht empfinden, die essen und trincken inen selbst das gericht. Derhalben wir auch nach dem befelch Christi und des apostels Pauli alle, die sich mit nachvolgenden lastern behaftet wissen, von dem tisch des herrn abmanen und inen verkündigen, das sie kein theil am reich Christi haben, als da sind alle abgöttische, alle, so verstorbene heiligen, engel oder andere creaturen anrüfen, die bilder verehren, alle zauberer und warsager, die viehe und leuth sampt andern dingen segnen, und, die solchen segen glauben geben, alle verächter Gottes und seins worts und der heiligen sacramenten, alle gottslesterer, alle, die spaltung und meueterey in kirchen und weltlichem regiment begeren anzurichten, alle meineidigen, alle, die iren eltern und oberkeyten ungehorsam sind, alle todtschläger, balger, haderer, die in neid und haß wider ihren nechsten leben, alle ehebrecher, hurer, follsäufer, dieb, wucherer, rauber, spiler, geitzigen und alle die, so ein ergerlichs leben führen. Diese alle, so lang sie in solchen lastern beharren, sollen gedencken und sich diser speiß, welche Christus allein seinen gläubigen verordnet hat, enthalten, auf daß nit ir gericht und verdamnuß desto schwerer werde[73].

[74 75]Diß aber wirdt uns nicht fürgehalten, lieben christen, die zerschlagen hertzen der gläubigen kleinmütig zu machen, als ob niemands zum abendmal des herrn gehen möchte, dann die one alle sünde weren. Denn wir kommen nicht zu diesem abendmal, damit zu bezeugen, daß wir volkommen und gerecht seind in uns selbst[74], sonder dargegen, weil wir unser leben ausserhalb uns in Jesu Christo suchen, bekennen wir, daß wir mitten in dem todt ligen. [76]Derhalben, wiewol wir noch viel gebrechen und elends in uns befinden, als da ist, daß wir nicht einen volkommenen glauben haben, daß wir uns auch nicht mit solchem eyfer, Gott zu dienen, begeben, wie wir zu thun schuldig sein, sonder täglich mit der schwachheyt unsers glaubens und bösen lüsten unsers fleisches haben zu streiten, nicht desto weniger, weil durch die gnad des heiligen geists solche ge-

---

[p] 1585 Marginal: + Nach gelegenheit der kalten winterszeit oder sonst in nothfällen möcht vom gemercke* biß* zu lesen verbleiben.

[68 69] Genf 1563, 46–47, fügt hier einen Bann über die Unwürdigen an.

[70–70] Ähnlich, aber kürzer Genf 1563, 47–48.

[71] Eine ähnliche, dreiteilige Prüfung in London, fol. 71 verso – 72 recto (Sehling VII, II, 1, 631–632).

[72–72] Ähnlich Genf 1563, 47–48.

[73] In London 1565, fol. 68 recto – verso (Sehling VII, II, 1, 630) folgt eine solche Abmahnung direkt auf die Predigt.

[74–74] Ähnlich London 1565, fol. 72 verso – 73 recto (Sehling VII, II, 1, 632).

[75–75] Ähnlich Frankfurt 1555, 24–26.

brechen uns von hertzen leyd sind und wir[q] unserm unglauben widerstand zu thun und nach allen geboten Gottes zu leben [r]hertzlich begeren[r], sollen wir gewiß und sicher sein, daß keine sünd noch schwacheyt, so noch wider unsern willen in uns uberig ist, hindern kan, daß uns Gott nit zu gnaden anneme und also dieser himmlischen speiß und tranck würdig und theilhaftig mache[75] [76].

Zum andern laßt uns nun auch betrachten, warzu uns der herr sein abendmal hab eingesetzt, nemlich daß wir solches thun zu seiner gedechtnuß.

Also sollen wir aber sein[s] darbey gedencken, erstlich, daß wir gentzlich in unserm hertzen vertrauen, das unser herr Jesus Christus laut der verheissungen, welche den ertzvätern von anbegin geschehen, vom vater in dise welt gesandt sey, unser fleisch und blut an sich genommen, den zorn Gottes, under dem wir ewiglich hetten müssen versincken, von anfang seiner menschwerdung biß zum end seines lebens auf erden für uns getragen und allen gehorsam des göttlichen gesetz und gerechtigkeyt für uns erfüllet, fürnemlich da im der last unserer sünden und des zorns Gottes den blutigen schweiß im garten außgetrucket hat, da er ist gebunden worden, auf daß er uns entbünde, darnach unzälige schmach erlitten, auf daß wir nimmer zu schanden würden, unschuldig zum todt verurtheilt, auf daß wir für dem gericht Gottes freygesprochen würden, je seinen gebenedeiten leib ans creutz lassen neglen, auf daß er die handtschrift unser sünden daran neglete und hat also die vermaledeyung von uns auf sich geladen, auf daß er uns mit seiner benedeiung erfüllet, und hat sich genidriget biß in die allertiefeste schmach und hellische angst leibs und der seelen am stammen des creutzes, da er schrey mit lauter stimme: Mein Gott, mein Gott, warumb hastu mich verlassen [Mt. 27, 46], auf daß wir zu Gott genommen und nimmermehr von im verlassen würden, endlich mit seinen todt und blutvergiessen das neue und ewige testament, den bund der gnaden und versönung beschlossen, wie er gesagt hat: Es ist vollbracht [Joh. 19, 30].[t]

Damit wir aber festiglich glaubten, daß wir in diesen gnadenbund gehören, nam der herr Jesus in seinem letzten abendmal das brodt, dancket, brachs, gabs seinen jüngern und sprach: Nemet hin und esset, das ist mein leib, der für euch gegeben wirdt, das thut zu meiner gedechtnuß. Desselbengleichen nach dem abendmal nam er den kelch, saget danck und sprach: Nemet hin und trincket alle darauß, dieser kelch ist das neu testament in meinem blut, daß für euch und für viel vergossen wirdt zu vergebung der sünden. Solchs thut, so oft irs trincket, zu meiner gedechtnuß. Das ist, so oft ir von diesem brodt esset und von diesem kelch trincket, solt ir dardurch als durch ein gwisses gedechtnuß und pfand erinnert und versichert werden, diser meiner hertzlichen lieb und treu gegen euch, daß ich für euch, die ir sonst des ewigen todts hettet müssen sterben, meinen leib am stamm des creutzes in den todt gebe und mein blut vergiesse und euer hungerige und dürstige seelen mit demselben meinem gecreutzigten leib und vergossenem blut zum ewigen leben speise und trencke, so gwiß als einem jeden dises brodt für seinen augen gebrochen und dieser kelch im gegeben wirdt und ihr dieselben zu meiner gedechtnuß mit euerm mund esset und trincket.

Auß dieser einsatzung des heiligen abendmals unsers herrn Jesu Christi sehen wir, daß er unsern glauben und vertrauen auf sein volkommen opfer, einmal am creutz geschehen, als auf den einigen grund und fundament unser seligkeyt weiset, da er unsern hungerigen und durstigen seelen zur waren speiß und tranck des ewigen lebens worden ist. Denn durch seinen todt hat er die ursach unsers ewigen hungers und kommers, nemlich die sünd, hinweggenommen und uns den lebendigmachenden geist erworben, auf daß wir durch denselben geist, der in Christo als dem haupt und in uns als seinen gliedern wohnet, ware gemeinschaft mit ihm hetten

---

[q] 1565 und 1567: + hertzlich begeren.

[r–r] Fehlt hier 1565 und 1567.

[s] 1565 und 1567: seiner.

[t] Hier endet der Abschnitt, der in 1585 bei Winterskälte oder sonstigen Notfällen fortgelassen werden kann.

[75–76] Ähnlich Genf 1563, 48–49.

und aller seiner güter, ewigen lebens, gerechtigkeyt und herrligkeyt theilhaftig würden.

[77]Darnach, daß wir auch durch denselben geist undereinander als glieder eines leibs in warer brüderlicher lieb verbunden würden, wie der heilig apostel spricht: [u]Ein brod ist es, so seind wir viel[u] ein leib, dieweil wir alle eines brodts teilhaftig [w]seind [1.Kor. 10, 17]. Denn[w] wie aus vielen körnlein ein meel gemahlen und ein brodt gebacken wirdt und aus vielen börlein zusammengekeltert ein wein und tranck fleust und sich ineinander menget, also sollen wir alle, so durch waren glauben Christo eingeleibt sein, durch brüderliche lieb umb Christi, unsers lieben heilands, willen, der uns zuvor so hoch geliebet hat, allsamen ein leib sein und solches nit allein mit worten, sonder mit der that gegeneinander beweisen. Das helf uns der allmechtige, barmhertzige Gott und vater unsers herrn Jesu Christi durch seinen heiligen geist, Amen[77].

Laßt uns beten.

Barmhertziger Gott und vater, wir bitten dich, daß du in diesem abendmal, in welchem wir begehen die herrliche gedechtnuß deß bittern todts deines lieben sohns Jesu Christi, durch deinen heiligen geist in unsern hertzen wöllest wircken, daß wir uns mit warem vertrauen deinem son Jesu Christo je lenger je mehr ergeben, auf daß unsere mühselige und zerschlagene hertzen mit seinem waren leibe und blut, ja mit im, waren Gott und menschen, dem einigen himmelbrod, durch die kraft des heiligen geistes gespeiset und erquicket werden, auf daß wir nicht mehr in unsern sünden, sonder er in uns und wir in im leben und warhaftig des neuen und ewigen testaments und bunds der gnaden also theilhaftig seyen, daß wir nit zweifeln, daß du ewiglich unser gnediger vater sein wöllest, uns unser sünden nimmermehr zurechnen und uns in allem an leib und seel versorgen, wie deine liebe kinder und erben. Verleihe uns auch deine gnad, daß wir getröst unser creutz auf uns nemen, uns selbst verleugnen, unsern heiland bekennen und in aller trübsal mit aufgerichtem haupt unsers herrn Jesu Christi auß dem himel erwarten, da er unsere sterbliche leichnam seinem verklärten herrlichen leib gleichförmig machen und uns zu ihm nemen wirdt in ewigkeyt, Amen.

Unser vater etc. [Mt. 6, 9–13]

Wöllest uns auch durch diß heilig abendmal stercken in dem allgemeinen, ungezweifelten christlichen glauben, von welchem wir bekandtnuß thun mit mund und hertzen, sprechende: Ich glaub in Gott etc.

[78] [79]Auf daß wir nun mit dem waren himmelbrodt Christo gespeiset werden, so laßt uns mit unsern hertzen nicht an dem eusserlichen brodt und wein haften, sonder unsere hertzen und glauben uber sich in den himel erheben[78], da Christus Jesus ist, unser fürsprecher zur rechten seins himlischen vaters, dahin uns auch die artickel unsers christlichen glaubens weisen, und nicht zweifelen, daß wir so warhaftig durch die würckung des heiligen geists mit seinem leib und blut an unsern seelen gespeist und getrenckt werden, als wir das heilig brodt und tranck zu seiner gedechtnuß empfangen[79].

[80]Hie soll der kirchendiener einem jeden vom brodt des herrn brechen und im darreichen sprechen:

Das brodt, das wir brechen, ist die gemeinschaft des leibs Christi [1.Kor. 10, 16][x].

Und der ander kirchendiener im darreichen deß kelchs sprechen:

Der kelch der dancksagung, damit wir dancksagen, ist die gemeinschaft des bluts Christi [1.Kor. 10, 16][y] [80].

[81]In dem soll nach gelegenheyt der menge der communicanten, auch nach gestalt einer jeden kirchen under der communion entweder gesungen oder etliche capitel, zu der gedechtnuß des tods Christi dienstlich, als das 14., 15., 16., 17., 18.Joh. und

---

[u–u] 1585: Dann wir viele seynd ein brot und.

[w–w] 1585: worden, und gleich.

[x] 1585: + oder Der leib unsers herren Jesu Christi, für dich in tod gegeben, stärcke und beware dich im glauben zum ewigen leben.

[y] 1585: + oder Das blut unsers lieben herren Jesu Christi, für deine sünde vergossen, stärcke und bewahre dich im glauben zum ewigen leben.

[77–77] Fast wörtlich aus Kurpfalz 1556, oben S.148–149.

[78–78] Vgl. Genf 1563, 51.

[79–79] Ähnlich Frankfurt 1555, 17–18, und London 1565, fol. 73 verso – 74 recto (Sehling VII, II, 1, 633).

[80–80] Ganz ähnlich Frankfurt 1555, 28.

[81–81] Ähnlich Frankfurt 1555, 28–29. Dort werden Joh. 6, Joh. 13–21, 1.Cor. 12, Ex. 12 zur Verlesung vorgeschlagen.

53. Jesaie gelesen werden und mag hierin gebraucht werden, welches jeder kirchen am füglichsten und erbäulichsten ist[81].

Nach verrichter communion soll der diener sprechen:

Ir geliebten in dem herrn, dieweil jetzund der herr an seinem tisch unsere seelen gespeiset hat, so lasset uns samptlich mit dancksagung seinen namen preisen und spreche ein jeder in seinem hertzen also:

Lobe den herrn, meine seel und, was in mir ist, seinen heiligen namen. Lobe den herrn, meine seel, und vergiß nit, was er mir guts gethon hat, der dir alle deine sünden vergibt und heilet alle deine gebrechen, der dein leben vom verderben erlöset, der dich krönet mit gnaden und barmhertzigkeyt. Barmhertzig ist der herr, gedültig und von grosser güte. Er handlet nicht mit uns nach unsern sünden und vergilt uns nicht nach unser missethat. Denn so hoch der himmel uber der erden ist, läßt er seine gnad walten uber die, so in förchten. So weit als der aufgang der sonnen ist vom nidergang, also weit thut er unsere ubertretung von uns. Wie sich ein vater uber seine kinder erbarmet, so erbarmet sich der herr uber die, so in förchten [Ps. 103, 1–4, 8, 10–13][82]. Welcher auch seines eignen sons nicht verschonet, sonder hat ihn für uns all dahin gegeben und uns alles mit ihm geschencket [Röm. 8, 32]. Darumb beweiset Gott seine lieb gegen uns, daß Christus für uns gestorben ist, da wir noch sünder waren, so werden wir je vielmehr durch in behalten werden für dem zorn, nachdem wir durch sein blut gerecht worden seind. Dann so wir Gott versönet sind durch den todt seines sons, da wir noch feind waren, vielmehr werden wir selig werden durch sein leben, nachdem wir im versönet seind [Röm. 5, 8–10]. Darumb soll mein mund und hertz des herrn lob verkündigen von nun an biß in ewigkeyt, Amen.

Oder also:

Almechtiger, barmhertziger Gott und vater, wir dancken dir von gantzem hertzen, daß du auß grundtloser barmhertzigkeit uns deinen eingebornen son zum mittler und opfer für unsere sünd und zur speise und tranck des ewigen lebens geschencket hast und gibst uns waren glauben, dardurch wir solcher deiner wolthaten teilhaftig werden, hast uns auch zu sterckung desselben deinen lieben son Jesum Christum sein heiliges abendmal einsetzen lassen. Wir bitten dich, getreuer Gott und vater, du wöllest durch würckung deines geists uns diese gedechtnuß unsers herrn Jesu Christi und verkündigung seines todts zu täglichem zunemen in warem glauben und der seeligen gemeinschaft Christi gedeien lassen, durch denselben deinen lieben son Jesum Christum, Amen[z].

[83] [a] Dieweil aber zu rechter und gottseliger administration und übung der heiligen sacramenten nicht allein gehöret, daß sie auf solche weiß, wie von Gott verordnet und darzu sie von im sind eingesetzt, gehalten, sonder auch, daß sie nicht solchen personen gereicht werden, welche er darzuzulassen verboten hat, so ist vonnöten, daß die christliche excommunication in der kirchen nicht allein mit worten geschehe, sonder auch mit der that vollzogen werde, das ist, so etliche in der gemein mit gottlesterlicher lehr oder schweren lastern behaftet weren, daß dieselben zum nachtmal des herrn nicht zugelassen werden, biß sie besserung erzeigen. Und wie es die ehehafte noth erfordert, daß die christliche kirch von dem untreglichen mutwillen und der greulichen tyranney des bäbstlichen bannes, damit der bapst und sein hauf alles under seine füß geworfen hat, entlediget würde. Also, weil nit allein das böse außgerottet und eingerissen, sonder auch daß gute an die statt gepflantzet und gebaut werden soll, ist auch nicht minder notwendig, daß ein christlicher und rechtmessiger bann von wegen des befelchs Christi Matth. am[b] 18. [15–18] und der kirchen heil und notturft in der christlichen gemein behalten werde.

---

[z] Hier endet der Separatdruck von 1564.

[a] 1585 Überschrift: + Vom christlichen bann oder bußzucht.

[b] Fehlt 1585.

[82] Diesen Psalm hat Agendbüchlein Worms 1560 nach der Krankenkommunion.

[83] Auch in London 1565, fol. 80 recto – 114 recto (Sehling VII, II, 1, 638ff), folgt, wie im Heidelberger Katechismus, oben S. 358–359, die Bußzucht auf das Abendmahl.

Auf daß aber diese ausschliessung vom brauch der sacrament nit in mißbrauch und unordnung gerahte, wie im bapsthumb geschehen, soll darinnen solche ordnung und maß, wie von Christo und s.[anct] Paulo fürgeschrieben ist, gehalten werden und für allen dingen, daß sie nicht in eines oder etlichen kirchendiener oder anderer personen macht, sonder bey einer gantzen christlichen gemein stehe und ir die kirchendiener sowol als das geringste glied der kirchen underworfen seyen, denn, so ein jeder predicant in bann solte thun seines gefallens, wen er wolte, diß wer nicht der von Christo eingesetzt, sonder vom entichristen erdachte bann.

Derhalben[c] an jedem ort nach gelegenheyt und notturft desselben etliche erbare und gottsförchtige menner auß der gmein [d]sollen verordnet werden[d], welche von wegen und in namen der gantzen gemein neben den kirchendienern solche personen, die entweder mit gefehrlichen irrthumen des glaubens oder mit irem leben ergerlich sind, als hurer, geitzige, abgöttische, lesterer, trunckenpöltz oder sonst, die unordenlichen wandel führen, zum ersten, andern und dritten mal nach gelegenheyt der sachen zur besserung treulich und ernstlich vermanen und, so sie sich daran nit keren, mit verbietung der heiligen sacramenten von der christlichen gemein absöndern, biß sie besserung verheissen und erzeigen[84] [e]Und soll auch, wie hierin procedirt werden solle, ferner verordnung geschehen[e].

[f]Von den almosenpflegern.

Dieweil zum bau der christlichen kirchen gehöret, daß die armen und nottürftigen glieder Christi erhalten, gespeiset und getrencket werden, zu welchem die erste christliche kirch ire diaconos und almosenpfleger gehabt, so sollen in allen stetten und flecken die prediger das volck mit fleiß und ernst vermanen[85], den armen mit iren almosen hülf zu thun und in allen kirchen gemeine kasten verordnet und am Sontag und feyertag under der predigt das almosen mit dem seckel von dem volck gesamlet werden, darzu auch fromme und gottselige menner nach dem befelh s.[anct] Pauli 1. Tim. 3 [8–13] darzu erwehlet werden, welche das almosen zu samlen und außzuspenden haben, wie hierinnen weiter verordnung geschehen soll[f].

Von dem kirchengebet.

Für der predig, insonderheyt an den Son- und feyertagen morgens und an bettagen, soll diß nachvolgend gebet dem volck fürgesprochen werden, in welchem die christlich gemein des menschlichen elendts außtrücklich erinnert und die heilsame gnade Gottes begert wirdt, auf daß die hertzen zur demut bereit werden und das wort der gnaden desto begierlicher annemen.

Gnad, fried und barmhertzigkeyt etc.

[86] [87]Himmlischer vater, ewiger und barmhertziger Gott, wir bekennen und verjehen für deiner göttlichen majestet, daß wir arme, elende sünder seind, empfangen und geboren in aller boßheyt und verderbnuß, geneigt zu allem bösen, unnütz zu einigem guten, und daß wir mit unserm sündlichen leben ohne underlaß deine heilige gebot ubertreten, dardurch wir deinen zorn wider uns reitzen und nach deinem gerechten urtheil auf uns laden die ewige verdamnuß. Aber, o herr, wir tragen reu und leid, daß wir dich erzürnet haben und verklagen uns und unsere laster und begeren, daß deine gnade zu hülf komme unserm elend und jammer. Wöllest dich derhalben uber uns erbarmen, o allergütigster Gott und vater, und uns verzeihen all unser sünd durch

---

[c] 1585: + *und dieweil allbereit.*

[d–d] 1585: verordnet seynd.

[e–e] 1585: laßt man es bey derselbigen anstellung und verordnung bewenden [vgl. Nr. 44–46, 48–51, unten S. 436–455].

[f–f] Fehlt 1585 [vgl. Nr. 55, unten S. 458–484].

[84] Lavater, fol. 15 recto, lehnt diesen Abendmahlsausschluss ausdrücklich ab. Nach Lavater, fol. 23 verso, vermahnen Pastoren und Censoren nur, die Strafe selbst steht bei der Obrigkeit.

[85] Dies auch bei Lavater, fol. 7 recto, sonst gehört nach fol. 21 recto – verso die Versorgung der Armen in die Zuständigkeit der Obrigkeit.

[86–86] Fast wörtlich Genf 1563, 4–5; ähnlich Frankfurt 1555, 6–7, und Straßburg, fol. ciij verso – ciiij recto (das andere Confiteor).

[87–87] Wörtlich aus Christliche Gebet 1563, 11–12, dort mit dem Titel: Offentliche bekantnuß der sünden und gebet vor der predig.

das heilige leiden dienes lieben sons, unsers herrn Jesu Christi und wollest uns hernachmals verleihen die gnad deines heiligen geistes, der uns unsere ungerechtigkeyt von gantzem hertzen lehr erkennen, daß wir uns selbst mißfallen, damit die sünde also in uns getödtet werde und wir in einem neuen leben auferstehen, in welchem wir rechtschaffen frucht der heiligkeyt und gerechtigkeyt mögen bringen, die dir umb Christi willen wolgefällig seye[86].

[88]Wollest uns auch dein heiliges wort nach deinem göttlichen willen zu verstehen geben, auf daß wir darauß lernen, all unser vertrauen auf dich allein setzen und von allen creaturen abziehen, daß auch unser alter mensch mit allen seinen begierden von tag zu tag mehr gecreutziget werde und daß wir uns dir aufopfern zum lebendigen opfer zur ehre deines heiligen namens und auferbauung unsers nechsten, durch unsern herrn Jesum Christum, welcher uns also hat gelehret beten:[88]

Unser vater etc. [Mt. 6, 9–13][87]

Am Sontag nach der morgenpredig soll der kirchendiener sprechen:

[89]Ir geliebten in dem herrn, Dieweil wir in den geboten Gottes gleich als in einem spiegel sehen, wie groß und vielfältig unser sünden sind, durch welche wir zeitliche und ewige straf verdienen, so laßt uns dieselbige von hertzen unserm getreuen vater bekennen, sprecht derhalben mit mir also:[89]

[90]Ich armer sünder bekenn für dir, meinem Gott und schöpfer, daß ich leider schwerlich und mannigfältig wider dich gesündiget hab, nit allein mit eusserlichen groben sünden, sonder vilmehr mit innerlicher angeborner blindheyt, unglauben, zweifelung, kleinmütigkeyt, ungedult, hoffart, bösem geitz, heimlichen neid, haß und mißvergunst, auch andern bösen dücken, wie du, mein herr und Gott, an mir erkennest und ich leider nit gnugsam erkennen kan, die reuen mich und sind mir leid und beger von hertzen gnad, durch deinen lieben son Jesum Christum[90].

Darauf soll er den gläubigen die vergebung der sünden und den unbußfertigen das urtheil Gottes verkündigen und also sprechen:

Nun höret an den gewissen trost der gnaden Gottes, welche er allen gläubigen in seinem evangelio verheisset.

Also spricht der herr Christus Johan. am 3. [16]: Also hat Gott die welt geliebt, daß er seinen eingebornen son gab, auf daß alle, die an in glauben, nicht verlorn werden, sonder das ewig leben haben[91].

Sovil nun euer sein, die an ihnen selbst und an iren sünden ein mißfallen haben und vertrauen, daß sie inen durch den verdienst Jesu Christi allein gantz und gar vergeben sind, und den fürsatz haben, je lenger je mehr von sünden abzustehen und dem herrn in warer heiligkeyt und gerechtigkeyt zu dienen, denselbigen (dieweil sie glauben in den son des lebendigen Gottes) verkündige ich aus dem befelch Gottes, daß sie von allen iren sünden (wie er in seinem heiligen evangelio verheißt) in dem himmel entbunden seind durch die volkommene genugthuung des allerheiligisten leidens und sterbens unsers herrn Jesu Christi, Amen.

Soviel aber under euch seind, die noch einen gefallen haben an iren sünden und schanden oder in sünden wider ir gewissen beharren, denselbigen verkündige ich auß befelch Gottes, daß der zorn und das urtheil Gottes uber inen bleibt und daß alle ire sünden im himmel gehalten seind und sie von der ewigen verdamnuß nit entbunden mögen werden, biß daß sie sich bekehren.

Nachdem wir nun nicht zweifelen, wir und unser gebet seien durch das leiden Jesu Christi geheiliget und Gott angenem, so laßt uns in von hertzen anrüfen und also sprechen:

Gebet am Sontag nach der predigt.

Almechtiger Gott, schöpfer himmels und der erden, wir dancken dir auß grund unsers hertzens, daß du uns erschaffen, biß auf disen tag uns und unsere kinder erhalten, gespeiset und erneret hast und noch hinfort erhalten und regieren wilst. Insonderheyt

---

[88–88] Genf 1563, 5, erwähnt ein solches Gebet an dieser Stelle, bietet aber dazu keinen Text.

[89–89] Ähnlich London 1565, fol. 29 recto (Sehling VII, II, 1, 601).

[90–90] Fast wörtlich aus Kurpfalz 1556, oben S. 145.

[91] Joh. 3, 16 in Kurpfalz 1556, oben S. 171, als Absolution bei der Krankenkommunion, in Straßburg, fol. Ciij recto, als zweite Absolution oder Trostspruch auf das Confiteor.

aber dancken wir dir, daß du deinen son Jesum Christum, den du im paradeiß verheissen hast, uns hast zu erkennen geben und unsere sünden durch sein bitter leiden und sterben uns verzihen. Und bitten dich, daß du uns zum ebenbildt deines sohns Jesu Christi durch die predig deines worts und kraft deines heiligen geistes erneuern wöllest, auf daß wir mit leib und seel ewig mit dir leben und dich preisen, darzu wir anfenglich erschaffen seind, und wöllest dem satan weren, daß er uns dein heiliges wort nicht auß unsern hertzen reisse, wie er unsern ersten eltern Adam und Even gethon hat. Dieweil du uns auch in diesem leben durch die handt unser oberkeyt, deiner diener, wilst regieren, so bitten wir dich, der du ihre hertzen in deiner hand hast, wöllest ihnen allen, der keyserlichen [g]und königlichen[g] majestat, allen [h]fürsten und herrn[h], insonderheyt unserm gnedigisten [i]chur- und landsfürsten, hertzog Friderichen, pfaltzgraven[i], sampt irer churfürstlichen[k] gnaden ehegemahel, jungen herrschaft[l], rähten und amptleuten (auch einen erbern rath dieser statt) [einer erbaren gemein dieses orts.] gnad und einigkeyt verleihen, daß sie ire gantze regierung dahin richten, daß unser herr Jesus Christus, dem du allen gewalt im himmel und auf erden gegeben hast, uber sie und ire underthonen hersche, [m]auf daß[m] das arme volck, die da sind creaturn deiner hend und schaf deiner wayde, für die auch der herr Jesus sein blut vergossen hat, regiert werden in aller heiligkeyt und gerechtigkeyt, daß auch wir umb deinetwillen inen alle gebürliche ehr und treu erzeigen und under inen ein ehrbar, fridsams und christlichs leben füren mögen. Gib auch deinen segen und benedeiung zu der frucht der erden, auf daß wir dich dardurch als einen vater und ursprung aller barmhertzigkeyt und güter erkennen. Wir bitten dich auch nicht allein für uns, sonder auch für alle menschen der gantzen welt, wöllest dich uber sie allesampt gnediglich erbarmen, insonderheyt aber, die unser mitglieder seind an dem leib Jesu Christi und umb deiner warheyt willen vom Türcken und bapst verfolgen leiden. Wöllest, o vater aller gnaden, solches wüten deiner feind, die deinen son Jesum in seinen gliedern verfolgen, zurückhalten und die verfolgten mit unüberwindtlicher standhaftigkeyt und kraft deines heiligen geists stercken, auf daß sie solche verfolgung von deiner hand mit dancksagung annemen und in ihrem trübsal solche freund empfinden, welche ubertrifft allen verstand. Tröste und stercke alle armen, gefangen, krancken, witwen und weysen, schwangere weiber und bekümmerte und angefochtene hertzen und gib ihnen deinen frieden, durch unsern lieben herrn Jesum Christum, welcher uns diese gwisse verheissung gethan hat: Fürwar, fürwar, sage ich euch, was ihr den vater bitten werdet in meinem namen, das wirdt er euch geben [Joh. 16, 23], und uns darauf hat befohlen, also zu beten:

Unser vater etc. [Mt. 6, 9–13]

Oder also:

[92]Almechtiger Gott, himlischer vater, der du hast uns verheissen, was wir dich in dem namen deines geliebten sohns Jesu Christi werden bitten, das wöllest du uns gewißlich geben [Joh. 16, 23][92].

[Geheiliget werde dein nam.]

Wir bitten dich, daß du durch deinen heiligen geist in uns wöllest würcken, [93]daß wir dich recht erkennen und dich in allen deinen wercken, in welchen leuchtet dein allmechtigkeyt, weißheyt, güte, gerechtigkeyt, barmhertzigkeyt und warheyt, heiligen, rühmen und preisen und daß auch wir unser gantzes leben, gedancken, wort und werck dahin richten, daß dein nam umb unsertwillen nicht gelestert, sonder geehret und gepriesen werde[93].

[Dein reich kom.]

[94]Auch regier uns also durch das scepter deines worts und kraft deines heiligen geistes, daß wir und alle menschen uns deiner majestet von tag zu tag

[g–g] Fehlt 1585.
[h–h] 1585: chur- und fürsten.
[i–i] 1585: fürsten und herrn, herrn Johann Casimirn, pfaltzgraven, der churfürstlichen Pfaltz administratorn etc.
[k] 1585: fürstlichen.
[l] 1585: + beiden fräulin, dem gantzen fürstlichen hauß der pfaltzgraven bey Rhein, dero.
[m–m] 1585: Damit.

[92–92] Wörtlich Genf 1563, 5; Frankfurt 1555, 8.
[93–93] Fast wörtlich Frage 122 des Heidelberger Katechismus, oben S. 366–367.
[94–94] Verkürzt aus Genf 1563, 11–12; ähnlich Frage 123 des Heidelberger Katechismus, oben S. 367.

mehr underwerfen und ergeben, erhalt und mehre deine kirch und zerstör alle werck des teufels und alle falsche und böse rahtschläg, die wider dein heiliges wort erdacht werden. Mach zuschanden deine feind durch die macht deiner warheyt und gerechtigkeyt, daß also aller gewalt, der sich wider deine ehr erhebet, von tag zu tag mehr zerstöret und vertilget werde, biß die vollkommenheyt deines reichs herzukomme, wenn du am jüngsten gericht deine herrligkeyt in uns offenbaren und in ewigkeyt alles in allen sein wirst[94].

[Dein will geschehe etc.]

[95]Verleihe auch, daß wir und alle menschen unserem eignen willen und allen lüsten unsers fleischs absagen und deinem allein guten willen one alles widersprechen gehorchen, daß also jederman sein ampt und beruf so willig und treulich verrichte wie die engel im himmel[95].

[Gib uns heut unser teglich brodt.]

[96]Wöllest uns auch mit aller leiblichen notturft versorgen, uns fried und gut regiment verleihen, auf daß wir dardurch erkennen, daß du der einige ursprung alles guten bist und ein getreuer vater, der da sorget für seine kinder, daß auch on deinen segen weder unser sorgen und arbeit noch deine gaben uns gedeien mögen und wir derhalben unser vertrauen von allen creaturen abziehen und allein auf dich setzen[96].

[Vergib uns unser schuldt etc.]

[97]Wollest auch uns armen sünderen alle unsere missethat und schulden, auch das böß, so uns noch immerdar anhanget, umb des blutvergiessens Jesu Christi willen nicht zurechnen, wie auch wir diß zeugnuß deiner gnaden in unsern hertzen befinden, daß wir unserm nechsten von hertzen verzeihen und sein nutz begeren zu befürdern[97].

[Füre unß nit in versuchung etc.]

[98]Und dieweil wir ja auß uns selbst so schwach sein, daß wir nicht einen augenblick bestehen können und darzu unsere abgesagte feind, der teufel, die welt und unser eigen fleisch, nit aufhören, uns anzufechten, so wöllest uns erhalten und stercken durch die kraft deines heiligen geistes, auf daß wir inen mögen festen widerstandt thuen und in diesem geistlichen streit nit underligen, sonder bestendig bleiben, biß daß wir endtlich den sieg vollkomlich erhalten und in deinem reich mit deinem son, unserm herrn und beschirmer Jesu Christo, ewig regieren[98].

Welches alles wir von dir bitten, daß dadurch nit wir, sonder du ewig gepriesen werdest, [99]und daß du solches thun kanst als ein almechtiger Gott und thun wilst wie ein getreuer vater[99], so gwiß als wir dises von hertzen an dich begeren, durch unsern herrn Jesum Christum, Amen.

Unser vater etc. [Mt. 6, 9–13].

Lobet den herrn mit euerm gsang.

Nach dem gesang sprech der diener:

Der herr segne euch und behüte euch. Der herr erleuchte sein angesicht uber euch und sey euch gnedig. Der herr erhebe sein angesicht auf euch und gebe euch den frieden, Amen. [Num. 6, 24–26][1]

An allen Son- und feyertagen nachmittags umb zwölf uhren soll in den stätten ein predig gehalten werden. Den eingang mit dem gebet soll man für der predigt halten wie am morgen, das gebet aber nach der predig auf diese weiß:

[2 3]Herr, allmechtiger Gott, laß deine heilige ehr umb unser sünden willen nit geschmecht werden, denn wir sonst vielfältig wider dich gesündiget haben, damit daß wir deinem heiligen wort nicht gehorsam sein und mit unerkandtnuß, undanckbarkeyt und murren deinen zorn teglich wider uns reitzen, darumb du uns ja billich strafest. Aber, o herr, biß

[94–94] Ganz ähnlich Genf 1563, 12; fast wörtlich Frage 124 des Heidelberger Katechismus, oben S. 367.

[96–96] Ganz ähnlich Genf 1563, 12; fast wörtlich Frage 125 des Heidelberger Katechismus, oben S. 367.

[97–97] Vgl. Genf 1563, 13; fast wörtlich Frage 126 des Heidelberger Katechismus, oben S. 367.

[98–98] Ganz ähnlich Genf 1563, 13–14; fast wörtlich Frage 127 des Heidelberger Katechismus, oben S. 367–368.

[99–99] Aus Frage 26 des Heidelberger Katechismus, oben S. 348.

[1] Der Segen in der 2. Pluralis auch in Kurpfalz 1556, oben S. 150.

[2–2] Fast wörtlich aus Zürich 1535, fol. B ij recto – verso.

[3–3] Wörtlich aus Christliche Gebet 1563, 21–22, mit dem Titel: Kürtzere form des gebets nach der predig.

eingedenck deiner grossen barmhertzigkeyt und erbarm dich unser, gib uns erkandtnuß und reuen unserer sünden und besserung unsers lebens. Sterck deinem volck seine diener und oberkeyten, daß sie mit treuen und standthaftigkeyt dein wort predigen und das weltlich schwert mit gerechtigkeyt und billigkeyt führen. Behüt uns für allem falsch und untreu, zerstöre alle falsche und böse rathschläge, wider dein wort und kirchen erdacht. O herr, entzeuch uns nicht deinen geist und wort, sonder gieb uns waren glauben, gedult und bestendigkeyt. Kom deiner kirchen zu hülf und entlad sie alles uberdrangs, spots und tyranney. Sterck auch alle schwache und betrübte gemüth und sende uns deinen frieden, durch Jesum Christum, unsern herrn[2], welcher uns diese gewisse verheissung gethan hat: Fürwar, fürwar, sage ich euch, was ir den vater bitten werdet in meinem namen, das wirdt er euch geben [Joh. 16, 23], und uns darauf also hat heissen beten:

Unser vater etc. [Mt. 6, 9–13].

Wöllest uns auch geben standhaftigkeyt und täglichs zunemen in dem alten waren und ungezweifelten christlichen glauben, auf daß wir durch denselben je lenger je mehr Christi und aller seiner güter teilhaftig werden. Von welchem glauben wir bekandtnuß thun mit mund und hertzen, sprechende:

Ich glaub an Gott etc.[3]

Oder also:

[4]Ir geliebten in Christo, dieweil wir alle glieder eines leibs sind, welches haupt Christus ist, so soll sich je ein glied des andern annemen und füreinander bitten, das sollen wir auß bevelch unsers herrn Christi und seines heiligen apostels von hertzen gern thun.

Bittet also:

Almechtiger, barmhertziger, ewiger Gott und vater, ein herr himmels und der erden. Wir bitten dich hertziglich, du wöllest dein heilige kirche mit iren dienern durch den heiligen geist regieren, auf daß sie bey der rechtgschaffnen wayd deines allmechtigen und ewigen worts erhalten werden, dardurch der glaub gegen dir gesterckt und die lieb gegen allen menschen in uns erwachse und zuneme.

Wöllest auch der weltlichen oberkeyt, dem römischen keiser, allen königen, fürsten und herrn, insonderheyt aber unserm gnedigsten [n]chur- und landsfürsten, hertzog Friderichen, pfaltzgraven[n] etc. sampt irer churfürstlichen[o] gnaden gemahel[p], junger herrschaft[q], rähten und amptleuten, auch einem erbarn, weisen rath dieser statt, [einer erbaren gemein dieses orts,] gnad und einigkeyt verleihen, die underthonen nach deinem göttlichen willen und wolgefallen zu regieren, auf daß die gerechtigkeyt gefürdert, die boßheyt verhindert und gestraft werde, damit wir in stiller ru und gutem frieden, als christen gebürt, unser leben volstrecken mögen.

Daß auch unsere feind und widersächer ablassen und sich mit uns fridlich und sänftiglich zu leben begeben wöllen.

Alle die, so in trübsal, armut, kranckheyt, kindsbanden und anderer anfechtung seind, auch die, so umb deines heiligen namens und der warheyt willen angefochten, gefangen sein oder sonst verfolgung leiden, tröst sie, o Gott, mit deinem heiligen geist, daß sie solches alles für deinen väterlichen willen aufnemen und erkennen.

Wöllest uns auch alle frücht der erden, zur leiblichen notturft gehörig, mit fruchtbarer wachsung geraten und gedeien lassen.

Auch bitten wir für alles, darfür du, o ewiger Gott, gebeten sein wilt, daß du uns sollichs gnediglich verleihest durch das bitter leiden und sterben Christi Jesu, deines einigen sons, unsers geliebten herrn und heilands, welcher mit dir und dem heiligen geist lebt und regiert, warer und gleicher Gott, hochgelobt in ewigkeyt, Amen[4].

In den stetten und dörfern auf alle Son- und feyertage soll nach mittag zu gelegner stundt der catechismus gehalten werden, wie oben vermeldet.

[n–n] 1585: fürsten und herrn, herrn Johann Casimirn, pfaltzgraven, der churfürstlichen Pfaltz administratorn.

[o] 1585: fürstlichen.

[p] 1585: ehegemahl.

[q] 1585: + beiden fräulin, dem gantzen fürstlichen hauß der pfaltzgraven bey Rhein, dero.

[4–4] Wörtlich aus Kurpfalz 1556, oben S. 158–159.

Und damit das volck sich von jugendt auf gewehne zur betrachtung, wen sie ansprechen, und zu betrachtung der personen, mag man inen nach der catechismuspredig nachvolgende form fürsagen.

Gebet nach der predig des catechismi.

[5]O almechtiger, warhaftiger Gott, ewiger und einiger vater unsers heilandts Jesu Christi, sampt deinem eingebornen son und heiligen geist, erschaffer himmels und der erden, der engeln, menschen und aller creaturen, der du bist weiß, gütig, gerecht, warhaftig, rein, barmhertzig und freiwillig. Ich bekenne, daß ich leider ein armer, sündiger mensch bin, und ist mir hertzlich leid, daß ich dich erzürnet habe. Ich bitte dich aber, du wöllest mir gnediglich alle meine sünde vergeben und mich gerecht machen umb deines allerliebsten sohns Jesu Christi willen und durch in, der für unsere sünd ein opfer gewesen ist und am creutz gestorben und ist widerumb auß dem tode auferstanden und lebet in ewigkeyt. Und ist auß unaußsprechlicher weißheyt und barmhertzigkeyt zum mittler, versöner, fürbitter für uns und seligmacher geordnet. Und wöllest mich umb seinetwillen und durch ihn mit dem heiligen geist für und für heiligen zum ewigen leben und mich regieren, daß ich dich, warhaftigen Gott, recht erkenne und in rechtem glauben anrüfe und daß ich dir diene in rechtem gehorsam und nicht in irrthumb oder sünden falle. Du wöllest auch für und für in diesem land dir ein rechte heilige kirche samlen und gnediglich erhalten und selige regiment und narung geben und allezeit unser und unserer armen kindlein leib und seel bewaren[5]. [6]Gib und vermehre inen deine gnad, daß sie an Christum, deinen son, unser gemeines haubt, immer wachsen, biß daß sie sein volkomlich, mannlich alter in aller weißheyt, heiligkeyt und gerechtigkeyt erreichen[6].

[7]Dieses alles wöllest gnediglich thun umb deines lieben sons willen, der gewißlich unser seuftzen höret und für uns bittet, und wir glauben, das unser anrüfung umb seinetwillen dir gefellig und nicht vergeblich sey, und sprechen mit dem armen mann Marci 9. [24]: Ich glaub, lieber herr, komm zu hülf meinem unglauben, Amen[7].

Von den predigen, so an wercktagen gehalten, item vom morgen- und abendgebet.

[8]An den wercktagen in der wochen sollen in einer jeglichen statt zwo predigen gehalten werden, nemlich am Mittwoch und am Freytag, und teutsche psalmen für und nach gesungen[8] und deren eine soll mit dem gebetlein: Herr, allmechtiger Gott, laß deine heilige ehr umb unser sünden nit geschmähet etc., beschlossen werden.

Die ander predig aber soll gehalten werden mit dem gemeinen gebet, darin die not der gantzen christenheit Gott, dem herrn, fürgetragen wird.

In dörfern aber soll eine wochenpredigt geschehen sampt dem gemeinen gebet für alles anligen der christlichen kirchen[9] und, da das volck zum singen geschickt ist, soll ein psalm, so zur buß dienstlich, darzu gesungen werden. Denn dieweil der zorn Gottes mit allerley schanden und lastern in der gantzen welt angezündt wirdt, darumb er auch uns billich straft, sollen wir als ware gläubigen unsere sünd erkennen, damit wir uns selber mißfallen und wider zu dem herrn kehren, mit warer demut ihn anrüfen, auf daß er uns unsere sünden gnediglich verzeihe. Derhalben soll alle wochen auf einen sondern, bestimpten tag, welcher an einem jeden ort der gelegenest ist, ein predig geschehen auß dem alten oder neuen testament, die zu der erkandtnuß der sünden und des zorns Gottes dienstlich ist, und für der predig ein teutscher psalm gesungen werden, darauf der kirchendiener für der predig das gebet sprechen soll wie am Sontag. Und in der predigt soll er anzeigen die gegenwertige noth, als da seind krieg, theure zeit etc. Es erfordert auch die noth, daß das volck oftermals an Sontagen, sich zum gemeinen gebet in der wochen zu verfügen, vermahnt werde,

---

[5–5] Wörtlich aus dem Examen Ordinandorum in Kurpfalz 1556, oben S. 209–210.

[6–6] Fast wörtlich aus Kurpfalz 1556, oben S. 133.

[7–7] Fast wörtlich aus dem Examen Ordinandorum in Kurpfalz 1556, oben S. 210.

[8–8] So auch Kurpfalz 1556, oben S. 165; ähnlich auch Frankfurt 1555, 31–32, wo diese Wochengottesdienste am Dienstag und Donnerstag stattfinden.

[9] Genf 1563, 17–18, hat einen andersartigen Bußgottesdienst; in Frankfurt 1555, 32, findet ein solcher an jedem Donnerstag statt.

wie auch die propheten im alten und die apostel im neuen testament beim volck angehalten haben, ernstlich zu beten und zu fasten, so oft ein schweres anligen der christlichen kirchen solches erfordert. Und dieweil es ein bettag sein soll, an dem alle noth der christlichen kirchen soll betracht werden, so soll die predigt desto kürtzer sein, damit das gemeine gebet für alle stend und allerley noth nach der predigt geschehen möge, wie volget.

[10]Gebet nach der predig[r] für alle noth und anligen der christenheyt[s].

[11]Almechtiger, barmhertziger Gott, wir erkennen bey uns selbst und bekennen für dir, wie die warheyt ist, daß wir nit werth sein, die augen gen himmel aufzuheben und unser gebet dir fürzutragen, so du woltest unser verdienst und wirdigkeyt ansehen, denn unser gewissen verklagt uns und unsere sünde geben zeugnuß wider uns, so wissen wir auch, daß du ein gerechter richter bist, der du strafest die sünde deren, die deine gebot ubertreten. Darumb, o herr Gott, wenn wir uberschlagen und bedencken unser gantzes leben, befinden wir anderst nichts in uns denn eitel verdamnuß. Aber, o herr, dieweil du uns auß deiner unaußsprechlichen barmhertzigkeyt befohlen hast, dich allein in aller not anzurüfen, hast du uns auch verheissen, daß du unser gebet wöllest erhören, nicht von wegen unsers verdiensts, sonder von wegen des verdiensts unsers herren Jesu Christi, welchen du uns zum mittler und fürsprecher hast fürgestelt, so sagen wir ab aller anderer hülf und haben all unser zuflucht allein zu deiner barmhertzigkeyt.

Erstlich, o herr, uber die unzeliche wolthaten, die du in gemein allen menschen auf erden erzeigest, hastu uns insonderheyt soviel und grosse gnad bewiesen, daß uns unmüglich ist, dieselbige außzusprechen oder gnugsam zu bedencken. Sonderlich hat es dir gefallen, uns zu berufen zu der erkandtnuß deines heiligen evangelions, hast uns errettet auß dem jämerlichen dienst des teufels, darin wir waren, und uns erlößt von der verfluchten abgötterey des bapsts, darin wir waren ersoffen, und hast uns geführt zu dem liecht deiner warheyt. Und nicht desto weniger haben wir durch undanckbarkeyt deiner gutthaten vergessen, sein von dir abgewichen und unsern eigenen begirden gefolgt, haben dich nicht geehret, wie wir schuldig waren. Darumb haben wir gesündiget, o herr, und dich schwerlich erzürnet und, so du mit uns wöllest handlen nach unserm verdienst, köndten wir anders nicht gewertig sein denn des todts und der ewigen verdamnuß. Denn so wir uns wolten entschuldigen, so ist unser eigen gewissen da, welches uns verklagt, und unsere boßheit gibt zeugnuß wider uns. Und zwar, lieber herre Gott, wir erkennen an den strafen, die uns teglich begegnen, daß du uns billich mit deiner ruten heimsuchest, denn weil du gerecht bist, strafest du niemandt one ursach, ja wir sehen auch jetzunder deine hand aufgehaben, uns zu strafen. Aber wenn du uns viel herter strafest, denn du je bißher gethon hast, und daß wir hundert strafen für eine solten leiden, ja wenn auch alle die plagen auf uns fielen, mit welchen du die sünden deines volcks Israel hast heimgesucht, so bekennen wir, daß du uns, o herr, nicht unrecht thetest, und reden nit darwider, als hetten wirs nit wol verdient. Aber doch, o herr, du bist unser Gott und wir sind nur erde und staub, du bist unser schöpfer und wir seind die werck deiner hend, du bist unser hirt und wir seind deine herdt, du bist unser erlöser, wir sein das volck, daß du erlöset hast, du bist unser vater, wir seind dein erbgut. Derhalben wollest uns nit strafen in deinem grimmigen zorn, sondern züchtige uns gnediglich, erhalt vielmehr das werck, das du in uns angefangen hast durch deine gnad, auf daß die gantze welt erkenne, daß du unser Gott bist und unser heiland. Dein volck Israel hat dich manchmal erzürnet mit sünden und du hast es billich gestraft, aber, so oft sie sich wider zu dir bekert, hastu sie allzeit zu gnaden angenommen und, wie schwer auch ihre sünde gewest, so hastu doch deinen zorn und vermaledeiung, so ihnen

---

[r] 1585: + an den fast- und bettagen, wo die gehalten werden.

[s] Das folgende Gebet ist in 1569 Bonn mit hs. Zusätzen versehen.

[10–10] wörtlich aus Christliche Gebet 1563, 13–20, dort mit dem Titel: Gebet nach der predig für alle noth und anligen der christenheit.

[11–11] Verkürzend, aber vielfach wörtlich aus Genf 1563, 18–29; fast wörtlich Frankfurt 1555, 32–42.

bereit war, abgewendt von wegen des bunds, den du gemacht hast mit deinen dienern Abraham, Isaac und Jacob, also daß das gebet deines volcks nie ist von dir verstossen worden. Nun haben wir durch deine gnad eben denselbigen bund, aber viel herrlicher und kreftiger, zwischen dir und uns, gemacht und aufgerichtet in der hand Jesu Christi, unsers erlösers, welchen bund du uns mit seinem blut verschrieben hast und mit seinem heiligen leiden und sterben bestätiget. Derhalben, o herr, verleugnen wir uns selbst und alle menschliche hoffnung und haben alle unsere zuflucht zu disem seligen gnadenbund, durch welchen unser herr Jesus Christus, indem er dir seinen leib einmal am creutz zum volkommenen opfer für uns dargegeben, uns mit dir versönet hat in ewigkeyt. Derhalben, o herr, siehe an das angesicht deines gesalbten und nicht unsere sünde, auf daß dein zorn durch seine fürbitt gestillet werde und daß dein angesicht uber uns leuchte zur freude und zur seligkeyt. Wollest uns auch hernachmals in dein heiliges geleit und schutz nemen und uns regieren mit deinem heiligen geist, der uns erneuere zu einem besseren leben, in welchem wir deinen namen loben und preisen.

Wiewol wir aber nicht wirdig seind, den mund aufzuthun, für uns selbst zu bitten, jedoch, dieweil du uns befohlen hast, zu bitten für die gantze christliche kirchen und oberkeyt, ja auch für alle menschen, so bitten wir dich für alle kirchen und kirchendiener, daß du wöllest deinen segen geben zu der predigt deines heiligen evangelions und getreue diener in deine ernde senden [Mt. 9, 38], dargegen wollest außrotten alle falsche lehrer, reissende wölfe und miedlinge, die ire eigene ehr und nutz suchen und nicht die ehr deines heiligen namens allein und der armen seelen heil und seligkeyt[12].

Wir bitten dich auch für alle oberkeyt der welt, für den römischen keyser und könig, auch alle andere könig, fürsten und herren und insonderheyt für unsern gnedigsten [t]chur- und landsfürsten, hertzog Friderichen, pfaltzgrafen[t], sampt ihrer churfürstlichen[u] gnaden ehegemahl, jungen herrschaft[w], rähte und amptleute, auch einen ehrsamen weisen [x]raht dieser statt, gieb[x] inen deine gnad, daß sie ire gantze regierung dahin richten, daß der könig aller könige Jesus Christus uber sie und ire underthanen regiere und daß das reich des teufels, welches ist das reich aller schanden und laster, je lenger je mehr durch sie als deine diener zerstöret werde und wir under inen ein gerüwig und stilles leben führen mögen in aller gottseligkeyt und ehrbarkeyt [1. Tim. 2, 2][11].

[13]Ferner bitten wir dich für alle unsere mitbrüder, die under der tyranney des bapsts und Türcken verfolgung leiden, wollest sie mit deinem heiligen geist trösten und sie gnediglich erretten. Gestatte nicht, o herr, daß deine christenheyt gar verwüstet werde. Laß nicht zu, daß die gedechtnuß deines namens auf erden vertilget werde und daß der antechrist und Türcke sampt ungläubigen sich rühmen zu deiner schmach und lesterung[13]. So aber dein göttlicher will ist, daß deine gläubigen mit irem todt deiner warheit zeugnuß geben und deinen namen preisen, so wollest inen standhaftigkeyt verleihen biß zum letzten tropfen ires bluts. Wir bitten dich auch für alle, denen du trübsal, armut, gefengnuß, kranckheyt, kindsnöte und andere anfechtung zusendest, tröste sie alle, nachdem du weist, daß ire noth erfordert. Gib, daß inen diese deine züchtigung zur erkandtnuß irer sünden und zur besserung diene, gib inen bestand und gedult, lindere ihnen ire trübsal und erlöse sie endtlich, daß sie sich deiner güte freuen und deinen namen ewig preisen. Endtlich erbarm dich uber die, so noch in finsternuß und irthumb stecken und führe sie in das liecht deiner warheyt, durch Jesum Christum, unsern herrn.

Umb diese und alle andere noth bitten wir dich, wie uns unser getreuer herr und heiland Jesus Chri-

---

[t–t] 1585: fürsten und herrn, herrn Johann Casimirn, pfaltzgraven, der churfürstlichen Pfaltz administratorn etc.

[u] 1585: fürstlichen.

[w] 1585: + beiden fräulin, dem gantzen fürstlichen hauß der pfaltzgraven bey Rhein, dero.

[x–x] Wie oben 1563 Stuttgart und Bonn; die andern Ausgaben 1563 und alle Nachdrucke bis 1585: [oder einer erbaren gemein dieses orts] raht diser statt, gib.

[12] Dieser Abschnitt über die Kirche und die Kirchendiener folgt in Genf 1563 auf den nächsten über die Obrigkeit.

[13–13] Ähnlich Frankfurt 1555, 40–41.

stus selbst gelehret hat: Unser vater etc. [Mt. 6, 9–13][10].

An den andern wercktagen allesampt soll in stätten alle morgen one singen ein capitel auß der heiligen schrift verstendtlich fürgelesen und dem volck die summa des capitels und fürnemste lehr darauß, so zum trost, vermanung und erbauung am dienstlichsten ist, kürtzlich und einfältig fürgehalten und darauf das morgengebet mit dem vaterunser und zehen geboten fürgesprochen werden also, daß die lection, vermanung und gebet sich nit uber ein halbe stund erstrecke.

[14]Morgengebet.

Geliebten in dem herrn Jesu Christo, lasset uns vor dem angesicht Gottes niderknien und in auß grund unsers hertzen also anrufen:

Barmhertziger, ewiger Gott und vater, wir dancken dir, daß du uns diese nacht so gnediglich behütet und den heutigen tag hast lassen erleben, und bitten dich, du wollest uns auch diesen tag behüten und deine gnad erzeigen, daß wir diesen gantzen tag in deinem dienst zubringen also, daß wir nichts gedencken, reden noch thun denn allein, damit wir deinem väterlichem willen gehorchen und dir wolgefallen, auf daß alle unsere werck zur ehre deines heiligen namens und auferbauung unsers nechsten gereichen. Und wie du jetzunder wunderbarlich deine sonn auf den erdboden scheinen läst, unserem leib zu leuchten, also wollest auch durch die klarheit deines heiligen geists unsern verstand und hertzen erleuchten, damit wir geführet werden auf den rechten weg deiner gerechtigkeyt, also daß wir in allen dingen, darzu wir uns begeben werden, diesen besondern und fürnembsten fürsatz haben, daß wir wandlen in deiner forcht, dir dienen und dich ehren und all unser gut und wolfarth allein von deinem göttlichen segen und benedeiung erwarten, auf daß wir uns nichts understehen zu thun, daß dir nit wolgefällig sey. Darneben verleihe uns auch dein gnad, daß wir dermassen arbeiten für den leib und diß zeitlich leben, daß wir doch allezeit am ersten trachten nach deinem reich und nach deiner gerechtigkeyt und nicht zweifeln, das ander alles werde uns auch zufallen [Mt. 6, 33]. [y]Wollest uns auch behüten an leib und seel und stercken wider alle anfechtung des teufels und uns erretten auß aller gefahr, die in dieser welt uns möcht begegnen[y]. Dieweil es aber nichts ist, einmal wol angefangen haben, so man nicht beharret, so bitten wir dich, daß du uns nicht allein diesen tag wollest in dein heiliges geleit und schutz nemen, sondern auch all unser leben lang [z]wollest[z] deine genad in uns teglich bestätigen und vermehren, biß daß du uns wirst gebracht haben zu der volkommenen vereinigung mit deinem son Jesu Christo, unserm herrn, der da ist die warhaftige sonn unserer seelen, leuchtende tag und nacht ohne aufhören und in ewigkeyt. Gib auch deinen segen zu der predigt deines heiligen evangelions, zustöre all werck des teufels, stercke alle kirchendiener und oberkeyt deines volcks, tröste alle verfolgte und betrübte hertzen. Damit wir aber solche und andere notturft von dir erlangen mögen, so wöllest uns alle unsere sünde verzeihen umb deines lieben sohns Jesu Christi willen, welcher uns hat verheissen, das du uns alles, was wir dich in seinem namen werden bitten, gewißlich geben werdest [Joh. 16, 23] und derhalben uns also hat heissen beten: Unser vater etc. [Mt. 6, 9–13].

Verleihe uns auch deine gnade, daß wir nach deinem willen mögen leben, welchen du uns in deinem gesetz hast offenbaret und in diesen zehen geboten begriffen: Das erst.

Ich bin der herr, dein Gott, etc. [Ex. 20, 2–17][14].

Deßgleichen alle abendt soll der kirchendiener zu gelegener stund abermals ein capitel verstendtlich fürlesen mit angehengter kurtzer lehr und vermanung darauß und das abendgebet sampt dem vaterunser und dem glauben fürsprechen.

[y–y] Fehlt hier 1585.

[z–z] 1585 hier: + an leib und seel behüten, wider alle anfechtung deß teufels stärcken und gnediglich erretten auß aller gefahr, die in dieser welt uns möcht begegnen und also.

[14–14] Wörtlich aus Christliche Gebet 1563, 3–6, mit derselben Überschrift, Übersetzung des Morgengebets aus dem Genfer Katechismus, CR 34, 135 bis 138.

Und wo mans auf den dörfern an den kirchendienern haben kan, soll man auch das morgen- und abendtgebet mit dem capitel halten am Dinstag, Mittwoch, Donnerstag.

[15] Abendtgebet.

Geliebten in dem herrn Jesu Christo, lasset uns für dem angesicht Gottes niderknien, ihn auß grund unserer hertzen anrufen und sprechen:

Herr Gott, himlischer vater, dieweil du nach deiner göttlichen weißheyt die nacht erschaffen hast dem menschen zur ruhe gleicherweiß, wie du ihm den tag verordnet hast zur arbeit, so bitten wir dich, du wöllest uns deine gnad verleihen, daß wir dermassen ruhen mit dem leib, daß doch allezeit unsere hertzen in deiner lieb wacker bleiben und daß wir also alle weltliche sorge von uns ablegen, uns zu erquicken nach notturft unserer schwachheyt, daß wir doch nimmermehr vergessen, sonder daß allezeit die betrachtung deiner güte und gnaden in stehtem gedechtnuß bey uns bleibe, daß auch unsere gewissen durch solche mittel ire innerliche, geistliche ruwe haben, wie der leib empfehet seine eusserliche ruwe. Darneben, daß unser schlaf nicht unmessig sey zur faulheyt unsers fleisches, sonder allein zur erhaltung unserer schwachen natur, auf daß wir desto geschickter seyen, dir zu dienen.

Wollest uns auch bewaren unbefleckt an leib und seel und uns behüten vor aller gefahr, daß auch unser schlaf zu deinen ehren gereichen möge. Und nachdem dieser tag nicht ist fürüber gangen ohne vielfältige ubertretung (sintemal wir arme, elende sünder sind), so bitten wir dich, gleich wie in der nacht alles verborgen ist durch die finsternuß, die du auf die erde sendest, daß du auch also wollest alle unsere sünde vergraben durch deine barmhertzigkeyt, auf daß wir nicht von deren wegen verstossen werden von deinem angesicht.

Gieb auch ruwe und trost allen krancken, betrübten und angefochtenen hertzen, durch unsern herren Jesum Christum, welcher uns also hat gelehret beten: Unser vater etc. [Mt. 6. 9–13]

Ich glaub in Gott etc.[15]

Am Sambstag für dem Sontage, da man das nachtmal wirdt halten, soll anstatt des abendtgebets die fürbereitung geschehen, wie vorgemeldt.

Ordnung der feiertägen.

An den feyertagen soll es gehalten werden wie am Sontag.

Diese feyertag aber sollen gehalten werden:

Alle Sontag.

Der Christag sampt dem nechsten tag hernach.

Der Jarßtag.

Der Ostertag sampt dem nechsten tag hernach.

Die Himelfahrt Christi.

Der Pfingstag sampt volgendem Montag hernach[16].

Am Christag sampt dem nechsten tag darnach soll in der historien von der geburt Christi das fundament unser seligkeyt, nemlich die zwo naturen in Christo sampt dem nutz, den wir darauß bekommen, erklärt werden, wie das im end des ersten theils und anfang des andern theils des catechismi begriffen ist.

Es mögen auch die kirchendiener in stätten nach gelegenheyt einer jeden kirchen die historien Paßionis auf den Sontag Invocavit anfahen zu erklären und biß auf Ostern außführen[17].

[18] Am Ostertag und Montag darnach soll man die historien von der urstende Christi predigen, auf daß die christliche gemein von den zweyen hauptartickeln unsers christlichen glaubens, nemlich daß Christus am dritten tag von den todten erstanden und wir auch von den todten auferstehen werden, guten, gründtlichen bericht auß heiliger, göttlicher schrift empfangen möge.

Das fest Ascensionis Christi bringet auch mit im selbst seine historien, wie sie in Actis Apostolicis im

---

[15–15] Wörtlich aus Christliche Gebet 1563, 6–8, mit derselben Überschrift, Übersetzung des Abendgebets aus dem Genfer Katechismus, CR 34, 143–146.

[16] Kurpfalz 1556, oben S. 163, hatte noch zusätzlich: Epiphanias, die Marien- und Aposteltage, Johannis Baptistae und Michaelis. Dieselben Feiertage wie oben auch Lavater, fol. 4 recto bis verso, zusätzlich Gründonnerstag und Karfreitag.

[17] In Kurpfalz 1556, oben S. 163, für die Karwoche in den Städten vorgeschrieben.

[18–18] Fast wörtlich aus Kurpfalz 1556, oben S. 163–164.

1. capitel und anderstwo beschrieben, daß darauf von den artickeln unsers glaubens, darin wir bekennen, Christus sey gehn himmel gefahren, sitzet zur gerechten Gottes und werde von dannen kommen, zu richten die lebendigen und die todten, gelehret und gepredigt werde.

Auf den Pfingstag und am Montag hernach soll man das ander capitel in Actis Apostolicis predigen[18].

Ordnung der eheeinleytung.[a]

[19] Nachdem Gott, der herr, anfenglich im paradeiß selbst dem Adam sein ehegemahel, die Evam, zugeführt und gegeben hat, ist es billich, daß die neuen eheleuth in der kirch für der christlichen gemein eingeleitet werden, damit sie und auch andere, die schon zuvor im ehestand sein, ihres berufs, auch zu friedsamkeyt und gedult in irem standt durch die kirchendiener auß Gottes wort ermanet werden und die gantze versamlung mit inen Gott umb seinen segen uber sie anrüfe[19].

[20] Es soll aber die verkündigung und einleytung der neuen eheleut mit nachvolgender ordnung geschehen[20].

[21] Zum ersten soll man die leuth darzu vermanen und darob halten, daß die, so sich ehelich verpflicht haben, mitsampt etlichen zeugen zu beyden seiten zum pfarherr kommen und sich demselben ein gute zeit darvor, ehe dann sie zur kirchen gehen, anzeigen, auf daß man sich möge erkündigen, ob solche leuth nach göttlichem und natürlichem rechten one alle verhindernuß ehelich mögen beyeinander wohnen und nicht heut auß unwissenheyt zusamengeben werden, die man darnach mit schand und ergernuß wider voneinander scheiden müsse. Darumb soll man fürohin ein jedes par volck in stätten und flekken dreymal und auf drey Sontag auch in einer kirchen, wenn die gemein beyeinander versamlet, offentlich und also verkündigen[22] [23].

[23] Wie man verlobte eheleuth verkündigen soll.

N. und N. wöllen nach göttlicher ordnung zum heiligen standt der ehe greifen, begeren zu solchem ein gemein christlich gebet, daß sie disen christlichen, ehelichen standt in Gottes namen anfahen und seliglich zu Gottes lob vollenden mögen. Und hat jemands darein zu sprechen, der zeige solches beizeiten an oder schweig darnach und enthalt sich, etwas verhinderung darwider fürzunemen. Gott geb inen seinen segen, Amen[23].

Es sollen auch die namen der eheleuth und zeugen in ein besonder buch eingeschriben werden, welches bey jeder kirchen bleiben soll.

[24] Wann sie nun in die kirchen kommen, sollen sie in den fordern stülen still bleiben stehen, biß sie von dem pfarherr berufen werden[24]. [25] Der pfarherr aber soll vor dem tisch, da man das nachtmal pfleget zu halten, den neuen eheleuten nachfolgende vermanung von dem ehelichen standt fürlesen[25].

[26] Dieweil den eheleuten gemeinlich vielerley widerwertigkeyt und creutz von wegen der sünden zukommen, auf daß N. und N., die ir in Gottes nemen euer eheliche pflicht für der christlichen kirchen wollet bestätigen lassen, in euern hertzen versichert seyet der gewissen hülf Gottes in euerm creutz, so höret auß Gottes wort, wie daß der eheliche stand ehrlich sey und ein einsatzung Gottes, die im gefelt, darumb er auch die eheleut will segnen und inen beystehen, die hurer aber und ehebrecher will er urtheilen und strafen.

Und erstlich solt ir wissen, daß Gott, unser vater, nachdem er himmel und erden und alles, was darinnen ist, erschaffen hat, den menschen schuf zu seinem ebenbild und gleichnuß, der ein herr wer uber die thier der erden, uber die fisch im meer und uber die vögel des himmels. Und nachdem er den mann erschaffen hat, sprach er: Es ist nicht gut, daß der mensch allein sey, ich will im ein gehülfen machen, die umb in sey. Da ließ Gott, der herr, ein tiefen schlaf fallen auf Adam, und er entschlief. Und Gott nam seiner rippen ein und schloß die stett zu mit fleisch. Und Gott, der herr, erschuf ein weib auß der

[a] In 1569 Bonn hs. vielfach abgewandelt.

[18–18] Ähnlich Kurpfalz 1556, oben S. 166.
[20–20] Wörtlich aus Kurpfalz 1556, oben S. 166.
[21–21] Fast wörtlich aus Kurpfalz 1556, oben S. 166.
[22] Eine solche dreimalige Abkündigung auch in Genf 1563, 54.
[23–23] Fast wörtlich aus Kurpfalz 1556, oben S. 166.
[24–24] Wörtlich aus Kurpfalz 1556, oben S. 166.
[25–25] Fast wörtlich aus Kurpfalz 1556, oben S. 166, dort die Trauung vor dem Altar.
[26–26] Fast wörtlich London 1565, fol. 123 verso – 126 verso (Sehling VII, II, 1, 662–664).

ripp, die er von dem menschen nam, und bracht sie zu ime. Da sprach der mensch: Das ist einmal bein von meinen beinen und fleisch von meinem fleisch, man wirdt sie nach dem mann heissen, darumb daß sie vom mann genommen ist. Darumb wird ein mann sein vater und mutter lassen und seinem weib anhangen, und werden sein zwey ein leib [Gen. 2, 19–24]. Derhalben solt ir nicht zweifelen, der eheliche standt gefalle Gott, dem herrn, dieweil er dem Adam sein ehegemahl erschaffen und selbst zugeführt und zum ehegemahel geben hat, damit zu bezeugen, daß er noch heutigs tags einem jeden sein ehegemahel gleich als mit seiner hand zuführet. Darumb hat auch der herr Jesus Christus den ehelichen standt also hoch geehret, mit seiner gegenwertigkeyt, geschenck und wunderzeichen zu Cana in Galilea, damit zu bezeugen, daß der eheliche stand solle ehrlich gehalten werden bey allen und, daß er den eheleuten seine hülf und beistandt allezeit will beweisen, auch wann man sichs am wenigsten versicht.

Damit ir aber in diesem standt gottselig leben möget, so sollet ir die ursachen wissen, umb deren willen Gott den ehelichen standt hat eingesetzt.

Die erste ursach ist, daß eins dem andern treulich helf und beistehe in allen dingen, so zum zeitlichen und ewigen leben gehören.

Die andere, daß sie, nachdem sie leibserben bekommen, dieselben in warer erkandtnuß Gottes im zu ehren erziehen.

Die dritte, daß ein jeder alle unkeuschheyt und böse lüst vermeiden und also mit gutem, rüwigem gewissen leben möge. Denn hurerey zu vermeiden, soll ein jeder sein eigen weib haben und ein jedes weib iren eignen mann[26], also daß alle, die zu iren jaren kommen und die gabe der keuschheit nicht haben, nach dem befelch Gottes verpflicht und schuldig seind, sich in ehestandt nach christlicher ordnung mit willen und wissen irer eltern oder vormünder und freund zu begeben, auf daß der tempel Gottes, daß ist, unser leichnam nicht verunreiniget werde, dann so jemands den tempel Gottes zerstöret, den wirdt Gott zerstören.

[26]Darnach auch solt ir wissen, wie eins gegen dem andern nach Gottes wort sich zu halten schuldig sey. Erstlich solt ir, der mann, wissen, daß euch Gott gesetzt hat zum haupt des weibs, auf daß ir sie nach eurem vermögen vernünftiglich leitet, underweiset, tröstet und beschützet, gleich wie das haupt den leichnam regiert, ja gleich wie Christus, das haupt, weißheit, trost und beistand seiner gemein ist. Uber diß so solt ir euer haußfrau lieben als euern eignen leib, gleich wie Christus sein gemeine geliebet hat, solt nicht bitter gegen ir sein, sonder bey ir wonen mit vernunft und dem weiblichen als dem schwechesten gefäß seine ehre geben als auch miterben der gnaden des lebens, auf daß euer gebet nicht verhindert werde [Eph. 5, 25; Kol. 3, 19; 1. Petr. 3, 7]. Und nachdem der befelh Gottes ist, daß der mann im schweiß seines angesichts sein brod essen soll [Gen. 3, 19], so solt ihr treulich und fleissig in euerm göttlichen beruf arbeiten, auf daß ir euer haußgesind mit Gott und ehren möget ernehren und auch etwas dem dürftigen mitzutheilen habet.

Herwiderumb solt ihr, das weib, wissen, wie ihr euch nach dem wort Gottes gegen euerm mann halten sollet. Ir solt euern ehelichen mann lieben, ehren und förchten, auch ihme gehorsam sein in allen billichen dingen als euerm herrn, gleich wie der leib dem haupt und die gemein Christo underthenig ist. Ir solt nicht herschen uber euern mann, sonder still sein. Denn Adam ist am ersten gemacht, darnach Eva dem Adam zum gehülfen. Und nach dem fall hat Gott zu Eva und in irer person zu dem gantzen weiblichen geschlecht gesprochen: Dein will soll dem mann underworfen sein und er sol dein herr sein [Gen. 3, 16]. Dieser ordnung Gottes sollet ir nicht widerstehen, sonder vilmehr dem gebot Gottes und dem exempel der heiligen weiber folgen, welche Gott vertraueten und waren iren mennern underthenig, gleich wie Sara gehorsam gewest ist irem haußwürt Abraham und nennet in iren herrn [1. Petr. 3, 5–6]. Ir solt auch euerm mann in allen guten dingen behülflich sein, auf euer kindt und haußhaltung gute acht haben, in aller zucht und ehrbarkeyt one weltlichen pracht wandlen, auf daß ihr andern ein gut exempel zur zucht gebet[26].

[27]Derhalben ir, N. und N., nachdem ir erkendt

[27–27] Ähnlich Bern 1529, 89, und Frankfurt 1555, 29.

habt, wie Gott den ehelichen standt hat eingesetzt und was euch von Gott befohlen, seyt ir dann willens, in dem heiligen standt der ehe also zu leben, wie ir hie bezeuget für der christlichen gemein und begeret, daß derselbige euer eheliche standt soll bestetiget werden?[27]

Antwort.

Ja.

[28] Alßdann spreche der diener:

[29] Ich neme euch alle, die ir hie sind, zu zeugen, jedoch so jemandt wüßte, daß dieser eines durch eheliche pflicht mit einer andern person verbunden oder sonst ein verhindernuß verhanden were, der wölle es jetzunder anzeigen[29].

So niemandt widerspricht, soll der diener also fortfaren:

[29] Nachdem niemands widerspricht und kein hinderung vorhanden ist, so wölle unser lieber herr Gott euer heiliges fürnemen, welches er euch gegeben hat, bestetigen[29] und euer anfang sey im namen des herrn, der himmel und erden erschaffen hat.

Demnach soll der kirchendiener zum breutigam sprechen:

[30 31] Ir N. bekendt hie für Gott und seiner heiligen gemein, daß ir genommen habt und nemet zu euerm ehelichen gemahel und haußfrauen N., hie zugegen[30], und verheisset, sie nimmermehr zu verlassen, sie zu lieben und treulich zu ernehren, wie ein getreuer und gottförchtiger mann seinem weib schuldig ist, das ir auch heiliglich mit ir leben wöllet, ir treu und glauben halten in allen dingen nach dem wort Gottes und seinem heiligen evangelio?[31 28]

Antwort.

Ja.

[32] Darnach sprech der diener zu der braut also:

[33 34] Ir N. bekennet hie für Gott und seiner heiligen gemein, daß ihr habt genommen und nemet N. zu euerm ehelichen mann[33], welchem ir verheisset, gehorsam zu sein und ime zu dienen und zu helfen, ihn nimmermehr zu verlassen, heiliglich mit im zu leben, im treu und glauben in allen dingen zu halten, wie ein fromme und getreue haußfrau irem ehelichen mann zu thun schuldig ist nach dem wort Gottes und seinem heiligen evangelio?[32 34]

Antwort.

Ja.

[35 36] Darnach soll der kirchendiener ihre hend zusammenfügen und sprechen:[35]

[37] Der vater der barmhertzigkeyt, der euch durch seine gnad zu diesem heiligen stand der ehe berufen hat, verbinde euch mit rechter lieb und treu und gebe euch seinen segen, Amen[37 36].

[38] Haben sie ring, so mögen sie dieselben einander geben[38].

[39 40] Höret nun an das heilig evangelium, wie starck diß ehelich band sey, wie es beschreibet der heilig evangelist Mattheus am 19. capitel [3–9]: Die Phariseer traten zum herrn Jesu, versuchten in und sprachen zu im: Ists auch recht, daß sich ein mann scheide von seinem weib umb irgenteiner ursache willen? Er antwort und sprach: Habt ir nit gelesen, daß der im anfang den menschen geschaffen hat, der machet, das ein mann und weib sein solt und sprach: Darumb wirdt ein mensch sein vater und mutter lassen und seinem weib anhangen und werden die zwey ein fleisch sein [Gen. 2, 24], so sind sie nun nit zwei, sonder ein fleisch. Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der mensch nicht scheiden[39]. Da sprachen sie: Warumb hat denn Moises geboten, einen scheidbrief zu geben und sich von ir zu scheiden? Er sprach: Moises hat euch erlaubet, zu scheiden von euern weibern von euers hertzen hertigkeyt wegen, von anbegin aber ists nit also gewesen. Ich sage euch, wer sich von seinem weib scheidet (es sey denn umb der hurerey willen) und freiet ein andere,

---

[28–28] Fast wörtlich Genf 1563, 57–58.
[29–29] Ähnlich Bern 1529, 89, und Frankfurt 1555, 59.
[30–30] Fast wörtlich Bern 1529, 90.
[31–31] Ganz ähnlich Frankfurt 1555, 60.
[32–32] Fast wörtlich Genf 1563, 58.
[33–33] Fast wörtlich Bern 1529, 90.
[34–34] Ganz ähnlich Frankfurt 1555, 60.
[35–35] Fast wörtlich aus Kurpfalz 1556, oben S. 168.
[36–36] Fast wörtlich London 1565, fol. 127 recto (Sehling VII, II, 1, 664).
[37–37] Fast wörtlich Bern 1529, 90.
[38–38] Wörtlich aus Kurpfalz 1556, oben S. 168.
[39–39] Fast wörtlich Genf 1563, 59–60.
[40–40] Fast wörtlich London 1565, fol. 127 recto – 128 recto (Sehling VII, II, 1, 664); ähnlich Frankfurt 1555, 61–62.

der bricht die ehe. Und wer die abgescheidene freyet, der bricht auch die ehe. [41]Glaubet diesen worten des herrn Christi und seiet dessen versichert und gewiß, daß unser lieber herr Gott euch zusammengefügt hat zu disem heiligen ehestand und nemet derhalben alles, was euch in diesem ehestandt begegnet, mit gedult und dancksagung an als auß der hand Gottes, der euch zusammengefügt hat, Amen[40 41].

Nach diesem heisse der diener die eheleut niderknien und spreche:

Lasset uns beten.

[42]Almechtiger Gott, der du deine güte und weißheyt in allen deinen geschöpfen und ordnungen erzeigest und von anfang gesprochen hast, daß es nit gut sey, daß der mensch allein seye, und derhalben im ein gehülfen die umb in were, erschaffen hast [Gen. 2, 18] und verordnet, daß zwey eins sein sollen [Gen. 2, 24], strafest auch alle unreinigkeyt, wir bitten dich, daß, nachdem du diese zwo personen zu dem heiligen standt der ehe berufen und verbunden hast, wollest inen geben deinen heiligen geist, auf daß sie in warem und festem glauben heiliglich leben nach deinem göttlichen willen, allen bösen widerstandt zu thun. Wöllest sie auch segnen, wie du die glaubigen väter und deine freund und getreue diener Abraham, Isaac und Jacob gesegnet hast, auf daß sie als miterben des bunds, mit denselben vätern aufgericht, heilige kinder bekommen und die gottseliglich erziehen mögen zu der ehren deines heiligen namens und zur befürderung ires nechsten und außbreitung deines heiligen evangelions. Erhöre uns, o vater aller barmhertzigkeyt, durch Jesum Christum, deinen lieben son, unsern herrn, Amen[42].

Unser vater etc. [Mt. 6, 9–13]

Höret an die verheyssung Gottes auß dem 128. Psalm:[43]

Wol dem, der den herrn förchtet und auf seinen wegen gehet.

Du würst dich nehren deiner hende arbeit, wol dir, du hasts gut.

Dein weib wird sein wie ein fruchtbar weinstock umb dein hauß, herumb deine kinder wie die ölzweige umb deinen tisch her.

Sihe, also wird gesegnet der mann, der den herrn förchtet.

Der herr wirdt dich segnen auß Zion, daß du sehest das glück Jerusalem dein leben lang.

Und sehest deiner kinderkinder friede uber Israel.

Unser lieber herr Gott erfülle euch mit seinen gnaden und gebe, daß in allen gutem lang und heiliglich beyeinander leben möget, Amen.

Vom kirchengesang und -kleydung.

Sovil das singen der psalmen belangt, vermanet der apostel Paulus, daß es nicht allein mit dem mund, sonder auch mit dem hertzen geschehen und das alles zur auferbauung der kirchen dienen soll. Dieweil aber das hertz Gott mit dem nicht loben kan, das es nicht verstehet [vgl. 1. Kor. 14, 14–17], so wöllen wir hiemit, daß keine andere dann teutsche psalmen in unsern kirchen gesungen werden[44]. Es sollen auch die kirchendiener ehrbarer und züchtiger kleyder in verrichtung der kirchenämpter, wie auch sonst, sich gebrauchen[45].

Von besuchung der krancken.

[46]Das ampt eines rechten und getreuen dieners der kirchen erfordert nit allein, das er offentlich dem volck predige, dem er zum hirten verordnet ist, sonder auch, soviel es immer möglich, einen jeden insonderheyt vermane, strafe und tröste. Nun hat aber der mensch nimmer höher der göttlichen lehr und waren trosts vonnöten, denn wenn er heimgesucht wirdt durch widerwertigkeyt, als da sind

---

[41–41] Fast wörtlich Genf 1563, 60.

[42–42] Fast wörtlich Frankfurt 1555, 62–63.

[43] In London 1565, fol. 129 recto (Sehling VII, II, 1, 665) wird dieser Psalm als Lied gesungen; in Straßburg, fol. B verso – Bij recto, wird er nach der Trauvermahnung, die dort auf den Trauakt folgt, und vor einem Gebet mit Segen rezitiert.

[44] Kurpfalz 1556, oben S. 161–162, schrieb für die Gemeinde nur deutsche Psalmen vor, tolerierte aber noch lateinische Gesänge durch Schüler. Ein Kirchengesangbuch für die Kurpfalz erschien 1567, vgl. H. Poppen, Das erste kurpfälzer Gesangbuch. 1938.

[45] Ganz ähnlich Lavater, fol. 3 recto; Kurpfalz 1556, oben S. 162, schrieb noch den Chorrock vor, der hier stillschweigend abgeschafft wird.

[46–46] Fast wörtlich Genf 1563, 61; ganz ähnlich Frankfurt 1555, 62.

kranckheyten und derengleichen, fürnemlich aber in todtsnöten. Dann alßdenn ist sein gewissen mehr gegengstiget denn sonst im gantzen leben, dieweil er fület, daß er für das urtheil Gottes erfordert wirdt, zum theil auch von wegen der anläuf und anfechtung des teufels, welcher alsdann mit gewalt ime zusetzt, auf daß er das arme, krancke und betrübte hertz gar undertrucken und in abgrundt der verzweiflung stürtzen möge[46]. Derhalben, dieweil die diener der kirchen diener Gottes sind [47]und aber Gott under andern namen seiner majestat fürnemlich diesen titel fürth, daß er sey ein zuflucht der elenden, ein heiland deren, so da seindt eines zerschlagenen hertzen [Jes. 57, 15], so sollen auch die diener Gottes mit allem mitleiden, treu und fleiß die betrübten hertzen trösten und zu dem son Gottes durch die verkündigung seines heiligen evangeliums weisen, der ihnen hülf verspricht: Kompt alle (sagt er) zu mir, die ihr beschweret und beladen seyet, ich will euch erquicken [Mt. 11, 28][47]. Wiewol nun alle bekümmerte und krancken nit einerley anligen haben und derwegen auch kein solcher trost kan beschrieben werden, der auf die gestalt und umbstende eines jeden anligen gerichtet sey, so sollen dannoch diese nachvolgende hauptstück und lehren gemeinlichen allen krancken fürgetragen werden.

Erstlich, daß alle kranckheyten nicht ohne gefähr, sonder von der handt Gottes und seiner väterlichen vorsehung uns zugeschickt werden[48], auf daß wir unsere sünden als die ursach alles unsers elends erkennen und uns für Gott demütigen.

Diese ursach der kranckheyt soll der kirchendiener denen krancken, welche ihre sünd nicht recht fülen, wol für die augen halten. Wie auch dargegen im fall, der krancke mit schmertzen seines gewissens geengstiget ist, der kirchendiener das verwundte gewissen nicht herter engstigen, sonder vielmehr die heilsame gnad Gottes ime fleissig einbilden soll. Darzu der kirchendiener brauchen mag die erste frag des catechismi und dieselbige dem krancken mit angezogenen sprüchen auß der heiligen schrift wol einbilden, das nemlich der arme, krancke leib, wie er da ligt, sampt der seelen des herrn Christi eigen sey und durch das blut Jesu Christi von allen sünden erlößt und erkauft etc. Diß soll auch der kirchendiener zu mehrerm trost durch die artickel des christlichen glaubens dem krancken erklären und ime anzeigen, wie er sich eines jeden artickels für seine eigne person in seiner kranckheyt habe zu trösten, wie dann dasselb leichtlich auß dem catechismo und darbey angezognen sprüchen zu thun ist.

Auch mag bißweilen, sonderlich wenn der krancke zum ersten mal besücht wirdt, diese folgende vermanung mit solchen oder dergleichen worten fürgesprochen werden.

[49]Lieber freund, weil euch unser herr Gott mit schwachheyt euers leibs heimgesucht, damit ihr es Gottes willen heimstellet, solt ir wissen:

Zum ersten, daß solche unsere leibskranckheyt uns von Gott, dem herrn, umb unser sünden willen zugeschickt wirdt und daß die erbsünd, welche von Adam auf uns geerbet, den todt und alles, was in des todts reich gehöret, als gebrechen, kranckheit, elend, jammer etc., mit sich bringet, dann wo wir on sünd bliben, so hett weder der todt noch einigerley kranckheyt an uns etwas mögen schaffen.

Zum andern, damit wir aber in unsern sünden, kranckheit und allerley anfechtung, auch des todes angst und noth nicht verzweifeln müssten, so lehret uns das heilig evangelium, das uns Christus, Gottes son, von der sünden loß und selig machen wil, so wir glauben an seine verheissung, und solches geschicht auf zweyerley weiß, erstlich, das er uns hie auf erden durch das evangelium und die heiligen sacramenta unsere hertzen und gewissen reiniget, Actor. 15 [9]: Er hat ihre hertzen gereiniget durch den glauben, zum andern, wenn aber unsere gewissen dergestalt von sünden gereiniget und mit Gott, dem vater, durch den glauben versönet sind, muß auch die sünd auß unser natur und wesen außgefeget und vertilget und wir endtlich von allen sünden gereiniget und in warer gerechtigkeyt und reinigkeyt, die Gott von uns fordert, volkommen werden, damit wir mit Gott ewig leben mögen.

[47–47] Fast wörtlich aus Kurpfalz 1556, oben S. 168.

[48] Vgl. Frage 27 des Heidelberger Katechismus, oben S. 348.

[49–49] Wörtlich aus Kurpfalz 1556, oben S. 170–171.

Zum dritten, damit nun solches geschehe und in uns volbracht werde, so schickt uns unser lieber herr Gott kranckheyt, ja auch den todt zu, nicht der meinung, daß er mit uns zürne und uns verderben wölle, sonder auß grossen gnaden, daß er uns in diesem leben zu warer buß und glauben treibe und endtlich auß der sünden, darin wir noch stecken, und auß allem unglück beyde, leiblich und geistlich freymache, wie solches die heilig schrift reichlich bezeuget. Denn so sagt s.[anct] Paulus 1. Corint. 11 [32]: Wenn wir vom herrn gerichtet werden, so werden wir gezüchtiget, auf daß wir nicht mit dieser welt verdammet werden. Item zun Römern am 8. [28. 35]: Denen, die Gott lieben, müssen alle ding zum besten dienen, und kan sie von der liebe Gottes in Christo Jesu nichts abscheiden, es sey feuer, schwerd, hunger, todt oder leben etc.

Zum vierdten, weil nun dem also und du auß dem heiligen evangelio durch den mund des sons Gottes, unsers herrn Jesu Christi geprediget und mit seinem todt und auferstehung bezeuget, deß aufs allergewissest und sicherste bist, das alle deine sünd von dir auf Christum, ja nun auch von Christo gantz und gar hinweggethon und ewig vertilget sindt und also gar vor Gottes angesicht kein ursach des zorns und verdamnuß uber die gläubigen verhanden, sonder eitel gnad, trost, leben und seligkeyt, sintemal unser lieber herr Gott dich nun in seinen augen hat, nicht als ein bösen, verdampten sünder, von Adam geborn, sonder als ein gantz gerechts, heiligs und liebes kind in Christo, in welches gerechtigkeyt und leben du so gewißlich leben und selig sein solt (sofern du es glaubest) ewiglich, als gewiß und warhaftig er nicht in seinen eignen, sondern in deinen sünden Gottes zorn getragen und gestorben ist, so sihe und tröste dich solcher gnaden und wiß, daß die sünde, Gottes gericht, der todt und helle gar nichts mehr mit dir zu schaffen haben, sonder Christus, das einig lamb Gottes, tregt sie, Johan. am[b] 1 [29], der sie auf sich genommen und nicht allein auf sich genommen, sondern auch durch sich selbst uberwunden und ewig vertilget hat. Derhalb du durch und in demselben deinem herrn Jesu Christo aller gnaden, trost, heils und seligkeyt zu Gott, dem vater, dich versehen und in solcher tröstlicher zuversicht in seinen gnedigen, väterlichen willen ergeben solt und sagen: Der herr ist mein liecht, vor wem solt ich mich förchten? [Ps. 27, 1] Mein vater im himel, dein will geschehe [Mt. 6, 9–10], in deine hend befilch ich meinen geist [Luk. 23, 46], Amen[49].

Und nachdem die kirchendiener die krancken nicht allein einmal, sonder zum offternmal auch unerfordert besuchen sollen, damit solches nicht one frucht abgehe, soll er, wenn es anderst dem krancken schwachheyt halben zu hören nicht beschwerlich, ein capitel auß heiliger schrift, so fürnemlich zum trost der krancken dienstlich, dem krancken fürlesen, alßda sindt das 14., 15., 16., 17. capitel Johannis, das 15. cap. Luce, das 5. und 8. capitel zun Römern, das 15. cap. der 1. zun Conrinth., das 4. und 5. der 2. zun Corint., das 53. cap. Esaie, item den 25., den 51. oder den 103. Psalmen und, was dergleichen ein verstendiger seelsorger für die krancken sein befindet.

Es soll auch der kirchendiener bey dem krancken mitsampt den beywesenden, so oft es sein mag, das christliche gebet thun auf folgende oder dergleichen weise.

Gebet bey den krancken.

Ewiger, barmhertziger Gott und vater unsers herrn Jesu Christi, der du todt und leben allein in deiner handt hast und one underlaß also für uns sorgest, das weder gesundtheyt noch kranckheyt noch irgendetwas guts oder böses unß widerfahren, ja auch kein har von unserm haupt fallen kan one deinen väterlichen willen, auch alles, was uns in diesem leben begegnen mag zu unserm heil und seligkeyt wendest, der du gesprochen hast: Rüf mich an in der noth, so wil ich dich erhören, und du solst mich preisen [Ps. 50, 15], er begeret mein, so will ich ihm außhelfen. Er kennet meinen namen, darumb wil ich in schützen. Er rüfet mich an, so wil ich in erhören. Ich bin bey im in der noth, ich wil in heraußreissen und zu ehren machen. Ich wil in settigen mit langem leben und ihm zeigen mein heil [Ps. 91, 14–16], Wir bitten dich, demnach du uns mit schwachheyt unsers leibs oder andern trübsal

[b] Fehlt 1585.

heimsuchest, so wollestu uns auch verleihen die gnad deines heiligen geistes, daß wir erstlich auß solcher väterlichen ruten von hertzen erkennen, daß wir mit unsern mannigfältigen sünden wol verdienet, daß du uns gar vil heftiger strafest, darnach auch disen lebendigen trost stät und fest in unsern hertzen behalten, daß solche gnedige heimsuchung nicht ein zeichen ist deines zorns, sonder deiner väterlichen lieb gegen uns, dieweil du uns darumb züchtigest, auf daß wir nicht mit dieser welt verdampt werden, sonder durch übung und mehrung unsers glaubens, warer bekerung, kindtlichen gehorsams und anrüfung deiner gnad je mehr und mehr zu dir werden gezogen und deinem lieben sohn Jesu Christo als glider unserm haupt im leiden und in der herrligkeyt gleichförmig gemacht. Gib uns derhalben gedult und bestendigkeyt in rechtem vertrauen auf deine barmhertzigkeyt und laß uns dieselben erscheinen mit gnediger linderung des creutzes, daß uns deine väterliche hand hat aufgelegt, und wende dasselbe nach deinem gnedigen willen zu der ehren deines heiligen namens und unserer seelen heil und seligkeyt, durch deinen allerliebsten son, unsern herrn Jesum Christum, welcher uns diese verheissung hat gethan: Ich sage euch, wo zwen eins werden under euch auf erden, warumb es ist, daß sie bitten wöllen, daß soll inen widerfahren von meinem vater im himmel. Denn wo zwen oder drey versamblet sind in meinem namen, da bin ich mitten under inen [Mt. 18, 19–20]. Und hat uns auf diese zusag also heissen beten: Unser vater etc. [Mt. 6, 9–13]. Wollest uns auch standhaftigkeyt und tägliches zunemen geben in dem alten, waren und ungezweifelten christlichen glauben: Ich glaub in Gott etc.

Gebet bey den sterbenden.

Almechtiger, barmhertziger Gott und vater, der du todt und leben in deinen henden hast und für uns als für deine eigne kinder sorgest in leben und in sterben, demnach du deinen eingebornen son für uns in todt gegeben hast, auf daß wir ewig durch in leben, und uns durch in verheissen hast: daß, wer an in glaubet, der hat das ewig leben [Joh. 3, 36] und kompt nicht in das gericht, sonder sey vom todt zum leben hindurchgedrungen [Joh. 5, 24] und das seine schaf auß deiner und auß seiner hend niemandt könne reissen [Joh. 10, 28–29], wir bitten dich, du wöllest uns, wie du uns verheissen hast, nimmermehr lassen versucht werden uber unser vermögen, sonder machen, das die versuchung also ein end gewinne, daß wirs können ertragen [1.Kor. 10, 13], sonderlich aber zu der zeit, da dein väterlicher will ist, uns auß diesem jamerthal zu dir in dein ewiges reich zu nemen, so wollestu uns die schmertzen und schrecken des leiblichen todes gnediglich lindern und benemen, uns für aller anfechtung behüten, die blödigkeyt unsers fleisches stercken und der kraft deines heiligen geists und in warem, bestendigem vertrauen auf deine barmhertzigkeyt, die du uns in Christo Jesu erzeiget hat, in rechter anrüfung deines namens und fried unsers hertzens unsern geist in deine hend nemen, auf daß wir dich in dem ewigen leben mit allen deinen englen und ausserwehlten preisen, durch unsern herrn Jesum Christum, welcher uns also hat gelehret beten: Unser vater etc. [Mt. 6, 9–13].

Wollest uns auch standthaftigkeit verleihen und täglichs zunemen geben in dem alten, waren und ungezweifelten christlichen glauben: Ich glaub in Gott, vater etc.

[c] Und dieweil die erfahrung gibt, daß viel haußväter sich selbst und die ihren in kranckheiten also versaumen, das sie auch bißweilen dahinsterben one alle visitation und tröstung, und zu vilen personen alsdann erst die kirchendiener berufen werden, sie zu trösten und inen das nachtmal zu reichen, wenn sie in todtsnöten oder mit der kranckheyt also beschwerdt sind, daß sie keinen bericht mehr einnemen oder keinen bescheid von sich geben können, so ist für nötig angesehen, daß man keinen krancken, sonderlich der sonst nicht leuth umb sich hette, die ihm tröstlich sein, uber drey oder vier tag one berufung eines kirchendieners soll lassen ligen.

Und wiewol die leuth in predigten und sonst fleissig underricht sollen werden, daß sie sich der ge-

[c] 1585 Überschrift: + Von der communion bey den krancken, wie es zu halten.

meinschaft Christi, deren sie zuvor im heiligen nachtmal und auch in verkündigung der zusagung Gottes vergwist sind, zu trösten haben, jedoch so die krancken daß nachtmal des herrn auch daheim in den heusern zu halten begeren, soll es inen nicht abgeschlagen werden, aber doch mit zweierley bescheidt, deren man fleissig warnemen soll.

Erstlich, so der diener sich zu vermuten hette, daß der krancke in der opinion de opere operato und von notwendigkeyt solcher communion zu seiner seligkeyt were, daß er treulich und fleissig von solchem abgöttischen irrthum abgewiesen und von rechtem brauch des nachtmals underrichtet werden.

Und zum andern, daß, die in dem hauß oder sonst umb den krancken sind, vermanet werden, mit ihm zu communiciern, auf daß diese ordnung des herrn nit gebrochen werde, daß er sein abendmal von einer versamlung der christen will gehalten haben, sie sey gleich groß oder klein.

Belangendt die form, wie die communion bey den krancken gehalten sol werden, soll der diener auß der obgesetzten form ime ein kurtze summa fassen zu underrichtung des krancken, demnach die bekandtnuß der sünden, wie man die am Sontag pflegt zu lesen, sampt beygesetztem trost dem krancken fürsprechen, auch das vaterunser sampt den worten der einsatzung des nachtmals darzu thun, darauf das nachtmal reichen und mit gewonlicher danck-sagung beschliessen[50].

Von besuchung der gefangnen[51].

Dieweil aber die gefangnen nit weniger trosts bedörfen dann die krancken, so sollen sie nicht allein alsdann erst durch die kirchendiener getröstet werden, wann das recht uber sie ergehen soll und sie durch schrecken des todts uberfallen sind und den trost schwerlich verstehen oder annemen können, sonder, da gefangene fürhanden sind, sollen sie fleissig etliche mal alle wochen von eim kirchendiener besucht und getröstet werden, und mögen solches, da mehr kirchendiener dann einer sind, einer umb den andern verrichten. Doch da ein gefangener sich sehr kleinmütig erzeigte, sollen die kirchendiener auch mehrmals in besuchen.

Und weil die gefangenen zum oftermals wenig oder gar nichts von dem grund unser seligkeyt wissen, sollen sie die kirchendiener anfenglich umb die zehen gebot, die artickel unsers christlichen glaubens und das vaterunser fragen und inen dieselben nach gelegenheyt der zeit, der personen und irer mißhandlung erklären, sonderlich die artickel von der sünd, dem gericht Gottes und unser rechtfertigung, auch sie zu vermanen und zu trösten diese und dergleichen sprüch inen fürhalten und kurtzlich erklären.

[Psal. 107 [10–16]] Die da sitzen müsten im finsternuß und tunckel, gefangen in zwang und eisen, darumb, daß sie Gottes geboten ungehorsam gewest waren und das gesetz des höhesten geschendet hatten, darumb muste ir hertz mit unglück geplaget werden, daß sie da lagen und inen niemand half, und sie zum herrn riefen in irer noth und er inen half auß iren engsten und sie auß dem finsternuß und tunckel führete und ihr band zureiß, die sollen dem herrn dancken umb seiner güte und umb seine wunder, die er an den menschenkindern thut, daß er zubricht eherne thürn und zuschlecht eyserne rigel.

[Jesa. 1 [16–18]] Waschet, reyniget euch, thut euer böses wesen von meinen augen, lasset ab von bösen, lehrnet guts thun, trachtet nach recht. Wenn euer sünde gleich blutrodt ist, sol sie doch schneeweiß werden, und wenn sie gleich ist wie rosinfarb, soll sie doch wie wolle werden.

[Johan. 5 [24]] Warlich, warlich, sage ich euch, wer mein wort höret und glaubet dem, der mich gesandt hat, der hat das ewige leben und kompt nicht in das gericht, sonder er ist vom todt zum leben hindurchgedrungen.

---

[50] Lavater, fol. 25 verso, lehnt eine Krankenkommunion ausdrücklich ab, dagegen wird sie, wenn auch ohne nähere Bestimmungen, zugelassen in Frankfurt 1555, 67. Auf der Heidelberger Herbstsynode von 1563 herrschte über diesen Punkt zunächst keine einhellige Meinung, bis man sich auf die obigen Bestimmungen einigte.

[51] Dieser Abschnitt hat in Kurpfalz 1556 kein Vorbild. Lavater, fol. 23 verso, erwähnt allgemein ein seelsorgerliches Bemühen um die Gefangenen. Eine genauere Bestimmung in der Genfer Kirchenordnung von 1561, Niesel, 59.

[Rom. 5 [20–21]] Wo die sünde mechtig worden ist, da ist doch die gnad viel mechtiger worden, auf daß, gleich wie die sünde geherschet hat zum todt, also auch herrsche die gnad durch die gerechtigkeyt zum ewigen leben durch Jesum Christum.

[Rom. 8 [1]] So ist nun nichts verdamlich an denen, die in Christo Jesu sindt, die nicht nach dem fleisch wandlen, sonder nach dem geist.

[Rom. 5 [6–11]] Denn auch Christus, da wir noch schwach waren nach der zeit, ist für uns gottlosen gestorben. Nun stürbe kaum jemand umb eines gerechten willen, denn umb deß willen, der im guts gethan hat, möchte vielleicht noch jemands sterben. Darumb preiset Gott seine lieb gegen uns, daß Christus für uns gestorben ist, da wir noch sünder waren, so werden wir je vielmehr durch ihn behalten werden für dem zorn, nachdem wir durch sein blut gerecht worden seind. Denn so wir Gott versönet sind durch den todt seines sohns, da wir noch feind waren, vielmehr werden wir selig werden durch sein leben, so wir nun versönet sind, nicht allein aber das, sonder wir rühmen uns auch Gottes durch unsern herrn Jesum Christ, durch welchen wir nun die versönung empfangen haben.

[Luc. 23 [32–33. 39–43]][d] Es wurden zwen ubeltheter hingeführt, daß sie mit Jesu abgethon wurden. Und als sie kamen an die stet, die da heist schedelstet, creutzigeten sie ihn daselbst und die ubeltheter mit im, einen zur rechten und einen zur lincken. Aber der ubeltheter einer, die da gehenckt waren, lesterte in und sprach: Bistu Christus, so hilf dir selbst und uns. Da antwortet der ander, straft in und sprach: Und du förchtest dich auch nicht für Gott, der du doch in gleicher verdamnuß bist? Und zwar wir sind billich drinnen, denn wir empfahen, was unser thaten werdt sind, dieser aber hat nichts ungeschicktes gehandlet. Und er sprach zu Jesu: Herr, gedenck an mich, wenn du in dein reich kompst. Und Jesus sprach zu ihm: Warlich, ich sage dir, heut würstu mit mir im paradeiß sein.

Von der begrebnus.

[52]In der begrebnus sollen alle papistische und abergleubische ceremonien vermiten werden[52].

[53]Nichtsdestoweniger aber sollen wir unsere verschidnen und abgestorbene ehrlich und gebürlich zur erden mit solchen diensten, so uns, die noch im leben sind, zu nutz erschiessen mögen, bestätigen[54].

Damit aber der verschidnen begrebnus uns nützlich gehalten werde, mag man erstlich mit der glokken leuten, das hiemit die leuth, so die leich zur begrebnus belaiten wollen, ein zeichen der zeit irer versamlung haben mögen[53]. Und soll in solchem leuten gleichheit gehalten werden mit reichen und armen[55].

[56]Darnach, so die leich zur begrebnuß getragen ist, solle der kirchendiener dem volck das 4. capitel in der ersten zu den Thessal. von den verschidnen in Christo oder das evangelion Johannis am XI. capitel vom Lazaro oder ein anders gleiches arguments fürlesen ungefährlich mit diser prefation:

Lieben freund, wir haben jetzt, wie wir tröstlicher zuversicht und hoffnung sein, ein mitglied unsers herrn Jesu Christi aus christlicher lieb zur begrebnus beleitet.

Damit wir nun nicht one underricht und trost abtreten, wöllen wir hören die wort des heiligen apostels Pauli (vel) des heiligen evangelisten N., also lautendt: Wir wöllen euch, lieben brüder etc. [1. Thess. 4, 13–18] oder: Martha sagt zu Jesus: Herr, werstu hie gewesen, mein bruder wer nit gestorben etc. [Joh. 11, 21–45] oder: Christus ist auferstanden von den todten und der erstling worden under denen, die da schlafen etc. [1. Kor. 15, 20 bis 28][56].

Darauf soll er eine kurtze predig oder vermanung thun und sich ubriges lobens der abgestorbenen enthalten, damit die leichpredigen nit in mißbrauch gerahten.

Es sollen aber die predigten oder vermanungen bey dem begrebnus fürnemlich auf folgende und

---

[d] Marginal fehlt 1569.

[52–52] Ähnlich London 1565, fol. 132 recto (Sehling VII, II, 1, 667).

[53–53] Wörtlich aus Kurpfalz 1556, oben S. 173.

[54] Ähnlich bei Lavater, fol. 26 recto.

[55] Lavater, fol. 26 recto, schreibt statt des folgenden ein stilles Gebet in der Kirche für die Hinterbliebenen vor.

[56–56] Wörtlich aus Kurpfalz 1556, oben S. 173 und 181.

derengleichen puncten gerichtet werden, die zu christlicher betrachtung des tods und bereitung zu demselben gehören, als da sind:

Die ursachen, darumb die verstorbenen leichnam allezeit in der kirchen Gotts mit ehrlicher beleitung und versamlung sind begraben worden, nemlich nicht dieser meinung, als würde den abgestorbenen etwas mit unserm nachthun geholfen. Dann die in rechtem glauben an Christum abscheiden, in die ewige seligkeyt genommen werden und derhalben unser hülf nicht bedörfen. Die aber one glauben in Christum sterben, werden in die ewige verdamnus geworfen und mag ihnen derwegen von uns nicht geholfen werden. Sonder geschicht solche bestattung der leichen darumb, daß die lebendigen hiemit ihren glauben von der auferstehung der todten bekennen, daß sie ire lieb gegen den verstorbenen und den iren bezeugen, daß sie Gott samptlich dancken für diesen trost, daß wir gewiß sind, daß alle gleubigen auß diesem leben in die ewige seligkeyt scheiden und daß er ihm under uns eine ewige kirche samlet, und bitten, daß er sie in disem trost biß ans end erhalten und im allzeit wolgefellige diener under inen bereiten wölle, auch daß sie zu christlicher betrachtung des todes erinnert und verursacht werden, item, was zu rechter und heilsamer betrachtung des todes gehöret.

Als erstlich, in was gefahr des todes wir alle die zeit unsers lebens stehen und was die zu gewarten haben, welche ir abschied aus diesem leben in unbußfertigen wandel ereilet.

Zum andern, welches die ursach des todes und alles menschlichen elends sey, nemlich die sünd.

Zum dritten, wie wir uns in unserm und der unsern tödlichem abgang sollen trösten.

Und ist der erste trost die vergebung der sünden, gerechtigkeyt und versönung mit Gott durch Christum, welche machet, daß sich die christen nit haben für dem todt zu förchten, dieweil sie nun der sünde, des zorns Gotts und der ewigen verdamnus befreyet sind.

Der ander die gwisse besitzung der ewigen seligkeyt nach diesem leben.

Der dritte, daß sie von allen sünden durch den zeitlichen tod gantz und gar entlediget werden also, daß sie aufhören, Gott mit sünden zu erzörnen.

Der vierde, daß auch dieser ir leib, der in der erde verweset, am jüngsten tag wider auferstehen und in himmlischer klarheyt und herrligkeyt ewig mit Gott leben wirdt.

Der fünfte, daß Gott auch in todesnöten alle anfechtungen und schmertzen des todts durch beistandt seines heiligen geistes in uns uberwinden wil und uns nicht höher lassen versuchet werden, denn wirs ertragen können [1. Kor. 10, 13].

Der sechste, daß wir in todt und leben unser selbst oder den unsern gern und willig unsern kindtlichen gehorsam gegen Gott, unserm lieben vater, sollen erzeigen.

Der siebende, das wir erstlich durch zeitlichen todt und leiden und hernach durch ewiges leben und herrligkeyt Christo, unserm haupt, gleichförmig sollen werden.

Und zum vierdten, was zu einer solchen bereitung zum todt gehöret, daß wir seliglich in solchem trost mögen aus diesem leben scheiden, als nemlich zum ersten ein warer, bestendiger glaub, damit wir die gnad Gotts in Christo annemen.

Das ander, ware bekerung zu Gott, bestendigkeyt und zunemen in derselben, weil one diese kein rechter glaube sein kan.

Das dritte, daß wir uns selbst verleugnen, das ist, allen unsern lüsten absagen, uns gantz und gar dem willen Gottes ergeben und uns nichts lassen also lieb sein, daß wir nicht umb seinetwillen zu verlassen willig und bereyt seind.

Das vierde, zeitige, stäte und ernstliche betrachtung unsers trosts und seligkeyt, so uns in Gottes wort fürgetragen wirdt, und unsers abschieds auß diesem leben.

Das fünfte, ein embsiges und stätes gebet zu Gott umb gnad seines heiligen geistes und ein seliges ende.

An diese und dergleichen puncten soll das volck bey den begrebnissen kürtzlich erinnert werden durch erklärung solcher sprüch und ort aus heiliger schrift, die hierzu gehören, und die vermanung mit einem solchen gebet beschlossen werden, darauf die leichpredig gerichtet sey, als wie diese form ist:

Almechtiger, ewiger, barmhertziger Gott und vater, wir dancken dir, daß du uns nicht allein das leibliche, zeitliche leben hast gegeben und bißher erhalten, sonder auch das geistliche und ewige leben

in uns angefangen, nachdem du uns also geliebet, daß du deinen eingebornen sohn für uns in todt gegeben, auf daß wir alle, die wir in in glauben, nicht verloren würden, sonder das ewig leben hetten [Joh. 3, 16] und uns zu der seligen gemeinschaft deines lieben sons Jesu Christi durch dein wort und heiligen geist berufen, auch uns bißher gnediglich wider allen gewalt und list des bösen feinds darin erhalten und unsere hertzen mit gewissem trost und hoffnung versichert hast, das uns der zeitliche tod ein eingang in das himmlisch und ewig leben sey, wir bitten dich auch, gütiger Gott und vater, du wöllest in uns bestätigen und vollenden, daß du in uns angefangen hast [Phil. 1, 6], vergib uns alle unsere sünden und erlöse uns von dem ewigen todt umb deines lieben sons Jesu Christi willen und tödte in uns durch die gnad deines heiligen geists je lenger je mehr unsere sündliche art und natur, biß du uns endtlich von aller sünd und trübsal entledigest. Gib, daß wir mit festem glauben uns trösten der frölichen auferstehung unsers fleisches zur ewigen herrligkeyt. Stehe uns bey und rette uns wider alle versuchung und anläuf des bösen feindes und die schwachheyt unsers eigen fleisches, sonderlich, wenn wir aus diesem leben sollen scheiden. Hilf, daß wir deinem väterlichen willen in leben und in sterben von hertzen gern gehorsam sein, verleugnen uns selbs und alles, was uns in dieser welt gelieben mag, und suchen, was droben ist, da Christus ist, sitzende zu der rechten Gottes [Kol. 3, 1] und all unser lust und freud haben, nicht in wollust dieser welt, sonder in der betrachtung deines worts und willens, allzeit wachen und beten, auf daß wir nicht in versuchung fallen [Mt. 26, 41], sonder in rechter bereitschaft erfunden werden, wann dein gnediger wille ist, uns auß diesem elenden leben zu erfordern, auf daß wir durch ein seliges end zu dir in die ewige rüwe und seligkeyt kommen und unerschrocken erscheinen für dem richterstul Jesu Christi, deines sons, welches alles, bitten wir dich, wollestu uns gnediglich verleihen durch denselben unsern herrn Jesum Christum, welcher uns also hat gelehret beten: Unser vater etc. [Mt. 6, 9–13].

Wollest uns auch geben standhaftigkeyt und täglichs zunemen in dem alten, waren, ungezweifelten christlichen glauben, auf daß wir durch denselben je lenger je mehr Christi und aller seiner güter teilhaftig werden, vom welchem glauben wir bekantnus thun mit mund und hertzen, sprechende: Ich glaub in Gott etc.[e f]

---

[e] In 1585 folgt hier am Buchschluß das Register, oben S. 335–336.

[f] 1560 München 4° Liturg. 318 hs.: +
Ein gebet, einen verstorbenen Got zu bephelen. [non pro mortuis orandum.]

Almechtiger, ewiger Got, der du uns durch Jesum Christum, deinen lieben son, unsern herren, gnediglich hast zugesagt, wer an dich glaub, der hab das ewig leben [Joh. 6, 47 u.ö.], wir bitten dich für diesen deinen diener (oder dienerin), der (oder die) im bekentnis desselbigen deines sons ist gestorben, du wollest inen (oder sie) gnediglichen annemen und in deinen fried und liecht bis zu der seligen uferstehung lassen ruhen. Verleihe auch uns allen, das wir durch den todt Christi mit ime versönet und von allen sünden gereiniget, nach diesem leben in götlichem fried, liecht und freuden ruhen bis uf den tag der seeligen uferstehung, da wir das verheissen erb des ewigen reichs werden einnemen und die herliche majestedt Gotes im angesicht Jesu Christi immer und ewiglich anschauen. Wöllen uns also mit diesem glauben stercken und den todt auch frölich durch Christum uberwienden, Amen.

Folgen die lieder: Mitten wir im leben [Wakkernagel III, Nr. 12, S. 10–11], Nun last uns den leib begraben [Wohl die Form Wackernagel III, Nr. 396, S. 333].

32. [Kirchenratsordnung vom 21. Juli 1564][1]

[a]Wir Friderich, von Gottes genaden pfaltzgrafe bey Rhein, des heiligen rö.[mischen] reichs ertztruchses und churfurst, hertzog in Baiern etc.[a], bekhennen hiemit offentlich:

Nachdem wir uns auß dem seligmachenden wort Gottes erinnert, das unser wie einer jeden christlichen obrigkeit furnembstes ambt und bevelch sey, unsere vertraute underthanen nit allein mit gericht und recht bei gutem, zuchtigen, fridlichen und ruwigem leben und wesen zu erhalten, zu schutzen und zu schirmen, sondern auch dieselbige mit getreuen, gottesforchtigen und tuglichen[b] seelsorgern, kirchen- und schuldienern zu versehen und also beides, die eusserliche zucht und policei, auch den waren, reinen[c] gottesdinst, soviel an uns ist, zu pflantzen und handtzuhaben. Damit nun ein jedes

---

[a–a] Fehlt Cgm 3922a.
[b] Cgm 3922a: tüchtigen.
[c] Originalkonz. und Hs Blatt 54 ursprünglich: rechten.

[1] Druckvorlage: Originalkonz. in GLA Karlsruhe 67/978, pag. 1–54, mit der Überschrift: Der churfurstlichen Pfaltz kirchenrhatsordnung anno 1564.

Am Text finden sich einzelne hs. Korrekturen von der Hand des Dr. jur. Christoph Eheim, des späteren Kanzlers, während das Datum am Schluß von der Hand des Direktors des Kirchenrats, des Wenzel Zuleger, stammt.

Abk.: Originalkonz.

Davon existieren weiterhin folgende Textfassungen:

Zeitgenössische hs. Kop. des 16. Jhs, von einzelnen Stücken (der Artikel der Vermahnung an die Kirchendiener, von der Kirchendisziplin, de excommunicatione, de receptione) in Staats-A. Amberg, Oberpfälz. Religions- und Reformationswesen Nr. 67, fol. 3 verso – 13 recto, aus den Akten des späteren oberpfälzischen reformierten Kirchenrats stammend.

Abk.: Amberg.

Hs. Kop. des 17. Jhs. in GLA Karlsruhe 67/974, pag. 1–54, mit der Überschrift: Churfürstens Friderich III. kirchenrathsordnung de anno 1564, mit Marginalien, die summarisch den Inhalt der Abschnitte wiedergeben.

Abk.: GLA 67/974.

Hs. Kop. des 18. Jhs. in GLA Karlsruhe 67/978, pag. 55–97, mit der Überschrift: Der churfürstlichen Pfaltz kirchenrathsordnung, anno 1564 ufgericht. Der Text besitzt Marginalien, die die Varianten späterer Erneuerungen, insbesondere unter Kurfürst Ludwig VI. (unsere Nr. 61, vgl. oben S. 65–66), andeuten.

Abk.: GLA 67/978/2.

Hs. Kopie des 18. Jhs., um das Jahr 1728 gefertigt, in Universitätsb. Heidelberg, Hs. Batt 54 (= Heidelberger Hs. 579), fol. 2–24, aus dem Nachlaß von P. W. L. Fladt stammend.

Abk.: Hs Batt 54.

Hs. Kop. des 18. Jhs. in Staatsb. München Cgm 3922a, fol. 1–15, aus der kurfürstlichen Bibliothek in Mannheim stammend.

Abk.: Cgm 3922a.

Hs., von J. C. Henrich in Heidelberg am 18. Dezember 1776 notariell beglaubigte Kop. in GLA Karlsruhe 77/1056 (unfoliiert), mit der Überschrift: Der churfürstlichen Pfaltz kirchenrathsordnung, de anno 1564 ufgericht.

Abk.: GLA 77/1056.

Hs. Kop. des frühen 18. Jhs. in GLA Karlsruhe 77/4278 (unfoliiert), ohne Überschrift, dort als 1. Exemplar.

Abk.: GLA 77/4278/1.

Hs. Kop. des 18. Jhs. in GLA Karlsruhe 77/4278 (unfoliiert), ohne Überschrift, auf der ersten Seite als Copia bezeichnet, dort als 2. Exemplar.

Abk.: GLA 77/4278/2.

Hs. Kop. des 18. Jhs. in GLA Karlsruhe 77/4278 (unfoliiert), mit der Überschrift: Pfalzgrafen Friederichs kirchenordnung de anno 1564, auf der ersten Seite als Copia bezeichnet, dort als 3. Exemplar.

Abk.: GLA 77/4278/3.

Hs. Kop. des 18. Jhs. in GLA Karlsruhe 77/4278, fol. 1–30, mit der Überschrift: Pfaltzgrafens Friderici III. kirchenrathsordnung, de anno 1564, den 21. Juli, dort als 4. Exemplar.

Abk.: GLA 77/4278/4.

Druck des späten 18. Jhs. (vor 1790):

Churfürstlicher Pfaltz kirchen-raths ordnung de anno 1564. [A 2 – L] 83 pag. und 1 unpag. Seiten. Titelrückseite (S. 2) und letzte Seite (S. 84) leer, nach Druckeinrichtung und Orthographie der 2. Hälfte des 18. Jhs. angehörend. S. 3–73 Text der Kirchenratsordnung, S. 73–81 Formular einer Kirchendienerbestallung von 1564, S. 82–83 Register aller Titul und Rubriquen.

Dieser Druck der Kirchenratsordnung wurde von der kurpfälzischen katholischen Regierung veranstaltet, die zu dieser Zeit mit dem reformierten Kirchenrate bezüglich dessen Befugnissen im Rechtsstreite lag.

Exemplare in Staatsb. München J. can. P. 1002/g und GLA Karlsruhe 77/4179 als 2. Produkt.

Abk. Regierungsdruck.

zu seiner gepuerenden ordnung und one verwirrung der justitien und kirchenregiments verrichtet werden möge, haben wir mit zeitigem, vorgehabtem rhat und guter vorbetrachtung fur eine notturft angesehen und uns entschlossen, zu verrichtung der kirchen- und schulsachen, auch was demselbigen anhengig ist, einen bestendigen kirchenrath in unserm furstenthumb der Pfaltzgrafschaft am Rhein zu verordnen, welcher solchem notwendigen, nutzlichen und christlichen werck auswarten und die teglich furfallende gescheft verrichten könnte, alles wie hernach volgt.

Mit waß personen unser kirchenrath besetzt werden soll.

Erstlich damit alle kirchensachen mögen ordenlich und bestendiglich gehandlet werden, so haben wir unsern kirchenrath mit sechs personen, dreien theologis und dreien gelerten[d] politicis besetzt, denen ein secretarius zugeordnet und ein pedellen, der uf sie warten, zugeben werden soll.

Under solchen rhäten soll kein underscheidt sein dann allein, das ein politicus, dem wir oder unser nachkommen solches jederzeit auferlegen und bevelhen werden, die umbfrag an unser statt soll haben, die propositiones jederzeit im rhat thun, vota colligiren, bescheidt geben, was mit gemeinem rath erinnert, fur gut angesehen und beschlossen, mitsambt dem secretario fertigen und daran sein, das solches exequirt werde, was uns zu referiren ist, dasselbig furderlich thun, da auch etwas in schriften zu verfassen, bevelch und andere sachen schriftlich zu verfertigen, solche in gemeinem rhat abgehöret und, da sie communi consensu approbirt oder so es wichtig, anderst nit dann mit unsern vorwissen außgeen lassen, auch das gantze werck also dirigirn soll, das die kirchensachen gefurdert und nit verzogen werden.

Wa und zu was zeit der kirchenrath gehalten werden soll.

Diese sechs personen sambt dem secretario sollen alle wochen ordinarie drei tag, nemblich Montag, Mitwoch und Freitag, vor- und nachmittag, zu sommerszeiten morgens um siebene, an predigtagen umb acht uhren, winterszeiten morgens umb 8, nachmittag um ein uhren im barfussercloster[e] in unser stadt Heidelberg zusammenkommen, die kirchengescheft daselbst zu berathschlagen und zu expedirn.

Das Exemplar dieses Regierungsdrucks in Universitätsb. Heidelberg Q 7206[2] besitzt Marginalien, die die Varianten späterer Erneuerungen, insbesondere unter Kurfürst Ludwig VI. (unsere Nr. 61, vgl. oben S. 65–66), andeuten. Diese sind offenkundig Abschrift derjenigen von GLA 67/978/2 (vgl. oben in dieser Anm.).

Abk.: Regierungsdruck Heid.

Druck von 1790:

Kurpfälzische kirchenraths-ordnung kurfürst Friedrichs des Dritten nach urschriftlichem concept von 1564 mit anmerkungen. Im July 1790.

6 unfol. Blätter (mit Vorrede) und 53 pag. und 1 unpag. Seiten, Titelrückseite und letzte Seite leer. Die Vorrede erwähnt den Regierungsdruck, S. 3–49 Text der Kirchenratsordnung, S. 50–53 Formular einer Kirchendienerbestallung von 1564, wovon ausdrücklich bemerkt wird, daß es in der Vorlage (unserer Druckvorlage) fehle. Die Anmerkungen stammen vom Herausgeber, dem reformierten Kirchenrat Peter Scheyd, und betreffen die zwischen Regierung und reformiertem Kirchenrat strittige Rechtslage, dies ist also ein mit dem zuvor erwähnten Regierungsdruck konkurrierender Druck seitens des reformierten Kirchenrats.

Exemplare in GLA Karlsruhe 67/978, pag. 251–315, ebendort 77/4247, und in Universitätsb. Heidelberg BB 31 in drei in einem Bande zusammengebundenen Exemplaren.

Abk.: Druck Scheyd.

Das für den Druck bestimmte Manuskript des Autors dieser Druckausgabe in GLA Karlsruhe 77/1057, fol. 1–41, als 1. Produkt, eine hs. gleichzeitige Kop. hiervon ebendort 77/1057 (unfoliiert), als 2. Produkt.

Moderner Abdruck nach dem Druck 1790 bei Richter II, S. 276–283.

[d] GLA 67/978/2 und Regierungsdruck Heid Marginal: + In ordine Casimiri [unsere Nr. 83, unten S. 516] ist das wort „gelehrten" ausgelassen und lauten die wort also: So haben wir unsern kirchenrath mit 6 personen, 3 theologis und 3 politicis, deren einer vor dießmahl und biß auf fernere ordnung ein secretarium verwesen soll, einem substituten und einem pedellen bestellet.

[e] GLA 67/978/2 und Regierungsdruck Heid Marginal: + Diese wort sind anfangs also gesetzt und hernacher ausgestrichen worden, da man angefangen, den kirchenrath in der cantzley zu halten.

Dieweil sich aber oftermals zutregt, das der kirchengescheft so viel, das sie uf die ordinari tag nit können verrichtet werden, so sollen auch die ubrige tage in der wochen, als Dinstag, Dornstag und Sambstag die kirchenräthe, so nit uf ire predigten zu studieren haben, von dem politico, so die direction hat, (durch den pedellen) zusammenberufen werden, do sie die gescheft expedirn, doch hierin diese bescheidenhait halten, das die wichtigste gescheft auf die ordinari tag, do der gantz kirchenrath beisammen, verrichtet werden.

Do sich aber begebe, das under solchen sechs rhäten einer mit todt oder sonst abgienge, mögen wir leiden, die ubrigen alsbaldt auf andere fromme, gelerte, gotfurchtige und erfarne, taugliche personen, darauß einer an des abgangenen statt zu nemen sein möcht, gedencken und uns oder unsern nachkommen dieselben anzaigen, wollen alsdann wir oder unsere nachkommen auß denselben oder sunst ein andere tugliche person an des abgangnen statt verordnen, auf das der kirchenrath fur und fur gantz bleibe und das kirchenregiment erhalten werde.

Und dieweiln zu zeiten schwere hendel furfallen möchten, so einer wichtigen berathschlagung bedörfen und den sechs verordneten rhäten allein zu verrichten bedenckhlich, damit dann in so hochwichtigen sachen wolbedechtlich und ernstlich procedirt werde, so wollen wir inen jederzeit, wann es die noturft erfordert, einen oder mehr unserer rhäte zuordnen, welche in furfallenden sachen oder, do etliche auß den 6 rhäten abwesendt sein, inen die handt biten und solche ding verrichten helfen.

[f]In allweg aber sollen die alte kirchenräthe, so ausserhalb dieser 6 personen bei diesen handlungen herkhommen, aber irer obliegenden ambter und gescheften halben stetiger und teglicher beiwonung des kirchenraths erlassen, in allen wichtigen hendeln erfordert und zur berathschlagung gezogen und gehört werden, wie sie sich dann gegen uns dasselbige zu thun, auch fur sich selbs, soviel an derer irer obliegen halb muglich, auch unerfordert bei inen zu erscheinen gutwillig erboten[f].

Von des kirchenraths gewalt.

Unsers kirchenraths in unserm churfurstenthumb der undern Pfaltz bevelch soll zweierlei[g] sein:

Erstlich die ministeria und schulen mit guten, tauglichen personen, die reiner lehr und unstreflichen lebens sein, zu bestellen und auf derselben lehr und leben achtzuhaben, die untugliche aber in lehr und leben abzuschaffen,

Zum andern der disciplin und kirchenzucht halben notwendigs einsehens zu thun, [h]alles wie hernach volgt.[h]

Von bestellung der ministerien.

[i]Soviel nun anfenckhlichs die bestellung der ministerien belangt, soll nachvolgende ordnung darin gehalten werden[i]:

Erstlich soll in einem jeden ambt und, soviel muglich, desselben haubtstatt ein superintendens, welcher auf der kirchendiener lehr und wandel[k] fleissigs und teglichs aufsehens haben könne, wie die [l]jetzo bestelt[l], hinfuro, wo einer abgienge, doch mit unserm vorwissen wider bestelt werden, auch wo mans an leuten haben kan und die ambter groß sein, etwan ein bar in ein ambt bestellen und jedem seine gewisse loca assignirn, die er zu versehen. Die sollen furneme, gelerte und erfarne, zimblich betagte und ansehenliche leut sein und nit eher zu superintendenten angenommen werden, sie seien dann sehr wol bekannt und probirt. Denen soll ein instruction neben irer bestallung, wie die sonderlich begriffen [m]und die-

---

[f–f] GLA 67/978/2 und Regierungsdruck Heid Marginal: + Dieser § ist bei regierung pfalzgraf Ludwigs, churf.[ürstens], christseeliger gedächtnus, um der alten abgeschaffenen kirchenräth willen ausgethan worden.

[g] GLA 67/978/2 und Regierungsdruck Heid Marginal: + Das wort „zweyerley" ist tempore Lud.[ovici] elect.[oris] ausgethan worden.

[h–h] GLA 67/978/2, GLA 77/1056, Regierungsdruck: inmaßen wir uns künftiglichen eine sonderbahre, beständige form und ordnung zu entschließen und dieselbig ins werk zu richten bedacht seynd. GLA 67/978/2 und Regierungsdruck Heid Marginal: + In pfaltzgraf Friedrichs etc. ordnung stehet nach dem wort „zu thun" also „alles wie hernach folget".

[i–i] Fehlt GLA 67/978/2, GLA 77/1056, Regierungsdruck; in GLA 67/978/2 und Regierungsdruck als Marginal.

[k] GLA 67/971: leben.

[l–l] GLA 67/978/2, GLA 77/1056: bestelt werden.

[m–m] GLA 67/978/2 und Regierungsdruck Heid Marginal: + Diese worte sind in ord.[ine] Lud.[ovici] elect.[oris] unterstrichen.

sem bevelch auch anhengig ist[m] [2], zugestelt werden, deren sie sich gemeß verhalten sollen. Im fall nun ein superintendenß abgieng und ein ander bestellt wurde, soll der durch unser kirchenrhäte einen, welchem solches einhelligclich auferlegt wirdt, den ambtleuten und kirchendienern im ambt presentiert und an unser statt befolhen werden.

Es soll auch unser kirchenrath gut aufsehens haben, das an jedem ort [n]die zal der kirchen- und schuldiener, so jetzo ist, hinfuro behalten und nit gemindert werde[n]. Da sichs dann zutruge, das ein kirchendiener, es sei ein pfarrer, diacon, subdiacon, schulmeister oder collaborator, mit todt oder sonst abgienge oder untauglich der leer oder ergerlich des lebens halben were, also das er nit zu gedulden, sonder abgeschafft werden muste, [o]so soll unser kirchenrath[o] alsbaldt unverzuglich die ort, so vacirn, in ministeriis und schulen wider bestellen.

[p]Wa sich aber ein collator[p] seines juris collationis, das er unzweiflich und rechtmessig hergebracht het, gebrauchen wolte, dem sollte kein eintrag bescheen, doch dergestalt, das der, dem das vacierende ort conferirt[q] werden wolte, unserm kirchenrath zum examen geschickt werde, im fall er tauglich, auch in lehr und leben rechtschaffen, annemblich und das vacierendt ort gnugsam zu versehen befunden, von unsern kirchenräthen [r]angenommen und confirmirt[r] werden. [s]Im fall aber einer sein jus nit gebrauchen wolte oder zu gebrauchen nit hergebracht hette oder ein untaugliche person presentirte[s], alsdann soll unser kirchenrath ein taugliche person an des abgangenen oder untauglichen kirchen- oder schuldieners statt verordnen, ungehindert das ein ander jus collationis hat.

Es sollen aber unsere kirchenräthe, damit sie der kirchen- und schuldiener wandels und lehr gewiß seien, keinen kirchen- oder schuldiener annemen, dessen leben und haltens halb inen nit gute zeugnus furbracht werden, auf welche sie gute achtung haben sollen, das sie warhaft und gerecht seien, auf das nit leichtfertige, verlaufne, die umb ires bauchs willen umbschweifen oder sonst umb mißhandlung willen vertriebene leuth oder auch unverstandlicher sprache seindt, dardurch die underthanen wenig erbauens und leer zu gewarten, zu solchen ambtern gebraucht werden. Wo dann wandels, lebens und alters halb kein mangel erscheinet, alsdann sollen sie zum examen furtschreiten und denselben ordenlich durch die furnembsten, notwendigsten capita der christlichen religion nach gelegenhait und notturft eines jeden examinandi, sonderlich aber von den schwebenden irthumben befragen und examiniren. Nach dem examen, wo der examinatus wol geantwort, soll im auch eine probpredig zu thun auferlegt werden, daraus unsere kirchenräthe zu sehen und abzunemen, wie er auß der schrift das gemeine volck leren, zur besserung vermanen und trösten könne, und auß allen umbstenden, dergleichen dem aussprechen und verstendtlicher deutscher sprach und action besser urtheilen mögen, welcher ort ime zu befelhen. So sollen auch die mengel so an im befunden, ime freuntlich undersagt und er, die zu verbessern, vermanet werden.

Es soll auch dem, so zum kirchen- oder schuldienst anzunemen, unser catechismus[3] und kirchenordnung[4] furgelegt und von im, nachdem er sie geleßen, begert werden, ob er die approbire oder, was er darin zu strafen. Und im fall er dieselben appro-

---

[n–n] GLA 67/978/2 und Regierungsdruck Heid Marginal: + In ord.[ine] Lud.[ovici] elect.[oris] stehet also: die zahl nothwendiger kirchen- und schuldiener hinfüro behalten werde.

[o–o] GLA 67/978/2 und Regierungsdruck Heid Marginal: + In ord. [ine] Lud.[ovici] elect.[oris] stehet: so soll unser kirchenrath auf des superintendens selbigen orts bericht etc.

[p–p] GLA 67/978/2 und Regierungsdruck Heid Marginal: + In ord.[ine] Lud.[ovici] elect.[oris] stehet: Wo sich aber ein collator, unserer religion verwandt etc.

[q] GLA 77/1056: confirmirt.

[r–r] GLA 67/978/2, GLA 77/1056, Regierungsdruck: confirmirt und angenommen.

[s–s] GLA 67/978/2 und Regierungsdruck Heid Marginal: + In ord.[ine] Lud.[ovici] elect.[oris] stehet an diesem ort: Decisio illustrissimi expectanda.

[2] Superintendenteninstruktion und -bestallung fehlen am Schluß dieser Ordnung, derartiges aus der Zeit Friedrichs III. auch sonst nicht auffindbar.

[3] Heidelberger Katechismus, Text oben S. 342–368.

[4] Kirchenordnung von 1563, Text oben S. 333–408.

biret, ime ernstlich bevolhen werden, den catechismum oder desselbigen kurtze summa und inhalt[5] den jungen und alten fleissig einzubilden[t] und in ceremonien unser kirchenordnung gemeß sich verhalten und dawider nichts, auch keine neuerung weder in lehr noch ceremoniis furnemen.

Und soll keinem neuling, der zuvor im ministerio nit gewesen, leichtlich eine pfarr bevolhen werden, es were dann sach, das einer so geschickt, alt und erfarn, das auß den umbstenden und seinem wesen erschiene, das er ein pfarr versehen kundte, so mag man ime wol eine pfarr vertrauen, sonst aber nit leichtlich, sonder soll zuvor zu einem diacono gebraucht und nach etlicher zeit, wann man ime eine pfarr bevelhen wolte, wider examinirt werden, auf das man darauß judiciren möge, ob er in der lere zugenommen und zur translation [u]gnugsam sei[u].

[w]Wie die kirchendiener, ehe und zuvor[x] sie auf pfarren oder diaconaten presentirt, ermanet und adhortirt werden sollen.[w]

[y]Damit nun obgedachte puncten den angeenden kirchendienern desto baß eingebildet und behalten werden mögen, sollen unsere kirchenräthe die kirchendiener (bevorab wa sie zuvorn nie im minsterio gewesen) auf das vleissigist ires tragenden und befolhenen ambts, desgleichen irer lehr, wandels und lebens ernstlich vermanen.

Das sie[y] anfangs[z] mit höchstem vleis bedencken und zu hertzen fassen, zu was hochwichtigem, ernstlichem und sorgfeltigem ambt sie berufen, was grosser muhe, sorg, vleiß und arbeit der kirchenregiment erfordere.

Zum anderen, das sie iren besten muglichen vleis furwenden, damit die christliche kirchen mit rechtschaffner, gesunder, götlicher, prophetischer und apostolischer lehr und nit mit menschen traumen und -satzungen underrichtet und geleret werde.

Zum dritten, das sie in auslegung der heiligen götlichen schrift nit unnötige, unordenliche, auch zur christlichen erbauung und besserung undinstliche materias furnemen, sonder das ein jeder auß biblischer schrift dasjenige, was seiner bevolhenen kirchen gemeß, gut und zur seligkeit nutz und nothwendig ist, erwöle, furtrag, auslege, darauß lehre, ermane, tröste und strafe. Und thue solches alles mit rechtem, eiferigem gaist, ernst und treu, auch also, das hierin seine fleischliche affect, anfechtung, rachgirigkeit, lust und lieb zu zancken und haderen nit gespueret, alle ungeburliche, leichtfertige, unzuchtige, schalckhafte schmutz-, schelt- und spitzworten, dardurch einfeltige, schwache leuth nit allein unwillig gemacht und von der leer des heiligen evangelii abgeschreckt, sondern auch die warheit selbs verdechtig und verhasset gemacht wurdet, vermeiden. Welches doch nit also zu verstehen, als ob hierumb die mißbreuch, abgötterey, aberglaub, falsche leer, sund und laster nit soltendt dapfer und ernstlich je nach gestalt und gelegenhait derselbigen mit ruhen, jedoch der heiligen götlichen schrift gemesen worthen angetast und gescholten werden. Dann welcher wolte denjenigen fur einen getreuen prediger der warheit halten, der aller falschen religion, schandt und lastern verschonte, dieselbig nit angriff, ja vielmeer deckhen und der sünde zu schmechlen und zu zertlen gedechte. Sondern es soll hierin ein maß gehalten werden, das alle straf, underweisung und lehr mit dapferm ernst und der warhait götlichs worts und heiliger schrift, nit mit lecherlichem[a] gespey[b], schmutzen, schumpfieren, spotten, schmehen, unbegründtem, schriftlosen

---

[t] Regierungsdruck: einzubinden.

[u–u] GLA 67/978/2 und Regierungsdruck Heid. Marginal: + In ord.[ine] Lud.[ovici] elect.[oris] stehet alhie: Nota de nondum ordinatis.

[w–w] Amberg beginnt hier seinen Text mit der Überschrift: Artickel der vermanung, so den kirchendienern in ihrer annemung durch unsere kirchenrhät geschehen.

GLA 67/978/2 und Regierungsdruck Heid Marginal: + In ord.[ine] Lud.[ovici] elect.[oris] stehen alhie diese wort: Huc ponenda est formula permissionis consueta.

[x] Regierungsdruck: bevor.

[y–y] Fehlt Amberg.

[z] Amberg: + sollen die verordnete kirchendiener.

[a] Cgm 3922a: lästrigem.

[b] Cgm 3922a, GLA 77/4278/1: gespän; GLA 77/4278/2: geschrey.

[5] Die kurze Summa des Katechismus samt den Texten in der Kirchenordnung von 1563 im Anschluß an den Katechismus, oben S. 378–381.

hadern und palgen furgenommen, und in summa alles zu der ehre Gottes und auferbauung unsers negsten beschehe, damit viel menschen Gott und der gerechtigkeit gewunnen werden möchten[c].

Uber das so sollen[d] auch [e]die ordinanden von unsern kirchenräthen vleissig erinnert werden, das sie[e] auf der cantzel unsere underthanen und alle andere zuhörer ernstlich und treulich ermanen, das sie ire kinder und hausgesind, so oft man das wort Gottes predigt, bevorab an den sonn- und anderen feiertagen, sich zu der versamblung christlicher kirchen verfügen, daselbst mit geburender reverentz und zucht zuhören und die sacramenta empfahen.

Weiter das auch unsere mandaten, so wir jederzeit wider den unfleiß und hinlessigkeit in besuchung der kirchen, auch wider andere laster und[f] abgötterei, unzucht, trunckenheit etc.[g] ausgeen und publiciren lassen[6], von inen, den kirchendienern, vielfeltig auf der cantzel angezogen[h] werden, damit das volck zu zucht, frieden und gehorsam desto mehr ermanet und geraitzt und von den lastern nicht allein durch forcht[i], sonder vielmehr [k]der lieben Gottes halben[k] [l]abgehalten und gezogen[l] werden. Also sollen auch weiter[m] die kirchendiener [n]zu embsiger und christlicher administration der heiligen sacramenta, heimsuchung der armen, schwachen und krancken[n], sie werden gleich erfordert oder nicht, [o]auch zu andern geburenden kirchendiensten vermug irer deswegen ufgerichten bestallung, deren inhalt hernach volget[7], adhortiert werden[o].

Zum letzten soll inen[p] ernstlich auferlegt und eingebunden werden, das sie fur und fur in der heiligen götlichen schrift alt und neuen testaments fleisig lesen, studiren und dieselbige inen gemein machen und nit ire predigten allein auß den gewonlichen postillen (die biebel hindangesetzt) nemen, wie dann fast bei vielen kirchendienern der böse mißbrauch zu grossem nachtheil und versaumnus der kirchen eingerissen, das sie die gantz wochen mussiggehen oder andern gescheften auswarten und, wann sie predigen sollen, allererst ein postill herzucken, dieselbig uberlaufen und, was sie darauß gefasset, dem volck one einichen eyfer, andacht und underschied furtragen, dardurch dann desto weniger die hertzen zu anhorung und fassung götlichs worts angezundt, geraitzet und bewegt werden.

Und dieweil auch dem ambt und vocation des kirchendieners gepueret, das er der kirchen nit allein mit rheiner, gesunder, götlicher lehr, sondern auch mit gutem exempel und vorbild diene und vorgehe, auch die leer mit seinem leben ziere, und der heilig apostel Paulus gebeut, das ein bischof oder pfarrer soll unstreflich[q] sein, ein zuchtig, from hausgesind haben und einen züchtigen, unsträflichen wandel fueren [vgl. 1.Tim. 3, 2–7], so erfordert nochmals die notturft, das alle kirchendiener dessen vleissig erinnert und ermanet werden, das sie nit allein ir, sondern auch irer weib, kinder und hausgesind wandel, wesen und leben durch Gottes gnad also gottselig, nuchter und keusch anrichten, das nit allein ire gescheft und handtierung[r], sondern auch ire rede, wandel, kleidung, [s]sitten, geperden[s] den[t] andern ein lehr, tugendt und spiegel sey, und derowegen aller leichtfertigen uppigkeit mit worten, thaten

---

[c] Amberg, Regierungsdruck: mögen.
[d] Amberg: + sie.
[e–e] Amberg: vleissig.
[f] Amberg: als.
[g] Amberg: gotteslesterunge, spielen und andere uppigkeiten.
[h] Originalkonz. ursprünglich, dann gestrichen: + auch bisweilen in dem jar ein- oder zweimal von worth zu worth auf der cantzel verlesen.
[i] Amberg: + der straf.
[k–k] Amberg: durch die libe Gottes.
[l–l] Amberg, GLA 67/974, GLA 67/978/2, Cgm 3922a, GLA 77/1056, GLA 77/4278/1, Regierungsdruck: abgezogen und gehalten; GLA 77/4278/3: angehalten und gezogen.
[m] Fehlt Amberg.
[n–n] Amberg: die heiligen sacrament geburlich und christlich administriren, die armen, schwachen, krancken irer kirchen heimsuchen.
[o–o] Fehlt Amberg.
[p] Amberg: den kirchendienern.
[q] Originalkonz. ursprünglich: heilig.
[r] Regierungsdruck: handthierungen.
[s–s] Amberg: sitten und geberden; Hs Batt 54: sittliche geberden.
[t] Regierungsdruck: an.

[6] Christliche Polizeiordnung von 1562, unsere Nr. 26, oben S. 264–274, und deren erneute Einschärfung von 1563, unsere Nr. 30, oben S. 332–333.
[7] Unsere Nr. 33, fehlt aber im Originalkonz.

und wercken, aller ergerlichen untugenden und lastern und bevorab der unzucht und fullerey, [u]auch offnen wurtsheuser und gesellschaften etc., welche nit[u] zu inen[w] dienen, desgleichen des haderen, zancken und palgen mussig gehe, damit die christliche gemein dardurch nit verergert[x] [y]oder verletzt, auch was mit der leer erbauet[y], widerumb mit streflichem leben und laster abgerissen und zerstöret werde. Soll derhalben der kirchendiener aufs vleissigist epistolas Pauli ad Thimotheum und Titum oft lesen und repetieren, auf das er darauß lerne und ime stets vor augen stelle und einbilde, wie er sich beid, in leer und leben, halten, [z]auch wie[z] sein eigen haußgesind sein und von ime gerigirt werden soll.

Ferners dieweil diesem ambt der seelsorge recht furzusein[a] und yeden gemeinden Christi in dem nutzlich zu dienen erfordert, das die, so zu diesem dinst berufen sein, sich aller weltlichen gescheft gentzlichen entschlagen und der heiligen schrift und gebet mit höchstem vleis obliegen, so sollen auch sie[b], die kirchendiener, ermanet und von inen erfordert werden auß dem bevelch des almechtigen zum ernstlichsten, das sie sich einmal aller weltlichen, bevorab gerichtlichen gescheften und hendlen gentzlich entziehen und entschlagen, wie das mit dem götlichen gesatz, auch[c] alt canones aufs ernstlichist erfordern, darzu sie dann auch mit versehung leibsnotturft treulich befurdert sollen werden, auf das sie sich mit allem ernst umb die götliche schrift annemen, in deren sie getreue, embsige übung haben tag und nacht, als die da underweiset zur seligkeit durch den glauben an Christum Jhesum [2.Tim. 3, 15], desgleichen auch dem glaubigem gebet, durch das sie allein werden rechten verstandt der schrift, craft und vermögen, irem ambt wol und zu besserung der gleubigen gemeinde auszuwarten, vom herrn erlangen.

In summa unsere kirchenräth sollen alle kirchendiener dahin mit ernstem vleis ermanen und erinnern, da ichtwas an der kirchen durch ire faulhait, farlessigkeit, versaumnus, verkerung und ergernuß versaumbt oder gehindert werde, so wolle unser herr und Gott, der himmlische vater, ir blut auß der kirchendiener henden erfordern[d].

Demnach soll dem examinirten das ort, dahin er soll geschickt, dergleichen die gelegenhait desselben, item die competentz (davon unsere kirchenrhäte einen lautern und gewissen auszug bei sich haben sollen) anzaigt, auch die bestallung, so zu endt diesem unserm bevelch angehenckt[8], furgelegt, ime darauf bedacht gelassen und alsdann, so er die bewilliget, angeloben und schweren lassen, allem und jedem, so darin begriffen, getreulich nachzukommen, und soll keinem, der sich solchs verwaigert zu thun, einicher kirchen- oder schuldinst bevolhen werden. Nach solchem soll der examinatus oder der, so zu transferiren ist, den ambtleuthen und superintendenten des orts, dahin der neue kirchen- oder schuldiener verordnet werden soll, schriftlich angezaigt und durch die ambtleuth unsern underthanen, schultheissen, burgermeister und gericht bevolhen und dieselben ermanet werden, ine fur allem gewaldt und mutwillen zu beschutzen, auch[e] ime das seinig getreulichen volgen zu lassen. Es soll auch durch den superintendenten solliche neue pfarrer oder diacon der gemein jedes orts bevolhen werden, vleissig seine lehr anzunemen, derselben zu geleben, auch zu fried und einigkeit und ehrerbietung als zu irem

---

[u–u] GLA 67/978/2 und Regierungsdruck Heid Marginal: + Nota. In ord.[ine] Lud.[ovici] elect.[oris] seind diese worte unterstrichen.

[w] GLA 67/974, Cgm 3922a, Regierungsdruck: ehren.

[x] GLA 67/974, Cgm 3922a, Regierungsdruck: geärgert.

[y–y] Fehlt GLA 67/978/2, GLA 77/1056, Regierungsdruck.

[z–z] Regierungsdruck: wie auch.

[a] GLA 67/974, Cgm 3922a, Hs Batt 54: vorzustehen.

[b] Fehlt Amberg.

[c] Im Originalkonz. später hinzugefügt, fehlt Hs Batt 54.

[d] Originalkonz. ursprünglich, dann gestrichen: + Wann solche ermanung beschehen, soll dem ordinando sein bestallung furgelesen werden.

Amberg bricht hier ab, um weiter unten, S. 421, mit dem Abschnitt Von der kirchendisciplin fortzusetzen.

[e] GLA 67/974, GLA 67/978/2, Cgm 3922a, GLA 77/1056, Regierungsdruck: und.

[8] Unsere Nr. 33, fehlt aber im Originalkonz.

geistlichen vater mit anrufung Gottes[f] herrn ermanet werden, das er seinen beruf bestetigen, ime sein heiligen geist vermehren und gnad verleihen wölle, der kirchen Christi mit frucht und nutz vorzustehen, der zuhörer hertzen auch zu ime zunaigen, uf das er viel leuth dem herrn Christo gewinnen und one ergernus in der christlichen gemein wandlen möge, wie dann ein jeder superintendens der gelegenhait und seim bevelch nach wol wirdt zu verrichten wissen.

Wann solches alles gescheen, so soll dem pfarrer das pfarhauß und die pfarrguther, auch die bücher und, was dahin gehörig, mit kundtschaft des schultheissen, etlicher des gerichts und der juraten (die dabei sein, auch alle mengl und gebrechen in das[g] kirchenbuch ordenlich verzeichnen lassen sollen) eingeantwort und vermanet werden, dasselb also im bau und wesen zu erhalten und durch seine schuldt und farlessigkeit nit lassen in abgang kommen, wie seine bestallung ausweiset[h].

Von den translationibus der kirchen- und schuldiener.

Nachdem aber etwan der kirchen notturft auß wichtigen ursachen, auch etwan der kirchendiener person, je nachdem dieselben qualificirt, erheischen, daß translationes auß einer kirchen in die andere furgenommen werden mussen, so wollen wir dieselben unserm kirchenrath zu thun nach gelegenhait und nutz der kirchen bevolhen und vorbehalten haben. Do aber ein kirchendiener selbst translationem begerte, soll derselb in seim begern gehört und die ursachen erwogen werden. Befende sich aber[i], das solche allein umb bessers einkommens der pfarren willen geschehe, so doch eintweder das einkommens an selben ort fur dessen person gnugsam oder der sachen sonst durch einen weg als mit richtigmachung[k] eins ungangbarn stipendii oder eines geburlichen addition zu helfen were und der kirchendiener sonst am selben ort nutzlich, fleissig und tauglich, auch wurdig dem geholfen wurde, so soll keinswegs allein von besserer pfrund wegen die translation furgenommen, sonder den sachen in ander jetzt erzelte weg zur richtigkeit oder besserung durch unsere kirchenrhäte ordenlicher weiß geholfen werden. Daneben do die kirchendiener den kirchenräthen anzeigen wurden, das ire stipendia gekurtzt, etwas darvon verloren, abgezogen, verkauft und vertauscht wurde oder hinwegkeme oder do solches unsern kirchenräthen sonsten zu wissen gemacht wurde, [1]so sollen sie solches an uns und unser oberräthe gelangen lassen, wollen wir inen gebuerliche handthabung erzaigen, das dieselben gantz bleiben, uf das ministeria mögen erhalten werden[1].

Von straf der kirchen- und schuldiener.

Dieweil aber die kirchen- und schueldiener gleich sowol als andere schwache und gebrechliche menschen sein, auch im kirchenregiment eben so wenig als im politischen möglich ist, dasselb one straf zu erhalten, so ist unser ernstlicher bevelch, das unsere kirchenräthe vleissig ufmerckens haben, das durch die kirchen- und schueldiener kein ergernus in der kirchen Christi wandels und lebens sowol als der lehr halb entstande. Damit aber unsere kirchenräthe wissen mögen, wie in strafen der lastern, wo sich die bei kirchen- und schuldienern zutrugen, zu procediren, so soll nachvolgender underscheid gehalten werden, dann eintweder ist das laster also geschaffen, das es auch durch politische gesetz und obrigkeit soll gestraft werden, oder es ist also geschaffen, das es durch vermanung und erinnerung kan verbessert werden.

Soviel erstlich nun grobe und unleidliche laster belangt, als do ist falsche gotslesterliche lehr, an-

---

[f] GLA 67/978/2, GLA 77/1056, GLA 4278/1, Regierungsdruck: + des.

[g] Fehlt Cgm 3922a; GLA 67/974, GLA 67/978/2, GLA 77/1056, GLA 77/4278/1, Regierungsdruck: ein besonder.

[h] GLA 67/978/2 und Regierungsdruck Heid Marginal: + In ord.[ine] Lud.[ovici] elect.[oris] stehen allein diese worte: Juramentum corporale annectendum.

[i] Regierungsdruck: dann.

[k] Cgm 3922a: tüchtigmachung.

[1–1] GLA 67/978/2 und Regierungsdruck Heid Marginal: + In ord.[ine] Lud.[ovici] elect.[oris] stehet: So sollen sie solches an uns und unser oberräth auf zuvor ingenommen bericht bey unserer kirchengüther- und gefällenverwalthung gelangen laßen.

stiftung einer trennung und secten in der kirchen, offentliche gotslesterung, simonia, practickhen und heimliche anstiftung, ein andern zu verdringen und sich an seine statt einzudringen, verlassung seiner kirchen one gebuerlichen urlaub, eindringung one ordenlichen beruf, falsch meyneidt, hurerey, diebstal, vollerei, schlegerei, die auch politischer weiß streflich, wucher, spiel, durch die recht verboten und[m] die zu ergernus dienen, [n]dantzen und[n] ungebuerliche uppigkeit, die laster, so auch politischer weiß beraubung der ehren uf sich tragen, und andere[o], so werdt sein, das einer von der kirchen abgeschafft werde, wo solcher laster eins an eim kirchen- oder schuldiener notori und offenbar oder deren sonst glaubwurdig beschuldiget were, so sollen unsere kirchenräthe soliches an uns und unsern oberrath[p] gelangen lassen, damit wir nach ordnung der recht und unser policei- und andern ordnungen[9] erstlich die sach grundtlich erkundigen und darnach vermög derselben gegen inen procedirn, auch deswegen unseren ambtleuthen gebuerlichen bevelch zukhommen lassen mögen, dann wir keineswegs bedacht, zu der kirchendiener groben lastern, die vermöge der recht leibs- oder andere hohe strafen erfordern, zuzesehen oder dieselben underzudrucken, sonder vielmehr dieselben mit allem ernst vermöge götlichs bevelchs zu exequiren in ansehung, das das gemeine volck auch mit solchen bösen exemplen der kirchen- und schuldiener, so andere darumb strafen sollen, vielmehr als durch schlechter leuth verbrechen geergert und verletzt werden. Und sollen alsdann auch uber solche strafen von unsern kirchenräthen ires kirchendiensts entsetzt werden.

Was aber darnach andere feel und mengel seien, als nemblich seltzame weis, die schrieft zu handlen, welches die gemein ergern mocht, seltzame fragen im predigen auf die ban zu bringen, einige lehr zu üben, die in kirchen nit gebreuchlich, nachlessigkeit im studiren, sonderlich die heilig schrieft zu lesen, nachlessigkeit in straf der laster, welche einer heucheley enlich ist, nachlessigkeit in verrichtung aller deren dingen, zu seinem ambt gehorig, leichtfertigkeit in geberden, worten und kleidungen, gewonheit zu liegen, afterreden, ehrenletzliche reden, vermessenheit, hinderlistige fundt undt duckh, geitz, unzimlicher zorn, gezengck etc., in diesem und dergleichen lastern soll unser kirchenrath die kirchendiener, so inen durch unsere superintendenten oder andere deßhalben glaubwurdig angezeigt und beschuldiget werden, zum vleissigsten und ernstlichsten etlich mal nach gelegenheit des lasters und deß verbrechers besserung vermanen, von solchem abzustehen. Im fall aber die verbrecher uber so vleissige vermanung[q] nit darvon abstehen, sonder sich mutwillig erzeigen oder in den lastern fortfaren wurden, alsdan sollen unsere kirchenräth dieselben abschaffen undt andern zum exempel nit lenger gedulden. Were aber sach, das ein kirchendiener eins groben lasters bezichtiget wurde, welches zu ergernus der kirchen gelangete, dessen [r]aber er[r] nit genugsam, wie recht, uberwiesen werden kondte, und doch solche umbstendt und vermutung verhanden, welche die sach glaubwurdig machten, so soll solcher durch unsere kirchenräth ein zeit lang seins ambts suspendirt, bis die sache möge erleutert werden.

Damit aber den superintendenten und unserm kirchenrath die laster zu erfaren und zu verbessern muglich sey, so soll es mit den inspectionibus und visitationibus, in welchen die mengel gemeinglich besser und grundlicher dan sonst konnen erkundigt und denselben abgeholfen, nach volgender gestalt gehalten werden. Erstlich so soll iderzeit, wo sich etwas unrichtiges und ergerliches in einer kirchen zutregt und solches an unsere kirchenräthe gelangte, es sey lehr oder leben der kirchen- oder schuldiener belangend, alsbaldt umb bericht vom superintendente, auch sunst begert und alsdan nach gestalt

---

[m] Regierungsdruck: oder.

[n–n] GLA 67/978/2 und Regierungsdruck Heid Marginal: + In ord. [ine] Lud.[ovici] elect.[oris] seind diese worte unterstrichen.

[o] Originalkonz. ursprünglich, dann gestrichen: laster.

[p] GLA 67/974: räthe.

[q] Regierungsdruck: verwarnung.

[r–r] GLA 67/974, Cgm 3922a, Regierungsdruck: er aber.

[9] Christliche Polizeiordnung von 1562, unsere Nr. 26, und deren erneute Einschärfung von 1563, unsere Nr. 30.

der sachen der kirchendiener hieher zum kirchenrath erfordert oder, da es die wichtigkeit des handels erheischen thet, einer auß unsern politischen kirchenräthen (welchs sie sich undereinander vergleichen sollen) oder, wo not, auch ein ecclesiasticus an dasselbig ort verfuegen undt durch inspection die furfallenden mengel verbessern. So sollen auch die superintendenten gleichsfals täglich, so oft es not, inspectiones der kirchen furnehmen, die mengel unserer kirchenordnung[10] gemeß verbessern oder, was sie nit verrichten konnen, an unsere kirchenräth gelangen lassen, laut irer instruction[11].

Von synodis.

Zum andern so soll alle jhar in jedem ambt in der haubtstatt desselben ambts oder sonsten an gelegnem ort in mense Majo ein synodus ghalten werden, dazu sollen zwen auß unsern kirchenräthen undt, wen wir sonst darzu verordnen mochten, sambt einem schreiber, ein ecclesiasticus undt politicus, deputirt und dem superintendenten zuvor geschrieben werden, das er die kirchen- undt schuldiener vermahne, alle der kirchen, schulen und ire eigene schwebende mengel undt gebrechen sambt irem gutbedunckhen, wie dieselbige zu verbessern, schrieftlich auf nachvolgende puncten zu verfassen. Das wollen wir auch an die ambtleut desselben ambts gelangen und inen anzeigen lassen, am selben ort, da sie wollen, zu erscheinen undt, was inen fur fäll undt mengel in kirchen undt schulen bewust ist, sambt irem gutbedunckhen[s], wie solche zu corrigiren, auch in schrieften verfast ubergeben. Wo das verricht, sollen die ambtleut nit lenger ufgehalten werden, sonder unsere kirchenräth zu[t] dem synodo und uberiger verrichtung fortschreiten. Und dieweil auch etliche embter groß undt nit rathsam ist, das alle kirchendiener[u] auf einmal zusammen berufen und von iren kirchen erfordert werden, sollen in solchen embtern die synodi getheilet undt die kirchen- und schuldiener zu underschiedlichen zeiten und ortern zusammen berufen werden.

In diesen synodis sollen nachgeschriebene puncten furnemblich gehandlet und erkundigt werden, erstlich von lehr und caeremonien in kirchen und schulen, item vom leben und haltung der kirchen- und schuldiener, wie es mit den almusen, competentzen, kirchen- undt schulgebeuen geschaffen.

Soviel die lehr belanget, soll nach dem christlichen gebet, welchs billich in allen berathschlagungen das erste sein, und nach einer christlichen vermahnung, so von einem auß unsern kirchenräthen geschehen soll, mit denen, die [w]von dem[w] superintendenten und andern fur fahrlessig seindt dargeben worden, von der lehr summarie gehandelt werden und, je nachdem sie befunden, fur den andern gestraft oder, do die nachlessigkeit und unfleiß so groß, fur unsern kirchenrath bescheiden werden. Do aber einer ein zweifel in einigem puncten der lehr oder unser kirchenordnung[12], so etwas zu besserung im bau der kirchen furzutragen hette, der soll freundlich, solchs anzuzeigen, ermanet, freundlich gehört und mit ime darvon conferirt werden.

Darnach so soll zu erkhundigung eines jeden lebens und wandels, auch der uberigen puncten, so im synodo zu verrichten, die kirchendiener allesambt abtreten und der superintendens gehört werden, welcher aus einem memorialzettel, darauf er sich zuvor bedacht, von eines jeden kirchendieners lehr, leben und wandel bericht thun soll, ob einer mit seltzamen opinionibus befleckt, ob er den catechismum[13] bei jung undt alt treibe, ob er die kirchenordnung[14] durchauß halte und derselben nachkhomme, wie die ambt- und bevelchsleut (welchs ad partem undt in irem abwesen zu erkundigen) an jedem ort den bau der kirchen befurdern oder hindern, dergleichen wie sich die underthanen in die lehr schickhen und wie sie derselben nachleben.

Wan solches mit dem superintendenten verricht, soll jeder kirchendiener von seinen mengeln in der

---

[s] Hs Batt 54: gutachten.
[t] Regierungsdruck: in.
[u] GLA 77/1056: kirchen- und schuhldiener.
[w–w] GLA 67/974, Cgm 3922a, Regierungsdruck: vom.

[10] Kirchenordnung von 1563, unsere Nr. 31.
[11] Superintendenteninstruktion aus der Zeit Friedrichs III. nicht erhalten.
[12] Unsere Nr. 31.
[13] Heidelberger Katechismus, oben S. 342–368.
[14] Unsere Nr. 31.

kirchen in beysein des superintendenten befragt werden, ob noch idola, gemeel, crucifix oder anders, zur abgotterei dienstlich, in seiner kirchen [x]oder sonst in anderen orthen[x] seien[15], ob auch papistische, heidnische und abgöttische mißbreuch undt böse gewonheiten noch bei inen im schwang gehen, ob und wie sich die underthonen in die lehr schickhen oder, wie obsteet, ob inen von schultheissen und andern bevelchsleuten widerstandt und widerdruß geschehe, ob auch unser außgangenen policeyordnungen[16] undt andern mandaten sowol von ambtleuthen als den underthanen gehorsamblich gelebt und nachgesetzt werde, wie sich seine genachbaurte pfarher, kirchen- und schuldiener halten, ob sie mit iren pfarkindern, weib und kindt, item mit inen und andern fridlich und wol leben, ob sie mit lastern, so an eim kirchendiener nit zu gedulden, als volsaufen, hurerey und ehebruch etc. behaftet, ob undt wie die almusen gesamblet undt außgetheilt werden[17], item wie ire heuser gebauen und wie inen ire competentzen gereicht werden oder was sie fur mengel haben. Das alles soll ein jeder kirchendiener in specie in eim memorialzettel verzaichnet haben und denselben unsern kirchenräthen umb befurderung der sachen willen zustellen, welche verzeichnussen unsere kirchenräth, so zum synodo verordnet, verlesen und erwegen, auch was zu verbessern und in irer macht stehet, dasselbig bei dem superintendenten, kirchen- und schuldienern alsbaldt corrigirn, die mengel einem jeden abgesondert oder fur den andern, welches am erbeulichsten angesehen wurdt, zu undersagen, zu vermahnen, zu verwarnen und zu strafen. Das ubrig aber, so in irer macht zu verrichten nit stehet [y]oder so die furfallende mengel so hochwichtig[y], sollen gemelte kirchenräth, zum synodo verordnet, in irer relation an uns und unsere oberräth, dergleichen an den gantzen kirchenrath zur zeit irer widerkunft bringen, da soll nach gestalt und gelegenheit der sachen von uns undt unsern oberräthen und dem gantzen kirchenrath gehandlet und alle puncten alßbaldt daruf exequirt werden[18]. Was uber solchen synodum gehen wurdt, wollen wir verordnung thun, das solches von den ruralibus, da man es erlangen mag, oder sonst von den kirchengefellen bezalet werde.

Zum dritten so sollen auch[z], so oft es die notturft erfordern thut, alle unsere superintendenten zusammen ghen Heidelberg zu unserm kirchenrath beruft, daselbst von notwendigen puncten und mengln irer kirchen und kirchenordnungen, auch andern mengeln, so den bau der kirchen hindern, gehandlet undt conferirt werden, auf das durchauß in unserm churfurstenthumb der Pfaltz die lehr undt ceremonien rein, unverfelscht und in gleicheit, sovil muglich, mogen erhalten werden[19]. Was auch an jedem fur mengel seien, die sollen ime freundlich undersagt und zu verbessern ermanet werden, es were dan sach, das es ein grosses laster, alsdan soll gegen ime gleichfals wie gegen andern und, wie hievor geschrieben, doch mit unserm vorwissen undt ernstlich procedirt werden. Zu solcher versamblung der superintendenten gedenckhen wir iderzeit auch etliche andere unserer rhäte, den sachen beizuwonen undt auszuwarten, zu verordnen.

Von der visitation.

Zum vierten so soll auch, so oft es noth, ein generalis visitatio in unserm landt an jedem ort jedes ambts furgenommen und darin gehandlet und procedirt werden, wie es die instruction, so deßhalben auch besonders vorhanden und diesem werckh anhengig ist[20], vermag.

[x–x] Im Originalkonz. am Rande nachgetragen.

[y–y] Fehlt GLA 67/978/2, GLA 77/1056, Regierungsdruck.

[z] Originalkonz. ursprünglich, dann gestrichen: + alle jar einmal oder.

[15] Vgl. den Befehl von 1565, unten Nr. 36, S. 429.

[16] Christliche Polizeiordnung von 1562, unsere Nr. 26, und deren erneute Einschärfung von 1563, unsere Nr. 30, woselbst noch andere, nicht erhaltene Mandate genannt werden.

[17] Vgl. die Almosenordnungen Nr. 35, Nr. 47 und Nr. 55.

[18] Vgl. eine entsprechende kurfürstliche Resolution auf eine Synode von 1573, unsere Nr. 54.

[19] Eine solche Superintendentenversammlung approbierte im Januar 1563 den Heidelberger Katechismus, oben S. 41.

[20] Eine Generalvisitationsinstruktion aus der Zeit Friedrichs III. nicht erhalten, vgl. unsere Nr. 18, oben S. 246–252.

Von schuelen.

Nachdem aber unmuglich, taugliche, [a]gelerte und[a] fromme kirchendiener zu haben, ja auch die wahre, christliche religion unverfelscht zu erhalten one schulen, so soll unser kirchenrath auch die furnembste sorg haben, nit allein die schulen in unserm landt, so albereit angericht, zu erhalten, sonder auch, das dieselben von tag zu tag verbessert undt andere zu den itzigen angerichtet werden, [b]wie wir dann deswegen besondere verordnung thun und ine dieselben zustellen lassen wollen[b] [21] [c].

Von der sapientzs.

Und[d] nachdem von unsern vorfahrn hochlöblichster gedechtnus das collegium sapientiae gestiftet[28], mit ordnungen versehen und von uns verbessert worden ist[29], damit nun solche ordnung, auch die disciplin darinnen fleissig gehandthabt undt erhalten werden moge, so soll keiner in domum sapientiae auß gunst, sonder von unsern kirchenräthen dazu geschickt erkannt, [e]vermog aufgerichter statuten[e] von gemelten unsern kirchenräthe und sunst niemandt ufgenommen werden. Und sollen sunst jeder-

[a–a] GLA 67/974, GLA 67/978/2, Cgm 3922a, GLA 77/1056, Regierungsdruck: und gelehrte, auch.

[b–b] Im Originalkonz. später eingefügt.

[c] Originalkonz. (pag. 38–40), Hs Batt 54 und GLA 77/4278/4 lassen hier einen längeren Abschnitt folgen, der im Originalkonz. wieder gestrichen wurde und deshalb in den anderen Hs. und in den Drucken fehlt:

Erstlich sollen sie an allen orten, do glockämbter seindt und do das einkhommen derselben also geschaffen, das sich einer darauf zimlich betragen kan, dieselben solchen personen bevelhen, die darneben schul halten konnen undt die jugent auf den dörfern zum wenigsten lesen und schreiben, auch den catechismum[22] lehren und einbilden, auch den in der kirchen mit dem pfarher bei der jugent sambt dem gesang treiben helfen konnen[23].

Zum andern so sollen auch in allen stedten undt fleckhen, da superintendentes seien, gute schulen, do ein oder zwen collaboratores seindt, angericht und erhalten werden. Und damit die eltern mögen gereitzet werden, ire kinder zu den studiis, sonderlich zum studio theologiae zu halten, so seindt wir bedacht, an eim jeden ort, da ein superintendens ist, zwölf knaben, so in der Pfalntz am selben ort oder nahe darbei burtig, die theologiam studirn wollen undt sich uns zu dienen versprechen, auß den stieften, clöstern oder den praebenden jedem jerlich zwen gulden oder zwei malter korns, welches an jedem ort das bequembste ist, oder das schulgelt zu steuer zu geben[24]. Dieselbe knaben aber sollen durch unsere kirchenräth in synodis angenommen und außgelesen werden.

Und sollen an denselben orten bei iren eltern oder freunden so weit studirn, bis sie derendts nit weiter proficirn kunnen. Alsdan, wo sie sich wol gehalten, sollen sie alhie in das paedagogium[25], so wir anzurichten willens, aufgenommen, daselbst ire studia continuiren, bis sie geschickt genug, sich ad studium theologiae zu begeben, do sie in die sapientz angenomen werden mögen.

Zum dritten so haben wir zu underhaltung der praeceptorn im paedagogio järlich 150 gulden zu geben der jugent zu gut genedigst uns bewilligt, wie wir solches auch genugsam versichert. Dieweil aber viel knaben seindt, die sich ad studium theologiae begeben, wo sie underhaltung bekhommen möchten, und doch nit der geschicklichkeit sein, das sie in unser sapientz[26] komen oder mogen aufgenommen werden, damit nun solchem mangel abgeholfen, so wollen wir in unserm paedagogio 20 knaben mit dem hofcosten, so one das auf die neckerschuler gewendet, zimlich erhalten, auß welchen volgendts jeder zeit unser sapientz, die wir gleicher gestalt etwas zu erweitern undt mit mehr jungen zu ersetzen endtschlossen, ergentzt werden möge[27]. Und sollen zweien gewissen, benanten personen auß unserm kirchenrath neben unser universitet die tegliche inspection gemelts paedagogii bevolhen undt auferlegt werden, die auch gut acht haben sollen, das unsern verordnungen, so wir daruber zu thun bedacht, gemeß gelebt werde.

[d] Originalkonz. ursprünglich: Zum vierten.

[e–e] Im Originalkonz. am Rande nachgetragen.

[21] Eine allgemeine Schulverordnung aus der Zeit Friedrichs III. nicht erhalten. Ordnungen für einzelne höhere Schulen in den schulgeschichtlichen Arbeiten von J.H. Hautz.

[22] Heidelberger Katechismus, oben S. 342–368.

[23] Vgl. die Bestallung eines Glöckners von 1572, unsere Nr. 52.

[24] Vgl. zu solchen Stipendien unsere Nr. 58, unten S. 501.

[25] Das Paedagogium, 1565 eingerichtet, vgl. J. F. Hautz, Die erste Gelehrtenschule reformierten Glaubensbekenntnisses in Deutschland oder Geschichte des Paedagogiums zu Heidelberg. Heidelberg 1855.

[26] Das Collegium sapientiae, vgl. weiter unten.

[27] Vgl. zu solchen Stipendien unsere Nr. 58, unten S. 501.

[28] Stiftungsurkunde Friedrichs II. vom 3. September 1555 nicht erhalten.

[29] Neuordnung des Sapienzkollegs von 1561, vgl. J.F. Hautz, Jacobus Micyllus Argentoratensis. Heidelberg 1842, 34.

zeit zweien benanten personen auß unserm kirchenrath, einem politico und einem ecclesiastico die inspection der sapientz von den ubrigen kirchenräthen uferlegt werden. Die sollen alle wochen zum wenigsten einmal in die sapientz gehen und die lehr und disciplin helfen handthaben, auch die bevelch vom kirchenrath, der sapientz halber beschlossen, exequiren. Wir haben auch unser sapienzgefell genugsamblich versichern lassen undt bevelhen darauf unsern kirchenräthen, dieselbig vleissig handtzuhaben oder, da darinnen eintrag geschehe, solches an uns oder unsere nachkhommen und[f] oberräthe gelangen zu lassen, wollen wir inen geburliche handthabung undt hilf beweisen.

Von almusen.

Nachdem auch der christlichen kirchen geburt, die armen, hungerigen glieder Christi zu speisen undt zu trenckhen, so sollen unser verordnete kirchenräth den superintendenten ernstlich uferlegen, die kirchendiener zu vermanen[g], das sie an allen orten bei iren gemeinden anhalten, das sie die armen mit irem almusen miltiglichen bedenckhen, auch, da es nit albereit were, unter sich auf zwen oder mehr gotselige menner bedacht seien und erwelen, die das almusen mit dem secklein samblen und sambt dem kirchendiener den notturftigen außtheilen, das auch der superintendens [h]in speciali visitatione[h] fleissig acht habe[i], wie uber den armen [k]gehalten werde[k] [30].

[l]Von der kirchendisciplin.

Der ander bevelch unsers kirchenraths soll in diesem steen, das auch die christliche disciplina, welche von dem ambt der weltlichen obrigkeit underschieden ist und in der straf mit dem wort Gottes stehet, in unsern kirchen erhalten und, sovil muglich, exercirt werde. Damit aber dieselbe bey den underthanen desto bas statfinden, auch ire frucht verbringen[m] möge, ist vonnoten, das auch die obrigkeit darzu die handt biete [n]und ir ambt treulich verrichte[n]. Solches alles zu erlangen, wollen wir anfenglich mit allem [o]ernst undt vleiß[o] unser außgangen policey- [31] und andere ordnungen [32] durch unsere ambt- und bevelchsleut handthaben und gegen den verbrechern derselben exeqution furnehmen lassen. Im fall aber unser ambt- und bevelchsleut in irem ambt seumig undt nachlessig befunden, sollen sie durch die kirchendiener christlich undt freundlich mit aller bescheidenheit darzu vermanet, auch die strafwurdige und ergerliche personen, deren sie eigentlich wissens hetten, inen angezeigt werden. Do aber solches nit verfienge, soll durch die kirchendiener solches den superintendenten und von demselben den ober- oder[p] underambtleuthen angebracht und, wa bei denselben auch kein straf ervolgen wolte, alsdan von den superintendenten den kirchenräthen angezeigt werden, die solches an uns oder unsern oberrath furter bringen sollen. Darauf

---

[f] Regierungsdruck: oder.

[g] Regierungsdruck: ermahnen.

[h–h] Im Regierungsdruck bei i).

[k–k] GLA 67/978/2 und Regierungsdruck Heid Marginal: + In ord.[ine] Lud.[ovici] elect.[oris] stehet an diesem orth: Nota. besondere almosenordnung [vgl. unsere Nr. 55, S. 458–484] Ferner stehet auch dieser gantze sonderbahre titulus darinnen, nemlich:

Von des kirchenraths fisco.

Unser kirchenrath soll auch vor sich einem fiscum haben, jederzeit nach nothdurft durch unsern geheiß von unseren der kirchengüther und gefällen verwaltern geld darein empfangen, nach nothdurft und gelegenheit viatica und propter Deum davon haben auszutheilen und solches den kirchenraths secretarium jährlichen der gebühr vor unserm verwalter jedes quartals verrechnen laßen im ausgeben. Aber ist dieser unterscheid zu haben, daß nichts ausgegeben werde, das seye dann im gemeinen rath zuvor beschlossen und befohlen.

[Damit enden die Marginalien dieser Art zur Kirchenratsordnung unter Ludwig VI. Vielleicht ist daraus zu folgern, daß sie die folgenden Abschnitte über die typisch reformierte Kirchenzucht in dieser Form nicht enthielt.]

[l] Wiederbeginn des Texts in Amberg.

[m] Regierungsdruck: bringen.

[n–n] Fehlt GLA 67/978/2, GLA 77/1056, Regierungsdruck.

[o–o] Amberg: vleiß und ernst.

[p] Regierungsdruck: und.

[30] Vgl. die Almosenordnungen Nr. 35, Nr. 47 und Nr. 55.

[31] Christliche Polizeiordnung von 1562, unsere Nr. 26, und deren erneute Einschärfung von 1563, unsere Nr. 30.

[32] Etwa die Christliche Eheordnung von 1562, unsere Nr. 27.

wollen wir verordnung thun, das unsere policey- undt andere ordnungen exequirt und, die es nit thun wollen, der gebur darzu angehalten, auch, wa noth, abgeschafft werden. Doch sollen die kirchendiener von unserm kirchenrath undt superintendenten dahin gewiesen undt angehalten[q] werden, das sie in vermanung der ambtleut sich nit allein der bescheidenheit verhalten, damit es nit bei inen das ansehen hab, als wolt man sich in das weltliche regiment, welches keinem kirchendiener zusteet, mit eindringen, sondern auch das sie, die kirchendiener, ehe und zuvor sie etwas anbringen, sich der sachen eigentlich erkundigen und nit auß hörensagen oder schlechtem arckwon undt eigenen affecten handlen, auf das alle verbitterungen, unordnung und weitleufigkeit, so auß sollichem leichtlich, sonderlich bei denen, so[r] noch zum besten nit[s] erbauet sein, ervolgen mocht, vermiten und den ambtleuten durch der kirchendiener unbescheidenlichen eindringen hiemit nit ursach gegeben, die laster ires theils desto nachlessiger zu strafen, und also eines durch das ander verhinderet werde.

Damit dan auch den einreissenden lastern allenthalben desto mehr gesteurt undt abgewehret werden möge, so haben wir neben unserer außgangnen policey-[33] und eheordnung[t][34] unsern ambtleuten ein nebenverzeichnus, darinnen etliche mehr unzucht und laster, als sie in gemelten ordnungen in specie gemeldet[35], zustellen lassen und zu strafen auferlegt und bevolhen etc. Wa nun demselbigen also, deß wir uns versehen wollen, gehorsamblich nachgesetzet wurdet, so khan darnach[u] die andere geistliche straf mit dem wort Gottes leichtlich stattfinden, kraft haben, der kirchen Christi erbeulich sein, und werden sich auch weniger casus zutragen, da zu der excommunication zu greifen noth sey.

Ferners und zum andern soll von unserm kirchenrath den kirchendienern ernstlich auferlegt und bevolhen werden, auß Gottes wort auf der cantzel, auch sunsten, da es die gelegenheit gibt, dem gemeinen man einzubilden, das es nit genug sey, sich vergebenlichen mit dem nahmen einen christen zu ruemen, sondern vonnöten, das wir solchen unserm titel undt christenthumb mit der that, das ist, mit einem christlichen, erbaren, aufrichtigen leben, wesen und wandel erzeigen etc.

Zum dritten, das das volck zu fleissiger anhörung, selbs lesung und betrachtung götliches worts altes und neues testaments adhortirt.

[w]Zu dem[w] vierten auch dahin erinnert werde, das ein jeder, der an seinem nechsten, dessen er sich wohl vermag und von dem besserung verhoffen thut, etwas lasters oder unzuchtes, auch falsche leher siehet, das er denselbigen bruderlich und treulich davon abzustehen und sich zu besseren vermahne und muglichen vleiß furwende, das er gewonnen werden möge.

Dergleichen und zum funften mogen wir leiden, das die kirchendiener, wa sie in erfarung khommen, das jemandt auß[x] irer gemeinde gotteslesterliche lehr oder ergerlichen wandel, unserer außgangnen policeyordnung[36] zuwieder, furen thet, denselben eins oder mehrmalen nach gelegenheit der person undt sachen mit christlicher freundlichkeit und sanftmuth auf genugsame vorgehabte erkundigung undt nit auß schlechtem won oder horensagen seiner gepur und seligkeit auß Gottes wort zur besserung erinnern.

Da nun solche erinnerung und vermanung stattfinden wurdet, hat es seinen weeg. Solt aber solcher ermanet unbußfertigklichen, auch ungeachtet er von den ambtleuten gestraft, in seinem vornemen verharren undt vortfaren wollen, auch das laster also geschaffen sein, das es der gemeine ergerlichen und nit zu gedulden, sollen unsere kirchendiener undt superintendenten solches auf den synodis undt visi-

---

[q] Amberg: gehalten.
[r] Amberg: die.
[s] Fehlt Regierungsdruck.
[t] GLA 77/978/2, GLA 77/1056, Regierungsdruck: ehegerichtsordnung.
[u] GLA 67/978/2, GLA 77/1056, Regierungsdruck: dardurch.
[w–w] GLA 67/974, Cgm 3922a, Regierungsdruck: Zum.
[x] Regierungsdruck: sie.

[33] Christliche Polizeiordnung von 1562, unsere Nr. 26.
[34] Christliche Eheordnung von 1562, unsere Nr. 27, (nach Varianten die Ehegerichtsordnung von 1563, unsere Nr. 29).
[35] Ein solches Nebenverzeichnis nicht erhalten.
[36] Unsere Nr. 26.

tationibus unsern verordneten kirchen- und andern rhäten fur- undt anbringen, welche alsdan, da es sein kan, mit solchen leuten auch zu handlen und sie ernstlich in beisein der ambtleuth oder, wie die gelegenheit geben wurdet, zu ermanen haben. Wa aber dasselbige nit verfangen, keine besserung zu verhoffen oder sunsten das laster ergerlich und notori were, soll es alsbaldt an uns gebracht[y] werden, darinnen mit vorgeendem rath haben zu bevelhen, was und wie gegen demselben der gebur zu procediren.

De excommunicatione.

Da nun in sollichem fall die excommunication erkandt, soll der halßstarrige außgeschlossen und der gemein des orts von der cantzel durch die kirchendiener mit angehengtem gemeinem gebet umb seine bekherung als ein abgeschnittens gliedt von der christlichen kirchen verkundigt werden[z] und weder zu empfahung des nachtmals noch zu der gevatterschaft zugelassen[a] werden.

Wir wollen uns auch die gradus der kirchenstraf, so auch vor zeiten in der kirchen gebreuchlich gewesen, in den mindern oder sehr gemeinen lastern [b]gehalten werden[b], gegen denselben furzuwenden vorbehalten haben, nemblich das dem sträflichen zum ersten die sacrament auf eine gewise zeit nach vielgethaner ermanung durch gemelte personen verboten und, so innerhalb derselben zeit nit besserunge bei inen erfunden und bei der kirchen umb versönung nit ansuchen wurde, er alsdan offentlich excommunicirt werdt und bleibe, wie obgemelt, so lang er in seinem laster verharret.

Gegen dem verbanten aber soll die regel s.[anct] Pauli 2. Thessal. 3. [14–15] gehalten werden, das die christen also nicht mit ime zu schaffen haben, das sie sich seiner sundt thailhaftig machen oder ine darinnen sterckhen, doch in nicht alß einen feindt halten, sonder in vermanen als einen bruder, so er die vermanung leiden mag. Do aber jemandt die excommunication dermassen verachten wurde, das er in einem jar oder lenger sich derselb zu entladen nicht begerte und keine christliche vermanungen undt reitzungen an im verfahen wolten, soll ein solcher als ein unchrist und heidt uns angezeigt werden, wollen wir uns ferners raths gegen einem solchen gebrauchen[c].

Uber obgeschriebenen fall, da die vielfaltige erinnerung und vermanung bei den[d] ergerlichen personen nit statthaben wil, wollen wir auch weiters in allen malefitzhendeln, so wir das erste mal nit mit dem todt, sondern sunst am leib strafen, [e]als da ist der einfache ehebruch, hurerey, geringer diebstal, mainaidt undt dergleichen, diese verordenung thun, das dieselbige gestrafte personen nach empfangener straf von unsern ambtleuten an die kirchendiener gewiesen werden, welche alsdan sie zu ermanen, das sie reu und leidt uber ire begangne[f] missethat haben, auch sich mit der belaidigten und geergerten kirchen wieder der gebur, als hernacher steet, versönen sollen.

Da aber solliche versonung und besserung nit volgen wolte, soll alsdan solches widerumb an uns gelangt und mit vorgehendem rath berathschlagt werden, was mit solchen halßstarrigen zu handlen und furzunehmen, ob sie zu excommuniciren oder sunsten in andere wege gegen inen mit weltlicher straf zu verfaren.

[g]Was aber andere laster betriefft, so wir mit dem todt oder landtsverweisung zu strafen pflegen, alß nemblichen zauberei, teufelsbeschwerer, warsäger, so sich nit bekheren, aufrurer, todtschleger, blutschender, dieb, mehrgeubter ehebruch und, was dergleichen mehr ist, achten wir von unnoten, mit denselbigen einichen weitern proceß mit der excommunication vorzunehmen.

[h]Und dieweiln auch allerhandt ergerliche, verfurische secten in unsern landen, wie auch in andern,

---

[y] GLA 67/974, Regierungsdruck: gelangt.
[z] Fehlt Amberg, GLA 67/974, Cgm 3922a, Regierungsdruck.
[a] Amberg: gelassen.
[b–b] Fehlt Amberg, GLA 67/974, GLA 67/978/2, Cgm 3922a, GLA 77/1056, GLA 77/4278/1.
[c] Originalkonz. ursprünglich, dann gestrichen Überschrift: + In welchen fellen die abhaltung vom heiligen abentmal und excommunication furzunemen.
[d] Fehlt Regierungsdruck.
[e] Amberg Marginal: + Ordo N[ota] B[ene] in levioribus delictis.
[f] GLA 77/1056: + sünden und.
[g] Amberg Marginal: + In graviorib.[us]
[h] Amberg Marginal: + Errantes in doctrina.

durch unruige leut einzufuren understanden, sollen die kirchendiener undt superintendenten daruf vleissig aufmerckens haben und diejenige, so damit behaft sein, davon abweisen. Da sie es aber nit thun wolten, alsdan uns anzeigen, wollen wir dran sein, das denselbigen der gebur gesteurt und dadurch die christliche kirchen kein ergernus empfahe.

Was dan letztlichen etliche mengel und gepresten, so sie in unser policei- und andern ordnungen nit begrieffen, auch von unsern ambtleuten nit gestraft [i]kunnen werden[i], anlangen thut, weil dieselbige mehrertheils verporgen und nit wol muglich ist, dieselbige eigentlich zu erfahren, wollen wir es dafur halten, da die prediger und kirchendiener [k]und unsere amptleut[k] ir ambt vleissig auf der cantzel verrichten, es werde der almechtige Gott zur rechtschaffnen bekherung und besserung seine gnad auch mitheilen.

De receptione.

Nachdem aber der excommunicirte sich zur besserung erbeut, dieselbige auch mit der that, mit seinem leben und wandel erzaiget und wiederumb ein gliedt der christlichen gemein begert zu sein, soll er durch den kirchendiener fur der gemein desselben orts als bußfertig und seine mißhandlung Gott und der gemein abbittende mit gemeiner dancksagung fur seine bekerung und gebet umb bestetigung seines fursatzes der excommunication frey und ledig gesprochen und mit der gemein versönet werden. Und solches soll also gehalten werden auch mit denen, so von uns umb ire offentliche laster gestraft und derhalben eine zeitlang vom nachtmal abgehalten worden. Die aber, denen one offentliche ergernus und straf der oberkeit das nachtmal verboten gewesen, mogen auf ir begern und anzeigung warhaftiger reu auch one solche publicam receptionem wieder zugelassen werden[l]. [m]

Von der kirchenrähte aidt.

Ir sollen zu Gott, dem almechtigen, schweren, das ir dieser unserer ordnung treulich und vleissig, sovil sie[n] euch beruren thut, wollendt nachkhommen, sie in allen puncten vestigklich handthaben, dran sein und verschaffen, das die reine lehr des wort Gottes unverfelscht nach prophetischer und apostolischer lehr und erclerung der uhralten kirchen, so in den dreien symbolis, Apostolico, Nicaeno et Athanasiano begrieffen, fur euch selbst, auch von unsern kirchen- und schuldienern gefurdert, geprediget undt gelehret, furgesetzt undt erhalten, auch keine frembde, verfurische lehr und ceremonien, dem wort Gottes und[o] unserer außgangnen kirchenordnung[37], oder auch sunst einiche neuerung in die kirchen one unser vorwissen und bewilligen[p] eingefurt werde.

Letzlichen solt ir auch uns treu[q] undt holdt sein, unsern frommen und bestes furdern und vor schaden warnen, alles getreulich und one gefahr.

Beschlus.

Hiebei soll es auf dißmal mit des kirchenraths ordnung verbleiben. Dan was mehr in den obgemelten, auch andern kirchen- und schulhandlungen vonnöten und nutzlich furfallen wurdet, das sollen aus unserm bevelch unsere kirchenräth, superintendenten, pfarher, kirchen- undt schuldiener zu jeder zeit bericht werden.

Und wollen uns auch hiemit diese unsere ordnung nach iderzeit gelegenheit zu endern, mindern oder zu mehren allerding vorbehalten haben. [r]Datum Heydelberg[s] under unserm zu ende ufgetrucktem secret Freitags[t] den 21sten Julii anno etc. 1564.[r]

[i–i] Amberg, GLA 67/974, GLA 67/978/2, Cgm 3922a, GLA 77/1056, GLA 77/4278/1, GLA 77/4278/3, Regierungsdruck: werden können.

[k–k] Im Originalkonz. am Rande nachgetragen.

[l] Fehlt Druck Scheyd.

[m] Ende des Texts in Amberg.

[n] Im Originalkonz. von anderer Hand nachgetragen, fehlt Cgm 3922a und GLA 77/1056.

[o] Fehlt Regierungsdruck.

[p] Cgm 3922a, Regierungsdruck: bewilligung.

[q] GLA 67/974, Cgm 3922a, Regierungsdruck: getreu.

[r–r] Im Originalkonz. von der Hand Zulegers angefügt.

[s] Hs Batt 54, GLA 77/4278/2, GLA 77/4278/4, Druck Scheyd: + Freytags.

[t] Fehlt hier Hs Blatt 54, GLA 77/4278/2, GLA 77/4278/4, Druck Scheyd.

[37] Unsere Nr. 31.

33. [Kirchendienerbestallung vom 21. Juli 1564][1]

Wir Friederich, von Gottes gnaden pfalzgraf bey Rhein [a]etc. etc.[a] etc., bekennen hiemit offentlich, daß wir den ehrsahmen, unßerm lieben, getreuen N. N. zum pfarrherrn undt[b] kirchendiener oder[c] diacono gen N. biß uf wiederrufen aufgenommen und bestellt haben und thun dieß[d] in kraft dießes briefs dergestalt,

Daß er das wort Gottes rein undt lauter nach inhalt des alten undt neuen testaments undt erklährung der alten kirchen, so in den dreyen symbolis, Apostolico, Nicaeno undt Athanasi[an]o begriffen ist, unßern underthanen, zu denen ihn Gott, der herr, durch unß berufen hat, getreulich undt zu erbauung fürtragen[e] beyde, offentlich in der kirchen undt auch privatim, undt sich der verkündigung des worts Gottes nit mißbrauchen solle zu seinen fleischlichen affecten und lusten oder, einem einigen lebendigen menschen dadurch zu gefallen, sondern daß er demselbigen mit gutem, geruhigem gewissen vorstehen solle zu der ehren Gottes undt zu nutz seiner christlichen gemein, welche mit dem blut seines sohns erkauft ist, sich aller neuen, falschen lehr, unnöthigen fragen, die nicht zu erbauung dienen, unchristlichen undt üppigen schelten und schmähens enthalten, wo sich auch zwischen ihme undt seinen collegis zwiespalt in der lehr undt ceremonien begebe, daßelbig nit uf die cantzel unter den gemeinen mann, welcher sich daran ärgert, sondern für unßere kirchenräthe bringen und bescheidts darauf erwarten[f]. Item, so[g] soll er die christliche lehr oder catechismum[2] fleißig jungen undt alten fürtragen, sacramenten nach inhalt unßerer kirchenordnung[3] reichen, krancke getreulich undt fleißig besuchen undt anders verrichten, so zum ambt eines getreuen kirchendieners und seelsorgers nach dem wort Gottes gehört.

[a–a] GLA 67/978/2, GLA 77/1056, Regierungsdruck, Druck Scheyd: + des heyligen römischen reichs ertztruchsäß und churfürst, hertzog in Bayern.
[b] Fehlt GLA 67/978/2, GLA 77/1056.
[c] GLA 67/978/2, GLA 77/1056, Regierungsdruck, Druck Scheyd: und.
[d] GLA 67/978/2, GLA 77/1056, Regierungsdruck, Druck Scheyd: das hiemit.
[e] Regierungsdruck, Druck Scheyd: fürgetragen.
[f] GLA 67/978/2, Regierungsdruck, Druck Scheyd: gewarten.

[1] Begegnet in Hs. und Drucken fast immer, nicht aber im Originalkonzept GLA Karlsruhe 67/978, als Anhang zur voraufgehenden Kirchenratsordnung (unsere Nr. 32), stets unter der Überschrift: Der kirchendiener bestallung.

Druckvorlage: hs. Kop. des 17. Jhs. in GLA Karlsruhe 67/974, pag. 56–60.
Abk.: GLA 67/974.
Davon existieren weiterhin folgende Textfassungen:

Zeitgenössische hs. Kop. des 16. Jhs., erstes Blatt mit Einleitung und den ersten beiden Abschnitten fehlend und mit einigen Erweiterungen des Texts, in Staats-A. Amberg, Oberpfälz. Religions- und Reformationswesen Nr. 67, fol. 1 recto–3 recto, aus den Akten des späteren oberpfälzischen reformierten Kirchenrats stammend.
Abk.: Amberg.

Hs. Kop. des 18. Jhs. in GLA Karlsruhe 67/978, pag. 98–102.
Abk.: GLA 67/978/2.

Hs., Kop. des 18. Jhs. in Staatsb. München Cgm 3922a, fol. 15 recto–16 verso, aus der kurfürstlichen Bibliothek in Mannheim stammend.
Abk.: Cgm 3922a.

Hs., von J. C. Henrich in Heidelberg am 18. Dezember 1776 notariell beglaubigte Kop. in GLA Karlsruhe 77/1056 (unfoliiert).
Abk.: GLA 77/1056.

Hs., Kop. des frühen 18. Jhs. in GLA Karlsruhe 77/4278 als erstes Exemplar (unfoliiert).
Abk.: GLA 77/4278/1.
Druck des späten 18. Jhs. (vor 1790):

Churfürstlicher Pfaltz kirchen-raths ordnung de anno 1564 (Nähere Beschreibung oben S. 409, Anm. 1), S. 73–81.
Abk.: Regierungsdruck.
Druck von 1790:

Kurpfälzische kirchenraths-ordnung kurfürst Friedrichs des Dritten nach urschriftlichem concept von 1564 mit anmerkungen. Im July 1790. (Nähere Beschreibung oben S. 410 Anm. 1), S. 50–53. Da sich der Text im Originalkonzept nicht fand, scheint man dem Regierungsdruck gefolgt zu sein. Das für den Druck bestimmte dieser Druckausgabe in GLA Karlsruhe 77/1057, pag. 29–33, als 1. Produkt, eine hs. gleichzeitige Kop. hiervon ebendort 77/1057 (unfoliiert), als 2. Produkt.
Abk.: Druck Scheyd.

Moderner Abdruck nach dem Druck 1790 bei Richter II, 283–284.

[2] Heidelberger Katechismus, Text oben S. 342–368.
[3] Unsere Nr. 31.

Zum andern so soll er auch auf seine ihme befohlene kirchen fleißig undt getreulich aufsehens haben, daß dieselbig nit mit falscher lehr oder bösen, unchristlichen leben, offentlichen schanden und lästern von jemandt auß der gemeindt geärgert werde, sondern so sich deren eins begebe undt zutrüge, soll er lauth unßers befehls und instruction, so wir zu erhaltung der christlichen bußzucht ihnen zustellen laßen[4], christlich, freundtlich und gebührlich ermahnen undt hierin keineswegs nach[h] haß, gunst, rach[i] oder zu seinen fleischlichen begierdten noch leichtfertig, sondern ernstlich undt in der forcht Gottes sich der vermahnungen gebrauchen.

[k]Zum dritten, so haben wir auch ihne sambt seinem weib undt[l] kinder undt angehörigen in unßeren besonderen schutz undt[m] schirm undt verspruch angenommen. Derhalben soll er unß getreu undt gehorsam sein, unßer ehr undt nutz [n]suchen zu[n] erhalten undt beförderen, auch allen fleiß fürwenden, soviel ihme möglich, daß das volck in gutem friedt undt einigkeit unter unßerm regiment erhalten werde, auch [o]in nichts[o] zu verwilligen, so dießem zuwieder ist, sondern in seinem beruf undt dienst obgemelter gestalt [p]zu bleiben[p], es seye in frieden, krieg, pestilentz oder andern zeit[q].

Zum vierten so soll er auch[r] unßern ordtnungen [s]und policey[s] underwürfig sein, durch seinen guten wandel undt gehorsam den anderen ein guth exempel geben [t]undt vorgehen[t], aller leichtfertigkeit, es seye in gesellschaften oder sonst, müßig gehen und sich erbahrlich, züchtig undt gehorsamb verhalten.

Zum fünften so soll ihme auch die behaußung, die güter undt anders, zu seiner competenz gehörig, auch bücher undt register mit kundtschaft der[u] schultheißen, etlicher des gerichts und juraten eingeantwortet werden undt soll, wie es damit geschaffen[w], dergleichen das ratum in ein sonder[x] kirchenbuch eingeschrieben werden. Daß solches geschehe, soll er, pfarrer, daran sein. Item so soll er auch nichts von dem pfarrhauß, pfarrgütern und pfarrgefällen in abgang kommen, daßelbe verkaufen, versetzen, verpfänden, ablößen oder andern[y] ohne vorwissen undt bewilligung der kirchenjuraten undt ambtleuth, damit daß geldt der gebuhr wieder angelegt werden möge, zu thun verstatten, auch nicht vertauschen, verkurtzen oder sonst weder durch sich noch[z] andere darvon kommen laßen, sondern solches mit allem fleiß handhaben oder, da ihme eintrag geschehe, von wem das wehre, solches[a] an seinen superintendenten oder unßere kirchenräthe gelangen laßen, solle ihm gebuhrliche hulf undt handthabung geschehen. Waß auch an seiner competenz unrichtig, ungiebig, hiebevor davon verlohren oder hienwegkommen ist, daß alles[b] soll er [c]seines möglichen fleißes gangbahr, giebig, richtig machen undt herzuzubringen[d] understehen oder aber solches an unßere ambtleuthe oder verwaltung geistlicher gefäll[5] gelangen laßen[c].

---

[g] Fehlt Regierungsdruck, Druck Scheyd.
[h] Regierungsdruck: noch.
[i] GLA 67/978/2, Regierungsdruck, Druck Scheyd: rath.
[k] Beginn des Textes in Amberg.
[l] Fehlt GLA 67/978/2, GLA 77/4278/1, Regierungsdruck, Druck Scheyd.
[m] Fehlt GLA 67/978/2, GLA 77/4278/1, Regierungsdruck, Druck Scheyd.
[n–n] Amberg, GLA 67/978/2, Cgm 3922a, GLA 77/1056, GLA 77/4278/1, Regierungsdruck, Druck Scheyd: helfen.
[o–o] Amberg, GLA 67/978/2, GLA 77/1056, Regierungsdruck, Druck Scheyd: im nichten; Cgm 3922a: ihr nichts.
[p–p] Amberg: verpleiben.
[q] Amberg, GLA 67/978/2, Regierungsdruck, Druck Scheyd: zeiten.
[r] Fehlt Amberg.
[s–s] Amberg: auch amptleuthen wie politicis wie ein anderer frommer underthan.
[t–t] Fehlt Amberg.
[u] Amberg, Regierungsdruck: des.
[w] Cgm 3922a, Regierungsdruck: beschaffen.
[x] Cgm 3922a: besonder.
[y] Regierungsdruck: ändern.
[z] Amberg: oder.
[a] Fehlt Amberg.
[b] Fehlt Amberg.
[c–c] Amberg: unsern amptleuthen oder verwaltung geistlicher gefell anzeigen, damit durch dieselben uf sein vleissigs anmanen solches wider gibig, gangbar gemacht und zur pfarren gebracht werde.
[d] GLA 67/978/2, Cgm 3922a, GLA 77/1056, GLA 77/4278/1, Regierungsdruck, Druck Scheyd: herzubringen.

[4] Eine ähnliche Ankündigung in der Kirchenordnung, unsere Nr. 31, oben S. 387–388. Der Befehl über die Bußzucht Nr. 44, unten S. 436–441.
[5] Deren Ordnung unsere Nr. 58.

Letztlich[e] so soll er auch uf die schulen undt schulmeister, auch uf die glöckner ein fleißig aufsehens haben, daß dieselbigen ihres ambts fleißig undt treulich warten, sonderlich daß der catechismus[6] in der schul mit ernst undt fleiß getrieben werde[f]. Fürnehmlich aber so soll er daran sein, daß jederzeit, [g]dazu wo[g] deßwegen kein sondere anstellung wehre, etliche erbahre, fromme, gottsförchtige männer in der kirchen undt[h] dem gemeinen gebet erwöhlet werden, welche daß almoßen, darzu er[i] uf der cantzel den gemeinen mann fleißig ermahnen soll, allwege nach der predigt samblen undt darnach treulich undt fleißig den[k] nottürftigen außtheilen[7], bey welcher austheilung sambt der verrichtung[l] er auch sein[m] ufsehens haben solle, daß nicht nach gunst oder[n] affecten, sondern nach notturft und, da es angelegen, die austheilung geschehe und, da deßwegen einiger mangel durch ihnen gespühret, solches an unßere ambtleuthe oder superintendenten, verbeßerung fürzunehmen, gelangen laßen, auch sonsten alles thun undt handlen solle, daß einem getreuen kirchendiener, hirten, seelsorgern undt underthanen vermög des worts Gottes zu thun gebuhrt[o].

Dem[p] also[q] nachzukommen, hat er unßeren kirchenräthen an unßer statt mit handtgebenden treuen angelobt und einen aydt zu Gott geschworen. Deßhalben[r] wir ihme dieße bestallung unter unßerm zuruck[s] ufgetrucktem secret zugestellet undt dagegen von ihme einen revers empfangen.

Geschehen zu Heydelberg, [t] [u]den etc.[u] etc. Freytags, den 21ten Julii 1564[t].

---

[e] Amberg: Zum sechsten.

[f] Amberg: +

Im fall es aber an dem ort khein schul hett, so soll er sich mit unsern underthanen vergleichen und ihm unser amptleuth uf sein ansuchen darzu behülflich sein, das zu dreien gewissen tagen in der wochen die junge kinder zu ihm in sein hauß geschickt werden, do er sie ein stundt beten oder, do etliche so fehig, auch ein stuck im catechismo lerne, uf das also die gottesforcht in unserer underthanen jugendt gepflantzt werde. Und nichtsdestoweniger soll an Sontag nachmittag der catechismus in der kirchen offentlich mit vleiß gehalten und junge und alte darin examinirt und geübt werden.

[g–g] Alle andern Hs. und die Drucke: da zuvor.

[h] Amberg, GLA 67/978/2, Cgm 3922a, GLA 77/1056, Regierungsdruck, Druck Scheyd: mit.

[i] Fehlt Regierungsdruck, Druck Scheyd.

[k] Fehlt Amberg.

[l] Amberg, GLA 67/978/2, GLA 77/1056, Regierungsdruck, Druck Scheyd: verrechnung.

[m] Amberg, GLA 67/978/2, GLA 77/1056, GLA 4278/1, Regierungsdruck, Druck Scheyd: + und.

[n] GLA 77/1056, Regierungsdruck, Druck Scheyd: und.

[o] Amberg: +

Aber do er seinen dienst auß beweglichen ursachen zu verlassen willens, so soll er unß auch ein vierthel jars zuvor solchen aufkhünden. Item so wollen wir auch unß und unsern kirchenrhäten jederzeit vorbehalten haben, ihne, wo es zu erbauung der kirchen gereicht, doch ohne seinen nachtheil und schaden, zu transferiren. Wo wir ihn aber seins diensts erlassen und ihn beurlauben wollen, welches ohne bewegliche ursachen nit geschehen soll, so wollen wir ihm ein vierthel jars zuvor abkhünden, es were dann sach, das er falsche lehr fürte oder ergerlich lebte, uf welchen fall wir unß neben andern strafen vorbehalten haben wollen, ihne alsbaldt abzuschaffen. Hergegen wollen wir ihm zu underhaltung jerlich volgen und reichen lassen die des orts geordnete competentz leut der verzeichnuß, so er auß unsern kirchengefellen verwaltung empfangen hat.

[p] Amberg: + allem.

[q] Amberg: + soviel ihn berürt.

[r] Amberg: Des haben.

[s] Amberg: zu ende.

[t–t] Fehlt Amberg, GLA 77/4278/1.

[u–u] Fehlt GLA 67/978/2, Cgm 3922a, GLA 77/1056, Regierungsdruck, Druck Scheyd.

[6] Heidelberger Katechismus, Text oben S. 342–368.

[7] Vgl. die Bestimmungen in der Kirchenordnung, oben S. 388, und in der Kirchenratsordnung, oben S. 421, dazu die Almosenordnungen, unsere Nr. 35, Nr. 47 und Nr. 55.

35. Ordnung des wochenlichen almusens zu Haidelberg [von etwa 1564][1]

Zum ersten sollen zwo personen, aine der jungsten des raths, die ander von der gemein, geordnet und inen Martin Futerschreiber zugeben werden, die wochenlichen des almusens ausspendung thun nach gelegenheit und notturft der personen und nicht nach gunst oder anderem vorthail, bey iren pflichten und vermeydung schwerer strafen. Denselben solle jars jedem ein gulden belonung von gefellen der almusen gefolgen, und je uber ein jar andere ausspender gezogen werden.

Die ausspendung der almusen soll wochenlich zweymal auf den Dinstag und Freytag in der Spitalskirchen, nemlich inwendig herauß beschehen, das kaines wider hinder sich komen und zweymal nemen kan.

Zum andern sollen alle, so das almusen nemen, die zaichen, so darzu geordnet, andragen. Welche aber die nit dragen wolten, denselben kain almusen gereicht werden.

Zum dritten soln alle vierthail jars durch die ausspender die register der almuser verneuet werden, damit man die anzal der personen, wer darin zue- oder abgeeth, fur und fur wissen möge, dardurch den durftigen ir geordent underhaltung richtig gevolge und die zuwachsenden unordnungen verhuetet pleyben. Dieselben register soln sie zu iren jarsrechnungen auch beylegen.

Zum vierten soln die almusen, die zuvor an ire gewisse ort, ins spital, die elendtherberg und den guten leuten zur Aue geordnet seint, dergleichen [a]doctor Conrat Schellings almusen, der gulden gulten im stifte Speir sampt den zwayen gulden gulten auf Kambergers behausung, so demselben zu besserung gestift seint, und dan[a] das thuchalmusen, [b]jedes in seiner[b] votis verordnung [c]und gesetztermassen furbas noch bleiben[c].

Aber die andern almusen, die den armen[d] in gemein gestift seint, als nemlich das fronfastenkornalmusen, so ein pfaltzgrevyn von irs kuchenmeisters wegen gestift, das jars 17 fl, 1 ort und zwentzig malter korns fallen hat, [e]item die zwolf gulden gulten, von doctor Conradts Paule gestift, und, was man noch von den bruderschaften hierzu zuguet erlangen möcht, diese alle soln furter zusamgezogen werden, in ein rechnung und ausspendung dieses geordneten wochenalmusen zu komen, auch in ein sollich gleiche außthailung zu pringen, damit nit ein wochen geben werde, das man die andren manglen musse, nachdem sich dan die armen leut jederzeit in der anzal erhohern oder ringern.

Und unser gnedigster herr wille all wochen uf den Dinstag ein malter brots [f]und uf den Freitag wider ein malter brots[f] darzu raichen lassen, des soln die auspender sich darnach zu richten wissen, auch dasselb brot[g] wochenlich und jedesmals nach anzal der durftigen personen dest grosser oder kleiner gebacken werden.

So soln die stöcke zum Hayligen Gaist wider renovirt, nemlich derselben [h]noch ainer[h] gemacht, [i]das deren vier seint[i] und zu jeder kirchthuer zum nechsten einer [k]zu den vier kirchthuren[k] gesetzt[l]. Dergleichen zu Sant Peter auch stöcke aufgericht werden und alle Sondag auf der cantzel dem folck vermanunge beschehen, wer es vermag, ir hielf den armen wochentlichen einzulegen. Solche stöck sollen alle Fronfasten[2] durch die drey geordenten

---

[a–a] Später am Rande hinzugefügt.
[b–b] Ursprünglich: in derselben irer.
[c–c] Ursprünglich: furbas noch pleiben.
[d] Ursprünglich, dann gestrichen: + leuten.
[e] Ursprünglich, dann gestrichen und oben eingefügt: + item doctor Conradt Schellings almusen, des jars funftzig gulden gulten ufm bischof zu Speier fallen hat. Item die zwen gulden gulten uf Hans Kamburgers behausung.
[f–f] Später am Rande hinzugefügt.
[g] Ursprünglich: malter.
[h–h] Ursprünglich: vier.
[i–i] Am Rande nachgetragen.
[k–k] Am Rande nachgetragen.
[l] Später hinzugesetzt.

[1] Druckvorlage: undatiertes Konz. in GLA Karlsruhe 67/979, fol. 158 recto–160 recto, mit obiger Überschrift und gleichlautendem Titel auf fol. 157 recto sowie Dorsalvermerk auf fol. 160 verso: Almusen.
[2] Quatember, vier Fastenwochen im Jahr, vg. LThK VIII, 928–929.

ausspender samentlich aufgeschlossen, was sie erdragen, aigentlich verzaichnet, in ire rechnunge gebracht und also allein zu erhaltung der armen gepraucht werden.

Es sollen auch die verordenten ausspender jerlichs uber all ir innam und außgab dem rathe in beysein unsers gnedigsten herrn verordneten rechnung thun.

Und das also zu eim versuch ins werck gericht, biß es von jarn zu jarn mag gebessert werden.

36. [Befehl an die Amtleute vom 3. Oktober 1565, in den Kirchen die Bilder, Altäre und sonstigen Kirchenzierrat abzuschaffen][1]

Von Gots gnaden Friderich, pfaltzgraf bey Rhein, ertztruchseß und churfürst etc.

Lieben getreuen. Wiewol weilandt der hochgeborn furst, unser freuntlicher, lieber vetter und vorfar, pfaltzgraf Ott Heinrich, churfurst, seliger gedechtnus[2], und wir[3] vielfeltig bevelch in alle ämpter unsers churfurstenthumbs der Pfaltzgraveschaft bey Rhein, die abgötterey allenthalben abzuschaffen, ausgehen lassen, so befinden wir noch teglich, das noch hien und wieder viel abgötterey uberig plieben, als nemlich altarien, ölberg, gotzenwerg, crucifix in der kirchen und uf den strassen, auch vor den kirchen, item sacramentheuslin, thaufstein, weichkessel und dergleichen götzenwergk mehr. Dieweil wir dan noch dem bevelch Gottes einmol die abgotterey durchauß abzustellen gedencken, so bevelen wir auch hiemit ernstlich, das ir alsbaldt imandt mit unserm superintendenten, dem wir dan deßwegen ein sondern bevelch zukhommen haben lassen inhalt beyligender copey[4], abfertigen wollent, alle örter euerer von unß tragenden ampts zu besichtigen und denselbigen uferlegen, alles obgemelt geschmayß, so noch in und ausserhalb den kirchen unveruckt stehet, alsbaldt bescheidenlich abzuschaffen, also das es in ewigen zeiten zu abgötterey nit mher gepraucht werden khunde, auch die wendt und löcher fein wider verstraichen und verdünchen lassen, die uf dem kirchhof weggeprochene stein wegzuschaffen und zu dem gebeu gebrauchen lassen. Was aber fur chorrock, meßgewandt, alben, chorkappen und ander ornaten vorhanden, das wollendt under arme leuth dheilen, in spitaln und sunst umb Gottes willen geben, was aber sonst an solchen ornaten mit creutzer, gemainlich mit pärlin, goldt oder silber gestickt und dergleichen, darauß man einigen nutz, wie klein der sey, erhäben möcht, dasselbig zustücklin und fein zusammenbehalten und unß alher berichten, was es sey, solle auch deswegen ferrer beschaidt erfolgen. Auch ein erlichen disch an idem ort, dorauf man das nachtmal des herren haben und taufen kunde[5], deßgleichen anstat dero taufstein und kelch ein becken, kandt und ein zirlich drinckgeschirr in forme eines kopflins jedes ortes machen und, was es kost, von jedes orts kirchengefelle bezalen lassen.

So wollendt uns auch hiezwischen dem ersten Novembris aller euerer verrichtung gewisse anzeig und gruntlich relation zu unser cantzeley zufertigen. Hieran beschicht unser ernstlicher will und meinungh.

Datum Haidelberg, den 3. Octobris anno MCCCCC LXV.

---

[1] Druckvorlage: Abdruck durch F. J. Mone in: Anzeiger für Kunde der teutschen Vorzeit. 5. Jahrgang, Karlsruhe 1836, 499–500. Mones Vorlage (Speierer Memorandenbuch, fol. 156 in GLA Karlsruhe) wurde im 19. Jh. an das Staats-A. Speyer abgegeben und ist mit den von dort ausgelagerten Beständen 1945 vernichtet worden.

[2] Vgl. unsere Nrn. 20 und 21.

[3] Nicht erhalten.

[4] Nicht erhalten.

[5] Schon die Kirchenordnung von 1563, oben S. 381 und 383, spricht von einem Abendmahlstisch.

40. [Bestallung eines Beisitzers des Kirchenrats und Aufsehers über die Druckerei vom 1. August 1566][1]

Wir Friderich, von Gottes gnaden pfaltzgrave bey Rein, des heyligen römischen reichs ertztruchsäß und churfürst, hertzog in Beirn etc., bekhennen und thun kundt offenbar,

Das wir unsern lieben getreuen Conradum Marium zu unsern rath und diener bestellt und aufgenommen haben, thun das auch hiem[it] wissentlich in craft diß briefs also und dergestalt, das er sein wohnung alhie zu Heydelberg haben, daselbst sich in allen und yeden unsern gescheften und sachen, darzu wir ihne yderzeit bescheiden und verordnen werden, wider meniglich seines besten verstands und vermögen gehorsamb und getreulich gebrauchen lassen und uns gewertig sein, zudeme unserm kirchenräthe neben andern unsern darzu verordneten als ein beysitzer inhalt unser deßwegen aufgerichten instruction[2] mit fleiß beywohnen, abwarten, auch allen und yeden stuckhen, articuln und puncten, derselben instruction[2] inverleibt, treulich nachsetzen, handthaben und volnziehen helfen soll.

Deßgleichen, nachdem wir zu befurderung und mehrer auferbauung der wahren, rheinen christlichen religion einen buchtruckher[3] in unser statt Heydelberg vermög hieruber gefertigter bestallung[4] bestellen lassen und demselben ein preß auf sechs jhar lang zu verlegen gnedigst gewillt seyen, so haben wir ermeltem Mario darneben auch die inspection solcher truckerey, auch gedachten truckher laut angeregter seiner bestallung[4] anzehalten und, das er derselben gelebe, ufmerckens zu haben insonderhait uferlegt und bevolhen. Item er soll auch furnemlich bey andern unsern kirchenräthen anmahnen und sich mit ihnen zeitlich entschliessen, was fur notwendige exemplaria zu erbauung der kirchen Christi kunftig aufzulegen und in truckh zu fertigen, und uns oder unsern verordneten oberräthen ein solches yederzeit anbringen und referirn, damit man allwegen mit notturftigen exemplarien gefasst sey, welche alßdann von uns oder gedachten unsern oberräthen approbirt werden, solche zu seinen handen nemen und die anstellung thun, wie und zu welcher zeit ein yedes ufzulegen und zu truckhen, auch ihme einen yedtwedern getruckhten bogen, sobald er verfertigt, zustellen lassen, darin, wie fleissig man im werckh arbeitet und fortfehret, sich ersehen, denselben, da einicher mangel erschine, dem buchtruckher vorhalten und ihne darumb zu red stellen, item, da ein buch von unserm truckher allerdings verfertigt und außgetruckht, so er dasselbig sampt den defecten und schrezpapir unserm justitori uberantwurten lassen, das praecium constituirn und uber des truckers, auch justitoris buch, deren yeder eins halten soll, damit alles ordentlich und richtig mit der rechnung gehalten werden möge, gleichsfalls ein aigen buch halten, darzu der verhör yetzgedachts unsers justitoris rechnung, so er alle halb jhar gleich nach yeder Franckfurter meß vor unser verwaltung zu thun schuldig, beywohnen und alle jhar einmahl desselbigen justitoris buchladen zu Franckfurt und alhie mit fleiß visitiren und ihme, wes eins yeden buchs im rest ubrig, underschidlich abzehlen und in solchem allem sich gantz unpartheyisch erzeigen und verhalten, hierinnen weder freundt- noch feindtschaft, gaab oder schenckh ansehen noch sich darzu bewegen lassen.

Es soll auch sonst, die zeit er also unser rath und diener ist, one unser vorwissen und erlaubnus keinen andern dienst annemen oder einer andern herrschaft verpflicht und verbunden sein, so lang diese unser bestallung, welche dann auf unser oder sein widerrufen wehren. Also welcher theil dem andern aufkhunden will, soll das ein viertl jahrs vor außgang beschehen und, im fall wir ihme zu yemandt von

[1] Druckvorlage: Originalbestallung des Konrad Marius mit Siegel in GLA Karlsruhe 67/978, pag. 367–370.

[2] Kirchenratsordnung von 1564, unsere Nr. 32.

[3] Wohl Johannes Mayer, der seit 1563 nachweisbar in Heidelberg druckt.

[4] Nicht erhalten.

unser oder anderer wegen zu werben, rathen, reden oder sonst abfertigen und bevelhen wurden, sollen und wöllen wir ihne vercöstigen, mit knechten und pferden beritten machen.

Deßgleichen soll er auch mit gantzem fleiß und ernst ob unsern außgangnen kirchen-[5], policey-[6], ehe-[7] und allen andern gegebnen heylsamen ordnungen halten.

Dargegen und umb solchem dienst, so lang der wehret, wöllen wir ihme jhars, so auf heut dato auß- und angehn soll, vor cost und dienstgelt auß unser geistlichem gefell verwaltung[8] alhie durch einen yeden unsern verwalter, der yederzeit sein wurdet, auf sein zimliche quittantz außrichten und bezahlen lassen zweyhundert gulden in muntz, ye funfzehen batzen oder sechzig kreutzer fur den gulden gerechnet, ein fuder wein, zehen malter korn und zwey, ein hofsommer- und winterkleidt.

Hierauf hat er uns gelobdt und ein leiblichen eid zu Gott geschworen, uns getreu und hold zu sein, unsern schaden zu warnen, frommen und bestes getreulich zu werben, zu rathen, zu dienen, zu thun und außzurichten nach einem yeden unserm bevelch, verordnung und geheiß, so dickh der noth geschicht, auch unsern rath und heimligkait, weß er yederzeit erfehrt, ewiglichen zu verschweigen und sonst alles das zu thun, das ein getreuer rath und diener seinem herrn schuldig und pflichtig ist, alles one geverde.

Urkundt versigelt mit unserm aufgetruckhtem secret. Datum Heydelberg, den ersten tag Augusti anno etc. sechzigsechs.

41. [Kirchendienerbestallung, zwischen 1566 und 1570][1]

[2]Wir Friderich, von Gottes gnaden pfaltzgrave bey Rhein, deß heiligen römischen reichs ertztruchses und churfürst, hertzog in Bayern etc., bekennen hiemit offentlich, das wir den ersamen, unsern lieben, getreuen zu einem pfarhern und kirchendiener gehn unsers ampts aufgenommen und bestelt haben und thun solchs in craft diß briefs also und dergestalt,

Daß er, so lang er diß orts unser pfarherr und kirchendiener sein würdet und ist, das wort Gottes rein und lauter nach inhalt prophetischer und apostolischer schriften deß alten und neuen testaments und erklärunge der alten kirchen, so in den dreyen symbolis, Apostolico[3], Niceno[4] und Athanasiano[5] [2], [6]daruf dann auch die Augspurgische Confession (zu welcher wir uns bekennen)[7] sampt deroselbigen Apologia[8] und angehefte Repetiton[9] gegrundfestiget etc.[6] [10]begriffen ist, unsern underthanen, zu denen ine Gott, der herr, durch uns berufen hat, getreulich zu irer verbesserung und auferbauung beide, offentlich in der kirchen und privatim, fürtragen, predigen und lehren, auch sich in solchem mit hindansetzung aller privataffecten und ansehen der menschen mit aufrichtigem, gutem und geru-

[5] Unsere Nr. 31.
[6] Unsere Nr. 26.
[7] Unsere Nr. 27.
[8] Deren Ordnung von 1576, unsere Nr. 58.
[1] Druckvorlage: Druck ohne Titel [A–A ij] 4 Blätter in fol., erstes Blatt und letzte Seite leer, das erste leere Blatt hat das kurpfälzische Wappen als Wasserzeichen. Exemplare in Staats-A. Amberg, Oberpfälz. Religions- und Reformationswesen Nr. 67, fol. 126–129 (mit späterem hs. Vermerk: Bestallung der Kirchendiener in der Pfaltz, von ihrem verhalten) und ebendort, Oberpfälz. Religions- und Reformationswesen Nr. 80/81, Produkt 8 (mit späterem hs. Vermerk: Forma kirchendienerbestallung tempore Friderici III.).
[2–2] Fast wörtlich aus Kirchendienerbestallung von 1564, unsere Nr. 33, oben S. 425.
[3] Text Bekenntnisschriften, 21.
[4] Text Bekenntnisschriften, 26–27.
[5] Text Bekenntnisschriften, 28–30.
[6–6] Ohne Vorbild in den früheren Bestallungen.
[7] Text Bekenntnisschriften, 44–137. In Kurpfalz anerkannte man nur die Variata, Text bei H. Heppe, Die Bekenntnisschriften der altprotestantischen Kirche Deutschlands. Kassel 1855, 337–401.
[8] Text Bekenntnisschriften, 141–404.
[9] Die Naumburger Repetitio von 1561, Text bei H. Heppe, Die Bekenntnisschriften der altprotestantischen Kirche Deutschlands, 582–601.

igem gewissen beschaidenlich und dermassen verhalten, so zu vermehrung der ehrn Gottes und nutzen seiner ime vertrauter christlichen gemein (welche mit dem blut seins lieben sons Christi Jesu erkauft etc.) geraichen und sich aller neuen, falschen lehr, onnötiger fragen, zu erbauung nit dienende, unweißlichen, uppigen scheltens und schmähens gentzlich enthalten. Und wo sich zwischen ime und seinen collegis in der lehr oder ceremonien einicher zwispalt begebe, dasselbig nicht uf die cantzel under den gemeinen man, welcher sich darab leichtlich ergert, sonder vor uns oder unsere kirchenräthe bringen und darauf ferners beschaids gewarten.

Er soll auch den catechismum[12] alten und jungen getreulich fürtragen[10] [11] und einbilden, darinnen die jugent mit christlicher befragung underrichten, die heiligen[11] [13] sacramenta christlich administrirn und raichen, die krancken, betruebte, bekümmerte gewissen mit Gottes wort und verhaissungen fleissig underweisen und trösten, die auch onerfordert gern und oft besuchen und sonsten alles anders thun und verrichten, so das ampt eines getreuen hirten und seelsorgers nach dem wort Gottes erfordert[13], [14] er auch dessen zu seiner selbsten verbesserung unsertwegen christlich erinnert und, in unserer kirchenordnung[15] ferners begriffen, derselbigen gemeß sich verhalten und erzaigen und dißfals wol zu gemüt füren und bedencken, zu was hochwichtigem, sorgfeltigem ampt er berufen und vor grosse sorg, mühe, fleiß und arbait der kirchendienst erhaische[14], [16] darumben sovil mehr auf seine ime bevolhene kirchen und schäflein sorgfeltigs aufsehen haben und müglichen fleiß anwenden, damit dieselben mit rechtgeschaffner, gesunder, göttlicher, prophetischer, apostolischer und keiner falschen lehr nach menschentraumen und -satzungen underrichtet oder auch mit bösem, unchristlichem leben, offentlichen schanden und lastern von jemanden auß der gemeinde geergert werden, sonder, wo er dergleichen vermerckt, solchs durch christliche vermanungen nach seinem vermögen verkomen, doch sich in dem ainichs haß, gunst, rach oder leichtfertigkeit seinen fleischlichen begirden nach mit nichten gebrauchen[16].

[17] Auch in auslegung der heiligen, göttlichen schriften nicht unnötige, unordenliche und zur christlichen erbauung und besserung undienstliche materias fürnemen, sonder auß biblischer schriften dasjenig seiner bevolhenen kirchen, so zu deren seligkeit nutzlich und notwendig ist, erwehle, fürtrage, außlege, lehre, vermane, tröste und strafe und solchs alles auß rechtem, eiferigen geist, ernst und treue also beschehe, das darinnen seine fleischliche affecten, anfechtungen noch rachgirigkeit, lust und liebe zu zancken und hadern keinswegs gespüret werde, alle ungebürliche, leichtfertige, unzüchtige, schalckhaftige schmitz-, schelt- und spitzwort, dardurch einfaltige, schwache leut nit allein unwillig gemacht und von der lehr deß heiligen evangelii abgeschreckt, sonder auch die warheit selbsten verdächtig und verhasset gemacht würdet, vermeyden. Welchs doch auch nicht dermassen zu verstehn, als ob hierumben die mißbreuch, abgötterey, aberglaub, falsche lehr, sünd und laster nicht dapfer und ernstlich je nach gestalt derselbigen mit rauhen, jedoch heiliger, göttlicher schrift gemessen worten angetast und gescholten werden. Dann welcher wolt sonst den vor einen getreuen prediger der warheit halten, der aller falschen religion, schand und lastern verschont, die nicht angrieff, ja vielmehr decken und der sünden zu schmeycheln und zertlen gedächte. Sonder in dem ein maß gehalten werde, das alle strafen, underweisung und lehren mit dapferm ernst und der warheit göttlichs worts und heiliger schrift, nicht mit lächerlichem gespey, schmitzen, schumpfiren, spotten, schmähen, unbegrundtem, schriftlosem hadern und balgen fürgenommen und in summa solches alles zu der ehrn Gottes und auferbauung deß nechsten beschehe, damit viel menschen Gott und der gerechtigkeit gewonnen und erlangt werden mögen.

Uber das soll er auch uf der cantzel die underthonen, auch alle andere zuhörer ernstlich und treulich

---

[10–10] Fast wörtlich aus Nr. 33, oben S. 425.
[11–11] Ohne Vorbild in den früheren Bestallungen.
[12] Heidelberger Katechismus, Text oben S. 342–368.
[13–13] Fast wörtlich aus Nr. 33, oben S. 425.
[14–14] Ohne Vorbild in den früheren Bestallungen.
[15] Unsere Nr. 31, oben S. 333–408.
[16–16] Fast wörtlich aus Nr. 33, oben S. 426.
[17–17] Fast wörtlich aus der Kirchenratsordnung von 1564, unsere Nr. 32, oben S. 413–414.

vermanen, sich sampt iren kindern und haußgesind, so oft man das wort Gottes prediget, bevorab an den sonn- und andern feyertagen, zu der versamblung christlicher kirchen fleissig zu verfuegen, dasselbig mit gebürender reverentz und zucht zu hören, die sacramenten zu empfahen, darzu unsere policeien, mandaten und ordnungen, so wir wider den unfleiß und hinlässigkeit in besuchung der kirchen, auch andere laster als abgöttereyen, unzucht, trunckenheit, gotslästerungen, spilen und andere uppigkeiten, außgehen und publicirn lassen[18], uf der cantzel oft anziehen, damit das volck zu zucht, friden und gehorsam desto mehr ermanet und geraitzt und von den lastern nicht allein durch forcht der straf, sonder vielmehr durch die liebe Gottes abgezogen und gehalten werde[17].

[19]Wo aber solche christliche, treuhertzige vermanungen bey den underthanen und zuhörern ohne frucht abgehen würden, soll er diejenigen, so berürter policeyen[2] und mandaten zuwider in offentlichen sünden und lastern verfahren, unsern amptleuten, die dann dißfals der kirchen zum besten die gebürliche straf und handhab fürzunemen in bevelch haben, anbringen. Da aber sie, die amptleut, uber gleichmässig beschehene erinnerung in irem ampt mit der straf hinlässig sein, alsdann solchs, wo noht, fürters an uns gelangen, doch sich zuvorderst der sachen aigentlich erkundigen und nichts auß hörensagen oder schlechtem argwon seinen affecten nach ohne grund fürbringen, uf das verbittrungen, unordnungen und weitleufigkeiten, so sonsten darauß (sonderlich bey denen, die noch allerdings nicht zum besten erbauet sein) leichtlich wol ervolgen könden, vermiten und auch den amptleuten durch der kirchendiener ohnbeschaidenlichs antragen nicht ursach gegeben, die laster soviel weniger zu strafen, noch es das ansehen gewinne, als wolt man sich zum weltlichen regiment, welchs keinem kirchendiener gebürt, mit gewalt einmischen und also eins durchs ander verhindert werde[19].

[20]Furnemblich aber soll er für und für in der heiligen, göttlichen schrift alten und neuen testaments fleissig studirn und lesen, ime die gemein machen, seine predigten nicht allein auß den gewönlichen postillen mit hindansetzung der bibeln, wie dann nicht zu geringem nachteil und versaumnus bey vielen kirchendienern der böse mißbrauch eingerissen, da sie etwan die gantze wochen müssig andern gescheften nachgehen und abwarten, so sie dann predigen sollen, allererst die postill ereilen, dieselbige uberlaufen, was darauß gefasset, dem volck ohne ainichen eifer, andacht und underschied fürtragen, dardurch desto weniger die hertzen zu anhörung und fassung göttlichs worts angezündet, geraitzt und bewegt werden.

Und dieweil auch einem kirchendiener seinem ampt und vocation nach gebürt, das er nicht allein der kirchen mit rainer, gesunder, göttlicher lehr, sonder auch mit gutem exempel vorgehe und diene und also die lehre mit seinem leben, wie der heilig apostel Paulus gebeut, das ein bischove oder pfarherr ohnsträflich sein, ein züchtig, from haußgesindt haben und ein züchtigen, unsträflichen wandel füren sol etc. [1. Tim. 3, 2–4], ziere, so soll er demnach seinen, auch seines weibs, kinder und haußgesinds wandel, wesen und leben durch Gottes gnad also gottselig, nüchtern und keusch anrichten, das nicht allein alle gescheft und handtirung, sonder auch rede, wandel, klaidung, sitten und geberden den andern ein lehr, tugent und spiegel seien, aller leichtfertigen uppigkeit mit worten, thaten und wercken, aller ergerlichen untugenden und lastern, bevorab der unzucht und füllereien, auch offnen würtsheusern und gesellschaften, welche nicht zu ehrn geraichen, desgleichen haderns, zanckens und balgens müssig gehen, damit die christliche gemeindt dardurch nit geergert oder verletzt und, was mit der lehr erbauet, widerumben mit sträflichem leben und laster abgerissen und zerstöret werde. Umb soviel mehr soll er aufs fleissigst epistolas Pauli ad Timotheum und Titum oft lesen und repetirn, auf das er darauß lerne und ime selbsten einbilde, wie er sich baide, in lehr und leben, halten, auch wie sein aigen haußgesindt sein und von ime geregirt werden solle.

---

[18] Christliche Polizeiordnung von 1562, unsere Nr. 26, oben S. 264–274, und deren erneute Einschärfung von 1563, unsere Nr. 30, oben S. 332–333.

[19–19] Dem Sinne nach, manchmal auch nach dem Wortlaut aus der Kirchenratsordnung von 1564: Von der kirchendisciplin, unsere Nr. 32, oben S. 421–423.

[20–20] Fast wörtlich aus Nr. 32, oben S. 414–415.

Nachdem nun diesem ampt der seelensorgen recht und wol fürzusein und in dem der gemeinden Christi nützlich zu dienen die notturft ist, diejenigen, so zu eim solchen ampt berufen seien, sich aller weltlichen gescheften gentzlich entschlagen und der heiligen geschrift und dem gebet mit soviel mehrerm ernst obligen, so soll er, pfarherr, sich darneben der weltlichen, bevorab gerichtlicher gescheften und händel, wie es auch das göttliche gesatz und alte canones ernstlich erfordern, gentzlich enthalten, darumb ime dann mit versehung leiblicher notturft, hilf und befürderung beschehen, das er sich soviel ernstlicher umb die göttliche schrift (als die durch den glauben an Christum Jesum zur seligkeit underweiset [2. Tim. 3, 15]) anneme, darinnen tags und nachts, auch mit dem glaubigen gebet, durch welchs ein kirchendiener allein rechten verstandt der schrift, auch craft und vermögen, solchem ampt zur besserung der gläubigen gemeinde außzuwarten, von Gott, dem herrn, erlangen[20], seine embsige ubung haben möge. [21]Doch soll er darbey unsern hailsamen, guten ordnungen, auch unsern amptleuten in politicis wie sonst ein anderer getreuer, frommer underthan underworfen sein[21], sich alles erbarlichen, züchtigen wesens und schuldigs gehorsams befleissen und erzaigen. [22]Darzu alle möglichkait, soviel an ime, fürwenden, daß das volck in gutem friden und einigkeit under unserm regiment erhalten werde und in nichten dem zu entgegen etwas verwilligen, sonder oberzelter gestalt in solcher seiner vocation, es sei in fridens-, kriegs-, pestilentz- oder andern zeiten, bleiben[22].

Gleichermassen soll er auch in ein besonders darzu verordnets buch alle einsegnende eheleut mit namen und zunamen, dergleichen die getaufte kinder sampt dero ältern und gevattern, so dieselben auß der tauf gehaben, zu was tag und jar solchs beschehen, gleichßfals auch die verstorbene, jedes under seiner besondern rubricken, ordentlich und fleissig aufzaichnen, welchs buch bey der pfarren für und für bleiben und er nach seinem abziehen dem nachkhommenden pfarherr oder kirchenjuraten mit andern büchern, registern und verzaichnussen, zu solcher pfarren gehörig, so er underhanden und ime zugestelt worden weren, widerumb liefern und davon nichts behalten oder mit sich nemen.

[23]Als ime dann die behausung, güter, verzaichnus und register zu seiner competentz, auch die bücher, zur kirchen gehörig, mit kundschaft deß schultheissen, etlicher deß gerichts oder juraten nach einem inventario eingeantwort, er auch daran sein soll, auf das dasselbige, wie es damit beschaffen, dergleichen das ratum in ein besonders kirchenbuch eingezeichnet werde.

Er soll aber von dem pfarrhauß, dessen zugehörigen gütern und gefellen nichts in abgang kommen, dasselbige noch etwas darvon verkaufen, versetzen, verpfenden, ablösen, auch nichts vertauschen, verschmelern noch weder durch sich und andere davon benemen lassen ohne vorwissen unserer amptleut, auch geistlicher gefell verwaltung oder der kirchenjuraten. Was auch etwan an seiner competentien ohnrichtig, ohngibig, davon verlorn oder hinwegkommen, soll er unsern amptleuten oder geistlicher gefellen verwaltung, auch kirchenjuraten anzeygen, damit durch ein fleissigs anmanen solchs wider gibig und gangbar gemacht und zur pfarren gebracht werde[23].

Besonderlich soll er die ime zugestelte pfarrbehausung, scheuern und stelle nicht vergehen, zerfallen, verwüsten noch in unbau gerathen lassen, sonder, wie die ime eingeantwort, also unzergenglich in dach und schwellen erhalten und zu seinem abzug dergestalt widerumb stellen.

[24]Ferners soll er uf die schulen und schulmaister, dergleichen die glöckner ein fleißigs ufsehen haben, das sie ires ampts getreulich warten, sonderlich das in der schulen der catechismus[25] mit ernst getriben werde[24]. [26]Da es aber keine schulen hett, soll er doch

---

[21–21] Fast wörtlich nach Punkt 4 von Nr. 33, oben S. 426 (Amberger Fassung).

[22–22] Fast wörtlich nach Punkt 3 von Nr. 33, oben S. 426 (Amberger Fassung).

[23–23] Fast wörtlich nach Punkt 5 von Nr. 33, oben S. 426.

[24–24] Fast wörtlich nach dem letzten (6.) Punkt von Nr. 33, oben S. 427.

[25] Heidelberger Katechismus, Text oben S. 342–368.

[26–26] Fast wörtlich nach dem letzten (6.) Punkt von Nr. 33, oben S. 427 (Amberger Fassung).

mit unsern underthanen (darzu ime unsere amptleut uf sein ersuchen verholfen sein sollen) vergleichen, daß je nach gelegenheit deß orts oder fleckens zu einem oder mehr gewissen tagen in der wochen die jungen kinder zu ime in seine behausung geschickt, da er sie eine stund beten oder, da deren etliche so vähig, auch ein stuck im catechismo[27] lehren, uf das also die gottesforcht in die jugent eingepflantzt, nichts wenigers aber auch am Sontag nachmittags der catechismus in der kirchen offentlich und mit fleiß exercirt und gehalten werde[26].

[28]Er soll auch, soviel an ime, daran sein, das durch die amptleut, wo deßwegen zuvorn keine besondere anstellung were, ein oder mehr erbare, fromme, gottsforchtige person verordent, welche das almusen (darzu er uf der cantzeln den gemeinen man fleissig ermanen) allweg under oder nach der predig samblen, treulichen, nicht nach gunst oder affecten, sonder nach notturft under diejenigen, da es angelegt, außtailen, den darzu verordenten daruber gebürliche rechnung geschehe und, da et dißfals ainichen mangel spürete, solchs unsern amptleuten umb gebürlichs einsehen und verbesserung anbringen und alles dasjenig verrichten, thun und handlen, so sich einem christlichen kirchendiener, hirten und seelsorger, auch getreuen underthanen seiner vocation nach zusteht und gebürt[28].

[29]Dargegen wir ime zu seiner underhaltung järlichs folgen und raichen lassen wöllen, dessen er auch begnügig sein soll, die deß orts geordente competentz inhalt ime auß unserer kirchengefellen verwaltung zugestelter verzaichnus[29]. [30]Darzu soll er sein weib, kind und gesinde die zeit solches seins kirchendiensts in unserm sonderlichen schutz, schirm und verspruch sein und zugleich andern unsern getreuen underthanen geschützt, geschirmbt und gehandhabt werden[30].

[31]Wo er aber inkünftig seinen dienst auß bewegenden ursachen zu verlassen willens, soll er uns solchen ein viertheil jars zuvorn aufkünden.

Wie uns auch bevorstehn und onbenommen sein soll, ine, wo es zu erbauung der kirchen geraicht, doch ohne seinen nachteil und schaden, an andere ort zu transferirn oder ine gar (welchs gleichwol ohne erhebliche ursachen nicht beschehen soll) zu beurlauben. Uf solchen fall wir ime dasselb auch ein viertheil jars zuvorn verkünden, es were dann, das er falsche lehr füret oder sonsten ergerlich lebte, da wir uns neben andern wolverdienten strafen ine alsbald abzuschaffen hiemit vorbehalten haben wöllen[31].

Darauf er uns mit handgebender treuen gelobt und einen aid zu Gott geschworn, allem demjenigen, so obgemelt, getreulich zu geleben und nachzukommen, uns getreu, hold und gehorsam zu sein, unsern schaden zu warnen, ehren, nutzen, frommen und bestes, sovil an ime, nach aller müglichheit erhalten und befürdern, zu helfen, treulich, sonder geverde.

Dessen zu wahrem urkund haben wir ime diese unsere bestallung under unserm zu end ufgetrucktem secret zugestelt, dagegen von ime auch seinen besigelten reverß empfangen.

Datum Heidelberg, ...

---

[27] Heidelberger Katechismus, Text oben S. 342–368.

[28–28] Fast wörtlich nach dem letzten (6.) Punkt von Nr. 33, oben S. 427.

[29–29] Fast wörtlich nach dem letzten (6.) Punkt von Nr. 33, oben S. 427 (Amberger Fassung).

[30–30] Fast wörtlich nach dem 3. Punkt von Nr. 33, oben S. 426.

[31–31] Fast wörtlich nach dem letzten (6.) Punkt von Nr. 33, oben S. 427 (Amberger Fassung).

44. [Edikt über die Einhaltung der Polizeiordnung, die Einrichtung der Kirchendisziplin und der Classicalconvente und die Verbesserung des Almosens vom 13. Juli 1570][1]

[a]Von Gottes gnaden Friderich, pfaltzgraf bei Rhein, ertztruchsaß und churfurst etc.[a]

Liebe getreuen.

Wiewol wir kurtz nach eingetretener unser churfurstliche regierung durch außgangene und publicirte christliche kirchen-[2], ehe-[3] und policeiordnung[4] sampt derselbigen hernach gevolgten[d] declaration[5] gnedige und ernstliche fursehung thun und gepiten lassen, weß alle und jede unser hofgesindt, ober- und underamptleut, sonst[b] kirchen-, schulen- und andern dienern, universitetsverwandten, auch burger, baurn, inwoner, underthanen, dienstvolck und andere, manlichs und weiblichs geschlechts, alt und jung, zuvorderst gegen Gott, dem almechtigen, mit fleissiger anhörung, fassung und nachsetzung seines heiligen, seligmachenden worts und in gottseliger[c] ubung verordneten christlichen ceremonien und dan auch mit erbarem dugentsamen, zuchtigem wandel und leben sich erzeigen und verhalten sollen, wie solches alles den glidern Christi gepurt und ermelte unsere verfaste ordnungen und bevelch weiters vermögen und außweisen.

So erfaren wir jhedoch wider unsern willen und gefallen, das demselbigen im werck nicht allenthalben nachgesetzt, auch einstheils orten bißnach die bevolene anordnungen hierunder nicht gentzlichen beschehen, furnemlichen aber, das noch vielerhandt grobe laster des gotzslesterlichen fluchens und verdamlichen mißbrauchs des namen Gottes, dergleichen der unchristlichen, vihischen uberweinung und fullerei, auch versaumung der predigten gottlichs worts neben andern mehrn unthaten fast gemeinlichen im schwang ghen, sampt das es mit auflegung und furwendung dern strafen hin und wider in unsern ampten fast ungleich gehalten wurt.

Wann nun unß als einer christlichen obrigkeit [d]solchem furgendem[d] und jhe mehr zunemendem lasterhaftigen wesen also wissender ding zuzusehen und dadurch uber unß[e], unsere landt und leuth den zorn Gottes zu zihen und zu heufen nicht gepuren will, so seien wir soviel mehr verursacht worden, solche hiebevor mit zeitigem gutem rath wol bedachte mittel und wege, diesem umstandt[f] zu verbessern, auch[g] und unsern underthanen und verwanten hiemit wider zu gemuet zu furen und dohin zu weisen, die furter mit soviel mehrerm ernst verfaster und von anbevolener[h] massen ins werck zu richten.

Ist demnach unser gnediger und ernstlicher bevelch, will und meinung, ir wellet anfencklichen nit allein die gute anstellung thun, das gemelte unser

---

[a–a] München: F.[ridericus] P.[alatinus] C.[omes].
[b] München: sampt.
[c] Schaffhausen: gaistlicher.
[d–d] München, Schaffhausen: solchen fürgehnden.
[e] Schaffhausen: + und.
[f] Schaffhausen: unstandt.
[g] München, Schaffhausen: euch.
[h] München, Schaffhausen: voranbevolhener.

[1] Druckvorlage: Zeitgenössische Kop. der Originalausfertigung für das Amt Heidelberg zur Beobachtung bei der Universitätskorporation in Universitäts-A. Heidelberg, Annales universitatis, Bd. 9, fol. 140 verso–147 recto.
Weitere Fassungen:
Zeitgenössische Kop. aus Pfalz-Neuburgischer Provenienz in Hauptstaats-A. München, Pfalz-Neuburg-Akten Nr. 2023, fol. 166 recto–177 recto, mit Dorsalvermerk auf fol. 178 verso: Copey, wie Pfaltz disciplinam ecclesiasticam neben handthabung hievor außgangnen und publicirten policey- und eheordnung anzurichten bevolhen anno etc. LXX, 13. Juli. Abk.: München
Zeitgenössische Kop. in Stadtb. Schaffhausen, Hs. 127, Ulmeriana III, pag. 93–102, aus dem Nachlaß des Schaffhauser Antistes Johann Conrad Ulmer stammend. Abk.: Schaffhausen
[2] Unsere Nr. 31.
[3] Unsere Nr. 27.
[4] Unsere Nr. 26.
[5] Diese Deklaration der Polizeiordnung vom 21. Juli 1564 (vgl. unten Anm. 7), auch erwähnt in der Kirchenratsordnung von 1564, unsere Nr. 32, oben S. 422, ist nicht erhalten.

policeiordnung[6] sampt derselben declaration (wie die under dem dato 21. Julii verschines 64. jars in alle unsere ampter außgangen[7]) in allen und jeden euern bevolenen ampts stetten, flecken, dörfern und communen zweimol alle jar, nemlich auf Weinachten und Joannis Baptistae[8], auf den rathheusern oder andern dartzu bequemen pletzen fur den gemeinden verlesen und aufs neue publiciren, auch hernacher jederzeit, wan ruge und freveltheidung[i] gehalten, durch euch repetirt und, ob deme, auch[k] angeregter verlesung nachgesetzt seie, erkhundigen, sonder auch daran sein, das solche mit vleiß gehalten und von unsern underthonen und angewanten deren gemeß gelebt werde.

Und damit sich die verprecher und ubertreter derselben desto leichtlicher erfaren und dorauf gedachter ordnung nach der gepur gestraft werden mögen, so sollent ir in allen stetten, flecken, dörfern und communen euers tragenden ampts nach gelegenheit deren grösse und menge jedes orts etzliche erbare und gottsfurchtige menner (dern jeder enden nach grösse der communen biß in vier, sechs oder acht oder im fal weniger personen) auß dem rath, gericht und gemeinden, die eines aufrichtigen, erlichen wandels und leumuts fur andern bekhandt seien, auch die sich selbst ghern bei anhörung gottliches worts finden lassen und zu zucht und erbarkheit lust tragen (indem ir euch dan bei jedes orts pfarhern und dem gericht solcher personen gelegenheit halb zu erkhunden) hieruber als besondere und getreue aufseher verordnen, die bei iren pflichten und eiden, damit sie unß verwant und zugethan sein, beneben unserm jedes orts habendem schulteissen, dorauf stete, vleissige, gute achtunge geben, die uberfarende personen, es seien gleich kirchen-, schul- oder andere unsere diener und underthanen ohn ansehen der personen unsern selbigen enden habenden amptman, schulteissen oder andern bevelchhabern alspaldt anpringen, damit solche ohn verzug an leib oder gelt nach gestalt dern verwurckung gepurlichen gestraft werden, auch doruber ein eigen register halten lassen, dorin aller solcher namen, was gestalt und wie hoch ein jeder gestraft oder was ime abgenomen worden, zu verzeichnen, auch[l] den amptleuten, die zur zeit der frevelthaidung oder, so oft es darzwuschen die notturft wurt erfordern, furzulegen.

Do dan ein kirch- oder schuldiener in solche strafbare laster fiele, das solle alspaldt uber die itzt angeregte weltliche strafen, so gegen denen gleich andern furzunemen, an euch und[m] dannen an unß gelangt werden, deren beurlaubung oder anders halben die weiter gepur zu befelen.

Uf das aber nit allein angeregte[n] und andere in unserer policeiordnung[9] begriffene, auch alle andere offentliche sunden, laster und unthaten gestraft und abgewendet, dartzu unserer kirchen-[10] und eheordnung[11] soviel fleissiger nachgesetzt, sonder auch unsere underthanen und verwantten zu desto mehrer besserung ires lebens, christlichen, gutem wandel, aller zucht und erbarkeit durch dergleichen vermanungen auß Gottes wort und sonsten nach muglichait der gepur angeleisten[o], geraitzt und bevorab auch unsere verordnete superintendenten, pfarhern, kirchen- und schuldiener (durch dern farlessige verrichtung irer empter sampt ir und der irigen unordentlich leben und wandel dan bißweiln ire anbevolene gemeinde hochlichen geergert, auch desto mehr[p] anlaß zu den verpotenen lastern nemen und inen erlaubt zu sein vermeinen) irem beruf soviel fleissiger außwarten und mit gutem exempeln unsern underthonen furzughen ursach haben mögen.

So ist zum andern unser weiterer bevelch, ir wellet obangeregten jederzeit verordneten aufsehern ferner auferlegen, das sie uber das obige neben euch, den amptleuten, ein fleissiges aufmercken haben auf jedes orts pfarhern, kirchen- und schuldiener, deren lehr und empter, soviel sie verstehn und fassen

---

[i] München, Schaffhausen: frevelthädigungen.
[k] München, Schaffhausen: mit.
[l] München: euch.
[m] München, Schaffhausen: + da.
[n] Schaffhausen: obangeregte.
[o] München, Schaffhausen: angewisen.
[p] Schaffhausen: mehrer.

[6] Unsere Nr. 26.
[7] Nicht erhalten, vgl. oben Anm. 5.
[8] Wohl Joannis Baptistae nativitas = 24. Juni.
[9] Unsere Nr. 26.
[10] Unsere Nr. 31.
[11] Unsere Nr. 27.

khonnen, ob die nemlichen mit ernst, treue und vleiß studirn, erpeulich predige und leren und der gemein und jugent heil, seligkeit und wolfart suchen, such uf ir und der irigen leben und haußhaltung achtzuhaben und, wo mangel befunden, denen solches freundtlich und christlich zu undersagen und zu vermanen. Darnach, obgleich allen christen gepuren will, das sie einander vermanen, so sollen doch uber das diese verordnete aufseher mit und neben [q]dem pfarher[q] wochentlichen oder nach gelegenheit des orts, grösse und notturft jhe uber zwo oder drei wochen Sontags nach der mittagspredig oder, wie es sich nach gelegenheit jedes orts schicken wurt, zusamenkhomen, von bau und aufnemung der christlichen kirchen desselben orts sich mit vorgeendem gepet miteinander underreden und die, so ein unchristlich und ergerlich leben in der gemeinde furen oder mit verdamlichen irthumen, gottslesterlichen und falschen lehren behaftet, fur sich bescheiden, dieselben zum ersten, andern und dritten mal, so oft es notwendig und erbaulelich erachtet wurdet, mit christlicher weißhait, bescheidenheit und sanftmut vermanen und nach aller muglicheit befleissen, dieselben von irem ergerlichen leben und gefasten irthumen[r] abzuwenden, auch insonderheit die wort Pauli wol einscherpfen[s]: Wer unwurdig von diesem brot isset oder von dem kelch des herren trincket, der ist schuldig an dem leib und blut des herren [1. Kor. 11, 27]. Und also sie freundtlich mit christlicher bescheidenheit von des hern disch biß zu erzeigenden besserung abmanen, damit die entheiligung der heiligen sacramenten soviel muglich verhutet werde. Diß sol aber solchermaßen und in der still also geschehen, das dadurch bei haltung des heiligen nachtmals in der kirchen und gemeinde kein zurruttung erfolge. Und sollen in alweg diese vermanungen[t] dohin gerichtet sein, das sie[u] zu erbauung und aufrichtung der armen gefallenen und nicht zur zerstörung und verderben derselben gereichen oder besondere eigene affect mit underlaufen lassen. Derwegen dan solcher pfarher und die zugeordnete desselben orts in nicht fur einen feindt halten [vgl. 2. Thess. 3, 15], sonder teglich, wan es die gelegenheit gibt, zur bekerung und besserung mit sanft- und langmuet vermanen und gar in keines kirchendieners nach der verordneter aufseher gesambt oder sonderbaren macht oder[w] gewaldt stehen solle, jemants deren pfarkinder offentlich von der cantzlen außzurufen, zu schenden oder zu schmehen noch auch von den heiligen sacramenten abzuhalten, viel weniger einige excommunication furzunemen, sonder auf solchen fall, do einer also ohn einige frucht beschehener vermanungen halstarrig bestehen und sich nichts wenigers der sacramenten zu gebrauchen vermeinen welte, das sollent vermelte verordnete zuvorderst auch[x] anbringen und ir unß jederzeit dessen mit allen notwendigen umstenden, wie die sachen beschaffen und sich dorunder allenthalben verlaufen, in schriften verstendigen und dorauf solcher abhaltung und außschlißung halb von sacramenten unsers weitern bescheidts gewarten, wie auch, do die furbrachte mengel und ubertretung dermassen grob und abscheulich beschaffen, das die fur der obrigkeit hohere und malefitzische strafe[y] gehörig, soll alsdan zu verhutung der verbrecher außtretens die gepur jederzeit[z] durch jedes orts schulteissen dogegen furgenomen und ir, die amptleut, dessen verstendigt werden, furter die gepur darunder zu bescheiden, auch, wo not, das an unß zu gelangen habent.

Und damit obgemelte verordnete aufseher in irem ampt desto williger und fleissiger seien, auch aller schein ungeburlicher herschung oder tyrannei abgeschnitten werde, sollen sie jerlich abgewechselt und durch euch unsertwegen andere gleich tugliche, erbare und gottselige personen an ire stadt gesetzt, doch also, das jedes jars ein par alter umb besserer anleitung und richtigkeit willen bei solchem werck gelassen werden.

Furs dritt und als wir unsern superintendenten

[q–q] München: den pfarhern.
[r] München: irthumb.
[s] München, Schaffhausen: einzuscherpfen.
[t] München: + und abmanungen.
[u] Schaffhausen: + hie.
[w] München, Schaffhausen: und.
[x] München, Schaffhausen: euch.
[y] München: + strafen.
[z] München: + an stundt; Schaffhausen: + ein stundt.

und kirchendienern auferlegt, obbemelter unserer kirchenordnung[12] in allen iren puncten muglichs vleiß sich gemeß zu verhalten und itzo deßwegen bei inen ferner erinderung gethan haben, nemlichen das sie unsere kirchendiener in dem gepet, lesen und betrachten der heiligen schrift sich vleissig uben, damit sie erbeulelich und fruchtbarlich das wort Gottes predigen khonnen, auch die sacramenten unserer kirchenordnung[13] gemeß außtheilen, den catechisimum[14] vleissig treiben, die krancken ghern und oft besuchen, ir leben auch also anstellen, domit durch sie und die irigen, als obsteet, der gemeinde Gottes kein ergerniß gegeben werde, demnach auch, das die verrichtung der heiligen tauf vermög angeregter unserer kirchenordnung[15] mit christlicher reverentz und bescheidenheit zugehe und alweg, so es muglichen und der einheimisch, des kindts, so getauft wurt, vater jederzeit der tauf beiwone und, so etwan ein unehelichs kindt zu tauf gebracht, dasselbig, so es getauft ist, [a]des orts[a] schulteissen oder andern unsern geordneten bevelchhabern angetzeigt, damit der ehebruch, hurerei oder unzucht erfaren und unsern gegebenen oder verner dorauf ervolgenden bevelchen[16] nach gestraft, sampt des jedes getauften kindts, dessen vater, mutter und gevatter namen, auch jar und tag in das verordnet kirchenbuch verzeichnet und ufgeschriben werde. Dergleichen das sie, unser kirchendiener, [b]des hern[b] nachtmol zum wenigsten alle zween monat halten und solchs acht oder viertzehn tag zuvor verkhundigen, die haußveter vermanen, das sie ire kinder und junges volck, welches sie [c]das erste mal[c] zum disch des hern wellen furen, zur gelegenen zeit zuvor bei inen anzeigen, domit sie der christlichen religion notwendigen bericht entpfangen und ires glaubens bekhandtnuß thun[17].

Ebnergestalt sie sich mit verkhundigung und einsegnen der eheleut vielberurter unserer kirchenordnung gemeß[18] durchauß zu verhalten.

Und dan zu deste mehrer anreitzung ir, der kirchen- und schuldiener, vleissigen studirens sollen sie monatliche an bequemen unsers auch[d] bevolenen ampts orten jhe acht, neun oder zehn nach gelegenheit die nechst beisamengesessene, wie[e] ir und unsere superintendenten euch dessen miteinander zu vergleichen und ein jeden an seim ort zu bescheiden habt, uf iren eigenen costen zusamenkhomen, einer umb den andern[f] locum scripturae predigtweiß ercleren, dovon die andern zu judiciren, domit nit allein die rheine lehr erhalten, sonder auch die kirchendiener ire predigten desto ordentlicher und erbeulelicher formirn khonnen.

Darneben auch etzliche theologische fragen under sich tractirn, auf das sie den einreissenden secten desto grundtlicher begegnen und unsern underthonen, so im fall mit falscher lehr behaft, soviel besser auß allem zweifel helfen mögen. Item das sie auch under sich selbst ires eigenen vorhabens[g] und censura[h] morum pflegen und brauchen, dodurch allen ergernussen, calumniis und bosem geschrei[i], [k]etwan mit unwarheit von den kirchendienern außgegossen, zeitlichen furzukomen und abzuhelfen, doruber sie dan ein ordentlich prothocol und verzeichnuß, was jedesmals gehandlet, sich im fall der not darauß satten berichts zu holen[l], halten[m] sollen.

So bevelen wir euch, ir wellent mit daran sein und dorauf gut achtung geben, domit alle itzerzelte puncten dergestalt ins werck gerichtet und furter durch sie gepurlichen getriben und denen nichts entgegen gehandlet werde.

Letzlichen und dieweil zum bau der christlichen kirchen gehöret, das die armen und notturftigen gespeiset, getrenckt und sonsten notwendiglichen underhalten werden, welchs wir unserstheils bestes

---

[a–a] München: dem.
[b–b] München, Schaffhausen: das heilige.
[c–c] München: zum ersten.
[d] München, Schaffhausen: euch.
[e] Schaffhausen: + doch.
[f] Schaffhausen: + ein.
[g] München, Schaffhausen: verhaltens.
[h] Schaffhausen: censuram.
[i] München: geschwätz.
[k] München, Schaffhausen: + so.
[l] München, Schaffhausen: erholen.
[m] München: haben.

[12] Unsere Nr. 31.
[13] Unsere Nr. 31.
[14] Heidelberger Katechismus, Text oben S. 342–368.
[15] Vgl. oben S. 337–408.
[16] Z.B. unsere Nr. 56, unten S. 484–488.
[17] Vgl. oben S. 381–382.
[18] Vgl. oben S. 398–401.

vermögens zu befurdern geneigt sein, damit nun dasselbig mit soviel bessern statten und ordnung[n] möge bestendiglichen geschehen und ins werck gerichtet werden, so wellet unß furderlichen einen eigentlichen bericht, wie es anhero und itziger zeit allenthalb euers ampts in stetten, flecken und auf dem landt mit den gemeinen almusen, dessen einname und ausspendung halb gehalten, wie und durch was personen dasselbig verrichtet werde und es sonsten domit geschaffen und was dartzu jerlichen gefelt sampt euerm gutachten, was dorunder[o] verbesserung zu thun, ubersenden, euch dorauf fernern bevelch zuzufertigen.

Nichts wenigers aber inmittelst die verordnung thun, das nach laut mehrangetzogener unserer kirchenordnung[19] durch die kirchendiener ire zuhörer mit vleiß und ernst in und nach iren predigen bewegt und vermanet, mit iren almusen den armen hulf zu thun, auch durch dartzu[p] tugliche und getreue personen an den sohn- und andern feiertagen under oder nach der predigt, wie es am bequemlichsten[q], das almusen mit dem secklein gesamblet, dasselbige sampt andern dartzu gehorigen gefellen furter ordentlich und treulich außgespendet, auch daruber gute, erbare rechnung gehalten werde und demnach anhero und[r] anderm von nachbemelten unser policeiordnung[20] einverleipten furgenden verpotenen, lasterhaftigen stucken zu zeiten nach gelegenheit der verprechungen dern ubertreter sonderpare geltstrafen abzunemen, verordnet[s] und unß solche eingetzogen werden und wir dan ohne das nicht gemeint sein, unß mit denen strafen und abtregen, so von denselben verdamlichen, unchristlichen und unzimlichen lastern zu zeiten erzelter gestalt gefallen, zu bereichen[t] oder darinnen unsern eigenen vortheil und gewin zu suchen, sondern do wie durch diese gnedige und lindere wege und mittel solchem unheil und unstandt desto mehr begegnen und abhelfen khönten, ghern angeregter gefell und freflen entrathen wölten.

So seien wir entschlossen, nun furtherhin alles gelt, so von nochgesetzten dreien strafbarn stucken, nemlichen von obgedachten gotzslesterlichen fluchen und verdamblichen mißprauch des namens Gottes, zum andern der unchristlichen, vihischen uberweinunge, fullerei und gemessenem zutrincken und dan zum dritten von versaumung der predigten und anhörung gottlichs worts, bevorab an den sonn- und ordentlichen feiertagen, alles in craft oftangetzogener[w] policeiordnung[21] und andern unsern gegebenen bevelchen nach gefelt und den ubertretern nach gelegenheit eines jeden verprechens zu straf abgenomen wurt, biß auf anderwerts unser verordnung und verbesserung zu nechstgemeltem almusen komen und verwenden zu lassen.

Derwegen unser bevelch, ir wellet in allen stetten, flecken, dörfern und communen euers ampts die weitere anordnung thun, das alles solch strafgelt, von den vermelten dreien lastern fallendt, durch zween vorberurter jedes orts verordneter aufseher, die hiertzu[x] am tuglichsten und vermuglichsten seindt, in eigene sondere register verzeichnet und euch von quartaln zu quartaln oder nach gelegenheit jeder enden zu halben oder außgang jars, wan ir ohne das ruge und freveltheidung haltendt oder sonsten, so das ohn sondern costen und fugsam khan geschehen, furgelegt werde und wan also das jar ghar verloffen, sollent ir, was dessen jedes orts euers ampts gefallen ist, summarie zusamenzihen und uns das verzeichnet zusenden beneben euerm bericht und gutachten, wie viel ir[y] euers ampts hospitalia, so mehrer addition und zuschuß notig, sampt was einer jeden stadt, flecken, dorfschaft und gemeinden fur haußarme leut, die dessen notturftig, under die das nutzbarlichen außzuspenden seie, euch dorauf ferner zu bescheiden.

---

[n] Schaffhausen: ordnungen.
[o] München, Schaffhausen: + für.
[p] München, Schaffhausen: + verordnete.
[q] München, Schaffhausen: bequembsten.
[r] München, Schaffhausen: under.
[s] München: erfordert.
[t] Schaffhausen: berichten.
[u] München, Schaffhausen: wir.
[w] Schaffhausen: obangeregter.
[x] München, Schaffhausen: hieher.
[y] Fehlt Schaffhausen; München: wir.

[19] Vgl. oben S. 388.
[20] Vgl. oben S. 264–274.
[21] Vgl. oben S. 264–274.

Jhedoch habt ir nicht minders inmittelst in zutragenden notfellen davon armen dörftigen hulf zu thun zu verordnen und dasselbig obberurter rechnung in außgab setzen zu lassen, es sollen auch diese freveln indem unsers landtschreibers[z] als verechneten amptmans rechnung jedes jars summarie in einnam gepracht und wohin das angewendet mit beilegen der register in außgab beides under sondern tituln verrechnet werden.

Es sollen aber mit solcher einzihender geltstrafen diejenigen gar nicht gemeint noch verstanden sein, so umb dern leidlichen straf willen mutwillig, leichtfertig und fursetzlichen in den angeregten und andern schmelichen[a] lastern beharren und furtfaren, auch an inen diese lindere[b] strafen noch warnungen nichts fruchten lassen, sonder gegen denselbigen andere gepurliche weg und mittel lauth vorgegebnen[c] ordtnungen und, was wir dern sachen notturft nach jederzeit weiter bevelen, ernstlich verfarn werden.

Weiln dan beschlißlichen alle obgesetzte stuck an inen selbsten christlich, pillich und recht, auch der obrigkeit, kirchendienern und underthonen einem jeden noch seinem beruf von Gott in seinem wort also gepoten und zu uferbauung der kirchen Gottes, fortpflantzung der gottseligkeit und christlichem wolstandt vonnöten seindt, wie wir unß auch in dem noch gelegenheit gepurliche verpesserliche[d] enderungen und vermerung zu thun vorbehalten.

So thun wir unß soviel mehr zu euch gnediglichen versehen und bevelen, ir wellent euch alle furgesetzte ding mit sonderm vleiß und ernst lassen angelegen sein, soviel euch doran berurt, ins werck zu richten und das denen allenthalb von andern gelebt und nachgesetzt, auch ein jeder bei seinem auferlegten bevelch und gescheft durch euch unser und ampts halben der gepur gehandthabt werde, ir auch fur euch selbst craft euerer bestallungen hiertzu gute exempel geben und wellen hieruber, sobaldt und wie das alles und jedes angestellet ist, euers underschiedlichen berichts erwarten.

Doran verricht ir unsern gnedigen und ernstlichen bevelch, willen und meinung. Datum Speir, den dreitzehenden Julii anno etc. [15]70

[e] An alle ampt[e].

45. [Befehl vom 9. August 1570, das Edikt vom 13. Juli 1570 über die Einhaltung der Polizeiordnung, die Einrichtung der Kirchendisziplin und der Classicalconvente und die Verbesserung des Almosens erneut einzuschärfen und über dessen Durchführung zu berichten][1]

Von Gotes gnaden Friderich, pfaltzgrave bei Rhein, ertzthruchses und churf.[urst]

Lieben gethreuen.

Weß wir euch am jüngsten underm dato, den 13. Julii, auß Speir in sachen, die christliche kirchendisciplin und meerere handthabe der hievor ußgangne policeiordnunge[2] belangende, durch einen gemeinen bevelch[3], so zugleich in alle andre unsere ampt gefertigt, auferlegt und, wie solcher allendthalben euerß bevolchen ampts nach gestalt und gelegenheit unserer kirchen ins werck zu setzen, bevolchen, werdt ihr euch zu berichten wüsen.

---

[z] Schaffhausen: schulthesen.
[a] München, Schaffhausen: schandtlichen.
[b] München: andere.
[c] München, Schaffhausen: übergebner.
[d] Schaffhausen: verbesserung.
[e–e] Fehlt Schaffhausen; München: An alle der undern churf.[ürstlichen] Pfaltz ambtleuth etc.

[1] Druckvorlage: Zeitgenössische Kop. in Stadtb. Schaffhausen, Hs. 127, Ulmeriana III, pag. 103, aus dem Nachlaß des Schaffhauser Antistes Johann Conrad Ulmer stammend.
[2] Unsere Nr. 26.
[3] Unsere Nr. 44.

Ob wir unß nur keinen zweifel machen, ihr werdet nit allein für euch, alß an unser stat die oberkeit im ampt, dasjenige in allen stücken mit gebürlichen, getrauen fleiß verrichten, auch noch fürter volziehen und darob handthaben, waß sölcher gemeiner bevelch euch auflegen und besonders heisen thut, sondern auch unsern solchen ampt superintendenten und jedes ordts kirchendiener ihrer zustende, obligende verrichtunge angehörigt und sei, solchem gleicher gestalt in allem nachzukhomen, angewisen, auch waß euch und ihnen gesampt und besonder zu verrichten gefüret, weniger nit verordnet haben.

Dieweil wir aber nit wüsen, wie es alendthalbe angericht und seinen fortgang hat, bevelchen wir, ihr wolt unß solches underschidlichen verstendigen, fürnemlich aber den superintendenten und kirchendienern dasjenige, ihnen solcher bevelch besonders auflegen thut, in allen puncten mit christenlicher, getreuer bescheidenheit, wie kirchendiener gebürt, zu verrichten bevelchen und sei darbei ampts wegen gebürlichen handtzuhaben, da auch solchem von einem oder dem anderen nit nachgesetz oder ein anderß, alß bevolchen, fürgenomen werden wolte, dasselbige abschaffen und an unß gelangen lasen. Daran thut ihr unser meinunge.

Datum Heidelberg, den 9. Augusti anno [15]70.

46. [Befehl vom 12. August 1570 gegen die Handhabung des Kirchenbanns durch die Kirchendiener und gegen Kanzelpolemik][1]

Von Gotes gnaden Friderich, pfaltzgrave bei Rein, ertztruchseß und churf.[urst]

Lieber gethreuer,

Als die kirchendiener hin und wider uf den cantzlen in den teglichen predigen ihre zuhörer one grundt götlichs worts nit allein mit unzimlichen dingen antasten, sonder auch bisweilen sei offendtlich lestern, schenden, schmechen und ausschliesen, welchs dan nit zu erbauung, sonder vilmer ergerlicher zerstorung christenlicher gemeinde beschwerlich geraichen wil[2], so haben wir demnach unß jüngsten mit etlichen, unserer waren christenlichen religion der Augspurgischer Confessions verwandten chur- und fürsten dahin vereinbart und verglichen, das hinfüro in unserer allerseits landen und gebieten umb ferner verhüetung geferlicher ergernuß willen keiner solcher unrüwiger clamanten und lesterer geduldet, sonder vilmer, da sei von solchen ihrem ungerümbten schreien, lestern und außschliessen nit absthen wolten, allerdings mit ernst abgeschafft werden solen[3].

Hieruf und in kraft desselben ist unser ernstlicher bevelch, ihr wellent numer unsertwegen unsern superintendenten und kirchendienern euers bevolchnen ampts ein solches vermelden und ihnen undersagen, nun hinfürt baß desen bei vermeidung unserer schweren ungnad gentzlich zu endthalten, wie ihr dan daruf gut achtung zu geben und, wo künftig über dise jetzige unsere verwarnung von einem oder dem andern meer dergleichen geübt, unß desselbigen unverlengt zu berichten habt, die gebür gegen dem fürzunemen. Hieran verricht ihr unsern ernstlichen willen und meinung.

Datum zu Heidelberg, den 12. Augusti anno [15]70.

---

[1] Druckvorlage: Zeitgenössische Kop. in Stadtb. Schaffhausen, Hs. 127, Ulmeriana III, pag. 104, aus dem Nachlaß des Schaffhauser Antistes Johann Conrad Ulmer stammend.

[2] Vgl. die entsprechende Bestimmung in der Kirchenratsordnung von 1564, unsere Nr. 32, oben S. 413, und in den Kirchendienerbestallungen von 1564, unsere Nr. 33, oben S. 425, und von 1566, unsere Nr. 41, oben S. 432.

[3] Vgl. oben S. 54, vgl. S. 38.

47. Almusenordnung der statt Haydelberg [um 1570][1]

[a]Vom bestendigen einkhommen des almusens, so alle zusammengetzogen werden sollen.

1. item, Conradt Schellings thausent gulden tragen järlichs 50 gulden.
2. item, das wachen- und tuchalmusen, so ungeverlich ein jar ertregt 60 gulden.
3. item, das neu almusen genant, soll järlichen ertragen 29 gulden. [b]an korn zwantzig malter.[b]
[c]4. hofalmusen soll wie vor bleiben, doch das bessere ordnung im selbigen gehalten, auch wochentlichen ein- oder zweymal brodt herab vom selbigen almusen gevolgt werde.[c]
5. item, Peter Melckers almusen thausent gulden gelts, thut järlich 50 gulden.
6. almusen im Schonauer hofe, järlichen einhundertdreissig malter korn.
7. aus den kirchengutergefelle järlichen [d]100 f.[d]
8. aus unser frauen bruderschaft [e]12 malter khorns[e].[a]

Ungewiß zufellig einkhommen[f].

Soll man erstlich auf ein jedes fest und Sontag in der kirchen vor oder nach der predig, wie es an[g] jedem orth am gelegnesten sein kan, mit dem säcklin das almusen samlen.

Item es sollen auch etliche verordnet werden, die auf Mittwoch und Freytag morgens biß auf den mittag durch alle gassen geen, das almusen zu empfahen, deren jeder in der handt ein glocken[h], beschlossne buchs und auf dem rucken ein butten oder korb, das brodt darein zu samblen, tragen soll.

Damit auch der gemeine mann zum almusen desto mehr bewegt, soll er durch die predicanten darzu treulich und vleissig ermanet werden.

Item es sollen in oder vor der kirchen stock mit taflen, da sie nit verhanden, aufgericht und gesatzt, auch in einem jeden wirtshaus eine verschlossne büchs bey der wandt, auch, wa fur not angesehen, auf die zunftstuben und in schießgraben zur handtraichung des almusens angehenckt und dieselbige alle vierthel jars durch zween darzu geordnete aufgeschlossen werden.

Im herbst[i] soll man in den keltern wein fur die armen samblen, und soll das volck von den kirchendienern zur selbigen zeit vleissig zur handtraichung ermanet werden.

Auf hochzeiten und prandiis, wann man zu disch sitzt, mit einem verschlossnen buchslin oder secklin, also auch bey den leichtpredigen gesamblet und die leuth zum almusen ermanet werden.

Vermugliche stedt und flecken sollen den unvermüglichen negstgelegnen dörfern mit irem almusen zu steuer und hülf khommen.

Zu wolfeilen zeiten, wa müssig gelt vorhanden were, soll frucht und anders zu einem vorrath der armen aufkauft werden.

Universitet soll auch järlich ein gulden oder funfunddreissig darzu schiessen.

Vom frembden betlern und landstreichern.

Die frembde betler und landtstreicher sollen weder auf den jarmarcken noch zu andern zeiten in der Pfaltz geduldet, sondern abgeschafft, ins landt nit gelassen und daraus gewiesen werden, doch mit etwas gaab nach jedes gelegenhait, es weren dann

---

[a–a] Fehlt Reinschrift.
[b–b] Im Konzept späterer Zusatz.
[c–c] Im Konzept später gestrichen.
[d–d] Im Konzept späterer Zusatz.
[e–e] Im Konzept späterer Zusatz.
[f] Reinschrift numeriert die folgenden Abschnitte mit 1.–9.
[g] Reinschrift: + einem.
[h] Reinschrift: + und.
[i] Reinschrift: + wan es zu reichen herbstzeyten fur notwendig angesehen wurdt.

[1] Druckvorlage: Konz. mit einigen späteren Zusätzen und Streichungen, von derselben Kanzlistenhand, die auch das Originalkonz. der Kirchenratsordnung von 1564, unsere Nr. 32, oben S. 409–424, schrieb, in GLA Karlsruhe 67/979, fol. 147 recto–151 verso, mit der Überschrift: Almußenordnung.
Abk. Konzept.
Dasselbe in Reinschrift, ohne den ersten Abschnitt, von anderer Hand, in GLA Karlsruhe 67/979, fol. 153 recto–156 recto, mit obiger Überschrift.
Abk.: Reinschrift.

auch sonderliche und erhebliche ursachen vorhanden, warumb einer eine kleine zeit lang geduldet oder seiner notturft nach durch die Pfaltz ziehen muste.

Bettelbrief sollen von den amptleuten ausserhalb beweglicher ehaften und sonderer not nit gegeben werden.

Wie die almusen ausgethailet werden sollen.

Von denen, so mit tiefer armut und kranckhait beladen.

Gar arme, alte, schwache und krancke leuth, so sich ire tag frumlich und mit treuer arbait oder dinsten gehalten, welche keine guter oder underhaltung bei iren freunden haben, was derselben in die spital noch zu weil nit kundten eingenommen[k] [l]und underbracht[l] werden, sollen aus dem kasten und von der gemeinen almusen etlichermassen[m], soviel es die gelegenhait erleiden mage, erhalten werden und, wo under solchen etliche, die des bettelzaichens auß ursachen zu befreyen, die mochten darunder jederzeit zu bedencken sein.

Haußarme.

Die haußarm sein, weib und kinder haben, sich frumblich halten und zu arbeiten begeren, aber gleichwol mit irer arbait nit erneren kunnen, denselbigen soll das almusen geraicht werden nach gestalt und gelegenhait der personen armut und erkhandtnus der almusenpfleger, sofer anderst solliche personen eines aufrichtigen und züchtigen lebens und dasselbige under der bürgerschaft herbracht, und sollen diese personen ein bettelzeichen tragen.

Im fall aber etliche mittelarmen befunden[n], die hülf oder vorleihens bedörften[o] und darumb ansuchen wurden, solliche sollen der obrigkeit angezeigt und derselbigen bescheidts erwartet werden.

Und sollen die alten vater oder mutter, wa sie leibshalben so vermüglich sein, hülf und almusen selbst empfahen und ire kinder nit darnach schicken, sonder zu der arbeit ziehen, [p]auch die almusenpfleger [q]und amptleuth[q] darauf achtung haben, damit solliche kinder, so dienen und arbeiten mügen und kunnen, zur arbait und dinst, es sey am gemeinen nutz oder bei sonderen personen, befurdert, mussiggang und faulentzen verhuetet und der casten[r] und seckel desto weniger beschwerdt werde.

Also soll man fleis furwenden, den vaterlosen, armen waysen zu handtwercken, schulen oder dinsten auch zu verhelfen.

Wie die armen ins almusen auf- und angenommen sollen werden.

Niemandt soll zu empfahung des almusen zugelassen oder umb Gottes willen geholfen werden, er sey dann von den almusenpflegern seiner notturft und wolhaltens halben dessen vehig erkandt und nit aus gunst zugelassen.

Zum andern sollen alle arme, so in seckel zu kommen begeren, ernstlich ermanet werden, sich alles spielens, zechens, wurtsheuser, heimlich und offentlich, unnutzlichen verschwendens, faulentzens und mussigghens zu enthalten, sonder heuslich, arbeitsam, sparig, frumblich und zu Gottes wort mit besuchung der kirchen zu halten, auch ire kinder [s]dahin zu[s] ziehen.

Da aber sollichs nit beschehe, sollen soliche leut nach gestalt und gelegenhait irer mishandlung und ubertretung mit dem turn, wasser und brot alsbaldt gestraft oder des almusen beraubt und, da kein verbesserung ervolgen thet, des landts verwiesen werden.

Also soll es auch mit denen gehalten werden, die ire kinder, so zur arbait tuglich und wol ir[t] brodt gewinnen kunnen, zum faulentzen ziehen und dieselbige nit zur arbeit anhalten.

Wa auch weibs- und mannspersonen, so vom almusen erhalten, andern krancken, sonderlich den armen geschickt und tuglich geacht, sollen dieselbige schuldig sein, nach irem vermugen ihnen[u] dinst gegen geburlicher belohnung zu beweisen oder der

---

[k] Reinschrift: angenommen.
[l–l] Fehlt Reinschrift.
[m] Fehlt Reinschrift.
[n] Fehlt hier Reinschrift.
[o] Reinschrift hier: + befunden.
[p] Reinschrift: + sollen.
[q–q] Fehlt Reinschrift.
[r] Reinschrift: costen.
[s–s] Reinschrift: darzu.
[t] Fehlt Reinschrift.
[u] Reinschrift: iren.

straf gewertig sein und, zur selben zeit sie der krancken warten, bei inen essen, trincken und belohnung haben, des almusen irer personen rugen[w] lassen.

Darzu, wellicher oder weliche ir brot und anders, inen zur almusen geben, verkaufen und an wein legen oder in ander weg verschleckhen und nit zur not gebrauchen thet, der- oder dieselbige sollen des almusen gar beraubt, darzu auch gestraft, auch mit weib und kind, da kein verbesserung zu gewarten, aus der stadt, dorf oder flecken verwiesen werden.

Der armen kinder sollen den catechismum[2] in all weg besuchen und den pfarherrn oder mesnern zedel, darinnen ire nahme verzeichnet, darauf achtung zu geben, zugestelt werden.

Von almusenpflegern.

Zur almusenpfleg sollen fursichtige, gottforchtige, erbar und redliche menner, die ein gut gezeugnus haben, erkieset werden.

Und möchten alhie zu Haidelberg zu den vier verordneten noch andere vier darzugethan, welche alle jar umbeinander abzuwechslen.

Dieselbige sollen alle vierthel jars ire register der almusen, desselbigen einkhommens und ausgebens, wem, wie und welchergestalt dieselbige geraicht, verneuert, damit man die anzal der personen, wer darin zu- oder abgeet, fur und fur wissen muge, dardurch den durftigen ir geordnet almusen richtig volge und die zuwachsenden unordnungen verhuetet bleiben, dieselbige register sollen sie zu ihren jarsrechnungen auch beilegen, die sie dan alle jar in beysein der Pfaltzs verordneten räthen oder ambtleuth thun sollen, aber under inen, den almusenpfleger, alle monat rechnung beschehen.

Wein, frucht, [x]gelt, tuch[x] und alle andere hab und guter sollen von inen treulich bewaret und versehen, was davon zu verkaufen, sollichs mit rath und gutbedunckeu des ambtsmans umb bar bezalung hingeben, sollich gelt den armen zum besten anlegen, alles mit vleis inventiren, wol verwarth in besserung[y] und ane abgang haben und halten.

Alle beynutzungen verrechnen, kein eigennutz darin suchen, theil- oder gemein daran haben und dis alles getreulich zu volziehen gepurliche pflicht thun.

Wann und wa das almusen auszutheilen.

Das almusen soll wochentlich zweimal, als nemblich Mitwochs und Freitags alhie zu Haidelberg im Barfusercloster nachmittag, im summer umb vier, winterszeit umb zwei uhren ausgetheilet werden. Und sollen bei der ausspendung alwegen drei personen sein.

Letztlichen soll furbaß zu Haidelberg kheinem mehr vor den heußern zu betteln, ausserhalb der armen schulern, verstattet werden.

Dieweil auch etzliche krancke oder alte leut befunden werden, so bisweilhen stucklin guetlin haben und, dieselben anzugreifen, zu irer leibsnotturft zu verwenden, nit umbgeen kunnen, das aber von iren negsten freunden umb kunftiger anwarth[z] verhindert und damit auf das almusen gewiesen wollen werden, wa sollichs vermärckt, soll man nit gestatten, sondern ire underhaltung von ihren guetlin zu nemen bescheiden. Wer es aber von gefreundten nit zulassen wolte, sonder die anwarth darauf behalten, der soll schuldig sein, denselben ire underhaltung zu geben und nit dem almusen heimzuweisen.

---

[w] Reinschrift: berugen.
[x–x] Reinschrift: tuch, gelt.
[y] Reinschrift: besserungen.
[z] Fehlt Reinschrift.

[2] Heidelberger Katechismus, Text oben S. 342–368.

48. [Bericht des Kirchenratspräsidenten Wenzel Zuleger an Kurfürst Friedrich III. über die Einrichtung von Classicalconventen und Presbyterien [vom Frühjahr 1571][1]

Gnedigster her.

Dieweil wir in den zweien jungst gehaltenen visitationibus im ampt Dirmstein und Starckenbergk neben andern puncten fürnemblich zwen verrichtet, welche e.[uren] churf.[ürstlichen] g.[naden] und dero rethen wissens zu haben vonnoten, so haben wir nit underlaßen wollen, di schrieftlich, wi wir di verrichtet, zu referiren.

Erstlich ist den kirchen- und schuldienern bevolhen, das sie alle monat einmal uf iren kosten sollen an bestimpten orten zusamenkhommen. Doselbst soll einer auß inen ein locum scripture teutsch in conventu predigtweiß erkleren. Wan solchs geschehen, soll er abtreten, di andere kirchendiener urtheilen, ob er di meinung deß texts recht verstendtlich und erbeulich dargeben, auch di lehr, vermanung und straf daraus recht und zu erbauung angezogen. Wo er gefelt, soll im das freundtlich undersagt und zur beßerung ermanet werden. Hernach soll durch den praesidem, welcher in jedem vorgehenden conventu mit gemeinen suffragiis soll under inen gewelet werden, ein par quaestiones theologicas proponiren, sie latine under sich oder theutsch, wo es erbeulich, tractiren und sonderlich, wi den widersachern, secten und andern uf di sprüch, so sie zu bescheinung ires irthumbs anziehen, mit grundt gottlichs worts zu andtworten seye, domit sie zu studirn geneigt, inen di schrieft gemein und sie in ableinung der irthumb kreftig werden. Hernach soll censura morum under inen gehalten, einer nach dem andern abtreten, was an einem oder dem andern fur mangel, an seinem oder der seinen vleiß, leben und halten, undersaget und gestraft, uf das ergernus zeitlich vermiten oder, do es ein falsch erdicht geschrei, demselben zeitlich mit grund begegnet werden mochte. Fur eins[2].

Zum andern ist e.[urer] churf.[ürstlichen] g.[naden] underthanen jedes orts fürgehalten worden, das dieselbige bei hievor außgangner kirchenordnung[3] und catechismo[4] stragks zu pleiben und dieselbe ins wergk zu richten gedencken. Und dieweil dieselbige vermag, das an jedem ort etliche erbare, gotsfurchtige menner gewelet werden sollen, welche uf die gantze gemeind ein aufsehens haben sollen, so ist inen durch unß neben und mit den kellern uferlegt, das jedes orts schultheißen und gericht etliche aus inen und der gemein erwehlen sollen, welche nit allein uf di laster, in der policeiordnung[5] begriffen, sollen ein aufsehens haben, sonder auch erstlich uf den pfarrer selbst, wi vleißig, treulich, verstendig und erbeulich oder unvleißig, untreulich, unverstendig oder unerbeulich er predige, auch wi er und di seinen leben und wandel füren, hernach auch neben und mit dem pfarrer uf di gantze herdt und gemein, wi in derselben dem wort Gottes nach gehauset oder dem zuwider gelebt werde, und alle Sontag nach der mittagpredigt in der kirchen oder, wo sie eins werden, zusamenkhomen, wo einicher mangel am pfarrer, wi obgemelt, ime daßelb undersagen, das vleyßig behalten, uf das mit sich zu jedem synodo oder visitatio bei inen des pfarrers wol- oder ubelhaltens halben in specie khonne satten bericht referirn können. Wo aber kein mangel vom pfarrer vorhanden, sonder er sein ampt treulich thut, aber in der gemein offendtlich ergernus, in Gottes wort verboten, furliefen, als abgotterei, gotslesterung, endtheiligung der feyertag, vater und mutter verachten und schlagen und verharlicher unwill zwischen eheleuten und ander neid und haß, darumb man sich auch viel jar deß nachtmals endthelt, wi dan exempla vorhanden weren, unzucht und, was dergleichen ergernus mehr seyen, di offendtlich im

[1] Druckvorlage: Originalkonz. von Zulegers Hand in Staats-A. Amberg, Oberpfälz. Religions- und Reformationswesen Nr. 67, fol. 133 recto–134 verso.
[2] Vgl. unsere Nr. 44, oben S. 436–441.
[3] Vgl. oben S. 333–408.
[4] Vgl. oben S. 342–368.
[5] Unsere Nr. 26.

schwangk gehen, solche ergerliche personen sollen sie fur sich bescheiden, di neben dem pfarrer helfen aus Gottes wort vermanen und zur bekerung bringen und das nit nur ein-, sonder mehrmal, damit niemandt, soviel müglich, auß fharleßigkeit der kirchendiener verlorn und in seinen sunden verderbe, auch di sundhaftigen, so boßhaftig, nit anders von des pfarrers vermanungen außgießen khonnen, dan was wahr ist, domit auch hernach eine gantze gemeind wisse, wi sich solche ergerliche leuth verhalten oder nit, uf das auch di heilig sacramenta ohne sund khünnen außgereicht werden[6].

Sofern und nit weiter haben wir den puncten im catechismo und kirchenordnung anzurichten bevolhen und das in e.[urer] churf.[ürstlichen] g.[naden] namen, di wir dan zuvor mündtlich hierumb, das wir alßo handlen solten, ersucht und di uns gnedigst solches zu thun bevolhen. Mit solchem bevelch seind auch e.[urer] churf.[ürstlichen] g.[naden] amptleuth und di underthanen alßo wol zufriden gewesen und offendtlich bekhandt haben, das kein ander weg ist, nach Gottes wort kirchendiener und underthanen zusamen und in unergerlichem leben zu erhalten dan dießer. Haben auch di underthanen verheißen, solchem nachzukhommen, und di amptleuth, solches handtzuhaben.

Hieruf nhun unßer underthenigst, gehorsam bitt und flehen umb der ehren Gottes, e.[urer] churf.[ürstlichen] g.[naden] armen underthanen selenheil und seligkeit und umb e.[urer] churf.[ürstlichen] g.[naden] ehr willen, domit dero nit mit grund möge nachgesagt werden, es stehe anderst im druck und man thue anders, e.[ure] churf.[ürstliche] g.[naden] wollen diesen kleinen anfangk gnedigst durch ire bevelch ratificiren und fernere credentz in andern ampten die hochnotwendige visitation zu continuiren, uns an di amptleuth hieruf mittheilen und nit gestatten, das wir vom lautern buchstaben der kirchenordnung und catechismi durch einiche verwirrung mögen abgefurt werden, sonder ohne ferner disputation dabei pleiben. So werden e.[ure] churf.[ürstliche] g.[naden] sehen und spuren, das der segen Gottes uber sie wirdt khommen, und khonnen wir unßerm gewißen hiemit gnug thun.

49. Verkhündung der senioren [für Rheinpfalz und die Vordere Grafschaft Sponheim vom Frühjahr 1571][1]

[a]Die churfurstliche Pfaltz, unser gnedigster herr, lest[a] der christlichen gemein alhie zu Heidelberg[b] vermelden,

Demnach sich ire churfurstliche[c] g.[naden] gentzlich der ordnung des worts Gottes underworfen und mit der that befunden, das falsche und zwitrechtige lehre beide, bey kirchendienern und zuhörern, in der kirchen Christi zu verhüten, die[d] kirchendiener und

[6] Vgl. unsere Nr. 44, oben S. 436–441, und Nr. 45, oben S. 441–442.

[a–a] Sponheim: Die durchleuchtigste, durchleuchtige, hochgeporne fursten und herren, herr Friderich, des heyligen römischen reichs ertztruchsas und churfurst, hertzog in Bayrn etc., und herr Philips, marggrave zu Baden und graf zu Sponheim, unsere gnedigste und gnedige herren, lassen.

[b] Eppingen: Eppingen; Sponheim: N.

[c] Sponheim: chur- und furstl.[iche].

[d] Eppingen: und.

[1] Druckvorlage: Zeitgenössischen Kop. der Fassung für die Stadt Heidelberg in Staats-A. Amberg, Oberpfälz. Religions- und Reformationswesen Nr. 67, fol. 132 recto–verso, mit obigem Titel als Dorsalvermerk auf fol. 135 verso.
Abk.: Heidelberg.
Weitere Fassungen:
Zeitgenössische Kop. von Kanzlistenhand für die Stadt Eppingen, von Johannes Matthäus nach Zürich gesandt, in Staats-A. Zürich, E II 363, fol. 75 a–c.
Abk.: Eppingen.
Zeitgenössische Kop. der Fassung für die Vordere Grafschaft Sponheim in Staats-A. Amberg, Oberpfälz. Religions- und Reformationswesen Nr. 67, fol. 137 recto–verso.
Abk.: Sponheim.

zuhörer, jeden in seinen beruf vleißig zu erhalten, alle ergernus und laster bey lehrern und zuhörern abzuschneiden und zu vorkommen und gottseligkeit zu pflantzen, kein [e]gewißer und richtiger[e] weg ist, dan den Gott selbs[f] in seinem wort[g] verordnet und bevolhen hat, so haben demnach ihre churf.[urstliche][h] g.[naden] [i]ihr furgenommen, selbs das aug auf die kirchendiener und mit denselben auf ihr gesindt[k] zu hof zu haben, auch dem herrn rectori und der universitet[l] befolhen, [l]zween auß irem mittel, dergleichen eim ehrsamen rhat vier und vier auß der gemeindt[l] zu wehlen, welche wochentlichen einmal, nachdem es die notturft erfordert, zusamenkommen und, was sich in lehr und leben fur ergernus zutrügen, sich die zu verbeßern und abzuschaffen underreden, auch vermanungen auß dem wort Gottes zum ersten, andern und dritten mal oder, so oft es [m]erbeulich und fur rhatsam[m] eracht wurdt, thun sollen und, da[n] einer in offnen sunden mutwillig verharren wolte, denselben von den heiligen sacramenten [o]in der stille[o] mit christlicher bescheidenheit abmanen[p], biß er beßerung verheißt und erzeigt.

So sollen auch auß derselben mittel etliche, damit den durftigen, armen glidern Christi handtreichung geschehe und die almußen recht außgespendet, gezogen werden.

Und seindt [q]von der[r] universitet[q], so also mit und neben den kirchendienern aufsehens auf die christliche gemein haben sollen, erwelet [s]d.[octor] Immanuel Tremellius, magister Hermannus Widekindus, von einem ehrsamen rhat und kirchendienern seindt auß mittel des rhats erwehlet h.[err] Ezechias Fettich und Hans Walber, auß der gemeinde seindt gewehlet Niclas Kickel, Gabriel Wetzel, aus der burgerschaft Niclas Burggraf, Martin Schenck, Sebastian Reusch, Lorentz Gurtler[s].

Ist derwegen das begeren, das die gantz christliche gemeindte Gott, den herrn, bitte, das er zu solcher seiner ordnung seinen segen und gedeien, auch den verordneten seine gnad und kraft seines h.[eiligen] geistes geben wolle, also zu handlen, das es zu Gottes ehre und zu erbauung seiner kirchen gereichen möge. Amen.

50. Officium presbyterorum [für Rheinpfalz und die Vordere Grafschaft Sponheim von 1571][1]

Der verordneten eltisten ambt ist underschiedlich, wie hernach volgt.

1. Erstlich sollen zwen einem schultesen jedes orts beisthen, neben demselben uf die handhab und straf der laster, in der policeiordnung[2] und deroselben declaration[3] begriffen, acht haben. Und diß ist ein politisch werck.

2. Alle Sonntag nach der mittagspredigt sollen

[e–e] Sponheim: richtiger und gewisser.
[f] Fehlt hier Sponheim.
[g] Sponheim hier: + selbs.
[h] Sponheim: chur- und f.[urstliche].
[i–i] Fehlt Sponheim.
[k] Eppingen: hofgesindt.
[l–l] Sponheim: etliche ußm gericht und gemein alhie.
[m–m] Sponheim: fur rathsam und erbaulich.
[n] Sponheim: + je.
[o–o] fehlt Sponheim.
[p] Sponheim: + sollen.
[q–q] Sponheim: also N. N. ußm gericht und von der gemeinde N. N.
[r] Eppingen: ir.
[s–s] Fehlt Sponheim; Eppingen statt der Namen jeweils: N.

[1] Druckvorlage: Zeitgenössische Kop. in Staats-A. Amberg, Oberpfälz. Religions- und Reformationswesen Nr. 67, fol. 115–116.
Dasselbe ebendort, fol. 119–120, mit dem Dorsalvermerk auf fol. 120 verso: Articuli discipline.
Abk.: 2. Fassung.
Dasselbe ebendort, fol. 136, 139–140, mit dem Dorsalvermerk: Officium presbyterorum. Dieser Text gehört augenscheinlich mit der Abkündigung der Ordnung des Presbyteriums für die Vordere Grafschaft Sponheim, oben S. 447 Anm. 1, zusammen.
Abk.: 3. Fassung.
[2] Unsere Nr. 26.
[3] Deklaration zur Polizeiordnung vom 21. Juli 1564, vgl. oben Nr. 44, S. 436, Text nicht erhalten.

alle verordnete eltesten sambt dem kirchendiener eins jeden orts an ein gelegen orth, dessen sie sich miteinander zu vergleichen, zuesamenkommen, sich daselbsten miteinander von denen sachen, so zue pflantzung und erhaltung der kirchen Christi nothwendig, zu underreden.

3. Die kirchendiener jedes orts sollen bei iren pflichten daran sein, das solche zuesammenkunften nicht ohne wichtige ursachen underlassen, wa aber die verordnete eltesten seumig, soll der schulteß jedes orts bei seinen pflichten dieselben darzue anhalten, wa aber die kirchendiener selbst hierinnen vahrleßig, von dem superintendenten darzue ermant und angehalten werde.

4. In allen zuesammenkunften soll der kirchendiener anfangs das gepet thun.

5. Nach dem gebeth soll ermelter kirchendiener, was er bei sich bedacht hat, das zum bau der kirchen und gemaind dienstlich sein möge zu bedencken, furpringen, es seie belangend die predigt deß worts Gottes, die heiligen sacramenta, die schulen, almusen, der armen, krancken und gefangnen besuchung oder, was in der gemaind fur ergernuß, es seie in falscher lehr bei den underthanen oder bösem und ergerlichem leben, furghe und, wie demselben zue begegnen, und soll uf solchen puncten ihr aller bedencken hören.

6. Darnach soll auch der kirchendiener alle verordnete eltesten vermhanen anzuezeigen, was sie zu erbauung der kirchen Christi in jetzt obgemelten stucken furzuschlagen wissen, und[a] daruber auch aller mainung und gutduncken nach der ordnung verhören und er das sein auch darzuthun.

7. Alles, was beschlossen, soll er in ein aigen buch, so er darzue machen und die juraten bezalen lassen soll, einschreiben und in volgender versamblung, was beschlossen und einem jeden bevolhen, wider vorlesen und, wie die sachen verricht, anhören, was dann verricht, darzue soll er ein zeichen, das es geschehen seie, aussen uf dem rand als ein V., so bedeut, das solches verricht seie, setzen, die andern puncten, darbei solches V. nicht sthet, sollen so lang und viel wieder [b]verlesen und getrieben[b] werden, bis sie verrichtet, alsdann und nicht ehe solches V. darzue setzen.

8. Vornemblich sollen die eltesten acht haben, das die lehr rain gepredigt, die sacramenta christlich außgeteilt, die armen versorgt und die krancken sambt den gefangnen besucht, kein plutschand begangen, schand und laster verbessert, die kinder und dienstvolck neben den alten zur kinderlehr gehalten werden und das die eltern, die ire kinder zum ersten mhal zum disch deß herrn furen wöllen, zur gelegnen zeit bei den kirchendienern sich erzeigen, damit sie der christlichen religion nothwendigen bericht empfangen und ires glaubens bekantnus thun.

9. Im fall nhun da einer in der gemain were, der, wie obgemelt, derselben ergernuß gebe in lehr oder leben, der soll fur sie, die eltesten und kirchendiener, beschaiden, mit ime freuntlich gehandlet und davon abzusthen vermant werden.

10. Da aber derjenige, so zu vermhanen, fur die verordnete nit erscheinen wölte, so soll der schulteß uf erinderung deroselben solchem mutwilligen außpleibenden fur inen zu erscheinen im nhamen unsers gnedigsten herrn uferlegen und gepieten.

11. Die vermhanung soll allain auß dem wort Gottes geschehen, wie sie zuvor bedacht ist, und der pfarherr hierinnen nichts fur sich selbsten, sonder mit rhat der zuegeordneten handlen, auch sich bevleißen, das er allwegen dem vermhanenden seine sünde[c] auß Gottes wort erclere und also zue wharer reu und pesserung raitze. Und soll weder er noch die verordnete hierin nichts auß neid, haß, zorn oder andern affecten, sonder alles mit christlicher beschaidenhait und auß lieb deß nechsten furnemen und also deß gefallenen pesserung suchen.

12. Da nhun der vermante pesserung verhaist und erzaigt, hat es seinen wegk.

13. Da aber der vermante mutwillig in seinen lastern verharren und die vermanung verachten würde, soll er zwei-, drei- oder mhermals samentlich von dem pfarher und zugeordneten vermant und, da kein pesserung ervolgte, von den hailigen sacramenten abgemant werden, biß er besserung verhaist und erzaigt.

---

[a] Fehlt 3. Fassung.
[b–b] 2. Fassung: getrieben und verlesen.
[c] 3. Fassung: sünden.

14. Und da der abgemante noch furtfüre, die gemeind Gottes zu ergern, kaine reu und pesserung verhaissen und erzaigen würde, alsdann so sollen die verordnete eltesten und der pfarher (gleichwol solang inen muglich und es fur rhatsamb eracht wurde, solchen zu vermhanen nicht nachlassen) die sach an die ambtleuth und superintendenten gelangen lassen, verner der churf.[urstlichen] Pfalntz ordnung nach wider solchen hierin die gebür haben furzunemen.

15. Es sollen auch auß solchen verordneten eltesten zwen almusenpfleger verordnet werden, welche mit und neben den kirchendienern, auch mit rhat deroselben und der andern verordneten die almusen mit dem secklin alle Son- und feirtag samblen, was gesamblet, item was fur strafgelt von denen lastern, in der churf.[urstlichen] Pfaltz policeiordnung[4] verboten, gefelt, dergleichen was fur spenden und stieftungen seind, nicht auß gunst, sonder mit gutem rhat den hauß- und andern armen und frembden, so deßen notturftig, treulich außthailen und den amptleuten daruber rechnung, auch deß uberstendigen rests halben bericht thuen, verners der churf.[urstlichen] Pfalntzs bevelch nach haben anordnung zu thuen[5].

16. Und damit baide, kirchendiener und die verordnete, selbst in gottselig- und aufrichtigkait erhalten werden mögen, so sollen den nechsten Sontag, zuvor und ehe das heilig abentmal gehalten würdet, wann der pfarherr und eltesten beisamen, erstlich der pfarherr abtreten, die andern sich, was beide, an seiner lehr oder leben, streflichs zu bedenkken und inen pruderlich solches zu verbessern vermhanen, wie dann hernach einer nach dem andern auch gleichvals abtreten und von den ubrigen, was an jedem strafbar, im auch freuntlich furgehalten und zur pesserung vermant werden soll.

17. Wann das jar herumb kumpt, so sollen die verordneten sambt den kirchendienern, auch schulthaissen und gericht alle zeit fur dem neuen jarstag andere an der vorigen stat (doch das allezeit zwen alter gelassen) mit vorghehendem gepet erwhelen und auf den neuen jarstagk der gemain von der cantzln benent und mit der gantzen kirchen gemainem gepet bestetigt werden.

51. [Bericht der Pfarrer und Theologen der Kirche und Universität zu Heidelberg über das kurpfälzische Kirchenwesen vom 25. April 1571][1]

[3.] Von den versamlungen der eltesten.

Weiter hat der durchleuchtigste, hochgeborne furst wol verstanden, das mancherley versamlungen vonnöten sein, darmit die kirchendiener und eltesten durch gemeinen ratschlag die gantze kirche deste leichtlicher regirn und die kirchenstraf uben mugen. Darumb hat churfurstliche gnade fur allen dingen eingesetzt und mit einem gebot bekreftiget die versamlung der eltesten. Und wie solche versamlungen sollen gehalten werden, ist fürnemlich in disen heuptstücken begriffen.

---

[4] Unsere Nr. 26.

[5] Vgl. unsere Nr. 44, oben S. 439–441, und die Heidelberger Almosenordnung, Nr. 47, oben S. 443–445.

[1] Druckvorlage: Zeitgenössische Hs. in Staats-A. Amberg, Oberpfälz. Religions- und Reformationswesen Nr. 67, fol. 17 recto–118 verso (hier andere Aktenstücke zwischen eingebunden). Wir bieten aus dieser ausführlichen Darlegung, deren Beginn (wohl 2 Blätter mit Titel und Anfang der Vorrede) fehlt und die zunächst in 2 Kapiteln (1. Bekreftigung der angerichten kirchenstrafe, 2. Von der besonderen aufachtung der kirchendiener und eltesten) eine grundsätzliche Apologie der kurpfälzisch calvinischen Kirchenzucht enthält, hier folgende Abschnitte:

3. Von den versamlungen der eltesten (fol. 93 verso bis 96 verso)
4. Von den vierwöchischen versamlungen der kirchendiener (fol. 97 recto–99 verso)
5. Von den amptsversamlungen (fol. 113 verso bis 117 verso, wobei wir die ausführliche Begründung auf fol. 99 verso–113 verso fortlassen) und
6. Von den allgemeinen versamlungen (fol. 117 verso –118 verso).

1. Alle Sontage nach der nachpredigt oder sonst an einem bequemlichen tage söllen die kirchendiener und eltesten zusammenkomen an einen ort, den sie darzu fuglich sein achten werden, und sich miteinander beratschlagen von den dingen, die zur erbauung der kirchen nutz sein[2].

2. Die kirchendiener sollen fleiß ankeren, das diese versamlungen one wichtige ursachen keinmal unterlassen werden. Und, so sichs begebe, das sie sampt den eltesten seumig weren, sol sie der superintendens und schultheiß eines iden orts darzu treiben[3].

3. In diesen versamlungen sol der kirchendiener allezeit im anfang ein gebet thun[4].

4. Wenn das gebet geschehen ist, sol er anzeigen, was er zuvor bedacht hat, das zu erbauung der kirchen in der versamlung furzutragen sey, es betreffe gleich die predigten, sacrament, almosen, schulen, der kinder und unverstendigen unterrichtung, die besuchung der armen, krancken und gefangenen oder die bußzucht und vermanungen, insonderheit von einem eltesten ausser der versamlung oder von allen in gemein in ihrer versamlung zu uben, und sol denn einen iglichen eltesten ordentlich, wie sie nacheinander sitzen, umb seine meinung fragen[5].

5. Wenn das verricht ist, sol er denn einen iglichen eltesten ordentlich fragen, ob er etwas von obgemelten heuptstücken oder andern, so zur religion gehören, anzuzeigen habe, und voriger ordnung nach einen iglichen umb seine meinung darvon fragen und darnach seine meinung auch darzu sagen[6].

6. Alles, was beschlossen ist, sol der kirchendiener in ein buch schreiben, welches er von dem kirchengut darzu sol binden lassen. In folgender versamlung sol er wider verlesen, was in der vorgehenden versamlung ist beschlossen worden, und, denen etwas außzurichten ist befohlen worden, die sol er fragen, ob sie es außgericht haben, und, so sie ja sagen, sol er zum selbigen artickel haussen auf dem rande den buchstaben f schreiben oder ein ander zeichen, welches bedeute, das es geschehen sey. Die andern artickel, die nicht gezeichnet, söllen in folgenden versamlungen widerholet werden, bis sie endlich verricht sein[7].

7. Zu einem iglichen convent sol er ins buch den tag, monds und jar verzeichnen[8].

8. So sichs begibt, das einer von der gantzen gemein ein offentlich ergernis gebe in der lere oder sitten, sol er durch den glöckner in die versamlung der kirchendiener und eltesten berufen und von ihnen brüderlich vermanet werden, das er sich bekere und sich nachmals fur solcher sunde hüte[9].

9. Wenn der, so zu vermanen ist, sich wegert, fur den eltesten zu erscheinen, sol es dem schultheiß des orts angezeigt werden, der sol ihm in dem namen des durchleuchtigsten fürsten befehlen, das er erscheine[10].

10. Die vermanungen sollen allein auß Gottes wort geschehen. Und sol der kirchendiener nichts insonderheit on die eltesten thun, sondern söllen zugleich miteinander fleiß ankeren, das der sunder vermanungen, auß Gottes wort genommen, zur bekerung und besserung geleitet werde, söllen sich hüten, das sie nichts auß haß, neid, zorn oder andern eigenen begirden thun, sondern durch geistlich weißheit und christliche liebe des gefallen bruders erbauung suchen[11].

11. So er besserung verheist und verspricht, ist gut[12].

12. Wo nicht und er in seinen lastern halstörriglich beharret und alle vermanungen veracht, sol er zwey- oder dreymal oder ofter, nachdem es fur gut angesehen wirt, vom kirchendiener und eltesten zugleich vermanet und, so er halstörrig fortfert, vom brauch der sacrament abgetrieben werden, bis er besserung verheist und erzeigt[13].

13. So er unter des nicht aufhöret, die kirche Gottes zu ergern, auch keine besserung verheist noch erzeigt, sol der handel den amptleuten angezeigt

---

[2] Ganz ähnlich Punkt 2 von Officium presbyterorum von 1571, unsere Nr. 50.
[3] Ganz ähnlich Punkt 3 von Nr. 50.
[4] Ganz ähnlich Punkt 4 von Nr. 50.
[5] Ganz ähnlich Punkt 5 von Nr. 50.
[6] Ganz ähnlich Punkt 6 von Nr. 50.
[7] Ganz ähnlich Punkt 7 von Nr. 50.
[8] Nicht in Nr. 50.
[9] Ganz ähnlich Punkt 9 von Nr. 50.
[10] Ganz ähnlich Punkt 10 von Nr. 50.
[11] Ganz ähnlich Punkt 11 von Nr. 50.
[12] Ganz ähnlich Punkt 12 von Nr. 50.
[13] Ganz ähnlich Punkt 13 von Nr. 50.

werden, die nach den weltlichen satzungen unsers gnedigen herrn den hartneckichten menschen strafen söllen[14].

14. In allen versamlungen, die zunechst vor dem heiligen abendmal furgehen, söllen die kirchendiener und eltesten unternander urteil uber lere und sitten geben, da ein iglicher nach dem andern ordentlich hinaußgehen sol und der superintendens oder kirchendiener des orts anfangen, und sol ein iglicher on scheu sagen, warinnen er achte, das der, so abgetreten, zu vermanen sey. Und wenn sie ihn wider hereingerufen haben, söllen sie ihm solches freundlich anzeigen und vermanen, das ers verbessere[15].

15. Am ende einer iglichen versamlung sol der kirchendiener ein gebet oder dancksagung thun[16].

16. Wenn das jar herumbkompt, söllen die kirchendiener und eltesten sampt dem schultheiß und oberkeit des orts zusamenkommen vor der ankunft des Jenners, das sie mit anrufung göttliches namens neue eltesten erwelen, doch also, das allezeit etliche von den vorigen drangelassen werden. Und am ersten tage des Jenners söllen ihre namen der kirchen auf der cantzel angezeigt werden mit diesem zusatz, so imand an diesen benenten personen wuste, das sie unwirdig zu diesem ampt machte, das ers in acht tagen einem auß den benenten anzeige. So nu ein tuglicher einwurf furbracht wirdt, sol ein ander von ihnen an jhenes statt erwelet werden, wo nicht, söllen sie auf den nechsten Sontag durch das gemeine gebet der kirchen in ihrem ampt bestetiget werden[17].

4. Von den vierwöchischen versamlungen der kirchendiener.

Gleichwie Plato darfur gehalten hat, das die gemeinen denn wol stehen, wenn sie gelerte oder weise leute regirn, also auch weil die fürnemste sorge fur die kirchen den kirchendienern auferlegt ist, sol man nicht zweifeln, das der glückselige stand der kirchen an ihrer guten bestellung hange. Und das er anderswo sagt, wie die fürsten in der gemeine sein, das die andern burger auch also zu sein pflegen, doch können wir mit warheit von der kirche sagen, das sie gemeiniglich ihres hirten stimme höre und seinen fußtapfen folge, wie er auch sey.

Weil das der durchleuchtigst fürst gemerckt, hat er weißlich angericht die ordnung der vierwochischen versamlungen der kirchendiener, welche die gemüter der kirchendiener zu unterweisen und zu erwecken sehr nütz ist.

Die heuptstücke dieser ordnung seind furnemlich diese[18].

Alle empter söllen in gewisse haufen geteilt werden, da in einem iglichen acht oder zehen und nicht mehr kirchendiener sein söllen, welche alle monden an einem ort, den sie am bequemsten darzu achten werden, zusammenkommen söllen, erstlich das sie einander immer mehr und mehr im predigen unterweisen, darnach das sie prüfung der sitten unter einander halten, und zum dritten, das sie in schweren hendeln einander mit rath zu hülfe kommen.

In diesen versamlungen sol diese ordnung gehalten werden.

1. Die namen der kirchendiener im selbigen haufen söllen in ein buch geschrieben werden, unter welchen der erste im ersten monden und versamlung predigen sol, darvon hernach die andern kirchendiener urteilen söllen, welchem die andern ordentlich, ein iglicher auf seinen tag, folgen söllen. Es sol aber die predigt an einem iglichen ort offentlich in der kirche geschehen, darmit man deste leichtlicher von den andern ordentlichen predigten eines kirchendieners urteilen könne. Und am Sontage zuvor sol es der kirchen durch den pfarrher angezeigt werden, das man auf den tag eine besondere predigt halten werde, auf das, die darzukommen können, daseind. Auch söllen sie etwan ein buch der heiligen schrift ordentlich handeln.

2. Wenn die predigt geschehen ist, söllen die kirchendiener in das hauß dessen, der gepredigt hat, zusammenkommen. Der aber im nechsten convent zuvor die predigt gethan, sol vorsteher sein.

3. Der vorsteher sol zum ersten ein gebet thun, das auf die gantze handlung gericht sey. Wenn das

[14] Ganz ähnlich Punkt 14 von Nr. 50.
[15] Ganz ähnlich Punkt 16 von Nr. 50.
[16] Nicht in Nr. 50.
[17] Ganz ähnlich Punkt 17 von Nr. 50, dort allerdings ohne Einspruchsmöglichkeit gegen eine Wahl.
[18] Vgl. unsere Nr. 44, oben S. 439, und Nr. 48, oben S. 446.

geschehen ist und man den, von des predigt geurteilet werden sol, hat hinaußgehen heissen, sol er einen iglichen ordentlich herumbfragen, was sie an der stimme, worten, geberden, ordnung, materia und gantzen predigt fur mangel spüren und erachten, das zu verbessern sey, und sol die summa aller gegebenen stimmen zusammen ins conventbuch verzeichnen, auf das in folgender predigt erscheine, wie er sich gebessert hat. Darnach, wenn er wider hereingerufen wirt, sol er ihn bruderlich vermanen deren dingen, welche der versamlung an seiner predigt gefallen oder nicht.

4. Wenn das verricht ist, sol man darnach zur prüfung der sitten greifen, in welcher diese ordnung sol gehalten werden. Der vorsteher sol mit einer kurtzen vorrede und mit kurtzen worten erkleren, das die ander ursache dieser versamlung sey, das sich die kirchendiener unternander nötiger dinge halben vermanen und das er die bruder bitte, das sie hierinnen alle eigene begirde ablegen und allein auf Gottes ehre und erbauung der kirchen sehen wolten. Wenn solches geschehen ist, sol er selbst zum ersten hinaußgehen und der nechste neben ihm ordentlich umbfragen, den vorsteher wider hereinrufen und die suma vom urteil eines iglichen bruders anzeigen, nach dem sol der nechste hinaußgehen und also ordentlich hinfort ein iglicher nach dem andern. Dis urteil von den sitten sol der vorsteher nicht ins buch verzeichnen, dem sein brauch ist, die gebrechen der bruder zu verbessern und derselbigen gantz und gar zu vergessen.

5. Wenn das gehandelt worden ist, sol man auf das dritte heuptstücke kommen, da der vorsteher einen iglichen ordentlich im beysitz fragen sol, ob auch versamlung der eltesten in seiner kirche gehalten werde, ob die bußzucht fortgehe, ob er mit secten zu thun habe oder auch er selbs in irgenteinem heuptstücke der lere einen zweifel habe, ob die armen und schulen versehen werden oder ob er sonst in irgenteinem stücke der hulfe und raths der bruder in regirung seiner kirchen bedurfe.

So er etwas schweres mit den eltesten oder andern in der kirche zu thun hat, söllen zwene oder drey nechsten kirchendiener erkorn werden, die zu seiner kirche kommen, den handel erkennen und, soviel müglich ist, fridsam vertragen.

6. So nichts furbracht wirt, sol der vorsteher eine frage oder zwo furgeben von den strittigen artickeln mit den papisten, widerteufern, Schwenckfeldianern und anderen, so frembde meinungen, die wider die ewige warheit Gottes sein, vertedigen, und sol sie alle fragen, was sie auf furgetragene einrede antworten können. Und söllen sich also unternander rüsten und stercken, auf das sie durch die heilsame lere vermanen und die widersprecher uberwinden mügen, welches Paulus von allen dienern des worts Gottes erfordert [Tit. 1, 9].

7. So sich in diesem convent etwas zutregt, das die bruder nicht verrichten können, sondern des kirchenraths hulf erfordert wirt, da der superintendens abwesende ist, sol der vorsteher brife an den kirchenrath im namen des gantzen convents schreiben, darinnen er den ganzen handel anzeigen und hülfe begeren sol. Dise brife sol der vorsteher allein im namen der gantzen versamlung oder convents versigeln.

8. Wenn dis und dergleichen, was fur nötig angesehen wirt, vollendet ist, sol der ort und tag des nechsten convents bestimmet und durch den vorsteher die dancksagung geschehen und die versamlung voneinander gelassen werden.

9. Alles sol in diesen versamlungen in deutscher und gemeiner sprach gehandelt werden.

[5]. Von den amptsversamlungen[19].

Durch alle diese ursachen ist der durchleuchtigste, hochgeborne fürst bewegt worden, das ihr curfurstliche gnade uber die vierwöchischen convent auch diese versamlungen verordnet hat, welche ihr churfurstliche gnade in allen emptern alle jar einmal wil gehalten haben[20], darinnen diese ordnung, wie folgt, sol gehalten werden.

1. Der superintendens in einem iglichen ampt sol den kirchendienern unter seiner aufsehung anzei-

[19] In der Vorlage folgt hier eine ausführliche Begründung des folgenden Abschnitts, die wir hier auslassen.

[20] Vgl. den Abschnitt Von synodis in der Kirchenratsordnung von 1564, unsere Nr. 32, oben S. 418–419.

gen, das man an dem oder dem ort, auf diesen oder diesen tag eine versamlung halten werde. und einen iglichen vermanen, das er auf bestimpten tag daseyn und einen auß den eltesten zu ihm nemen, der von ihnen erwelet sey, und einen berichtszedel mit sich bringe, darinnen verzeichnet sein söllen die stücke, so im namen seiner kirchen in diesem convent furgetragen werden. Welcher berichtszedel durch gemeine urteil der eltesten in ihrer versamlung sol geschrieben werden und allein die heuptstücke begreifen, welche in den versamlungen der eltesten oder vierwöchischen zusammenkunft iderer kirchen nicht haben können verricht werden oder welche das gantze ampt angehen, darmit die versamlung nicht mit unnötigen dingen beschwerdt und aufgehalten werde.

2. Wenn nu dieser haufe im ampt also versamlet ist, sol der superintendens desselbigen ampt in der ersten zusammenkunft ein gebet thun, welches auf die erwelung eines vorstehers und schreibers auß dem gantzen haufen und auf die ganze handlung der versamlung gericht sey. Welche erwelung der superintendens regiren und darnach dem vorsteher in der ganzen handlung helfen und bey ihm sitzen sol, es sey denn, das er selbst zum vorsteher von der ganzen versamlung erwelet werde, und denn sol ihm ein ander helfer oder beisitzer zugeordnet werden.

In folgenden versamlungen aber in emptern sol das gebet einen vorsteher und schreiber zu erwelen thun, der im nechsten convent darvor ist vorsteher gewest.

3. Wenn das geschehen ist, sol der vorsteher aller kirchendiener namen auß einem register verlesen und die abwesenden aufzeigen.

4. Darnach sol er eines iglichen berichtszedel nemen und vom ersten anfangen und ordentlich, wie die kirchendiener nacheinander sitzen, anzeigen, welcher kirchen er sey, und den ersten artickel auß dem geschriebenen lesen. Und so etwas zu kurtz oder tunckel geredt ist, sol ers erkleren, darmit es deste leichtlicher von iderman könne verstanden werden. Darnach sol er einen iglichen umb seine meinung darvon fragen, die beistende mercken und endlich außsagen, welches des grösten oder kleinsten teils meinung und die beste sey. Die sol er darnach den screiber aufschreiben, klar und verstendlich lesen lassen, auf das sie noch einmal von allen gebillicht werde. Also sol der vorsteher fortfaren, bis er alle artickel des ersten berichtzedels verricht hat, und also weiter von den andern allen.

5. Wenn man aufschreibt, was die versamlung beschlossen hat, ist nutz, das man alle artickel, so die lere betreffen, unterschiedlich und besondern setze und die, welche zur bußzucht und ordnung der kirchen gehören, auch besondern und zuletzt die, so etlich stückwerck begreifen, auch besondern.

6. Wenn man die urteil zusammen list, sol der vorsteher verschaffen, das ein iglicher ordentlich und one vermischung des einen ins ander seine meinung sage, die weitleuftigen zur kürze vermanen, die tunckeln zur klaren rede, die heftigen und zenckischen schweigen heissen und, so sie nicht gehorchen, ihnen gebiten, das sie hinaußgehen, darmit man sich von der straf, die sie verdienen, miteinander befrage. Endlich sol er sie alle in gemein vermanen, das sie sich fur unnuzer widerholung deren dinge, so von andern gesagt sein, huten.

7. Wenn die berichtszedel vollendet sein, sol darnach prufung der sitten gehalten werden, wie wir gesagt haben, nach der ordnung, wie sie in den vierwöchischen versamlungen gehalten wirt. Und söllen derselbigen beide, eltesten und kirchendiener, unterworfen sein. Insonderheit aber sol von den eltesten fleissig erforschet werden, wie sich die kirchendiener ihrer kirchen verhalten.

8. Nach einem iglichen sitz sol der vorsteher Gott dancken und im anfang des folgenden ein gebet thun.

9. Wenn nu alle entschlissungen beschrieben und ins geschichtbuch bracht sein, sol der screiber widerumb alles auß dem geschriebenen verlesen, das es die versamlung hore, und, wens gebillicht ist worden, sol sich ein iglicher unterschreiben.

10. Ein iglicher sol ein exemplar der geschichte mit sich nemen (so es geschehen kan, oder ja fleiß ankeren, das sie es zum ehesten haben) und sollens in der nechsten versamlung der eltesten verlesen.

11. Zuletzt sol der ort und zeit des nechstkünftigen convents bestimmet werden.

12. So etwas im ratschlagen furfelt, da die versamlung erachtet, das es fur churfurstlich gnade gebracht und ihr churfürstliche gnade umb hulfe er-

sucht werden sölle und das durch den faud oder einen andern gesandten ins fürsten namen nicht kan verricht werden, so sol der vorsteher den gantzen handel, in schrift verfasset, im namen der gantzen versamlung dem durchleuchtigsten, hochgebornen fürsten anzeigen mit anhangenden ursachen auß Gottes wort, dardurch churfurstliche gnade zu bewegen. Und sol sich der vorsteher allein im namen der gantzen versamlung unterschreiben.

[6.] Von den allgemeinen versamlungen.

Auf das aber noch eine grossere gleicheit der lere, ceremonien und gantzen kirchenordnung in allen kirchen der Pfaltzgrafeschaft sein muge und der kirchendiener hertzen deste genauer miteinander vereiniget werden und alle kirchen der Pfaltzgrafschaft ein leib sein und sich selbst durch sorge fur einander erbauen, hat der durchleuchtigst, hochgeborne fürst sehr weißlich geurteilet, das uber die vorigen noch andere allgemeine versamlungen vonnöten sein, welche auf diese leichte und richtige weise können zusammenbracht werden.

Wenn der durchleuchtigste, hochgeborne fürst ein concilium an einem gewissen ort und zu gewisser zeit zu halten außschreibt, sol den fäudten und superintendenten in allen emptern befohlen werden, das auß den vierwöchischen conventspersonen ides orts zwene oder drey durch die kirchendiener erwelet werden, die man mit zeugnisbrifen und berichtszedeln (die in den versamlungen selbst durch gemeine verwilligung sollen gemacht werden) in die versamlung schicken sol, welche berichtszedel allein die heuptstücke der lere, bußzucht, hendel und besonderer geschicht begreifen söllen, die in den amptver-[sam]lungen nicht haben können verricht werden oder die gantze Pfaltz antreffen.

Wenn sie nu alle beinander versamlet sein, sol man einen auß den brudern bitten, das er das gebet thun wölle, welches auf die erwelung eines vorstehers und screibers auß dem gantzen haufen und auf die ganze handlung der versamlung gericht sey.

Wenn die erwelung geschehen ist und alle nidergesessen sein, sol der vorsteher alle empter auß einem zedel verlesen und forschen, ob auß allen etliche kommen seind, und die abwesenden aufzeichnen. Darnach sol er eines iglichen brif und berichtszedel nemen, wie sie ordentlich nacheinander sitzen, und dieselbigen brife und zedel eben nach der ordnung verlesen und die hendel verrichten, wie wir in den amptsversamlungen erzelet haben.

52. [Bestallung eines Glöckners vom 15. Mai 1572][1]

Ich, [a]Philips Reysing[a], burger zu Heydelberg, bekenn mit dieser schrieften, dem nach heut dato, den [b]15ten May etc. 1572[b], durch churf.[urstlicher] Pfaltz kirchengefellverwaltung und stieftschaffnern [c]ich[c] zu einem glögkner [d]in stieft zum Heyligen Geist[d] angenomen und bestelt worden lauth darüber inhabender bestallung, von wort zu wort also lautende.

Ich, [e]Georg Hügel[e],[f] stieftschaffner zu Heydelberg, urkundt[g] hie mit dieser meiner eignen[h] handt-

[a–a] 1577: Hanß Geyer.
[b–b] 1577: xxten Aprilis anno etc. [15] 77.
[c–c] 1577: zum Heiligen Geyst.
[d–d] Fehlt hier 1577.
[e–e] 1577: Hanß Burckhardt Hailman.
[f] 1577: + dieser zeit.
[g] 1577: beken.
[h] Fehlt 1577.

[1] Originalbestallung des Philipp Reysing als Glöckner der Stiftskirche zum Hl. Geist in Heidelberg vom 15. Mai 1572 mit dessen eigenhändiger Unterschrift in GLA Karlsruhe 204/1333 (Akten Heidelberg Stadt), fol. 2–4.
Davon gibt es an späteren Erneuerungen:
Originalbestallung des Hans Geyer als Glöckner der Stiftskirche zum Hl. Geist in Heidelberg vom 20. April 1577 (unsere Nr. 59, vgl. oben S. 62), ebendort fol. 9–11.
Abk.: 1577.
Erneuerung der Ordnung von 1572 aus der Zeit Johann Casimirs ohne Datum (unsere Nr. 88, vgl. oben S. 81–82), ebendort fol. 6, wo nur einige Erweiterungen vermerkt werden. Abk.: Johann Casimir.

schrieft, [l]demnach auß erheblichen ursachen und sonderlich der kirchen erheischenden notturft eines neuen glögkners wegen handlung fürtzunemen die notturft erfordert[l], das mit sonderm vorwissen und vorwilligung der[k] churf.[urstlichen] Pfaltz kirchengefellvorwaltung[2] [l]heut dato mit[l] [m]dem erbaren Philips Reysingen[m], burger alhie[n], [o]gehandlet, abgeredt und beschlossen worden, als er von itzt an und fürohin, so lang er sich in diesem dienst ehrlich, vleißig und getreu verhalten würde[o], zu einem glögkner [p]bestellet und angenomen sein und pleiben solle, so lang das nicht aus sonderlichen ursachen, so obgedachter churf.[urstlicher] Pfaltz kirchenverwaltung jederzeit freystehn solle, möchte nach gelegenheit verendert werden[p].

[q]Undt soll[q] er erstlich uf alle kirchendiener, sovil das ministerium anlanget, bescheyden sein[r], von inen idesmals, was ime in kirchen zu thun, bescheid nemen und demselben vleißig nachkomen, dergleichen die krangken betreffen[d], was ime idesmals[s] befolhen werdt[t], verrichten undt insonderheit[u] in dem catechismo[3] die kinder zu verhören helfen schuldig sein[w] [x].

2. [y]Soll er zu allen predigen, so itz sein oder künftig angesteldt oder[z] verendert [a]werden möchten[a], zur kirchen leuten, wie das gewohnlich ist oder er[b] bescheiden wurdet, und er selber in der predig pleiben, alles, was sich ohne füglichs[c] darein begeben mechte, haben der gepur abzuschaffen.

3. Soll er alles, was [d]zu des herrn abendtmal und tauf[d] an getuch, silberin und anderm geschier, so ime uf ein inventarium gelifert [e]werden solle[e], under seinem schüßel[f] haben und dasselbig vleißig vorwahren[g], auch[h] rein und sauber halten.

4. Soll er die kirchen, sovil müglich, sampt den venstren von den spinnen und andren unlust seubern und [i]ider wochen[i] zum wenigsten einmahl die durchauß kehren[k], das [l]hinfüro nicht deswegen einige clag, wie bißhero beschehen, fürfallen müge[l].

5. Soll er [m]alle kasten[m], schragen, thisch [n]und desgleichen gerumpels[n], [o]so die kremer pflegen in die kirchen zu stellen, hinaußschaffen und hinfüro kein, etwas dareinzusetzen, verstatten[o], desgleichen vor der kirchen die eingeng auch[p] nicht mit krämen, holtz oder fassen lassen[q] belegen oder[r] versperren[s], sonder [t]sovil müglich[t] sauber behalten[u].

[l–l] Fehlt 1577.
[k] 1577: + undern.
[l–l] Fehlt 1577.
[m–m] 1577: der erbar Hanß Geyer.
[n] 1577: daselbst.
[o–o] Fehlt 1577.
[p–p] 1577: in der kirchen zum Heiligen Geist biß auf widerrufen bestelt und angenommen worden.
[q–q] 1577: Nemlich und dergestalt, das.
[r] Fehlt 1577.
[s] 1577: jederzeit.
[t] Fehlt 1577.
[u] 1577: + uf erfordern.
[w] 1577: + solle.
[x] Johann Casimir: + solle, auch ehe man zusammenleitet, di psalmen, welche man vor der predig singen wird, fleissig an allen kyrchtühren in ider tafel mit dem gemerck zaichnen.
[y] 1577: Zum andern.
[z] 1577: und.
[a–a] 1577: mochten werden.
[b] 1577: + jederzeit.
[c] Johann Casimir: + von hunden oder andern dergleichen.
[d–d] 1577: zum tauf undt deß hern abentmal.
[e–e] Fehlt 1577.
[f] 1577: schlussel.
[g] 1577: bewahren.
[h] 1577: undt.
[i–i] 1577: jederzeit in der wochen.
[k] Johann Casimir: + Auch kain geschray von losem gesinde und rumlaufung, wen man entweder zun hochzeiten oder aber zun leichen leitet, in der kyrchen gestattet werde, das derwegen nit ainige klag fürfallen möge, wie dan bisher geschehen, bevorab wan die kyrchenthüren zu hochzeittagen gar zu balt aufgesperret werden.
[l–l] 1577: deßwegen nicht einige klag furfallen moege.
[m–m] 1577: kein.
[n–n] 1577: truhen oder dergleichen.
[o–o] 1577: in die kirchen zue stellen gestatten.
[p] Fehlt 1577.
[q] Fehlt 1577.
[r] 1577: und.
[s] 1577: + lassen; Johann Casimir: + lassen, sonderlich aber an den wochenmärcken, do ain ider sein ros und karren darfürstellen wil, schendlichen unlust zu vermeiden,
[t–t] 1577: nach bester vermuglichkeit; Johann Casimir: bester müglichkait.
[u] 1577: halten.

[2] Deren Ordnung von 1576, unsere Nr. 58.
[3] In 1572 und Johann Casimir: Heidelberger Katechismus, Text oben S. 342–368; in 1577: der kleine Katechismus Luthers, Text oben S. 134–142.

6. [w]Soll er mit allem vleiß die bösen buben und ander wunst gesindt, so sich durch den tag zwischen den predigen in den stulen halten, dieselben beunreinigen, abtreiben undt hienaußweisen[w].

7. Soll er sich befleißen, alle gute ordnung in der kirchen zu den predigzeiten anzurichten, die lichter aufstegken, wider abthun, die laternen verwahren undt alles, so iderzeit ime befohlen oder sunsten fürfallen würde[x], und sonderlich in sterbenden leufen undt feuchtem wetter die kirchen mit brennendem wacholderflammen wol berychen[y] etc.

8. Solle er gute sorg [z]und achtung[z] zu allen glogken haben[a] undt besonder uf die zwo grösten sampt den 2 kohrglögken, welche dem stieft zu erhalten gebüren, dieselben alle monat schmiren und in gutem wesen erhalten.

9. Soll er die konigliche, chur- und fürstliche greber in und ausser dem chor rein und sauber, auch wol verschlossen halten, das die nicht durch unnütz gesindt zergentzet werden. Undt do etwan leuth deren zu sehen begeren, [b]solle er[b] die nicht offnen, er seye dann selbst dabey, damit desto weniger schaden geschehe, undt das keinem gesindt befelhen, wie dann niemandt anders dann[c] ausserhalb des stieftes schaffner die schlüssel dartzu haben solle[d].

Darfür soll er jerlichen zu seiner besoldung haben:
item xvi f xv alb.[us] vom stieft,
item iii f xii alb.[us] an vi lib.[ra] heller[e] vom stieft,
item iii alb.[us] von ider leucht[f], so er leutet,
item iii alb.[us] von ider hochtzeidt, so in dieser kirchen eingesegnet wurdt[g],
item iiii pfenig von idem kind, so in dieser kirchen getauft wurdt,
item ii pfennig zu Weyenacht von idem hauß in der gantzen statt.

[h]Ein behausung vom stieft oder acht g[u]ld[e]n zins darfür und, was er sunsten vor accidentialien haben mage, so [i]sein vorfahr[i] [k]Georg Geyer, glögkner[k], biß anhero gehapt, solle er auch ohne eintrag geniesen etc.

Das[l] hat er also angenomen undt demselben getreulich und bestes vleiß nachzukomen[m] versprochen[n] in urkund dieser ime [o]ubergebner[o] bestallung, [p]darüber dan der stift seinen geschriebenen refers wieder endtpfangen, obgeschriebene ding zu besagen[p].

Actum Heydelberg, den [q]15ten Maii[q] anno [r]1572[r].[s]

Derwegen[t] bekenn ich mich, daß also angenomen haben, und gelobe hiemit [u]mit gueten[u] treuen, diesem meinem dienst, so lang ich darin verharren werde, müglichstes vleis nach einem vermögen abzuwarten und, was mein bestallung inhelt, mir auch sunsten der kirchen wegen befolhen würt, treulich zu geleben undt zu verrichten. Dessen zu mehrem [w]urkundt hab ich diesen refers mit eignen handen underschrieben, so geben ist[x] uf tag undt zeit[y], als[z] obstehet.

[a]Phillipus Reyssing, gleckener zum Heyligen Geyst[a].

[w–w] 1577: Soll er die kirchenthuren zwuschen predigten nicht offenstehen lassen, sondern verschlossen halten undt guet achtung haben, das sich niemand heimlichen darein verschlage.
[x] 1577: + treulich und fleissig zu verrichten.
[y] Johann Casimir: + und sonsten allenthalben mit licht und kolen gewarsam umgeen, domit kain gefahr draus entstee.
[z–z] 1577: haben.
[a] Fehlt hier 1577.
[b–b] Fehlt 1577.
[c] 1577: + er.
[d] 1577: + Item, wen man ichtwaß, zum bauen gehorig, in oder auß der kirchen verschafnet undt ime solch anzeigt, sol er soviel muglich dabeysein und ufsehenß haben, das kein schade wiederfare und die thuren wieder verschlossen werden.
[e] 1577: + auch.
[f] 1577: leicht.
[g] Fehlt 1577.
[h] 1577: + Item.
[i–i] 1577: seine vorfaren.
[k–k] Fehlt 1577.
[l] 1577: Dieses.
[m] 1577: nachzusetzen.
[n] 1577: + undt gehet sein jar auf heut dato ahn und auß.
[o–o] 1577: mit eigner hand underschriebenen behandigter.
[p–p] 1577: undt seineß dagegen uberliferten reverß.
[q–q] 1577: xxten Aprilis.
[r–r] 1577: d[omi]ni xv siebentzigsieben.
[s] 1577 Unterschrift: + Hanß Burckhardt Hailman, stiftschafner.
[t] 1577: Hieruf.
[u–u] 1577: bey meinen.
[w] 1577: warem.
[x] Fehlt 1577.
[y] 1577: jar.
[z] 1577: wie.
[a–a] 1577: urkundt mein Hans Geyers eygen handtschrift.

54. Churf.[urstlicher] Pfaltzs resolution uf die gemeine mengel, im synodo, den 26ten Maii a[nn]o etc. [15]73 zu Heidelberg furgelaufen undt allen obern undt undern amptleuthen undt kirchendienern zue halten etc.[1]

Das erst gebot betreffendt.

Demnach sich wieder alle gebot Gottes gemeine mengel befinden, ist churf.[urstlicher] gn.[aden] als des handthabers beider tafeln bevehl, ahnfenglich belangendt die mengel wieder das erst gepot Gottes.

Das alle schultheysen, räthe undt gerichtspersonen in stett undt fleckhen, welche die handthab anstatt ihrer churf.[urstlichen] g.[naden] verrichten sollen, bei ihren pflichten sollen strafen undt alsbaldt gefenglich inziehen:

Erstlich alle zauberer undt, so vieh undt leuth segnen, welche ihre churf.[urstliche] g.[naden] als, die dem teufel hulden, nach dem wort Gottes strafen wöllen.

Diejenigen, so bei denselbigen raht suchen, sollen auch alsbalt von den schultheysen undt gerichtspersonen in gefengnus ingezogen undt nach erwegung der umbstendte ahn gelt oder leib gestraft werden.

Der wiedertaufer vorstehern sollen schultheißen undt gericht jedes orts fleysig nachtrachten, die gefenglich annehmen undt zum ampt liefern, gegen welche churf.[urstliche] P.[faltz] als ufwicklern undt ubertretern ihr churf.[urstlich] g.[naden] verbot gedenckhen leibsstraf furzunehmen.

55. Pfaltzgrave Friderichs, churfürstens etc. aufgerichte christliche almusenordnung [vom 17. Februar 1574][1]

[a]Wir Friderich, von Gottes genaden pfalntzgrave bey Rhein, des heiligen römischen reichs ertztruchsäß und churfürst, hertzog in bayern etc. entbieten allen und jeglichen unsern ober- und underamptleuten, burggraven, vitzthumben, vögten, amptmännern[b], pflegern, hofgesinde, dienern, universitetsverwandten, landt- und zollschreibern, kellern, schultheisen, burgermeistern, richtern, räthen, schöf-

---

[1] Druckvorlage: Kop. des 16. Jhs., nur den Beginn enthaltend, in Staatsb. München, Cgm 2555, pag. 105. Nähere Beschreibung des Hs. bei Nr. 29, oben S. 289, Anm. 1.

[a–a] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift, LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599.
[b] 1600: + und.

[1] Druckvorlage: Druck mit Titel wie oben [Vignette] [Kurfürstl. Wappen] Anno 1574.
[A ij–G iij] 28 Blätter in 4°, Titelrückseite leer, ohne Orts- und Druckerangabe.
Exemplare, in denen die Druckfehler gleichmäßig von einer zeitgenössischen Hand korrigiert sind, in Universitätsb. Heidelberg J 3655[2] (mit Siegelspur auf der letzten Seite), Staatsb. München 4° J. germ. 3, Staats-A. Amberg, Oberpfälz. Religions- und Reformationswesen Nr. 78 (mit Siegel auf der letzten Seite), und im Besitz des Bearbeiters, aus dem Gräflich Erbachischen Gesamthaus-A. stammend.
Abk.: 1574 Druck.
Dasselbe in hs. Konz. des 16. Jhs. in GLA Karlsruhe 67/979, fol. 167–190, wohl Niederschrift auf Diktat wegen mancher Lücken und nachlässiger Schreibung der Wortendungen, dabei viele Korrekturen einer anderen Hand des 16. Jhs.
Abk.: 1574 Konzept.
Reinschrift des letzteren von Kanzlistenhand des 16. Jhs. in GLA Karlsruhe 67/979, fol. 191–212.
Abk.: 1574 Reinschrift.
Davon gibt es an späteren Erneuerungen und Übertragungen: Druck von 1582 in der kurpfälzischen Landesordnung (unsere Nr. 69, vgl. oben S. 69):
Churfürstl.[icher] Pfaltz landtsordnung [Motto aus 2. Chron. 19, 6] Mit churf.[ürstlicher] Pfaltz freyheit. Heydelberg durch Johan Spies.

fen, burgern, gerichten in stätten, flecken, dörfern und communen, dergleichen[c] superintendenten, pfarrern, kirchen- und schuldienern, eltesten, almusenpflegern, schaffnern, spitalmeistern und sonsten allen andern unsers churfürstenthumbs underthanen, ingesessenen und verwandten, geistlichs und weltlichs standts, unsern gnädigen gruß und fügen euch zu wissen.[a]

Demnach[d] es[e] Gottes ernstlicher will und befelch[f], daß wir uns die armen[g] sollen lassen bevohlen sein, und auch unser herr[h] Christus die[i] ewige verdamnuß denen dräuet, welche sich deren nicht annemen, sondern dieselbigen hunger, durst, blösse oder[k] andere mängel leiden [l]lassen, [m]derwegen[m] eine[l] hohe notturft insonderheit bey disen[n] geschwinden, theuren zeiten, da der armen sehr viel und die liebe fast bey

---

M. D. LXXXII. [Titel rot und schwarz, in reicher Titelbordüre].

Die Almosenordnung dort als 2. Titel ohne besonderes Titelblatt mit der Überschrift: Almusenordnunge und, was deren anhangt, fol. 9 recto–24 verso. Register am Beginn des Buches hinter der Vorrede,

Exemplare in Universitätsb. Bonn Jn 345[v], und Staatsb. München 2° J. germ. 34.

Abk.: LO 1582.

Druck von 1583, zusammen mit der Polizei- und der Eheordnung in: Pfaltzgraf Ludwigs, churfürstens etc., neu aufgerichte und publicierte policey-, almusen- und eheordnunge, auch widertäuferedict. Heidelberg, Johan Spies, 1583 (unsere Nr. 75, vgl. oben S. 70–71).

Darin fol. 15–50: Churfürstlicher Pfaltz verneuerte almusenordnunge und, was deren anhanget. Heidelberg, Johann Spies, in 4°, mit einem Register am Schluß.

Dieser Text folgt wörtlich LO 1582, nur die Zählung der Titel weicht hier von der dortigen ab.

Exemplar in Staatsb. München 4° J. germ. 135.

Abk.: 1583.

Dasselbe in hs. Kop. des 17. Jhs. in GLA Karlsruhe 67/975, pag. 917–972, mit dem Titel: Almosenordnung in Churpfalz anno 1583, sichtlich Kop. von 1583 Druck.

Abk.: 1583 Kop.

Druck von 1594 in der Neuauflage der kurpfälzischen Landsordnung (unsere Nr. 93, vgl. oben S. 84):

Churfürstlicher Pfaltz landtsordnung [Motto aus 2. Chron. 19, 6] Gedruckt in der churfürstlichen Pfaltz zu Neustadt an der Hardt durch Mattheum Harnisch. M. D. XCIIII. [in reicher Titelbordüre].

Die Almosenordnung dort fol. 9–24, das Register am Schluß des Bandes, nach Typen und Satzspiegel genauer Abzug von LO 1582, nicht einmal die Errata sind verbessert.

Exemplar in Staatsb. München 2° J. germ. 35.

Abk.: LO 1594.

Druck für die Oberpfalz von 1599 in der oberpfälzischen Landsordnung (unsere Nr. 94, vgl. oben S. 84–85):

Churfürstlicher Pfaltz fürstenthumbs in Obern Bayern landsordnung. [Motto aus 2. Chron. 19, 6] Amberg. M. D. IC. [in reicher Titelbordüre]. Am Schluß: Gedruckt in der churfürstlichen statt Amberg durch Michael Forstern im jhar etc. M. D. IC.

Darin unter dem 2. Titel auf fol. 65–94: Almusenordnung und, was deren anhengt.

Exemplare in Staatsb. München 2° Jn 345[v], und Universitätsb. Bonn 2° Jn 345[v].

Abk.: OP LO 1599.

Druck von 1600 für Kurpfalz (unsere Nr. 95, vgl. oben S. 85): Churfürstlicher Pfaltz verneuerte almusenordnunge und, was deren anhanget. [Kurfürstl. Wappen] Gedruckt in der churfürstlichen statt Heydelberg. MDC.

[A 3–J ij] 6 unpag. und 61 pag. und 1 unpag. Seiten, 34 Blätter in 4°, ohne Druckerangabe, wohl Gotthard Vögelin in Heidelberg, am Schluß ein Register.

Exemplare in Staatsb. München J. germ. 200 (5.), und Universitätsb. Göttingen Jus germ. statut. 392.

Abk.: 1600.

Danach moderner Abdruck bei F. Janson: Materialien zu einem künftigen Gesetzbuche für die Churpfälzischen Lande, 1. Teil, Heidelberg 1792, S. 30–50.

[c] 1600: + unsern.
[d] 1574 Konzept und Reinschrift: Dieweil.
[e] Fehlt LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599.
[f] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594. OP LO 1599: + ist.
[g] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: + dürftigen.
[h] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: + und heiland.
[i] 1574 Konzept: das.
[k] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: und.
[l–l] 1574 Konzept und Reinschrift: lasse, so ist ein.
[m–m] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: hergegen denen reiche belohnunge und vergeltung zusagt, so deren gebürlichen pflegen, darumb.
[n] LO 1582, 1583, 1583 Kop,. LO 1594, OP LO 1599, 1600: denen.

menniglichen erkaltet, wo nicht gar erloschen, [o] desto fleissiger uf mittel und weg bedacht [p]zu sein[p], wie die armen besser, dann biß dahero beschehen, versorget werden.

Und aber[q] [r]aller feil und mangel[r], so hierinnen gespürt, nicht daher fleust[s], daß Gott, dem allmächtigen, seine milte[t] hand verkürtzt und er uns seine güter und gaben zu underhaltung der armen jetzt nicht so reichlich als vorzeiten mittheile, sondern fürnemlich auß der unordnung, dardurch gemeiniglich die almusen denen außgespendet, die es etwan am wenigsten oder gar nicht vonnöten, dagegen aber den notturftigen und bresthaften entzogen oder ja nicht, wie sie sollen, mitgetheilet[u] werden, [w]sonderlich auch[w] dahero, daß in dem grössern theil der gemeinden Gottes entweder niemand eigentlich darzu verordnet, dessen besonderer befehl und ampt were, sich der armen anzunemen und die zu versorgen, oder aber, wo die schon verordnet, gemeiniglich ihr ampt nicht verstehen noch zu vertreten wissen oder auch[x] ihnen sonsten dasselbig nicht gnugsam [y]nach dem befelch Gottes[y] angelegen sein lassen.

[z] [a]Daß wir hierumb als ein christliche obrigkeit, die wir uns in allem dem befelch Gottes nachzukommen schuldig erkennen[a], zu anstellung guter

---

[o] 1574 Konzept und Reinschrift: + das man.

[p–p] 1574 Konzept und Reinschrift: sey.

[q] 1574 Konzept und Reinschrift: + fleust.

[r–r] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: der mangel und fehl.

[s] Fehlt hier 1574 Konzept und Reinschrift.

[t] Fehlt LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600.

[u] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: außgetheilt.

[w–w] 1574 Konzept und Reinschrift: und solches furnemlich.

[x] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.

[y–y] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.

[z–z] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600:

Welches alles dann [2]obgedachter unser geliebter herr vater[3] pfaltzgraf Friderich, churfürst etc.[2], sonders fleisses, eyfers und ernsts sich bedachtlichen erinnert und als ein christliche obrigkeit obangeregtem befehl Gottes nach zu anstellung guter christlicher ordnunge, in deme beyden vorgemelten mängeln abzuhelfen, nemlich daß erstlich den recht armen gliedern Christi die schuldige, notturftige underhaltunge mit gewisser ordnunge mitgetheilt, zum andern dem schendtlichen mißbrauche und entwendung der almusen durch die faule, müssige verschwender und erbbettler begegnet und gentzlich abgeschafft werden möchte etc., [4]in dem nechstverflossenen vierundsiebentzigsten jahre[4] ein gemeine almusenordnunge nach notturft erwogen, in nachfolgende[5] puncten verfassen und außgehn lassen[6].

Und wir dann jetztbemeldte ordnunge durchauß christlich und wolbedachtlich verfasset befunden, haben wir dieselbig mit etlich geringen enderungen, wie das jetziger zeit[7] gelegenheit und notturft erfordert, verbesseren und erneuren lassen. Hierauf [8]allen und jeglichen unsern[9] obern und underamptleuten, [10]burggrafen, vögten, amptmännern, hofgesinde, dienern, universitetsverwandten, land- und zollschreibern, kellern, schultheissen, burgermeistern[11], räthen, scheffen, burger, gerichten in stätten, flecken, dörfern und communen[10], dergleichen superintendenten[12], pfarherren, kirchen- und schuldienern, eltisten[13], almusenpflegern, schaffnern, spitalmeistern und sonsten allen anderen unsers churfürstenthumbs[14] underthanen, ingeseßnen, angehörigen und verwandten, geistlichs und weltlichs stands, wie einen jeden diese ordnung seinem stand und ampt nach berühret[8], insgemein und insonderheit.

[a–a] 1574 Konzept und Reinschrift: Derwegen so hat die churfurstliche Pfaltz als ein christlich oberkeit, so in allem dem befelch Gottes nachzukommen sich schuldig erkent.

[2–2] 1600: vor jaren der hochgeborne fürst, unser geliebter herr altvater, pfaltzgraf Friederich, churfürst etc., und hernach der auch hochgeborne fürst, unser geliebter herr vater, pfaltzgraf Ludwig, churfürst etc., baide löbseliger gedächtnuß.

[3] OP LO 1599: großvater.

[4–4] 1600: anno vierundsiebentzig.

[5] 1600: gewisse.

[6] OP LO 1599: + dieselbe auch durch obgedachten unsern geliebten herrn vatern, pfaltzgraf Ludwigen, churfürsten, erneuert und widerholet worden.

[7] OP LO 1599: + und unser chur- und fürstenthumbs der Obern Pfaltz in Bayern.

[8–8] Fehlt 1600.

[9–9] OP LO 1599: unserm regiment zu Amberg.

[10–10] OP LO 1599: auch den unsern von der landschaft der dreyen ständen.

[11] 1583, 1583 Kop.: + und.

[12] OP LO 1599: inspectorn.

[13] Fehlt OP LO 1599.

[14] OP LO 1599: chur- und fürstenthumbs.

christlicher ordnung beyden obgemelten[b] mängeln abzuhelfen, nemlich daß erstlich den recht armen gliedern Christi die schuldige, nottürftige underhaltung mit gewisser ordnung mitgetheilet, zum andern der schändliche mißbrauch und entwendung der almusen durch die faule, müssige verschwender und erbbettler begegnet und gäntzlich abgeschaffet werden möchte, diese gemeine almusenordnung nach notturft erwegen, [c]in nachfolgende puncten verfassen[c] und außgehen lassen.

[d]Euch demnach allen und jeden insonderheit, wie ihn diese ordnung seinem standt und ampt nach[d] berürt[z], befehlend, [e]ir wollet[e] alsbalden nach publicierung derselbigen für jede statt, dorf, spital und andere ort einen außzugk[f] von puncten zu puncten auß dieser ordnung, wie sich[g] die nach jedes orts gelegenheit, [h]inkommens der[h] hospitalien und anderer almusen schicket, [i]verzeichnen, außziehen[i] und solche den almusenpflegern, spitalmeistern und andern, so es berüret, zustellen, damit jeder wissen möge, wie er hausen soll, auch von dieser ordnung an jedem ort ein getruckt exemplar bey dem almusen [k]verwaren, daß auf die notfäll[k] jeder sich seins ampts darauß [l]zu erlehrnen wisse[l].

Und dieweil unmüglich, daß die almusenpfleger die recht armen können versorgen, [m]wo nicht gegen den starcken, unfugsamen bettlern[m] ernstliche execution und handthab [n]fürgenommen und erzeiget würdet, so ist hiemit unser[n] ernstlicher will und befelch, daß alle unser[o] ober- und underamptleuten[p] bey den pflichten, damit sie zuforderst[q] Gott als christen (welchen[r] treuliche fürsorg für die armen zu tragen [s]gebürt) und uns[s] verwandt, auch bey vermeidung des fluchß, den Gott denen dräuet, so das seuftzen der armen verachten, hierinnen an jedem ort diese[t] außdrückliche anstellung und verordnung thun, daß dieser[u] unser[w] ordnung durchauß gelebt und die nicht heut angericht, morgen aber in abgang kommen lassen, sonder zur [x]zeit der[x] frevel-theidung[y], dorfrechnungen[z] oder sonsten, wo sie[a] jedesmals durch ihre anbefohlene empter ziehen, fleissig nachfragens haben, wie solche ordnung ins werck gericht und gehandhabt werde und die mängel abschaffen, verbessern, unfleiß [b]und untreu, welche Gott rechnet[c], daß sie ihm selbst bewiesen, wo die armen glieder Christi veruntreuet werden[b], ernstlich und unnachlässig [d]an den verbrechern[d] strafen, daß auch gemelten faulen und starcken bettlern gesteurt, das almusen durch sie nicht betrogen und eröset, sonder abgewiesen und solche

---

[b] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[c–c] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[d–d] 1574 Konzept und Reinschrift: Hieruf erstlich allem und jeden ihren obern und underamptleut, fathen, fögten, kellern, schultheisen, burgermeistern, rethen, gericht und ander in stetten, flecken, törfern und communen, dergleichen superintendenten, kirchen- und schuldienern, eltesten, almusenpflegern, schaffnern, spitelmeistern und allen andern underthanen, wie jeden diese ordnung.
[e–e] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[f] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: extract.
[g] OP LO 1599: sie.
[h–h] OP LO 1599: einkommender.
[i–i] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: machen oder die vorige gemachte außzüge dieser ordnung nach verbessern.
[k–k] 1574 Konzept: bewaren, damit die notfelden.
[l–l] 1574 Konzept und Reinschrift: erlernen möge.
[m–m] 1574 Konzept und Reinschrift: wo die oberkeit gegen den starcken bettlern nit.
[n–n] 1574 Konzept und Reinschrift: furnimbt und erzeigt, so ist ihren churfurstliche gnade.
[o] 1574 Konzept und Reinschrift: derselben.
[p] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600: + sampt jedes orts eltisten; OP LO 1599: sampt jedes orts obrigkeit.
[q] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[r] 1574 Konzept und Reinschrift: die.
[s–s] 1574 Konzept und Reinschrift: schuldig) und ihren churfurstliche gnade.
[t] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[u] 1583 Kop.: die.
[w] In 1574 Konzept gestrichen.
[x–x] 1574 Konzept und Reinschrift: zeiten.
[y] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600: frefeltheidigung.
[z] OP LO 1599: dorfrechnung, ehehaft und anderer recht.
[a] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: + unsere amptleut.
[b–b] 1574 Konzept und Reinschrift: und treu, so Gott selbs in seinen gliedern beweysen wirdt [letzteres wieder gestrichen].
[c] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: rechet.
[d–d] 1574 Konzept: in dem verbrecher zu; 1574 Reinschrift: in den verbrechern.

nach grösse ires betrugs [e]der gebür[e] gestraft werden, wie ferner bey jeden puncten [f]der ordnung notwendige anzeig beschicht[f].[g]

[h]Wer für die armen jedes orts [i]sorg tragen und sich deren annemen[i] soll.

Damit nun in den kirchen Christi wie in andern puncten, also auch in diesem, alles ordenlich zugehe[k], obwol allen menschen die armen in gemein befohlen, sovil die gaben und underhaltung belangt, jedoch wo die sorg nicht gewissen personen auferlegt, [l]sich befindt[l], daß die armen [m]oftermals höchlich und unchristlicher weise veracht und[m] versäumet werden, derhalben so sollen alle [n]pfarrer und kirchendiener[n] vermög des befelchs [o]Gottes als hirten[o] und wächter uber [p]seine gemeinde[p], inen die armen krancken, noht- und bresthaften glieder Christi treulich lassen befohlen sein, die [q]in numerato [r]und[q] beschrieben[r] haben und für sie insonderheit sorg tragen, dieweil solche für andern ires trosts und hülf an seel und leib vonnöten und [s]hierin dem[s] exempel der apostel nachfolgen.

Dieweil aber den kirchendienern unmüglich, zugleich des predigampts[t] und auch des tisches (das ist der zeitlichen notturft der armen) abzuwarten[u], uber daß es der apostolischen kirchen gemeß, auch sonsten an ihm selbsten billich, daß die christlichen glieder der andern irer[w] christlichen mitglieder[x] sich [y]mit allem ernst und fleiß[y] annemen, so sollen inen [z]auß der zal der gewehlten eltesten (welche den sowol auß den gerichten, obrigkeit und rähten als auß den gemeinden zu ziehen)[z] jedes orts etliche gewisse personen[a] zugeordnet werden, welche ehrbare, fromme, gottselige und unverdrossene leut seyen, in anzal, nachdem es die grösse einer jeden commun erfordern thut, als in dorfern zween, in stätten in jeder pfarren auch zween oder mehr nach [b]art und gelegenheit[b] des orts, welche auf jeden neuen jarstag [c]beneben den eltesten[c] der gemeinde verkündiget werden[d] und das ampt und namen der almusenpfleger tragen sollen also, daß, sovil möglich und thunlich, ein jeder solcher almusenpfleger für sein gewiß quartir der statt, pfarren oder dorf, darinnen er erwehlet, sorg zu tragen und[e] für die armen, Gott und der obrigkeit rechnung zu geben, sich schuldig sein wissen soll.

Und sol von keinem, so zu solchem ampt erwehlet (der sonst leibs, verstands und guten geruchts halb darzu täuglich), er sey vom adel oder ein [f]freyer universitetsverwandter[f] oder in [g]andere weg[g] (soviel das weltlich regiment belangt) privilegiert, einige entschuldigung gestattet oder sich davon zu entziehen zugelassen werden. Dieweil diese verordnung der almusenpfleger nit ein[h] menschen-, sonder Gottes und also ein ewige ordnung in seiner christlichen gemeinde ist, deren sich keiner entschütten

---

e–e Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
f–f 1574 Konzept und Reinschrift: und der ordnung vermeldet sol werden.
g LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600: + auch obgedachten eltisten sonderbare instruction solches ferner vermage.
1600: + Datum Heidelberg, den 12. Januarii anno sechzehenhundert.
h LO 1582, LO 1594, OP LO 1599: + II.; 1583, 1583 Kop., 1600: Der I. titul.
i–i 1574 Konzept: annemen und sorg tragen.
k 1574 Konzept: zugehet.
l–l 1574 Konzept und Reinschrift: befindt sich.
m–m Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
n–n 1574 Konzept und Reinschrift: kirchendiener und pfarrer.
o–o 1574 Konzept und Reinschrift: so sie in Gottes wort haben als hutern [1574 Reinschrift: hirten].
p–p 1574 Konzept und Reinschrift: die gemein Gottes.
q–q 1600: verzeichnet.
r–r Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
s–s 1574 Konzept und Reinschrift: in dem das.
t 1574 Konzept und Reinschrift: worts.
u 1574 Konzept und Reinschrift: zu warten.
w LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: ihren.
x LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: mitgliedern.
y–y Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
z–z OP LO 1599: durch unsern beampten.
a OP LO 1599: + auß dem rath, gerichten und gemeinden.
b–b 1574 Konzept und Reinschrift: gelegenheit und art.
c–c Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift, OP LO 1599.
d Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
e 1574 Konzept und Reinschrift: + darin.
f–f OP LO 1599: gefreyter.
g–g OP LO 1599: andern wegen.
h LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: eins.

kan, der nicht zugleich [i]sich auch mit[i] von der christlichen gemeinde abschneide und, daß er kein glied am leib Christi sey, [k]offentlich dardurch bezeuge. Daher auch ein jeder solches ampt[k] von Gottes wegen und ohn einige belohnung [l]und zecherey[l] zu tragen schuldig[m] und desto treulicher und fleissiger darin handelen soll, dieweil er Gott fürnemlich, der ein hertzkünder[n] ist, darvon rechnung thun muß, wie dann auch die entwendung der almusen von wegen der ursach ein[o] sacrilegium[p] und als ein kirchenraub in allen rechten [q]zu strafen ist[q].[r]

[s]Wie die almusenpfleger die rechte haußarmen, alte und junge, erfahren und von den angemasten armen underscheiden, [t]auch den gottseligen reichlicher dann den gottlosen mittheilen[t] sollen.

Damit nun in der gemeinde Gottes niemandt dürftiges ubergangen, versäumbt und also zum seuftzen und reitzen[u] des zorns Gottes oder durch solch versäumen ursach zu unordenlichem bettlen, da rechte und falsche armen nicht underscheiden werden können, gegeben werde, so sollen jetztgemelte almusenpfleger und pfarrer jedes orts mit allem fleiß und fürsichtigkeit erkündigen, [w]auch den augenschein selbst einnemen[w], was für haußarme, mangel- und bresthafte personen, die ir brod alters, jugend, unverstandt oder anderer mängel und feil halben nicht gewinnen können, in der gemeinde und pfarren seyen. Darzu ihnen dann [x]der schultheiß[y], raht, gericht[x] und gemeinde [z]daselbsten, so oft sie ersucht[z], mit gutem[a] bericht und beystandt die hülfliche hand bieten und sich fürsehen sollen, daß ihm[b] insgemein hinein und auf [c]eins jeden[c] anzeige, sondern mit gutem gewissen die recht armen erkündiget werden, deren namen, standt und vermögen sampt allen umbständen sie ohn einige gunst oder andere affecten, sondern in warheit und, wie es der augenschein selbst gibt, durch den pfarrer oder einen auß irem mittel, so schreiben kan, verzeichnen und bey [d]den eltesten[d] anbringen, welche alsdann samentlich [e]mit inen[e] bedencken sollen, wie ein jede deren angebrachte[f] personen beschaffen, was ihr verhalten und thun sey oder auch zuvor gewesen, auch[g] warumb[h] sie mangel oder not leiden [i]und darauf erkennen, wieviel einem jeden seiner notturft nach wochentlich mitzutheilen sey. Darin sie dann nach der regel des apostels Pauli die gottseligen[k] fürnemlich und für andern bedencken sollen[i] [vgl. Gal. 6, 10]. [l]Da aber[l] einer arbeiten köndte und auß faulheit nit wolte, so sagt Gottes wort: Wer nit arbeitet, der[m] soll auch nit essen [2. Thess. 3, 10].

[n]Durch was ordnung[o] jedes orts,
[p]daß die almusen nicht uberladen,
verkommen werden soll[p].

Derhalben und dieweil in dieser verderbten zeit die meisten armen auß müssiggang und verschwen-

[i–i] 1574 Konzept und Reinschrift: auch mit sich.
[k–k] 1574 Konzept und Reinschrift: dardurch bezeygendt, daher auch folget, das solches ampt ein jeder.
[l–l] OP LO 1599: oder deß almusens beschwerung und unkosten.
[m] 1574 Konzept und Reinschrift: + ist.
[n] 1574 Konzept, OP LO 1599: hertzkundiger.
[o] 1574 Konzept: und.
[p] 1574 Reinschrift: + ist.
[q–q] 1574 Konzept und Reinschrift: gestrafet wirdt.
[r] OP LO 1599: + Jedoch wo bereit vor diesem sonderbare ordnung vorhanden, so lassen wir es mit vorbehalt unser habender oberinspection darbey bewenden.
[s] LO 1582, LO 1594, OP LO 1599: + III.; 1583, 1583 Kop., 1600: II.
[t–t] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[u] 1574 Konzept und Reinschrift: reitzung.
[w–w] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[x–x] 1574 Konzept und Reinschrift: jedes orts schultheysen, gericht.
[y] Fehlt OP LO 1599.
[z–z] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[a] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[b] Hs. Korrektur in: nit; LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: nicht.
[c–c] 1574 Reinschrift: jedes.
[d–d] OP LO 1599: der obrigkeit jeden orts.
[e–e] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[f] OP LO 1599: anbrachten.
[g] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: item.
[h] 1574 Konzept und Reinschrift: worin.
[i–i] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[k] 1600: + und glaubensgenossen.
[l–l] 1574 Konzept und Reinschrift: Dan da.
[m] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[n] LO 1582, LO 1594, OP LO 1599: + IIII.; 1583, 1583 Kop., 1600: III.
[o] 1574 Konzept und Reinschrift: + die oberkeit.
[p–p] 1574 Konzept und Reinschrift: vorkommen soll, das die almusen nit uberladen werden.

dung der gaben Gottes herkommen, also daß viel das ihrig in würtzhäusern verthun und hernach[q] weib und kinder zu bettlen außtreiben, denen sie auch, wo sie [r]nicht allen abendt[r] soviel bringen, als sie ihnen auferlegt, schläge dräuen, item daß dienstleut und andere zur unzucht, uppigkeit und unfleiß sich in der jugend begeben und daher nachmals im alter zur arbeit untüchtig, deren ungewohnt und als bekannte, faule ungehorsame von jederman gescheuet und nicht angerichtet[s], item daß arme kinder etwan in[t] erbschaften durch [u]stifväter oder -mütter[u], vormündere und andere ubervortheilt und also zu armut und bettlen getrieben werden, dergleichen[w] auch, daß die jugend nicht zeitlich zu baurs- und handtarbeit, sonder von jugend auf vielmehr zum bettlen angehalten und gewehnet wurdet, zur [x]kalten winterszeit[x] uber dem bettlen also erfrieren, daß [y]unzeliche erbbettler darauß erwachsen[y], welchem aber allem durch die verordnete eltesten[z], wie christlich auch die vermanungen auß Gottes wort bey solchen leuten geschehen mögen, nicht durchauß gesteurt werden kan und doch hernachmals[a], wann sie verarmet und verkrüppelt, dem almusen heimwachsen.

So ist [b]auch unser ernstlicher befelch, daß alle unsere[b] ober- und underamptleute jedes orts, [c]wie die[d] hieoben benannt[c], in obgemelten fällen [e]allen ernstlichen fleiß gebrauchen[e], den faulen, unnützen leuten, sie seyen frembd oder inheimisch, von denen der apostel Paulus recht sagt, wie es auch die erfahrung gibt, daß die, so die iren, sonderlich ire haußgenossen nicht versorgen, den glauben verleugnet haben und erger sind dann die heiden [1. Tim. 5, 8], die würtzhäuser [f]verbieten, auch[f] den würten [g]nicht gestatten[g], ihnen etwas zu geben bey straf, daß sie dem almusen alsdann[h] zwyfach soviel als jedes mals solches verschwenders zehrung anläuft, erlegen[i] sollen. Welche auch die obrigkeit von den würten also unnachlässig einbringen und ins almusen liefern lassen, [k]auch, wo not, die würt, so ires gewinns halben mutwillig solchen verschwendern underschleif und zehrung mittheilen, mit höherer und im fall der thurnstraf zwingen und anhalten. Und ernstlich daran sein[k] sollen[l], [m]damit denselbigen und ihren kindern, ehe und zuvor solch gut umbbracht, curatores bonorum durch [n]schultheissen und under[n] obrigkeiten[m], denen solches jedes orts brauch nach gebüret und zustehet, verordnet, sie und ihre kinder durch die freundtschaft oder gesetzte[o] curatores bonorum zur arbeit angehalten[p], baurn und handwercksleuten von solchs verschwenders gut verdingt und [q]solches schriftlich ins gerichtsbuch verzeichnet, auch keinsweges zugelassen[q] werde, solche in umbligende stätt und flecken zu bettlen außzuschicken oder, [r]da es[r] nicht verfangen wolte, sollen solche durch die obrigkeit jedes orts zur statt oder [s]dem dorf, auch im fall zum landt[s] hinauß gewiesen werden [t]und nichts minder den kindern nottürftige versehung von seinem gut oder dem almusen beschehen.

---

[q] 1574 Konzept: darnach.
[r–r] 1574 Konzept und Reinschrift: alle abent nit.
[s] 1574 Konzept und Reinschrift: + werden.
[t] 1574 Konzept und Reinschrift: durch.
[u–u] 1574 Konzept und Reinschrift: stifmütter.
[w] 1583, 1583 Kop., OP LO 1599: deßgleichen.
[x–x] 1574 Konzept und Reinschrift: zeit kalter winter.
[y–y] 1574 Konzept: erbbettel drauß werde; 1574 Reinschrift: erbbettler daraus werden.
[z] OP LO 1599: almusenpfleger.
[a] 1574 Konzept und Reinschrift: + solche leute.
[b–b] 1574 Konzept und Reinschrift: churfurstlicher Pfaltz ernstlicher bevelch, das von allen ihrer churfurstliche gnade.
[c–c] Fehlt 1600.
[d] Fehlt 1583 Kop.
[e–e] 1574 Reinschrift: aller ernstlicher vleiß gepraucht.
[f–f] 1574 Konzept und Reinschrift: verboten.
[g–g] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[h] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[i] 1574 Konzept: darlegen.
[k–k] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[l] OP LO 1599: + inmassen hieoben unter dem ersten theil bey dem xvi. articul versehen [vgl. bei unserer Nr. 26, oben S. 272–273, Anm. 5].
[m–m] 1574 Konzept und Reinschrift: curatores bonorum alsbaldt, ehe das gut umbbracht wirdt, durch schultheysen und oberkeit.
[n–n] OP LO 1599: die.
[o] Fehlt in 1574 Konzept und Reinschrift.
[p] 1583 Kop.: anhalten.
[q–q] 1574 Konzept und Reinschrift: und keineswegs gestatt.
[r–r] 1574 Konzept und Reinschrift: das.
[s–s] 1574 Konzept und Reinschrift: dorf.
[t–t] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.

Und wiewol unser will und befelch ist, daß, [u]soviel immer möglich[u], die schultheissen[w] auf dem land nicht würt sein sollen, angesehen daß gemeiniglich durch solches die handthab der policey-[15] und anderer ordnung in nachlässigkeit gerahten, dieweil die würt ires gewinns halben gute ordnung zum meisten ubertreten oder ja andern ungestraft lassen fürübergehen. Jedoch an denen orten[t], da [x]es je nicht anders sein könte und[x] ein schultheiß[y] selbst würt were und solchen leuten umb[z] seines gewinns willen [a]durch sich selbst oder die seinigen[a] wein[b] geben [c]und reichen liesse[c], soll derselbig vierfach soviel, als die zech jedesmals antrifft, dem almusen unnachlässig[d] erlegen, angesehen er solches andern ampts halben [e]verbieten und[e] wehren solte. [f]Damit auch[g] solches nicht verduscht[h], soll[i] ein[k] jeder gemeinsmann bey seinen pflichten [l]zu gewohnlicher zeit[l] zu rügen[m] schuldig [n]und verbunden[n] sein.

Daß auch zucht, ehrbarkeit, gehorsam und mässigkeit bey dienstboten, handtwercksleuten und taglöhnern, auch andern besser gehandhabt [o]und dann weil[o] die herrschaften und meister sich ihres gesinds und anderer, so in jeder gemeinde wohnhaft, in zeit ihrer kranckheit und elends, ja[p] im fall die kranckheit [q]und armut[q] groß und langwirig, die gantze gemeinde[r] solcher annemen soll,

So ist auch billich, daß durch strengen ernst alle leichtfertigkeit, untreu, faulheit und ubermässiges abfressen und saufen, damit die herrschaften, meister und baursmann und[s], der des gesinds nicht entrahten kan, von denselben dienstboten, taglöhnern und arbeitern[t] leuten beschwert und verarmet, abgeschafft werden. Deßwegen sollen [u]unsere amptleut auch[w] dißfals[u] mit ernst daran sein, daß jede statt, flecken und dorf [x]besondere ordnung[x], wie es mit underhaltung des gesinds, taglöhner, handwercksleuten und andern mit lohn, essen und trincken nach notturft und zu keinem uberfluß [y]zu halten, angestellt, publicirt[y] und gewisse strafen auf die meister, dienstboten, taglöhner[z] und andere, so solche[a] ubertreten, gesetzet[b] und ernstlich darüber gehalten[c] und, was von den ubertretern inbracht[d], auch ins almusen geliefert[e], [f]darzu keineswegs das abfressen, saufen, gewisse stunden zu schlafen und andere unordnung gestattet werde. Und da es [g]sein kan[g], auch alle ires ampts angehörige stätt und flecken zusammenbringen und sich durchauß einer[h] einhelligen ordnung, wie es mit solchen taglöhnern jedes orts zu halten, vergleichen[f.i]

Wie dann auch alle unsere[k] ober- und underamptleut, [l]insonderheit aber die auß- und hünerfaucht[l],

---

u–u Fehlt 1600.
w OP LO 1599: hauptleut und führer.
x–x 1574 Konzept und Reinschrift: aber.
y OP LO 1599: hauptmann oder führer.
z Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
a–a Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
b OP LO 1599: + oder bier.
c–c 1574 Konzept und Reinschrift: wurdt.
d Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
e–e Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
f 1574 Konzept und Reinschrift: + Und.
g Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
h 1574 Konzept und Reinschrift: + werde.
i Hs. Korrektur in 1574 Druck, LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: + es.
k Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
l–l 1574 Konzept und Reinschrift: solches.
m OP LO 1599: + und anzubringen.
n–n Fehlt 1574 Konzept und Reinheit.
o–o 1574 Konzept und Reinschrift: dann dieweil.
p Fehlt 1574 Konzept.
q–q Fehlt 1574 Konzept.
r 1574 Konzept und Reinschrift: + sich.
s Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
t LO 1582, 1583, LO 1594, 1600: arbeiteten; 1583 Kop., OP LO 1599: arbeitenden.
u–u 1574 Konzept und Reinschrift: die amptleuten.
w Fehlt LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600.
x–x 1600: diejenigen ordnungen, so deßwegen vor dieser zeit außgangen, widerumb repetieren, auch an denen orten, da keine vorhanden, besondere gemacht werden,
y–y 1574 Konzept und Reinschrift: sol gehalten werden, anstellen, publicirn.
z Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
a OP LO 1599: solches.
b 1574 Konzept und Reinschrift: setzen.
c 1574 Konzept und Reinschrift: halten.
d OP LO 1599: eingebracht.
e 1574 Konzept und Reinschrift: lifern.
f–f Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
g–g 1600: die not erfordern möchte.
h 1600: + solchen.
i OP LO 1599: + inmassen dann hernach ferner anweisung und verordnung hievon geschehen.
k Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
l–l Fehlt OP LO 1599.

15 Vgl. unsere Nr. 26, oben S. 264–274.

auch [m]in stätten die hierüber verordnete des rahts und[m] andere, so der armen waisen, vormüntschaften und deren järlichen rechnungen fürgesetzet, bey [n]unserer schweren ungnade und[n] ernstlichen strafe, daß mit den armen vater- und mutterlosen kindern durch [o]stifväter oder -mütter[o], vormünder und freundt treulich gehandelt, denen nichts entwendet, das ir nicht verschwendet, aufgefressen und -gesoffen, sondern inen rähtlich aufgehaben, zum besten angelegt und unnachlässige alle jar beständige rechnung den amptleuten darüber[p] gethan, die kinder durch gemelte freundt oder vormünder zu handtwercken, baurs- oder anderer arbeit, darzu sie täuglich, ohn einigen verzug, [q]doch in der churfürstlichen Pfalntz oder anderen orten, da es evangelisch und nit ins bapstumb, bey straf nach ermässunge[r] der amptleute, die auch ins almusen zu liefern[q], verdingt werden, damit sie dem gemeinen almusen nicht heimwachsen, mit allem fleiß [s]daran sein und[s] warnemen. Und wo einiger solcher mangel gespühret, alsbald erkündigung pflegen[t] und rechnung erfordern[u], die untüchtigen absetzen[w] und täuglichere an ire statt verordnen[x] und nit[y], biß die kinder an bettelstab getrieben, [z]zusehen sollen[z].

Wo dann[a] arme kinder, denen ihre eltern nichts verlassen, [b]an einem ort[b] vorhanden, [c]sollen alsbald[d] [e]schultheiß, raht und gericht[e] mit den freunden handlen, [f]daß solchen kindern[f] nichtsdestoweniger vormünder, soviel ihre leib[g] belangt, gegeben, auch[h] bey ihren freunden und den[i] nachbarn sovil zuwegen bringen, damit solche zu handwercken, baurs- oder anderer arbeit und diensten underbracht. Da aber bresthafte kinder vorhanden, dieselbigen[k] beym ampt angezeigt werden, damit denen geholfen, wie hernach zu sehen.

Und soll[l] in summa an keinem ort jemands, er sey frembder oder inheimischer, müssiggang (welcher dann[m] ein ursprung aller laster und ubels, auch der anfang des bettlens ist) gestattet, sonder alsbald durch [n]den schultheissen, burgermeister, raht und[o] gericht[n] fürbescheiden, im solches undersagt, da er frembd, seins thuns erfahren, und da [p]solcher müssiggänger[p] einigesfalls verdächtig befunden, ingezogen[q], [r]wo aber nicht[r], zur arbeit vermahnet und, da[s] er darüber nicht arbeiten, sonder andern zum ergernuß und bösen exempel nachmaln[t] also zu faulentzen umbgehen und[u] in würtzhäusern ligen wolte, [w]durch jedes orts [x]schultheissen und andere[x] obrigkeit[y] mit thurn- und andern leibsstrafen[z] darauß getrieben werden.

[a]Wie den recht haußarmen soll an jedem ort handtreichung geschehen.

Da aber einer auß [b]leibsschwachheit, unfall, miß-

[m–m] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[n–n] 1574 Konzept und Reinschrift: ihren churfurstlichen gnade.
[o–o] 1574 Konzept und Reinschrift: stifmütter.
[p] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[q–q] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[r] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: ermessigunge.
[s–s] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[t] 1574 Konzept und Reinschrift: geschehen.
[u] 1574 Konzept und Reinschrift: erfordert.
[w] 1574 Konzept und Reinschrift: abgesetzet.
[x] 1574 Konzept und Reinschrift: verordnet.
[y] 1574 Konzept und Reinschrift hier: + zugesehen werden solle.
[z–z] Fehlt hier 1574 Konzept und Reinschrift.
[a] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[b–b] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[c] 1574 Konzept und Reinschrift: + da.
[d] 1574 Konzept und Reinschrift: + die.
[e–e] 1574 Konzept und Reinschrift: schultheysen und oberkeiten; OP LO 1599: die ordentliche obrigkeit.
[f–f] 1574 Konzept und Reinschrift: ihnen.
[g] OP LO 1599: leiber.
[h] 1583 Kop., OP LO 1599: und; 1574 Konzept und Reinschrift: mit hülf der oberkeit.
[i] Fehlt 1583 Kop., OP LO 1599.
[k] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[l] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[m] Fehlt 1574 Reinschrift.
[n–n] OP LO 1599: ermelte obrigkeit.
[o] 1574 Konzept und Reinschrift: oder.
[p–p] 1574 Konzept und Reinschrift: er.
[q] 1574 Konzept: ingezeigt.
[r–r] 1574 Konzept: wurdt; 1574 Reinschrift: wa nit.
[s] 1574 Konzept und Reinschrift: wo.
[t] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[u] 1574 Konzept und Reinschrift: oder.
[w] 1574 Konzept und Reinschrift: + auß dem flekken außgeschafft oder, da er nicht weichen wolte.
[x–x] Fehlt OP LO 1599.
[y] 1574 Konzept und Reinschrift: oberkeiten.
[z] 1574 Konzept und Reinschrift: strafen.
[a] LO 1582, LO 1594, OP LO 1599: + V.; 1583, 1583 Kop., 1600: IIII.
[b–b] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.

wachß, krieg, brand, alter, viele der kinder und, was dergleichen mehr[b] redliche ursachen [c]in dieser gebrechlichen welt fürgehen[c], in armut gerahten und vermügliche freundschaft hette, sollen dieselbige iren[d] verwandten[e] dem almusen nit aufladen, sondern denselbigen[f] selbst zu underhalten schuldig sein, wie dann die verordnete [g]almusenpfleger [h]oder eltesten[h] [g] deßwegen mit der freundtschaft handlen und sie dahin vermahnen, [i]auch die obrigkeit jedes orts sie[k] darzu halten soll[i].

Also auch ein jedweder haußherr soll seine haußgenossen, wann sie kranck oder unvermüglich, nicht gleich zum hauß hinauß [l]stossen oder fürs almusen weisen[l], sonder noch entweder daheim oder anderstwo gnugsam nach seinem[m] besten vermögen von dem[n] seinen[o] versorgen, es sey dann in gefehrlichen und anfallenden seuchten, wie hernach gesagt soll werden.

Wann sichs nun befünde, daß in der commun einige personen[p], die[q] gottsförchtig, fromm, redlich und[r] gern arbeiten wolten und doch von wegen rechtmässiger ursach nicht köndten oder dermassen mit jungen oder krancken kindern uberladen[s], daß sie darüber armut, not und kümmer leiden müssen, [t]vorhanden werden[t], die auch unvermügliche freund hetten und also anderst nicht dann auß dem gemeinen almusen versehen und erhalten werden köndten[u], [w]so sollen alsdann[w] gedachte [x]eltesten [y]mitsampt den geordneten[x] almusenpflegern und kirchendienern[y] fleissig ermässen, wievil solcher person uber das, so sie täglichen hat und verdienen kan, zu ihrem[z] brodt und underhaltung[a] manglen und vonnöten sein möchte, und solches wochentlich oder täglich durch die verordeneten almusenpfleger[b], inen[c] auß dem gemeinen almusen zu reichen, biß auf bessere vermüglichkeit oder leibsgesundheit[d] erkennen.

Welches dann die verordneten also treulich verrichten und ihnen zustellen, daß entweder auf einen gewissen tag[e] die armen an einem ort, so darzu namhaft[f] gemacht und verkündet werden [g]soll, selbst[g] holen lassen oder dem krancken [h]oder denen armen, die gewissens oder scham halben das almusen zu fordern underlassen und doch grosse noht leiden, welche ein jeder kirchendiener und almusenpfleger wissen und solche treulich [i]in der gemeinen versamlung der eltesten und almusenpfleger[i] anzeigen soll[h], durch treue beaidigte personen [k]schicken oder [l]in dorfen[l] selbst bringen[k].

Auch sollen die almusenpfleger die armen fleissig und zum oftermaln, insonderheit aber, da sie schwach und kranck weren, mitsampt dem kirchendiener nach gelegenheit besuchen und, nachdem eins[m] jedwedern notturft erfordert, auß Gottes wort trösten, zu einer christlichen, gottseligen haußhaltung vermahnen, anleitung[n] und anweisung darzu[o] geben,

---

[c–c] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[d] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: ihre.
[e] 1583, 1583 Kop., OP LO 1599: + solche; 1600: solchen.
[f] fehlt LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600.
[g–g] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[h–h] Fehlt OP LO 1599.
[i–i] 1574 Konzept und Reinschrift: sollen.
[k] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: + wo not.
[l–l] 1574 Konzept und Reinschrift: und fürs almusen stossen.
[m] 1574 Konzept und Reinschrift: ihrem.
[n] OP LO 1599: den.
[o] 1574 Konzept und Reinschrift: ihren.
[p] 1600: + vorhanden weren.
[q] fehlt hier 1574 Konzept und Reinschrift.
[r] 1574 Konzept und Reinschrift hier: + die.
[s] 1574 Konzept und Reinschrift: + weren.
[t–t] Fehlt 1600.
[u–u] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[w–w] 1574 Konzept und Reinschrift: in diesen fal sollen.
[x–x] Fehlt OP LO 1599.
[y–y] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[z] 1574 Konzept und Reinschrift, LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: + teglichen.
[a] 1574 Konzept und Reinschrift: + ohngefährlich.
[b] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[c] OP LO 1599: ihr.
[d] 1574 Reinschrift: + zu.
[e] 1574 Konzept und Reinschrift: + durch.
[f] 1574 Konzept und Reinschrift: + sol.
[g–g] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[h–h] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[i–i] OP LO 1599: der obrigkeit jedes orts.
[k–k] OP LO 1599: überschickt oder in dörfern durch sie, die almusenpfleger, selbsten gebracht werde.
[l–l] Fehlt 1600.
[m] 1574 Konzept: es.
[n] OP LO 1599: anleyten.
[o] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift, 1583 Kop., OP LO 1599.

auch so etwas weiter oder weniger, dann zu deren underhaltung verordnet, vonnöten, dasselbig unverzüglich ferners anbringen und die gebür verschaffen.

Insonderheit mit verstandt, wie den armen zu helfen, nachsinnen, die medicos, artzt oder scherer an jedem ort umb Gottes willen zu solchen[p] zu gehen ersuchen, ob manchem krancken armen, so, wann er gesund, sein brodt wol erwerben köndte, hierdurch zu helfen, wo es dann die notturft, solchem die artzney bestellen und auß dem almusen bezalen.

Item ob etwan etliche kinder zu handwercken und anderm zu verdingen und hierdurch den armen zu helfen[q], daß sie hernach ohn das almusen ir brodt erwerben möchten, sollen sie auf solchen fall durch hülf nechster freunde solches thun und, was die freunde [r]von [s]dem irem[s] deßwegen zu leisten nicht vermögen, auß dem gemeinen[r] almusen erstatten und also solcher des[t] armen not abhelfen.

Da aber die kirchendiener oder almusenpfleger merckten, daß sie, so das almusen empfahen, ubel haußhielten, sie selbst und ire kinder nit zur predigt göttliches worts und dem gebrauch der heiligen sacramenten giengen, sondern die verachteten, die kinder auch nicht zur gottsforcht [u]oder arbeit anhielten, noch zum catechismo schickten, sonder nur[u] zur faulheit, bettlen, fluchen[w] und umblaufen gewohnten (dessen sich dann jeder almusenpfleger [x]in seinem quartier[x] bey den[y] genachbarten fleissig zu erkündigen), sollen sie solches bey den [z]eltesten[z] anzeigen, die ihnen das almusen abzustricken[a] biß auf besserung.

[b]Und da auch nachmaln kein besserung erfolgen thete, soll die obrigkeit, deren es dann anzubringen, gegen inen thurn- oder andere gebürliche straf fürnemen[b].

Es sollen auch ermelte verordnete almusenpfleger[c] gute achtung haben, wann grosse theurung oder andere schwere zeit durch mißwachß, groß gewässer, brandt, kriegßwesen oder dergleichen unfall vorhanden, ob sie ihren mitburgern mit fürstreckung korns oder gelts auß armut und zu besserer irer nahrung ohn beschwerliche uflag oder ufschlag[d] verholfen sein [e]können, dasselbige thun, und[e] hernaher, wann jemand dardurch vermüglicher worden, dem almusen zugut wider einbringen, auf daß man zur zeit der theurung wider vorraht haben[f] möge.

Wann nun den armen auß irer not geholfen und sie ihr brodt widerumb selbst erwerben können[g], soll denselbigen das almusen nit ferner gereicht werden, auf daß man nicht ewige pfründen auß dem almusen mache, sondern die eintzige not die richtschnur bleibe.

[h]Wahero die almusen, so außzuspenden, zu nemen.

Damit aber die verordneten almusenpfleger[i] wissen und haben mögen, waher sie iren armen zu hülf und steur kommen sollen,

[k]So [l]haben wir[l] verordnet [n]und thun das auch hiemit[n] [m], daß bey einem jeden ort und bey jeder commun bleiben soll alles[o], was von alters oder sonst für almusen[p] für die armen gestiftet und verordnet ist,

---

[p] OP LO 1599: solchem.
[q] 1574 Konzept und Reinschrift: geholfen.
[r–r] 1574 Konzept und Reinschrift: ihnen steuren auß den.
[s–s] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600: den ihren; OP LO 1599: den ihrigen.
[t] OP LO 1599: der.
[u–u] 1574 Konzept und Reinschrift: und catechißmuß schickten noch zur arbeit hielte, sonder.
[w] Fehlt LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600.
[x–x] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[y] Fehlt 1574 Reinschrift.
[z–z] OP LO 1599: verordneten deß almusens.
[a] 1574 Konzept und Reinschrift: + sollen.
[b–b] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[c] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[d] 1583 Kop.: aufschläge.
[e–e] 1574 Konzept und Reinschrift: möchte und dasselbig.
[f] 1600: + und andern gleichergestalt helfen.
[g] 1574 Konzept: möchte; 1574 Reinschrift: mögen.
[h] LO 1582, LO 1594, OP LO 1599: + VI.; 1583, 1583 Kop., 1600: V.
[i] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[k] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600 Marginal: + 1.
[l–l] 1574 Konzept und Reinschrift: hat die churfurstliche Pfaltz.
[m–m] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: lassen wir es dißfalls bey obgedachts unsers herren vaters [OP LO 1599: großvaters; 1600: alt- und vaters] seligen verordnunge bewenden, wie wir dann gleichergestalt hiemit verordnen und wöllen.
[n–n] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[o] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[p] 1574 Konzept und Reinschrift: + seyn oder.

als bruderschaften, spenden und dergleichen, wie sie auch namen haben möchten, und von denselbigen nichts hinweggenommen, sondern bey jedem ort im vorraht gelassen werden[q].

[r]An denen orten aber, da gar nichts oder ja nicht viel gestiftet, [s]haben wir[s] jedem ort auß unserer[t] geistlichen gefällverwaltung etwas[u] järlich [w]von den derends vacirenden kirchen und pfründen gefällen[w] verordnen[x] lassen[y], wie[z] darüber [a]ein sondere verzeichnuß[a][16], was und wo solchs zu nemen, jedem ampt und[b] desselbigen ort [c]zugefertiget, doch dergestalt, daß solches allein in sonderlichen zutragenden notfällen jedes orts und der genachbarten flecken und der[d] krancken angegriffen werde[c].

[e]Dahin sollen auch treulichen angewendet und von [f]jedes orts schultheissen[f] gemelten almusenpflegern [g]jeder enden[g] geliefert werden die geltstrafen, so vermög [h]unserer policeyordnung[17] [i]und kirchenzucht[18], auch jüngster in anno etc. [15]73. außgangener declarationartickel[19][i] dem almusen gebüren, welche dann die almusenpfleger zu empfahen und neben andern zu verrechnen haben[h].

[l m]Item was die landtschreiber, keller[n] oder andere unsere[o] beampten biß anhero den armen an brodt, gelt, korn, thuch oder anderm außzuspenden in jedem ampt underhanden und macht gehabt, [p]soll hinfuro in[p] jedes ampt, darin es gestiftet [q]und solchs mit gebürender urkundt, so er[r] in seiner rechnung beyzulegen[q], an die ort eingetheilet[s] werden, da hiebevor am wenigsten ist, welchs dann die almusenpfleger [t]derselben ort[t] auch empfangen, [u]außtheilen und[u] verrechnen sollen.

[w x]Dergleichen sollen auch die schaffener dasjenig, so sie ubrig haben an dem brodt oder korn, welchs

---

[q] 1574 Konzept und Reinschrift: + solle.
[r] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600 Marginal: + 2.
[s–s] 1574 Konzept: churfurstlich gnade; 1574 Reinschrift: ir churfurstliche gnade; LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: da sol vermög seiner väterlichen [OP LO 1599: großväterlichen; 1600: alt- und väterlichen] liebden vorigen verordnung.
[t] 1574 Konzept und Reinschrift: der.
[u] 1600: das verordnete.
[w–w] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[x] Fehlt LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600.
[y] 1583 Kop., OP LO 1599, 1600: gelassen.
[z] Fehlt OP LO 1599.
[a–a] 1600: verzeichnussen.
[b] Fehlt 1600.
[c–c] 1574 Konzept und Reinschrift: sol behandigt werden.
[d] 1583 Kop.: deren.
[e] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600 Marginal: + 3.
[f–f] 1574 Konzept und Reinschrift: der churfurstlichen Pfaltz amptleuten.
[g–g] 1574 Konzept und Reinschrift: jedes orts.
[h–h] 1574 Konzept und Reinschrift: der policeyordnung den almusen geburen, nemlich von wegen mutwilliger versaumung des kirchgangs, füllerey und zudrinckenß, auch fluchens und schwerens, und sollen an allen orten gewisse strafen derselben ubertretung nach gelegenheit des orts, des ubertreters person, vermögen, mutwillen und ander umbstendt von dem ubertreter genommen werden, auch schultesen und amptleut wissen, das [1574 Reinschrift: + sie] durch unfleissige anstellung, erkundung und straf uber die ungenad, so sie von c.[hurfurstlicher] P.[faltz] zu gewarten, dem gemeinen almusen soviel entwendet und Gott darumb schwere rechnung geben müssen.
[i–i] Fehlt LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600.
[l] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600 Marginal: + 4.
[m–m] Fehlt OP LO 1599.
[n] 1574 Konzept und Reinschrift: + schaffner.
[o] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift, 1583 Kop.
[p–p] 1574 Konzept und Reinschrift: welches.
[q–q] 1574 Konzept und Reinschrift: durch ermessigung der amptleuten.
[r] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600: derselb verrechnet amptmann.
[s] 1574 Konzept und Reinschrift: + sol.
[t–t] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[u–u] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[w] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600 Marginal: + 5.
[x–x] 1574 Konzept und Reinschrift: Sonderlich, weil der landtstreicher und starcke bettler halben hieunden, das die nit zu dulden, sondere ordnung geschicht und sich die schaffner derselben uberfals nicht zu besorgen, soll das korn und brot, so schuldesen pflegen außzugeben, den in jedem ampt umbgelegnen flecken, da, wie jetztgemelt, zufor nichts oder wenig stiftung, durch gemelte amptleut den ingesesnen armen zugut mitgeteilt werden, was aber jeder von dem seinen frembden armen mitteilen wil, sol, so uf einöden und bey keiner gemein sitzen, da sie sonst ihr almoß insgemein einschissen könen, ungeacht sein.

[16] Nicht erhalten. [17] Unsere Nr. 26, oben S. 267–272.
[18] Vgl. unsere Nr. 44 und 45.
[19] Vgl. das Fragment bei unserer Nr. 54, oben S. 458.

sie vor der[y] thür außzuspenden pflegen, dem amptmann und superintendenten, in dem ampt sie gesessen, nach außgang jedes jars bey iren pflichten treulich liefern, damit solches furter in demselbigen ampt an die ort, da wenig stiftungen und almusen sein, eingetheilt und den verordneten almusenpflegern außzuspenden uberantwortet werden möge[x m].

[z]Item was für neue legata jedes orts oder ampts den armen zum besten gemacht [a](dahin dann die vermögliche inwohner durch die beampten, auch kirchendiener, notarien und andere, so zu zeiten bey aufrichtung der testamenten sein, fleissig und christlich zu vermanen)[a] die sollen von [b]den almusenpflegern[b] auch empfangen und dieser ordnung gemäß außgetheilet werden.

[c]Wie dann auch alle diejenigen, welchen durchs almusen zu besserer gesundt- und vermügligkeit verholfen worden, [d]sich schuldig wissen sollen, da sie durch erbfall oder sonsten zu gutem vermögen kämen, sich danckbar gegen dem almusen zu erzeigen[d e].

[f]Dergleichen[g] wann einig armes, dem auß dem almusen geholfen, stürbe und ohne kinder verfiele [h]oder[i] die[h] freunde und[k] kinder[l] sich irer eltern oder freunden nicht angenommen[m] hetten[n], so soll solches armen verlassenschaft (als wol etwan geschicht, daß häußlein oder güter hinderlassen werden) ins almusen genommen und dasselb dardurch wider ergetzt werden, weil [o]der arm des almusens genossen[o], auf daß niemand der armen gut mit bösem gewissen verzehre und auch andern armen further desto baß geholfen werden möge.

[p]Item was in die almusenkist oder -stöck[q] ingelegt wirdt.

[r]Item auf den hochzeiten sol von jedermenniglichen [s]in der kirchen[t] das almusen[s] gesamlet und die hochzeitleut von dem kirchendiener[u] vermanet werden, der armen nicht zu vergessen.

[w]Item auf den schieß- und zunftstuben sollen almusenbüchsen verordnet[x], was darin ist, alle viertheiljar den almusenpflegern durch die schieß-[y] und zunftmeister abgezelt und zugestellt werden.

[z]Item in würtzshäusern sollen auch büchsen [a]verordnet [b]und[a] auf den tisch geställt[b] werden, darin die gäst, [c]wann die ürten[20] gemacht und gebetet worden[c], almusen zu legen [d]durch den[e] würt[d] vermant.

[f g]Item [h]die frembden[h], so sich sonsten[i] ungebür-

---

[y] 1583 Kop., 1600: die.
[z] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600 Marginal: + 6.; OP LO 1599: 4,
[a–a] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[b–b] 1574 Konzept und Reinschrift: ihnen.
[c] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600 Marginal: + 7.; OP LO 1599: 5.
[d–d] 1574 Konzept und Reinschrift: schuldig sein sollen, was sie guts entpfangen, dasselbig, soviel an [1574 Reinschrift: in] ihrem vermögen, wider zu erstatten, was also gesundt.
[e] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: + und dasselbe ebensfalls wircklich zu bedencken.
[f] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600 Marginal: + 8.; OP LO 1599: 6.
[g] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: Deßgleichen.
[h–h] 1583 Kop.: aber da; OP LO 1599, 1600: oder da die.
[i] 1574 Konzept und Reinschrift: und.
[k] 1574 Konzept und Reinschrift: + oder im falle.
[l] 1574 Konzept und Reinschrift hier: + hette.
[m] 1600: + sondern dem almusen heimgewiesen.
[n] Fehlt hier 1574 Konzept und Reinschrift.
[o–o] 1574 Konzept und Reinschrift: sie solches durch entpfahung erspart haben.
[p] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600 Marginal: + 9.; OP LO 1599: 7
[q] 1600: + jederzeit.
[r] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600 Marginal: + 10.; OP LO 1599: 8.
[s–s] OP LO 1599: das almusen in der kirchen.
[t] 1600: + oder uber den malzeiten.
[u] 1600: + nach beschehener einleytung.
[w] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600 Marginal: + 11.; OP LO 1599: 9.
[x] 1574 Konzept und Reinschrift: + werden.
[y] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: schützen –.
[z] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600 Marginal: + 12.; OP LO 1599: 10.
[a–a] 1600: durch sondere verordnete personen.
[b–b] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[c–c] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift, 1600.
[d–d] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[e] LO 1582, 1583, LO 1594, 1600: die
[f–f] 1574 Konzept und Reinschrift: oder welche sich sonst ungebürlich mit reden, schweren verhalten, solche in straf einzulegen, von den wirten angenomen und solche alle viertel jars durch die wirdt den almosenpfleger gelivert werde.
[g] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600 Marginal: + 13.; OP LO 1599: 11.
[h–h] 1600: in ofnen herbergen sollen auch besondere büchsen sein, welche den frembden, fürnemlich aber den inländischen.
[i] Fehlt 1600.
[20] Mahlzeiten, Gesellschaften, auch Abrechnungen dabei, vgl. DW XI, 3, 2562–2567.

lich mit reden oder vollsaufen und dergleichen in unserer policey-[21] und andern ordnungen verbotenen lastern verhalten, [k]die sollen[k] von jedem würt zur straf etwas für die armen inzulegen[l] vermanet und[m] in fall der waigerung [n]dem schultheissen[n] jedes orts angezeigt werden, welcher die nicht von handen lassen soll, biß die straf erlegt und solche alle viertheil jars den almusenpflegern geliefert, die büchsen aber von jeder gemeinde beställt und bezalt werden[f].

[o]Item in herbst- und erndzeiten soll[p] nit allein von den bürgern und nachbarn das almusen gesamlet, sonder auch die zehendherren jedes orts von den eltesten dem almusen steuer zu thun fleissig ersucht werden in ansehung, daß auch die alten canones das viertheil solcher gefäll den armen zuschreiben.

[q r]Item die gottspfennig in kaufen und verkaufen sollen jedem schultheissen, burgermeister oder, wo die kaufbrief pflegen aufgericht und gesiegelt[s] zu werden, durch die, so bey dem kauf [t]sind, zugeständt und hernach[u] ins[t] almusen geliefert werden[q].

[w x]Ebenfals sol auch auf den jarmärckten in den stätten, flecken und dörfern den frembden anwesenden krämern die almusenbüchß durch die verordnete almusenpfleger fürgestelt und[y] den armen auch etwas zu gutem zu reichen vermahnet werden[x].

[z a]Item an den fliessenden wassern und zöllen, was von alters [b]neben anrichtung[c b] des zolls für gottspfenning[22], [d]knappen[23] oder ander dergleichen gelt für die armen[d] verordnet, die sollen auch durch die zöller [e]alle aufschlüß[e] den almusenpflegern geliefert werden[z].

[f g]Und dieweil ein ubermässigs fressen und saufen bey den weinkaufen fürgehet, item etwan käuf geschehen allein fressens und saufens halben und weder der kaufer noch verkaufer lieferung thun kan, so soll hinfuro, soviel der weinkauf[h] uber einen gulden kostet, sovil auch vom kaufer und verkaufer, das ist von jedem das halbig theil, zu straf in das almusen von der obrigkeit jedes orts unnachlässig genommen und den almusenpflegern geliefert werden.

[i]Und demnach auch bißhero in dorfrechnungen den dorfmeistern zugelassen worden, etlich gelt für arme landtfahrer, frembde und inheimische, ihres gefallens außzuspenden, dergleichen auch ein böser brauch, daß in dorfrechnungen den gemeinden auf den Eschermitwoch, faßnacht zu halten, etliche gulden sind gesteurt worden, so soll solches hiemit abgeschafft sein[k], dagegen aber hinfuro dasselbig geldt alles den almusenpflegern jedes orts zugestelt und laut diser unserer[l] ordnung den armen außgespendet werden[f].

[g h]Item was die marckmeister hin und wider in stätten und flecken auf den wochen und andern

---

[k–k] Fehlt 1600.
[l] 1600 + fürgesetzt und sie.
[m] 1600: auch.
[n–n] OP LO 1599: der obrigkeit.
[o] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600 Marginal: + 14.; OP LO 1599: 12.
[p] 1574 Konzept und Reinschrift: sollen.
[q–q] Fehlt OP LO 1599.
[r] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600 Marginal: + 15.
[s] 1583 Kop.: versiegelt.
[t–t] 1574 Konzept: sein und darnach in.
[u] 1583 Kop., 1600: fürters.
[w] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600 Marginal: + 16.; OP LO 1599: 13.
[x–x] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[y] 1600: + sie.
[z–z] Fehlt OP LO 1599; in 1574 Konzept und Reinschrift am Rande nachgetragen.
[a] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600 Marginal: + 17.
[b–b] 1574 Konzept und Reinschrift: zu außrichtung.
[c] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600: entrichtung.
[d–d] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[e–e] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600: und aufschliesser.
[f–f] Fehlt OP LO 1599 und 1574 Konzept und Reinschrift.
[g] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600 Marginal: + 18.
[h] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600: + in einem gemeinen kauf, der sich nicht uber einhundert gülden erstreckt,
[i] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600 Marginal: + 19.
[k] 1600: + und bleiben.
[l] Fehlt 1583 Kop.
[g] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600 Marginal: + 20.
[h–h] Fehlt OP LO 1599.

[21] Vgl. unsere Nr. 26, oben S. 268–271.
[22] Angeld, Handgeld bei Vetragsabschlüssen, vgl. DW IV, 1, 5, 1290–1292.
[23] Mahlgeld, vgl. DW V, 1348.

märckten oder sonsten zu handthabung guter policey in kaufen und verkaufen und[i] denen, so ihre wahr uberschätzen, es sey an brodt, fleisch, kraut, obß oder anderer essenspeiß, abnemen[k], ins almusen geliefert werden[h].

[l]Es sollen auch die gewohnliche almusen an Sonn- und feyertagen, wann die gemeinde in die[m] kirch zusammenkompt, Gottes wort zu hören, [n]nit durch die pfründner oder dergleichen unachtsame[o] personen, sonder durch die ansehenlichsten auß den almusenpflegern[n] mit dem säcklin gesamlet[p] und das volck jederzeit under der predigt, wann man samlet oder wo man den brauch hat, daß man nach der predigt samlet, zum ende derselbigen von den kirchendienern [q]vermahnt werden, der armen nicht zu vergessen[q], insonders wann man des herren nachtmal helt[r].

[s t]Und damit die armen dürftigen noch desto besser und mehr versorgt werden mögen[t], so befehlen [u]wir[u] und vermahnen menniglichen, daß in allen flecken, dörfern oder gemeinden alle woch durch die almusenpfleger, in stätten aber[w] durch sondere samler von hauß zu hauß gesamlet werde, was jeder an geldt, [x]brodt, korn[x] oder anderm freywillig steuren wil, damit jeder das[y] geuden[24] und bettlen die woch uber für den thüren mög uberhaben sein. [z]Welche inwohner dann für sich selbsten freywillig zu entschliessen, was sie[z] also wochentlich in das almusen legen [a]wollen, dahin dann alle undergesetzte obrigkeiten, kirchendiener und almusenpfleger jedes orts dieselben vermahnen, doch[b] einem jeden das freystellen sollen, solchs soll von inen angenommen und zum gemeinen almusen verschafft werden[a].

[c d]Und soll diese unsere[d] angestellte almusenordnung[e] mit nichten den verstand [f]haben, daß etwan

[i] 1583 Kop.: von.
[k] 1600: + soll.
[l] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600 Marginal: + 21.; OP LO 1599: 14.
[m] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: der.
[n–n] Fehlt OP LO 1599.
[o] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[p] 1574 Konzept und Reinschrift: + werden.
[q–q] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: der armen nicht zu vergessen vermahnet werden.
[r] 1574 Konzept und Reinschrift, im Druck entfallen: +

Und dieweil das wort Gottes gebeut, das im volck Gottes allerdings kein bettler sein soll, setzt aber gleich an demselben ort hinzu die artzney, wie kein bettler sein küne, nemlich da Gott sagt, darumb gebite ich dir und sage, das du deine hende ufthuest deinem bruder, der kranckh [1574 Reinschrift: betrengt] und arm ist in deinem lande etc. [vgl. Deut. 15, 4–11], wie nun ire churf. [urstliche] g.[naden] im ernste sich schuldig erkent [1574 Reinschrift: erkennen] als die oberkeit, alles bettlen abzuschaffen, wie sie dan hiemit allen iren obern und underamptleuten befehlen, nit allein in amptern, sonder auch angehörigen dorfen und gemeinschaften mit forgehender der mitgemeinsherrn ersuchung alsobaldt dasselb zu verbiten, entweder von inheimische noch außlendische, von alten noch jungen durch umbsingen der schuler oder alten uf der gassen (welches auch zum theil ein schmach des namens Gottes mit sich bringet, von undersiechen noch andern krancken in stetten, flecken, dörfern oder strassen gantz und gar nit zu gedulden angesehen, solchen allen durch diese ordnung gewisse notturftige versehung geschickt, wie dann dieser articul [1574 Reinschrift: + hieniden] ferner und underschidlicher außgefürt werden soll.

Also und dergegen [1574 Reinschrift: hergegen], dieweil den armen hiedurch ein mercklichs abgeht und nit billich, das das bettel abgeschafft, wo nit ergegen die tägliche handtreichung auch angestelt und in ubung gebracht oder erhalten wirdt.

[s] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600 Marginal: + 22.; OP LO 1599: 15.
[t–t] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[u–u] 1574 Konzept und Reinschrift: gleichfals iro c.[hur]f.[urstliche] g.[naden].
[w] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[x–x] 1583 Kop., OP LO 1599, 1600: korn, brot.
[y] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: deß.
[z–z] 1574 Konzept und Reinschrift: und wer wol auch löblich, das jeder inwoner bey sich selbs bedechte und freiwilliglich sich entschlösse, was er.
[a–a] 1574 Konzept und Reinschrift: wolte, wie den alle undergesetzte oberkeiten in das almußen legen wolten [ab: in das .. fehlt 1574 Reinschrift] kirchendiener und almosenpfleger jedes orts sich solchs bei iren nachbarn in [1574 Reinschrift: ins] werck zu richten bemuhen und bewirken solle.
[b] 1583 Kop.: daß.
[c] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600 Marginal: + 23.; OP LO 1599: 16.
[d–d] 1574 Konzept und Reinschrift: Dan auch durch diese.
[e] 1574 Konzept und Reinschrift: + es.
[f–f] 1574 Konzept und Reinschrift: hat, dieweil das bettel abgeschafft, das etwan die.

[24] Prahlen, verschwenden, vgl. DW IV, 1, 3, 4620 bis 4629.

unsere[f] underthanen weniger, dann biß dahero beschehen, ihr almusen zu reichen meinen[g] wolten, sonder vielmehr schuldig sein, ein jeder in sein gewissen zu gehen, den armen womöglich etwas weiter, dann biß anhero[h] beschehen, zu leisten, allein daß er solches hinfuro den almusenpflegern als verordneten insamlern zu sondern verordneten tagen und nicht den bettlern[i] reichet.

Was [k]nun also die almusenpfleger[k] jederzeit insamlen oder sonsten für die armen beybracht und ingelegt wirdt, [l]sollen sie[l] fleissig abzelen und[m] in die innam, [n]was sie aber nach außweisung dieser ordnung für die armen wider darvon außgeben, in die außgab[n] ihrer almusenrechnung durch den kirchendiener (wo sonsten keiner schreiben oder lesen kan, sonsten aber durch einen auß irem mittel) verzeichnen und in den gemeinen almusenkasten legen. Welcher kasten in der kirchen[o] an einem gewahrsamen ort [p]oder, da sonsten die eltesten zusammenzukommen pflegen[p] und mit zweyen oder dreyen underschiedlichen schlössern, darzu der pfarrer einen und einer oder zween auß den almussenpflegern jeder[q] ein besondern schlüssel soll[r] haben, damit keiner ohn den andern den kasten öffnen könne, verwart[s] stehen soll[t] und zugleich auch die almusenregister oder die kerfen[u][25] verwart darinnen ligen[w] bleiben[x].

[y]Im fall nun solcher kasten von wegen menge[z] der armen eröset[26], soll der pfarrer die gemeinde ernstlich vermahnen, zu verhütung göttlichs zorns reichlicher von irem uberfluß in das almusen zu legen, er auch selbst den seinen hierinnen mit gutem exempel fürgehen.

[a]Auch sollen die verordnete almusenpfleger in sonderlichen zutragenden[b] notfällen extraordinari collecten thun, die reichsten irer gemeinde, amptleut[c] und ander[d], so mit handthierungen umbgehen, umb steur von hauß zu hauß in aigener person ersuchen, angesehen daß jeder alsdann desto reichlicher steuert und es auch[e] niemand ein schande, Christo, dem herren, in seinen armen gliedern zu dienen, und, was [f]in solchem[f] fall contribuiert, aufzeichnen.

[g]Da aber[h] ein commun oder pfarr selbst so arm im almusen, an[i] gefällen und sonsten, daß sie ire recht armen alle zu underhalten nicht vermöchte und dessen schein [k]von iren eltesten[k] fürbrecht, soll eine oder mehr nach gelegenheit und grösse der not und mängel[l] der armen genachbarte pfarr der classis[m], darin das dürftig ort gehörig, es seyen stätt, [n]flecken oder dorf[n] [o p]in classicis conventibus[o] oder ausserhalb derselbigen[p] durch den kirchendiener und almusenpfleger des dürftigen orts umb hülf er-

[g] 1574 Konzept: weigern.
[h] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: dahero.
[i] 1600: landstreichern.
[k–k] 1574 Konzept und Reinschrift: sie dan.
[l–l] 1574 Konzept und Reinschrift: solches.
[m] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[n–n] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[o] OP LO 1599: + oder sonsten.
[p–p] Fehlt OP LO 1599.
[q] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, LO OP 1599, 1600: + auch.
[r] Fehlt LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600.
[s] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[t] Fehlt OP LO 1599.
[u] OP LO 1599: kärfstöck oder reidholtz.
[w] Fehlt 1574 Konzept.
[x] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: + sollen.
[y] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600 Marginal: + 24.; OP LO 1599: 17.
[z] 1574 Konzept und Reinschrift: mengel.
[a] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600 Marginal: + 25.; OP LO 1599: 18.
[b] 1574 Konzept und Reinschrift: zufallenden.
[c] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[d] 1574 Reinschrift: die.
[e] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[f–f] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: im.
[g] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600 Marginal: + 26.; OP LO 1599: 19.
[h] 1574 Konzept und Reinschrift: + jhe.
[i] 1574 Konzept und Reinschrift: in.
[k–k] Fehlt OP LO 1599.
[l] 1574 Konzept und Reinschrift: mengel.
[m] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594: superintendentz; OP LO 1599: inspection.
[n–n] 1574 Konzept und Reinschrift: dorf oder flekken.
[o–o] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599: in den visitationibus.
[p–p] Fehlt 1600.

[25] Merkzeichen beim Rechnen und Zählen, hier wohl Rechnung, vgl. DW V, 558.
Kerfstock = Kerbstock als Rechnung, vgl. DW V, 565.
Reidholz = Rechnung, etwa eines Verzehrs, vgl. DW VIII, 766–767, vgl. 788.
[26] Erschöpfen, vgl. DW III, 935–936.

sucht werden und[q] dieselbigen andere pfarrer[r] nach ihrem vermögen inen zu helfen schuldig sein[s], dessen von[t] ihrem vorraht zu thun macht haben und[u] ihnen in rechnungen[w] passiert werden.

[x]Und im fall eine classis[y] zu helfen nicht gnugsam, mögen sie durch [z]die amptleut oder superintendenten[a z] eines jeden ampts solche ire not an mehr und [b]im fall[b] an alle [c]classes desselbigen ampts[c] gelangen lassen, [d]welche inen auch, wie obgemelt, hülf zu thun schuldig[d], auf daß also[e] die armen nottürftigen durch der reichern[f] uberfluß erquickt und ersettigt[g] werden.

[h]Da es auch not, sollen etliche[i] kirchendiener und almusenpfleger, in eine classem[k] gehörig, zu abhelfung und richtmachung der mängel, so der armen underhaltung halben fürfallen, macht haben zusammenzukommen, sich freundlich, christlich und mitleidenlich solchen abzuhelfen, zu bedencken und, was bedacht, von irem vorraht ins werck zu richten[l].

[m]Hospitalia, [n]blatter-, pestilentz- und [o]sondersiechenhäuser[o].

[p]Hospitalia in gemein.[p]

[q]Ferner [r]haben wir auch[r] [s]in etlichen ampten auf dem landt spitäl[s] anrichten lassen, in welche[t] hinfuro keine pfründner angenommen oder sonst ingekauft werden sollen[u]. Dann die erfahrung gibt, daß die spitäl durch solche gantz eröset werden und verarmen und den recht armen, denen es gestiftet, nit zu gutem kompt, zudem, dieweil sie in müssiggang leben (welcher dann ein wurtzel aller laster), viel unzucht und unrahts anrichten, auch ohne das vermög göttliches worts niemands, so in diesem leben noch etwas arbeiten kan, solcher müssiggang eingeraumbt [w]oder gestattet[w] werden soll[x], auch wider der spitäl natur und eigenschaft ist, [y]sonder

---

[q] 1574 Konzept: oder sollen; 1574 Reinschrift: auch sollen.
[r] Hs. Korrektur in 1574 Druck, 1574 Konzept und Reinschrift, 1600: pfarren.
[s] 1574 Konzept und Reinschrift: + und.
[t] 1574 Konzept und Reinschrift: auß.
[u] 1574 Konzept und Reinschrift sol.
[w] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: rechnung.
[x] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600 Marginal: + 27.; OP LO 1599: 20.
[y] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: genachbarte pfarr.
[z–z] 1574 Konzept und Reinschrift: den superintendenten und amptleute.
[a] OP LO 1599: inspectoren.
[b–b] 1574 Konzept und Reinschrift: wo not.
[c–c] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600: pfarren derselben superintendentz; OP LO 1599: pfarren derselben inspection.
[d–d] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[e] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[f] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: reichen.
[g] 1574 Konzept und Reinschrift: gesettigt.
[h] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600 Marginal: + 28.; OP LO 1599: 21.
[i] Fehlt 1583 Kop., 1600.
[k] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600: superintendentz; OP LO 1599: inspection.
[l] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: + 29. [OP LO 1599: 22.] Damit auch alle oberzehlte posten und stück, daher solch almusen zu nemen, zu verbessern und zu underhalten, jederzeit in frischer angedechtnuß und für augen seyen, so solle deren jedem ein sondere rubrick in den jarrechnungen gehalten werden, sich deren nicht allein durchs jar, sonder auch in abhörung der rechnungen soviel mehr zu erinnern und darnach zu richten haben.
[m] LO 1582, LO 1594, OP LO 1599: + VII.; 1583, 1583 Kop., 1600: VI.
[n] 1600: + krancken-.
[o–o] 1574 Konzept: undersichdigheit; 1574 Reinschrift: undersiechenheuser; OP LO 1599: sondersiechen- und andere almosenhäuser.
[p–p] 1600: kranckenspital.
[q–q] OP LO 1599: Nachdem sich auch bißhero befunden, daß bey den spitäl und andern almusenhäusern allerhand unordnung fürgehn, so seynd wir bedacht, derwegen nothwendiger erkündigung einziehen und allerhand verbesserung fürnemen zu lassen, welchem dann durch die spitalpfleger und andere, so bemelten häusern fürgesetzt, gehorsamblich gelebt werden soll.
[r–r] 1574 Konzept und Reinschrift: hat auch die churfurstliche Pfaltz; LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600: als mehrgemeldter unser geliebter herr vater.
[s–s] 1600: einen sondern spital alhie zu Heidelberg.
[t] 1600: welchem.
[u] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594: + lassen wir es bey demselben ebenergestalt bewenden.
[w–w] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[x] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[y–y] 1600: und sollen darinnen hinfüro uf- und eingenommen werden die bresthafte armen im landt daheim und auch etwan nach gelegenheit die frembden, so nicht landbettler, sonder handwercker und arbeiter, die andern ehrlichen gescheften und nicht dem bettlen nachwanderende leut, welche kranck werden und also beschaffen, daß sie

sollen hinfuro in solche spitäl allein aufgenommen[z] arme, krancke und[a] schwache leut, die sonst kein hülf haben, und darin erhalten[b], biß sie wider gesundt, alsdann[c] mit einer kleinen zehrung abgefertigt werden.[y q]

[d e]Waisenhäuser[f].

[g]Item [h]sollen auch waisenhäuser[g] für[h] arme vater- und mutterlose kinder verordnet [i]und aufgericht[i k], darinnen gewisse ordnung gemacht, wie sie erzogen und[l] zu handtwercken und anderm sollen angehalten werden[m d].

[n]Pestilentzhauß[o].

[p]Insonderheit aber sollen[p] bey den fürnemesten stätten (da es sein kan[q]) [r]besondere häuser mit aller zugehörigen notturft verordnet sein, darin in[s] sterbensleuften und anfallenden gefehrlichen seuchten deren, so damit behaft[t], gepfleget und der gesundten verschont [u]werden möge[u w].

[x]Sondersiechen[y 27].

Also [z]haben wir auch[z] in etlichen unsern emptern uber vorige häuser, da die armen[a] aussetzigen underhalten werden, noch andere[b] mit gefällen versehen und verordnen lassen[c]. Wa dann im lande ein person dieser seuchte[d] verdächtig, die[e] soll von der commun, darin sie wohnhaft[f], auf ihren leidlichen kosten[g] mit zehrung, wo sie so vermüglich, zu fuß, wo nicht, auf einer fuhr mit einer urkund desselbigen fleckens, darin sie gesessen, naher Heidelberg[h] abgefertiget, da solche [i]laut hievor außgangener ordnung und bevehlen[i 28] durch die medicos [k]der universitet des orts wie bißher[k] besichtigt werden soll.

Wann dann die also mit diser seuchten behaft[l] sein erkannt worden[m], alsdann soll[n] sie ins nechst

---

auß armut inen nit selbs rath schaffen oder sonst hülf haben können, durch die darzu verordnete artzte und chirurgos laut sonderbarer daruber ufgerichter ordnung darinnen curirt und erhalten, biß es sich mit inen gebessert, alsdann mit einer zehrung widerumb abgefertigt und zu irer arbeit oder handtierung fortgewiesen werden.

z 1574 Konzept und Reinschrift: obgenomen werden.

a Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.

b 1574 Konzept und Reinschrift: + werden.

c 1574 Konzept und Reinschrift: + sollen sie wider.

d–d Fehlt OP LO 1599.

e LO 1582, LO 1594: + VIII.; 1583, 1583 Kop., 1600: VII.

f 1574 Konzept und Reinschrift: weisenhauß.

g–g 1600: Nachdem auch ein wäisenhauß zu Händschugßheim.

h–h 1574 Konzept: es sol auch ein weißenhauß für die; 1574 Reinschrift: sol auch ein weisenhauß fur.

i–i 1574 Konzept und Reinschrift: werden.

k LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594: wie dann bereit zum theil beschehen.

l 1600: + mit der zeit.

m 1600: + lassen wir es auch also dabey verbleiben.

n LO 1582, LO 1594: + IX.; 1583, 1583 Kop., OP LO 1599, 1600: VIII.

o LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: pestilentzhäuser.

p–p Fehlt 1600.

q LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: + und bereit nicht angestellt ist.

r 1600: + sollten billich.

s Fehlt 1574 Konzept.

t 1574 Konzept und Reinschrift: verhaft.

u–u 1574 Konzept: möcht werden; 1574 Reinschrift: möge werden.

w 1600: + derwegen anstellung beschehen soll, wie es fürderlich in das werck zu richten.

x LO 1582, LO 1594: + X.; 1583, 1583 Kop., OP LO 1599, 1600: IX.

y 1574 Konzept und Reinschrift: Undersichen.

z–z 1574 Konzept und Reinschrift: habe auch ihr churf.[urstliche] gnade; OP LO 1599: auch.

a 1574 Konzept: eigen.

b 1600: + zwey, als zu Heidelberg und zu Germerßheim.

c OP LO 1599: + worden.

d LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: seuchten.

e 1574 Konzept und Reinschrift: der.

f 1574 Konzept und Reinschrift: + wo sie habhaft.

g 1574 Konzept und Reinschrift: + wo nit, uf dies almosen kosten.

h OP LO 1599: Amberg.

i–i Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift, OP LO 1599.

k–k OP LO 1599: daselbst.

l 1574 Konzept und Reinschrift: schuldig.

m 1574 Konzept und Reinschrift, LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594: werden.

n 1574 Konzept und Reinschrift: sollen.

27 Aussätzige, vgl. Dw X, 1586. Undersiech wohl nur Verschreibung.

28 Nicht erhalten.

29 Sich einschleichen, unbemerkt eindringen, vgl. DW III, 277.

siechenhauß, so an dem ampt sie daheim gelegen, gewiesen und [o]eingenommen[o] werden.

Was sie aber [p]für nahrung hat[p], darvon soll[q] sie sich underhalten, soweit sich dieselbig erstreckt. [r]Item da eins auß eheleuten damit behaft, das ander aber gesundt, soll von dem gesunden dem krancken tägliche steur geschehen nach erkanntnuß des orts obrigkeit und aestimation des gesunden vermögens. Wo dasselbig aber nicht zureichen mag, soll[r] das uberig[s] inen auß desselbigen hauß gefällen gegeben[t] und nach [u]irer beyder[u] todt [w]ihr gut[w], da sie nicht kinder hetten[x], dem siechenhauß [y]zugestellt und eingeraumbt werden[y].

Es [z]soll auch solchem[z] siechen [a](ausserhalb was inen von den durchreisenden gehandreicht wirdt) nicht zu bettlen außzuziehen, viel weniger ihnen[a b] frembde landfahrer in solch hauß einzuschleifen[29] oder viel darin zu herbergen[c] gestattet[d] bey vermeidung der strafen, daß sie solcher wohnung und[e] underhaltung sollen verlustigt werden.

[f]Es sollen auch die almusenpfleger der nechstgelegenen statt [g]für aufseher solches siechenhauses, daß durch die darin wohnende personen[g] recht und christlich gehauset, [h]auch ein gesunde magdt oder andere person verordnet, welche den krancken handreichung thu, und[h] alle nebenstrassenhäußlein, da sich [i]sondersiechen inzuschleifen[i] und daselbst [k]zu bettlen pflegen, durch unsere amptleut[k] ab- und hinweggeschafft werden.

[l] [m]Hauptspitäl.

[n]So [o]haben wir auch[o n] sonsten zwen hauptspitäl verordnet, als in unserer[p] statt Heidelberg und uber Rhein in dem closter [q]s.[anct] Johann bey Altzey[q], darinnen die bresthafte armen im landt [r]daheimb und auch etwan[r] nach gelegenheit die frembden, [s]die nit landbettler, sonder handtwercks und arbeiter oder andern ehrlichen geschäften und nicht dem bettel nachwandrende leut, welche kranck werden und also bresthaft, daß sie auß armut ihnen nicht selbst raht schaffen können[ts], durch die darzu verordnete artzt und chirurgos geheilet[u] laut besonderer darüber aufgerichter [w]ordnung[30] und[w] nach der heilung widerumb abgefertiget und zu [x]irer arbeit[x] geschickt werden sollen[y.z f]

[a]Hundert haußarme, hundert arme schüler im lande daheimb[b] [c]zu erhalten[c].

Wie dann [d]auch hieneben[d] [e]für hundert hauß arme personen und dann für hundert armer leut kna-

---

o–o 1574 Konzept und Reinschrift: daselbst mit notturft underhalten.
p–p 1574 Konzept und Reinschrift: haben.
q 1574 Konzept und Reinschrift: sollen.
r–r Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
s 1574 Konzept und Reinschrift: + sol.
t 1574 Konzept und Reinschrift: + gehandtreicht.
u–u 1574 Konzept und Reinschrift: ihrm.
w–w Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
x 1574 Konzept und Reinschrift: + solches.
y–y 1574 Konzept und Reinschrift: bleiben.
z–z 1574 Konzept und Reinschrift: sollen aber solchen.
a–a Fehlt OP LO 1599.
b 1574 Konzept und Reinschrift: + auch.
c OP LO 1599: + nicht.
d 1574 Konzept und Reinschrift: + werden.
e 1574 Reinschrift: + der.
f–f Fehlt OP LO 1599.
g–g 1574 Konzept und Reinschrift: solches sichehauß fur aufsehen, das durch sie.
h–h 1574 Konzept und Reinschrift: werde verordnete auch.
i–i 1574 Konzept und Reinschrift: solche leut inschleifen.
k–k 1574 Konzept und Reinschrift: bettlen.
l–l Fehlt 1600.
m LO 1582, LO 1594: + XI.; 1583, 1583 Kop.: X.
n–n 1574 Konzept und Reinschrift: Es hat auch die c.[hur]f.[urstliche] P.[faltz].
o–o LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594: hat auch oftgedachts unsers herren vaters liebden.
p 1574 Konzept und Reinschrift: der.
q–q 1574 Konzept: Hochen; 1574 Reinschrift: Hocheim.
r–r 1574 Konzept und Reinschrift: und etwa auch.
s–s Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
t 1574 Konzept und Reinschrift: + sollen.
u 1574 Konzept und Reinschrift: + werden.
w–w 1574 Konzept und Reinschrift: ordnungen, welche auch.
x–x 1574 Konzept und Reinschrift: ihren armut.
y 1574 Konzept und Reinschrift: sol.
z LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594: + bey welcher verordnung wir es nachmaln auch bewenden lassen.
a LO 1582, LO 1594: + XII.; 1583, 1583 Kop.: XI.; 1600: X.
b 1600: + und fünftzig kirchendienerwitwen.
c–c Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
d–d 1574 Konzept und Reinschrift: sonst ire c.[hurfurstliche] g.[naden].
e LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600: + durch sein [1600: + alt-] väterliche liebden.

30 Nicht erhalten.

ben, so gute ingenia[f], zum studiren täuglich, damit die mögen von jugend auf beyn studiis erhalten werden, järlich für jede [g]person siebendhalben gulden[g h] auß unserer[i] verwaltung verordnet, darüber [k]derselben und unserer kirchenräht deputierte sonderbarn[k] befehl haben[l].

[m]Pfründhauß[n].

Und damit[o] diejenige, so alte betagte leut [p]sein und[p] ire haußhaltung, nahrung und güter nicht mehr zu verwalten vermögen, dergleichen[q] blinde, lame[r], taube oder[s] stumme leut oder die verstands halben zur haußhaltung untüchtig, die gleichwol nahrung, doch entweder selbst bedenckens haben, sich zu iren freunden zu thun, oder aber von denselbigen umb ihr gelt nicht angenommen werden wollen[t u], in [w]unserm land[w] ein sauber ort haben, da sie selbst oder die irigen inen ire pfründen kaufen mögen, [x y]so haben [z]wir[y] zu solchem gebrauch[z] das closter Liebenau, Gummerßheim, [a]Branchweiler[b] [c]und der probsteywohnung zu Germerßheim[c] mit iren gefällen [d]verordnet[e], also daß wer obgesetzter gestalt qualificiert, [f]solche einnemung bey uns gebürlichen[f] suchen und[x] durch unsere[g] kirchenverwaltung entliche vergleichung [h]mit im[h] getroffen werden soll[i], doch daß sich jeder der ordnung, daselbst angericht, underwerfe und gemäß verhalte[f].

[k]Frembde arme schüler.

Und dieweil etliche[l] arme knaben[m] den schulen nachziehen, deren man sich billich annemen[n] soll, andere aber under dem schein der schuler allein dem[o] bettlen und geuden[31] außwarten, auch sich zu bösen gesellschaften schlagen und[p] die leut umbs gelt und brodt bringen, verkaufen dasselb leuten[q], so schwein davon mästen und ligen in winckeln, da nur unzucht und viel unrahts angestift wurdet, so soll hinfüro das singen[r] (in welcher unordnung dann

---

[f] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600: + haben und.

[g–g] 1574 Konzept und Reinschrift: personen 6f ohngefehrlich.

[h] 1600: + deßgleichen für dreissig verstorbner kirchendiener witwen, so wir mit zwantzig vermehren lasen, also daß ir nunmehr fünftzig seyn, jeder, so lang sie im witwenstand verharren und sich redlich verhalten wird, jars zehen gulden.

[i] 1574 Konzept und Reinschrift: der.

[k–k] 1574 Konzept und Reinschrift: ihre c.[hurfurstliche] g.[naden] verwaltung und kirchrete deputirte.

[l] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600: + und derentwegen auf voriger verordnung mit ernstem fleiß halten sollen.

[m] LO 1582, LO 1594: + XIII.; 1583, 1583 Kop.: XII.; 1600: XI.

[n] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600: pfründhäuser.

[o] 1600: + dannochten auch.

[p–p] 1574 Konzept und Reinschrift: und die.

[q] 1600: deßgleichen.

[r] 1574 Konzept und Reinschrift: + sprachlosen.

[s] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600: und.

[t] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600: wolten.

[u] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600: + oder köndten.

[w–w] 1574 Konzept und Reinschrift: der c.[hur]f.[urstlichen] P.[faltz].

[x–x] 1600: und zu solchem gebrauch der propstey wohnung zu Germerßheim, deßgleichen das closter zu S.[anct] Johan bey Altzey sampt Branchweiler bey der Neustadt mit ihren gefällen darzu verordnet und zugerichtet, auch underschiedliche, reiche, mittel und arme pfründe nach eines jeden gelegenheit angestellet, beruhet es nachmalen darbey, also daß wer solche eynnemung bey uns gebürlichen suchen würdt, alsdann mit ime.

[y–y] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594: so seyen durch unsers herren vaters liebden.

[z–z] 1574 Konzept und Reinschrift: ire c.[hurfurstliche] g.[naden].

[a] 1574 Konzept und Reinschrift: + und.

[b] Fehlt LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594.

[c–c] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.

[d] 1574 Konzept und Reinschrift: + zu solchem gebrauch.

[e] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594: + darbey es nachmaln beruhet.

[f–f] 1574 Konzept und Reinschrift: solches bey ihrer c.[hurfurstlichen] g.[naden].

[g] 1574 Konzept und Reinschrift: deren.

[h–h] Fehlt 1600.

[i] Fehlt 1574 Konzept.

[k] LO 1582, LO 1594: + XIIII.; 1583, 1583 Kop.: XIII.; 1600: XII.; OP LO 1599: X.

[l] 1600: bißweilen.

[m] 1600: + sowol frembde als inheimische.

[n] 1574 Konzept und Reinschrift: + und die versorgen.

[o] 1600: des.

[p] 1574 Konzept und Reinschrift: nit.

[q] 1600: denjenigen.

[r] 1600: + uf den gassen.

[31] Prahlen, verschwenden, vgl. DW IV, 1, 3, 4620 bis 4629.

sich die bösen verbergen [s]und mit underlaufen[s]) allenthalben abgeschafft werden. Und alsbald ein frembder knab [t]an ein ort kompt und[t] sich für einen schüler außgibt, [u w]demselben[w] auf dem lande, [x]wie obgesetzt[x], fortgeholfen, in der statt aber, da er zu bleiben gedenckt, zu einem schulmeister jedes orts gewiesen werden, der [y]alsbald seinen namen und vaterland, auch wo er an andern und ob er mehrmals an denen orten gewesen und auß was ursachen hinwegkommen, zu erkündigen und solches in[y] sein ordenlich protocol und buch, so bey den scholarchis jedes orts bleiben soll, [z]zu verzeichnen[z] und, wo sich befindet, daß solcher[a] mit rechten sachen [b]umbgehet, ime[b] [c]auß dem almusen[c] geholfen [d]und underhalten[d] werden, [e]auf daß er underkommen und seinem studieren desto besser außwarten möge[e].

Auf dem lande, da es gute schulen hat[f], sollen sich die schulmeister und scholarchae befleissen, das[g] bey den gemeinden bettlein und wohnung für [h]solche arme schüler[h] zuwegen gebracht [i]werden und für dieselben[i] insonderheit sorg tragen und sich deren bey den almusenpflegern annemen[k], die untüchtigen aber[l] und, die nit mit rechten sachen[m] umbgehen, zeitlich ab- und fortschaffen, auch wo not andere nechstgelegene schulmeister warnen, wie dann dieselbigen solches fürter an andere gelangen lassen sollen, sich für solchen haben[n] zu hüten und, wie sich jeder verhelt, ins protocoll zeichnen, auf daß man künftig jeden kennen möge.

[o]Andere arme[p] frembdling und wandrende personen, so dem bettel nicht nachziehen[q].

[r]Es sollen auch arme frembde und durchreisende personen, so ohne zehrung sein, doch welche dem bettelstab nicht nachziehen, denen man auch sonsten auß natürlichem recht allenthalben zum wenigsten das nachtläger im truckenen zu vergönnen schuldig ist, uber nacht oder nach gelegenheit irer stärcke, müde, wetters oder anderer umbstände länger nach erkanntnuß der almusenpfleger jedes orts, da der spital gelegen, beherbergt und denen die notturft mitgetheilt werden.

Darzu dann in [s]jedem spital[s] gewisse gemach, auch bey jeder commun gewisse ort und personen nach gelegenheit verordnet sein sollen, zu welchen solche durchziehende zu weisen, damit sie nicht auf der gassen ligen, hunger und durst leiden müssen[t], sollen derowegen, wo solche frembde in ein statt, flecken oder dorf kommen, alsbalden von den nachbarn in solche spitäl, wo die auch[u] sein, oder, da die nicht sein, in deren nachbarn häuser, mit denen die almusenpfleger jedes orts solche anzunemen zu[w]

---

s–s Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
t–t 1574 Konzept und Reinschrift: so.
u 1600: + soll.
w–w 1574 Konzept und Reinschrift: kompt.
x–x 1600: mit einer steuer.
y–y Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
z–z 1574 Konzept und Reinschrift: ire namen verzeichnen, ir vaterlandt, wo sie an ander orten gewesen, ob sie mehrmals an dem ort gewesen, erkundigt werden.
a 1574 Konzept und Reinschrift: sie.
b–b 1574 Konzept und Reinschrift: umbgehen, ihnen.
c–c 1600: alsdann soviel müglich.
d–d Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift, 1600.
e–e 1574 Konzept und Reinschrift: das sie mögen underkomen; 1600: Was unser statt Heidelberg anlangt, ist daselbsten jetziger zeit die Neckarschul dergestalt angerichtet und mit notwendigen underhalt versehen, das ordinarie sechsunddreissig knaben, deren zehen stattkinder, vierzehen pfaltzischen und zwölf frembde seind, uf vorgehendes examen und fürzeigung notwendiger testimonien ire wohnung, lager, speiß und zimbliche kleidung, auch einen besondern oeconomum, ordenliche inspectores morum et studiorum, wie auch ire fürgeschriebene leges und statuta haben und uf solcher schulen, wann sie sich wol halten, so lang geduldet, biß sie durch classes paedagogii kommen und publici werden.
f Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
g 1574 Konzept und Reinschrift: + möchten.
h–h 1574 Konzept und Reinschrift: sie.
i–i 1574 Konzept und Reinschrift: die uberige underhaltung sol aus dem gemeinen almußen genomen werden und fur solche sollen die schulmeistern.
k 1574 Konzept und Reinschrift: + auch.
l Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
m LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594: ursachen.
n Fehlt 1583 Kop.
o LO 1582, LO 1594: + XV.; 1583, 1583 Kop.: XIIII.; 1600: XIII.; OP LO 1599: XI.
p OP LO 1599: + krancke.
q OP LO 1599: nachlaufen.
r–r Fehlt OP LO 1599.
s–s 1574 Konzept und Reinschrift: den spitalen.
t 1574 Konzept: musten.
u Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
w Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.

handeln und sich dessen mit ihnen [x]zu vergleichen[x], welche man auch offentlich[y] von der cantzel benannt machen soll, gewiesen werden und jeder spitalmeister oder meister des benannten hauß hiemit[z] befelch haben, wo es bey tag, die mit einer gab nach gelegenheit mit [a]kundtschaft eines[a] kirchendieners, taghüters, nachbars oder nachbarin jedes orts abzufertigen, da es aber gegen nacht[b], sie anzunemen, doch ire gelegenheit die almusenpfleger zu berichten, die jederzeit nach notturft haben fernern befelch[c] zu geben und die handt zu bieten, und diß, soviel die gesunden frembden anlangen thut[r].

Da sichs aber[d] zutrüge, daß arme frembde personen kranck[e] an ein ort kämen[f], bracht[g] oder daselbsten uber nacht kranck wurden, sollen dieselben alsbald den almusenpflegern des orts angezeigt und durch den pfarrer und sie, die almusenpfleger, eilends besucht und um bescheid und gelegenheit irer person, [h]wie sie genannt, wa die[i] daheimb, ire eltern, freundtschaft, auch[h] kranckheit befragt werden. Und da es sich befindet, daß solche personen mit aufrichtigen sachen umbgehen und not leiden, sollen alsdann gedachte pfarrer und almusenpfleger schuldig sein, sich deren nicht weniger als der inheimischen anzunemen[k], biß man inen weiter raht kan schaffen, und [l]die verordnung[l] thun, damit sie inmittelst an trost und labung[m] nach gelegenheit keinen mangel haben. Wo[n] es dann sach, daß solche krancke personen, die sonsten nicht fortkommen können, das fahren erleiden mögen und etwan in der nähe freunde haben, von welchen sie bessere wartung verhoffen und [o]zu ihnen[o] begeren, soll die commun inen dahin mit einer fuhr behülflich sein und sie also von einem flecken zum andern bringen.

Da aber ihr heimat oder freundschaft so weit entlegen, daß[p] durch langwirige reiß des lebens oder schwerer[q] kranckheit gefahr zu besorgen, sol man sie, wo sie nicht allbereit[r] in [s]einem spital[s] ligen, dem nechstgelegenen spital von dorf zu dorf, darin eins dem andern die hand zu[t] bieten, zuführen, welcher sie auch, doch auf erkanntnuß des orts beampten, pfarrers und almusenpfleger aufzunemen[u] und irer treulich und nach notturft zu pflegen schuldig sein soll so lang, biß Gott besserung irer gesundheit beschert oder sie von diesem leben zu sich erfordert, auf[w] welchen fall auch dem spital oder des orts almusen alles bleiben soll, so bey solchem funden[x] wirdt.

[y]Bettler[z] und landtstreicher.

Dieses jetztgeschrieben alles aber soll[a] allein von denen armen[b] frembdlingen verstanden werden, die[c] nicht dem bettlen nachziehen. Welche aber[d] nur landstreicher sein und[d] auß einem lande in das ander laufen, daheimb das ihre verlassen und nicht arbeiten mögen, die sollen ins landt nicht gelassen, sondern auf den ortampten [e]stracks durch [f]unsere ober- und underamptleut vermög [g]unlangst all-

---

x–x 1574 Konzept und Reinschrift: vergleichen werden.
y 1574 Konzept und Reinschrift: + der gemeind.
z Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
a–a 1574 Konzept und Reinschrift: gutschaft der.
b 1583 Kop., 1600: abent.
c 1574 Konzept: besonder.
d Fehlt OP LO 1599.
e Fehlt 1574 Konzept.
f 1574 Reinschrift: + oder.
g 1583 Kop., OP LO 1599: gebracht.
h–h 1574 Konzept und Reinschrift: und.
i LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: sie.
k OP LO 1599: aufzunemen.
l–l 1574 Konzept: uber ordnung zu; 1574 Reinschrift: die verordnung zu.
m 1574 Konzept und Reinschrift: klagung.
n 1574 Konzept und Reinschrift: Ist.
o–o 1574 Konzept und Reinschrift: darzu.
p 1574 Konzept und Reinschrift: und.
q 1574 Konzept und Reinschrift: andere.
r 1574 Reinschrift: bereit.
s–s 1574 Konzept und Reinschrift: dem spital einem.
t Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
u 1574 Konzept und Reinschrift: ufnemen.
w OP LO 1599: auß.
x 1574 Konzept und Reinschrift: befunden.
y LO 1582, LO 1594: + XVI.; 1583, 1583 Kop.: XV.; 1600: XIIII.; OP LO 1599: XII.
z 1574 Konzept und Reinschrift: + so das landt bauen.
a LO 1582, LO 1594: so.
b OP LO 1599: + krancken.
c 1574 Konzept und Reinschrift: welche.
d–d 1574 Konzept und Reinschrift: das landt bauen und in theurungzeiten under demselben schein.
e 1574 Konzept und Reinschrift: + mit einer gab.
f–f 1574 Konzept und Reinschrift: die oberkeit.
g–g 1600: zu etlichen malen.

bereit[g] außgangenen[h] befelchs[f32] zuruckgewiesen werden, daher sie kommen.

Wie dann auch die, [i]so[i] auf ihre bettelbrief und angemaste leibsschäden durchs land von hauß zu hauß zu[k] laufen, ein handwerck auß dem bettlen machen und[l] daheimb nicht schaffen[m] wollen, sondern in einem frembden lande die armen underthanen zum höchsten beschweren, auch, wie es die erfahrung gibt, deren vil mit bösen stücken behaft sein, darunder auch mord[n], brenner und diebsgesellschaften sich enthalten, vermög des reichs constitutionen[o] niergends geduldet, sonder, wo die betreten, in dörfern und flecken durch die taghüter [p]oder büttel, in[p] stätten durch die bettelvögt und andere [q]darzu verordnete diener[q] abgewiesen[r] oder, da sie sich bettlens understünden, ingezogen und der obrigkeit uberliefert werden, welche ire briefe, dieweil die gemeiniglich falsch und die einander zu verkaufen pflegen, und dann ire schäden, so zum mehrertheil betrüglich, auch ire kleider, darin sie etwan verdächtige und[s] gefehrliche briefe oder anders, auch bißweilen mehr gelts vernehet haben, dann ihnen vonnöten, mit fleiß besichtigen und durchsuchen und, da einiger falsch oder betrug befunden, sie durch den nachrichter mit ruhten zum land hinaußstreichen lassen oder nach befindung mit grösserer straf abfertigen. Wie dann [t]unsere amptleut[t] sich mit den genachbarten[u], anstossenden herrschaften vergleichen sollen, keine solche bettler einander zuzuführen, sonder stracks[w] zurückzuweisen noch auch den iren in andere dorf bettlens halben außzulaufen zu gestatten[x].

[y] [z]Herrnlose knecht[z].

Gleichergestalt sollen auch die reichsconstitutionen wider die herrnlose knecht, so auf der garte[36] umblaufen[a], mit höherm[b] ernst, dann etwan geschicht, exequirt und denen keinswegs gestattet

[h] OP LO 1599: und oben unter dem ersten titul gesetzten.

[i–i] 1574 Konzept und Reinschrift: landtstreicher, die.

[k] Fehlt OP LO 1599.

[l] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.

[m] OP LO 1599: arbeiten.

[n] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: mörder.

[o] 1574 Konzept und Reinschrift, LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: constitution.

[p–p] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.

[q–q] 1574 Konzept und Reinschrift: diener darzu verordnet.

[r] 1600: ab- und durchgewiesen.

[s] Fehlt 1574 Konzept.

[t–t] 1574 Konzept und Reinschrift: der c.[hurfurstlichen] P.[faltz] amptleuten.

[u] OP LO 1599: benachbarten.

[w] 1574 Konzept und Reinschrift: + mit einer gab.

[x] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600: + Und demnach jetztbemeldter frembden bettler und landtstreicher halben wir[33] den eilften Novembris [31]verschienen achtzigsten jars in unsere ampt befelch außgehen lassen[31], daß solche in stätten, flecken und dörfern und auf dem land abgeschafft und, da die zu zeiten an den ortampten unsers fürstenthumbs sich eynschleichen, dasselb nicht verstattet noch geduldet, sonder stracks wider zurück und fort hinaußgewiesen und daß den schultheissen jedes orts sampt den amptknechten und dienern die handthab hieruber mit ernst auferlegt werde, so thun wir[35] denselben befehl daher widerholen und wöllen, daß solchem allem schuldiges fleisses von denen gesampt und sonder im werck nachgesetzt und, da einer oder mehr sich fahrlässig und saumselig hierinnen erzeigen, dieselben mit gebürender strafe darumb angesehen werden

OP LO 1599: Und demnach wegen jetztbemelter frembden betler und landstreicher sowol der herrlosen knecht, so auf der gart umblaufen unter dem schein, als ob sie das almusen begerten, nicht allein hieoben unter dem ersten titul ordnung und versehung gethan, sondern auch viel unterschiedliche mandata in unsere ampte außgangen seynd, so wollen wir, daß solchem allem durch unsere beampten und obrigkeit schuldigs fleiß im werck nachgesetzt und mit höherm ernst, dann etwa geschieht, exequirt und, da einer oder mehr sich fahrlässig und saumbselig hierinnen erzeigen, dieselben mit gebürender straf darumb angesehen werden.

[y–y] Fehlt OP LO 1599.

[z–z] Fehlt LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600.

[a] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1494, 1600: + underm schein, als ob sie das almusen begerten.

[b] 1574 Konzept: hohem.

[32] Nicht erhalten.

[33] Fehlt 1600.

[31–31] 1600: anno achtzig in alle ampt bevohlen worden. Nicht erhalten.

[35] 1600: + hiemit.

[36] Das Herumtreiben der herrenlosen Landsknechte, oft = betteln, vgl. DW IV, 1, 1, 1382–1384.

werden[c], in den dörfern [d]zu hausieren[d], sonder, sobald sich einer dessen understünde[e], ingezogen, da aber deren viel beysammen, mit dem glockenstreich verfolget und denen nachgezogen werden soll, biß sie entweder zur hand bracht und das land zu verschweren angehalten oder, da böse stück bey inen befunden, am leib gestraft werden[y].

[f g]Und nachdem biß anhero das bettlen mit grosser unordnung und beschwernuß bey vilen eingerissen und dann die almusenpfleger die rechte haußarmen nach jedes notturft sollen versorgen, so sollen gedachte almusenpfleger[h] denselbigen ernstlich einbinden[i], für sich und ire kinder des bettlens für den häusern, angesehen ein jedes haußgesäß[37] vorhin sein gebürnuß reichet, müssigzugehen und, welche sich uber solch verbot des bettlens nachmaln understehen wurden, sollen der obrigkeit jeden orts, die alsdann deßwegen gebürlichs einsehens fürzunemen, angezeigt werden[g].

[k]Dieweil auch die spenden und andere almusen, so hin und wider gestift oder, was man sonsten auß gewonheit ohn underscheid der personen, sie seyen dessen nottürftig oder nit, außspendet, nicht allein vielfältig mißbraucht werden[l], sonder auch vilen [m]jungen und starcken leuten[m] [n]anlaß und ursach geben[o n], sich gantz und gar auf den bettel zu begeben[p], auch bißweilen ihre güter und, was inen Gott sonst beschert, ungebaut ligen lassen und eintzig des almusens außwarten, da sie doch mittlerweil etwas nützlichers arbeiten und für sich und die irigen viel mehr gewinnen oder verdienen köndten, dann ihnen das almusen außtregt, und dardurch viel haußgesäß zum leidigen und verderblichen müssiggang und ire kinder und kindskinder zu erbbettlern gezogen und auferzogen werden, welches nicht allein dem gantzen lande zu mercklichem, grossen schaden gereichen[q] thut, sonder auch neben dem müssiggang und faulheit allen andern lastern und untugenden mit macht einzureissen raum und platz gibt, so sollen alle solche unordentliche außspendungen der güter, so armen gebüren, an allen orten gantz und gar abgeschafft und dasjenig, was gestift oder sonsten von gewonheit wegen außgespendet wirdt, in das gemeine almusen, wie obgesetzt[r], geliefert und den verordneten almusenpflegern eins jeden orts nach [s]dieser unserer[s] ordnung außzutheilen auch vertrauet werden.

[t]Was nun[t] auf dise und andere weg, wie obvermeldet[u], den almusenpflegern jedes orts geliefert und vertrauet wirt, sollen sie fleissig aufzeichnen und nit gedencken, daß es auf einmal und alsbald oder in[w] einem jar alles müsse verthan und auß-

---

[c] 1600: + den armen leuten.

[d–d] 1600: mit irem zuhausiren uberlästig zu sein.

[e] 1574 Konzept und Reinschrift: + alsbaldt.

[f] LO 1582, LO 1594: + XVII. Vom bettlen in gemein.; 1583, 1583 Kop.: XVI. Vom bettlen in gemein.; 1600: XV. Vom bettlen in gemein.; OP LO 1599: XIII. Vom bettlen in gemein.

[g–g] 1574 Konzept und Reinschrift:

Bettlen gantz abzuschaffen.

Und dieweil bey den christen kein bettlerey noch geullerey sol gestattet noch geduldet werdt, so soll hinfur in der Pfalz die bettelbrief, so man etwa den mangel- und bresthaften mitgeteilt, durchauß abgeschafft und gantz und gar keine bettler gedulden, auch niemandt nicht fur die thur gegeben, sonder zu dem benandten und bekündten ort [1574 Reinschrift: verkundten orten] gewiesen werden und solchs leib [1574 Reinschrift: umb] soviel mehr, dieweil eine jeden gmein hauß- und ander armen durch die almusenpfleger nach notturft versorgt werden und es nit in eins jedes gefallen stehen soll, der gantzen gemein und dem landt zu nacht viel [1574 Reinschrift: nachteil] bettler zu ziehen und zu underhalten, sonder, da einer auß christlicher lieb und eifer den armen, wie ohn das ein jeder schuldig ist, guts zu thun begert, der sol es alzeit in [1574 Reinschrift: + das] gemein almusen den almusenpfleger außzuteilen vertrauen, wie oben angezeigt.

[h] 1600: + oder die verordnete bettelvögte.

[i] 1600: abhalten.

[k] LO 1582, LO 1594: + XVIII. Von spendenstiftunge.; 1583, 1583 Kop.: XVII.; 1600: XVI.; OP LO 1599: XIIII.

[l] OP LO 1599: worden.

[m–m] 1600: junge und starcke leute.

[n–n] Fehlt 1574 Konzept.

[o] 1600: nemen.

[p] OP LO 1599: legen.

[q] 1574 Konzept: reichen.

[r] 1574 Konzept und Reinschrift: obgesagt.

[s–s] 1574 Konzept und Reinschrift: christlicher.

[t–t] LO 1582, LO 1594, OP LO 1599, 1600: Und was.

[u] 1574 Konzept: obgemelt.

[w] 1574 Konzept und Reinschrift: uf.

[37] Die in einem Hause angesessene Familie und deren Mitglieder, vgl. DW IV, 2, 667.

gespendet werden, sonder, da kein not oder mangel bey den armen und krancken vorhanden, sollen sie dasselbig fleissig [x] aufheben, verwaren, was man verwaren kan, und in [y] allweg fürsichtiglich hausen und dahin sehen, daß das almusen nit gantz eröset [38], sondern jederzeit auf den notfall bey zimlichem vorraht bleibe.

Und da einiger vorraht [z] an gelt vorhanden [z], denselbigen dem almusen zu gutem treulich [a] und an gewisse ort [a] anlegen, den man doch auf [b] den notfall [b] wider angreifen möge.

Insonderheit aber zu wolfeilen jaren [c] getreide in vorraht für die armen [d] (doch mit vorwissen der eltesten [e]) [d] einkaufen.

[f] Neue erwehlung und abwechßlung der almusenpfleger.

Nachdem aber diß ampt viel mühe, sorg und arbeit auf sich tregt, so sollen die darzu verordnete almusenpfleger [g], [h] dieweil sie auß den eltesten genommen, gleich denselbigen [h] zu einer zeit jährlich abgewechselt, [i] doch [i] allwegen der alten der halbig theil nach jedes orts gelegenheit das folgend jar bey den neu [k] ankommenden [l] umb besserer nachrichtung willen [l] im ampt [m] gelassen werden [m].

[n] Rechnung der almusenpfleger.

Damit aber der lange verzug biß zu außgang des jars den almusenpflegern kein unrichtigkeit, vergeß, nachtheil oder verdacht gebere, so sollen alle wochen, als auf den dorfen Sonntags nach der predigt, in stätten, wann das am gelegensten sein wirdt, von [o] den eltesten [p] und schultheissen, auch wer vom raht und gericht dabey sein wil [p] [o], wochenrechnung angehört [q] und vom pfarrer [r] oder schultheissen, da der schreiben kan, wo nicht, sonstem einem auß den eltesten [r] underschrieben werden [q].

Ehe aber und zuvor [s] die neue erwehlte almusenpfleger in [s] ihr ampt treten, sollen die, so abtreten, ir jarrechnung aller innam und außgab ordenlich und richtig [t] verfertiget und von [u] dem kirchendiener [u] underschrieben bey der hand haben, damit sie dieselbig (darin dann das brodt nach dem pfundt [w] in innam und außgab zu setzen oder, da frucht [x] gegeben worden, das maß zu benennen) alsbalden [t] in beysein pfarrers, schultheiß [y], raht [z], [a] gericht und der eltesten, auch wer [a] sonsten auß der gemeinde die anzuhören begert (welches dann acht tag zuvor von der cantzel verkündet werden soll) offentlich in der kirchen [b] thun und [c] jederman sehen und [d] hören möge [d], wie mit der armen gut und ihrem almusen ge-

---

[x] 1574 Konzept und Reinschrift: mit fleiß.
[y] Fehlt 1574 Konzept.
[z–z] 1574 Konzept und Reinschrift: vorhanden an gelt.
[a–a] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[b–b] 1574 Konzept und Reinschrift: notfell.
[c] 1574 Konzept und Reinschrift haben hier Klammer und Text d–d).
[d–d] In 1574 Konzept und Reinschrift bei c).
[e] OP LO 1599: obrigkeit und anderer verordneten.
[f] LO 1582, LO 1594: + XIX.; 1583, 1583 Kop.: XVIII.; 1600: XVII.; OP LO 1599: XV.
[g] 1574 Konzept und Reinschrift: personen.
[h–h] Fehlt OP LO 1599.
[i–i] 1574 Konzept und Reinschrift: werden, doch das.
[k] 1574 Konzept: + und.
[l–l] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[m–m] 1574 Konzept und Reinschrift: bleiben.
[n] LO 1582, LO 1594: + XX.; 1583, 1583 Kop.: XIX.; 1600: XVIII.; OP LO 1599: XVI.
[o–o] OP LO 1599: der obrigkeit und andern verordneten.
[p–p] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[q–q] 1574 Konzept und Reinschrift: werden, dabey auch ein schulteiß sein soll und dan von dem gericht, wer da will.
[r–r] OP LO 1599: obrigkeit und andern verordneten.
[s–s] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[t–t] 1574 Konzept und Reinschrift: verzeichnet, ihr rechnung an gelt und brot nach dem pfundt in innam und außgab setzen oder, da frucht gegeben worden, das maß benennen und die registern in solcher ordnung machen lassen, wie ein muster dieser ordnung angehenckt ist, und sol von pfar und irn mittel einen underschriben werden.
[u–u] OP LO 1599: den kirchendienern.
[w] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: + oder anzahl laib.
[x] OP LO 1599: getraid.
[y] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, 1600: schultheissen; fehlt OP LO 1599.
[z] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[a–a] OP LO 1599: oder gerichtspersonen oder.
[b] 1600: + oder auf dem rahthauß.
[c] 1574 Konzept und Reinschrift, 1600: damit.
[d–d] 1574 Konzept und Reinschrift: hör.

[38] Erschöpfen, vgl. DW III, 935–936.

hauset werde. Und wann also[e] die rechnung[f] von [g]schultheiß, raht[h], gericht und eltesten[g] iustificiert und die, so rechnung gethan, nach uberlieferung der register und alles und jedes rests, was an gelt, korn oder anderm im almusen ubrig, quittirt sein, soll alsdann die verrichtung des almusens den neuen angehenden almusenpflegern mit christlichem gebet[i] und gebürlicher vermanung, ir ampt bey iren eidespflichten treulich und fleissig zu verrichten, von denen, so die rechnung anhören, auferlegt und befohlen[k] und [l]einen schultheissen oder[l], so von obrigkeit [m]und ampts wegen[m] da sitzt, in handtreu und pflicht darüber genommen werden.

[n]Und damit die rechnung[o] desto in mehrere richtigkeit bracht werden und pfarrer, auch dorfleut sich desto besser in solche schicken mögen, so sollen sonderlich unsere verrechnete beampten [p]als keller, schaffener[p], auch stattschreiber und andere auf dem lande anfangs solche in richtigkeit zu bringen, dieweil es Gottes werck, sich nicht widern noch beschweren, biß die leut solcher mit der zeit besser gewohnet, alsdann sie auch soviel müglich solcher arbeit uberhaben werden[n].

[q]Damit auch desto mehr aufsehens auf die almusenpfleger gehalten werde und wir oder unsere oberamptleut wissenschaft haben mögen[q], wie mit dem almusen allenthalben gehauset werde, sollen jedes jars einmal in [r]visitation, synodis[r] oder sonsten, wann dorfrechnungen[s] gehört, frefel getheidingt[39] oder wie sich solches am besten schicket, für unsern[t] abgeordneten oder den amptleuten allein, im fall sonst niemandt unsertwegen[u] vorhanden, die jarrechnung aufgelegt und durchsehen und, wo unordnung oder mangel gespüret, dasselbige verbessert. Da aber die kirchendiener oder eltesten[w] ir ampt in obgeschriebenen puncten nicht theten noch[x] auf ir anhalten [y]schultheiß, raht[z] und gericht[y] in puncten, sie berürend, [a]ir ampt verrichten wurden, sollen solche nach erkanntnuß [b]unserer abgeordneten und amptleut in[b] almusensäckel oder sonsten nach ermässigung[c] jedes verwirckung ohnnachlässig gestraft werden.

Und sollen alle obgedachte rechnungen, wahl- und andere versamlungen, so des almusens halben[d] beschehen (dieweil es der armen gut ist) ohn zechen oder einigen andern unkosten und nachtheil des almusens verricht werden.

Wann nun in disem allem, wie obstehet, durch fleissig aufsehens der kirchendiener und eltesten[e], auch zuthun [f]unserer ober- und underamptleut[f], soviel hierin ihr ampt berürt[g], treulich, aufrichtig und wol gehaust und gehandelt wirdt, [h]wollen wir[h] verhoffen, daß nicht allein die armen im gantzen lande gnugsam und nach notturft versorget[i] und vilen sünden und anderm unraht fürkommen [k]werden möge[k], sonder daß auch der allmächtig, gütig Gott seinen gefaßten zorn von wegen verlassung der armen gnädiglich von uns abwenden und uns fürter seinen göttlichen segen und gedeyen zu der frucht der erden und allem, was zu aufenthaltung dises

---

[e] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[f] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[g–g] OP LO 1599: der obrigkeit, rähten, gericht und andern verordneten.
[h] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[i] 1574 Konzept und Reinschrift: + zu Gott.
[k] 1574 Konzept: geboten.
[l–l] OP LO 1599: einem jeden.
[m–m] 1574 Konzept und Reinschrift: wegen.
[n–n] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[o] OP LO 1599: rechnungen.
[p–p] Fehlt OP LO 1599.
[q–q] 1574 Konzept und Reinschrift: Damit auch die hohe oberkeit gwissenschaft habe.
[r–r] 1574 Konzept: synodis, visitation.
[s] OP LO 1599: dorfrechnung.
[t] 1574 Konzept und Reinschrift: den.
[u] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[w] OP LO 1599: verordnete; 1574 Konzept und Reinschrift: + hierin.
[x] 1574 Konzept und Reinschrift: oder.
[y–y] OP LO 1599: die obrigkeit.
[z] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[a] 1574 Konzept und Reinschrift: + nit.
[b–b] 1574 Konzept: der amptleuten und verordneten in den; 1574 Reinschrift: amptleuten und verordneten in.
[c] 1574 Konzept und Reinschrift: erkantnuß.
[d] 1574 Konzept und Reinschrift: wegen.
[e] OP LO 1599: verordneten.
[f–f] 1574 Konzept und Reinschrift: der oberkeit.
[g] 1600: + deßgleichen durch burgermeister und raht in den stätten, wie auch schuldtheiß und gerichten in den dörfern.
[h–h] 1574 Konzept und Reinschrift: ist zu.
[i] 1574 Konzept und Reinschrift: + möge werden.
[k–k] Fehlt hier 1574 Konzept und Reinschrift.

[39] Gerichtlich verhandelt, schiedsrichterlich vermittelt, vgl. DW XI, 1, 1, 234–235.

zeitlichen lebens vonnöten, reichlich werde mittheilen laut der verheissung Christi: Wer der geringsten einen nur mit einem becher kalten wassers trencket, darum daß er Christo angehört, warlich, spricht der herr, es wirdt im nicht unbelohnet bleiben [Matth. 10, 42; vgl. Mark. 9, 41].

[40]Hierauf so befehlen und gebieten wir nachmaln[m] allen und jeden unsern ober- und underamptleuten, [n]auch schultheiß[o], burgermeister, raht und gericht, eltesten[n], almusenpflegern, pfarrern, kirchendienern und sonsten allen andern, wie die hieoben benannt und jetzo in solchen emptern und diensten sein oder künftig geordnet werden möchten[p], sampt und sonder strenglich bey den pflichten, die sie uns pfalntzgraven, churfürsten etc. allbereit gethan oder künftig thun werden, diese unsere ordnung in allen und jeden puncten möglichs[q] fleiß ins werck zu richten und handzuhaben. Und wir haben uns und unsern erben, pfalntzgraven bey Rhein, churfürsten etc., vorbehalten, diese[r] ordnung zu verbessern, zu mindern und zu mehren, wie wir[s] das nach jederzeit gelegenheit und gestalt bey uns und in raht nützlich und nottürftig[t] finden werden[40].

[u]Zu urkundt versigelt mit unserm zu ende aufgetruckten secret. Datum Heidelberg, den 17. Februarii anno etc. 1574[u].

56. Mandat und constitution, welcher gestalt die blutschanden, notzucht, raub oder entführung, auch ehebruch, hurerey und dergleichen laster zu strafen [vom 9. Juli 1575][1]

Wir Friderich[a] etc.[b], embieten allen [c]und iglichen[c] [d]e[d]unser ober-[e] und underamptleuthen, [f]burggrafen, vitzthumben[g f], vögten, hofgesindt, dhienern, universitetsverwandten, schultheißen, landtschreibern, zolschreibern, kellern, burgermeistern, richtern, rhäten, burgern, gemeinden, geistlichen und weltlichen, angehorigen und verwandten[d] unsers[h] churfurstenthumbs[i] [k]der Pfaltzgraf-

---

[1–1] Fehlt 1574 Konzept und Reinschrift.
[m] OP LO 1599: + unserm regiment zu Bayern, auch.
[n–n] OP LO 1599: deßgleichen jedes orts obrigkeit, verordneten.
[o] 1600: schuldtheissen.
[p] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: mögen.
[q] 1600: ernstes und treues.
[r] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: + unsere.
[s] 1600: + oder sie.
[t] LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600: notwendig.
[u–u] Fehlt LO 1582, 1583, 1583 Kop., LO 1594, OP LO 1599, 1600.
[40–40] Fast wörtlich wie die Schlußformel unserer Nr. 24, oben S. 264, Nr. 26, oben S. 273–274, und Nr. 27, oben S. 287.

[a] OP 1579, RP 1579, LR 1582, Sep. 1583, EO 1583: Ludwig; 1585: Johans Casimir.
[b] OP 1575, OP 1579, RP 1579, LR 1583, Sep. 1583, EO 1583, OP 1593, OP LR 1606, LR 1611: von Gottes gnaden pfaltzgrave bey Rhein, des heiligen römischen reichs ertztruchses und churfurst, hertzog in Bayern etc.;
1585: Von Gottes gnaden pfaltzgrave bey Rhein, deß heiligen römischen reichs ertztruchses und churf.[ürstens] vormundt und der churf.[ürstlichen] Pfaltz administrator,
[c–c] Fehlt OP 1575, OP 1579.
[d–d] OP 1575, OP 1579, OP 1593, OP LR 1606: unsern prelaten, landtrichtern, schultheyssen, pflegern, haubtleuten, landtsessen, landtschreibern, castnern, richtern, dienern, burgermaistern, räthen, burgern, gemainden, underthanen, in was standt oder wesens die seien.
[e–e] 1585: unsern und der churf.[ürstlichen] Pfaltz obern-.
[f–f] 1585: vicedomb, burggraven, ambtman, landrichtern, pflegern.
[g] Fehlt LR 1582, Sep. 1583, EO 1583, LR 1611.
[h] 1585: des.
[i] OP 1575: furstenthumbs; OP 1579, OP 1593, OP LR 1606: chur- und furstenthumbs.
[k–k] OP 1575, OP 1579, OP 1593, OP LR 1606: zu Bayrn.

[1] Druckvorlage: Zeitgenössische amtliche Kop.

in GLA Karlsruhe 67/847, fol 441 verso–442 recto.

Ursprünglich dürfte dies Mandat in der Form eines Plakatdrucks veröffentlicht worden sein, ein solcher war aber unauffindbar.

Davon gibt es an Übertragungen und späteren Erneuerungen:

Ausfertigung für die Oberpfalz vom 11. August 1575 (unsere Nr. 57, vgl. oben S. 58) in gleichzeitiger amtlicher Kop. in Hauptstaats-A. München, Oberpfälz. Archivalien Nr. 96 (Oberpfälz. Mandatenbuch), fol. 292 verso–294 verso, mit der Überschrift: Mandat, das hinfuro pluetschand, notzucht, raub oder empfurung und ehebruch mit dem schwerdt und wasser, auch ander unehelich beischlafen und hurerei nach befindung der umbstende aintweder an leib, leben, ehr und guet oder mit verweisung des landes etc. gestraft werden und das menigklich die predigten gottliches worts besuechen solle. Datum 11. Augusti anno etc. [15]75. Auch dies wohl als Plakatdruck publiziert, ein solcher aber unauffindbar.
Abk.: OP 1575.

Erneuerung für die Oberpfalz vom 19. September 1579 (unsere Nr. 64, vgl. oben S. 68) in gleichzeitiger amtlicher Kop. in Hauptstaats-A. München, Oberpfälz. Archivalien Nr. 96 (Oberpfälz. Mandatenbuch), fol. 316 recto–318 recto, mit der Überschrift: Erneuerung des mandats der ehebrecher und anderer leichtfertigen personen halben, datum 19. Septembris anno etc. 1579.

Auch dies wohl als Plakatdruck publiziert, ein solcher aber unauffindbar.
Abk.: OP 1579.

Erneuerung für die Rheinpfalz vom 26. September 1579 (unsere Nr. 65, vgl. oben S. 68) in gleichzeitiger amtlicher Kop. in GLA Karlsruhe 67/852, fol. 150 verso–152 verso, mit der Überschrift: Ehbrecherisch mandat.

Auch dies wohl als Plakatdruck publiziert, ein solcher aber unauffindbar.
Abk.: RP 1579.

Druck von 1582 im kurpfälzischen Landrecht (unsere Nr. 72, vgl. oben S. 70) als Anhang der Eheordnung (unsere Nr. 71, vgl. oben S. 70 und den Text bei unserer Nr. 27, oben S. 275–288): Churfürstlicher Pfaltz verneuerte ehe- und ehegerichtsordnung [Vignette] Gedruckt in der churfürstlichen statt Heydelberg durch Johann Spies. M. D. LXXXII. (Nähere Beschreibung des Drucks oben S. 70), fol. 14 verso–16 recto, mit der Überschrift: Mandat und constitution, welcher gestalt die blutschanden, notzucht, raub oder entführung, auch ehebruch, hurerey und dergleichen laster zu strafen.

Exemplare: Universitätsb. Bonn Jn 345v, und Staatsb. München 2° Bavar. 520.
Abk.: LR 1582.

Separatdruck von 1583 (unsere Nr. 73, vgl. oben S. 70), offenkundig Nachdruck aus dem kurpfälzischen Landrecht von 1582: Pfaltzgraf Ludwigs, churfürsten etc., mandat und constitution, welcher gestalt die blutschanden, notzucht, raub oder entführung, auch ehebruch, hurerey und dergleichen laster zu strafen. [Vignette] Gedruckt in der churfürstlichen statt Heydelberg bey Johann Spies. M. D. LXXXIII.

[A 2–A 3] 4 Blätter in 4°, Titelrückseite und letztes Blatt leer.

Exemplare: Staatsb. München 4° Crim. 140/5, und Universitätsb. Heidelberg, A. Mays'sche Broschüren IV 24.
Abk.: Sep. 1583.

Druck von 1583 (unsere Nr. 77, vgl. oben S. 70 bis 71) als Anhang der Eheordnung (unsere Nr. 76, vgl. oben S. 70–71 und nähere Beschreibung oben S. 276), dort S. 73–76. Exemplar: Universitätsb. Göttingen 4° J. germ. 135.
Abk.: EO 1583.

Erneuerung für Rhein- und Oberpfalz vom 17. Mai 1585 (unsere Nr. 81, vgl. oben S. 77) in zeitgenössischer amtlicher Kop. in Hauptstaats-A. München, Oberpfälz. Archivalien Nr. 97 (Oberpfälz. Mandatenbuch), fol. 19 recto–21 verso, mit der Überschrift: Mandat und constitution, welcher gestaldt die blutschanden, notzucht, raub oder entführung, auch ehebruch, hurerey und dergleichen laster in der churf.[ürstlichen] Pfaltz zu strafen.

Auch dies wohl als Plakatdruck publiziert, ein solcher aber unauffindbar.
Abk.: 1585.

Erneuerung für die Oberpfalz vom 8. Januar 1593 (unsere Nr. 89, vgl. oben S. 83) in zeitgenössischer amtlicher Kop. in Hauptstaats-A. München, Oberpfälz. Archivalien Nr. 97 (Oberpfälz. Mandatenbuch), fol. 152 verso–155 recto, mit der Überschrift: Wie die vorige constitution wider die verbotene leuchtfertigkheit erneuert worden, den achten Januarii anno [15]93.

Auch dies wohl als Plakatdruck publiziert, ein solcher aber unauffindbar.
Abk.: OP 1593.

Druck von 1606 im oberpfälzischen Landrecht (unsere Nr. 102, vgl. oben S. 87) als Anhang der Eheordnung (unsere Nr. 101, vgl. oben S. 87 und nähere Beschreibung oben S. 276). Exemplar: Staatsb. München 2° Jn 345v.
Abk.: OP LR 1606.

Druck von 1611 im kurpfälzischen Landrecht (unsere Nr. 107, vgl. oben S. 88) als Anhang der Eheordnung (unsere Nr. 106, vgl. oben S. 88 und nähere Beschreibung oben S. 276), am Schluß datiert: Heidelberg, den 11. Juli 1610.

Exemplar: Staatsb. München 2° Bavar. 521.
Abk.: LR 1611.

Dasselbe in Kop. des 18. Jhs, in GLA Karlsruhe 77/3097 (Justizverwaltung: Ehegerichtsordnung (1610–1731), fol. 17–18, als Anhang der Eheordnung, vgl. oben S. 276.

Dasselbe in spätem Nachdruck bei Janson: Materialien I, S. 64–66, als Anhang der Eheordnung, vgl. oben S. 276.

schaft bei Rhein[k] [l]unsern[m] gruß [n]und fügen euch hiemit[o] zu wissen[n]:

[p]Wiewol nit allein in dem heiligen wort Gottes, sonder auch den gemeinen beschriebenen rechten und deß heiligen reichs [q]satzungen und ordnung[q] die greulichen, hochverdampten sünden und laster der blutschandt, notzucht und raub oder entführung, deßgleichen ehbruch, unehlich beischlafen und hurerei gantz höchlich und bei grosser, schwerer straf verboten, wie[r] auch hiebevor nit weniger als unser löbliche vorfahren, pfaltzgraven churfursten etc., deßwegen sonderbare, vielfaltige mandata[s] und bevelch außghen und verkhunden, auch denselbigen nach bißhero die verbrechende personen [t]nach befinden eines jeden unbertretens[t] strafen lassen, so vermercken wir doch täglich mit schmertzlichem gemüet und sonderbaren mißfallen, das [u]desselbigen noch[p] auch der täglichen predigten und vermahnungen auß Gottes wort und fürbildung[x] der strafen, wie hoch nemblich der allmechtig Gott diese und dergleichen laster verboten und jederzeit gestrafet und, da man sich daran nit gekert, was alwegen eim gantzen landt dardurch fur unglückh ufgewachsen, wie dan dieser zeit dergleichen strafen

[l] 1585: + und zu Bayern etc.
[m] 1585: + gunstigen und gnedigen.
[n–n] OP 1575: gnade und alles guts zuvor. Würdigen, edlen, ersamen und lieben getreuen.
[o] Fehlt OP 1579.
[p–p] OP 1579, RP 1579, LR 1582, Sep. 1583, EO 1583, 1585, OP 1593, OP LR 1606, LR 1611:
Wiewol[2] weiland der hochgeborne furst, unser freundlicher, lieber herr vater[3], pfaltzgraf Friderich, churfurst etc., [4]christseliger gedechtnus[4], im verschienen funfundsibentzigsten jar ein sonderbar[5] mandat und constitution, wie und welchermassen die greulichen, hochverdampten sunden und laster der blutschandt, notzucht und raub oder entfurung, deßgleichen ehebruch, unehelich beyschlafen und hurerey gestraft und gericht werden sollen, außgehn und allenthalben publiciren lassen, welche satzung dann von uns[6] nicht allein nit geendert oder retractirt, sondern auch die zeit hero unserer[7] churfurstlichen regirung zu vilmaln in unsere[8] ämbter bevolhen worden, in den sich zugetragenen fällen derselben[9] strackhs nachzugehen und zu geleben, [10]inmassen wir auch bishero etliche verbrechende personen fur recht stellen und uf berurte constitution anclagen lassen, [11]uns auch anderst nit versehen gehabt, dann daß die richter und urtheilsprecher in iren urteiln derselben nachgegangen sein solten. So haben wir doch eine gute zeit hero nicht mit geringen mißfallen gespürt und vermerckht, das bemelte richter, [12]urtheil- und rechtsprecher[12] hierinnen viel zu leiß gegangen und gedachter constitution nicht, wie sich geburt, in acht gehabt haben[10 11]. [13]Wann es dann an dem, was derselben[13].
[q–q] OP 1575: satzung und ordnungen.
[r] OP 1575: wir.
[s] OP 1575: + ordnungen und.
[t–t] OP 1575: mit stellung auf den pranger, ruten außstreichen, verweisung unserer landt und in andere wege.
[u–u] OP 1575: dessen ungeachtet.
[w–w] Fehlt OP 1575.
[x] OP 1579, LR 1582, Sep. 1583, EO 1583, 1585, OP 1593, OP LR 1606, LR 1611: fürbildungen.

[2] LR 1582, Sep. 1583, EO 1583, 1585, OP 1593, OP LR 1606, LR 1611: Nachdem.
[3] OP 1593, OP LR 1606, LR 1611: anherr.
[4–4] Fehlt 1585, OP 1593.
[5] LR 1582, Sep. 1583, EO 1583, 1585, OP 1593, OP LR 1606, LR 1611: sonder.
[6] 1585: dem auch hochgebornen fürsten, unserm freundlichen, lieben bruder, pfaltzgraf Ludwigen, churfürsten etc., beider christlicher gedechtnus;
OP 1593, OP LR 1606, LR 1611: weylandt dem auch hochgebornen fürsten, unserm freundlichen, liben herrn vater, pfaltzgraf Ludwigen, churfürsten etc., beider christseeliger gedechtnus.
[7] 1585, OP 1593, OP LR 1606, LR 1611: s.[einer] l.[iebden].
[8] 1585, OP 1593, OP LR 1606, LR 1611: deren.
[9] RP 1579: denselben; LR 1582, Sep. 1583, EO 1583, 1585, OP 1593, OP LR 1606, LR 1611: demselben.
[10–10] 1585, OP 1593, OP LR 1606, LR 1611: wie sie auch gegen den verbrechenden personen craft vermelder constitution verfahren;
1585: + auch diese constitution deroselben publicirten landßordnung einverleiben lassen;
OP 1593: + welche satzung weylandt der auch hochgeborne fürst, unser freundlicher, geliebter vetter und pflegvater, pfaltzgraf Johann Casimir etc., auch christseeliger gedechtnus, im verschinen fünfundachtzigsten jar wider publiciren und außgehen lassen;
OP LR 1606, LR 1611: + in gleichem hernacher der auch hochgeborne fürst, unser freundlicher, geliebter vetter und pflegvater, pfaltzgraf Johann Casimir, auch christseeliger gedechtnus, im verschinen fünfundachtzigsten jar solches widerumb publiciren und ausgehen lassen.
[11–11] Fehlt LR 1582, Sep. 1583, EO 1583.
[12–12] RP 1579: und urteilsprecher.
[13–13] LR 1582, Sep. 1583, EO 1583, 1585, OP 1593, OP LR 1606, LR 1611: Und es dann an dem, daß berührter constitution.

[y]an der vorhandenen und nun langgewerten theurung und andern heftigen[y] plagen nur zuvil vor augen, so gar nit geachtet, sonder[u] je lenger je mehr solche [z]greuliche und ergerliche[z] schanden und laster einreissen und im schwang ghen, also das sie leider [a]schier so gar geringschätzig [b]und gemein[b] gehalten und baldt fur khein sunde mehr (welches bei uns Christen erschrecklich zu hören) geachtet werden wollen,

[c]Wann dann uns[c a] als der von Gott geordneten obrigkeit, [d]auch chur- und landtsfürsten[d e], solichem hochverbotenen, abscheulichen und leichtfertigen wesen [f]lenger also[f] zuzusehen, [g]mit nichten[g] gepüren[h], sonder vilmehr tragenden ampts[i] halb[k] obligen will, mit strafung[l] der verbrechenden personen mehrern[m] ernst zu gebrauchen[n],

[o]So gedenckhen wir hinfurther[o] einen jeden, so[p] in angezogenen schandt und lastern begrieffen, seinem verdienst nach vermög göttlichen gesatzes und der[q] keiserlichen beschriebenen rechten und ordnungen an leib, leben, ehr und gut oder mit verweißung deß landes und thürnen[r] nach gestalt und befindung deß ubertretens, insonderheit aber die blutschandt, notzucht und entführung, deßgleichen wann ein ehe- oder ledige mannsperson bei einer ehefrauen ergriffen und[s] deß ehebruchs uberzeugt, beide, ehebrecher und ehebrecherin, mit dem schwerdt oder wasser vom leben zum todt hinfuro[t] strafen und richten zu lassen[u].

Gebiethen hierauf euch allen und jeden hiemit ernstlich und wöllen, das ihr[w], wie ihr zu thun schuldig und sich [x]der[x] verwandtnuß nach, damit ihr uns zugethon seiet, gebüret, diß unser mandat [y]in allen unsers churfürstenthumbs stetten[y], fleckhen und

---

[y–y] OP 1579, RP 1579, LR 1582, Sep. 1583, EO 1583, 1585, OP 1593, OP LR 1606, LR 1611: und heftige.

[z–z] OP 1575: ergerliche, greiliche sunden.

[a–a] 1585, OP 1593: gar gering geschätzt werden wöllen, uns auch; OP LR 1606, LR 1611: gar gering geschetzt, uns auch.

[b–b] Fehlt OP 1575.

[c–c] OP 1579, PR 1579, LR 1582, Sep. 1583, EO 1583, 1585, OP 1593, OP LR 1606, LR 1611: zudem bey etlichen der wohn eingerissen, alß ob berurte unsers herrn vaters, seligen, constitution und satzung nunmehr wider gefallen und von uns abgestellt sein solte. Derwegen und dieweil wir nit weniger als s.[eine] v.[äterliche] l.[iebden] dieselbige zu halten und zu handhaben gemeinet sein, auch uns ohne das.

[d–d] 1585: und landsfürsten ebenso wenig als ihren liebden.

[e] OP 1593: + ebenso wenig als ihren liebden,

[f–f] Fehlt 1585, OP 1593.

[g–g] Fehlt 1585, OP 1593.

[h] 1585, OP 1593: gebüret.

[i] 1585, OP 1593: + und administration.

[k] OP 1575: wegen.

[l] OP 1575: bestrafung; OP 1593: strafen.

[m] OP 1579, RP 1579, LR 1582, Sep. 1583, EO 1583, 1585, OP 1593, OP LR 1606, LR 1611: geburenden.

[n] OP 1575: +

Und aber sollich ubel und sträfliche leuchtfertigkeit furnemblich daher erfolgt, das der merer theil gar wenig die kirchen und predigten Gottes worts besucht und dardurch gantz verkert und ruchloß wurdt, auch nicht achtet, wie hoch der almechtig Gott diese und dergleichen sunden und laster verboten und jederzeit gestraft und, da man sich nit dran gekeret, was alwegen einem gantzen landt dadurch fur ungluckh aufgewachsen, wie den diser zeit dergleichen strafen an der vorhandenen und nun lange jar aneinander gewerten theurung und andern heftigen plagen nur zu viel vor augen, alles zuwider und entgegen hiebevor vielfaltig außgangnen mandaten, ordnungen und bevelhen.

[o–o] OP 1579, RP 1579, LR 1582, Sep. 1583, EO 1583, 1585, OP 1593, OP LR 1606, LR 1611: So thun wir demnach mehr angeregte unsers [OP 1593, OP LR 1606, LR 1611: + anherrn] herrn vaters [1585: + und bruders; OP 1593, OP LR 1606, LR 1611: und vetters] seligen, ordnung, satzung und constitution, als die nicht allein dem heiligen wort Gottes, sondern auch den gemeinen beschriebenen rechten gemeß, hiemit allerdings confirmirn bestetigen und erneuern dergestalt, das wir.

[p] RP 1579, LR 1582, Sep. 1583, EO 1583, 1585, OP 1593, OP LR 1606, LR 1611: der.

[q] RP 1579, LR 1582, Sep. 1583 EO 1583, 1585, OP 1593, OP LR 1606, LR 1611: negstbemelten.

[r] OP 1575: turn.

[s] Fehlt OP 1575.

[t] OP 1593: ohnnachleßig.

[u] OP 1579, RP 1579, LR 1582, Sep. 1583, EO 1583, 1585, OP 1593, OP LR 1606, LR 1611: + gedencken.

[w] OP 1575, OP 1579: euer jeder.

[x–x] OP 1575, OP 1579: bei pflichtigen.

[y–y] OP 1575, OP 1579, OP 1593, OP LR 1606: allenthalben in gemeltem unserm furstenthumb [OP 1593, OP LR 1606: chur- und fürstenthumb] clöstern, ambten, gerichtszwangen, hofmarckhten, stetten; OP 1575; + gerichten, märckhten

1585: in allen der churf.[ürstlichen] Pfaltz stetten.

gebieten uf den[z] cantzeln und sonsten (damit sich khunftig [a]der unwissenheit niemandt zu beclagen habe[a])[b] offentlich ablesen und verkhunden, [c]volgendts auch[c] an gewönlichen orten anschlagen lasset[d] und [e]fur euch selbsten und ampts halb[e] mit embsigem fleiß und ernst darob haltet, auch ihr richter und urtheilsprecher[f] in letztspecificierten und mit nahmen gesetzten, sich [g]nach verkhundung diß[g] zutragenden fällen[h] daruf obgesetztermaßen[i] [k]uhrtheilen und sprechen wöllet[k][l].

Das thun[m] wir uns also von einem jeden, seinen pflichten nach zu geschehen, verlassen. Und wir habens euch sambt und sonder, darnach[n] zu gerichten und sich[o] vor strafen[p] zu verhüeten wisse, zur warnung gnediger[q] meinung nit verhalten mögen. [r s]Zu urkhundt haben wir unser secret [t]zu ende diß uftruckhen[t] lassen[s]. [u]Datum Heidelberg, [w]den neundten monatstag Julii im[u] funfzehenhundertundfunfundsiebentzigsten jare[w r].

---

[z] OP 1575: offnen.

[a–a] OP 1575, OP 1579: niemandt der unwissenheit zu entschuldigen oder zu beclagen haben möge.

[b] RP 1579, LR 1582, Sep. 1583, EO 1583, 1585, OP 1593, OP LR 1606, LR 1611: + alle virtel jahr.

[c–c] OP 1575, OP 1579: und hernach;
RP 1579, LR 1582, Sep. 1583, EO 1583, 1585, OP 1593, OP LR 1606, LR 1611: deßgleichen.

[d] OP 1579, LR 1582, Sep. 1582, EO 1583, 1585, OP 1593, OP LR 1606, LR 1611: lassen.

[e–e] OP 1575: ambts halben auch fur euch selbsten.

[f] OP 1575: + alle und jede.

[g–g] Fehlt OP 1579, RP 1579, LR 1582, Sep. 1583, EO 1583, 1585, OP 1593, OP LR 1606, LR 1611.

[h] OP 1575: + so euch von dem hochgebornen fursten, unserm freundlichen lieben sone, gevatter und stathalter unsers furstenthumbs in Bayrn, hertzog Ludwigen, pfaltzgrafen etc., oder unserm verordenten regiment daselbsten zu ordenlicher, peinlicher rechtfertigung und erkandtnus remittirt und undergeben;
OP 1579: so euch von unserm verordenten regiment zu Amberg zu ordenlicher, peinlicher rechtfertigung und erkandtnus remittirt und undergeben.

[i] RP 1579, LR 1582, Sep. 1583, EO 1583, 1585, OP 1593, OP LR 1606, LR 1611: obangeregtermassen.

[k–k] OP 1575, OP 1579, RP 1579, LR 1582, Sep. 1583, EO 1583, 1585, OP 1593, OP LR 1606, LR 1611: urthailet und sprechet.

[l] OP 1575, OP 1579: + und euch [OP 1579: auch] in dem einiche widerwertige gewonheit oder gebrauch, so wir in craft diß unsers rechtmessigen mandats [OP 1579: + und erneuerter constitution] wolbedechtlichen und wissentlich aufheben, nit ufhalten oder hindern lassen sollent.
[Nur OP 1575: +] Darneben aber auch ir alle und jede daran seiet und verschaffet, das jedes orts die kirchen und predigten göttlichs worts vleissig besucht und angehört, auch diejenigen, so sich des Sontags oder zu anderer zeit davon enthalten, mit gebürendem ernst und straf darumben angesehen werden.

[m] OP 1575: wöllen.

[n] OP 1575: + sich meniglich.

[o] Fehlt OP 1575.

[p] OP 1593: schaden.

[q] OP LR 1606: gnedigster.

[r–r] Fehlt LR 1582, Sep. 1583, EO 1583, OP LR 1606, LR 1611.

[s–s] Fehlt 1585, OP 1593.

[t–t] OP 1575: hiefurdruckhen.

[u–u] OP 1575: Geschehen den 11. Augusti, von Christi Jesu, unsers lieben herrn und seligmachers und ainigen erlösers, geburt.

[w–w] OP 1579: den 19. Septembris anno etc. 1579;
RP 1579: den sechsundzwentzigsten tag Septembris nach Christi, unsers lieben herrn und erlosers, geburt im fünfzehenhundertneunundsiebentzigsten jahre.
1585: under unserm ufgetruckhten secret, Montags, den sibentzehenden Maii, im jar nach Christi, unsers seligmachers, geburth tausentfünfhundertachtzigfünf.
OP 1593: den achten Januarii im jar nach Christi, unsers seligmachers, geburt taußendtfunfhundertneunzigdrey.

58. Ordnung und befehlch, was unser pfaltzgrave Friderichs, churfürsten etc., verwalter und andere zugeordtnete personen über die kirchengüter und gefälle dieses unsers undern fürstenthumbs der Pfaltz am Rhein in deren administration und sonsten fürfallenden sachen und verrichtungen sich verhalten sollen [vom 25. April 1576, nebst Anhängen für Kurpfalz und die Vordere Grafschaft Sponheim][1]

Und anfänglich, alß wir in zeit unser churfürstlichen regirung auß christlichen, hochbewegenden und nothwendigen uhrsachen mit unsern zu- und angehörigen stiften, clöstern, clausen und andern kirchengütern ein reformation und verbeßerliche ordtnung fürgenommen der gestalt und meinung, wie die bißher im pabstumb zur abgötterey und schwelgerey mißbraucht, solche fürterhin vermög erster fundation und stiftung anderstwohin nicht [a]dan zu kirchen, schuelen, spitälen und andern dergleichen milten sachen verordtnet, auch was nach bestellung solcher christlicher und milten wercken ferner übrig ist, zu gemeiner fürfallenden landtsnothdurft, trost und rettung zu verwenden und, im fall es die nothdurft seyn würde, dergestalt anzuwenden, darumben wir dan auch dieselbige geistliche güter nicht unß und unser cammer zugeeignet, sondern es ein abgesondert werck verbleiben laßen und zu dero verwaltung[b] hernachgesetzte räthe und diener geordtnet, so wöllen und befehlen wir er[n]stlichen[c], daß unser erben und nachkommen, wie auch unsere und derselben unserer erben jederzeit seyende großhofmeister, cantzler, räthe und ambtleuth, diese unsere christliche beschehene anordtnung allermasen, wie die von unß hernachgesetzter gestalt angeordtnet ist, und fürter, im fall nothwendig, ver-

---

[a] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + 1. Kirchen, schulen, spitalen und andere milde sachen. 2. übriger vorrath vor des landes nothdurft, confer pag. 2 et 4 et 29.

[b] GLA 67/947, Hs Batt. Cgm 3922a Marginal: + Administratio de mandati cui conf.[er] pag. [Zahlen sind gelöscht].

[c] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Die unterhaltung dieser ordnung commend.[etur] 1. successoribus 2. eorum consistoribus.

[1] Originalausfertigungen und Hss. des 16. Jhs. sind, wiewohl sie im 18. Jh. noch erwähnt werden, unauffindbar. Die reiche Zahl der erhaltenen Hss., untereinander fast nur in zahlreichen Verschreibungen differierend, die wir deshalb hier verabsäumen, stammt aus dem 17. und 18. Jh., als der Anteil am Kirchengut zwischen dem reformierten Kirchenrat und den anderen Konfessionen, diese vertreten durch die kurfürstliche Regierung, streitig war.

Druckvorlage, weil durchgängig den besten Text bietend, den wir bei offenbaren Verschreibungen behutsam emendieren:

Kop. des frühen 18. Jhs. (mit zahlreichen Anhängen zur weiteren Geltung der Ordnung) in GLA Karlsruhe 77/3492, S. 1–53, 56–60, auf S. 1 als Copia bezeichnet.
Abk.: GLA 77/3492.

weitere Hss.:

Kop. des 18. Jhs. (mit Anhängen) in GLA Karlsruhe 77/3526, fol. 2–35. Auf fol. 46 recto beglaubigt J. C. Henrich zu Heidelberg am 21. März 1777 korrekte Abschrift nach dem Original.
Abk.: GLA 77/3526.

Kop. des 18. Jhs. (mit Anhängen) in GLA Karlsruhe 77/891, fol. 3–38, eine Seite fehlend.
Abk.: GLA 77/891.

Kop. des 17. Jhs. in GLA Karlsruhe 67/947, S. 63–126, aus dem Archiv des ref. Kirchenrats stammend.
Abk.: GLA 67/947.

Kop. des 18. Jhs. (mit Anhängen) in Universitätsb. Heidelberg, Heidelberger Hs. 564, fol. 1–38.
Abk.: Heid. Hs 564.

Kop. des frühen 18. Jhs. in Universitätsb. Heidelberg, Hs. Batt 54, fol. 95–122, aus dem Nachlaß von P. W. L. Fladt stammend.
Abk.: Hs Batt 54.

Kop. des 18. Jhs. in Staatsb. München, Cgm 3922a, fol. 17–35.
Abk.: Cgm 3922a.

Fragment einer Kop. des frühen 18. Jhs. in Staatsb. München, Cgm 2665, fol. 1–7, nur den Anfang der Ordnung enthaltend.
Abk.: Cgm 2665.

Druck bei F. Janson, Materialien I, 6–25, ohne den ersten Abschnitt.
Abk.: Janson.

beßert werden möge, alßo verbleiben laßen, vertheidigen, forthsetzen und handthaben, auch mit ihren rathschlägen und sonsten dahin arbeiten und befürdern helfen, damit mehrberührte [kirchen]-güter, stift undt clöster bey ihren rechten, oberherrlich- und gerechtigkeiten nach vermögen gehandthabt, geschützt, die keinswegs vereußert, verkauft, verschenckt oder sonsten alienirt noch zu weltlichen und prophansachen gebraucht, sondern vielmehr unzertrennt beysammengehalten und es mit denselbigen allenthalben zum nützlichsten angestellet. [d]auch solche der kirchengüter und gefälle durch berührte hernachbemelte räthe und personen bestes fleißes zu verwalten verschafft und zugesehen werden in sonderlicher erwegung, weilen heutigs tags schier niemandt mehr zu unterhaltung der kirchen, schuelen und andern milden sachen zu contribuiren lustig und willig, auch da solche unter andere der herrschaften eigene güter vermengt, wenig segens darbey und alßo zuletzt kirchen und schuelen, ja das gantze regiment, herrn und unterthanen in zutragenden gemeinen landtsnothfällen würden mangel leiden müßen.

[e]Und[f] nehmblich so setzen und ordtnen wir, daß fürterhin zu obberührten administration und verwaltung der kirchengüter und gefälle zuvorderist ein verwalter, so ein erfahrner, geschickter und zu diesem werck wohl qualificirte person, dan auch ein geübter rechtsgelehrter sambt zweyen zugeordtneten, deren einer ein rechenmeister, der ander ein rechenschreiber beneben einem registratorn, kirchenbereutern und zweyen substituten oder jungen schreibern, dern alßo zusammen acht personen seyen, welche alle jederzeit hinfüro[g] mit vorwißen und bewilligung unser selbst oder unsers großhofmeisters, cantzlers und räthe, denen sie dann (wie auch wenigers nicht alle andere verwaltungsangehörige diener ufm landt, in clöstern, schaffnereyen, höfen und sonsten) allwegen undt so oft es die nothdurft erfordert, [h]unserntwegen gebührliche pflicht thuen und leisten, verordtnet und angenommen, auch deren personen keine ohne vorwißen unßer, gedachts unsers großhofmeisters, cantzler und räth widerumb abgeschafft noch einigem ohne erlaubnuß deren in seinen eigenen sachen zu verraisen verstattet werden.

[i]Es sollen auch die vorbemelte zu der verwaltung verordtnete personen täglichen und jederzeit im jahr vor- und nachmittag mit zu- und abgehen in deren verordtnete verwaltungsstueben [k]zu verrichtung ihrer anbefohlener geschäften kraft unser cantzleyordtnung allerdings gleich andern sich gemäß erzeigen, ferners auch sie alle samentlich und ein jeder insonderheit dahin bestes fleiß sehen, trachten und rathen, wie nicht allein[l] die kirchengüter und gefälle mit bestem nutz ein- und zusammengebracht, in gutem wesen, bau und beßerung, auch richtiger ordtnung beyeinander gehalten, sonder auch dieselbigen zu gottseeligem gebrauch, nothwendiger underhaltung der kirchen, schuelen, hospitalien, almusen und anderm, darzu sie verordtnet, und gegen Gott, dem allmächtigen, auch der welt verantwortlich, den nachkommenden zu einem guten exempel angewendet, [m]wie auch der überrest zum besten und nutzlichsten, alß obstehet, verwahret und angeordtnet werde.

[Visitation der verwaltung][n] Derowegen dan jährlichen und öfter im jahr, so es nöthig, unser großhofmeister, cantzler, vicecantzler oder, weme son-

---

[d] GLA/947 Marginal: + Administratio.
[e] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Administratores quinam.
[f] Beginn des Abdrucks bei Janson.
[g] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Constituuntur cum praescitu et consensu electoris vel electoralis regiminis.
[h] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + juramentum praestent cui?
[i] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Administratorum officium.
[k] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Administratio accepti.
[l] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Expensi auf kirchen.
[m] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + der übrigen vorraths zu des landes 1. nothdurft verwendung 2. anwendung.
[n] Marginal fehlt GLA 77/891, Heid. Hs 564, Cgm 2665, Janson.
[o] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + unnöthige diener abschaffen.
[p] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Officiales quales 1. Indigenae, si fieri possit 2. Cautionem praestent 3. Juramentum praestent.

sten das befohlen würde, die verwaltung visitiren und, da etwan in einem oder dem andern mängel fürfiehlen, denselben abhelfen und verbeßern sollen.

[o]Und da in solchem sich befinden würde, daß bey der verwaltung oder auch deren untergebene stiften, clöstern, schaffnereyen, höfen oder sonsten (wie dann anhero vieler orthen von wegen unvermeidtlicher gehaltener kosten gegenschreiber gehalten worden) an denen oder andern personen ein überfluß vorhandten, sollen dieselbigen abgeschafft und an deren stadt in andere wege nicht desto weniger die nothdurft bestellt und versehen werden.

[p]Hieneben dan in alleweg dahin zu sehen und zu trachten, daß sowohl mit bestellung der verwaltungspersonen alß auch mit deren zugehörigen pflegereyen, schaffnereyen und andern diensten tügliche personen, so alß viel müglich in der churfürstl.[ichen] Pfaltz bürtig und uf erfordern nach gelegenheit gebührliche caution in verrechneten diensten leisten können, vor frembten bestellt und angenommen werden, wie dan alle solche personen, alß vorgemelt, sowohl allhie alß ufm landt, ehe und zuvorn sie in ihre anbefohlene ambt und dienst gelaßen und eingesetzt, unß oder unserm großhofmeister, cantzler und räthen gebührliche pflicht kraft angeregter unser cantzleyordtnung zu thun hiemit verbunden seyn sollen.

[q]Und demnach auch obbemelter verwalter und zugeordtnete nicht allein berührter verwaltung täglich fürfallender und anderer nothwendiger obliegender geschäften halb für sich selbsten miteinander täglichen rath halten müßen, sondern auch vielmahlen der sachen gelegenheiten erheischen mage, sie zu zeiten in unsern oberrath umb ihr bedencken und guthachten zu erfordern, dergleichen vielmahl nöthig seyn will, bey solcher verwaltung in unserm nahmen und unter unsern secret an hohes und nieder standts personen schriften zu fertigen oder auch vertrags- und andere brief außgehen zu laßen, in solchem allen, wie auch in andern mehr puncten, die sie berühren mögen, sollen sie sich durchauß unserer ufgerichten gemeinen cantzleyordtnung gemeß verhalten und [r]nichts neues noch ungewöhnliches fürnehmen ohne unser oder unsers großhofmeisters, cantzlers und räthe vorwißen und bescheidt, wie auch insonderheit diejenigen, [s]so angeregte schriften, vertrags- oder andere brief mit unsern secreten versiegeln, solche brief jederzeit unserm protonotario oder secretarien, deren secret sie gebrauchen wollen, fürzeigen sollen, daßelbe zu besichtigen, obs dem gewöhnlichen stilo und der sachen gemäß gefertiget seye.

Endtlichen auch sollen mehrgedachter verwalter, deßen zugeordtnete und angehörige personen und diener, niemandt ußgenommen, sich nicht allein für ihre person[t] unserer kirchen-[2], policey-[3], ehe-[4] und andern gleichmäßigen publicirten, heilsamen ordtnungen gemäß verhalten und in dem mit sondern guten exemplen andern fürgehen, sondern auch verschaffen und daran seyn, daß solchem allem uf der verwaltung zugehörigen stiften, clöstern, höfen, unterthanen und zugewandten gäntzlichen gelebt und nachgesetzt und im wiedrigen fall die übertreter zu gebührlicher straf angehalten werden.

Von dem ambt eines verwalters.

[u]Unser itziger verwalter und ein jeder, so hinfüro an sein stadt kommen und zu zeiten seyn würdet, soll ein director und haubt des gantzen wercks seyn, auch mit hülf und handtbietung der andern zuge-

---

[q] GLA 67/947, Hs Batt, Cgm 3922a Marginal: + Observent ordinationem communem cancellariae 1. in quotidianis deliberationibus 2. in consilio augusto 3. in expediendis scriptis sub sigillo electorali.

[r] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Nihil novi aut insoliti sua autoritate conficiant.

[s] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Quae sub sigillo electorali expediunt, protonotario aut secretario ostendant, an stylo cancellariae conformes sint.

[t] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Ordinationem ecclesiastico politicam, matrimonialem etc. 1. observent ipsi 2. observari faciant.

[u] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Verwalters amt. In genere, omnes reditus ecclesiae administret cum adjunctis consiliariis. In specie, quicquid bona ecclesiastica concernit sive 1. ab electore et consil.[io] aug.[usto] mandatum sive 2. ab officialibus relatum.

[2] Unsere Nr. 31, oben S. 333–408.

[3] Unsere Nr. 26, oben S. 264–274.

[4] Unsere Nr. 27, oben S. 275–288.

ordtneten verwaltungspersonen aller und jeder dieser unser churfürstlichen untern Pfaltz bey Rhein kirchengüter, gefälle, einkommen, deren stiften, clöstern, auch derselbigen pflegereyen, kellereyen, schaffnereyen, zugehörigen höfen, collecturen und, was dem mehr anhängig und darzu gehörig, bestes fleiß administrirn und verwalten dergestalt, daß er alles, was in sachen berührter stiften, clöster, pflegereyen, kellereyen, schaffnereyen, höfen und collecturen jederzeit in gemein und insonderheit fürfallen und durch unß oder unsern großhofmeister, cantzler und räth befohlen oder sonsten von den pflegern, kellern, schaffnern und andern der verwaltung befehlhabern schriftlich oder mündtlich durch dieselbe oder anderstwo an die verwaltung gelangen wirdt, [w] mit täglichem und bestem fleiß fürderlichen den zugeordtneten beneben ihme zu bedencken und zu berathschlagen proponire, deren vota und guthachten zuvorderst anhöre, darüber concludire und, was darinnen die billigkeit, auch im mehrer vor rathsambst erachtet[x] und rechtmäßig vor guth angesehen, erwogen und dan der sachen nothdurft erfordern würde, ordentlichen und mit fleiß protocolliren laßen, fürters demselben nach zu verrichten befehlch und bescheidt geben, auch daran sein, damit solches zu gebührender zeit verricht werde.

[y] Uf den fall aber sachen, die, deren wichtigkeit alßo beschaffen, daß dieselben durch die verwaltung auch ihres zugeordtneten advocaten [und] rechtsgelehrten (bey welchem sie jederzeit in vorfallenden fällen raths- und rechtsunterweisung sich zu erhohlen haben) nit verricht werden möchten, vorfallen, sollen alßdan dieselbigen an unß oder unsern großhofmeister, cantzler und räth durch die verwaltung schriftlich oder mündtlich gelangt, darüber resolution und bescheidts erwartet, auch was alßo fürther darunter [befohlen], solches bestes fleiß durch die verwaltung verrichtet werden.

[z] Hieneben auch soll dem verwalter in zutragenden fällen und geschäften die ihme zugeordtnete zu den stiften, clöstern und anderswohin, zu dem ein jeder qualificirt, tüeglich und einem geschäft mit nutz der verwaltung wohl vorstehen kan, zu verschicken und dieselbige sachen zu expediren, zu befehlen, zugelaßen und erlaubt seyn, [a] im fall aber solche wichtige verrichtungen fürfiehlen, denen ihme, verwaltern, selbsten beyzuwohnen obliegen theten, soll er sich darinnen, damit nichts verabsaumet, auch aller gebühr verhalten.

[b] Weiln auch dieser zeit eim verwalter uferlegt und befohlen ist, alles, was jährlichen bey den stiften, clöstern, clausen, schaffnereyen, pflegereyen, höfen, kirchenbereuterey und andern denen zugehörigen, verrechneten ambten und diensten an recess[c] überständig und sonsten durchs jahr jeder orthen an baarschaft auß erlößten wein, früchten oder in andere wege ein- und zusammengebracht und vorhandten, [d] alles solch geldt bey zeiten einzunehmen, zu verwahren und in die länge nicht daraußen bey den verrechneten ambten zu laßen, auch davon die ordentliche und andere zufallende außgaben gebührendermaßen zu verrichten, fürter das alles in innahm und außgab zu verrechnen, so soll er, verwalter, daran seyn und selbsten mit fleiß darzu helfen und befürdern, daß jedes jahrs, so und wan der tag cathedra Petri[5], deren zeit sich fast alle rechnungen enden und ufs neue wider angehen, erschienen ist, alßbaldt durch ihne und die zugeordtnete, sambt da zu zeiten mehrere leuthe darzu zu erfordern nöthig, aller stift, clöster und stück, von deren pflegern, schaffnern, kellern, hofleuthen und andern verrechneten dienern ihre jahrrechnungen angehört und, wo die un-

---

[w] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Adjunctis consiliariis proponat, eorum vota audiat, concludat, curet, protocollo inseri expediri jubeat.

[x] Ende von Cgm 2665.

[y] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Administratio quaenam ad serenissimum aut cons.[ilium] aug.[ustum] referenda.

[z] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Alios ad expedienda extra urbem negotia potest mittere.

[a] GLA 67/947, Hs Batt 54 Marginal: + nisi ipsiusmet praesentia opus sit.

[b] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Quicquid pecuniae officiales acceperunt.

[c] Heid. Hs 564: rest.

[d] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + 1. ab iis mature exigat 2. ipse custodiat 3. inde expensas faciat 4. in ratione conferat 5. annuas officialium omnium rationes sub cath.[edra] Petri examinent. Vel ipse vel adiuncti vel si opus alii defectus emendet residuum accpiiat.

[5] 22. Februar.

mangelbahr befunden, aufgenommen und, was sich im fall darinnen für gebrechen und mängel befinden, dieselben neben gäntzlicher erlegung vor angedeutes geldt recesses verbeßert, geändert und richtig gemacht werden.

[e]Und wan alßo solche rechnungen alle gehört, alßdan er, verwalter, seine rechnunge für unß selbsten oder, wohin wir ihme damit bescheiden, auch thuen, darinnen da alle seine innahmen und außgaben, nemblichen die ordinarien mit quittungen und uhrkundten, die übrigen aber mit gebührlichen unterzeichneten geheiß- und befehlchschriften, welche auch von demjenigen, so selbige geldtsummam empfangen, beuhrkundet seyen, genugsamblichen beschein[ig]et, darzu über alle seine innahmen durch den verordtneten rechenschreiber ein wahrsager darinnen unterschiedtlichen verzeichnet, was ein jeder pfleger, schaffner, hofman, gegenschreiber oder andere am recessen oder deren abschlege oder sonsten anderstwoher geliefert, gehalten und zu berührter verhör beygelegt werden, neben dem auch er, verwalter, einen jeden verrechneten ambtman, diener oder andern, so ihme gelt liefert, deßhalb unter seiner eigen handtschrift ein gleichlautende uhrkundt geben solle, in deßelben rechnung haben beyzulegen.

Weiters soll er auch die ihme anbefohlene verwaltungsgeschäften beneben andern zugeordtneten ihme getreulich befohlen seyn laßen und darinnen jederzeit das best und nutzlichst thuen, handeln und fürnehmen, das ihme ambtshalben gebührt und zusambt seiner bestallung diese unsere ordtnung weiter uferlegt.

[f]Zudem mit besonderm fleiß guth aufachtung haben, daß niemandt sich in die verwaltungssachen (außerhalb denen es befohlen) mit befehlen oder sonsten eintring oder deren sich ungebührlichen anmaßen und gebrauche, dergleichen auch weder er, verwalter, oder andere deren verwaltung zugehörige, verrechnete diener [Zu keiner außgab sich bewegen zu laßen.][g] sich zu einiger außgab an geldt, wein, frücht oder anderm von jemandt sich bereden noch bewegen laßen ohne unsern oder zu zeiten unsers abwesens unsers großhofmeister, cantzlers und räthe mündtlich oder schriftlich geheiß und befehlch, damit nicht unordtnung, unrichtigkeit und confusiones darauß entstehen mögen. Da auch solches vorgenommen werden wollt, soll er, verwalter, solches im fall umb mehrer undt beßerer handthabung willen an unß bringen, [h]wie dan ihme derwegen auch seinen zugeordtneten ein zuegang und gehör bey unß jederzeit, in diesen und andern fürfallenden, nothwendigen geschäften unß derselben jederzeit haben zu berichten und darüber unsers außschlags und bescheidts zu gewarten verstattet werden soll.

Letztlichen neben allem diesen auch soll sich ein verwalter in all andern der churfürstlichen Pfaltz sachen, darzu [er]erfordert undt ohne versaumbnuß und nachtheil seiner anbefohlenen verwaltungsgeschäften geschehen kan, guthwilliglichen gebrauchen laßen, auch dieselben seines besten verstandts mit fleiß verrichten.

Verordnung eines rechtsgelehrten.

[i]Undt nachdem auch der verwaltungsgeschäften ein rechtsgelehrter zugeordtnet, so soll jederzeit nach einer gelehrten, verständigen und getreuen, gottsförchtigen person getrachtet und auf mas, wie obstehet, hierzu angenommen werden, welcher fürter in allen der verwaltung rechthängigen, auch sonsten allen andern vorfallenden wichtigen sachen mit rathen, advociren, reden, referiren, daheim und außerhalb uf tägen seines fleiß und verstandts zu diehnen sich jederzeit guthwilliglichen gebrauchen laßen soll. Da auch zu zeiten ohne verhinderung der verwaltungs-, rechts- und andern sachen ihme von

---

[e] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Ipse rationes reddat, cui attest. expensum ordinarium, extraordinarium mandatis et acceptum designatione a secretario confecta.

[f] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Ne alii sese immisceant administrationis negotio neve ipse aliorum iussibus obtemperet.

[g] Marginal fehlt in allen anderen Hss und bei Janson.

[h] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Aditus ipsi et adiunctis consiliariis pateat ad ser.[e-renissimum].

[i] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Advocati officium.

unß selbsten oder auß unserm obern rath ichts befohlen, soll er daßelbig mit ebenmäßigem treuen fleiß verrichten und sich deßen keineswegs widersetzen.

Von verrichtung beyder der verwaltung zugeordtneten.

[k]Die beyde der verwaltung zugeordtnete, deren einer vor ein rechenmeister, der ander vor ein rechenschreiber zu halten, sollen anheimisch und draußen uf dem landt nach ihrem vermögen und verstandt für sich selbsten in allen der verwaltungssachen bestes fleiß mit zusehen und, was nöthiges vermerckt, daßelbig jederzeit dem verwalter darunter gebührende expedition zu verfüegen, auch für sich selbsten das nach vermögen helfen befördern.

[l]Ferner sollen sie zu rechter zeit, auch gebührender stunden vermög unser cantzleyordtnung, wie obstehet, in der verwaltungscantzleystueben erscheinen, was zu thuen und zu verrichten vorhandten, vornehmen und, was ihnen alßo vorgelegt oder sonsten befohlen wirdt, es seye mit rathschlägen, protocolliren, concipiren, missivenschreiben, befehlch, instruction, bestandtnußen[6], bestallungen, verbriefungen oder allem anderm dergleichen uf besichtigung und abhörung verfaßen, registriren, rechnungen hören oder anders thuen helfen, wie solches fürfallen oder seyn mag, ohn verweigern fleißig verrichten und sich hierinnen nit widerwertig, sondern guthwillig erzeigen und, da auch der geschäften so viel fürfiehlen, derselben in sondern außtheilungen sich unterfahen und dieselben expediren, auch in dem, wo es nöthig, keiner uf den andern verziehen und die sach dadurch ufschieben.

Ambt eines rechenmeisters.

[m]Ein rechenmeister, der jederzeit seyn wirdt, solle die überschickte rechnungen, auch die quartalextract revidiren, deren mängel undt fehl, da sich deren darinnen befinden würden, mit fleiß ufzeichnen, dieselbige der verwaltung fürbringen, mit und neben den andern daran seyn, damit solches richtig gemacht. [n]Da aber die zu wichtig, ahn unß mit nothwendigem bericht und umbständten gebracht und darunter bescheidts erwartet werde, wie er dan auch vor und nach der verhör die fürnehmbsten posten, darinnen leichtlichen verschrieben oder verstoßen werden möge, eigentlichen probiren und, ob sie just befunden, anzeigen, in alle weg dahin sehen, angemahnen und selbst befürdern helfen soll, damit alle verwaltungsgeschäft in guter, richtiger ordtnung erhalten und zum besten und nutzlichsten versehen werden mögen [o]und uf den fall er in einem oder dem andern einige unrichtigkeit, gesuchten eigenen vortheil und der kirchen vernachtheilungen vermerckt, soll er solches jederzeit dem verwalter oder, wo vonnöthen, unß selbsten anzeigen, ferner darunter zu befehlen, [p]insonderheit aber soll er, rechenmeister, sambt dem rechenschreiber fleiß haben und daran seyn, daß eins jeden quartals von den pflegern, schaffnern und andern verrechneten dienern die anbefohlene extract ihrer rechnungen gewißlichen auch bey rechter zeit überschickt und keineswegs deren einen oder mehr zusammenzuspahren verstatten und zugelaßen, wie auch solche fürther alßobaldt durchsehen [oder], wo darinnen ichts mangelbahrs oder sonsten verdächtigs vermerckt und gefunden, darauf alßobaldten die nothdurft erwogen und fürgenommen und nicht in die längde verschoben werden solle.

In welchen extracten dan fürnehmlich auch ufmerckens zu haben, was jedes orths an wein und früchten vorhandten und solche derzeit gelten, darauß sich miteinander zu entschließen, [q]ob deren nach gelegenheit ichts zu begeben oder aber vielleicht mit mehrerm vorrath gefast zu machen, nöthig seyn wolle, wie dan deren verrechneten dienern

[k] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Adiunctorum officium. Administratio adiunctorum consiliariorum.

[l] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Tempus. Officium in spe.

[m] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Officium magistri rationum. Quartalextract.

[n] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Administratio quaenam ad serenissimum referenda.

[o] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Administratio quaenam ad serenissimum referenda.

[p] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Quartalextract.

[q] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Administratio decernant, an vina aut frumentum vendenda, an ulterius servanda.

[6] Miet-, Pacht- oder Zinsvereinbarung, vgl. DW I, 1655.

keinem zu verstatten, ohne vorwißen und befehlch angeregte wein oder früchten zu seinem nutzen anzugreifen oder sonsten zu verkaufen.

Rechenschreibers verrichtung.

[r]Der rechenschreiber soll, waß der verwaltunge rechnungs- und andere sachen antrifft, mit concipiren fleißig und fürderlich seyn, in dern rathschlägen verständiglichund eigentlich protocolliren und, was für guth angesehen, auch endtlichen darinnen durchs mehrer geschloßen, ehist verfertigen, solches nicht ufwachßen und nach abhörung außgehn laßen, uf eines jeden verrechneten gethane rechnung, da dieselb, wie sich deßen gebührt, just und gerecht befunden, den recess fürderlich stellen und solchen unter des verwalters unterzeichneter handtschrift demjenigen, so die rechnung gethan, zustellen, die rechnungsverhörtäg, soviel möglichen, zum fürderlichsten und ordentlichsten den pflegern, schaffnern, kellern und andern verrechneten ernennen und außschreiben, wie er dan wenigers nicht alß der rechenmeister bey verhör angeregter rechnungen alle mängel, so fürfallen möchten, damit entweders dieselbigen alßbaldt richtig gemacht oder aber nach gelegenheit berührtem recess inserirt werden mögen, mit fleiß ufmercken und vorbringen soll.

Was eines registratoris verrichtung.

[s]Ein registrator soll fürnehmblichen zu registriren und extrahiren der gantzen verwaltung angehörige stücke, deren privilegia, freyheiten, oberherrlich- und gerechtigkeiten, auch urbar, brief, uhrkundten, sahlbüchern, registern, monumenta, documenta und dergleichen ding, darauß der stift, clöster, derselbigen pflegereyen, kellereyen, schaffnereyen, collecturn und höfen gerechtigkeiten zu erkundigen, mit fleiß ersehen, alß, wo man bericht in nothfällen bedürftig, er denselben darzuthun gefaßt und bereit seyn und dann auch dieselbige verwahrlich und ordentlich hinlegen, gebraucht werden, zuvorderst auch allen möglichen fleiß vorwenden, damit dieselbigen nicht über ein haufen ufeinander erwachsen, sondern alßbaldt ordine in einer richtige registratur darauf dan wenigers nicht der verwalter auch andere zugehörende gute achtung geben, auch darob mit fleiß halten sollen, gebracht und dan die alte registratur fürderlichen complirt und continuirt werden mögen.

Uf den fall man aber eines registratoris von viele wegen der geschäften, so in der verwaltung vorfallen möchten, zu expedirung derselbigen bedürftig, soll er sich mit protocolliren, copiren, rechnungen helfen verhören, auch allem andern, so ihme durch den verwalter und zugeordtneten auferlegt und befohlen wirdt, guthwillig und unverdroßen erzeigen und solches seinem besten verstandt nach zu verrichten pflichtig und schuldig seyn, wie auch hinwider, da man befunden, daß der registratur nothdurft erfordern wirdt, eine zeit lang darzu mehrere personen zu gebrauchen, solle daßelb mit unserm oder unserer räthen vorwißen beschehen, sonsten aber und außer deßen alle andere verwaltungspersonen, insonderheit [aber] die substituti alß viel unverhindert anderer täglich fürfallender und nöthiger geschäft wegen beschehen kan, solcher registratur die hülfliche handt zu biethen schuldig seyn sollen, alß auch ahn etlichen orten noch allerhandt zu der verwaltung gehörige briefliche uhrkundten und originalia zu verwahrung gehalten und daher noch nicht alle zusamgebracht werden mögen, sollen dieselbigen nach gelegenheit der örther oder aber zum wenigsten davon glaubwürdige abschriften erfordert, dieselben zuvorderst durch einen registratorn wie andere extrahirt und solche vindimirte copien zum besten an gehörendt orth verwahrt und aufgehaben werden.

Vom ambt eines kirchenbereuters.

[t]Demnach einem jeden kirchenbereuter eine besondere bestallung, welche vornehmblichen uf ordentliche verhörung aller der untern Pfaltz kirchen-, pfründten-, brüederschaften-, altarien-, almusen- und dergleichen rechnungen, welche jedes orths

[r] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Secretarii officium.

[s] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Officium registratoris.

[t] GLA 67/947, Hs Batt 54 Marginal: + Officium eines kirchenbereiters.

ambtleuth beyseyn und mit rath derselben beschehen und vorgenommen werden sollen, item ernstliche aufachtung der kirchengüter aller der pfarren, diaconat und pfründtenhäußer, alßo daß die güter nit verzogen und in verderben kommen, die behaußung[en] in gutem wesen gehandthabt und, was er in dem allem nicht erheben kan, solches jedesmahlen zur verwaltung umb handthab und hülflichen beystandt gelangen zu laßen gerichtet, verfertigt und zugestellt werden soll und aber itztberührte rechnungen und deren verhöre nunmehr in ein solche richtigkeit gebracht, daß es nicht mehr wie zuvor so vieler mühe und langer zeit bedürftig ist.

So soll nichtsdestoweniger ein kirchenbereuter beneben obiger verrichtung auch bey der verwaltung in competentz- und andern sachen, was ihme jederzeit befohlen, da es anderst ohne versaumbnuß und nachtheil anderer seiner anbefohlener gescheft beschehen kan, zum besten und nützlichsten verrichten helfen.

Wie er dan auch die zuer kirchenbereutherey gehörige sahl-, kirchenbücher und -register, welche gleichwohlen bey der verwaltungregistratur verwahrt bleiben, selbsten registriren soll.

So er dan die rechnungen in der Pfaltz ambten jedermahlen neben den ambtleuthen gehört, soll er dieselbig hernechst der verwaltung fürlegen und jeder endt die resten[u] auch weiters neben seinem guthachten anzeigen, was sich in verhörung an fehlen und mängeln zugetragen, ferners die gebühr daruf fürzunehmen und zu verordtnen.

Und alßo nach außgang eines jeden jahrs und nach aller der gantzen kirchenbereuterey in den ämbten abgehörten rechnungen soll er, kirchenbereuter, ein besonder eigene rechnung halten, darin er alle recess und ander geldt, so er außerhalb in ambten mit uhrkundten jedes orths ambtleuth empfehet, ordentlich und eigentlich verzeichnen und auf ein jeden ihme darzu bestimbten tag, dieselbige der verwaltung thuen und im fall mängel darin befunden oder die nicht gebührendermaßen beschehen, er sich auch in einem oder andern vorberührter seiner bestallung ungemeß verhalten würde, das unß vorzubringen gegen ihme die gebühr vorzunehmen haben.

Was auch ein kirchenbereuter jedes orths seines anbefohlenen geschäfts an geldt erhebt, soll er alsobaldt zu seiner anheimbskunft dem verwalter ohneerfordert zu seinen handten liefern und dasselbig nicht hinter sich behalten, darüber sie bey[de] einander zeddel und uhrkundten zu geben, in deren jedes rechnung beyzulegen.

Und soll er, kirchenbereuter, jederzeit eine fleißige specification halten, was jedes ambts bey den kirchen undt pfründten für wein und früchten vorhanden seyen und dieselbe zu seiner beykunft zu verwaltung übergeben.

Was den substituten oder jungen schreibern zu verrichten obliegt.

Die zwen substituten oder schreiber, so zur verwaltung geordtnet, sollen sich in ihrem thuen fleißig halten und warten, zu gebührlicher stundt und zeit vermög obangemelter unserer cantzleyordtnung in der verwaltungsrechenstueben erscheinen, was ihnen jederzeit befohlen und uferlegt, mit abschreiben, copiren, registriren, concipirn und allem andern, demselben gehorsamblich geleben, darzu alle ding zu diesem werck an siegeln, briefen, registern, papir, pergament, wachß und dergleichen gehörig, treulich verwahren und dan die ersten und letzten in ged.[achter] verwaltungs hierzu verordtneten stueben seyn, dieselb auf- und mit fleiß jederzeit widerumb beschließen, sich auch sonsten mit ihrem wandel, wesen, ehrbahrer kleidunge und allem andern dermaßen züchtig und bescheidenlich erzeigen und verhalten, das an ihnen wie auch allen andern zugehörigen verwaltungspersonen und -dienern ein besonder exempel der zucht und ehrbarkeit zu spühren und gesehen, inmaßen hievon in mehrberührter unser cantzleyordnung von andern unsern cantzleypersonen auch geordtnet ist.

Letztlichen sollen alle zu der verwaltung gehörige und geordtnete personen oder diener einander in verrichtung und expedirung aller deren gescheften treulichen die handt biehten, ein jeder seinem ambt

[u] GLA 67/947, Heid. Hs 564, Hs Batt 54, Cgm 3922a: recessen.

und befehlch nach, alß vorstehet, bestes verstandts verrichten helfen und dan alle sachen, so sie bey der verwaltung erfahren, sehen, hören und erlernen, in geheim und verschwiegen halten, auch dieselben niemandt, dan dem es sich gebühret oder ihnen befohlen wirdt, offenbahren und alßo unß, der churfürstlichen Pfaltz und der kirchen verpflicht und verbunden seyn.

Da auch zu zeiten bey unser cantzley solche eilende und nöthige sachen fürfiehlen, daß man ihrer zu ingrossiren oder abcopiren bedürftig, sollen sie dasselbig uf jederzeit erfordern, mit fleiß verrichten und sich darinnen nicht widersetzen.

Eines collectoris verrichtung.

[w]Nachdem man auch anhero in den kirchen, pfründten, bruderschaften und dergleichen rechnungen merckliche unrichtigkeiten, mängel und abgang sambt das uf dern verfertigung großer kosten ufgewendet befunden, darumben fast alle ambt besondere collectores und also dieselben anstatt der gegenschreiber des kirchenbereuters, damit man umb so viel desto mehr abzunehmen, wie die collect[en] getrieben und dan dardurch zur revision gedachts kirchenbereuters rechnung ohne besichtigung aller kirchen und pfründt rechnung desto leichtlicher zu kommen, zu verordtnen und zu halten vor nutzlich erachtet, alß soll derwegen ein jeder collector jedes orths zuvorderst der kirchenjuraten ihre rechnungen umb mehrere richtigkeit willen jährlichen verfertigen, dieselben [des] jahrs zu bestimbter und angesetzter zeit beneben gedachten juraten dem kirchenbereuter oder, weme es sonsten von der verwaltung befohlen, gebührendermaßen thun, darüber auch vor sich über alle deßelben ambts kirchen, pfründten und andere gefälle ein general und gemein rechnung halten, darinnen alßbalden, was gedachter kirchenbereuter oder, dem es sonsten befohlen, jedes orths ahn baarem geldt recess abschlags erhebt, per notam einsetzen, sambt was er deßen durchs jahr vor sich an gleichmäßigem abschlag empfangen würde, alles dem kirchenbereutern überliefern und in innahm und außgab seiner rechnung und gebührende rubris[x] bringen, auch solche seine jahrsrechnung in beyseyn eines kirchenbereuters uf erfordern der verwaltung thuen, diejenige mängel, so in abhörung der juraten rechnungen fürgangen verzeichnet, anbringen und, wie die zu verbeßern, bedencken, anzeigen und bescheidts gewarten, wie er auch fleißig zu vermercken, was durchs jahr für unrichtigkeiten der competentien, bauung und handthab der pfarren- und schuelhäußer sambt den zugehörigen gütern und andern stücken bey den collatorn und zehendtherrn oder, wer die sonsten zu bauen und zu erhalten schuldig, verlaufen und jederzeit derwegen gesucht worden, damit man deren ding umb mehrer richtigkeit willen erinnert und darunter nothwendigen bescheidt und befelch geben möge.

Was auch solchen[y] collectorn neben diesem auß der verwaltung oder sonsten unsertwegen uferlegt und befohlen würdet, darinnen sollen sie sich nicht weigern, sonder bestes und getreues fleißes willigen gebrauchen laßen.

Eines hofbereiters dienst.

[z]Alß auch nach gelegenheit itziger zeit vor rathsamb erwogen und angesehen worden, daß ein hofbereiter, welchem beneben diesem auch das castenmeisterambt zu befelchen, zu bestellen und zu unterhalten, so soll derselbig zuvorderst und jederzeit ein fleißige inspection fürnehmen und thuen, damit in allen stiften, clöstern, kellereyen, schaffnereyen und höfen wohl gehauset, an derselben gütern nichts entzogen, verlohren, geärgert oder ohne wißen verändert oder verkauft, die nothwendige gebeu und güther, wie die nahmen haben, der gebühr nach nothdurft gehandthabt, in gutem wesen gehalten und, da solche baugüter in abgang gerathen, die widerumb in bau und wesen bringen und zurichten, die fürther in dachen, schwellen und sonsten, wie sich gebührt, erhalten, alles mit der verwaltung vorwißen, dahin er dann, was sich dergestalt hin und wider findet, unverlängt mit nothwendigen umb-

---

[w] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Officium collectoris.

[x] Alle andern Hss und Janson: rubric.

[y] Außer GLA 77/891 alle andern Hss: sonsten.

[z] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Officium eines hofbereuters.

ständen berichten soll, aber andere unnothwendige gebäu vermiten und alßo der verwaltung mit vergeblichen außgaben verschonet werden.

Undt obwohln ein nothdurft, hierzu beneben andern neuen grundtbäuen, die sich itzt oder künftig zutragen möchten, einen besondern baumeister zu bestellen, deßen unterhaltung aber sich etwas zu weit erstreckt, zudem auch mehrertheils die alte gebäu in besserung zu halten ein nothdurft seyn will, so soll die verwaltung jederzeit, wan es die nothdurft erfordert und sie eines baumeisters bedürftig, unsern hofbaumeister darzu gebrauchen und ihnen derwegen jährlichen seiner darin gehabten mühe und arbeit mit einer ziemblichen verehrung versehen, deßen er, unser baumeister, dan (doch da ers ohne versaumbnuß unser gebäu thun und verrichten kan) sich nicht verweigern, sondern guthwilliglichen erzeigen und bestes fleiß verrichten soll.

Weiln auch ein hofbereuter alle der stift, clöster, höfe und zugehöriger häußer und güeter, casten und keller und deren jedes orths liegende wein und früchten, auch haußrath, pferdt, schiff und geschirr zu stürtzen, meßen und sonsten darauf gute achtung zu haben auferlegt, so soll ihme hierüber eine besondere bestallung (darin diejenige puncten, so unserm hofcastenmeister anbefohlen, alß viel daher sich füeget und reimet, zu inseriren) ufgerichtet werden[7] und er sich derselben allerdings gemeß verhalten.

Wie es mit anhörung der rechnung zu halten.

[a] Alle rechnungen der stift, clöster, oeconomien, pflegereyen, schaffnereyen, kellereyen, höfe und, was sonsten darzu gehörig, auch deren anhängig ist, sollen uf cathedra Petri[8] an- und außgehen und eines jeden jahrs zwischen cathedra Petri und Pfingsten, wo nicht besondere und merckliche verhinderungen vorhandten, ordentlich und fleißig nacheinander und allwegen die nöthigsten am ersten durch den verwalter und zugeordtnete ihr item vorberührter anbefohlenermaßen, auch mit gegenhaltung der register von vorigen jahren, damit an ständigem nichts abgehe, verhört, inmittelst aber, wie albereits bey der verwaltung herkommen, die quartalextract, alß obstehet, gehalten, jedem derselben ordnung auch durchauß gelebt und mit allem fleiß nachgesetzt werden.

Undt nach jeder angehörten hauptrechnungen soll derselb verrechnete diener mit bezahlung der resten, kosten, abgangs und anders halben unser rechenordtnung sich gemeß und unverweißlich zu halten, darauf ihme dan gebührliche recess fürderlichen durch den rechenschreiber, so jederzait seyn wirdt, doch daß die mängel, so sich deren befunden, zuvorderst in den rechnungen richtig gemacht oder aber, [b] da die mängel und fehl wichtig, an unß oder unsern großhofmeister, cantzler und räthe umb bescheidt gebracht, gefertigt und mitgetheilt werden soll.

[c] Es sollen auch die extantien der ordentlichen gefellen durch die verrechneten diener, darzu ihnen unsere ambtleuth jedes orths uf ihr ansuchen und begehren (wie dan derwegen sonderbahrer befehl, hierzu die ambtliche hülf zu bieten, hievor ußgangen ist[9], auch, wo noth, ferners repetirt werden soll) unverlängt eingebracht oder aber durch sie, es hette dan besondere genugsame ursachen, warumb es nicht beschehen könte, erstattet werden.

Verwalter undt zugeordtnete mögen auch nach gelegenheit und ermeßener nothdurft sonderlichen an denen orthen, da noch kosten gehalten wirdt, die rechnungen draußen ufm landt in loco, damit sie inmittelst der haußhaltung halben auch mit zusehen und, wo vonnöthen, darinnen verbeßerung fürnehmen können, verhören.

Wie es mit verleihung dern zur verwaltung gehörige zehenden und anderer güter zu halten.

Nachdem sich in bericht soviel befindet, das es mit verleihung der güter erblichen oder uf gewiße anzahl jahr, wie auch der zehenden halber bey der verwaltung der beständtnüßen[10] wegen bißhero, in dem

[a] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Examen rationum.

[b] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Quaenam ad serenissimum referenda.

[c] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Exstanzien.

[7] Nicht bei den anhängenden Bestallungen, auch sonst unauffindbar.

[8] 22. Februar.

[9] Nicht erhalten.

[10] Miet-, Pacht- oder Zinsvereinbarung, vgl. DW I, 1655.

dieselben entweder allhier oder durch die schaffner jedes orths umb ein gewißen pfacht jährlichen ufsteige und uf der verwaltung ratification gegen genugsamer verlegung, darinnen dan auch nothwendiger clausulen dem bestandtbrief der renovation zu gewißer zeit und andere erforderte puncten mehr inseriret und verfertiget hingeliehen werden, richtig gehalten worden, alß soll es nochmahls und hinfüro ebenmäßig, wie auch mit berührtem zehenden, welche gleichfalls ufsteig zum höchsten nach gelegenheit hinzuleihen oder selbsten einzusamblen gehalten werden.

[d]Und demnach es an vielen orthen mit den baugütern ein solche gelegenheit hat, daß solche mit der kirchen mehrerm nutzen zu vererben seyen, dan durch zu zeiten ein namhafte summa für die überbeßerung erhaben und davon nichts weniger jahrs stärckere erbpfachten dan zuvorn, da solche uf jahr acht verliehen gewesen, gereicht werden mögen, über das die kirch der unterhaltung der hofgebäue damit erledigt etc., so soll verwaltung demselben dannochten jederzeit und, welcher enden daßelbe rathsamblichen fürzunehmen, mit fleiß nachdencken, [e]jedoch solcher veränderung keine ins werck richten und gäntzlichen beschließen ohne unsern oder unsers großhofmeisters, cantzlers und räthe vorwißen und bescheidt.

Von ablösung geringer ewiger bodenzinß.

Und obwohln in ablösung geringer ewiger bodenzinß an geldt, oli, wachß und anderm biß dahero propter recognitionem domini und anderer uhrsachen halben mehr sowohl in- alß außerhalb der Pfaltz dieselben abgelößt zu nehmen eingestellt, [f]so soll aber solches hinfüro durch die verwaltung (doch nach gelegenheit und mit vorwißen unser oder unsers großhofmeisters, cantzlers und räthe vorwißen und bescheidt) angeregt zinß nach ewiger unablösiger zinßrecht doch allein in der churfürstlichen Pfaltz verstattet, aber sonsten von keinem frembten genommen werden.

Ornaten, kleinodien.

Die kirchenornaten, kleinodien, kelch und dergleichen, dieweil dieselbigen hiebevor fast alle entgentzt und unter die armen außgetheilt worden, ist es darbey zu laßen, da aber davon etlicher orthen ein mehrers vorhandten oder sich nachmahlen befinden, soll es damit ebener gestalt gehalten, nemblich was an wüllen oder leinengedüch und -gewandt, daßelbe in die hospitalia, blaterhäußer oder sonsten unter nothdürftige armen ußgetheilet, das übrige zu der kirchen bestem nutzen angewendet werden.

Inventaria.

Was an fahrenden haaben bey kirchen, stiften, clöstern, oeconomien, höfen oder sonsten jedes orths vorhandten, sollen ordenlich und recht inventirt, darauf dan jedes orths auch die rechnungen gericht seyen und, da etwas neues darzu erkauft, jederzeit bey verhör der rechnungen auch in das inventarium geschrieben und gesetzt und fürter durch den castenmeister, hofbereuter oder andere, so jedesmahls darzu geordtnet, bey abzueg der vorigen und einsetzung neuer pfleger, schaffner, keller, oeconomien oder anderer diener mit fleiß zugesehen werden, daß in der uflieferunge solch neue inventarien den alten gleichförmig gemacht und, da ein oder mehrere stück mangeln sollte, daßelbe durch den vorigen gäntzlichen erstatten laßen.

Vorrath an wein und früchten belangend.

Soviel auch jederzeit an vorrath wein und früchten vorhandten, sollen fleißig jedes orths beyeinander verwahrt [werden], damit in vorfallenden nöthen den armen davon fürleihung beschehen möge, auch der kirchen nutz in verkaufung der übrigen befürdert, doch was jederzeit an wein und früchten vorhandten, wir deßen jederzeit verständigt werden, nach gelegenheit der zeit darunter ferner zu befehlen.

Renovirung der güeter halben.

Ob auch wohln hin undt wider in stiften, clöstern und höfen, auch sonsten die güter, soviel anhero be-

---

[d] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Emphyteusis.

[e] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Administratio quaenam ad serenissimum referenda. Emphyteut.[icus] contr.[actus] Ewiger Bodenzins.

schehen mögen, mehrertheils erneuert, so sollen doch jedes orths, das es noch nicht beschehen oder vorgenommen und aber zu renoviren vonnöthen, durch ein jeden schaffner oder keller oder aber, da derselb darzu nicht qualificirt oder sonsten anderer seiner obliegenden geschäften solches nicht verrichten köndt, alßdan durch andere in der nahendt geseßene stadtschreiber, notarien oder dergleichen tügliche personen umb ziembliche leidtliche belohnung (doch alles mit der verwaltung vorwißen und befehl) mit fleiß renovirt und die ambtleuth jedes orths zu der authorisation gezogen werden.

Verkaufung der güeter.

Was ahn behausung, gebäuen und gütern bey stiften, clöstern oder sonsten andern orten, der verwaltung anhängig, vorhandten, deren man nicht nothdürftig, sondern rathsamer und nutzlicher dieselbe zu verkaufen, dan alßo mit nachtheil der kirchen zu erhalten, in dem soll verwaltung jederzeit, da dergleichen vorhandten, die nothdurft darunter erwegen und solches fürter an unß oder unsern großhofmeister, cantzler und räth mit nothwendigem bericht, auch ihrem guthachten gelangen laßen, bescheidts darüber erwarten und demselben gehorsamblich nachsetzen, in allwege aber mit verkaufung der häußer oder höf, so viel deren noch in den reichßstädten, müßig stehen und die in gutem, wesentlichen bau erhalten.

Hofcosten.

Alß auch der clöster und höfe kosten an etlichen orthen mit nutz albereits abgeschafft, so ist es auch dabey zu laßen und, wo solches an mehrer orthen mit fuegen und nutzen beschehen kann, soll es auch vorgenommen und nach gelegenheit mit hofmännern, mit denen man versehen, umb ein pfacht, so hoch der zu bringen (doch der churfürstlichen Pfaltz jura und gebührende schuldige dienstbarkeit, so sie der enden haben, darauf vorbehalten) besetzt und bestellt werden.

Jedoch ahn welchen orten die gelegenheit der hofgüter, auch alda erhaltenen atzes, großer frohn und andere mehrere uhrsachen solche abschaffung der kosten mit der kirchen nutz nicht leiten oder zulaßen, an selbigen enden sollen die unabgestellt bleiben und darbey sonsten nothwendige anordtnung beschehen, daß räthlich und nutzlich haußgehalten, auch aller überfluß und verschwendung verhütet werde.

Wie es mit verordnung der competentien zu halten.

Verwalter und deßen zugeordtnete sollen der pfarrer, predicanten, diaconen, glöckner und alßo aller kirchen- und schueldiener competentien dirigiren und in gutem wesen unabgänglich handthaben, wie dan auch an den enden und orthen, da churfürstliche Pfaltz dero zugehörige stift und clöster collatores sein ziemliche proportion gehalten, einem jeden nach gelegenheit er qualificiret und zu diensten verordtnet (darunter dan die kirchenräth jederzeit ihres guthachtens zu hören) solches auch deßelbigen orths hierzu verordtnete güeter, gefälle und einkommen erleiden mögen, unterhaltung verschafft, der werth weins und früchten der gebühr nicht zu hoch noch zu nieder, auch die widdumsgüeter[11], was sie ledig ertragen möchten, angeschlagen werden soll.

Und nachdem in ansehung der weniger theil unter den kirchen- und schueldienern zu handthabung der widdumbs- und liegenden gütern dienlich oder geübt, auch in anschlag der competentien solche fast gering geachtet, so sollen hinfüro solche güter, was deren jedes orths vorhanden, durch die collectores, doch mit vorwißen der verwaltung, zum nutzlichsten und besten verliehen undt damit nutzbahrliche verordtnung[g] nach gelegenheit vorgenommen werden. Es were dan sach, daß ein pfarrer oder andere kirchen- oder schueldiener dahin geneigt und qualificirt, solche widdumbsgüter selbsten zu bauen und in abschlag seiner competentz zu geniesen, solle denselben solches freystehen und unbenommen seyn, doch wofern solche güter zuvor einem andern nicht verliehen seyen.

---

[f] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Administratio quaenam ad serenissimum referenda, ob ewige bodenzins ablösung anzunehmen.

[g] Alle andern Hss und Janson: veränderung.

[11] Kirchliche Güter, vgl. DW XIV, 2, 836–837.

Wo aber frembte herrschaften collatores seyn, mit solchen soll der neuen competentien, additionen und bauleistung[en] halber ohne sondere übermas mit ihnen derwegen güthlich gehandlet, vergleichung, wo möglichen, getroffen, da aber solche in güete nicht zu erhalten, alßdan an unß oder unsern großhofmeister, cantzler und räth mit allen umbständten beneben der verwaltung guthachten, ferner darunter zu bescheiden, gebracht werden.

Kirchendienerbehausung.

Damit auch der pfarrer und kirchendiener wohnungen und gebäu, wie dieselbigen ihnen eingeraumbt und zugestellt, in guter gebuhrender handthabung erhalten, so sollen jederzeit, wan ein minister in ein wohnung zeucht, die juraten und collector jedes orths angeregte behausung und gebäu derselben zuvorderst, auch da hernacher einer widerumb abzueg oder verstürbe, gleicher gestalt, wie sie gehandthabt, besichtigen und, wie das anfangs befunden und letztlichen gelaßen, jedes besonder verzeichnen und im fall ergerung und verwahrloßung, so auß fahrläßigkeit des ministerii entstanden, sich befinden würdet, ihnen, den kirchendiener, oder seine erben zu erstattung deßelbigen anhalten.

Der schulmeister unterhaltung.

Nachdem auch an etlichen orten die schuelmeister bey einem gericht, stadt oder flecken den schreibereydienst umb ein nebenbesoldung versehen, soll verwaltung hierinnen achtung geben und, damit der gantze last eines schuelmeisters besoldtung nicht allein der kirchen zu beschwerung ufgetragen, daran seyn, daß jedes orths von den schueljungen dem schuelmeister ichtwas, daß er dest beßer achtung in lehr und zucht uf sie habe (doch alles mit rath der kirchenräth, ob und welcher enden es rathsamb) verordtnet werden möge.

Schulen halben.

Verwalter und zugeordtnete sollen auch die angeregte schuelen allhie in der sapientz[12], paedagogio[13], zu Neuhausen[14], Seltz[15], Creutznach[16] undt sonsten mit nothwendiger unterhaltung und sonsten in wesentlichen bauen versehen und erhalten, auch verordtnung thuen, daß wochen-, quartal- und jahrrechnungen ordentlich gehalten und der gebühr, wie bißhero geschehen, jederzeit verhört, auch die fürfallende mängel nach nothdurft verbeßert werden, auch nicht zusehen oder gestatten, daß die oeconomi, praeceptores oder andere in den verordtneten oder angestellten kosten an speiß, getränck, kleidung, gebäu oder anderm für sich selbsten und ihres gefallens enderung nach überfluß fürnehmen ohn unsern oder unserer räth, auch ihr, der verwaltung, vorwißen und geheiß.

Hospitalien.

Ingleichen auch die hospitalien, waisen-, blater- und sundersiechen-, auch almusenhäußer, stipendiaten und andere milte sachen versorgen, auch laut publicirter almusen-[17], auch andern hierüber sonderbarn habenden ordtnungen zu erhalten ihnen mit ernstlichen fleiß angelegen sein laßen.

Tax halben, wie es in theilung derselben zu halten.

Die tax von bestallungen, lehenbrief, beständtnußen[18], kaufbrief, kerfzeddel[19] und andere brief sollen in der verwaltung gestellt und verfertigt, auch was davon gefällt, unter die verwaltungspersonen nach der cantzleyordtnung eingezogen, verrechnet und außgetheilet werden.

Alß auch noch etliche clöster und stift, so noch nicht in ihrem hierzugehörigem standt seyndt, auch andere mehr puncten halber, so hierinnen nicht begriffen, derwegen dan fernere anordtnung vonnöthen, so wollen wir unß deren wie auch dieser unser verbeßerung anzustellen hiemit vorbehalten haben.

Wie es mit annehmung der verwaltung diener zu halten.

Letztlichen, nachdeme in obangeregt unser cantzleyordtnung ußfüerlichen gesetzt und verordtnet,

[12] Das 1555 gegründete Sapienzkolleg in Heidelberg.
[13] Das 1546 gegründete Pädagogium in Heidelberg.
[14] Die 1565 im Stift Neuhausen bei Worms gegründete Schule.
[15] Die 1575 in Selz gegründete Ritterakademie.
[16] Das 1567 in Kreuznach für die Vordere Grafschaft Sponheim gegründete Gymnasium.
[17] Unsere Nr. 55.
[18] Miet-, Pacht- oder Zinsvereinbarung, vgl. DW I, 1655.
[19] Schuldschein, vgl. DW V, 566.

wie es mit annehmunge und bestellung der räthe, cantzleyverwandten, auch der verrechneten und anderer diener und deren aller verpflichtunge gehalten werden, so sollen verwalter und zugeordtnete in bestellung aller deren zugewanden dienern sich solcher ordtnung gemeß erzeigen und jederzeit zutragender nothdurft nach solchen dienern trachten, die berührter unser ordtnung nach qualificirt, darzu alß viel müeglich in der Pfaltz gebohren oder je darinnen begütet, insonderheit aber die verrechnete diener nach gelegenheit ihrer anbefohlener ämbter genugsam pfandtmäßig seyen.

Und welche alßo uf unser belieben und vorgehenden bericht, alß obstehet, zu dienern zu gebrauchen angenommen, dieselbe sollen durch unsern großhofmeister und cantzler mit gebührlichen pflichten und eydten nachgesetzter gestalt beladen werden.

Es sollen auch diejenigen, so zu der verwaltung [räthen] schreibern, schaffnern oder dienern angenommen seyndt, weder zu deren geschäften noch ihren anbefohlenen diensten gelaßen, eingesetzt noch verschafft werden, sie haben dan alßbaldt mit und neben den geleisten raths- oder dienstpflichten ihre bestallungsbriefe, darnach sie sich zu richten wißen, auß der cantzley gelößt undt angenommen und dagegen ihre reversbrif übergeben.

Dergleichen dan keiner zu der verwaltung rath, schreiber, pfleger, schaffner oder andern diener umb einiger freundtschaft, verwandtnuß oder sonsten besonderer eigenen adfection oder neigung willen, sonder alleinig berührter verwaltung nothdurft und jedes diensts gelegenheit nach unß fürgeschlagen, angenommen oder im fall seines diensts erlaßen und geuhrlaubt werden solle.

Eydt des verwalters undt deßen zugeordneten rechtsgelehrten, auch rechenmeisters und rechenschreibers.

[h] Ihr werdent geloben und schweren, daß ihr dem durchleuchtigsten, hochgebohrnen fürsten, pfaltzgraf Friderichen, churfürsten [etc.], insonderheit aber ihrer churfürstlichen gnaden verordtneten kirchengüter und gefälle der untern churfürstlichen Pfaltz verwaltunge getreu, holdt und gewärtig seyn, nach euerm besten verstandt und vermögen ihrer churfürstlichen gnaden und dern kirchen schaden und nachtheil warnen und wenden, frommen und bestes mit fleiß getreulich suchen, schaffen und fürtern, darzu alle und jede articul in ihrer churfürstlichen gnaden verwaltungs- wie auch deren cantzleyordtnung, alß viel dieselbigen euch und euer ambt und dienst berühren, gesetzt oder künftig gebeßert werden, ihres inhalts, auch übergebenen bestallungsrevers treulich halten, demselben geleben und nachkommen, auch euern rathschlag und bedencken jederzeit, so ihr gefragt oder sonsten fürzubringen habt, nach euerm besten verstandt und gutem gewißen mit treuen meinen, darin kein neidt, haß, feindtschaft, freundtschaft, mieth, gaab, geschenck oder einigerley andere sachen ansehen, gebrauchen oder bewegen laßen und niemandts in demselben verschonen oder [euch] partheylich und verdächtlicher weiß anhangen, bey- und zufällig machen, besonder dasjenige, so die vernunft und gewißen euch lernen und weisen, auch vor das best, rechtmäßigst und nützlichst ansiehet, rathen, reden, handeln, alle raths- und andere geheimnuß, so ihr in oder außerhalb raths mit lesen, hören oder sonst erfahren und erlernen, daran ihren churfürstlichen gnaden, deroselben landen, leuthen gemeinlich und insonderheit obberührter der kirchen güter verwaltung gelegen, biß in euer ende verschweigen und niemandts, ihr werts dan von ihren churfürstl.[ichen] gnaden selbsten geheißen, offenbahren und sonst alles das thuen sollt und wollet, das ein frommer, redtlicher rath und diener von ambts und diensts wegen zu thun schuldig ist und billig thuen soll, ohne gefehrde.

Eydt der andern verwaltungsdiener und -schreibern.

Ihr sollent geloben und schweren, dem durchleuchtigsten, hochgebohrnen fürsten, pfaltzgraf Friderichen, churfürsten etc., insonderheit aber ihrer churfürstlichen gnaden verordtneten kirchengüter und gefälle der untern churfürstl.[ichen]

---

[h] GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Juramentum des verwalters etc.

Pfaltz verwaltunge getreu, holdt und gewertig zu seyn, nach euerm verstandt und vermögen deren schaden und nachtheil warnen und wenden, frommen und bestes, getreues fleiß suchen, schaffen und fürdern, auch alle articul in ihrer churfürstlichen gnaden verwaltung-, wie auch deren cantzleyordtnung begriffen oder künftiglichen verbeßert werden, so viel die euer person und ambt betrifft, ihres inhalts (auch euern übergebenen bestallungsrevers) getreulichen halten, demselben gäntzlich geleben und nachkommen, auch alles, so euch von ihren churfürstlichen gnaden oder dern hofmeister, cantzlern, auch jederzeit geordtneten verwalter und räthen oder andern, denen solche gebührt, zu schreiben, zu handeln und außzurichten befohlen wirdet, fleisig und fürterlichen fertigen und vollenden, der verwaltunge und dern geschäften stetigs abwarten, brief, schriften und handtlung, so euch aufzuheben zustehendt und befohlen werden, ordentlich aufheben und verwahren, darzu alle rathschläge, abschiedt und anders, so bey der verwaltung verhandelt, zu denen ihr gezogen, in euer protocoll eigentlich aufschreiben, auch alle raths- und andere geheimbten, so ihr in oder außerhalb raths erfahrendt, biß in euer endt verschweigen und niemandts, ihr werdents dan von ihrer churfürstlichen gnaden selbsten oder derentwegen geheißen, offenbahren und sonst alles anders thuen sollendt und wollent, das ein frommer, redtlicher und vertrauter schreiber oder diehner von ambts und diensts wegen zu thun schuldig ist und billig thuen solle, ohne gefährdte.

Eydt der pfleger, schaffner und anderer verrechneten dienern.

Ihr werdent geloben und schweren, daß ihr dem durchleuchtigsten, hochgebohrnen fürsten, pfaltzgraf Friderichen, churfürsten etc., insonderheit aber ihrer churfürstlichen gnaden verordenten kirchengüter und gefälle der untern churfürstlichen Pfaltz verwaltunge getreu, holdt und gewertig seyn, nach euerm besten verstandt und vermögen, deren nachtheil und schaden warnen und wenden, frommen und bestes getreulich werben, suchen und handeln, auch ihrer churfürstlichen gnaden, dern landt, leuth, bevorab gemelter kirchengüterverwaltung ehr, nutzen und wohlfahrt befürdern und sonderlich das ambt und dienst, so euch befohlen ist, treulich und fleißiglichen versehen, deßen recht, herrlich- und gerechtigkeit sambt löblichen herkommen helfen handthaben, gefälle, einkommen und nutzungen zu jeder und rechter zeit einbringen, dieselbigen nicht ringern noch abfällig werden laßen, sondern handthaben und, so viel möglich und nutzlich, beßern und davon nichts zu euerm gebrauch, eigenen nutzen oder vortheil verwenden noch angreifen, sondern alles und jedes beysammen gehalten und nach ihrer churfürstlichen gnaden geheiß, befehlch und willen oder, wie das sonst herkommen, außgeben und verrechnen, auch eure rechnungen alles und jedes jahrs, so ihr deßhalben erfordert, aufrichtig und ehrbarlich thuen und, was ihr schuldig bleibt, dem geordtneten verwalter unverlängt bezahlen und ußrichten, deßgleichen in sachen euren dienst und verrichtung betreffendt, keinen frembten richter suchen, sondern uf erfordern euch jederzeit bey churfürstl.[icher] Pfaltz zu stellen und deroselben ußschlags zu gewarten und zu geleben schuldig seyn, dabey auch alles das thuen sollt und wollt, so euer übergeben reversbrief außweiset und ein erbarer, redtlicher diener von billigkeit wegen zu thuen schuldig ist, treulich und ohne gefehrde.

[1] Eydt aller anderer diener.

Ihr werdet geloben und schweren, daß ihr dem durchleuchtigsten, hochgebohrnen fürsten, pfaltzgraf Friderichen, churfürsten etc., unserm gn[ädi]gsten herrn, insonderheit auch ihrer churfürst.[lichen] gnaden verordtneten der kirchengüter und gefälle verwaltunge getreu, holdt, gehorsamb und gewertig seyn, nach euerm besten verstandt und vermögen, dern nachtheil und schaden warnen und wenden, frommen und bestes getreulich werben, suchen und handeln, euerm habenden dienst embsig und treulich ab- undt außwarten und von euch übergebenem

[1] GLA 77/3492 schiebt hier ein Kapitel ein, das auf den Administrator Johann II. von Pfalz-Zweibrücken (Vormund für Friedrich V.) gerichtet ist.

revers endtlich und gäntzlich geleben und nachsetzen, auch alles das thun sollt und wollt, das einem aufrechten, getreuen diener wohl und treulich ansteht und er zu thuen schuldig ist, ohne gefährdte.

Form, wie einem jeden der eydt gestabt[20] würdet.

Wie ich gelobt und mein treu geben habe, auch mein bestallungs- und dagegen übergebener reversbrief außweisendt und einem getreuen diener zu thun und zu laßen wohl anstehet und gebührt, dem soll und will ich alßo stet, vest und getreulich geleben und nachkommen, ohne geferdte, alß mir Gott helf, der allmächtig.

Beeydigung der lehenleuth, so von den stiften undt clöstern lehen zu empfangen.

Ihr sollent geloben undt schweren, des durchleuchtigsten fürsten, pfaltzgraf Friderichen, churfürsten etc., zugehörigen stift (oder closter) N. nach lauth lehen- und übergebenen reversbriefs umb solcher lehen willen berührtem stift (oder closter) undt hochermelts churfürsten hierüber geordtneten N. befehlchhaber und deren nachkommen zu dienen, zu gewarten, [ge]treu, holdt undt gehorsamb zu seyn, für schaden zu warnen, frommen und bestes allezeit treulich zu werben und alles das zu thun, das manne ihrem lehenherrn solcher lehen wegen von recht oder gewonheit schuldig seyndt und billig thuen sollen.

Eydt.

Alß ich gelobt und meine treu geben habe, auch mir unterschiedtlich fürgesagt ist und die brief außweisen, das alles und jedes soll und will ich steet, vest und getreulich vollenziehen, thun und halten, sonder gefehrdte, alß mit Gott helf, der allmächtig.

Was dan in beeydigung der geordtneten vormündter unmündiger kinder, auch gewaldthaber und anwäldte, sonsten auch für gemeine articul in beeydigunge der räthe, pfleger, schaffner, diehner und lehenleuth zu mercken und in acht zu haben, die seyn in oft angezogener unserer cantzleyordtnung außgeführet, nach deren man sich bey der verwaltung in zutragenden sonderbahren und nothfällen, alß viel sich daher füegen will, jederzeit hat zu gerichten.

Beschluß.

Demnach ordtnen, heißen und befehlen wir hiemit ernstlich allen und jeden unsern jederzeit gesetzten verwalter, deßen zugeordtneten räthen, schreibern undt andern dienern, welche diese ordtnung begriffen ist, auch die, so itzo in der verwaltung ambten und diensten seyn oder künftig kommen werden, daß sie sambtlich und ihr jeder insonderheit dem allen und jeden, so obgeschrieben stehet, bey den pflichten, damit sie unß und oft berührter verwaltung verwandt seyndt, gehorsamblich und stracks ohne verhinderung und nachlaß geleben und nachkommen, jeder so viel, alß ihne betrifft, sich auch darwider nicht setzen noch sperren, alß wir ihnen deßen gäntzlichen vertrauen, und alles bey vermeidung unserer ungenadt undt strafe.

Doch [be]halten wir unß und unsern erben bevor, diese ordtnung zu beßern und, was hinfüro guth und nützlich zu seyn bedacht wirdt, zu addiren zu jeder zeit, wan unß das geliebt und eben ist, alles treulich und ungefehrlich.

Actum et publicatum Heydelberg, Mittwochs nach dem heyligen Ostertage[21] im fünfzehenhundertsechßundsiebenzigsten jahre.

[Anhänge zur Kirchengüterverwaltungsordnung vom 25. April 1576 für die Kurpfalz und die Vordere Grafschaft Sponheim][22]

Beeydigung in vormundtschaft der lehenleuth, so von den stiften und clöstern lehen zu empfahen.

Ihr alß vormundt weyland N., von N. seel.[igen] hinterlaßenen münderjährigen sohns N., sollent für euch und dan in nahmen eurer mitvormündter kraft

[20] Einen Eid durch Vorsprechen Wort für Wort leisten lassen, vgl. DW X, 2, 1, 362–367. [21] 25. April.

[22] Diese Anhänge nur in einem Teile der Hss., sie fehlen in GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a, Cgm 2665 und bei Janson. Druckvorlage: GLA 77/3492, S. 61–65, S. 75–76. Weiterhin in GLA 77/3526, fol. 35 verso–37 verso, fol. 42 recto–verso, in GLA 77/891. fol. 38 verso–41 verso, fol. 49 recto–50 recto, und in Heid. Hs 564, fol 38 recto–41 recto, fol. 47 verso–48 recto. Näheres vgl. oben S. 489, Anm. 1.

überreichten gewalts geloben und schweren, der churfürstlichen Pfaltz zugehörigen stift N. nach laut lehen- und reversbriefs umb solcher lehen willen berührtem stift und höchstermelter churf.[ürstlicher] Pfaltz hierüber geordtneten und deßen nachkommen zu dienen, zu gewarten, getreu, holdt und gehorsamb zu seyn, für schaden zu warnen, frommen und bestes allezeit getreulich zu werben und alles das zu thun, daß man ihren lehenherrn solcher lehen wegen von recht oder gewonheit schuldig seyn und billig thun sollen, sonder gefehrde.

Eydt.

Alß ich gelobt und meine treu gegeben habe, auch mir unterschiedtlich vorgesagt ist und die brief außweisen, das alles und jedes sollen und wollen ich und meine mitvormunder stet, vest und unverbrüchlich auch getreulich vollenziehen, thuen und halten, sonder gefährde, alß mir und ihnen Gott helf, der allmächtig.

Juramentum der verrechneten, so im ambt Creutznach angenommen werden.

Ihr sollet geloben und schweren, daß ihr dem durchleuchtigsten, hochgebohrnen fürsten und herrn, herrn Friderichen, pfaltzgrafen bey Rhein, des h.[eiligen] römischen reichß ertztruchßesen und churfürsten, hertzogen in Bayern, unserm gn.[ä]d[i]gsten herrn alß itziger zeit dem eltisten grafen und inhabern der Vordern Grafschaft Sponheim ihrer churf.[ürstlichen] gn.[a]den lebtage gantz auß und nach dero todt dero erben und nachkommen und der Vordern Grafschaft Sponheim treu, holdt, gehorsamb und gewertig seyn, von denen euch insonderheit anbefohlenen, vertrauten gefällen dasjenige, was sich gebührt, s.[einer] churf.[ürstlichen] gn[a]den liefern, auch sonsten rechnung, redt und antwort geben und insgemein alles das thun sollet und wollet, so euer übergebener reversbrif außweiset und ein ehrbarer, redtlicher diener von billigkeit wegen zu thun schuldig ist, treulich und ohne gefehrdte.

Stabung[23].

Wie ich gelobt undt mein treu geben habe, auch mein bestallung und dagegen übergebener reversbrief außweißt und einem getreuen diener zu thun und zu laßen wohl anstehet und gebührt, dem soll und will ich alßo steth, vest und getreulich geleben und nachkommen. ohne gefehrde, alß mir Gott helf, der allmächtig.

Juramentum in vormundtschafts nahmen bemelts ambt Creutznach.

Ihr sollet geloben und schweren, daß ihr dem durchleuchtigsten, hochgebohrnen fürsten und herrn, herrn Friderichen, pfaltzgrafen bey Rhein, des h.[eiligen] röm.[ischen] reichß ertztruchßesen undt churfürsten, hertzogen in Bayern ect., unserm g.[nädi]gisten herrn alß itziger zeit in vormundtschafts nahmen dem eltern grafen und inhabern der Vordern Grafschaft Sponheim, so lang solche vormundtschaft wehret, und nach endung deroselben s.[einer] churf.[ürstlichen] gn[a]den geliebtem brudern und pflegsohn, dem auch durchleuchtigen, hochgebohrnen fürsten und herrn, herrn Ludwig Philippßen, pfaltzgrafen bey Rhein, hertzogen in Bayern[24] und deßen f.[ürst]l.[ichen] gn[a]den erben, pfaltzgrafen bey Rhein treu, holdt, gehorsamb und gewertig seyn, von denen euch insonderheit anbefohlenen, vertrauten gefellen dasjenige, was sich gebührt, s.[einer] churf.[ürstlichen] gn[a]den liefern, auch sonsten rechnung, redt und andtwort geben und insgemein alles das thun sollet und wollet, so euer übergebener reversbrief außweiset und ein erbahrer, redtlicher diener von billigkeit wegen zu thuen schuldig ist, treulich und ohne gefehrdte.

Stabung[25].

Wie ich gelobt und mein treu geben hab, auch meiner bestallung und dagegen übergebener reversbrief außweiset und einem getreuen zu thun undt zu laßen wohl anstehet und gebührt, dem soll und will ich alßo steet, vest und getreulich geleben und nachkommen, ohne gefehrde, alß mir Gott helf, der allmächtig.

---

[23] Vorsagen der Eidesformel, Vereidigung, vgl. DW X, 2, 1, 379.

[24] Ludwig Philipp von Pfalz-Simmern (1610–1655) als Mitregent der Vorderen Grafschaft Sponheim, bis 1620 unter Vormundschaft Johanns II. von Pfalz-Zweibrücken.

[25] Vorsagen der Eidesformel, Vereidigung, vgl. DW X, 2, 1, 379.

Eydt der substituten.

Ihr sollet geloben und schweren, daß ihr dem durchleuchtigsten, hochgebohrnen fürsten und herrn, herrn Friderichen, pfaltzgrafen bey Rhein, des h.[eiligen] röm.[ischen] reichs ertztruchßeßen und churfürsten, hertzog in Bayern etc., unserm g[nädi]gsten herrn getreu, holdt und gewertig seyn, nach euerm besten verstandt und vermögen ihrer ch[ur]f.[ürstlichen] g.[naden] schaden und nachtheil warnen und wenden, frommen und bestes mit höchstem fleiß getreulichen suchen, schaffen und furdern, alle articul, so in ihrer ch[ur]f.[ürstlichen] g.[naden] cantzleyordtnung begriffen oder künftiglichen von neuem gemacht, geändert oder gebeßert werden, soviel die euer person und ambt berühren, ihres inhalts getreulich halten, was euch zu schreiben befohlen wirdt, fürderlich verfertigen, der cantzley und deroselbigen geschäften fleißig ab- und außwarten, die geheimbten, so ihr erfahren werdet, biß in euer endt verschweigen und niemandts ohne sonderbahren ihrer ch[ur]f.[ürstlicher] g.[naden] geheiß offenbahren, auch sonst alles anders thun sollet und wollet, so ein frommer und redtlicher diener und schreiber ambts und diensts wegen zu thun schuldig ist, sonder gefehrde.

Stabung[26] obbemeltes eydts.

Wie mir unterschiedtlich vorgehalten und die cantzleyordtnung außweiset, dem soll und will ich alßo steet, vest und unverbrüchlich nachkommen, alß mir Gott helf, der allmächtig.

66. Verzeichnuß etlicher capitum, darauf ein jeder minister, so in churfürstlicher Pfaltz zu einem kirchendiener aufgenommen wirdt, anzugeloben und zu jurieren schuldig etc. [von 1580][1]

Ihr als nun ein berufener minister ecclesiae sollt euch allezeit und fleissig erinnern euers berufs und befohlenen ampts und, daß ihr von wegen der verwaltung desselbigen Gott, dem allmächtigen, werdet rechnung thun und, dem viel befohlen ist, von dem wirdt man viel fordern [Lk. 12, 48]. Werdet euch demnach lassen gesagt seyn, das s.[anct] Paulus mit grossem ernst den eltesten von Epheso fürhelt und auferleget [Act. 20 [28]]: Habt acht auf euch selbst und auf die gantze herde, under welche euch der heilige geist gesetzt hat zu bischofen, zu weyden die gemeine Gottes, welche er durch sein eygen blut erworben hat, das er auch an die Corinthier schreibt [1. Cor. 4. [2]]: An einem haußhalter wirdt erfordert, daß er getreu erfunden werde. Sollet derowegen zuforderst neben eyferiger anrufung Gottes die heilige schrift alts und neues testaments fleissig und stätigs lesen, abermals nach der ermahnung s.[anct] Pauli an Timotheum [1. Tim. 4. [13]]: Halte an mit lesen etc.

Und dann das reine gotteswort euer befohlenen kirchen ordentlich, richtig und eynfeltig außlegen

---

[26] Vorsagen der Eidesformel, Vereidigung, vgl. DW X, 2, 1, 379.

[1] Druckvorlage: Undatierter Druck mit Titel wie oben [Vignette] Gedruckt in der churfürstlichen statt Heydelberg durch Johann Spies.

[A ij–A iiij] 6 Blätter, Seiten 2–9 paginiert, in 4°, Titelrückseite und letztes Blatt leer. Am Schluß: Getruckt in der churfürstlichen statt Heydelberg durch Johan Spies. [Vignette] Der Titel wird auf der 1. Textseite noch einmal wörtlich wiederholt.

Exemplar in Staats-A. Amberg, Oberpfälz. Religions- und Reformationswesen Nr. 861.

Dasselbe hs., vielleicht in einer etwas älteren Form, in Stadt-A. Straßburg, St. Thomas-A. Nr. 96, Carton 54, 1b, mit derselben Überschrift wie oben, dazu mit Dorsalvermerk von anderer Hand: Verzeichnis etlicher puncten, darauf die kirchendiener in der churf.[ürstlichen] Pfaltz bestelt und beeidigt werden, anno etc. [15]80. No. etc. 7.

Abk.: Hs.

und fürtragen ohne zuthun einiger menschenlehre und -satzung, corruptelen, verfälschungen[a] oder verkerung und alle euer predig zur lehr, trost, ermahnung und besserung richten, weil s.[anct] Paulus bezeuget, [2.Tim. 3 [16–17]] daß alle schrift, von Gott eingegeben, ist nutz zur lehr, zur straf, zur besserung, zur züchtigung in der gerechtigkeit, daß ein mensch Gottes sey vollkommen, zu allen guten wercken geschickt.

Und solch euer lehr- und strafampt sollet ihr führen mit aller gedult und sanftmuht und ohne eigene fleischliche affect. Und nachdem vielleicht unter euerm befohlenen pfarrvölcklein nicht jederman in allen articuln gleich underrichtet und gesinnet seyn möchte, sollet ihr euch[b] aller guten bescheidenheit gebrauchen und nicht allein in euer offentlichen predigt und auf der cantzel, sondern auch privatim gelegenheit suchen, wie die irrgemachten widerumb zu recht zu bringen und das auf die weiß, die abermals s.[anct] Paulus fordert [2.Tim. 2. [24–25]]: Ein knecht deß herren solle nicht zänckisch seyn, sondern freundtlich gegen jederman, lehrhaftig, der die bösen tragen kan mit sanftmut und strafe die widerspenstigen, ob ihnen Gott dermaleins busse gebe, die warheit zu erkennen etc.

Sonderlich aber sollt ihr die jugendt mit aller freundtlichkeit und holdtseligkeit den catechismum lehren und ihnen denselbigen auf das einfeltigst und nützlichst fürhalten und wol einbilden, auch bey dem catechismo Lutheri, wie er der kirchenordnung eynverleibt[2], bleiben und kein andern für euch selbsten anrichten oder in der kirchen gebrauche. Und nachdem die streitigen religionspuncten wider das bapstthumb und die secten in der Augspurgischen Confession[3] und derselbigen Apologia[4] nach rechtem verstandt der prophetischen und apostolischen schriften erklährt, sollet und werdet ihr bey gedachter Confession und Apologia, deßgleichen bey dem [c]von churfürstlicher Pfaltz, auch etlicher ander churfürsten, fürsten, grafen, herrn und ständen deß reichs, deren kirchen und schulen approbiertem Concordibuch[5][c] bleiben und kein alte oder neue opinion oder secten, so derselbigen zuwider, eynführen noch vertheidingen, sonder vielmehr, wo es die nohtturft fordert, ableinen, darvor warnen und euch doch unnöthiger, frembden fragen, disputation und gezäncks gäntzlich enthalten.

In den publicis actibus ecclesiae werdet ihr euch unsers gnedigsten churfürsten und herrn publicierten und euch zugestellten kirchenordnung[6] durchauß gemäß verhalten und für euch selbs nichts besonders machen.

Ihr werdet auch für euere person euch lassen gesagt seyn, ein bischof solle untadenlich und unsträflich seyn [vgl. Tit. 1, 7 und 1.Tim. 3, 2] und in euerm ampt und gantzem leben, worten, wercken, geberden, kleidungen etc. euch also beweisen und erzeigen und euer weib, kind und gesindt auch dahin weisen und halten, daß ihr nicht allein niemand kein ärgernuß gebet, sonder andern ein gut exempel fürtraget und euer ministerium mit euerm guten wandel zieret, wie ihr euch dessen aus den episteln Pauli an Timotheum [1.Tim. 3, 2–7] und Titum [1, 7–9], die ihr oft und viel lesen, repetieren und betrachten sollet, zu erinnern und zu berichten habet.

Dem geordneten consistorio unsers gnedigsten herrn[7], auch euerm fürgesetzten superintendenten sollet ihr in ihrem ampt und habendem befelch gehorsam leisten, in visitationibus auf die puncten, darauf ihr befragt[8] euern nohtwendigen und warhaftigen be-

---

[a] Hs: verfelschung.
[b] Fehlt Hs.
[c–c] Hs: einfeltigen und richtigen grossen undt kleinen catechismo Lutheri [vgl. Bekenntnisschriften, 499–527 (ohne Trau- und Taufbüchlein) und 543 bis 733].

[2] Vgl. unsere Nr. 60, oben S. 63–65, den Text bei Nr. 7, oben S. 134–142.
[3] Bekenntnisschriften, 31–137.
[4] Bekenntnisschriften, 139–404.
[5] Am 13. Juni 1580 trat Kurfürst Ludwig VI. endgültig dem Konkordienwerk bei. Text in Bekenntnisschriften. Für Kurpfalz ist der (1582 bei Johann Spies erfolgte) Heidelberger Druck des Konkordienbuchs bestimmt.
[6] Unsere Nr. 60, oben S. 63–65, der Text bei Nr. 7, oben S. 113–220.
[7] Vgl. unsere Nr. 61, oben S. 65–66, den Text bei Nr. 32, oben S. 409–421.
[8] Nicht erhalten für die Rheinpfalz.

richt geben und, so ihr für das consistorium bescheiden, ohnweigerlich erscheinen und dessen bescheids, so in namen unsers gnedigsten herrn euch gegeben wirdt, geleben.

Dieweil ihr auch in euerm kirchenampt von unserm gnedigsten herren euer underhaltung, auch schutz und schirm haben werdet und anderer bürgerlichen freyheiten und privilegien geniesset, so werdet ihr versprechen, unserm gnedigsten herrn als euer ordenlichen oberkeit getreu und holdt zu seyn, ihrer churfürstlichen gnaden frommen und nutzen zu schaffen, schaden zu warnen und zu wehren, wie einem getreuen underthanen gegen seiner oberkeit gebüret.

So sich dann zwischen euch und[d] unsers gnedigsten herrn underthanen irrung und streit zutrügen[e], sollt ihr deßwegen, wie auch anderer weltlicher, civiln sachen und händel halber vor ihrer churf. [ürstlichen] g.[naden] verordneten amptleuht, under denen ihr gesessen, gehorsamlich erscheinen, [f]vor denen recht geben und nemen[f], was aber geistliche und solche sachen, so [g]vor ihrer churf.[ürstlichen] g.[naden] consistorio und rähten[g] gehörig, anlangt, dieselbe [h]der ort[h] vor dem kirchenraht also[i] außtragen und gebürlichs [k]bescheidts darüber[k] gewarten.

Wie ihr auch von euerem kirchendienst für euch selbsten nicht abstehen noch denselben verlassen sollet, ihr habet dann ordentlich urlaub genommen und erlangt und seyet von unserm gnedigsten herrn euer pflicht erlassen und ledig gezehlt.

Diß stät und fest zu halten, auch alles anders zu leisten, was einem getreuen kirchendiener und gehorsamen underthanen gebürt und wol anstehet, werdet ihr verspruch thun und mit handtgegebner treu angeloben, auch einen leiblichen eydt zu Gott schweren und euch dessen mit eygener underschrift verpflichten und verbinden.

67. Verzeichnuß etlicher capitum, darauf ein jeder schulmeister, so in churfürstlicher Pfaltz aufgenommen wirdt, promission thun solle etc. [vom 1580][1]

Ihr als ein berufener schulmeister sollt euch allezeit und fleissig erinnern euers berufs und befohlenen schulampts und, daß ihr von wegen desselbigen Gott, dem allmächtigen, rechnung thun werdet.

Derowegen sollet ihr die jugendt euerer schulen mit allem fleiß getreulich lehren und underweisen, mit aller freundtlichkeit und holdtseligkeit den catechismum Lutheri, wie der [a]unsers gnedigsten herrn[a] kirchenordnung eynverleibt[2], wol eynbilden, dabey bleiben und keinen andern in euer schul gebrauchen, deßgleichen wider das christlich Concordibuch[3] nichts lehren, auch zu guten sitten die jugendt all-

---

[d] Hs: + andern ministris oder.
[e] Hs: zutrüge.
[f–f] Hs: auch ihres bescheides geleben.
[g–g] Hs: fur die kirchrhete.
[h–h] Fehlt Hs.
[i] Fehlt Hs.
[k–k] Hs: auschlags daselbst.

[a–a] Hs: churf.[ürstlicher] Pfaltz.

[1] Druckvorlage: Undatierter Druck mit Titel wie oben [Vignette] Gedruckt in der churfürstlichen statt Heydelberg durch Johann Spies.
[A ij–A iij] 2 unpag. und 4 (mit S. 3–6) pag. und 2 unpag. Seiten, insgesamt 4 Blätter in 4°, Titelrückseite und letzte Seite leer. Am Schluß: Gedruckt in der churfürstlichen statt Heydelberg durch Johann Spies. [Vignette] Exemplar in Hauptstaats-A. München, Staatsverwaltung Nr. 3290 (Kirche und Schule 582).
Dies Exemplar ist ein ungeschnittener und ungehefteter Bogen mit hs. Streichungen und Korrekturen, die mit einer Übertragung der Ordnung auf die oberpfalz. Verhältnisse zusammenhängen könnten.
Wir merken diese hs. Varianten an.
Abk.: Hs.

[2] Vgl. unsere Nr. 60, oben S. 63–65, den Text bei Nr. 7, oben S. 134–142.

[3] Am 13. Juni 1580 trat Kurfürst Ludwig VI. endgültig dem Konkordienwerk bei. Text in Bekenntnisschriften. Für Kurpfalz ist der (1582 bei Johann Spies erfolgte) Heidelberger Druck des Konkordienbuches bestimmt.

zeit anweisen und halten, die schulstunden und lectiones nit versaumen[b] und, was euch also ampts halber nicht allein in der schulen, sondern auch in der kirchen zu thun obligt, dasselbig jederzeit treulich verrichten, euch auch in eurem leben und wandel, worten und wercken vor euerer jugendt und sonst menniglich züchtig, ehrbarlich und unärgerlich verhalten.

Dem geordneten kirchenraht[4] [c]unsers gnedigsten herrn[c], auch euerm fürgesetzten superintendenten [d]und pfarrhern[d] sollet ihr gebürliche ehr und gehorsam leisten, in visitationibus auf die puncten, darauf ihr befragt[5], euern nohtwendigen und warhaftigen bericht geben, so ir für das consistorium bescheiden, unweigerlich erscheinen und dessen bescheids, so in namen [e]unsers gnedigsten herrn[e] euch gegeben wirdt, geleben.

Hier beneben werdet ihr versprechen, [f]unserm gnedigsten churfürsten und herrn[f] als einer ordentlichen oberkeit getreu und holdt zu seyn, ihrer[g] churfürstlichen gnaden[h] frommen und nutzen zu schaffen, schaden zu warnen und zu wehren, wie einem getreuen underthanen und schulmeister gegen seiner oberkeit gebüret.

[i]So sich dann zwischen euch und [k]unsers gnedigsten herrn[k] underthanen irrung und streit zutrügen, sollt ir deßwegen, wie auch anderer weltlicher, civiln sachen und händel halber vor ihrer[l] churf.[ürstlicher] g.[naden] [m]verordneten amptleuten, under denen ir gesessen[m], gehorsamlich erscheinen und vor denen recht geben und nemen, auch ihres bescheidts geleben, was aber geistliche und solche sachen, so für die kirchenräht gehörig, anlangt, dieselben für dem kirchenraht außtragen und gebürlichs außschlags daselbst gewarten[i].

Wie ihr auch von euerem schuldienst für euch selbsten nicht abstehen noch denselbigen verlassen sollet, ihr habet dann ordentlich urlaub genommen und erlangt und seyet [n]von unserm gnedigsten herrn[n] euer pflicht erlassen und ledig gezehlt.

Dieses alles stät, fest und unverbrüchlich zu halten, auch alles anders zu leisten, was einem getreuen schuldiener und gehorsamen underthanen gebürt und wol anstehet, werdet ihr verspruch thun und mit handtgegebner treu angeloben, auch einen leiblichen eydt zu Gott schweren und euch dessen mit eygener underschrift verpflichten und verbinden.

[b] Hs: + auch dahin sehen und fleissig achtung haben, das durch eure collegen ein solches gleichermassen beschehe.
[c–c] Hs gestrichen.
[d–d] Hs gestrichen.
[e–e] Hs: hochstgedachter churf.[ürstlicher] Pfaltz.
[f–f] Hs: churf.[ürstlicher] Pfaltz.
[g] Hs gestrichen.
[h] Hs: + und dero erben.
[i–i] Hs gestrichen.
[k–k] Hs: churf.[ürstlicher] Pfaltz.
[l] Hs: dem.
[m–m] Hs: regiment.
[n–n] Hs gestrichen.

[4] Vgl. unsere Nr. 61, oben S. 65–66, den Text bei Nr. 32, oben S. 409–421.
[5] Nicht erhalten für die Rheinpfalz.

80. Pfaltzgraf Johann Casimirs etc., vormunds und der churfürstlichen Pfaltz administrators etc., mandat und befelch, daß bey etlichen kirchen und schuln in der Churpfaltz eingerissene condemnirn und lestern uf der cantzel und in den schuln fürther zu underlassen und abzuschaffen [vom 19. Februar 1584][1]

Von Gottes gnaden wir, Johann Casimir, pfaltzgraf bey Rhein, vormundt und der churfürstlichen Pfaltz administrator, hertzog in Bayern etc., empieten allen und jeden unsern rhäten, obern und undern amptleuten, schultheissen, burgermeistern, rhäten, dorfmeistern, gerichten, bürgern, gemeinden, underthanen, angehörigen und verwandten, insonderheit aber den superintendenten, pfarrherrn, predigern, eltisten, kirchen- und schuldienern dieser undern churfürstlichen Pfaltz, geistlichen und weltlichen, in was stand und wesen die seyen, unsern gruß, gnad und alles guts zuvor und geben euch hiemit zu vernemen:

Nachdem vermittelst göttlicher, gnedigen schikkung wir durch ordenliche wege der gülden bulla und sonsten vermög der rechten zur administration des churfürstenthumbs der Pfaltz kommen und uns erinnert, das uns als[a] einer christlichen oberkeit in allweg obligen und gebüren will, nicht allein dem seligmachenden wort Gottes zu der underthanen ewigen und zeitlichen wolfahrt und ihrer seelen seligkeit seinen freyen, stracken[b][2] lauf zu verstatten und solchen, soviel an uns, zu befürdern, sondern auch, was demselben zuwider sein mag, als nemlich alle mit gemeiner erkantnuß der evangelischen kirchen verworfene irrige lehren, auch das ein zeit hero auf den cantzeln und in schulen eingerissen ärgerlich und unbefugt bezüchtigen, schmähen, condemniren und verketzern unschuldiger, der reinen evangelischen lehr zugethaner und umb die kirchen Christi

[a] Zürich: + in. [b] Zürich: starcken.

[1] Druckvorlage: Das einzige, in kurpfälz. Aktenbeständen überlieferte Exemplar, Druck mit Titel wie oben.

[Kurpfälz. Wappen] Getruckt in der churfürstlichen statt Heidelberg durch Jacob Müller. M.D. LXXXIIII.

[A ij–C ij] 10 Blätter in 4°, Titelrückseite leer.

Exemplar in Staats-A. Amberg, Oberpfälz. Religions- und Reformationswesen Nr. 79 unter b.

Davon gibt es an weiteren Druckausgaben:

Druck mit Titel und allgemeiner Beschreibung wie oben, mit abweichender Zeilentrennung auf dem Titelblatt.

Der erste Bogen bietet bei gleichem Satz eine Reihe von orthographischen Korrekturen, zweiter und dritter Bogen in neuem Satz mit einigen Verbesserungen.

Exemplar in Staatsb. München 4° Liturg. 696 (9).

Abk.: München.

Druck mit Titel wie oben, orthographischen Varianten und anderer Zeilentrennung, arabischer Jahreszahl: 1584. Der Satz des Textes in kleineren Typen.

[A ij–B iij] 8 Blätter in 4°, Titelrückseite und letztes Blatt leer.

Exemplare in Universitätsb. Heidelberg B 5054[1] Nr. 4 (Palatina I, 4), Landesb. Speyer 30.2871, Staatsb. München 4° Polem. 147 (1), und Zentralb. Zürich Re 227.

Abk.: Heidelberg.

Druck mit Titel wie oben, wiederum orthographischen Abweichungen und anderer Zeilentrennung. [Drei kleine Vignetten und kurpfälz. Wappen] Getruckt in der churfürstlichen statt Heidelberg durch Jacob Müller. M.D. LXXXIIII.

[A ij–B iij] 8 Blätter in 4°, Titelrückseite und letzte Seite leer.

Exemplar in Zentralb. Zürich III 0 107 (8).

Dieser Druck scheint nach dem Charakter der Varianten der älteste zu sein.

Abk.: Zürich.

Lateinische Übersetzung:

Johannis Casimiri, Dei gratia Palatini Rheni &c. tutoris et electoralis Palatinatus administratoris, mandatum de non amplius condemnando criminando convitiandoque e pulpitis templorum cathedrisque scholarum, ut hactenus a multis factitatum est. [Kurpfälz. Wappen] Heydelbergae excudebat Jacobus Mylius. M.D.XXCIV.

[A ij–B ij] 2 unpag. und 11 pag. und 3 unpag. Seiten, die drittletzte mit der Druckermarke des Mylius, die beiden letzten leer, insgesamt 8 Blätter in 4°.

Exemplar in Zentralb. Zürich Re 227.

[2] Gerade, vgl. DW X, 3, 591–598.

wolverdienter leuth und lehrer von wegen etlicher streitigen und bey den evangelischen kirchen unverglichenen erklärungen[c], sonderlich im handel vom h.[eiligen][d] abendmal unsers herrn Jesu Christi zufürkommen und abzuschaffen, in sonderlicher betrachtung, das durch solche gezänck die gemeine Gottes nit erbauet und Christo zugeführet, sonder vielmehr zerstöret, geärgert, die zarten gewissen irr und zweifenlich gemacht, das band brüderlicher lieb zerrissen[e], auch die papisten und andere, so noch der warheit unerfahrn, von annemung und beliebung derselben[f] abgeschrecket, denen billich mit gutem, unsträflichem wandel, gedult, sanftmut und christliche[g] bescheidenheit ein gut exempel und anlaß gegeben werden solt, zu unser wahren christlichen religion zu treten, Gott, den herrn, mit allen rechtgläubigen zu loben und zu preisen.

Wie wir uns dann auß jetzerzelten erheblichen ursachen mit weilandt unserm freundtlichen, lieben brudern, pfaltzgraf Ludwigen, churfürsten etc., seliger gedechtnuß (allermassen wie bey lebzeiten weilandt unsers geliebten herrn vaters, pfaltzgraf Friderichen, churfürsten etc., seliger dechtnuß, durch s.[eine] v.[äterliche] l.[iebden] und andere mehr chur- und fürsten der Augspurgischen Confession ebenmessig beschehen[3]) brüderlich verglichen, einander zugesagt und darob festiglichen zu halten versprochen, vorberürt ergernuß unchristlichs condemnirn, verketzern und beunrüigung des gemeinen mans abzuschaffen,[4] wie dasselbige auch die präfation s.[einer] l.[iebden] außgangenen kirchenordnung[5] außdrücklich vermag und außweiset, sonder, da einige mißverstände[h] in religionssachen vorhanden oder fürfielen, dieselben nicht mit lästern, schmähen und unzeitigem condemniren auf den cantzeln zu verwirrung des gemeinen manns, sonder durch ordentliche und in der kirchen Christi gebürliche mittel und wege christlicher colloquien und sinoden hin- und beilegen zu lassen.

Wann uns nun gleich zu eintretung unserer regierung und churfürstlichen administration sowol von underthanen als andern vielfältige klagen fürkommen, daß von vilen pfarherrn, kirchen- und schuldienern solchem nit nachgesetzt, sondern das schelten, lästern, ungegründtes zumessen und ungütlichs beschuldigen irriger lehr jhe lenger jhe mehr zugenommen, dardurch die underthanen, so disem unwesen kein beyfall thun und einstheil mit ihnen, den kirchendienern, in mißverstandt des heyligen abendmals (oder eigentlich zu sagen der mündlichen niessung halb des leibs Christi im brodt verborgen, wie etliche davon reden und halten) nicht vergleichen können, auf den cantzeln und sonsten zum ärgsten angefahren, außgehiepet[i][6], angefeindet, von den heyligen sacramenten abgehalten und bey der heyligen tauf zu gevattern zu stehen abgewiesen, ja auch ihnen an etlichen orten die schuldige begrebnuß versagt, welches beydes dann ihnen bey obgedachts unsers geliebten bruders, jungst abgestorbenen churfürstens etc., lebzeiten nie gut geheissen noch verstattet worden, darauß dann auch weiters erfolgt, das sie nicht zu ehrlichen ämptern des rhatsäß und sonsten gezogen, sonder davon außgeschlossen worden.

Demnach zu fürkommung und verhütung solches ubels, unrahts und verbitterung, auch verwirrung der gemüter und alles verdachts, damit unsere christliche religion bey den einfältigen von unrüwigen leuthen beschwert oder verhaßt zu machen understanden, erklären wir uns hiemit und bezeugen offentlich, das wir keineswegs gesinnet, einiger ketzerey, gotteslästerung oder irrthumb, so von der uhralten, rechtgläubigen christlichen oder zu unsern zeiten mit einhelligem consens der evangelischen kirchen verworfen und auß den verworfnen, auch zum oftermal widerlegten irrthumben herfliessen, stat, platz und raum zu geben oder dieselben zu gedulden, sondern soll allen predigern und lehrern mit

---

[c] Zürich: erklärung.
[d] Fehlt Zürich.
[e] Zürich: zerreissen.
[f] Zürich: desselben.
[g] Heidelberg: christenlicher; Zürich: christlicher.
[h] Zürich: mißverstand.
[i] Zürich: außgehippet.

[3] Vgl. oben S. 54 und unsere Nr. 46, oben S. 442.
[4] Vgl. oben S. 75.
[5] Vgl. unsere Nr. 60, oben S. 63–65, den Text bei Nr. 7, oben S. 114–116.
[6] Ausschelten, vgl. DW I, 887.

sattem grund der schrift dieselben zu widerlegen, zu strafen und die leuth darfür zu warnen frey und erlaubt, ja ernstlich eingebunden sein.

Was aber den fürgefallenen stritt vom heyligen abendmal anlangt, darinnen man so weit einig, das alle theyl und streitende partheyen eintrechtig und offentlich bekennen, das man des wahren, wesentlichen leibs und bluts unsers herrn und heylands Jesu Christi, auch aller seiner wol- und gutthaten in rechtem brauch des heyligen abendmals warhaftig theilhaftig werde und das unser herr Christus bey seinem heyligen abendmal gegenwertig seye wie auch bey der predig seines heyligen evangeliums und der mißverstand allein (außgenommen, was etliche wenig unrüwiger leuth für kurtzen jaren auß allerley streitschriften für seltzame disputationes von der person Christi geholet und auf die bane gebracht haben) de modo praesentiae sich halten thut, das ist, wie und welcher gestalt solche gegenwart und niessung des leibs und bluts zu verstehen und zugehe, ob nemlich solcher leib in brodt leiblich oder aber uns seinen gliedmassen, mit welchen sich Christus durch seine zusage verbindet, gegenwertig seye. Wie uns dann beyde, das wort des evangeliums und die sacrament, nicht von dem, das in der stimm des predigers oder in den elementen verborgen seye, sondern, was uns, den christgläubigen, geschenckt und in dem rechten gebrauch solcher mitteln ubereycht werde, zeugen und versichern, welche letztere meinung wir[k] auch Gottes wort, unserm christlichen glauben, auch allen alten kirchenlehrern gemeß halten und in der Augspurgischen Confession[7], dern Apologi[8], repetition[9] und andern allgemeynen, offentlichen bekantnussen der evangelischen kirchen begriffen.

So ist unser will und meinung ernstlich und bey höchster ungnad befelhend, daß gleichwol mit den schwachen, die solche lehr, zu welcher wir uns bekennen, inmassen dieselbige auch in unsers herrn vaters, pfaltzgraf Friderichs, churfürsten etc., seliger gedechtnuß, außgangenem und in truck publicirten catechismo[10] verfasset, noch nicht erreychen können, gedult zu tragen und ihnen mit aller sanftmuth auß dem wort Gottes bericht zu geben, keiner aber den andern von wegen solcher unser lehr, die wir in dem wort Gottes gegründet finden, auf der cantzel, in schriften oder sonsten schmählich antaste, verdamme und, wie bißhero von fridhäßigen leuthen beschehen, dem teufel ergebe[l], in betrachtung, das solcher streit biß noch auf keinem rechtmässigen concilio, synodo oder hierumb verglichner und angestelter allgemeiner, unpartheyischer religionsversamblung ordentlicherweiß decidirt worden ist. Sonderlich auch sollen sie sich ferners dern bey den papisten und andern der warheyt ungewogenen verhaßten Lutheri, Calvini und anderer gelehrten und umb die christliche kirchen wolverdienter männer verkleinerlichen nachnamen, die zum theil in Gott seliglichen verstorben und nach iren mitgetheilten gaben die leuth auß der finsternuß des pabsthumbs gerissen, auf der cantzel enthalten, die arme unverstendige unterthanen und zarte gewissen damit nicht betrüben, ärgern, irr und trenungen machen, sinthemal es an deme und gewiß ist, daß solche gelehrte männer und kirchendiener laut deren miteinander nicht allein anno etc. [15]29 zu Marpurg[11], sonder vilmehr anno etc. [15]36 zu Wittenberg gemachten concordien und brüderlichen vereynbarung[12] in allen haubtpuncten unsers christlichen glaubens, auch im handel von heyligen tauf und vom heyligen abendmal in fundamento einig gewesen und einander für brüder erkennt, welches auch hernach von den fürnembsten autoren und bekennern der Augspurgischen Confession geschehen, wie dann auch sonst, was die partheische namen anlangt, dasselb in Gottes wort gestraft würt, daß man sich uf die menschen berufen, einer cephisch, der ander apollisch, der dritt paulisch [1. Kor. 1, 12],

[k] Zürich: wie.

[l] Zürich: ergeben.

[7] Bekenntnisschriften, 31–137.

[8] Bekenntnisschriften, 139–404.

[9] Die Naumburger Repetition der CA von 1561, Text bei H. Heppe, Die Bekenntnisschriften der altprotestantischen Kirche Deutschlands. Cassel 1855, 581–601.

[10] Heidelberger Katechismus, Text bei Nr. 31, oben S. 357–358.

[11] Text in Luthers Werken, WA 30 III, 160–171.

[12] Text bei E. Bizer, Studien zur Geschichte des Abendmahlsstreits im 16. Jahrhundert. 2. Aufl., Darmstadt 1962, 117–119.

also auch jetziger zeit lutherisch oder calvinisch genandt wirdt, sonder wir uns alle eynig auf Christum, in dessen namen wir getauft und durch ine erlöst worden, ziehen und referiren sollen in fernerer betrachtung, daß under und von wegen solcher verhaßten, aufgedichten namen in und ausserhalb des römischen reichs alle christen und evangelischen kirchen, so sich vom pabstthumb abgesöndert, vom antichrist zu Rom und seinem anhang ohnen einigen underschiedt der einer oder andern meynunge verfolget und außzurotten understanden worden etc., wie auch noch.

Zudeme die göttliche schrift, auch des nechsten lieb von allen christen, sonderlich den kirchendienern erfordert, daß die leuth mit bescheidenheyt, sanftmut und gedult auß Gottes wort Christo gewonnen, zugeführt und erbauet und nicht mit schelt- und schmehworten davon abgewisen und für den kopf gestossen werden. Vil weniger können wir gestatten und zugeben, daß die kirchen- und schuldiener auf der cantzel oder in schriften einander falsche und ketzerische lehr zulegen, andichten und mit offentlichem ungrundt und unwarheit beschweren und also falsche zeugnuß geben allein zu dem end, damit die warheit, reine lehr und unschuldige personen dardurch bey dem gemeinen mann verhast zu machen und zu verleumbden, sonder wöllen die hiemit als die keinem erbaren, aufrichtigen mann, vil weniger kirchendienern zustehen und gebüren, ernstlich und bey höchster straf und ungnad haben. Sonderlich aber volgende offenbare calumnien, das man mit ungrund fürgibt, das diejhenige, so diese wort: Das brodt ist der leib Christi, nicht von einem unsichtbaren leib im brodt verborgen oder sonsten, das das brodt leiblich, wesentlich der leib des herrn seye und solcher leib mündtlich wie das brodt gessen werde, verstehen, sonder sacramentlich, daß es nach art aller sacrament ein göttlich warzeichen seye deß wahren leibs Christi, der zur speise der seelen, uns im rechten brauch zu geniessen, ubergeben und gereycht werde, das sie darumb die wort Christi im heyligen abendmal nicht für wahr halten. Item, daß sie die allmechtigkeyt Gottes und Christi verleugnen[m]. Item, daß sie die heylige sacramenta allein für blose zeychen und bedeutungen und nicht für solche halten, damit uns dasjhenige, was sie anbilden und bezeugen, gegeben werde. Item, daß sie keine gegenwardt Christi im h.[eiligen] abendmal erkennen, sonder lehren sollen, er seye so weit vom h.[eiligen] abendmal als der obriste himmel von der erden, welches der eine theyl nicht, sonder das gelehrt, daß, obschon der leib Christi nach seiner himmelfahrt ortshalben, wie die heilige engel, s.[anct] Paulus und andere apostel einhelliglich zeugen, so weit von den irdischen elementen als der himmel von der erden ist, seye er doch in dieser heyligen handlung, die vielmehr himlisch dann irdisch ist, darinnen auch der allmechtige geist Christi würckt und die glider mit dem haupt vereynbart, warhaftig gegenwertig, wie dann vermög des Nicenischen Concilii wir bey disem göttlichen tische nit am irdischen, sichtbaren, fürgesetzten kelch und brodt niderträchtig hangen, sonder unser gemüt im glauben hinauf erheben sollen, da Christus ist, spricht s.[anct] Paulus, sitzendt zur rechten des vaters [Kol. 3, 1] und von dannen wir seiner leiblichen ankunft erwarten. Item, das sie lehren sollen, Christus seye an einem ort im himmel verschlossen und gleichsam gefangen. Item, man werde alleyn mit dem geist Christi und seiner wolthaten, aber nit mit seinem leib gespeiset. Item, daß sie allein der vernunft und philosophi, nit aber dem wort Gottes nachvolgen und, was dergleichen mehr offentliche calumnien und lästerungen sein, so solcher in Gottes wort gegründter lehr angedichtet werden und doch auß grund der h.[eiligen] schriften und sonsten vielfältiglich sein widersprochen, abgeleinet und widerlegt worden.

Demnach auch zu disem mißverstandt durch etlich wenig vorwitzige lehrer die disputation von der allenthalbenheit des leibs Jesu Christi gezogen und eingemenget worden, damit die leibliche gegenwart des leibs Christi im brodt und das mündtliche essen gedachts leibs zu bestetigen, dardurch diser streit jhe lenger jhe verwirter und der gemeine mann mit spitzigen und gefärlichen fragen und disputationen[n] noch irriger gemacht worden, auch bey diesem handel denjhenigen, so die reyne lehr von der persön-

[m] Zürich: verlaugnen.

[n] München, Heidelberg, Zürich: disputation.

lichen vereynigung auß dem wort Gottes und uralten symbolis mit der gantzen christgläubigen kirchen wider die erdichte allenthalbenheit des leibs Christi lehren, behaupten und verfechten, nicht weniger calumnien und falsche irrige lehr angeschmitzet[13] und sie bei dem gemeinen mann mit ungrund beschuldiget wollen werden, als ob sie lehreten, Christus seye nicht ein allmächtiger Christus und wer also ihre lehr dem arianismo nahe verwandt. Item, die menschliche natur habe nichts durch die persönliche vereinigung empfangen als titel und blosse namen. Item, daß sie die person Christi mit Nestorio trennen und ein halben Christum, nit ein gantzen allhie auf erden erkennen. Item, daß sie unsern Emanuelem, Christum, nit gantz in beyden naturen unzertrennet anbeten und, was dergleichen falsche bezüchtigungen mehr den leuthen eingebleuet worden.

Hierauf befehlen wir den pfarherrn und kirchendienern, daß sie von solchem geheimnuß der person Christi schriftmeßig, einfältig und sobrie nach Gottes wort, Ephesini Concilii determination[14] und symbolo Chalcedonensi[15] lehren und predigen, aller spitzfindigen, unerbaulichen fragen, die der gemeyne mann nit fassen kan und die wahre eigentschaften des menschlichen leibs aufheben, sonder dadurch nur irr und zweyfelig gemacht, wie auch jetzo angeregter und anderer calumnien und erdichten zulagen, so in unserer kirchen catechismo, bekantnüssen und schriften, hiebevor außgangen, stattlich widerlegt, bey ernstlicher straf und ungnad gäntzlich enthalten und oberstehen.

Und dieweil die erfahrung bißhero geben, daß mehrertheyl der prediger solche calumnien von hörensagen auf die cantzel bringen, die unserer und anderer gelehrten leuth bücher, wie auch die Augspurgische Confession[16] und derselben Apologiam[17] nicht gelesen, ist unser befelch, will und meinung, daß kirchen- und schuldiener, so von diesem handel lehren und predigen, unser und anderer leuth außgangene bücher fleissig selbst lesen, erwegen, brüfen, gegen Gottes wort, Augspurgischer Confession und Apologiam halten, da sie etwas, das sie nit genugsam fassen [o]noch verstehen[o] können, finden solten, sich mit unsern theologis und kirchendienern durch freundtliche und christliche gespräch underreden und berichten lassen, damit aller mißverstand, auch unzeitige unbefugte verdammungen und ärgerliche lästerungen vermiten bleiben.

Ferner, nachdem fast mehrtheils die religionsirrungen auß den streit- und zweifelhaftigen schriften, glossen und außlegungen der menschen herfliessen und alle rechtgläubigen christen, wie auch unsere liebe[p] vorfahrn und wir uns allein zum wort Gottes, die uhralte bewerte symbola christlicher kirchen wie auch der Augspurgischen Confession und derselben Apologi als demselbigen alleyn gemeß berufen, so befehlen wir unsern kirchen- und schuldienern, daß sie die lieben underthanen wie auch die jugend allein auf solche allgemeine, bekante, approbirte und nit auf die streitschriften und andere gründ und fundamenta, sie haben gleich namen, wie sie wollen, die heutigs tags zwischen den ständen Augspurgischer Confession strittig und in keiner allgemeinen versamlung angenommen und bestetiget, gewisen werden, biß der liebe Gott einmal gnad gibt, daß die eingerissene mißverstände in obigen puncten in einem freyen gemeinen synodo mögen erörtert werden und das hiezwischen solches mißverstands und stritts[q] von h.[eiligen] abendtmal keyn theyl das ander antasten, lästern, schmähen oder belästigen wölle, sonder vielmehr alle ihre predigten dahin richten, daß die underthanen und zuhörer in eynfalt unsers christlichen glaubens erbauet, zur buß und verbesserung ihres lebens wie auch zu brüderlicher lieb und einigkeit, bevorab in disen gefährlichen, betrübten zeiten angewisen und vermahnet, auch sie selbsten einer dem andern mit christlicher sanftmut und gedult under augen gehen[r], mit der that beweisen und andern dessen gute exempla geben, das sie glider Jesu Christi seyen und denselben in ihren hertzen wohnend[s] haben.

[o–o] Fehlt Zürich.
[p] Fehlt Zürich.
[q] Zürich: streit.
[r] Zürich: sehen.
[s] Zürich: wohnen.

[13] Beschimpfen, vgl. DW I, 446.
[14] Denzinger, Nr. 111a, S. 56–57.
[15] Denzinger, Nr. 148, S. 70–71.
[16] Bekenntnisschriften, 31–137.
[17] Bekenntnisschriften, 139–404.

Beschließlich, weiln wir in erfahrung kommen, das etliche predicanten, kirchen- und schuldiener zu behauptung und vermäntelung ihres ärgerlichen scheltens, lästerens und condemnirens, auch abhaltung von den heyligen sacramenten ihre aydspflicht fürwenden, damit sie einem kirchenrhat hiebevor zugethan gewesen[18], darzu sich auch auf einen von angeregten kirchenrhäten ohne vorwissen gedachts unsers bruders seligen l.[iebden] und dero großhofmeisters und rhät under dato den 19. Julii vergangenes [15]83. jars außgangen befelch[19] referiren und sich damit zu behelfen vermeynen, wollen wir alle solche juramenta und dergleichen vermeynte außgangene befelch hiemit abgethan, gentzlichen aufgehaben und cassirt haben.

Hierauf allen obgedachten unsern superintendenten, pfarherrn, predigern, kirchen- und schuldienern befehlend, dem allem, so ihrenthalb vorgesetzet, mit christlichem eyfer, fleiß und bescheidenheyt nachzukommen und zu geleben. Dann auch unsern rhäten, ober- und underamptleuthen, schultheissen, burgermeistern, eltisten, rhät und gerichten bey den pflichten, damit sie uns verwandt seyen, mit ernst gebietendt, daran zu sein und zu verschaffen, auch gut achtung zu haben, daß demjhenigen, so oberzehlt, in gemeyn und besonder bestes fleisses nachgesetzt und beydes, bey kirchendienern, zuhörern und underthanen gute christliche eynigkeit und brüderliche lieb gepflantzt und erhalten, sampt woh dasselb von einem oder andern uberfahren und mit vorangeregtem ärgerlichem lästern, condemnirn und schelten nichts wenigers fortgeschritten und sich desselben nicht mässigen würden, die davon zu verwarnen und abzuhalten und, so das auch nicht verfänglich, unverlengt an uns gelangen zu lassen, darunder die weiter gebür zu verfügung und vorzunemen haben.

An diesem allem geschicht dasjhenige, was Gott gefällig, dem nechsten erbaulich und unser ernstlicher will und meynung ist. Zu urkundt versigelt mit unserm aufgetrucktem secret.

Datum Heydelberg, Mitwochs, den neuntzehenden monatstag Februarii als man zalt nach Christi, unsers lieben herrn und seligmachers, geburt im fünfzehenhundertvierundachtzigsten jar.

83. [Kirchenratsordnung vom 6. September 1585][1]

Wir Johannß Casimir, von Gottes gnaden pfaltzgrave bey Rhein, vormundt und der churfurstlichen Pfaltz administrator, hertzog in Bayern etc., bekennen hiemit offentlich:

Nachdem wir auß gnediger fursehung und schickung Gottes zur regirung und administration diß churfurstenthumbs ordenlichen khommen und uns erinnern, daß daß fürnembste ampt einer christlichen oberkheit sey, ihre anbevolhene underthanen nicht allein mit gericht und recht in friedlichem und ruigem leben zu erhalten, sonder auch und fürnemlich sie mit getreuen, gottseeligen und frommen seelsorgern, kirchen- und schuldhienern zu versehen, damit die alten zu rechter erkanntnus deß allein seligmachenden worts und willen Gottes gelaitet und dann auch die jugent in den schulen in

[18] Vgl. unsere Nr. 66 und 67, oben S. 506–509.
[19] Nicht aufzufinden.

[1] Druckvorlage: Originalausfertigung mit eigenhändiger Unterschrift des Pfalzgrafen und Siegel in GLA Karlsruhe 67/978, S. 105–132.
Davon gibt es noch eine spätere, undatierte, nach der Schlußbemerkung wohl aus der Zeit Friedrichs IV. stammende Kurzfassung, die vielleicht der Neubearbeitung der Kirchenratsordnung unter diesem (vgl. unsere Nr. 91, unten S. 544–555) dienen sollte, in GLA Karlsruhe 77/1058, mit der Überschrift: Extract churfürstlicher Pfaltz itzigen kirchenraths instruction. Auf das ursprünglich leere Titelblatt setzte eine spätere Hand: Kirchenrathsinstruction 1585 Johannis Casimiri administrat.[oris]. Davon merken wir nur die sachlich bedeutsamen Varianten an.
Abk.: Extract.

wahrer forcht Gottes und freien kunsten wol und christlich underrichtet, daß also allenthalben neben eußerlicher zucht und policei auch der reine, wahre gottesdienst gepflantzet und gehandthabt werde.

Damit aber ohne beschwerliche confusion der policei und kirchenregiments ein ides in seiner geburender ordnung verrichtet, haben weilandt unser freundtlicher, lieber herr und vater, der hochgeborn furst, pfalzgrave Friderich, churfurst etc., seeliger und milter gedechtnus, mit zeitigem vorgehabtem rath und guter vorbetrachtung für ein notturft angesehen, daß zu verrichtung der kirchen- und schulsachen, auch waß denselbigen anhengig ist, einen besondern und bestendigen kirchenrath in der churf.[ürstlichen] Pfaltz am Rhein zu verordnen[2], welchen solche nothwendige, nutzliche und furfallende kirchengescheft zu verrichten, iderzeit obligen sollte, der auch also die zeit seiner väterlichen l.[iebden] lebens biß zu dern gottseeligem absterben und hernacher durch den auch hochgebornen fürsten, pfalzgrave Ludwigen, churfursten etc., unsern freundlichen, lieben brudern, seliger dechtnus, continuirt[3] und biß dahero erhalten worden. Und uns dann solch werck, als zu vortpflantzung der ehrn und kirchen Gottes dienent, nichts wenigers als hochgedachten unsers herrn vaters und bruders lieben angelegen, haben wir ebenmeßige ordnung disfalls halten und handthaben wollen, inmaßen underschiedlich hernach volgt[4].

I. Mit waß persohnen unser kirchenrath besetzt werden soll.

Erstlich und damit alle kirchensachen ordentlich und bestendiglich verhandlet werden mögen, so haben wir unsern kirchenrath mit diesen persohnen, als dreien theologis und dreyen politicis, deren einer fur dißmal und biß uf fernere verordnung einen secretarium verwesen soll[5], einem substituten[6] und einem pedellen bestellt. Und soll under solchen räthen kein underscheidt sein, dann daß allein ein politicus (dem wir ein solches iderzeit uflegen und bevelhen werden) die umbfrag an unser statt haben, anderer guthachten hören, in der er idoch abgewechselt allwegen ein theologum und politicum umb den andern zu fragen[7], vota colligiren, darinnen concludiren und, waß darinnen vom mehrern vor rathsam erachtet und vor guth angesehen, erwogen und beschloßen, ordenlich protocolliren laßen, solches zu verrichten, furbaß bescheiden und daran sein soll, daß ides zu rechter, geburender zeit durch diejhenigen, denen es obligt, expedirt und verfertiget, alles zuforderst in gemeinem kirchenrath abgehört und communi censensu approbirt oder, so es wichtig, anderst nicht dann mit unserm vorwißen ausgehen laßen.

[8]Und sollen alle obgenannte, im kirchenrath verordnete persohnen hinfuro iderzeit mit vorwißen und bewilligung unser selbsten oder aus unserm bevelch unser oberraths, denen sie dann allwegen und, so oft es die notturft erfordert, unsertwegen geburliche pflicht thun, bestellt und angenommen, auch deren keiner ohne unsern oder gemelts unsers oberraths vorwißen abgeschafft werden[8].

Würdt sichs dann begeben, daß under solchen verordneten kirchenräthen einer oder mehr mit todt abgehen oder sonsten deß diensts erlaßen, sollen uns die ubrigen alsobaldt einen oder mehr andere fromme, gelerte, gottsfurchtige und tugliche persohnen furschlagen, wollen wir aus denselben oder sonsten ein andere qualificirte persohn an des abkhommenen statt verordnen, damit der kirchenrath fur und fur gantz pleibe und daß kirchenregiment erhalten und gehandthabt werde[9], also auch mit dem secretario und substituten zu halten[10].

---

[2] Kirchenratsordnung vom 21. Juli 1564, unsere Nr. 32, oben S. 409–424. Dies war das Vorbild der vorliegenden Ordnung, von dem wir im folgenden die wichtigsten Abweichungen anmerken. Abk.: 1564.

[3] Vgl. unsere Nr. 61, oben S. 65–66, den Text bei Nr. 32, oben S. 409–424.

[4] Vorrede fehlt Extract.

[5] 1564 hatte den Sekretär neben den 6 Kirchenräten, vgl. oben S. 410.

[6] 1564 kannte den Substituten nicht.

[7] 1564 kannte diesen Wechsel in der Befragung von Theologen und Politikern nicht.

[8–8] Fehlt 1564 und Extract.

[9] Dieser Abschnitt in 1564 im 2. Kapitel, vgl. oben S. 411. Die dort vorgesehene Teilnahme ehemaliger Kirchenräte bei wichtigen Gegenständen war schon unter Ludwig VI. entfallen, vgl. oben S. 411, so auch hier, jeweils wegen des konfessionellen Umschwungs.

[10] Neu gegenüber 1564.

II. Wie und zu waß zeiten der kirchenrath gehalten werden soll.

Die zum Kirchenrath verordnete persohnen sollen alle wochen ordinarie drey tag, nemlichen Montags, Mittwoch und Freytags vor- und nachmittag zu gewönlichen cantzleistunden in der verordneten kirchenrathsstuben[11] zu berathschlagung und expedirung ihrer anbevolhenen und fürfallenden kirchengeschäft zusammenkhommen und sich daran nichts anders dann ehehaft[12] verhindern laßen, welches doch, da es sich also zutruge, den andern angezeigt werden soll, damit sie im werckh vortschreiten und hierdurch an geburender expedition nicht abgehalten noch verhindert werden, auch keiner ohne sondere erhebliche ursachen, ehe dann es zeit ist, abgehen, sonder biß zum endt verharren[13].

Da sich aber die gescheften dermaßen heufen und nicht wol verzug leiden möchten, sollen sie neben den bestimpten ordinari tägen auch die ubrige darzu anwenden, doch daß derjhenigen, so etwan uf ihre predig zu studiren, hierunder verschonet, auch in alle weg die wichtigsten geschäft uf die ordinari täge und gantze versamlung deß kirchenraths verschoben werden.

[14]Es soll auch in allweg dahin gesehen und vorkhommen werden, daß die protocolla, rathschläg, bedencken und, waß dergleichen in kirchenrath gehörig, nicht aus der cantzlei oder kirchenrathsstuben durch einen oder andern zu hauß getragen, sonder alles an seinen ort verwarlich gelaßen werde.

Und dieweil alle kirchen- und schulsachen und, waß zu denen gehört, in gemeinem rath verhandlet werden sollen und sich umb sovil weniger geburen will, daß sich dern einer oder der ander ad partem undernehme, so sollen alle supplicationes durch die supplicanten in rath gegeben werden und keiner deß kirchenraths sich dern fur sich selbst annehmen, sonder von sich in gemeinen kirchenrath weißen, allen verdacht und partheilicheit dardurch zu verhueten[14].

III. Waß einß kirchenraths bevelch, gewalt und verichtens sein soll[15].

Demnach ein kirchenrath furnemlich dahin zu sehen, daß die ministeria, schulen und, waß der kirchen angehörig ist, mit guten, tauglichen leuten, die reiner lehr und unsträflichen lebens und wandels sein, bestellt und die untuchtigen und ergerlichen abgeschafft und dann uf die disciplin und kirchenzucht mit allem ernsten vleis achtung gegeben, so sollen sie mit sonderm ernst ihnen angelegen sein laßen[16]:

[17]Erstlich, sovil die bestellung der ministerien belangt, will ein notturft sein, daß zu gelegener zeit und uf unser ferner anbevelhen in einem iden ampt ein qualificirte persohn für ein Superintendenten[18] verordnet, welcher uf der kirchen- und schuldhiener lehr und leben teglichs und vleißigs ufsehen trage nach außweisung einer besondern instruction[19], so idem deßwegen uf den fall zugestellt werden soll, damit, wo in einem oder dem andern ort etwas ergerlichs oder ungeburlichs furfiele und des superintendenten zukheren nicht zimen wollte, daßelb an die verordnete kirchenräth zu gelangen und bescheidts zu gewarten.

Da sich aber zutruge, daß ein kirchen- oder schuldhiener mit todt oder sonsten abgienge oder aber seiner ungeschicklicheit und ergerlichen lebens halben abgeschafft, soll es durch den superintendenten furderlich an unsern kirchenrath bracht und daß ort nach gelegenheit zum furderlichen anderwerts bestellt oder sonsten, damit es versehen, angeordet werden.

Und dieweil an etlichen orten etwan frembde collatores sich ihres herbrachten juris patronatus anmaßen und, was ihnen an ihrem unzweifelhaftem herbringen eintrag zu thun, nicht gemeint, wofer sie

[11] In 1564 im Barfüßerkloster, vgl. oben S. 410, hier wohl in der kurfürstlichen Kanzlei.

[12] Gesetzlich, rechtmäßig, „echt", vgl. DW III, 43.

[13] Bestimmungen über Verhinderungen neu gegenüber 1564.

[14–14] Fehlt 1564 und Extract.

[15] Extract: Waß kirchenraths befelch, gewalt undt gemeine verrichtungen.

[16] Dieser Abschnitt in 1564 als 3. Kapitel: Von des kirchenraths gewalt, vgl. oben S. 411.

[17] Folgendes in 1564 als neues Kapitel: Von bestellung der ministerien, vgl. oben S. 411–413. Ähnlich auch Extract: IV. Von bestellung der ministerien undt deroselben praesentationibus.

[18] Extract stets: Inspector, ebenso auch die Instruktion vom 2. Juni 1587, unsere Nr. 86.

[19] Eine solche unsere Nr. 86.

dann persohnen furschlagen und ad examen alhero stellen, dieselbige in lehr und leben fur tuglich und genugsam erkennt, mögen sie an daß vacirende ort ufgenommen und bestetigt werden. Im fall aber einer sein jus patronatus nicht gebrauchen oder daßselbig nicht so gar rechtmeßig hergebracht oder sonsten eine unqualificirte person praesentiren wurde, sollen unser kirchenräth ungeacht deß angezogenen juris patronatus ein tugliche persohn setzen und verordnen.

Damit man aber der kirchen- und schuldhiener lehr, lebens und wandels desto gewißer sey, soll keiner an- und ufgenommen werden, der nicht seine gute, warhafte und gerechte zeugnuß uflegen und furzeigen möge, auf daß die kirchen und schulen nicht mit leichtfertigen verloffenen und, die umb ihres bauchs willen umbschweifen oder sonsten geübter mißhandlungen wegen vertriben etc., beschwert und die underthanen geringe erbauung und beßerung zu gewarten. Es were dann sach, daß solche frembde kirchendhiener umb unserer christlichen religion willen andererorten vertriben oder furgehender verfolgung wegen selbsten abzugen und also selbiger enden, wie anhero oft befunden, keine urkhundt oder abschiedt ihrer vorigen lehr und wandels zuwegen pringen könden, uf solchen fall sollen unsere kirchenräthe uf zweier oder mehrer redlicher persohnen, ihrer gehabten zuhörer, anzeig oder testimonium oder, wie daß sonsten in andere wege zu erkhunden sein mage, denselbigen anzunehmen und zu gelegenen diensten ihrer qualification nach zu verordnen macht haben[20].

Da man lebens und wandels halben gesichert, alsdann soll gegen ihnen mit dem examine vortgeschritten, die furnembsten und nothwendigsten capita christlicher religion nach gelegenheit und notturft deß examinandi tractiret und von ihme genugsamer bericht eingenommen, er auch daruf in einer probpredig gehört werden, daraus zu spüren, wie er aus der schrift daß gemein volckh lehren, zur beßerung vermahnen und trösten könne, und aus der sprach und action abzunehmen, an welches ort er nutzlich zu gebrauchen, da man auch ein oder mehr mangel hierin an ihme befinde, solches ihme freundlich zu undersagen und, die zu verbeßern, zu vermahnen.

Man soll auch vleißig dahin sehen, daß nicht baldt einem neuling, der zuvor im ministerio nie gewesen, ein pfarrdienst bevolhen. Es were dann sach, daß einer so geschickt, alt und erfahren, daß aus seinem wesen und umbstenden erschine, er darzu tuglich were, sonsten einen solchen zum anfang fur ein diaconum brauchen und, da man nachgehendts sein gelegenheit und geschicklicheit in fernerm examine spüren wurde, erst zu einer eigener pfarr versehung khommen laßen.

[21] Und dieweil uns an der sapientz und paedagogio alhie nicht wenig gelegen, solle unserm kirchenrath die vleißige inspection mit allem ernst angelegen sein, sampt und sonders achtung zu geben, wie die praeceptores und oeconomi ihrem ampt obligen, damit die jugent und haußhaltung nicht versaumpt und vernachtheilt. Derowegen sie schuldig sein sollen, wochenlich ufmercken zu verschaffen, ob den statutis gemeß sowol durch die praeceptores als die jungen in den lectionibus, disciplina und oeconomia gelebt und darob mit vleis gehalten und, waß also unrichtig befunden, daßelbig im kirchenrath erwegen und zu verbeßern furderlich anstellen[21].

IIII. Von bestellung der ministerien und, wie die kirchendhiener, zuvor und ehe sie zu pfarrherrn oder diaconaten praesentirt, vermahnet und erindert werden sollen[22].

Erstlich, nachdem einer in examine und gehaltener probpredig bestanden, er auch ihme unsern catechismum[23] und kirchenordnung[24], nach dern inhalt er seine lehr anstellen und dirigiren soll, gefallen laßen[25], sollen ihme etliche gewiße capita[26] zugestellt und ihme mit ernst uferlegt werden, sol-

[20] Die Bestimmung über andernorts vertriebenen Kirchendiener neu gegenüber 1564.

[21–21] 1564 hat die Aufsicht nur über das Sapienzkolleg an späterer Stelle, vgl. oben S. 420–421.

[22] Das Kapitel fehlt Extract.

[23] Heidelberger Katechismus, Text oben S. 342–368.

[24] Unsere Nr. 82, oben S. 77–79, Text bei Nr. 31, oben S. 333–408.

[25] Approbation von Katechismus und Kirchenordnung in 1564 bereits im vorigen Kapitel, vgl. oben S. 412–413.

[26] Wohl unsere Nr. 84, der Titel „capita" wohl nach der Vorlage, unsere Nr. 66.

che mit vleis und in gottesforcht zu erwegen und derselben gemeß sein lehr, leben und wandel anzurichten.

Als nemlichen, daß er bedencke und zu herzen faße, zu waß hochwichtigem ampt er berufen, waß großer muhe, arbeit, sorg und vleis der kirchen regiment erfordere.

Zum andern, daß er sein besten müglichen vleis fürwende, damit die christliche kirchen mit rechtschaffener, gesunder, gottlicher, prophetischer und apostolischer lehr und nicht mit menschentraumen und -satzungen underricht und geleret werde.

Zum dritten, daß er in außlegung der heiligen, gottlichen schrift nicht unnotige und zur christlichen erbauung und verbeßerung undienstliche materias furnehme, sonder aus biblischer schrift daßjhenige, waß seiner kirchen gemeß, guth und zur seeligkheit nutz und nothwendig ist, erwöhle, fürtrage und außlege, daraus lehre, ermahne, tröste und strafe.

Und solches soll er thun mit rechtem, eiferigem geist, ernst und treue, auch also, daß darinnen seine fleischliche affecten, rachgirigkheit, lust und lieb zu zancken gar nicht gespüret, sich aller ungebürlichen, leichtfertigen schmitz-[27], schelt- und spitzwort[28] enthalten, dardurch einfaltige, schwache leut baldt geergert und von der lehr deß heiligen evangely abgeschreckt, auch die warheit selbsten dardurch verdechtig und verhast gemacht wurdet, insonderheit sich durchaus unsern jungst, den neuntzehenden Februarii anno etc. achzigvier publicirten mandat[29] seins theils gemeß erzeigen und sich aller lesterungen uf den cantzln enthalten.

Waß aber offenbare mißbreuch, abgötterey, aberglauben, falsche lehr, sündt und laster sein, die sollen ernstlich je nach gestalt und gelegenheit derselbigen mit rauen, idoch der heiligen schrift gemeßen worten angetast und gescholten werden, damit alles zur ehre Gottes und auferbauung unsers nechsten geschehe und also viel menschen Gott und der gerechtigkheit gewonnen und zugefuhret werden mogen.

Man soll auch uf der cantzeln die underthanen und zuhörer ernstlich und treulich ermahnen, ihre kinder und haußgesindt zur kirchen und anhörung göttlichs worts iderzeit zu schicken, sintemal sie Gott, dem allmechtigen, da sie in diesen nötigen stuckh als vleißiger anhörung gottlichs worts und rechtem gebrauch der heiligen sacramenten versaumpt, schwere rechnung darumb geben mueßen.

Damit aber daß volckh zu mehrer gottesforcht, zucht, frieden und gehorsam gebracht, von sünden, schanden und lastern sowol durch forcht als der liebe Gottes halben abgezogen und -gehalten werden, so sollen neben andern christlichen vermahnungen auch unsere mandaten, so wir iderzeit wider den unfleiß des kirchgangs, auch andere laster als abgötterei, zauberei, wahrsagen, unzucht, trunckenheit etc. außgehen und publiciren laßen[30], uf den cantzeln oftermaln angezogen und die underthanen und zuhörer vor zeitlicher und ewiger straf verwarnet werden.

Es soll den kirchendhienern ernstlich eingebunden und uferlegt werden, sich in der heiligen schrift altes und neues testaments vleißig zu uben, ire predigten aus denselben und nicht allein, wie bißhero bei vilen in mißbrauch gewesen, aus den gewonlichen postillen (die bibel hindangesetzt) nehmen, da man durch die gantze wochen nichts gelesen und erst, so man predigen soll, dieselbige fur die handt nimpt, also nothwendig die predigen ohne einigen eifer, andacht oder underschiedt mit geringer beßerung gehalten werden.

Und dieweil ihnen auch gebüren will, nicht allein mit rheiner, gesunder göttlicher lehr, sonder auch mit gutem exempel im leben und wandel der kirchen vorzugehn und also die lehre mit ihrem wandel zu zieren und zu bestetigen, so sollen sie sowol ihrer weiber, kinder und haußgesindts wandel, wesen und leben als ihr, der prediger selbsten, durch Gottes gnad also gottseelig, nuchtern und keusch anrichten, daß neben ihrem gescheft und handtirung auch alle ihre rede, wandel, kleidung, sitten und geberden ander leuten ein exempel und spigel zum guten seien.

---

[27] Verletzendes, verspottendes, verhöhnendes Wort, vgl. DW IX, 1105.

[28] Stichelwort, vgl. DW X, 1, 2650.

[29] Unsere Nr. 80.

[30] Etwa die Christliche Polizeiordnung, unsere Nr. 26, oben S. 264–274.

Derowegen sie sich aller leichtfertigen üppigkheiten mit worten, thaten und wercken, aller ergerlichen untugenden und lastern, insonderheit der unzucht und hurerei, auch offener wurthheußer und gesellschaften, die nicht zu ehren dhienen, dergleichen alles haderns, zanckens und balgens gentzlich enthalten und mueßig gehen sollen, damit die christliche gemeindt dardurch nicht geergert und also, waß mit der lehr erbauet, widerumb mit straflichem leben nidergerißen und zerstört werde.

Derowegen ihnen mit ernst eingebunden werden soll, epistolas Pauli ad Timotheum et Titum oft und vleißig zu lesen und sich in lehr und leben gentzlich darnach zu richten und zu halten.

Und damit sie in ihrem beruf mit desto mehrerm nutz abwarten mögen, sollen sie sich aller weltlichen gescheften und hendel entschlagen und einzig ihrem anbevolhenen kirchendienst abwarten und obligen in erwegung, da durch ihre faulkheit, versaumnus, verkherung und ergernus jemandt versaumpt oder gehindert werde, daß unser herr und Gott ihr blut aus solcher hinleßigen kirchendhiener handen fordern werde.

Wann nun einer qualificirt befunden und man deß orts, dahin er geordnet werden soll, gewiß ist, soll ihme die gemeine bestallung, wie die zu endt dieser instruction angehenckt[31], furgelegt, daruf bedacht gegeben und, da er dern zufrieden, alsdann angloben und schweren laßen, allem und idem, so darin begriffen, getreulich nachzukhommen und soll keinem, der sich deßen verweigert, einiger kirchen- oder schuldienst bevolhen werden.

[32]Nach solchem soll ihme, dem neuen kirchen- oder schuldhiener, aus unserer verwaltung ein designation seiner habenden competentzien zugestellt und daruf unsern amptleuten deß orts und superintendenten, da man deren haben wurdet, schriftlich praesentirt und durch die amptleuth unsern underthanen, schultheißen, burgermeister und gericht bevolhen und sie ermahnet werden, ihnen fur allem gewalt und muthwillen zu schutzen, handzuhaben und zu schirmen, ihme auch daß seinige getreulich volgen und werden zu laßen.

Eß soll auch gleicher gestalt durch den superintendenten obgemelt uf ein Sonn- oder predigtage der gemeindt ides orts bevolhen werden, seine lehr vleißig zu hören, solch anzunehmen und derselben gemeß zu geleben, sie auch allerseits zu friedt und einigkheit, auch schuldiger ehrerzeigung mit anrufung Gottes, herrn, ermahnen, daß Gott, der herr, diesen beruf bestetigen, seinen heiligen geist und gnad verleyhen, auch der zuhörer herzen dermaßen zu ihme neigen wolle, damit er der kirchen Christi mit nutz und frucht vorstehe und vil leuth dem herrn Christo gewinnen, auch ohne ergernuß in der christlichen gemeindt wandeln und leben möge[32].

Darauf ihme daß pfarrhauß sampt angehörigen guetern, auch die bücher und, waß den pfarrherrn zustendig, mit kundtschaft deß schultheißen, etlicher gerichtspersohnen und der juraten (daruber man ein verzeichnus zu halten) eingeantwortet und vertrauet werden und, da ihme die behausung in gutem bau und wesen gestellt, er solche auch also (es were dann haupt- und grundtbaue) handtzuhaben und durch seine schuldt und fahrleßigkheit vor abgang zu verwahren und zu verhueten schuldig sein soll.

V. Von den translationibus der kirchen- und schuldhiener.

Wann etwan der kirchen erhebliche notturft oder der dhiener persohnen translationes erfordern, solle unsern kirchenräthen daßelbige nach gelegenheit und nutz der kirchen iderzeit bevorstehen, welches doch, weils daruf iderzeit costen gehet, ohne sondere erheischende noturft nicht beschehen solle. Da aber einer oder mehr kirchen- oder schuldhiener deren von sich selbsten begern und uf daß inkhommen sehen wurden, solle die ursachen und alle umbstendt mit vleis erwegen, die enderung nicht baldt gestattet, sonder, wo muglich, ihme sonst durch einen andern wege als mit richtigmachung seiner competentz oder einer leidlichen addition (sofern er am selben ort nützlich, vleißig und entlich auch deßen würdig ist) mit unserm vorwißen und bewilligen geholfen werden. Da auch einer oder der ander

[31] So auch 1564, vgl. oben S. 414, obwohl eine solche Bestallung hier im Anhang fehlt. Sie wurde 1586 hergestellt, unsere Nr. 84.

[32–32] Fehlt 1564.

anzeigen wurde, daß ihre competentz gekurtzt, etwas davon verlohren, abgezogen, verkauft, vertauscht oder sonsten hinwegkhommen, sollen unsere kirchenräth deßen bei unserer verwaltung der geistlichen gefelle erkhundigung pflegen, die es auch richtig zu machen schuldig[33] und, da es nicht sein wolte, alsdann an uns zu gelangen, wollen wir zur handthabe deß ministerii geburende hulf und einsehung thun.

VI. Von straf der kirchen- und schuldhiener.

Dieweil ein hohe notturft sein will, vleißigs ufmercken zu haben, daß durch die kirchen- und schuldhiener kein ergernus in der kirchen Christi sowol mit wandel und leben als der lehr halben entstande, sollen unsere kirchenräth hierinnen sich volgenden underschiedts verhalten[34].

Da nemblich bey kirchen- oder schuldhienern die ubertretung und laster also grobe und unleidenlich, daß sie politischer weiß zu strafen und entsetzung der ehren uf sich trügen, auch solches notori und offenbar oder einer sonsten deßen glaubwurdig beschuldigt und überweisen were, und wir keineswegs bedacht, zu dergleichen groben lastern, die vermög der recht leibs- oder andere hohe strafen erfordern, zuzusehen, sondern, dieweil das gemein volckh hiedurch mehr als durch anderer schlechten leut verbrechen geergert wurdt, mit allem ernst vermög gottlichs bevelchs darumb zu strafen, sollen uf den fall solche grobe laster in alle weg an uns oder unser oberräth gelangen, damit nach gründlicher erkhundigung geburende bevelch und execution ergehen möge[35].

Waß aber andere fehl und mengel sein als seltzame und besondere weiß, die schrift zu handlen, dardurch bei der gemeindt ergernus zu besorgen, seltzame fragen in predigen, solche lehr führen, die in kirchen nicht breuchlich, farleßigkheit im studiren und lesung der heiligen schrift, hinleßigkheit im strafen der laster und verrichtung deßjhenigen, waß zu seinem ampt gehörig, leichtfertigkheit in geperden, worten und cleidungen, böse gewonheit zu liegen, after- und ehrenrurige reden auszugießen, vermeßenheit, hinderlustige fünde und dücke, geitz, untzimlicher zorn, hader, gezenckh und, waß dergleichen mehr ist, und unser kirchenräth deßen von dem superintendenten oder andern glaubwürdig berichtet, sollen sie solch persohn vleißig und ernstlich etlich mahl nach gelegenheit deß lasters zur verbeßerung vermahnen und davon abhalten, da es aber nicht verfangen, sonder man muthwillig darin verharren würde, alsdann andern zum exempel mit unserm vorwißen ihnen abschaffen und nicht lenger gedulden.

[36] Und damit man solcher mängel und laster desto gewißer erfarnus haben möge und solch aus den inspectionibus, visitationibus et claßicis conventibus[37] am füglichsten zu erlangen, so sollen dieselbige wie bißanhero vleißig gehalten und iderzeit, da sich etwas unrichtigs und ergerlichs in einer kirchen zutregt, es sey in lehr oder wandel der kirchen- oder schuldhiener, und daßelb unsern kirchenräthen angebracht, alsbaldt verordnung beschehen, daß vom superintendenten, pfarrherrn und sonsten bericht erholt, daruf der kirchendhiener alher in kirchenrath erfordert oder, da es der sachen wichtigkheit erheischen würde, ein oder zwen aus ihrem mittel an daß ort abgeordnet, inspection und inquisition zu halten, die verbeßerung antzurichten oder, da es füglich nicht sein möchte, referendo wider zuruckh gelangen und die fernere notturft erwegen zu laßen.

Uf daß auch hierinnen alle confusion vermiten, auch kirchen- und schuldhiener wißen mögen, in waß sachen sie allein, wie oben specificirt, uf den kirchenrath zu sehen und dann, wie weit sie den amptleuten in allen politischen sachen underworfen und aber

---

[33] Einschaltung der Kirchengüterverwaltung gegenüber 1564 neu. Deren Ordnung unsere Nr. 58.

[34] Abschnitt fehlt Extract.

[35] 1564 verwies hierbei auf die Polizeiordnung (unsere Nr. 26, oben S. 264–274) und eingehender auf die politische Gerichtsbarkeit, was hier getilgt ist.

[36–38] Extract eigenes Kapitel: VII. Von den visitationibus et classicis conventibus.

[37] Classicalconvente und ihre Tätigkeit fehlen in 1564, da sie erst 1570/71 eingerichtet wurden (vgl. unsere Nr. 44, oben S. 439–441, Nr. 45, oben S. 441–442, Nr. 48, oben S. 446–447, und Nr. 51, oben S. 450–455). Für sie wurde im Mai 1587 eine neue Ordnung erlassen, unsere Nr. 85, unten S. 527–534.

hiervon in der publicirten landtsordnunge[38] am xi. titul, fol.[io] 57 die notturft versehen, so sollen unsere kirchenräth in annehmung der kirchen- und schuldhiener sie dahin weißen, sich derselbigen provision gemeß zu verhalten[39].[36]

VII. Von synodiß und visitationibus[40].

Wiewol der kirchen notturft were, järlichen durchaus ordenliche synodos zu halten, inmaßen dieselben vor dieser zeit auch angestellt und gehalten worden, itzo aber durch die visitationes und gewönliche claßicos conventus fürfallende mängel in kirchen und schulen zimlicher maßen erlernt werden mögen, also noch zur zeit den ubermeßigen costen, so uf die synodos verwendet werden muß, zu ersparen, laßen wir es für dißmaln und biß uf fernere unsere verordnung (da es unvermeidenlich sein würde) dabei bewenden und werden unsere kirchenräth ihnen die handthabe herbrachter und angestellter ordnung in visitationibus et claßicis conventibus angelegen sein laßen[41].

Und soll in der churf.[urstlichen] Pfalntzs, so oft es noth, ein generalvisitation ides orts und ampts mit unserm vorwißen und in beywesen des orts amptleuth, schultheißen und etliche gerichtspersohnen nach gelegenheit und ermeßigung eines iden orts fürgenommen, darin gehandlet und procedirt werden, wie die besondere instruction[42], deßwegen vorhanden, außweißen thut[43] [44].

VIII. Von der kirchendisciplin.

Demnach die christliche disciplin fürnemblich darinnen stehet, daß man mit dem wort Gottes strafen solle, also vom ampt der weltlichen obrigkheit billich underscheiden wurdt und, waß die eußerlichen strafen anlangt, vor dieser zeit policei-[45] und andere gute ordnungen[46] außgangen und publicirt, auch unsern ampt- und bevelchsleuten die handthabe bevolhen, willig nicht wenig daran gelegen sein, da dieselben in ihrem ampt etwas seumig und nachleßig befunden, daß sie von den superintendenten oder kirchendhienern christlich, freundlich und mit aller bescheidenheit (damit es nicht daß ansehen hab, als wolte man sich in daß weltlich regiment, welches keinem kirchendhiener gebürt, eintringen) deßen erinnert und vermahnet werden, doch hierinnen sich bevleißigen, ihres clagens und anbringens zuvor ein guten, satten grundt zu haben und nicht baldt von hörensagen oder schlechten argwohn und eigen affecten zu handlen, uf daß alle verbitterungen, unordnung und weitleufigkheit, so hieraus leichtlich entstehen mag sowol bei den underthanen, so noch nicht zum besten erbauet, als den amptleuthen selbsten, die durch dergleichen unbegrundt und unbescheidenlich eintringen zu desto nachleßiger straf der laster verursacht, in alle wege vorkhommen und vermiten werde, wann dann also uber den publicirten ordnungen die handt gehalten, kan die geistliche straf mit dem wort Gottes leichtlich stattfinden, creftig und der kirchen Christi erbeulich sein.

Und sollen von unsern kirchenräthen allen kirchendhienern mit sonderm ernst uferlegt und bevolhen werden, uf den cantzeln, auch sonsten, da es die gelegenheit gibt, aus Gottes wort dem gemeinen mann einzubilden, daß es nicht genug seie, sich des nahmens eines christen zu rühmen, da man solchen titul und christenthumb nicht mit der thath, das ist, mit einem christlichen, erbaren, ufrichtigen leben wesen und wandel erweisen thuth.

---

[38] Kurpfälz. Landesordnung von 1582. Beschreibung des Drucks bei Nr. 68, oben S. 69. Der Text der Bestimmung als Anhang unserer Nr. 84.

[39] Vorstehender Abschnitt fehlt 1564.

[40] Kapitel fehlt Extract.

[41] damit treten die Classicalconvente praktisch an die Stelle der Synoden. Der Abschnitt ersetzt ein ausführliches Kapitel in 1564: Von synodis, vgl. oben S. 418–419.

[42] Die Generalvisitationsinstruktion, die auch 1564 (vgl. oben S. 419) an dieser Stelle erwähnt, fehlt hier wie dort.

[43] Der Abschnitt ersetzt ein Kapitel in 1564: Von der visitation, vgl. oben S. 419. Hier ist darüber hinaus der Beteiligung der weltlichen Obrigkeit gedacht.

[44] in 1564 folgten hier mehrere Kapitel: Von schuelen. Von der sapientzs. Von almusen. Vgl. oben S. 420–421. Hier entfallen, zur Sapienz, vgl. oben S. 518, zur Almosenordnung, vgl. unsere Nr. 55, oben S. 458–484.

[45] Unsere Nr. 26, oben S. 264–274.

[46] Unsere Nr. 27, oben S. 275–288.

Derowegen sie zu vleißiger anhörung der predigten, selbs lesung und betrachtung gottlichs worts alten und neuen testaments vleißig zu vermahnen.

[47]Weiln auch nun, Gott lob, es vast allenthalben dahin khommen, daß man eltisten erwehlet und derselben ampt ist, waß in der gemein und bey sondern persohnen an lehr, leben und wandel ergerlichs befunden, antzuregen und zur beßerung zu richten, auch wann etwan dergestalt mengel furfielen, die durch sie nicht verrichtet und verbeßert werden möchten, an unsere kirchenrath zu bringen, laßen wir es auch bei solcher anstellung verpleiben und wollen, daß vorthin ernstes vleißes darüber gehalten, damit alles zu erbauung der christlichen kirchen reichen und dhienen möge[47].

Sovil dann die excommunication oder bann der halßsterrigen unbußfertigen betrifft, demnach deßwegen in unser neulichen in truckh außgangenen kirchenordnung sonderbare versehung beschehen[48], laßen wir es allerdings dabei bewenden, darnach sich die kirchendhiener allenthalben haben zu verhalten[49].

IX. Von deß kirchenraths fisco.

Nachdem sich auch vast teglichen begibt, daß arme kirchen-, schuldhiener und schüler bei unserm kirchenrath viatica und steur propter Deum suchen und es also herkhommen, daß sie darzu aus unser geistlichen gefellverwaltung[50] nach notturft und gelegenheit gelt empfangen, darbei ein kirchenrathssecretarius oder -substitutus ides quartal einem verwalter rechnung zu thun schuldig, soll es vorthin auch so gehalten, doch deßen nichts außgeben werden, es sey dann zuvor in gemeinem kirchenrath beschloßen und bevolhen, wie auch jeztberürte geschloßene quartalrechnunge, von einem oder mehr deß kirchenraths underzeichnet, dem verwalter überlifert werden, welcher alsdann bevelch haben solle, ufs volgende quartal wider ander gelt vorberürter gestalt uf rechnunge hinauszugeben[51].

X. Von der kirchenrath aydt.

Ihr sollen zu Gott, dem allmechtigen, schweren, daß ihr dieser unserer ordnung treulich und vleißig, sovil sie euch berüren thut, wollent nachkhommen, sie in allen puncten vestiglich handthaben, daran sein und verschaffen, daß die rheine lehr deß wort Gottes unverfelscht nach prophetischer und apostolischer lehr und erclerung der uhralten kirchen, so in den symbolis Apostolico[52], Niceno[53], Athanasiano[54] et Calcedonensi[55] begriffen, für euch selbsten, auch von unsern kirchen- und schuldhienern gefürdert, gepredigt und gelert, vortgesetzt und erhalten, auch keine frembde, verfurische lehr und ceremonien, dem wort Gottes und unserer kirchenordnung[56] zuwider, oder auch sonsten neuerung in die kirchen ohne unser vorwißen und bewilligen eingeführet werde, uns getreu und holt sein, unser und der kirchen frommen und bestes fürdern und schaden nach allem vermögen warnen und vorkhommen, alles getreulich und ohne geverlich.

Secretarium und substituten hat man uf unser gemeine cantzleiordnung anzunehmen und schweren zu laßen[57].

Darbei es uf dißmal mit des kirchenraths ordnung bewenden solle und, da kunftig in kirchen- oder schulsachen etwas nötigs und nutzlichs weiters fürfallen würde, daß sollen aus unserm bevelch sie, unsere kirchenräth, superintendenten, pfarrher,

---

[47–47] Ersetzt die brüderliche Vermahnung in 1564, vgl. oben S. 422. Die Aufstellung von Ältesten, die 1564 trotz ihrer Erwähnung in der Kirchenordnung von 1563 (oben S. 388) noch nicht hat, erfolgte 1570/71, vgl. unsere Nr. 44–45, oben S. 436 bis 442 und Nr. 48–51, oben S. 446–455.

Zum Ende der Regierungszeit Ludwigs VI. begegnen entsprechend lutherische Seniorräte zur Sittenzucht, aus denen dann unter Johann Casimir wieder reformierte Presbyterien wurden.

[48] Unsere Nr. 82, oben S. 77–79, der Text bei Nr. 31, oben S. 387. Der einzige Unterschied gegenüber 1563 ist die eingefügte Überschrift!

[49] Dieser Abschnitt ersetzt in 1564 die Kapitel: De excommunicatione und De receptione, vgl. oben S. 423–424.

[50] Vgl. unsere Nr. 58.

[51] Etwas ausführlicher nach dem Einschub unter Ludwig VI., vgl. unsere Nr. 61, Text bei Nr. 32, oben S. 421.

[52] Bekenntnisschriften, 21.

[53] Bekenntnisschriften, 26–27.

[54] Bekenntnisschriften, 28–30.

[55] Denzinger, Nr. 148, S. 70–71.

[56] Unsere Nr. 82, Text bei Nr. 31, oben S. 333–408.

[57] Neu gegenüber 1564.

kirchen- und schuldhiener, zu iderzeit berichtet und angewiesen werden.

Wir behalten auch uns und unsern nachkhommen im churfurstenthumb bevor, diese ordnung nach iderzeit gelegenheit zu endern, zu mindern oder zu mehren, wann uns daß geliebt und eben ist, ohne geverde.

Datum Heidelberg under unserm zu endt ufgetrucktem secret, Mittwochs, den sechsten monatstag Septembris, als man zalt nach Christi, unsers lieben herrn und seligmachers, geburt taußentfünfhundertachtzigundfünf jhar.

J.[ohann] Casimir, pfaltzgraf etc. s[crip]s.[it]

84. Verzeichnus etlicher bestallungspuncten, darauf ein jeder, so in churfürstlicher Pfaltz zum kirchendienst aufgenommen wirdt, mit handtgegebner treu an eydtstadt zu geloben und versprüchnus zu thon schuldig etc. [von 1586][1]

Ihr als nun ein berufener minister ecclesiae sollet euch allezeit und vleißig erinnern euers göttlichen[2] berufs und befohlenen, [3]sorglichen, hohen[3] ampts und, daß ihr von wegen dessen verwaltung Gott, dem allmächtigen, werdet schwere[4] rechnung thun. Dann[5] dem viel befohlen ist, von dem wirdt man viel fordern [Lk. 12, 48]. Werdet euch demnach lassen gesagt sein, das s.[anct] Paulus mit grossem ernst den eltesten von Epheso fürhelt und auferlegt [Act. 20. [28]]: Habt acht auf euch selbst und auf die gantze herdt, uber welche euch der heyilge geist gesetzt hat zu bischofen [6]und aufsehern[6], zu weiden die gemeine Gottes, welche er durch sein eygen blut erworben hat. Das er auch an die Corinther schreibt [1. Cor. 4. [2]]: An einem [7]diener Christi und[7] haußhalter [8]uber die geheimnuß Gottes[8] wird erfordert, daß er getreu erfunden werde. Sollet derowegen zuvorderst neben eyferiger anrüfung Gottes die heilige [9]prophetische und apostolische[9] schrift alts und neues testaments fleißig und stetigs lesen[10] nach der ermahnung s.[anct] Pauli an Timotheum [1. Tim. 4. [13]]: Halte an mit lesen etc. [11]und euch sonsten aller weltlicher gescheften und händeln, die euerm beruf ohngemeß sindt, entschlagen[11].

[12]Und darauf allen möglichen vleiß fürwenden, daß euere befohlene pfarrkinder mit rechtschaffner, gesunder, prophetischer und apostolischer lehr[12] ohne zuthun einiger menschenlehre und -satzung[13], verfälschung oder verkehrung [14]underrichtet und gebauet werden, auch[14] alle euer predig zur lehr, trost, ermahnung und besserung richten, weil s.[anct] Paulus bezeuget [2. Tim. 3 [16–17]], daß alle schrift, von Gott eyngegeben, sey[15] nutz zur lehr, zur straf, zur besserung, zur züchtigung in der gerechtigkeit, daß ein mensch Gottes sey vollkommen, zu allen guten wercken geschickt.

---

[1] Druckvorlage: Druck mit Titel wie oben. [Kurpfälz. Wappen] Gedruckt in der churfürstlichen statt Heydelberg durch Jacob Müller. M. D. LXXXVI.
[A ij–Aiij] 6 unpag. Blätter in 4°, Titelrückseite leer. Der Titel wird auf der ersten Textseite noch einmal wiederholt.
Exemplar in Staats-A. Amberg, Oberpfälz. Religions- und Reformationswesen Nr. 80/81, Produkt 1.

[2] Fehlt 1580.

[3–3] Fehlt 1580.

[4] Fehlt 1580.

[5] 1580: und.

[6–6] Fehlt 1580.

[7–7] Fehlt 1580.

[8–8] Fehlt 1580.

[9–9] Fehlt 1580.

[10] 1580: + abermals.

[11–11] Fehlt 1580, aus 1585, vgl. oben S. 520.

[12–12] 1580: Und dann das reine gotteswort euer befohlenen kirchen ordentlich, richtig und eynfeltig außlegen und fürtragen. aus 1585, vgl. oben S. 519.

[13] 1580: corruptelen.

[14–14] 1580: und.

[15] 1580: ist.

[16]Daß ihr auch in außlegungen der heiligen, göttlichen schriften keine ohnnötige und zur christlichen erbauung und besserung unordenliche materias fürnemen, sonder allein auß biblischer schrift dasjenige, was euer kirchen gemeß und zur seligkeit nutz und nöhtig ist, erwehlen, fürtragen und außlegen[16].

Und solch euer lehr- und strafampt sollet ihr führen mit [17]ernstem eyfer und treu, doch[17] in aller gedult und sanftmut und ohne eygene fleischliche affect, [18]euch aller ohngebürlichen scheltworten und lesterungen, dardurch einfältige, schwache leuth baldt geärgert, auf der cantzel gentzlich enthalten und dem deßwegen anno [15]84. publicierten christlichen mandat[19] durchauß gemeß erzeigen[18]. Und nachdem vielleicht unter euerm befoblenem pfarrvölcklin nicht jederman in allen articuln gleich underrichtet und gesinnet seyn möchte, sollet ihr euch aller guten bescheidenheit gebrauchen und nicht allein in euer offentlichen predigt und auf der cantzel, sondern auch privatim gelegenheit suchen, wie die irrgemachten widerumb zu recht zu bringen, und das auf die weiß, die[20] s.[anct] Paulus fordert [2.Tim. 2. [24–25]]: Ein [21]kirchendiener oder[21] knecht des herrn soll nicht zänckisch seyn, sondern freundlich gegen jederman, lehrhaftig, der die bösen [22]trage und mit sanftmut[22] strafe die widerspenstigen, ob ihnen Gott dermaleins [23]gebe, daß sie sich bekehren und die warheit erkennen[23].

Sonderlich aber solt ihr [24]die zuhörer und gemeind auf der cantzel zu vleißiger anhörung Gottes worts und gebrauch der h.[eiligen] sacramenten ernstlich und treulich vermahnen, auch[24] die jugend mit aller freundlichkeit und holdseligkeit den christlichen[25] catechismum[26] lehren und ihnen denselbigen auf das einfältigst und nützlichste fürhalten und wol eynbilden, auch bey [27]demjenigen, so in churfürstl. [icher] Pfaltz[27] kirchenordnung eynverleibt[28], bleiben und kein andern für euch selbsten anrichten oder in der kirchen gebrauchen. Und nachdem die streitigen religionspuncten wider das papstumb und die secten in der Augspurgischen Confession[29] und derselbigen Apologia[30] nach rechtem verstandt der prophetischen und apostolischen schriften erklärt, sollet und wedet ihr bey gedachter Confessio und Apologia, [31]inmassen euch dahin der groß[32] und klein catechismus, von neuem ubersehen[33] und der kirchenordnung[34] eynverleibt, weisen, endlich[31] bleiben und kein alte oder neue irrige opinion oder ketzereyen, so derselbigen zuwider [35]und von allen reynen evangelischen kirchen verworfen seynd[35], eynfüren noch vertheidingen, sonder vilmehr, wo es die notturft erfordert, ableinen, darvor warnen und euch doch [36]in alle weg aller[36] unnotwendiger frembden fragen, disputation und gezäncks gäntzlich enthalten.

[37]In den üblichen kirchenceremonien[37] werdet ihr euch unsers gnedigsten fürsten[38] und herrn, [39]der churfürstl.[ichen] Pfaltz administrators[39] publicierten und euch zugestellten kirchenordnung[40] durchauß gemeß verhalten und für euch selbst nichts besonders machen.

Ihr werdet auch für euere person euch lassen gesagt seyn: Ein bischof [41]oder kirchendiener[41] solle untadenlich und unsträflich seyn [vgl. Tit. 1, 7 und 1.Tim. 3, 2] und darauf[42] euch in euerm ampt und gantzen leben, worten, wercken, geberden, kleidun-

---

16–16 Fehlt 1580, aus 1585, vgl. oben S. 519.
17–17 Fehlt 1580, ähnlich 1585, vgl. oben S. 519.
18–18 Fehlt 1580, aus 1585. vgl. oben S. 519.
19 Unsere Nr. 80 oben S. 510–515.
20 1580: + abermals.
21–21 Fehlt 1580.
22–22 1580: tragen kan und mit sanftmut und.
23–23 1580 busse gebe, die warheit zu erkennen etc.
24–24 Fehlt 1580, ähnlich 1585, vgl. oben S. 519.
25 Fehlt 1580.
26 Heidelberger Katechismus, Text oben S. 342–368.
27–27 1580: dem catechismo Lutheri, wie er der.
28 Heidelberger Katechismus in der Kirchenordnung, Text oben S. 342–368.
29 Bekenntnisschriften, 31–137.
30 Bekenntnisschriften, 139–404.
31–31 1580 hatte hier den Verweis auf das Konkordienbuch, vgl. oben S. 507.
32 Heidelberger Katechismus, Text oben S. 342–368.
33 Der kleine Heidelberger Katechismus, Text oben S. 368–375.
34 Unsere Nr. 82, oben S. 77–79, Text bei Nr. 31, oben S. 333–408.
35–35 Fehlt 1580.
36–36 Fehlt 1580.
37–37 1580: in den publicis actibus ecclesiae.
38 1580: churfürsten.
39–39 Fehlt 1580.
40 Unsere Nr. 82, Text bei Nr. 31, oben S. 333–408.
41–41 Fehlt 1580.
42 Fehlt 1580.

gen etc.[43] also beweisen und erzeigen, auch[44] euer weib, kindt und gesind[45] dahin weisen und halten, daß ihr [46]und sie[46] nit allein niemand kein ergernuß geben, sondern andern ein gut exempel fürtragen und euern kirchendienst[47] mit gutem wandel zieren, wie ihr[48] auß den episteln Pauli an Tim. [3, 2–7] und Titum [1, 7–9], welche[49] ihr [50]billich in grosser acht haben, sie[50] oft und viel lesen, repetieren und betrachten sollen, [51]weitleuftigen underricht und anlaß zu nemen[51].

Dem geordneten consistorio unsers genedigsten herrn[52], auch euerm fürgesetzten superintendenten[53] sollet ihr in ihrem ampt und habendem befelch gehorsam leisten, in visitationibus auf die puncten[54], darauf ihr befragt, euern notwendigen und warhaftigen bericht geben und, so ihr für das consistorium bescheiden, ohnweigerlich erscheinen und dessen bescheidts, so in namen unsers genedigsten herrn euch gegeben wirdt, geleben.

Dieweil ihr auch in euerm kirchenampt von unserm genedigsten herrn euer underhaltung, auch schutz und schirm haben werdet und anderer bürgerlichen freyheiten und privilegien [55]wie euere vorfarn[55] geniesset, so werdet ihr versprechen, unserm genedigsten herrn, [56]der churfürstl.[ichen] Pfaltz administratorn[56], als euer ordentlichen oberkeit getreu und holt zu sein, ihrer fürstlichen[57] genaden, [58]wie auch in gemein der gantzen churfürstl.[ichen] Pfaltz, soviel an euch ist[58], fromen und nutzen zu schaffen, schaden zu warnen und zu wehren, wie einem getreuen underthanen gegen seiner oberkeit gebürt.

So sich dann zwischen euch und unsers genedigsten herrn unterthanen irrung und streit zutrügen, sollt ihr deßwegen, wie auch [59]in andern weltlichen, bürgerlichen sachen und händeln[59] vor ihrer fürstl. [ichen][60] gnaden verordneten amptleuthen, under denen ihr gesessen, [61]in kraft publicierter landtsordnung, tit.[ul] 11, dessen extract zu endt gesetzt ist[61], gehorsamblich erscheinen, vor denen recht geben und nemen, was aber geistliche und solche sachen anlangt, so vor ihrer fürstl.[ichen][62] gn. [aden] consistorium und kirchenräthe[63] gehörig, dieselbige der ort vor [64]inen auch[64] also außtragen und gebürliches bescheids darüber gewarten. Wie ihr auch von euerm kirchendienst für euch selbsten nit abstehn noch denselben verlassen sollet, ihr habet denn ordentlich urlaub genommen und seyet von unserm genedigsten herrn euerer pflicht gebürlich[65] erlassen und ledig gezelt.

Diß stet und vest zu halten, auch alles anders zu leisten, was einem getreuen kirchendiener und gehorsamben unterthanen gebürt und wol anstehet, werdet ihr verspruch thun und mit handgegebener treu [66]an eines leiblichen eyds stadt angeloben, auch[66] euch dessen mit eigener underschrift verpflichten und verbinden.

Extract auß publicirter churfürstlicher Pfaltz landtsordnung[67], wie fer kirchen- und schuldiener in politischen sachen den amptleuthen underworfen, tit.[ul] 11, fol.[io] 57.

Und als ein zeit hero unserer angetretenen regierung die vorig gewesene und von neuem bestellte und angenommene kirchen- und schuldiener, da und dann sich zwischen ihnen und andern unsern unterthanen etwa in privat- und civilsachen streit und irrungen begeben und sie derhalben durch die amptleuht erfordert und fürbescheiden worden, sie doch

---

[43] 1580: + euch. Die folgenden Verben in 2. Person.
[44] 1580: und.
[45] 1580: + auch.
[46–46] Fehlt 1580.
[47] 1580: ministerium.
[48] 1580: + euch. Die folgenden Verben in 2. Person.
[49] 1580: die.
[50–50] Fehlt 1580.
[51–51] 1580: zu erinnern und zu berichten habet.
[52] Vgl. unsere Nr. 83, oben S. 515–524.
[53] Vgl. unsere Nr. 86, unten S. 534–541.
[54] Visitationspunkte nicht erhalten.
[55–55] Fehlt 1580.
[56–56] Fehlt 1580.
[57] 1580: churfürstlichen.
[58–58] Fehlt 1580.
[59–59] 1580: anderer weltlicher, civiln sachen und händel halber.
[60] 1580: churfürstlichen.
[61–61] Fehlt 1580.
[62] 1580: churfürstlichen.
[63] 1580: rähten; vgl. unsere Nr. 83, oben S. 521–522.
[64–64] 1580: dem kirchenrath.
[65] Fehlt 1580.
[66–66] 1580: angeloben, auch einen leiblichen eydt zu Gott schweren und.
[67] Von 1582, Beschreibung oben S. 69.

nicht erscheinen noch vor ihnen recht geben und nemen wöllen, sonder sich jederzeit auf unsern kirchenrath, als ob alle ihre sachen ohne underscheidt vor demselben erlediget und gericht werden sollten, beworfen[68], dannenhero dann unsern unterthanen nicht geringe beschwerden zuwachsen würden, wann sie jederzeit von ferren orten erst hiehero bey bemeltem kirchenrathe (welcher sonsten mit andern sachen genugsam beladen ist) und, was sie zu den kirchen- und schuldienern zu sprechen, solches allhie außtragen müsten und es aber dieselbe meinung nie gehabt oder noch hat, wie wir deßwegen den 26. jüngst verflossenen 79. jars hierumb in alle unsere ampt befehl außgehn und hierinnen ausgedruckte maß geben lassen[69], so thun wir denselben dahero widerumben repetieren und erholen, auch gedachte kirchen- und schuldiener an sie, unsere amptleut, dergestalt remittiren und weisen, daß sie in politischen und bürgerlichen sachen und handlungen, sich zwischen ihnen und andern unsern unterthanen oder außländischen ereugen[70] und verhalten, vor ihnen erscheinen und bescheidts gewarten, auch demselben geleben sollen, sie befünden sich dann durch gemeldte amptleuth in einen oder den andern weg wider die gebür beschwerdt, soll ihnen solch ihre beschwerden bey uns oder unserm großhofmeister und räthen ferner anzubringen wie auch deren gegentheil unbenommen seyn und bevorstehn. Und sollen unsere ober- und underamptleuth hinfüro und auf zutragende fäll und ansuchen der klagenden partheyen sie, die kirchen- und schuldiener, für sich erfordern und die politische streit nach billichen dingen zwischen ihnen ohne affect erörtern und entscheiden. Wie dann auch, da und wann einer oder der ander unser publicirten policey-[71] oder andern christlichen ordnungen in politischen sachen sich zuwider erzeigen oder strafwirdig erweisen solte, sie inen solches der gebür untersagen, die darumb nach gestalt deß verbrechens, sonderlich in hohen malefitzsachen wie andere personen zur haft nemen und an uns umb gebürlichen außschlag gelangen lassen und ferners bescheidts gewarten sollen. Was aber geistliche, kirchen-, schul- und religion-, auch andere sachen betrifft, so vor den kirchenrath gehörig seynd, dieselben sollen die amptleut von sich an gedachten unsern kirchenrath weisen und daselbsten erörtern lassen.

85. Ordo, so in conventibus classicis hinfuro zu halten [vom Mai 1587][1]

Dieweil unser herr Christus Math. am 5. cap. [13] alle kirchendiner in namen der apostel das saltz der erden, damit andere leudt sollen gesaltzen werden, genennet, so wil es sich gepüren, ein fleissiges ufsehen zu haben, das sie nicht thumb und in dem, so sie an andern strafen sollen[a], selbsten sträflich erfunden werden. Demnach aber die menschen von natur philiautoi, sich selber zu sehr liben und selb-

---

[68] Sich beziehen auf, vgl. DW I, 1783.
[69] Nicht erhalten.
[70] Sich erweisen, erzeigen, vgl. DW III, 787–788, vgl. 784–785.
[71] Unsere Nr. 26 mit deren Erneuerungen.

[a] Fehlt Speyer.

[1] Druckvorlage: zeitgenössische, manchmal fehlerhafte Kop. im Protokollbuch der kurpfälz. Inspektion Bacharach im A. der Ev. Kirche im Rheinland, Düsseldorf, A I IX B 1, S. 1–11.
Ein weiterer Text in einer recht nachlässigen und oft fehlerhaften Kop. von 1590 in Staats-A. Speyer, Zweibrücken Akten III, Nr. 539, fol. 11–15, mit dem Dorsalvermerk: Churf.[ürstlicher] Pfaltz ordnungen. conventus classicos belangent. Am Schluß die wohl aus der Originalvorlage stammende Notiz: Praesentirt und verlesen von den hern kirchenrähten D.[octori] Marco zum Lamb und Joh.[anni] Stibelio zu Billigheim anno 1587, 4. Maii etc. Diese Kop. wurde von Wigand Hebershagen, pfälz.-zweibrückischem Superintendenten von Neukastel, gefertigt und diente als Vorbild der zweibrückischen Synodalordnung von 1592.
Abk.: Speyer.

sten[b] recht erkennen mögen, ist heilsamlich und rathsam ersehen worden[c], damit die kirchendiner [d]im predigen[d], im leben und wandel sich undereinander verbessern, allen ergernüssen, so von inen beim gemeinen mann [e]nit sthen[e] konnen, abhelfen, einer dem andern im kirchenregement mit that[f] und raht[g] verholfen sein und also zur bruderlicher lieb und einigkeit sich umb desto mehr miteinander[h] verbinten konnen, daß gewisse conventus classici in der gantzen untern churfurstlichen Pfaltz widerumb ufgericht, angefangen und hinfüro unnachlesslich gehalten werden.

Gleich aber wie in[i] andern sachen gute[k] bestendige ordnung, will man anderst dieselben in die leng erhalten, also und vilmehr ist solches auch in disem handel vonnöten, dan man auß viler edicten und mandaten, darin fürgefalene mängel verbessert, leichtlich abzunemen, wie ein so gute anordtnung, so auch bey lebzeiten pfaltzgrafen Fridrichen deß dritten churf.[ürstens], unsers gnedigsten herrn etc., christseliger gedechtnuß, im schwang gangen, sobalt in ein grossen mißbrauch und [l]in enderung[l] geraten.

Damit dan diesem allem zuvorkomen, sind vorige ordtnung und, waß denen angehörig[m] [2], widerumb durchsehen und ist der kirchenräth ernstlicher will und meinung, daß alle kirchendiener furnemlich zu dem endt sehen, umb welcher willen solcher zusemenkunft angeordtnet worden. Werden demnach fleissig erkundigung thun, damit, wo einiger mißbrauch vorgehn sollte, dasselbig geburlich an den kirchenrath[n] gestraft werdt.

Es sollen aber diese conventus fürnemlich dahin gericht werden,

1. daß nach gehörter predig ein ider[o] dem andern, wo[p] geirret und kein rechter methodus gebrauch oder nit orthodoxe gepredigt worden, brüderlich ermanen und erbauen[3],

2. daß, wo an eines kirchendiners leben und wandel etwas zu verbessern, solches im freundtlich anzeigen und er deswegen zur besserung angemanet werden[4], daß alle zuvil[q] und unverstandt in religionsachen beyde, under den kirchendinern und under dem gemeine mann, ufgehaben und nach guter, bestendiger einigkeit getrachten,

3. daß bruderliche lieb bey inen, den kirchendinern vorgepflantzet[r] und in der zeit, wo widerwillen zwischen etlichen vorgefallen, auß dem weg gereumet[s] und ufgehaben werdt. Und dann, das in wichtigen sachen einer dem andern mit zeitlichem rath verholfen sein könne[5], damit nichts unbedächtliches vorgenommen, so nachmals entweder zum verwiß[t] oder zur zersturung gereichen möge, in summa, das lehr und leben, [u]thun und lassen der kirchendiner also angerichtet werde, das die gemeine Gotts durch sie verbessert und keineswegs geergert werde[w], vil weniger aber zersturet werde.

Damit nun ein solche wolgemeinte ordtnung umb desto besser konne gehandthabt werden, solle alle ampter der undern churf.[ürstlichen] Pfaltz nach dero gelegenheit in gewisse classes, dero ein ider nicht vil[y] mehr als zehen kirchendiner[6], damit derjenig, so den conventum halten und nach verrichter sachen die ankomente ministros speisen sollen, nicht zu hoch beschwert werdt, in sich haben und begreifen solle, diser ministrorum namen[z] ufgeschriben[7] und einem iden praesidi verzeichnet uber-

[b] Speyer: selten.
[c] Fehlt Speyer.
[d–d] Fehlt Speyer.
[e–e] Speyer: entsthen.
[f] Speyer: raht.
[g] Speyer: that.
[h] Speyer: undereinander.
[i] Speyer: + allen.
[k] Speyer: + und.
[l–l] Speyer: zu unordnung.
[m] Speyer: ahnhengig.
[n] Speyer: kirchendinern.
[o] Fehlt Speyer.
[p] Speyer: was.
[q] Speyer: zweifel.
[r] Speyer: fortgepflanzet.
[s] Speyer: genomen.
[t] Speyer: vergeß.
[u] Speyer: + alles.
[w] Fehlt Speyer.
[y] Fehlt Speyer.
[z] Speyer: + sollen alle.

[2] Classicalconventsordnung aus der Zeit Friedrichs III. nicht auffindbar, vgl. jedoch das Referat in unserer Nr. 51, oben S. 452–453, in Abschnitt 4: Von den vierwöchischen versamlungen der kirchendiener. Wir weisen die hier vorbildlichen Bestimmungen im Folgenden nach.
[3] Vgl. oben S. 452–453.
[4] Vgl. oben S. 453.
[5] Vgl. oben S. 453.
[6] Vgl. oben S. 452.
[7] Vgl. oben S. 452.

geben werden, damit wargenomen werden möge, ob sie alle, so zu angesetztem conventu gehören, ankomen sein oder nicht.

Benante und zu einem solchen convent von kirchenräthen verordnete kirchendiner sollen alle monat an einem gewissen ordt, dessen sie[a] sich doch hebevor zu vergleichen[8], ankomen mit diesem anhang, das die ordtnunge herumbergehe und einer nach dem andern den convent an seinem ordt halte.

Solle demnach derjenig, so itzmals den convent halten wirdt, wie sich [b]dessen dann[b] die kirchendiner zu vereinigen, locum praesidis vertreten, der die suffragia colligiren, den gantzen actum dirigirn und, waß notwendig sein wirdt, proponiren, waß von den fratribus in gemein a parte potiore oder meliore (non enim hic numerandae, sed ponderandae sunt sententiae) geschlossen werden, aussprechen[c], welchen den ein scriba aussem mittel der ministrorum zugeordnet [d]werden soll[d], zum endt aber der gantze handelung ein ander praeses[e], der in nechstekunftigem convent praesidiren solle, damit alle suspicia prioritatis alhie vermiten pleibe, gewehlet werden.

Nich destoweniger aber sollen sich [f]die superintendenten[f] und andere inspectores dahin befleissen, damit[g] an die kirchenräht und amptleudt alles, waß notwennig zu berichten, anbracht werde, [h]so[h], sovil ire person anlangt, die conventus abwechsel und im gantzen ampt bißweilen besuchen also, da sie schon zu einem convent[i] komen, dennoch[k] achtung geben, wie die angefangene ordtnung gehandthabt werde und ob enderung[l] furgangen, auch abwesent bestendiger bericht oder erkundigung einnemen, alles an solche ordt, da es sich geburt, hin zu bringen[m], [n]auch zu ihrm außbleiben an ire stadt ein gewisse person, so uf den gantzen coetum achtung gibt, verordtnen[n].

Zu diesen conventibus sollen die seniores und schultheissen, die[o] dessen ordts, da der conventus gehalten wirdt, erfurtert werden, mit und neben den ankomenten ministris sampt deren gantzen gemein, welche am Sontag zuvor ein solcher conventus soll verkundigt werden, die anbevolene predig, so der minister, welchem der convent zu halten uferlegt, offentlich in seiner gewönlichen kirchen thun soll, anhören[9].

Niemandt under den kirchendinern soll von solchem convent aussen pleiben, er würde dann durch kranckheidt oder sonst durch solche gescheft verhindert, welche als erheblich von den andern conventualibus konnen erkandt werden. In solchen fall hat er sich seines außbleibens schriftlich oder durch einen andern mundtlich zu entschuldigen und, ob er seins außpleibens genugsame ursachen[p] vorgewendt, die anwesende zu judicirn.

Dieweil auch solche zusamenkunft under anderm hierumb angeordtnet[q], das nach angehörter predig die andere fratres, waß dieser, [r]so gepredigt[r], vor ein methodum docendi brauch und waß hierin zu verbessern, vernemen mögen, sollen sie zeitlich und vor der stundt der predig ankomen, damit die gantze predig angehört und rechtmessig censurirt[s] werden möge, auch der gemeine man nit zu lang von seinen gescheften ufgehalten wurde.

Da dan jemandt ohne erhebliche ursachen außbleiben, welches, wie gemelt, von kirchendinern im convent zu erachten[t], oder auch nit zur angesetzter stundt erscheinen solte, wirdt im die gemeine mulcta, welche solchen außpleibenden in gemein zu[u] ordnen, [w]zu erlegen[w] uferlegt und solches geldt

---

[a] Fehlt Speyer.
[b–b] Speyer: dan dessen.
[c] Speyer: + soll.
[d–d] Speyer: wirdt.
[e] Speyer: person.
[f–f] Speyer: der geordnete superintendens.
[g] Fehlt Speyer.
[h–h] Speyer: das sie.
[i] Speyer: + nicht.
[k] Speyer: demnach.
[l] Speyer: unordnung.
[m] Speyer: berichten.
[n–n] Fehlt Speyer.
[o] Fehlt Speyer.
[p] Fehlt Speyer.
[q] Speyer: angerichtet.
[r–r] Fehlt Speyer.
[s] Speyer: conferirt.
[t] Speyer: rahten.
[u] Fehlt Speyer.
[w–w] Fehlt Speyer.

[8] Vgl. oben S. 452.
[9] Vgl. oben S. 452.

nachmals zu ergetzlichkeit deme, so den kosten gehalten, erstadtet.

Zur ankunft aller[x] beschribnen personen soll der kirchendiner, bey welchem der conventus gehalten wirdt, ein predig thun an gewönlichem ordt, da man an daß predig zu halten pflegt an dem tag, da man sonst in der wochen keine predig thut, alß an einem Donnerstag oder am[y] Freitag, da anderst an einem solchem tag kein ordenliche predig[z] gehalten wirdt, damit sonsten in gewöhnlichen predigen nichts verabseumet werde.

Nichts desto[a] weniger will es ein notturft sein, dieweil hie zum theil die erbauung der kirchendiner, zum theil der nutz der zuhörer zu betrachten, man sich eines gewissen texts als einer kurtzen epistel Pauli, so in solchen conventibus soll ordenlich tractiret werden, vergleichen, wie es dan auch nicht unerbeulich geachtet[b] wurde, den catechismum Heidelbergensem[10] alhie zu tractiren, doch also, das in einer kurtz nacheinander alle loci communes tractiret werden und man ursach bekomen möge, hievon nachmals [d] uber tisch oder zu einer sondern stundt vor dem essen (welches am ratsamsten) etwas familiariter et sine contentione zu conferiren.

Wann dan die predig, so zum allerlengsten nicht uber dreyvirtel[e] stundt weren soll, in der kirchen abgehört und die gemein heimgelassen worden, sollen eltesten und schulthessen bey den andern ankomenten kirchendinern noch lenger verpleiben, der kirchendiner, so gepredigt, abtreten[f] und schultheiß erstlich, nachmals die eltesten nacheinander, was sie am lehr und leben ires kirchendiners und seiner gantze haußhaltung vor [g]meniglich wissen anzuzeigen[g], ermanet werden, wie auch nach diesem, waß pfarher vor mängel am schulthessen und eltesten, so auch abtreten sollen, folgents uf erfragen schuldig[h].

Waß der pfarher von diesen geclagt oder von inen geruhmet, so[i] inen alßbalt angezeigt, dem pfarher aber daß seinig biß zur anderer censur vorbehalten werden. [k]Und nach diesem eltesten und schulthessen widerumb zu hauß heimgelassen werden[k].

[l]Nach verrichtung dessen, wen die kirchendiner ins pfarhauß komen, soll praeses die volgente handtlung mit einem gebet zu vorstehnten handlung[m] und, darauf er sich bedacht hat, der sachen ein anfang machen. Hierauf soll der kirchendiner, so die predig gehalten, zu einem abtritt angemanet und die andere befragt und nacheinander angehört werden, was sie an deß abgetretenen predig vor mengel und, wie eß zu verbessern[11].

Alhie so[n] alles, was zu[o] rechten und erbaulichen predigten[p] gehöret, examinirt werden alß ungeverlich, ob er[q] in demselbigen zu weitleufig und ob eß accomodatum, ob er recht den textum partirt, ob er scopum textus assequirt oder sonsten frembde questiones tractirt, so eygentlich auß dem text nicht genomen werden, ob er die partes, so er zu tractiren proponirt, recte persequirt, ob er nicht, in dem ein theil der predig [r]sich so[r] lang ufhalte, daß er die andere, wie verheissen, nicht außfüren möge, ob er auch langsam, bedächtlich und verstendiglich dem gemeinen mann zur erbauung die sachen vortrag und nicht die wordt eilents ubereinander werfe, ob er auch gut deutsch fürnemlich und nicht niderlendische phrases gebrauche, ob er alleß mit einem christlichen eyver proponir, auf das meniglich sein ernst verneme, er sich[s] und seine zuhörer excitiren konne, ob er auch uf die cantzel privatsachen, so zu verkleinerung der oberkeit[t] oder so[u] auß rachgirig-

---

[x] Speyer: aber.
[y] Fehlt Speyer.
[z] Fehlt Speyer.
[a] Fehlt Speyer.
[b] Speyer: erachtet.
[d] Speyer: + entweder.
[e] Speyer: drei [!].
[f] Speyer: bey den treten.
[g–g] Speyer: mengel anzaihen.
[h] Speyer: anzeigen.
[i] Speyer: soll.
[k–k] Fehlt Speyer.
[l] Speyer Marginal: + Praesidis preces.
[m] Speyer: + tüglich.
[n] Speyer: soll.
[o] Speyer: + einer.
[p] Speyer: predig.
[q] Speyer: + was im exordio soll betracht werden, observire, ob er.
[r–r] Speyer: nicht zu.
[s] Speyer: + selbsten.
[t] Speyer: oberkeiten.
[u] Fehlt Speyer.

[10] Text oben S. 342–368.
[11] Vgl. oben S. 452–453.

keit anderen leuden zu nachtheil gereichen mögen, zu bringen pflege, ob er auch festhalte uber[w] den gewissen wort der reinen lehr, ob er die leudt recht ermane und den widersachern das maul stopfen möge und was dergleichen an einem kirchendiner von Paulo in der epis.[tel] an Tim. [1. Tim. 3, 2–7] und Titum [1, 7–11] erfurdert würdt. Gleichwol muß dieß auch vermerckt werden, das man diejenigen, so im predigen vorhin verzagt, nicht in solcher censur noch kleinmütiger mache, darumb dann guter bedacht, waß dem abgetretenen vorzuhalten vonöten et ut quisquis se suo pede metiatur.

[x]Die summa dessen, so alhie angebracht, soll der scriba in ein gewiß buch, welches hierzu soll verordtnet werden, zum allerglimpflichsten ufmercken, darmit wargenomen werde, wie er sich [y]in dem[y], dessen er vermanet worden, kunftig verbessert hat[12].

[z]Alßdann soll der praeses abtreten und, waß die andere an seinem leben vor mengel ime[a] anzuzeigen, bitten, indessen soll derjenig, so in kunftigen convent praesidiren wirdt, die suffragia colligiren und, so etwaß alhie vorgefallen, so an ime zu verbessern, es ime freundtlich und bruderlich, damit er aller anderer wolmeynung vernemen möge, undersagen und anzeigen.

[Observa censura morum[b]] In dieser censura morum sollen folgente regel observirt werden:[13]

1.[c d], daß alhie nichts fürbracht werde, man habe dann dessen ein bestendigen grundt und gewisse erfarung.

2.[e] Darnach, so[f] etwas angehört[g], so nicht kann bewisen werden, daß doch derselbe, von dem er[h] gesagt, zuvor von dem, der dessen wissenschaft, privatim ermanet werden.

3.[i] Ferner betracht werden, ob daß delictum publicum oder privatim, ob eß wichtig, daß ein gantz gemein hierdurch[k] geergert, oder ob eß nun[l] etliche wenig wissen.

4.[m] Ob eß nicht rathsamer, das ein solches, so auch albereit in convent vorgebracht, durch einen oder zwen in namen deß convents seorsim und[n] privatim angezeigt, ehe eß ime publice in toto coetu vorgehalten werde.

5. Ob eß ein solches laster, derwegen er nit beym kirchendinst lenger könnte gedultet werden, oder, wie eß sonsten mit demselben ein meinung.

6.[o] Derwegen dan der praeses alle kirchendiner von[p] dieser censur ermanen solle, daß sie alhie nichts auß privatis affectibus, odio et vindicta furbringen, sonder der warheit und erbauung der kirchen Gottes und ires bruders und also in allem der ehre Gottes bevlissen sein und, da sie etwas ergerlichs wissen, solches nit verschweigen wöllen.

7.[q] Und dieweil[r] diese censur nicht dahin gemeint, das sie in steter gedächtnus behalten, sonder vilmehr vergessen und vergraben werden, sollen solche keineswegs vom scriba ins protocollum ufgezeignet und beschriben werden[14].

[s] damit[t], das nach geendtem convent keiner, waß vom andern[u], ausschwetze, bey poen einer gewissen straf, deren man sich anfenglich im itzigem ersten convent zu vergleichen.

8.[w] Ferner, daß wann praeses abgetreten, widerumb hineingefurtert[x] und ime daß seinig angezeigt worden[y], einer nach dem andern folgents abtreten

---

[w] Speyer: ob.
[x] Speyer Marginal: + Scriba.
[y–y] Fehlt Speyer.
[z] Speyer Marginal: + Praeses tritt ab.
[a] Fehlt Speyer.
[b] Speyer Marginal: Regule censurae morum.
[c] Speyer Marginal: + I. ut certa proponantur.
[d] Speyer: + Erstlich.
[e] Fehlt Speyer.
[f] Speyer: da.
[g] Speyer: gehört.
[h] Speyer: es.
[i] Fehlt Speyer.
[k] Speyer: dadurch.
[l] Speyer: nur.
[m] Fehlt Speyer.
[n] Speyer: et.
[o] Speyer Marginal: + Ne affectus regnent.
[p] Speyer: in.
[q] Speyer Marginal: + Ne mali mores in proto. [collo] referantur.
[r] Speyer: damit.
[s] Speyer Marginal: + 8. Ne quid criminetur.
[t] Speyer: darnach.
[u] Speyer: + gesagt.
[w] Speyer Marginal: + 9. Singulorum censura.
[x] Speyer: hineingetreten.
[y] Fehlt Speyer.

[12] Vgl. oben S. 453.
[13] Zur folgenden Sittenzensur vgl. oben S. 453.
[14] Vgl. oben S. 453.

und uber ihnen auch der andern censur vom praeside erfragt werde.

9.[z] Und entlich, waß alhie dem abgetretenen zu undersagen, in gemein beschlussen worden, man solches ime zum allerfreundtlichsten (wo eß anderst kein grobes laster, das er zu verbessern vilmahl ermanet worden) vorhalten.

[a]Und werden neben der censura morum auch alhie, wan die ordtnung an denen[b], so gepredigt, komen[c], ime seine mengel, so in der predigt vorgangen, angezaigt.

Soll demnach der praeses alhie von den dingen fragen, welche Paulus [d]1. Timo. 3 [2–7][d] und Tit. 1 [7–9] an[e] den episcopis erfurdert:

An sit vigilans, an sobrius, an compositis moribus, [f]an hospitalis, an vinosus, percussor, an lucro[g] turpiter deditus, an in omnibus moderatus, alienus a pugnis, alienus ab avaritia, an domui suae bene praesit, an familiam, uxorem et liberos contineat in subiectione et omni honestate, an inflatus, an sibipertinaciter placeat, an iracundus, contentiosus, an bonorum amans, an in praedicando sermone, in arguendo, obiurgando, exhortando lenitate et modestia utatur, an materiae controversias de persona Christi sobrie, fundamentaliter et sine omni invectiva proponat, prout illud ab illustrissimo principe universis et singulis mandatum[15], an in concionibus habendis, [h]privata conversatione[h] et in coena domini administranda decenter[i] [k]et decoro[k] utatur vestitu, [l]an in concionibus habendis prolixior[l]. Dann kein sontägliche morgenpredig uber ein stundt, die cathechismipredig uber ein halbe stundt, daß examen cathecheticum auch uber ein halbe stundt, [m]in welcher doch entweder vor oder nach die hauptstuck christlicher leher von der cantzel dem gemeinen volck recitiren und die kinder in gewisse classes abtheilen, vom pfarher, diacono, schulmeister verhört werden sollen, damit, waß sie zum cathechismum gelernet, gemerckt und abgenomen werden mögen[m], und die wochenpredigen[n] nicht[o] uber alles[p] dreyvirtel stundt sollen protendirt werden.

Uf dieses soll praeses ferner in gemein sie alle herumb uf folgente fragstuck befragen[16]:

1.[q] Ob auch zauberey[r] bey inen, so vihe oder menschen segen.

2.[s] Ob auch[t] bey inen widertaufer, Schwenckfelter, papisten, ubiquitarii und andere sectarii und, ob mit inen sey[u] handelung durch die kirchendiner[w] vorgenomen, waß solche vermanung außgericht und, da eß vonnöten, sollen solche leudt vor den convent vorgenomen werden[17].

3.[x] Ob auch under den kirchendinern jemandts, so die lehr de persona Christi, coena domini, providentia, praedestinatione, libero arbitrio noch nit recht versthen und berichts begere[18].

4.[y] Ob auch gottslesterung mit fluchen vorgehe, wer dieselben sein, ob die ermanet und waß irer person halben vorgenohmen worden.

5.[z] Ob auch die predigten am Sontag morgens und nachmittags[a] die cathechismipredig von schulthessen, gericht und gantze gemein fleissig[b] besucht worden und wie eß ein gelegenheit mit den wochen-

---

[z] Speyer Marginal: + 10. Ut admonitio sit fraterna.
[a] Speyer Marginal: + II. Examen concionis.
[b] Speyer: dem.
[c] Speyer: kompt.
[d–d] Speyer: Acto. 20 [28–35] 1. Timo. 2.
[e] Speyer: von.
[f] Speyer: + an decori studeat in vestitu, in privata conversatione.
[g] Speyer: lueri.
[h–h] Speyer: sit prolixior, an in concionibus habendis.
[i] Speyer: decenti.
[k–k] Fehlt Speyer.
[l–l] Fehlt Speyer.
[m–m] Fehlt Speyer.
[n] Speyer: wochenpredig.
[o] Fehlt Speyer.
[p] Fehlt Speyer.
[q] Speyer Marginal: + Zauberey.
[r] Speyer: zauberer.
[s] Speyer Marginal: + Sectarii.
[t] Fehlt Speyer.
[u] Fehlt Speyer.
[w] Speyer: + sey.
[x] Speyer Marginal: + Infirmi et non satis instituti.
[y] Speyer Marginal: + Blasphemi.
[z] Speyer Marginal: + Contemptores verbi.
[a] Fehlt Speyer.
[b] Fehlt Speyer.

[15] Unsere Nr. 80, oben S. 510–515.
[16] Diese Fragstücke könnten sachlich wieder aufnehmen, was in unserer Nr. 54, oben S. 458, nur fragmentarisch erhalten ist und dort als kurfürstliche Deklaration erscheint.
[17] Vgl. oben S. 453.
[18] Vgl. oben S. 453.

predigten, wie oft die gehalten und mit waß fleiß[c] dieselbige besucht werde, ob auch am Sontag frondinst zu verhinderung der predig vorgenomen werden.

6.[d] Ob auch die almusenordtnung[19] gehandthabt[e] und, waß hiezu von der verwaltung und freveln geordtnet, vom collectore, kirchenjuraten und schulthessen gefolgt und geburlich nach notturft den armen ausgetheildt oder, ob ein solches mit grosser clag der armen ufgehaben und gespart[f] werde, ob auch der amptleuden hierumb jerlich geburliche rechnung beschehe und wohin solche rechnung hinderlegt werde[20].

[g] Ob auch diejenigen, so anfencklich zum thisch des hern gehen wollen, sich zuvor bey den kirchendinern anzeigen und ob ihre und den andern communicanten namen, damit, wie sie qualificirt und sich in leben und wandel verhalten und ob der numerus ab- oder zuneme, könne ufgemerckt werden, seien ufgeschriben worden.

8.[h] Ob auch die zusamenkunft der eltesten, welche alle virtzehen tag nach der mittagpredig ins [i]pfarhers hauß[i] oder sönst in einem bequemen ordt soll gehalten werden, angericht und gehandthabt werde und ob sie die ordtnung[21] auch gesehen, nach welcher sie soll verricht werden[22].

9.[k] Ob auch [l]die eltesten[l] ihre kinder zu gottesfurcht und aller erbarkeit uferziehen und wie hinwiderumb die kinder gegen ihre elteren sich verhalten.

10.[m] Ob auch die oberkeit gegen ihre underthanen sich tyranisch erzeige und ob hergegen die underthanen den gepürenten gehorsam und schuldige[n] irer oberkeit erzeige.

[o] Ob auch die politien[23], eheordtnung[24] und andere sonderbare constitutiones, so von churfurst. [licher] Pfaltz außgangen[25], järlich verlesen und folgents gehandthabt werden.

11.[p] Ob jemandt bey inen der hurerey oder ehebruchs verdechtlich und ob ein solcher von schulthessen und oberkeit mit fleiß observirt werde.

12.[q] Ob bludtschandt, getrente ehe, koppelerey, offne [r]und erlaubte[r] tentz bey ihnen zu finden und im schwang gehen.

13.[s] Ob[t] fressen, saufen, gassengeschrey abgeschafft und die wirdtshauser deßwegen von schulthessen bey tag und nächtlicher[u] weiß besucht, damit weder under den predigten noch auch uber die erlaubte stundt jemandts [w]in wirdtshauser[w] gefunden werde.

14.[x] Ob jemandt in[y] wichtigen sachen der[z] andern raht bedurfe.

15.[a] Ob auch die schulen versehen und wie sich der[b] schulmeister jeden ordts in [c]seinem ampt[c] verhalt[26].

16.[d] Ob auch die jung ledige personen, ehe sie zu der ehe zugelassen, zuvor in den hauptstucken christlicher leher befragt und ob die blosse text der hauptstuck gelernt und [e]erzelen können, erfahren und[e] erkundiget worden.

Wann dann[f] dieser verricht, soll der[g] actus mit

---

[c] Speyer: + oder unfleiß.
[d] Speyer Marginal: + Eleemosyna.
[e] Speyer: + werdt.
[f] Speyer: furgespart.
[g] Speyer Marginal: + 7. Communicanten.
[h] Speyer Marginal: + Seniorum.
[i–i] Speyer: pfarhauß.
[k] Speyer Marginal: + Kinderzucht.
[l–l] Speyer: bey ihnen die elteren.
[m] Speyer Marginal: + Oberkeit.
[n] Speyer: + ehre.
[o] Speyer Marginal: + 11. Unzucht.
[p] Speyer: 12.
[q] Fehlt Speyer.
[r–r] Speyer: unerlaubte.
[s] Speyer Marginal: + Füllerey.
[t] Speyer: + auch.
[u] Speyer: nacht ehrliger.
[w–w] Fehlt Speyer.
[x] Speyer Marginal: + Consiliorum communicatio.
[y] Speyer: + einer.
[z] Speyer: deß.
[a] Speyer Marginal: + Scholae.
[b] Speyer: die.
[c–c] Speyer: ihren fleiß.
[d] Speyer Marginal: + Examen der jungen eheleut.
[e–e] Fehlt Speyer.
[f] Fehlt Speyer.
[g] Speyer: diser.

[19] Unsere Nr. 55 mit ihren Erneuerungen.
[20] Vgl. oben S. 453.
[21] Wohl unsere Nr. 50.
[22] Vgl. oben S. 453.
[23] Unsere Nr. 26 mit ihren Erneuerungen.
[24] Unsere Nr. 27 mit ihren Erneuerungen.
[25] Etwa unsere Nr. 56, oben S. 484–488, mit ihren Erneuerungen.
[26] Vgl. oben S. 509.

einem gebet vom praeside beschlossen werden und folgents der minister, bey welchem der convent gehalten worden, ein imbs geben, sich aber bey straf der kirchenräthen (welche sie inen vorbehalten) [h]vor allem[h] ubermessigem kosten verhuten, also nicht uber drey gericht ohn den keß ufsetzen, auch die malzeit nit uber ij[i] stundt ufzihen, damit nit der kirchendiner zuvil beschwerdt und dem gemeinen man ursach gegeben werde zu gedencken, das die kirchendiner alle monat kirben[27] halten.

Darumb dan ohn alles gezanck, geschrey den imbs volenden und samenhaft widerumb ein ider in gottesfurcht zu hauß ziehen[k], auch da einer zu gahr arm und unvermuglich, ime etwas an ufgewenten kosten in gemein contribuiren helfen, doch man sich zuvor eins orths [l]zu vergleichen[l], in welchem kunftig convent soll gehalten werden[m][28].

Und wollen kirchenräth gute achtung geben, daß alle, so diese ordtnung nicht recht gebrauchen, in ernst angesehen worden und, waß zu ferner zu[n] guter ordtnung gelangen kann, zu ordtnen, inen in alweg vorbehalten haben.

86. [Bestallung eines Inspektors vom 2. Juni 1587][1]

Wir [a]Johan Casimir[a], [b]von Gottes gnaden[b] [c]pfaltzgrafe bey Rhein [d]und der churf.[ürstlichen] Pfaltz administrator[d], hertzog in Beyern[c] etc., bekennen und thun kundt offenbar mit [e]dieser schrift[e], das wir dem ersamen, unsern lieben, getreuen [f]Melchiori Angero[f] neben [g]seinem zuvor[g] anbefolhenen pfarrdienst zu Bensheim[h] uf ein versuch und sein onsträflichs verhalten[i] auch die inspection

[h–h] Speyer: alzeit fur.
[i] Speyer: anderthalbe.
[k] Speyer: heimzihen.
[l–l] Fehlt Speyer.
[m] Speyer: + vergleiche.
[n] Fehlt Speyer.

[27] Kirchweihe, vgl. DW V, S. 789 und 828–833.
[28] Vgl. oben S. 453.

[a–a] 1601: Friedrich.
[b–b] Fehlt 1601 ORuR 69 und 846.
[c–c] Fehlt 1601 Hanau, ORuR 69 und 846, GLA.
[d–d] 1601 St. Goar: des heiligen römischen reichs ertztruchses und churfürst.
[e–e] 1601 St. Goar und GLA: diesen schriften.
[f–f] 1601: N. N.
[g–g] Fehlt 1601.
[h] 1601: N.
[i] 1601: wolhalten.

[1] Druckvorlage: Originalausfertigung der Bestallung des Melchior Anger, Pfarrers zu Bensheim, als Inspektor der Kirchen und Schulen im Amte Starkenburg mit Siegel am Schluß, in GLA Karlsruhe 67/978, pag. 405–417 (pag. 418–419 leer, pag. 420 späterer Dorsalvermerk: Inspections-Bestallung etc. 1587).

Diese Ordnung wurde am 16. Mai 1592 bzw. am 22. Juli 1601 unter Friedrich IV. erneuert (vgl. unsere Nr. 99, oben S. 86–87) und existiert in folgenden Texten:

Zeitgenössische, 1609 in der kurpfälz. Kanzlei gefertigte und zur Einrichtung ref. Kirchenwesens in der Grafschaft Hanau-Münzenberg dorthin überstellte Kop. in Universitätsb. Göttingen, Cod. Ms. jurid. 8 II, fol. 103–109, mit der Überschrift: Instructio inspectorum, datiert vom 22. Juli 1601.
Abk.: 1601 Hanau.

Zeitgenössische Kop. unbekannter Provenienz in Stifts-A. St. Goar, Stück 6, pag. 9–19, mit der Überschrift: Superintendentis qualitates, officium, instructio, datiert vom 22. Juli 1601, mit zahlreichen Marginalien.
Abk.: 1601 St. Goar.

Amtliche Kop. zur Einführung in der Oberpfalz in einem Aktenstück über die oberpfälz. Memorialpunkte von 1598, betr. den 7. Memorialpunkt, in Staats-A. Amberg, Oberpfälz. Religions- und Reformationswesen Nr. 69, fol. 73 recto–79 verso, undatiert, mit der Überschrift: Forma instructionis inspectorum. Dorsalvermerk auf fol. 80 verso: Forma instructionis inspectorum H. zum 7. memorialpunct.
Abk.: 1601 ORuR 69.

Davon Kop. in Staats-A. Amberg, Oberpfälz. Religions- und Reformationswesen Nr. 846, fol. 90 recto–99 recto, undatiert, mit der Überschrift: Forma instructionis inspectorum.
Abk.: 1601 ORuR 846.

Kop. des 17. Jhs. in GLA Karlsruhe 67/978, pag. 421–440, am Schluß datiert Heidelberg, den 16. Mai 1592, mit der Überschrift: Inspectionsordnung N. 17.
Abk.: 1601 GLA.

der kirchen und schulen unsers ampts[k] Starckenburg[l], so ime specificirt zugestelt, eine zeyt lang und biß uf fernere verordnung uferlegt und befolhen haben.

Thun[m] auch solches[n] hiemit und in craft [p]dieses briefs[p], [q]das und[q] damit er[r], was[s] seines ordenlichen [t]berufs und ampts[t] seye, gründtlich[u] wissenschaft habe, [w]demselben mit desto mehrerem[w] vleiß, ernst und sorge abwarten[x] [y]und dan auch solche[y] inspection mit gebürendem ansehen füren, auch[z] den kirchen und deroselben verordneten pastoribus nützlich vorsthen [a]und alles unserer meinung nach[a] verrichten möge.

[b]Nemlich und anfänglich[b] soll erstgedachter[c] inspector für allen dingen [d]sich dahin bearbeiten[d], das er[e] für seine person, wie sich einem getreuen lehrer und prediger gezimet, inmassen er sich dan gegen dem almechtigen Gott und[f] uns ernstlich verpflichtet, in der lehr rein und richtig, in seinem gantzen beruf und ampt vleissig und eiferig und in seinem leben, wandel, thun und lassen für sich und die seinigen so christlich, erbar und onstrafbar[g] seye, damit er andern als ein lebendig fürbildt mit einem[h] guten exempel fürleuchte, auch[i] mit grundt[k] nit getadelt werden möge, wie dann [l]unser kirchenraht[l] deshalben vleissiges ufsehen uf ine[m] zu haben von uns besondern befelch hat[n].

[o]Zum andern soll er uf seiner inspection anbefolhene pastores und prediger vleissige achtung geben, damit von[p] inen die alleinseligmachende lehr und göttliche warheyt (deren fundament, richtschnur und norma sindt[q] die prophetischen und apostolischen schriften) rein, lauter, onverfälscht, fleissig und treulich getrieben [r]und gelert[r] und also alle und ide articul unserer waren christlichen religion und glaubens in rebus, phrasibus[s] et verbis rein und onverkert gepredigt und erklärt, auch alle und ide ire predigten dahin gerichtet seyen, auf das nit onnotwendige und ärgerliche disputationes noch aus privataffecten[t] oder eigener[u] rach schmähliche anzug der personen, sonder allein, was nutzlich, erbeulich und zu warer furcht Gottes dinstlich, uf die cantzel gebracht und mit aller bescheidenheit getrieben werde.

[w]Dieweil auch furs dritt an dem mercklich und viel gelegen, das die kinder in irer blüenden jugent nicht versaumbt, sonder zeytlich [x]mit der reinen, onverfälschten christlichen lehr underwiesen werde, als soll mehr besagter inspector daran sein, das der christliche catechismus, wie derselbige unserer kir-

[k] 1601 GLA: oberampts.
[l] 1601: N.; 1601 St. Goar und GLA: + gehn N. gehörig.
[m] 1601 Hanau: + dan; 1601 St. Goar, ORuR 69, GLA: daß; 1601 ORuR 846: dieß.
[n] Fehlt 1601.
[p–p] 1601 Hanau, ORuR 69 und 864: dieser schrift; 1601 St. Goar und GLA: dieser schriften.
[q–q] Fehlt 1601.
[r] 1601: + aber.
[s] 1601: + dißfals fürnemlich und insonderheit.
[t–t] 1601: befelchs, ampts und berufs.
[u] 1601: desto richtigere.
[w–w] 1601: und darauf allen und jedem mit sonderm.
[x] 1601: nachsetzen.
[y–y] 1601: die.
[z] Fehlt 1601.
[a–a] 1601: dasjenige, was hierinnen vermeldet oder er sonsten von uns jederzeit in fernerm befelch empfangen würde, ins werck setzen und.
[b–b] 1601: So; 1601 St. Goar Marginal: + 1. Orthodoxia.
[c] 1601 Hanau, St. Goar, GLA: er; 1601 ORuR 69 und 846: der.
[d–d] 1601: dahin trachten und arbeiten.
[e] 1601: + erstlich.
[f] Fehlt 1601 ORuR 69 und 846.
[g] 1601 GLA: unsträflich.
[h] Fehlt 1601.
[i] 1601 Hanau und GLA: und.
[k] 1601: warheit.
[l–l] 1601: unsere kirchenrhäte.
[m] 1601: + und andere.
[n] 1601: empfangen.
[o] 1601 St. Goar Marginal: + 2. Inspectio.
[p] Fehlt 1601 GLA.
[q] Fehlt hier 1601 ORuR 69 und 846, dort vor der Klammer.
[r–r] Fehlt 1601 GLA.
[s] Fehlt 1601 GLA.
[t] 1601 ORuR 69 und 846: privataffection.
[u] 1601: einiger.
[w] 1601 St. Goar Marginal: + 3. Catechesatio.
[x–x] 1601: ad pietatis semina, zue erkantnus Gottes und seines sohns Jesu Christi mit ernster und stetiger institution angehalten werden [fehlt 1601 ORuR 69 und 846], so soll er, inspector, daran sein, daß allenthalbe seiner underlegten inspection die jugent vor allen dingen die 5 hauptstück christlicher religion[2] nicht allein gewiß und incorrupte (daran bißher groser mangel gespürt

[2] Vgl. unten Nr. 96, S. 561–563.

chenordnung einverleibt ist[3] [x], alle Sontag in den mittagspredigten einfaltig und ordenlich erklärt, [y] auch volgents, sonderlich in den flecken und dörfern der außzug desselben oder kleine catechismus (darinnen die fürnembste und notwendigste stuckh der christlichen lehr kürtzlich und deutlich begriffen)[4] der jugendt verstendlich furgesagt, dieselb daraus befragt und verhört, desgleichen auch sonsten in andern predigten solche lehr des catechismi, so oft es der text one das mitbringt, sowol den alten als den jungen vleissig eingebildet werde [y].

[z] Also auch zum vierdten soll er daran sein, das man die heylige sacramenta nach des herren Christi ordnung und einsatzung reiche und unserer publicirten kirchenordnung[8] in allen und iden puncten endtlich [a] nachsetze und der zuwider in ceremonien [b] einige neuerung und enderung nit vorneme, wie er auch mit ernst darob halten soll, das allen und jeden unsern heylsamen ordnungen und mandaten, die kirchen berürendt, so albereit ausgangen und künftig noch durch uns publicirt werden möchten, gehorsamlich gelebt und nachgesetzt werde.

[c] Es [d] soll auch zum fünften [e] durch ihnen [e] uf der pfarrer und kirchendiener person, auch ihr haus-

worden erzelen lernen, sondern auch deren von tag zue tag einen zimblichen verstandt und grundt auß dem täglichen trieb und underricht treuer kirchendiener faßen [1601 St. Goar Marginal: + Catechismi tractatio dominicalis] und dan, daß zue deßen [fehlt 1601 ORuR 69 und 846] beßerer confirmirung der in unserer kirchenordnung einverleibte christliche und mit Gottes wort begrundter catechismus durchs jar.

[x–y] 1601: und darauf, wie sich gebürt, die jugent examinirt und verhört werde.

In den flecken aber und dörfern, da man mit den 20 fragen[5] bißhero gemachter anstellung nach etlich mal mit erklerung durchkommen, sollen gleichwol pastores den gantzen catechismum ordentlich, wie obgemelt, erkleren und predigen, aber allein die insonderheit gezaichnete fragen im catechismo[6] anstatt deß kleinen[7] von der jugent (damit sie desto weniger irr gemacht und zue seiner zeit den grosen beßer und leichter lernen und faßen mögen) in der verhör und examine fordern und treiben und, damit alten und jungen solche lehr des catechismi durch vielfaltiges repetiren desto stercker eingebildet, so sollen allenthalben die kirchendiener denselben nicht allein in den gewöhnlichen mittagspredigen ordenlich tractiren, sondern auch sonst in [1601 ORuR 69 und 846: + allen] andern predigen, so oft es der text ohne das mit sich [fehlt 1601 St. Goar, ORuR 69 und 846, GLA] bringt, mit sonderm ernst und fleiß allegiren, accomodiren und gleichsam ihre predigen damit confirmiren, auf daß man den vielfaltigen nutzen umbso viel mehr begreifen [1601 St. Goar, ORuR 69 und 846, GLA: greifen] und spüren und er den leuten desto lieber, angenemer und tröstlicher werde.

Er soll ihm auch die aus sondern und hochnotwendigen ursachen angestelte wochentliche underweisung der alten und, wan man mit denselben herumb ist, alsdan der erwachsenden jugendt in jetziger seiner anbefolnen pfarrkirchen, daß sie immer und ohn underlaß getriben, ernstes fleißes angelegen sein laßen und darneben fleißige aufachtung gebe, daß sie ebenmeßig bey allen und jeden seiner inspection anbefolnen ministris starck gehalten und keineswegs underlassen werde, auch jederzeit in classicis conventibus davon satten bericht einnehmen und, da in einem oder dem andern ort mangel, denselben ohnseumblich zue verbeßern anstellen, sintemahl wir vermittelst göttlicher gnaden hierüber als einem sehr nutzen und notwendigen werck die ernste handhab zue halten, gentzlich entschloßen seint, unß auch deßen vor Gott, dem herrn, schuldig erkennen.

[z] 1601 St. Goar Marginal: + 4. Sacramentorum legitima administratio.

[a] 1601 GLA: redlich.

[b] 1601 Hanau: + oder sonst.

[c] 1601 St. Goar Marginali: + 5. Conventus classici.

[d] 1601: Er.

[e–e] 1601: wolangeordnete classicos conventus jederzeit vermöge der ordnung[9] fleißig handhaben und besuchen [1601 GLA: + undt] auf denselbigen ernstliche [fehlt 1601 St. Goar] erkundigung pflegen, ob auch allenthalben die presbyteria[10], so zum bau des kirchenwesens sehr dinstlich sint, der gebür und ohne abgang gehalten und, da daran ainiger mangel erscheinen solte, denselben alsobalt verbeßern oder an unsern kirchenrhat gelangen lasen, insonderheit aber soll in solchen conventibus.

[3] Heidelberger Katechismus, Text oben bei Nr. 31, S. 342–368.

[4] Der kleine Heidelberger Katechismus, vgl. oben S. 77–79, Text bei Nr. 31, oben S. 368–375.

[5] Vgl. unten Nr. 96, S. 561–563.

[6] Die gesternten Fragen des Heidelberger Katechismus in der Kirchenordnung von 1601, unsere Nr. 96, S. 561, Anm. 50.

[7] Der kleine Heidelberger Katechismus, vgl. oben S. 77–79, Text bei Nr. 31, oben S. 368–375, der hier außer Kurs gesetzt wird.

[8] Unsere Nr. 82, oben S. 77–79, Text bei Nr. 31, oben S. 333–408. In 1601 unsere Nr. 96, unten S. 556–585.

[9] Unsere Nr. 85, oben S. 527–534.

[10] Vgl. oben S. 447–450, und unsere Nr. 100, unten S. 593–603.

gesindt leben, wandel und tägliche conversation fleissiges nachforschen und ufsehens beschehen, ob nit von ihnen mit versaumnuß und verlassung ihrer kirchen [f]ohne gebürliche erlaubnuß[f], voltrincken, spielen, balgen[g], zancken, onzimlich handtierung, kleidung und anderer leichtfertigkeyt ein exces[h] begangen, sonder sie vielmehr ihrem studieren und anbefolhenen ampt mit ernst obligen und abwarten und durch ihre und der ihrigen gut exempel eines christlichen lebens und wandels auch ihre zuhörer und pfarrangehörige zur gottseligkeyt und stillen wesen angereitzt werden.

[i]Nit weniger und fürs sechste soll ihme auch befolhen sein die inspection uf die schulen und schuldiener[k], sie[l] dahin anzuhalten, das sie ihres ampts vleissig abwarten, [m]er selbsten auch dieselbige, sonderlich an dem ort, da er seßhaft, vielmals visitirn, besonder aber dahin sehen, das in den stätten die examina scholae [n]zum wenigsten des jars zweymal[n] in beysein unserer beampten (ob sie wöllen und ein solches ohne verhinderung unserer[o] gescheften beschehen kan), desgleichen der kirchendiener und etlicher verstendiger rhatspersonen jedes orts, da schulen angerichtet seint, umb verbesserung willen der fürfallenden mängel[p] gehalten[q], dardurch der praeceptorum und discipuln vleiß desto mehr zu spüren.

[r]In gleichem soll er uf die bestellung und annemung der glöckner[s] [t]an den orten[t], da die gemein solches glockampt zu bestellen, achtung haben[u], damit zu solchem dienst nit unerbare, sonder solche leut, die eines ufrichtigen, erbaren wandels[w] seint, soviel möglich gezogen und ufgenommen werden.

[x]Und damit oftgedachter inspector, wie sich kirchen- und schuldiener [y]in irem[y] ampt verhalten, desto leichter und gewisser erfahren möge, soll er [z]je zu zeiten[z] und, so oft es die notturft erfordert, unvermerckter ding sich an die ort und ende, da sie wohnen, verfuegen und daselbsten besonders diejenigen, so ihme unfleisses verdechtig, hören predigen und[a] lesen, auch sonsten ihres lebens und[b] wandels halben sich vertreulich erkhündigen oder aber, wan ihme, inspectorn, von seiner kirchen abzusein beschwerlich fallen thäte, sol er zu gelegener zeyt die jungen kirchendiener[c], einen allein oder 2, 3 zugleich, fur[d] sich erfordern, aus heyliger, biblischer schrift ein articul oder zwen fürnemen und mit ihnen daraus freundtlich[e] conferirn, auch was ihre tägliche[f] lectiones und studia[g] erkhündigen und, da es vonnöten, sie in einer predig[h] hören, damit er iren methodum und aussprechen, besserung oder unfleiß soviel mehr spüren und vernemen könte, sie auch hierdurch in forcht[i] und guter ubung mögen erhalten werden.

[k]Dieweil auch sonderlich viel an dem gelegen, das die pastores reine, [l]nutzbare und[l] gute autores lesen, dieselben inen neben der bibel[m] gemein machen, daraus ihre predigten zu formiren, so soll[n] inspector ihre bibliothecas und bücher vleissig besichtigen, ihnen zu guten bücher rahten, die jungen und noch ungeübten, soviel immer möglich, underweisen, wie sie das wort Gottes in seinem rechten verstandt

---

[f–f] 1601: mit.
[g] Fehlt 1601 GLA.
[h] 1601 Hanau: exempel.
[i] 1601 St. Goar Marginal: + Scholarum et praeceptorum curatio.
[k] 1601: + zue haben.
[l] 1601 GLA: und.
[m] 1601 St. Goar Marginal: + Scholarum visitatio.
[n–n] Fehlt 1601.
[o] 1601: ihrer.
[p] 1601: + zum wenigsten des jars zweimal.
[q] 1601: + werden.
[r] 1601 St. Goar Marginal: + Aedituorum receptio.
[s] 1601 Hanau, St. Goar, GLA: + auf dem lande.
[t–t] Fehlt 1601 St. Goar.
[u] 1601 GLA: geben.
[w] 1601: + auch dem pfarrherr in kirchengescheften allerdings gewärtig und gehorsam.
[x] 1601 St. Goar Marginal: + Pastorum visitatio.
[y–y] 1601 GLA: im.
[z–z] 1601: bißweilen.
[a] 1601: + in den schulen.
[b] 1601 Hanau, ORuR 69 und 846: des.
[c] 1601: + seiner inspection.
[d] 1601 GLA: zu.
[e] Fehlt 1601.
[f] 1601 Hanau: + nahrung.
[g] 1601: + seie.
[h] 1601: + privatim oder publice.
[i] 1601: sorgen.
[k] 1601 St. Goar Marginal: + Bibliothecae pastorum earundem visitatio.
[l–l] 1601 Hanau, GLA: und nutzbare.
[m] 1601: + (die ihnen mit sonderm ernst fleißig zue lesen befolen werden solle).
[n] 1601: + er.

ihren zuhörern zu deren uferbauung fürtragen und dasselbige[o] ad usum[p] applicirn, auch wie sie alt und junge in der gottsforcht und catechismo uben sollen.

[q]Würden[r] sich dan bey einem oder dem andern kirchen- und schuldiener geringe, schlechte fehl und mengel erfinden, als da seint setzame weis, die heylige schrift zu handlen, ongewönliche fragen in den predigten fürzubringen, nachlessigkeyt im studirn und verrichtung seines ampts, leichtfertigkeyt in geberden, worten und kleidungen, onzimlicher zorn und, was dergleichen mehr sein mag, [s] soll er, inspector, die gradus admonitionum an die handt nemen, sie verwarnen, freundtlich vermanen, ihrer pflicht erinnern, uf die articul und bestallungspuncten, daruber sie angelobt und, dieselben treulich zu halten versprochen[11], weisen. Will dan solches bey ihnen nichts verfangen, alsdan sie nachmals ernstlicher und in beysein anderer[t] zu rede setzen mit der betreuung[u], [w]solches an unsern kirchenraht umbstentlich zu berichten und sie also zur besserung und der gebür anhalten. Würde dan abermals kein volg beschehen, alsdan solches an uns oder unsern kirchenraht schriftlich bringen und ferners bescheits erwarten.

[x]Solten sich aber solche[y] fälh, exces, misthaten, schandt und laster der kirchendiener, die grob, ärgerlich, unleidtlich und offenbar weren, zutragen und begeben, als da sindt falsche und gottslästerliche lehr, anstiftung einer secten, trennung[z] in der kirchen, offentliche gottslesterungen, simonia, praktiken und heimlich anstiftung[a], einen andern auszusetzen und sich an seine statt ohne ordenlichen beruf einzutringen, mutwillige verlassung seiner kirchen, falsch meinaidt, blutschandt, ehebruch, hurerey[b], diebstal, füllerey, spielen, [c]geitz, wucher[c], schlägerey, ehrenschendung und andere derogleichen üppigkeyten und mißhandlungen, darumb einer bey der kirchen nit zu dulden[d] und die politischer weis strafbar, auch durch die recht verboten und zu ärgernuß dienen, hat inspector dasselbige zum furderlichsten und ohne einig verzug mit gutem bericht und allen umbstenden an uns oder unsern kirchenrath zu gelangen, damit ferner unraht zeytlich verkhommen, die laster gestraft und alle ärgernuß[e] soviel möglich verhütet werden, dan wir zu der kirchen- und schuldiener verbrechen (die andern mit gutem exempel vorgehen sollen) keinswegs zuzusehen, [f]sondern die an ihnen[g] ernstlich[h] zu strafen gemeindt sein.

[i]Und dieweil sich oft zuträgt, das die kirchen- und schuldiener aus geringschätzigen[k], liederlichen ursachen von ihren[l] kirchen und schulen ziehen[m] und keinen bestellen, der sie ihres abwesens vertrete, als soll inspector ihnen anzeigen, das keiner ohne seinen vorwissen uber nacht von dem ort, da er seine heusliche wohnung hat, aussen bleibe, viel weniger aus dem ampt ziehe. Da[n] aber einer[o] sachen halben[o] gehn Heydelberg zu unserm kirchenraht [p]zie-

---

[11] Unsere Nr. 84, oben S. 524–527.

[o] 1601: dieselbige.
[p] 1601 Hanau: + transferirn und.
[q] 1601 St. Goar Marginal: + Delicta pastorum.
[r] 1601: Werden.
[s] 1601 Hanau: + so.
1601 St. Goar Marginal: + Gradus admonitionum.
[t] 1601: + kirchendiener.
[u] 1601: bedrauung.
[w] 1601: + da es bei ihnen nicht verfangen wolte.
[x] 1601 St. Goar Marginal: + Delicta pastor[um] graviora.
[y] Fehlt 1601 Hanau, St. Goar, GLA.
[z] 1601 Hanau: drauung.
[a] 1601: anstiftungen.
[b] Fehlt 1601.
[c–c] 1601 Hanau: geitzen, wuchern.
[d] 1601 Hanau und St. Goar: + ist.
[e] 1601 Hanau: ergernußen.
[f] 1601 St. Goar Marginal: + Poenarum in delicits pastorum exacerbatio.
[g] 1601: + nicht weniger, ja herter [fehlt 1601 ORuR 69 und 846] als andern unsern angehörigen.
[h] Fehlt 1601 GLA.
[i] 1601 St. Goar Marginal: + Pastorum absentia a loco proprio vitanda.
[k] 1601: geringschetziger.
[l] Fehlt 1601 GLA.
[m] 1601: sich absentiren.
[n] 1601 GLA: So.
[o–o] 1601: in nötigen gescheften.
[p–p] 1601: oder auch sonst anderswohin verraisen müste, soll ihm zwar ein solches freistehen, doch daß er zuevor seine sachen in schrift verfaße und dieselbige ihme, inspectori, vorzaige, welcher alsdan auch seine bericht und gutachten darzue thun soll, damit den klagen desto schleuniger geholfen und der kläger nicht zue vergebenem umblaufen und unnötigen kosten verursacht werde.

hen wolt, wie auch an andere ort, und er deswegen genugsame ursachen hat, soll ihme solches nit verwegert, aber doch zuvor die sach unserm inspectorn angezeigt, auch von ihme erinnert werden, das er solch sein sach schriftlich sampt seinem des inspectoris gegründtem bericht fürbringe, welchen dan er, inspector, ihme treulich und, wie sich die sach in warheyt helt, schriftlich mitgeben, auch er, inspector selbst, one vorwissen und erlaubung unsers kirchenrahts aus dem ampt und seiner anbefolenen inspection nit reisen. Und soll allerseits diese anordnung beschehen, das ihre dienst inmittelst durch andere der gebür versehen und nichts verabsaumpt werde[p].

[q]Es soll auch oftgemelter inspector die kirchendiener, so ihme von uns mit presentationibus zukhommen, an jeden ort, dahin sie verordnet, der gemein praesentirn, [r]ihne ernstlich[r] ein predig thun lassen, alsdan er, inspector, uf die cantzel treten[s] und solchen kirchendiener mit dem gemeinen gebet confirmiren[t] und der gemein[u], auch dem kirchendiener ein vermanung aus Gottes wort thun, [w]wie sich ein theil gegen dem andern[w] verhalten solle. [x]Wan nun ein solche person also confirmirt, so[y] soll er, inspector, ihne neben den ambtleuten ides orts, [z]so solches zu thun von uns oder unsern oberamptleuten befelch empfangen[z], in die pfarrbehausung, güter und competentz einsetzen helfen[a].

[b]Und damit alle unordnung, so sich, wan ein kirchen- oder schuldiener abgestorben oder sonsten abgestanden[c], der ratification und anders halben begeben und zutragen möchte, vermiten bliebe, so befelen wir hiemit ihme, inspectorn[d], nach tödtlichem abgang oder abstandt[e] eines kirchen- oder schuldieners an denen orten, so ihme befolen, neben dem collectorn, auch schultheissen[f] und juraten jedes orts zum lengsten innerhalb[g] 14 tagen hernacher ohnerwartet andern specialbefelchs [h]zu ratificirn[h], den[i] [k]abgestandenen oder seinen[k] hinderlassenen[l] befreundten das sein[m] volgen und das ubrige der pfarr und schul zugut durch collectorn, schultheissen[n] und juraten[o], wie bißdaher herkhommen, verrechnen zu[p] lassen, ob auch etwas von der pfarr oder schul gefällen abgelöst, zu erkhündigen und, da der abgestandene[q] kirchen- oder schuldiener oder seine erben das abgelöst gelt in handen hette (welches doch keineswegs beschehen soll), [r]so soll[r] solch abgelöst gelt sampt allen registrirn[s] von ihnen erfordert[t] und in[u] die kirch, da schultheiß und juraten die schlüssel zu haben, hinderlegt, das hinderlegt gelt aber beyzeiten mit vorwissen der amptleut[w], geistlichen gefellverwaltung oder kir-

---

[1601 St. Goar Marginal: + Itineris indicatio] Und gleich wie sie, die kirchen- und schuldiener, in gemein [1601 GLA: + alßo] auch der inspector selbsten ohne vorwißen und erlaubnus [1601 ORuR 69 und 846, GLA: + nit] zue verraisen, sondern da einen dringende notturft [1601 ORuR 69 und 846: + dergleichen] erfordern thäte, soll er solches, wie angeregt, bei rechter zeit mit vermelden der umbstenden anzeigen und daneben [1601 ORuR 69 und 846: darumben] diese verordnung thun, daß im mittelst seines abwesens an obliegendem dinst nichts verseumet, sondern die notturft zum wenigsten durch die vicinos ohne klag versehen [1601 GLA: + und bestellet] werde.

[q] 1601 St. Goar Marginal: + Pastorum praesentatio.

[r–r] 1601: sie erstlich.

[s] 1601 St. Goar Marginal: + Confirmatio.

[t] 1601 St. Goar Marginal: + Recommendatio.

[u] 1601: + treulich befehlen, darneben.

[w–w] 1601: und fleißig erinnern, wie er sich gegen seine pfarrkinder und hinwiderumb sie gegen ihne [1601 ORuR 69 und 846: + sich].

[x] 1601 St. Goar: Marginal: + Inauguratio.

[y] Fehlt 1601 GLA.

[z–z] Fehlt 1601.

[a] 1601: + inmasen die praesentationsschrift ein solches ihres theils gnugsam ausweisen thut.

[b] 1601 St. Goar Marginal: + Ratificationes.

[c] 1601: rechtmeßig gewichen.

[d] 1601: + daß.

[e] 1601: abtreten.

[f] 1601 St. Goar Marginal: + Jurati.

[g] Fehlt 1601 Hanau.

[h–h] 1601: richtig ratificirt werde.

[i] 1601 GLA: der.

[k–k] 1601: abgetretenen oder abgestorbenen.

[l] 1601: + wittiben, kindern und.

[m] 1601: ihr.

[n] 1601 ORuR 69 hierzu am Rande: id est beambten, richter, gerichtsschreiber.

[o] 1601 ORuR 69 hierzu am Rande: id est zehentprobst, kirchenpfleger.

[p] Fehlt 1601.

[q] 1601: abkommendt.

[r–r] Fehlt 1601.

[s] 1601: registern.

[t] 1601: zue erfordern.

[u] Fehlt 1601 Hanau, St. Goar, GLA.

[w] 1601: + oder.

chenbereuters[x] durch schultheissen und juraten der pfarr oder schul zu gutem wider [y]angelegt werden[y].

[z]Do dan ein kirchendiener mit todt abgangen were und weib, kinder oder arme freundt hinderlassen, so soll demselben ein vierthel jars, von zeyt sie gestorben, ihre[a] pfarrbesoldung[b] nachgefolgt[c] und ihnen in rato passirt[d], auch uf solche fell schultheissen und juraten [e]befolhen werden[e], die gefell [f]hiezwischen, dieweil[f] der ort vaciret, treulich zu samlen, die güter bauen zu lassen und unserem kirchenbereuter davon erbare, ufrichtige rechnung zu thun.

[g]Alsbaldt dan auch nach solchem eines pfarrers tödtlichem oder andern abstandt soll unser inspector einen benachbarten das vacirendt ort soviel möglich nottürftiglich mit der predigt des worts Gottes und[h] der h.[eiligen] sacramenten zu versehen befelen[i] und mit demselben dahin handlen,[k] das er das viertel jars der witfrau, kindern und armen freunden zugut solche kirche vergebens versehe, wie hergegen uf den fall seinen weib, kindern und armen befreunden auch beschehen soll, dabeyneben aber, wie die kirchen biß uf bestendige verordnung bestelt, auch des abgestorbenen weib und kinder beschaffen, [l]unserm kirchenrath mit zufelliger botschaft fürderlich zu berichten[l]. Im fall aber hernach die kirch nit[m] widerumb von unserm kirchenrath mit einem eignen kirchendiener[n] füglich[o] versehen werden könte, [p]alsdan solte ihme[q] wochentlich ein halben gülden [r]von den vacirenden gefällen[r], wie preuchlich, für seine arbeit gegeben und gefolget werden und soll keinem pfarrer gestattet werden, sich der vacirenden pfarrgefällen zu underziehen, ausserhalb das solchem pfarrer von unserm inspectorn befolhen werde[s], uf solche vacirende pfargefäll achtung zu haben[t], das mit denen treulich umbgangen werde.

[Schulmeister.][u] Ebnergestalt, do in solchem fall ein schul in dörfern vaciren würde, soll der pfarrer desselben orts der wittib, kindern und armen freundtschaft zum besten die vacirende schul versehen und es fürderlich an den inspectorn oder kirchenrath berichten, da dan die gefäll ihme[w] so lang volgen sollen, biß ein ander dahin ufgenommen. In stätten aber soll inspector nach gelegenheyt, die er am besten versehen[x] mag, biß zu widerbestellung uf des abgestorbenen schulmeisters [y]hinderlassener wittib[y] leidlichen kosten dieselb schul versorgen, doch nit destoweniger es furderlich an unserm kirchenraht gelangen lassen, damit ein andere düchtige[z] person zur schulen[a] geordnet werde.

[b]Wo auch hopitalien und siechheuser vorhanden, soll er[c] nachfragens haben[d], wie es mit denselbigen gehalten, wie sie mit geistlicher und leiblicher underhalt versorgt, wie darinnen gehauset, ob die armen, so darinnen ihre underhaltung haben, sich auch christlich[e] und der gebür nach in irem leben verhalten. Item, ob dasjenige, so zu ihrer underhaltung verordnet ist[f] und järlichs verrechnet[g] würd[h],

---

x 1601: kirchenbereitern.
y–y 1601: anzuelegen.
z 1601 St. Goar Marginal: + Gratiae quadrales.
a 1601: die.
b 1601: + aus gnaden.
c 1601 Hanau, GLA: gefolget.
d 1601: + werden.
e–e 1601: obliegen.
f–f 1601: nach verschienen gnadenquartal, so lang.
g 1601 St. Goar Marginal: + Vicinorum pastorum cura.
h 1601: + administrirung.
i Fehlt 1601 Hanau und GLA.
k 1601 St. Goar Marginal: + Gratis.
l–l Fehlt 1601 Hanau; 1601 St. Goar, ORuR 69 und 846, GLA: unserm kirchenrath fürderlich berichten.
m 1601: + alsobalt nach verfließung des nachdienenden quartals.
n 1601 Hanau, St. Goar, GLA: diener.
o Fehlt 1601.
p 1601 St. Goar Marginal: + Salarium vicariorum hebdomadate ½ f.
q 1601: + pfarrverseher.
r–r Fehlt 1601 Hanau und St. Goar.
s Fehlt 1601.
t 1601 ORuR 69 und 846, GLA: geben.
u Marginal fehlt 1601; 1601 St. Goar Marginal: + Scholarum vacantium curatio; ORuR 846: Vacirende schuldienst.
w 1601: weib und kindern.
x 1601: ersehen.
y–y Fehlt 1601.
z 1601: dügliche.
a 1601: + ehisten wider.
b 1601 St. Goar Marginal: + Hospitalia. Noscomia.
c 1601: inspector.
d 1601 Hanau: fragen.
e 1601: + gottseelig, still.
f Fehlt 1601.
g 1601 St. Goar, GLA: verreicht.
h Fehlt 1601 ORuR 69 und 846.

[i]ihnen auch treulich verhandtreicht und ausgetheilt werde[i] und, wo verbesserung[k] vonnöten sein würdt, dieselbige mit befürderung unser amptleut, auch eltesten des rhats und gerichts nach gelegenheyt fürnemen und anstellen und, wo[l] solches verhinderlich fallen wolte[m], an unsern kirchenrath gelangen lassen, die unverzügliche gebür darunter haben zu verfuegen.

Und in summa soll er, unser[n] inspector, den kirchen- und schuldienern, so ihme vertrauet, als ein vater und vorgeher sein, ihnen schreiben, rahten und helfen, sich dieses seines befelchs[o] oder tragenden inspectoris ampts uber die kirchen- und schuldiener nit zur herschung, sonder zu ihrer besserung mit sanftmütigkeyt gebrauchen, auch nit aus gunst oder andern affecten handlen, [p]gaab und geschenck, sonderlich von den [q]kirchen- und schuldienern[q] zu[r] nemen, [s]sich[t] gentzlich enthalten und sonsten getreulich handlen, wie er das[u] vor Gott und uns als seiner fürgesetzten[w] obrigkeyt[x] verantworten und derowegen rechenschaft zu geben schuldig[y].

Diese instruction wöllen wir uns[z] je nach gelegenheyt und zu mehrer befürderung der ehrn Gottes erheischender notturft nach zu vermehren, zu verbessern und zu endern in alweg vorbehalten haben, [a]treulich sonder geferde[a].

Zu urkhundt besiegelt mit unserm [b]zuruck ufgedrukten secret. Datum Heydelberg, den 2ten Junii anno etc. [15]87[b].

87. [Revers und Bestallung eines Kirchenrats vom 1. Januar 1588][1]

[a]Ich, [b]M.[agister] Stephan Bechel[b], bekenne [c]hiemit[c], daß der durchleuchtigst, hochgeborne furst und herr, herr [d]Johann Casimir[d], pfaltzgraf bei Rhein, [e]vormundt und der churf.[urstlichen] Pfaltz administrator[e], hertzog in Beiern etc., mein gnedigster herr, mich zu ihrer f.[urstlichen[f] g.[na-

---

[i–i] Fehlt 1601 Hanau.
[k] 1601 Hanau: versicherung.
[l] 1601: da.
[m] 1601 GLA: solte.
[n] Fehlt 1601.
[o] 1601 GLA: berufs.
[p] 1601: + keine.
[q–q] 1601 Hanau: kirchendienern wie auch schulmeistern.
[r] Fehlt 1601.
[s] 1601: + sondern.
[t] 1601: + deßen.
[u] 1601 GLA: es.
[w] 1601: + hohen.
[x] 1601: + zue
[y] 1601: gedenckt.
[z] 1601: + unsern [1601 GLA: + und der churfürstlichen Pfaltz] erben und nachkommen.
[a–a] Fehlt 1601 Hanau, St. Goar, GLA.
[b–b] 1601 Hanau: etc., den 22. Julii anno tausentsechshundertundeins etc.;
1601 St. Goar: zu end ufgetrucktem secret. Datum Heydelberg, den zweiundzwantzigsten monatstag Julii im jar nach Christi geburt tausendtsechshundertundeins;
1601 ORuR 69 und 846: zu end ufgetruckten secret. Datum Heydelberg, den etc.;
1601 GLA: hievorgetrucktem churfürstlichen secret. Datum Heydelberg, den 16. Maii im jahr 1592 [Die Jahreszahl ist erst gestrichen, dann wieder nachgetragen worden].

[a–a] Fehlt Heckel Kop., Pierius, Schuman, Cellarius, Tossanus.
[b–b] Heckel: Eraßmus Heckhel, der rechten licentiat.
[c–c] Heckel: und thue khundt offenbahr mit disem brief.
[d–d] Heckel: Friderich.
[e–e] Heckel: deß heyligen römischen rheichs ertztruchsäß undt churfürst.
[f] Heckel: churf.[ürstlichen].

[1] Druckvorlage: Originalausfertigung für Magister Stephan Bechel mit Siegel in GLA Karlsruhe 67/978, pag. 371–374, mit Dorsalvermerk auf pag. 376: Bestallungsreverß M.[agister] Stephan Bechels, kirchenrhats, No. 17., den 1. Januarii anno etc. [15]88., Regist.[riert] 22.
Aus der Zeit Friedrich IV. gibt es mehrere Erneuerungen, vgl. unsere Nr. 90, oben S. 83:
Originalausfertigung für lic. iur. Erasmus Heckel, datiert Heidelberg vom 1. Mai 1593, mit Siegel, in GLA Karlsruhe 67/978, pag. 377–379, mit Dorsalvermerk auf pag. 380: Bestallungsrevers L.[icentiati] Erasmi Heckels, kirchenraths, No. 8, collata 65. Abk.: Heckel.

den] rhat und diener [g]biß uf widerrufen gnedigst auf- und ahngenommen hat[g] laut [h]derselben[h] bestallungsbrief, wie hernach volgt[a].

Wir [i]Johanns Casimir[i], [k]von Gottes gnaden pfaltzgrave bey Rhein, [l]vormundt und der churf. [urstlichen] Pfaltz administrator[l], hertzog in Beiern[k] etc., bekhennen[m] [n]hie[o] mit diesem brieve[n], daß wihr[p] unsern lieben, getreuen [q]M.[agister] Stephan Becheln[q] zu unserm [r]rhat und diener[r] biß uf widerrufen[s] aufgenommen und bestelt haben, thun es[t] auch hiemit und in craft dieß briefs also[u], daß er sein ahnweeßen alhie zue Heydelberg haben und uf unsern kirchenraht alhie[w] bescheiden sein soll, [x]demselbigen wie andere seine zugeordnete zu gewonlichen zeiten und stunden treulich und vleißig abwarten, alles und jedes[x] dahin richten helfen[y], daß zuvorderst kirchen und schulen mit tüchtigen und gottseligen personen bestelt, die reine lehr deß worts Gottes nach prophetischen und apostolischen schriften gelehrt, vortgesetzt und erhalten, [z]was verfürisch, Gottes wort und unserer publicirter kirchenordnung[2] zuwider, vermiten und abgehalten werde, die furfallende[z] gemeine kirchen- und schulsachen[a] und, waß demselben ahnhengig ist oder sonsten [b]von uns jederzeit bevolhen würdet[b], neben und mit [c]seinen zugeordneten[c] treues und ernstes

---

Dasselbe in zeitgenössischer amtlicher Kop. in GLA Karlsruhe 67/860, fol. 124 verso–125 recto, mit der Überschrift: Wie Erasmus Heckel, der rechten licentiat, zu eim kirchenrhat angenommen worden.
Abk.: Heckel Kop.

Zeitgenössische amtliche Kop. der Bestallung für Dr. theol. Urban Pierius, datiert Heidelberg, den 12. Juni 1593, in GLA Karlsruhe 67/860, fol. 130 recto–verso, mit der Überschrift: Wie Urbanus Pierius, der h.[eiligen] schrift doctor, zum kirchenrhat angenohmen worden.
Abk.: Pierius.

Zeitgenössische amtliche Kop. der Bestallung für lic. iur. Wilhelm Schuman, datiert Heidelberg, den 1. September 1606, in GLA Karlsruhe 67/929, fol. 61 verso–62 verso, mit der Überschrift: wie Wilhelm Schuman, der rechten licentiat, zu einem kirchenrath bestelt worden.
Abk.: Schuman.

Zeitgenössische amtliche Kop. der Bestallung für Andreas Cellarius, datiert Heidelberg, den 1. September 1607, in GLA Karlsruhe 67/929, fol 260 recto–261 recto, mit der Überschrift: Wie Andreas Cellarius zum kirchenrath angenommen.
Abk.: Cellarius.

Zeitgenössische amtliche Kop. der Bestallung für Dr. theol. Paul Tossanus, datiert Heidelberg, den 22. Juni 1608, in GLA Karlsruhe 67/929, fol. 217 recto–218 recto, mit der Überschrift: Wie Paulus Tossanus zu einem kirchenrhat alhie angenommen.
Abk.: Tossanus.

[2] Unsere Nr. 82, oben S. 77–79, der Text bei Nr. 31, oben S. 333–408. Für die späteren Bestallungen unsere Nr. 96, oben S. 85–86, Text unten S. 556–585.

[g–g] Heckel: ufnemen und bestellen haben lassen.
[h–h] Heckel: mir darüber verfertigten.
[i–i] Heckel, Heckel Kop., Pierius, Schuman, Cellarius, Tossanus: Friderich.
[k–k] Fehlt Heckel Kop.
[l–l] Heckel, Pierius, Schuman, Cellarius, Tossanus: deß hey.[ligen] rom.[ischen] reichs ertztruchseß und churfurst.
[m] Heckel, Schuman, Cellarius, Tossanus: + undt thun kundt offenbahr.
[n–n] Fehlt Schuman; Heckel Kop. und Pierius: etc.
[o] Fehlt Heckel, Pierius, Tossanus.
[p] Heckel, Heckel Kop., Pierius: + den ersamen.
[q–q] Heckel, Heckel Kop.: Erasmum Heckeln, der rechten licentiaten; Pierius: Urbanum Pierium, der h.[eiligen] schrift doctorn; Schuman: Wilhelm Schuman, der rechten licentiaten; Cellarius: Andream Cellarium; Tossanus: Paulum Tossanum, der h.[eiligen] schrift doctorn.
[r–r] Cellarius: kirchenraht; Tossanus: kirchenrath und diener.
[s] Heckel, Heckel Kop., Pierius: + so je ein theil dem andern ein vierteljahr zuvor anzeigen soll.
[t] Heckel, Heckel Kop., Pierius: daß.
[u] Heckel, Heckel Kop.: alß.
[w] Fehlt Heckel, Heckel Kop., Pierius, Cellarius, Tossanus.
[x–x] Heckel, Heckel Kop., Pierius: sich fürnemblich in visitationibus der kirchen undt schulen unsers churfürstenthumbs, dergleichen in kirchen- und dero angehörigen sachen zu notwendigen relationibus und jederzeit fürfallenden inquisitionibus [Pierius: relationibus, auch stellung und revision furfallender theologischer schriften] geprauchen lassen, auch uf zutragende fäll, da jemandt auß unserm kirchenrath verschickht, abwesendt oder sonsten legerhaft und er mit ordentlicher visitation nit beladen wehre, uf erfordern sich im kirchenrath einstellen, den sachen beywohnen und seines verstandts.
[y] Heckel, Heckel Kop., Pierius: + solle.
[z–z] Fehlt Heckel, Heckel Kop., Pierius.
[a] Heckel, Heckel Kop., Pierius: schulgescheft.
[b–b] Heckel, Heckel Kop., Pierius: von uns befohlen, jederzeit; Cellarius: jederzeit von unß befohlen würdt.
[c–c] Heckel, Heckel Kop., Pierius: den andern verordneten kirchenräthen.

vleißes [d]in berhatschlagung ziehen, zur notturft erwegen und, waß also fur nutz und rhatsam bedacht und beschloßen, zur furderlichen expedition sowol bey[e] secretarien alß substituten richten und[d] sonsten alles und jedes thun und verhandlen helfen, [f]daß unsere gegebene instruction und ordnung des kirchenrahts[3] [f] vernern inhalts mit sich bringen und außweißen thuet. Er soll auch sonsten, [h]die zeit er also unsers kirchenrahts zugeordneter ist[h], ohne unser wißen und erlaubnus keine andere dienst ahnnehmen oder anderer herschaft verpflicht und verbunden sein, [i]solang diese bestallung weret. Und, was er unser heimligkheit erfehret, sie langen ihn auch ahn, in was weg es immer wolle, die soll er biß in sein gruben verschweigen und niemanden, es werde ihme dann von unß bevolhen, offenbaren[i].

[k]Umb solchen seinen dienst wollen wihr ime[l] jahrs, so uf [m]heut dato[m] an- und außgehen solle, durch einen jeden unsern der undern churf.[urstlichen][n] Pfaltz geistlicher gefellenverwaltern, der je zu zeiten sein würdt, uf sein zimbliche quittung außrichten und bezahlen laßen zweyhundert gulden müntz[o], [p]zwey fuder weinß und sechszehen malter korns beneben einem hofsommertuch[p], wie daßelbig andern seinesgleichen geben wurdt[q].

Hierauf hat er uns gelobt und ein leiblichen aidt zu Gott geschworen, unß getreu und holdt zu sein, unßer[r] und der kirchen schaden zu wahren[s], frommen und bestes nach vermogen zu werben[t] und sonst alles daß zu thun, daß ein getreuer rhat und diener seinem herrn schuldig und pflichtig ist, ohne alle geferde.

Des zu urkhundt versieglet mit unserm hiefurgetrucktem secret. Datum Heydelberg, den [u]ersten Januarii anno etc. achtzigacht[u] [w].

[x]Demnach versprich ich, obgenannter [y]M.[agister] Stephan Bechel[y], solchem allem, waß[z] diese meine bestallung [a]in sich helt und[a] außweißet, treulich und bestes vleißes nachzukommen und alles daß zu thun, daß ein rhat[b] seinem herrn gethaner pflicht wegen schuldig ist und billich thun solle, sonder[c] geverde. [d]Zu urkhundt hab ich mein gewonlich[e] pitschaft hiefürgetruckht. [f]Actum et[f] datum, ut supra[x].

[d–d] Heckel, Heckel Kop., Pierius: berathschlagen und schließen, auch.
[e] Tossanus: + den.
[f–f] Heckel, Heckel Kop., Pierius: so deß kirchenraths instruction und ordnung.
[h–h] Heckel, Heckel Kop., Pierius: solang er in diser bestallung ist.
[i–i] Fehlt Heckel, Heckel Kop., Pierius.
[k] Heckel, Heckel Kop., Pierius: + Und.
[l] Heckel Kop.; + jedes.
[m–m] Heckel, Heckel Kop.: den ersten May; Pierius: heut dato den 12. Junii.
[n] Fehlt Heckel, Heckel Kop., Pierius, Schuman, Cellarius.
[o] Heckel, Heckel Kop., Pierius, Schuman, Tossanus: batzen; Cellarius: + an gelt.
[p–p] Heckel, Heckel Kop., Pierius, Schuman: anderthalb [Pierius: zwey] fuder weins [Schuman: + und] sechtzehen [Pierius: zwantzig] malter korn und [fehlt Pierius; Schuman: beneben] ein hofsommertuch.
Cellarius: zwantzig malter korn, zwey fuder wein, dreißig gülden haußzinß und ein sommerkleidt.
Tossanus: dreissig gulden vor haußzinß, zwey fueder wein und zwantzig malter korn beneben einem hofsommerkleidt.
[q] Pierius: + neben eine freyen behaußung.
[r] Schuman, Cellarius, Tossanus: uns.
[s] Heckel, Heckel Kop., Pierius: wehren; Schuman, Cellarius, Tossanus: warnen.
[t] Heckel, Heckel Kop., Pierius: + auch unsern rath und heimblichkeit, was er jederzeit erfehret, ewiglich zu verschweigen.
[u–u] Heckel, Heckel Kop.: ersten May anno etc. neuntzigdrey;
Pierius: zwölften Junii anno etc. im dreiundneuntzigsten;
Schuman: ersten Septembris anno etc. sechtzehenhundertundsechs;
Cellarius: 1. Septembris anno etc. 1607.;
Tossanus: zweyundzwantzigsten Junii anno etc. sechzehenhundertundacht.
[w] Heckel Kop.: + collata.
[x–x] Fehlt Heckel Kop., Pierius, Schuman, Cellarius, Tossanus.
[y–y] Heckel: Erasmus Heckel, der rechten l[icentia]t. etc.
[z] Heckel: wie obstehet und.
[a–a] Fehlt Heckel.
[b] Heckel: getreuer diener.
[c] Heckel: ohn alle.
[d] Heckel: + Dessen.
[e] Fehlt Heckel.
[f–f] Fehlt Heckel.

[3] Unsere Nr. 83. Für die späteren Bestallungen unsere Nr. 91, unten S. 544–555.

91. [Kirchenratsordnung, wohl von 1593][1]

[2]Wir Friederich, von Gottes gnaden pfaltzgrafe bey Rein, des hey.[ligen] römischen reichs ertztruchsas und churfürst, hertzog in Bayern etc. bekennen hiemit offentlich:

Nachdem wir uns auß dem seligmachenden wort Gottes erinnert, das unser wie einer ihden christlichen oberkeit fürnemstes ampt und befehlich sey, unser vertraute unterthanen nicht allein mit gericht und recht bey gutem, züchtigem, friedlichem und ruhigem leben und wesen zu erhalten, zu schützen und zu schirmen, sondern auch dieselbige mit getreuen, gottsförchtigen und tüchtigen[3] seelsorgern, kirchen- und schuldienern zu versehen und also beides, die eusserliche zucht und policey, auch den waren, reinen gottesdienst, soviel an uns ist, zu pflantzen und handtzuhaben.

Damit nun ein ihdes in[4] seiner gebürenden ordtnung und ohne verwirrung der justitien und kirchenregiements verrichtet werden möge[2] und weylandt der hochgeborne fürst, unser freundtlicher, lieber herr und altvater, pfaltzgraf Friedrich, churfurst etc., milter gedechtniß, in anno etc. [15]64. [5]mit zeitigem, gehabtem rath und guter fürbetrachtung fur eine notturft angesehen, zu verrichtung der kirchen- und schulsachen, auch was demselben anhengig ist, einen bestendigen kirchenrath in diesem[6] unserm fürstenthumb der Pfaltzgrafschaft am Rein zu verordnen[7], der[8] solchem nothwendigen, nutzlichem und christlichem werck auswarten und die tägliche fürfallende [9]kirchen- und schulgeschäft[9] verrichten[5] thete, inmassen dann dieses also biß an ihrer liebden seligs ende gehalten und hernacher von dem auch hochgebornen fürsten, unserm freundlichen, lieben herrn vater, pfaltzgrafe Ludwigen, churfursten[10], auch pflegvatern, herrn Johann Casimirn, pfaltzgrafen, der churf.[urstlichen] Pfaltz administratorn[11], beeder christseliger dechtnus, also continuirt und deswegen ihderzeit besondere instructiones verfertiget und gegeben worden und dann wir uns zu eintretung unserer anererbten churfurstlichen regierung solch werck zu fortpflantzung der ehren und kirchen Gottes mit sonderm ernst angelegen sein lassen, haben wir vorige ordtnung unter handt nemen, übersehen, erwegen und nach gelegenheit verbessern lassen, wie unterschiedlich hernach folgt.

I. [12]Mit was personen der kirchenrath besetzt werden soll.

Erstlich damit alle kirchensachen mögen ordentlich und bestendiglich gehandelt werden, so haben wir unsern kirchenrath mit sechs personen, dreyen theologis und dreyen gelerten politicis, besetzt, denen ein secretarius, [13]ein substitut oder nachschreiber[13] und ein pedell, so uf sie wartet, zugegeben werden soll.

Unter solchen sechs[14] räthen soll kein unterschiedt sein dann allein, das ein politicus, dem wir[15] solches ihderzeit uferlegen und befelhen werden, die umbfrage an unser stadt soll haben, die propositiones[16] im rath thun, vota colligiren, bescheidt geben, was mit gemeinem rath[17] für gut angesehen und beschlossen, [18]durch den secretarium[18] fertigen lassen[19] und daran sein, das solches exequirt werde[12].

---

[1] Druckvorlage: Zeitgenössische amtliche Kop. ohne Datum in GLA Karlsruhe 67/978, pag. 141–177, mit späterem Dorsalvermerk auf pag. 178: Friderici IV. K.[irchen] R.[ats] Ordnung.
[2–2] Wörtlich aus 1564, oben S. 409–410.
[3] 1564: tuglichen.
[4] 1564: zu.
[5–5] Wörtlich aus 1564, oben S. 410.
[6] Fehlt 1564.
[7] Unsere Nr. 32, hier als Vorlage mit: 1564 bezeichnet.
[8] 1564: welcher.
[9–9] 1564: gescheft.
[10] Unsere Nr. 61, vgl. oben S. 65–66, Text bei Nr. 32, oben S. 409–421.
[11] Unsere Nr. 83.
[12–12] Fast wörtlich aus 1564, oben S. 410.
[13–13] Fehlt 1564, inhaltlich aus 1585, vgl. oben S. 516.
[14] Fehlt 1564.
[15] 1564: + oder unsere nachkommen.
[16] 1564: + jederzeit.
[17] 1564: + erinnert.
[18–18] 1564: mitsambt dem secretario.
[19] Fehlt 1564.

[20]Da auch etwas in schriften zu verfassen, befehlich oder andere sachen schriftlich zu verfertigen, solches zuvor[21] in gesambten[22] rath abgehört und[23] communi consensu approbirt (oder so es wichtig, anderst nicht als[24] mit unserm vorwissen) ausgehen lassen, auch das gantze werck also dirigiren[25], das die kirchensachen gefördert und nicht verzogen werden[20].

Und damit unsere kirchenräthe mit kirchengeschäften nicht überladen, soll er diejhenige sachen, darinnen ein kirchenrath ohn unser vorwissen nicht zu schliessen hat oder jhe zu schliessen bedenckens trügen, ohne mittel an uns bringen, wollen wir bedencken, ob es vonnöten, im gantzen hohen rath oder allein mit etzlichen davon zu consuliren und sie zu bescheiden.

[26]Und sollen alle obgemelte zum kirchenrath verordnete personen hinführo ihderzeit mit vorwissen und bewilligen unser selbsten oder unsers großhofmeisters, cantzlers und räthe (welche an unser stadt, so oft einer in solchen kirchenrath gesetzt wirdt, die pflicht von ihnen nemen) bestellt und angenommen, auch deren keiner ohne unsern oder gedachts unsers großhofmeisters, cantzlers und räthe vorwissen abgeschafft werden[26].

[27]Würde sich dann begeben, das unter solchen verordneten kirchenräthen einer oder mehr mit todt abgehen oder sonsten des diensts erlassen, sollen uns die übrige alsbald einen oder mehr andere fromme, gelerte, gottsförchtige und tügliche personen fürschlagen, wollen wir aus denselben oder sonst ein andere qualificirte person an des abkommenen stadt verordnen, damit der kirchenrath für und für gantz bleibe und das kirchenregiment erhalten[28] werde, also auch mit dem secretario und substituten zu halten[27].

[29]Und demnach[30] zu zeiten schwere händel fürfallen möchten, so einer wichtigen berathschlagung bedörfen und dann[31] sechs verordneten räthen allein zu verrichten bedencklich[32], so wollen wir ihnen ihderzeit, wann es die notturft erfordert, einen oder mehr unserer hohen[33] räthe zuordnen, so[34] in fürfallenden sachen oder, da aus den sechs räthen etzliche abwesend weren[35], ihnen die handt bieten und solche ding verrichten helfen[29].

Wir seind auch gnediglich entschlossen, damit wir selbst zusehen und vernemen mögen, wie es ihderzeit umb den kirchen- und schulbau beschaffen, ob und wie dasselbige der gebühr werde fortgesetzt, auf einen ihden bettage nach gehaltener predig und gebeth, nemlich ihdes monats ersten Mitwoch oder, da wir abwesendt oder anderer nothwendigen geschäft halben daran verhindert den nechsten Freytag, Montag oder Mittwoch hernach uns selbsten in der person im kirchenrath einzustellen, gestalt, da wir ihnen etwas anzuzeigen oder sie uns was nothwendiges fürzubringen, solches in vollem sitzendem rath geschehen und wir mit dieser besuchung des kirchenraths bezeugen, das uns das heil und wolfarth der kirchen und schulen unsers churfürstenthumbs christlich angelegen sein lassen, auch gute bestellung und verbesserung deroselben für das fürnembste stück unserer churfurstlichen regierung und das fundament aller zeitlichen und ewigen wolfarth halten.

[36]II. Wie und zu was zeiten der kirchenrath gehalten werden soll.

Die zum kirchenrathe verordnete sechs[37] personen sollen alle wochen ordinarie drey tag, nemlich Montag, Mittwoch und Freytag vor- und nachmittag zu den[38] gewöhnlichen cantzleystunden in der

---

[20–20] Fast wörtlich aus 1564, oben S. 410.
[21] Fehlt 1564.
[22] 1564: gemeinem.
[23] 1564: + da sie.
[24] 1564: dann.
[25] 1564: + soll.
[26–26] Ganz ähnlich 1585, oben S. 516.
[27–27] Wörtlich aus 1585, oben S. 516, ähnlich 1564, oben S. 411.
[28] 1585: + und gehandthabt.
[29–29] Fast wörtlich aus 1564, oben S. 411.
[30] 1564: dieweiln.
[31] 1564: den.
[32] 1564: + damit dann in so hochwichtigen sachen wolbedechtlich und ernstlich procedirt werde.
[33] Fehlt 1564.
[34] 1564: welche.
[35] 1564: sein.
[36–36] Wörtlich aus 1585, oben S. 410.
[37] Fehlt 1585.
[38] Fehlt 1585.

verordneten kirchenrathsstuben[36] [39]zusammenkommen, die kirchengeschäft daselbsten zu berathschlagen und zu expediren.

Dieweilen sich aber oft zutregt, das der kirchengescheft so viel, das sie uf die ordinari tage nicht können verrichtet werden, so mögen[40] auch [41]zu zeiten[41] die übrige tage in der wochen, als Dienstag, Donnerstag und Sambstag, diejhenige kirchenräthe, so nicht uf ihre predigten[42] oder lectiones[42] zu studieren haben, von dem politico, welcher[43] die direction hat, durch den pedelln zusammenberufen werden, [44]die fürgefallene nothwendige geschäfte zu[44] expediren, doch hierinnen diese bescheidenheit zu[45] halten, das die wichtigste händel[46] uf die ordinaritage, da der gantze kirchenrath beysammen, verschoben[47] werden[39].

[48]III. Was eines kirchenraths befehlich, gewalt und verrichtung sein soll.[48]

[49]Unsers kirchenraths in unsern churfurstenthumb der undern Pfaltz befehlich soll zweyerley sein:

Erstlich, das[50] ministeria und schulen mit guten, tauglichen personen, die reiner lehr und unsträflichen lebens sein, zu bestellen und uf derselben lehr und leben achtzuhaben, die untaugliche aber in lehr und leben abzuschaffen,

Zum andern der[51] kirchenzucht halben nothwendiges einsehens zu thun, alles wie hernach folgt[49].

IV. [52]Von bestallung der ministerien.

Soviel nun anfenglichs die bestallung der ministerien belangt, soll nachfolgende ordtnung darin gehalten werden.

Erstlich soll in einem ihden ampt und, sovil müglich, desselben hauptstadt ein inspector[53], welcher uf der kirchendiener lehr und wandel fleissigs und tüglichs[54] ufsehen haben könne[55], mit unserm vorwissen[56] bestelt werden, auch, wo man es an leuten haben kan und die ämpter groß sein, etwan zween[57] in einem ampt bestellen und ihdem seine gewisse loca assigniren, die er zu versehen. Die sollen fürneme, gelerte und erfarne, zimlich betagte und ansehnliche personen[58] sein und nicht eher zu inspectorn angenommen werden, sie seyn dann sehr wol bekant und probirt. Denen [59]man die begriffene[59] instruction neben ihrer bestallung[60] [61]zustellen, sich deroselben gemes in allen puncten zu verhalten[61].

Im fall nun ein inspector abgienge und ein anderer [62]mit unserm vorwissen[62] bestelt würde, soll der durch unserer kirchenräth einen, welchem solches[63] uferlegt[64], den amptleuten und kirchendienern im ampt[65] an unser stadt praesentirt[66] werden.

Es soll auch unser kirchenrath fleissiges[67] ufsehens haben, daß an einem[68] ihden ort die nothwendige[69] zahl der kirchen- und schuldiener[70] hinfuhro behalten[71] werde.

Da sich dann zutrüge, daß ein kirchendiener, es sey ein pfarrer, diaconus[72], schulmeister oder colla-

---

[39–39] Ähnlich 1564, oben S. 410–411.
[40] 1564: sollen.
[41–41] Fehlt 1564.
[42–42] Fehlt 1564.
[43] 1564: so.
[44–44] 1564: do sie die gescheft.
[45] Fehlt 1564.
[46] 1564: gescheft.
[47] 1564: verrichtet.
[48–48] Aus 1585, oben S. 517.
[49–49] Aus 1564, oben S. 511.
[50] 1564: die.
[51] 1564: + disciplin und.
[52–52] Fast wörtlich aus 1564, oben S. 411–413.
[53] 1564 und 1585 hier und im folgenden immer: superintendens.
[54] 1564: teglichs.
[55] 1564: + wie die jetzo bestelt, hinfuro, wo einer abgienge, doch.
[56] 1564: + wider.
[57] 1564: ein bar.
[58] 1564: leut.
[59–59] 1564: soll ein.
[60] Unsere Nr. 86 mit deren Erneuerung, vgl. unsere Nr. 99, oben S. 86–87.
[61–61] 1564: wie die sonderlich begriffen und diesem bevelch auch anhengig ist, zugestelt werden, deren sie sich gemeß verhalten sollen.
[62–62] Fehlt 1564.
[63] 1564: + einhelligclich.
[64] 1564: + wirdt.
[65] 1564: presentiert und.
[66] 1564: befolhen.
[67] 1564: gut.
[68] Fehlt 1564.
[69] Fehlt 1564.
[70] 1564: + so jetzo ist.
[71] 1564: + und nit gemindert.
[72] 1564: + subdiacon.

borator, mit todt oder sonst oder sonst abgienge oder untüglich der lehr oder [73]ärgerlichen leben[73] halben were, also das er nicht zu gedulden, sondern abgeschafft werden müste, so soll unser kirchenrath [74]uf des inspectoris desselbigen orts berichten[74] alsobald[75] die orte, so vaciren, in ministeriis und schulen wirdt[76] bestellen.

Wa sich aber ein collator seines juris collocationis[77], daß er[78] rechtmeßig hergebracht hette, gebrauchen wolte, dem soll kein intrag geschehen, doch dergestalt, das der, dem das vacirend ort conferirt werden wolte, unserm kirchenrath zum examen geschickt werde, im fall er tauglich, auch in lehr und leben rechtschaffen, annemblich und das vacirend ort [79]zu versehen genugsamb[79] befunden, von unsern kirchenräthen angenommen, [80]confirmiret und in herbrachter form praesentirt[80] werden.

Im fall aber einer sein jus nicht gebrauchen wolte oder zu gebrauchen nicht herbracht hette oder aber eine [81]an lehr, leben, geschicklichkeit, alter, leibsvermögen etc.[81] untügliche person praesentirte, alsdann soll unser kirchenrath ein taugliche person an des abgangenen oder untüglichen kirchen- oder schuldieners stadt verordnen, ungehindert, das ein ander jus collationis hat.

Es sollen aber unsere kirchenrathe, damit sie der kirchen- und schuldiener wandels und lehr gewiß sein, keinen kirchen- oder schuldiener annemen, dessen lehr und verhaltens[82] halben ihnen nicht gute zeugniß fürgebracht werden, uf welche sie dann[83] gut achtung geben[84] sollen, daß sie warhaft und gerecht sein, uf das nicht leichtfertige, verlaufene, die umb ihres bauchs willen umbschweifen oder sonsten umb mißhandlung willen vertriebene leuthe oder auch unverstendlicher sprach sein, dardurch die underthanen wenig erbauens und unterrichts[85] zu gewarten, zu solchen ämptern gebraucht werden.

Wa dann wandels, lebens und alters halben kein mangel erscheinet, alsdann sollen sie zum examen fortschreiten und denselben ordenlich durch die fürnembste, nothwendigste capita der christlichen religion nach gelegenheit und notturft eines ihden examinandi, sonderlichen aber von den schwebenden irrthumben befragen und examiniren.

[86]Im fall nun[86] examinatus wol geantwortet, soll ihme auch ein probpredigt zu thun uferlegt werden, darauß unsere kirchenräthe zu sehen und abzunemen, wie er aus der schrift das gemein volck lehren, zur verbesserung vermahnen und trösten könne und aus allen umbstenden, dergleichen dem aussprechen und verstendlicher teutscher sprach und action besser urtheilen mögen, welches orts ihme zu befehlen, so sollen auch die mängel, die[87] an ihme befunden[88], freundlich undtersagt und er, die zu verbessern, vermahnet werden.

Es soll auch demjenigen[89], so zum kirchen- oder schuldienst anzunemen, unser catechismus[90] und kirchenordtnung[91] fürgelegt und von ihme, nachdem er sie gelesen, begert werden, ob er die approbire oder, was er darinnen zu strafen. Und im fall er dieselben approbirt, ihm ernstlich befolhen werden, den catechismum oder desselben kurtze summam und inhalt[92] den jungen und alten fleissig einzubilden und in ceremonien unserer kirchenordtnung gemeß sich zu[93] verhalten und dawieder nichts, auch keine neuerung, weder in der lehr noch ceremonien, fürzunemen[94] [52].

Wo nun einer zum ministerio also qualificirt befunden und zuvorn im kirchendienst nicht gewesen,

---

[73–73] 1564: ergerlich des lebens.
[74–74] Fehlt 1564, ähnlich in Nr. 61, vgl. oben S. 412.
[75] 1564: + unverzuglich.
[76] 1564: wider.
[77] 1564: collationis.
[78] 1564: + unzweifelich und
[79–79] 1564: gnugsam zu versehen.
[80–80] 1564: und confirmirt.
[81–81] Fehlt 1564.
[82] 1564: haltens.
[83] Fehlt 1564.
[84] 1564: haben.
[85] 1564: leer.
[86–86] 1564: Nach dem examen, wo der.
[87] 1564: so.
[88] 1564: + ime.
[89] 1564: dem.
[90] Heidelberger Katechismus, Text bei Nr. 31, oben S. 342–368.
[91] Unsere Nr. 82, Text bei Nr. 31, oben S. 333–408, für die Folgezeit unsere Nr. 96, unten S. 556–585.
[92] Hier der kleine Heidelberger Katechismus, Text oben S. 368–375, für die Folgezeit eine andere Kurzform bei unserer Nr. 96, unten S. 561–563.
[93] Fehlt 1564.
[94] 1564: furnemen.

damit er seiner vocation desto gewisser, soll in unserm kirchenrath über ihme das gemeine gebeth gehalten und nach üblichem herbringen mit uflegung der hände zum ministerio ordinirt werden[95].

[96]Und soll keinem neuling, der zuvor in ministerio nicht gewesen, leichtlich eine pfarr befolhen werden, es were dann[97] einer so geschickt, alt und erfahren, daß aus den umbstenden und seinem wesen erschiene, das er ein pfarr versehen könte, alsdann[98] mag man ihme wol eine[99] vertrauen, sonst aber nicht leichtlich, sondern[1] zuvorn zu einem diacono gebraucht und nach etzlicher zeit, wann man ihm ein pfarr vertrauen[2] wolte, wieder examinirt werden, uf daß man daraus judiciren möge, ob er also[3] *in der lehr zugenommen*, [4]daß er[4] *zur translation* genugsamb sey[96].

[5]Wie die kirchendiener, ehe und zuvor sie uf pfarr- oder diaconaten praesentirt, ermahnet und erinnert[6] werden sollen.

Damit[7] obgedachte puncten den angehenden kirchendienern desto baß eingebildet und [8]von ihnen[8] behalten werden mögen, sollen unsere kirchenräthe die kirchendiener (bevorab, wo sie zuvor nicht[9] in ministerio gewesen) uf das fleissigste ihres *tragenden und befolhenen ampts*, desgleichen ihrer lehr, [10]lebens und wandels[10] ernstlich vernemen[11], daß sie anfangs mit höchstem vleiß bedencken und zu hertzen fassen, zu was hochwichtigem, ernstlichem[12], sorgfeltigem ampt sie berufen, waß grosser mühe, sorg, fleiß und arbeit der kirchen regiement erfordere.

Zum andern, daß sie ihren besten, müglichen fleiß fürwenden, damit die christliche gemeinde[13], [14]so ihrer sorge vertrauet[14], mit rechtschaffener, gesunder, göttlicher, prophetischer und apostolischer lehr und nicht mit menschenträumen und -satzungen underrichtet und gelert werden.

Zum dritten, daß sie in auslegungen der heyligen, *göttlichen schrift nicht unnötige, unordentliche*, auch zur christlichen erbauung und besserung undienstliche materias fürnemen, sondern daß ein ihder aus biblischer schrift dasjhenige, waß seiner befolhenen kirchen gemeß, gut und zur seeligkeit nutz und nothwendig ist, erwehle, fürtrage, auslege, darauß lehre, ermahne, tröste und strafe. Und thue *solches alles mit rechtem, eyferigem geist, ernst und* treu, auch also, das hierin [15]sein fleischlicher[15] affect[16], rachgirigkeit, lust und lieb zu zancken und hadern nicht gespüret, alle ungebührliche, leichtfertige, unzüchtige, schalckhaftige schmitz-[17], scheltund spitzwort[18], dardurch einfeltige, schwache leuthe nicht allein unwillig gemacht und von der lehr des heyligen evangelii abgeschreckt, sondern auch die warheit selbst verdechtig und verhast gemacht wirde, [19]in all wege[19] vermeiden.

Welches doch nicht also zu verstehen, als ob hierumb die mißbreuch, abgötterey, abergleube, falsche lehr, sünde und laster nicht solten[20] ernstlich je nach gestalt und gelegenheit derselbigen mit harten[21], ihdoch der heyligen, göttlichen schrift gemeßen worten angetast, gestraft[22] und gescholten werden. Dann wer[23] wolte den[24] für ein treuen prediger der warheit halten, der aller falschen religion, schandt und lastern verschonete, dieselbige nicht angriffe,

---

[95] Dieser Abschnitt neu gegenüber 1564 und 1585.
[96–96] Fast wörtlich aus 1564, *oben S. 413*.
[97] 1564: + sach, das.
[98] 1564: so.
[99] 1564: + pfarr.
[1] 1564: + soll.
[2] 1564: bevelhen.
[3] Fehlt 1564.
[4–4] 1564: und.
[5–5] Fast wörtlich aus 1564, oben S. 413–414.
[6] 1564: adhortirt.
[7] 1564: + nun.
[8–8] Fehlt 1564.
[9] 1564: nie.
[10–10] 1564: wandels und lebens.
[11] 1564: vermanen.
[12] 1564: + und.
[13] 1564: kirchen.
[14–14] Fehlt 1564.
[15–15] 1564: seine fleischliche.
[16] 1564: + anfechtung; fehlt auch 1585.
[17] Verletzendes, verspottendes, verhöhnendes Wort, vgl. DW IX, 1105.
[18] Stichelwort, vgl. DW X, 1, 2650.
[19–19] Fehlt 1564.
[20] 1564: + dapfer und.
[21] 1564: ruhen.
[22] Fehlt 1564.
[23] 1564: welcher.
[24] 1564: denjenigen.

ja vielmehr decken und der sünde zu schmeicheln und zu zerteln gedechte. Sondern es solle hierinnen ein maß gehalten werden, das alle straf, unterweisung und lehr mit dapferm ernst und der warheit göttliches worts und heyliger schrift, nicht mit lecherlichem gespey, schmutzen, schumpfiren, spotten, schmehen, unbegrundten, schriftlosen hadern und balgen fürgenommen und in summa alles zu der ehre Gottes und uferbauung unsers nechsten beschehe, damit viel menschen Gott und der gerechtigkeit gewonnen werden mögen.

Uber diß[25] so sollen auch die ordinandi von unsern kirchenräthen fleissig erinnert werden, daß sie uf [26]den cantzeln[26] unsere undterthanen und alle andere zuhörer oft[27] ernstlich und treulich ermahnen, daß sie ihre kinder und haußgesindt, so oft man das wort Gottes prediget, bevorab an den Sonn- und andern feyer- [28]oder bettagen[28], sich zu der versamlung christlicher kirchen verfügen, daselbst mit gebührender andacht[29] und zucht zuhören und die sacramenta entpfangen, [30]auch alle gelegenheit suchen, mit den unerbauten zu conferiren und sie aus Gottes wort zu unterrichten, wie dann auch mit den halsstarrigen, da sie anlaß haben, sich in gesprech einzulassen und sie aus dem wort Gottes mit christlicher sanftmut und bescheidenheit ihres irthumbs zu überzeugen und wieder zurechtzubringen[30].

Weiter, daß auch unsere mandata, so wir ihderzeit wieder den unfleiß und hinlässigkeit in besuchung der kirchen, auch wieder andere laster[31], abgötterey und[32] unzucht, füllerey[33], trunckenheit etc. ausgehen und publiciren lassen[34], von ihnen, den kirchendiener [35]zum oftermahlen und mit sonderm ernst[35] uf der canztel angezogen werden, damit das volck [36]desto mehr[36] zu zucht, [37]erbarkeit und schuldigem[37] gehorsamb[38] gereitzt und von den lastern, [39]sünden und schanden[39] nicht allein durch forcht, sondern vielmehr der liebe Gottes halben [40]abgezogen und gehalten[40] werden.

Es[41] sollen auch[42] die kirchendiener zu embsiger und christlichen administration der heyligen sacramenten, heimsuchung der armen, schwachen und krancken (sie werden gleich erfordert oder nicht), auch zu andern gebührenden kirchendiensten vermög ihrer deßwegen [43]verfertigten und mitgetheilten, auch angelobten bestallungspuncten[44] fleissig vermahnet und angehalten[43] werden.

Zum letzten soll ihnen ernstlich uferlegt und eingebunden werden, das sie für und für in der heyligen, göttlichen schrift alten und neuen testament fleissig lesen, studieren und dieselbe ihnen gemein machen und nicht ihre predigten allein aus den gewöhnlichen postillen (die bibel hindangesetzt) nemen, wie dann fast bey vielen kirchendienern der böße mißbrauch zu großem nachtheil und versaumniß der kirchen eingerissen, daß sie die gantze wochen müssig gehen oder anderer geschäft auswarten und, wenn sie predigen sollen, allererst ein postill[45] zur handt nemen[45], dieselbige überlaufen und, waß sie darauß ohngefehr[46] gefasset, dem volck ohn allen[47] eyfer, andacht und undterschiedt furtragen, dardurch dann [48]die hertzen desto weniger[48] zu anhörung und fassung göttliches worts angezündet, gereitzet und bewegt werden[5].

Sie sollen auch keinen ihr pfarrkinder und zuhörer zum gebrauch des heyligen abendmals zulassen, sie sein dann zuvor dessen gewiß, das sie Gott und den mitler Christum recht kennen, den weg zur seligkeit

---

[25] 1564: das.
[26–26] 1564: der cantzel.
[27] Fehlt 1564.
[28–28] 1564: tagen.
[29] 1564: reverentz.
[30–30] Fehlt 1564 und 1585.
[31] 1564: + und.
[32] Fehlt 1564.
[33] Fehlt 1564.
[34] Wohl unsere Nr. 26, oben S. 264–274, mit ihren Erneuerungen.
[35–35] 1564: vielfeltig.
[36–36] Fehlt hier 1564.
[37–37] 1564: frieden und.
[38] 1564 hier: + desto mehr ermanet und.
[39–39] Fehlt 1564.
[40–40] 1564: abgehalten und -gezogen.
[41] 1564: Also.
[42] 1564: + weiter.
[43–43] 1564: ufgerichten bestallung, deren inhalt hernach volget, adhortiert.
[44] Unsere Nr. 84, für die Folgezeit unsere Nr. 97, unten S. 586–590.
[45–45] 1564: herzucken.
[46] Fehlt 1564.
[47] 1564: einichen.
[48–48] 1564: desto weniger die hertzen.

und also einen grund der christlichen religion, soviel ihnen zur seligkeit vonnöten ist, wissen, damit die armen leute nicht ihnen selbst das gericht entpfangen und den zorn Gottes über die gantze gemeindt, wie den Corinthern [vgl. 1. Kor. 11, 27–30] geschehen ist, bringen[49].

[50]Und dieweil [51]es auch eines kirchendieners ampt ist[51], der kirchen nicht allein mit [52]gesunder, reiner[52], göttlicher lehr, sondern auch mit gutem exempel und vorbildt [53]zu dienen und vorzugehen[53], auch die lehr mit seinem leben [54]zu zieren[54], und der heylige apostel Paulus gebeut, das ein bischof oder pfarrer soll unsträflich sein, ein züchtig, fromb hausgesind haben und ein züchtigen, unsträflichen wandel führen [1. Tim. 3, 2–7], so erfordert nachmals die notturft, [55]alle kirchendiener dessen fleissig [56]zu erinnern und zu ermahnen[56], das sie nicht allein ihr, sonder auch ihrer weib, kinder und hausgesindt wandel, wesen und leben durch Gottes gnad also gottselig, nüchtern und keusch anrichten, das nicht allein ihre geschäft und handthierung, sondern auch ihre reden, wandel, kleidung, sittten, geberden den andern ein liecht, tugent und spiegel sey.

Und derowegen aller leichtfertigen üppigkeit in worten, thaten[57], wercken, aller ärgerlichen untugenden und lastern, [58]bevorab der unzucht und füllerey[59], deßgleichen des haderns, zanckens und balgens müssig gehen, damit die christliche gemeindt dardurch nicht geärgert[60], auch, was mit der lehr erbauet, wiederumb mit sträflichem leben und lastern abgerissen und zerstöret werde, soll derhalben der kirchendiener ufs fleissigste epistolas Pauli ad Timotheum et Titum oft lesen und repetiren, uf das er daraus lerne und ihme stets für augen stelle und einbilde, wie er sich beedes, in lehr und leben, halten, [61]wie auch[61] sein eigen haußgesindt sein und von ihme regirt werden soll.

Ferners dieweil diesem ampt der seelsorger[62] recht fürzustehen[63] und der[64] gemeindt Christi[65] nützlich zu dienen erfordert würdet[66], das die, so zu diesen dienst berufen sein, sich aller weltlichen geschäften gentzlich entschlagen und der heyligen schrift und dem[67] gebete mit allem[68] vleiß obligen, so sollen[69] sie, die kirchendiener ermahnet und von ihnen[70] aus dem befehlich des allmechtigen zum ernstlichen [71]erfordert werden[71], das sie sich einmahl aller weltlichen, bevorab gerichtlichen geschäft und händel gentzlich[72] entschlagen, wie [73]solches das[73] göttliche gesetz, auch alte canones[74] erfordern, darzu sie dann auch mit versehung richtiger[75] leibsnotturft treulich befördert sollen werden, damit[76] sie sich mit allem ernst umb die göttliche schrift annemen, [77]darinnen fleissige übung tag und nacht haben mögen[77], die da unterweiset zur seeligkeit durch den glauben an Christum Jhesum [2. Tim. 3, 15], deßgleichen auch dem glaubigen gebet [78]vleissig obligen[78], durch welches[79] sie allein rechten verstandt der schrift, kraft und vermogen, ihrem ampt wol und zu besserung der glaubigen gemeinde außzuwarten, vom herrn erlangen werden[80].

In summa, [81]unser kirchenrath soll[81] alle kirchendiener dahin mit ernstlichem vleiß vermahnen und

[49] Dieser Abschnitt neu gegenüber 1564 und 1585.
[50–50] Fast wörtlich aus 1564, oben S. 414–415.
[51–51] 1564: auch dem ambt und vocation des kirchendieners gepueret, das er.
[52–52] 1564: rheiner, gesunder.
[53–53] 1564: diene und vorgehe.
[54–54] 1564: ziere.
[55] 1564: + das.
[56–56] 1564: erinnert und ermanet werden.
[57] 1564: + und.
[58] 1564: + und.
[59] 1564: + auch offnen wurtsheuser und gesellschaften etc., welche nit zu inen dienen [vgl. oben S. 415].
[60] 1564: verergert oder verletzt.
[61–61] 1564: auch wie.
[62] 1564: seelsorge.
[63] 1564: furzusein.
[64] 1564: yeden.
[65] 1564: + in dem.
[66] Fehlt 1564.
[67] Fehlt 1564.
[68] 1564: höchstem.
[69] 1564: + auch.
[70] 1564: + erfordert werden.
[71–71] Fehlt hier 1564.
[72] 1564: + entziehen und.
[73–73] 1564: das mit dem.
[74] 1564: + aufs ernstlichist.
[75] Fehlt 1564.
[76] 1564: auf das.
[77–77] 1564: in deren sie getreue, embsige übung haben tag und nacht, als.
[78–78] Fehlt 1564.
[79] 1564: das.
[80] Fehlt 1564.
[81–81] 1564: unsere kirchenräth sollen.

erinnern, da etwas an der kirchen durch ihre faulheit, fahrlessigkeit, verseumnuß, verkehrung und ergernuß versaumpt oder gehindert werde, daß[82] unser herre[83] Gott, der himlische vater, [84]ihrer anbefolhenen pfarrkinder[84] blut aus der kirchendiener hände erfordern werde[85].

Demnach soll dem examinirten das ort, dahin er[86] geschickt, deßgleichen die gelegenheit desselben [87]orts[87] angezeigt, die [88]bestallungspuncten[88] [89] fürgelegt [90]und bedacht darauf gegeben werden und[90], so er die bewilligt, darauf[91] angeloben und schweren lassen, allem und ihdem, so darin begriffen, getreulich nachzukommen, aber[92] keinem, der sich dessen[93] verweigert zu thun, einiger kirchen- oder schuldienst ufgetragen[94] werden[50]. Und hat man ihme daruf ein gewisse verzeichnuß seiner competentz aus der verwalthung geben und zustellen zu lassen.

[95]Nach diesem[96] sol der examinatus oder der, so zu transferiren ist, den amptleuten und inspectorn[97] des orts, dahin [98]er verordnet, mit unserer praesentationsschriften zugeschickt und durch sie[98], die amptleute, unsern undterthanen, schultheisen, bürgermeistern und gericht [99]ihdes orts fürgestelt[99], befolhen[95] und ernstlich uferlegt werden, ihnen also fur ihren pfarrer und seelsorger zu erkennen, den schuldigen kirchengehorsamb zu leisten und, das sie [1]ihnen für allem gewalt und mutwillen unsertwegen[2] zu schutzen und[3] ihme das seinige treulich folgen zu lassen[1] von uns ernsten befehlich hetten, anzeigen und vermelden.

[4]Ebenermassen[5] soll[6] durch den inspectorem[7] solcher neue kirchendiener[8] der gemeinde ihdes orts [9]in der kirchen fürgestelt und[9] befolhen werden[10], seine lehr [11]und predigten fleissig anzuhören[11], denselben treulich[12] zu geleben, auch zu friedt[13], einigkeit und ehrerbietung als gegen[14] ihrem geistlichen vater [15]und seelsorger[15] ermahnet werden[16] und darauf von Gott, dem herren, bitten[16], das er sein beruf bestetigen, ihme sein heiligen geist vermehren und gnade verleyhen wolle, der kirchen Christi mit nutz und frucht vorzustehen, der zuhörer hertzen auch zu ihme zu neigen, damit[17] er viel leute dem herrn Christo gewinnen und ohne ärgernuß in der christlichen gemeind wandeln möge, wie dann ein ihder inspector[18] der gelegenheit und seinem habenden[19] befehlich[20] nach wol wird zu verrichten wissen.

Wann nun[21] solches alles geschehen, so soll dem pfarrer [22]oder diacono seine ordentliche behausung, auch kirchenbücher und zinßregister neben andern, so dazu[22] gehörig ist[23], mit kundschaft deß schult-

---

[82] 1564: so wolle.
[83] 1564: + und.
[84–84] 1564: ihr.
[85] Fehlt 1564.
[86] 1564: + soll.
[87–87] 1564: item die competentz (davon unsere kirchenrhäte einen lautern und gewissen auszug bei sich haben sollen).
[88–88] 1564: bestallung, so zu endt diesem unserm bevelch angehenckt.
[89] Unsere Nr. 84, für die Folgezeit unsere Nr. 97, unten S. 586–590.
[90–90] 1564: ime darauf bedacht gelassen und alsdann.
[91] Fehlt 1564.
[92] 1564: und soll.
[93] 1564: solchs.
[94] 1564: bevolhen.
[95–95] Fast wörtlich aus 1564, oben S. 415.
[96] 1564: solchem.
[97] 1564: superintendenten.
[98–98] 1564: der neue kirchen- oder schuldiener verordnet werden soll, schriftlich angezaigt und durch.
[99–99] Fehlt 1564.
[1–1] Fast wörtlich aus 1564, oben S. 415.
[2] Fehlt 1564.
[3] 1564: auch.
[4–4] Fast wörtlich aus 1564, oben S. 415–416.
[5] 1564: Es.
[6] 1564: + auch.
[7] 1564: superintendenten.
[8] 1564: pfarrer oder diacon.
[9–9] Fehlt 1564.
[10] 1564: + vleissig.
[11–11] 1564: anzunemen.
[12] Fehlt 1564.
[13] 1564: + und.
[14] 1564: zu.
[15–15] 1564: mit anrufung Gottes herrn.
[16–16] Fehlt 1564.
[17] 1564: uf das.
[18] 1564: superintendens.
[19] Fehlt 1564.
[20] Unsere Nr. 86, oben S. 534–541.
[21] Fehlt 1564.
[22–22] 1564: das pfarhauß und die pfarrguther, auch die bücher und, was dahin.
[23] Fehlt 1564.

heissen, etzlicher des gerichts und [24]ampts collectoris[25], welcher[24] dabey sein, auch alle mängel und gebrechen in [26]ein besonder[26] kirchenbuch ordentlich verzeichnen soll[27], eingeantwortet und vermahnet werden, [28]wie ihme das hauß an ofen, fenster, laden etc. gestellet, also auch in[28] wesen zu halten[29] und, [30]was daran[30] durch seine schuldt und fahrlessigkeit[31] in abgang kompt[32] [4], so gut es ihme geliefert, wieder zu stellen schuldig sein solte.

V. [33]Von den translationibus der kirchendiener[34].

Nachdem[35] etwan der kirchen notturft aus wichtigen ursachen, auch etwan der kirchendiener person, je nachdem dieselben qualificirt, erheischen, das translationes aus einer kirchen in die andere vorgenommen werden müssen, so wollen wir dieselbige unserm kirchenrath zu thun nach gelegenheit und nutz der kirchen befolhen und vorbehalten haben. Da aber ein kirchendiener selbst translationem begerte, soll derselbig nottürftig[36] gehöret und die ursachen erwogen werden. Befinde sich dann[37], daß solche allein umb bessern einkommens[38] willen geschehe, da doch entweder das einkommen am selben ort für sein[39] person genugsamb, oder der sachen sonsten durch ein wege als mit richtigmachung eines ungangkbaren stypendii oder einer zimlichen[40] addition zu helfen were und der kirchendiener sonst am selben ort nützlich, fleissig und tauglich, auch also[41] würdig, [42]das ihme[42] geholfen würde, so soll keineswegs allein [43]umb bessern einkommens willen[43] die translation fürgenommen, sonder [44]der sache[44] in andere jetzterzehlte wege zur richtigkeit oder besserung durch unsere kirchenräthe ordenlicher weise geholfen werden[33].

Ebener massen soll es auch mit versetzung und translation der schulmeister, dieweil dergleichen veranderung mit wenig nutzen gemeinlich abgehen, gehalten werden.

[45]Im fall auch die kirchendiener unserm kirchenrath fürbringen würden, das ihre stypendia gekürtzet, etwas davon verlohren, abgezogen, verkauft oder vertauscht, hinwegkommen were, so sollen sie deswegen bey unser verwaltung der geistlichen gefellen[46] bericht erfordern, umb richtige verbesserung anhalten und, da es nicht folgen würde, alsdann an uns oder unsern grosshofmeister, cantzler und räthe gelangen lassen, damit ihme die hand geboten und die ministeria erhalten werden mögen[45].

Von schulen[47].

[48]Nachdem[49] unmüglich [50]ist, ohne schulen[50] taugliche und[51] gelerte, auch[52] fromme kirchen-[53]und schuldiener[53] zu haben, [54]viel weniger[54] die wahre christliche religion unverfelscht zu erhalten[55], so soll unser kirchenrath auch die fürnemste sorg haben, nicht allein die schulen in unserm land, so albereit angerichtet, zu erhalten, sondern auch, das dieselbige von tag zu tag gebessert[56] und andere zu den jetzigen angerichten werden[48].

[57]Und dieweiln von unsern vorfahren, hochlöblich-

[24–24] 1564: der juraten, die.
[25] Die Beteiligung des Amtskollektors ist neu gegenüber 1564 und 1585.
[26–26] 1564: das.
[27] 1564: lassen sollen.
[28–28] 1564: dasselb also im bau und.
[29] 1564: erhalten.
[30–30] Fehlt 1564.
[31] 1564: + nit lassen.
[32] 1564: kommen.
[33–33] Fast wörtlich aus 1564, oben S. 416.
[34] 1564: kirchen- und schuldiener.
[35] 1564: + aber.
[36] 1564: in seim begern.
[37] 1564: aber.
[38] 1564: + der pfarren.
[39] 1564: dessen.
[40] 1564: geburlichen.
[41] Fehlt 1564.
[42–42] 1564: dem.
[43–43] 1564: von besserer pfrund wegen.
[44–44] 1564: den sachen.
[45–45] Ganz ähnlich in 1564, oben S. 416.
[46] Diese Zuständigkeit der Kirchengüterverwaltung fehlte in 1564, ist aber bereits in 1585 erwähnt, vgl. oben S. 521.
[47] Fehlt in 1585 gänzlich, dort nur oben S. 518 die Inspektion des Kirchenrats über die Sapienz erwähnt. In 1564 in einem späteren Abschnitt, vgl. oben S. 420–421.
[48–48] Fast wörtlich aus 1564, oben S. 420.
[49] 1564: + aber.
[50–50] Fehlt 1564.
[51] Fehlt 1564.
[52] 1564: und.
[53–53] 1564: diener.
[54–54] 1564: ja auch.
[55] 1564: + one schulen.
[56] 1564: verbessert.
[57–57] Ganz ähnlich in 1564, oben S. 420–421, unter der Überschrift: Von der sapientzs.

ster gedechtnus, das collegium sapientiae gestiftet, mit ordtnungen und statuten versehen und die zeit hero in viel wege verbessert worden, so sollen unsere kirchenräthe ob denselbigen ordtnungen, statuten und gute disciplin fleissig halten, niemand aus gunst, sondern allein diejhenige stipendiaten, so in unsern vier paedagogiis Heydelberg, Neuhausen, Neustadt und Amberg in den ordentlichen examinibus semestribus ad audiendas lectiones publicas tüchtig erkant, vermöge ufgerichter statuten eingenommen werden.

Es soll auch ihderzeit zweyen benanten personen aus unserm kirchenrath, einem politico und einem ecclesiastico, die inspection der sapientz von den übrigen kirchenräthen uferlegt werden, die sollen zum wenigsten alle wochen einmahl in die sapientz gehen, die lehr und disciplin handhaben helfen, achtung geben, wie sie die stipendiaten anlassen, damit der grosse unkosten derents nicht vergebens ufgewendet, was ihderzeit zu verbessern oder ferners anzuordnen sowol in der oeconomi als sonsten, dasselbig zeitlich an die hand nemen. Und zu solcher erkundigung füglicher nicht als durch anstellung gewisser examinum zu kommen, so sollen sie jhärlichen ufs wenigste einmal ein solemnem examinationem stipendiariorum fürnemen, dardurch die ingenia und progressus singulorum alumnorum observirt und hierdurch zu mehrerm fleiß gereitzet und wacker gemacht werden.

Wann auch die sapientz an underhalt genugsamlich versehen und versichert, sollen unsere kirchenräthe uf die handhabe fleissig sehen und, da dran mangel oder intrag beschehe, solches an uns oder unsern großhofmeister, cantzler und räthe gelangen lassen, damit ihnen gebürlich hülfe erwiesen werde[57].

Uf die drey paedagogia, deren eins allhie zu Heydelberg[58], das ander zu Neuhausen[59] und das dritte hernacher von dem hochgebornen fürsten, unserm freundlichen, lieben herrn vättern und pflegvatern hertzog Johann Casimirn, pfaltzgrafen etc., zur Neustadt an der Hardt fundirt und angerichtet worden[60] (dann das vierdte in unsern Obern Pfaltz zu Amberg[61] seine besondere inspectores hat), sollen unsere kirchenräthe treues vleisses sehen, das sie zuforderst mit gelerten, gottsförchtigen und frommen praeceptorn bestellt, keine junge zu stipendiaten ufnemen, von denen nicht hoffnung sey, das sie heut oder morgen der kirchen und schulen nutzlich mögen furstehen, alle jhar zwey unterschiedliche examina, eines zu Ostern, das ander umb Michaelis vor dem herbst durch alle classes halten. Wann sie in primam kommen, daraus promotiones in das sapientz geschehen, sollen sie zum wenigsten einen ex praeceptoribus domus sapientiae darzu erfordern und dem examini lassen beywohnen, damit sie von ihrem profectu selbst urtheilen, ob sie zur sapientz tüchtig oder nicht sein. In alle wege aber haben sie, unsere kirchenräthe, zu verkommen, das mit solchen promotionibus sowol in inferioribus als superioribus classibus nicht geeilet, sonder die jungen wol zeitig und mit ihrem selbs nutzen promovirt werden.

[62]Von straf der kirchen- und schuldiener.

Dieweil[63] kirchen- und schuldiener gleichwol als andere schwache und gebrechliche menschen seind, auch im kirchenregiement ebenso wenig als in politischen möglich ist, dasselbige ohne straf zu erhalten, so ist unser ernster befehlich, das unsere kirchenräthe fleissiges ufmercken haben, das durch [64]kirchen- und schuldiener kein ärgernuß in der kirchen Christi [65]und bey der lieben jugent, sowol[65] wandels und lebens[66] als der lehr halben entstehe.

Damit [67]sie aber[67] wissen mögen, wie in derglei-

---

[58] Das Pädagogium zu Heidelberg, 1546 begründet, unter Ottheinrich stillgelegt und 1560 neubegründet, seit 1575 unterstand es dem Kirchenrat (vgl. J. F. Hautz, Geschichte der Neckarschule in Heidelberg. Heidelberg 1849, 31–55), vgl. auch die Kirchenratsordnung von 1585, oben S. 518.

[59] Das Pädagogium zu Neuhausen, 1565 begründet, 1577 stillgelegt und 1585 neubegründet.

[60] Das 1578 begründete Casimirianum zu Neustadt a. d. Hardt, seit 1585 Gymnasium.

[61] Das Pädagogium zu Amberg, 1566 begründet. Über seine Schicksale ist nur wenig bekannt.

[62–62] Fast wörtlich aus 1564, oben S. 416–417.

[63] 1564: + aber die.

[64] 1564: + die.

[65–65] Fehlt 1564.

[66] 1564: + sowol.

[67–67] 1564: aber unsere kirchenräthe.

chen[68] strafen der laster[69] zu procediren, [70]soll es also[70] gehalten werden.

Dann entweder ist das laster also geschaffen, das es auch durch politische gesetz und oberkeit soll gestraft werden, oder es ist also bewandt[71], das es durch vermahnung und erinnerung [72]zu verbessern[72].

Soviel dann[73] ernstlichen[74] grobe und unleidenliche laster betrifft[75], als[76] falsche, gotteslesterische lehr, anstiftung einer trennung und secten in der kirchen, öffentliche gottslesterung, simonia[77], verlassung seiner kirchen ohne erlangten[78] urlaub, eintringung ohn ordentlichen beruf, falsch meinaidt, hurerey, diebstal, föllerey, schlegerey, die auch politischer weise sträflich, wucher, spiel, durch die rechten verboten und die zu ärgerniß gereichen[79], ungeburliche üppigkeit [80]und solche[80] laster, so auch politischer weise [81]der ehren beraubung[81] uf sich tragen, und andere, so wert seindt, das einer von der kirchen abgeschafft werde.

Wo solcher laster eins an einem kirchen- oder schuldiener notori und offenbahr oder[82] sonsten denn[83] glaubwürdig [84]überzeugt würde[84], so sollen unsere kirchenräthe solches an uns [85]oder unsern grosshofmeister, cantzler und räthe[85] gelangen lassen, damit[86] nach ordtnung der rechten und unserer policei-[87] und anderer ordtnungen erstlich die sach gründlich erkundiget[88] und [89]nach befindung[89] gegen ihnen procedirt[90], auch deßwegen unsern amptleuten gebührlicher befehlich [91]zugefertigt werden möge[91].

Dann wir keineswegs bedacht, zu der [92]kirchen- und schuldiener[92] groben lastern, so[93] vermög der rechten leibs- oder andere hohe strafen erfordern, zuzusehen oder dieselben underzudrucken, sondern vielmehr[94] mit allem ernst vermög göttlichen befehlichs zu exequiren, in ansehung [95]des gemeinen volcks[95] mit solchen bösen exempeln der kirchen- und schuldiener, die andere darumb strafen sollen, viel mehr als durch schlechter leute verbrechen geärgert und verletzet werden, und sollen [96]auch alsdann[96] über solche strafen von unsern kirchenräthen ihres[97] kirchen- oder schuldiensts[97] entsetzet werden.

Was aber[98] andere fehl und mängel seind, als [99]besondere und[99] seltzame art[1], die schrift zu handeln, [2]dardurch die gemeinde geärgert[2], seltzame fragen im predigen uf die cantzel[3] bringen, [4]lehr führen[4], die in kirchen nicht gebreuchlich, hinlessigkeit[5] im studieren [6]und lesung der heyligen schriften[6], nachlessigkeit im strafen der laster, welches einer heucheley ehnlich ist, fahrlessigkeit[7] in verrichtung[8] deren dingen, zu seinem ampt gehörig, leichtfertigkeit in geberden, worten und kleidungen, gewohnheit zu liegen, [9]after- und[9] ehrenverletzliche reden, vermessenheit, hinderlüstige finde und dücke, geitz, unzimlicher zorn, gezenck etc., in die-

---

[68] Fehlt 1564.
[69] 1564: + wo sich die bei kirchen- und schuldienern zutrugen.
[70–70] 1564: so soll nachvolgender underscheid.
[71] 1564: geschaffen.
[72–72] 1564: kan verbessert werden.
[73] Fehlt 1564.
[74] 1564: + nun.
[75] 1564: belangt.
[76] 1564: + do ist.
[77] 1564: + praktickhen und heimliche anstiftung, ein andern zu verdringen und sich an seine statt einzudringen.
[78] 1564: gebuerlichen.
[79] 1564: dienen, dantzen und.
[80–80] 1564: die.
[81–81] 1564: beraubung der ehren.
[82] 1564: + deren.
[83] Fehlt 1564.
[84–84] 1564: beschuldiget were.
[85–85] 1564: und unsern oberrath.
[86] 1564: + wir.
[87] Unsere Nr. 26 und deren Erneuerungen.
[88] 1564: erkundigen.
[89–89] 1564: darnach vermög derselben.
[90] 1564: procedirn.
[91–91] 1564: zukhommen lassen mögen.
[92–92] 1564: kirchendiener.
[93] 1564: die.
[94] 1564: + dieselben.
[95–95] 1564: das das gemeine volck auch.
[96–96] 1564: alsdann auch.
[97–97] 1564: kirchendiensts.
[98] 1564: + darnach.
[99–99] 1564: nemblich.
[1] 1564: weis.
[2–2] 1564: welches die gemein ergern mocht.
[3] 1564: ban zu.
[4–4] 1564: einige lehr zu üben.
[5] 1564: nachlessigkeit.
[6–6] 1564: sonderlich die heilig schrieft zu lesen.
[7] 1564: nachlessigkeit.
[8] 1564: + aller.
[9–9] 1564: afterreden.

sen und dergleichen lastern soll unser kirchenrath die [10]kirchen- und schuldiener uf eingenommenen glaubwürdigen bericht vom inspectorn oder andern[10] zum fleissigsten und ernstlichsten[11] nach gelegenheit des lasters und verbrechens besserung [12]von solchem abzustehen vermahnen. Da nun einer[12] über so fleissige verwarnung davon nicht abstehn, sondern sich mutwillig erzeigen oder in den lastern verfahren würde, alsdann sollen unsere kirchenräthe dieselben abschaffen und andern zum exempel nicht lenger gedulden.

Wurde[13] aber[14] ein [15]kirchen- oder schuldiener[15] eines groben lasters bezüchtiget[16], welches zu ärgernuß der kirchen gelangete, [17]doch dessen[17] nicht genugsamb, wie recht, überwiesen werden [18]möchte, daneben aber[18] solche umbstende[19] vorhanden, welche die sache glaubwürdig machten, so soll solcher durch unsere kirchenräthe ein zeit lang, [20]biß dieselbige sach erleutert[20], seines ampt suspendirt[21] werden.

Damit aber[22] die laster recht[23] erfahren und[24] verbessert werden[25], so soll es mit den [26]visitationibus und inspectionibus[26], in welchem [27]gemeinlich die mängel am füglichsten[27] erkundiget und denselben abgeholfen, nachfolgender gestalt gehalten werden[62].

[28]Erstlich, wo sich etwas unrichtiges und ärgerlichs in einer kirchen sowol an schulen und kirchen zutregt, es sey an lehr oder leben, und solchs an unsere kirchenräthe gelangte, so soll ihderzeit und alsobald vom inspector bericht erfordert und alsdann nach gestalt der sachen der kirchen- oder schuldiener zum kirchenrath beschriben oder, da es die wichtigkeit des handels erheischen thete, einer aus unsern politischen kirchenräthen (dessen sich untereinander zu vergleichen) oder, wo noth, auch ein ecclesiasticus an dasselbig ort verfügen und durch inspection die fürfallende mängel verbessern. Es sollen auch die inspectores gleichsfals täglichen, so oft es noth ist, fleissige inspectiones der kirchen und schulen fürnemen, die mengel unserer kirchenordtnung[29] gemeß verbessern oder, was sie nicht verrichten können, an unsere kirchenräthe gelangen lassen laut ihrer instruction[30] [28].

[31]Und damit hierinnen alle confusion vermiten, auch kirchen- und schuldiener beneben den inspectoribus wissen mögen, in waß sachen sie allein und wie weit sie uf den kirchenrath zu sehen, deßgleichen wiefern sie den amptleuten ihdes orts in politischen sachen underworfen, und dann hiervon in der publicirten landsordtnung tit.[ulo] xi.[32] die notturft versehen, so sollen unsere kirchenräthe in annemung der kirchen- und schuldiener sie dahin weisen, sich derselben provision gemeß zu verhalten[31].

[10–10] Kirchendiener, so inen durch unsere superintendenten oder andere deßhalben glaubwurdig angezeigt und beschuldiget werden.
[11] 1564: + etlich mal.
[12–12] 1564: vermanen, von solchem abzustehen. Im fall aber die verbrecher.
[13] 1564: Were.
[14] 1564: + sach, das.
[15–15] 1564: kirchendiener.
[16] 1564: + wurde.
[17–17] 1564: dessen aber er.
[18–18] 1564: kondte und doch.
[19] 1564: + und vermutung.
[20–20] Fehlt 1564.
[21] 1564: + bis die sache möge erleutert.
[22] 1564: + den superintendenten und unserm kirchenrath.
[23] 1564: zu.
[24] 1564: zu.
[25] 1564: verbessern muglich sey.
[26–26] 1564: inspectionibus und visitationibus.
[27–27] 1564: die mengel gemeinglich besser und grundlicher dan sonst konnen.
[28–28] Ähnlich 1564, oben S. 417–418.
[29] Unsere Nr. 82, Text bei Nr. 31, oben S. 333–408, für die Folgezeit unsere Nr. 96, unten S. 556–585.
[30] Unsere Nr. 86, Text oben S. 534–541.
[31–31] Fast wörtlich aus 1585, oben S. 521–522.
[32] Vgl. unsere Nr. 84, S. 526–527.

96. Kirchenordnung, wie es mit der christlichen lehre, heyligen sacramenten und ceremonien in des durchleuchtigsten, hochgebornen fürsten und herrn, herrn Friderichs, pfaltzgrafen bey Rhein, des heyligen römischen reichs ertztruchsessen und churfürsten, hertzogen in Bayern, churfürstenthumb gehalten wirdt [vom 4. Juli 1601][1]

Wir Friderich, von Gottes gnaden pfaltzgraf bey Rhein, des heiligen römischen reichs ertztruchses und churfürst, hertzog in Baiern, entbieten allen und jeden unsern inspectoribus, pfarherrn, kirchen- und schuldienern unser chur- und fürstenthumb am Rhein und in der Obern Pfaltz, auch zu Simmern, unsern gruß, gnad und alles guts zuvor und fügen euch hiemit zu wissen:

Demnach weiland der hochgeborn fürst, unser freundlicher, geliebter anherr, pfaltzgraf Friderich, churfürst, christlobseliger gedechtnuß, verschienen 1563 jahrs ein kirchenordnung[2] sampt einem summarischen unterricht[3] auß dem reinen wort Gottes treulich zusammengetragen, verfassen und in druck außgehen lassen, welche hernacher in anno [15]85. durch unsern freundlichen, lieben vettern und gewesenen vormund, pfaltzgraf Johan Casimir, löbseliger gedächtnuß, erneuert[4] und also biß anhero in unseren chur- und fürstenthumben geübt und gebraucht worden, anjetzo aber mangel an exemplarien fürgefallen, so haben wir dieselbige durch unsere räth und fürneme theologos erwegen und an etlich wenig orten verbessern und erkleren, auch darauf in unserem namen widerumb auflegen und von neuem drucken und publiciren lassen.

Befehlen solchem nach in gemein allen unseren zugehörigen und verwanten hiemit und in kraft diß, ir wollet euch allerseits tragenden ampts und berufs wegen solch christlich und notwendig werck besten vermögens angelegen sein lassen und befürdern. Insonderheit aber sollen obbemelte inspectores, kirchen- und schuldiener dieser unser ordnung in verkündigung göttlichs worts, ausspendung der heiligen sacramenten und anderm, so zu irem ampt gehöret, in unser chur- und fürstenthumb kirchen und schulen durchauß mit allem fleiß geleben und nachsetzen und mit gebürlicher bescheidenheit treulich und ordentlich alles verhandlen. Das gereicht zur außbreitung des seligmachenden wort Gottes, auch christlicher auferbauung seiner kirchen und beschicht daran unser zuverlessiger will und meinung.

Datum Haidelberg, den 4. Julii anno 1601.

---

[1] Druckvorlage: Druck mit Titel wie oben. [Kurfürstl. Wappen]. Gedruckt in der churfürstlichen statt Haidelberg bey Gothard Vögelin anno 1601 [Titel in roten und schwarzen Lettern].

[a ij–a iij; A–Z iij; Aa–Ll iij], 8 unpag. und 270 pag. und 2 unpag. Seiten, insgesamt 140 Blätter in 4°. Titelrückseite und S. 15–16 leer. Auf der vorletzten Seite Errata typographica; auf der letzten Seite: Gedruckt in der churfürstlichen statt Haidelberg [Kurfürstl. Wappen] Anno MDCI.

Exemplare eines ersten Abzugs in Universitätsb. Marburg XVIII d B 1008 (in gepreßtem Originaleinband, am Schluß drei weitere Seiten mit Errata), und im Besitz des Bearbeiters; eines zweiten Abzugs, der auf S. 33, Zeile 14 „an" in „in" und auf S. 82, Zeile 23 „Christ" in „Christi" verbessert, in Staatsb. München 4° Liturg. 320, und Universitätsb. Göttingen Jus statut. II 2315.

[2] Unsere Nr. 31 hier als Vorlage mit: 1563 bezeichnet.

[3] Wohl der Heidelberger Katechismus, Text oben S. 342–368.

[4] Unsere Nr. 82, Text bei Nr. 31, oben S. 333–408.

Register,

an welchem blat ein jeder titel zu finden.

I.

Von der lehr.

1. Ordnung der predigten, worauß sie genommen und wohin sie sollen gerichtet werden. pag. 1.
2. Gemeiner eingang der predigt und ermahnung zum gebet. pag. 2. 3.
3. Sontagspredigten, wenn und wie die sollen gehalten werden. pag. 5.
4. Wochenpredigten. pag. 7.
5. Bettagspredigten. pag. 7.
6. Predigten an fest- und feyertagen. pag. 8.
7. Morgen- und abendlection eines capitels und desselben kurtze erklerung. pag. 10.
8. Vorbereitungspredigt. pag. 11.
9. Bericht vom catechismo. pag. 12.
10. Catechismus. pag. 17.
11. Kurtze summa deß catechismi sampt den texten der hauptstück christlicher religion. pag. 121.
12. Etliche sprüch der heiligen schrift, darauß ein jeglicher in seinem stand, alter und zustand erkennen mag, was ihm in seinem beruf zu thun gebüre. pag. 133.

II.

Von dem kirchengebet.

1. Gebet für der predigt. pag. 145.
2. Gebet am Sontag nach der morgenpredigt. pag. 147.
3. Gebet nach der predigt des catechismi. pag. 155.
4. Gebet nach der predigt an wercktagen. pag. 157.
5. Gebet am bettage. pag. 160.
6. Gebet am Christtage. pag. 169.
7. Gebet an Neuen Jharstage. pag. 172.
8. Gebet am Ostertag. pag. 174.
9. Gebet am Auffartstage. pag. 176.
10. Gebet am Pfingsttage. pag. 178.
11. Morgengebet. pag. 181.
12. Abendgebet. pag. 184.

III.

Von der administration der heyligen sacramenten.

1. Erinnerung vom h.[eiligen] tauf. pag. 186.
2. Form zu taufen. pag. 190.
3. Vorbereitung zum h.[eiligen] abendmal. pag. 202.
4. Form deß h.[eiligen] abendmal zu halten. pag. 208.
5. Vom gewalt der schlüssel und christlicher bußzucht. pag. 225.

IV.

Von andern kirchengebreuchen und -handlungen.

1. Von den festen und feyertagen. pag. 227.
2. Von den kirchengesängen und -kleidung. pag. 228.
3. Ordnung der eheverkündigung und -einleitung. ibid.[em]
4. Von besuchung der krancken. pag. 242.
5. Gebet bey den krancken. pag. 252.
6. Gebet bey den sterbenden. pag. 254.
7. Von der communion bey den krancken. pag. 255.
8. Von besuchung der gefangenen. pag. 257.
9. Von der begräbnuß. pag. 263.

Von der lehr

ordnung der predigten, worauß sie genommen und wohin sie sollen gerichtet werden.

[Folgt nahezu wörtlich aus 1563 der Abschnitt: Von der lehr und predigt[5], mit zwei Varianten:]

Dieweil sich denn Gott in seinem wort zu erkennen gibt, welches in canonicis libris, [6]das ist, in den rechten biblischen ungezweifelten büchern[6] des alten und neuen testaments vollkommlich begriffen ist, ...

... daß solche bücher, die dem gemeinen mann am nützlichsten und der kirchen am erbaulichsten sein, [7]fürgetragen und erkläret werden.

[5] Vgl. oben S. 336–337. [6–6] Fehlt 1563. [7] 1563: + an den Sontägen fürnemlich.

Gemeiner eingang aller predigten.

Gnad, fried und barmhertzigkeit von Gott, dem vater, und seinem geliebten sohn Jesu Christo, unserm herrn, sampt der gemeinschaft des heiligen geistes sey mit uns allen, Amen.

Oder also:

Die gnad unsers herrn Jesu Christi und die liebe Gottes und die gemeinschaft des heiligen geistes sey mit euch allen, Amen, 2. Corint. 13. V. 13.

Ermanung zum gebet, den kirchendienern vor der predigt nach gelegenheit, sonderlich in den wochenpredigten, zu gebrauchen[8].

[Folgt wörtlich aus 1563 der Abschnitt: Eingang der predig und ermahnung zum gebet, den kirchendienern vor der predig zu gebrauchen[9].]

Sontagspredigten.

Es soll am Sontag für mittag umb acht uhr in allen stetten, flecken und dörfern eine predigt auß dem wort Gottes gehalten und wie auch alle andere predigten nicht uber eine stunde verzogen werden[10].

Der eingang solcher soll sein: Gnad, fried und barmhertzigkeit etc. Nach demselben mag folgen das gebet, welches drunten sub titulo von den kirchengebeten verzeichnet: Himmlischer vater etc.[11].

Der beschluß soll mit der offenen bekandtnuß der sünden und absolution sambt dem angehengten gebet gemacht, nach dem gebet soll ein kurtzer psalm[12] gesungen und die gemein mit dem segen: Der herr segne euch und behüte euch etc. zuhauß gelassen werden.

Es soll auch alle Sontag nach mittag zu der stunde, die einem jeden ort gelegen ist, catechismuspredigt gehalten werden, also, wo zwo predigten nach mittag geschehen alß in den stetten, soll in der ersten nach dem gesange[13] Gott umb rechten verstand seines worts mit dem gebet angerufen, darnach die summa deß catechismi sampt den texten der fünf hauptstücken, wie dieselb verordnet[14], zum anfang der predigt dem volck verstendtlich fürgelesen[15], darauf etliche fragen auß den zwantzigen, so drunden gesetzt[16], auf eine halbe stunde erkleret[17], nach der predigt die jugent examiniret und endtlich mit dem gebet und segen beschlossen und heimgelassen werden.

In der andern predigt, die gegen abend gehalten wird, soll der catechismus und darinnen die fürnembste stück der gantzen christlichen lehr für die alten und erwachsenen etwas außführlicher und weitleuftiger erkleret und geprediget werden. Der anfang sol geschehen wie in andern predigten mit dem gemeinen eingang, gesang und gebet. Nach demselben soll auß der bibel ein text, der sich auf die materi fürhabender lehr reimet[18], sambt den fragen deß catechismi, die da zu erkleren seindt, fürgelesen und nachmals verstendtlich außgelegt werden[19].

Der beschluß soll geschehen mit dem gebet, das drunden gesetzt und zum catechismo sonderlich verordnet ist.

Auf dem land aber und an den orten, da nicht zwo, sondern nur eine predigt nach mittag gehalten wird, soll für der predigt, wenn man das ander mahl geleutet, die jugent examiniret und catechisirt werden. Und wenn man mit demselben fertig, soll zum dritten mahl geleutet werden, daß die gantze gemein zusammenkomme. Alßdenn soll zum eingang nach dem gesange und gebet die summa deß catechismi sampt den texten[20] verlesen, darnach etliche fragen darauß auf eine halbe stunde erkleret werden, nachgehends diejenigen, so fürbescheiden, mit sanftmut und bescheidenheit in fundament der seligkeit examiniret und unterrichtet und endtlich mit gewonlichem gebet beschlossen werden[21].

---

[8] Die besondere Bestimmung dieses Stücks für die Wochenpredigten fehlt 1563.
[9] Vgl. oben S. 336.
[10] 1563 hat keine Bestimmung über Gottesdienststunde und -dauer.
[11] Vgl. unten S. 567.
[12] 1563: gsang.
[13] In 1563 zwischen Gesang und Gebet das Vaterunser.
[14] Text unten S. 561–563.
[15] In 1563 Verlesung des Dekalogs.
[16] Vgl. unten S. 561–563.
[17] In 1563 wird der gesamte Katechismus erklärt.
[18] Die Behandlung eines passenden Bibeltexts neu gegenüber 1563.
[19] Diese abendliche Katechismuspredigt fehlt 1563.
[20] Vgl. unten S. 561–563.
[21] 1563 kennt seinen solchen andersartigen Katechismusunterricht mit Predigt auf dem Lande nicht.

Wochenpredigten.

An wercktagen in der wochen sollen in einer jeder stadt zwo predigten, nemblich an Mitwoch und Freitag, in den dörfern aber eine wochenpredigt auf den Mitwoch oder einen andern tag, welcher an einem jedem ort der gelegnest ist, auß dem alten oder neuen testament gehalten werden und sollen teutsche psalmen und gesenge für und nach der predigt gesungen, auch dieselbige predigten mit den besondern gebeten, so drunden im titul von den kirchengebeten verzeichnet[22], beschlossen werden[23].

Bettagspredigten.

Und demnach der gerechte zorn Gottes zu diesen letzten und bösen zeiten von tag zu tag je lenger je mehr mit greulichen schanden und lastern, mit gotteslesterung, verachtung seines heiligen worts, fressen, saufen, unzucht, hurerey etc. und dergleichen angezündet und uberhand nimpt, daß höchlich zu besorgen, ja ohne zweifel und gewiß ist, wo wir uns nicht anders in die sachen und zu Gott schicken, das die schreckliche strafen, die sich allenthalben ereugen, mit gewalt einbrechen und den unschuldigen mit dem schüldigen treffen werden, so ist hoch vonnöten, daß man sich durch wahre christliche buß und bekerung, auch ernstes, demütiges und glaubiges gebet zu Gott, dem herren, wende und ihm gleichsamb in die ruten falle. [Bettage auf die erste Mitwoch jedes monats.] Darumb soll in allen stetten, flecken und dörfern allwege auf den ersten Mitwoch eines jeglichen monats eine besondere predigt und bettag gehalten werden[24], darzu menniglich, jung und alt, mann und weib und gesinde, soviel möglich, laut der außgangenen besonderen mandaten erscheinen sollen, zu Gott, dem herren, umb abhaltung oder väterliche linderung der fürstehenden schweren strafen hertzlich bitten getröster und gewisser zuversicht, daß es mit nicht ohne frucht abgehen, sondern die gnedige hülf von oben herab erscheinen werde. Und sollen die kirchendiener in solcher predigt dienliche text, so zur erkandnuß unserer sunden und des zorns Gottes, auch zu wahrer besserung deß lebens anleitung geben, zu erkleren für sich nehmen, dieselben recht nach gelegenheit der zeit und fürstehenden allgemeinen noht der kirchen appliciren, auch vor und nach der predigt bußpsalmen singen und die predig mit dem gebet, daß auf alle noht und mengel der christenheit gerichtet ist, beschliessen. Und dieweil es ein bettag sein soll, an dem alle noht der christenheit soll betrachtet werden, so soll die predigt desto kürtzer gefasset sein, damit das gebet, so etwas lang, für alle stände und allerley noht nach der predigt geschehen möge.

Fest- und feyertagspredigten.

[25]Am Christag sampt dem nehesten tag darnach soll in der histori von der geburt Christi das fundament unser seligkeit, nemblich [26]die lehr von der menschwerdung des ewigen sohns Gottes und persönlichen vereinigung beyder naturen in Christo[26] sambt dem nutz, den wir darauß bekommen, erkleret werden, wie das im[27] andern theil deß catechismi[28] begriffen ist[25].

Den Sontag zwischen dem Christag und Neuen Jharstag, dieweil umb dieselbe zeit neue eltesten gewehlet werden, soll eine predigt von dem ampt der eltesten gehalten und auß dem wort Gottes angezeiget werden, das solches nicht von menschen, sondern von Gott selbst geordnet, zur auferbauung und fortpflantzung der kirchen nohtwendig und nützlich, auch dem ampt der weltlichen obrigkeit nicht abbrüchig, sondern von demselben unterschieden sey.

Deßgleichen, was der eltesten verrichtung und waß sie zum fleiß in solchem ihrem ampt anreitzen und treiben soll. Damit also beydes, die gemein zu

---

[22] Vgl. unten S. 569–572.

[23] In 1563 hatte eine der beiden städtischen und die ländliche Wochenpredigt den Charakter eines Bußgottesdienstes. Diese Eigenschaft ist hier auf die folgenden monatlichen Bettage übergegangen.

[24] Die monatlichen Bettage wurden durch einen Befehl vom 20. Mai 1580 von Pfalzgraf Johann Casimir in seinen Ämtern eingeführt und dann später zu einem nicht mehr bekannten Zeitpunkt während seiner Administration auf die gesamte Kurpfalz übertragen.

[25–25] Aus 1563, vgl. oben S. 397.

[26–26] 1563: die zwo naturen in Christo.

[27] 1563: + end des ersten theils und anfang des.

[28] Fragen 12–19, vgl. oben S. 345–346.

[29] Fehlt in 1563.

gebürlichem gehorsam und ehrerbietung gegen den eltesten und dieselbigen auch zum fleiß und treue in ihrem ampt angewiesen und gereitzet werden[29].

[30]Am Ostertag und Montag darnach soll man die histori von der urstende Christi predigen, auf das die christliche gemein von den zweyen hauptartickeln unsers christlichen glaubens, nemblich, das Christus am dritten tag von den todten erstanden und wir auch von den todten auferstehen werden, guten gründtlichen bericht auß heyliger göttlicher schrift empfangen mögen[30].

Damit aber diese histori desto besser verstanden und desto mehr nutz geschöpfet werde, sollen die kirchendiener nach gelegenheit einer jeden kirchen die histori vom leiden und sterben Christi [31]auf den Sontag Invocavit anfahen zu erkleren und biß auf Ostern außführen[32].

Das fest der Himmelfarth[33] Christi bringet auch mit ihm selbst seine histori, wie sie in den geschichten der apostel im ersten capitel und anderßwo, [34]alß Marci 16. und Luc. 24. am endt[34] beschrieben, daß darauf von den articuln unsers glaubens, darin wir bekennen Christus sey gen himmel gefahren, sitze zur rechten[35] Gottes und werde von dannen kommen, zu richten die lebendigen und die todten, gelehret und geprediget werde.

Auf den Pfingstag und am Montag hernach soll man daß ander capitel in den geschichten der apostel predigen[31].

Morgen- und abentgebetspredigt.

[36]An den [37]wercktagen allen[38] soll in den[39] stätten, [40]soviel möglich[40], alle morgen ohne singen ein capitel auß der heyligen schrift verstendtlich fürgelesen und dem volck die summa des capitels und die fürnembste lehren darauß, so zum trost, vermanung und erbauung am dienlichsten sein, kürtzlich und einfaltig fürgehalten und darauf das morgengebet mit dem [41]gebet deß herren[41] fürgesprochen werden also, das die lection, vermanung und gebet sich nicht uber ein halbe stunde erstrecke[36].

[42]Deßgleichen alle abent soll der kirchendiener zu gelegner stunde abermals ein capitel verstendlich fürlesen mit angehengter kurtzer lehr und vermanung darauß und das abentgebet sambt dem [43]gebet deß herren darauf[43] fürsprechen[42 44].

Vorbereitungspredig.

Wenn man das abendtmal deß herren halten wil, soll den tag zuvor nach mittag eine vorbereitungspredigt vom nutz und rechten gebrauch desselben, auch christlicher prüfung seiner selbst gehalten, wie die kirchendiener im catechismo und in der form, das heylige abentmal zu halten, darzu ein anleitung finden[45] und kan daß abentgebet auf denselben tag unterlassen werden[46].

Bericht vom catechismo.

[Folgt wörtlich aus 1563 der Abschnitt: Vom catechismo[47]. Statt der dort folgenden Form, den Katechismus zu halten:]

Und dieweil das alte volck im babsthumb ohne catechismus ist auferzogen worden und leichtlich der stück der christlichen religion vergisset, so ist für nohtwendig angesehen, das an allen Sontagen, wenn das abentmahl nicht gehalten wird, in dörfern und flecken morgens, ehe man anhebt zu predigen, der kirchendiener etliche fragen auß dem catechismo klar und verstendtlich dem volck von der cantzel fürlese also, daß der gantze catechismus durchs jhar zum wenigsten zweymal außgelesen werde[48].

[30–30] Wörtlich aus 1563, vgl. oben S. 397.
[31–31] Aus 1563, vgl. oben S. 397–398.
[32] 1563 hatte diese Passionspredigten nur in den Städten.
[33] 1563: Ascensionis.
[34–34] Fehlt 1563.
[35] 1563: gerechten,
[36–36] Fast wörtlich aus 1563, vgl. oben S. 396.
[37] 1563: + andern.
[38] 1563: allesampt.
[39] Fehlt 1563.
[40–40] Fehlt 1563.
[41–41] 1563: vaterunser und zehen geboten.
[42–42] Fast wörtlich aus 1563, vgl. oben S. 396.
[43–43] 1563: vaterunser und dem glauben.
[44] 1563 hatte hier noch eine zusätzliche Bestimmung über Morgen- und Abendgebet auf den Dörfern.
[45] Ähnlich in 1563 vor dem Vorbereitungsformular, vgl. oben S. 381.
[46] Ähnlich in 1563 am Schluß des Abschnitts über Morgen- und Abendgebet, vgl. oben S. 397.
[47] Vgl. oben S. 341–342.
[48] Diese Bestimmung löst die Einteilung des Katechismus in zehn Lektionen und deren Verlesung an zehn aufeinander folgenden Sonntagen von 1563 ab.

Weil aber auch solcher catechismus etwas außführlicher, damit er dem gemeinen mann und angehender jugent nicht so weitleuftig und schwer fürkomme, ist derselben zum besten die verordnung geschehen, das etliche und zwar die nohtwendigsten fragen sampt ihren antworten mit diesen sonderlichen gemerck* gezeichnet, welche sie anfangs lehrnen und fassen, biß sie im alter und verstandt zunehmen, auch zu den ubrigen schreiten und dieselbigen gleichsfals begreifen mögen.

In den stetten soll in den sontäglichen nachmittagspredigten der gantze catechismus gehandelt und fürgetragen und jahrs einmahl zu endt gebracht werden etc.[49]

Catechismus.

[Folgt der Heidelberger Katechismus wörtlich wie in 1563[50]]

Kurtze summa deß catechismi sampt den texten der hauptstücken christlicher religion.

[I.] Was ist einem menschen nötig zu wissen, der da wil selig werden?

Drey stück: Erstlich, wie groß seine sünde und elend sey. Zum andern, wie er von seinem elend erlöset werde. Zum dritten, wie er Gott für solche erlösung soll danckbar sein.

I.
Von des menschen elend.

[II.] 1. Was ist des menschen elend?

Daß er ein armer sünder ist und durch die sünde die ewige verdamnuß verdienet hat.

[III]. 2. Woher erkennet man die sünde?

Auß den zehen geboten Gottes, welche kein mensch halten kan, weil sie nicht allein einen eusserlichen, sondern auch einen innerlichen, vollkommenen gehorsam des gantzen menschen erfordern.

Wie lauten die zehen gebot Gottes?

Gott redet alle diese wort:

Das erste gebot.

Ich bin der herr, dein Gott, der ich dich auß Egyptenland auß dem diensthauß geführet hab. Du solt kein ander götter für mir haben.

Das ander.

Du solt dir kein bildnuß noch irgendein gleichnuß machen weder deß, das oben im himmel, noch deß, das unden auf erden, oder deß, das im wasser under der erden ist. Du solt sie nicht anbeten noch ihnen dienen. Dann ich, der herr, den Gott, bin ein starcker, eyferiger Gott, der die missethat der väter heimsucht an kindern biß ins dritte und vierdte glied deren, die mich hassen, und thue barmhertzigkeit an viel tausenden, die mich lieben und meine gebot halten.

Das dritte.

Du solt den namen deß herren, deines Gottes, nicht mißbrauchen. Dann der herr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen namen mißbraucht.

Das vierdte.

Gedenck deß sabbathtags, das du ihn heiligest. Sechs tage soltu arbeiten und alle deine werck thun. Aber am siebenden tag ist der sabbath deß herrn, deines Gottes, da soltu keine arbeit thun noch dein sohn noch deine tochter noch dein knecht noch deine magd noch dein vieh noch der frembdling, der in deinen thoren ist. Dann in sechs tagen hat der herr himmel und erden gemacht und das meer und alles, was drinnen ist, und ruhete am siebenden tage. Darumb segnete der herr den sabbathtag und heiligte ihn.

Das fünfte.

Du solt deinen vater und deine mutter ehren, auf das du lange lebest im land, das dir der herr, dein Gott, gibt.

---

[49] Entspricht der Bestimmung über die abendliche Katechismuspredigt in den Städten oben S. 342.

[50] Text oben S. 342–368. Hier sind die Fragen durchnumeriert und zumeist mit den Inhalt kurz bezeichnenden Marginalien versehen. Die Einteilung in zehn Lektionen ist fortgefallen, hingegen die Sonntagseinteilung in 52 Abschnitte beibehalten. Der Schriftbeweis ist reicher und gegenüber den früheren Ausgaben leicht variiert. Die Bibelzitate sind unter dem Text der Antworten völlig ausgedruckt.

Mit Sternchen gezeichnet und damit als Anfangspensum vorgesehen sind folgende Fragen: 1–18, 20–26, 29, 31, 33–35, 38, 40–41, 44–45, 49–61, 66, 68–69, 71, 75, 77, 81, 83, 86–87, 92–96, 99, 103–105, 108, 110, 112–113, 116, 118–129.

Das sechste.

Du solt nicht tödten.

Das siebende.

Du solt nicht ehebrechen.

Das achte.

Du solt nicht stehlen.

Das neundte.

Du solt kein falsch zeugnuß reden wider deinen nehesten.

Das zehende.

Las dich nicht gelüsten deines nehesten hauß. Las dich nicht gelüsten deines nehesten weibs noch seines knechts noch seiner magd noch seines ochsen noch seines esels noch alles, das dein nehester hat. [Ex. 20, 1–17]

[IIII.] 3. Woher können wir wissen, daß wir von wegen der sünden verdampt sein?

Auß dem fluch Gottes, der allen ubertretern der zehen gebot gedreuet ist, wie geschrieben stehet: Verflucht sey jederman, der nicht bleibt in allem dem, das geschrieben stehet in dem buch deß gesetzes, daß ers thue [Deut. 27, 26; Gal. 3, 10].

[V.] 4. Woher kömpt aber solch elend, daß wir so arme sünder sein?

Auß dem fall und ungehorsam unser ersten eltern Adam und Even im paradeiß.

II.

Von des menschen erlösung.

[VI.] 1. Wie werden wir von solchem elend wider erlöset?

Gott hat uns seinen eingebornen sohn Jesum Christum geschenckt, der unser erlöser und seligmacher worden ist.

[VII.] 2. Ist nur ein Gott?

Ja, es ist ein einiger Gott in dreyen underschiedlichen personen, nemblich Gott, der vater und der sohn und der h.[eilige] geist, wie uns die artickel unsers christlichen glaubens lehren.

Wie lauten dieselbige artickel des christlichen glaubens?

Ich glaub in Gott vater, den allmechtigen, schöpfer himmels und der erden.

Und in Jesum Christum, seinen eingebornen sohn, unsern herren, der empfangen ist von dem h.[eiligen] geist, geboren auß Maria, der jungfrauen, gelitten hat unter Pontio Pilato, gecreutziget, gestorben und begraben, abgestiegen zu der hellen, am dritten tag wider auferstanden von den todten, aufgefahren gen himmel, sitzet zu der rechten Gottes, deß allmechtigen vaters, von dannen er kommen wird, zu richten die lebendigen und die todten.

Ich glaub in den heiligen geist, eine heilige, allgemeine christliche kirche, die gemeinschaft der heiligen, vergebung der sünden, auferstehung des fleisches und ein ewiges leben, Amen.

[VIII.] 3. Wer ist Jesus Christus?

Er ist der eingeborne sohn Gottes und der sohn Mariae, wie in den artickeln des glaubens stehet, das ist, er ist warer Gott und warer mensch in einer person.

[IX.] 4. Warumb hat er müssen ein warer mensch sein?

Daß er für uns köndte den todt leiden.

[X.] 5. Warumb hat er müssen warer Gott sein?

Daß er den tod köndte uberwinden und uns das ewige leben wider geben.

[XI.] 6. Wie hat er dann erlöset?

Durch sein leiden, sterben und auferstehung.

[XII.] 7. Wie werden wir aber solcher erlösung theilhaftig?

Allein durch waren glauben.

[XIII.] 8. Was ist warer glaub?

Es ist eine gewisse zuversicht und hertzliches vertrauen auf die verheissung Gottes, daß er uns umb Christi willen gnedig sey.

[XIV.] 9. Woher können wir solcher zuversicht gewis sein?

Auß der verheissung des evangelii: Wer an den sohn gleubet, der hat das ewige leben [Joh. 3, 36].

[XV.] 10. Weil wir dann allein durch den glauben deß herren Christi und unserer erlösung theilhaftig werden, warzu dienen dann die sacrament?

Sie dienen zur sterckung unsers glaubens.

[XVI.] 11. Wieviel sind sacrament im neuen testament?

Zwey, der heilige tauf und das abendmal deß herren.

Wie laut die einsatzung des heiligen taufs?

Gehet hin und lehret alle völcker und taufet sie im namen des vaters und des sohns und des h.[eiligen] geistes [Matth. 28, 19]. Wer da glaubt und getauft wird, der wird selig werden, wer aber nit glaubet, der wird verdampt werden [Mark. 16, 16].

Wie laut die einsatzung des heiligen abendmals?

Unser herr Jesus in der nacht, das er verrahten ward, nam er das brot, dancket und brachs und sprach: Nemet, esset, das ist mein leib, der für euch gebrochen wird. Solches thut zu meiner gedächtnuß. Desselbengleichen auch den kelch nach dem abendmal und sprach: Dieser kelch ist das neue testament in meinem blut. Solches thut, so oft irs trinckt, zu meiner gedächtnuß. Dann so oft ihr von diesem brodt esset und von diesem kelch trincket, solt ihr des herren tod verkündigen, biß daß er kompt. [1.Kor. 11, 23–26]. Und diese verheissung wird auch widerholet durch s.[anct] Paulum, da er spricht: Der kelch der dancksagung, damit wir dancksagen, ist der nicht die gemeinschaft des bluts Christi? Das brodt, daß wir brechen, ist das nicht die gemeinschaft des leibs Christi? Dann ein brodt ists, so sind wir viel ein leib, dieweil wir alle eines brodt theilhaftig sind [1.Kor. 10, 16–17].

III.

Von der danckbarkeit.

[XVII.] 1. Wie soll ein christ Gott für solche erlösung danckbar sein?

Mit einem christlichen leben und glaubigem gebet.

[XVIII.] 2. Wie lebt man christlich?

Wenn man gute werck thut.

[XIX.] 3. Welches sind gute werck?

Die Gott geboten hat, die auß rechtem glauben und Gott zu ehren geschehen.

[XX.] 4. Warumb soll man gute werck thun?

Nicht das man köndte dardurch selig werden, sondern das man sich danckbar gegen Gott erzeige, weil sie von ihme geboten und zeugnuß sein unsers glaubens.

[XXI.] 5. Wie soll man Gott mit dem gebet danckbar sein?

Man soll Gott in allen nöhten anrufen und ihm für alle seine wolthaten dancken.

[XXII.] 6. Wie soll man aber Gott anrufen?

Wie uns der herr Christus gelehret hat.

Unser vater, der du bist im himmel. Geheiliget werde dein name. Dein reich komme. Dein will geschehe auf erden wie im himmel. Unser täglich brodt gib uns heut. Und vergib uns unser schuld, als auch wir vergeben unsern schüldigern. Und führe uns nicht in versuchung, sondern erlöse uns vom bösen. Dann dein ist das reich und die kraft und die herrligkeit in ewigkeit, Amen. [Matth. 6, 9–13].

[51]Folgen die sprüche der heiligen schrift, daraus ein jeglicher in seinem standt erlernen mag, was ihm in seinem beruf zu thun gebüre.[51]

Die heilige schrift lehret nicht allein in gemein, wie man gottselig und christlich leben soll, sondern gibt auch einem jeden in der christlichen gemeinden in seinem stand und alter anleitung, wie er sich in seinem beruf, darinnen er von Gott berufen ist, verhalten soll. Darumb sind die fürnembsten solcher sprüche in nachfolgende tafel zusammengezogen, daß ein jeder dißfals sich desto baß hierein zu schicken wisse.

Der hohen obrigkeit[52].

Ein könig soll im gesetzbuch lesen sein leben lang, auf daß er lerne fürchten den herren, seinen Gott, daß er halte alle wort dieses gesetzes und diese rechte, daß er darnach thue. Er soll sein hertz nicht erheben uber seine brüder und soll nicht weichen von dem gebot weder zur rechten noch zur lincken, auf daß er seine tage verlenge auf seinem königreich, er und seine kinder in Israel. Deut. 17. V. 19. 20.

[53]So lasst euch nun weisen, ihre könige, und lasst euch züchtigen[54], ihr richter auf erden. Dienet dem herren mit furcht und freuet euch mit zittern. Psal. 2. vers. 10. 11[53].

[51–51] Wörtlich aus 1563, vgl. oben S. 375.

[52] 1563: Der weltlichen oberkeyt.

[53–53] Wörtlich aus 1563, vgl. oben S. 375.

[54] 1563: lehren.

Den räthen, amptleuten, raths- und gerichtspersonen[55].

[56]Sihe dich umb unter allem volck nach redlichen leuthen, die Gott fürchten, warhaftig und dem geitz feind sind. Die setze uber sie[56], etliche uber tausend, uber hundert, uber funfzig und uber zehen, [56]das sie das volck allezeit richten[56]. Wo aber eine grosse sache ist, das sie dieselbe an dich bringen, und sie alle geringe sachen richten. Exod. 18, vers. 21. 22.

[57]Sehet zu, was ihr thut. Denn ihr haltet das gericht nicht den menschen, sondern dem herren, und er ist mit euch im gericht. Darumb lasst die furcht des herren bey euch sein und hütet euch und thuts. Denn bey dem herren, unserm Gott, ist kein unrecht noch ansehen der person noch annehmen des geschencks. 2. Chron. 19, vers. 6. 7[57].

Den unterthanen[58].

[59]Jederman sey unterthan der obrigkeit, die gewalt uber ihn hat. Dann es ist keine obrigkeit ohne von Gott. Wo aber obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet. Wer sich nun wider die obrigkeit setzet, der widerstrebet Gottes ordnung. Die aber widerstreben, [60]werden uber sich ein urtheil empfahen. Dann die gewaltigen sind nicht den guten wercken, sondern den bösen zu fürchten. Wilt du dich aber nicht fürchten für der obrigkeit, so thue guts, so wirstu lob von derselben haben. Dann sie ist Gottes dienerin dir zugut. Thust du aber böses, so fürchte dich. Dann sie tregt das schwert nicht umbsonst. Sie ist Gottes dienerin, eine rächerin zur strafe uber den, der böses thut. So seid nun auß noth unterthan, nit allein umb der strafe willen, sondern auch umb des gewissens willen. Derhalben müsset ihr auch schoß[61] geben. Dann sie sind Gottes diener, die solchen schutz sollen handhaben. Rom. 13, V. 1. 2. 3. 4. 5. 6[59].

Seid unterthan aller menschlichen ordnung umb des herren willen, es sey dem könige als dem obersten oder den hauptleuten alß den gesandten von ihm zur rache uber die ubelthäter und zu lob den frommen. 1. Pet. 2, V. 13[62].

Den lehrern, eltesten und almoßpflegern.

Du menschenkind, ich habe dich zum wächter gesetzt uber das haus Israel. Du solt auß meinem munde das wort hören und sie von meinetwegen warnen. Wenn ich dem gottlosen sage, du must des todes sterben, und du warnest ihn nicht und sagest es ihm nicht, damit sich der gottlose für seinem gottlosen wesen hüte, auf daß er lebendig bleibe, so wird der gottlose umb seiner sünde willen sterben, aber sein blut wil ich von deiner hand fodern. Wo du aber den gottlosen warnest und er sich nicht bekehret von seinem gottlosen wesen und wege, so wird er umb seiner sünde willen sterben, aber du hast deine seele errettet. Ezech. 3, V. 17. 18. 19.

So habt nun acht auf euch selbst und auf die gantze herde, unter welche euch der heilige geist gesetzt hat zu bischofen, zu weiden die gemeine Gottes, welche er durch sein eigen blut erworben hat. Act. 20, V. 28.

Die eltesten, so unter euch sind, ermahne ich der mitelteste und zeuge der leiden, die in Christo sind, und theilhaftig der herrligkeit, die offenbahret werden soll, weidet die herde Christi, so euch befohlen ist, und sehet wol zu, nicht gezwungen, sondern williglich, nicht umb schendliches gewins willen, sondern von hertzengrund, nicht als die ubers volck herschen, sondern werdet ein fürbilde der herde, so werdet ihr (wenn erscheinen wird der ertzhirte) die unverwelckliche kron der ehren empfangen. 1. Pet. 5, V. 1. 2. 3. 4.

Hat jemand ein ampt, so warte er des ampts. Lehret jemand, so warte er der lehre. Ermahnet jemand, so warte er des ermahnens. Gibt jemand, so gebe er einfaltiglich. Regieret jemand, so sey er fleissig. Ubet jemand barmhertzigkeit, so thue erß mit gutem willen. Rom. 12, vers. 7. 8.

Den zuhörern.

Du solt thun nach dem, das sie (nemblich die priester und leviten, richter) dir sagen, an der stett, die der herr erwehlet hat, und solts halten, das du thust nach allem, das sie dich lehren werden. Nach dem

[55] 1563: Den richtern.
[56–56] Wörtlich aus 1563, vgl. oben S. 376.
[57–57] Wörtlich aus 1563, vgl. oben S. 376.
[58] 1563: Der weltlichen oberkeyt und underthonen.
[59–59] Wörtlich aus 1563, vgl. oben S. 376.
[60] 1653: + die.
[61] 1563: steur.
[62] 1563 hat nur die Stellenangabe, nicht aber das ausgedruckte Zitat.

gesetz, das sie dich lehren, und nach dem recht, das sie dir sagen, soltu dich halten, das du von demselben nicht abweichest weder zur rechten noch zur lincken. Und wo jemand vermessen handlen würde, daß er dem priester nicht gehorchet, der daselbst in deß herren, deines Gottes, ampt stehet, oder dem richter, der soll sterben. Und solt den bösen auß Israel thun, das alles volck höre und fürchte sich und nicht mehr vermessen sey. Deut. 17, vers. 10. 11. 12. 13.

Gehorchet euren lehrern und folget ihnen. Denn sie wachen uber eure seelen, als die rechenschaft dafür geben sollen, auf das sie das mit freuden thun und nicht mit seuftzen. Denn das ist euch nicht gut. Heb. 13, vers. 17.

Lasset das wort Christi unter euch reichlich wohnen in aller weißheit. Lehret und vermahnet euch selbst mit psalmen und lobgesengen und geistlichen lieblichen liedern und singet dem herren in eurem hertzen. Und alles, was ihr thut mit worten oder mit wercken, das thut alles in dem namen des herren Jesu und dancket Gott und dem vater durch ihn. Colos. 3, V. 16. 17.

Die eltesten, die wol fürstehen, die halte man zwiefacher ehren werdt, sonderlich, da die arbeiten im wort und in der lehre. 1. Tim. 5, V. 17.

Den schulmeistern und schulfrauen.

Wer ein solches kind aufnimpt in meinem namen, der nimpt mich auf (spricht der herr Christus). Wer aber ärgert dieser geringsten einen, die an mich glauben, dem were besser, das ein mülstein an seinen halß gehenget würde und erseuft würde im meer, da es am tiefsten ist. Weh der welt der ärgernuß halben. Es muß ja ärgernuß kommen, doch wehe dem menschen, durch welchen ärgernuß kompt. Matth. 18, V. 5. 6. 7.

Wer ein solches kindlein in meinem namen aufnimpt, der nimpt mich auf. Und wer mich aufnimpt, der nimpt nicht mich auf, sondern den, der mich gesandt hat. Marc. 9, vers. 37.

Den schulkindern.

Nemet an meine zucht (spricht die weißheit) lieber dann silber und die lehr achtet höher dann köstlich gold. Dann die weißheit ist besser dann perlen. Und alles, was man wündschen mag, kan ihr nicht gleichen. Prov. 8, vers. 10. 11.

Wer sich gerne lesst strafen, der wird klug werden. Wer aber ungestraft wil sein, der bleibet ein narr. Proverb. 12, vers. 1.

Den eheleuten in gemein.

Die ehe soll ehrlich gehalten werden bey allen und das ehebet unbefleckt. Die hurer aber und ehebrecher wird Gott richten. Heb. 13, V. 4.

[63]Den ehemännern.

Ihr männer, liebet eure weiber, gleich wie Christus geliebet hat die gemeine[63], und hat sich selbst für sie gegeben. [64]Ephes. 5, V. 25.

Ihr männer, liebet euere weiber und seid nicht bitter gegen sie. Colos. 3, V. 19.

Ihr männer, wohnet bey euern weibern mit vernunft und gebet dem weiblichen geschlecht[65] alß dem schwechsten werckzeuge seine ehre als auch miterben der gnaden des lebens, auf das euer gebet nicht verhindert werde. 1. Pet. 3, vers. 7[64].

[66]Den eheweibern.

Ihr weiber, seid unterthan eueren männern als dem herren, wie sichs gebüret. Dann der mann ist des weibes haupt, gleich wie auch Christus das haupt ist der gemeine, [67]und er ist seines leibs heyland. Aber wie nun die gemeine ist Christo unterthan, also auch die weiber ihren männern in allen dingen[67]. Ephes. 5, vers. 22. 23. 24. Colos. 3, vers. 18.

Die weiber sollen ihren männern unterthan sein, auf das auch die, so nicht glauben an das wort, durch der weiber wandel ohne wort gewonnen werden, wenn sie ansehen ihren keuschen wandel in der furcht. Welcher geschmuck soll nicht außwendig sein mit haarflechten und goldumbhencken oder kleider-

---

[63–63] Wörtlich aus 1563, vgl. oben S. 376.
[64–64] Wörtlich aus 1563, vgl. oben S. 376.
[65] Fehlt 1563.
[66–66] Wörtlich aus 1563, vgl. oben S. 376.
[67–67] Fehlt 1563.

anlegen, sondern der verborgen mensch des hertzen unverruckt mit sanftem und stillem geist, das ist köstlich für Gott. Dann also haben sich auch vor zeiten die heiligen weiber geschmückt, die ihre hoffnung auf Gott satzten und ihren männern unterthan waren, wie Sara Abraham gehorsam war und hieß ihn herr, welcher töchter ihr worden seidt, so ihr wol thut, auch alsdann, wenn ihr euch nicht fürchtet für einigem schrecken. 1. Pet. 3, V. 1. 2. 3. 4. 5. 6[66].

[68]Den eltern.

Diese wort, die der herr gebeut, soltu zu hertzen nehmen und solt sie deinen kindern scherfen und davon reden, wenn du in deinem hause sitzest oder auf dem wege gehest, wenn du dich niderlegest oder aufstehest. Deut. 6, V. 6. 7.

Laß nicht ab, das kind zu züchtigen, dann, wo du es mit der ruhten heuest, so darf man es nicht tödten. Du heuest es mit der ruhten, aber du errettest seine seel von der hellen. Proverb. 23, V. 13. 14.

Wer seiner ruhten schonet, der hasset seinen sohn. Wer ihn aber lieb hat, der züchtiget ihn bald. Proverb. 13, vers. 24[68].

Züchtige deinen sohn, weil hoffnung da ist. Aber laß deine seele nicht beweget werden, ihn zu tödten. Denn grosser grim bringet schaden. Darumb laß ihn loß, so kanstu ihn mehr züchtigen. Proverb. 19, V. 18[69].

[70]Ihr väter, erbittert eure kinder nicht, auf das sie nicht scheu werden. Colos. 3, V. 21.

[71]Ihr väter, reitzet euere kinder nicht zu zorn[71], sondern ziehet sie auf in der zucht und vermahnung zu dem herren, Ephes. 6, V. 4.

Den kindern[70].

Mein kind, gehorche der zucht deines vaters und verlaß nicht das gebot deiner mutter, dann solches ist ein schöner schmuck deinem haupt und eine kethen an deinem halse. Proverb. 1, V. 8. 9.

[72]Ihr kinder, seid gehorsam euren eltern in dem herren, dann das ist billich: Ehre vater und mutter (das ist das erste gebot, das verheissung hat), auf das dirs wol gehe und lange lebest auf erden. Eph. 6, V. 1. 2. 3.[72]

Den haußherren und -frauen.

Ihr herren, waß recht und gleich ist, das beweiset den knechten und wisset, das ihr auch einen herren im himmel habt. Colos. 4, V. 1.

Ihr herren, thut auch dasselbige gegen ihnen und lasset daß dräuen und wisset, das auch euer herr im himmel ist, und ist bey ihm kein ansehen der person. Ephes. 6, vers. 9[73].

Den knechten und mägden[74].

[75]Ihr knechte, seidt gehorsam euren leiblichen herren mit furcht und zittern in einfaltigkeit euers hertzen als Christo, nicht mit dienst allein für augen als den menschen zu gefallen, sondern als die knechte Christi, das ihr solchen willen Gottes thut von hertzen mit gutem willen. Lasst euch düncken, daß ihr dem herren dienet und nit den menschen. Und wisset, was ein jeglicher guts thun wird, das wird er von dem herren empfahen, er sey ein knecht oder ein freyer. Eph. 6, V. 5. 6. 7. 8.

Ihr knechte, seidt unterthan mit aller furcht den herren, nicht allein den gütigen und gelinden, sondern auch den wunderlichen. 1. Pet. 2, V. 18[75].

Den alten.

Du aber rede, wie sichs ziemet, nach der heilsamen lehre, den alten, das sie nüchtern sein, erbar, züchtig, gesund im glauben, in der liebe, in der gedult, den alten weibern deßgleichen, das sie sich stellen, wie den heiligen ziemet, nicht lästerin sein, nicht weinseuferin, gute lehrerin, das sie die jungen weiber lehren, züchtig sein, ihre männer lieben, kinder lieben, sittig sein, keusch, häußlich, gütig, ihren männer unterthan, auf das nicht das wort Gottes verlästert werde. Tit. 2, V. 1. 2. 3. 4. 5.

[66–66] Wörtlich aus 1563, vgl. oben S. 376.

[69] 1563 hat nur die Stellenangabe, nicht aber das ausgedruckte Zitat.

[70–70] Aus 1563, vgl. oben S. 376–377.

[71–71] Fehlt 1563.

[72–72] Wörtlich aus 1563, vgl. oben S. 377.

[73] Dieser Spruch folgt in 1563 auf den nächsten Abschnitt unter der Überschrift: Den haußherrn, vgl. oben S. 377.

[74] 1563: Den knechten, mägden, taglönern und arbeitern.

[75–75] Wörtlich aus 1563, vgl. oben S. 377.

Der jugend[76].

[77]Ihr jungen, seid unterthan den eltesten. Allesampt seid untereinander unterthan und haltet fest an der demut. Dann Gott widerstehet den hoffertigen, aber den demütigen gibt er gnade. 1. Pet. 5, V. 5[77].

Wie wird ein jüngling seinen weg unstreflich gehen? Wenn er sich helt nach deinen worten. Psal. 119, vers. 9.

Darumb, das die töchter Zion stoltz sind und gehen mit aufgerichtem halse, mit geschminckten angesichten, treten einher und schwentzen und haben köstliche schuch an ihren füssen, so wird der herr den scheitel der töchter Zion kahl machen und der herr wird ihr geschmeide wegnemen. Esa. 3, V. 16. 17.

[78]Den reichen.

Es ist ein grosser gewin, wer gottselig ist und lesst ihm genügen. Dann wir haben nichts in die welt bracht, darumb offenbar ist, wir werden auch nichts hinaußbringen. Wenn wir aber nahrung und kleider haben, so lasset uns benügen. Dann, die da reich werden wollen, die fallen in versuchung und stricke und viel thörichter und schädlicher lüste, welche versencken die menschen ins verderben und verdamnuß. 1. Timot. 6, vers. 6. 7. 8. 9.

Den reichen von dieser welt gebeut, das sie nicht stoltz sein, auch nicht hoffen auf den ungewissen reichthumb, sondern auf den lebendigen Gott, der uns dargibt reichlich allerley zu geniessen, das sie guts thun, reich werden an guten wercken, gerne geben, behülflich sein, schätz samlen, ihnen selbst einen guten grundt aufs zukünftige, das sie ergreifen das ewige leben. 1. Tim. 6, vers. 17. 18. 19.

Den armen.

Es ist besser ein armer, der in seiner frömigkeit gehet, dann ein reicher, der in verkehrten wegen gehet. Proverb. 28, vers. 6.

Höret zu, meine lieben brüder, hat nicht Gott erwehlet die armen auf dieser welt, die am glauben reich sind und erben des reichs, welches er verheissen hat denen, die ihn lieb haben. Jacob. 2, vers. 5.

Allen in gemein.

Alles, das ihr wollet, das euch die leuthe thun sollen, das thut ihr ihnen. Das ist das gesetz und die propheten, Matth. 7, V. 12.

Ein neu gebot geb ich euch, daß ihr euch unter einander liebet, wie ich euch geliebet habe, auf das auch ihr einander lieb habet. Darbey wird jederman erkennen, daß ihr meine jünger seidt, so ihr liebe unter einander habt. Joh. 13, V. 34. 35.

Ende.

[Zierleiste]

II.

[79]Von dem kirchengebet.

Für der predigt, insonderheit an den Sonn- und feiertagen morgens und an bettagen soll diß nachfolgend gebet dem volck fürgesprochen werden, in welchem die christliche gemein des menschlichen elends außdrücklich erinnert und die heilsame gnade Gottes begeret wird, auf das die hertzen zur demut bereit werden und das wort der gnaden desto begirlicher annehmen[79].

Gebet vor der predigt.

[Folgt wörtlich das Gebet vor der Predigt aus 1563 mit Vaterunser[80],

Darauf wörtlich wie in 1563 mit derselben Überschrift: Öffentliches Schuldbekenntnis und Gnadenverkündigung[81]]

---

[76] 1563: Der gemeinen jugend und andern.
[77–77] Wörtlich aus 1563, vgl. oben S. 377.
[78] In 1563 statt des Folgenden gänzlich andere Abschnitte, vgl. oben S. 377–378.
[79–79] Wörtlich aus 1563, vgl. oben S. 388.
[80] Vgl. oben S. 388–389.
[81] Vgl. oben S. 389.

Gebet am Sontag nach der morgenpredigt[82].

[Folgen nahezu wörtlich die beiden Gebete nach der Sonntagspredigt wie in 1563 mit dem Gottesdienstschluss[83]. Einzige Variante[84]:]

... insonderheit unserm gnedigsten chur- und landsfürsten, hertzog Friederichen, pfaltzgraven, sampt irer churfürstlichen gn.[aden] geliebten[85] ehegemal, der[86] jungen herrschaft [87]und sämptlichen fräulein, dem gantzen fürstlichen hauß der pfaltzgraven bey Rhein, dero[87] rhäten und amptleuten...

Gebet nach der predig des catechismi.

[Folgt wörtlich Gebet aus 1563[88]]

Gebet nach den predigten an den wercktagen.

[Folgt wörtlich aus 1563 das Gebet nach der sonntäglichen Mittagspredigt mit Vaterunser, aber ohne Glaubensbekenntnis[89]. Folgt ebenfalls dort aus 1563 das Fürbittengebet, mit seiner Einleitung[90]. Dies hat gegenüber 1563 zwei Varianten:]

... insonderheit aber unserm gnedigsten chur- und landsfürsten, herrn Friederichen, pfaltzgraven, sampt ihrer churfürstlichen gnaden geliebtem[91] ehegemal, der[92] jungen herrschaft [93]und den fräulein sämptlichen, dem gantzen fürstlichen hauß der pfaltzgraven bey Rhein, dero[93] rhäten und amptleuten ... damit wir in stiller ruhe und gutem frieden [94]unser leben[94], als christen gebüret, [95]in aller gottseligkeit[95] volstrecken mögen [vgl. 1.Tim. 2, 2]...

Gebet nach der predig [96]an den bettagen[96] für alle noth und anligen der christenheit.

[Folgt nahezu wörtlich das Buß- und Fürbittengebet aus 1563[97], mit zwei Varianten:]

... und insonderheit für unsern gnedigsten [98]fürsten und herren, herren[98] Friederichen, pfaltzgraven [99]und churfürsten[99], sampt ihrer churfürstlichen gnaden geliebtem[1] ehegemal, jungen herrschaft, [2]sämptlichen freulein und das gantze fürstliche hauß der pfaltzgraven bey Rhein, dero[2] rähten und amptleuten...

Ferner bitten wir dich für alle unsere mitbrüder, die unter der tyranney des babsts und Türcken [3]und anderer[3] verfolgung leiden...

Oder also:

[4]Herr, allmechtiger Gott, laß deine heilige ehr umb unser sünden willen nicht geschmähet werden, dann wir sonst vielfaltig wider dich gesündiget haben damit, daß wir deinem heiligen wort nicht gehorsam sein und mit unerkandnuß, undanckbarkeit und murren deinen zorn täglich wider uns reitzen, darumb du uns ja billich [5]mit allerley landplagen, teurung, ungewitter, kranckheiten und den erschrecklichen feinden deiner christenheit, den Türcken und Tartarn, heimsuchest[5]. Aber, o herr, biß eingedenck deiner grossen barmhertzigkeit und erbarm dich unser, gib uns erkandnuß und reue unserer sünden und besserung unsers lebens[4].

[6]Erhalte und mehre deine kirche und zerstöre alle werck des teufels und alle falsche und böse rathschläge, wie wider dein wort und kirchen erdacht werden[6]. Insonderheit wollest, o himlischer vater, dem pabst und Türcken wehren und ihre blutdürstige anschläge und grausames wüten und toben zurückhalten. Nimb ihn muth und hertz, das sie müssen zaghaft und ihre händ laß werden. Stürtze sie durch deinen mächtigen arm, wie du dem Pharao, Sennacherib und andern deinen feinden gethan hast.

---

[82] 1563: predigt.
[83] Vgl. oben S. 389–390.
[84] Oben S. 390.
[85] Fehlt 1563.
[86] Fehlt 1563.
[87–87] Fehlt 1563, ähnlich in 1585, vgl. oben S. 390.
[88] Vgl. oben S. 393, dort aber an anderer Stelle.
[89] Vgl. oben S. 391–392.
[90] Vgl. oben S. 389–390.
[91] Fehlt 1563.
[92] Fehlt 1563.
[93–93] Fehlt 1563, ähnlich in 1585, vgl. oben S. 390.
[94–94] Fehlt hier 1563.
[95–95] 1563 hier: unser leben.
[96–96] Fehlt 1563.
[97] Vgl. oben S. 394–396.
[98–98] 1563: chur- und landsfürsten, hertzog.
[99–99] Fehlt 1563.
[1] Fehlt 1563.
[2–2] Fehlt 1563, ähnlich in 1585, vgl. oben S. 395.
[3–3] Fehlt 1563.
[4–4] Wörtlich aus 1563, aus dem ersten Gebet nach der Nachmittagspredigt, vgl. oben S. 391–392.
[5–5] 1563: strafest.
[6–6] Wörtlich aus 1563, aus dem zweiten Gebet nach der sonntäglichen Vormittagspredigt, vgl. oben S. 391.

Gib deinem volck kraft und sieg, daß wir deine macht und hülfe sehen und uns mit deinen außerwehlten freuen. Behüte uns für teurung und pestilentz. [7]Gib deinen segen und gedeyen zu der frucht der erden, daß wir dich dadurch ein vater und ursprung alles gutes erkennen[7]. [8]Wir bitten dich auch für alle obrigkeit der welt, für den römischen keyser, auch alle ander könig, fürsten und herren, insonderheit aber für unsern gnedigsten fürsten und herrn, pfaltzgraf Friederichen, churfürsten, sampt ihrer churfürstlichen gnaden geliebtes ehegemal, die junge herrschaft und freulein und das gantze hochlöbliche fürstliche hauß der pfaltzgraven bey Rhein, dero rähte und amptleute, auch [einer erbar gemein dieses orts] einen ehrsamen rath dieser statt, du wollest ihnen gnad und einigkeit verleihen, daß sie ihre gantze regierung dahin richten, das unser herr Jesus Christus, ein herr aller herren, uber sie und ihre unterthanen hersche und wir unter ihnen ein ruhiges und stilles leben führen mügen in aller gottseligkeit und ehrbarkeit[8] [vgl. 1.Tim. 2, 2]. [9]Tröste auch alle betrübte und bekümmerte hertzen und sende uns deinen frieden durch Jesum Christum, unsern herren, welcher uns diese gewisse verheissung gethan hat: Fürwar, fürwar, sage ich euch, was ihr den vater bitten werdet in meinem namen, daß wird er euch geben [Joh. 16, 23], und uns darauf also hat heissen beten: Unser vater etc.[9] [Matth. 6, 9–13].

Gebet auf die festage[10].

Gebet am Christag nach der predigt.

Ewiger, allmechtiger Gott, wir dancken dir von grund unsers hertzens, das du dich auß grosser liebe unser, die wir von wegen der sünden sonsten hetten müssen des ewigen todes sterben, [Dancksagung] also gnediglich hast erbarmet und uns deinen eingebornen sohn [1. Für die verordnung] zum mittler, versöhner und seligmacher, ehe der welt grund gelegt worden, verordnet, [2. Verheissung] nochmals unsern ersten eltern im paradeiß nach dem leidigen fall verheischen [3. Sendung und menschwerdung.] und zu bestimpter zeit in diese welt gesendet und geschenckt hast, der unser fleisch und blut an sich genommen, unser bruder und uns in allem gleich worden ist, außgenommen die sünde [4. Erlösung des mittlers Christi.], daß er durch seinen tod die macht nehme deme, der des todes gewalt hatte, dem teufel und uns, die wir durch furcht des todes im gantzen leben hetten knechte sein müssen, auß der gewalt des satans und der finsternuß erlösete und versetzete in das reich des lichts und der ewigen seligkeit.

[1. Bitte umb die seligmachende erkandnuß Jesu Christi.] Wir bitten dich hertzlich, du wollest unsere hertzen erfüllen mit deiner gnade, daß wir solche deine liebe und barmhertzigkeit, auch deinen sohn Jesum Christum, welchen du uns zur weißheit, gerechtigkeit, heiligung und erlösung gemacht hast [1.Kor. 1, 30], recht lernen erkennen, lieben und ehren, uns gantz und gar diesem treuen heyland ergeben und vertrauen also, daß wir alles, was in dieser welt ist, für kot achten [vgl. Phil. 3, 8] gegen der uberschwenglichen erkandnuß Jesu Christi und mit warem glauben an diesem heyland hangen, der uns alle unsere sünde vergibt und heilet alle unser gebrechen [Ps. 103, 3], auf daß wir in den trübsalen dieser welt uns freuen und mit der menge der himlischen heerscharen singen können: Ehre sey Gott in der höhe, friede auf erden und den menschen ein hertzlich wolgefallen [Luk. 2, 14], und endlich das ende unsers glaubens, der seelen seligkeit, davon bringen mögen.

[Für die weltliche obrigkeit.] Wir bitten dich auch für alle obrigkeit der welt, für den römischen keyser, alle könige, fürsten und herren, insonderheit für unsern gnedigsten fürsten und herren, herren Friederichen, pfaltzgrafen churfürsten, sampt ihrer churfürstlichen gnaden geliebtes ehegemal, die junge herrschaft und die sämptliche freulein, das gantze hochlöbliche und fürstliche hauß der pfaltzgrafen

---

[7–7] Fast wörtlich aus 1563, aus dem ersten Gebet nach der sonntäglichen Vormittagspredigt, vgl. oben S. 390.

[8–8] Fast wörtlich aus 1563, aus dem großen Buß- und Fürbittengebet, vgl. oben S. 395.

[9–9] Ähnlich in 1563, in dem Gebet nach der sonntäglichen Frühpredigt, vgl. oben S. 390.

[10] Die folgenden Gebete de tempore, nach dem Vorbild der alten Collectengebete, nur hier nach der Predigt, fehlen in den älteren ref. Kirchenordnungen der Kurpfalz gänzlich.

bey Rhein, dero rähte und amptleute, auch [ein erbar gemein dieses orts.] einen ehrsamen rath dieser statt, du wollest ihnen gnad und einigkeit verleihen, die unterthanen nach deinem göttlichen willen und wolgefallen zu regieren, auf das die gerechtigkeit gefördert, die boßheit verhindert und gestraft werde, damit wir in stiller ruhe und gutem friede unser leben, als christen gebüret, in aller gottseligkeit vollstrecken mögen.

[Für schwache und betrübte.] Stercke alle schwache und betrübte gemühte und sende uns deinen frieden durch Jesum Christum, unsern herren, welcher uns also hat gelehret beten:

Unser vater etc. [Matth. 6, 9–13]

Gebet am Neuen Jahrstage nach der predigt.

[Dancksagung für die wolthaten, so uns Gott das verschienen jahr erzeiget.] Wir dancken dir, herr Gott, himlischer vater, das du uns diß verschienen jahr unter so viel gefahr und widerwertigkeit so gnediglich und väterlich geschützet, bewahret und erhalten, auch uns so viel und unzehlbare wolthaten erzeiget hast, insonderheit, das du uns dein wort, welches unser höchster trost ist in allen unseren nöhten, so reichlich, hell und klar hast lassen verkündigen und dadurch uns rufen und laden zu dem ewigen leben.

Wir sind aber, o treuer Gott, für solche deine güt und wolthaten sehr undanckbar und gottloß gewesen, haben dich mit vielen sünden erzürnet, dein wort verachtet und deine wolthaten mißbrauchet, daß du wol ursache hettest, deine gnad von uns zu wenden und uns gantz und gar zu verstossen, wenn du mit uns handlen woltest nach deiner strengen gerechtigkeit.

[Bitte.] Wir bitten dich aber umb Jesu Christi, deines allerliebsten sohns, unsers einigen heylands und seligmachers, willen, [1. Umb verzeihung der sünden.] du wollest nicht mit uns ins gericht gehen nach unserm verdienst, sondern uns anschauen in Christo nach deiner grossen barmhertzigkeit, uns alle unsere sünde gnediglich verzeihen [2. Erneuerung des h.[eiligen] geistes.] und durch deinen h.[eiligen] geist unsere hertzen erneuern, daß wir mit dem neuen jahr ein neues und dir wolgefelliges leben anfangen und führen mögen, damit wir deines segens je mehr und mehr theilhaftig werden und geniessen mögen, biß du uns endlich zu dir in die ewige freude bringen und aufnehmen wirst, da wir dich ewig loben und preisen.

[3. Für die weltliche obrigkeit.] Wir bitten dich auch für alle obrigkeit der welt, für den römischen keyser (und könig), auch alle andere konige, fürsten und herrn, und insonderheit für unsern gnedigsten fürsten und herren, herren Friederichen, pfaltzgrafen und churfürsten, sampt ihrer churfürstlichen gnaden geliebtem ehegemal, die junge herrschaft, sämptlichen freulein und das gantze fürstliche hauß der pfaltzgrafen bey Rhein, dero rähten und amptleuten, auch [eine erbare gemein dieses orts.] einen ehrsamen rhat dieser statt. Gib inen deine gnad, das sie ire gantze regierung dahin richten, das der könig aller könige Jesus Christus uber sie und ire unterthanen hersche und daß das reich des teufels, welches ist das reich aller schanden und laster, je lenger je mehr durch sie als deine diener zerstöret werde und wir unter ihnen ein gerüig und stilles leben führen mögen in aller gottseligkeit und erbarkeit [1. Tim. 2, 2].

[Für schwache und betrübte.] Stercke alle schwache und betrübte gemühte und sende uns deinen frieden durch Jesum Christum, unsern herren, welcher uns also hat gelehret beten: Vater unser etc. [Matth. 6, 9–13].

Gebet am Ostertage nach der predigt.

[Dancksagung für den tod und auferstehung Christi.] Allmechtiger, barmhertziger Gott, wir sagen dir lob und danck, das du uns deinen lieben sohn Jesum Christum geschencket, der umb unser sünde willen gestorben und umb unser gerechtigkeit willen wider auferstanden [Röm. 4, 25] und alle unsere feinde, tod, sünde, teufel und die welt uberwunden, die gerechtigkeit und das leben uns erworben und widerbracht hat.

[Bitte, das wir durch wirckung des heiligen geistes der kraft der auferstehung Christi recht mögen theilhaftig werden.] Wir bitten dich, du wollest durch die kraft deines heiligen geistes uns je mehr und mehr auß dem tod der sünden erwecken zu einem neuen leben, daß wir die kraft der auferstehung Christi Jesu in uns recht fühlen und von tag zu

tag je lenger je mehr ihm eingeleybet werden, biß endtlich auch unsere sterbliche leibe auß dem staub der erden auferwecket und mit ihren seelen wider vereiniget, seinem verklerten und herrlichem leibe gleichförmig werden [vgl. Phil. 3, 21] und bey ihm sein in der ewigen freude und herrligkeit.

[Für die kirchendiener und obrigkeit.] Gib auch deinen segen zu der predigt deines heiligen evangelions, zerstöre alle werck des teufels, stercke alle kirchendiener und obrigkeit deines volcks, die römische keyserliche mayestat, alle könige, fürsten und herren. Insonderheit bitten wir dich für unsern gnedigsten fürsten und herrn, herrn Friederichen, pfaltzgrafen, churfürsten, sampt ihrer churfürstlichen gn.[aden] geliebtem ehegemal, der jungen herrschaft und den sämptlichen freulein, dem gantzen fürstlichen hauß der pfaltzgrafen bey Rhein, dero rhäten und amptleuten, auch [einer erbaren gemein dieses orts.] einem ehrsamen rhat dieser statt, wollest ihnen allen gnad und einigkeit verleihen, die unterthanen nach deinem göttlichen willen und wolgefallen zu regieren, auf das die gerechtigkeit gefördert, die boßheit verhindert und gestraft werde, damit wir in stiller ruhe und gutem frieden unser leben, als christen gebüret, in aller gottseligkeit vollstrecken mögen.

[Für schwache und betrübte.] Stercke alle schwache und betrübte gemühte und sende uns deinen frieden durch Jesum Christum, unsern herren, welcher uns also hat gelehret beten: Unser vater etc. [Matth. 6, 9–13].

Gebet am Auffartstag nach der predigt.

[Dancksagung für die erniedrigung Jesu Christi.] Wir dancken dir, herr Gott, himlischer vater, das du uns so hoch geliebet und uns deinen einigen sohn geschenckt hast, der sich deiner väterlichen schoß und der herrligkeit, die er bey dir von ewigkeit gehabt, geeussert und zu uns armen sündern herunter auf erden kommen, knechtsgestalt an sich genommen [Phil. 2, 7] und der aller verachtest worden ist [Jes. 53, 3], auf daß er uns mit dir, o himlischer vater, versöhnete und zu der ewigen glori und herrligkeit brechte.

[Bitt, das wir auch der kraft seiner himmelfart theilhaftig werden.] Wir bitten dich, du wollest umb seines bittern leidens und sterbens willen uns alle sünde verzeihen. Und nachdem er gen himmel gefahren, zu erscheinen für deinem heyligen angesicht für uns und uns den himmel zu eröffnen und die stette zu bereiten, wollestu durch deinen heiligen geist in uns reichlich wohnen, der uns deiner gnade und des ewigen erbguts im himmel also versichere, daß wir durch desselben kraft unsere hertzen von den irdischen dingen dieser welt abziehen und suchen, was droben ist, da er, unser haupt und heyland Christus, ist, sitzend zur rechten Gottes [Kol. 3, 1–2] und nit, was hienieden ist auf erden, biß er widerkommen und uns zu sich nehmen wird, das wir sein, wo er ist, und seiner herligkeit ewig theilhaftig werden.

[3. Für die weltliche obrigkeit.] Wir bitten dich auch für alle obrigkeit der welt, für den römischen keyser (und könig), auch alle andere konige, fürsten und herrn und insonderheit für unsern gnedigsten fürsten und herren, herren Friederichen, pfaltzgrafen und churfürsten, sampt ihrer churfürstlichen gnaden geliebtem ehegemal, jungen herrschaft, sämptlichen freulein und dem gantzen fürstlichen hauß der pfaltzgrafen bey Rhein, dero rähten und amptleuten, auch [einer erbar gemein dieses orts.] einem ehrsamen rhat dieser statt. Gib inen deine gnad, das sie ire gantze regierung dahin richten, das der könig aller königen Jesus Christus uber sie und ire unterthanen hersche und daß das reich des teufels, welches ist das reich aller schanden und laster, je länger je mehr durch sie als deine diener zerstöret werde und wir unter inen ein geruwig und stilles leben führen mögen in aller gottseligkeit und erbarkeit [1. Tim. 2, 2].

[Für schwache und betrübte.] Stercke alle schwache und betrübte gemühte und sende uns deinen frieden durch Jesum Christum, unsern herren, welcher uns also hat gelehret beten: Vater unser etc. [Matth. 6, 9–13].

Gebet am Pfingstage nach der predigt.

[Dancksagung für die schenckung Jesu Christi.] Himlischer vater, demnach du uns so hoch geliebet, das du uns deinen eingebornen sohn zum mitler und heyland geschencket hast, wir arme sünder aber dich und, den du gesand hast, deinen sohn Jesum Christum, nicht recht erkennen [Joh. 16, 3] noch unseren herren nennen können ohne die hülfe und

gnade deines heiligen geistes [1. Kor. 12, 3], [Bitt umb den heiligen geist und seine kräftige wirckung.] so bitten wir dich, du wollest nach deiner verheischung denselben deinen geist uber uns, deine knechte und mägde reichlich außgiessen, daß er uns in alle warheit leite [Joh. 16, 13], wahren glauben in uns vermehre und stercke, unsere hertzen je mehr und mehr verneuere zur hoffnung deß ewigen lebens, auch in uns erwecke und anzünde rechte, brünstige liebe, ware anrufung und vertrauen, friede und freude des hertzens und gewissens, bestendigen und ewig werenden trost neben aller freudigkeit und sicherheit und uns versiegele biß auf den tag unser erlösung [Eph. 4, 30], da du wirst alles in allen sein [1. Kor. 15, 28].

[Fur die obrigkeit.] Wollest auch deinem volck seine diener und obrigkeit, kays.[erliche] mayestat, alle könige, fürsten und herren stercken, daß sie mit treuen und standhaftigkeit dein wort predigen und das weltliche schwerdt mit gerechtigkeit und billigkeit führen. Insonderheit regiere mit deinem heiligen geist und segne mit aller wolfart unsern gnedigsten fürsten und herrn, herrn Friederichen, pfaltzgrafen, churfürsten, sampt ihrer churfürstlichen gnaden geliebtem ehegemal, die junge herrschaft und freulein und das gantze hochlöbliche fürstliche hauß der pfaltzgrafen bey Rhein, die herren rhät und amptleute und [eine erbare gemein dieses orts.] einen ehrsamen rhat dieser statt. Behüte uns für allem falsch und untreu, zerstöre alle falsche und böse rhatschläge, wider dein wort und kirchen erdacht.

O herr, entzeuch uns nicht deinen heiligen geist und seligmachendes wort, sondern gib uns wahren glauben, gedult und bestendigkeit. Kom deiner kirchen zu hülf und entlade sie alles uberdrangs, spots und tyranney. Stercke auch alle schwache und betrübte gemüth und sende uns deinen frieden durch Jesum Christum, unsern herren, welcher uns diese gewisse verheischung gethan hat: Fürwar, fürwar, sage ich euch, was ir den vater bitten werdet in meinem namen, das wird er euch geben [Joh. 16, 23], und uns darauf also hat heissen beten: Unser vater etc. [Matth. 6, 9–13].

[11]Morgengebet.

Geliebte in dem herren Jesu Christo, lasset uns für dem angesicht Gottes demütigen[12] und ihn auß grund unserer hertzen also anrufen[11]:

[Folgt wörtlich aus 1563 das Morgengebet[13], mit einer Einfügung:]

... tröste alle verfolgte und betrübte hertzen. Insonderheit regiere und segne mit aller wolfarth unsern gnedigsten fürsten und herrn, herrn Friederichen, pfaltzgrafen, churfürsten, sampt ihrer churfürstlichen gnaden geliebten ehegemahl, die junge herrschaft und freulein, die herren räthe und amptleute.

Damit wir aber solche und andere notthurft von dir erlangen mögen...

[14]Abendgebet.

Geliebte in dem herren Jesu Christo, lasset uns für dem angesicht Gottes demütigen[15], ihn auß grund unserer hertzen anrufen und also sprechen:

Herr Gott, himlischer vater[14], wir dancken dir, das du uns diesen tag und alle zeit unsers lebens biß auf diese stunde so gnediglich behütet und uns so viel und grosse wolthaten erzeiget hast.

Und dieweil du nach deiner göttlichen weißheit...

[Folgt wörtlich aus 1563 das Abendgebet, mit einer Einfügung:]

... das auch unser schlaf zu deinen ehren gereichen möge.

Insonderheit wollest in dein heiliges geleyt und schutz nehmen und für allem unfall bewahren unsern gnedigsten fürsten und herrn, herren Friederichen, pfaltzgrafen, churfürsten, sampt ihrer churfürstlichen gnaden geliebtem ehegemal, die junge herrschaft und freulein und die herren rähte und amptleute.

Und nachdem dieser tag nicht ist fürübergangen...

Unser vater etc. [Matth. 6, 9–13].

Wollest uns auch geben standhaftigkeit und tägliches zunehmen in dem alten, waren und ungezweifelten christlichen glauben, auf daß wir durch den-

---

[11–11] Wörtlich aus 1563, vgl. oben S. 396.
[12] 1563: niderknien.
[13] Vgl. oben S. 396.
[14–14] Wörtlich aus 1563, vgl. oben S. 397.
[15] 1563: niderknien.

selben je lenger je mehr Christi und aller seiner güter theilhaftig werden, von welchen wir bekentnuß thun mit munde und hertzen, sprechende: Ich glaube in Gott etc.

III.
Von der administration der heiligen sacramenten.

Vom heiligen tauf.

[Folgt wörtlich aus 1563, der Abschnitt über die Taufe in seinem ersten Teil[16], der zweite variiert und erweitert:]

[In der kirchen nach der predigt soll getauft werden.]

Derhalben so sollen die kinder zu jeder gebürlicher zeit, wann es von ihrentwegen ordentlich begeret und sie in die kirchen für die diener des worts gebracht, von den predigern getauft werden. Und solches soll fürnemblich geschehen auf die Sontag, feyertag oder sonst in der wochen [17]nach der predigt[17], wann [18]ein christliche gemein[18] beyeinander, auf das sich ein jeder seines taufs wisse zu erinnern und der[19] namen Gottes uber das kindt [20]angerufen werde[20].

[Gefattern.] Es soll auch der vater selbst, so er anheimisch oder, im fall er abwesend, durch einen seiner freund, den kirchendiener umb den tauf ersuchen und den gefattern, ehe und zuvor er den angesprochen oder gebeten, namhaftig machen, damit er nicht allein eingezeichnet werde, sondern auch, do an ihnen (vater und gefatter) etwan mangel sein solte, der kirchendiener deßwegen mit demselben insonderheit zu reden gelegenheit habe[21].

Es soll aber hierin bester fleiß gehalten werden, daß hierzu ehrliche und gottfürchtige leut erbeten und gebrauchet und gar nicht leichtfertige personen, so von der christlichen religion wenig wissen oder halten, lautere epicurer oder die mit offentlichen lastern unbußfertig verhaft sein, auch nicht solche, die entweder ihrer jugend oder unverstands halben der christlichen lehr keinen bericht haben, sondern die zum wenigsten die hauptstück deß catechismi wissen und zugleich verstehen, damit nicht durch der gefattern unverstand oder unerbarkeit [22]das heilige sacrament des taufs verunehret, auch das kind[22] auf zutragenden fall [23]durch solche gefattern an christlicher[23] institution und [24]zucht nicht versaumet werde[24].

Gleichermassen soll auch der tauf weder auß verachtung noch sonsten auß irriger meinung oder andern ursachen in die lenge verzogen, deßgleichen bey der gefatterschaft umb eines geringen genuß willen die ubermaß und viele der personen keineswegs verstattet noch zugelassen werden.

[Der vater soll sich zum tauf verfügen.] [25]Zudem soll auch der vater, so er anheimisch, sich umb nachfolgender ursach willen zum tauf verfügen: [1.] Erstlich, daß er Gott, dem herren, dancke für die erschöpfung seiner selbs und seines kindes, auch für die erlösung durch das blut Jesu Christi, die durch den heiligen tauf dem kind versiegelt wird, [2] auch Gott umb seine gnade anrufe, daß er sein kind zu seinem lob und ehr auferziehen möge.

[3. Taufbuch.] Demnach, auf daß der prediger den nahmen des vaters, der mutter, des kindes und gefattern ordentlich einschreibe in ein besonder buch, so bey jeder kirchen darzu gemacht werden und darbey bleiben soll.

[Uneheliche kinder.] Und so ein kind unehlich geboren, dessen vaters namen man so bald nicht wissen köndte, soll der mutter, gefattern und des kindes namen eingeschrieben, das kind getauft und [26]nochmals die obrigkeit davon berichtet werden[26], gebürende christliche ordnung damit fürzunehmen[25].

Form zu taufen.

[Folgt wörtlich die Taufliturgie aus 1563[27]]

Der herr segne euch und etc. [Num. 6, 24–26].

---

[16] Vgl. oben S. 337.
[17–17] Fehlt 1563.
[18–18] 1563: die gemein Gottes.
[19] 1563: die christlich gemein einhelliglich den.
[20–20] 1563: anrufe.
[21] Ähnlich 1563.
[22–22] Wörtlich aus 1563, vgl. oben S. 338.
[23–23] Wörtlich aus 1563.
[24–24] Wörtlich aus 1563.
[25–25] Ohne Marginalien wörtlich aus 1563, vgl. oben S. 338.
[26–26] 1563: solches an die oberkeyt gelangen lassen.
[27] Vgl. oben S. 338–341.

[28]Von der vorbereitung zum heiligen abendmal.

[Wann und wie oft das abendmal solle gehalten werden.]

Das abendmal deß herren soll in städten zum wenigsten[28] alle zween[29] monat einmal, in dörfern aber durchs jahr viermal[30], nemblich auf Weinachten, Ostern und Pfingsten[31] und den ersten Sontag Septembris[32] gehalten werden. [33]Jedoch, da es die erbauung oder brauch und noth der kirchen erfordern würde, ist es christlich und recht, das es öfter geschehe.

[Verkündigung des abendmals.]

Und soll, wenn man das nachtmal halten wil, alleweg acht tag zuvor durch den kirchendiener der gemeine Gottes verkündiget werden, mit ermanung, das sich die gantze gemeine darzu schicke. Darzu soll er die eltern und haußväter vermahnen, das sie ihre kinder und ander junges volck, welche sie das erste mahl zum tisch deß herren wollen führen, mitlerweil unterweisen und auf künftigen Sambstag oder andern vorgehenden gelegenen tag nach der kirchen nothdurft[34] dem kirchendiener anzeigen[33], auf das sie ihres glaubens bekandnuß thun und, im fall es vonnöten, fernern bericht und vermanung von dem kirchendiener einnehmen[35].

[36]Alsdann soll der kirchendiener diejenigen, so sich also erzeigen, erstlich die artickel des christlichen glaubens, die zehen gebot und das [37]gebet des herren[37] lassen aufsagen, darnach auß dem catechismo vom nachtmal fragen. Doch da etliche auß blödigkeit solche stück nicht so [38]vollkömlich wie die andern[38] von wort zu wort aufsagen und erzehlen köndten, [39]jedoch dieselbige gnugsam verstunden[39] und sonst nicht streflich wehren, sollen sie der fürnembsten artickel christliches glaubens [40]und sonderlich von dem heilsamen gebrauch des h.[eiligen] abendmals wie auch von der rechten vorbereitung zu demselbigen und wahrer prüfung ihrer selbsten[40] vom kirchendiener fleissig[41] erinnert und nach beschehener bekandnuß [42]und unterricht[42] mit der gemein zum abendmal deß herrn zugelassen werden[36]. Da aber sonst etliche in derselben gemeine zuvor nie communiciret hetten und zu communiciren begereten, die sollen gleichsfals sich dem kirchendiener zuvoren zeigen und ihres glaubens rechenschaft geben.

[Vorbereitungspredigt.] Wenn nun den nehesten tag vor haltung des abendmals die vorbereitungspredigt (wie droben von der lehr bey dem titul vorbereitungspredigt angezeiget) vollendet, soll der kirchendiener das volck vermahnen, das es bleibe und sich zu dem tisch nahe, weitern bericht zu hören und bekandnuß ihrer busse und glaubens zu thun. Darauf soll er von der cantzel gehen, für den tisch treten und nachfolgende form der vorbereitung dem volck mit klarer, deutlicher stimme fürhalten.

Form der vorbereitung.

[Folgt fast wörtlich aus 1563 die Vorbereitung zum Abendmahl aus 1563[43]. Getilgt ist das Knien beim Gebet.]

[44]Und da jemand nochmals[45] ein sonderbares[46] anliegen hette, darumb er sich mit seinem kirchendiener gern besprechen wolte, dem soll dasselbige unverwegert sein[44].

Vom heiligen abendmal deß herren.

An denen tagen, wenn man das abendmal halten wil, soll der kirchendiener die predigt, soviel müglich, auf die folgende action richten und sich darin-

---

[28–28] Wörtlich aus 1563, vgl. oben S. 381.
[29] So schon in 1585, vgl. oben S. 381; 1563 hatte in den Städten allmonatliche Abendmahlsfeiern.
[30] So schon in 1585, vgl. oben S. 381; 1563 hatte auf dem Lande alle zwei Monate Abendmahlsfeiern.
[31] An diesen Feiertagen sollte schon nach 1563 in Stadt und Land überall das Abendmahl gefeiert werden, vgl. oben S. 381.
[32] Der spätere Abendmahlstermin in ref. Kirchen am Erntedanktag.
[33–33] Wörtlich aus 1563, vgl. oben S. 381.
[34] 1563: + nach geschehener predigt.
[35] Ähnlich 1563, vgl. oben S. 381.
[36–36] Fast wörtlich aus 1563, vgl. oben S. 381–382.
[37–37] 1563: vaterunser.
[38–38] 1563: ordenlich.
[39–39] Fehlt 1563.
[40–40] Fehlt 1563.
[41] Fehlt 1563.
[42–42] Fehlt 1563.
[43] Vgl. oben S. 382–383.
[44–44] Fast wörtlich aus 1563.
[45] Fehlt 1563.
[46] 1563: privat.

nen der kurtze befleissen. Nach volendeter predigt und offentlicher bekentnuß der sünden sampt dem gebet soll folgende vermanung bey dem tisch, da man das nachtmal halten wil, langsam, verstandlich, außtrücklich und ernstlich fürgelesen werden[47].

[Folgt wörtlich das Abendmahlsformular aus 1563[48], mit ausgedrucktem Vaterunser und Glaubensbekenntnis. Gestrichen ist die Lesung während der Kommunion. Vor der Kommunion findet sich eine etwas abgewandelte Einfügung:]

[49]Hier soll der kirchendiener [50]die communicanten vermahnen, daß sie ordentlich und in rechter andacht zum tisch deß herren kommen, ihren glauben offentlich zu bezeugen und zu stercken, und darauf[50] einem jeden vom brodt deß herren brechen, [51]in die hand geben[51] und im darreichen also[52] sprechen[49]:

Vom gewalt der schlüssel und christlicher bußzucht[53].

[Folgt der Kirchenzuchtsabschnitt aus 1563[54] mit zwei Varianten:]

... und der kirchen heil und notturft in der christlichen gemein [55]widerumb aufgerichtet und[55] behalten werde...

Derhalben [56]und dieweil allbereit[56] an jedem ort nach gelegenheit und nothdurft desselben etliche erbare gottsfürchtige männer auß der gemeine [57]verordnet sind[57], welche von wegen und im nahmen der gantzen gemein...

III.
Von andern kirchengebreuchen und -handlungen

Von den festen und feyertagen.

[58]An den feyertagen soll es gehalten werden wie am Sontag. Diese feyertage aber sollen gehalten werden:

Alle Sontage.
Der Christag sampt dem nehesten tag hernach,
Der Neue Jarstag,
Der Ostertag sampt dem nehesten tag hernach,
Die Himmelfart Christi,
Der Pfingstag sampt folgendem Montag darnach[58].

Was aber auf jedes fest auß Gottes wort geprediget und für gebet gebrauchet werden soll, ist droben fol. 8[59] und fol. 169[60] angezeiget worden.

[61]Von kirchengesängen[62] und -kleidung.

Soviel das singen der psalmen belangt, vermahnet der apostel Paulus, daß es nicht allein mit dem mund, sondern auch mit dem hertzen geschehen [vgl. 1. Kor. 14, 15] und, das alles zur auferbauung der kirchen dienen soll. Dieweil aber das hertz Gott mit dem nicht loben kan, das es nit verstehet, so wollen wir hiemit, das keine andere dann teutsche psalmen in unsern kirchen gesungen [63]und dieselben nach gelegenheit der zeit und lehr gerichtet[63] werden.

Es sollen auch die kirchendiener erbarer und züchtiger kleider in verrichtung der kirchenämpter, wie auch sonst sich gebrauchen[61].

Ordnung der [64]eheverkündigung und -einleitung[64].

Dieweil der ehestandt ein heiliger, gottwolgefelliger stand ist und ehrlich soll gehalten werden bey allen, so soll er auch billich in der furcht Gottes heiliglich und ehrlich angefangen werden. Derwegen ein christliche und löbliche ordnung ist, das die neuen eheleute in der kirchen für der gemeine Gottes offentlich verkündiget und eingesegnet werden, damit sie und andere, die schon zuvor im ehestande sind, von solchem ihrem standt und beruf guten bericht, auch trost im creutz, welches den eheleuten gemeinig-

---

[47] Ganz ähnlich 1563, vgl. oben S. 383.
[48] Vgl. oben S. 383–387.
[49–49] Aus 1563, vgl. oben S. 386.
[50–50] Fehlt 1563.
[51–51] Fehlt 1563.
[52] Fehlt 1563.
[53] Überschrift fehlt 1563; 1585: Vom christlichen bann oder bußzucht, vgl. oben S. 387.
[54] Vgl. oben S. 387–388.
[55–55] Fehlt 1563.
[56–56] Fehlt 1563.
[57–57] Fehlt 1563.
[58–58] Wörtlich aus 1563, vgl. oben S. 397.
[59] Vgl. oben S. 559.
[60] Vgl. oben S. 569–572.
[61–61] Wörtlich aus 1563, vgl. oben S. 401.
[62] 1563: kirchengesang.
[63–63] Fehlt 1563.
[64–64] 1563: eheeinleytung.

lich begegnet, auß Gottes wort von den kirchendienern empfangen und die gantze versamlung mit ihnen Gott umb seinen segen uber sie anrufen möge[65].

[66]Es soll aber die verkündigung und einleytung der neuen eheleute mit nachfolgender ordnung geschehen, [67]das[67] man die leuth darzu [68]vermahne, auch steif darob halte[68], das die, so sich ehelich verpflicht haben, mitsampt etlichen zeugen zu beyden seiten, zum pfarherr kommen und sich demselben eine gute zeit darvor, ehe dann sie zur kirchen gehen, anzeigen, auf das man sich möge erkündigen, ob solche leuth nach göttlichen und natürlichen rechten ohne alle verhindernuß ehelich mögen beyeinander wohnen und nicht heut auß unwissenheit zusammengegeben werden, die man darnach mit schand und ärgernuß wider von einander scheiden müsse.

Darumb soll man furohin ein jedes pahr volck[69] dreymahl und uf drey Sontag, auch in der[70] kirchen [71]von der cantzel[71], wenn die gemein beyeinander versamlet, offentlich[72] verkündigen.

Wie man verlobte eheleute verkündigen soll.

N. und N. wollen nach göttlicher ordnung zum heiligen stand der ehe greifen, begeren zu solchem ein gemein christlich gebet, das sie diesen ihren[73] ehelichen stand in Gottes namen anfahen und seliglich zu Gottes lob vollenden mögen. Und hat [74]jemand etwas[74] darein zu sprechen, der zeige solches bey zeit an oder schweige darnach und enthalte sich etwa verhinderung darwider fürzunehmen. Gott gebe ihnen seinen segen, Amen.

Es sollen auch die nahmen der eheleut und zeugen in ein besonder buch eingeschrieben werden, welches bey jeder kirchen bleiben soll.

Wann sie nun [75]drey Sontag ordentlich außgerufen und an dem angestelten hochzeittag[75] in die kirchen kommen, [76](welches auf keinen Sonn- oder festtag geschehen soll, damit man desto weniger von den ordentlichen predigten durch die hochzeitimbs und anders abgehalten), so[76] sollen sie in den fördern stülen still bleiben stehen, biß sie von dem pfarherrn berufen werden. Der pfarherr aber soll vor dem tisch, da man das nachtmal pfleget zu halten, den neuen eheleuten nachfolgende erinnerung[77] von dem ehelichen stand thun[78] [66].

[Folgen fast wörtlich Trauvermahnung und Trauung aus 1563[79] mit zwei Varianten:]

... Dann Adam ist am ersten gemacht, darnach Eva dem Adam zum gehülfen, [80]und Adam ward nit verführet, daß weib aber ward verführet und hat die ubertretung eingeführet[80]. Und nach dem fall ... ... [81]Im fall nu einige widersprechung erfolgen solte, were alsdann die copulation einzustellen[81]. [82]Do aber[82] niemand widerspricht, soll der diener also fortfahren: ...

[Zufügung am Schluß:]

Gehet hin im frieden deß herren.

Von besuchung der krancken[83].

[Kirchendiener sind schuldig, sich eines jeden ihrer schäflein auch insonderheit anzunehmen. Act. 20, V. 20.]

Das ampt eines rechten und getreuen kirchendieners erfordert nit allein, daß er offentlich dem volck, dem er zum hirten verordnet ist, predige, sondern auch, soviel es immer möglich, einen jeden insonderheit vermahne, strafe und tröste.

[Warumb solcher sonderbarer besuchung die krancken am meisten vonnöten haben. 1. 2.] Nun hat aber der mensch der göttlichen lehr und waren trosts nimmermehr und höher vonnöhten, denn

---

[65] Ähnlich schon 1563, vgl. oben S. 398.
[66–66] Fast wörtlich aus 1563, vgl. oben S. 398.
[67–67] 1563: zum ersten soll.
[68–68] 1563: vermanen und darob halten.
[69] 1563: + in stätten und flecken.
[70] 1563: einer.
[71–71] Fehlt 1563.
[72] 1563: + und also.
[73] 1563: christlichen.
[74–74] 1563: jemands.
[75–75] Fehlt 1563.
[76–76] Fehlt 1563.
[77] 1563: vermanung.
[78] 1563: fürlesen.
[79] Vgl. oben S. 398–401.
[80–80] Fehlt 1563.
[81–81] Fehlt 1563.
[82–82] 1563: So.
[83] Neubearbeitung des entsprechenden Abschnitts aus 1563, vgl. oben S. 401–403.

wenn er von Gott heimgesucht wird, mit widerwertigkeit und kranckheit, fürnemlich aber in todesnöhten.

Denn alsdann ist sein gewissen mehr geängstiget denn sonst im gantzen leben, dieweil er fühlet, daß er für das gericht Gottes erfordert wird, auch von wegen der anlauf und anfechtung des teufels, welcher dem menschen alsdann mit gewalt zusetzt, auf daß er das arme krancke und betrübte hertz gar unterdrucken und endlich in abgrund der verzweifelung stürtzen möge.

[Warumb kirchendiener solche treu den krancken schüldig sind. Psal. 9, V. 10. Jes. 57, V. 16.] Derhalben, dieweil die kirchendiener Gottes diener sind und aber Gott unter andern seinen ehrentitulen fürnemblich diesen führet, daß er sey eine zuflucht der elenden, ein heyland deren, so zerbrochens und zerschlagens hertzens sind, so sollen auch die diener Gottes mit allem mitleiden, treu und fleiß die betrübten hertzen trösten und zu dem sohn Gottes durch die verkündigung seines heiligen evangelions weisen, der inen mit diesen uberauß tröstlichen wordten hülfe verspricht: [Matth. 11, V. 28.] Kompt her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid, ich wil euch erquicken.

[Worauf anfenglich ein kirchendiener bey dem krancken acht soll haben.] Wenn aber nun ein kirchendiener zu einem krancken kompt, muß er anfänglich fleissig warnemen, was es für eine gelegenheit mit ihm habe, waß eigentlich sein anligen und beschwernuß sey, ob er ihm allein den leiblichen schmertzen der kranckheit und furcht des todes las angelegen sein oder aber, ob er der sünden und verdamnuß halben beschweret und geängstiget sey oder andere anfechtung habe. Dann nachdem ers befindet, soll er die unterweisung und tröstung des krancken anstellen und die artzney auf die kranckheit und sein anligen und beschwerung mit vernunft und bescheidenheit richten, damit er weder zu wenig noch zu viel thue[84].

Wiewol aber nicht alle krancken einerley bekümmernuß und anligen haben und derwegen auch kein solche form, dieselbigen zu trösten, kan fürgeschrieben werden, die auf eines jeden anligen gerichtet wer und sich schicket, jedoch können diese nachfolgende punctlein und lehren den krancken (doch nach befindung eines jeden gelegenheit) ohngefehrlich, wie hernach folget, fürgetragen werden.

[Was dem krancken fürnemlich fürzuhalten.] Erstlich, das alle kranckheiten nicht ohne gefehr, sondern von der hand Gottes und seiner väterlicher vorsehung uns zugeschickt werden, auf das wir unser sünden als die ursach alles unsers elends und jammers erkennen, [Ursach aller Kranckheiten.] uns für Gott demütigen und seiner gnad und hülf begehren[85].

[86]Und allhie muß der kirchendiener wol acht haben, ob der krancke seine sünde recht erkenne und fühle und hertzlich reu und leid darüber habe oder nicht. Dann, wenn er die sünde nit recht erkennet, muß im der kirchendiener dieselbe auß dem gesetz wol scherfen und für augen stellen, daß er den zorn Gottes wider die sünde und die verdiente strafe erkenne und fühle und die gnade Gottes zu begehren verursacht werde, weil er ohne solche erkandtnuß deß rechten und bestendigen trostes nicht kan fehig sein.

Wann er aber vermercket, daß der krancke mit schmertzen deß gewissens geängstiget, soll er ihn nicht ferner durch das gesetz schrecken, sondern durch die verheissung des evangelii dem betrübten gewissen aufhelfen.

[Gnad Gottes von vergebung der sünden.] Und derhalben fürs ander ihme die heilsame gnad Gottes in Jesu Christo verkündigen, die allen bußfertigen und glaubigen sündern im evangelio verheissen und versprochen ist. Johan. 3, vers. 16. Matth. 11, vers. 28. Ezech. 33, V. 11. Rom. 8, V. 1. 31. 32. 33. 34. 38. 39 etc. 1. Tim. 1, V. 15. 1. Johan. 1, vers 7. 9. Jesa. 53, vers 4. 5. etc.

Und solchen trost kan er ihm fein weisen auß der ersten fragen deß catechismi[87] und mit den daselbst angezogenen oder andern sprüchen der heiligen schrift wol einbilden, das nemblich der arme krancke

[84] Dieser Abschnitt neu gegenüber 1563.
[85] Ähnlich schon in 1563, vgl. oben S. 402.
[86] Folgendes weitläufigere Ausführung des entsprechenden Abschnitts in 1563, vgl. oben S. 402.
[87] Frage 1 des Heidelberger Katechismus, vgl. oben S. 342–343.

leib, wie er da ligt, sampt der matten und betrübten seelen, deß herren Christi eigen sey und durch sein theuer blut von allen sünden und gewalt des teufels erlöset und durch kraft des heiligen geistes im glauben bewahret werde zu dem ewigen leben. Deßgleichen kan er ihm auch erkleren die artickel des christlichen glaubens und auß dem wort Gottes anzeigen, wie er sich eines jeden articuls, sonderlich der letzten vier, in seiner kranckheit zu trösten habe.

[Vermahnung zur gedult. Phil. 1, V. 23. Matth. 10, V. 37. 1. Cor. 7, V. 29. 30. 31. Phil. 3, V. 8. 9.] Zum dritten soll auch der kirchendiener dem krancken guten grund auß Gottes wort fürhalten, warumb er sich dem willen Gottes gantz und gar ergeben solle, also, das, so es ihm als dem weisen und treuen vater im himmel gefellig wer, ihn durch diese kranckheit auß diesem jammerthal abzufördern, er gerne diesem müheseligen und zergenglichen leben und allem, was in der welt ist, absagen und sich gantz und gar zu dem ewigen und seligen leben schicken wolle, sich nicht lassen irren oder anfechten weib, kinder, freund, gut, geld oder, waß er sonsten in der welt liebes hat.

[Psal. 68, V. 6. Psal. 46, V. 9. 2. Sam. 12, V. 23. Psal. 49, V. 18. Psal. 16, V. 11. 1. Cor. 2, V. 9.] Dann ja keine vergleichung dessen, waß wir hier verlassen, gegen deme, daß wir dort uberkommen. Weib und kind wird Gott, der ein vater ist der wittiben und waisen, wol versorgen. Unser gute freunde, die wir hie lassen, werden uns bald folgen und zu uns kommen. Die zeitlichen güter sind vergenglich, können uns nicht helfen, dort finden wir freude die fülle und liebliches wesen zu der rechten deß herren immer und ewiglich.

[88]Auch mag bißweilen, sonderlich wenn der krancke zum ersten mal besucht wirdt, ihm[89] diese folgende vermahnung mit solchen oder dergleichen worten fürgehalten[90] werde.

Lieber freund, weil euch unser herre Gott mit schwachheit euers leibes heimgesucht[88], solt ihr solche väterliche züchtigung deß allmechtigen mit gedult annehmen und es seinem gnedigen und guten willen heimstellen, der gewissen zuversicht [Rom. 8, V. 28.] das denen, die Gott lieben, alle ding zum besten dienen.

Und damit ihr solches desto besser und leichter thun könnet, solt ihr nachfolgende puncten auß Gottes wort fleissig und wol betrachten.

[Kranckheiten und tod sind durch die sünde verursacht worden. Rom. 5, V. 12.] [91]Zum ersten, das alle leibskranckheiten den menschen von Gott, dem herren, umb der sünden willen zugeschickt werden[91]. Dann durch die sünde ist der tod und alles, was in des todes reich gehöret, in die welt gekommen und herschet uber alle menschen. Und wenn die sünde nit gewesen were, hette weder tod noch einigerley kranckheit den menschen beleidigen können. Nachdem aber die sünde durch unsere erste eltern Adam und Even auß anstiftung deß teufels auf uns gebracht, so sind wir auch der strafe, welche Gott der sünde gedreuet, nemblich den tod und alles, was zum tode führet, als allerley gebrechen, kranckheiten, elend und jammer, unterworfen.

[92]Zum ander, damit wir aber in unsern sünden, kranckheiten und allerley anfechtungen, auch in des todes angst und noth nicht verzweifeln müsten[92], [Christus erlöset von sünden und dem tod.] so hat Gott auß grosser liebe und barmhertzigkeit unß seinen eingebornen sohn Jesum Christum zum mitler, erlöser und seligmacher verordnet und geschenckt, der hat unser natur an sich genommen und ist in derselben ein opfer worden zur bezahlung für unsere sünde, welche der himlische vater alle auf ihn geworfen und lest uns nun solches im evangelio fürtragen und anbieten, gebeut auch allen menschen, das sie sollen busse thun, glauben und vertrauen, daß er von wegen dieser gnugthuung und bezahlung Jesu Christi, seines sohns, widerumb unser gnediger vater in ewigkeit sein wil, uns unsere sünde vergeben, als hetten wir nie keine gethan noch gehabt[93], auch den h.[eiligen] geist schencken, der uns erneuren soll zum ebenbild Gottes und zum ewigen leben. Wird auch durch denselben seinen sohn Je-

[88–88] Wörtlich aus 1563, vgl. oben S. 402.
[89] Fehlt 1563.
[90] 1563: fürgesprochen.
[91–91] Wörtlich aus 1563, vgl. oben S. 402.
[92–92] Wörtlich aus 1563, vgl. oben S. 402.
[93] Vgl. Frage 60 des Heidelberger Katechismus, oben S. 354.

sum Christum am jüngsten tag unsern leib auß der erden wider auferwecken, mit seiner seel wider vereinigen und seinem verklerten leibe gleichförmig machen[94] und uns, als die durch in gesegnete, in das himlische erbe zu einer solchen seligkeit einführen, die kein auge gesehen, kein ohr gehöret und die in keines menschen hertz kommen ist [1. Kor. 2, 9], wie er uns solches denn auch versiegelt und versichert durch den rechten gebrauch der heiligen sacramenten.

[Versicherung der vergebung der sünden durch den tauf.] Dann so gewiß alß wir und unsere kinder mit wasser, welches die leibliche unreinigkeit pfleget abzuwaschen[95], getauft sein, so gewiß sind wir auch gewaschen, gereiniget, geheiliget durch das blut und geist Christi von unserer innerlichen unreinigkeit, das ist, Gott hat uns umb des blutvergiessens Jesu Christi willen alle unsere sünde verziehen und heiliget uns durch seinen heiligen geist zum ewigen leben.

[Durch das heilige abendmal.] Und so gewiß, als wir im heiligen abendmal mit unsern augen sehen, daß das brodt deß herren uns gebrochen und uns der kelch mitgetheilet wird und wir vom brodt und kelch deß herren zu seiner gedächtnuß essen und trincken, so gewiß ist auch der leib unsers heilands Jesu Christi am creutz für uns geopfert und gebrochen und sein blut für uns vergossen[96] und also uns worden das ware himmelbrod, die rechte speise und tranck unserer seelen zum ewigen leben.

Sollen derhalben auß der verheissung der gnaden Gottes, welche uns im evangelio fürgetragen und in den heiligen sacramenten bestetiget wird, gewiß schliessen, [Rom. 5, V. 20] das keine sünde so groß und schwer sey, die da hindern könte, daß uns Gott nicht solte gnedig sein umb Christi willen, woferne wir uns nur mit wahrem glauben des verdiensts seines leidens und sterbens trösten und dasselbe mit hertzlicher zuversicht fassen und annehmen.

Zum dritten, so sollen wir unseren willen in den gütigen und ewig gerechten willen unsers getreuen himlischen vaters gantz und gar ergeben, uns für dem tod nicht entsetzen noch fürchten, weil wir wissen, daß der zeitliche tod den glaubigen kein tod, sondern ein schlaf, ja ein end deß jammers und elends dieses sündlichen lebens und ein eingang ist in das ewige leben[97], auch [Im fall der krancke derer hat] weib und kind, vater, mutter, freunde und, was uns lieb ist, in dieser welt nicht lassen anfechten, weil wir sie hinder uns lassen und von ihnen scheiden müssen, sintemal alles, was wir hier verlassen, nichts ist zu rechnen gegen demjenigen, daß wir dort finden. Und unser himlischer vater, welcher uns in diesem leben bißhero erhalten, auch ein vater ist der unserigen, die wir hinter uns lassen, wird sich derselben auch annehmen und für sie sorgen, wie er biß daher für uns gesorget hat.

Darumb, lieber freund, solt ihr euere seel mit gedult fassen und euch gantz und gar, euer leib und seel, dem getreuen himlischen vater und euerm heyland Jesu Christo, der sie erlöset hat, befehlen und nicht zweifeln, er werde euch uber euer vermögen nichts auflegen, sondern euch helfen tragen und es dahin richten, das es einen solchen außgang mit euer kranckheit gewinne, daß ihrs nit allein werdet ertragen können, sondern das sie auch zu seiner ehre und zu euer ewigen wolfarth und seligkeit gereichen werde. Ihr solt williglich jederman, so euch beleidiget haben, auch euern feinden verzeihen und mit gedult auf euer erlösung warten. Wo es aber Gottes wille were, daß ihr von diesem euerem läger aufstehen und wider gesund soltet werden, solt ihr euch desto mehr rechtschaffener und wahrer buß und eines gottseligen wandels befleissigen und euch stets deß befelchs Christi erinnern [Joh. 5, V. 14]: Sihe zu, du bist gesund worden, sündige fort nicht mehr, daß dir nicht etwas ergers wiederfahre.

[98] Und nachdem die kirchendiener die krancken nicht allein einmahl, sondern zum oftermal, auch unerfordert besuchen sollen, damit solches nicht ohne frucht abgehe, sollen sie, wenn es anders dem krancken schwachheit halben zu hören nicht be-

[94] Vgl. Frage 57 des Heidelberger Katechismus, oben S. 354.

[95] Vgl. Frage 73 des Heidelberger Katechismus, oben S. 356.

[96] Vgl. Frage 75 des Heidelberger Katechismus, oben S. 357.

[97] Vgl. Frage 42 des Heidelberger Katechismus, oben S. 351.

[95–98] Wörtlich aus 1563, vgl. oben S. 403.

schwerlich, ihme ein capitel auß heiliger schrift, so fürnemlich zum trost der krancken dienlich, fürlesen, als da sind: 10.[99] 14. 15. 16. 17. capitel Johan., das 15. cap. Luc., das 5. und 8. cap. [1]an die[1] Römer, das 15. cap. der 1. [2]an die[2] Corinth., das 4. und 5. der 2. [3]an die[3] Corinth., das 53. cap. Jesa. item[98] [4]auß dem Psalmen den 22. 23. 25. 27. 42. 51. 91. 103. etc.[4]

Im fall es aber dem krancken wegen leibesschwachheit ein gantz capitel oder Psalm zu hören beschwerlich, soll ihm alsdann ein kurtzer auß den allertröstlichen sprüchen der schrift zu behalten jedesmahl fürgesprochen und wol eingebildet werden, alß Matth. 5, V. 2: Sey getrost, mein sohn, deine sünde sind dir vergeben. 1. Joh. 1, V. 7: Das blut Jesu Christi, des sohns Gottes, machet uns rein von aller sünde. Phil. 1, V. 21. 23: Christus ist mein leben und sterben ist mein gewin. Denn es liget mir beydes hart an, ich habe lust abzuscheiden und bey Christo zu sein, welches auch viel besser were. Psal. 73, V. 25. 26: *Wenn ich nur dich habe, so frag ich nichts* nach himmel und erden. Wann mir gleich leib und seel verschmacht, so bistu doch, Gott, allezeit meines hertzen trost und mein theil. Rom. 14, V. 8: Leben wir, so leben wir dem herren. Sterben wir, so sterben wir dem herren. Darumb, wir leben oder sterben, so sind wir deß herren. Psal. 37, V. 5. 7: Befehl dem herren deine wege und hoffe auf ihn, er wirds wol machen. Sey stille dem herren und warte auf ihn. Job 19, V. 25: Ich weiß, das mein erlöser lebet und er wird mich hernach auß der erden auferwecken. Psal. 30, V. 6: Sein zorn wehret ein augenblick und er hat lust zum leben, den abend lang wehret das weinen, aber deß morgens die freude.

[5]Es soll auch der kirchendiener bey dem krancken mitsampt den beywesenden, so oft es sein mag, das christliche gebet thun auf folgende oder dergleichen weise.

Gebet bey den krancken[5].

Ewiger, barmhertziger Gott und vater, der du tod und leben in deiner hand hast und ohne unterlaß für uns also sorgest, das uns ohne deinen willen kein haar von unserm haupt fallen kan, auch alles, was uns in diesem leben begegnet, zu unserem heil und seligkeit dienen muß, wir bitten dich, demnach du uns mit leibsschwachheit und trübsal heimsuchest, das du uns die gnade deines heiligen geistes wollest verleihen, daß wir auß solcher deiner väterlichen ruhten deine gerechtigkeit und güte recht erkennen, dann wir ja mit unsern manigfaltigen sünden solches wol verdienet haben. Doch ist uns diese deine gnedige heimsuchung nicht ein zeichen deines zorns, sondern deiner väterlichen liebe gegen uns, weil du uns darumb züchtigest, daß wir nicht mit der argen welt verdammet werden. O himlischer vater, verzeihe uns gnediglich alle unsere sünde umb deß bittern leidens und sterbens Jesu Christi, deines sohns, unsers einigen mitlers und seligmachers willen. Gib uns gedult und bestendigkeit in rechtem vertrauen auf deine barmhertzigkeit. Lindere uns *gnedig unser creutz, das uns deine hand hat aufgeleget* und wende dasselbe nach deinem väterlichen willen zu der ehren deines heiligen namens und unser seelen heil und seligkeit, durch deinen allerliebsten sohn, unsern herren Jesum Christum, Amen[6].

[7]Unser vater etc. [Matth. 6, 9–13].

Wollest uns auch standthaftigkeit und tägliches zunehmen geben in dem alten, waren, ungezweifelten christlichen glauben:

Ich glaub in Gott, vater[8] etc.

Gebet bey den sterbenden[7].

Allmechtiger, barmhertziger Gott und vater, ich sage dir lob und danck, das du mir leib und seel gegeben und dieselbigen biß daher so väterlich und gnediglich erhalten und bewahret hast. Insonderheit aber dancke ich dir, daß du mir deinen lieben sohn Jesum Christum geschenckt, der mich von sünden und dem gewalt des ewigen todes und des teufels und der ewigen verdamnus erlöset hat. Und

[99] 1563: das.
[1–1] 1563: zun.
[2–2] 1563: zun.
[3–3] 1563: zun.
[4–4] 1563: den 25., den 51. oder den 103. Psalmen und, was dergleichen ein verstendiger seelsorger, für die krancken sein, befindet.
[5–5] Wörtlich aus 1563, vgl. oben S. 403.
[6] Freie Bearbeitung des Krankengebets in 1563, vgl. oben S. 403–404.
[7–7] Wörtlich aus 1563, vgl. oben S. 404.
[8] Fehlt 1563.

so es nun dein väterlicher wille ist, mich auß diesem jammerthal zu dir in die ewige freude und das selige leben abzufordern, das ich der herrligkeit, die mir dein lieber sohn, mein heyland, erworben, vollkömlich theilhaftig werde, so bitte ich dich, du wollest mir die schmertzen und schrecken des leiblichen todes gnediglich lindern und mich uber das vermögen, das du mir verliehen hast, nicht lassen versucht werden [1. Kor. 10, 13]. O herr, stercke die blödigkeit meines fleisches durch die kraft deines heiligen geistes, damit ich in wahrem und bestendigem vertrauen auf deine barmhertzigkeit, die du uns in Christo erzeiget hast, und in rechter anrufung deines namens möge in friede mit dem alten Simeon dahinfahren [Luk. 2, 29] und zu dir kommen in dein ewiges reich. O vater, in deine hände befehle ich meinen geist [Luk. 23, 46], [Psal. 50, V. 6 [31, 6]] du hast mich erlöst, du getreuer Gott, Amen[9].

Wie es mit der communion bey den krancken zu halten.

[Die krancken soll man nicht lang unbesucht ligen lassen.] [10]Und dieweil es die erfahrung gibt, das viel leuth[11] sich selbst und die ihren in kranckheit also versaumen, das sie auch bißweilen dahinsterben ohne alle besuchung[12] und trost[13] der[14] kirchendiener [15]und zu vielen personen sie alsdann erst[15] berufen werden, sie zu trösten und ihnen das nachtmal zu reichen, wenn sie allbereit[16] in todesnöhten oder mit der kranckheit also beschwert sein, das sie keinen bericht mehr einnehmen oder keinen bescheid von sich geben können,

So ist für nöhtig angesehen, das man keinen krancken, sonderlich der sonst nicht leuthe umb sich hette, die ihm tröstlich sein, uber drey oder vier tage ohne berufung eines kirchendieners soll lassen liegen. [17]Im fall aber diesem zuwider gehandelt würde, sollen die kirchendiener auch unberufen sich selbst anzugeben schüldig sein.

[Wiefern das nachtmal in heusern den krancken zu reichen.][17] [18]Wiewol nun[18] die leuth in predigten und [19]der wochentlichen unterweisung, wie auch[19] sonst fleissig unterricht sollen werden, wie sie sich der gemeinschaft Christi, deren sie zuvor im heiligen [20]tauf und[20] nachtmal und zugleich[21] in verkündigung der [22]gnedigen verheischung[22] Gottes vergewisset sind, zu trösten haben, jedoch, so die krancken das nachtmal deß herren auch daheim in den heusern zu halten begeren, soll es ihnen nicht abgeschlagen werden, aber doch mit diesen zweyerley bescheid, deren beyder[23] man fleissig warnehmen soll.

[1.][24] Erstlich, so der diener sich zu vermuten hette, daß der krancke in der opinion de opere operato und von nothwendigkeit solcher communion zu seiner seligkeit were, daß er treulich und fleissig von solchem abgöttischen irthumb abgewiesen und vom rechten brauch des nachtmals unterrichtet werde.

[2. 1. Cor. 11, V. 17. 18. 20. 33. 34.][25] Und zum andern, daß, die in dem hauß oder sonst umb den krancken sind, vermahnet werden, mit ihm zu communiciren, auf das diese ordnung deß herren nicht gebrochen werde, [27]darinnen versehen, das[27] sein abendmal von einer versamlung der christen [28]solle gehalten werden[28], sie sey gleich groß oder klein.

[Form der communion bey krancken][29] Belangend die form, wie diese communion bey den krancken [30]zu halten sey[30], soll der kirchendiener[31] [pag. 228][32] auß der obgesetzten form ihme eine kurtze summa fassen zu unterrichtung des krancken.

---

[9] Sehr freie Bearbeitung des Gebets mit den Sterbenden in 1563, vgl. oben S. 404.
[10–10] Fast wörtlich – ohne die Marginalien – aus 1563, vgl. oben S. 404–405.
[11] 1563: haußväter.
[12] 1563: visitation.
[13] 1563: tröstung.
[14] 1563: und zu vilen personen alsdann erst die.
[15–15] Fehlt hier 1563.
[16] Fehlt 1563.
[17–17] Fehlt 1563.
[18–18] 1563: Und wiewol.
[19–19] Fehlt 1563.
[20–20] Fehlt 1563.
[21] 1563: auch.
[22–22] 1563: zusagung.
[23] Fehlt 1563.
[24] Marginal fehlt 1563.
[25] Marginal fehlt 1563.
[27–27] 1563: daß er.
[28–28] 1563: will gehalten haben.
[29] Marginal fehlt 1563.
[30–30] 1563: gehalten sol werden.
[31] 1563: diener.
[32] Marginal fehlt 1563, vgl. dazu oben S. 575.

Demnach [pag. 147][33] die bekandnuß der sünden, wie man die [34]pflegt abzulesen[34], und beygesetztem trost dem krancken fürsprechen, auch das [35]gebet deß herren[35], [36]artickel des christlichen glaubens[36] sampt den worten der einsatzung deß nachtmals darzu thun, darauf das nachtmal reichen und mit gewöhnlicher dancksagung [37]und segen[37] beschliessen[10].

[38]Von besuchung der gefangenen.

[Gefangene sollen zeitlich oft und fleissig besucht werden.][39] Dieweil aber die gefangenen nicht weniger trosts bedürfen als[40] die krancken, so sollen sie nicht allein dann[41] erst durch die kirchendiener getröst werden, wenn das recht uber sie ergehen soll und sie durch schrecken des todes uberfallen[42] und den trost schwerlich verstehen oder annehmen können, sondern, da gefangene vorhanden sind, sollen sie [43]oft und[43] fleissig[44] von einem kirchendiener besucht und getröstet werden und mögen solches, da mehr kirchendiener dann einer sind, einer umb den andern verrichten.

[Sonderlich aber die gar kleinmütigen.][45] [46]Da aber[46] ein gefangener sich sehr kleinmütig erzeigte, sollen die kirchendiener [47]ihn desto ofter und fleissiger[47] besuchen.

[Wie gefangene zu unterrichten.][48] Und weil die gefangnen zum oftermal wenig oder gar nichts von dem grund unser seligkeit wissen, sollen sie, die kirchendiener, anfenglich umb die [49]fünf hauptstück christlicher lehr[49] fragen und [50]dieselben erzehlen lassen.

Darnach[50] ihnen dieselben nach gelegenheit der zeit, der personen und ihrer mißhandlung erkleren, sonderlich [51]aber ihnen die lehr[51] von der sünd, dem gericht Gottes und unser rechtfertigung [52]wol einbilden[52], auch sie zu vermahnen und zu trösten, diese und dergleichen sprüch ihnen fürhalten und kürtzlich erkleren[38].

[53]Vermahnung zur erkandnuß der sünden und zu wahrer bekehrung zu Gott.

Jes. 55, vers. 6. 7: Suchet den herren, weil er zu finden ist. Rufet ihn an, weil er nahe ist. Der gottloß laß von seinem wege und der ubelthäter seine gedancken und bekehre sich zum herren, so wird er sich sein erbarmen und zu unserm Gott. Dann bey ihm ist viel erbarmung.

Ezech. 18, vers. 23: Meinstu, das ich gefallen habe am tode des gottlosen (spricht der herr) und nicht viel mehr, daß er sich bekehre und lebe. Vers. 27: Wenn sich der gottlose kehret von seiner ungerechtigkeit, die er gethan hat, und thut nuhn recht und wol, der wird seine seel lebendig behalten.

Jerem. 3, vers. 7. 13. 22: Bekehre dich zu mir. Erkenne deine missethat, das du wider den herren, deinen Gott, gesündiget hast. Kehr wider, so wil ich euch heilen.

Malach. 3, vers. 7: Bekehret euch zu mir, so wil ich mich zu euch kehren, spricht der herr.

Hose. 14, vers. 3: Bekehret euch zum herren und sprechet zu ihm: Vergib uns alle sünde und thue uns wol.

Joel 2, vers. 12. 13: Bekehret euch zu mir von gantzem hertzen mit fasten, mit weinen, mit klagen, zerreisset euer hertzen und nicht euer kleider und bekehret euch zu dem herren, eurem Gott. Dann er ist gnedig, barmhertzig und geduldig und von grosser güte und reuet ihn bald der strafe.

Jes. 1, vers. 16: Waschet, reiniget euch, thut euer

---

[33] Marginal fehlt 1563, vgl. dazu oben S. 567.
[34–34] 1563: am Sontag pflegt zu lesen.
[35–35] 1563: vaterunser.
[36–36] Fehlt 1563.
[37–37] Fehlt 1563.
[38–38] Fast wörtlich aus 1563, vgl. oben S. 405–406.
[38] Marginal fehlt 1563.
[40] 1563: dann.
[41] 1563: alsdann.
[42] 1563: + sind.
[43–43] Fehlt 1563.
[44] 1563: + etliche mal alle wochen.
[45] Marginal fehlt 1563.
[46–46] 1563: Doch da.
[47–47] 1563: auch mehrmals in.
[48] Marginal fehlt 1563.
[49–49] 1563: zehen gebot, die artickel unsers christlichen glaubens und das vaterunser.
[50–50] Fehlt 1563.
[51–51] 1563: die artickel.
[52–52] Fehlt 1563.
[53] 1563 hat hier folgend: Ps. 107, 10–16; Jes. 1, 16–18; Joh. 5, 24; Röm. 5, 20–21; Röm. 8, 1; Röm. 5, 6–11; Luk. 23, 32–33. 39–43; vgl. oben S. 405–406.

böses wesen von meinen augen. Lasset ab vom bösen, lernet guts thun, trachtet nach recht. Wenn euer sünde gleich blutroth ist, soll sie doch schneeweiß werden. Und wann sie gleich ist wie rosinfarben, soll sie doch wie wolle werden[54].

Jerem. 31, vers. 18: Bekehre du mich, so werde ich bekehret, dann du, herr, bist mein Gott.

Trostsprüche.

Matth. 11, vers. 28. 29: Kompt her zu mir alle, die ihr müheselig und beladen seyd, ich wil euch erquicken. Nemet auf euch mein joch und lernet von mir, dann ich bin sanftmütig und von hertzen demütig, so werdet ihr ruhe finden für euere seele.

Rom. 5, vers. 8. 9. 10: Darumb preiset Gott seine liebe gegen uns, das Christus für uns gestorben ist, da wir noch sünder waren. So werden wir je vielmehr durch ihn behalten werden für dem zorn, nachdem wir durch sein blut gerecht worden sind. Dann so wir Gott versühnet sind durch den tod seines sohns, da wir noch feinde waren, vielmehr werden wir selig werden durch sein leben, so wir nuhn versühnet sind?[55]

Rom. 8, vers. 1: So ist nuhn nichts verdamlichs an denen, die in Christo Jesu sind, die nicht nach dem fleisch wandeln, sondern nach dem geist[56]. Vers. 31. 32. 33. 34. 35. 38. 39. Was wollen wir dann weiter sagen? Ist Gott für uns, wer mag wider uns sein? Welcher auch seines eigenen sohns nit hat verschonet, sondern hat ihn für uns alle dahingegeben, wie solte er uns mit ihm nicht alles schencken? Wer wil die außerwelten Gottes beschüldigen? Gott ist hie, der da gerecht machet. Wer wil verdammen? Christus ist hie, der gestorben ist, ja vielmehr der auch auferweckt ist, welcher ist zur rechten Gottes und vertritt uns. Wer wil uns scheiden von der liebe Gottes? Trübsal oder angst oder verfolgung oder hunger oder blösse oder fehrligkeit oder schwert? Dann ich bin gewiß, daß weder tod noch leben, weder engel noch fürstenthumb noch gewalt, weder gegenwertiges noch zukünftiges, weder hohes noch tiefes noch keine andere creatur mag uns scheiden von der liebe Gottes, die in Christo Jesu ist, unserm herren.

Lucae 23, vers. 32. 39. 40. 41. 42. 43: Es wurden aber auch hingeführet zwene andere ubelthäter, daß sie mit ihme abgethan würden. Aber der ubelthäter einer, die da gehenckt waren, lästerte ihn und sprach: Bistu Christus, so hilf dir selbst und uns. Da antwortet der ander, strafete ihn und sprach: Und du fürchtest dich auch nicht für Gott, der du doch in gleicher verdamnuß bist? Und zwar wir sind billich drinnen, denn wir empfahen, was unser thaten werth sind, dieser aber hat nichts ungeschickts gehandelt. Und sprach zu Jesu: Herr, gedenck an mich, wenn du in dein reich kommest. Und Jesus sprach zu ihm: Warlich, ich sage dir, heut wirstu mit mir im paradeis sein[57].

Lucae 18, vers. 13: Und der zölner stund von ferne, wolte auch seine augen nicht aufheben gen himmel, sondern schlug an seine brust und sprach: Gott, sey mir sünder gnedig.

Matth. 9, vers. 2: Sey getrost, mein sohn, deine sünde sind dir vergeben.

1. Joh. 1, vers. 7: Das blut Jesu Christi, seines sohns, machet uns rein von aller sünde.

1. Tim. 1, vers. 15: Das ist je gewißlich war und ein theuer wehrdes wort, das Christus Jesus kommen ist in die welt, die sünder selig zu machen, unter welchen ich der fürnembste bin.

Joh. 6, vers. 39. 40: Das ist der wille deß vaters, der mich gesand hat, daß ich nichts verliehre von allem, daß er mir gegeben hat, sondern das ichs auferwecke am jüngsten tage. Das ist der wille deß, der mich gesand hat, daß, wer den sohn sihet und glaubet an ihn, habe das ewige leben, und ich werde ihn auferwecken am jüngsten tage.

Joh. 10, vers. 28. 29: Ich gebe meinen schäflein das ewige leben und sie werden nimmermehr umbkommen, und niemand wird sie mir auß meiner hand reissen. Der vater, der mir sie gegeben hat, ist grösser dann alles, und niemand kan sie auß meines vaters hand reissen.

---

[54] Diese Stelle auch in 1563.
[55] Diese Stelle teilweise auch in 1563.
[56] Diese Stelle auch in 1563.
[57] Diese Stelle auch in 1563.

Exempel grosser sünder,
die da gnade erlanget haben.

David, Manasses, Maria Magdalena, der mörder am creutz, Petrus, Paulus, der verlohrne sohn etc.

Es können auch bißweilen den gefangenen fürgelesen werden der 32. Psalm, item Psalm 50. 51. 130, das gebet Manassis.

[58]Von der begräbnuß.

In der begräbnuß sollen alle papistische und aberglaubische ceremonien vermiten werden.

Nicht desto weniger aber sollen wir unsere verschiedene und abgestorbene ehrlich und gebürlich zur erden mit solchen diensten, so uns, die noch im leben sind, zu nutz erschiessen mögen, bestätigen[58].

Erstlich mag man zu der stunde, wann die leich außgetragen werden soll, und nicht weiters [Leuten.] mit den glocken leuten allein zu dem end, das hiemit die leuthe, so die leich zur begräbnuß beleithen wollen, ein zeichen der zeit ihrer versamlung haben mögen[59]. [Gesang.] Und wo schüler sein, soll die leich mit gewöhnlichen gesang hinaußgetragen werden.

[Text der leichpredigten.] Darnach, so die leich zur begräbnuß getragen ist, soll der kirchendiener dem volck den text von den verschiedenen in Christo auß der 1. epistel zu den Thes. cap. 4, vers. 13 biß zu end des capitels, oder die histori von dem tod und auferweckung Lazari auß dem 11. cap. Joh., V. 1 biß auf den 47. V., oder einen andern text gleiches arguments fürlesen ungefehrlich mit diesem eingang[60].

[Eingang der predig.] [61]Lieben freunde, wir haben jetzt, wie wir tröstlicher zuversicht und hoffnung sein, ein mitglied unsers herren Jesu Christi auß christlicher lieb zur begräbnüß beleitet.

Damit wir nun nicht ohne unterricht und trost abtreten, wollen wir[61] einen spruch auß dem wort Gottes für uns nehmen und erklären, zuvor aber Gott umb seinen geist und gnade anrufen mit dem gebet, das uns der herr Christus selber gelehret hat:

Unser vater etc. [Matth. 6, 9–13].

[Leichpredigten sollen ohn ubriges lob der abgestorbenen geschehen.] [62]Darauf soll er eine kurtze predigt oder vermahnung thun und sich ubriges lobens der abgestorbenen enthalten, damit die leichpredigten nicht in mißbrauch gerahten[62].

[Puncten, auf welche die leichpredigten fürnemlich zu richten.] Es sollen aber die predigten oder vermahnungen bey den begräbnussen fürnemblich dahin gerichtet werden, daß diejenigen, so die leiche beleiten, darauß verstehen, wie sie christlich leben und seliglich sterben sollen. Welches, damit es desto fruchtbarlicher geschehen möge, soll in allen leichvermahnungen von einem oder dem andern folgenden vier puncten gehandelt werden, alß nemblich:

Vom tod, Vom begräbnuß, Von der auferstehung, Von der verklärung.	der menschlichen leiber.

Bey der lehr vom tod sind diese nothwendige puncten zu betrachten.

Zum ersten, woher der tod kommen, nemlich auß dem fall und ungehorsam unserer ersten eltern, und warumb er dem menschen auferlegt worden.

Zum andern, was der tod für sich selbst und natürlicherweise bey uns menschen schaffe und wircke, nemlich daß er uns beraube alles zeitlichen, den leib krencke und quele, die seele durch innerliche anfechtung ängstige.

Zum dritten, was der tod durch Christum für ein heilsam, nutzlich ding worden, weil in dem tod der glaubigen alles leid dieses lebens in eine ewige freude verwandelt wird.

Zum vierdten, wie der mensch sich recht zum tod und absterben vorbereiten soll. Darzu gehöret:

Erstlich [63]ein wahrer, bestendiger glaube, damit wir die gnade Gottes in Christo annehmen.

Fürs ander wahre bekehrung zu Gott, bestendigkeit und zunehmen in derselben, weil ohne diese kein rechter glaube sein kan.

Zum dritten, daß wir uns selbst verleugnen, das ist, allen unsern lüsten absagen, uns gantz und

[58–58] Wörtlich aus 1563, vgl. oben S. 406.
[59] Ähnlich 1563, vgl. oben S. 406.
[60] Ähnlich 1563, vgl. oben S. 406.
[61–61] Wörtlich aus 1563, vgl. oben S. 406.
[62–62] Wörtlich aus 1563, vgl. oben S. 406.
[63–63] Wörtlich aus 1563, vgl. oben S. 407.

gar dem willen Gottes ergeben und uns nichts lassen also lieb sein, daß wir nicht umb seinetwillen zu verlassen willig und bereit weren.

Zum vierdten ein zeitige, stäte und ernstliche betrachtung unsers trosts und seligkeit, so uns in Gottes wort fürgetragen wird, und unsers abschiedts auß diesem leben.

Zum fünften ein embsiges und stätes gebet zu Gott umb gnade seines heiligen geistes und ein seliges ende[63].

Zum sechsten, wie wir uns zu unsern und der unseren tödlichen abgang trösten und die furcht des ewigen und zeitlichen todes vertreiben sollen.

Wider die furcht des ewigen todes haben wir glaubigen diesen bestendigen trost, das Christus umb unser sünde willen dahingegeben und umb unser gerechtigkeit willen ist auferwecket [Röm. 4, 25]. Darauß folget:

I. Das an uns nichts verdamliches ist, die wir in Christo Jesu sind [Röm. 8, 1] und daß wir den ewigen tod auch nicht schmäcken werden [Joh. 8, 52].

II. Daß wir schon mit Christo versetzet sein in das himlische wesen, das ist, daß wir unserer frölichen auferstehung und herrlichen verklärung gewiß sein, ja so gewiß, alß weren wir schon in vollkommener besitzung der zukünftigen herrligkeit.

Wider die furcht des zeitlichen todes und die vorgehende schmertzen und anfechtungen haben wir diesen wahren trost, daß uns Gott nicht höher wil lassen versucht werden, dann wirs ertragen können [1. Kor. 10, 13], daß er auch im finstern thal deß todes wil bey uns sein [Ps. 23, 4] und daß wir allerdings wie sein sohn Jesus, unser heyland, durchs leiden des todes müssen mit preiß und ehr gekrönet werden.

Bey dem punct von der begräbnuß können ursachen angezeiget werden, warumb die verstorbene leichnam allezeit in der kirchen Gottes mit ehrlicher beleitung und versamlung sind begraben worden, nemblich nicht dieser meinung, als würde den abgestorbenen etwas mit unsern leichbegräbnüssen geholfen, sintemal die glaubigen, alßbald sie abscheiden, in das ewige leben, die unglaubigen aber in die ewige verdamnuß kommen und wir derenthalben jenen nicht dörfen, dieser aber nicht können helfen. Sondern solche bestattung der leichen geschicht darumb, das die lebendigen hiemit iren glauben von der auferstehung der todten bekennen, das sie ihre liebe gegen den verstorbenen und den ihrigen bezeugen, das sie Gott samptlich dancken für diesen trost, daß wir gewiß sein, das alle glaubigen auß diesem leben in die ewige seligkeit scheiden und daß er ihm unter uns eine ewige kirche samlet, und bitten, daß er sie in diesem trost biß ans ende erhalten und ihme allezeit wolgefellige diener unter ihnen bereiten wolle, auch das sie zu christlicher betrachtung des todes verursacht werden.

Bey den artickeln von der auferstehung der todten und verklärung der glaubigen leiber und seelen sollen die zuhörer vor allen dingen von der gewißheit der auferstehung unserer leiber von den todten, nachmals vom zustand der glaubigen im ewigen leben und dann, wie beyde artickel uns zur besserung des lebens und trost des gewissens dienen, berichtet werden.

Dieser [64]und dergleichen puncten soll das volck bey den begräbnüssen kürtzlich erinnert werden durch erklärung solcher sprüche[65] auß heiliger schrift, die hierzu gehören.

Und soll[66] die vermahnung mit einem solchem gebet beschlossen werden, [67]das auf[67] die leichpredigt gerichtet sey, als wie diese form ist[64]:

[Folgt wörtlich aus 1563 das Gebet nach der Leichenpredigt mit Vaterunser[68].]

Hierauf spreche der kirchendiener den segen:

Der herr segne euch und behüte euch. Der herr erleuchte sein angesicht uber euch und sey euch gnedig. Der herr erhebe sein angesicht auf euch und gebe euch den frieden, Amen [Num. 6, 24–26].

[63–64] Wörtlich aus 1563, vgl. oben S. 407.
[65] 1563: + und ort.
[66] Fehlt 1563.
[67–67] 1563: darauf.
[68] Vgl. oben S. 407–408.

97. Churfürstlicher Pfaltz kirchendienerbestallungspuncten [vom 4. Juli 1601][1]

Ich, [a]N. N.[a], als nunmehr ein ordentlich berufener diener der kirchen Gottes zu N.[b] gelobe an und verspreche mit handgegebener treu an eines geschworenen leiblichen eidts stat nachfolgende puncten, die ich mit gutem bedacht gelesen und erwogen[c], auch freywillig mit eignen händen unterschrieben habe, steth und fest zu halten.

I.

[d]Das ich das von Gott mir anbefohlene ampt treulich und fleissig nach meinem besten vermögen wil verwalten[e]. Dann das wird von mir [1. Cor. 4, V. 1. 2.[f]] als Christi diener und haußhalter [g]uber die geheimnuß Gottes[g] erfördert, das ich treu erfunden werden[h].

II.

[i]Das ich alle meine sorgen und gedancken fürnemlich wil dahin richten, das meine anbefohlene pfarrkinder lernen, wie sie[k] christlich leben und seliglich sterben mögen[l].

III.

[m]Das ich, diesen zweck zu erreichen[n], mich sowol in der wöchentlichen underweisung und kinderlehr als in den andern öffentlichen versamlungen bemühen wil, Jesum Christum, den gecreutzigten, den jungen und alten ins hertz zu predigen, auf daß sie denselbigen allezeit in glaubiger gedechtnuß behalten und durch sein liebe gedrungen werden, ihn widerumb und sich selbsten unter einander zu lieben, welches

---

[a–a] Amberg 1609: [Lücke].
[b] Amberg 1609: [Lücke].
[c] Amberg 1609: erwegen.
[d] Amberg 1609: + Zum ersten.
[e] Amberg 1609: + und deßwegen mich oft und viel solches sorglichen, hohen ampts erinnern, daß ich von wegen dessen verwaltung Gott, dem allmächtigen,werde schwere rechenschaft thun.
[f] Amberg 1609 als Marginal: + [Luc. 12, V. 48].
[g–g] Fehlt Amberg 1609.
[h] Amberg 1609: werde. Und es stehet geschrieben: Wem viel befohlen ist, von dem wird man viel fordern.
[i] Amberg 1609: + Zum andern.
[k] Amberg 1609: + Gott recht erkennen.
[l] Amberg 1609: + Derwegen meine zuhörer und gemeinde zu fleissiger anhörung Gottes worts und gebrauch der heiligen sacramenten nach Christi ordnung und einsetzung ernstlich und treulich vermahnen will.
[m] Amberg 1609: + Zum dritten.
[n] Amberg 1609: + mit aller freundligkeit und holdseligkeit die fünf hauptstück unserer christlichen lehr und die zwantzig fragen und, was sonsten mehr zur unterweisung gehörig, bey jungen und alten mit allem fleiß treiben und ihnen dieselben auf das allereinfältigst und nützlichste fürhalten, auch bey denselbigen bleiben und keine andere für mich selbsten anrichten oder in der kirchen gebrauchen will und also

[1] Druckvorlage: Druck mit Titel wie oben. [Kurfürstl. Wappen]. Gedruckt in der churfürstlichen statt Haidelberg bey Gothard Vögelin anno MDCI.
[a ij–b iij] 8 unpag. Blätter in 4°, Titelrückseite und letztes Blatt leer.

Exemplare in Universitätsb. Marburg XVIII d B 1008, und im Besitze des Bearbeiters (jeweils an Kirchenordnung 1601).

Davon gibt es an Übertragungen und Erneuerungen:

Druck für die Oberpfalz von 1609 (unsere Nr. 104, vgl. oben S. 88):

Bestallungspuncten, darauf ein jeder, so in der Obern churfürstlichen Pfaltz in Bayern zum kirchendienst aufgenommen wird, mit handgegebener treu an eydes statt zu geloben und versprüchnuß zu thun schuldig [Kurfürstl. Wappen]. Gedruckt in der churfürstlichen statt Amberg durch Johann Schönfeld anno MDCIX.

[A ij–B iij] 8 Blätter in 4°, Titelrückseite und letzte Seite leer, Zierleiste am Schluß.

Exemplare in Staats-A. Amberg, Oberpfalz. Religions- und Reformationswesen Nr. 80/81 Produkt 4, und in Hauptstaats-A. München, Staatsverwaltung 3225 (Kirche und Schule 517).
Abk.: Amberg 1609.

Druck für die Rhein- und Oberpfalz von 1610 (unsere Nr. 108, vgl. oben S. 89).

Churfürstlicher Pfaltz kirchendienerbestallungspuncten. [Kurfürstl. Wappen] Gedruckt in der churfürstlichen stadt Haidelberg bey Gotthard Vögelin anno MDCX.

[a ij–biij] 8 unpag. Blätter in 4°, Titelrückseite und letztes Blatt leer.

Exemplare in Universitätsb. Göttingen Jus germ. statut. 395 (an Kirchenordnung 1601), und Staats-A. Amberg, Oberpfälz. Religions- und Reformationswesen Nr. 80/81 Produkt 6.
Abk.: 1610.

dann die summa ist der christlichen religion, wie geschrieben stehet: [1. Johan. 3, V. 23] Das ist sein gebot, daß wir glauben an den namen seines sohns Jesu Christi und lieben uns unter einander.

IV.

[o]Das ich[p] von jetzgemelter heilsamen[q] lehr deß evangelions meine anvertraute schäflein auß heiliger schrift allein[r] ohne zuthun einiger menschensatzung[s], verfälschung oder verkehrung wil[t] unterrichten. [2. Tim. 3, V. 16. 17] Dann die heilige schrift, von Gott eingegeben, ist nutz zur lehr, zur strafe, zur besserung, zur züchtigung in der gerechtigkeit, daß ein mensch Gottes sey vollkommen, zu allen guten wercken geschickt[u].

V.

[w]Das ich in außspendung der heiligen sacramenten und sonst ublichen ceremonien mich [x y]meines gnedigsten fürsten und herren, herren Friderichs, pfaltzgrafen, churfürsten etc.[y] publicirten[x] kirchenordnung[4] durchaus und in allen puncten gemeß verhalten und für mich selbst dißfals nichts sonders machen oder einführen wil. Dann es stehet geschrieben: [1. Cor. 14, V. 40] Lassets alles ehrlich und ordentlich zugehen.

VI.

[z]Das ich, Gottes wort desto fruchtbarlicher zu erklären[a], in der heiligen schrift[b] für mich selbst fleissig und stetigs lesen und Gott, den herren, embsig umb seinen segen und gedeien bitten, auch sonst aller weltlichen gescheften und hendel, die meinem beruf ungemeß sind, mich entschlagen wil. Denn es stehet geschrieben: [1. Timo. 4, V. 13] Halt an mit lesen, und [1. Cor. 3, V. 7] Es ist weder, der da pflantzet noch der da begeust etwas, sondern Gott, der das gedeien gibt.

VII.

[c]Das ich in außlegung heiliger schrift allein [d]darauf sehe[d] [e], was erbaulich sey[f] und meine predigten nach art und gelegenheit der zeit und personen[g] richten wil dergestalt, das die betrübten getröstet, die schwachen gestercket, die halßstarrigen gestraft, die irrenden zurecht gebracht werden[h]. Dann es stehet geschrieben: [Matth. 13, V. 52] Ein jeglicher schriftgelerter, der zum himmelreich gelehrt, ist gleich einem haußvater, der auß seinem schatz neues und altes herfürtregt.

VIII.

[i]Das ich mein lehr- und strafampt mit ernstem eyfer[k], aber doch in aller gedult, sanftmuth und ohn

[o] Amberg 1609: + Zum vierten.
[p] Amberg 1609: + allen müglichen fleiß fürwenden wölle.
[q] Amberg 1609: + gesunden.
[r] Fehlt Amberg 1609.
[s] Amberg 1609: menschenlehre und -satzung.
[t] Amberg 1609: zu.
[u] Amberg 1609: + Und nachdem die strittigen religionspuncten wider das bapstthumb und andere secten in der Augspurgischen Confession[2] und derselbigen Apologia[3] nach rechtem verstand der prophetischen und apostolischen schriften erkläret, soll und will ich bey gedachter Confession und Apologia endlich bleiben und keine alte oder neue irrige opinion oder ketzereyen, so derselbigen zuwider und von allen evangelischen kirchen verworfen sind, einführen noch vertheidigen, sondern vielmehr, wo es die notdurft erfordert, ableynen, darvor warnen und mich doch in alle weg aller unnotwendiger frembder fragen, disputation und gezäncks gäntzlich enthalten. Dann es stehet geschrieben: [Tito 1, V. 9] Ein lehrer soll mächtig seyn zu ermahnen durch heylsame lehre und zu strafen die widersprecher.

[2] Bekenntnisschriften, 31–137.
[3] Bekenntnisschriften, 139–404.

[w] Amberg 1609: + Zum fünften.
[x–x] Amberg 1609: der dieses orts gebräuchlicher.
[y–y] 1610: der churfürstlichen pfältzischen, von weiland pfaltzgraf Fridrichen, churfürsten, christmildester gedechtnus, den 4. Julii des 1601. jahrs.
[z] Amberg 1609: + Zum sechsten.
[a] Amberg 1609: erlernen.
[b] Amberg 1609: + daß ich die heiligen prophetischen und apostolischen schriften altes und neues testaments.
[c] Amberg 1609: + Zum siebenden.
[d–d] 1610: auf das.
[e] Amberg 1609: sehen.
[f] 1610: ist, sehen.
[g] Amberg 1609: + zur lehr, trost, ermahnung und besserung.
[h] Amberg 1609: + demnach keine unnötige und zur christlichen erbauung und besserung unordenliche materias fürnemen, sondern allein demjenigen, was der mir anvertrauten gemeine erbaulich und zur seligkeit nutz und nötig ist, erwehlen, fürtragen und außlegen.
[i] Amberg 1609: + Zum achten.
[k] Amberg 1609: + und treue.

[4] Unsere Nr. 96, oben S. 556–585.

einige fleischliche affecten, mit guter bescheidenheit führen, mich auch aller ohngebürlicher scheltwort und lesterungen, als durch welche einfaltige schwache leuthe bald geärgert, auf der cantzel gäntzlich enthalten und dem deßwegen in anno [15]84. publicirtem christlichem mandat[5][l] durchauß gemeß erzeigen wil. Dann es stehet geschrieben: [1. Pet. 4, V. 10] So jemand redet, daß ers rede als Gottes wort[m].

IX.

[n]Das ich[o] auch ausserhalb der cantzel [p]gelegenheit wil suchen[p], wie diejenigen, so in der lehr oder leben irr gemacht, wider herbeygebracht werden. Denn das ist mir befohlen, wie geschrieben stehet: [2. Tim. 4, V. 2] Halt an, es sey zur rechter zeit oder zur unzeit.

X.

[q]Das ich die krancken fleißig besuchen und nach anweisung churfürstlicher Pfaltz almosenordnung[6] auch darauf sehen wil, wie die armen unterhalten werden. Dann es stehet geschrieben: [Rom. 12, V. 13] Nemet euch der heiligen nothturft an.

[r]XI.

Das ich nach meinem besten vermögen daran sein wil, das die in Gottes wort gegründte und von churfurst.[licher] Pfaltz publicirte eltestenordnung[7] steif gehalten und die versamlung meiner miteltesten nimmermehr ohne wüchtige ursachen underlassen, auch solch eltestenampt nicht etwan worinnen mißbraucht oder ermeldte ordnung sonsten in einem oder dem andern weg violirt, sondern in allen puncten treulich geleistet und gehandhabt werde. Dann es stehet geschrieben: [Act. 20, V. 28] Habt acht auf euch selbst und auf die gantze herd, unter welche euch der heilige geist gesetzt hat zu bischofen, zu weiden die gemeinde Gottes, welche er durch sein eigen blut erworben hat[r].

XII.[s]

[t]Das ich, wofern bey meiner anbefolenen pfarr ein schul geordnet, durch die verordnete wöchentliche visitationes und halbjärige examina wie auch sonsten auf dieselbige ein fleissiges aufsehen haben, in der schulordnung[8] mich ersehen, was schulmeisters ampt und ob er demselben gemeß lebe und daran sein wil, das die befundene mängel verbessert werden.

XIII.[u]

[w]Das ich mich für mein person in meinem ampt und gantzem leben, worten, wercken, geberden, kleidungen und sonsten eines erbaren, aufrichtigen und gottseligen wesen[x] und wandels zum höchsten wil befleissen[y]. Dann es hat mir Christus, der herr, durch seinen apostel Paulum befehlen lassen: [1. Tim. 4, V. 12] Ich solle sein ein fürbilde meiner gemeine nicht allein im wordt, sondern zugleich auch im wandel[z], im geist, im glauben, in der keuschheit.

XIV.[a]

[b]Das ich auch neben dem mein weib, kinder, gesinde und haußgenossen ernstlich wil[c] anhalten, das sie sich mit menniglichen freundlich betragen, auch sonsten durchauß einen guten, christlichen und unstreflichen wandel führen und niemand kein ärger-

---

[l] Amberg 1609: + de non calumniando.
[m] Amberg 1609: + und [2. Timoth. 2, V. 24]. Ein kirchendiener oder knecht deß herrn soll nicht zänckisch seyn, sonder freundlich gegen jederman, lehrhaft, der die bösen trage und mit sanftmuth strafe die widerspänstigen, ob ihnen Gott dermaleins gebe, daß sie sich bekehren und die warheit erkennen.
[n] Amberg 1609: + Zum neunden.
[o] Amberg 1609: + nachdem vielleicht unter meinem anbefohlenen pfarrvölcklein nicht jedermann in allen artickeln gleich unterrichtet und gesinnet seyn möchte, nit allein in öffentlicher predigt, sondern.
[p–p] Amberg 1609: privatim will gelegenheit suchen.
[q] Amberg 1609: + Zum zehenden.
[r–r] Fehlt Amberg 1609.
[s] Amberg 1609: XI.
[t] Amberg 1609: + Zum eylften.
[u] Amberg 1609: XII.
[w] Amberg 1609: + Zum zwölften.
[x] Amberg 1609: wesens.
[y] Amberg 1609: + und meinen kirchendienst mit einem guten wandel zieren.
[z] Amberg 1609: + in der liebe.
[a] Amberg 1609: XIII.
[b] Amberg 1609: + Zum dreyzehenden.
[c] Amberg 1609: + dahin weisen und.

[5] Unsere Nr. 80.
[6] Unsere Nr. 95, Text bei Nr. 55, oben S. 458–484.
[7] Vgl. unsere Nr. 100, unten S. 593–603.
[8] Nicht bekannt.

nuß geben. Denn es stehet geschrieben: [1. Timo. 3, V. 4. 12[d]] Ein bischof[e] soll seinem eignen hause wol fürstehen, sein weib soll erbar, seine kinder gehorsam sein.

XV.[f]

[g]Das ich unserm gnedigsten herren, [h]dem pfaltzgrafen, churfürsten[h], als meiner ordentlichen hohen obrigkeit[i] wil getreu und hold sein, ihrer churfürstlichen[k] gnaden wie auch in gemein der gantzen churfürstlichen Pfaltz, soviel an mir ist, frommen und nutzen schaffen, schaden warnen und wehren, wie einem getreuen unterthanen gegen seiner obrigkeit gebürt und wol anstehet. Dann es stehet geschrieben: [Rom. 13, V. 1] Jederman sey unterthan der obrigkeit, die gewalt uber ihn hat.

XVI.[l]

[m]Das ich gleicher gestalt [n]ihrer churfürstlichen gnaden[n] politischen und geistlichen rähten, amptleuten und inspectorn[o] gehorsamen und weltliche sachen und[p] händel für den mir fürgesetzten amptleuthen, kirchensachen aber für den mir vorgesetzten kirchenrähten wil außtragen [q]in kraft publicirter landsordnung, tit.[ulo] 11, dessen extract zu ende dieser puncten gesetzt ist[q]. Das ich auch auf inspectoris befehlch die classicos conventus, an ort und enden sie gehalten, besuchen, mich der censur meiner fratrum willig und gern unterwerfen, in meinen censuris und votis treulich, candide, placide, niemands zu lieb oder[r] leid, sondern, was ich meyne, das zu erbauung der kirchen und schulen dienstlich, handeln wil[s]. Item, das ich vermöge der ordnung ohne vorwissen und erlaubnuß nicht verreisen und, nachdem mir erlaubt worden, mit gleichmessigem vorwissen diese verfügung thun, das in zeit meines abwesens meine kirche nichtsdestoweniger genugsam versehen werde, mich auch auf die mir gesetzte zeit zu meiner arbeit widerumb einstellen. Dann es stehet geschrieben[t]: Seit unterthan aller menschlichen ordnung umb deß herren willen, es sey dem könige als dem obersten oder den hauptleuten als den gesandten von ihnen[u] [1. Petr. 2, 13–14].

XVII.[w]

[x]Das ich letzlichen von meinem kirchendienst nicht von mir selbst abstehen noch denselbigen verlassen wil, ich habe dann ordentlichen urlaub genommen und sey desselben und geleister pflicht von ihren churfürstlichen[y] gnaden gebürlichen erlassen und ledig gezehlet. [Joh. 10, V. 1] Denn wie ein guter hirt zur thür in den schafstall gehet, also [z]gehe er[z] auch zur thür wider herauß.

Das alles und, was sonsten einem getreuen kirchendiener[a] wol anstehet, verspreche ich zu leisten, so lieb mir ist die erscheinung deß ertzhirten Jesu Christi [2. Tim. 4, 8; 1. Petr. 5, 4], alles getreulich und sonder geferde.

---

[d] 1610: 11.
[e] Amberg 1609: + oder kirchendiener.
[f] Amberg 1609: XIV.
[g] Amberg 1609: + Zum vierzehenden.
[h–h] 1610: herrn Johansen, pfaltzgrafen bey Rhein, vormund und der churfürstlichen Pfaltz administratorn etc.
[i] Amberg 1609: + von dero churf.[ürstlichen] gnaden ich in meinem kirchendienst unterhalten, auch schutz und schirm haben werde und anderer bürgerlichen freyheiten und privilegien wie meine vorfahren zu geniessen habe.
[k] 1610: fürstlichen.
[l] Amberg 1609: XV.
[m] Amberg 1609: + Zum fünfzehenden.
[n–n] 1610: den churfürstlichen.
[o] Amberg 1609: + in irem ampt und habenden befehl.
[p] Amberg 1609: + bürgerliche.
[q–q] Amberg 1609: und, so ich für den kirchenrath bescheiden, ohnwegerlich erscheinen und dessen bescheid im namen meines gnädigsten churf.[ürsten] und herren mir gegeben wird, geleben in kraft deß churf.[ürstlichen] generalbefelchs, dessen copia zu ende diser puncten gesetzt ist.
[r] Amberg 1609: + zu.
[s] Amberg 1609: auch in visitationibus auf die puncten, darauf ich befragt, meinen notwendigen und warhaftigen bericht geben will.
[t] Amberg 1609 Marginal: + [1. Pet. 2, V. 13]; 1610: [1. Petr. 2, V. 13. 14.].
[u] Amberg 1609: ihm etc.
[w] Amberg 1609: XVI.
[x] Amberg 1609: + Zum sechzehenden.
[y] 1610: fürstlichen.
[z–z] Fehlt Amberg 1609.
[a] Amberg 1609: + und gehorsamen underthanen gebürend.

[9] Wörtlich aus der kurpfälzischen Landsordnung von 1582, sub titulo XI, 3, fol. 57 verso–58 recto. Nähere Beschreibung des Drucks bei Nr. 68 oben S. 69.

[b]Extract auß publicirter churfürstlichen Pfaltz landsordnung, wiefer kirchen- und schuldiener in politischen sachen den amptleuthen unterworfen, tit. [ulo] 11, fol. 57.[9]

Und als ein zeit hero unserer angetretenen regierung die vorig gewesene und von neuem bestelte und angenommene kirchen- und schuldiener, da und dann sich zwischen ihnen und andern unsern unterthanen etwa in privat- und civilsachen streit und irrungen begeben und sie derhalben durch die amptleuth erfordert und fürbescheiden worden, sie doch nicht erscheinen noch vor ihnen recht geben und nemen wöllen, sondern sich jederzeit auf unsern kirchenrath, als ob alle ihre sachen ohne unterscheidt vor demselben erlediget und gericht werden solten, beworfen, dannenhero dann unsern unterthanen nicht geringe beschwerden zuwachsen würden, wann sie jederzeit von ferren orten erst hiehero bey bemeltem kirchenrahte (welcher sonsten mit andern sachen genugsam beladen ist) zu zihen und was sie zu den kirchen- und schuldienern zu sprechen, solches allhie außtragen müsten, und es aber dieselbe meinung nie gehabt oder noch hat, wie wir deßwegen den 26. jüngst verflossenen [15]79. jahrs hierumb in alle unsere ampt befehl[10] außgehen und hierinnen außgedruckte maß geben lassen, so thun wir denselben dahero widerumben repetiren und erholen, auch gedachte kirchen- und schuldiener an sie, unsere amptleuth, dergestalt remittiren und weisen, das sie in politischen und bürgerlichen sachen und handlungen, sich zwischen ihnen und andern unsern unterthanen oder außländischen ereugen und verhalten, vor ihnen erscheinen und bescheids gewarten, auch demselben geleben sollen. Sie befünden sich dann durch gemelte amptleuth in einen oder den andern weg wider die gebür beschwerdt, soll ihnen solch ihre beschwerden bey uns oder unserm großhofmeister und rähten ferner anzubringen wie auch deren gegentheil unbenommen seyn und bevorstehn. Und sollen unsere ober- und unteramptleuth hinfüro und auf zutragende fäll und ansuchen der klagenden partheyen sie, die kirchen- und schuldiener, für sich erfordern und die politische streit nach billichen dingen zwischen inen ohne affect erörtern und entscheiden. Wie dann auch, da und wann einer oder der ander unser publicirten policey-[11] oder andern christlichen ordnungen in politischen sachen sich zuwider erzeigen oder strafwürdig erweisen solte, sie ihnen solches der gebür untersagen, die darumb nach gestalt deß verbrechens, sonderlich in hohen malefitzsachen, wie andere personen zur haft nemen und an uns umb gebürlichen außschlag gelangen lassen und ferners bescheids gewarten sollen. Was aber geistliche, kirchen-, schul-, und religion-, auch andere sachen betrifft, so vor den kirchenrath gehörig seynd, dieselben sollen die amptleuth von sich an gedachten unsern kirchenrath weisen und daselbsten erörtern lassen[b].

[b–b] Amberg 1609 [Dasselbe in zeitgenössischer amtlicher Kop. in Hauptstaats-A. München, Oberpfälz. Archivalien Nr. 97 (Oberpfälz. Mandatenbuch 58), fol. 200–201, mit der Überschrift: Generalbefelch, der pfarrer erbhuldigungsaydt betreffendt, und mit dem Schlußvermerk: An alle ambtleuth in der Obern Pfaltz in Bayern.]:

Copia deß churfürstlichsten generalbefelchs an alle beampten wegen der kirchen- und schuldiener erbpflicht, auch welcher gestalt dieselben den ämptern unterworfen seyn sollen.

Lieber getreuer. Uns kompt für, wie unter unsern dieses unsers hieobigen fürstenthumbs kirchen- und schuldiener zu finden seyn, welche dafür halten wollen, ob weren sie unsern beampten weiters nicht als in casibus maleficii unterworfen, die meynung es aber bey uns ihrenthalben gar nicht hat. Denselben nun solches zu verstehen zu geben, befehlen wir hiemit, du wollest allen und jeden deines anbefohlenen ampts wohnenden kirchen- und schuldienern, welche uns immediate angehören, zu erster gelegenheit anzeigen, daß sie wenigers nicht als andere unsere underthanen dem ampt unterworfen und darumb auch einige exemption zu suchen nicht unterstehen sollen, ohne was geistliche oder kirchensachen, die vor unsern kirchenraht wißlich gehören, selbige würdest du vor unsern kirchenraht jederzeit zu weisen wissen. Und dieweil solche gedancken der befreyung unsers ermessens daher inen desto mehr gewachsen, daß sie nicht wie andere underthanen uns erbhuldigung gethan, so befehlen wir ferner eben bey solcher gelegenheit einem jeden deines anbefohlenen ampts wohnenden kirchen- und schuldiener, dir an unser statt, dessen wir dir hiemit unsern gewalt geben, den gewöhnlichen erbhuldigungseyd leysten zu lassen. Und welcher sich dessen zu verweigern unterstünde, dessen solt du uns oder unsers abwesens unsern statthalter und regiment zu Amberg berichten. Verlassen wir uns zu geschehen.

Datum Neuenmarck, den 7. Februarii anno 1598.

[10] Nicht erhalten.

[11] Unsere Nr. 68, Text bei Nr. 26, oben S. 264–274.

98. Churfürstlicher Pfaltz schuldienerbestallungspuncten [vom 4. Juli 1601][1]

I.

Ich, [a]N. N.[a], als[b] ein verordneter schuldiener[c] soll und wil mich vermittelst göttlicher gnaden meines berufs und anbefohlenen schulampts und, das ich deßwegen[d] dem allmechtigen Gott rechenschaft werd geben müssen, allezeit treulich erinnern.

II.

[e]Und nachdem[f] die furcht deß herrn ein anfang ist der weißheit [Ps. 111, 10], so soll und wil ich nicht allein für mich selbsten mich aller gottsfurcht und tugend befleissen, sondern auch die mir anvertraute und befohlene jugend in aller sanftmut, freundligkeit und holdseligkeit darzu[g], sonderlichen aber zu dem lieben gebet anweisen, das sie vor allen dingen Gott lernen lieben, der erbarkeit sich befleissigen und die laster hassen, auch [h]sie demnach die fundamenta christlicher religion, wie solche in churf.[ürstlicher] Pfaltz catechismo, der[i] kirchenordnung inverleibt[2], verfast, nach gelegenheit der mir anvertrauten jugend mit treuem fleiß lehren, denselben ihnen[h] wol einbilden, auch [k]keinen andern catechismum oder sonst nebenfragstück oder anders dergleichen ausserhalb den verordneten[3] in meiner schulen einführen[l].

Ich soll und wil auch daran sein, das sich die kinder in der kirchen fein still und züchtig halten, kein unnützes[m] geschwetz oder andere[n] büberey treiben, sondern die predigt göttliches worts andechtig und fleissig hören, auch in all wege etwas darauß behalten und in der schulen aufsagen und erzehlen können[o].

III.

[p]Ich soll und wil auch mit Gottes gnaden treulich dahin arbeiten, das ich neben solcher gottseligkeit die mir anvertrauete jugend auch sonsten in andern[q]

[a–a] Amberg 1609: [Lücke].
[b] 1610: + nunmehr.
[c] 1610: + zu N.; Amberg 1609: zu [Lücke].
[d] 1610: derwegen.
[e] Amberg 1609: + Zum andern.
[f] Amberg 1609 Marginal: + [Psalm 111, V. 10.].
[g] Fehlt Amberg 1609.
[h–h] Amberg 1609: die fünf hauptstück christlicher lehr und die zwantzig fragen, zur unterweisung gehörig [vgl. oben S. 561–563].
[i] 1610: + im jahr anno 1601 publicirten.
[k–k] Amberg 1609: gleichförmigkeit zu erhalten, keine andere fragstück.
[l] Amberg 1609: + noch gebrauchen.
[m] Amberg 1609: unnütz.
[n] Fehlt Amberg 1609.
[o] Amberg 1609: + sowol in der kirchen, wenn kinderlehr gehalten wird, nicht allein darbey verbleiben und mit dem gesang gebürlich außwarten, sondern auch, wo es vonnöten, dem pfarrer treulich beyspringen und die hand bieten will.
[p] Amberg 1609: + Zum dritten.
[q] Amberg 1609: anderm.

[1] Druckvorlage: Druck mit Titel wie oben. [Kurfürstl. Wappen] Gedruckt in der churfürstlichen statt Haidelberg bey Gothard Vögelin anno MDCI.

[a ij–b] 6 unpag. Blätter in 4°, Titelrückseite und letzte Seite leer.

Exemplare in Universitätsb. Marburg XVIII d B 1008 und im Besitze des Bearbeiters (jeweils an Kirchenordnung 1601).

Davon gibt es an Übertragungen und Erneuerungen:

Druck für die Oberpfalz von 1609 (unsere Nr. 105, vgl. oben S. 88):

Bestallungspuncten, darauf ein jeder, so in der Obern churfürstlichen Pfaltz in Bayern zum schuldienst aufgenommen wird, mit handgegebener treu an eydes statt geloben und versprüchnuß thun soll. [Kurfürstl. Wappen] Gedruckt in der churfürstlichenstatt Amberg durch Johann Schönfeld anno MDCIX.

[A ij–A iiij; A iiij] 6 Blätter in 4°, Titelrückseite und letzte Seite leer, Zierleiste am Schluß.

Exemplar in Staats-A. Amberg, Oberpfälz. Religions- und Reformationswesen Nr. 80/81 Produkt 5.
Abk.: Amberg 1609.

Druck für die Rhein- und Oberpfalz von 1610 (unsere Nr. 109, vgl. oben S. 89):

Churfürstlicher Pfaltz schuldienerbestallungspuncten [Kurfürstl. Wappen] Gedruckt in der churfürstlichen stadt Haidelberg bey Gotthard Vögelin anno MDCX.

[a ij–b] 6 unpag. Blätter in 4°, Titelrückseite und letzte Seite leer.

Exemplare in Universitätsb. Göttingen Jus germ. statut. 396 (an Kirchenordnung 1601), und in Staats-A. Amberg, Oberpfälz. Religions- und Reformationswesen Nr. 80/81, Produkt 7.
Abk.: 1610.

[2] Vgl. oben S. 561, Text bei Nr. 31, oben S. 342–368.
[3] Text oben S. 561–563.

nach dem besten unterweise und dasselbige alles nach der mir vorgeschriebene[r] ordnung, nach welcher ich mich jederzeit zu richten und der[s] gehorsamlich nachzusetzen geflissen sein wil. Sonderlich aber soll und wil ich die mir bestimpte schuelstunden ohne sonderbare ehehafte ursachen nimmer verseumen oder zu denselben mich langsam einstellen, wie auch nicht vor verfliessung solcher stunden aufhören.

IV.

[t]In züchtigung der jugend soll und wil ich mich alles polterns und unzimlicher heftigkeit enthalten und dargegen aller väterlichen bescheidenheit und messigkeit gebrauchen, doch dergestalt, das man uber mich wegen der ubermessigen und schädlichen lindigkeit nicht billich soll zu klagen haben.

V.

[u]Nachdem auch das ärgernuß ein so grosse und schwere sünde ist, das Christus das wehe uber diejenige schreihet[w], welche jemand auß diesen kleinen ergern [Matth. 18, 6–7], so soll und wil ich meiner anbefohlenen jugend mit gutem exempel, einen[x] gottsfürchtigen wandel und leben in worten und wercken, auch erbarer kleidung recht fürgehen und hingegen mich von allen lastern, sonderlich aber von dem schändlichen laster der trunckenheit und füllerey gentzlich abziehen und gegen menniglichen eingezogen, erbarlich und unergerlich erzeigen.

VI.

[y]Ich gelobe und versprich auch, dem durchleuchtigsten, hochgebornen fürsten und herren, herren [z]Friederichen, pfaltzgrafen, churfürsten[z], meinem gnedigsten herren, als meiner ordentlichen hohen[a] obrigkeit getreu und hold zu sein, ihrer churfürstlichen[b] gnaden, auch der gantzen churfürstlichen Pfaltz frommen und nutzen, soviel an mir ist, zu schaffen, schaden zu warnen und zu wehren, wie einem treuen und redlichen unterthanen und schuldiener gegen seiner obrigkeit gebüret und wol anstehet.

VII.

[c]Ferner soll und wil ich den[d] [e]von churfürstlicher Pfaltz[e] verordneten kirchenrähten[f] und andern mir fürgesetzten alle gebürliche ehre und gehorsam leisten, mit churfürstlicher Pfaltz vorwissen und nach deroselben gutachten alles in der schulen handlen und für mich selbsten nichts neues darin anstellen, sondern jederzeit erheischender notturft nach raths geleben[g], auch ohne vorwissen und erlaubnuß nicht verreisen. Und nachdem mir erlaubt worden, soll und wil ich mit gleichmessigem vorwissen diese verfügung thun, das in zeit meines abwesens die jugend nicht desto weniger gnugsam[h] versehen werde, mich auch auf die mir gesetzte zeit zu meiner arbeit widerumb einstellen.

VIII.

[i]Wann ich für den kirchenrath erfordert, soll und wil ich jederzeit onweigerlich erscheinen und, was ich[k] befraget, mit grund und warheit berichten, auch, da etwan an meines dienstes versehung oder sonsten am leben und wandel mengel fürfallen würden, darüber dessen bescheids, so im namen unsers gnedigsten[l] herren mir gegeben wird, gewarten und demselben gehorsamlich geleben.

IX.

[m]Und da zwischen mir und [n]jemands höchstegedachts unsers gnedigsten herrn[n] unterthanen sich irrung und streit zutragen würden, so soll und wil

[r] Amberg 1609: vorgeschriebnen.
[s] Amberg 1609: dero.
[t] Amberg 1609: + Zum vierdten.
[u] Amberg 1609: + Zum fünften.
[w] Amberg 1609 Marginal: + Matth. 18, V. 7.
[x] Amberg 1609 und 1610: einem.
[y] Amberg 1609: + Zum sechsten.
[z–z] 1610: Johann, pfaltzgrafen bey Rhein, vormund und der churfürstlichen Pfaltz administratorn etc.
[a] Fehlt Amberg 1609.
[b] 1610: fürstlichen.
[c] Amberg 1609: + Zum siebenden.
[d] Amberg 1609: denen.
[e–e] 1610: churfürstlichen pfältzischen.
[f] Amberg 1609: + auch meinem inspectori und pfarrern.
[g] Amberg 1609: + mit dem kirchengesang meines pfarrers anordnungen gehorsamlich nachkommen.
[h] Fehlt Amberg 1609.
[i] Amberg 1609: + Zum achten.
[k] Amberg 1609: daselbst (wie gleichsfalls in visitationibus).
[l] Amberg 1609: + churfürsten und.
[m] Amberg 1609: + Zum neunden.
[n–n] 1610: churfürstlichen pfältzischen.

ich deßwegen, wie auch in andern weltlichen[o] und civilsachen, [p]von ihrer churfürstlichen gnaden[p] verordneten amptleuten, under denen ich mit dienst gesessen, in kraft [q]publicirter landsordnung tit. [ulo] 11, fol. 57[4][q] auf fürbescheiden gehorsamlich erscheinen, vor denen recht geben und nemen. [r]Was aber[r] andere geistliche und solche sachen anlangt[s], so für den kirchenrath gehörig sein, solche vor demselbigen außtragen[t] und bescheidts gewarten.

X.

[u]Ich soll und will auch von diesem meinem anbefohlenen schuldienst für mich selbsten nicht abstehen noch denselben verlassen, ich habe dann ordentlich erlaubnuß genommen und sey dieser meiner geleisten pflichten von meinem gnedigsten churfürsten[w] und herrn gebürlich erlassen und ledig gezelt.

Dieses alles stedt, fest und unverbruchlich zu halten, auch alles ander[x] zu leisten, was einem getreuen schuldiener und gehorsamen underthanen gebüret und wol anstehet, thue ich[y] mit handgebner treu an eines leiblichen geschwornen eids statt hiemit geloben und mich dessen mit eigner underschrift verpflichten und verbinden, getreulich und sonder gefehrde.

[Folgt in 1601 und 1610 der Extrakt aus der Landsordnung[5]; in Amberg 1609 der Generalbefehl vom 7. Februar 1598[6]]

100. Presbyteri- oder altistenordnung, wie es damit in churfurstlicher Pfaltz gehalten werden soll [wohl von 1601][1]

[a]Wir Friderich, von Gottes gnaden pfaltzgraf bei Rhein, des heiligen römischen raichs ertztruchses und churfürst, hertzog in Bayern etc., entbieten unsern[b] kirchenrhäten, [c]allen und jeden[c] inspectoren oder superintendenten, pfarrherrn, kirchendienern und eltesten [d]unserer chur- und fürstenthumben[d] unsern grueß, [e]gnad und alles guete zuvor[e] und fügen euch hiemit zue wissen:

---

[o] Amberg 1609: + händeln.
[p–p] 1610: vor den churfürstlichen.
[q–q] Amberg 1609: deß zu end beygedruckten churfürstl.[ichen] generalbefelchs ordnung [vgl. Notiz am Schluß, Text oben S. 590, Anm. b–b].
[r–r] Fehlt Amberg 1609.
[s] Amberg 1609: anlangend.
[t] Amberg 1609: + gebürlichen außschlags.
[u] Amberg 1609: Zum zehenden.
[w] 1610: fürsten.
[x] Amberg 1609: anders.
[y] Amberg 1609: + hie.

[4] Aus der kurpfälzischen Landsordnung von 1582, sub titulo XI, 3, fol. 57 verso–58 recto. Nähere Beschreibung des Drucks oben bei Nr. 68 und 69, oben S. 69, Text oben S. 590.
[5] Vgl. oben S. 590.
[6] Vgl. oben S. 590, Anm. b–b.

[a] In Oberpfalz gehen biblische Begründung und Register, in dieser Reihenfolge, die hier später folgen, dem Einführungsmandat vorauf.
[b] Oberpfalz: allen undt jeden unsers churfürstenthumbs.
[c–c] Fehlt Oberpfalz.
[d–d] Fehlt Oberpfalz.
[e–e] Fehlt Oberpfalz.

[1] Druckvorlage: zeitgenössische Kop., 1609 in der kurpfälzischen Kanzlei gefertigt und zur Einrichtung ref. Kirchenwesens in der Grafschaft Hanau-Münzenberg dorthin überstellt, in Universitätsb. Göttingen, Cod. Ms. jurid. 8 II, fol. 117 (Einführungsmandat) und fol. 122–131.
Dasselbe, von drei verschiedenen Händen, ebendort, fol. 290–302.
Abk.: Göttingen (2).
Dasselbe in vierfacher Ausfertigung in oberpfälzischen Akten, augenscheinlich als Vorlage der oberpfälzischen Presbyterordnung von 1615 benutzt:
Staats-A. Amberg, Oberpfälz. Religions- und Reformationswesen Nr. 67, fol. 163–180, mit der Überschrift: Pfaltzgraf Friderichs, churfurstens etc., ufgerichte preßbytery – oder eltestenordnung.
Abk.: ORuR 67 (1).
Staats-A. Amberg, Oberpfälz. Religions- und Reformationswesen Nr. 67, fol. 214–231, mit derselben Überschrift.
Abk.: ORuR 67 (2).

Nachdeme zue bau und wolstandt der christlichen kirchen nicht genug, daß die cantzeln mit kirchendienern nach notturft bestellet, das wort Gottes geprediget und[f] die hailige sacrament ausgespendet[g], sondern hiezue auch noch dieses gehöret, daß falsche[h] zwitrechtige lehr und irthumb bei lehrern und zuehörern verhütet, die kirchendiener und zuehörer jeder in seinem beruf fleißig erhalten, alle ergerniß und laster, dardurch der hailige nahme Gottes und sein wort gelästert und geschmehet wirt, vorkommen und abgeschafft und gottseeligkait und beßerung des lebens, zucht und erbarkeit gepflantzet werde, daneben[i] die glider der christlichen gemein alle in einigkait des glaubens und brüderlicher liebe zuesammenhalten, verleugnen das ungöttliche wesen und die weltliche lüste[k], zuchtig, gerecht und gottseelig leben in dieser welt zue lob, ehr[l] und preiß ihres vaters im himmel.

Solches aber nicht beßer und füglicher geschehen und erhalten werden kan dan durch die christliche disciplin und kirchenzucht[m], [n]so von dem herrn Christo selbst seiner gemein[o] befolen und[p] von den aposteln und[q] apostolischen kirchen, wie neben der heiligen schrift die kirchenhistorien bezaigen[r], recht geubt werden[s], biß die tyrannei des antichristen uberhand genommen.

[t]Als haben wir uns deßen christlich und wolbedechtlich erinnert und sowohl unsern löblichen vorfarn[2] als auch anderer christlicher potentaten exempel nach zue befürderung unserer kirchen und underthanen zeitlicher und ewiger wolfart diese nachgesetzte presbyteri- oder eltestenordnung nach anleitung göttliches worts durch unsere rhate und theologos zusammentragen, fertigen und durch die offentlichen truck[3] publicirn laßen.

Befehlen und gebieten demnach allen und jeden

Staats-A. Amberg, Oberpfälz. Religions- und Reformationswesen Nr. 71, fol. 2–17, mit derselben Überschrift.
Abk.: ORuR 71 (1).
Staats-A. Amberg, Oberpfälz. Religions- und Reformationswesen Nr. 71, fol. 35–47, ohne Überschrift.
Abk.: ORuR 71 (2).
Wo diese vier Fassungen zusammenstimmen,
Abk.: Oberpfalz.

[2] Vgl. unsere Nr. 50, oben S. 458–450.
[3] Druck unbekannt.

[f] Fehlt Oberpfalz.
[g] Oberpfalz: + werden.
[h] Oberpfalz: + undt.
[i] Oberpfalz: undt.
[k] Oberpfalz: + undt.
[l] Fehlt Oberpfalz.
[m] Oberpfalz: bueßzucht.
[n] Oberpfalz Marginal: + Matth. 18, V. 15; Act. 14, 23; Act. 20, 17; Tit. 1, V. 5; 1. Tim. 5, 17.
[o] Oberpfalz: + Matthaei 18. cap.
[p] Fehlt Oberpfalz.
[q] Oberpfalz: + der.
[r] Göttingen (2) und Oberpfalz: bezeugen.
[s] Oberpfalz: worden.
[t–t] Oberpfalz:

Alß ordnen undt bevehlen wir, daß neben den kirchendienern jedes orts etliche gewisse persohnen zue eltisten undt ufsehern der christlichen gemein jhärlich erwehlt werden, welche anstatt der gantzen gemein zue gewissen zeiten, nachdem es die not erfordert, zusammenkommen undt, was sich in lehr undt leben fur ärgernus in der gemein zuetragen, sich dieselbe zu verbessern undt abzuschaffen miteinander unterreden, auch vermahnungen uß dem wort Gottes nach der ordnung des herrn Christi zum ersten, andern undt dritten mahl oder, so oft es erbaulich undt fur rathsamb eracht wirdt, thun undt, da einer in offenen sunden undt ärgernus mutwillig verharren wollt, denselben von den heyligen sacramenten in der still mit christlicher bescheidenheit abmahnen, biß er besserung verheisset undt ertzeiget.

Solche ordnung ist notwendig, gut undt heylsamb, weil sie von Gott selbst allezeit seiner kirchen bevohlen undt in derselben ist erhalten worden, der ja am besten weiß undt verstehet, was zue seiner ehre, dahin all unßer thun undt lassen soll gerichtet sein, dienet undt was uns menschen gut undt notwendig ist.

Nun wirdt ja die ehre Gottes damit gefördert, wann diejhenigen, so sich christen undt kinder Gottes nennen, also sich verhalten, daß ihr leben mit dem wort undt willen Gottes ubereinstimmet, daß jedermann bekhennen muß, daß sie der art ihres himmlischen vaters nachschlagen. Hergegen aber wirdt der name Gottes höchlich gelestert undt geschmehet, wann die, so sich christen undt Gottes khinder nennen, alß heyden undt khinder des teufels leben, gleich als wann Gott ein solcher Gott were, der am gottlosen wesen ein gefallen hette.

Sie dient auch zue der wolfarth der christlichen kirchen selber, dann wann sie nach der ordnung undt bevehl des herrn Christi gebraucht undt gehandthabt wirdt, so werden dadurch die rechte glieder Christi verwahret, daß sie nit durch böse exempel verführet, auch die andern, so entweder auß schwachheit oder verfuhrung gefallen sein, wider (sovil müglich) zuerecht gebracht undt von dem ewigen verderben behütet werden.

unsern angehörigen und verwanten, soviel einem jeden, was ampts, stands oder wesens er auch seie, diese unsere ordnung betreffen mage, insonderheit aber zue vorgemelten unsern kirchenrhäten, inspectorn, pfarrherrn, kirchendiener und eltesten, ihr sampt und sonders mit allem ernst und fleiß darob und an[u] sein wolt, daß dieses gottseelig und zue dem bau der kirchen hochdienliches werck embsiglich befordert und allen puncten und articuln dieser ordnung ihres inhalts gehorsamblich gelebt und nachgesetzt werde. Dardurch wirt Gottes ehr befurdert, der kirchenbau je lenger je mehr fortgepflantzt und erhalten und geschicht daran unser zueverläßiger will und meinung etc.

Datum Heidelbergk, den.[t]

[w]Register [x]oder titul dieser ordnungk, an welchem blat ein jeder[x] zu finden.

[y]1. Was presbyterium, das ist der eltistenrhat, seie, wie derselbe in Gotteswort gegründet und zue dem bau der kirchen notwendig und nützlich[y].

2.[z] Was für personen, wieviel deroselben, wan, von weme und wie sie sollen erwelet, confirmirt und proclamirt werden[a].

3.[z] Vom ampt der altisten außer ihrer versamblung[a].

4.[z] Wan und wie oft die eltisten zuesammenkommen und was alsdan ihre verrichtungen[b] sein sollen[a].

5.[z] Wan und wie sich die eltisten selbst untereinander censurirn sollen[a].

6.[z] Von handhab dieser ordnung[a].

7.[z] Was für underscheidt sey zwischen dem ampt der eltisten und der weltlichen obrigkeit[a].

[c]Was presbyterium, daß ist der eltistenrhat, sey, wie derselbe in Gottes wort gegrundet und zue dem bau der kirchen notwendig und nutzlich.

Zum unterricht der einfaltigen ist anfanglich zue wissen, daß durchs presbyterium oder eltistenrhat dieses und anders nicht verstanden werde, dan das neben den kirchendienern jedes orts etliche gewiße personen zue eltisten und aufsehern der christlichen gemein jerlich erwehlet werden, welche anstatt der gantzen gemein zue gewißen zeiten, nachdeme es die not erfordert, zusammenkommen und, was sich in lehr und leben für ärgernus in der gemain zuetragen, sich dieselben zue verbeßern und abzueschaffen miteinander underreden, auch vermanungen aus dem wort Gottes nach der ordnung des herren Christi zum ersten, andern und dritten mahl oder, so oft es erbaulich und für rhatsam erachtet würdt, thun und, da einer in offenen sunden und ergernus mutwillig verharren wolt, denselben von den hailigen sacramenten in der still mit christlicher beschaidenhait abmahnen, biß er beßerung verhaiset und erzeiget[c].

[d] [e]Daß nun diese ordnung in Gottes wort gegrundet und Christus selbst solche angeordnet und befolhen habe, weisen nachfolgende spruch der heiligen schrift clarlich aus[e].

Matth. 18, V. 15, [f]ibid. V.[f] 18 spricht der herr: Sundiget dein bruder an dir, so gehe hin und strafe ihn zwischen dir und ihm allein. Hört er dich, so hastu deinen bruder gewonnen. Höret er dich nicht, so nimb noch einen oder zween zue dir, auf daß alle sache bestehe auf zweier oder dreier zeugen munde. Höret er dich nicht, so sage es der gemein. Höret er die gemein nicht, so halt ihn als einen heiden und zölner.

---

[u] Göttingen (2): dran.
[w] In Oberpfalz geht dies Register dem obigen Einführungsmandat direkt vorauf.
[x–x] Oberpfalz: an welchem blatt ein jeder titul dieser ordnung.
[y–y] Oberpfalz: Von eltestenwahl.
[z] Oberpfalz numeriert stattdessen: 1.–6.
[a] Oberpfalz jeweils: + pag. [mit Seitenbezifferung].
[b] ORuR 71 (2): verrichtung.
[c–c] Fehlt Oberpfalz.
[d] Den hier folgenden Bibelstellennachweis hat Oberpfalz am Beginn der gesamten Ordnung.
[e–e] Oberpfalz: Grundt auß der heyligen schrift. 1. Daß Christus, der herr, selbst in seiner kirche den rath der eltisten verordnet habe.
[f–f] Oberpfalz: 16. 17.
[g] Oberpfalz: geberen.

Durch die gemein werden alhie verstanden, welche sonsten in der schrift eltisten genant werden und die gantze gemein representiren, dieweil es schwer fallen würde, auch grose ungelegenhait, unordnung und ubelstand gebaren[g], da jedesmal wegen gegebenen ärgernußen die gantze gemeinen zuesammengefordert werden solten.

[h] [i]So hat auch[i] Christus, der herr, diese seine ordnung durch die heiligen apostel erstlich zue Jerusalem (dann[k] sie mit dem evangelio haben sollen den anfang machen) und folgents hin und her in allen andern kirchen aufrichten laßen.

Die kirche zue Jerusalem belangende, erscheinet solches aus dem 15. cap. der geschichten, da Paulus und Barnabas zue den aposteln und eltisten umb ainer fragen willen abgefertigt würden, den daselbst wirt wol funfmal, nemblich V. 2, 4, 6, 22 und 23 neben den aposteln auch der altisten gedacht. Habens nun die apostel damals der kirchen notturft zue sein erachtet, neben sich eltesten zue haben, wieviel mehr würdt es jetziger zeit bei andern gemainen lehren[l] vonnöten sein.

Soviel aber andere kirchen betreffen thut, welche ihm der herr Christus durch den dinst seine[m] apostel under den jüden und heiden hin und her uf der weiten welt ufgerichtet hat, bezeuget solches

1. Der evangelist Lucas in den geschichten.

Cap. 14, V. 23: Und sie (Paulus und Barnabas) ordneten ihnen hin und her eltesten in den gemeinen, beteten und fasteten und befolen sie dem herren, an den sie glaubig worden waren.

Cap. 20, V. 17: Von Mileto sante er (Paulus) gen Ephesum und ließ fordern die eltisten von der gemeine.

2. Der apostel Paulus in seinen episteln.

Tit. 1, V. 5: Derhalben ließ ich dich in Creta, daß due sollest vollend[n] anrichten, da ichs gelaßen habe, und besetzen die stätte hin und her mit eltisten, wie ich dir befolen habe.

1. Corinth. 12, V. 28[o]: Gott hat gesetzt in der gemaine aufs erst apostel, aufs ander die propheten, aufs dritte die lehrer, darnach die wunderthäter, darnach die gaben, gesund zue machen, helfer, regirer, mancherlei sprachen.

Durch die helfer verstehet er die almosenpfleger, durch die regirer aber die eltesten.

1. Tim. 5, V. 17: Die eltesten, die wol fürstehen, die halte man zwifacher ehren werth, sonderlich die da arbaiten an dem wort und in der lehr.

Aus diesem spruch erscheinet, daß die apostel in diesem seniorrhat zweierlei personen haben verordnet gehabt, 1. die lehrer, 2. sonst etliche erbare menner aus der gemeine.

3. Der apostel Petrus.

In seiner 1. epistel cap. 5, V. 1: Die eltisten, so under euch seint (nemblich in Ponto, Galatia, Cappadocia, Asia, Bithinia (wie solches die uberschrift dieser epistel cap. 1. V. 1 auswaiset) ermahne ich, der mitelste und zeuge der laiden, die in Christo seint, und thailhaftig der herligkait, die offenbart werden soll.

Daß sich Petrus alhie einen miteltisten nennet, daraus ist abermal gnugsam abzuenehmen, wie hoch die apostel der[p] eltisten rhat gehalten haben.

4. Der apostel Jacobus.

Jac. 5, V. 14: Ist jemant kranck, der ruefe zue sich die eltisten [q]von der[q] gemaine.

[r]Solche ordnung ist notwendig, gut und heilsam, weil sie von Gott selbs allezeit seiner kirchen befolen und in derselben ist erhalten worden, der ja am besten waiß und verstehet, was zue seiner ehre, dahin alle unser thun und lasen soll gerichtet sein, dienet und was uns menschen guet und notwendig ist. Nun wirt ja die ehre Gottes damit gefordert, wan die-

---

[h] Oberpfalz Marginal: + Psal. 110, V. 2; Jesa. 2, V. 3; Mich. 4, V. 2; Act. 1, V. 8.
[i–i] Oberpfalz: II. Daß.
[k] Oberpfalz: da.
[l] Oberpfalz: lehrern.
[m] Göttingen (2) und Oberpfalz: seiner.
[n] Göttingen (2): vol- und.
[o] Oberpfalz: 18.
[p] Oberpfalz: den.
[q–q] ORuR 67 (1), 67 (2) und 71 (2): der.
[r–r] Fehlt hier Oberpfalz, dort nahezu im gleichen Wortlaut am Schluß des Einführungsmandats. Oberpfalz hat das Register und das Einführungsmandat im Anschluß an den Bibelstellennachweis.

jenigen, so sich christen und kinder Gottes nennen[s], also sich verhalten, daß ihr leben mit dem wort und willen Gottes uberainstimmet, daß jederman bekommen[t] muß, daß sie der art ihres himblischen vaters nachschlagen.

Hergegen aber wirt der nahme Gottes höchlich gelestert und geschmehet, wan die, so sich christen und kinder Gottes nennen, als heiden und kinder des teufels leben, gleich als wan Gott ein solcher Gott were, der am gottlosen wesen ein gefallen hette.

So dients auch zue der wolfart der christlichen kirchen selber. Dann, wan sie nach der ordnung und befelch des herren Christi gebraucht und gehandhabt würdt, so werden dadurch die rechten glider Christi verwahret, daß sie nicht durch bose exempel verfürt, auch die andern, so entweder aus schwacheit oder verfürung gefallen seint, wider (soviel möglich) zuerecht gebracht und vor dem ewigen verderben behütet[r].

2.[u]

Von der eltistenwahl, was für personen, wieviel deroselben, wa[w], von wehm und wie sie sollen erwehlet, confirmirt[x] und proclamirt werden.

[y]Wiewohl es nicht gar rhatsam oder vorträglich, daß die eltesten, welche fleißig ihr ampt thun, oft geändert oder[z] abgewechselt werden, jedoch weil umb sonderbarer, erheblichen ursachen willen solche verenderung und abwechslung nicht allerdings kan vermiten bleiben, so soll man allwege, wan eltesten gewelet[a] werden, am ersten mit den gewesenen und, die da abkommen sollen, handeln, ob sie lenger bleiben und solch ampt also, wie bißhero, mit treuen verrichten wolten, so dörfe es keine enderung. Wo sie aber sich[b] nicht bereden wolten lassen, soll darinnen allwege dahin gesehen werden, daß der halbe theil bleibe, damit etliche sein, die des presbyterii und der eltesten ordnung, gelegenheit und bericht wißen und die neuen altesten desto beßer anweisen und anfüren können.

[c]Es sollen aber solche leute zue altesten fürgeschlagen und gewelt werden, welche der rainen, waren religion nicht zuewider, sondern zuegethan, eines christlichen eifers und[d] aufrichtigen[e], unverweißlichen lebens und wandels für andern bekant, die dem gaitz, wucher, freßen, saufen, spielen, fluchen, schweren[f] und andern lastern, welche im presbyterio müßen gestraft werden, nicht ergeben, sondern feindt sein (dan wie wollen sie sonst andere davon abmahnen), item, die nicht uf der welt danck oder undanck sehen, sondern uf Gott und ihren beruef, die verstendig, bescheiden, mitleidig, verschwiegen und denen es ein rechter ernst ist, Gott zue dienen und das reich seines sohns zue befürdern.

[g][h]Ja, ahn zal[h] der eltisten muß man uf einer jeden statt, fleckens, dorfs und gemeine[i] gelegenheit sehen und, nachdeme dieselbige groß oder klein, auch viel oder wenig eltesten wehlen, doch also, daß allwege etliche aus dem rhat oder gericht jedes orts (schulthaiß oder[k] bürgermeister ausgeschloßen), die andern aus der gemeine und, wo möglich, nach den vier[l] quartiren hierzuegezogen werden.

[m]Diese eltestenwahl soll jerlich einmahl, nemblich[n] stracks nach dem christfest[1] und vor abtretung der alten an jedem ort von dem gantzen presbyterio vor die handt genommen und nach geschehener wahl die neu erwehlte der[o] obrigkeit namhaft gemacht werden, die sie dan ihres ampts erinnern[p] zum fleiß und stillschweigen (damit nit durch ausschreyen[q] deßen, was im presbyterio gehandlet, un-

[s] Fehlt Göttingen (2).
[t] Besser: bekennen.
[u] Oberpfalz: I.
[w] Göttingen (2) und Oberpfalz: wann.
[x] Fehlt Oberpfalz.
[y] Göttingen (2) Marginal: + De electione.
[z] Oberpfalz: undt.
[a] Oberpfalz: erwehlt.
[b] ORuR 67 (1), 71 (1) und 71 (2): + lenger.
[c] Göttingen (2) Marginal: + Qualitates presbyterorum.
[d] Oberpfalz Marginal: + Tit. 1, V. 6.
[e] ORuR 67 (2): + undt.
[f] Fehlt Göttingen (2).
[g] Göttingen (2) Marginal: + Numerus.
[h–h] Oberpfalz: In anzahl.
[i] Fehlt Göttingen (2).
[k] Oberpfalz: undt regirende.
[l] Fehlt Oberpfalz.
[m] Göttingen (2) Marginal: + Tempus electionis.
[n] Fehlt ORuR 71 (1).
[o] Fehlt Göttingen (2).
[p] Göttingen (2): erinnert.
[q] Oberpfalz: ausschwetzen.

[1] Dieser Wahltermin auch schon in unserer Nr. 50, oben S. 450.

ruhe angerichtet werde) vermahnen[r], auch uf diese unsere publicirte ordnung (die sie zuevor entweder gelesen oder [s]lesen gehört[s] sollen haben) angeloben laßen und sie also confirmirn und mit pflichten annehmen soll[t]. Nochmals sollen sie der gemeine auf den neuen jarstag von der cantzel verkündet und durch das christliche, gemaine gebet bestetiget werden mit fleißiger ermahnung, daß sie jederman für ordentliche eltisten und vorsteher der gemein erkennen, in gebürlichen ehren halten und ihnen gehorsam leisten sollen[5].

Es sollen auch die kirchendiener ihren gemeinden nach solcher abkündigung der neuen eltesten aus dem wort Gottes fein deutlich anzaigen:

1. Daß der altisten ampt von Gott sey, aus denen dieser unser[u] ordnung vorgesetzten zeugnußen der hailigen schrift, und solches baides, den eltisten selbst und menniglich in der gemein zum besten. Den eltesten, daß sie solch ampt gern uf sich nehmen, der[w] versamblungen desto lieber beiwohnen, des göttlichen beystandts sich getrösten können und das werck des herren nicht hinläßig, sondern fleißig verrichten. Den andern, daß sie sich solchem ampt nicht widersetzen, sondern den vermanungen und strafen aus dem wort des herren gern underwerfen.

2. Daß es sehr nutz und nötig, erstlich wegen der ehren Gottes, darnach wegen der wolfart der kirchen, wie solches im aingang dieser ordnung etlichermasen ausgefürt worden ist.

3. Worinnen das ampt der eltisten bestehe oder was ihre verrichtung sein solle, nemblich daß sie achtung haben auf sich selbst und auf ihre[x] herde, Actor. 7[y], V. 28, auf sich selbst, daß sie unsträflich sein, Tit. 1, V. 6, und daß sie insonderheit in guten wercken und der liebe andern fürleuchten, auf die herde, daß sie erstlich aufsehen auf alle personen und auf alle dinge, baides, die lehr oder den glauben und das leben oder den wandel betreffende[z], darnach, daß sie sich befleißigen, die irrende und die, so ein argerlich leben füren, wider zuerecht zue bringen durch vermahnung[a] aus Gottes wort nach der regul Christi Matth. 18 [15–18].

3.[b]

Vom ampt der eltisten außer ihrer versamblung.

Die eltesten sollen fleißig ufmercken uf die kirchen- und schueldiener und ihr ampt[c], soviel sie verstehen und faßen können, ob sie nemblich mit ernst, treu und fleiß studiren, erbaulich predigen und lehren, die heilige sacramenta nach der ordnung Christi ausspenden, die jugent recht fleißig und wohl underrichten, die krancken und gefangene besuchen und trösten und der gantzen gemein und jugent heil, seeligkeit und wolfart suchen[6].

Neben deme sollen sie auch auf ihr und der ihrigen leben und haushaltung acht haben, daß sie darinnen niemant ergernus geben und, wo mangel befunden, ihnen dieselbe freundlich und christlich undersagen und zue verbeßern sie vermahnen.

[d]Darnach und zum andern sollen sie achtung geben auf die gantze gemein, ob auch darinnen etlich mit irrthumb behaft oder in schand und lastern als geitz und hoffart, [e]neidt und haß, freßen und saufen und dergleichen sunden haimblich oder offentlich leben, ob sich die eheleut wol betragen, ob die eltern ihren kindern, die hausveter und hausmütter ihrem gesinde mit [f]gutem exempel[f] vorleuchten, sich fleißig zur kirchen halten und ihre kinder und gesindt in der furcht Gottes auferziehen.

[g]Ferners und zum dritten sollen sie fleißig nachforschen, ob auch in ihrer gemeine hausarmen sein, welche sich des bettelns schamen und doch not leiden, item ob hie oder dort krancken liegen, so keine wartung haben.

---

[r] Göttingen (2): vernehmen.
[s–s] Göttingen (2): gelesen hört.
[t] Göttingen (2): sollen.
[u] Fehlt Göttingen (2).
[w] Oberpfalz: den.
[x] Oberpfalz: die.
[y] Oberpfalz: 20.
[z] Göttingen (2): betreffen thut.
[a] Göttingen (2): vermahnungen.
[b] Oberpfalz: II.
[c] Oberpfalz: ämpter.
[d] Oberpfalz: + 2.
[e] Göttingen (2): + mit.
[f–f] ORuR 67 (1) und 71 (2): guten exempeln.
[g] Oberpfalz: + 3.

[5] Vgl. die Predigtbestimmung zum Neujahrstag in der Kirchenordnung von 1601, oben S. 559.
[6] Ähnlich oben S. 449.

Im fall nun ein prediger oder ein ander in der gemein wehre, so ain unchristlich und ärgerlich leben führte oder mit verdamlichen irrthumben, gotslästerlicher und falscher lehr behaftet, solches aber nicht der gantzen gemain oder vielen offenbahr, sondern entweder einem allein oder weniger[h] bekandt, soll derjenige, welchem es wißendt, [i]hingehen und seinen bruder zwischen sich und ihm allein strafen. Höret er ihn, so hat er seinen bruder gewonnen. Höret er ihn nicht, so nehme er noch ainen oder zwen eltesten zue sich. Höret er die auch nicht, so seint sie schuldig, solches uf dem[k] gewonlichen convent der eltesten anzuebringen.

Wofern aber [l]arme oder krancke[l] in der gemein wehren, sollen eltesten sich ihrer notturft annehmen und erstlich bei den almosenpflegern, darnach aber, im fall sich diese wegerten, etwas zue steuren bei versambletem rhat der eltesten umb christliche handreichung anhalten[7].

4.[m]

Wann und wie oft die eltesten zuesammenkommen und was als[n] ihre verrichtung[o] sein sollen.

Es sollen alle verordnete eltesten oder vorsteher sampt den kirchendienern aines jeden orts wochentlich[8] oder[p] nach gelegenhait des orts, größe und notturft je uber zwo oder drei wochen Sontag nach der mittagspredigt oder, wie es sich nach gelegenheit jedes orts schicken wirt, an einem gewißen gelegenen und darzue bestimpten und verordneten ort zuesammenkommen, sich miteinander von denen sachen, so zum bau und beßerung der kirchen Christi deßelben orts dinstlich und notwendig, underreden[9].

In allen versamblungen soll der kirchendiener als praeses das gebet thun und damit der handlung ein anfang machen[10].

Nach dem gebet soll ermelter kirchendiener, was er bei sich bedacht, daß zum bau der gemein dinstlich sein möchte, zue berhatschlagen fürbringen, belangend die predig des wort Gottes, die handlung der heiligen sacramenten, die kinderlehr, die unterweisung der alten, die schulen, almosen, besuchung der armen, krancken und gefangenen. Item, was in der gemein für ergernus im schwang gehen, soviel beides, die religion und das leben und wandel betreffen thut und wie denselben zue begegnen. Auf solches soll er ordentlich umbfrag halten und eines jeden bedencken insonderheit angehören[11].

Darnach soll auch die[q] kirchendiener alle verordnete eltesten und vorsteher vermahnen anzuezeigen, was für ergernus ihres wißens in der gemain verlaufen, wie sie meinen, daß demselbigen[r] zue begegnen, auch sonst die gemeine in jetzt ermelten stücken beßer zue erbauen, Darüber[s] soll er aller mainung und gutdüncken nach der ordnung hören und das seine auch darzuethun[12].

Wan nun beides, prediger und miteltesten diejenige angezaigt haben, welche entweder offentliche ergernus in der gemain angerichtet oder aber sonsten gestrauchlet[t] und die ihnen in geheim gethane vermanung nicht haben wollen annehmen, sollen sie sich miteinander berhatschlagen[13], ob solche personen[u] fürzuebescheiden oder aber es ihnen im nahmen der eltesten von etlichen aus ihrem mittel die begangene sunder[w] zue beschweren sein.

Halten sie es für rhatsamb, daß verbrechende personen nur von etlichen aus ihrem mittel vermanet werden, so sollen die, welchen solches uferlegt wirt, auf ehrste[x] gelegenhait den eltesten in gemein relation thun, wie die vermahnung abgangen, daruf eltisten schließen werden, ob sie es bei geschehener erinnerung wollen laßen bewenden oder nicht.

---

[h] Oberpfalz: wenigen.
[i] Oberpfalz Marginal: + Matth. 18, V. 15.
[k] Göttingen (2) und Oberpfalz: den.
[l–l] Göttingen (2): armen und krancken.
[m] Oberpfalz: III.
[n] Göttingen (2) und Oberpfalz: alsdann.
[o] Oberpfalz: verrichtungen.
[p] Göttingen (2): und.
[q] Oberpfalz: der.
[r] Göttingen (2): denselbigen; Oberpfalz: denselben.
[s] ORuR 67 (1): Darumben.
[t] Göttingen (2): gestraft.
[u] Oberpfalz: + offentlich.
[w] Oberpfalz: sünde.
[x] Göttingen (2) und Oberpfalz: eheste.
[7] 1571 gehörten die Almosenpfleger noch zum Presbyterium, vgl. oben S. 450.
[8] Wöchentliche Tagung auch oben S. 448–449.
[9] Ganz ähnlich 1571, vgl. oben S. 449.
[10] Ganz ähnlich oben S. 449.
[11] Ganz ähnlich oben S. 449.
[12] Ganz ähnlich oben S. 449.
[13] Die folgende Kirchenzucht führt die Bestimmungen von 1571 nur weitläufiger und detaillierter aus, vgl. oben S. 449.

Halten sie es für eine notturft, daß die verbrechende personen offentlich erinnert werde, sollen sie dieselbigen durch ihren hierzue bestelten diener oder glöckner auf ainen gewißen tag fürbescheiden und, wan sie erscheinen, ihnen ihre ubertretung durch den praesidem zue gemüt füren und beschweren, sie davon abzuestehen und sie[y] durch beßerung und abbitten mit Gott und der kirchen zue versöhnen vermahnen.

Solche vermanungen sollen fürnemblich aus dem wort Gottes geschehen, wie sie zuevor bedacht sein, und soll der kirchendiener hierinnen wie auch in allen andern dingen, so für die eltesten gehören, nicht für sich selbst, sondern mit rhat der darzuegeordneten[z] handeln, auch sich befleißigen, daß er allwege dem, so vermanet wirt, seine sünde aus Gottes wort also erklere und für die augen stelle, daß er in sich selber gehe und zue warer reu und beßerung gereitzet werde.

Es soll auch weder er noch seine miteltesten hierinnen etwas aus neidt, haß, zorn, rachgier, hochmuth, trutz oder andern affection[a], sondern alles mit christlicher bescheidenhait, mitleiden[b] und sanftmut fürnehmen, auf daß der, so vermanet würdt, spüren könne, daß es alles auch[c] brüderlicher und christlicher liebe und ihme zum besten geschehe und damit seine beßerung, wie auch zeitliche und ewige wolfart gesucht werde.

Wan nun der fürgeforderte durch erinnerung, so ihme alda aus Gottes wort geschehen, so weit bebracht würdt, daß er in sich selbst gehet, seine sunde erkennet, reu und leidt drüber tregt und beßerung verheist, und aber seine mißhandlung also beschaffen, daß sie keines scherpfern einsehens bedürftig, sollen eltesten mit solchen personen weiter nichts vornehmen, sondern sie im namen Gottes zuehauß gehen laßen mit angehengter warnung, daß sie sich hinfuro[d] für denen ihnen beschwerten sunden fleißiger[e] hüten und wol zuesehen, daß sie dem evangelio würdiglich wandeln.

Wan aber einer ist, dardurch[f] offene, grobe sunden und mißhandlung die gantze gemain oder den grösten und furnembsten theil derselben geergert und aber Gott, der herr, ihme endlich durch seine gnadt und durch[g] vielfaltige erinnerung der eltisten sein hertz rüret[h] und beßerung verlaihet, soll derselbige sich mit der gantzen gemain, die[i] er geergert, zue versöhnen vermanet und angewiesen werden, sintemaln es ja[k] billich, weil er sich nicht geschemet, der ergernus zue geben[l], er sich auch nicht scheme, daßelbe zue bekennen und umb verzaihung zue bitten.

Wan er sich nun willig erzeiget, könte ihm zue solcher versöhnung der tag der negstkommenden eltistenversamblung ernent und angesetzt werden und alsdan etliche aus der gemeine, sonderlich diejenigen, so da geärgert, zue dem[m] ältesten erfordert werden, daß sie solche bekantnus und bitt deßen, der die versöhnung begert, mit anhören und vernehmen mögen.

Alsdan soll der bueßfertige sünder aus warer reu und leidt ohne alle heuchelei als für deme angesicht Gottes für solcher versamblung, als welche die gantze kirche repraesentirt, seine sunden, damit er die gemein Gottes geärgert, bekennen mit angehenckter demütiger bitt, sie wollen ihm das gegeben ergernus brüderlich verzaihen, auch Gott neben ihm umb verzeihung solcher und anderer seiner[n] sünden und mißhandlung helfen anruefen.

Es konte auch solcher nachmals, wofern er es begehren und die ältesten für rhatsam halten würden, durch den kirchendiener der gantzen gemein angekündet und zue rechter und warer versöhnung und furbitt für den buesfertigen sunder vermanet werden.

Was die offentliche vorstellung anlanget, deswegen zuevor[o] ein form und mandata in truck gege-

---

[y] Oberpfalz: sich.
[z] Oberpfalz: zuegeordneten.
[a] Oberpfalz: affecten.
[b] Oberpfalz: mit linde.
[c] Oberpfalz: auß.
[d] Oberpfalz hier: + vleissiger.
[e] Fehlt hier Oberpfalz.
[f] Oberpfalz: der durch.
[g] Oberpfalz: + die.
[h] Göttingen (2): richtet.
[i] Göttingen (2): der.
[k] Oberpfalz: je.
[l] ORuR 71 (1): begehen.
[m] Oberpfalz: den.
[n] Fehlt Göttingen (2).
[o] Göttingen (2): zu forschen.

ben[14], weil es gantz ein politisch werck ist und hieher nit gehört, wollen wir uns in demselbigen zue schließen und zue befehlen vorbehalten haben[15].

Im fall aber einer alle vermahnung mutwilliglich und halsstarrig verachten und in lastern verharren würde, sollen eltesten solchen ergerlichen menschen vermög des worts Gottes und unserer publicirten kirchenordnung [p]fol. 212[p][16] von den heiligen sacramenten freundlich und mit christlicher bescheidenheit[q], biß sie recht ernstliche bueß [r]verheischet und erzeiget[r], abmahnen, damit die entheiligung der sacramenten soviel möglich verhütet und das ergernus in der gemeine nit größer werde[17].

Alles nun, was in solcher versamblung der ältesten beschloßen oder gehandelt würt, soll in ein eigen buch, so darzue verordnet, eingeschrieben und[s] folgender versamblung, was beschloßen und was einem jeden befolen, wider verlesen und, wie die sache verrichtet, angehört werden. Und wirt solches buch der praeses selbst verwaren und verschloßen halten, damit, was gehandelt, verschwiegen bliebe. Was dan verrichtet, dazue soll er ein zeichen, welches bedeutet, daß es verrichtet sey, auf den randt setzen. Die andern puncten, dabei solches zeichen nicht stehet, sollen so lang und viel wider gelesen und getrieben werden, biß sie auch verrichtet, und alsdan und nicht ehe solches zaichen hinzuesetzen[18].

Letzlich soll [t]der praeses[t] die gantze action mit dem gebet beschließen[u].

5.[w]

Wan und wie sich die eltesten selbs untereinander censurirn sollen[19].

Dieweil auch das wort Gottes (wie oben gemelt) befilcht, daß die eltesten zueforderst uf sich selbst und ihre haußgenoßen gut achtung[x] haben sollen, damit sie nicht etwan derer dinge, darumb sie andere in der gemein strafen müßen, selbs schuldig erfunden werden, so wollen und ordnen wir, daß jedes orts eltesten, so oft als bei ihnen das heilige nacht-

---

[p–p] Fehlt Oberpfalz; Oberpfalz Marginal: + pag. 84. 225 etc. [betr. Kirchendisziplin und Abendmahlsabmahnung in der Kirchenordnung von 1601, vgl. oben S. 575].
[q] Oberpfalz: + in der still.
[r–r] Oberpfalz: erzeigen.
[s] Oberpfalz: + in.
[t–t] Fehlt Oberpfalz.
[u] Oberpfalz: beschlossen werden.
[w] Oberpfalz: IV.
[x] Göttingen (2) und Oberpfalz: acht.

[14] Wahrscheinlich: Forma, wie personen, so wider göttlich und weltlicher obrigkeyt verbot in unzucht betreten, der kirchen abbittung thun und derenselben wider eingesönet werden sollen. [Kurfürstl. Wappen] Gedruckt in der churfürstlichen statt Heydelberg bey Jacob Müller. M. D. LXXIX.

[A ij–B iij] 8 Blätter in 4°, Seiten A iij verso, B verso und B iiij verso leer.

Exemplare in Stadtb. Frankfurt a. M., Sammlung G. Freytag VI 156 b, und Staatsb. München Liturg. 322 (an Kirchenordnung 1577).

Davon gibt es an weiteren Fassungen:

Separatdruck des zweiten Stücks dieses Formulars, mit Sicherheit, wenn vielleicht auch nicht ausschließlich für die Oberpfalz bestimmt:

Forma, wie die personen, so ehelich miteinander versprochen, aber vor dem ehlichen kirchgang das beyschlafen oder schwängerung von ihnen begangen, der kirchen vor dem altar zu irer hochzeit vor der einleitung fürgestellt, auch abbit thun und deroselben mit volgender absolution eingesegnet werden sollen.

Zwei Blätter in fol., nur das erste Blatt recto et verso bedruckt, ohne Angabe von Jahr, Druckort und Drucker.

Exemplar in Staats-A. Amberg, Oberpfälz. Religions- und Reformationswesen Nr. 76.

Dasselbe in zeitgenössischer amtlicher Kop. vom 26. Juni 1582 für das (mit Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg gemeinsam innegehabte) oberpfälzische Amt Parkstein in Hauptstaats-A. München, Oberpfälz. Archivalien Nr. 97 (Oberpfälz. Mandatenbuch 58), fol. 9 verso–10 verso, mit der Überschrift: Forma der eheeinlaitung der personen, so vorm kirchgang leichtfertig handln, in das gemeinschaftsambt Parckstein gehörig.

Nachdruck des Drucks von 1579, mit Titel wie oben, aber geringfügigen orthographischen Abweichungen und anderer Zeilentrennung [Vignette] Gedruckt in der churfürstlichen statt Heydelberg durch Johan Spies. M. D. LXXXIII.

[A ij–B iij] 8 Blätter in 4°, letztes Blatt leer, am Schluß: Gedruckt in der churfürstlichen statt Heydelberg durch Johan Spies [Vignette] M. D. LXXXIII.

Exemplar in Universitätsb. Heidelberg, A. Mayssche Broschüren IV 26 d.

[15] Ein entsprechender Befehl nicht bekannt.

[16] Vgl. oben S. 575.

[17] Die 1571 im Falle äußerster Hartnäckigkeit vorgesehene Einschaltung der weltlichen Obrigkeit, vgl. oben S. 450, hier entfallen.

[18] Vgl. oben S. 449.

[19] Vgl. oben S. 450.

mal zu halten verkündet worden ist, dieselbige wochen sich[y] untereinander censurirn sollen dergestalt und also, daß pfarrer anfangs umbfrage halte, ob auch diese unsere publicirte eltestenordnung in allen und jeden puncten richtig gehalten werde, sie also ihr ampt miteinander gebürlich verrichtet haben, daß die kirche durch solchen ihren dinst erbauet und gebeßert werde oder nicht.

Darnach trete für ain erstes ab der pfarrherr selbst und werde durch den, der alsdan die erste stelle in ihrem consensu[z] hat, umbgefraget, ob sie an des pfarrherrn ampt wie auch an seinem und der seinen leben und wandel ainigen mangel wißen. Wan nun der, so umbfragt[a], auch das seine darzue gesagt und, was pfarrherrn anzuezaigen und welcher gestalt geschloßen, soll er, nachdeme der[b] pfarrherr sich wider zue ihnen niedergesetzt, ihme ein solches in aller nahmen ohne alle rachgierigkait, verbitterung, heimblichen neidt und haß, freundlich und gütlich anmelden. Welches auch von pfarrherrn anders nit als wolgemeinet soll verstanden und mit danckbarem gemüt ufgenommen werden.

Endlich treten die andern[c] alle ordentlich nacheinander ab und verrichtet der pfarrherr wie sonsten, wenn er praesidirt, also auch alsdan mit der umbfrag undt anderm das ampt aines praesidis, doch daß er bey seinen mitelsten auch ohne affection[d] und anders nit als freundlich, bescheiden und vorsichtiglich[e] handele.

6.[f]

Von handhab dieser unserer ordnung.

Schließlich, weil uns ain jeder unserer kirchendiener, wan er angenommen würdt, [g]in seinen bestallungspuncten articulo XI[20] [g] [h]anstatt eids verpflichtung[h] thuet, seines theils nach seinem besten vermögen daran zue sein, daß diese unsere in Gottes wort gegründete eltestenordnung steif gehalten und die versamblung seiner mitelsten nimmer ohne wichtige ursachen underlaßen, auch solch eltestenampt nicht etwan warinnen mißbraucht oder diese unsere ordnung sonsten in einem oder den andern weg violirt, sondern in allen puncten treulich geleistet und gehandhabt werde, so sollen sie samptlich, fürnemblich aber und insonderheit die inspectores dieser ihrer pflicht hiemit erinnert[i]. Wie dan auch die inspectores sampt ihren fratribus in ihren ordentlichen classicis conventibus deßen wegen bei der gemein, da der conventus gehalten wirdt, jedesmal eine gebürliche fleißige nachfrage, inmasen verordnet ist, halten[k] sollen und, da disfals mangel befunden werden, dieselbige nach maßgebung dieser unserer ordnung abschaffen[21].

Im fall aber einer oder der ander in einem presbyterio, es sei gleich ein kirchendiener oder miteltester, sich nicht solte wollen weisen laßen oder es [l]sich etwan[l] sonsten woran[m] stieße[n], soll inspector ein solches an unsere kirchenrhäte unverzüglich zue berichten schuldig sein.

Endlich soll diese unsere publicirte eltestenordnung des jars zum wenigsten einmahl in jedem presbyterio abgelesen werden, wan nemblich nach offentlicher benennung der neuen eltesten dieselbige mit den alten das allererste mahl zuesammenkommen.

7.[o]

Was für underscheidt sey zwischen dem ampt der[p] eltisten und der weltlichen obrigkeit.

Damit aber alle unordnung, auch die papstische[q] tyranney disfals verhütet werde und beides, die eltisten in ihrem [r]und die beampten auch in ihrem ampt[r] desto richtiger nicht allein ohne eintrag und verhinderung eines oder des andern, sondern auch mit baiderseits befürderung fortfaren und kein theil

---

[y] Oberpfalz: + selbsten.
[z] Oberpfalz: consessu.
[a] Oberpfalz: umbgefragt.
[b] Fehlt Oberpfalz.
[c] Göttingen (2) und Oberpfalz: + auch.
[d] Oberpfalz: affecten.
[e] Oberpfalz: vorsichtig.
[f] Oberpfalz: V.
[g–g] Fehlt Oberpfalz.
[h–h] Oberpfalz: an aydts statt verspruchnus.
[i] Oberpfalz: + sein.
[k] Göttingen (2) und Oberpfalz: haben.
[l–l] Göttingen (2): sihet wann.
[m] Göttingen (2): daran.
[n] ORuR 67 (1), 67 (2) und 71 (2): verstieße.
[o] Oberpfalz: VI.
[p] Fehlt Göttingen (2).
[q] Oberpfalz: päbstliche.
[r–r] Fehlt ORuR 67 (2).
[s] Fehlt Oberpfalz.

[20] Vgl. oben S. 590.
[21] Vgl. oben S. 527–534 und unten S. 604–615.

dem andern eingreifen möge, so soll der underschaidt des ampts der eltisten und der weltlichen obrigkeit mit fleiß in[s] acht genommen werden.

Dan erstlich erstreckt sich das ampt der obrigkait allein uber den leib und zeitliche güter der underthanen, uber die seelen[t] der menschen und ihre ewige wolfart haben sie gar[u] nit zue herschen. Hingegen[w] das ampt der eltesten gehet auf die gewißen der menschen, welche sie durch ihre vermanung aus den sünden aufmundern, durch den hamer des göttliches gesetzes zerknürschen und zue Gott führen und durch die gnadenverhaisung des evangelii widerumb aufrichten und trösten.

Zum andern so straft die obrigkeit mit euserlichem zwangk und gewaldt, als mit gefengnus, gelt, ruten, verweisung des lands oder nach verbrechung mit dem schwert, radt, feur, waßer, strick etc. Die kirch aber oder die eltisten (welche ihre gemeind representiren [x]durch das wort Gottes[x]) vermanen allein und strafen[y].

Zum dritten die obrigkeit siehet in ihren strafen allein uf die erhaltung euserlicher zucht und gemeinen fridens und rhue. Die kirch aber[z] ihren vermanungen und verkündigung des zorns und gerichts Gottes suchet der gefallenen bekerung und beßerung und ihr ewiges heil und seeligkait.

Zum vierten, es sind viel sünden, welche die obrigkeit nit strafet, die doch den zorn Gottes uber die gemain reitzen und die ewige verdamnus, da keine bueß geschicht, verursachen. Dieselbige aber strafet die kirche aus dem wort Gottes, damit der gefallene durch bueß und beßerung mit Gott versöhnet und ewig seelig werde, er werde gleich von der obrigkeit gestraft oder nicht.

Zum funften und weil die sünden nit allein begangen werden wider die politische gesetz und weltliche obrigkait, sondern fürnemblich wider die zehen gebot und wider Gott selbst, so muß auch dahin getrachtet werden, daß der sünder nit allain mit der obrigkait, sondern auch und fürnemblich mit Gott versöhnet werde, darzue dan nit allein das ampt der obrigkait, sondern eigentlich das ampt der eltisten vonnöten ist.

Und ist hieraus offenbahr, daß eines nit wider das ander ist noch eines durch das ander ufgehoben wirt, sondern daß sie beide von Gott sehr weißlich [a]nützlich und wol[a] zuesammengeordnet und zum bau der kirchen gericht sein und demnach mit gemainem zuesammenthun denselben befordern sollen.

[b]Dieweil dan hiedurch Gott, was Gottes ist, und der obrigkeit, was derselben gebüret, gegeben wirt [Matth. 22, 21], erholen wir nachmals anhero unsern vorigen befelch, ernstlich gebietendt, es wolle ein jeder gaistlichen und weltlichen stants, soviel eines jeden ampt und beruef disfals erfordert, sich diese christliche wolmeinende ordnung eusersten vermögens lasen befohlen sein und mit allem ernst dran sein, daß derselbe[c] in allen ihren puncten wircklich nachgelebt und dießfals nichts versaumet noch underlasen werde.

Unß darneben und unsere erben dieselbige nach erheischender gelegenheit und notturft zue verbeßern und zue mehren in all wege hiemit vorbehalten etc.[b].

---

[t] Oberpfalz: + aber.
[u] Fehlt ORuR 67 (1), 71 (1) und 71 (2).
[w] Oberpfalz: Aber.
[x–x] Fehlt hier Oberpfalz.
[y] Oberpfalz hier: + durch das wort Gottes.
[z] Oberpfalz +: in.
[a–a] Oberpfalz: wol undt nutzlich.
[b–b] Fehlt Oberpfalz.
[c] Göttingen (2): derselben.

103. Ordnung gewisser zusammenkunften der kirchendiener (classici conventus genandt), wie es damit in churfürstlicher Pfaltz gehalten werden soll [vom 6. Januar 1607][1]

Wir Friederich, von Gottes gnaden pfaltzgrave bey Rhein, des heiligen römischen reichs ertztruchseß und churfürst, hertzog in Beyern etc., entbieten allen und jeden unsern inspectoribus, pfarrern und andern kirchendienern unser chur- und [a]fürstenthumen etc.[a] unsern gruß, gnad und alles guts zuvor und fügen euch hiemit zu wissen:

Dieweil Gottes allein unfehlbares wort erfordert und befiehlet, daß in der kirchen alles solle ehrlich und ordentlich zugehen, so haben wir auch solchem und dem löblichen exempel unserer vorfahren nach allerley gute und nützliche ordnungen und mandata, den wolstand der kirchen und schulen unserer landen zu befördern, vor und nach publicieren lassen. Darunder aber befunden, daß dadurch wenig fruchtbarliches außgericht werde, wann nit zugleich durch christliche stetige visitationes ermeldter kirchen und schulen fleissige nachforschung geschiehet, ob und welcher gestalt solchen ordnungen und mandaten nachgelebt werde, damit man den befundenen mängeln an jedem ort bey zeiten abhelfen könne.

Solche visitationes seinst nun under andern auch die von etzlichen jahren hero von unsern löblichen vorfahren wol angestelte und mit nutzen gehaltene versamlunge der kirchendiener, so man classicos conventus zu nennen pfleget[2].

Damit dann dieselbige desto weniger in unordnung und abgang gerathen, sondern in richtigem gang und wesen unverrücklich erhalten würden, so haben wir die vorige dißfals allein punctensweiß und schriftlich verfaßte ordnunge[3] durch unsere räthe und theologos mit fleiß erwegen und an etz-

[a–a] Amberg 1615: fürstenthums der Pfaltz in Obernbeyern.

[1] Druckvorlage: Druck mit Titel wie oben.
Gedruckt zu Heydelberg. 1607.
[A ij–D iij] 8 unpag. und 23 pag. und 1 unpag. Seiten, insgesamt 16 Blätter in 4°, Titelrückseite und letzte Seite leer. Auf A iiij recto: Es ist diese ordnung mit churfürstlicher Pfaltz freyheit in sechs jahren nicht nachzudrucken, in druck geben worden zu Haidelberg anno 1607 in Gotthardt Vögelins druckerey.
Exemplare in Universitätsb. Göttingen Jus germ. statut. 395, und Hauptstaats-A. München, Staatsverwaltung 3224 (Kirche und Schule 516).
Davon gibt es einen revidierten Nachdruck für die Oberpfalz (unsere Nr. 110, vgl. oben S. 89): Ordnung gewisser zusammenkunften der kirchendiener (Classici conventus genant), wie es damit in dieser Obern churfürstlichen Pfaltz gehalten werden soll. [Kurfürstl. Wappen] Gedruckt zu Amberg. 1615.
[A ij–E 2] 7 unpag. und 30 pag. und 3 unpag. Seiten, insgesamt 20 Blätter in 4°, Titelrückseite und letztes Blatt leer. Die Vorrede datiert vom 7. August 1615. Auf E 3 verso: Zierleiste und Druckermarke Michael Forsters, darunter: Gedruckt zu Amberg bey Michael Forstern im jahr M. DC. XV. Exemplare in Staatsb. München 4° J. can. P. 1003 (8), Hauptstaats-A. München, Staatsverwaltung 3224 (Kirche und Schule 516) und Staats-A. Amberg, Oberpfälz. Religions- und Reformationswesen Nr. 68, Stück Nr. 64.
Abk.: Amberg 1615.

[2] Vgl. unsere Nr. 44–45, Nr. 48, Nr. 51, Nr. 85.

[3] Wohl unsere Nr. 85.
In oberpfälzischen Akten existiert noch ein undatierter hs. Text, in vielem dem obigen ganz ähnlich, bestimmt für Rheinpfalz, Oberpfalz und Simmern, das mit dem Tode des Pfalzgrafen Reichard am 13./14. Januar 1598 an die Kurlinie fiel.
Diese Ordnung scheint in der Oberpfalz nicht eingeführt worden zu sein, über seine Geltung in der Rheinpfalz fehlt es an näheren Nachrichten.
Staats-A. Amberg, Oberpfälz. Religions- und Reformationswesen Nr. 68, Aktenstück Nr. 60, mit der Überschrift: Ordnung gewisser zusammenkünften der kirchendiener (classici conventus genant), wie es damit in churf.[ürstlicher] Pfaltz gehalten werden soll, auf 29 beschriebenen, einem Titel – und zwei leeren Blätter, mit dem Außentitel: Ordnung classicorum conventuum. Dasselbe in Kop. in Staats-A. Amberg, Oberpfälz. Religions- und Reformationswesen Nr. 67, fol. 146–162, ohne Titel. Dasselbe in Kop. nach letzterem in Staats-A. Amberg, Oberpfälz. Religions- und Reformationswesen, Nr. 64, fol. 188–205, mit der Überschrift auf fol. 187 recto: Ordnung gewießer zusammenkunften der kirchendiener (classici conventus genant), wie es damit in churf.[ürstlicher] Pfaltz gehalten werden soll, von derselben Hand.

lichen orten verbessern, vermehren und erklären, auch daruf in unserm namen offentlich in den druck fertigen und außgehen lassen.

Gebieten und bevehlen solchem nach in gemein allen unsern zugehörigen und verwandten hiemit und in kraft dieses, ihr wollet euch allerseits, soviel euer jeden tragenden ambts, berufs und pflichten wegen diese ordnung betrift, solches christlich und gottselig werck alles eussersten fleisses angelegen seyn und erheischender gebür und notturft nach darunder die ambts hilf und handbietung unwegerlich widerfahren lassen. Insonderheit aber sollen obermelte unsere inspectores und alle andere kirchendiener in anstellung, beywohnung und haltung dieser zusammenkunften und allen darbey vorfallenden verhandlungen dieser unser ordnung durchauß getreulich geleben und nachsetzen und alles mit gebürlicher bescheidenheit zu christlicher erbauung ordentlich und erbarlich verhandlen. Dardurch wird Gottes ehr wie auch der kirchen und schulen wolstand befürdert und geschicht daran unser zuverlässiger will und meinung.

Datum [b]Heydelberg, den 6. Januarii anno 1607[b].

Ordnung.

Nachdem in allen unsern ämptern (wie bewußt) die kirchendiener in gewisse classes allbereit außgetheilet seind und die, so in eine class gehören, sampt ihrem inspectore bißanhero haben pflegen uf gewisse darzu bestimbte zeit und mahlstatt zusammenzukommen, dahero solche ihre versamlunge classici conventus genant worden seind,

[In welcher ordnung und wie oft die conventus gehalten werden sollen.]

so ordnen und wollen wir hiemit wegen haltung solcher conventuum, daß sie ordentlich under den fratribus classicis, damit keiner für dem andern dißfals beschweret werde, dergestalt[c] umbgehen [d]sollen, daß jede derselben class kirche und schule des jars oder zum wenigsten in anderthalb jaren einmahl besucht werde[d] und keiner ohne sonderbare ehehafte ursachen vom convent aussen bleibe[e]. [f]Doch sollen an diese zeit so genau nicht gebunden sein die classes, in welchen die kirchen und pfarren etwas allzu weit von einander gelegen seyn[f].

[Dreyerley verhandlung in den conventen.]

Die underschiedliche verhandlunge aber in solchen conventen sollen seyn:

[1. Visitatio der kirchen und schulen.]

Die erste visitatio der kirchen und schulen jedes orts, da der convent gehalten wirdt, da dann ein fleissig nachfragen und eigentliche erkundigung geschehen solle, [g] ob sich desselben orts kirchen- und schuldiener ihren bestallungspuncten[4], daruf sie uns angelobt und pflicht gethan haben, gemeß, soviel beydes, ihr ampt und wandel betreffen thut, verhalten [h]und ob ein jeder seinem hauß wol vorstehe, [i]ob in derselben kirchen alles vermög der kirchen-[5], eltesten-[6] und almosenordnung[7], item der ordnung der catechesation der jugendt[k] und underweisung der alten[8] recht verrichtet, [l] ob unser policeyordnung[9], soviel darinnen die kirchen und den gottesdienst betreffen thut, gehorsamet und endlich, [m] ob in den schulen unserer schulordnung[10] nachgelebt werde. Wo sichs nun befindet, daß in einem oder dem andern wider obgedachte ordnung gehandelt wirdt, soll der convent ein solches nach maßgebung derselben ordnungen verbessern, damit also beydes, in kirchen und schulen, alles in einem feinen richtigen schwang Gott, dem herren, zu ehren und unsern

---

[b–b] Amberg 1615: Amberg, den 7. Augusti anno 1615.
[c] Fehlt Amberg 1615.
[d–d] Amberg 1615: und in einer jeden inspection des jahrs sechs dergleichen conventus classici gehalten, doch der diaconorum das erste mahl damit verschont werden.
[e] Amberg 1615: bleiben soll.
[f–f] Fehlt Amberg 1615.
[g] Amberg 1615 Marginal: + I.
[h] Amberg 1615 Marginal: + II.
[i] Amberg 1615 Marginal: + III.
[k] Amberg 1615: + monatliche verhör.
[l] Amberg 1615 Marginal: + IV.
[m] Amberg 1615 Marginal: + V.

[4] Unsere Nr. 97 und Nr. 98.
[5] Unsere Nr. 96, oben S. 556–585.
[6] Unsere Nr. 100, oben S. 593–603.
[7] Unsere Nr. 95, Text bei Nr. 55, oben S. 458–484.
[8] Das mit der Generalvisitation von 1593/94 eingeführte Institutionswerk, vgl. zum verwandten katechetische Text unsere Nr. 96, oben S. 561–564.
[9] Unsere Nr. 26 mit ihren Erneuerungen, oben S. 264–274.
[10] Nicht erhalten.

lieben underthanen zum besten erhalten werde. Und diß ist der fürnembste zweck dieser angestelten conventuum.

[2. Censur der conventualen under sich.]

Fürs ander sollen die conventuales sich jedesmahl selbst undereinander censuriren, damit nicht etwan jemand ihres mittels einig ärgernus gebe und, indeme er andern predigt, selbst verwürflich werde [1. Kor. 9, 27].

[3. Richtigmachung der gravaminum.]

Letzlich sollen sie sich auch miteinander berahten, welcher gestalt den in einer oder der andern kirche und schule ihrer class befundenen gravaminibus oder mängeln füglich abgeholfen werden möge.

[Praeparatoria gegen jeden convent.]

Es will aber zu guter vorbereitung hiebey vonnöten seyn, daß sich uf jeden convent gefast machen:

[1. Der gemein, bey welcher convent gehalten wird, praeparatoria.]

Erstlich die gemein, bey welcher der convent jedesmahl gehalten soll werden. Derhalben dann ihnen ihr pfarrer den Sontag zuvor nach der früpredigt von der cantzel ankündigen sol, daß auf N. tag bey ihnen ein versamlung der benachbarten kirchendiener nach unser ordnung werd gehalten werden, derowegen er [n]schultheisen, gericht[n], eltesten und die gantz gemein vermahnet wolle haben, wo sie etwas, zuvorderst an seinem und der andern ihrer kirchendiener, wofern die vorhanden, ampt und wandel mangels hetten, wie in gleichem an dem rath der eltesten, item an den almosenpflegern[o] und schuldienern oder sonst etwas wüsten, dadurch der bau der kirchen und schulen bey ihnen ihres erachtens verhindert würde, daß sie dasselbige alsdann der gantzen gemein zum besten uf befragung frey und ohngescheucht niemand zu lieb oder zu leid anzeigen wolten, damit ein solches verbessert werden möge, welches dann zu geschehen er für sein person von hertzen begerte. Weiter solten sie vermahnet sein, daß die gantze gemein, mann und weib sampt ihren kindern zur predigt, wann man uf bestimbten tag läuthen werde, sich fleissig einstellen und nach gehaltener predig, biß sie zuhauß gelassen, alle miteinander verharren wolten.

[2. Der kirchen- und schuldiener desselben orts praeparatoria.]

Darnach sollen sich zugleich auch gefaßt machen die kirchen- und schuldiener desselben orts selbst. Derowegen dann der pfarrer nach jetztermeldter seiner predigt und vermahnung dem schulmeister uferlegen und befehlen soll, seine bestallungspuncten[11], daruf er uns pflicht gethan, von neuen widerumb fleissig zu lesen und ihme einzubilden, sich auch zu bedencken, ob er derselben allerding nachkommen seye. Und eben dasselbige soll er, pfarrer selbst, mit seinen bestallungspuncten[12] auch thun wie in gleichem seine collegae, wo er[p] deren hat[q].

Dieweil auch ein jeder pfarrer (vermög dißfals ufgerichter ordnung[13]) schuldig ist, beydes, in der underweisung der alten und catechesation der jugend, mit allem fleiß zu notiren und ufzuschreiben, wie weit ein jeder under seinen zuhörern[r] kommen, so soll pastor, bey welchem der convent zu halten, seinen catalogum, den er hierüber helt, fein reinlich umbschreiben und bona fide hineinsetzen, was es für einen zustand eben zu derselben zeit mit einem jeden in seiner gemein, alten und jungen, mann und weibspersonen, dißfals habe. Und solchen catalogum soll er noch vor dem convent dem inspectori zu rechter zeit zuschicken, der ihn dann mit allem fleiß durchsehen und erwegen soll, auch mit dem ihme vor dem nechst zuvorgehaltenem convent desselben orts uberschickten und von ihme censurierten catalogo conferiren, damit er vernehmen möge, ob auch die zuhörer, sonderlich soviel den verstandt der christlichen lehr anlangen thut, nach gelegenheit eines jeden alters zugenohmen haben oder nicht. Wie ers nun befunden, soll er oben druff verzeichnen und beyde catalogos mit uf den convent bringen.

[n–n] Amberg 1615: burgerm.[eister] und rath, kirchen- oder zehetbrobst, hauptleut, füerern.

[o] Amberg 1615: + zehet- oder kirchenbröbsten.

[p] Amberg 1615: + oder sie.

[q] Amberg 1615: haben.

[r] Amberg 1615: + als auch in monatlicher verhör der ignoranten in den fünf hauptstücken [Text oben S. 561–563].

[11] Unsere Nr. 98.

[12] Unsere Nr. 97.

[13] Des Institutionswerks, vgl. oben Anm. 8.

[3. Der ubrigen conventualen praeparatoria.]

Letzlich soll sich auch ein jeder under den ubrigen conventualen dergestalt gefaßt machen, das, ehe er sich uf den conventum begibt, die drunden gesetzte leges generales censurandi[14], wie auch die bestallungspuncten der kirchendiener[15] lese und fleissig nachdencken habe, was er für sein person an einem oder dem andern fratre seiner class werde zu censuriren haben.

[Von der handlung, nemlich der visitation.]

Soviel nun die erste nechstdroben anbefohlene verrichtung in jedem convent belangen thut, nemlich die visitatio der kirchen und schulen, soll dieselbige ordentlich nacheinander verrichtet werden, wie hernach folget.

[Visitatio der schulen.]

Der anfang soll gemacht werden von besuchung der schulen, welche inspector neben den anwesenden fratribus, biß die andern gesessene auch zusammenkommen, dergestalt verrichten soll, daß sie sich in der schule under die jugend außtheilen und einen versuch thun, [s] erstlich und fürnemlich wie sie in dem catechismo[t][16], darnach auch in ihren lectionibus underrichtet werden und bestehen. [u] Nachmahls soll der [w] praeses (deßwegen bald drunden verordnet geschicht) den schulmeister befragen, wie oft der pfarrer die schul visitire und wie er sich derselben annehme. [x] Item, ob er etwas wegen des pfarrers, wegen seines ambts oder seines und der seinigen wandels zu erinnern hette, deß der pfarrer zu vermahnen werde. Alsdann sollen sie wider in das pfarrhauß gehen.

[Bericht pastoris loci vom stand seiner kirchen und schulen.]

Und soll der pfarrer desselben orts noch vor der predigt dessen, was er an schultheisen[y], eltesten und almosenpflegern, schuldienern und der gemein strafbar befindet, dem praesidi[z] schriftlich neben fernerem mündlichen bericht ubergeben, damit er sich darinnen zu ersehen, wo not, mit [a] dem inspectore alsbaldt oder nachgehents mit [a] den andern fratribus allen sich davon zu underreden, was entweder der gantzen gemein, nachdem sie verhört, oder [b] dem schultheisen [b], eltesten, almosenpflegern, schuldienern anzuzeigen und zu erinnern sein möchte.

[Predigt des kirchendieners.]

Wann nun zusammengeläuthet und die gemein beyeinander ist, soll der kirchendiener desselben orts von dem text und materien, so ihme in vorgehendem convent gegeben, ein predigt thun. In solcher predigt aber soll sein zweck gar nicht seyn, seine kunst und geschicklichkeit für dem inspectore und andern seinen fratribus sehen zu lassen, sondern vielmehr, daß sie vernehmen, ob er auch einfeltige und dennoch solche predigten thun könne, dadurch die unverstendige erbauet werden, und sollen samptliche fratres classici in der censur ein jeder sein judicium davon desto besser anzeigen möge.

[Ankündigung des tentaminis bey jungen und alten in der gantzen gemein.]

Nach vollendter predig soll inspector für den tisch treten und der versamleten gemein von notwendigkeit und nutzbarkeit dieser zusammenkunft und visitation etwas ufs kürtzeste sagen und darneben vermelden, wie daß man auch jetzo an dem ort uf beschehenes gnedigstes christliches anordnen erkundigen wolle, was für ein zustand es mit der kirchen in dieser gemein habe und wie beydes, jung und alt, in der erkantnus der christlichen lehr und gottseligkeit zugenohmen habe.

[Das tentamen selbst.]

Darnach soll inspector mit den andern fratribus classicis sich under die gemein außtheilen, etliche die jugent, so nicht in die schul gehet, im catechismo[17] [c] exploriren, die andern die [d] alten, mann- und

---

[s] Amberg 1615 Marginal: + I.
[t] Amberg 1615: + oder zwaintzig fragstücklein [Text oben S. 561–563].
[u] Amberg 1615 Marginal: + II.
[w] Amberg 1615: + inspector oder.
[x] Amberg 1615 Marginal: + III.
[y] Amberg 1615: jedes orts nachgesetzten obrigkeit, kirchen- oder zehetprobsten, hauptleuten, fürern.
[z] Amberg 1615: inspectori.

[a–a] Fehlt Amberg 1615.
[b–b] Amberg 1615: der obrigkeit.
[c] Amberg 1615: + oder zwantzig fragstücklein [Text oben S. 561–563]. [d] Amberg 1615: bey den.

[14] Unten S. 615, Anm. a.
[15] Unsere Nr. 97.
[16] Heidelberger Katechismus, Text oben S. 342–368.
[17] Heidelberger Katechismus, Text oben S. 342–368.

weibspersonen, tentiren, ob die angestelte wochentliche unterweisung auch frucht schaffe oder nicht, und fleissig mercken, wie beydes, die jugent und die alten, bestehen, ob sie nicht allein die wort der hauptstück und fragen gefasset und erzehlen können, sonder ob sie den rechten verstandt derselben und den rechten weg zur seligkeit[18] recht wissen, daß sie sich dessen trösten und darnach das leben anstellen können, damit man solches hernach dem pfarrer in censura anzudeuten, seinen fleiß entweder zu loben oder, wo daran mangel, ihn zu mehrem und grösserem fleiß zu vermahnen.

[Erinnerung nach dem tentamine.]

Wann solches verrichtet, soll ein jeder ex fratribus, die das tentamen haben helfen verrichten, inspectori anzeigen, wie er diejenige, so er verhört, befunden, inspector widerumb für den tisch treten und, wenn die leuth under alten und jungen wol bestanden, sie loben und also fortzufahren vermahnen, wo nicht, zur besserung anweisen mit vermelden, wie notwendig solche underweisung seye und daß sie ihnen zur befürderung ihrer seelen heil und seligkeit diene, darumben sie dann Gott und der christlichen obrigkeit darfür fleissig zu dancken und sich desto williger darzu zu finden und gern underrichten zu lassen schuldig were[e].

Und dieweil sie nechstverschienen Sontag dieser gegenwertigen versamlung von der cantzel erinnert, sich inzwischen zu bedencken, ob sie an ihrer kirchen- und schuldiener ambt und wandel mangel hetten oder sonst etwas anzuzeigen wüsten, das ihres erachtens zur auferbauung der christlichen gemeine und schulen bey ihnen ersprießlich, so solten schultheis[f], eltesten und almosenpfleger jetzo bey der handt bleiben, damit sie deßwegen könten gehört werden, wolten auch vermahnt und gebeten seyn, dißfals die warheit anzuzeigen und nicht zu verschweigen, weil hiedurch nichts anders gesucht werde als die befürderung der ehren Gottes seines reichs und ihrer seelen heil und seligkeit. Das ubrige volck, alt und jung, laß inspector mit dem gewönlichen segen zuhauß gehen.

[Consessus der samptlichen conventualen.]

Wann nun die gemein voneinander gelassen, soll inspector sampt den fratribus conventualibus in das pfarrhauß gehen und dahin [g]den schultheissen[g], eltesten und almosenpfleger folgen heissen und sollen sich daselbst die conventuales alle miteinander niedersetzen.

In solchen ihrem consessu aber müssen sie notwendig einen praesidem haben, der das directorium führe, darnach einen schreiber, der protocollire, und endlich ein eigen buch oder protocoll.

[Praeses conventus und sein verrichtung.]

Praeses und director des convents soll allweg sein [h]derjenige, bey welchem der nechstvorgehende conventus ist gehalten worden[h].

Das ambt aber und verrichtung eines praesidis in solcher versamlung soll sein, daß er das gantze werck dirigire, was zu verhandlen, ordenlich proponire, suffragia colligire, was von mehren geschlossen, protocolliren lasse, einem jeden fratri nomine totius conventus anzeige[i], was demselben zu sagen vor gut angesehen worden ist. Und soll alle und jede handlung also dirigiren, das alle ding nach maßgebung dieser unser ordnung verrichtet werden. Darumb dann ein jeder praeses obangedeute ordnung jedesmahls vor dem convent zum fleissigsten von neuem zu durchsehen und in conventu bey der hand zu haben schuldig sein solle.

[Scriba und sein verrichtung.]

In jeder class sollen die fratres classici auß ihrem mittel einen, der darzu qualificirt ist, zum schreiber erwehlen, welcher, was gehandelt wird und zu verzeichnen vonnöten ist, in jedem convent fleissig ufschreibe und das protocoll fein richtig halte, soll aber

---

[e] Amberg 1615: weren.

[f] Amberg 1615: jedes orts obrigkeit oder amptsverweser.

[g–g] Amberg 1615: so es in stätten, der rath, do es aber in dörfern, die zehet- oder kirchenbröbst, haubtleut, fürer.

[h–h] Amberg 1615: der inspector, auf den fall aber der convent bey demselben gehalten wurde, soll das directorium dem eltisten oder nechstvolgenden fratre anbevohlen werden.

[i] Amberg 1615: anzeigen.

[18] Wohl die für das Institutionswerk bestimmte Kurzform des Heidelberger Katechismus, oben S. 561–563.

keinem verstattet werden, das geringste darinnen zu endern, darvon- oder darzuzuthun.

[Protocol.]

Es soll auch zu diesem werck ein besonder buch oder protocoll gehalten und nach dem vollendtem convent dem [k]künftigen praesidi[k] zugestelt werden, der es dann zum fleissigsten zu verwahren, damit es andern leuthen nicht etwan in die hände gerathe, und vor dem conventu neben dieser ordnung fleissig zu durchlesen schuldig sein solle.

[Was ins protocol zu setzen.]

In solch protocoll sollen anfangs die nahmen aller fratrum classicorum, wo sie dienen, auch zu welcher zeit sie zu solchem ihrem dienst kommen, underschiedlich eingeschrieben werden, damit solcher catalogus für augen und die absentes desto füglicher gemercket werden mögen. Und nachdem der scriba das, so ins protocoll gehört, ufgezeichnet hat und nach dem convent den fratribus abgelesen, so soll er dasselbig ins protocoll rein umbschreiben, damit es hernach desto richtiger (wie folgen wirdt) underschrieben werden möge.

[Handlung in consessu der conventualen.]

Die handlungen aber, so in consessu der conventualen zu verrichten, seindt diese:

[Gebet.]

Erstlich, wenn die fratres im pfarrhauß zusammen niedergesessen seindt, soll[l] praeses die handlung mit einem christlichen gebet, welches er zuvor bey sich bedacht soll haben, anfangen, darinnen er anfenglich Gott, dem herrn, dancke, das er ihme in diesen landen durch die reine predigt des evangelii eine kirche samle und so gnediglichen schütze und erhalte, darnach ihn anrufe, das er treue arbeiter in seine erndte sende [Matth. 9, 38], zu dem gepredigten wort seine kraft und segen geben wolle, damit es viel frucht bringe und daß der sohn Gottes, unser heiland Jesus Christus, der ertzhirt seiner kirchen, laut seiner verheissung mitten under ihnen, als die in seinem nahmen versamlet, jetzunder sein wolle [Matth. 18, 20], ihren verstand durch seinen heiligen geist erleuchten und die gantze gegenwertige handlung dahin richten, das sie gereiche zu lob und preiß seines heiligen nahmens und vieler menschen heil und seligkeit.

[Pflicht derer, so in die class neu ankommen.]

Nach geschehenem gebet soll inspector, wo entweder neue angehende kirchendiener oder solche, so bißhero in der class nicht gewesen, vorhanden, dieselbige deßjenigen, so sie uns in unserm kirchenrath der conventen halben anstat eines leiblichen geschwornen äidts angelobt, erinnern, nemlich [19]daß sie uf inspectoris bevelch die classicos conventus an ort und enden, da sie gehalten, besuchen, sich der censur seiner fratrum willig und gern underwerfen, auch in ihren censuris und votis treulich, candide, placide, niemand zu lieb oder zu leid, sondern was sie meinen, das zu erbauung der kirchen und schulen dienstlich, handlen wollen[19], daruf soll er [m]sie in pflicht nehmen und angeloben lassen, fürbaß dieser conventsordnung allerding sich gemeß zu verhalten und[m] alsdann ihre nahmen in das protocoll zu den andern fratribus derselben class verzeichnen lassen.

Darnach soll praeses den pastorem, so die predig gehalten, wie auch seine collegas, im fall er derer hat, heissen abtreten und schultheisen[n], eltesten und almosenpfleger vorkommen lassen, sie daruf von gegenwertigem zustandt und gelegenheit ihrer kirchen und schulen wie auch derer diener und der ihrigen befragen.

[o]Und erstlich, weil sie jetzo im nahmen der gantzen gemein bericht thun sollen, ob auch dieselbe derowegen nach notturft genugsam gehört worden seye.

[p]Darnach, ob der pfarrer sein ambt zu gebürender zeit mit lehren und in aller freundlichkeit, sanftmut, gedult und bescheidenheit mit underweisen der alten und catechesiren der jungen, wie auch mit reichen der heiligen sacramenten und mit fleißigem be-

---

[k–k] Amberg 1615: inspectori.
[l] Amberg 1615: + inspector oder auf den fall.
[m–m] Fehlt Amberg 1615.
[n] Amberg 1615: jedes orts obrigkeit oder deren amptsverwesern.
[o] Amberg 1615 Marginal: + I.
[p] Amberg 1615 Marginal: + II.
[19–19] Fast wörtlich aus unserer Nr. 97, oben S. 589.

suchen der krancken nach unsern underschiedlichen derowegen publicirten christlichen ordnungen[20] verrichte[q].

[r]Ob er die angeordnete bettage und in Gottes wort gegründte und von uns publicirte eltestenordnung[21] steif halte und die versamlung seiner miteltesten nimmermehr ohne wichtige ursachen underlasse, auch solch eltestenambt nicht etwa worinnen mißbraucht oder ermeldte ordnung sonsten in einen oder den andern weg uberschritten, sondern in allen puncten treulich geleistet und gehandhabt werde.

[s]Ob er sich der haußarmen getreulich annehme und die almosen laut derer auch hievon publicirten almosenordnung[22] recht gesamlet, außgetheilt und verrechnet werden.

[t]Ob er sich in seinem leben und wandel gegen menniglich ohnstreflich verhalte und also der gemein mit gutem exempel fürgehe[u].

[w]Ob auch sein weib, kinder und gesind, die in seiner gewalt seind, gottselig, eingezogen und vertreglich leben oder jemand mit etwas ärgernus geben.

[x]Und in gemein, ob sie sonsten etwas wissen, das am kirchenwesen bey ihnen mangle und welcher gestalt dasselbige ihres ermessens zu verbessern. Das wolten sie anzeigen, damit dem ohnrath bey zeiten begegnet werde.

[Befragung wegen der schulen und schuldiener.]

Wegen der schulen, beydes, der knaben und meidlein, wofern die am selben ort angestelt, soll praeses fragen, [y]ob auch die schuldiener die jugent fleissig in aller sanftmut, freundlichkeit und holdseligkeit underrichten und derselben sonderlich die erkantnus und furcht Gottes und die fundamenta der christlichen religion und den weg zu gottseligkeit wol einbilden. [z] Ob sie die bestimpte schulstunden fleissig halten und nicht etwan ohne sonderbare ehehafte ursachen verseumen oder in denselben sich langsam einstellen oder vor verfliessung solcher stunden aufhören. [a] Ob sie sich durchaus in der underweisung der ihnen vorgeschriebenen ordnung gemeß halten, in der züchtigung väterliche und mutterliche bescheidenheit gebrauchen, nicht zu tyrannisch, auch nicht zu gelind seyn. [b]Ob sie ihnen mit gutem exempel und einem gottsfürchtigen wandel und leben vorgehen, oder ob sie etwan ärgern durch füllerey, trunckenheit und andere schandliche laster.

[Berathschlagung, was in der kirchen und schul desselben orts zu verbessern und was einem jeden anzuzeigen seye.]

Was nun [c]von schultheissen[c], eltesten und almosenpflegern uf diese fragen in erkundigung bracht, das soll durch den verordneten schreiber fleissig ufgezeichnet werden. Praeses aber soll auß dem bericht [g]den pfarrer[d], vor der predigt von dem zustand seiner kirchen und schulen schriftlich und mündlich gethan, wie auch auß jetziger des schultheisen[e], der eltesten und almosenpfleger außsage bey den fratribus umbfrag halten und schliessen, was in der kirche und in den schulen desselben orts nach maßgebung unserer droben erzehlten ordnungen und mandaten[23] zu verbessern, item was einem jeden zu sagen, ob er zu loben wegen angewandten fleisses oder, das er forthin fleissiger sein wolle, zu vermahnen.

---

[q] Amberg 1615: +
[III.] Ob er auch die monatliche verhör bey den ignoranten mit gebührendem vleiß treibe.
[IV.] Ob er auch bey dem verordnetem und gewönlichen oder nützlichen, erbeulichen fragen bleibe oder ob er etwa andere frembde, strittige und unerbauliche einmische, dadurch die einfeltigen mehr verwirret als gebessert werden.
[r] Amberg 1615 Marginal: + V.
[s] Amberg 1615 Marginal: + VI.
[t] Amberg 1615 Marginal: + VII.
[u] Amberg 1615: +
[VIII.] Ob auch pfarrer dem trunck alzu viel nachgehe oder der zancksucht und geitz oder eigen nutzen ergeben seye.
[w] Amberg 1615 Marginal: + IX.
[x] Amberg 1615 Marginal: + X.
[y] Amberg 1615 Marginal: + I.
[z] Amberg 1615 Marginal: + II.
[a] Amberg 1615 Marginal: + III.
[b] Amberg 1615 Marginal: + IV.
[c–c] Amberg 1615: vom rath oder zehet- und kirchenbröbsten hauptleuten, fürern.
[d–d] Amberg 1615: des pfarrers.
[e] Amberg 1615: raths oder zehet- und kirchenbröbsten, haubtleuten, fürern.

[20] Unsere Nr. 96. oben S. 556–585.
[21] Unsere Nr. 100, oben S. 593–603.
[22] Unsere Nr. 95, Text oben bei Nr. 55, S. 458–484.
[23] Vgl. oben S. 605.

Und soll, was schultheisen[f], eltesten und almosenpfleger anlangt, ihnen alsobalden solches angezeigt und sie nachmals zu hauß gelassen werden. Was aber den kirchen- und schuldienern zu sagen, das wirdt sich in nachfolgender censur ihrer und der ihrigen finden.

[Von der censur der conventualium in gemein.]

Damit aber in der censur der kirchen- und schuldiener jedes orts, da convent gehalten wird, und dann der ubrigen conventualen alles desto ordentlicher, richtiger und mit aller gebürlicher christlichen bescheidenheit (welche für andern sonderlich kirchendienern fürnemlich in tam sancto consessu gebürt) verhandelt werde, so soll praeses, als der das directorium führet, die samptliche fratres nachfolgender puncten summarie erinnern.

[I.]

Daß sie die anwesende fratres conventuales in dieser censur nichts ex privatis affectibus, odio vel vindicta fürbringen, sondern allein Gottes ehr, den bau der kirchen und die warheit für augen haben sollen.

[II.]

Und in solcher censur allein anzeigen, daß ihnen eigentlich bewust und dessen sie satten grundt haben.

[III.]

Daß under denen an fratribus gespürten mängeln ein vernünftiger underschied gehalten werde. Dann die mängel, so heimlich und wenigen bekandt, sollen nicht eher dem gantzen convent fürbracht werden, es seye dann ein solcher frater, so damit behaftet, zuvor privatim erinnert, damit die gradus admonitionum fleissig in acht genohmen werden. Was aber offentliche mängel anlangt, wann sie also beschaffen, daß sie gar nicht zu dulden, sondern mit ernst zu strafen, hat der conventus dieselbige an gebürende ort durch inspectorem gelangen zu lassen. Andere aber, die durch brüderliche vermahnung können verbessert werden, die sollen ihnen auß Gottes wort beschwert und sie zur besserung vermahnt, do aber solches nicht helfen wolte, dasselbige umbstendlich an unsern kirchenrath berichtet und von dannen bescheids erwartet werden.

[IV.]

Es soll ein jeder der conventualium solche censuras, so ihme zur wahrnung, underricht und besserung geschehen, nicht in ungutem, sondern willig und gern ufnehmen, niemand derentwegen in verdacht ziehen oder anfeinden, viel weniger darüber privatim oder publice uf der cantzel klagen oder daruf stechen, noch auch, was an einem oder dem andern censurirt und von wem es geschehen seye, außbringen.

[Censura pastoris loci.]

Nachdem praeses diß erinnert, soll der anfang der censur an dem pastore loci gemacht werden, dabey dann die notturft erfordern will, daß umb desto besserer nachrichtung willen nachfolgende drey dinge abgelesen werden,[g] erstlich von dem scriba auß dem protocol alles das, so pastori loci im nechst bey ihm gehaltenen convent auß gemeinem schluß nach gehaltener censur angemeldet worden ist,[h] darnach von dem inspectore die censura deß ihme uberschickten catalogi der zuhörer, so er oben daruf geschrieben hat,[i] endlich von dem praeside diese nachfolgende fünf interrogatoria.

[I.]

Ob pfarrer desselben orts die ihme hiebevor undersagte mängel verbessert habe oder nicht.

[II.]

Was man an der jetzigen seiner gethanen predig für mängel befunden und wessen er zu erinnern sey.

[III.]

Ob auß gehaltenem tentamine habe können vermerckt werden, daß die gemein sieder dem nechsten convent dieses orts zugenohmen habe.

[IV.]

Ob er, pastor loci, etwan mit irrthum in der religion behaft oder sich dessen mit etwas verdechtig gemacht habe.

---

[f] Amberg 1615: der rath, zehet- oder kirchenbröbst, haubtleut, fürer.

[g] Amberg 1615 Marginal: + I.

[h] Amberg 1615 Marginal: + II.

[i] Amberg 1615 Marginal: + III.

[V.]

Wie er in seinem eigenen leben und wandel beschaffen seye und wie sich sein weib, kinder, gesindt und haußgenossen verhalten.

Damit aber in censuris concionum nicht etwan ungelegenheit und wiederwertigkeit fürlaufe, sondern es an einem ort wie an dem andern gehalten werde und also die kirchendiener ein gewisse form beyde, zu predigen und auch die predigten ihrer fratrum darnach zu censuriren, haben mögen, so sollen sie sich nach dem in unserem collegio, die sapientz genant, dißfals angeordnetem schlag und modo richten und verhalten[24].

[Was ihme sonsten zu sagen.]

Wann nun alle fratres uf obgesetzte fünf puncten ordenlich nacheinander gehört, soll der praeses auß gutachten des mehren theils schliessen, was ihme, pastori, anzuzeigen und denselben gemeinen schluß den scribam aufzeichnen lassen, nachdem er aber wieder hineyngefordert worden, ihme dasselbige freundlich und bescheiden im nahmen des gantzen convents anmelden.

Im fall aber pfarrer desselben orts collegas hette und nicht eben er selbst, sondern einer auß denselben den convent hielt und demnach die predig gethan, sollen wegen des dritten interrogatorii jede collegae, wegen der andern aber der allein, so gepredigt hat, censurirt werden.

[Censura des gantzen zustands der kirchen und schulen desselben orts.]

Nach verrichter censur pastoris loci soll praeses der schuldiener halben bey denen, so die schulen visitirt haben, umbfrag halten, ob unserer schulordnung[25] in allen und jeden stücken an demselben ort gebürlich nachgesetzt werde oder nicht und, wie mans in besuchung der schulen befunden, ob sich die schuldiener ihrer bestallungspuncten[26] gemeß verhalten, ob etwan sie und die ihrige die jugent oder andere womit ärgern. Hierauß wie in gleichem auß geschehener relation des pastoris von den schulen, die er vor der predig schriftlich und mündlich gethan, und auß demjenigen, was [k]schultheis und[k] eltesten angezeigt, sollen sie darnach samptlich miteinander schliessen, was dem schulmeister anzuzeigen und, wenn es von dem schreiber ufgezeichnet, ihme ein solches durch den praesidem im nahmen des gantzen convents angesagt und vermeldet werden.

[Von der 2. verhandlung des convents, nemlich von der censur der ubrigen conventualen.]

Nachdem man nun mit der visitation der kirchen und schulen desselbigen orts allerdings fertig, soll zu der andern droben anbefohlener verhandlung des convents geschritten werden, nemlich zu der censur der ubrigen conventualen.

Demnach soll für ein erstes der praeses selbst abtreten und an seiner statt der inspector[l] die umbfrag halten, fratrum vota colligiren und, was geschlossen, ihme anzeigen. Nach dem praeside [m]soll abtreten inspector und[m] folgends alle fratres nacheinander und soll uber jeden die censur gehalten werden, ob mangel seye erstlich an seinem ampt belangendt die kirchenordnung[27], die notwendige ordnung wegen der catechesation und underweisung[28], item die presbyterii-[29], almosen-[30] und schulordnung[31].

Zum andern, ob an seinem oder der seinen leben und wandel mangel erscheine. In solcher censur aber soll der droben gesetzten legum censurandi in alle weg fleissig wahrgenohmen werden.

Wann sich nun einer nach dem andern wider zu ihnen niedergesetzt, soll ihme gleichfals dasjenige, was beschlossen, vom praeside freundlich vermeldt werden[n].

[k–k] Amberg 1615: der rath, zehet- oder kirchenbröbst, haubtleut, fürer und die.

[l] Amberg 1615: eltiste oder nechste nach dem inspectore und praeside.

[m–m] Amberg 1615: sollen abtreten.

[n] Amberg 1615: + Weiln auch die placide ac fraternae collationes de capite quopiam doctrinae christianae, so bey denen bißhero gehaltenen conventibus fürgangen, nicht ohne nutzen gespüret worden, so sollen dieselben hinführo auch continuirt und nit allein und einig von den streitigen puncten de ubiquitate, orali manducatione, opere operato und viatico, sondern auch unstreitigen religionsarticuln, nachdem es die gelegenheit geben und zu erbauung der kirchen, auch guter vertreuligkeit dienlich zu sein erachtet wirdt, logice, placide und möglichster bescheidenheit conferirt werden, hingegen alles unerbauliche und undienstliche gezenck gentzlich abgeschniten sein und vermiten bleiben.

[24] Vgl. den Text unten S. 615. [25] Nicht erhalten. [26] Unsere Nr. 98. [27] Unsere Nr. 96, oben S. 556–585. [28] Das Institutionswerk, vgl. oben Anm. 8. [29] Unsere Nr. 100, oben S. 593–603. [30] Unsere Nr. 95, Text bei Nr. 55, oben S. 458–484. [31] Nicht erhalten.

[Von der 3. verhandlung, nemlich von den gravaminibus der conventualen.]

Die dritte obgesetzte verhandlung betreffend, welche da ist die richtigmachung der gravaminum der conventualen, seind dieselbige zweyerley, etzliche, so die auferbauung einer jeden, diesem oder jenem fratri anvertraute gemein und deroselben schulen, andere aber, so eines jeden privatum, als sein gebeu, competentz und dergleichen betreffen thun.

Und soll praeses erstlich in dem protocoll besehen, ob etliche gravamina im vorigen convent verblieben, die noch nicht expedirt worden, dieselbige für die hand nehmen und mit den fratribus bedencken, wie, durch wehn und wo ihnen der gebür abzuhelfen, auch nachforschen, ob diejenige mängel, so im vorigen convent zu verbessern geschlossen und befohlen, auch würcklich verbessert, daß derowegen kein fernere klag mehr seye. Darnach soll man zu den neuen schreiten, in welchen zu mercken, das dißfals nichts in conventu vorbracht werden soll, es seye dann zuvor im presbyterio bedacht und erwogen, ob und wie solch gravamen von den eltesten könte verbessert werden. Wo es von den eltesten nicht kan hingelegt werden, alsdann werde es dem inspectori angezeigt, und, wo der auch nicht helfen kann, durch den pfarrer im nahmen des presbyterii schriftlich dem conventui fürbracht. Do sollen sich die fratres bedencken und bemühen, ob sie dasselbige hinlegen und verbessern können, wo nicht, sollen sie nach gestalt der sachen durch den inspectorem die beampten mit gebürlicher bescheidenheit und ehrerbietung ersuchen und, im fall ihnen auch da kein hilf wiederführe, weder von den under- noch oberambtleuthen, soll es alsdann der inspector alles umbstendlich an unsern kirchenrath berichten und daselbsten sich gewisses bescheids erholen. Do aber die kirchen- und schuldiener vermeinen solten, daß sie in einem oder dem andern unbillich gravirt, soll ihnen jederzeit frey- und bevorstehn, [o]im hienidigen churfürstenthumb bey Rhein an uns selbsten oder unsern großhofmeister, cantzler und rath, im drobigen fürstenthumb aber in Beyern[o] an unsern statthalter, vicedomb oder regimentsräth die notturft gelangen zu lassen.

[Beschluß des convents mit dem gebet.]

Endlich, gleich wie der praeses die handlung des convents mit dem gebet hat angefangen, also soll er ihn auch mit einem gebet, welches er zuvor bey sich meditirt haben soll, beschliessen, Gott, den herrn, für seine gnad und väterlichen schutz und schirm, die er kirchen und schulen dieser land erzeiget, dancken und bitten, daß er auch fürbaß dieselbige sampt den[p] ihren nutriciis, gottseliger und christlicher obrigkeit, gnediglich erhalten wolle.

Uber diese dreyerley verhandlungen, so in jedem convent ordenlich nacheinander zu verrichten, wollen und befehlen wir ferner:

[Verfertigung des protocols.]

Erstlich, das der vorangeordnete schreiber vor dem imbs soviel zeit suche, daß er dasjenige, so er in diesem conventu ufgezeichnet und ins protocoll gehört, fein reinlich hineynschreibe, nachdem er es zuvor den samptlichen conventualibus wird fürgelesen haben, damit ein jeder wahrnehmen möge, ob alles, was verhandelt und bewilligt, nach notturft ufgeschrieben seye.

Darnach, daß er uf den catalogum der zuhörer in derselben kirche under die vom inspectore daraufgeschriebene censur dasjenige verzeichne, so in demselben convent dem pastori loci wegen der underweisung der alten und catechesation der jugendt angemeldt worden ist, ob er darinne sein ampt der gebür verrichtet habe oder nicht, sintemahl an solcher institution treflich viel gelegen ist, sollen anders die junge und einfeltige leuthe die predigten göttliches worts von ihrem ewigen heil recht fassen, verstehen und ihnen zueigenen. Solchen catalogum soll er dem inspectori wiederumb zustellen, welcher schuldig sein soll, den zu seiner wiederanheimkunft unsern kirchenräthen zuzuschicken, damit sie denselben auch durchsehen und ihme folgents wieder zufertigen[q].

[o–o] Fehlt Amberg 1615.

[p] Fehlt Amberg 1615.

[q] Amberg 1615: + Vor dem imbiß und, wenn oberzehltes alles verrichtet, soll inspector des pastoris loci bibliothecam besichtigen zu erkundigen, ob und was er für bücher habe und vor autores lese, damit nicht einer oder der ander sine judicio verdächtige postillen bey der hand habe, hernach dergleichen auf die cantzel bringe und die zuhörer verwisse. 2. Soll er auch des pastoris loci concept der predigten abfordern und durchsehen, ob er auch damit abwechßle, was für einen methodum

[Vom imbs.]

Den imbs aber oder die mahlzeit belangent, soll derselb[r] nicht in einer offenen herberg, sondern im pfarrhauß gehalten und darinnen aller uberfluß vermiten, auch kein frembde geste, so nicht zum convent gehören, darzu gebeten werden.

[Bestimmung des nechstfolgenden convents.]

Uber tisch sollen sie sich des nechstfolgenden convents miteinander vergleichen, an welchem ort und uf welchen tag derselbe zu halten, und zugleich pastori istius loci einen textum, den er alsdann pro concione zu tractiren, ernennen ex libris sacris canonicis, was ihnen gefellig, doch das allweg hierinnen gelegenheit der zeit und des orts in acht genohmen werde.

[Abwesende conventuales und deren straf.]

Nach gehaltener mahlzeit sollen die abwesende conventuales notiert werden und, welcher sich nicht schriftlich oder durch einen andern fratrem hat entschuldigt oder genugsam ehehafte ursachen seines außbleibens einwenden können, der soll umb ein halben gulden gestraft werden.

[Nachforschung, ob der convent recht gehalten worden.]

Darnach soll praeses umbfragen, ob dieser abgeloffene convent allerdings dieser ordnung gemeß verricht worden seye und, wie sichs befindet, den schreiber heissen ins protocoll setzen.

[Underschreibung des protocols.]

Und wenn alle verloffene sachen ins protocoll umbgeschrieben seyn, soll dieselbige erstlich praeses nachdem er sie mit dem scriba collationirt, mit eigener hand underschreiben, folgents nach ihme [s]inspector und[s] alle andere anwesende fratres. Daruf soll das protocoll, wie oben gemelt, demjenigen[t] zugestelt werden, [u]welcher damahls den conventum gehalten hat, als praesidi des nechstkünftigen convents[u].

[Impositio silentii.]

Zum beschluß soll inspector allen und jeden conventualen bey ihren uns und folgents dem convent geleisten pflichten einbinden, dasjenige, so in diesem convent in censura oder sonsten fürgangen, in geheim und verschwiegen zu halten, nichts außzubreiten noch seinen mitbrüdern etwas in ungutem ufzurucken, bey straf eines gulden oder mehr nach beschaffenheit der sachen und erkantnus des convents.

[Von den mulctis.]

Es soll auch inspector alles strafgelt, so uf die verbrecher in dieser ordnung gesetzt, ohnnachlessig einfordern und davon mit vorwissen und verwilligung des convents den armen hinderlassenen wittiben der kirchendiener, so in derselben class gewesen sein, steuren, auch dieser einnahm und außgab halben den conventualen in dem [w]convent, so im Maio gehalten wird[w], rechnung thun.

[Von der handhab dieser ordnung.]

Schließlich, weil diese unsere ordnung classicorum conventuum, wie droben gemeldet, ein handhab sein soll vieler anderer unserer ordnungen, nemlich unser kirchenordnung[32] und ordnung der catechisation[x] und underweisung[33], item der presbyterii-[34], almosen-[35] und schulordnung[36] wie auch unserer policeyordnung[37], soviel kirchen und schulen darinnen betreffen thut, deßgleichen der bestallungspuncten der kirchen-[38] und schuldiener[39], so wils in alle weg vonnöten seyn, daß diese ordnung selbst fleissig und treulich gehandhabt werde.

Derentwegen dann wir solche handhabe fürnemblich unsern kirchenräthen [y]hieunden zu Heydelberg und droben[y] zu Amberg hiemit gnedigst und

---

und was für res er gebrauche, ob er sich auch nach der zeit richte und dem captui auditorum bequeme und ex sacra scriptura es zu beweisen sich beyleissige oder aus den postillanten außschreibe und dergleichen.

[r] Amberg 1615: + nach anweisung hiebevor derntwegen gemachter legum sumtuar. [iarum] und.

[s–s] Fehlt Amberg 1615.

[t] Amberg 1615: dem inspectori.

[u–u] Fehlt Amberg 1615.

[w–w] Amberg 1615: letzten convent jeder class.

[x] Amberg 1615: + monatliche verhör.

[y–y] Scheint irrtümlich in Amberg 1615 stehen geblieben zu sein.

[32] Unsere Nr. 96, oben S. 556–585.

[33] Des Institutionswerks, vgl. oben Anm. 8.

[34] Unsere Nr. 100, oben S. 593–603.

[35] Unsere Nr. 95, Text bei Nr. 55, oben S. 458–484.

[36] Nicht erhalten.

[37] Unsere Nr. 26 mit ihren Erneuerungen, oben S. 264–274.

[38] Unsere Nr. 97.

[39] Unsere Nr. 98.

ernstlich wollen anbefohlen haben und sein lassen. Da aber den kirchenräthen eintrag oder hinderung in einigem beschehen und sie unser hilf bedürftig, soll ihnen jederzeit frey- und bevorstehn, [z]im hienidigem churfürstenthumb bey Rhein an uns selbsten oder unsern großhofmeister, cantzler und räthe, im drobigen fürstenthumb aber in Beyern[z] an unsern statthalter, vicedomb oder regimentsräth die notturft gelangen zu lassen.

Damit sie aber dieses desto baß verrichten können, sollen inspectores jeder enden nach gehaltenem letzten convent jedes jars vor dem christfest auß den protocollen aller und jeder selbigen jars uber in ihren classen gehaltenen conventen treulich und mit fleiß außzeichnen, was uber den obengesetzten § (darnach soll praeses umbfragen) eines jeden conventualen aussag und zeugnus von jedem abgeloffenen convent gewesen (ob nemlich derselbige allerdings dieser unser ordnung gemeß abgangen und verricht worden) kürtzlich in eine schrift zusammenfassen und an unsern kirchenrath gelangen lassen, derselbige darunder nach allen dabey befundenen dingen die gebür und notturft vornehmen, bedencken und daruf dasjenig jedesmahl verfügen soll, was zu steifer und mercklicher handhabe dieser unser ordnung immer dienen und erspriessen möge.

Und wir haben uns und unsern erben, pfaltzgraven bey Rhein etc., churfürsten, vorbehalten, diese unsere ordnung zu verbessern, zu mindern und zu mehren, wie wir oder sie das nach der zeit gelegenheit und gestalt bey uns und im rath nützlich und notwendig befinden werden[a].

[z–z] Fehlt Amberg 1615.

[a] Amberg 1615: +

Modus censurandi conciones.
In censura concionum observentur tria:
materia, dispositio, elocutio.

Materia seu res concionis sunt 1. explicatio textus, 2. tractatio loci communis vel doctrinae ex textu desumptae, 3. applicatio.

In explicatione textus diligenter observandus est scopus, ne ab eo aberretur. Si enim aberratur a scopo, explicatio textus non est conveniens, quae tamen fundamentum esse debet totius concionis. Ex textu sumendi sunt loci communes seu doctrinae, quae proponuntur ecclesiae. Hae ex textu perspicue deducendae atque confirmandae, ut intelligant auditores, non proponi cogitationes humanas, sed verbum Dei. Itaque doctrinae vel castigationes vel reprehensiones vel consolationes non debent esse exoticae vel coactae, sed in textu manifestae, salutares, convenientes auditorio, ad praesentem ecclesiae, reipublicae vel oeconomiae statum accommodatae et maxime necessariae. Vitentur omnes quaestiones inutiles, non necessariae, curiosae, perplexae, contentiosae, offendiculum, discordiam et perturbationem praebentes.

Applicatio fieri debet ad confirmandam fidem, spem, dilectionem, ad excitandum studium virtutis, ad corrigenda vitia et ad consolationem in afflictionibus. Cavendum autem, ne ex privatis affectibus vel studio contentionis et libidine invehendi in aliorum errata, fluere et profecta videatur.

In dispositione consideretur, an singulis partes concionis apto ordine sint dispositae et tractatae. An exordium praesenti auditorio, tempori et textui ac ad reliquam concionem fuerit accommodatum, an vero longe petitum, alienum, taediosum ac molestum. An diserte de quibus rebus dicturus sit, proposuerit. An res propositas recte, distincte, perspicue et proportionaliter tractaverit et explicaverit. An quae confirmatione indigent, solidis argumentis, quae non sint dura, coacta, exotica, a scriptoribus ethnicis petita, sed ex verbo Dei et ex praesenti textu primum, deinde ex aliis scripturae locis manifestis desumta, probaverit. An objectiones modeste et solide refutaverit. An eam totam doctrinam ad praesentem ecclesiae statum convenienter applicaverit et quomodo auditores ex textu vel doctrina proposita ad fidem, dilectionem et spem excolendam, uti debeant, ostenderit ac tandem repetitione praecipuarum partium et adhortatione ad earum usum rotunde concluserit.

In elocutione observanda: Elocutio non sit affectata, non ad pompam forensem vel mundanam, sed ad qualitatem materiae et personarum atque praesentem negotiorum seu ecclesiae statum comparata. Actio non sit nimia, gesticulatoria, clamosa, iracunda. Pronunciatio sit tarda, distincta, aequalis, non in unisono nec cum modulatione scenica seu cantillans. Vox sit clara, perspicua, vocabula integre proferens nec nimis intendatur, ne vel nimis exilis vel rauca fiat neque etiam sit nimis depressa, sed secundum rationem rerum dicendarum et affectuum conformetur. Oratio sit popularis et propria, ut plurimum praesertim in dogmatibus tradendis, elegans et elaborata ad aedificationem.

Register

1. Chronologisches Register

der in diesem Bande abgedruckten und erwähnten Ordnungen

1522

Verbot von Winkelpredigten und illegalen Vorlesungen 8

1523

Urbanus Rhegius: Die zwölf Artikel unseres christlichen Glaubens 111

1524

Mandat über die Ordnung bei theologischen Disputationen 8

1525

Anordnung einer Druck- und Bücherverkaufszensur 8

1526

Mandat an die Universität über den Besuch der Messe 9

1529

Berner Kirchenordnung 45. 341 A. 399 A. 400 A

1533

Brandenburgisch-nürnbergische Kirchenordnung 14. 15. 17. 32. 95 A–99 A. 101. 101 A

1534

Straßburger Kirchenordnung 23. 46. 388 A. 389 A. 401 A

1535

Zürcher Kirchenordnung 44. 45. 336 A. 338 A. 340 A. 341 A. 391 A

1538

Religionsmandat für die Oberpfalz 10–11. 13

1539

Herzoglich sächsische Kirchenordnung 10. 95 A bis 99 A. 101 A

1540

Kurfürstlich brandenburgische Kirchenordnung 15. 18. 92 A. 96 A–99 A. 101 A

1541

Veit Dietrich: Summaria über das Alte Testament 95. 98

1542

Forma des Wittenberger Konsistoriums 28
Wittenbergische Eheordnung 26. 225
Neuburger Reformationsmandat 116

1543

Pfalz-neuburgische Kirchenordnung 12. 14. 17. 18. 20. 22. 23. 91 A. 92. 92 A. 93 A. 95 A–101 A. 96. 101. 109 A–111 A. 116
Veit Dietrich: Agendbüchlein 17. 64. 97 A–99 A. 101 A. 154 A–158 A. 177 A–181 A
Kölner Reformationsbedenken 15. 17. 18. 91 A. 92 A. 93 A. 95 A–97 A. 99 A–101 A
Veit Dietrich: Summarien über die ganze Bibel 164. 165 A

1546

1. Reformationsedikt 11. 12. 13. 14. 15. 19. 20
2. Bedenken zur Reformation der Stiftskirchen 14–17. 18. 19. 20. 90–94. 98 A. 104 A
3. Vorläufige Kirchenordnung 14. 15. 17–18. 19. 20. 91. 91 A. 92 A. 94 A. 94–102
4. Polizeiordnung 18. 19. 32. 34. 35. 53. 54. 66. 102–108. 232 A. 236 A. 237 A. 252. 259. 262 A bis 263 A. 266 A–274 A

1547

5. Kirchenordnung 18. 19–21. 109–111

1549

Polizeiordnung 19

1552

Mecklenburgische Kirchenordnung 25

1553

Württembergische Kirchenordnung 22. 23. 24. 25. 116. 117. 118 A–173 A

1554

Mecklenburgische Kirchenordnung 23. 24. 25. 182 A–220 A
Neuburgische Kirchenordnung 22. 23. 24. 25. 26. 31. 116. 117. 118 A–220 A
Neuburgische Eheordnung 26. 221 A–225 A
Neuburgische Schulordnung 26. 225 A–229 A

1555

Württembergische Kirchenordnung 23. 24. 118 A–173 A

Kirchenordnung der Frankfurter Fremdengemeinde 46. 338 A. 339 A. 341 A. 384 A. 386 A. 388 A. 390 A. 393 A. 394 A. 395 A. 399 A. 400 A. 401 A. 405 A

1556

Neuburgische Pfarrerordnung 27. 28. 29. 30. 229 A–230 A. 231 A–232 A. 233 A
6. Reformationsmandat 22–23. 25. 31. 32. 111 bis 113
7. Kirchenordnung 22. 23–25. 26. 27. 31. 32. 33. 34. 40. 44. 61. 63. 64. 75. 85. 88. 112. 113–220. 231. 236. 243. 251. 256. 257. 258. 260. 335 A. 336 A. 337 A. 338 A. 240 A. 341 A. 342 A. 375 A. 381 A. 382 A. 386 A. 389 A. 391 A. 392 A. 393 A. 397 A. 398 A. 400 A. 401 A. 402 A. 405 A. 406 A. 507 A. 508 A. 511 A
8. Von den Ehesachen 26. 28. 36. 221–225. 280 A. 283 A. 285 A. 314 A. 319 A. 320 A. 327 A. 328 A. 330 A
9. Schulordnung 26. 30. 225–229
10. Instruktion der Kirchenräte 27–28. 29. 30. 32. 48. 229–230. 239 A
11. Instruktion der Spezialsuperintendenten 28–29. 30. 31. 32. 33. 231–232. 241 A
12. Instruktion der Generalsuperintendenten 29. 233
13. Wahl und Prüfung der Kirchendiener 29. 31. 229. 234–236
14. Superintendentenbedenken 29–30. 230. 236 bis 239
15. Generalsuperintendentenbedenken 30. 230. 239–241
16. Form der Einführung von Kirchendienern 30. 232. 241–243
17. Nebenbedenken 28. 30. 243–246
18. Visitationsinstruktion 31–32. 67. 246–252. 419 A
Vollmacht der Visitatoren 31. 250–251
Relation über die gehaltene Visitation 29. 31. 243. 246–252. 253
Bedenken der Visitatoren 28. 29. 30. 31 A. 31–32
19. Visitationsmandat 32. 35. 245 A. 252–253

1557

20. Bildermandat 32–33. 44. 50. 254. 429 A
21. Erneuerung des Bildermandats 32–33. 44. 50. 255. 429 A
Pfalz-Zweibrücker Kirchenordnung 25. 64. 157 A bis 158 A. 173 A–174 A. 175 A. 177 A–179 A

1558

21. Kirchendienerbestallung 32. 33. 40. 59. 256 bis 257
Mandat gegen die Wiedertäufer 33
22. Spezialsuperintendenteninstruktion 29. 32. 33. 38. 59. 64. 81. 257–261
24. Polizeimandat 34. 35. 245 A. 261–264. 266 A. 269 A. 271 A. 287 A. 484 A

1559

Ludwig Lavater: De ritibus et institutis ecclesiae Tigurinae 45. 336 A. 337 A. 338 A. 340 A. 341 A. 342 A. 381 A. 383 A. 388 A. 397 A. 401 A. 405 A. 406 A

1560

Wormser Agendbüchlein 64. 154 A–158 A. 168 A. 387 A

1561

25. Polizeimandat 34. 35. 57. 66. 245 A. 261 A bis 264 A. 266 A. 269 A. 271 A

1562

26. Polizeiordnung 34. 35. 36. 37. 50. 56. 57. 66. 69. 70. 71. 84. 245. 262. 264–274. 287 A. 332–333. 414 A. 417. 419. 421. 422. 424. 431. 433 A. 436 bis 437. 440. 441. 446. 448. 450. 464 A. 465. 469. 471. 484 A. 491. 519 A. 521 A. 522 A. 527 A. 533. 549 A. 554. 605 A. 614 A
27. Eheordnung 26. 28. 36. 37. 50. 58. 60. 70. 71. 73. 83. 87. 88. 246 A. 266 A. 268 A. 274 A. 275 bis 288. 296 A. 298 A. 299 A. 300 A. 312 A. 314 A. 315 A. 317 A. 318 A. 319 A. 320 A. 326 A. 327 A. 421 A. 422. 431. 436. 437. 484 A. 485. 491. 522 A. 533

1563

28. Eheordnung für die Oberpfalz 87. 275 A bis 288 A
29. Ehegerichtsordnung 28. 36. 36–37. 57. 70. 71. 246 A. 276 A. 278 A–279 A. 289–332. 422 A. 458 A
30. Mandat zur Einschärfung der Polizeiordnung 35. 37. 332–333. 412 A. 414 A. 417 A. 419 A. 433 A
Bestallung eines Kurfürstlichen Druckers 430
Genfer Kirchenordnung 44. 45. 46. 338 A. 339 A. 340 A. 341 A. 381 A. 383 A. 384 A. 385 A. 386 A. 388 A. 389 A. 390 A. 391 A. 393 A. 394 A. 395 A. 398 A. 400 A. 401 A. 405 A
Christliche Gebete 44. 46. 388 A. 391 A. 394 A. 396 A. 397 A
31. Kirchenordnung 25. 35. 39. 40. 41. 42. 43. 43–47. 48. 49. 50. 51. 51–52. 52. 53. 54. 55. 57. 59. 63. 64. 68. 72. 78. 80. 85. 134 A. 333–408. 412. 413. 418. 424. 425. 426 A. 427 A. 429 A. 431. 432. 436. 437. 439. 440. 446. 447. 491. 518 A. 523 A. 525 A. 536 A. 542 A. 547 A. 555 A. 556. 556 A bis

585 A. 557. 558. 561. 567. 568. 572. 573. 575. 576. 585

1564

32. Kirchenratsordnung 37. 39. 48–49. 50. 51. 52. 53. 56. 57. 61. 65. 79. 80. 83. 409–424. 425 A. 427 A. 430 A. 432 A. 433 A. 442 A. 453 A. 507 A. 516 A–523 A. 544. 544 A–555 A
Superintendenteninstruktion 49. 60. 81. 411 bis 412. 418
Generalvisitationsinstruktion 49. 60. 491. 522 A.
Schulordnung 49. 60. 420
Deklaration der Polizeiordnung 49. 422. 436. 437. 448
33. Kirchendienerbestallung 49. 50. 51. 57. 65. 68. 80. 409 A. 410 A. 414. 415. 416. 425–427. 431 A–432 A. 434 A–435 A. 442 A
34. Form des Nachtmahls 49–50. 334. 381 A bis 387 A
35. Ordnung des wöchentlichen Almosens zu Heidelberg 50. 55. 57. 419 A. 421 A. 427 A. 428–429
Bildermandate 50. 429

1565

36. Bildermandat 50. 419 A. 429
Kirchenordnung der Londoner Fremdengemeinde 45–46. 337 A. 339 A. 340 A. 341 A. 342 A. 381 A. 382 A. 383 A. 384 A. 386 A. 387 A. 389 A. 398 A. 400 A. 401 A. 406 A
37. Polizeiordnung 50. 265 A–274 A
38. Eheordnung 50. 276 A–288 A
39. Kirchenordnung 47. 50–51. 72. 334. 335 A bis 408 A

1566

40. Kirchenratsbestallung 51. 54. 430–431
41. Kirchendienerbestallung 51. 65. 431–435. 442 A

1567

42. Kirchenordnung 47. 52. 72. 334. 335 A–408 A

1569

43. Kirchenordnung 47. 52. 334. 335 A–408 A

1570

Einschärfung der Polizeiordnung 53
44. Kirchenzuchtsedikt 49. 51. 53–54. 55. 56. 66 388 A. 426. 436–441. 441. 447 A. 450 A. 452 A. 469. 521 A. 523 A. 604 A
45. Einschärfung des Kirchenzuchtsedikts 54. 66. 388 A. 441–442. 447 A. 469 A. 521 A. 524 A. 604 A
46. Verbot der Kanzelpolemik 54–55. 75. 388 A. 442. 511
47. Almosenordnung der Stadt Heidelberg 50. 55. 57. 419 A. 421 A. 427 A. 450 A

1571

48. Bericht über die Einrichtung von Classicalconventen und Presbyterien 55. 388 A. 446 bis 447. 452 A. 521 A. 523 A. 604 A
49. Verkündigung der Ältesten 55. 57. 388 A. 447–448. 523 A
50. Amt der Presbyter 55. 56. 57. 87. 388 A
51. Bericht über das kurpfälzische Kirchenwesen 56. 81. 87. 388 A. 450–455. 521 A. 523 A. 528. 604 A

1572

52. Glöcknerbestallung 56. 62. 82. 420 A. 455 bis 457
53. Polizeiordnung für die Vordere Grafschaft Sponheim 56–57. 70. 265 A–274 A

1573

54. Kurfürstliche Resolution auf die Mängel der Synode 57. 58. 69. 419 A. 458. 469. 511 A. 532 A

1574

55. Almosenordnung 55. 57–58. 59. 65. 66. 69. 71. 78. 79. 84. 85. 335 A. 388 A. 419 A. 421 A. 427 A. 458–484. 522. 533 A. 588 A. 605 A. 610 A. 612 A. 614 A

1575

56. Sittenmandat 36. 58. 68. 70. 71. 77. 83. 87. 88. 285 A. 288 A. 319 A. 484–488. 533 A
57. Sittenmandat für die Oberpfalz 58. 68. 484 A–488 A

1576

58. Kirchengüterverwaltungsordnung 59. 71. 245 A. 420 A. 426 A. 431 A. 489–506. 521 A. 523 A

1577

78. Kirchenordnung 47. 72. 334. 335 A–408 A
59. Glöcknerbestallung 62. 82. 455 A–457 A
60. Kirchenordnung 25. 47. 63–65. 65. 75. 78. 88. 113 A. 114 A–220 A. 266 A. 507. 508. 511. 601 A
61. Kirchenratsordnung 65–66. 68. 79. 80. 409 A. 410 A–421 A. 507 A. 516. 544. 547 A.

1578

62. Polizeiordnung 35. 66. 69. 265 A–274 A
63. Polizeiordnung für Altenstatt und Landeck 66. 264 A–274 A
Bedenken über die Visitation auf dem Lande 67

Verbot theologischer Kanzelpolemik 75
79. Eheordnung für Pfalz-Lautern 73. 275A–288A

1579

Befehl über die Unterwerfung der Kirchen- und Schuldiener unter die obrigkeitliche Polizei 527. 555. 590. 593
Form der öffentlichen Abbitte und Versöhnung von Unzüchtigen 601A
Form der Trauung nach vorehelichem Beischlaf 601A
64. Sittenmandat für die Oberpfalz 58. 66. 68. 484A–488A
65. Sittenmandat für die Rheinpfalz 58. 66. 68. 70. 484A–488A

1580

Verordnung der monatlichen Bettage in Pfalz-Lautern 559A
66. Kirchendienerbestallung 66. 68. 76. 80. 506 bis 508. 515. 518A. 524A–526A
67. Schulmeisterbestallung 66. 68. 76. 81A. 508 bis 509. 515.
Verbot fremder Bettler 69. 480

1582

68.–69. Kurpfälzische Landesordnung 35. 69. 70. 71. 79. 81. 84. 88. 265A. 266A. 458A–459A. 522. 526–527. 555. 589. 590. 593
68. Polizeiordnung 69. 84. 265A–274A
69. Almosenordnung 69. 85. 458A–484A
70. Polizeiordnung für Kirchberg 70. 264A–274A
71.–72. Kurpfälzisches Landrecht 35. 37. 58. 70. 71. 77. 79. 81. 83. 84. 86. 87. 88. 276A. 485
71. Ehe- und Ehegerichtsordnung 70. 87. 88. 275A–288A. 485
72. Sittenmandat 58. 70. 77. 276A. 484A–488A

1583

73. Sittenmandat 70. 484A–488A
74.–77. Sammeldruck von Polizei-Almosen- und Eheordnung und Sittenmandat 70–71. 265A. 276A. 459A
74. Polizeiordnung 70–71. 265A–274A. 276A. 459A
75. Almosenordnung 70–71. 265A. 276A. 459 bis 484A
76. Eheordnung 70–71. 265A. 275A–288A. 459A. 485
77. Sittenmandat 58. 70–71. 276A. 484A–488A
Wiedertäuferedikt 265A. 459A
Befehl des Kirchenrats über das lutherische Bekenntnis 76. 515
Form der öffentlichen Abbitte und Versöhnung von Unzüchtigen 601A
88. Glöcknerbestallung 81–82. 455A–457A

1584

80. Mandat gegen Kondemnationen 74. 75–76. 79. 80. 82. 510–515. 519. 525. 532. 588
dessen lateinischer Text 510A
Oberpfälzisches Mandat gegen Kondemnationen 76

1585

81. Sittenmandat 58. 77. 83. 484A–488A
82. Kirchenordnung 43. 47. 76A. 77–79. 79. 80. 85. 86. 334–335A. 333A–408A. 518. 523. 525. 536A. 542. 547. 555. 556
83. Kirchenratsordnung 79–80. 80. 81. 83. 84. 410A. 515–524. 524A–526A. 543. 544. 544A bis 555A
Extrakt aus der Kirchenratsordnung 83. 515A

1586

84. Kirchendienerbestallung 80–81. 86–87. 518A. 520A. 522A. 524–527. 538. 549. 555A
Schuldienerbestallung 81A. 86

1587

85. Ordnung der Classicalconvente 81. 87. 521A. 527–534. 536A. 602A. 604
86. Inspektorenbestallung 81. 86–87. 517A. 526A. 534–541. 546. 555A.

1588

87. Kirchenratsbestallung 81. 83. 541–543

1591

Oberpfälzisches Mandat gegen Kondemnationen 76A

1593

89. Sittenmandat für die Oberpfalz 58. 83. 87. 484A–488A
90. Kirchenratsbestallung 83. 541A–543A
91. Kirchenratsordnung 83–84. 515A. 543A. 544–555
Anordnung des Institutionswerks 605A

1594

92.–93. Kurpfälzische Landsordnung 84. 266A. 459A
92. Polizeiordnung 84. 265A–274A
93. Almosenordnung 84. 459A–484A

1598

Oberpfälzischer Generalbefehl über die Unterwerfung der Kirchen- und Schuldiener unter die obrigkeitliche Polizei 88. 589A. 590A. 593

1599

Oberpfälzische Landsordnung 84. 459 A
94. Almosenordnung für die Oberpfalz 84–85. 459 A–484 A

1600

95. Almosenordnung 69. 85. 459 A–484 A. 588. 605. 610. 612. 614
Befehl über die Einhaltung der Almosenordnung 85

1601

96. Kirchenordnung 25. 46. 47. 85–86. 88. 89. 536 A. 542 A. 547 A. 555 A. 556–585. 586 A. 587 591. 598 A. 601. 605. 610 A. 612. 614
97. Kirchendienerbestallung 86. 87. 88. 89. 549 A. 586–590. 602. 605. 606. 607. 609 A. 614
98. Schuldienerbestallung 86. 87. 88. 89. 591 bis 593. 605. 606. 612. 614
99. Inspektorenbestallung 86–87. 534 A–541 A. 546 A
100. Presbyterordnung 87. 588. 593–603. 605. 610. 612. 614

1604

Ergänzung der Polizeiordnung 69

1606

101.–102. Oberpfälzisches Landrecht 87. 88. 276 A. 485
101. Ehe- und Ehegerichtsordnung für die Oberpfalz 87. 88. 275 A–288 A. 485
102. Sittenmandat für die Oberpfalz 58. 87. 88. 484 A–488 A

1607

103. Ordnung der Classicalconvente 87–88. 89. 602 A. 604–615
Ordnung der Classicalconvente 87. 604 A
Befehl zur Einführung der Ordnung der Classicalconvente 88

1609

104. Kirchendienerbestallung für die Oberpfalz 88. 586 A–590 A
105. Schuldienerbestallung für die Oberpfalz 88. 591 A–593 A

1610

106.–107. Kurpfälzisches Landrecht 88. 276 A. 485
106. Ehe- und Ehegerichtsordnung 88. 275 A bis 288 A. 485
107. Sittenmandat 58. 88. 276 A. 484 A–488 A
108. Kirchendienerbestallung 89. 586 A–590 A
109. Schuldienerbestallung 89. 591 A–593 A

1615

110. Ordnung der Classicalconvente für die Oberpfalz 88. 89. 604 A–615 A
Presbyterordnung für die Oberpfalz 593 A

1652

Kirchenordnung 86

2. Bibelstellenregister

Die Seiten 343 bis 368 beziehen sich auf den Schriftbeweis des Heidelberger Katechismus

Genesis
1 346. 348
1, 2 353
1, 26–27 344
1, 27–28 167
1, 27 186
1, 31 186. 344
2 348
2, 17 351
2, 18–24 166
2, 18 324. 401
2. 19–24 399
2, 24 215. 223. 400. 401
3 344
3, 15 189. 200. 210. 346
3, 16–19 167
3, 16 399
3, 19 399
4 353
4, 25–26 204
5 353
5, 3 344
6, 5 344
9, 6 364
9, 24–25 363
17, 7 339. 357
17, 10–11. 14. 19 358
17, 11 355
17, 14 357
19 215
21, 24 363
22, 18 346
26, 4–5 346
26, 4 353
31. 53–54 363
49, 10–11 346

Exodus
12 386
12, 26–27. 43. 48 358
12, 26–27 341
13, 8–9. 14 341
13, 9 357. 358
18, 21–22 128. 564
18, 21 376
20, 1–17 127. 131. 136. 214. 215. 219. 562
20, 1 360
20, 2–17 396
20, 5 345
20, 11 348
20, 15 220
21, 14 364
21, 17 363
22, 15–16 311
23, 5 364
23, 7 345
23, 24–25 362
24, 8 357. 358
29, 36 358
34, 6–7 345. 367
34, 13–14 362
34, 28 361

Leviticus
5, 1 363
6, 25 355
16, 10 358
17, 11 358
18, 6–18 312. 314
18, 24–25 316
18, 27–29 364
19 362
19, 31 361
20, 11 316
24, 10–16 362
24, 15–16 363
24, 16 219
29, 12 362

Numeri
6, 24–26 124. 133. 150. 168. 172. 177. 242. 243. 391. 573. 585
23 345
33, 51 362
33, 52 362

Deuteronomium
4, 13 361
4, 15–19 362
4, 37–40 341
5, 6 360
6, 1–9 341
6, 2 362
6, 4 347
6, 5 361
6, 6–7 128. 341. 376. 566
6, 13 363
7, 5 219. 362
8, 3 367
8, 10 348
9, 6 354
10, 3–4 361
10, 20–21 362
10, 10 363
11, 18–21 341
11, 32 360
12, 3 362
12, 30–32 362
12, 32 360
16, 22 362
17, 10–13 565
17, 19–20 563
18 364
18, 10–12 361
18, 15 349
21, 23 350
21, 26 350
22, 13–29 300. 306
22, 20–21 306
22, 23–24 301
24, 1–4 320
25, 13–15 365
27 378
27, 26 345. 355. 369. 562
30, 6 355
30, 20 186

Josua
9, 15. 19 363
10, 12–14 168

Richter
19–22 215
20 216

1. Samuelbuch
11, 22 360
15, 22 360
15, 23 362
17 218
17, 36 355
24, 22 363
24, 23 363

2. Samuelbuch
3, 35 363

7, 12 350
8 218
11–12 216
12, 13 201
12, 23 578

1. Königsbuch
1, 28–30 363
2. Königsbuch

18, 3–4 362

1. Chronikbuch
16, 26 362

2. Chronikbuch
19, 6–7 128. 564
19, 6 219
19, 7 376
20 366
20, 12 366

Hiob
1 348
1, 12 348
1, 21–22 348
2, 6 348
4, 18–19 345
9, 2 192
13, 15 207. 209
15, 15–16 345
19, 25–27 354
19, 25 580
25, 5–6 345
33, 4 348
38 348
39 348

Psalmen
1–2 228
2, 6 349
2, 7–8 350
2, 9 352
2, 10–12 219
2, 10–11 127. 375. 563
2, 11 366
2, 12 346
2, 21 346
5, 5–6 345
9, 10. 19 168
9, 10 577
10, 2–5 348
12 189
14 228
15, 3 365
15, 5 365
16, 11 578
19, 5 203
22 580
22, 7 205
22, 11 357
23 580
23, 4 585
25, 1–22 171. 403. 580
26, 5–6 203
27 580
27, 1 100. 171. 403
24, 4 203
27, 16. 37 367
30, 6 580
31, 6 581
32 584
32, 1–2 350
32, 1 196
32, 5 365
33 228. 347
33, 6 348
34, 19 207. 366
37, 5. 7 580
37, 16–17 367
37, 19 208
40, 10–11 363
42 580
45 349
45, 8 349
46, 9 578
49, 18 578
50 584
50, 6 581
50, 14–15 344. 366
50, 15–23 359
50, 15 204. 207. 208. 209. 366. 403
51 403. 580. 584
51, 1–5 367
51, 3 228
51, 5–6 143
51, 6 156
51, 7 121. 344
51, 20 367
53 346
55, 23 348. 367
62, 11 367
68, 6 578
68, 27 363
69, 5 350
71, 8 367
71, 18 353
73, 25–26 580
78, 38 207
84, 5 203
86, 15 156
90, 7 174
90, 12. 5–6 176
91 580
91, 14–16 403
92, 14–15 203
94, 9–11 348
103 172. 403. 580
103, 1–4. 8. 10–13 387
103, 3–4. 10. 12 353
103, 3 569
103, 14–16 368
103, 20–21 367
104 348
104, 27–30 361
104, 27–28 367
107, 10–16 405. 582
110, 1–2 352
110, 1 347
110, 2 596
110, 4 349
111, 10 227. 362. 591
115 348
115, 1 367. 368
115, 3 348
115, 11 367
117, 1–2 172
119 91
119, 5 367
119, 9 567
119, 66–68 102
119, 71 205
119, 105 212. 235. 367
119, 137–138 367
121, 8 122
122, 6–7 367
122, 6 203
124, 8 338
126 228
127, 1 219
128 168. 401
128, 1–2 168
130 171. 584
130, 1 228
130, 3 345
130, 5 195
132 228
132, 11 350
136, 1. 25 141
138 345
143, 1–2. 5. 10–12 367
143. 1 366

143, 2 192. 195. 367
143, 10 367
145, 8–9 367
145, 14–15 367
145, 15–16 141
145, 18 366
146 348
147, 9–11 141
149, 1 199

Sprüche
1, 7 362
1, 8–9 566
1, 8 363
4, 1 363
5, 16 365
8, 10–11 565
9, 10 362
11, 1 365
12, 1 565
12, 22 365
13, 5 365
13, 24 129. 376. 566
15, 20 363
16, 11 219. 365
18, 22 167
19, 5–6 365
19, 18 376. 566
20, 20 363
21 348
21, 1 348
21, 28 365
22, 22 348
23, 13–14 128. 376. 566
23, 22 363
28, 6 567
29, 15 376

Prediger
7 376
7, 14 194
7, 21 365
30 376

Jesaja
1, 11–15 359
1, 15 151
1, 16–18 405. 582
1, 16–17 128
1, 16 582
1, 17 376
2, 3 596
3, 14 219
3, 16–17 567
6, 6–7 355. 358
7 346
7, 14 346. 350
9 363
9, 5 191
9, 6 349. 350
27 360
28, 11 161
29, 13 360
29, 15–16 348
38, 8 168
38, 13 201
40, 3 119
40, 18–25 362
43, 11. 26 349
44, 1–3 357
44, 6 347
45, 5 347
45, 7 348. 361
45, 23–25 189
45, 23 362
46 357
46, 1. 5 357
46, 4 348
48, 1 363
48, 16 353
53 346. 387. 403. 580
53, 3–5. 10–11 346
53, 3–5 346
53, 3 571
53, 4–5 350. 577
53, 6 344
53, 8 346
53, 9 346
53, 10 351
53, 11 346
53, 12 350
55, 6–7 582
54, 9 355
57, 15 207. 360. 402
57, 16 577
59, 11 349
59, 21 353
61, 1 347
64, 6 355
66, 2 366
66, 3 359
66, 23 363

Jeremia
3, 7. 13. 22 582
5, 23–24 348
7, 21–23 359
9, 23–24 367
10, 8 362
17, 5 361
23 346
23, 6 346. 350
23, 23–24 366
23, 24 352
31, 3 367
31, 18 583
31, 33–34 367
31, 34 353
32, 18–19. 40–41 367
33 346
33, 8–9 368
33, 11. 20–21 367
33, 15 346
33, 16 346

Klagelieder
3, 22 156

Ezechiel
3, 17–19 564
8, 12 348
18, 23 143. 582
18, 27 582
20, 12 355
20, 18–19 360
33, 11 195. 196. 200. 206. 577
36, 22 354
36, 25–27 356
45, 9–10 365

Daniel
2, 21 219
9, 17–18 366
9, 18. 17 193

Hosea
5, 15 360
6, 1 360
11, 8–9 207
14, 3 582

Joel
2 349
2, 12–13 582
2, 13 207. 360
2, 28 349

Micha
4, 2 596
7, 9 206

Nahum
1, 7 207

Habakuk
2 347
2, 4 347. 354
2, 18–19 362
3, 2 207
53! 344

Sacharja
13, 1 356

Maleachi
3, 7 582

Weisheit Salomos
8, 21 216

Jesus Sirach
(Ecclesiasticus)
3, 27 364
7, 23 129
7, 25 376
30, 11–13 129
30, 12 376

Matthäusevangelium
1 346
1, 18–20 350
1, 21 348
1, 23 346. 350
3, 11 356
3, 13 119
3, 16–17 347
3, 17 350
4, 7 364
4, 10 208. 210. 361. 362
5 364
5, 2 580
5, 5 364
5, 7 364
5, 16 344. 360
5, 21–22 364
5, 22–26 181
5, 25 364
5, 26 364
5, 27–28 364
5, 29–30 362
5, 34–36 363
5, 37 362
5, 44–45 364
5, 44 153
6 348
6, 9–13 122. 127. 131. 136. 171. 175. 176. 177. 209. 336. 340. 383. 386. 389. 390. 391. 392. 396. 397. 401. 404. 408. 563. 569. 570. 571. 572. 580. 584
6, 9–10 100. 171. 403
6, 9 366
6, 12 180. 345
6, 14–15 367
6, 23 348
6, 25–26 348. 367
6, 33 208. 366. 367. 396
7 348
7, 1–2 365
7, 7–8 366
7, 7 122. 151. 208
7, 8 366
7, 9–11 348. 366
7, 9 348
7, 12 364. 365. 567
7, 17–18 360
7, 18 355
8, 30 203
9, 2 191. 347. 583
9, 18–26 175
9, 29 146
9, 38 152. 395. 609
10, 12 384
10, 24 116
10, 28 362
10, 29–30 348
10, 29. 31 343
10, 30 343
10, 32–33 349. 362
10, 37–39 362
10, 37 578
11, 27 349
11, 28–29 583
11, 28 168. 179. 210. 401. 577
12 366
12, 30 203
12, 36 381
12, 43–45 197
13 527
13, 12 366
13, 52 587
15, 7–9 360
15, 9 202. 211. 362
16 347. 353
16, 16 350
16, 17 347. 367
16, 18–19 359
16, 18 353
16, 19 132. 359
16, 24 148. 367
17 355
17, 5 350
17, 27 348
18 594
18, 5–7 565
18, 6–7 592
18, 6 236
18, 7 592
18, 10 124
18, 14 197
18, 15–18 359. 387. 595. 598
18, 15. 18 595
18, 15 594. 599
18, 18 359
18, 19–20 404
18, 19 151
18, 20 124. 169. 609
18, 21–35 181
18, 21–22 201
18, 35 364
19, 3–9 167. 215. 400
19, 4–6 224
19, 6 168. 222
19, 12 327
19, 14 197. 357
19, 17 367
21, 16 133
22 378
22, 21 363. 603
22, 37–40 129. 344. 361. 369. 377
22, 37 362
22, 39 364
24, 30 351
25, 34–36 353
25, 41–43 353
26 351. 364
26, 11 352
26, 25–75 348
26, 26–29 140
26, 26–28 149. 357. 358
26, 26 199
26, 28 198. 358
26, 29 358
26, 41 368. 408
26, 52 187. 220. 364
27, 46 351. 385
27, 59–60 351
28 163
28, 6 352
28, 18–20 130
28, 18 349. 352
28, 19–20 119. 337. 355. 356
28 19 136. 139. 347. 353. 356. 563

28, 20 124. 126. 347. 352

Markusevangelium
1, 4 356
1, 9 119
1, 11 350
1, 15 200
6, 26 348
8, 34 148
8, 38 349
9, 24 210. 393
9, 37 565
10, 13–16 121. 122. 125. 126. 339
12, 30–31 344
13, 33 368
14, 22–24 140. 149. 357. 358
14, 22 199
14, 24 198. 358
16 163. 560
16, 15–16 130. 347
16, 16 136. 139. 241. 356. 563
16, 19 351

Lukasevangelium
1, 14–15 357
1, 27. 35 350
1, 32 350
1, 33 349
1, 35 350
1, 46–56. 68–76 367
1, 68 347
1, 70–78 347
2 346
2, 11 346
2, 14. 29–30 347
2, 14 569
2, 29 581
3, 3 356
3, 14 365
3, 21–22 119
4, 18 347
6, 35 365
6, 36 364
6, 37 365
7, 11–15 175
7, 36–50 164
9, 20 350
9, 26 349
10, 16 132. 146
10, 27 344. 382
10, 36 186. 345
11, 2–4 366
11, 9–10 366
11, 11–13 366
12, 22–24 348
12, 48 506. 524. 586
14, 23 596
15 403. 580
15, 11–32 228
16, 15 205
16, 22 180
17, 10 355
18, 1 208
18, 13 583
20, 17 596
21, 17 358
21, 18–19 343
21, 28 353
22, 19–20 140. 149. 357. 358
22, 42 367
23, 13–15 350
23, 32–33. 39–43 406. 582
23, 32. 39–43 583
23, 43 254
23, 46 100. 171. 403. 581
23, 50 351
23, 52–53 351
24 163. 560
24, 46–47 344
24, 51 351
24, 52–53 358

Johannesevangelium
1 343. 346
1, 1 183. 350
1, 3 348. 353
1, 4 189
1, 12–13 346
1, 12 348, 349
1, 14. 18 349
1, 14 350
1, 16 349
1, 18 184. 349
1, 29 119. 121. 170. 179. 349. 403
1, 33 356
2 359. 362
3 346. 347
3, 3. 5 123. 338
3, 5 198. 344. 347. 355. 356
3, 6 344
3, 10 352
3, 13 347. 352
3, 16–18 171
3, 16 118. 130. 179. 190. 208. 346. 349. 377. 389. 408. 577
3, 18 353. 354
3, 29 301
3, 36 194. 354. 404. 562
4, 21–24 358
4, 22–24 366
4, 22 185
4, 23–24 366
5 357. 362
5, 14 579
5, 22 352
5, 23 185. 362
5, 24–29 173
5, 24 351. 405. 582
5, 46 346
6 343. 344. 357. 386
6, 35. 40. 47–48. 50–54 357
6, 37–40 171
6, 38–40 343
6, 39–40 583
6, 47 408
6, 51. 55 358
6, 53–59 100
6, 55–56 357
6, 56–58 357
6, 56. 58 148
8, 11 146
8, 36 213
8, 44 365
8, 52 385
9 344
9, 1–3 345
9, 3 348
9, 41 344
10/14–17 580
10 353
10, 1 589
10, 11 353
10, 27–30 343
10, 28–30 352. 353
10, 28–29 404. 583
10, 28 185. 196. 205. 210. 349
11, 1–47 584
11, 1–45 173
11, 15 352
11, 21–45 181. 406
11, 21–27 174
11, 25–26 173
11, 25 174. 175. 179
13–21 386
13, 34–35 567
14–18 386
14–17 403

14 357
14, 2 352
14, 4 344
14, 5–6 346
14, 6 185, 193
14, 13–16 366
14, 13 368
14, 16–17 352
14, 16 352. 353
14, 23 190, 357
14, 26 347
15 354. 357
15, 1–6 357
15, 4 198
15, 5 124. 126. 355. 368
15, 7 344
15, 14. 16. 45 344
15, 15–16 345
15, 15 349
15, 16 366
15, 19 368
15, 26 347
16, 3 571
16, 7 352
16, 8–9 189
16, 13 155. 352. 572
16, 23 209. 366. 390. 392. 396. 569. 572
16, 28 352
17, 3–5 350
17, 3 336. 344. 354. 361. 367
17, 11 352
19, 8. 4 350
19, 30 358. 385
19, 38–42 351
20–21 163
20, 17 352. 358
20, 21–23 217. 242. 359
20, 21 202
20, 22–23 132. 136
20, 23 144. 146. 201. 202
20, 28 350
20, 31 347

Apostelgeschichte

1 560
1, 1–12 164
1, 5 356
1, 8 596
1, 9–11 357
1, 9 351
1, 11 351
2, 1–41 164
2, 14–36 127
2, 17 349
2, 24 346
2, 30–31 350
2, 33 352
2, 38–39 339
2, 38 356
2, 39 337. 357
2, 42. 46 363
2, 46 353
3 363
3, 21 352. 357
3, 22–24 346
3, 22 349
4 350
4, 11–12 348
4, 15. 24 348
5 362
5, 3–4 353
5, 29. 38–39 362
5, 29 212
7 366
7, 8 358
7, 14 356
7, 28 598
7, 37 349
7, 49 352
7, 55–56 358
9, 1–19 164
9, 31 353
10, 43 190. 194. 208. 346. 347
10, 47 337. 357
11, 25–26 349
13, 29 351
13, 33 350
14, 17 348. 367
14, 23 594
15, 2. 4. 6. 22–23 596
15, 9 170. 402
15, 22–30 214
16, 14 347
17 348
17, 24–25. 27 366
17, 25–28 348
17, 25 348
17, 27–28 352. 367
17, 29 362
20, 17 594
20, 18 346
20, 20 576
20, 28–35 532
20, 28 346. 506. 524. 564. 588
22, 16 356. 358

Römerbrief

1 346. 347
1, 1–4 346
1, 3–4 350
1, 3 350
1, 9 363
1, 16 189. 347. 353
1, 17 195. 347. 354
1, 18–33 365
1, 21–31 216
1, 23–24 362
1, 28–32 364
2, 24 362
3 347
3, 3–4 367
3, 5. 10–12. 23 344
3, 9 354
3, 10–18 344
3, 20 188. 344
3, 21–28 354
3, 22 354
3, 24–25 190. 208. 347
3, 24 354
3, 25–26 350
4 351. 354. 360
4, 4–5 354
4, 11 355
4, 16 191. 195. 347
4, 19. 17. 18 347
4, 25 148. 174. 351. 570. 585
5 347. 348. 360. 403. 580
5, 1–2 195
5, 1 192. 193. 201. 347. 354. 360
5, 2 192
5, 3–4 361
5, 3 348
5, 4–6 348
5, 5–6 348
5, 6–11 406. 582
5, 8–10 382. 583
5, 9–10 349
5, 12. 18–19 344
5, 12. 15 346
5, 12 176. 345. 578
5, 20–21 406. 582
5, 20 215. 579
6 349. 351. 360
6, 3–4 119. 356
6, 3 355
6, 4–6 360
6, 4 139. 351. 356
6, 6–8. 11–12 351

6, 6–7. 11 351
6, 10–11 360
6, 11–14 344
6, 12–13 201
6, 12 349. 351
6, 13 360
6, 23 174. 176
7, 7–8 365
7, 14–15 365
7, 18–19 143
7, 20. 25 353
7, 22–23 365
7, 23 354. 368
7, 24–25 351. 365
8 345. 346. 348. 403. 580
8, 1. 31–34. 38–39 577
8, 1–4 353
8, 1 406. 582. 583. 585
8, 3–4 345. 346. 350
8, 3 346
8, 5. 16 343
8, 7 186. 344
8, 9 337
8, 10 206
8, 11 351
8, 13 360
8, 14 343
8, 15–17 349
8, 15–16 366
8, 15 204. 348
8, 22–23 367
8, 23. 33 353
8, 23–24 353
8, 26–27 366
8, 28. 35. 38–39 170
8, 28. 35 403
8, 28 343. 348. 578
8, 29–30 353
8, 31–35. 38–39 583
8, 32 154. 353. 387
8, 34 349. 351. 352
8, 38–39 348
8, 39 348
9 346
9, 3–4 345
9, 5 350
10 347. 353
10, 4 346
10, 10 347
10, 11–12 368
10, 12 348. 366
10, 14–17 353
10, 14 195. 366
10, 17 347
11, 17. 19 346
11, 20 346
11, 22–23 367
11, 29 143
11, 36 348
12 346
12, 1–2 360
12, 1 349. 351
12, 7–9 359
12, 7–8 564
12, 10 364
12, 13 588
12, 18 364
12, 19 364
12, 20–21 364
13, 1–25 376
13, 1–7 219
13, 1–6 128. 564
13, 1–5 220
13, 1–2. 4 142
13, 1 363. 589
13, 2–7 364
13, 4 219. 221. 364
13, 9 142
13, 14 364
14 360
14, 8 343. 580
14, 17 360
14, 19 360
14, 23 360
15 360
16, 20 367

1. Korintherbrief

1 346. 353
1, 8 353
1, 9 353. 354
1, 12 512
1, 13. 30–31 349
1, 30 346. 569
1, 21 347
1, 30–31 350. 354
2, 2 354
2, 9 354. 578. 579
3, 7 587
3, 16 353
3, 23 343
4 347
4, 1–2 586
4, 2 506. 524
4, 15 316
5 359. 365
5, 7 360
5, 10 365
6 343. 350. 363
6, 9–10 129. 194. 196. 215. 360. 361. 377
6, 10 365
6, 11 344. 356
6, 15–16. 19 357
6, 15 349
6, 17 353. 358
6, 18–20 364
6, 19–20 360
6, 19 343. 353
6, 20 350
7, 3–5. 10–11 327
7, 4 320. 364
7, 10–11 329
7, 11 224
7, 15 224. 324
7, 23 350
7, 24 367
7, 29–31 578
7, 32–34 129
7, 34–35 377
8, 4 347
8, 6 347
9, 11. 13–14 363
9, 24–25 365
9, 27 606
10, 1–4 358
10, 7. 14 361
10, 10 361
10, 13 404. 407. 581. 585
10, 14 199
10, 16–17 132. 149. 357. 358. 372. 379. 563
10, 16 386
10, 17 148. 386
10, 19–21 359
10, 31 360
11, 17–18. 20. 33–34 581
11, 20. 34 359
11, 23–26 563
11, 23–25 97. 100. 110. 111. 132. 137. 140. 149. 357. 358
11, 23–24 172
11, 24 199
11, 25 135. 172. 353
11, 26–28 358
11, 26 357
11, 27 438
11, 28–29 359
11, 28 148
11, 29. 27 198
11, 32 170. 187. 206. 403

11, 33 363
12 386
12, 3 572
12, 12–13. 21 353
12, 13 356. 357. 358
12, 18 596
12, 28 359. 596
13, 5–6 353
13, 6 365
14, 9 161
14, 16 363
14, 19. 29. 31 363
14, 26 115
14, 33–34 115
14, 40 115. 587
15 403. 580
15, 12–14 351
15, 16–17. 54–55 351
15, 20–28 181. 406
15, 21–26 346
15, 28 367. 572
15, 33 364
15, 42–44 175
15, 47–49 175
15, 53–54 354
15, 58 367
16, 2 363

2. Korintherbrief
1, 20 368
1, 21–22 343. 352. 353
1, 23 363
2, 6–11 359
3, 6 189
3, 18 183. 191. 344
4 347. 403. 580
4, 13 347
5 346. 354. 403. 580
5, 2–3 196. 354
5, 5 343. 352
5, 14–16 346
5, 19. 21 353
5, 19 354
5, 21 346. 350. 354
6, 14–16 345
6, 29 353
7, 11 360
11, 2 235
13, 3 184
13, 5 353
13, 13 347. 558

Galaterbrief
1, 8–9 212
1, 8 118. 203
2 347. 360
2, 16 347. 354
2, 19–20 360
2, 20 347
3 349. 350
3, 10 345. 369. 562
3, 11 347
3, 13 350
3, 14 189, 190. 353
3, 17 356
3, 24–25 346
3, 26–27 355
3, 27 119
4, 4–5 346. 350
4, 5–7 348
4, 5–6 348
4, 6 183. 347
4, 8 362
5 347
5, 4 349
5, 5–6. 22–25 360
5, 17 368
5, 19–21 364
5, 22 347
6, 1–2 364

Epheserbrief
1 350
1, 3 348
1, 5. 9 348
1, 5 348
1, 6 349
1, 7 350
1, 10–13 353
1, 13–14 343
1, 20–23 352
1, 22–23 190
2 347. 351
2, 3 344
2, 5 351
2, 6 352
2, 7–9 347
2, 7 347
2, 8–9 354. 355
2, 8 354
2, 10 360
2, 12 362
2, 18 347
3 347. 357
3, 12 192. 195
3, 16–17 191. 357
4 364
4, 1–3 364
4, 3–6 353
4, 5–6 347
4, 8. 12 352
4, 8 352
4, 10–12 352
4, 10–11 217
4, 10 351
4, 15–16 357
4, 22–24 344. 360
4, 24–25 345
4, 24 345
4, 25 365
4, 26 364
4, 28 365
4, 30 572
5 353
5, 3–4 364
5, 5–6 360
5, 5 362
5, 8–11 344
5, 18–19 364
5, 22–24 166. 565
5, 22–23 128
5, 22 363
5, 23 352. 376
5, 25–29 167
5, 25 128. 376. 399. 565
5, 26–27 356
5, 26 119. 337. 353
5, 29–31 357
5, 31 327
6, 1. 23 377
6, 1–3 129. 142. 363. 566
6, 4. 9 363
6, 4 129. 132. 142. 376. 566
6, 5–8 129. 142. 377. 566
6, 9 129. 142. 377. 566
6, 12 123. 368
6, 23 355

Philipperbrief
1 347
1, 6 408
1, 19. 29 347
1, 21–23 354
1, 21. 23 580
1, 23 351. 578
1, 29 347. 355
2 353
2, 4–6 353
2, 7 350. 571
2, 8 351
2, 14 361
3, 8–9 578
3, 9 354

3, 11–14 365
3, 14 352
3, 19 362
3, 20–21 352. 353. 358
3, 21 354
23! 362

Kolosserbrief
1, 11 361
1, 15–17 350
1, 18 352
1, 19–20 349
2 351
2, 9 352
2, 10 349
2, 11–13 357
2, 11–12 356
2, 16 213
2, 23 364
3, 1. 5 351
3, 1–4 351
3, 1–2 351. 571
3, 1 352. 358. 408. 513
3, 5–10 360
3, 9–10 344
3, 16–17 362. 565
3, 18. 20–24 363
3, 18 128. 376. 565
3, 19. 21 363
3, 19 128. 142. 376. 399. 565
3, 20 129. 377
3, 21 376. 566
3, 22–24 129. 377
3, 25 377
4, 1 129. 566
12! 349

1. Thessalonicherbrief
1, 9–10 358
3, 13 368
4, 3–5 364
4, 6 365
4, 13–18 173. 181. 406
4, 13 584
4, 14 174
4, 15 174
4, 16–17 353
4, 17 174
5, 8–9 343
5, 17–18 209
5, 18 348
5, 23–24 368. 383

2. Thessalonicherbrief
1, 6–10 353
3, 10 463
3, 14–15 359. 423

1. Timotheusbrief
1, 15–17 130
1, 15 577. 583
1, 17 377
1, 18–19 201. 349
2 532
2, 1–3. 8–10 363
2, 1–2 150. 152
2, 1 142
2, 2 395. 570. 571
2, 5–6 350
2, 5 211. 346
2, 8 362
2, 15 168
3, 1 234
3, 2–7 507. 526. 531. 532. 550
3, 2–4. 6 141
3, 2–4 433
3, 3 240
3, 4. 12 589
3, 6 234
3, 8–13 388
3, 14–15 363
3, 16 346
4 363
4, 1–3 216
4, 7 115
4, 8 208
4, 12 588
4, 13–16 363
4, 13 506. 524. 587
5 363
5, 5–7. 13 129
5, 5–7 377
5, 5–6 142
5, 8 464
5, 17 359. 363. 565. 594. 596
5, 22 234
6, 1 362
6, 4–5 115
6, 6–9 567
6, 17–19 567

2. Timotheusbrief
1 362
1, 9–10 118
1, 13 115
2, 2 363
2, 12 349
2, 13 368
2, 15–16 344
2, 15 237
2, 19 367
2, 24–25 237. 507. 525
2, 24 588
3 354
3, 5 354
3, 14–17 118
3, 15 363. 415. 434. 550
3, 16–17 337. 362. 507. 524. 587
4, 2 588
4, 8 589

Titusbrief
1, 5 363. 594. 596
1, 6 597. 598
1, 7–11 531
1, 7–9 507. 526. 532
1, 9 141. 453. 587
2, 1–5 566
2, 11–12 367
2, 13 353
3, 3–7 118. 344
3, 3 344
3, 5–7 139
3, 5–6 347
3, 5 354. 356. 358

1. Petrusbrief
1–2 350
1 343. 350
1, 1–2 353. 356
1, 1 596
1, 3–5. 21 351
1, 10–11 360
1, 18–19 343. 350
1, 20–21 353
1, 22–23 355
1, 23 189
2 350
2, 5. 9–10 360
2, 5 196
2, 9–10 344
2, 9 349. 350
2, 11–12 360
2, 13–17 128
2, 13–14 589
2, 13 564. 589
2, 18 129. 363. 377. 566
2, 19 376
2, 24 350
3 361
3, 1–6 128. 566
3, 1. 6 142

3, 1–2 360
3, 5–6 376. 399
3, 7 128. 142. 376. 399. 565
3, 15 249
3, 18 346. 350
3, 20–21 122
3, 21 356. 358
4 358
4, 8 365
4, 10 588
4, 14 353
5, 1–4 564
5, 1 596
5, 2–4 242
5, 4 589
5, 5–7 129
5, 5–6 142. 361. 377
5, 5 567
5, 6 206
5, 8 368

2. Petrusbrief
1, 2 353
1, 10–11 360
1, 19 362
2, 4–8 197
2, 9 368

1. Johannesbrief
1, 2 346
1, 3 349
1, 7. 9 577
1, 7 343. 356. 580
1, 8–10 356
1. 8. 10 344
1, 8 196
1, 9–11 364
1, 9 365
1, 19 353
2 354
2, 1. 3 367
2, 1–2 343. 352. 367
2, 1 352. 354
2, 2 179. 350. 353. 354
2, 9–11 364
2, 19 353
2, 23 362
2, 27 349
3 343
3, 2 175. 354
3, 4 186
3, 8 205. 343. 367
3, 14–15 360
3, 15 364
3, 18 149
3, 21 353
3, 23 587
3, 24 357
3, 36 346
4, 9 346. 349
4, 10 350
4, 12 346
4, 13 184. 190. 357
4, 19 148
5, 7 347
5, 10–11 354
5, 12 190
5, 14 366
5, 15 366
5, 20 350

2. Johannesbrief
5 362
6 362
9 362
10–11 359
9, 9! 362

Hebräerbrief
1 349
1, 1–2 346
1, 2–3 348
1, 2 349
1, 3 348. 358
1, 5 350
1, 6 124
1, 7 583
1, 9 348. 349
2 347
2, 4 354
2, 9. 14–15 351
2, 14–18 345
2, 14–15 343
2, 16–18 350
4, 2–3 346
4, 14 351
4, 15 350
5 358
5, 5 350
6, 16 363
7 346
7, 15–16 346
7, 15 351
7, 16 346
7, 21 349
7, 24–25 348. 351
7, 26–27 350
7, 26 358
7, 27 358
8, 1–2 358
9, 6–10 358
9, 8–9. 24 355
9, 11 351
9, 12. 25–28 358
9, 20 357
9, 27–28 345
10 346. 347. 358
10, 7 346
10, 10–18 199
10, 10. 12–14 358
10, 12 349
10, 19–31 358
10, 36 361
10, 38 347
10, 39 346
11 346, 347
11, 1–3 347
12 349
12, 2 349
12, 24 356
13, 4 215. 364. 565
13, 8 346
13, 14 176
13, 17 565

Jakobusbrief
1 347
1, 3 348
1, 5 367
1, 6–8 366
1, 6 347
1, 17 361. 366
1, 20 364
2 346. 347
2, 5 567
2, 10–11 365
2, 19 347
2, 20 364
5, 12 362. 363
5, 14 596

Judasbrief
22–23 364

Offenbarung Johannis
1, 5 356
1, 6 349
5, 8–10 349
5, 8. 10 349
5, 8 349
7, 14 356
7, 17 356
19, 10 361
22, 5. 9 361
22, 8–9 361
22, 14 356
22, 17. 20 367

3. Personenregister

Aesop 227
Aleander, Hieronymus 11
Alexander, Peter 13
Alting, Heinrich 23. 57A. 65
Ambrosius 320
Andreae, Jakob 28. 68. 76
Anger, Melchior 83. 534
Augustinus 312. 352A
Baden-Baden, Markgrafen
  Philibert 60
  Philipp II 56. 70. 264A. 265A. 447A

Baldus de Ubaldis 309
Bartlme, Adam 10. 13
Bayern, Herzog Albrecht IV 7. 34
Becanus, Wilhelm 88
Bechel, Stephan 81. 83. 541. 542. 543
vom Berg, Johann 24. 26. 64
von Bettendorf, Philipp 255A
Beumler, Marcus 77
Beuther, Michael 28
Beza, Theodor 41A. 53. 67
Bidembach, Balthasar 61. 63
Billican, Theobald 8. 12
Böhmen, König Ladislaus 7
Böschenstein, Johannes 8
Boquinus, Petrus 38. 39. 48. 62
Brandenburg-Ansbach, Markgrafen
  Georg der Fromme 34
  Georg Friedrich 71
Brandenburg-Kulmbach, Markgraf Kasimir 34
Brenz, Johannes 8. 9. 22. 28. 29. 30. 31. 40. 60A
–, – Katechismus 63. 79. 130A. 133A. 134A. 227A. 248A. 259A
Brunner, Johannes 52
von Buichen, Niclaus 332A
Bullinger, Heinrich 24. 38. 39. 41. 42. 44
Burggraf, Niclas 448
von dem Busche, Hermann 8
Butzer, Martin 8. 11. 18

Calvin, Johannes 38. 39. 42. 45. 48. 337A. 338A. 512
Camerarius, Joachim 227
Cato 226
Cellarius, Andreas 542A
Chemnitz, Martin 69
Chytraeus, David 64. 69
Cicero 228
Cirler siehe Zirler
Condertz von Helpen, Bernhard 81

Dänemark, König Christian II 10. 11
–, – Christian III 12. 25
Dathenus, Petrus 40. 43. 52
von Dienheim, Seyfried 54
Dietrich, Veit 17. 95. 164A
–, – Agendbüchlein 17. 64. 154A. 155A. 156A. 177A
Dietz, Johannes 16. 17
Diller, Michael 23. 28. 38. 48
Donatus, Aelius 226

Eberbach, Johann 19. 102A
Eck, Johann 11
Edo von Varel, Hilderich 68. 69
Ehem, Christoph 28. 36. 37. 48. 49. 62. 74. 77. 257A. 289A. 409A
Ehinger, Johann 24
Eisenmenger, Johannes 41
England, König Edward VI 46
–, – Heinrich VIII 13. 90A
Eobanus, Helius 228
Erasmus von Rotterdam, Desiderius 227
Erastus, Thomas 28. 38. 39. 48. 52. 53
Erb, Matthias 18
von Erbach, Georg 38. 39

Fagius, Paul 18. 21
Felinus, Saneus 309
Fettich, Ezechias 448
Flacius Illyricus, Matthias 75
von Flechenstein, Ludwig 9
Flinner, Johannes 27. 28. 32. 33. 256. 257
Forster, Michael 276A. 459A. 604A
Frankreich, König Franz I 7
Frecht, Martin 8. 9. 18. 19. 21
Frölich von der Lemnitz, Georg 24
Froschauer, Christoph 45
Futerschreiber, Martin 428

Gailig, Johann 9
Gallus, Nikolaus 37
Geraeus, Konrad 75
Geyer, Georg 457
Geyer, Hans 62. 455A. 456A. 457A
Graff, Dionysius 36
de Granvella, Nicolas Perrenot 10
Gro, Friedrich 9
von Grünrad, Otto 74
Gruppenbach, Georg 74A
Grynaeus, Johann Jakob 74A. 76. 77
Grynaeus, Simon 8
Guldenmundt, Wolfgang 275A
Gurtler, Lorentz 448

Habsburg 7. 9. 11
Haelcher, Daniel 81
Hailman, Hans Burkhard 62. 457
Harer, Peter 15. 16
Harnisch, Matthäus 74A. 84. 266A. 276A. 368A. 459A
Hebershagen, Wigand 527A
Heckel, Erasmus 55. 541A. 542A. 543A
Hedio, Caspar 12. 13. 90A
Heshusen, Gottfried 63. 64. 75
Heshusen, Tilemann 25. 29. 32. 37. 38. 39. 40. 48. 49. 55. 64.
Hesiod 229
Hessen, Landgraf Philipp 7. 13. 14. 60. 90A 8
Hessen-Darmstadt, Landgraf Ludwig 71
Hexamer, Bernhard 34
Höfer, Michael 28
Hoffmann, Bartholomäus 61
Homer 229
Hügel, Georg 62. 455

Isocrates 229

Jacob, Cyriacus 20. 109A. 111A
Junius, Franciscus 77

Kaiser, römische
  Antoninus (138–161) 297
  Justinian I (527–565) 304. 306. 316. 325. 329. 330
  Severus (222–235) 297
  Ferdinand I (als röm. König) 9. 10

Karl V 7. 9. 10. 11. 12. 18. 20. 21. 22. 94. 115
Maximilian I 7
Maximilian II 60
Sigismund 82
Keuler, Matthias 10. 16. 17
Khun, Johann 54
Kickel, Niclas 448
Kilian, Hans 113A. 221A. 225A
Kimedoncius, Jakob 62
Kirchner, Timotheus 68. 69. 75. 77
Klebitz, Wilhelm 29. 33. 38. 39. 256. 257
Koch, Philipp 54
Köln, Kurfürst Hermann von Wied 12. 15
Köphel, Paul 64
Kurpfalz, ältere Kurlinie 34
–, Simmersche Linie 34
Kurpfalz
Kurfürst Friedrich II., als Statthalter der Oberpfalz 7. 8. 10. 11
als Kurfürst 11–22. 22. 25. 90. 102. 111. 117. 420A
Kurfürst Friedrich III 21. 26. 34–60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 75. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 87. 114A. 261A. 262A. 264. 265A. 266A. 275. 276A. 277A. 289A. 332. 333. 342A. 385. 409. 411A. 412A. 418A. 419A. 420A. 425A. 430. 431. 436. 441. 442. 446. 447A. 458. 460A. 484. 486A. 489. 502. 503. 504. 505. 506. 511. 512. 516. 528. 544. 556
Kurfürst Friedrich IV
als Kurprinz 71. 74. 79
als Kurfürst 82–89. 89. 515A. 534A. 541A. 544. 556. 568. 572. 587. 592. 593. 604
Kurfürst Friedrich V 89. 503A
Kurfürst Karl Ludwig 89
Kurfürst Ludwig V. 7–11
Kurfürst Ludwig VI.
als Statthalter der Oberpfalz 58. 60
als Kurfürst 47. 60–71. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 82. 113A. 114. 158. 264A. 265A. 274A. 277A. 409A. 411A. 412A. 413A. 415A. 416A. 417A. 421A. 459A. 460A. 484A. 485. 486A. 488A. 507A. 508A. 511. 516. 523A. 544
Kurfürst Ottheinrich
als Herzog von Neuburg 10. 11. 12. 13. 14. 17. 20. 21. 22. 22–34. 34. 35. 36. 37. 40. 44. 48. 50. 57. 59. 61. 63. 65. 67. 85. 92. 96. 101. 109. 111. 113. 114. 158. 221. 225. 226. 236. 246. 252. 254. 255. 256. 257. 261. 262A. 276. 429. 553A
Kurfürstin Amalia (von Neuenahr), 2
Frau Friedrichs III. 61
Anna (von Ostfriesland), 2
Frau Ludwigs VI. 71
Dorothea (von Dänemark),
Frau Friedrichs II. 10. 11. 12. 13. 21. 22
Elisabeth (von Hessen)
1. Frau Ludwigs VI. 60. 71
Louise Juliana (von Nassau-Dillenburg)
Frau Friedrichs IV. 82
Maria (von Brandenburg-Kulmbach),
1. Frau Friedrichs III. 34. 60
Sibylle (von Bayern)
Frau Ludwigs V. 7
Susanna (von Bayern)
Frau Ottheinrichs 34
Kurfürst Philipp der Aufrichtige 7
Pfalzgraf Georg, Bischof von Speyer 7
Pfalzgraf Heinrich, Probst von Ellwangen 7
Administrator von Worms, Utrecht und Freising
Pfalzgraf Johann, Bischof von Regensburg 7
Pfalzgraf Johann Casimir 47. 60. 61. 62. 63. 67. 69. 71
Herzog von Pfalz-Lautern 71–73
Administrator der Kurpfalz 73–82. 82. 83. 86. 275A. 276A. 334. 390A. 392A. 395A. 455A. 484A. 486A. 510. 512. 523A. 524. 534. 541. 542. 544. 553. 556. 559A
Pfalzgraf Philipp, Bischof von Freising 7
Administrator von Naumburg
Pfalzgraf Philipp der Streitbare 34
Pfalzgraf Ruprecht 11
Pfalzgraf Wolfgang 8
Pfalzgräfin Elisabeth (von Sachsen) Frau Johann Casimirs 61. 72. 82
Dorothea Susanna, 39
Tochter Friedrichs III.

Lagus, Josua 42. 43
zum Lamb, Markus 79. 81. 83. 527A
Landschad von Steinach, Hans 9
Lavater, Ludwig 45
Lingelsheim, Michael 74
Luft, Hans 24
Luther, Martin 7. 8. 18. 134. 260. 512
–, Kleiner Katechismus 24. 40. 63. 88. 89. 95. 99. 101. 102. 115. 127A. 130A. 133A. 134. 227A. 248. 249. 251. 259. 508. 525
–, Kleiner und großer Katechismus 68. 80 .507A
–, Trau- und Taufbüchlein 68

Mainz, Kurfürst Albrecht 11
Major, Georg 258A
Majus, Heinrich 83
Marbach, Johannes 23. 28. 29. 31. 32. 33. 65. 67. 246A. 257
Marbach, Philipp 69. 77
Marius, Conrad 51. 430
Matthäus, Johannes 447A
Mayer, Johannes 41. 43. 44. 45. 46. 51. 265A. 275A. 276A. 333A. 334. 430A
Melanchthon, Philipp 9. 18. 21. 24. 25. 28. 29. 31. 38. 39. 40. 63. 250A. 260
Melcker, Peter 443
Micyllus, Jacob 9
von Minkwitz, Erasmus 37. 39
Mörlin, Maximilian 39
Mont, Christopher 13. 90A
Morhart, Ulrich 23. 24
Müller, Jacob 113A. 265A. 334. 335. 368A. 510A. 524A. 601A
Münster, Sebastian 8
Müntzer, Thomas 214
Mylaeus, Philipp 74
Mylius, Jacobus siehe Müller, Jacob

Nassau-Dillenburg, Graf Johann d. Ä. 82
Nassau-Oranien, Graf Wilhelm I 82
ten Naves, Johann 20
Neuber, Ulrich 24. 26. 64
Neuser, Adam 52. 53
Niger, Georg 13

Oekolampad, Johannes 8
Olevian, Caspar 39. 41. 42. 44. 45. 48. 51. 52. 53. 55. 61. 337 A. 338 A
Osiander, Andreas 258 A
Osiandristen 230 A
Osiander, Lucas 76
Otther, Jakob 9
Ovid 228

Papst 7. 11. 16. 21
  päpstliche Nuntien 8. 10. 11. 21
Pareus, David 57 A
Patiens, (Gedultig), Petrus 65. 75
Paule, Konrad 428
Paulus, Julius 295. 299
Perbrant, Christoph 74
Pfalz-Neuburg
  Herzog Philipp Ludwig 601 A
Pfalz-Simmern
  Pfalzgraf Georg 35
  Pfalzgraf Johann II 34
  Pfalzgraf Ludwig Philipp 505
  Pfalzgraf Reichard 70. 82. 604 A
Pfalz-Veldenz
  Pfalzgraf Georg Hans 34
Pfalz-Zweibrücken
  Herzog Johann II 89. 503 A. 505 A. 589 A. 592 A
  Herzog Wolfgang 25. 34. 37. 51. 64
Phocilides 229
Pierius, Urban 83. 542 A
Pistorius, Antonius 289 A
Pithopoeus, Lambert Ludolf 42
Pitiscus, Bartholomaeus 74
Preußen, Herzog Albrecht 13. 90 A

von Rebelingen, Niclaus 332 A
Reck, Ludwig 62
Reusch, Sebastian 448
Reysing, Philipp 56. 62. 455. 456. 457
Rhegius, Urbanus 111
Rösch, Jacobus 16
von Rosenberg, Albrecht 21. 35

Sabinus, Georg 228
Sachsen
  Kurfürst Christian 82
  Friedrich der Weise 8
Sachsen-Gotha
  Herzog Johann Friedrich 39
Sachsen-Weimar
  Herzog Johann Wilhelm 39
Sallust 228
Sayn-Wittgenstein, Graf Ludwig 62
Schalling, Martin 69
Schechsius, Johannes 61. 63. 65. 75
Schechsius, Paul 63. 65. 75
Schelling, Konrad 428. 443
Schenck, Martin 448
Scherthin von Burtenbach, Sebastian 13. 90 A
Schirat, Michael 43
Schnepf, Dietrich 61
Schnepf, Erhard 8
Schönfeld, Johann 586 A. 591 A
Schopper, Jakob 69. 75. 77
Schröter, Jakob 334
Schultes (Scultetus), Abraham 83
Schuman, Wilhelm 542 A
Schwenckfeld von Ossig, Kaspar 203. 258
Schwenckfeldianer 230. 236. 237. 238. 239. 248. 249
Senft, Walther 27. 247. 248. 250
von Sickingen, Franz 8
Sohn, Georg 77. 81
Spalatin, Georg 260 A
Speyer, Bischof Georg 7
Speyer, Bischof Marquard von Hattenstein 66. 264 A. 265 A. 274 A
Spies, Johann 69. 70. 265 A. 276 A. 458 A. 485. 506 A. 507 A. 508 A. 601 A
Stab, Ottmar 22
Stab, Philipp 51 A
Stibelius, Johannes 81. 527 A
Stigelius, Johann 228
Stössel, Johannes 39
Stoll, Heinrich 9. 10. 12. 16. 18. 23. 28. 29
Stoltz, Andreas 61. 63. 65
Strauß, Jakob 214
Strauß, Wenzel 9
von Sulz, Wilhelm 254 A
Sylvius, Stephan 34. 38

Terenz 227
von der Thann, Alexander 13. 90
Tossanus, Daniel 61. 62. 72. 73. 74. 75. 76. 78
Tossanus, Paul 542 A
Tremellius, Immanuel 39. 62. 448
Trier, Kurfürst Richard von Greifenklau 8

Ulpianus, Domitius 306
Ungarn, Königin Maria 13
Ursinus, Zacharias 39. 40. 41. 44. 49. 52. 53. 62. 67

Vegger (Vögger), Balthasar 83
von Venningen, Erasmus 39
Vergerio, Pietro Paolo 10
Vergil 228
Vögelin, Gotthard 276 A. 459 A. 556 A. 586 A. 591 A. 604 A

Walber, Hans 448
Wetzel, Gabriel 448
Widekind, Hermann 448
Willing, Johannes 53. 72
Withers, Georg 52
Württemberg, Herzog Christoph 21. 25. 28. 116
–, – Ludwig 61. 71. 74
–, – Ulrich 7

Zanchi, Girolamo 52. 53. 62
Zimmermann, Wilhelm 63. 77
Zirler, Stephan 28. 38. 48. 248. 251
Zuleger, Wenzel 48. 49. 55. 409 A. 424 A. 446.
Zwinglianer 230

4. Ortsregister

Altenstatt, Amt 66. 265A
Alzey, Amt 13
–, Kloster St. Johann 476. 477A
–, Stadt 22. 113. 117
Amberg 23. 61. 65. 67. 71. 74. 85. 134A. 275A. 276A. 277A. 278A. 290. 459A. 460A. 475A. 488A. 553. 586A. 590A. 591A. 604A. 614
Anhalt 79
Augsburg
Stadt 13. 90A. 111A
Reichstag 1530 11. 115. 258
Reichstag 1548 19. 21
Reichstag 1555 21
Reichstag 1566 43. 50. 51. 57. 59

Bacharach, Amt 13. 18. 21. 37. 53. 54. 332A
Baden-Baden, Markgrafschaft 54. 56. 57. 70
Basel 23
Bayern, Herzogtum 7. 9. 11. 12. 14. 89
Bayern-Landshut 7
Bensheim 534
Bern 52
Billigheim 14. 527A
Böckelheim, Amt 60. 63. 72. 73. 82. 276A. 334. 559A
Bonn 15. 34
Boxberg, Amt 21. 35. 60
Branchweiler 69. 85. 477
Brandenburg Markgrafschaft 54
Bretten, Amt 41. 55
Bruchsal 9
Brüssel 34
Burgtreswitz, Amt 60
Burgund 7. 11

Dänemark, Königreich 7. 10. 11. 12. 14
Dirmstein, Amt 55. 446
Dôle 60

Edenkoben 34
Ellwangen, Propstei 7
Elsaß 33
Emden
– Synode 1571 56
Eppingen 447A
Erbach, Grafschaft 61. 65

Fort 9
Frankenthal, niederländische Fremdengemeinde 40. 45. 47
Frankfurt, Reichsstadt 13. 14. 20. 40. 45. 46. 65. 90A. 109A. 111A
–, Fremdengemeinde 40 45. 46
Frankfurter Anstand 1539 10
Frankfurter Rezeß 1558 35. 37. 51
Frankfurter Konvent 1577 73
Frankreich, Königreich 7
–, evang. Kirchen 45
Freising, Bistum 7

Genf 52
Germersheim, Amt 14. 85. 475. 477
Gummerßheim 477

Hall, Schwäbisch 8. 21
Hanau-Münzberg, Grafschaft 7. 534A. 593A
Handschuhsheim 85
– Waisenhaus 475A
Heidelberg, Stadt und Residenz 8. 9. 10. 12. 13. 18. 19. 20. 21. 22. 27. 29. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 50. 51. 52. 54. 55. 57. 60. 61. 62. 65. 67. 68. 69. 70. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 91. 94A. 102A. 108. 113A. 116A. 134A. 245. 246. 253. 254. 255. 256. 257. 261. 264. 265A. 274. 275A. 276A. 277A. 287. 290A. 333A. 334. 335. 343. 368A. 369. 419. 424. 427. 428. 429. 430. 431. 435. 442. 443. 445. 447. 455. 457. 458. 459A. 462A. 475. 476. 478A. 484. 485. 488. 504. 506A. 508A. 510A. 512. 524. 538. 541. 542. 543. 556. 586A. 591A. 595. 601A. 604A. 605. 614.
Heidelberg, Amt 28. 31. 57. 436A
–, Kirche 49. 56. 450
–, Augustinerkloster 13
–, Barfüßerkirche 62. 74
–, Barfüßerkloster 65. 445. 517A
–, Französische Fremdengemeinde 62
–, Heiliggeiststift und -Kirche 9. 12. 13. 14. 15–17. 33. 34. 56. 61. 62. 65. 74. 90. 91. 94. 256. 428. 455. 456A. 457
–, Hofkapelle 61
–, Kanzlei 65. 517A
–, Kirchenverwalter 20
–, Pädagogium 19, 61. 62. 67. 420A. 501. 553.
–, St. Peter 14. 52. 74. 428
–, Sapienzkolleg 21. 40. 48. 49. 62. 79. 255A. 420. 421. 501. 553
–, Spital 85. 428. 474
–, Spitalkirche 428
–, Theologische Fakultät 9. 10. 13. 18. 23. 38. 41. 52. 53. 56. 67. 68. 76
–, Universität 8. 9. 12. 18–19. 21. 32. 34. 37. 38. 51. 52. 53. 56. 61. 62. 67. 69. 71. 72. 74. 76. 77. 106. 107. 448. 450. 475
–, Adelsversammlung 1525 9
–, Adelsversammlung 1545 13
–, Adelsversammlung 1546 14. 19 bis 20
–, vorläufige Synode 1546 18
–, Synode 1563 44. 45. 405A
Hessen, Landgrafschaft 7. 9. 54
Hilsbach, Kellerei 55
Hirschbühel, Burg 333
Hochheim 476A
Holstein, Herzogtum 54
Hornbach 69

Ingelheim 41
Ingolstadt
Universität und Stadt 11
Vertrag 1509 7

Jena 39
St. Johann, Spital bei Alzey 85

Kaiserslautern, Amt 60. 62. 63. 72. 73. 82. 276A. 334. 559A
Kamberg 428
Kaub 54
Kirchberg, Amt 70. 264A. 265A
Kocher 9
Köln, Erzstift 73
Königshofen a. d. Tauber 9
Kraichgau 8. 35
Krakau 43
Kreuznach, Amt 56. 265A. 501. 505

Kurpfalz
Oberpfalz als gesonderter Landesteil 7. 8. 9. 10–11. 13. 18. 21. 23. 25. 26. 31. 34. 36. 37. 43. 47. 50. 51. 58. 60. 61. 62. 63. 64. 66. 67. 68. 69. 72. 76. 77. 78. 81. 83. 84. 85. 87. 88. 89. 101 A. 113. 114 A. 134 A. 142 A. 275 A. 289 A. 485. 534 A. 553. 556. 586 A. 590 A. 591 A. 593 A. 601 A. 604 A. 613. 615
Oberpfälzische Landstände 57. 60
Rheinpfalz als gesonderter Landesteil 8. 9. 10–11. 13. 19. 20. 22. 23. 25. 26. 27. 28. 29. 36. 37. 43. 47. 51. 55. 58. 63. 65. 66. 67. 68. 70. 76. 77. 82. 83. 84. 85. 87. 88. 89. 101 A. 113. 265 A. 276. 289 A. 447. 448. 485. 507. 509 A. 556. 586 A. 591 A. 604 A. 613. 615
Kursachsen 62. 82

Landau 65
Landeck, Amt 66. 265 A
Landshut 7
Liebenau, Kloster 477
London 46
Lüttich 34
Lützelstein, Amt 29. 33. 34. 254 A. 257

Malsch 334
Mannbach 54
Marburg 76. 512
Mosbach, Amt 47. 55. 60
–, Stadt 255 A. 335

Nancy 34
Naumburg, Bistum 7
–, Fürstentag 39
Neckarsteinach 9
Neuburg, Residenz und Stadt 13. 20. 22. 23. 25. 30. 37. 113 A. 221 A. 225 A. 229 A. 234 A
Neuhausen, Stift 50. 59. 62. 501. 553
Neukastel 527 A
Neumarkt 590 A
– Wittumsgebiet 78
Neunburg, Amt 60
Neustadt a. d. Hardt, Amt 60. 63. 69. 72. 73. 82. 276 A. 334. 559 A
Neustadt a. d. Hardt, (Stadt) 9. 62. 72. 73. 77. 84. 266 A. 276 A. 287 A. 368 A. 459 A. 553
–, Synode 1577 73
–, Provinzialsynode 1578 73
Niederlande 12. 13. 34. 73. 77
Niederrhein 77
Nördlingen 8
Nürnberg, Reichsstadt 7. 14. 17. 24. 26. 64. 65. 95. 134 A
–, Reichstag 1524 8
–, Religionsfrieden 1532 10

Oberdiebach 54
Oberpfalz, siehe Kurpfalz
Oppenheim 64. 75
Ostfriesland 60

Parkstein, Amt 601 A
Pfalz-Lautern 72. 78. 81
Pfalz-Neuburg 10. 12. 13. 14. 20. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 30. 31. 32. 34. 109. 112. 113. 116
Pfalz-Simmern 35. 59. 60. 71. 85. 556. 604 A
Pfalz-Veldenz 7. 34
Pfalz-Zweibrücken 25. 34
Pfeddersheim 9

Ramersdorf 73
Regensburg, Bistum 7
–, Reichtsag und Religionsgespräch 1541 10. 11
–, Regensburger Buch 12
–, Stadt 40
Rheindiebach 54
Rötz, Amt 60

Schönau, Kloster 443
Schwarzenburg, Amt und Herrschaft 60
Schweiz 77
Selz 62. 501
Sickingen, Herrschaft 8. 18
Sinsheim, Stift 50. 59
Spechbach 334
Speyer, Bistum und Bischof 7. 9. 50. 66. 428. 428 A
–, Domkapitel 10
–, Stadt 23. 50. 441
–, Reichstag 1526 9
–, Reichstag 1529 9
–, Reichstag 1544 12
Sponheim, Hintere Grafschaft 34
Sponheim, Vordere Grafschaft 31. 55. 56. 57. 59. 60. 70. 265 A. 447. 448. 489. 501 A. 504. 505.
Starkenburg, Amt 55. 67. 446. 534 A. 535
Steeg 54
Straßburg 12. 18. 23. 27. 28. 29. 31. 32. 33. 46. 62. 65
Stuttgart 76
Sulzbach, Amt 31. 34

Trient 119 A. 194 A. 202
Tübingen 23. 24. 74 A. 76

Ulm 18
Unnstadt, Amt 7
Urach 7
Utrecht, Bistum 7

Waldmünchen, Amt 60
Weimar 77
Weinheim 12. 21. 22
Weißenburg, Propstei 66. 264 A
–, Stadt 9
Wesel, Konvent 1568 52
Wetterau, Grafschaften 77
Wien 11
Wiesbaden 62
Wimpfen 63
Wittenberg
Stadt 24. 26. 28. 76. 95 A. 512
Universität 8
Worms, Bistum und Bischof 7. 9. 50. 57. 59
–, Stadt 64
–, Reichstag 1521 8
–, – Edikt 1521 8
–, Vertrag 1521 7
–, Religionsgespräch 1540 10
–, Reichstag 1545 12
–, Ritus 14. 16
–, Agendbüchlein 64. 154 A. 155 A. 156 A. 168 A. 387 A
Württemberg, Herzogtum 7. 21. 22. 28. 31. 38. 54. 61. 62. 158 A
Würzburg, Bistum 9

Zürich 24. 39. 45. 52. 447 A
Zwickau 65

5. Sachregister

Abendgebet (Calvins) 44. 397. 572. siehe auch Vesper
Abendmahl 9. 13. 16. 17. 21. 22. 38. 39. 41. 42. 44. 46. 47. 49. 50. 54. 55. 62. 64. 67. 75. 76. 78. 79. 83. 90. 96–97. 98–99. 100. 109. 110–111. 112. 132. 140–141. 146–150. 152. 154. 165. 169. 170–171. 198–199. 234. 238 bis 239. 335. 357–359. 372–373. 379. 381–388. 425. 429. 438. 439. 449. 451. 511–515. 532. 533. 536. 549. 557. 560. 562. 563. 574–575. 579. 581. 601. 601–602
– in deutscher Sprache 13. 90. 247
–, Einsetzungsworte 21. 24. 127. 132. 136–137. 140. 148. 149. 165 A. 171–172. 259. 357–358. 372. 379. 383. 385. 405. 563. 582 siehe auch verba consecrationis
– sub una 112. 198. 247
– sub utraque 10. 12. 13. 21. 22. 90. 112. 134. 238. 247
Abendmahlsankündigung 381. 439. 574
– anmeldung 97. 99. 101. 144. 147. 247–248. 381. 533. 574. siehe auch Erstkommunikanten
– bekenntnisse (1559) 38. 39
– formulare 21. 44. 45. 46. 47. 49–50. 54. 62. 78. 83. 86. 96–97. 99. 109–110. 146–150. 335. 383 bis 387 557. 560. 575
– gemeinschaft 67. 75. 76. 82. 510 bis 515
– gerät 61. 429. 546. siehe auch Kelch, Patene
– gutachten Melanchthons 38. 39
– lehre 38. 39. 41. 47. 52. 62. 75. 76. 79. 109. 132. 136–137. 140 bis 141. 146–147. 234. 357–358. 372–373. 379. 512–514. 532. 612 A
– meidung 135. 238. 252. 253. 259
– predigt 62. 144. 147. 381. 560. 570
– schriften 39. 62. 72
– streit 34. 35. 37–39. 43. 47. 49 bis 50. 54. 60–63. 67. 74–77. 79. 82. 115. 235. 258. 510–515. 612 A
– termine 78. 86. 87. 96. 98. 135. 147. 252. 381. 435. 574
– thesen 38. 39. 39. 77
– tisch 50. 61. 110. 171. 381. 383. 387. 398. 429. 574. 575. 576. 608
– vermahnung 17. 44. 45. 78. 83. 96. 100. 109. 147–149. 165 A. 383–386. 575
– vorbereitung 49–50. 144–146. 247–248. 335. 381–383. 557. 560. 574
– zulassung 97. 101. 134. 146. 201. 359. 372 A. 382. 549. 574 siehe auch Glaubensbekenntnis
Abendsegen (Luthers 102. 133. 141
Abmahnung vom Abendmahl 24. 53. 55. 64. 101. 134. 172 A. 201. 381 A. 384. 423. 424. 438. 448. 449. 451. 594 A. 595. 601 siehe auch Exkommunikation, Kirchenzucht
Abrenuntiation 123. 126
Absolution 22. 24. 44. 46. 47. 97. 99. 100. 110. 112. 139. 140. 142 bis 146. 151. 152. 164. 169. 171. 201. 248. 258. 381 A. 383 A. 389. 558. 567. 577
Adel 8. 9. 13. 14. 19–20. 35. 52. 65. 67
Adiaphora 114. 120
Advent 154. 163
Älteste 46. 54. 55. 56. 388. 437 bis 438. 440. 446–447. 447–448. 448–450. 454. 459. 460 A. 461 A. 463. 464. 467. 471. 473. 482. 483. 484. 510. 515. 523. 529. 530. 533. 541. 559–560. 564. 575. 593–603. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613
Ältestenwahl und -proklamation 86. 447–448. 450. 452. 559. 594 A. 595. 597–598
– rat siehe Presbyterium, Seniorrat
– ordnung 86. 87. 448–450. 462 A. 593–603
– zusammenkünfte 438. 446. 448. 448–449. 450–452. 453. 599 bis 602. 610
Ämter, allgemein 13. 28. 29. 31. 32–33. 37. 49. 55. 59. 60. 62. 84. 90. 112. 231. 245. 246. 247. 252. 255. 411. 418. 419. 429. 436. 437. 440. 441. 441–442. 453. 454. 455. 461. 465. 466. 469. 470. 474. 486 A. 496. 497. 517. 522. 528. 529. 546. 590
–, Johann Casimirs 71–73. 82. 276 A. 334. 559 A
–, einzelne, Bacharach 13. 18. 21. 37. 53. 54. 332 A. 527 A
–, –, Böckelheim 60. 63. 71–73. 82. 276 A. 334. 559 A
–, –, Boxberg 21. 35. 60
–, –, Bretten 55
–, –, Dirmstein 55. 444
–, –, Germersheim 14
–, –, Heidelberg 28. 31. 57. 67. 436 A
–, –, Lautern 60. 63. 71–73. 82. 276 A. 334. 559 A
–, –, Lützelstein 29. 33. 254 A 257
–, –, Mosbach 55. 60. 255 A
–, –, Neustadt 60. 63. 69. 71–73. 82. 276 A. 334. 559
–, –, Parkstein 601 A
–, –, Starkenburg 55. 67. 446. 534 A. 535
–, –, Sulzbach 31
–, –, Umstadt 7
Änderungsvorbehalt bei Ordnungen 63. 108. 114. 182. 274. 287. 424. 484. 505. 506. 524. 534. 541. 603. 615
Ärzte 468. 475. 476
Agnus Dei 97
Alba 429
Aller Apostel tag 108. 163. 164
Almosenangelegenheiten 19. 32. 33. 35. 49. 50. 53. 54. 55. 57–58. 59. 65. 66. 67. 79. 84–85. 108. 244–245. 246. 252–253. 260. 268 A. 271 A. 272. 273 A. 363. 388. 418. 419. 421. 427. 428 bis 429. 429. 435. 436. 439–441. 441. 443–445. 449. 451. 453. 458 bis 484. 490. 499. 522 A. 533. 540–541. 599. 610
– austeilung 388. 419. 421. 427. 428–429. 435. 440. 444. 445. 448. 460. 462. 468. 469. 470. 481. 533. 541. 596. 610
– becken 244. 253
– büchsen 443. 470

entzug 57–58. 444. 445. 468
häuser 85. 474 A
– kasten 19. 30. 32. 57. 243. 244 bis 245. 246. 388. 444. 470. 437.
– ordnungen 50. 55. 57–58. 65. 69. 70. 84. 84–85. 85. 428–429. 443 bis 445. 458–488
– pfleger 55. 57. 58. 78. 85. 244. 253. 388. 421. 427. 435. 444 bis 445. 450. 459. 460–484. 564. 596. 599. 606. 607. 608. 609. 610. 611
–, – Besoldung 428. 463
– – als Mitglieder des Presbyteriums 55. 57. 85. 448. 459–484. 596. 599 A
Almosenrechnungen 58. 69. 428. 429. 435. 440–441. 445. 450. 469. 473. 474. 481. 482–483. 495. 533. 540. 610.
– register 425. 445. 473. 483
– sammeln 57. 244. 252–253. 388. 429. 421. 427. 428. 435. 440. 443. 444. 450. 470. 472. 473. 610
– säcklein 244. 388. 421. 440. 443. 444. 450. 472
– stöcke 244. 254. 428. 443. 470
– zeichen 428. 444
Altar 61. 96–97. 109. 147. 149. 241. 242. 398 A. siehe weiter Abendmahlstisch
Altarpfründen 248
Altäre 32. 50. 166. 254. 255. 429
Ampel 94. 224
Amtleute 14. 22. 23. 35. 37. 49. 50. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 85. 102. 108. 111. 114. 222. 231. 232. 237. 238. 242. 243. 245. 247. 250. 251. 252. 253. 254 A. 259. 260. 261. 263. 264. 266. 268 A. 271 A. 273. 275. 285. 286. 292. 297. 301. 321. 332–333. 412. 415. 417. 418. 421. 422. 423. 424. 426. 427. 429. 433. 434. 435. 436–441. 438. 441–442. 444. 447. 450. 451. 458. 460 A. 461. 464. 465. 466. 469 A. 470. 472 A. 473. 474. 476. 479. 480. 483. 484. 489. 493. 496. 498. 500. 508. 509. 510. 515. 520. 521. 522. 526. 527. 529. 533. 539. 541. 546. 551. 554. 555. 564. 568. 569. 570. 571. 572. 589. 590. 593. 605. 613
Amtmannsbestallung 441
Amtskeller 102. 260–261. 261. 264. 275. 458. 460 A. 469. 483. 484. 492. 495. 499. 500
– kellerei 33. 492. 495. 497. 498
– kollektor 59. 497. 501. 533. 539. 552
– kollektur 492. 495
– rechnung 441
– verweisung 323
Andreas und Thomastag 108
Antiphone 164
Apologie 51. 61. 63. 68. 76. 80. 115. 119 A. 431. 507. 512. 514. 525. 587 A
Aposteltage 19. 107–108. 164. 397 A
Apostolicum 96. 99. 100. 102. 115. 123. 127. 131. 134–135. 136. 137–138. 141. 191–192. 194. 203. 226. 227. 259. 341. 347 bis 354. 370. 378–379. 381. 381 bis 382. 386. 392. 396. 397. 404. 405. 408. 424. 425. 431. 523. 560 A. 562. 568. 573. 574. 575. 580. 582
– als Taufbekenntnis 123. 340
Approbation von Ordnungen 41. 49. 52. 412–413. 508. 509. 518. 526. 547. 586. 593. 598. siehe auch Eidesleistung, Revers
Arianismus 53. 514
Armenkasten siehe Almosenkasten
– sachen siehe Almosenangelegenheiten
Aschermittwoch 93. 471
Aspersion 120. 340. 372
Athanasianum 98. 115. 424. 425. 431. 523
Aufgebot von Eheleuten 44. 104. 165. 166. 280. 284. 286. 287 A. 301. 321. 336. 398. 439. 533. 557. 575–576
Aufsicht über Almosenangelegenheiten 85. 260. 482–483. 533. 540–541. 599. 610
– – Kirchen- und Schuldienst 27. 48. 53. 54. 84. 230. 232. 233. 239–241. 411. 415–417. 437. 446. 521–522. 537–540. 553 bis 555. 598–599. siehe auch Generalvisitationen, Spezialvisitationen
– – Kirchengüterverwaltung 59. 490–491
– – das Kommunizieren 64. 238. 253. siehe auch Kommunikantenzeichnis
Augsburger Religionsfriede 21. 51. 76
Auslaufen zum Abendmahl 67
Auslieferung von Kirchenordnungen 25. 31. 41. 42. 43. 47. 65. 112. 251. 260. 334. 335. 556
Aussatz 225. 302. 307. 308. 328 siehe weiter Sondersiechen
Ausschluß vom Abendmahl siehe Exkommunikation
Ausschluß von bürgerlichen Ehrenämtern 76. 511
Aussteuer 280–281. 297–298. 311 bis 312. 323–324
Avemarialäuten 96 A

Bankette 34. 35. 66. 105. 106. 261. 262. 263. 271 A
Bann, katholischer 49. 387–388
– durch Pfarrer 32. 38. 53. 55. 101 A. 388. 442 siehe auch Abmahnung, Exkommunikation, Kirchenzucht
Bartholomäustag 108. 231. 257
Bauernkrieg 8. 9
Beckenklopfen 104. 284
Bedenken gegen Kirchenordnung 115. 412. 418. 547
– gegen Lehre 63–64. 115. 412. 453. 532. 547
Begräbnis 10. 22. 24. 60–61. 74. 244. 258
Begräbnisordnung 44. 46. 101. 172–177. 181. 336. 406–408. 557. 584–585 siehe auch Leichenpredigten
– verweigerung 76. 238. 511
Beichte, katholische 212
–, lutherische 24. 110. 139–140. 144–145. 145–146. 149 A. 151. 164. 169. 201–202 siehe auch offene Schuld, Privatanliegen, Privatbeichte
Beischlaf, außerehelicher 19. 103.
Bekenntnis, evangelisches 11. 22. 34
–, lutherisches 37. 63. 66. 68. 71
–, pfälzisches (1577) 62. 72
–, reformiertes 43. 47. 60. 62. 68. 72. 73. 74. 76
Bekenntnisverpflichtung siehe Lehrnormen

215. 248. 260. 268 A. 281. 282. 284. 285. 286. 287 A. 289. 296. 299–301. 305. 307. 308. 309. 311–312. 322. 458. 486. 601 A
Benedicamus 99
Benedicite siehe Tischgebete
Benedictus 98
Beschneidung Christi 107 siehe auch Neujahrstag
Bettage, monatliche 78. 86. 545. 559. 610
–, wöchentliche 160. 336. 388. 391. 393–396. 559 A
Bettagsgebete 86. 150. 159–161. 336. 394–396. 557. 568–569. siehe auch Litanei
– predigten 160–161. 557. 559
Bettel 19. 57. 66. 69. 443–444. 445. 460 A. 461. 463. 464. 466. 468. 472. 473. 474 A. 476. 477. 478. 479–480. 481. 598
–, dessen Verbot 19. 57. 69. 443. 445. 472. 480. 481 A
Bettelbriefe 444. 480. 481 A
– vögte 480. 481 A
Bewegung, reformatorische 8. 9. 10. 12. 21
Bilder, deren Abschaffung 22. 32. 44. 50. 92–93. 112. 254. 255. 419. 429
Bildersturm 50
– verbot 24. 32. 131 A. 361. 362. 373. 374. 380. 561
– verehrung 384
Blatterhäuser 474. 499
Blutschande 58. 187. 212. 423. 484–488. 533. 538
Botenmeister 291
Bräuche, religiöse bzw. volkstümliche 30. 57. 66. 92–93. 271 A bis 273 A. 419
Brautkranz, dessen Verbot 281. 282. 300
Brotbrechen 38. 39. 47. 386. 575
Buße 142–146. 151. 152. 163. 164. 200. 250. 311. 341. 360. 373. 381 A. 403. 514. 559
Bußtag siehe Bettag

Calvinismus 49. 51. 52. 53. 54. 56. 57. 60. 61. 67. 69 siehe auch Reformiertentum, Zwinglianismus
Cathedra Petri siehe Petri Stuhlfeier
Censura morum der Classicalconvente 54. 81. 84. 439. 446. 453. 531–532. 589. 606. 607. 608. 611–612
– – der Synoden 454
– mutua im Presbyterium 55. 87. 450. 452. 595. 601–602
Chalcedonense 76. 514. 523
Chorgebet 91
– kappe 429
– mantel 98. 99
– rock 98. 99. 162. 401 A. 429
Chrisam 101 A. 112
Classicalconvente 53. 54. 55. 56. 59. 65. 79. 80. 81. 83–84. 84. 86. 87. 87–88. 89. 436. 439. 446. 450 A. 452–453. 455. 473–474. 521. 522. 527–534. 536 A. 589. 602. 604–615
Classicalconventsimbiß 528. 534. 613. 614
– ordnungen 452–453. 527–534. 604–615
– präses 56. 84. 87. 89. 446. 452 bis 453. 528. 529. 530. 531. 532. 534. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615.
– protokoll 439. 452–453. 531. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615
– scriba 87. 529. 531. 608–609. 610. 611. 612. 613. 614
– siegel 453
– testimonien 455
Confessio Augustana 30. 33. 38. 39. 40. 49. 51. 61. 63. 76. 80. 112. 114. 119. 147. 230. 235. 293. 442. 511. 512. 514. 525. 587 A
– – invariata 33. 37. 39. 63. 68. 76. 114. 115. 119. 258. 507
– – variata 37. 38. 39. 40. 76. 431
Confessio Virtembergica 24. 119 A. 147 A
Confiteor 96. 98. 388 A. 389 A siehe auch Offene Schuld
Confutatio 11
Conversio Pauli siehe Pauli Bekehrung
Corpora doctrinae 51

Dekalog 24. 32. 57. 99. 127. 131 bis 132. 134–135. 136. 137. 140. 187. 188. 196. 214. 215. 219. 220. 226. 227. 234. 259. 341. 342. 360–365. 373–374. 378. 380. 381. 396. 405. 458. 558 A. 560 A. 561–562. 574. 582 A.
–, lutherische Zählung der Gebote 24. 131 A. 136. 137
–, reformierte Zählung der Gebote 360–365. 373–374. 380. 561–562
Disputationen, akademische 8. 34. 38. 52. 76–77
–, theologische 39. 75
Dreikönigstag 107
Drucker, kurfürstlicher 430
–, einzelne: vom Berg, Johann 24. 26. 64
–, –, Eberbach, Johann 19. 102 A
–, –, Forster, Michael 276 A. 459 A. 604 A
–, –, Froschauer, Christoph 45
–, –, Guldenmund, Wolfgang 275 A
–, –, Harnisch, Matthäus 84. 266 A. 276 A. 368 A. 459 A
–, –, Kilian, Hans 113 A. 221 A. 225 A
–, –, Köphel, Paul 64
–, –, Luft, Hans 24
–, –, Mayer, Johannes 41–42. 43. 44. 45. 46. 51. 265 A. 275 A. 276 A. 333 A. 334. 430 A
–, –, Morhart, Ulrich 23. 24
–, –, von der Mülen, Laurentius 15
–, –, Müller, Jacob 113 A. 265 A. 334. 335 A. 368 A. 510 A. 524 A. 601 A
–, –, Neuber, Ulrich 24. 26. 64
–, –, Petreius, Johann 14
–, –, Schirat, Michael 43
–, –, Schönfeld, Johann 586 A. 591 A
–, –, Spies, Johann 69. 70. 265 A. 276 A. 458 A. 459 A. 485. 506 A. 507 A. 508 A. 601 A
–, –, Vögelin, Gotthard 276 A. 459 A. 556 A. 586 A. 591 A. 604 A
Druckkosten 20
– orte: Amberg 275 A. 276 A. 459 A. 486 A. 491 A. 604 A
–, Bonn 15
–, Frankfurt a. M. 20. 46. 109 A
–, Heidelberg 19. 38. 39. 40. 41 bis 42. 43. 44. 45. 46. 51. 69. 70. 102 A. 113 A. 265 A. 275 A. 276 A. 333 A. 334. 335 A. 368 A.

430. 458 A–459 A. 485. 506 A. 507 A. 508 A. 510 A. 524 A. 556 A. 586 A. 591 A. 601 A. 604 A
–, Krakau 43
–, Neuburg 20. 25. 113 A. 221 A. 225 A
–, Neustadt a. d. H. 84. 266 A. 276 A. 368 A. 459 A
–, Nürnberg 14. 24. 26. 64. 65
–, Tübingen 23. 24
–, Wittenberg 24
–, Worms 64
–, Zürich 45
Druckprivileg 604 A
– zensur durch Kirchenrat 51. 83. 430. 542
– – durch Regierung 8. 38. 51. 54. 61
– – durch Universität 38. 51

Ehe, getrennte 88. 224. 231. 259. 285. 286. 290. 321. 324–326. 533
–, nichtige 327
Ehebestätigung siehe Trauung
– bruch 19. 58. 104. 187. 194. 196. 214. 215. 224. 268 A. 285. 290. 304. 305. 320–324. 324. 326. 330. 360. 361. 364. 373. 374. 380. 384. 401. 419. 423. 439. 484–488. 533. 538. 562
– einleitung siehe Trauung
– einsegnung siehe Trauung
– gericht in Amberg 227 A. 278 A. 290
– – in Heidelberg 28. 30. 36. 70. 73. 246. 276–279. 289–332.
Ehegerichtsassessoren 289–293
Ehegerichtsbarkeit, bischöfliche 26. 36. 277. 290. 293
–, obrigkeitliche 19. 26. 36. 37. 105. 221–225. 246. 275–288. 289–332
Ehegerichtsboten 291
– protokolle 37. 291–292
– prozeß 278 A–279 A. 289–293. 307. 320–324. 330–332
– sekretär 291–292
Ehehindernisse durch Verwandtschaft 26. 87. 166. 223–224. 283. 288. 289. 312–316. 398
– durch bestehende Ehe oder Eheversprechen 224. 284. 289. 301 bis 302. 310. 318
– durch Vormundschaftsverhältnis 224. 283–284
Eherecht 19. 37. 73. 221–225. 275 bis 288. 289–332
– richter 28. 36. 73. 224. 225. 246. 277. 278 A. 280. 282. 284. 285. 286–287. 288. 289–332
– scheidung 26. 70. 167. 224–225. 285. 290. 299. 314. 319–324. 324–326. 328. 329. 330. 398. 400–401. 575
– – bei Ehebruch 224. 320–321
– – bei böswilligem Verlassen 224. 286. 290. 321. 324–327
– streitigkeiten 36. 224. 279 A. 284–285. 290. 291. 307. 321. 322. 323. 327. 329. 446
– untauglichkeit 225. 327–328
– verbot 211. 212. 216
– verkündigung siehe Aufgebot
– versprechen 10. 103. 165–166. 221–223. 281. 282. 283–284. 287 A. 289. 293. 295–311. 318. 326–327. 330–331. 398
– – bedingtes 309–311
– – erzwungenes 281–282. 289. 298–299. 311
– – heimliches 19. 36. 104. 166 A. 279–282. 284. 289. 299–300. 311–312
– – irriges 289. 303–311
– – von Unmündigen 19. 26. 104. 221–223. 279–282. 289. 293 bis 299
Ehrenstrafe 485. 487. 554
Eidesleistung von Almosenpflegern 483
– – Kirchengüterbeamten 502 bis 506
– – Kirchenräten 81. 424. 431. 523. 543
– – Pfarrern 66. 68. 80. 88. 257. 415. 416 A. 427. 435. 506. 508. 515. 520. 524. 526. 538. 551. 568. 602. 605. 609
– – Schulmeistern 88. 226. 509. 515. 591 A. 593. 605
Elendenherberge 55. 428
Elevation 18. 21. 97. 110. 111
Entführung 58. 284. 290. 319. 484 bis 488
Entlassungen aus konfessionellen Gründen 39. 62–63. 65. 74. 75. 77. 79
Ephesinum 76. 514
Epiphanias 163. 397 A
Epistellektion 96. 98. 244
Erbsünde 121–122. 143. 170. 186. 196–197. 338. 341. 344–345. 369. 388. 389. 402. 403. 578
Erstkommunikanten 146. 341. 381–382. 439. 449. 533. 574
Erwachsenentaufe 122
Evangeliumslektion 96. 99. 244. 337 A
Examen ordinandorum (Melanchthons) 23. 24–25. 25. 31. 40. 41. 63–64. 113 A. 182–220. 250 A. 393 A
Exekutionsfrist bei Verordnungen 33. 50. 54. 255. 429
Exkommunikation 49. 53–54. 55. 56. 76. 78. 80. 387–388. 422. 423–424. 438. 442. 511. 515. 523
Exorzismus 101 A
Exulanten 80. 518

Fasten 19. 78. 106–107. 141. 163. 211. 212. 213. 214. 269 A. 394
– zeiten 19. 107. 428
Fastnacht 66. 471
Fastnachtsbräuche 66. 271 A bis 273 A
Feiertage 19. 24. 44. 91. 92–93. 97. 98. 99. 107–108. 109. 147. 151. 161. 162–164. 164–165. 212. 213. 231. 237. 244. 247. 256 258. 260. 267. 269 A. 336. 337. 342. 363. 374. 388. 391. 397 bis 398. 414. 433. 440. 472. 549. 557. 559–560. 569–572. 574. 575
Feiertagsordnung 44. 107–108. 162–164. 397–398. 575 siehe auch Gebete de tempore, Kollektengebete
– predigttexte 163–164. 397–398. 559–560. 575
Firmung 342
Fleischverkauf 106–107
Fluchen 69. 103. 137. 236. 237. 267. 362. 374. 383. 436. 440. 468. 469 A. 532. 597
Frankfurter Rezeß 35. 37. 51
Fremdengemeinde, französische 62
–, niederländische 40. 45–46. 47
Friedensgruß 383
Fronleichnamsprozession 21. 112. 198
Frühgottesdienst 15. 92. 94. 94 bis 96. 98. 101 A. 256. 336. 396. 397. 557. 560. 572

Fürbitte für Verstorbene 52. 173A. 174. 181. 334. 408A
Fürbittengebete 24. 44. 45. 64. 75. 78. 86. 95. 98. 99. 151–153. 156–159. 165A. 389–392. 568. 569A siehe auch Bettagsgebete, Litanei

Gebete nach dem Katechismus 44. 64. 133. 133A. 393. 557. 558. 568
– in Kirche und Haus 44
–, lateinisches 21
– Melanchthons 209–210
– bei der Ordination 241–242
– vor der Predigt (reformiert) 388 bis 389. 557. 558. 567
– de tempore 86. 154–156. 557. 569–572. 575 siehe auch Bettagsgebete, Fürbittengebete, Kollektengebete
Gebetsvermahnung 145. 151–152. 173A–177. 336. 557. 558
Gefälle, geistliche siehe Kirchengüter
Gefängnisstrafe 58. 103. 108. 240 bis 241. 262. 263. 264. 267. 268. 270. 272. 273. 274. 282. 285. 287. 329. 444. 458. 464. 466. 468. 487. 603
Gefangenenseelsorge 64. 84. 177 bis 181. 336. 405–406. 449. 451. 557. 582–586. 598. 599
Gegenschreiber 491. 493. 497
Geldrischer Krieg 12
Geldstrafen 19. 32. 35. 53. 54. 55. 58. 66. 84. 103. 106. 107. 108. 240. 252. 253. 262. 263. 267. 268. 268A. 270. 271A. 272A. 281. 284. 286. 296. 311–312. 440–441. 450. 458. 464. 465. 469. 471. 483. 485. 487. 603. 614
Gemeinherrschaften 31. 33. 50. 52. 254. 472A
– Altenstatt 66. 264A–274A
– Kirchberg 70. 264A–274A
– Landeck 66. 264A–274A
– Sponheim, Hintere Grafschaft 34
– –, Vordere Grafschaft 31. 55. 56. 56–57. 59–60. 70. 265A–274A. 447–450. 489. 505
Generalsuperintendent in Oberpfalz 69
– in Rheinpfalz, einzelner 29. 32. 37. 38. 48. 64. 65. 66. 67. 73A. 75. 259. 260. 261
– – – – dessen Entlassung 38. 48. 75
– – – – dessen Instruktion 29. 38. 66
– – – mehrere 27. 29. 30. 230. 232. 233. 238. 239. 240. 259A
– – – – deren Instruktion 29. 233
Generalsynode 56. 450A. 455
–, deren Präses 56. 455
–, deren Scriba 455
Generalvisitationen, allgemein 14. 17. 48. 60. 94. 101. 182. 419. 422–423. 473A. 483. 522
–, Neuburg 1553 22. 31
–, Neuburg 1557 und 1558 31
–, Oberpfalz 1557 23. 31
–, Oberpfalz 1574 61
–, Oberpfalz 1579 67
–, Rheinpfalz 1546 18
–, Rheinpfalz 1556 23. 25. 27. 28. 29. 30. 31–32. 33. 112. 243. 244. 246. 246–252. 252–253. 258. 260
–, Rheinpfalz 1564 47. 59
–, Rheinpfalz 1571 55. 446–447
–, Rheinpfalz 1578 und 1582 66 bis 67. 69
–, Rheinpfalz 1585 79
–, Rheinpfalz 1593/94 83. 84. 85. 605A
–, Simmern 1558 34
Generalvisitationsinstruktion 31. 49. 246–252. 415. 522
– protokoll 248. 250
Gerichtsstand geistlicher Personen 10. 49. 79. 81. 226. 236. 434. 508. 509. 521. 521–522. 526 bis 527. 555. 589. 590. 592–593
Gesangbücher 92
–, Römisches 34
–, Kurpfälzisches 47. 401A
Gevattern siehe Taufpaten
Gewohnheitsrecht 58
Glaubensbekenntnis siehe Apostolikum, Nicaenum
– vor Abendmahlszulassung 101. 341. 381–382. 439. 449. 574
Glocken 254
Glockenamt 537
Glockengeläut 64. 97. 121A. 124. 162. 173. 238. 245. 406. 456. 466. 481. 558. 584. 606. 607
Glöckner 56. 62. 81–82. 259. 420A. 427. 434. 451. 455–457. 500. 537. 600 siehe auch Meßner
– besoldung 457
– bestallung 455–457. 537
Gloria 95. 98. 165A
Gnadenverkündigung siehe Absolution
Gnesiolutheraner 25. 33. 37. 39 siehe auch Luthertum
Goldene Bulle 11. 71. 73. 82. 510
Gottesdienst, deutscher 13. 14. 17. 21. 22. 33. 90. 247
–, lateinischer 247
–, lutherischer 61. 63. 71. 74–77
– mit Kommunikanten 16. 21. 96 bis 97. 98–99. 109–110. 147–150
– ohne Kommunikanten 16. 91 bis 92. 97–98. 99
– reformierter 45. 57. 61. 62. 74–77
Gottesdienstversäumnis und -pflicht 19. 32. 50. 53. 57. 84. 103. 237. 247. 248. 251–252. 252. 253. 267. 272A–273A. 436. 440. 468. 469A. 485. 487A. 488A. 519. 533. 549. 559. 598
Gotteslästern 19. 103. 187. 240. 245. 266. 267–268. 271A. 360. 361. 362. 363. 367. 373. 374. 380. 384. 387. 388. 395. 417. 422. 433. 436. 440. 446. 511. 532. 538. 554. 559. 561. 594. 597
– pfennige 84. 471
Gräber, kurfürstliche 457
Graduale 99
Gratias siehe Tischgebete
Großhofmeister 489. 490. 491. 492. 493. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 515. 527. 545. 552. 553. 554. 590. 613. 615
Gründonnerstag 163. 397A
Gülten 92. 245

Halleluja 96. 99
Handauflegung 83. 242. 548 siehe auch Ordination
Hauptspitäler 85. 476
Hausarme 440. 444. 450. 463. 466 bis 468. 476. 481. 598. 599. 610
– arrest 61. 62
– gemeinde 47. 64
– tafel siehe Ständetafel
Hebammen 125. 309 siehe auch Nottaufe
Heidelberger Fürstenverein 21
Heilige 19. 92. 348–349

Heiligenanrufung 92. 202. 210 bis 211. 212. 361. 374. 384
– lästerung 19. 103
Hexerei 248. 249
Himmelfahrt 92. 93. 107. 109. 155. 163. 164. 212. 397–398. 557. 560. 571. 575
Hochzeiten 19. 34. 35. 66. 105. 106. 221. 261. 262. 269 A–271 A. 271. 294. 443. 470. 576
Hochzeitsfeierverbot 281. 282. 323. 325
– kosten 53. 106
Hofbaumeister 498
– bereiter 59. 497–498. 499
– gericht 36. 277 A–278 A. 279 A
– gerichtsordnung 279 A
– güter 500
– kammer 59
– Kaplan 8
– Kastenmeister 59. 497. 498. 499
– Keller 257
– Kellerei 33
– leute 492. 493. 500
– meister 74. 490
– prediger 8. 9. 10. 11. 13. 22. 28. 38. 61. 63. 65. 74. 75. 81
– richter 39. 278 A
Horae canonicae 16. 91. 92. 98 A
Hospitäler siehe Spitäler
Hostie 92. 97. 110
Hungertücher 112
Hurerei 58. 194. 196. 215. 249. 285. 388. 399. 417. 419. 423. 439. 484–488. 520. 533. 538. 554. 559
Hymnus 99

Immersion 120
Inspektionen siehe Spezialvisitationen, Superintendenten
Inspektoren siehe Superintendenten
Institutionskataloge 606. 611. 613
– tentamen 607–608. 611
– werk 83. 85. 86. 88. 535 A. 536 A. 586. 605. 606. 607–608. 609. 612. 613. 614
Interim 19. 21. 22. 212. 220
Introitus 96. 98. 165
Invitatorium 91
Invocavit 107. 397. 560
Irenik 76
Irrlehre 53. 64. 144 A. 237. 258. 259. 416. 425. 426. 432. 438. 439. 447. 449. 510. 513. 519. 523. 538. 548. 554. 594. 599. 611

Jahrmärkte 108. 271 A. 443. 471
Jakobstag 108
Johannis (Evangelisten)tag 107
Johannis (des Täufers)tag 93. 108. 163. 164. 397
Juden 107. 245
Justitor, kurfürstlicher 430

Kantor 165 A
Kanzelpolemik 38. 53. 54. 74. 115. 237. 258. 413. 425. 432. 442. 507. 510–515. 519. 525. 532. 548–549. 588
Kanzlei, kurfürstliche 28. 36. 55. 65. 74. 244. 245. 277 A–278 A. 279 A. 287 A. 290. 429. 497. 502. 503. 506. 517
– ordnung 59. 80. 490. 491. 494. 496. 501. 502. 504. 506. 523
Kanzler 48. 74. 257 A. 289 A. 409 A. 489. 490. 492. 493. 498. 499. 501. 502. 503. 545. 552. 553. 554. 613. 615
– in Amberg 278 A
Karfreitag 93. 163. 397 A
Karwoche 24. 92. 163. 397 A
Kasten, gemeiner siehe Almosenkasten
Kastenpfleger siehe Almosenpfleger
Katechismus des Johannes Brenz 24. 40. 63. 79. 130–132. 133 A. 134 A. 227 A. 248 A. 259 A
–, Emdener 41
–, Genfer 40. 44. 342 A. 396 A. 397 A
–, gleicher im Lande 227. 335. 343 A
–, Heidelberger 35. 40–43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 51. 52. 53. 55. 57. 62. 76. 78–79. 80. 85. 86. 134 A. 334. 335. 337. 342. 342–368. 381. 382 A. 383. 387 A. 390 A bis 391 A. 397. 402. 412. 413. 418. 420. 425. 427. 432. 434. 435. 439. 445. 446. 447. 456 A. 512. 514. 518. 525. 530. 535 bis 536. 547. 556. 557. 559. 560. 561. 574. 577. 579 A. 591. 607
–, –, Fragezählung 43. 561 A
–, –, gesternte Fragen 86. 536 A. 561
–, –, kleiner (1576 und 1585) 77. 78–79. 80. 86. 335 A. 368–375
–, –, –, lateinisch 368 A. 525. 536. 547 A
–, –, kleiner (1593) 85–86. 88. 89. 533. 535 A. 536 A. 547. 557–558. 561–563. 573. 582. 586 A. 591. 607–608 siehe auch Institutionswerk
–, –, kurze Summa 134 A. 378 bis 381. 383. 413
–, –, Kurzfassung 78
–, –, lateinisch 42–43. 43. 78. 334. 335 A. 343 A–368 A
–, –, Lectio continua 86. 342. 378. 558. 560
–, –, niederdeutsch 43
–, –, niederländisch 43. 47
–, –, Schriftbeweis 41. 42. 78. 86. 334. 335 A. 342–368. 402. 561 A. 577
–, –, –, Verszahlen 43. 78. 335 A
–, –, Sonntagsbezeichnungen 333 A. 334. 561 A
–, –, Vorrede 335 A
–, Luthers großer 68. 80. 135. 507 A
–, –, kleiner 24. 40. 63. 80. 88. 89. 130 A. 133. 134–142. 227 A. 248 A. 259 A. 456 A. 507. 508. 525 A
–, –, –, Nürnberger Form 63. 134 A. 136 A
–, –, –, Pfälzische Ausgaben 40. 134 A
–, Niederländische 40–41
–, Straßburger 40
–, eine kurze ordentliche Summa 40
–, Ursins 40
Katechismusexamen 56. 62. 127 A. 130. 133. 146. 342. 427 A. 456. 532. 536. 558 siehe auch Institutionstentamen, Institutionswerk
– fragestücke 142 A
– lektionen 86. 127. 136. 342. 378. 558. 560
– predigten 21. 44. 85–86. 99. 127. 342. 378. 392–393. 427 A. 435. 532. 536. 557. 558
– tafeln 127. 134. 135
– unterricht 24. 32. 40. 41. 45. 92. 99. 124. 126. 126–142. 130. 133. 165. 227. 231. 238. 239. 248.

249. 251. 252. 253. 256. 258. 259. 342. 413. 418. 420. 425. 432. 439. 445. 449. 451. 468. 507. 508. 525. 532. 538. 557. 560–561. 586. 599
– verhör siehe Katechismusexamen
Kelch 97. 99. 100. 109. 110. 111. 148. 149. 172. 254. 386
Kerzen 110 A. 112. 244
Kinderlehre siehe Katechismusexamen und -unterricht
Kindertaufe 119–124. 124–126. 127. 197–198. 234. 337. 339 bis 340. 356–357. 372
Kinderzucht 103. 103–104. 104 bis 105. 132. 268. 285. 414. 433. 444. 468. 501. 519. 533. 549. 573. 592. 598. 610
Kindesversorgung aus geschiedener Ehe 290. 296. 311–312. 318. 323–324
Kindtaufen 34. 35. 106. 261. 262. 263
Kirchenbau (auch Pfarrhausbau) 32. 231. 245. 247. 248. 249. 259. 416. 418. 419. 426. 429. 434. 490. 496. 497. 499. 501. 520. 539. 552. 613
– bereiter 32. 33. 59. 257. 261. 495 bis 496. 497. 539–540
– – bestallung 495. 496
– bereiterei 492. 496
– bücher 416. 426. 434. 520. 551 bis 552 siehe auch Kommunikanten-, Tauf-, Toten-, Trauregister
– diener siehe Pfarrer
– dienerbücher 30. 244
– disziplin siehe Kirchenzucht
– geräte 254. 429
– gesang. deutscher 22. 24. 133. 161–162. 164. 165. 173. 177. 226. 231. 253. 256. 258. 259. 336. 383. 386. 391. 401. 420 A. 557. 558. 575. 584. 591 A. 592 A. siehe auch Kirchenlieder, Psalmengesang
–, katholischer 91. 211
–, lateinischer 91. 95. 96–99. 101. 161. 162. 164. 165 A. 401 A
– geschworene siehe Kirchenjuraten
– gewänder siehe Kirchenkleidung
– güter 10. 18. 22. 30. 32. 50. 59 bis 60. 72. 243. 243–244. 245. 247. 248. 259. 260. 261. 416. 419. 426. 434. 443. 451. 469. 473. 475. 476. 477. 489 A. 489 bis 506. 539 siehe auch Pfarrerkompetenzen
– – verwalter 20. 59. 244. 245. 421 A. 431. 489. 490. 491. 491 bis 493. 494. 495. 496. 498. 500. 501. 502. 503. 504. 523. 543
– – verwaltung 56. 58. 59–60. 65. 79. 81. 416 A. 426. 427 A. 431. 434. 435. 455–456. 469. 477. 489–506. 520. 521. 523. 539. 551. 552
– – verwaltungsarchiv 60–61
– – – assessoren 59. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 498. 500. 501. 502. 503. 504
– – – diener 489. 490. 498. 502. 502–503. 503–504. 504
– – – protokolle 492. 494. 495. 503
– – – rechnungen 59. 245. 492 bis 493. 495. 496. 497. 498. 499. 501. 503. 505
– – – renovator 244. 245
– – – schreiber 59. 490. 495. 496 bis 497. 502. 502–503. 504. 506
– – – stube 490. 494. 496
– – – substituten siehe Kirchengüterverwaltungsschreiber
– – – zugeordnete siehe Kirchengüterverwaltungsassessoren
Kirchenjuraten 59. 247–251. 252. 253. 416. 426. 434. 497. 501. 520. 533. 539. 540
– kleidung 50. 161. 162. 254. 336. 401. 429. 499. 557. 575 siehe auch Chorrock
– kleinodien 50. 499
– lieder: Aus tiefer Not 101
– –, Dank sagen wir alle 149 A. 243
– –, Die zehn Gebote 133 A. 141
– –, Gott sei gelobet und gebenedeiet 97. 99. 150
– –, Jesaja, dem Propheten 149 A.
– –, Jesus Christus, unser Heiland 97. 150
– –, Komm, heiliger Geist 147
– –, Magnifikat deutsch 164
– –, Mit Fried und Freud ich fahr dahin 101
– –, Mitten wir im Leben sind 101. 160. 173. 408 A
– –, Nun bitten wir den heiligen Geist 147. 241
– –, Nun laßt uns den Leib begraben 408 A
– –, Te Deum laudamus deutsch 243
– –, Vater unser 149. 243
– –, Wir glauben all an einen Gott 96. 99. 147. 165 A. 241
– ornate siehe Kirchenkleidung
– pfleger 32. 492. 493. 494. 495. 499. 502. 503. 504
– pflegerei 491. 492. 495. 498
– räte 27. 29. 36. 41. 42. 48. 55. 61. 62. 67. 75. 77. 79. 80. 81. 83. 115. 229–230. 232. 233. 235. 240. 245. 257 A. 404–424. 425. 426. 427. 430. 432. 477. 500. 509. 516. 517. 518. 520. 521. 522. 523. 526. 528. 529. 534. 541–543. 544–555. 589. 592. 593. 595. 602. 613
– rat Amberg 67. 409 A. 425 A. 614
– – Heidelberg 27–28. 29. 32. 39. 48–49. 51. 52. 59. 60. 61. 63–64. 65–66. 67. 73. 79–80. 81. 83–84. 88. 229–230. 243. 409–424. 430 bis 431. 453. 507–508. 509. 515. 515–524. 526. 527. 536 A. 538. 539. 540. 542. 543. 544–555. 590. 592. 593. 613. 614. 615
– – Neuburg 22
– ratsarchiv 36. 83
– – besitzer 51. 75. 430–431
– – bestallung 27–28. 51. 81. 83. 424. 430. 523. 541–543
– – direktor 27. 48. 55. 409 A. 410 bis 411. 446. 516. 544–545. 546
– – fiskus 65. 79. 421 A. 543
– – ordnung 48–49. 51. 61. 65–66. 79–80. 83–84. 229–230. 409 bis 424. 515–524. 544–555
– – pedell 410, 411. 516. 544. 546
– – präsident siehe Kirchenratsdirektor
– – sekretär 28. 48. 65. 75. 80. 81. 83. 410–411. 421 A. 516. 523. 543. 544. 545
– – siegel 28
– – sitzungen 28. 83. 410–411. 430. 517
– – – Teilnahme des Kurfürsten 83. 545
– – Sitzungsprotokolle 48. 63–64. 77 A. 516. 517

– – stube 65. 75. 80. 410. 517. 545–546
– – substitut 80. 410 A. 516. 523. 543. 544. 545
– regiment, landesherrliches 56. 84
– väterschriften 118–119. 312
– zucht 32. 44. 48. 49. 52. 53. 54. 55. 57. 58. 66. 69. 72. 79. 80. 84. 87. 245. 336. 359. 387–388. 411. 421–424. 426. 436. 437–438. 441. 450. 453. 454. 455. 517. 522–523. 546. 557. 575. 594 siehe auch Älteste, Presbyterium
– zuchtsregister 437
– – schriften 52. 53
– – streit 49. 52–56. 62
Kirchgang, öffentlicher siehe Trauung
– hof 429
– weihfeste 66. 105. 106. 271 A. 273 A. 534
Klausen 489. 492
Kleiderordnung 19. 107. 269 A
Klöster 13. 18. 21. 33. 34. 58. 59. 91. 193. 212. 240. 255. 260. 311. 330. 420 A. 477. 489. 490. 491. 492. 495. 497. 498. 499. 500. 501. 504
Klosterhöfe 58. 59. 490. 491. 492. 495. 497. 498. 499. 500
Knien bei Gebet 141. 383. 396. 397. 401. 572 A. 574
– – Ordination 241
Königreiche siehe Bankette
Kollatoren 65. 244. 248. 249. 412. 497. 500. 501. 517–518. 547
Kollektengebete 64. 86. 92. 93. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 154 bis 156. 177 A. 569 A
Kommunikantenverzeichnis 145 A. 533 siehe auch Aufsicht über das Kommunizieren
Kompetenzbücher 30. 244
Kondemnationsverbot 38. 54. 74. 75–76. 413–414. 425. 432. 442. 510–515. 519. 525. 548–549. 588
Konditionaltaufe 126
Konfessionswechsel 35. 39. 43. 48. 49. 50. 57. 60. 60–63. 66. 66–67. 71. 72. 74–77. 80. 82
Konkordienbestrebungen 73
– buch 68. 80. 134 A. 507. 508. 525
– –, Druck für Kurpfalz 68. 134 A
– –, dessen Apologie 68
– formel 63. 64. 67. 68–69. 82. 507 A. 508 A
Konsekration 21. 109 A. 111 A. 149–150
Konsistoriale siehe Älteste
Konsistorium siehe Kirchenrat, Presbyterium
Konventikel 236–237. 239
Konzil 8. 9. 10. 12. 21. 116 siehe auch Tridentinum
Kraichgauer Ritterschaft siehe Adel
Krankenkommunion 17. 21. 24. 44. 45. 46. 47. 56. 64. 78. 100. 110–111. 168–169. 201. 231. 336 A. 387 A. 389 A. 404–405. 557. 581–582
– – als Einzelkommunion 44. 45. 100. 110–111. 170 A. 172
– – – gemeinschaftskommunion 47. 64. 404. 581
– pflege 19. 444–445. 467. 476. 479. 598. 599 siehe auch Spitäler
– seelsorge 24. 44. 45. 46. 86. 100. 110. 168–170. 231. 232. 248. 256. 259. 260. 336. 401–405. 414. 425. 432. 439. 449. 451. 456. 467. 479. 549. 557. 576 bis 581. 598. 599. 610
– versorgung 445. 469
Kreuzaltar 94
– schlagen 141
– woche 92–93
Kryptocalvinisten siehe Philippisten
Kuppelei 104. 222. 272 A. 273 A. 280. 285. 295. 296. 297. 533
Kuratel siehe Vormundschaft
Kyrie eleison 96. 98. 165 A

Landesmesse 92
Landesverweisung 58. 61. 238. 273. 281. 284. 285. 302. 311. 321. 323. 329. 330. 423. 444. 464. 480. 481. 485. 486. 487. 603
Landkapitel 246
– schreiber 441. 458. 460 A. 469. 484
– stände 9. 11. 22. 43. 47. 50. 57. 58. 60. 78. 84 siehe auch Adel
– streicher 66. 272 A. 301. 443 bis 444. 469 A. 471. 476. 479–480. 480–481
– verbot 286. 326
Leges censurandi 607. 612
Lehenbriefe 504
Lehnsleute 504
Lehrnormen 33. 38. 49. 51. 61. 63. 63–64. 68. 68–69. 72. 76. 80. 86. 112. 114–115. 118. 119. 182 bis 220. 235. 258. 337. 342–368. 368–375. 425. 431. 507. 510 bis 515. 525. 587
Leibesstrafen 268. 273. 281. 284. 286. 311. 321. 417. 423. 458. 466. 481. 485. 487. 521. 554
Leichenpredigten 10. 61. 64. 74. 86. 101. 173–177. 181. 232. 238. 258. 259. 406–408. 443. 584–585
Litanei 91. 92. 93. 150 siehe auch Fürbittengebete
Liturgische Texte mit Noten 109. 110
Luthertum 39. 43. 46. 47. 49. 60. 62. 63. 65. 71. 74–77. 78–79. 79–80. 82. 89 siehe auch Gnesiolutheraner

Magnifikat 99
Majoristen 33. 258
manducatio impiorum 79. 147 A
Marburger Artikel 76. 412
Mariae Magdalenentag 24. 164
Mariae Himmelfahrt 33. 64. 93. 108. 163. 260
– Lichtmeß 93. 107. 154. 163
– Verkündigung 64. 107. 163. 260
Marientage 19. 397 A
Markustag 92
Matthäustag 108
Matthiastag 107
Messe 9. 13. 16. 21. 22. 42. 90. 92. 112. 146. 198. 199. 202. 212. 234. 244. 246. 358
Meßgesänge 112. 147
– opfer 112. 146. 193. 199
– verbot 13. 22. 112
Meßner 245. 445 siehe auch Glöckner
Metten 16. 91. 92. 94. 99
Michaelis 156 A. 163. 397 A
Mitfasten 231. 257
Mönche 211. 212. 214. 216
Monstranzen 32. 93. 112. 254. 429
Morgengebet (Calvins) 44. 133. 336. 396
Morgensegen (Luthers) 95. 101 bis 102. 133. 141

Namengebung bei der Taufe 121. 125
Naumburger Präfation 39. 431. 512
Nebenmessen 92
Nestorianismus 514
Neujahrstag 107. 163. 397. 450. 452. 462. 557. 559. 570. 575. 598
Nicaenum 96. 99. 115. 191. 424. 425. 431. 513. 523
Nichtbekömmlichkeit des Weins 172 A
Nießung, geistliche 79. 198. 199
–, mündliche 511. 513. 612 A.
None 16. 91. 92
Notare 500
Nottaufe 44. 121 A. 124–126. 337 A
Notzucht 58. 484–488

Oberrat, kurfürstlicher 83. 491. 516. 521. 545
Oblaten 39. 46. 47. 61
Oeconom 499. 501. 518. 553
Oeconomien 498. 499
Öl 94. 112
Offene Schuld 24. 44. 46. 86. 95. 98. 100. 139. 144. 145. 151. 152. 165 A. 169. 388–389. 405. 558. 567. 575. 582
Ordination 28. 29. 30. 64. 83. 241 bis 243. 548
Ortsverweisung 307. 445
Osiandrismus 30. 33. 230 A. 258
Osterabend 93
Ostern 93. 107. 109. 120. 155. 163. 165. 212. 381. 397. 557. 560. 570. 574. 575

Palmarum 93. 107. 163
Passauer Vertrag 22
Passionszeit 107. 154–155. 163. 212. 397. 560 siehe auch Fastenzeiten
Paten siehe Taufpaten
Patene 97. 111 A
Pauli Bekehrung 24. 164
Perikopenpredigt 78 siehe auch Evangeliumslektionen
Pest 37. 152. 159. 161. 333. 426. 434. 569
Pestilenzhäuser 85. 474. 475
Peter und Paulstag 108
Petri Stuhlfeier 492. 498
Pfarreranstellungen 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 21. 27. 28. 30. 33. 47. 49. 61. 62. 65–66. 68. 79. 80–81. 83. 86. 88. 89. 229. 232. 234 bis 236. 241–243. 244. 248. 411. 412–416. 425–427. 431–435. 506–508. 517. 524–527. 546. 546–552. 555. 586–590
– besoldung siehe Pfarrerkompetenzen
– bestallung 30. 33. 49. 51–52. 68. 74. 76. 80–81. 86. 88. 256–257. 414. 425–427. 431–435. 506 bis 508. 515. 520. 524–527. 538. 549. 550. 586–590
– bibliotheken 89. 437–438. 613 A
– einführung 30. 81. 83. 232. 234 bis 236. 241–243. 413–415. 520. 539. 551
– entlassungen 9. 31. 38. 39. 43. 47. 48. 52. 62. 69. 72–73. 75. 77. 78. 230. 238. 240. 244. 250–251. 411. 412. 417. 427 A. 435. 437. 508. 517. 521. 526. 546. 554. 555. 589
– examen 28. 29. 31. 33. 231. 234 bis 235. 249–251. 258. 412. 413. 518. 547. 548 siehe auch Classicalconvente, Spezialvisitationen
– kompetenzen 22. 27. 30. 31. 32. 33. 47. 59. 65. 79. 229. 233. 243 bis 244. 245. 248. 249. 256–257. 259. 415. 416. 418. 419. 426. 427 A. 434. 435. 496. 497. 500. 501. 520–521. 539. 551. 613
– präsentation siehe Pfarrereinführung
– suspension 417. 455
– testimonien 80. 412. 518. 547
– versetzungen 52. 230. 244. 413. 415. 416. 427 A. 435. 520. 548. 552
– witwenversorgung 85. 88. 232. 260. 476 A–477 A. 540. 614
Pfarrhausbau siehe Kirchenbau
– vakanzen 28. 81. 232. 244. 245. 256. 412. 469. 518. 538–540. 547. 589
Pfingsten 92. 93. 107. 109. 120. 127. 155. 163. 164. 212. 381. 397. 398. 498. 557. 560. 571 bis 572. 574. 575
Pfründhäuser 69. 85. 477. 496
Philipp und Jakobstag 107
Philippisten 39. 49. 68. 77
Prädestinationslehre 532
Präfation 96–97. 99. 109
Präses siehe Classicalconvente, Generalsynoden, Synoden
Prangerstrafe 58. 486
Predigtrepetitionen in der Schule 591
– texte 78. 163. 258. 337 A siehe auch Feiertagspredigttexte, Reihenpredigten
– verbot 61
– zensur siehe Probepredigt
Presbyter siehe Älteste
Presbyterianismus 52. 55. 56. 80. 85. 87. 88
Presbyterium 32. 49. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 78. 79. 80. 83. 84. 87. 446. 523. 536 A. 593–603. 613 siehe auch Älteste, Seniorrat
Priesterehe 12. 13. 14. 15. 21. 90. 93–94. 212. 249
Prim 16. 91
Privatanliegen 383
– beichte 110. 139–140. 144–145. 201
Probepredigt 54. 81. 87–88. 89. 232. 235. 412. 439. 446. 452 bis 453. 518. 528. 530–531. 547. 607. 611. 612. 614. 615 A
Prokuratoren 279 A. 332
Proposition, theologische 54. 81. 89. 439. 446. 453. 530. 537. 612 A
Prozessionen 92–93. 112. 198
Psalmengesang 82. 95. 97. 98. 99. 112. 147. 160. 161–162. 164. 165. 393. 401. 401 A. 456 A. 558. 559. 575 siehe auch Kirchengesang

Quadragesima 163 siehe auch Fastenzeiten
Quartiere 462. 468. 597

Rechenmeister siehe Kirchengüterverwaltungsassessoren
– schreiber siehe Kirchengüterverwaltungsassessoren
Recht, kanonisches 26. 37. 221. 222. 224. 293. 294. 295. 298. 299. 303. 304. 305. 308. 309. 310. 313. 316. 318. 319. 320. 322. 323. 325. 326. 327–329. 330. 415. 434. 471. 555
–, –, dessen Ausleger 293. 309. 310. 316. 325

–, römisches 26. 37. 220. 221. 222. 224. 231. 275 A. 280. 282. 283. 284. 287. 293. 294. 295. 297. 298. 299. 302–303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311 bis 312. 312–314. 316–317. 318. 319. 320. 322. 323. 324. 325. 326–327. 327–329. 329. 487. 575
–, –, dessen Ausleger 295. 299. 306
Reformiertentum 24. 25. 32. 37. 38. 39. 43. 47. 61. 62. 65. 67. 69. 71. 72. 74–77. 78–79. 79–80. 82. 89 siehe auch Calvinismus, Zwinglianer
Reichskammergericht 74
Reigenlieder 245
Reihenpredigten 337. 452
Responsorien 92. 95. 96–99
Reverse von Kirchengüterverwaltungsbeamten 502–504. 505 bis 506
– – Kirchenräten 81. 83. 541. 543
– – Pfarrern 33. 256–257. 427. 435
Ringtausch von Eheleuten 168. 282 A. 299. 300. 400

Sakramentshäuser siehe Monstranzen
– schwärmer siehe Zwinglianer
Salve regina 96
Salz 101 A. 112
Sanctus 97. 99
Schaffner 459. 460 A. 461. 469. 482. 492. 493. 494. 495. 499. 500. 502. 503. 504
Schaffnerei 490. 491. 492. 495. 497. 498
Schlüsselgewalt 132. 136. 234. 250. 359. 557. 575
Schmalkaldische Artikel 63. 115
– Bund 7. 9. 12. 13. 14. 20. 21
– Krieg 12. 20. 21
Schriftlesungen 91. 94. 95. 96. 98. 99. 100. 164. 171. 366. 386–387. 396–397. 397. 575. 560 siehe auch Epistellektion, Evangeliumslektion
– studium 118. 258. 414. 415. 417. 433. 434. 438. 439. 446. 519. 520. 521. 523. 524. 526. 537. 538. 549. 550. 554. 587. 598
Schüler, arme siehe Stipendiaten
Schulen 24. 26. 30. 33. 40. 41. 43. 49. 59. 62. 64. 75. 77. 79. 81. 86. 115. 133. 135. 165 A. 225 bis 229. 231. 245. 258–259. 341. 342. 343 A. 363. 374. 420–421. 427. 434. 444. 449. 451. 453. 478. 489. 490. 501. 510. 515. 517. 518. 522. 522 A. 533. 537. 540. 542. 546. 552–553. 555. 556. 591–593. 599. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 612. 614
Schulmeister 48. 61. 68. 81. 81 A. 84. 86. 165 A. 222. 227. 228. 229. 231. 258–259. 333. 343 A. 409. 412. 415. 416. 417. 418. 419. 424. 427. 434. 436. 437. 439. 446. 459. 460 A. 461 A. 478. 500. 501. 508–509. 510. 511. 512. 514. 515. 517. 518. 521. 522. 523. 524. 526. 527. 532. 533. 537. 538. 539–540. 540. 541. 546. 547. 551. 552. 554. 555. 556. 565. 588. 590. 591–593. 598. 605. 606. 607. 610. 611. 612. 613
– – bestallungen 68. 81 A. 86. 89. 226. 508–509. 591–593
– ordnungen 26. 30. 46. 60. 225 bis 229. 231. 258. 420. 553. 588. 592. 612. 614
– unterricht durch Pfarrer 427. 435
– visitationen 48. 87. 88. 229. 231. 257. 258–259. 427. 434. 518. 537. 553. 588. 605. 607. 612
Schwäbischer Bund 7
Schwenckfeldianismus 27. 29. 30. 33. 34. 67. 230. 236–239. 248. 249. 258. 453. 532
Schwören 19. 103. 137. 236. 237. 267–268. 362. 374. 469 A. 597.
– bei Heiligen 69. 103. 268. 363
Scriba siehe Classicalconvente, Generalsynode, Synoden
Seelenamt 10. 92. 173. 406. 584. 585
Seelsorge 415. 434
Seelsorger 425. 427. 432. 435. 515. 550. 551
Segen, aaronitischer 44. 92. 97. 98. 99. 124. 150. 161. 164. 165. 168. 172. 177. 181. 242. 243. 391. 558. 573. 582. 585. 608
Sekretär, kurfürstlicher 15–16. 38. 248. 251. 491
Sekten 29. 30. 80. 231. 236–239. 248. 249. 256. 258. 259. 423. 439. 446. 453. 507. 525. 532. 538. 554. 587 A
Senioren siehe Älteste
Seniorrat (lutherischer) 75. 78. 523 A
Sequenz 92. 99
Seuchen 93. 103. 268. 475–476
Sext 16. 91
Sickingen'sche Fehde 8
Siechenhäuser siehe Spitäler
Simon und Judae 108
Sittenzucht siehe Kirchenzucht
Sondersiechen 472 A. 474. 475 bis 476 siehe vorher Aussatz
– häuser 85, 474. 475–476
Spendeformel 78. 86. 100. 111. 150. 172. 386. 386 A
Spezialvisitationen 27. 28. 29. 33. 48. 81. 84. 230. 231–232. 233. 257–261. 417–418. 421. 507. 509. 521. 526. 532–533. 555. 589 A. 604. 607. 609–611. 612
Spezialsuperintendenten siehe Superintendenten
Spiel 164. 240. 267. 384. 417. 433. 444. 537. 538. 554. 597
– leute 272 A
Spitäler 33. 58. 59. 85. 108. 260. 428. 429. 440. 444. 461. 474 bis 475. 477–478. 490. 499. 540
Spitalmeister 459. 460 A. 461. 478
– pfleger 474 A
Staatskirchentum 52. 80
Stadtschreiber 500
Ständetafel 44. 86. 127 A. 127 bis 130. 141–142. 342. 375–378. 557. 563–567
Statthalter, kurfürstlicher 38. 61 bis 62. 72. 73. 73–82
– und Regiment in Amberg 590 A. 613. 615
Stephanstag 107
Stifter 14. 16. 33. 59. 90–94. 260. 420 A. 489. 490. 491. 492. 495. 497. 498. 499. 500. 501. 504. 505
Stiftsdechant 15–17. 92. 93
– pfleger 56. 59
– schaffner 56. 59. 62. 455. 457
Stiftungen, milde 58. 428. 450. 468–469. 470. 481. 489. 490
Stipendienwesen 31. 32. 42. 58. 62. 85. 245. 420–421. 476–478. 523. 553
Strafrecht 57. 58
Sündflutgebet 122. 340
Superintendenten 15. 17. 22. 27. 28. 29. 30. 31. 33. 41. 42. 43. 48.

50. 56. 60. 65. 66. 68. 73. 79. 81. 83. 84. 86. 88. 89. 94. 101. 114. 115. 120A. 130. 162. 182. 226. 230. 231–232. 233. 235. 236. 237. 238. 240. 241–242. 243. 245. 246. 253. 257–261. 292. 333. 335. 337. 343A. 411–412. 415. 416. 417–419. 420A. 421. 422. 424. 426. 427. 429. 437. 438. 439. 442. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 459. 460A. 461A. 470. 507. 509. 510. 515. 517. 520. 521. 522. 523. 529. 534–541. 546. 547. 551. 555. 556. 589. 592A. 593. 595. 602. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 611. 612. 613. 614. 615
– bestallung 28. 29. 49. 60. 81. 231 bis 232. 257–261. 411–412. 416. 517. 534–541. 546. 555
– instruktion siehe Superintendentenbestallung
– synode 41. 43. 44. 45. 46. 48. 50. 405A. 419
Symbole, altkirchliche 49. 51. 63. 76. 80. 91. 115. 182. 183. 424. 425. 431. 514. 523
Synodalassessor 56. 454
– präses 56. 454–455
– protokoll 454
– scriba 454
Synoden 18. 19. 38. 48. 56. 57. 60. 73. 81. 84. 418–419. 420A. 421. 422. 446. 450A. 453–455. 458. 483. 552 siehe auch Classicalconvente

Tagamt 15. 91. 94. 96. 98
Tanz 106. 165. 221. 245. 270. 272A–273A. 294. 417. 533
Taufe, Einsetzungsworte 24. 119. 127. 136. 139. 164. 259. 337. 356. 372. 379. 562–563
– im Gottesdienst 64. 120. 337. 573 siehe auch Nottaufe
– unehelicher Kinder 338. 439. 573
Taufanmeldung 64. 121A. 337 bis 338. 573
– becken 50. 429. 456
– formular 17. 20. 22. 44. 45. 46. 54. 64. 78. 101. 112. 119–124. 335. 338–341. 557. 573
– paten 76. 86. 106. 120A. 121. 124. 125. 126. 134. 316. 338. 423. 434. 439. 511. 573
– register 64. 124A. 126A. 338. 434. 439. 573
– verzug 64. 120. 573
Tedeum 98
Terz 16. 91
Testamente, kurfürstliche 59A. 60. 62. 71. 72. 73. 74. 75
Teufelsbeschwörung 35. 273. 423. 458
Tischgebete 44. 141
Todesstrafe 58. 273. 319. 321. 423. 458. 485. 603
Totenregister 434
Tractus 96. 99
Transsubstantiation 358
Trauanmeldung 166. 284. 398
– formular 101. 165–168. 334. 398 bis 401. 575–576
– register 64. 145A. 168A. 398. 434. 576
Trauung 17. 44. 45. 46. 54. 101. 104. 165–168. 263. 270. 280. 282. 284. 286. 295. 299. 301. 302. 321. 326. 334. 398–401. 439. 470A. 557A. 575–576
– vor versammelter Gemeinde 166. 398. 575
Trauzeugen 282. 299. 309. 331. 398. 400. 576
Tridentinum 66. 119A. 194. 195. 202
Trinitatis 109. 155–156. 164
Trunksucht 19. 106. 108. 160. 245. 268–273. 289. 308. 360. 373. 384. 388. 414. 419. 433. 436. 440. 465. 471. 519. 533. 549. 559. 592. 597. 598. 610 siehe auch Zutrinken
– von Pfarrern 30. 230. 239–241. 248. 532. 537. 610A
Türkengebet 158A. 395. 568
– kriege 11
– steuer 72
Turmstrafe siehe Gefängnisstrafe

Ubiquitätslehre 38. 513. 532. 612A
Unio personalis 513–514. 559
Union, kirchliche 79. 511. 512. 514
Universitätsreform 18–19. 21. 32. 34

Vaterunser 64. 95. 97. 99. 100. 102. 111. 122. 125. 127. 131. 134–135. 136. 138–139. 141. 149A. 151. 153. 161. 165A. 168. 171. 174. 175. 176. 177. 181. 209. 226. 227. 242. 259. 336. 341. 342. 366–368. 375. 381. 383. 386. 389. 390. 391. 392. 396. 397. 401. 404. 405. 408. 558A. 560. 563. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 574. 575. 580. 582. 584. 585
– paraphrase 151. 156A–157A. 159A. 390A–391A
Veni sancte spiritus 96. 98
Verba consecrationis 94. 97. 99. 100. 109–110. 111. 172A
Verkaufsverbot zur Gottesdienstzeit 66. 107–108. 267A
Verlesung, öffentliche von Ordnungen 68. 73. 275A. 437. 488. 533. 602
Vermächtnisse 470
Verordnete siehe Älteste, Almosenpfleger
Verschwiegenheitspflicht 431. 502. 503. 506. 543. 614
Verwandtschaft, geistliche 290. 316
Vesper 15. 16. 17. 24. 92. 96. 99. 154. 163. 164–165. 256. 336. 396–397. 557. 560. 572
Vigilien 92. 112
Visitation der Kirchengüterverwaltung 490–491
Visitationen siehe Generalvisitationen, Spezialvisitationen
Vizekanzler 490
Völlerei 19. 102. 105. 164. 236. 237. 268–273. 415. 417. 433. 436. 440. 465. 469A. 533. 538. 549. 550. 554. 559. 592. 597. 598. 610
Vormundschaften 66. 104–105. 166A. 223. 268. 272A–273A. 281. 283–284. 285. 289. 297. 316–317. 399. 464. 466. 504. 505

Wahrsagerei 35. 231. 259. 273. 384. 423. 519
Waisenhäuser 85. 475
– kinder 444. 466. 475 siehe auch Vormundschaften
Wallfahrten 254
Weihnachten 107. 154. 163. 165. 212. 381. 397. 457. 557. 559. 569–570. 574. 575. 597. 615

Weihwasser 93. 112
– kessel 429
Weinkauf 471
Wetterläuten 245
Wiederheirat von Geschiedenen 70. 88. 224–225. 285. 286. 290. 319. 321. 323. 325–326. 328. 333
– von Verwitweten 70. 287 A
Wiedertäufer 9. 27. 29. 30. 33. 67. 120. 197. 212. 216. 217. 230. 231. 236–237. 243. 248. 249. 256. 258. 259. 265 A. 453. 458. 532
Wirte 464–465. 470–471
Wirtshäuser 105–106. 108. 240. 245. 248. 252. 253. 267. 270. 272. 415. 433. 443. 444. 464. 466. 470–471. 520. 533. 614
Wittenberger Konkordie 76. 512
Wittumsgüter 500
Wochengottesdienste 91. 95. 165. 336. 532. 532–533. 557. 558. 559. 560. 568–569 siehe auch Bettage
– märkte 108. 456 A. 471–472
Wucher 231. 259. 364. 384. 417. 538. 554. 597

Zauberei 35. 125 A. 137. 231. 243. 245. 248. 249. 259. 273. 361. 374. 384. 423. 458. 498–499. 519. 532
Zehnte 243. 245. 498–499
Zehntherren 497
– lande 35. 261 A. 264 A. 334
Zinsen 92. 245. 499.
Zinsregister 551
Zutrinken 105. 106. 160. 245. 268 bis 269. 440. 469 A siehe auch Trunksucht
Zweinaturenlehre 41. 75. 76
Zwinglianer 27. 29. 30. 33. 37. 39. 49. 52. 146–147. 230. 256. 258 siehe auch Calvinismus, Reformiertentum

6. Fundorte von Archivalien, Handschriften und alten Drucken

Amberg, Staats-A. 27 A. 28 A. 30 A. 67 A. 76 A. 111 A. 229 A–230 A. 231 A–232 A. 233 A. 409 A. 425 A. 431 A. 446 A. 447 A. 448 A. 450 A. 458 A. 506 A. 510 A. 524 A. 534 A. 586 A. 591 A. 593 A–594 A. 601 A. 604 A
–, Stadt-A. 111 A
Augsburg, Staats- und Stadtb. 334
Bonn, Universitätsb. 24. 26. 45. 69. 265 A. 276 A. 334. 449 A. 485
Darmstadt, Landes- und Hochschulb. 41. 94 A. 334
Düsseldorf, A. der Ev. Kirche im Rheinland 527 A
–, Landesbibliothek 15
Emden, B. der großen Kirche 43
Erlangen, Universitätsb. 334
Frankfurt a. M., Stadt- und Universitätsb. 46. 102 A. 109 A. 265 A. 275 A. 601 A
St. Goar, Stifts-A. 534 A.
Goeters, Privatb. 42. 44. 64. 113 A. 276 A. 458 A. 556 A. 586 A. 591 A
Göttingen, Universitätsb. 113 A. 221 A. 225 A. 265 A. 275 A. 459 A. 485. 534 A. 556 A. 586 A. 591 A. 593 A. 604 A
Heidelberg, B. des Praktisch-theologischen Seminars 113 A. 221 A. 225 A
–, Universitäts-A. 436 A
–, Universitätsb. 19. 42. 59 A. 61. 64. 65. 109 A. 111 A. 113 A. 221 A. 225 A. 275 A. 334. 335 A. 409 A. 410 A. 458 A. 485. 489 A. 510 A. 601 A
Karlsruhe, Generallandes-A. 15 A. 22 A. 27. 55 A. 65. 67 A. 81 A. 83 A. 90 A. 94 A. 102 A. 111 A. 229 A. 231 A. 233 A. 236 A. 239 A. 241 A. 243 A. 246 A. 255 A. 257 A. 261 A. 265 A. 275 A. 276 A. 409 A bis 410 A. 425 A. 428 A. 429 A. 430 A. 443 A. 455 A. 458 A. 459 A. 485. 489 A. 515 A. 534 A. 541 A–542 A. 544 A
–, Landesb. 113 A. 335 A
Kiel. Universitätsb. 334. 335 A
Koblenz, Staats-A. 53 A. 54 A. 332 A
Marburg, Staats-A. 90 A
–, Universitätsb. 556 A. 586 A. 591 A
München, Hauptstaats-A. 58. 265 A. 275 A. 436 A. 485. 508 A. 586 A. 590 A. 601 A. 604 A
–, Staatsb. 14. 42. 43. 44. 59 A. 63. 65. 69. 71. 74 A. 84. 113 A. 221 A. 265 A. 266 A. 275 A. 276 A. 289 A. 334. 335 A. 408 A. 409 A. 425 A. 458 A. 459 A. 485. 489 A. 510 A. 556 A. 601 A. 604 A
Nürnberg, Stadtb. 334
Schaffhausen, Stadtb. 436 A. 441 A. 442 A
Speyer, Landesb. 74 A. 76 A. 510 A
–, Staats-A. 252 A. 254 A. 429 A. 527 A
Straßburg, Stadt-A. (A. des Thomaskapitels) 31 A. 111 A. 246 A–252 A. 252 A. 256 A. 506 A
Stuttgart, Landesb. 23. 24. 43. 46. 333 A. 334. 335 A
Utrecht, Universitätsb. 41. 42. 44. 45. 334
Wien, Haus-, Hof- und Staats-A. 94 A
–, Nationalb. 102 A
Würzburg, Staats-A. 94 A
Wuppertal-Elberfeld, B. des reformierten Predigerseminars 334
Zürich, Staats-A. 42 A. 256 A–257 A. 447 A
–, Zentralb. 45. 265 A. 276 A. 334. 510 A
Zweibrücken, Kirchenschaffnei-A. 261 A

GretagMacbeth™ ColorChecker Color Rendition Chart